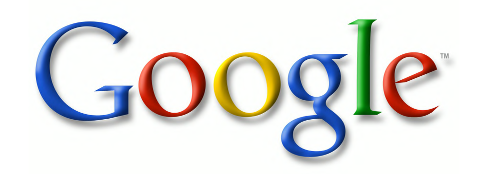
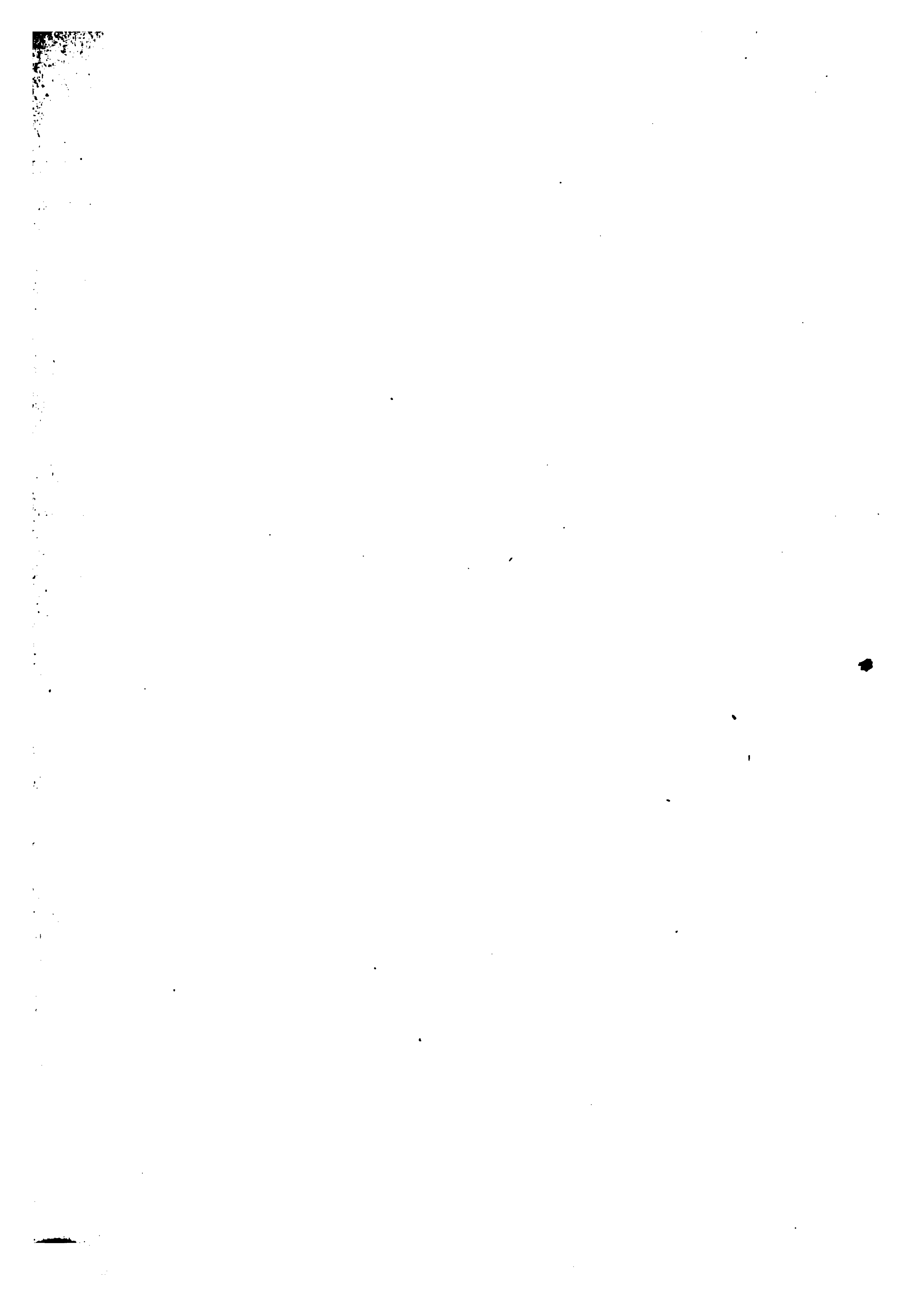






Verordnungsblatt

des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Jahrgang 1905.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Jahrgang 1905.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

1905.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Jahrgang 1905.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

1905.

Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
29. Jänner	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, mit welchem eine neue Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Mähren angestellten Lehrpersonen erlassen wird	18	177
7. Februar	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, mit welchem ein neues Verzeichnis der für die österreichischen nautischen Schulen zugelassenen Lehrtexte veröffentlicht wird	13	151
11. Februar	Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers, zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, über die Religionsfondsbeiträge für das Dezennium 1901 bis 1910	16	168
15. Februar	Gesetz, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, betreffend den Landesschulrat	20	193
15. Februar	Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1867, über die Unterrichtssprache an Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, abgeändert werden	60	638
18. Februar	Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem andern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört	17	169
18. Februar	Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz, zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juni 1898, womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogtume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrerpensionsfondskasse (Lehrerpensionsfond) neu geregelt werden, ferner des Gesetzes vom 14. Juni 1904, betreffend die Einhebung eines gesetzlichen Beitrages zu derselben Kasse von dem in Salzburg gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die außerhalb Salzburg abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen	23	208
25. Februar	Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die Einhebung einer Inskriptionsgebühr von den außerordentlichen Studierenden sowie von den Frequentanten (Hospitantinnen) an den Universitäten	21	198
6. März	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die Gipsgießerei des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie	19	184

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
20. August	Gesetz, für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. August 1866, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke, in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1896 abgeändert werden	53	599
22. August	Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend die Errichtung einer selbständigen Graveur- und Medailleurschule in Wien unter Abänderung des Allerhöchst genehmigten Statuts der Akademie der bildenden Künste in Wien	44	470
22. August	Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend die Studien- und Disziplinarordnung der Graveur- und Medailleurschule in Wien sowie die abgeänderte Studien- und Disziplinarordnung der Akademie der bildenden Künste in Wien . . .	45	477
31. August	Gesetz, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit eine Bestimmung des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften, abgeändert wird	54	602
2. September	Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welcher eine auf Grund des § 119, Z. 9, der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891 erlassene provisorische Verfügung, betreffend die Einführung der Institution von Senioratsvikaren, verlautbart wird	48	502
5. September	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, an die Direktionen der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, betreffend die Unterweisung der Lehramtskandidaten für Mittelschulen in der Schulhygiene	46	490
14. September	Gesetz, wirksam für das Königreich Böhmen, mit welchem die Bestimmungen über die Bedeckung des Aufwandes für öffentliche Volksschulen abgeändert werden	55	603
16. September	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag	57	605

Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

Z.

Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

A.

B.

C.

D.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Altertums für Oberklassen der Mittelschulen. Neu bearbeitet von Dr. Hermann Raschke. 7. Auflage. S. 242.

— — Österreichische Vaterlandskunde für die oberen Klassen der Mittelschulen. Durchgesehen von J. Pölzl. 14. Auflage. S. 2.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht.

Abteilung: Zoologie. Tafel XX (Esel, Zebra); Tafel XLII (Kolkrabe, Schwarzkrähe, Saatkrähe, Nebelkrähe). 2. Auflage. S. 142.

Abteilung: Zoologie. Tafel XI (Haus- oder Steinmarder, Fischotter, Dachs); Tafel LIII (Laubfrosch mit Verwandlung, Wasser- oder Teichfrosch, Gras- oder Wiesenfrosch, Feuerkröte oder Unke, gemeine Kröte, Feuersalamander oder gefleckter Erdmolch, Wasser- oder Kammolch). 2. Auflage. S. 244.

Abteilung: Zoologie. Tafel X (Wiesel, Hermelin im Sommerkleid, Hermelin im Winterkleid, Iltis); Tafel XXVI (Lama und Renntier); Tafel XXVIII (Wildschwein und Hausschwein). 2. Auflage. S. 612.

Abteilung: Botanik. Tafel III (Aprikosenbaum, Johannisbeerstrauch, Erdbeere, Stachelbeerstrauch, Himbeerstrauch, Mandelbaum). 2. Auflage. S. 612.

Abteilung: Bäume. Tafel XVII (Apfelbaum); Tafel XVIII (Eiche). 2. Auflage. S. 612.

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Klassen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten nach den Grammatiken von K. Schmidt, A. Scheindler und F. Schultz. Abteilung für das erste Schuljahr. Ausgabe A. 18. Auflage. S. 504.

Heilmann A., Alpine Zeichenstudien. S. 644.

Hayek I., siehe **Zucalli** M.

Haymerle, Deutsches Lesebuch für Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen, gewerbliche Fachschulen und verwandte Lehranstalten) bearbeitet und herausgegeben von Oswald Koller. 6. Auflage. S. 40.

Hein Raimund Alois, Adalbert Stifter. Sein Leben und seine Werke. S. 142.

Heinze Leopold, Theoretisch-praktische Musik- und Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen. Für österreichische Lehrerbildungsanstalten eingerichtet von Hubert Wondra. II. Teil. Formenlehre, Organik, Musikgeschichte und Methodik des Gesangunterrichtes in der Volksschule. Mit 10 Abbildungen. 3. Auflage. S. 413.

Hejzlar, Dr. F. und **Hofmann** N., Chemie zkušebná pro čtvrtou třídu realních gymnasií. 3. Auflage. Bearbeitet von N. Hofmann. S. 161.

Heller Josef F., siehe **Smolík** F.

Henning, Dr. C., Die gesundheitsschädlichen Wirkungen des Alkoholgenusses. Nach Sektionsbefunden des Hofrates Professor Dr. A. Weichselbaum, Vorstandes des path.-anatom. Institutes der Wiener Universität, gemalt und chromolithographiert. S. 255.

Herdegen Alois, siehe **Rusch** Gustav.

Herout, Dr. Alois, siehe **Těsnopis.**

Herz, Dr. Norbert, siehe **Die Erdkunde.**

Herzog, Dr. Alois, Die Unterscheidung von Baumwolle und Leinen. S. 173.

Hess Ad. Fr., Servierkunde. Ein Hilfsbuch zur Unterstützung des praktischen und theoretischen Unterrichtes an Fortbildungsschulen für Lehrlinge von Gastwirten und Hoteliers und zum Selbstunterrichte. Unter Mitwirkung von Karl Scheichelbauer und Anton Sirowy bearbeitet. 2. Auflage. S. 632.

Hess Ad. Fr. und **Mager** Ad., Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauche an fachlichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge der Hoteliers, Gastwirte und Kaffeesieder sowie an verwandten Lehranstalten. 2. Auflage. S. 424.

Hess Ad. Fr., siehe **Husserl** M.

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Mit besonderer Bezugnahme auf das Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Österreich. Vollständig in 4 Abteilungen mit 391 Abbildungen.

2. Abteilung: Das Stricken mit 59 Abbildungen. 6. Auflage. S. 162.

4. Abteilung: Das Netzen. Das Ausnähen. Das Sticken. Mit einem Anhange: Anleitung zur Anfertigung der gebräuchlichsten weiblichen Handarbeiten. Mit 192 Abbildungen. 6. Auflage. S. 445.

Hillardt-Stenzinger Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Vollständig in 4 Abteilungen mit 398 Abbildungen. 3. Abteilung: Das Nähen. Mit 75 Abbildungen. 7. Auflage. S. 632.

Hinterwaldner Joh. Max, siehe **Seipel** Alfred.

Kukula R. C., siehe **Meisterwerke.**

Kulstrunk Franz, Entwurf eines Lehrplanes für Zeichnen an der österreichischen Volksschule auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmmungen und nach zeitgemäßen Gesichtspunkten. S. 164.

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 5 Teilen. IV. Teil (für das 4. und 5. Schuljahr). S. 396.

Kummer, Dr. Karl Ferd. u. **Stejskal,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Lyzeen und verwandte Lehranstalten. Anhang: Die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts. S. 2.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VII. Band. 6. Auflage. S. 503.

Kušar Marcel, Čitanka za I. razred srednjih škola. 2. Auflage. S. 630.

Kužela Anton, Liederbuch. Sammlung ausgewählter zwei- u. dreistimmiger Gesänge zum Gebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchen-Lyzeen, Töchterschulen und verwandten Lehranstalten. 2. Auflage. S. 610 und 612.

L.

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die III. Klasse österreichischer Mittelschulen. 9. Auflage. S. 399.

— — Deutsches Lesebuch für die IV. Klasse österreichischer Mittelschulen. 9. Auflage. S. 491.

Lampel Leopold u. **Pölzl** Ignaz. Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen österreichischer Realschulen. I. Teil (für die V. Klasse). S. 398.

Lang Franz, Vaterlandskunde für die VIII. Klasse der österreichischen Gymnasien. 2. Aufl. S. 254.

Langer, Dr. Karl, siehe **Gerhart** Emanuel.

Larisch Rudolf v., Unterricht in ornamentaler Schrift. S. 201.

Legerer Peter, **Gabler** Josef, **Hocke** Karl und **Nurrer** Adolf, Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. III. Klasse. S. 240.

— — Rechenbuch für die III. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. S. 397.

Lehmann Josef, **Branky** Franz und **Sommert** Johann, Deutsches Lesebuch für die österr. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Teil. Für den 1. Jahrgang. 6. Aufl. S. 445.

Lehnert Theodora, siehe **Bernhart** Karl.

Leminger Em., Fysika pro ústavy, učitelské. Část první. 4. Auflage. S. 161.

— — Fysika pro nižší třídy škol středních. Vydání pro reálky. 8. Auflage. S. 186.

Leminger Em., siehe **Hofmann** Mik.

Lendenfeld, Dr. Robert v., Wandtafeln. Tafel IX: Musculi. S. 201.

Lenz M., siehe **Wandtafeln.**

Lepszy Eduard, Vorlagen für den Unterricht im Konturzeichnen aus freier Hand (Wzory do nauki rysunkow odrencznych konturowych). Ausgabe für gewerbliche Fortbildungsschulen. 38 Tafeln. S. 592.

Levý, Dr. M. A., Biblische Geschichte nach dem Worte der heiligen Schrift der israelitischen Jugend erzählt. 13. Auflage. Neu bearbeitet und besonders durch Abschnitte aus den Propheten vermehrt von Dr. B. Badt. Ausgabe *B.* Für Österreich-Ungarn. S. 503.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. 11. Auflage.
Heft II. S. 240.
Heft III. S. 240.
Heft IV. S. 609.

Lindner, Dr. G. A., Allgemeine Unterrichtslehre. Lehrtext zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. 7. Auflage. S. 231.

— — Obecné vychovatelství. Bearbeitet von K. Domín. 6. Auflage. S. 492.

— — Obecné vyučovatelství. Bearbeitet von K. Domín. 7. Auflage. S. 492.

Loserth, Dr. J., Grundriß der Allgemeinen Geschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. I. Teil: Das Altertum. 8. Auflage. S. 242.

Lucian, Der Traum oder Lucians Lebensgang und J. Karomenipp oder die Himmelsreise. Herausgegeben und erklärt von Dr. Karl Mras. I. Heft: Text (nebst Vorbemerkungen). II. Heft: Einleitung, Kommentar u. a. S. 41.

M.

Mach, Grundriß der Naturlehre für die unteren Klassen der Realschulen, bearbeitet von Dr. Karl Habart. 4. Auflage. S. 423.

Macher Ivan, Prirodopis za meščanske šole. I. stopnja. S. 619.

Mager, Ad., siehe **Hess** Ad. Fr.

Mali katekizam krščansko katoličkoga nauka vjere. S. 641.

Manincòr G. de, siehe **Dèfant** Giusèppe.

Mann, Dr. Max Fr., siehe **Neupraktische Reformbibliothek.**

Mannagetta, Dr. Paul A. Ritter von, siehe **Alfonsus** Alois.

Mansfeld, Dr. M., siehe **Alfonsus** Alois.

N.

S.

T.

U.

V.

Jahrgang 1905. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1905.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1905 begann der siebenunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1905 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.



Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. 2., umgearbeitete Auflage. Ausgabe in einem Teile. Prag 1904. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Dezember 1904, Z. 40398.)

b) Für Mittelschulen.

In 14., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. Juli 1902, Z. 20951 **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hannak, Dr. Emanuel, Österreichische Vaterlandskunde für die oberen Klassen der Mittelschulen. Durchgesehen von J. Pölzl. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 88 h, gebunden 2 K 38 h.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Dezember 1904, Z. 42106.)

c) Für Mädchen-Lyzeen.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Lyzeen und verwandte Lehranstalten. Anhang: Die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Wien 1904. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Dezember 1904, Z. 42671.)

d) Für Lehrerinnenbildungsanstalten.

In 4., nach der neuen Rechtschreibung hergestellter, sonst im wesentlichen unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. Februar 1898, Z. 2933 ***), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Kurs. Innsbruck 1905. Vereinsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Dezember 1904, Z. 41815.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 184.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 365.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 116.

e) Für nautische Lehranstalten.

Begna A., Cenni di manovra navale. Seconda edizione riveduta ed ampliata. Triest 1904. Kommissionsverlag von F. H. Schimpff in Triest. Preis, geheftet 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an nautischen Schulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Dezember 1904, Z. 40680.)

Lehrmittel.

Mladý Wenzel, Sborník pro ústavy ku vzdělání učitelek, vyšší školy dívčí a podobné ústavy vůbec. Prag 1904. Rudolf Storch. Preis 4 K.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 22), Punkt 4, al. 3, zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1904, Z. 41301.)

Rauscher Julius, Praktická elementární škola na piano. Se zřetelem k hudební osnově pro ústavy učitelské ze dne 31. července 1886 a pro hudební ústavy vůbec. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten in 7 Heften à 90 h.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne der hieramtlichen Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652, Punkt 4, als geeignet zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Dezember 1904, Z. 38224.)

Die Direktionen sämtlicher Handelsschulen werden auf das Erscheinen des nachstehenden Werkes aufmerksam gemacht:

Hüller Hermann, Ingenieur, Handbuch zur Güterklassifikation der im Tarif Teil I, Abteilung A genannten österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen. Wien 1904. Im Selbstverlage des Verfassers. (Wien, IV/2, Alleegasse 55). Preis 7 K.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Dezember 1904, Z. 40244.)

Kundmachungen.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Friedrich **Hillbrand**, zuletzt Unterlehrer in St. Johann am Brückl (Kärnten) (Ministerial-Akt Z. 42500 ex 1904) und

Johann **Federkiewicz**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule in Zagorzyce (Ministerial-Akt Z. 40230 ex 1904).

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1904/1905.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:					Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Ob.-Realg.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	33	1	3	24	5	—	18	7	1	—	4	1	2	33	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	8	2	—	6	—	—	3	—	2	1	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Steiermark	*)9	*)1	—	8	—	—	*)6	1	—	1	—	—	1	8	—	—	—	—	—	*)1
Kärnten	3	—	—	3	—	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	1	—	4	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Küstenland**)	7	—	1	6	—	—	5	1	1	—	—	—	—	3	—	—	3	—	1	—
Tirol und Vorarlberg	12	—	—	12	—	—	4	—	1	2	5	—	—	9	—	—	2	—	—	1
Böhmen	64	2	—	54	7	1	55	—	5	—	1	2	1	28	35	—	—	—	—	1
Mähren †)	30	—	—	30	—	—	21	2	3	—	—	—	4	14	16	—	—	—	—	—
Schlesien	7	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—	—
Galizien	38	2	—	36	—	—	36	—	—	—	1	—	1	2	—	32	—	3	—	1
Bukowina	6	1	—	5	—	—	5	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	4
Dalmatien	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Summe	229	10	4	202	12	1	173	11	13	5	14	4	9	118	52	33	6	3	5	12

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:						Unterrichtssprache					
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	21	7	14	14	3	—	—	—	4	21	—	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Steiermark	5	2	3	3	1	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Krain	2	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Küstenland	5	1	4	3	1	1	—	—	—	3	—	—	2	—	—
Tirol und Vorarlberg	4	—	4	4	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—
Böhmen	38	5	33	34	—	4	—	—	—	15	23	—	—	—	—
Mähren	31	5	26	4	24	1	—	—	2	15	16	—	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Galizien	11	2	9	11	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Summe	128	24	104	84	29	7	1	1	6	72	39	11	4	1	1

*) Außerdem vier selbständige Untergymnasialklassen mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli.

**) Das Realgymnasium der kombinierten Landes-Mittelschule in Mitterburg ist in die Tabelle A, die Ober-Realschulklassen in die Tabelle B einbezogen.

†) Die Obergymnasialklassen der Gymnasien in Mährisch-Neustadt und in Mährisch-Schönberg werden von den betreffenden Gemeinden erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

Mittelschulen:	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	173	5	168	76	45	31	3	3	5	10
	Land	11	3	8	10	—	—	1	—	—	—
	Stadt	13	2	11	10	2	—	1	—	—	—
	Bischof	5	—	5	4	—	—	1	—	—	—
	Orden	14	1	13	13	—	1	—	—	—	—
	Fonds	4	1	3	2	—	—	—	—	—	2
	Private	9	2	7	3	5	1	—	—	—	—
Summe:		229	14	215	118	52	33	6	3	5	12
Realschulen:	Staat	84	12	72	48	22	11	2	—	1	—
	Land	29	3	26	17	11	—	1	—	—	—
	Stadt	7	3	4	1	4	—	1	—	—	1
	Orden	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	6	5	1	4	2	—	—	—	—	—
Summe:		128	24	104	72	39	11	4	-	1	1

D. Gesamt-Übersicht:

Mittelschulen:		Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:		229	14	215	173	11	13	5	14	4	9	118	52	33	6	3	5	12
	%		6.11	93.89	75.55	4.80	5.68	13.97				51.53	22.71	14.41	11.35			
Realschulen:		128	24	104	84	29	7	—	1	1	6	72	39	11	4	—	1	1
	%		18.75	81.25	65.62	22.66	5.47	6.25				56.25	30.47	8.59	4.69			
Summe:		357	38	319	257	40	20	5	15	5	15	190	91	44	10	3	6	13
	%		10.64	89.36	71.79	11.20	5.60	11.21				53.22	25.49	12.33	8.96			

Anmerkungen:

1. Unter den 128 Realschulen sind die Oberrealschulklassen der aus einem Realgymnasium und einer Oberrealschule bestehenden Landes-Mittelschule zu Mitterburg mit einbezogen.

Da somit diese Mittelschule sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurde, so ist, wenn dieselbe als Einheit aufgefaßt wird, die Gesamtzahl der Mittelschulen um 1 zu vermindern, daher auf 356 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen mit mehr als 4 Klassen, welche in Erweiterung, beziehungsweise Umwandlung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung, beziehungsweise Erweiterung angehören werden.

3. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1903/1904 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurden:

das Staats-Gymnasium in Nowy Targ (Neumarkt) (I. Klasse);
das II. Staats-Gymnasium in Rzeszów (I.—VIII. Klasse);
das Staats-Untergymnasium mit ruthenisch-deutscher Unterrichtssprache in Kotzman (I. Klasse);
die Staats-Realschule im IX. Gemeindebezirke in Wien (I. Klasse);
die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram (I. Klasse);
die Staats-Realschule in Warnsdorf (I. Klasse);
die Staats-Realschule in Żywiec (I. Klasse).

b) In die Verwaltung des Staates wurden übernommen:

die Kommunal-Realschule in Laun;
die Landes-Realschule in Neustadtl.

c) Umgewandelt wurde:

das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Příbram in ein normales Gymnasium mit obligatem Zeichenunterrichte in den Unterklassen.

d) In Erweiterung begriffen sind:

α) die Gymnasien
zu Wien, im XVIII. Gemeindebezirke (I.—V. Klasse);
zu Floridsdorf (I.—VI. Klasse);
zu Wels (I.—IV. Klasse);
zu Wilhering (I.—IV. Klasse);
zu Graz (III. Staats-Gymnasium, I.—III. Klasse);
zu Mitterburg (mit kroatischer Unterrichtssprache, I.—VI. Klasse);
zu Prachatitz (I.—VIII. Klasse);
zu Rokytzan (I.—VII. Klasse);
zu Wittingau (I.—VI. Klasse);
zu Žižkov (I.—II. Klasse);
zu Lundenburg (I.—VI. Klasse);
zu Boskowitz (I.—V. Klasse);
zu Gaya (I.—VII. Klasse);
zu Mährisch-Ostrau (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—VIII. Klasse);
zu Proßnitz (I.—VI. Klasse);
zu Straßnitz (I.—VIII. Klasse);
zu Wischau (I.—VI. Klasse);
zu Dembica (I.—V. Klasse);
zu Tarnów (II. Staats-Gymnasium, I.—VI. Klasse);
zu Czernowitz (II. Staats-Gymnasium, I.—VIII). Klasse);
zu Sereth (I.—VI. Klasse);
zu Zara (mit serbo-kroatischer Umgangssprache, I.—VIII. Klasse);

β) das Real- und Obergymnasium
zu Gablonz a. N. (I.—VII. Klasse);

γ) das Realgymnasium
zu Klosterneuburg (I.—IV. Klasse);

δ) das Ober-Realgymnasium

zu Tetschen (I.—VI. Klasse);

ε) das Realgymnasium in Verbindung mit einer Oberrealschule

zu Mitterburg, mit italienischer Unterrichtssprache (V.—VI. Oberrealschulklasse);

η) die Realschulen

zu Wien, II. Realschule im II. Gemeindebezirke (I.—II. Klasse);
zu Wien, im V. Gemeindebezirke (I.—VII. Klasse);
zu Wien, im X. Gemeindebezirke (I.—IV. Klasse);
zu Wien, im XIII. Gemeindebezirke (I.—III. Klasse);
zu Wien, im XVI. Gemeindebezirke (I.—VI. Klasse);
zu Waidhofen a. d. Ybbs (I.—V. Klasse);
zu Graz, Privat-Realschule des Marieninstitutes (I.—III. Klasse);
zu Knittelfeld (I.—II. Klasse);
zu Idria (I.—IV. Klasse);
zu Bozen (I.—VII. Klasse);
zu Eger (I.—VII. Klasse);
zu Plan (I.—VII. Klasse);
zu Teplitz-Schönau (I.—IV. Klasse);
zu Prag, Holeschowitz-Bubna (I.—III. Klasse);
zu Jungbunzlau (I.—VII. Klasse);
zu Kladno (I.—V. Klasse);
zu Nimburg (I.—II. Klasse);
zu Tabor (I.—V. Klasse);
zu Butschowitz (I.—III. Klasse);
zu Freiberg (I.—III. Klasse);
zu Holleschau (I.—VI. Klasse);
zu Kremsier, mit böhmischer Unterrichtssprache (I.—VII. Klasse);
zu Littau (I.—IV. Klasse);
zu Groß-Meseritsch (I.—VI. Klasse);
zu Olmütz, mit böhmischer Unterrichtssprache (I.—III. Klasse);
zu Mährisch-Ostrau, mit böhmischer Unterrichtssprache (I.—VII. Klasse);
zu Lemberg, II. Staats-Realschule (I.—VII. Klasse);
zu Jaroslau (I.—VII. Klasse);
zu Krakau, II. Staats-Realschule (I.—VII. Klasse);
zu Krosno (I.—V. Klasse);
zu Śniatyn (I.—II. Klasse).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1904/1905.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., Akad. G.	475
„ „ „ Schotten-G.	334
„ „ „ Franz Joseph St.-G.	312
„ „ „ Vereins - Privat-Mädchen-G. (7 Kl.)	207
„ II. „ Sophien-St.-G.	500
„ „ „ Erzh. Rainer-St.-G.	463
„ III. „ Staats-G.	558
„ IV. „ Theresian. G.	392
„ V. „ Elisabeth-St.-G.	405
„ VI. „ Staats-G.	462
„ VIII. „ Staats-G.	579
„ „ „ Langer, Priv.-U.-G.	101
„ IX. „ Maximilians-St.-G.	430
„ XII. „ Karl Ludwig-St.-G.	422
„ XIII. „ Staats-G.	439
„ XVII. „ Staats-G.	387
„ XVIII. „ Staats-G. (5 Kl.)	364
„ XIX. „ Staats-G.	326
Baden, L.-R.- u. O.-G. (führt den Ah. Namen)	284
Floridsdorf, Staats-G. (6 Kl.)	181
Horn, L.-R.- u. O.-G.	197
Kalksburg, Privat-G. der Gesellschaft Jesu	311
Klosterneuburg, L.-R.-G.	151
Korneuburg, Komm.-R.-G. (führt den Ah. Namen)	92
Krems, Staats-G.	256
Melk, Benedikt.-G.	279
Mödling, L.-R.- u. O.-G.	312
Wr.-Neustadt, Staats-G.	181
Oberhollabrunn, Staats-G.	341
St. Pölten, L.-R.- u. O.-G.	339
Fürtrag	10080
Übertrag	10080
Seitenstetten, Benedikt.-G.	359
Stockerau, L.-R.- u. O.-G.	226
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	121
	10786

Oberösterreich.

Linz, Staats-G.	549
Freistadt, Franz Joseph-Staats-G.	202
Gmunden, Komm.-G.	189
Kremsmünster, Benedikt.-G.	353
Ried, Staats-G.	173
Urfahr, bischöfl. Privat-G.	353
Wels, Komm.-U.-G.	168
Wilhering, Zisterzienser-U.-G.	72
	2059

Salzburg.

Salzburg, Staats-G.	316
„ F. e. Priv.-G. (Borrom.)	198
	514

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	472
„ II. Staats-G.	424
„ III. Staats-G. (3 Kl.)	181
„ G. am fürstb. Knabensem.	271
„ Scholz, Privat-G.	91
Cilli, Staats-G.	332
„ Selbständige Untergymnasialklassen	212
Leoben, Staats-G.	232
Marburg, Staats-G.	538
Pettau, Landes-G. (führt den Ah. Namen)	188
	2941

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	491
St. Paul, Benediktiner-G.	185
Villach, Staats-G.	256
	932

Krain.

Laibach, I. Staats-G.	602
„ II. Staats-G.	430
Gottschee, Staats-U.-G.	110
Krainburg, Staats-G. (führt den Ah. Namen)	362
Rudolfswerth, Staats-G.	227
	1731

Küstenland.

Triest, Staats-G.	503
„ Komm.-G.	522
Görz, Staats-G.	507
Capo d' Istria, Staats-G.	230
Mitterburg, Staats-G. (6 Kl.)	211
„ Landes-R.-G. 125, Oberrealschulkl. (5.—6.) 38	163
Pola, Staats-G.	207
	2343

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	400
Bozen, Franziskaner-G.	286
Brixen, Augustiner-G.	310
„ Fürstb. Priv.-G. (Vincentin.)	259
Hall, Franziskaner-G. (führt den Ah. Namen)	232
Meran, Benediktiner-G.	277
Rovereto, Staats-G.	207
Trient, Staats-G. 8 italienische Kl. 328, 8 deutsche Kl. 113	441
Trient, Fürstb. Priv.-G.	311
Feldkirch, Staats-G.	212
„ Privat-G. der Gesellschaft Jesu (Stella matutina)	273
Bregenz, Komm.-G.	156
	3364

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Prag, Kleinseite, Staats-G.	165
„ Neustadt (Graben), Staats-G.	174
„ Altstadt, Staats-G.	172
„ Neustadt (Stefansg.), St.-G.	197
„ Privat-U.-G. der Graf Straka'schen Akademie, deutsche Abteilung	11
Arnau, Staats-G.	213
Aussig, Staats-G. (führt den Ah. Namen)	167
Braunau, Benediktiner-G.	171
Brüx, Staats-G.	240
Budweis, Staats-G.	268
Duppau, Stiftungs-G.	240
Eger, Staats-G.	246
Gablonz, Komm.-R.- u. O.-G. (führt den Ah. Namen) (7 Kl.)	145
Kaaden, Staats-G.	190
Karlsbad, Komm.-G.	239
Königl. Weinberge, Staats-G.	199
Komotau, Komm.-G.	278
Krumau, Staats-G.	208
Landskron, Staats-G.	185
Böhmisch-Leipa, Staats-G.	204
Leitmeritz, Staats-G.	215
Mies, Staats-G.	233
Pilsen, Staats-G.	229
Prachatitz, Staats-G.	257
Reichenberg, Staats-G.	244
Saaz, Staats-G. (führt den Ah. Namen)	259
Smichov, Staats-G.	172
Teplitz-Schönau, Staats-G.	278
Tetschen a. d. E., Komm.-O.-R.-G. (6 Kl)	234
	6033

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Prag, Altstadt, Akad. Staats-G.	345
„ Neustadt (Tischlerg.), St.-G.	303
„ Neustadt (Křemenecgasse) Staats-R. u. O.-G.	390
„ Neustadt (Korng.), St.-G.	328
„ Kleinseite, Staats-G.	266
Fürtrag	1632

Übertrag 1632

Prag, Privat-U.-G. der Graf Straka'schen Akademie, böhmische Abteilung . 21
„ Vereins-Privat-Mädchen-G. (1., 3., 5., 8. Kl.) . . 174
Beneschau, Staats.-G. (führt den Ah. Namen) 299
Budweis, Staats-G. 532
Časlau, Staats-G. 259
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G. . . 306
Deutschbrod, Staats-G. 223
Hohenmauth, Staats-G. 222
Jičín, Staats-G. 281
Jungbunzlau, Staats-G. 303
Klattau, Staats-R.- u. O.-G. . . 347
Kolin, Staats-R.- u. O.-G. . . . 358
Königgrätz, Staats-G. 327
Königinhof, Staats-G. (führt den Ah. Namen) 192
Königliche Weinberge, Staats-G. . 502
Leitomischl, Staats-G. 204
Neubydžov, Staats-R.- u. O.-G. . 238
Neuhaus, Staats-G. 313
Pilgram, Staats-G. 225
Pilsen, Staats-G. 332
Pisek, Staats-G. 252
Přibram, Staats-G. 604
Raudnitz, Staats-G. 214
Reichenau, Staats-G. 223
Rokytzan, Komm.-G. (führt den Ah. Namen, 7 Kl.) 173
Schlan, Staats-G. 231
Smichov, Staats-R.- u. O.-G. . . 340
Tabor, Staats-G. 240
Taus, Staats-G. 244
Wittingau, Staats-G. (6 Kl.) . . 188
Žižkov, Staats-G. (2 Kl.) 90

10089

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G. 460
„ II. Staats-G. 320

Fürtrag 780

Übertrag 780

Ung.-Hradisch, Staats-G. 189
Iglau, Staats-G. 241
Kremsier, Staats-G. 165
Lundenburg, Kaiserin Elisabeth-Komm.-G. (6 Kl.) 240
Mähr.-Neustadt, Landes-U.-G. 147 } „ „ Komm.-O.-G. 94 } 241
Mähr.-Ostrau, Komm.-G. (führt den Ah. Namen) 233
Nikolsburg, Staats-G. 229
Olmütz, Staats-G. 280
Mähr.-Schönberg, Kaiser Franz Joseph-Lds.-U.-G. . . 184 } und Komm.-O.-G. . . 101 } 285
Mähr.-Trübau, Staats-G. 225
Mähr.-Weißkirchen, Staats-G. . 212
Znaim, Staats-G. 254

3574

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G. 637
„ II. Staats-G. 223
Boskowitz, Staats-G. (5 Kl.) . . . 224
Gaya, Komm.-G. (7 Kl.) 317
Hohenstadt, Vereins-Priv.-G. . . 301
Ung.-Hradisch, Staats-G. 328
Kremsier, Staats-G. 328
Wal.-Meseritsch, Staats-G. . . 377
Mistek, Vereins-Privat-G. . . . 256
Mähr.-Ostrau, Vereins-Privat-G. (führt den Ah. Namen) . . . 232
Olmütz, Staats-G. 454
Prerau, Staats-G. 327
Proßnitz, Staats-G. (6 Kl.) . . . 284
Straßnitz, Staats-G. 184
Trebitsch, Staats-G. 427
Wischau, Vereins-Priv.-G. (6 Kl.) 237

5136

Schlesien.

Troppau, deutsches Staats-G. . . 335
„ böhm. Staats-G. 227
Bielitz, Staats-G. 305

Fürtrag 867

Übertrag 867

Friedek, Kronprinz Rudolf Staats-G. 298

Teschen, deutsches Albrechts-St.-G. 327

„ poln. Staats-G. . . . 211

Weidenau, Staats-G. 165

1868

Galizien.

Lemberg, I. Akad. St.-G. (ruthen.) 928

„ II. Staats-G. (deutsch) 469

„ III. Franz Joseph-Staats-G. {Stammanstalt . 679, Filiale (4 Kl.) . 310} 989

„ IV. Staats-G. {Stammanstalt . 755, Filiale (8 Kl.) . 416} 1171

„ V. Staats-G. 882

„ VI. Staats-G. 372

„ Vereins-Priv.-Mädchen-G. (3 Kl.) 109

Bochnia, Staats-G. 627

Brody, Staats-G. (deutsch) . . . 599

Brzeżany, Staats-G. 725

Buczacz, Staats-G. 560

Bąkowice-Chyrów, Privat-G. der Gesellschaft Jesu 336

Dębica, Staats-G. (führt den Ah. Namen) (5 Kl.) 337

Drohobycz, Franz Joseph-Staats-G. 579

Jarosłau, Staats-G. 627

Jasło, Staats-G. 748

Kołomea, Staats-G., polnisch . . 604

„ Staats-G., ruthenisch . 540

Krakau I. (bei St. Anna), Staats-G. 758

„ II. (b. St. Hyacinth), Staats-G. 771

„ III. Staats-G. 785

„ IV. Staats-G. 525

Neu-Sandec, Staats-G. 810

Nowy Targ (Neumarkt), Staats-G. (1 Kl.) 80

Podgórze, Staats-G. 656

Fürtrag 15587

Übertrag 15587

Przemyśl, Staats-G. (poln.) . . 857

„ Staats-G. (ruthen.) . . 641

Rzeszów, I. Staats-G. 653

„ II. Staats-G. 556

Sambor, Staats-G. 696

Sanok, Staats-G. 802

Stanislau, Staats-G. 983

Stryj, Staats-G. 866

Tarnopol, Staats-G. {8 poln. Kl. . 971, 7 ruthen. Kl. 551} 1522 (die ruthen. Klassen führen den Ah. Namen)

Tarnów, I. Staats-G. 657

„ II. Staats-G. (6 Kl.) . . 456

Wadowice, Staats-G. 583

Złoczów, Staats-G. 536

25395

Bukowina.

Czernowitz, I. Staats-G. {Stammanstalt, 8 deutsche Kl. 829, Filiale {deutsche Abteil. (4 Kl.) . 195, rum.-dtsch. Abt. (4 Kl.) 154} 349} 1178

Czernowitz, II. Staats-G. deutsche Abt. (8 Kl.) . . 455, ruth.-dtsch. Abt. (4 Kl.) . 242 } 697

Kotzmann, Staats-U.-G. (1 Kl.) (ruthen.-deutsch) 103

Radautz, Staats-G. 383

Sereth, Staats-G. (6 Kl.) (führt den Ah. Namen) 348

Suczawa, griechisch-orientalisch. G. deutsche Abt. (8 Kl.) 423, rum.-dtsch. Abt. (4 Kl.) 233 } 656

3365

Dalmatien.

Zara, Staats-G. (italienisch) . . 260

„ Staats-G. (serb.-kroat.) . . 333

Cattaro, Staats-G. 169

Ragusa, Staats-G. 333

Spalato, Staats-G. 405

1500

Gymnasien: zusammen 81.630 Schüler, bezw. Schülerinnen.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien,	I. Bez. Staats-R. . . .	570
„	I. „ Döll, Priv.-U.-R. (4 Kl.) . . .	30
„	II. „ I. Staats-R. . .	623
„	II. „ II. Staats-R. (2 Kl.)	204
„	III. „ Staats-R. . . .	553
„	III. „ Rainer, Priv.-U.-R.	103
„	IV. „ Staats-R. . . .	561
„	V. „ Staats-R. . . .	506
„	VI. „ Staats-R. . . .	511
„	VII. „ Staats-R. . . .	599
„	IX. „ Staats-R. (1 Kl.) .	130
„	X. „ Staats-R. (4 Kl.).	318
„	XIII. „ Vereins - Privat-U.-R. (3 Kl.)	204
„	XV. „ Staats-R. . . .	601
„	XV. „ Speneder, Privat-U.-R.	160
„	XVI. „ Staats-R. (6 Kl.) .	351
„	XVIII. „ Staats-R. . . .	604
„	XX. „ Staats-R. (führt den Ah. Namen) . .	553
Krems,	Landes-R.	313
Wr.-Neustadt,	Landes-R. . . .	255
Waidhofen a. d. Ybbs,	Landes-R. (5 Kl.)	190
		7939

Oberösterreich.

Linz,	Staats-R.	436
Steyr,	Staats-R.	190
		626

Salzburg.

Salzburg,	Staats-R.	337

Steiermark.

Graz,	Staats-R..	538
„	Landes-R.	309
„	Privat-R. d. Marieninstitutes (3 Kl.)	81
Knittelfeld,	Staats-R. (2 Kl.) . .	91
Marburg,	Staats-R.	238
		1257

Kärnten.

Klagenfurt,	Staats-R.	347

Krain.

Laibach,	Staats-R.	586
Idria,	Komm.-U.-R.	157
		743

Küstenland.

Triest,	Staats-R.	484
„	Komm.-R.	869
Görz,	Staats-R.	428
Pola,	Marine-U.-R.	109
		1890

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck,	Staats-R.	306
Bozen,	Staats-R.	170
Rovereto,	Staats-R.	133
Dornbirn,	Staats-R.	177
		786

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Prag,	I. Staats-R.	447
„	II. Staats-R.	305
„	III. Staats-R.	298
Budweis,	Staats-R.	336
Eger,	Komm.-R.	357
Elbogen,	Staats-R.	262
Karolinenthal,	Staats-R. . . .	340
Böhm.-Leipa,	Staats-R.	287
Leitmeritz,	Staats-R.	522
Pilsen,	Staats-R.	341
Plan,	Staats-R. (führt den Ah. Namen)	213
Reichenberg,	Staats-R.	373
Teplitz-Schönau,	Staats-R. (4 Kl.)	425
Trautenau,	Staats-R.	282
Warnsdorf,	Staats-R. (1 Kl.) . .	48
		4836

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Prag, Kleinseite, Staats-R.	549
„ Neustadt, Staats-R.	603
„ Altstadt, Staats-R.	480
„ Holeschowitz-Bubna, Staats-R. (3 Kl.)	211
Adlerkosteletz, Komm.-R. (führt den Ah. Namen)	351
Budweis, Staats-R.	492
Jičin, Staats-R	477
Jungbunzlau, Staats-R.	525
Karolinenthal, Staats-R.	591
Kladno, Staats-R. (5 Kl.)	380
Königgrätz, Staats-R.	383
Kuttenberg, Staats-R.	408
Laun, Staats-R.	264
Nachod, Komm.-R. (führt den Ah. Namen)	339
Nimburg, Komm.-R. (2 Kl.)	101
Pardubitz, Staats-R.	448
Pilsen, Staats-R.	576
Pisek, Staats-R.	485
Přibram, Staats-R. (1 Kl.)	65
Rakonitz, Staats-R.	402
Tabor, Staats-R. (5 Kl.)	314
Königl. Weinberge, Staats-R.	724
Žižkov, Staats-R.	614
	9782

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	520
„ Landes-R.	513
Auspitz, Landes-U.-R.	102
Göding, Landes-R.	204
Iglau, Landes-R.	256
Kremsier, Landes-R.	150
Leipnik, Landes-R.	240
Neutitschein, Landes-R.	208
Olmütz, Staats-R.	409
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	500
Proßnitz, Landes-R.	243
Römerstadt, Landes-R.	226
Fürtrag	3571

Übertrag	3571
Sternberg, Landes-R.	244
Znaim, Landes-R.	213
Zwittau, Landes-R.	198
	4226

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	595
Ung.-Brod, Landes-R.	225
Butschowitz, Landes-R. (3 Kl.)	155
Freiberg, Landes-R. (3 Kl.)	132
Gewitsch, Landes-R. (führt den Ah. Namen)	248
Göding, Landes-R.	213
Holleschau, Erzherzog Franz Ferd.-Landes-R. (6 Kl.)	230
Kremsier, Landes-R.	395
Leipnik, Landes-R.	286
Littau, Komm.-U.-R.	182
Groß-Meseritsch, Landes-R. (6 Kl.)	278
Neustadtl, Staats-R.	240
Olmütz, Vereins-Privat-R. (3 Kl.)	286
Mähr.-Ostrau, Vereins-Privat-R.	223
Proßnitz, Landes-R.	382
Teltsch, Landes-R.	432
	4502

Schlesien.

Troppau, Staats-R.	466
Bielitz, Staats-R.	412
Jägerndorf, Staats-R.	296
Teschen, Staats-R.	491
	1665

Galizien.

Lemberg, I. Staats-R.	529
„ II. Staats-R.	537
Jaroslau, Staats-R.	254
Krakau, I. Staats-R.	474
„ II. Staats-R.	408
Krosno, Staats-R. (5 Kl.)	156
Fürtrag	2358

Übertrag	2358
Sniatyn, Staats-R. (2 Kl.) . . .	106
Stanislau, Staats-R.	566
Tarnopol, Staats-R.	387
Tarnów, Staats-R.	293
Zywiec, Staats-R. (1 Kl.) . . .	94
	3804

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R. . .	629

Dalmatien.

Zara, Staats-U.-R.	84
Spalato, Staats-R.	408
	492

Realschulen: zusammen 43.861 Schüler.

Rekapitulation:

Wird bei der kombinierten Mittelschule in Mitterburg die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesamtzahl

der Gymnasialschüler, bezw. Schülerinnen . .	81.592
„ Realschüler	43.899
Zusammen . . .	125.491.

Frequenz der technischen Hochschulen

im Wintersemester 1904/1905.

Technische Hochschule in	Gesamtzahl der Studierenden:		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatrikulierte		Anmerkung
	1903/1904	1904/1905	Allgemeine Abteilung	Ingenieurschule	Bauschule	Maschinenbauschule	Chemische Schule	ordentliche Hörer	außerordentliche Hörer	
Wien	2563	2488	134	1064	153	704	210	2265	223	
Graz	490	546 *)	57	259	11	152	45	524	22	*) Hiezu kommen noch 5 Gäste.
Prag, deutsch .	858	902	38	431	26	261	93	849	53	
Prag, böhmisch .	1687	1903	272	790	74	465	214	1815	88	
Brünn, deutsch .	610	631	88	290	—	148	44	570	61	
Brünn, böhmisch .	329	360 *)	54	198	—	69	—	321	39	*) Hiezu kommen noch 10 Gäste.
Lemberg . .	1060	1065 *)	78	648	71	179	52	1028	37	*) Hiezu kommen noch 39 Gäste.
Zusammen .	7597	7895	721	3680	335	1978	658	7372	523	

Frequenz-Ausweis

der Hochschule für Bodenkultur

nach dem Stande vom 28. Oktober 1904.

Im Wintersemester	Immatrikulierte Hörer			Hörer nach Fachschulen			Anmerkung
	ordentliche	außerordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Kulturtechniker	
1904/1905	483	77	560	147	314	99	
1903/1904	359	76	435	130	237	68	
1902/1903	296	64 *)	360 *)	95	215	50	*) Hiezu kommen noch 2 Hospitanten
1901/1902	292	66	358	88	237	5	Stand vom 31. Oktober 1901
1900/1901	276	63	339	88	231	20	Stand vom 29. Oktober 1900

Frequenz-Ausweis

der k. k. Lehranstalt für orientalische Sprachen

nach dem Stande vom 31. Oktober 1904.

Studienjahr	Arabisch			Persisch			Türkisch			Serbisch			Russisch			Neu-Griechisch			Albanesisch *)		
	I. Kurs	II. III. Kurs	Summe	I. Kurs	II. III. Kurs	Summe	I. Kurs	II. Kurs	Summe	I. Kurs	II. Kurs	Summe	I. Kurs	II. Kurs	Summe	I. Kurs	II. Kurs	Summe	I. Kurs	II. Kurs	Summe
1903/1904	21	11	32	9	7	16	19	6	25	12	7	19	33	11	44	9	3	12	5	2	7
1904/1905	28	41	42	10	8	18	22	4	26	8	4	12	37	20	57	10	16	26	3	3	6

Gesamt-Summe:

1903/1904 . . . . . 155.
1904/1905 . . . . . 187.

*) Der Kurs für albanesische Sprache ist mit dem Studienjahre 1903/1904 zur Eröffnung gelangt.

Frequenz der staatlichen gewerblichen Lehranstalten (Tagesschulen)

zu Beginn des Schuljahres 1904/1905.

I. Staatliche gewerbliche Zentralanstalten.

A. Kunstgewerbeschulen.

Lehranstalt	Abteilung	Bezeichnung der Lehranstalten und Lehrabteilungen	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen
Kunstgewerbeschule des Österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien		Allgemeine Abteilung	71	4	75
	Fachschule für	Architektur	38	3	41
		Malerei	46	3	49
		Bildhauerei	4	3	7
	Spezial-Atelier für	Ziselierkunst und verwandte Fächer	8	—	8
		Holzbildhauerei	9	—	9
		Emailmalerei	1	—	1
		Kunststickerei und Spitzenzeichnen	8	—	8
		Teppich- und Gobelin-Restaurierung	5	—	5
		Lederbearbeitung und Bucheinband	—	—	—
		Keramischer Kurs	1	—	1
		Summen	191	13	204 [1]
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Schule	Abteilung für figurales und ornamentales Zeichnen und Malen	42	3	45
		Abteilung für figurales und ornamentales Modellieren	29	6	35
		Abteilung für Lehramtskandidaten des Zeichenfaches an Mittelschulen	18	—	18
	Fach- und Spezialschule für	dekorative Architektur	9	1	10
		Bildhauerei vorwiegend figuraler Richtung	8	1	9
		Modellieren und Bossieren vorwiegend ornamentaler Richtung	8	1	9
		dekoratives Zeichnen und Malen	19	2	21
		kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	3	—	3
		Holzschnitzerei	4	—	4
		Flachmuster	2	—	2
	Damenschulen	Zeichen- und Malschule	32	5	37
		Spezialschule für Kunststickerei	10	1	11
		Gesamtsumme der Tagesschüler	184	20	204
		Kunstgewerbliche Abend- und Sonntagskurse	-	—	119
		Summen	184	20	323

[1] Darunter 65 Damen.

B. Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien.

Sektionen und Abteilungen	Ordentliche Schüler	Außer-ordentliche Schüler	Weibliche Zöglinge	Zusammen
I. Sektion (Lehranstalt für Photographie und Reproduktions-Verfahren), Vorbereitungskurs und 2 Jahrgänge	109	56	25	190
II. Sektion (Lehranstalt für Buch- und Illustrationsgewerbe), 2 Jahrgänge	25	—	—	25
Spezialkurs für „Skizzieren von Drucksorten".	—	—	—	63
Spezialkurs über „Schneiden von Tonplatten für Buchdruckzwecke"	—	—	—	64
Summen .	134	56	25	342

C. Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien.

Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen
9	—	9

D. Kunststickereischule in Wien.

Abteilungen	Ordentliche Schülerinnen	Hospitantinnen	Zusammen
Fachschule für Kunststickerei	26	6	32
Atelier	8	—	8
Summen . .	34	6	40

E. Zentral-Spitzenkurs in Wien.

Abteilungen	Ordentliche Schülerinnen	Hospitantinnen	Zusammen
Kurs für genähte Spitzen	6	3	9
Kurs für geklöppelte Spitzen	17	1	18
Kurs für gehäkelte Spitzen	50	—	50
Summen	73	4	77

F. Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien.

Abteilung für Korbflechterei und Weidenbau	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen
Kurs für Wanderlehrer	3	—	3

II. Staats-Gewerbeschulen und

Bezeichnung der Anstalt	Höhere Gewerbeschule						Werkmeisterschule			Fach-							
	1. Jahrgang	baugewerblicher (Richtung)	mech.-technischer (Richtung)	chem.-technischer (Richtung)	elektro-technischer (Richtung)	für Textilindustrie	baugewerblicher (Richtung)	mech.-technischer (Richtung)	elektro-technischer (Richtung)	Spezielle Metalltechniken	Schlosserei	Ziseleure	Zierschmiede	Tischlerei	Drechslerei	Holzschnitzerei	Steinbildhauerei
Wien, I. Bezirk .	—	165	151	—	—	—	268	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wien, X. Bezirk .	—	—	—	—	—	—	—	64	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	177	—	—	—	—	—	—	8	—	[4] 6	—
Innsbruck . . .	—	—	—	—	—	—	110	—	—	13	—	—	—	—	—	16	—
Graz	—	—	—	—	—	—	154	—	—	—	[6] 56	7	[7] 7	12	—	2	—
Triest	35	38	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[11] 14	[11] —	6	17
Prag	—	124	139	91	—	—	64	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsen (deutsch) .	—	63	107	—	—	—	130	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsen (böhmisch)	—	—	71	—	—	—	175	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenberg . .	—	92	107	116	—	—	149	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pardubitz . . .	—	—	—	—	—	—	44	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Smichov	—	—	—	—	—	—	118	55	47	—	—	—	—	—	—	—	—
Asch	—	—	—	—	—	[15] 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brünn (deutsch) .	—	115	100	—	74	—	116	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brünn (böhmisch)	—	111	126	—	—	—	78	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brünn (Textil) .	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenstadt . . .	—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bielitz	—	—	103	80	—	—	—	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lemberg	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	[18] 63	—	—	[19] 14	9	8	—
Krakau	—	55	65	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Czernowitz . . .	—	—	—	—	—	—	101	—	—	—	—	—	—	[21] 6	—	—	—
Zusammen .	35	763	1078	326	74	155	1774	655	95	13	119	7	7	54	9	38	17
	2431						2524										

verwandte Lehranstalten.

schule für															Anmerkung
Modellieren und dekor. Bildhauerei	Malerei	Dekorationsmalerei	Weibl. Handarbeiten	Spinnerei	Weberei	Appretur	Färberei	Handelsschule	Offener Zeichensaal	Spezialkurse	Gewerbliche Fortbildungsschule	Kaufmännische Fortbildungsschule	Sonstige Lehrabteilungen	Zusammen	
[1] 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2] 1018	—	—	—	1629	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3] 263	115	—	—	490	
[4] —	—	—	26	—	—	—	—	—	30	—	185	—	—	432	
—	24	—	—	—	—	—	—	—	30	[5] 18	115	—	—	326	
8	—	—	[8] 28	—	—	—	—	—	—	[9] 35	[10] 194	—	—	503	
—	—	41	[12] 78	—	—	—	—	—	—	197	500	—	[13] 684	1634	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[14] 21	647	—	—	1150	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	—	—	469	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—	—	445	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	115	—	—	690	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	—	144	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	239	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	[16] 101	55	—	202	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178	—	—	—	652	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	147	—	—	708	
—	—	—	—	10	46	9	—	—	—	[17] 32	42	—	—	259	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	
—	—	—	—	—	20	—	8	—	—	156	105	129	—	679	
1	—	39	[20] 48	—	—	—	—	—	102	—	123	—	—	507	
3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	44	127	—	—	347	
—	—	—	—	—	—	—	—	198	—	—	119	114	[22] 10	548	
9	24	94	180	10	66	9	8	198	162	2313	2814	298	694	12138	
											3112				

1) Gewerbliches Zeichnen u. Modellierschule. — 2) und 3) Kurse für Meister u. Gehilfen. — 4) Fachschule für Schnitzen u. Modellieren. — 5) Zeichenkurs f. Mädchen. — 6) Darunter: 2 im Atelier u. Werkstättenkurse. — 7) Darunter: 1 im Atelier und Werkstättenkurse. — 8) Fachschule für Kunststickerei. — 9) Darunter: 1 Schüler im Atelier u. Werkstättenkurse für Dekorationsmaler u. 34 Schüler im Fachkurse für Dekorations- u. Zimmermaler (f. Gehilfen). — 10) Darunter: 41 Schüler im Vorbereitungskurse. — 11) Fachschule für Kunsttischlerei und Drechslerei. — 12) Fachschule für Kunststickerei u. Spitzenarbeiten. — 13) Darunter: 8 Schüler d. Schiffbaukurses. — 14) Kurs zur Heranbildung von technischen Hilfskräften für den Bau von Verkehrsanlagen. — 15) Davon 26 Schüler an der höheren Fachschule f. Weberei 16) und 9 Schüler an jener für Wirkerei, davon 33 Weber und 48 Wirker. — 17) Darunter: Kurs für Knoten, Noppen und Streichen 18, Kurs für Noppen und Ausnähen 14. — 18) Fachschule für Bauschlosserei 17, jene für Kunstschlosserei 46. — 19) Fachschule für Bautischlerei 1, jene für Möbeltischlerei 13. — 20) Fachschule für Kunststickerei 33, jene für Spitzennäherei 15. — 21) Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei. — 22) Meisterschule für Bau- und Möbeltischlerei.

III. Bau- und Kunsthandwerkerschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Kurse für Bauhandwerker, Tischler, Schlosser etc.	Fachschule: ordentliche Schüler	Fachschule: Hospitanten	Handwerkerschule	Zeichenkurse: für Volksschüler	Zeichenkurse: für Mädchen	Gewerbliche Fortbildungsschule	Zusammen	Anmerkung
Bau- und Kunsthandwerkerschule Bozen .	35	38 [1])	5	—	24	8	175	285	1) Fachschule für Holzindustrie. — 2) Fachschule für Holzschnitzerei u. Steinindustrie.
Bau- und Kunsthandwerkerschule Trient .	24	6 [2])	—	38	—	—	165	233	
Summen .	59	44	5	38	24	8	340	518	

IV. Allgemeine Staats-Handwerkerschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Handwerkerschule I. Klasse	Handwerkerschule II. Klasse	Handwerkerschule III. Klasse	Winterkurse für Bauhandwerker	Offener Zeichensaal	Spezial-Kurse	Fortbildungsschule: Vorbereitungskl.	Fortbildungsschule I. Klasse	Fortbildungsschule II. Klasse	Fortbildungsschule III. Klasse	Zusammen	Anmerkung
Staats-Handwerkerschule Linz (dreiklassig)	48	43	23	31	10	28 [1])	43	79	123	27	455	1) Darunter 13 Frequentanten d. Kurses f. Kesselheizer u. Dampfmaschinenwärter, 15 Frequentanten des Lokomotivführerkurses.
Staats-Handwerkerschule Klagenfurt (zweiklassig) . .	36	24	—	60	5	—	25	68	84	—	302	
Staats-Handwerkerschule Imst (zweiklassig)	29	15	—	60	9	—	—	12	9	—	134	
Staats-Handwerkerschule Jaroměř (dreiklassig) . .	32	17	12	39	34	—	—	78	99	37	348	
Staats-Handwerkerschule Kladno (dreiklassig) . .	40	36	16	—	22	113 [2])	—	166	141	76	610	2) 61 Frequentanten d. Kurses für Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter, 52 Frequentanten d. Kurses f. Elektromechaniker.
Staats-Handwerkerschule Tetschen a. d. Elbe (dreiklassig)	42	34	13	64	48	31 [3])	26	80	60	—	398	3) Für Kesselheizer u. Dampfmaschinenwärter.
Summen . .	227	169	64	254	128	172	94	483	516	140	2247	
	460						1233					

V. Staatliche Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Schülerinnen	Hospitanten der Tagesschule	Abteilung für volksschulpflichtige Mädchen	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen für Spitzenarbeiten:					
Čepovan, Fachschule für Spitzenklöppelei	22	19	26	67	
Cles, Fachschule für Spitzenklöppelei	28	17	—	45	
Dol-Otlica, Fachschule für Spitzenklöppelei	28	30	30	88	
Flitsch, Fachschule für Spitzenklöppelei	26	—	19	45	
Gossengrün, Fachschule für Spitzennähen und à jour-Arbeiten	15	—	62	77	
Idria, Fachschule f. Spitzenklöppelei	76	10	198	284	
Isola, Fachschule für Spitzenklöppelei	24	—	—	24	
Luserna, Fachschule für Spitzenklöppelei	28	11	19	58	
Predazzo, Fachschule für Spitzenklöppelei	100	—	—	100	
Proveis, Fachschule für Spitzenklöppelei	28	—	—	28	
Tione, Fachschule f. Spitzenklöppelei	46	—	—	46	
Summen	421	87	354	862	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des normalen Fortbildungs-, d. i. Abend- und Sonntagskurses	Frequentanten der Spezialkurse	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen für Weberei und Wirkerei:							
Bennisch, Fachschule für Weberei	12	—	[1] 18	32	—	62	1) 2 Hospitanten.
Frankstadt, Fachschule für Weberei	22	—	10	—	—	32	
Freudenthal, Fachschule für Weberei	20	—	11	—	—	31	
Hohenelbe, Fachschule für Weberei	32	—	—	47	—	79	
Humpoletz, Fachschule für Weberei	20	1	—	17	—	38	
Jägerndorf, Fachschule für Weberei	18	1	43	39	[2] 10	111	2) 10 Frequentantinnen des Ausnähekurses.
Königinhof, Fachschule für Weberei	26	—	18	20	—	64	
Landskron, Fachschule für Weberei	22	—	—	—	—	22	
Lomnitz, Fachschule für Weberei	35	—	31	7	—	73	
Mähr.-Schönberg, Fachschule für Weberei	45	5	26	5	—	81	
Nachod, Fachschule für Weberei	44	3	—	88	—	135	
Neubistritz, Fachschule für Weberei	19	—	—	—	—	19	
Neutitschein, Fachschule für Weberei	23	2	10	11	—	46	
Proßnitz, Fachschule für Weberei	31	2	—	92	—	125	
Reichenau a. d. K., Fachschule für Weberei	23	—	14	18	—	55	
Fürtrag....	392	14	181	376	10	973	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des normalen Fortbildungs-, d. i. Abend- und Sonntagskurses	Frequentanten der Spezialkurse	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Anmerkung
Übertrag....	392	14	181	376	10	973	
Reichenberg, Fachschule für Weberei	43	2	65	51	—	161	
Rochlitz, Fachschule für Weberei	36	—	—	39	11	86	
Römerstadt, Fachschule für Weberei	15	3	15	45	—	78	
Rumburg, Fachschule für Weberei	24	—	39	24	—	87	
Schluckenau, Fachschule für Weberei	35	2	23	48	—	108	
Schönlinde, Fachschule für Wirkerei	30	7	—	—	[1] 9	46	1) Frequentanten des offenen Zeichensaales.
Starkenbach, Fachschule für Weberei	22	—	—	39	—	61	
Starkstadt, Fachschule für Weberei	44	1	—	40	—	85	
Sternberg, Fachschule für Weberei	21	—	11	32	23	87	
Strakonitz, Fachschule für Wirkerei	29	1	13	—	—	43	
Warnsdorf, Fachschule für Weberei	23	12	52	75	—	162	
Wien, Fachschule für Textil-Industrie	48	8	[2] 288	—	[3] 381	725	2) Davon 162 Weber, 19 Wirker, 107 Posamentierer. 3) Spezialkurse für Textilindustrie der Gremialhandelsschule der Wiener Kaufmannschaft und für Tinktorialchemie.
Wildenschwert, Fachschule für Weberei	44	1	32	10	—	87	
Zwittau, Fachschule für Weberei	33	—	[4] 33	27	—	93	4) Darunter 10 Hospitanten.
Zusammen....	839	51	752	806	434	2882	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Schüler der Winterkurse	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabteilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Spezialkurse	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen für Holzbearbeitung:									
Bergreichenstein, Fachschule für Holzbearbeitung	41	—	[1] 6	—	36	24	[2] 2	109	1) Für Baugewerbe. 2) Für Wagenkastenbau.
Chrudim, Fachschule für Holzbearbeitung........	52	2	—	[3] 34	214	20	[4] 4	326	3) Davon 32 in der Abteilung für Mädchen. 4) Im Modellierkurs für Gewerbetreibende.
Cortina d'Ampezzo, Fachschule für Holzbearbeitung	27 / [5] 5	6 / [5] 25	—	–	29	82	—	174	5) In der Abteilung für Mädchen.
Ebensee, Fachschule für Holzbearbeitung........	69	2	—	24	—	[6] 51	—	146	6) Darunter 8 Mädchen.
Gottschee, Fachschule für Holzbearbeitung........	25	2	—	—	—	—	—	27	
Grulich, Fachschule für Holzbearbeitung........	32	6	—	—	72	—	[7] 13	123	7) In dem Zeichenkurse für Meister und Gehilfen.
Hall, Fachschule für Holzbearbeitung...........	33	—	—	9	50	24	—	116	
Hallstatt, Fachschule für Holzbearbeitung........	24	3	—	—	—	32	—	59	
Kimpolung, Fachschule für Holzbearbeitung........	36	4	—	—	75	—	[8] 3	118	8) Im hausindustriellen Kurs.
Kolomea, Fachschule für Holzbearbeitung........	64	—	—	—	—	—	—	64	
Fürtrag....	408	50	6	67	476	233	22	1262	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Schüler der Winterkurse	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabteilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Spezialkurse	Zusammen	Anmerkung
Übertrag....	408	50	6	67	476	233	22	1262	
Königsberg a./E., Fachschule für Tischlerei ...	26	16	—	—	[1] 36	37	—	115	1) In der gewerblichen Zeichenschule.
Mariano, Fachschule für Tischlerei	34	—	—	—	95	—	—	129	
Tachau, Fachschule für Holzbearbeitung	15	—	—	14	—	—	—	29	
Villach, Fachschule für Holzbearbeitung	67	6	[2] 19	[3] 16 / [4] 35	—	50	-	193	2) Für Bauhandwerker. 3) Abteilung f. Damen. 4) Abteilung f. Männer.
Wal.-Meseritsch, Fachschule für Holzbearbeitung	65	1	—	8	91 / [5] 18	77	[6] 11	271	5) In der kaufmänn. Fortbildungsschule. 6) Einjährige Meisterschule für Bau- und Möbeltischler.
Wallern, Fachschule für Holzbearbeitung	32	1	—	—	—	68	—	101	
Zakopane, Fachschule für Holzbearbeitung	61	—	—	—	—	—	—	61	
Summen...	708	74	25	140	716	465	33	2161	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Schüler der Winterkurse	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabteilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Spezialkurse	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen u. Versuchsanstalten für Metallindustrie:									
Ferlach, Fachschule für Gewehr-Industrie	40	6	—	—	83	—	—	129	
Fulpmes, Fachschule für Eisen- u. Stahlbearbeitung	26	—	—	—	44	—	—	70	1) Tageskurs für Elektrotechnik. 2) Abendkurs für Elektrotechnik. 3) Abendkurs f. Dampfkesselheizer und Dampfmaschinenwärter.
Klagenfurt, Maschinengewerbliche Fachschule ..	86	—	—	—	79	—	29[1] 25[2] 28[3]	247	
Königgrätz, Fachschule für Kunstschlosserei	49	3	—	—	—	—	—	52	
Komotau, Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik	159[4]	3	—	—	—	—	—	162	4) Davon 29 in der Werkmeisterschule.
Nixdorf, Fachschule für Metall-Industrie	12	5	—	—	65	—	—	82	
Prerau, Maschinengewerbliche Fachschule	58	—	—	16	—	—	—	74	
Steyr, Fachschule für Eisen- und Stahl-Industrie	57	2	—	—	69	—	33[5]	161	5) Spezialkurs für Kesselheizer u. Dampfmaschinenwärter.
Sułkowice, Fachschule für Grob-Eisenwaren-Erzeugung	18	3	—	—	—	—	—	21	
Świątniki, Fachschule für Schlosserei	63	—	—	—	—	—	—	63	
Summen ...	568	22	—	16	340	—	115	1061	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Schüler der Winterkurse	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabteilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Spezialkurse	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen verschiedenen Zieles:									
Arco, Fachschule für gewerbliches Zeichnen ...	—	—	—	4	41	32	—	77	
Bechyn, Fachschule für Ton-Industrie	51	3	—	7	32	16	—	109	
Bleistadt, Fachschule für Korbflechterei	16	12	—	—	—	—	—	28	
Bruck a./M., Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung	43	—	—	[1] 49	33	—	—	125	1) In der Abteilung f. Männer 33, in jener für Mädchen 16.
Cormons, Fachschule für gewerbliches Zeichnen...	—	—	—	35	48	—	—	83	
Dornbirn, Fachschule für Maschinstickerei	[2] 12	—	—	—	—	—	—	12	2) I. Kurs; in jedem Jahre werden sechs Fachkurse f. Sticken und fünf Kurse für Nachsticken abgehalten.
Fogliano, Fachschule für Korbflechterei	12	2	—	—	—	—	—	14	
Gablonz a. d. N., Kunstgewerbliche Fachschule ..	60	28	—	—	[3] 126	23	45	282	3) In vier allgemeinen Zeichenkursen.
Graslitz, Fachschule für Hand- u. Maschinstickerei	32	16	—	14	—	36	33	131	
Graslitz, Fachschule für Musik - Instrumenten - Erzeuger	174	101	—	—	—	—	—	275	
Haida, Fachschule für Glas-Industrie	34	8	—	6	[4] 49	55	—	152	4) Sonntagsschule.
Hallein, Fachschule für Holz- u. Steinbearbeitung	62	22	[5] 12	58	48	82	—	284	5) Davon 8 im Fachkurs für Zimmerei, 4 im Fachkurs für Steinmetzerei.
Hořic, Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen ...	54	5	[6] 16	[7] 83	—	20	[8] 10	188	6) Im Meisterkurse für Steinmetzen, I. Kl. 7) Davon im offenen Zeichensaale 59, im offenen Modelliersaale 24. 8) Zeichenkurs für Mädchen u. Frauen.
Fürtrag....	550	197	28	256	377	264	88	1760	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Schüler der Winterkurse	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	**Frequentanten der Lehrabteilungen für Volks- und Bürgerschüler**	**Frequentanten der Spezialkurse**	**Zusammen**	**Anmerkung**
Übertrag....	550	197	28	256	377	264	88	1760	
Karlstein, Fachschule für Uhren-Industrie	33	7	—	—	—	—	—	40	
Laas, Fachschule für Steinbearbeitung	22	12	—	—	—	—	—	34	
Laibach, kunstgewerbliche Fachschule	1) 72 2) 30	1) 8 2) 6	3) 10	4) 53	—	—	6	185	1) Tagesschule f. Holzbearbeitung. 2) Tagesschule für Kunststickerei. 3) Im Winterkurse für Bauhandwerker. 4) Darunter 17 im offenen Zeichensaale für Mädchen.
Melnik, Fachschule für Korbflechterei	20	—	—	—	—	—	—	20	
Oberleutensdorf, Fachliche Modellierschule f. Keramik und verwandte Gewerbe..	47	8	—	—	123	—	—	178	
Schönbach, Fachschule für Musik - Instrumenten - Erzeuger..............	306	42	—	—	—	—	—	5) 348	5) Davon 66 weiblich.
Steinschönau, Fachschule für Glas-Industrie	18	14	—	—	66	64	6) 2	164	6) Zeichenkurs für Mädchen.
Teplitz-Schönau, Fachschule für Ton-Industrie	68	15	—	—	114	—	7) 24	221	7) Mädchenkurs.
Turnau, Fachschule f. Edelstein-Fassung und -Bearbeitung	39	6	—	12	—	—	—	57	
St. Ulrich, Fachschule für Zeichnen und Modellieren .	—	—	—	24	77	52	—	153	
Żaga, Fachschule für Korbflechterei.............	8	1	—	—	—	—	—	9	
Znaim, Fachschule für Ton-Industrie	44	11	—	5	105	—	8) 10	175	8) Zeichenkurs für Mädchen.
Summen...	1257	327	38	350	862	380	130	3344	

Rekapitulation.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler (Schülerinnen)	Hospitanten der Tagesschule	Schüler der Winterkurse	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabteilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Spezialkurse	Sonstige Frequentanten	Zusammen
Fachschulen für Spitzenarbeiten	421	87	—	—	—	354	—	—	862
Fachschulen für Weberei und Wirkerei	839	51	—	—	752	—	806	434	2882
Fachschulen für Holzbearbeitung	708	74	25	140	716	465	33	—	2161
Fachschulen und Versuchsanstalten für Metall-Industrie	568	22	—	16	340	—	115	—	1061
Fachschulen verschiedenen Zieles	1257	327	38	350	862	380	130	—	3344
Zusammen...	3793	561	63	506	2670	1199	1084	434	10310

VI. Staatliche allgemeine Zeichenschulen.

Schule in		Schüler	Schülerinnen	Zusammen	Anmerkung
Wien . . .	I. Bezirk	—	44	44	
	III. Bezirk	87	—	87	
	IX. Bezirk	49	—	49	
Brünn		—	39	39	
	Summen .	136	83	219	

Generelle Übersicht der Gesamt-Frequenz der staatlichen gewerblichen Lehranstalten

zu Beginn des Schuljahres 1904/1905.

I.	Staatliche gewerbliche Zentralanstalten	998
II.	Staats-Gewerbeschulen und verwandte Lehranstalten	12138
III.	Bau- und Kunsthandwerkerschulen	518
IV.	Allgemeine Staats-Handwerkerschulen	2247
V.	Staatliche Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	10310
VI.	Staatliche allgemeine Zeichenschulen	219
	Totalsumme .	26430

Frequenz des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums in Wien (staatlich subventioniert)

zu Beginn des Schuljahres 1904/1905.

Sektionen und Lehrabteilungen der Anstalt	Zahl der Schüler	
	Einzeln	Zusammen
I. Sektion, für Holz-Industrie.		
Meisterschule für Bau- und Möbeltischlerei	15	
Spezial-Lehrkurs für Papier-Industrie	9	24
II. Sektion, für chemische Gewerbe.		
Niedere Fachschule für Färberei	29	
Höhere „ für chemische Gewerbe	17	
Seminar für Tinktorialchemie	15	
Spezial-Lehrkurs für Chemie der Lebensmittel	5	66
III. Sektion, für Metall-Industrie.		
Niedere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei . . .	187	
Höhere „ „ „ „ „ . . .	52	
Spezial-Lehrkurs für Militär-Werkmeister	17	256
IV. Sektion, für Elektrotechnik.		
Niedere Fachschule für Elektrotechnik	208	
Höhere „ „ „	75	283
Spezial-Lehrkurse mit Abend- und Sonntagsunterricht (im ganzen 30 Kurse)	—	636
Summen .	—	1265*)

*) Die Frequenzziffern für die vom k. k. Handelsministerium ressortierenden Meisterkurse sind hier nicht angegeben.

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben

im Schuljahre 1904/1905.

	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1903/1904	1904/1905	
A. Lehrerbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	155	169	38
Krems	127	140	23
Linz	170	173	40
Salzburg	115	98	21
Innsbruck	90	88	9
Bozen (Italienisch nicht obligat)	97	101	24
Graz	177	187	33
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	131	143	18
Klagenfurt (Slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	158	163	28
Prag (Böhmisch nicht obligat)	136	148	28
Budweis	171	192	49
Eger	134	148	29
Komotau	152	159	27
Leitmeritz	181	163	34
Mies	154	164	29
Reichenberg	165	159	36
Trautenau	126	137	18
Brünn (Böhmisch nicht obligat)	125	139	24
Olmütz „ „ „	143	164	40
Troppau (mit einer böhmischen Parallelklasse für Zöglinge böhmischer Nationalität; die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	130	188	30
Teschen (mit einer polnischen Parallelklasse für Zöglinge polnischer Nationalität; Böhmisch obligat für Zöglinge dieser Nationalität; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	133	181	21
Fürtrag	2970	3204	599

	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1903/1904	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1904/1905	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	2970	3204	599
Czernowitz (Rumänisch und Ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	227	228	56
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (Deutsch nicht obligat)	200	202	49
Jičín „ „ „	161	163	38
Königgrätz „ „ „	182	196	42
Kuttenberg „ „ „	140	144	35
Pilsen „ „ „	179	175	40
Polička „ „ „	147	155	35
Příbram „ „ „	177	178	43
Soběslau „ „ „	157	158	40
Brünn (Deutsch obligat)	166	175	47
Freiberg „ „	174	163	33
Kremsier „ „	170	173	48
3. Mit polnischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat, Ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rzeszów	168	167	36
Tarnów (die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	212	218	50
Krakau (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	255	267	53
Alt-Sandez (I. und II. Jahrgang)	51	98	44
4. Mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Lemberg	239	254	59
Stanislau	229	248	54
Tarnopol	226	240	52
Sambor	248	245	39
Sokal	212	229	46
Zaleszczyki	174	173	34
Lehrerbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, Ruthenisch und Deutsch obligate Lehrgegenstände:			
Krosno	200	203	50
5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache (die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Laibach	150	156	28
Fürtrag .	7414	7813	1650

	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1903/1904	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1904/1905	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	7414	7813	1650
6. Lehrerbildungsanstalt mit einer slovenischen Abteilung (102 Zöglinge), einer kroatischen (25 Zöglinge) und einer italienischen (113 Zöglinge); deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Fächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slovenischer, kroatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Capodistria	187	240	30
7. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache (Deutsch u. Italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Borgo Erizzo	70	72	26
8. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rovereto	120	129	18
Summe .	7791	8254	1724
B. Lehrerinnenbildungsanstalten *).			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Wien, I. Bezirk	160	159	38
Wien, VIII. Bezirk, Zivil-Mädchen-Pensionat	161	166	41
Linz *)	88	91	45
Innsbruck (Italienisch nicht obligat)	102	110	17
Graz *) (Slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . . .	98	97	47
Prag (Böhmisch nicht obligat)	224	235	59
Brünn (Böhmisch nicht obligat)	167	183	39
Troppau *)	93	100	50
Czernowitz *) (sprachliche Einrichtung wie an der Lehrerbildungsanstalt daselbst)	121	119	59
Klagenfurt (II. Jahrgang)	53	52	52
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgehalten werden:			
Prag (Deutsch nicht obligat)	239	240	60
Brünn (Deutsch obligat)	170	171	43
Fürtrag .	1676	1723	550

*) Die mit *) bezeichneten Lehrerinnenbildungsanstalten sind auf zwei Jahrgänge reduziert, in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

	Gesamtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1903/1904	1904/1905	
Übertrag .	1676	1723	550
3. Lehrerinnenbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (Deutsch obligat)	237	243	56
4. Lehrerinnenbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, Deutsch und Ruthenisch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	234	222	49
Przemyśl	251	243	59
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach	164	169	42
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abteilung; Kroatisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer, slovenischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Görz	298	296	70
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache; Deutsch und Italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	95	94	30
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; Deutsch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Trient	184	186	44
Summe .	3139	3176	900
Zahl der Zöglinge aller 48 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1903/1904	7791	—	—
Zahl der Zöglinge aller 19 Lehrerinnenbildungsanstalten im Schuljahre 1903/1904	3139	—	—
Zahl der Zöglinge aller 48 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1904/1905	—	8254	1724
Zahl der Zöglinge aller 19 Lehrerinnenbildungsanstalten im Schuljahre 1904/1905	—	3176	900
Zusammen .	10930	11430	2624

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1905.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1905 begann der siebenunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1905 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.



Nr. 1.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 21. Dezember 1904, Z. 42212,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Maturitätsprüfungen für Frauen.

In teilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 9. März 1896, Z. 1966 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 18, Seite 126), betreffend die Maturitätsprüfungen für Frauen, finde ich die Bestimmung des viertletzten Alinea der genannten Verordnung außer Kraft zu setzen und sonach zu gestatten, daß in Hinkunft auch weiblichen Kandidaten bei Ablegung der Gymnasial-Maturitätsprüfung unter den gleichen Voraussetzungen wie den männlichen Kandidaten Dispensen bei der mündlichen Prüfung erteilt werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Jurkiewicz Antonie, Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Untergruppe an Volksschulen. I. Teil. Wien 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 70 h.

Diese auf die neue Rechtschreibung umgestellte und revidierte Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Jänner 1905, Z. 43837 ex 1904.)

Jacobi, Dr. Alfred und Mehl Hermann, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. In 5 Teilen. Neu bearbeitet von Viktor Pilecka. III. Teil. (Für das 3. Schuljahr.) 7. Auflage. Wien 1904. Manz. Preis, gebunden 90 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Jänner 1905, Z. 44781 ex 1904.)

Seipel Alfred und Hinterwaldner Johann Max, Geographie für österreichische allgemeine Volksschulen. Mit 50 Abbildungen. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Oberklassen höher organisierter allgemeiner Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Jänner 1905, Z. 43426 ex 1904.)

b) Für Bürgerschulen.

Wolf, Dr. G., Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Von der babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstörung des zweiten Tempels. Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. IV. Heft. 10., verbesserte Auflage. Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. April 1904, Z. 14061, zum Lehrgebrauche beim israelitischen Religionsunterrichte an Mittelschulen mit deutscherUnterrichtssprache allgemein zugelassen. Wien 1904. Alfred Hölder. Preis, geheftet 48 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim Unterrichte in der israelitischen Religion an Bürgerschulen innerhalb des Sprengels der israelitischen Kultusgemeinde Wien als zulässig erklärt, kann aber, die Zulässigkeitserklärung der betreffenden Kultusgemeinde vorausgesetzt, auch an anderen Schulen gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Dezember 1904, Z. 43249.)

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Anhang: Kurzer Abriß der Geschichte der Juden seit der Zerstörung des zweiten Tempels bis auf die neueste Zeit. V. Heft. 10. Auflage. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, geheftet 52 h.

Dieses Lehrbuch, das sich als ein inhaltlich unveränderter, nach der neuen Rechtschreibung hergestellter Abdruck des Anhanges der mit hieramtlichem Erlasse vom 19. April 1890, Z. 6900, zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärten 9. Auflage des bisherigen IV. Heftes darstellt, kann unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde beim Unterrichte in der israelitischen Religion an den genannten Schulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Dezember 1904, Z. 42584.)

Dlouhý Franz, Přírodopis pro třetí třídu škol měšťanských. Prag 1904. I. L. Kober. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1904, Z. 42902.)

c) Für Mittelschulen.

Coca Calistrat, Învěţătura credinţei şi a moralei bisericei dreptcredincioase pentru şcoale secundare. 2., revidierte Auflage. Czernowitz 1905. Verlag des griechisch-orientalischen Religionsfondes. Preis, gebunden 2 K, broschiert 1 K 92 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Voraussetzung der Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde, ebenso wie die 1. Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an welchen Religion in rumänischer Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Dezember 1904, Z. 42674.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 284.

Steiner Josef und **Scheindler**, Dr. August, Вправи латиньскі для першої кляси. Перевів Роман Цеглиньский. Lemberg 1901. Landesfond. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an denjenigen Gymnasien der Bukowina, an denen der Lateinunterricht in ruthenischer Sprache erteilt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Jänner 1905, Z. 44332 ex 1904.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 3., nach der neuen Rechtschreibung berichtigter, sonst im wesentlichen unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 2. Juni 1898, Z. 13948 *), zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Kraus Konrad, Grundriß der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Teil. Mechanik. — Akustik. — Optik. Mit 200 Holzschnitten und einer Spektraltafel. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Dezember 1904, Z. 43080.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Wichtrei Franz, Deutsches Lese- und Sprachbuch für die Wiener gewerblichen Vorbereitungskurse. III. Teil. (Für die 2. Klasse. Unter- und Oberstufe.) Wien 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.

Dieser III. Teil wird ebenso wie der I. und II. Teil desselben Werkes **) zum Unterrichtsgebrauche an den gewerblichen Vorbereitungskursen in Wien zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Jänner 1905, Z. 43974 ex 1904.)

Haymerle, Deutsches Lesebuch für Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen, gewerbliche Fachschulen und verwandte Lehranstalten). Bearbeitet und herausgegeben von Oswald Koller. 6. Auflage. Wien 1904. Alfred Hölder. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lesebuches wird ebenso wie die fünfte ***) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen sowie an jenen gewerblichen Fortbildungsschulen zugelassen, an denen die deutsche Sprache einen besonderen Unterrichtsgegenstand bildet.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Dezember 1904, Z. 43430.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 279.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 545 und vom Jahre 1903, Seite 287.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 577.

Wallantschek Karl, Ergänzungshefte zu Gruber-Wallantscheks Lehrbuch der gewerblichen Buchführung. I. Die Buchhaltung des Tischlers. Wien 1904. Karl Graeser und Komp. Preis, geheftet 80 h.

Das vorliegende I. Ergänzungsheft, die Buchhaltung des Tischlers, wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und an Fachschulen für Holzbearbeitung mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Dezember 1904, Z. 42509.)

Schmit, Dr. Ernst, R. v. Tavera, Geschichte der Regierung des Kaisers Maximilian I. und die französische Intervention in Mexiko. 1861—1867. 2 Bände. Wien und Leipzig 1903. Wilhelm Braumüller. Preis 16 K 80 h.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung für Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Jänner 1905, Z. 44550 ex 1904.)

Lucian, Der Traum oder Lucians Lebensgang und J. Karomenipp oder die Himmelsreise. Herausgegeben und erklärt von Dr. Karl Mras. 1. Heft: Text (nebst Vorbemerkungen). 2. Heft: Einleitung, Kommentar u. a. Wien und Leipzig 1904. Fromme. Preis, geheftet 1 K 80 h.

Auf das Erscheinen des genannten Buches werden die Lehrkörper der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache behufs Empfehlung für die Privatlektüre aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Dezember 1904, Z. 43250.)

Pernter, Dr. J. M., Die tägliche Wetterprognose in Österreich. Eine Anleitung zum Verständnis und zur besten Verwertung derselben. Mit 8 Wetterkarten. Wien 1904. Wilhelm Braumüller. Preis 60 h.

Auf das Erscheinen dieser Broschüre werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken sowie die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen behufs allfälliger Anschaffung für die Lehrer-, beziehungsweise Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Dezember 1904, Z. 39575.)

Schaffer Karl, Moderne Entwürfe für verschiedene Gewerbe. Zum Gebrauche für den Unterricht im Freihandzeichnen an gewerblichen Lehranstalten. Wien 1904. Karl Graeser und Komp. Preis, in Mappe 20 K.

Auf das Erscheinen dieses Vorlagenwerkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen und Mädchen-Lyzeen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Dezember 1904, Z. 42728.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten städtischen Mädchen-Lyzeum in Triest und den mit diesem verbundenen zwei Fortbildungskursen zur Heranbildung von Lehramtskandidatinnen für Volksschulen auf die Dauer der Schuljahre 1904/1905, 1905/1906 und 1906/1907 das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und zur Ausstellung staatsgültiger Reifezeugnisse verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Dezember 1904, Z. 41794.)

Ernst **Hildmann**, zuletzt provisorischer Lehrer II. Klasse in Haan, Schulbezirk Dux (Böhmen), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 43651 ex 1904.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošič Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1905.

Nr. 2.

Gesetz vom 25. Dezember 1904 *),

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

betreffend die Schulaufsicht.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

*) Enthalten in dem den 31. Dezember 1904 ausgegebenen und versendeten XXX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 97 Seite 150.

I. Der Ortsschulrat.

§ 1.

Die aus Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln ganz oder teilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrates.

§ 2.

Außerhalb Wiens wird für jede Schulgemeinde, in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird für jeden Gemeindebezirk ein Ortsschulrat bestellt.

Zusammensetzung.

§ 3.

Der Ortsschulrat besteht aus Vertretern der Ortsgemeinden, aus Vertretern von Religionsgenossenschaften, aus Vertretern der Schule und aus dem Ortsschulaufseher.

Außerdem ist dort, wo noch das Schulpatronat besteht, der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrat einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht teilzunehmen.

Vertreter der Gemeinde.

§ 4.

Die Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrate werden in den Schulbezirken außer Wien von der Gemeindevertretung, in Wien von der Bezirksvertretung jedes Gemeindebezirkes gewählt.

Wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Teile derselben angehören, so wählt jede der beteiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die betreffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Teil der Gemeinde entfallende Anzahl von Vertretern in den Ortsschulrat. Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere Schulsprengel, so ist bei der Zusammensetzung des Ortsschulrates darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Schulsprengel im Ortsschulrate vertreten ist. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit auf die in der betreffenden Gemeindeordnung vorgeschriebene Art und gilt auf die Dauer von sechs Jahren.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die nicht weniger als fünf betragen soll, wird vom Bezirksschulrate bestimmt.

Außerdem wird in gleicher Weise für jedes Mitglied ein Ersatzmann gewählt. Im Falle des Ausscheidens oder der andauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat der betreffende Ersatzmann in den Ortsschulrat einzutreten.

§ 5.

Wählbar sind in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien jene, welche in den Gemeinderat, in den anderen Orten aber jene, welche in die Gemeindevertretung gewählt zu werden fähig sind.

Der Verlust dieses Wahlrechtes hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrate zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrat kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre Mitglied des Ortsschulrates war.

§ 6.

In folgenden Fällen kann ein nach § 4 dieses Gesetzes in den Ortsschulrat gewähltes Mitglied sein Amt zeitweise nicht ausüben und ist dasselbe während dieser Zeit zu den Sitzungen des Ortsschulrates nicht einzuladen:

a) wenn das betreffende Mitglied des Ortsschulrates wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurde, solange diese dauert;

b) wenn dasselbe wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung an einer dieser Übertretungen oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurteilt worden ist, jedoch nur so lange, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, Absatz 2 und 4, ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze des zitierten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert;

c) wenn über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, insolange das Konkursverfahren dauert.

Diese Bestimmungen finden auch auf die in den Ortsschulrat gewählten Ersatzmänner Anwendung.

§ 7.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes und der ungerechtfertigte Austritt sowie die Vernachlässigung oder Verletzung der den Mitgliedern des Ortsschulrates obliegenden Pflichten wird vom Bezirksschulrate mit einer Geldbuße von 20 bis 200 K bestraft.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von der Sitzung kann mit einer Geldbuße von 2 bis 20 K geahndet werden. Diese Geldbußen sind für Zwecke der Schule zu verwenden.

Wenn gewählte Mitglieder des Ortsschulrates sich eine grobe Verletzung oder anhaltende Vernachlässigung ihrer Pflichten zu schulden kommen lassen oder wenn ihr Verbleiben im Ortsschulrate das Ansehen oder sonstige Interessen der Schule gefährdet, so können dieselben vom Landesschulrate über Antrag des Bezirksschulrates und im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes enthoben werden. Das enthobene Mitglied kann in den folgenden drei Jahren nicht in den Ortsschulrat gewählt werden.

Beschwerden gegen die Suspendierung (§ 6) und Enthebung von Mitgliedern des Ortsschulrates haben keine aufschiebende Wirkung.

1*

Vertreter der Religionsgenossenschaften.

§ 8.

Der katholische Pfarrer oder, wo ein solcher bestellt ist, Pfarrverweser, in dessen Pfarrsprengel die Schulgemeinde liegt, ist Mitglied des Ortsschulrates.

Derselbe tritt, wenn sein Pfarrsprengel mehrere Schulgemeinden umfaßt, in den Ortsschulrat jeder Schulgemeinde als Mitglied ein.

Fällt eine Schulgemeinde in mehrere Pfarrsprengel, so bezeichnet das zuständige Ordinariat jenen Pfarrer, der aus diesen Pfarrsprengeln in den Ortsschulrat einzutreten hat.

§ 9.

Wird eine Schule von Kindern besucht, die einem anderen gesetzlich anerkannten als dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, so tritt, wenn die Zahl der dem betreffenden Glaubensbekenntnisse angehörigen Glaubensgenossen nach der letzten Volkszählung in einer Schulgemeinde außer Wien oder in einem Wiener Gemeindebezirke mehr als 100 beträgt, zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der betreffenden Schulkinder ein von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde, beziehungsweise der israelitischen Kultusgemeinde bestimmter Vertreter des betreffenden Glaubensbekenntnisses in den Ortsschulrat ein.

Derselbe nimmt jedoch an der Beratung und Abstimmung des Ortsschulrates nur dann teil, wenn es sich um Gegenstände handelt, die den durch ihn vertretenen Interessenkreis berühren.

§ 10.

So oft es sich um den Unterricht in einem staatlich anerkannten Religionsbekenntnisse handelt, ist der betreffende Religionslehrer, soferne derselbe nicht als gewähltes Mitglied dem Ortsschulrate angehört oder im Sinne der §§ 8 und 9 Mitglied des Ortsschulrates ist, den Sitzungen desselben mit beratender Stimme beizuziehen.

In Schulgemeinden außerhalb Wiens, in denen der katholische Religionsunterricht von mehreren Religionslehrern erteilt wird, ferner in Wien wird der Vertreter des katholischen Religionsunterrichtes in den Ortsschulrat vom zuständigen Ordinariate berufen.

Vertreter der Schule.

§ 11.

Der Vertreter der Schule im Ortsschulrate ist der Leiter der Schule, der an den Verhandlungen des Ortsschulrates als stimmberechtigtes Mitglied teilnimmt.

Unterstehen dem Ortsschulrate mehrere Schulen, so bestimmt der Bezirksschulrat denjenigen unter den Leitern der Schulen, welcher in den Ortsschulrat einzutreten hat. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den die besonderen Angelegenheiten ihrer eigenen Anstalten betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrates mit beratender Stimme teil.

Ortsschulaufseher.

§ 12.

Der Ortsschulrat besorgt die ihm obliegende Schulaufsicht zunächst durch den Ortsschulaufseher, welcher nach Anhörung des Ortsschulrates vom Bezirksschulrate aus den im Gemeindebezirke wohnhaften Personen, die das passive Wahlrecht in die Gemeindevertretung besitzen, auf die Funktionsdauer des Ortsschulrates ernannt wird.

Lehrer an Volksschulen können zu Ortsschulaufsehern nicht ernannt werden. Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrates auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortsschulaufseher bestellt werden.

Jeder Ortsschulaufseher ist kraft seiner Ernennung Mitglied des betreffenden Ortsschulrates und sollte er diese Eigenschaft bereits als Vertreter der Schulgemeinde (§ 4) besitzen, so erlischt mit seiner Ernennung dieses Mandat und ist der Ersatzmann einzuberufen.

Wirkungskreis des Ortsschulrates.

§ 13.

Der Ortsschulrat hat für die Ausführung und Beobachtung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und für die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens in der Schulgemeinde zu sorgen.

Demselben kommt insbesondere zu:

a) Den etwa vorhandenen Lokalschulfonds sowie das Stiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Verfügungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;

b) die Vinkulierung der der Schule gehörigen Wertpapiere und die sichere Aufbewahrung derselben sowie der sonstigen Urkunden, Fassionen u. s. w. zu veranlassen;

c) das Schulgebäude, die zur Schule gehörigen Grundstücke und das Schulinventar zu beaufsichtigen;

d) die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, über die Aufnahme von Kindern aus fremden Schulsprengeln zu entscheiden, den Schulbesuch zu überwachen und mit allen gesetzlichen Mitteln zu fördern, sowie bei Bestrafung von Schulversäumnissen in der durch das Gesetz vorgesehenen Weise mitzuwirken;

e) die tägliche Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen und die pünktliche Erteilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

f) die Disziplin in der Schule sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu überwachen und auf alles zu achten, was für die Erziehung der Jugend durch die Schule von Einfluß ist;

g) den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die tunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

h) die Berufstreue der Lehrpersonen zu überwachen und bei begründeten Beschwerden gegen deren Verhalten die geeigneten Schritte zur Abhilfe einzuleiten;

i) Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindemitgliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Tunlichkeit auszugleichen;

k) bei Besetzung der Lehrstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken;

l) den Lehrern Urlaub bis zu drei Tagen zu erteilen;

m) die jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen, soweit hiefür nicht andere Organe bestellt sind, zu verfassen und rechtzeitig an jene Korporationen zu leiten, welche für das Schulerfordernis aufzukommen haben;

n) über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

o) Auskünfte, Anträge und Gutachten an die Gemeindevertretungen, an die vorgesetzten Behörden und in ökonomischen Angelegenheiten an den Landesausschuß zu erstatten.

Außerdem steht dem Ortsschulrate jener Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§ 14.

Von der Wirksamkeit des Ortsschulrates sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder teilweise aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrate die im § 13 unter *a)* bis *c)* und *m)* bis *o)* bezeichnete Wirksamkeit zu.

Weiters sind von der Wirksamkeit des Ortsschulrates auch jene im § 1 angeführten Volksschulen, zu deren Erhaltung die betreffende Ortsgemeinde keinerlei Beitrag leistet, sowie die Landesanstalten für nicht vollsinnige und verwahrloste Kinder ausgenommen.

Wirkungskreis des Ortsschulaufsehers.

§ 15.

Der Ortsschulaufseher ist zum öfteren Besuche der ihm zugewiesenen Schulen verpflichtet, er hat sich mit den Leitern dieser Schulen im fortwährenden Einvernehmen zu halten und ist verpflichtet, von wahrgenommenen Gebrechen dem Ortsschulrate Mitteilung zu machen und diesbezügliche Anträge zu stellen.

Der Ortsschulaufseher hat das Recht, der Lehrerkonferenz beizuwohnen.

Vorsitz.

§ 16.

Die Mitglieder des Ortsschulrates wählen mittels Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren.

Dem katholischen Pfarrer (§ 8) steht es frei, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

Die in den §§ 9, 10 und 11 bezeichneten Mitglieder können weder als Vorsitzende noch als deren Stellvertreter gewählt werden.

Auch dürfen die Funktionen des Ortsschulaufsehers und des Vorsitzenden des Ortsschulrates nicht in einer Person vereinigt werden.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter jenen anwesenden Mitgliedern des Ortsschulrates, die von der Wahl zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht ausgeschlossen sind, den Vorsitz.

Die Konstituierung des Ortsschulrates ist sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrate und dem Landesausschusse anzuzeigen.

Beratung und Beschlußfassung. Beschwerden.

§ 17.

Der Ortsschulrat versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§ 18.

Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrates wird die Einladung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab.

Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, einzustellen; er ist aber verpflichtet, den Gegenstand sofort an den Bezirksschulrat zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrates gehen an den Bezirksschulrat. Dieselben sind bei dem Ortsschulrate binnen einer nicht erstreckbaren vierzehntägigen Frist von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an zu überreichen und haben, soferne gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

§ 19.

Kein Mitglied des Ortsschulrates darf an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

Inspektion der Schulen.

§ 20.

Alle Mitglieder des Ortsschulrates sind berechtigt, die Schulen zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen.

Jedoch hat weder der Ortsschulaufseher noch ein anderes Mitglied des Ortsschulrates das Recht, während des Unterrichtes oder vor den Schülern eine Bemerkung über die Art der Behandlung derselben sowie über die Unterrichtserteilung zu machen.

Die Befugnis, notwendige Anordnungen zu treffen, steht weder dem Ortsschulaufseher noch einem anderen Mitgliede des Ortsschulrates, sondern bloß der gesamten Körperschaft innerhalb ihres Wirkungskreises zu.

Entlohnung der Mitglieder des Ortsschulrates.

§ 21.

Die Mitglieder des Ortsschulrates haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch, für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

Auflösung.

§ 22.

Wenn ein Ortsschulrat die ihm obliegenden Aufgaben in erheblicher Weise vernachlässigt, die Weisungen der höheren Schulbehörden in Vollzug zu setzen sich weigert oder ihm überhaupt die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung der Aufgaben der Schule nicht weiter überlassen werden kann, so ist der Landesschulrat berechtigt, denselben über Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrates aufzulösen.

Der Bezirksschulrat muß längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrates ausschreiben und zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die erforderlichen Maßregeln treffen.

Wenn der neugewählte Ortsschulrat ebenfalls wieder nach den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst wird, so kann der Landesschulrat über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrates und mit Zustimmung des Landesausschusses die Neuwahl für längere Zeit, jedoch längstens für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrates sistieren.

In diesem Falle wird für die Dauer der Sistierung vom Landesschulrate ein provisorischer Ortsschulrat aus wenigstens drei von ihm mit Zustimmung des Landesausschusses zu ernennenden Mitgliedern eingesetzt.

Dem provisorischen Ortsschulrate kommen die Rechte und Pflichten (§§ 13 und 14) des ordentlichen Ortsschulrates zu und haben für ihn die Bestimmungen der §§ 3, Alinea 2, 8 bis 12, 15 bis 21 Geltung.

Rekurse gegen die Auflösung eines Ortsschulrates haben keine aufschiebende Wirkung.

Besondere Bestimmungen.

§ 23.

In Städten mit eigenem Gemeindestatute — außer Wien — kann die Gemeindevertretung mit Genehmigung des Landesschulrates von der Bestellung eines Ortsschulrates gänzlich Umgang nehmen, in welchem Falle sodann der Wirkungskreis des Ortsschulrates unter Aufrechthaltung der Bestimmung des § 3, Alinea 2, an den städtischen Bezirksschulrat übergeht.

Die Ortsschulaufseher für den Stadtschulbezirk, deren erforderliche Anzahl der Landesschulrat bestimmt, werden solchen Falles den Mitgliedern des städtischen Bezirksschulrates entnommen und vom Landesschulrate ernannt. Letzterer bezeichnet auch die Schulen, welche jedem Ortsschulaufseher zugewiesen werden.

Im Schulbezirke Wien kann der Bezirksschulrat von der Bestellung der Ortsschulaufseher ganz oder zum Teile absehen und werden in diesen Fällen die Funktionen der Ortsschulaufseher unter den Mitgliedern des Ortsschulrates, insoweit selbe von diesem Amte nicht ausgeschlossen sind, aufgeteilt.

II. Der Bezirksschulrat.

§ 24.

Die nächsthöhere Aufsicht wird vom k. k. Bezirksschulrate geführt. Ihm unterstehen alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatlehranstalten und Spezialschulen, mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen, dann die Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Kinderhorte des Bezirkes.

Schulbezirke.

§ 25.

Die Schulbezirke haben den Umfang der politischen Bezirke.

Der Bezirksschulrat hat den gleichen Amtssitz mit der Bezirkshauptmannschaft.

Im Wege der Landesgesetzgebung kann die Trennung eines politischen Bezirkes in mehrere Schulbezirke verfügt werden.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen (städtischen) Schulbezirk.

Zusammensetzung.

§ 26.

Der Bezirksschulrat besteht:

[illegible]) aus dem jeweiligen Leiter der Bezirkshauptmannschaft als Vorsitzenden;

[illegible]) aus je einem vom Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl nach der letzten Volkszählung im Bezirke mehr als 500 beträgt;

c) aus Fachmännern im Lehramte.

Zwei derselben sind von der Lehrerkonferenz des Schulbezirkes aus deren Mitte zu wählen und ist einer davon dem Kreise der Bürgerschullehrer, der zweite jenem der Volksschullehrkräfte zu entnehmen.

Befindet sich in einem Schulbezirk keine Bürgerschule, so werden diese beiden Mitglieder dem Kreise der Volksschullehrkräfte entnommen. Wählbar sind mit Ausschluß der Lehrer und Lehrerinnen II. Klasse an Volks- und Bürgerschulen nur solche definitive Lehrpersonen, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im öffentlichen Schuldienste stehen und denen sämtliche Dienstalterszulagen, in deren Genusse sie stehen, in den normalmäßigen Anfallsterminen zuerkannt worden sind. Wahlberechtigt sind alle definitiven Lehrpersonen, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen im öffentlichen Schuldienste stehen.

In gleicher Weise wird für diese Fachmänner je ein Ersatzmann gewählt.

Die Wahl der Fachmänner im Lehramte und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter einem und durch Stimmzettel. Bezüglich dieser Wahl gelten die unter Punkt *d)* im achten und neunten Absatze angegebenen Bestimmungen.

Befindet sich in einem Schulbezirke eine öffentliche Bürgerschule, so hat der Direktor dieser Schule in den Bezirksschulrat einzutreten. Befinden sich in einem Schulbezirke mehr als eine öffentliche Bürgerschule, so bestimmt der Landesschulrat den Bürgerschuldirektor, der in den Bezirksschulrat einzutreten hat.

Bestehen in einem Schulbezirke öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder Lehrerbildungsanstalten, so haben die Direktoren dieser Anstalten in den Bezirksschulrat einzutreten;

d) aus Vertretern der Gemeinden, die den Schulbezirk bilden.

Ihre Anzahl wird fallweise für jede Funktionsperiode vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse derart festgesetzt, daß auf jeden Gerichtsbezirk eines Schulbezirkes mindestens ein Vertreter entfällt und daß die Zahl der Vertreter der Gemeinden mit den sub *e)* genannten Vertretern des Landesausschusses im Bezirksschulrate die absolute Mehrheit sämtlicher Bezirksschulratsmitglieder beträgt.

Die Vertreter der Gemeinden im Bezirksschulrate werden von einer Versammlung der Gemeindeausschüsse jedes Gerichtsbezirkes, die zu diesem Zwecke von der Bezirkshauptmannschaft an den Amtssitz des Bezirksgerichtes einberufen wird, gewählt.

Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz des Bezirksgerichtes befindet; demselben obliegt auch die Leitung des Wahlaktes.

Die Versammlung der Gemeindeausschüsse hat für jedes gewählte Mitglied des Bezirksschulrates einen Ersatzmann zu wählen.

Die Vertreter der Gemeinde im Bezirksschulrate und ihre Ersatzmänner werden unter einem und durch Stimmzettel gewählt.

Wählbar als Mitglieder oder Ersatzmänner sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Wahlbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden; der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrate zur Folge. Wahlberechtigt ist jedes in der Versammlung anwesende Mitglied eines Gemeindeausschusses.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere Stimmzettel sind ungültig und werden nicht mitgezählt. Wird durch die erste Abstimmung eine solche Mehrheit nicht erzielt, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich nur auf jene Personen zu beschränken hat, die in der früheren Wahl die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder oder Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Prüfung des Wahlaktes steht dem Bezirksschulrate zu.

Über Beschwerden hinsichtlich der Wahl entscheidet der Landesschulrat, wobei er in Fällen, die das Wahlrecht betreffen, das Einvernehmen mit der Statthalterei zu pflegen hat;

e) aus Vertretern des Landesausschusses.

Dieselben werden vom Landesausschusse in der gleichen Zahl wie die Vertreter der Gemeinde (Punkt *d)* in den Bezirksschulrat entsendet.

Die vom Landesausschusse in den Bezirksschulrat entsendeten Mitglieder sind in Bezug auf Wählbarkeit und Mandatsverlust nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, wie die sub *d)* erwähnten Vertreter;

f) aus den Bezirksschulinspektoren.

§ 27.

In Städten mit eigenem Gemeindestatute außer Wien besteht jedoch der Bezirksschulrat:

a) aus dem Bürgermeister oder aus seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus je einem vom Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im städtischen Schulbezirke nach der letzten Volkszählung mehr als 300 beträgt;

c) aus Fachmännern im Lehramte.

Zwei derselben sind von der Lehrerkonferenz des betreffenden städtischen Schulbezirkes aus deren Mitte zu wählen und ist einer davon dem Kreise der Bürgerschullehrkräfte, der zweite jenem der Volksschullehrkräfte zu entnehmen; befindet sich in dem betreffenden Schulbezirke keine Bürgerschule, so werden diese beiden Mitglieder dem Kreise der Volksschullehrkräfte entnommen.

Wählbar sind mit Ausschluß der Lehrer und Lehrerinnen II. Klasse an Volks- und Bürgerschulen nur solche definitive Lehrpersonen, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im öffentlichen Schuldienste stehen und denen sämtliche Dienstalterszulagen, in deren Genusse sie stehen, in den normal-

mäßigen Anfallsterminen zuerkannt worden sind. Wahlberechtigt sind alle definitiven Lehrpersonen, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen im öffentlichen Schuldienste stehen.

In gleicher Weise wird für diese Fachmänner je ein Ersatzmann gewählt.

Die Wahl der Fachmänner im Lehramte und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter einem und durch Stimmzettel. Bezüglich dieser Wahl gelten die im § 26 unter Punkt *d)* im achten und neunten Absatze angegebenen Bestimmungen.

Befindet sich im Stadtschulbezirke eine öffentliche Bürgerschule, so hat der Direktor dieser Schule in den Bezirksschulrat einzutreten. Sind im Stadtschulbezirke zwei oder mehrere öffentliche Bürgerschulen vorhanden, so bestimmt der Landesschulrat den Bürgerschuldirektor, der in den Bezirksschulrat einzutreten hat.

Bestehen im Stadtschulbezirke öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder Lehrerbildungsanstalten, so haben die Direktoren dieser Anstalten in den Bezirksschulrat einzutreten;

d) aus von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und muß dieselbe mit den sub *e)* bezeichneten Vertretern des Landesauschusses im Bezirksschulrate die absolute Mehrheit sämtlicher Bezirksschulratsmitglieder betragen.

Wählbar sind alle jene, welche das aktive Wahlrecht für die Gemeinde haben.

Der Verlust des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrate nach sich;

e) aus Vertretern des Landesausschusses.

Dieselben werden vom Landesausschusse in der gleichen Zahl wie die Vertreter der Gemeinde (Punkt *d*) in den Bezirksschulrat entsendet. Die vom Landesausschusse in den Bezirksschulrat entsendeten Mitglieder sind in Bezug auf Wählbarkeit und Mandatsverlust nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, wie die sub *d)* erwähnten Vertreter;

f) aus dem Bezirksschulinspektor.

§ 28.

In der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien besteht der Bezirksschulrat:

a) aus dem Bürgermeister oder aus dem geschäftsführenden Vizebürgermeister als Vorsitzenden;

b) aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten und seinem Stellvertreter, welche aus der Zahl der magistratischen Konzeptsbeamten von dem Bürgermeister bestellt werden. Diese Bestellung unterliegt der Bestätigung des Landeschefs;

c) aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes;

d) aus Fachmännern im Lehramte.

Vier derselben sind von der Lehrerkonferenz des Schulbezirkes Wien aus deren Mitte zu wählen und sind zwei davon dem Kreise der Bürgerschullehrkräfte, zwei jenem der Volksschullehrkräfte zu entnehmen. Wählbar sind mit Ausschluß der Lehrer und Lehrerinnen II. Klasse an Volks- und Bürgerschulen nur solche definitive Lehrpersonen, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im öffentlichen Schuldienste stehen und denen sämtliche Dienstalterszulagen, in deren Genusse sie stehen, in den normalmäßigen Anfallsterminen zuerkannt worden sind.

Wahlberechtigt sind alle definitiven Lehrpersonen, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen im öffentlichen Schuldienste stehen.

In gleicher Weise wird für diese Fachmänner je ein Ersatzmann gewählt.

Die Wahl der Fachmänner im Lehramte und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter einem und durch Stimmzettel. Bezüglich dieser Wahl gelten die im § 26 unter Punkt *d)* im achten und neunten Absatze angegebenen Bestimmungen.

Über Berufung seitens des Stadtrates haben ein Oberlehrer und ein Bürgerschuldirektor in den Bezirksschulrat einzutreten und sind diese beiden Mitglieder dem Kreise der an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens wirkenden Schulleiter zu entnehmen.

Weiters hat der Direktor einer Lehrerbildungsanstalt, eines Gymnasiums und einer Realschule in den Bezirksschulrat einzutreten; diese drei Mitglieder werden vom Landesschulrate aus der Zahl der in Wien an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalten angestellten Direktoren in den Bezirksschulrat berufen;

e) aus 22 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche das passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung haben. Der Verlust des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrate nach sich;

f) aus den Bezirksschulinspektoren des Wiener Schulbezirkes. Das Recht, an den Verhandlungen des Bezirksschulrates mit beschließender Stimme teilzunehmen, haben bei speziellen Fragen jedesmal der referierende und jener Bezirksschulinspektor, dessen Inspektionsbezirk der Verhandlungsgegenstand betrifft, ferner vier, falls aber der zuständige Inspektor selbst referiert, fünf Bezirksschulinspektoren; diese vier, beziehungsweise fünf stimmberechtigten Inspektoren werden aus der Zahl sämtlicher Bezirksschulinspektoren abwechselnd von Sitzung zu Sitzung nach einem durch die alphabetische Reihenfolge ihrer Namen bestimmten Turnus entnommen. Bei allgemeinen Fragen tritt, falls das Referat nicht ohnehin von einem Bezirksschulinspektor erstattet wird, als sechster stimmberechtigter Bezirksschulinspektor der in der alphabetischen Reihe nächstfolgende hinzu.

Vorsitz.

§ 29.

Für den Vorsitzenden wird in der Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien** ein erster und ein zweiter Stellvertreter, in den Bezirken außer Wien **ein** Stellvertreter mittels Stimmzettels von dem Bezirksschulrate aus seiner **Mitte** mit absoluter Majorität gewählt.

Diese Wahl unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

Alle nach §§ 26, 27, 28 und 29 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf die Dauer von sechs Jahren.

Wirkungskreis.

§ 30.

Der Bezirksschulrat bildet in allen Angelegenheiten der im § 24 bezeichneten Schulen und Anstalten die Schulbehörde erster Instanz, woferne der Gegenstand im Gesetze nicht direkt oder indirekt der Entscheidung des Ortsschulrates oder der höheren Schulbehörden vorbehalten ist.

In Bezug auf die öffentlichen Volksschulen steht ihm insbesondere der durch die Landesgesetze über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch öffentlicher Volksschulen und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes eingeräumte Wirkungskreis zu.

Außerdem kommt dem Bezirksschulrate zu:

a) die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Schulwesen und die tunlichste Verbesserung desselben;

b) die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und der Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

c) die Verkündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen an die Leiter der Schulen und die Versagung dieser Verkündigung bei Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind;

d) die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Vorverhandlungen über territoriale Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über Schulbauten und über die Anschaffungen für die Lokalitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

e) die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Lokalschulfonds und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

f) die Entscheidung in erster Instanz über Beiträge zu Schulzwecken, insoferne diese nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind;

g) die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen, die Abgabe von Gutachten über Bewerber um definitive Anstellung;

h) die zeitweilige Verfügung bezüglich erledigter Lehrstellen für den Unterricht in nicht obligaten Lehrfächern und in weiblichen Handarbeiten und die Bestellung der provisorischen Lehrkräfte für die nicht obligaten Unterrichtsfächer;

i) die Beurlaubung von Lehrpersonen auf die Dauer von mehr als drei Tagen und von höchstens zwei Monaten während eines Schuljahres;

k) die Untersuchung der Disziplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schule und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erfordernis die Antragstellung an den Landesschulrat;

l) die Förderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranlassung der Bezirkslehrerkonferenzen, Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

m) die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

n) die Anordnungen zur Konstituierung der Ortsschulräte und die Förderung und Überwachung der Wirksamkeit derselben;

o) die Veranlassung außerordentlicher Inspektionen der Schulen;

p) die nach Anhörung des Ortsschulrates vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen, insoweit dieselbe nicht in die Kompetenz des Landesschulrates fällt;

q) die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden und die Erteilung von Auskünften an den Landesausschuß, in Wien auch an die Gemeinde;

r) die Ernennung der Ortsschulaufseher.

Verschwiegenheitsgelöbnis.

§ 31.

Sämtliche Mitglieder des Bezirksschulrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und leisten vor Antritt ihres Amtes in der Vollversammlung des Bezirksschulrates in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis der Verschwiegenheit über alle jene Amtsangelegenheiten, durch deren Mitteilung öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten verletzt werden können.

Insolange sich ein Mitglied des Bezirksschulrates weigert, dieses Gelöbnis abzulegen, nimmt dasselbe an den Beratungen des Bezirksschulrates nicht teil.

Die Verweigerung der Ablegung des Verschwiegenheitsgelöbnisses wird vom Bezirksschulrate überdies mit einer Geldbuße bis zu 100 K geahndet; bleibt auch dieses Strafmittel wirkungslos, so kann der Landesschulrat das betreffende Mitglied des Bezirksschulrates seines Mandates für die restliche Funktionsdauer verlustig erklären.

Ein Bruch des Verschwiegenheitsgelöbnisses wird vom Bezirksschulrate mit einer Geldbuße bis zu 100 K bestraft.

Beratung und Beschlußfassung. Beschwerden.

§ 32.

Der Bezirksschulrat versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Beratung.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen berufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

Ist ein von den Gemeindeausschüssen gewähltes Mitglied (§ 26) dauernd verhindert, an den Beratungen des Bezirksschulrates teilzunehmen, so ist dessen Ersatzmann einzuberufen.

§ 33.

Zur Beschlußfähigkeit wird die Einladung sämtlicher und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht teilzunehmen.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von der Sitzung kann vom Bezirksschulrate mit einer Geldbuße von 10 bis 40 K geahndet werden.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrates gehen an den Landesschulrat. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrate binnen einer nicht erstreckbaren 14tägigen Frist von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an einzubringen und haben, soferne gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

§ 34.

Zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bildet der Bezirksschulrat der Stadt Wien Sektionen und Ausschüsse.

Die Sektionen werden aus dem Bezirksschulrate nach Fachgruppen für den ganzen Schulbezirk (Fachsektionen) und nach Inspektionsbezirken zur Behandlung von Angelegenheiten der Inspektionsbezirke (Bezirkssektionen) gebildet und haben im Rahmen ihres Wirkungskreises das Recht der selbständigen Entscheidung; Ausschüsse können zur Vorberatung einzelner Geschäftsstücke entweder aus der Vollversammlung des Bezirksschulrates oder von den Sektionen aus deren Mitte gewählt werden und haben über das Ergebnis ihrer Beratungen an jene Korporation zu berichten, von welcher sie eingesetzt wurden.

Die Bestimmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Sektionen und der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Landesschulrates.

§ 35.

Der Vorsitzende des Bezirksschulrates ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche vom Bezirksschulrate oder von Sektionen des Bezirksschulrates gefaßt wurden und die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder welche eine Überschreitung ihres Wirkungskreises beinhalten, einzustellen. In solchen Fällen hat der Vorsitzende, falls der betreffende Beschluß von einer Sektion des Bezirksschulrates ausging, die Vorlage des Verhandlungsgegenstandes an die Vollversammlung des Bezirksschulrates anzuordnen, sonst aber sofort die Entscheidung des Landesschulrates einzuholen.

Der Vorsitzende des Wiener Bezirksschulrates ist auch berechtigt, den Sitzungen der Sektionen und Ausschüsse anzuwohnen und in denselben den Vorsitz zu führen.

Verfügungsrecht des Vorsitzenden.

§ 36.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende unmittelbare Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und jedenfalls in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrates einholen.

Bezirksschulinspektoren.

§ 37.

Die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes wird in pädagogisch-didaktischer Richtung zunächst durch den Bezirksschulinspektor ausgeübt; demselben kommt daher das Prädikat „kaiserlich-königlich" zu.

Der Bezirksschulinspektor wird aus den hiezu geeigneten Fachmännern auf Grund eines vom Landesschulrate nach Einvernahme des Bezirksschulrates zu erstattenden Ternavorschlages vom Minister für Kultus und Unterricht auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Jedem Bezirksschulinspektor wird ein Inspektionsbezirk zugewiesen.

Dieser Inspektionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen; der Schulbezirk Wien wird nach Bedürfnis in mehrere Inspektionsbezirke geteilt.

Den Inspektionsbezirk bestimmt über Antrag des Landesschulrates der Minister für Kultus und Unterricht.

Wird der Bezirksschulinspektor dem Bezirksschulrate entnommen, so erlischt mit seiner Ernennung sein bisheriges Mandat im Bezirksschulrate und es ist wegen Ergänzung der Zahl der Mitglieder das Entsprechende vorzukehren.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der konfessionellen Behörde zu.

Das dem Staate nach § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, zustehende Aufsichtsrecht über denselben wird zunächst durch den Bezirksschulinspektor ausgeübt und hat sich lediglich auf die Wahrung der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung zu beschränken.

§ 38.

Leiter von Volks- und Bürgerschulen, welche den Unterricht in einer Schulklasse zu erteilen haben, und Lehrpersonen dieser Schulen können zu dem Amte eines Bezirksschulinspektors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule erhalten, berufen werden.

In solchen Fällen werden die Kosten, die aus der Beistellung der erforderlichen Aushilfe in der Unterrichtserteilung für die Dauer der Funktion der betreffenden Bezirksschulinspektoren entstehen, aus dem Normalschulfonds und jene Kosten, die aus der Beistellung der erforderlichen Aushilfe in der Leitung der Schule für die Dauer der Funktion des betreffenden Bezirksschulinspektors entstehen, aus Staatsmitteln gedeckt.

§ 39.

Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Inspektion und Visitation der Schulen verpflichtet.

Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Ratschläge zu geben und den wahrgenommenen Übelständen im Falle der Notwendigkeit auch an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen.

Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrerkonferenzen zu, er hat dafür zu sorgen, daß dieselben einen streng sachlichen, den Interessen der Schule und der Fortbildung der Lehrer wahrhaft förderlichen Verlauf nehmen.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspektor vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

a) auf die Wirksamkeit der Ortsschulräte und Ortsschulaufseher;

b) auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

c) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, überhaupt auf das ganze Verhalten des gesamten Lehrpersonals, auf die berufliche Fortbildung und die etwaige Nebenbeschäftigung der Lehrpersonen, auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit;

d) auf die Einhaltung des Lehr- und Stundenplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

e) auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten sowie der Spezialschulen hat der Bezirksschulinspektor auch darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden oder das Öffentlichkeitsrecht erhielten, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§ 40.

Die Bezirksschulinspektoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrat unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle erteilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind samt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landesschulrate vorzulegen, welcher auf dieselben bei den an den Minister für Kultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

Inspektion der Schulen.

§ 41.

Neben dem Bezirksschulinspektor sind auch die übrigen Mitglieder des Bezirksschulrates nach Anzeige beim Vorsitzenden desselben berechtigt, die dem Bezirksschulrate unterstehenden Schulen zu besuchen.

Jedoch hat außer dem Bezirksschulinspektor kein anderes Mitglied des Bezirksschulrates das Recht, während des Unterrichtes oder vor den Schülern eine Bemerkung über die Art der Behandlung derselben sowie über die Unterrichtserteilung zu machen.

Die Befugnis, Anordnungen zu treffen, steht jedoch bloß dem gesamten Bezirksschulrate innerhalb seines Wirkungskreises zu.

Geschäftsbehandlung.

§ 42.

Der Bezirksschulrat verteilt die Geschäfte unter seine Mitglieder.

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse desselben aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Kanzleierfordernisse werden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft beigegeben.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrate das erforderliche Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspektoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspektionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Der Landesschulrat.

§ 43.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrat.

Demselben unterstehen:

1. Die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräte zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen samt den dazu gehörigen Übungsschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speziallehranstalten) soferne dieselben unter der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministeriums stehen.

Inwieferne die gewerblichen Lehranstalten dem Landesschulrate unterstehen, ist durch besondere Vorschriften bestimmt.

Zusammensetzung.

§ 44.

Der Landesschulrat besteht:

a) aus dem Landeschef oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus vier vom Landesausschusse abgeordneten Mitgliedern;

c) aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

d) aus den Landesschulinspektoren;

e) aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

f) aus vier von dem Gemeinderate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gewählten Mitgliedern;

g) aus drei Fachmännern im Lehrwesen.

§ 45.

Die im § 44 unter *c), d), e)* und *g)* erwähnten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt, und zwar die im § 44 unter *g)* aufgeführten Mitglieder auf Grund der vom Landesausschusse zu erstattenden Ternavorschläge.

Die Funktionsdauer der im § 44, sub *b), e), f)* und *g)* erwähnten Mitglieder des Landesschulrates beträgt 6 Jahre.

Die Fachmänner im Lehrwesen erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

Wirkungskreis.

§ 46.

Der Landesschulrat hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen, soweit dieselben nicht seinem unmittelbaren Eingreifen vorbehalten sind, als Schulbehörde zweiter Instanz zu fungieren.

In Bezug auf die Volksschulen steht ihm insbesondere der durch das Reichsvolksschulgesetz und durch die das Volksschulwesen betreffenden Landesgesetze eingeräumte Wirkungskreis zu.

Er übt das staatliche Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus.

Außerdem kommt dem Landesschulrate zu:

a) die Überwachung der Bezirks- und Ortsschulräte, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

b) die Prüfung der Nachweisung der gesetzlichen Befähigung der an Mittelschulen anzustellenden Direktoren, Lehrer und Hilfslehrer, unter Wahrung der den Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen zustehenden speziellen Rechte;

c) die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittel- und Fachschulen;

d) die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesamten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Kultus und Unterricht und deren Veröffentlichung;

e) die Beurlaubung von Lehrpersonen an Volksschulen, falls die Bewilligung des Urlaubes die Kompetenz des Orts- und des Bezirksschulrates überschreitet (§§ 13, *l* und 30, *i*).

Verschwiegenheitsgelöbnis.

§ 47.

Sämtliche Mitglieder des Landesschulrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und leisten vor Antritt ihres Amtes in der Vollversammlung des Landesschulrates in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis der Verschwiegenheit über alle jene Amtsangelegenheiten, durch deren Mitteilung öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten verletzt werden können; das Recht der gewählten Mitglieder des Landesschulrates den sie entsendenden Korporationen amtlich Auskünfte zu geben, wird durch diese Bestimmung nicht beeinträchtigt.

Insolange sich ein Mitglied des Landesschulrates weigert, das Verschwiegenheitsgelöbnis abzulegen, nimmt dasselbe an den Beratungen des Landesschulrates nicht teil.

Beratung und Beschlußfassung. Beschwerden.

§ 48.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen.

Er muß eine Sitzung anordnen, wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, eine Ernennung oder Bestätigung einer solchen vorzunehmen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt, sonstige Angelegenheiten werden unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrate mitzuteilen hat.

Der Landesschulrat kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 49.

Zur Beschlußfähigkeit des Landesschulrates wird die Einladung aller und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Derselbe führt die Beschlüsse des Landesschulrates aus, ist jedoch berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen, worüber er sofort die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen verpflichtet ist.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht teilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrates gehen an das Ministerium für Kultus und Unterricht.

Sie sind beim Landesschulrate binnen vier Wochen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne dies binnen 14 Tagen geschieht und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Verfügungsrecht des Vorsitzenden.

§ 50.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind (§ 48), unmittelbare Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und jedenfalls in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrates einholen.

Inspektion der Schulen.

§ 51.

Den unmittelbaren Einfluß auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen, periodische Inspektionen, Leitung der Prüfungen, Überwachung der Wirksamkeit der Schuldirektionen, der Orts- und Bezirksschulräte und Bezirksschulinspektoren u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspektoren berufen, denen der Minister für Kultus und Unterricht im Wege des Landesschulrates die erforderlichen Dienstinstruktionen erteilt.

Der Landeschef kann für einzelne Fälle Funktionen dieser Art auch an die im § 44, Punkt *g)*, bezeichneten Mitglieder des Landesschulrates übertragen.

Der Landesschulrat kann jedoch auch durch von ihm bestimmte Mitglieder des Landesschulrates außerordentliche Inspektionen der demselben unterstehenden Schulen veranlassen.

Die Inspektoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landesschulrat Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Kultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landesschulinspektoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direkt an den Minister für Kultus und Unterricht zu berichten.

Geschäftsbehandlung.

§ 52.

Über die Geschäftsbehandlung gibt sich der Landesschulrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Unterrichtsministers bedarf.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter, das Kanzleilokal und sonstige Kanzleierfordernisse des Landesschulrates werden von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei beigegeben.

Übergangsbestimmung.

§ 53.

Die Orts- und Bezirksschulräte sowie der Landesschulrat haben sich sofort nach erfolgter Verlautbarung dieses Gesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen desselben neu zu konstituieren und die ihnen gesetzlich zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Die erfolgte Konstituierung der Orts- und Bezirksschulräte ist dem Landesschulrate anzuzeigen.

Schlußbestimmung.

§ 54.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1905 in Wirksamkeit.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben Bezug habenden Bestimmungen, insoferne dieselben mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen oder durch dasselbe ersetzt werden, außer Kraft.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht, beziehungsweise Mein Minister des Innern beauftragt.

Wallsee, am 25. Dezember 1904.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p. **Hartel** m./p.

Nr. 3.

Gesetz vom 25. Dezember 1904 *),

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

Ausdehnung der Schulsprengel.

§ 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche sonst eine mehr als vier Kilometer entfernte Schule besuchen müßten (§ 59 des Reichs-Volksschulgesetzes).

§ 2.

Wo diese Bedingung nicht eintritt oder wo innerhalb dieser Entfernung die lokalen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Lehrer II. Klasse dieser Schule an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponieren oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Exkurrendounterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Exkurrendostation bildet einen Teil jener Schule, an welcher der betreffende Lehrer II. Klasse angestellt ist.

§ 3.

Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Exkurrendostation durch eine selbständige Schule zu ersetzen.

Mädchenschulen.

§ 4.

Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen durchzuführen.

Dieselbe soll überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 des Reichs-Volksschulgesetzes) sechs übersteigt.

---

*) Enthalten in dem den 31. Dezember 1904 ausgegebenen und versendeten XXX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 98, Seite 162.

Bürgerschulen.

§ 5.

Die Errichtung der Bürgerschulen hängt von dem lokalen Bildungsbedürfnisse ab (§ 17 des Reichs-Volksschulgesetzes).

In der Regel wird in jedem Schulbezirke eine Bürgerschule errichtet. Ob mehr als eine Bürgerschule in einem Schulbezirke errichtet werden sollen, bestimmt der Landesschulrat.

Jede Bürgerschule kann mit einer allgemeinen Volksschule unter gemeinsamer Leitung verbunden werden. Desgleichen ist es zulässig, eine Knaben- und eine Mädchen-Bürgerschule unter einem gemeinsamen Leiter miteinander zu verbinden.

Nach Bedarf können mit den Bürgerschulen Lehrkurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden (§ 10 des Reichs-Volksschulgesetzes).

Die Landesschulbehörde bestimmt Ort und Zeit der Errichtung einer Bürgerschule, ferner ob dieselbe für das männliche oder weibliche Geschlecht errichtet werden soll und hat hiebei, wenn die Bürgerschule in einem Orte außer Wien errichtet wird, jedesmal mit dem Landesausschusse, beziehungsweise, wenn die Bürgerschule in Wien errichtet werden soll, mit der Gemeinde Wien das Einvernehmen zu pflegen.

Die Erteilung eines nicht obligatorischen Unterrichtes an Bürgerschulen erfolgt mit Genehmigung des Landesschulrates und mit Zustimmung jenes Organes, welchem die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Unterrichtskosten obliegt.

Teilung von Schulen.

§ 6.

Eine Schule, welche durch fünf Jahre sämtliche Jahresstufen oder Klassen in parallele Abteilungen zu trennen genötigt war, ist sodann in zwei Schulen zu teilen.

In Wien tritt diese Teilung sofort ein, wenn nach Ablauf des erwähnten Zeitraumes die Zahl der Klassen an einer allgemeinen Volksschule 15, an einer Bürgerschule oder an einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule 12 übersteigt.

Vervielfältigung der Schulen.

§ 7.

Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals zum Nachteile der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der notwendigen Schulen (§§ 1, 4 und 6) stattfinden.

Errichtung und Aufhebung der Schulen.

§ 8.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die notwendigen Volksschulen (§§ 1, 4 und 6), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnötigen Aufschub errichtet und hiebei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§ 9.

Dem Bezirksschulrate obliegt es, die Verhandlungen wegen Errichtung neuer Schulen zu leiten und alle jene Anträge zu stellen, welche deren festen Bestand und gedeihliche Entwicklung sicherzustellen geeignet sind.

§ 10.

Die für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind kommissionell unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittels Augenscheines festzustellen.

Zu derartigen Kommissionen ist, so oft es sich um eine Schule außerhalb Wiens handelt, auch der Landesausschuß beizuziehen.

Das Kommissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§ 11.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortsteile und Häuser bilden.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindeteile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprengel abgeteilt, kleinere zu gemeinsamen Schulsprengeln vereinigt werden.

Im übrigen sind die Schulsprengel so abzugrenzen, daß hiedurch einerseits ein regelmäßiger Schulbesuch seitens der in denselben wohnhaften Kinder ermöglicht und daß anderseits jede unnötige Belastung der Schulgemeinden vermieden wird.

Die Schulsprengel werden vom Landesschulrate nach Einvernehmen der Interessenten festgestellt.

§ 12.

Sämtlichen schulpflichtigen Kindern muß durch die Einschulung die Möglichkeit der Aufnahme in eine bestimmte öffentliche Volksschule und der regelmäßigen Teilnahme am Unterrichte derselben gesichert werden.

§ 13.

Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritt in die öffentlichen Volksschulen erlangt haben.

§ 14.

Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den notwendigen Schulen (§§ 1, 4 und 6) gehört.

Beschaffenheit der Schulhäuser und deren Einrichtung.

§ 15.

Das Schulhaus soll womöglich in der Mitte des Schulsprengels, trocken gelegen und so beschaffen sein, daß weder die Gesundheit der Schüler gefährdet noch die Ruhe während des Unterrichtes gestört erscheine.

§ 16.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 des Reichs-Volksschulgesetzes).

Sie sollen bei einer Höhe von 3·8 Meter für jedes Kind einen Luftraum von 3·8 Kubikmeter besitzen, nebstbei aber hinreichenden Raum für die übrigen Unterrichtserfordernisse bieten, wobei auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. Ausnahmsweise kann eine Reduktion der Lehrzimmerhöhe bis auf 3·2 Meter und des Luftraumes für jedes Kind auf 3 Kubikmeter zugelassen werden.

Alle Lehrzimmer müssen gehörig hell und gut heizbar sein und eine entsprechende Ventilation besitzen.

§ 17.

Jedes Schulhaus soll mit dem nötigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§ 18.

Jedes Schulhaus in einer stark bevölkerten Schulgemeinde soll einen geschlossenen, heizbaren Turnraum von der erforderlichen Größe und mit den nötigen Turngeräten besitzen. In kleineren Schulgemeinden kann von dem Erfordernisse eines gedeckten Turnraumes abgesehen werden, wenn ein Turnraum im Freien beigestellt wird.

§ 19.

Die Bezirksschulbehörde fixiert die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situierung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§ 20.

Die näheren Anordnungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Teile sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in zwei Verordnungen vom Landesschulrate getroffen, von welchen die eine, betreffend den Wiener Schulbezirk, im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien, die andere, betreffend sämtliche übrigen Schulbezirke, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassen ist. Hiebei ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde Rücksicht zu nehmen.

Diese Verordnungen normieren auch die Modalitäten, unter denen die Organe der politischen Behörden, der Landesvertretung oder einer Gemeinde bei Approbierung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Überwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu intervenieren haben.

Versicherung der Schulgebäude.

§ 21.

Die Schulgebäude sind gegen Feuersgefahr zu versichern.

II. Besuch der öffentlichen Volksschulen.

§ 22.

Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Konfession und Heimatsberechtigung vor.

Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Gemeindevorstande, der Schulleitung und dem Ortsschulrate genaue Auskunft über ihre in die Schulpflicht eintretenden Kinder zu geben und rechtzeitig diese Kinder zur Aufzeichnung und zum Eintritte in die Schule anzumelden.

In gleicher Weise haben die Besitzer von Fabriken, Gewerken, Bergwerken, Torfstichen und dergleichen, wo Kinder mit Arbeit beschäftiget sind, ein Verzeichnis der im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dem Ortsschulrate zu übergeben und dabei zu bemerken, ob und welcher Unterricht denselben geboten wird.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis 40 K zu belegen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung auf 1 bis 4 Tage zu bestrafen.

§ 23.

Der Ortsschulrat hat ferner ein Verzeichnis zu entwerfen über jene Kinder, welche bereits an einer höheren Schule sich befinden oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, sowie ein spezielles Verzeichnis der Kinder von Fabriksarbeitern. Ferner sind jene Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, derart zu verzeichnen, daß die blinden, taubstummen und schwachsinnigen

Kinder in je ein separates Verzeichnis aufgenommen werden. Weiters sind auch jene Kinder, für die nach dem Gesetze ein Vormund zu bestellen ist, in ein eigenes Verzeichnis aufzunehmen.

§ 24.

Die Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder werden sofort dem Bezirksschulrate vorgelegt. Die dem Bezirksschulrate namhaft gemachten blinden, taubstummen und schwachsinnigen Kinder werden dem Landesausschusse bekanntgegeben. Von den Kindern, für die nach dem Gesetze ein Vormund zu bestellen ist, werden seitens der Bezirksschulbehörde dem Landesausschusse jene, die in Niederösterreich außer Wien heimatberechtigt sind oder deren Zuständigkeit zweifelhaft erscheint, namhaft gemacht, wogegen solche nach Wien zuständige Kinder dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bekanntgegeben werden.

§ 25.

Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Tatsachen, welche vom Besuche der allgemeinen Volksschulen befreien (§ 23 des Reichs-Volksschulgesetzes), weitere Nachweisungen zu verlangen.

§ 26.

Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund nicht eintritt, nicht binnen den ersten vierzehn Tagen des Schuljahres oder sofort nach ihrer Übersiedlung in den Schulsprengel in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen oder den Nachweis der gesetzlichen Befreiung von dieser Pflicht liefern, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 2 und 10 K zu bemessen, im Falle der Zahlungsunfähigheit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§ 27.

Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mitteilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntnis von der Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§ 23 und 24 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§ 28.

Die Ortsschulbehörde revidiert halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen etwaige Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§ 26). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§ 29.

Eine Erhöhung des Strafausmaßes findet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§ 26, 28) der Kinder rückfällig erscheinen.

In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 20 K oder einer zweitägigen Einschließung gehen.

§ 30.

Eltern und deren Stellvertreter, deren Kinder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, dann die Besitzer von Fabriken, Gewerken, Bergbauen, Torfstichen u. dgl. sind dafür verantwortlich, daß den Kindern der für öffentliche Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu teil werde.

§ 31.

Inhaber von Fabriken, Gewerken, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§ 26, 28, 29 bezeichneten Strafen.

§ 32.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der notwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugnis einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§ 21 des Reichs-Volksschulgesetzes.)

§ 33.

Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind nur jene Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§ 34.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer den in § 33 erwähnten Fällen Kinder vor Erlangung des in § 32 vorgeschriebenen Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

§ 35.

Die Verhängung der in den §§ 22, 26, 28, 29 und 31 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Übertretungen regeln.

§ 36.

Rekurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§ 37.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§ 176 und 177 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu veranlassen.

Besitzer von Fabriken, Gewerken, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Ferien.

§ 38.

Die Volksschulen in Orten, wo sich Mittelschulen befinden, haben den Unterricht gleichzeitig mit der für diese Schulgattung festgesetzten Unterrichtszeit zu beginnen und zu schließen, so daß also in solchen Orten die Hauptferien für Volks- und Mittelschulen zusammenfallen.

§ 39.

In allen anderen Orten dauern die Hauptferien sechs Wochen. Diese Hauptferien können mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die wichtigeren landwirtschaftlichen Arbeiten der Bewohner der betreffenden Schulgemeinde geteilt werden. Der eine Teil der Hauptferien hat dort, wo es die Rücksicht auf die militärische Ausbildung der Lehrer erfordert, vier Wochen zu umfassen und wird der Zeitpunkt des Beginnes desselben vom Landesschulrate festgesetzt; der restliche Teil der Hauptferien kann vom Bezirksschulrate mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse der Schulgemeinde und die wichtigeren landwirtschaftlichen Arbeiten (Binden der Reben, Heumahd, Weinlese, Kartoffelernte) bestimmt, beziehungsweise in zwei weitere Teile zerlegt werden.

Anfang und Ende dieser innerhalb des Schuljahres verteilten Abschnitte des zweiten Teiles der Hauptferien werden vom Bezirksschulrate im allgemeinen kalendermäßig im vorhinein festgesetzt, doch darf vom Ortsschulrate beim Eintritte jenes örtlichen Verhältnisses, in Berücksichtigung dessen der betreffende Ferienabschnitt festgesetzt worden ist, der sofortige Schulschluß, sei es vor oder nach dem kalendermäßig festgesetzten Tage, angeordnet werden, von welcher Verfügung dem Bezirksschulrate die sofortige Mitteilung zu machen ist.

III. Der Aufwand für das Volksschulwesen und die Mittel zu seiner Bestreitung.

§ 40.

Der Aufwand für die öffentlichen notwendigen Volksschulen wird unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten dritter Personen, Korporationen, Fonds oder Stiftungen von den Schulgemeinden oder dem Landesschulfonds gedeckt.

Lasten der Schulgemeinde.

§ 41.

Der Schulgemeinde obliegt bezüglich der notwendigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen die Herstellung, Erhaltung, nötigenfalls die Miete der Schulgebäude, der Schulgärten und Turnplätze, der Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke, der Schuleinrichtung und Unterrichtserfordernisse, die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule und derjenigen Wirtschaftsräume, welche für eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle erforderlich sind, sowie der bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten entstehende notwendige Geschäfts- und Nebenaufwand.

§ 42.

Die hieraus erwachsenden Geschäfte besorgt der Ortsschulrat, welcher für die ordnungsmäßige Erfüllung der der Schulgemeinde obliegenden Verpflichtungen Vorsorge zu treffen hat.

§ 43.

Die Kosten zur Bestreitung des der Schulgemeinde obliegenden Aufwandes (§ 41) werden, insoweit dieser Aufwand nicht durch andere Zuflüsse gedeckt ist, (§ 40), gleich anderen Gemeindeerfordernissen aus den Mitteln und durch die Vertretungen jener Ortsgemeinden, die zur betreffenden Schulgemeinde gehören, aufgebracht.

§ 44.

Der Ortsschulrat hat bis zum 15. September jedes Jahres den Voranschlag über die alljährlich regelmäßig wiederkehrenden Auslagen für laufende Erfordernisse, deren Bestreitung nach § 41 der Schulgemeinde obliegt, und über die etwa der Schulgemeinde zufließenden Einnahmen für das nächste Kalenderjahr zu verfassen und dem Vorstande der Ortsgemeinde vorzulegen.

Wird die Schulgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden oder Teilen von Ortsgemeinden gebildet, so hat die Vorlage des Schulvoranschlages an die Vorstände aller dieser Gemeinden zu geschehen. Im letzteren Falle hat der Ortsschulrat den durch die eigenen Einnahmen der Schulgemeinde nicht bedeckten Abgang auf die Ortsgemeinden zu repartieren und diese Repartition zugleich mit dem Voranschlage an die Vorstände aller ganz oder teilweise eingeschulten Ortsgemeinden zu leiten. Diese Repartition hat nach Maßgabe der in den Ortsgemeinden beziehungsweise eingeschulten Teilen derselben vorgeschriebenen direkten umlagepflichtigen Steuern samt Staatszuschlägen zu erfolgen.

Außerordentliche Auslagen der Schulgemeinde sind auf die dieselbe bildenden Ortsgemeinden, beziehungsweise Teile von Ortsgemeinden in derselben Weise aufzuteilen, wie die im vorigen Absatze erwähnten ordentlichen Schulauslagen. Über außerordentliche Auslagen der Schulgemeinde wird vom Ortsschulrate ein besonderer Voranschlag abgefaßt und dem Gemeindevorstande, beziehungsweise, wenn die Schulgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden oder Teilen von Orts-

gemeinden besteht, den Vorständen aller dieser Gemeinden übermittelt. Die betreffenden Gemeindevertretungen haben den Spezialvoranschlag innerhalb drei Wochen nach dessen Einlangen der ordnungsmäßigen Beratung zu unterziehen und vor der Annahme des Voranschlages über die Art der Bedeckung des außerordentlichen Schulerfordernisses Beschluß zu fassen. Bedarf dieser Beschluß nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung einer höheren Bewilligung oder Genehmigung, so ist dieselbe innerhalb weiterer 14 Tage von der Gemeindevertretung einzuholen.

§ 45.

Jeder Ausschuß einer ganz oder teilweise eingeschulten Ortsgemeinde kann innerhalb eines Monats nach Einlangen des Voranschlages über das ordentliche, beziehungsweise außerordentliche Schulerfordernis gegen denselben sowie im Falle einer Repartition auch gegen die letztere eine Beschwerde an den Bezirksschulrat einbringen. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates kann sowohl der Gemeindeausschuß als auch der Ortsschulrat binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Landesschulrat ergreifen und kann, wenn derselbe der Beschwerde ganz oder teilweise stattgibt, gegen die Entscheidung des Landesschulrates die Beschwerde an das Ministerium für Kultus und Unterricht ergriffen werden. Gegen gleichlautende Entscheidungen des Bezirksschulrates und des Landesschulrates ist jedoch die Beschwerde an das Ministerium für Kultus und Unterricht unstatthaft.

In allen diesen Fällen hat die rechtskräftig erflossene Entscheidung für die ganze Schulgemeinde zu gelten, wenn auch nur bezüglich einer der eingeschulten Ortsgemeinden die Beschwerde ergriffen wurde.

§ 46.

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Ortsschulrat die Rechnung zu legen. Bezüglich der Vorlage der Rechnung und der dagegen zulässigen Rechtsmittel gelten die in den vorhergehenden Paragraphen über den Voranschlag enthaltenen Bestimmungen.

§ 47.

Der Betrag des durch den rechtskräftigen Voranschlag über das ordentliche beziehungsweise außerordentliche Schulerfordernis nachgewiesenen Abganges ist von der Ortsgemeinde zu leisten und an den Ortsschulrat vierteljährig vorhinein abzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft auch in dem Falle, als einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Teile von Ortsgemeinden zugewiesen sind, jede dieser Ortsgemeinden bezüglich der auf dieselbe nach Maßgabe der in den Ortsgemeinden beziehungsweise in den eingeschulten Teilen derselben vorgeschriebenen direkten umlagepflichtigen Steuer rechtskräftig repartierten Quote des Abganges. Wenn die Ortsgemeinde es unterläßt oder verweigert, den von ihr nach diesen Bestimmungen an den Ortsschulrat abzuführenden Betrag dem letzteren zur Verfügung zu stellen, so finden § 98 der Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns beziehungsweise die entsprechenden Bestimmungen d[illegible] besonderen Gemeindestatute Anwendung.

§ 48.

Unbeschadet der nach § 47 gegenüber der Schule in allen Fällen bestehenden Verpflichtung der ganzen Ortsgemeinde sind die auf die Ortsgemeinden zufolge § 44 nach Maßgabe der in den eingeschulten Teilen derselben vorgeschriebenen direkten umlagepflichtigen Steuern samt Staatszuschlägen repartierten Beträge zu Lasten dieser Teile zu verrechnen, daher aus den etwa vorhandenen Einkünften dieser Teile und wenn solche Einkünfte nicht bestehen oder soweit sie nicht reichen, durch Zuschläge zu den in diesen Teilen vorgeschriebenen direkten umlagepflichtigen Steuern samt Staatszuschlägen aufzubringen. Diese Zuschläge hat der Ausschuß der Ortsgemeinde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, beziehungsweise der besonderen Statute zu beschließen.

Der Landesschulfonds.

§ 49.

Die übrigen Auslagen für sämtliche notwendige Volksschulen in den Schulbezirken außer Wien, deren Bestreitung nicht nach § 41 den Schulgemeinden obliegt, werden aus dem Landesschulfonds beglichen. Sämtliche Verpflichtungen der Schulbezirke, insoweit sie nicht in diesem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten sind, gehen auf den Landesschulfonds über.

Aus dem Landesschulfonds fließen insbesondere:

a) die im Gesetze oder in Verordnungen begründeten Aktivitätsbezüge (Gehalte, Dienstalterszulagen, Funktionszulagen, Remunerationen, Wegentschädigungen, Übersiedlungsgebühren etc.) des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen;

b) die Unterstützungen, welche Lehrpersonen oder deren hinterbliebenen Witwen und Waisen in Krankheits- und unverschuldeten Unglücksfällen bei besonderer Dürftigkeit und Würdigkeit gewährt werden;

c) die Kosten für die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel;

d) die Altersunterstützungen der Arbeitslehrerinnen;

e) die Dotationen der Bezirkslehrerbibliotheken;

f) die Kosten für die Abhaltung der Bezirkslehrerkonferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigung;

g) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirkslehrerkonferenzen zu den Landes-Lehrerkonferenzen.

§ 50.

Dem Landesschulfonds werden zur Bedeckung des ihm nach § 49 obliegenden Aufwandes nachfolgende Zuflüsse zugewiesen:

a) das etwaige Vermögen der Bezirksschulfonds;

b) Zuschüsse der Schulbezirke (die Landesschulumlage, bestehend aus dem Schulgeldäquivalente und aus der 8 prozentigen Umlage);

c) die auf Grund der besonderen gesetzlichen Bestimmungen vom Nachlaßvermögen einzuhebenden Schulbeiträge, insoweit dieselben nicht im Sinne besonderer Landtagsbeschlüsse an die Gemeinde Wien abzuführen sind;

d) sonstige Zuflüsse, als: freiwillige Gaben, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse;

e) die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Beiträge einzelner Personen oder Körperschaften;

f) die nach Deckung der eigenen Verbindlichkeiten sich ergebenden Überschüsse des Normalschulfonds;

g) der ½prozentige Beitrag zur Dotation der Bezirkslehrerbibliotheken, welchen die Lehrer vom Jahresgehalte zu entrichten haben;

h) Zuschüsse des Landesfonds.

§ 51.

Das Schulgeldäquivalent für jedes schulpflichtige Kind außer Wien wird mit jährlich 10 Kronen berechnet.

Der Landesschulrat trifft die näheren Anordnungen, wie die Zahl der schulpflichtigen Kinder festgestellt wird.

Außer dem Schulgeldäquivalente wird in den Schulbezirken außer Wien für Schulzwecke eine Umlage von 8 Prozent von allen direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer einschließlich der Staatszuschläge eingehoben.

Beide Umlagen zusammen bilden die Landesschulumlage. Dieselbe wird bis 31. Dezember 1905 für Rechnung des Landesschulfonds in derselben Weise und Höhe eingehoben wie die vom Landtage im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 34 *), genehmigte „Umlage für Volksschulen“. Vom 1. Jänner 1906 wird die Landesschulumlage auf alle direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer samt Staatszuschlägen gleichmäßig umgelegt und von den Steuerämtern, respektive von den Finanzkassen für den Landesschulfonds eingehoben und verrechnet.

Mit Genehmigung des Landesauschusses und unter Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns und der besonderen Statuten einzelner Städte kann jede Gemeinde den sie treffenden Teil des Schulgeldäquivalentes sowie der 8prozentigen Umlage oder beide Umlageteile zusammen auf die Gemeindekassa übernehmen und aus derselben bestreiten.

§ 52.

Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften, Legate, welche für den niederösterreichischen Landesschulfonds oder für allgemeine Schulzwecke oder welche für bestimmte, wenn auch sachliche Zwecke zu Gunsten von mehr als einer Schulgemeinde gewidmet werden, sind als Bestandteile des Landesschulfonds, und zwar die Stiftungen abgesondert zu verwalten.

Die Widmungen solcher Beträge sind aufrecht zu erhalten. Werden solche Zuflüsse vom Geber nicht ausdrücklich für bestimmte Auslagen gewidmet, so sind sie zu kapitalisieren.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 30, Seite 249.

§ 53.

Die bisherigen Verbindlichkeiten des Normalschulfonds, welche auf demselben auf Grund von Stiftungen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen lasten, bleiben aufrecht, wogegen die übrigen Auslagen des Normalschulfonds auf den Landesschulfonds übergehen. Die Gebarungsüberschüsse des Normalschulfonds sind in dem nach Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen verbleibenden Überschüsse alljährlich an den Landesschulfonds abzuführen (§ 66 des Reichs-Volksschulgesetzes).

§ 54.

Insoweit die sub § 50 *a)* bis *g)* angeführten Zuflüsse zur Bestreitung des dem Landesschulfonds obliegenden Erfordernisses nicht hinreichen, hat die Bedeckung des Abganges aus Landesmitteln zu erfolgen.

§ 55.

Der Landtag setzt alljährlich auf Grund der Erfordernisentwürfe des Landesschulrates die beiden Voranschläge des Landesschulfonds und des Normalschulfonds fest und verwaltet beide Fonds von einander getrennt durch den Landesausschuß.

§ 56.

Das Recht der Anweisung aus dem Landesschulfonds innerhalb des vom Landtage festgesetzten Präliminares und innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen steht dem Landesausschusse auf Grund der von den Schulbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises getroffenen Verfügungen zu, wogegen die Anweisung der Ausgaben für Erfüllung von auf dem Normalschulfonds lastenden Verbindlichkeiten (§ 53) sowie die Überweisung der Gebarungsüberschüsse dieses Fonds an den Landesschulfonds dem Landesschulrate auf Grund des vom Landtage festgestellten Voranschlages kommt.

Über die Gebarung beider Fonds ist dem Landtage alljährlich abgesondert Rechnung zu legen.

§ 57.

Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter tunlichster Aufrechthaltung ihrer speziellen Bestimmung zu wahren.

Ausnahmen.

Patronate.

§ 58.

Jene Verpflichtungen, welche dem auf Grund von Stiftungen oder Privatrechtstiteln fortbestehenden Schulpatronate anhaften, bleiben aufrecht, insolange die Beteiligten nicht ein Einverständnis über das Aufhören solcher Patronate treffen.

Der Inhaber eines Patronates, das auf einem anderen Rechtstitel beruht, kann sich der damit verbundenen Verpflichtungen durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat und die daraus fließenden Rechte entschlagen.

Beitragspflicht von Fabriks-, Bergwerks- und großen Gewerbeunternehmungen.

§ 59.

Wenn in einer Schulgemeinde außerhalb Wiens durch den Zuwachs der schulpflichtigen Kinder der bei Fabriken, Bergwerksbetrieben sowie etwaigen großen gewerblichen Unternehmungen beschäftigten, in einer Gemeinde wohnenden, nicht steuerpflichtigen Arbeiter oder sonstigen Bediensteten die Erweiterung der bestehenden oder die Errichtung einer neuen öffentlichen Volksschule notwendig wird, so sind diese Betriebe, falls sie in der betreffenden Gemeinde keine oder nicht wenigstens eine ein Zwanzigstel der Gesamtsteuerleistung betragende umlagepflichtige Steuer bezahlen, verpflichtet, für das Bau- und sachliche Erfordernis der Schule Beiträge nach Maßgabe der Anzahl jener Kinder zu leisten, und zwar, wenn die Anzahl derselben

$1/5$ der Gesamtzahl der Schüler beträgt, $1/10$,
$1/4$ „ „ „ „ „ $1/8$,
$1/3$ „ „ „ „ „ $1/5$,
$1/2$ „ „ „ „ „ $1/3$,
$3/4$ „ „ „ „ „ und darüber

beträgt, $3/4$ des wirklichen Aufwandes.

Entrichtet die Unternehmung in der betreffenden Gemeinde eine direkte der Gemeindeumlage unterliegende Steuer von wenigstens einem Zwanzigstel der gesamten Steuerleistung der Gemeinde, so hat die Unternehmung nebst der Umlage noch überdies die Hälfte des obigen Beitrages als Zuschlag für die gedachten sachlichen Schulerfordernisse zu entrichten.

Von diesen obbezeichneten Verpflichtungen sind diejenigen Unternehmungen befreit, welche in der betreffenden Gemeinde eine Privatschule für die Kinder ihrer Arbeiter auf eigene Rechnung erhalten.

Befinden sich in der Schulgemeinde oder in den Nachbargemeinden mehrere nach den vorstehenden Absätzen konkurrenzpflichtige Unternehmungen oder Appertinenzien derselben, so haben diese nach Verhältnis der Kopfzahl der Kinder der zur Zeit der Schulerweiterung oder Neuerrichtung bei denselben beschäftigten Arbeiter und sonstigen Bediensteten beizutragen.

Der Schulaufwand im Schulbezirke Wien.

§ 60.

Im Schulbezirke Wien werden jene Auslagen, deren Bestreitung in Schulbezirken außer Wien den Schulgemeinden und dem Landesschulfonds obliegt (§§ 41 und 49), aus Gemeindemitteln gedeckt.

Der im § 50, lit. *g)* bezeichnete Beitrag wird in Wien zu Gunsten der Gemeinde eingehoben.

Die auf die Schulauslagen bezughabenden Geschäfte werden in Wien durch die Gemeindevertretung und ihre Exekutivorgane besorgt.

Städte mit eigenem Gemeindestatute.

§ 61.

In Städten, wo ein Ortsschulrat nicht besteht, werden die demselben nach § 42 obliegenden Geschäfte gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und deren Exekutivorgane besorgt.

Übergangsbestimmungen.

§ 62.

Mit dem Inslebentreten des Landesschulfonds sind die Bezirksschulfonds aufzulösen und gehen dieselben mit Ausnahme des Bezirksschulfonds von Wien mit ihrem sich nach dem 31. März 1905 ergebenden Aktiv- und Passivstande auf den Landesschulfonds über.

§ 63.

Die näheren Bestimmungen in Betreff der Überweisung der Dienstbezüge des Lehrpersonales auf den Landesschulfonds, beziehungsweise auf die Mittel der Gemeinde Wien werden im Wege der Durchführungsvorschrift getroffen, welche der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse beziehungsweise mit der Gemeinde Wien erläßt.

Schlußbestimmung.

§ 64.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am 26. Oktober 1904, beziehungsweise am 21. Dezember 1904 beschlossenen Gesetze, betreffend die Schulaufsicht, in Wirksamkeit.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze, insoweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wallsee, am 25. Dezember 1904.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 4.

Gesetz vom 25. Dezember 1904 *),

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Anstellung des Lehrpersonales.

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt der Ortsschulrat sofort der Bezirksschulbehörde und, so oft es sich um eine Schule in einem Schulbezirke außerhalb Wiens handelt, auch dem ernennungsberechtigten Organe an.

Der Bezirksschulrat schreibt, wenn eine Lehrstelle außerhalb Wiens oder wenn die Stelle eines Schulleiters in Wien besetzt werden soll, sogleich, für die übrigen im Wiener Schulbezirke erledigten Lehrstellen hingegen zweimal im Jahre, und zwar zu Beginn des Schuljahres und im Monate Februar den Konkurs zur Wiederbesetzung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule aus.

§ 2.

Die Konkursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe, insbesonders die Diensttabellen, namhaft machen und die Schulbehörde angeben, bei welcher die Bewerbungsgesuche einzureichen sind.

Die Konkursausschreibung hat weiters die Bestimmung zu enthalten, daß die erledigte Lehrstelle auch einem Bewerber verliehen werden kann, welcher bereits im Genusse höherer Bezüge steht, als mit der niedersten Gehaltstufe der Kategorie, welcher die betreffende Lehrstelle angehört, verbunden sind.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Konkursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Landesschulbehörde zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

---

*) Enthalten in dem den 31. Dezember 1904 ausgegebenen und versendeten XXX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 99, Seite 171.

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche wird auf vier Wochen vom Tage der ersten Einrückung im amtlichen Landesblatte festgesetzt.

Die Bewerbungsgesuche sind mit den Originalen oder beglaubigten Abschriften der in der Konkursausschreibung geforderten Dokumente, sowie mit den verlangten Diensttabellen zu belegen und an den Ernennungsberechtigten zu richten.

Außerhalb Wiens werden die Bewerbungsgesuche beim zuständigen Bezirksschulrate eingereicht.

In Wien sind die Bewerbungsgesuche bei jenen Ortsschulräten einzureichen, in deren Sprengel die betreffenden Lehrstellen erledigt sind. Von den im Wiener Schulbezirke bereits angestellten Lehrpersonen sind die Gesuche um Verleihung von Lehrstellen in diesem Schulbezirke bei der unmittelbar vorgesetzten Bezirkssektion des Bezirksschulrates einzureichen und ist es solchen Lehrpersonen gestattet, für alle in einer Konkursausschreibung enthaltenen Stellen nur ein Gesuch zu überreichen, in dem sämtliche angestrebte Stellen nach Kategorien und Bezirken geordnet anzuführen und so viele Diensttabellen anzuschließen sind, daß jedem der betreffenden Ortsschulräte für jede Kategorie der vom Bewerber angestrebten Stellen eine Diensttabelle zugestellt werden und noch eine Diensttabelle beim Gesuche verbleiben kann.

Bereits angestellte Lehrpersonen, welche sich um eine Lehrstelle in einem anderen Schulbezirke als dem ihres Anstellungsortes bewerben, haben ihre Bewerbungsgesuche spätestens acht Tage vor Ablauf des Konkurstermines bei dem ihnen vorgesetzten Bezirksschulrate einzubringen, welcher das Ansuchen sofort zu begutachten und rechtzeitig dem zuständigen Bezirksschulrate zu übermitteln hat.

Verspätet einlangende, sowie nicht gehörig belegte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

In Wien sammeln die Ortsschulräte die bei ihnen eingelangten Bewerbungsgesuche und die ihnen von den Bezirkssektionen zukommenden Diensttabellen und erstatten längstens binnen sechs Wochen nach Ablauf des Konkurstermines an die Bezirksschulbehörde, für jede Lehrstelle abgesondert, einen Vorschlag zur Besetzung dieser Stelle und der Bezirksschulrat leitet darauf den Verhandlungsakt unter Anschluß eines Gutachtens über die einzelnen Bewerber an den Stadtrat.

Außerhalb Wiens hat der Bezirksschulrat die einlangenden Gesuche zu begutachten und binnen acht Tagen nach Ablauf des Konkurstermines dem Ortsschulrate zuzumitteln, welcher in Berücksichtigung der vom Bezirksschulrate beigegebenen Reihungstabelle und im Falle einer Abweichung von derselben unter Angabe der Gründe binnen längstens 14 Tagen zur Besetzung der erledigten Stellen, bei nur fünf oder weniger Bewerbern, die Reihenfolge der Berücksichtigung und bei mehreren Bewerbern fünf derselben vorzuschlagen hat.

Der Vorschlag ist nach Ablauf dieser 14 Tage samt allen Gesuchen und Verhandlungsakten an den Ernennungsberechtigten einzusenden.

Dort, wo das Schulpatronat noch aufrecht besteht, wählt der Patron binnen 14 Tagen nach Zustellung der Kompetenzgesuche durch den Bezirksschulrat, ohne an dessen Gutachten gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort dem Landesschulrate an.

§ 6.

Das in den Schulbezirken außer Wien einzelnen Gemeinden und den Bezirksschulräten zustehende Ernennungsrecht der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen bleibt aufrecht, wenn die gesetzlichen Zuschüsse des betreffenden Schulbezirkes zum Landesschulfonds nach dem Voranschlage für das betreffende Kalenderjahr 50 Prozent des gesamten dem Landesschulfonds obliegenden Schulaufwandes für diesen Bezirk betragen, geht aber in jenen Schulbezirken, wo die Landesschulumlage diese Grenze nicht erreicht, auf den Landesausschuß über.

An den öffentlichen Volksschulen des Wiener Schulbezirkes ernennt der Wiener Stadtrat die Lehrpersonen.

§ 7.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt das Ernennungsrecht, welches bisher Einzelnen oder Korporationen ohne Verpflichtung zur Tragung von Patronatslasten zustand und geht auf die im § 6 bezeichneten Organe über; auf dieselben Organe geht auch das dem Schulpatrone zustehende Ernennungsrecht über, falls ein Schulpatronat zu bestehen aufhört.

§ 8.

In Wien wählt der Stadtrat innerhalb sechs Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Kandidaten (§ 5) und ohne an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§ 5) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

Im Falle das Ernennungsrecht in den Schulbezirken außer Wien einem Bezirksschulrate zusteht, wählt derselbe, ohne an den Vorschlag des Ortsschulrates oder an eine von diesem aufgestellte Reihenfolge der Kandidaten gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber für die erledigte Lehrstelle aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten dem Landesschulrate binnen sechs Wochen, vom Tage des Einlangens des Vorschlages der Ortsschulbehörde, an.

Wenn in einem Schulbezirke außer Wien das Ernennungsrecht von einem anderen Faktor als dem Bezirksschulrate ausgeübt wird, haben die in der Reihungstabelle des Bezirksschulrates (§ 5, Absatz 2) an den fünf ersten Stellen eingereihten Bewerber als die von der Bezirksschulbehörde für die erledigte Stelle Vorgeschlagenen zu gelten; der Ernennungsberechtigte wählt sohin aus

den vom Ortsschulrate und vom Bezirksschulrate vorgeschlagenen Bewerbern die Lehrkraft aus und zeigt sie unter Vorlage der sie betreffenden Akten dem Landesschulrate an. Diese Anzeige hat binnen sechs Wochen, vom Tage des Einlangens des Vorschlages des Ortsschulrates, zu erfolgen.

§ 9.

Die Ernennung darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 10.

Wird die Ernennung von der Landesschulbehörde beanständet (§ 50, Alinea 4 des Reichs-Volksschulgesetzes), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Ernennungsberechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Ernennung vorzunehmen oder den Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 11.

Übt der Ortsschulrat oder der Bezirksschulrat sein Vorschlagsrecht binnen der gesetzlichen Frist (§ 5) nicht aus, so hat der Ernennungsberechtigte nach freier Wahl die Ernennung eines der Bewerber vorzunehmen.

Im Falle der Ernennungsberechtigte von seinem Rechte binnen der gesetzlichen Frist (§ 5, Alinea 4, §§ 8 und 10) keinen Gebrauch macht, tritt der Landesschulrat in dessen Rechte ein.

§ 12.

Wird die Ernennung vom Landesschulrate nicht beanständet oder von diesem selbst vollzogen (§ 11), so fertigt er, und zwar im ersteren Falle unter Berufung auf die Ernennung, das Anstellungsdekret aus. Gleichzeitig erläßt der Landesschulrat an den Bezirksschulrat den Auftrag, entweder durch einen Delegierten aus seiner Mitte oder durch den Vorsitzenden des Ortsschulrates die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

Das Diensteinkommen wird dem Neuernannten, falls dessen Ernennung vom Landesausschusse ausging, vom Landesschulrate, in anderen Fällen vom Bezirksschulrate zuerkannt und von jenen Organen angewiesen, die den betreffenden Schulfonds verwalten; in Wien erfolgt die Anweisung durch den Magistrat.

Das Recht zum Bezuge der Dienesteinkünfte mit Ausnahme der Quartiergeldentschädigungen und Quartiergelder beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, falls dies der Erste eines Monats ist, sonst mit dem Ersten des auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monates. Verzögert sich der Dienstantritt ohne Schuld und Zutun des Angestellten oder erfolgt die Anstellung im bisherigen Dienstorte, so sind die Dienstesbezüge von dem auf den Ausstellungstag des schulbehördlichen Anstellungsdekretes folgenden nächsten Monats-Ersten ab flüssig zu machen.

§ 13.

Jede in Gemäßheit der §§ 1 bis 12 vorgenommene Anstellung ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer definitiven oder provisorischen Versetzung aus Dienstesrücksichten fügen und sich auch aushilfsweise an einer anderen Schule verwenden lassen. Indes darf eine Lehrperson durch derlei Maßnahmen in ihrem bisherigen Diensteinkommen an Jahresgehalt und Dienstalterszulagen, im Falle der provisorischen Versetzung und der Zuweisung an eine andere Schule zur aushilfsweisen Dienstleistung auch in der bisher bezogenen Funktionszulage und dem bisher genossenen Quartiergelde keine Einbuße erleiden. Versetzungen von definitiven Lehrpersonen verfügt der Landesschulrat nach Anhörung des Ortsschulrates und im Einvernehmen mit den ernennungsberechtigten Organen. Die Zuweisung von Lehrpersonen an andere Schulen zur bloß aushilfsweisen Dienstleistung wird vom Bezirksschulrate vorgenommen.

§ 14.

Der Landesschulrat kann mit Zustimmung der beteiligten Ortsschulräte und der präsentationsberechtigten Korporationen oder Personen den Diensttausch gestatten.

§ 15.

Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in den im § 15, Alinea 2 und 3 des Reichs-Volksschulgesetzes bezeichneten Fällen werden außerhalb Wiens von jenem Organe, welchem das Ernennungsrecht bezüglich der übrigen definitiven Lehrpersonen an der betreffenden Schule zusteht, in Wien vom Stadtrate ernannt.

Hiebei ist in gleicher Weise wie bei der Ernennung der definitiven Lehrpersonen vorzugehen.

Die Konkursausschreibung kann unterbleiben.

II. Diensteinkommen des Lehrpersonales.

1. In den Schulbezirken außer Wien.

Lehrerkategorien und Gehalte.

§ 16.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen im Lande Niederösterreich, mit Ausnahme von Wien, werden zum Zwecke der Bemessung ihrer gesetzlichen Bezüge in sechs Kategorien mit Gehaltsstufen eingeteilt, und zwar in die

I. Kategorie: Bürgerschuldirektoren und Bürgerschullehrer I. Klasse mit drei Gehaltsstufen, und zwar:

a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 2.400 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 2.200 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 2.000 K

Jahresgehalt.

II. Kategorie: Bürgerschuldirektorinnen und Bürgerschullehrerinnen I. Klasse mit drei Gehaltsstufen, und zwar:

a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 2.200 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 2.000 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 1.800 K

Jahresgehalt.

III. Kategorie: Oberlehrer und Lehrer I. Klasse der allgemeinen Volksschulen mit vier Gehaltsstufen, und zwar:

a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 2.200 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 2.000 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 1.800 K,
d) vierte Gehaltsstufe mit . . . . 1.600 K

Jahresgehalt.

IV. Kategorie: Oberlehrerinnen und Lehrerinnen I. Klasse der allgemeinen Volksschulen mit drei Gehaltsstufen, und zwar:

a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 2.000 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 1.800 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 1.600 K

Jahresgehalt.

V. Kategorie: Definitive Bürgerschullehrer und Bürgerschullehrerinnen II. Klasse mit zwei Gehaltsstufen, und zwar:

a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 1.600 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 1.400 K

Jahresgehalt.

VI. Kategorie: Definitive Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen II. Klasse mit einer Gehaltsstufe mit 1.200 K Jahresgehalt.

Von sämtlichen Lehrkräften der I., II., und IV. Kategorie wird je ein Drittel in die für sie bestimmten Gehaltsstufen eingereiht. Die Lehrkräfte der III. Kategorie werden nach Vierteln in die Gehaltsstufen dieser Kategorie eingeteilt. Die Lehrkräfte der V. Kategorie stehen zur Hälfte in der ersten, zur Hälfte in der zweiten Gehaltsstufe.

§ 17.

Lehrpersonen der V. und VI. Kategorie werden in der im § 13 des Reichs-Volksschulgesetzes für Unterlehrer angegebenen Zahl bestellt.

Lehrpersonen der V. und VI. Kategorie werden nach zehnjähriger ununterbrochener, tadelloser Dienstleistung im Vorrückungswege zu Bürgerschullehrern I. Klasse (I. Kategorie), beziehungsweise zu Bürgerschullehrerinnen I. Klasse (II. Kategorie), zu Lehrern I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (III. Kategorie), beziehungsweise zu Lehrerinnen I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (IV. Kategorie) mit den diesen Lehrpersonen gebührenden Bezügen der niedrigsten Gehaltsstufe eventuell an derjenigen Lehrstelle ernannt, welche sie definitiv innehaben.

§ 18.

Provisorische Lehrer und Lehrerinnen II. Klasse an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen erhalten eine Jahresremuneration von 1000 K.

§ 19.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) durch die Gemeindevorstehung für Rechnung des Landesschulfonds eingehoben.

§ 20.

Die Nutzungen von Acker-, Garten-, (Weingärten), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastralreinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern samt Zuschlägen abgezogen werden.

§ 21.

Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen von den systemmäßigen Bezügen einer Lehrperson noch Abgängige muß ihr im baren Gelde, und zwar in monatlichen Antizipativraten bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§ 22.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Mietwert der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

Dienstalterszulagen.

§ 23.

Jede definitiv angestellte Lehrperson der Kategorie I bis VI erhält bei entsprechender Verwendung zum Gehalte nach einer anrechenbaren Dienstzeit von je fünf Jahren eine in die Pension einrechenbare Dienstalterszulage.

Im ganzen kann eine Lehrperson höchstens sechs solche Dienstalterszulagen erhalten.

Die Dienstalterszulagen der Bürgerschuldirektoren und Bürgerschullehrer I. Klasse (I. Kategorie) und der definitiven Bürgerschullehrer II. Klasse (V. Kategorie) betragen jährlich je 200 K, und tritt der Anfall einer solchen Dienstalterszulage nach je fünf an einer Bürgerschule zugebrachten anrechenbaren Dienstjahren ein.

Die den gegenwärtig noch aktiven Lehrpersonen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes angefallenen Dienstalterszulagen von je 200 K sind nach Maßgabe der Dienstzeit bis zur Gänze in die Pension einrechenbar.

Die Dienstalterszulagen der in die II., III., IV. und VI. Kategorie eingereihten Lehrpersonen sowie die Dienstalterszulagen der definitiven Bürgerschullehrerinnen II. Klasse (V. Kategorie) betragen jährlich je 100 K.

Die Dienstalterszulagen werden vom Bezirksschulrate zuerkannt.

Das Bezugsrecht auf die Dienstalterszulagen beginnt mit dem Ersten des auf den Anfallstag folgenden Monates.

Bei Berechnung der Dienstalterszulagen ist den Lehrpersonen jene Dienstzeit, während welcher sie vor oder nach Wirksamkeit dieses Gesetzes in definitiver Anstellung nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit befriedigendem Erfolge gewirkt haben, einzurechnen.

In die unter diesen Bedingungen für die Dienstalterszulagen anrechenbare Dienstzeit kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Zustimmung des Landesausschusses, in Wien mit Zustimmung des Stadtrates, auch die an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zugebrachte Dienstzeit mit eingerechnet werden.

Lehrpersonen, welche von der allgemeinen Volksschule an die Bürgerschule oder von der Bürgerschule an die allgemeine Volksschule übertreten, bleiben im Genusse ihrer bisher erworbenen Dienstalterszulagen.

Die nach Erwerbung der letzten solchen Dienstalterszulage an der bisherigen Schule zurückgelegte Dienstzeit wird in die erforderliche Zeit zur Erlangung weiterer Dienstalterszulagen an der Schule, an welche die betreffende Lehrkraft übergetreten ist, eingerechnet.

Wenn eine Lehrperson aus einem anderen Lande oder von einer Schule übernommen wird, an welcher hinsichtlich der Erlangung und Bemessung der Dienstalterszulagen andere als die vorstehenden Bestimmungen gelten, so wird dieselbe bei ihrem Übertritte nach den vorangehenden Bestimmungen behandelt.

Funktionszulagen.

§ 24.

Für definitiv systemisierte Klassen gebührt jedem Lehrer und jeder Lehrerin, welche eine einklassige allgemeine Volksschule leiten, jedem Oberlehrer sowie jeder Oberlehrerin einer allgemeinen Volksschule, ferner dem Direktor und der Direktorin einer Bürgerschule eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage. Dieselbe beträgt für die Leiter einklassiger allgemeiner Volksschulen jährlich 100 K, für die Oberlehrer und Oberlehrerinnen an zwei- und dreiklassigen Volksschulen jährlich 200 K, an vier- und fünfklassigen Volksschulen jährlich 300 K, an sechs- bis achtklassigen Volksschulen jährlich 400 K, an mehr als achtklassigen Volksschulen jährlich 500 K.

Ganzjährige Expondituren werden bei Bemessung der Funktionszulage der Schulleiter mitgezählt.

Die Funktionszulage der Direktoren und Direktorinnen von selbständigen, von mit einer anderen Bürgerschule oder mit einer Volksschule unter gemeinsamer Leitung stehenden Bürgerschulen beträgt bis einschließlich acht Klassen jährlich 400 K, bis einschließlich zehn Klassen jährlich 500 K, bis einschließlich zwölf Klassen jährlich 600 K, bei mehr als zwölf Klassen jährlich 700 K.

Provisorische Parallelklassen haben auf diese Bemessung keinen Einfluß.

Naturalwohnungen und Quartiergelder.

§ 25.

Jeder eine allgemeine Volksschule oder Bürgerschule leitende Lehrer, Oberlehrer, Direktor (beziehungsweise Lehrerin, Oberlehrerin, Direktorin) hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt den Betreffenden eine Quartiergeldentschädigung, welche von der Schulgemeinde zu leisten ist. Dieselbe wird für Bürgerschuldirektoren (I. Kategorie), für Bürgerschuldirektorinnen (II. Kategorie) und für Oberlehrerinnen (IV. Kategorie) mit dem Betrage von 30 Prozent des niedrigsten Jahresgrundgehaltes ihrer Kategorie bemessen und in der gleichen Weise für Oberlehrer (III. Kategorie) in Ortsgemeinden unter 10.000 Einwohnern berechnet.

Dagegen beträgt die Quartiergeldentschädigung der Oberlehrer (III. Kategorie) in Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 und weniger als 15.000 Einwohnern jährlich 500 K, in Ortsgemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern jährlich 600 K.

Den übrigen Lehrpersonen steht das Recht auf freie Wohnung und Quartiergeldentschädigung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon den rechtlichen Anspruch auf eine solche hatten.

Den in die Kategorien I bis VI eingereihten Lehrpersonen gebührt ein Quartiergeld aus dem Landesschulfonds.

Dasselbe beträgt für die Bürgerschullehrer I. Klasse (I. Kategorie) und für die Lehrer I. Klasse der allgemeinen Volksschulen (III. Kategorie)

a) in Ortsgemeinden unter 1000 Einwohnern jährlich . . . . . . 160 K,
b) in Ortsgemeinden mit über 1000 und unter 2000 Einwohnern jährlich 220 K,
c) „ „ „ „ 2000 „ „ 4000 „ „ 280 K,
d) „ „ „ „ 4000 „ „ 6000 „ „ 340 K,
e) „ „ „ „ 6000 „ „ 10.000 „ „ 400 K,
f) „ „ „ „ 10.000 „ „ 15.000 „ „ 500 K,
g) in Ortsgemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern, ferner in den Ortsgemeinden Baden, Weikersdorf bei Baden, Vöslau und Gainfarn jährlich . . . . 600 K.

Das Quartiergeld der Bürgerschullehrerinnen I. Klasse (Kategorie II) und der Lehrerinnen I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (Kategorie IV) beträgt:

a) in Ortsgemeinden unter 2000 Einwohnern jährlich . . . . . . 160 K,
b) in Ortsgemeinden über 2000 und unter 5000 Einwohnern jährlich . 200 K,
c) in Ortsgemeinden mit über 5000 Einwohnern, ferner in den Ortsgemeinden Vöslau und Gainfarn jährlich . . . . 240 K.

Lehrpersonen der V. und der VI. Kategorie erhalten an Quartiergeld jährlich 120 K, in Ortsgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und in den Ortsgemeinden Vöslau und Gainfarn jährlich 180 K.

Hingegen erhalten aus dem Landesschulfonds kein Quartiergeld diejenigen Lehrpersonen, welche

a) im Genusse eines ihnen rechtlich gebührenden Naturalquartiers oder einer ihnen in derselben Weise zustehenden Quartiergeldentschädigung stehen;

b) im Schulgebäude ihre Wohnung haben;

Die erste Bemessung dieser Quartiergelder erfolgt nach den Resultaten der letzten allgemeinen Volkszählung.

Nach jeder neuen allgemeinen Volkszählung hat mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der Resultate derselben der k. k. niederösterreichische Landesschulrat auf Grund der Ergebnisse dieser Volkszählung eine Überprüfung und eventuell Richtigstellung dieser Bemessung vorzunehmen. Die auf Grund dieser Überprüfung neu bemessenen Quartiergeldbeiträge gebühren den Lehrpersonen vom 1. Jänner des auf diese Veröffentlichung unmittelbar folgenden Jahres.

§ 26.

Eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle (§ 20) gibt auch Anspruch auf die Benützung der erforderlichen Wirtschaftsräume.

§ 27.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze den Lehrpersonen in den Schulbezirken außer Wien zukommenden Bezüge mit Ausnahme der Quartiergeldentschädigungen und der Quartiergelder sind denselben in monatlichen am Ersten fälligen Antizipativraten anzuweisen.

Die Quartiergeldentschädigungen und Quartiergelder werden vierteljährig am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres vorhinein flüssig gemacht; erfolgt die Ernennung zwischen zwei Quartalsterminen, so beginnt das Bezugsrecht auf die Quartiergeldentschädigung und auf das Quartiergeld vom ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Quartals.

Personalstatus.

§ 28.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen aller Schulbezirke mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien bilden einen Personalstatus, in dem dieselben nach den Kategorien I bis VI und innerhalb der Kategorien I bis V nach den hiefür bestimmten Gehaltsstufen geordnet werden.

Der Landesschulrat besorgt die Anlegung und Führung dieses Personalstatus sowie die jeweilige Einreihung der Lehrpersonen in denselben. Die hieraus erwachsenden Kosten werden mit Zustimmung des Landesausschusses vom Landesschulfonds bestritten.

§ 29.

Bei der ersten Aufstellung des Personalstatus sind vom Landesschulrate alle Lehrpersonen, welche zur Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits definitiv angestellt waren, kategorienweise nach ihren Jahresgehalten zu ordnen

und darauf in den Kategorien I bis V unter Bedachtnahme auf ihre Dienstleistung und ihr Verhalten in und außer der Schule in Gehaltsstufen nach dem hiefür festgestellten Maßstabe einzureihen; dabei darf keine Lehrperson in ihrem bisherigen Jahresgehalte eine Einbuße erleiden.

§ 30.

Der einmal aufgestellte Personalstatus wird von Jahr zu Jahr ergänzt.

Zu diesem Zwecke hat der Landesschulrat auf Grund der systemisierten Stellen alljährlich die Anzahl der Lehrpersonen der Gehaltsstufen jeder der Kategorien I bis V nach dem im § 16 angegebenen Teilungsmaßstabe zu bestimmen und die in den höheren Gehaltsstufen erledigten Stellen im November jedes Jahres mit der Rechtswirksamkeit vom nächstfolgenden 1. Jänner im Wege der Vorrückung zu besetzen.

Die Vorrückung einer Lehrperson wird von Gehaltsstufe zu Gehaltsstufe vollzogen.

Hiebei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß eine Lehrperson in eine höhere Gehaltsstufe nur dann befördert werden kann, wenn ihre Dienstleistung in der Schule eine zufriedenstellende, ihr Verhalten in und außer der Schule ein tadelloses ist. Außerdem soll sie in der Regel wenigstens vier Jahre in der unmittelbar vorhergehenden Gehaltsstufe verbracht haben.

Die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei der erstmaligen und jeweiligen Einreihung der Lehrpersonen in die einzelnen Gehaltsstufen werden vom Landesschulrate im Verordnungswege festgesetzt.

§ 31.

Die erste Anstellung einer Lehrperson in einer Kategorie erfolgt mit der Einreihung in die niedrigste Gehaltsstufe dieser Kategorie.

Lehrpersonen, die aus dem Geltungsgebiete eines anderen Gesetzes übernommen werden, können nur in der untersten Gehaltsstufe einer Kategorie angestellt werden.

§ 32.

Lehrpersonen, welche von dem ihnen im § 13, Alinea 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 34 *), eingeräumten Optionsrechte Gebrauch gemacht haben, können nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt werden, wenn sie eine derartige Behandlung innerhalb vier Wochen nach dessen Verlautbarung im Landesgesetzblatte beanspruchen und wenn sie sich sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen; wird ein derartiger Anspruch nicht geltend gemacht, so sind sie in Bezug auf ihr Diensteinkommen nach jenen Normen zu behandeln, nach denen sie die Bemessung ihrer Jahresbezüge seinerzeit beansprucht haben.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 30, Seite 249.

Remunerationen.

§ 33.

Die Bestimmungen über die in die Pension nicht einrechenbaren Remunerationen für Mehrleistungen der angestellten Lehrkräfte bleiben unberührt.

Der Turnunterricht an Mädchenschulen, insoferne derselbe innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung erteilt wird, wird nicht besonders remuneriert.

§ 34.

Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche den Unterricht nach der im § 15, Alinea 2 und 3 des Reichs-Volksschulgesetzes vorgesehenen Art erteilen, erhalten hiefür Remunerationen, welche über Antrag der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt werden.

Lehrbefähigte Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten erhalten für die wöchentliche Unterrichtsstunde an Volksschulen jährlich 30 Kronen, an Bürgerschulen jährlich 40 K Remuneration, und werden diese Remunerationen nach einer zehnjährigen ununterbrochenen und zufriedenstellenden Dienstleistung um je 10 K, nach einer derartigen zwanzigjährigen Dienstleistung abermals um je 10 K erhöht.

Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche die vorgeschriebene Lehrbefähigung zur Unterrichtserteilung nicht besitzen, erhalten für jede wöchentliche Unterrichtsstunde eine Remuneration von jährlich 20 K.

Die Bezüge der gegenwärtig in Verwendung stehenden Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Einrechnung der bisher im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Dienstzeit berechnet.

§ 35.

Die Lehrkräfte für den französischen Sprachunterricht und für die sonstigen nicht obligaten Lehrgegenstände erhalten an Bürgerschulen für eine wöchentliche Unterrichtsstunde jährlich 80 K, an Volksschulen jährlich 50 K Remuneration.

§ 36.

In jenen Fällen, wo der Halbtagsunterricht auf eine bestimmte Frist oder als dauernde Einrichtung an ein- oder mehrklassigen Schulen auf dem Lande bewilligt wird, erhalten die mit dessen Erteilung betrauten Lehrpersonen Remunerationen aus dem Landesschulfonds.

Diese Remunerationen betragen jährlich 400 K für Oberlehrer und Schulleiter, 300 K für Lehrer und Lehrerinnen I. und II. Klasse und werden fallweise vom Landesschulrate mit Zustimmung des Landesausschusses zuerkannt und in monatlichen, nachhinein fälligen Raten ausgezahlt.

Der Anspruch auf die volle Monatsquote der Remuneration wird erworben, wenn die Dienstleistung einen halben oder mehr als einen halben Monat umfaßte; Dienstleistungen unter einem halben Monat werden nicht remuneriert.

Supplierungsgebühren.

§ 37.

Lehrpersonen, welche zu einer Supplierung an einer Schule ihres Dienstortes herangezogen werden, haben aus diesem Anlasse nur dann einen Anspruch auf Entlohnung, wenn ihre aushilfsweise Verwendung länger als einen Monat dauert und wenn hiedurch das Maß ihrer Lehrverpflichtung überschritten wird.

Die Lehrverpflichtung, bis zu welcher ohne Anspruch auf spezielle Entlohnung zu unterrichten ist, beträgt für Bürgerschuldirektoren und -direktorinnen 12 Stunden, für Lehrer und Lehrerinnen an Bürgerschulen 25 Stunden, für das Lehrpersonale an allgemeinen Volksschulen 30 Stunden pro Woche.

Lehrpersonen, welche zur Supplierung an einer Schule außerhalb ihres Dienstortes verwendet werden, werden hiefür ohne Rücksicht auf das Maß ihrer Lehrverpflichtung entlohnt.

Die bloß aushilfsweise Verwendung von für Bürgerschulen bestellten Lehrkräften an Volksschulen, von für Volksschulen bestellten Lehrpersonen an Bürgerschulen begründet nur dann einen Anspruch auf Entlohnung, wenn die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Supplierungsgebühren fließen aus dem Landesschulfonds. Die näheren Bestimmungen über die Art der Vorkehrungen bei Störungen im Unterrichtsbetriebe, über die Entlohnung von Mehrleistungen aus Anlaß von Supplierungen und über die aus diesem Anlasse zu gewährenden Reise- und Zehrungskosten werden nach obigen Grundsätzen durch das Substitutionsnormale geregelt, das zwischen dem Landesausschusse und dem Landesschulrate zu vereinbaren ist und der Bestätigung seitens des Ministers für Kultus und Unterricht bedarf.

Übersiedlungen.

§ 38.

Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche gemäß § 13 aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der notwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen eine Vergütung aus dem Landesschulfonds gewährt.

Das Ausmaß dieser Vergütungen ist durch ein eigenes Normale bestimmt.

2. Im Schulbezirke Wien.

Lehrerkategorien und Gehalte.

§ 39.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien werden zum Behufe der Bemessung ihrer Bezüge in folgende zehn Kategorien mit Gehaltsstufen eingeteilt, und zwar in die

I. Kategorie: Bürgerschuldirektoren mit drei Gehaltsstufen, und zwar:

a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 3.400 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 3.200 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 3.000 K

Jahresgehalt;

II. Kategorie: Bürgerschuldirektorinnen mit drei Gehaltsstufen, und zwar:
a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 3.200 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 3.000 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 2.800 K
Jahresgehalt;

III. Kategorie: Oberlehrer der allgemeinen Volksschulen mit drei Gehaltsstufen, und zwar:
a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 3.000 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 2.800 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 2.600 K
Jahresgehalt;

IV. Kategorie: Oberlehrerinnen der allgemeinen Volksschulen mit drei Gehaltsstufen, und zwar:
a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 2.800 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 2.600 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 2.400 K
Jahresgehalt;

V. Kategorie: Bürgerschullehrer I. Klasse mit drei Gehaltsstufen, und zwar:
a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 2.600 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 2.400 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 2.200 K
Jahresgehalt;

VI. Kategorie: Bürgerschullehrerinnen I. Klasse mit drei Gehaltsstufen, und zwar:
a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 2.400 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 2.200 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 2.000 K
Jahresgehalt;

VII. Kategorie: Lehrer I. Klasse an allgemeinen Volksschulen mit drei Gehaltsstufen, und zwar:
a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 2.200 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 2.000 K,
c) dritte Gehaltsstufe mit . . . . 1.800 K
Jahresgehalt.

Sämtliche Lehrpersonen der Kategorien I bis VII werden in die für sie bestimmten Gehaltsstufen nach Dritteln eingereiht;

VIII. Kategorie: Lehrerinnen I. Klasse an allgemeinen Volksschulen mit zwei Gehaltsstufen, und zwar:
a) erste Gehaltsstufe mit . . . . 2.000 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit . . . . 1.800 K
Jahresgehalt;

IX. Kategorie: Definitive Bürgerschullehrer und Bürgerschullehrerinnen II. Klasse mit zwei Gehaltsstufen, und zwar:
a) erste Gehaltsstufe mit 1.800 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit 1.600 K Jahresgehalt;

X. Kategorie: Definitive Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen II. Klasse mit zwei Gehaltsstufen, und zwar:

a) erste Gehaltsstufe mit 1600 K,
b) zweite Gehaltsstufe mit 1400 K Jahresgehalt.

Sämtliche Lehrpersonen der VIII., IX. und X. Kategorie sollen zur Hälfte in der ersten, zur Hälfte in der zweiten Gehaltsstufe stehen.

§ 40.

Lehrpersonen der IX. und X. Kategorie werden in der im § 13 des Reichs-Volksschulgesetzes für Unterlehrer angegebenen Zahl bestellt. Dieselben werden nach zehnjähriger ununterbrochener, tadelloser Dienstleistung im Vorrückungswege zu Bürgerschullehrern I. Klasse (V. Kategorie), beziehungsweise zu Bürgerschullehrerinnen I. Klasse (VI. Kategorie), zu Lehrern I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (VII. Kategorie), beziehungsweise zu Lehrerinnen I. Klasse an allgemeinen Volksschulen (VIII. Kategorie) mit den diesen Lehrpersonen gebührenden Bezügen der niedrigsten Gehaltsstufe eventuell an derjenigen Lehrstelle ernannt, die sie definitiv innehaben.

Dienstalterszulagen.

§ 41.

Jede Lehrperson der Kategorien I bis einschließlich X erhält bei entsprechender Verwendung zum Gehalte nach einer anrechenbaren Dienstzeit von je fünf Jahren eine Dienstalterszulage.

Diese Dienstalterszulage beträgt jährlich 200 K und kann eine Lehrperson im ganzen höchstens sechs Dienstalterszulagen erhalten.

Die Dienstalterszulagen werden vom Bezirksschulrate zuerkannt. Das Bezugsrecht auf die Dienstalterszulagen beginnt mit dem Ersten des auf den Anfallstag folgenden Monats.

Bei Berechnung der Dienstalterszulagen wird den Lehrpersonen jene Dienstzeit, während welcher sie vor oder nach Wirksamkeit dieses Gesetzes in definitiver Anstellung nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit befriedigendem Erfolge gewirkt haben, eingerechnet.

In die unter diesen Bedingungen für die Dienstalterszulagen anrechenbare Dienstzeit kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Zustimmung des Stadtrates auch die an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zugebrachte Dienstzeit mit eingerechnet werden.

Wenn eine Lehrperson aus einem anderen Lande oder von einer Schule übernommen wird, an welcher hinsichtlich der Erlangung und Bemessung der Dienstalterszulagen andere als die vorstehenden Bestimmungen gelten, so wird dieselbe bei ihrem Übertritte nach den vorangehenden Bestimmungen behandelt.

Naturalwohnungen und Quartiergelder.

§ 42.

Jede Lehrperson der Kategorien I, II, III und IV erhält nach freiem Ermessen der Gemeinde Wien entweder eine Naturalwohnung, welche mindestens aus zwei Zimmern und einem Kabinette samt den erforderlichen Nebenlokalitäten zu bestehen hat, oder eine Quartiergeldentschädigung. Die Naturalwohnung kann, falls eine solche im Schulgebäude selbst nicht angebracht wird, auch in dessen Nähe angewiesen werden. Die Quartiergeldentschädigung wird für die Kategorie I mit 1200 K, für die Kategorie II mit 1000 K, für die Kategorie III mit 1100 K, für die Kategorie IV mit 900 K jährlich festgesetzt. Den Lehrpersonen der Kategorien V bis X gebührt ein Quartiergeld. Dasselbe beträgt für die Lehrpersonen der Kategorie V jährlich 1000 K, der Kategorien VI und VIII jährlich 500 K, der Kategorie VII jährlich 800 K; die männlichen Lehrpersonen der IX. und X. Kategorie erhalten jährlich 400 K, die weiblichen Lehrpersonen dieser beiden Kategorien jährlich 240 K Quartiergeld.

Die Quartiergeldentschädigung und das Quartiergeld werden am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres vorhinein flüssig gemacht; erfolgt die Ernennung zwischen zwei Quartalsterminen, so beginnt das Bezugsrecht auf die Quartiergeldentschädigung und auf das Quartiergeld vom ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Quartals.

Personalstatus.

§ 43.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen des Schulbezirkes Wien bilden einen Personalstatus, in dem dieselben nach den Kategorien I bis X und innerhalb der Kategorien nach den hiefür bestimmten Gehaltsstufen geordnet werden.

Der Bezirksschulrat besorgt die Anlegung und Führung dieses Personalstatus sowie die erstmalige und jeweilige Einreihung der Lehrpersonen in denselben nach den nämlichen Grundsätzen, welche vorstehend in den §§ 29, 30 und 31 bezüglich des Personalstatus der Lehrpersonen in den Schulbezirken außerhalb Wiens ausgedrückt sind.

Die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei der erstmaligen und jeweiligen Einreihung der Lehrpersonen in die einzelnen Gehaltsstufen werden vom Landesschulrate im Verordnungswege festgesetzt.

§ 44.

Die erste Anstellung einer Lehrperson in einer Kategorie erfolgt mit der Einreihung in die niedrigste Gehaltsstufe dieser Kategorie. Lehrpersonen, die aus dem Geltungsgebiete eines anderen Gesetzes übernommen werden, können nur in der untersten Gehaltsstufe einer Kategorie angestellt werden.

Die nach den §§ 39 und 41 den Lehrpersonen zukommenden Bezüge werden denselben in monatlichen, am Ersten fälligen Antizipativraten angewiesen.

Remunerationen.

§ 45.

In die Pension nicht einrechenbare Remunerationen werden in folgenden Fällen, die vorübergehende Supplierung einer Lehrperson im Unterrichte ausgenommen, gewährt:

a) den Lehrkräften, welche Fach- oder Klassenunterricht erteilen, wenn dieselben an Bürgerschulen in den Gegenständen der I. Gruppe mehr als 21, in jenen der II. und III. Gruppe mehr als 24 Stunden, an allgemeinen Volksschulen aber mehr als 26 Stunden wöchentlich unterrichten, und zwar an Bürgerschulen jährlich 80 K und an allgemeinen Volksschulen 60 K jährlich für jede wöchentliche Überstunde für die Dauer dieser Unterrichtserteilung;

b) den Lehrkräften an Sammelklassen für Schulbesuchserleichterung genießende Kinder jährlich 160 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde und für die Leitung des Unterrichtes in den Sammelklassen der Betrag von jährlich 240 K für die der Dauer des Unterrichtes entsprechende Zeit;

c) den mit der Leitung einer Schule provisorisch betrauten Lehrpersonen jährlich 240 K für die Dauer dieser Dienstleistung;

d) den Leitern einer Bürgerschule sowie einer Volks- und Bürgerschule von mehr als neun Klassen und den Leitern einer allgemeinen Volksschule von mehr als zwölf Klassen jährlich 40 K für jede überzählige Klasse;

e) den für Bürgerschulen geprüften und an solchen provisorisch verwendeten Lehrkräften der allgemeinen Volksschulen jährlich 200 K für die der Dauer dieser Dienstleistung entsprechende Zeit.

Diese Remunerationen werden durch den Bezirksschulrat zuerkannt und in am Schlusse eines jeden Monates fälligen Raten ausbezahlt.

Bei der Berechnung der Überstunden nach *lit. a* ist die Zeit für die Erteilung sowie für die etwa notwendige besondere, vom Bezirksschulrate verfügte Beaufsichtigung des Unterrichtes im Turnen, ferner für die Erteilung des Unterrichtes im Gesange, im Schreiben und in weiblichen Handarbeiten in Anrechnung zu bringen.

§ 46.

Provisorische Lehrer und Lehrerinnen II. Klasse an Volks- und Bürgerschulen erhalten eine Jahresremuneration von 1200 K.

Diese Remunerationen werden in zwölf am Schlusse eines jeden Monates fälligen Raten, und zwar bei bloß aushilfsweiser Verwendung für die Dauer der wirklichen Dienstleistung, sonst aber im Falle der unverschuldeten Dienstesunfähigkeit noch durch ein Jahr, vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet, ausbezahlt. Den provisorisch angestellten Lehrern und Lehrerinnen II. Klasse, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits einen Gehalt genießen, wird derselbe im bisherigen Ausmaße belassen.

Entlohnung des Handarbeitsunterrichtes.

§ 47.

Zur Erteilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten werden die Lehrerinnen, welche an der betreffenden Schule bestellt sind, bis zum vollen Umfange ihrer Lehrverpflichtung herangezogen. Wo die Mädchenschule oder eine von beiden Geschlechtern besuchte Schule männlichen Lehrkräften übertragen ist oder die für den weiblichen Handarbeitsunterricht erforderlichen Lehrstunden mit Hinzurechnung der Lehrstunden für die übrigen Gegenstände das Maß der Lehrverpflichtung der weiblichen Lehrkräfte übersteigen, muß für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin bestellt werden (§§ 15 und 51 des Reichs-Volksschulgesetzes).

§ 48.

Die für weibliche Handarbeiten lehrbefähigten Lehrerinnen an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und den öffentlichen Bürgerschulen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche an denselben nicht zugleich anderweitigen obligaten Fach- oder Klassenunterricht erteilen, erhalten eine Jahresremuneration von 60 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

§ 49.

Nach einer im öffentlichen Schuldienste ununterbrochen zurückgelegten fünfjährigen Dienstzeit erhalten die im § 48 bezeichneten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Falle entsprechender Verwendung eine Jahresremuneration von 1200 K, nach einer zehnjährigen eine solche von 1440 K, nach einer fünfzehnjährigen eine solche von 1600 K und nach einer fünfundzwanzigjährigen eine solche von 1700 K, wenn sie zur Zeit der Anspruchsberechtigung auf die Jahresremuneration von 1200 K, beziehungsweise auf deren jeweilige Erhöhung mindestens 14 wöchentliche Unterrichtsstunden tatsächlich erteilen. Hiebei wird auch die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes an einer öffentlichen allgemeinen Volksschule oder an einer öffentlichen Bürgerschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vollstreckte, ununterbrochene Dienstzeit eingerechnet, wenn sie sich an die nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollstreckte Dienstzeit unmittelbar anschließt. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson gelegen ist. Dienstzeiten, welche in aushilfsweiser Verwendung zurückgelegt worden sind, sind im Falle unverschuldeter Unterbrechung nach ihrer tatsächlichen Dauer anrechenbar.

Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche eine der in diesem Paragraphen bezeichneten Jahresremunerationen beziehen, sind zur Erteilung von mindestens 14 und höchstens 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Erteilen solche Lehrerinnen mehr als 18 wöchentliche Unterrichtsstunden, so gebührt ihnen für diese Mehrleistung eine weitere Remuneration jährlicher 60 K für jede dieser Unterrichtsstunden.

§ 50.

Die im § 49 festgesetzten Remunerationen werden in zwölf am Schlusse eines jeden Monates fälligen Raten für die Dauer der Dienstleistung, im Falle der unverschuldeten Dienstunfähigkeit aber noch durch ein Jahr, vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet, ausbezahlt. Die Zuerkennung dieser Remunerationen erfolgt durch den Bezirksschulrat.

§ 51.

Sollte für die im § 48 und 49 bezeichneten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten oder für eine Kategorie derselben von der Gemeinde Wien eine Altersversorgungskassa errichtet und in dem für diese Kassa erlassenen Normale ein seitens dieser Lehrerinnen zu leistender fortlaufender Jahresbeitrag festgesetzt werden, so wird derselbe diesen Lehrpersonen bis zum Höchstausmaße von vier Prozent ihrer Jahresremuneration bei deren Auszahlung in zwölf Monatsraten in Abzug gebracht.

Bei Bemessung dieses Beitrages ist die in § 49, Alinea 2, bestimmte Remuneration nicht in Betracht zu ziehen.

Entlohnung des Unterrichtes in nicht obligaten Lehrgegenständen.

§ 52.

Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache, der Stenographie und des Violinspieles beziehen eine Remuneration jährlicher 100 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Nach einer in dieser Eigenschaft ununterbrochen zurückgelegten zehnjährigen Dienstzeit wird diese Remuneration bei entsprechender Verwendung auf jährlich 120 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde erhöht.

Hiebei wird auch die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach Erlangung der Lehrbefähigung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vollstreckte ununterbrochene Dienstzeit eingerechnet, wenn sie sich an die nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollstreckte Dienstzeit unmittelbar anschließt. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson gelegen ist.

Dienstzeiten, welche in aushilfsweiser Verwendung zurückgelegt worden sind, sind im Falle unverschuldeter Unterbrechung nach ihrer tatsächlichen Dauer anrechenbar.

Die oben bezeichneten Remunerationen werden in zwölf am Schlusse eines jeden Monats fälligen Raten, und zwar bei bloß aushilfsweiser Verwendung für die Dauer der wirklichen Dienstleistung, sonst aber im Falle der unverschuldeten Dienstunfähigkeit noch durch ein Jahr, vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet, ausbezahlt.

Die Zuerkennung dieser Remunerationen erfolgt durch den Bezirksschulrat.

Supplierungsgebühren.

§ 53.

Lehrpersonen, welche zu einer Supplierung an einer Schule herangezogen werden, haben aus diesem Anlasse nur dann einen Anspruch auf Entlohnung, wenn ihre suppletorische Verwendung länger als einen Monat dauert und wenn hiedurch das Maß ihrer Lehrverpflichtung überschritten wird.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Vorkehrungen bei Störungen im Unterrichtsbetriebe und über die Entlohnung von Mehrleistungen aus Anlaß von Supplierungen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, das zwischen dem Landesausschusse, beziehungsweise der Gemeinde Wien und dem Landesschulrate zu vereinbaren ist und der Bestätigung seitens des Unterrichtsministers bedarf.

Übersiedlungen.

§ 54.

Jenen Lehrpersonen, die aus Dienstesrücksichten versetzt werden (§ 13), werden die mit einer solchen Versetzung verbundenen Auslagen vergütet; das Ausmaß dieser Vergütungen wird durch ein eigenes Normale bestimmt.

§ 55.

Sämtliche Bezüge des Lehrpersonals an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien werden aus der Gemeindekassa flüssig gemacht.

§ 56.

Der Anspruch auf die Ergänzungszulage, in deren Genusse eine Lehrperson steht, bleibt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67 *), aufrecht.

§ 57.

Die Zuwendung anderer als der in diesem Gesetze festgesetzen Bezüge oder eine Änderung der letzteren kann nur im Gesetzeswege vorgenommen werden.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Religionslehrer.

§ 58.

Ein eigenes Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen Niederösterreichs.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 4, Seite 50.

Verwendung weiblicher Lehrkräfte.

§ 59.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert oder mit Mädchen vereint, darf an den öffentlichen Volksschulen in und außer Wien nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

Nebenbeschäftigungen der Lehrpersonen.

§ 60.

Alle an einer öffentlichen Volksschule in und außer Wien provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der Ehre ihres Standes widerstreitet, ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§ 61.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat an den öffentlichen Volksschulen Niederösterreichs sich der Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes und der Versehung des Mesner(Küster)dienstes zu enthalten.

§ 62.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Überschreitungen des im § 61 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmungen von Verletzungen des im § 60 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen 8 Tagen zu ergreifen ist.

III. Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§ 63.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen in der Schule sowie ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten von Lehrpersonen außerhalb der Schule begründet ein Dienstvergehen.

Dasselbe wird unter Hinweis auf die Folgen wiederholter Pflichtverletzung entweder durch eine Rüge oder durch eine Disziplinarstrafe geahndet.

§ 64.

Eine mündliche Rüge erteilt der Schulleiter oder der Bezirksschulrat, eine schriftliche Rüge der Bezirksschulrat.

Eine Disziplinarstrafe kann nur vom Landesschulrate verhängt werden.

§ 65.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) Geldstrafen bis zu 100 K;
c) die Rückversetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe, beziehungsweise Kategorie;
d) die strafweise Entziehung der Funktionen eines Direktors, Oberlehrers oder Schulleiters; diese Strafe hat auch die Entziehung der mit diesen Stellen verbundenen Funktionszulagen zur Folge;
e) die Versetzung an eine andere Lehrstelle;
f) die Entlassung von der Dienstesstelle;
g) die Entlassung vom Schuldienste überhaupt.

Disziplinarstrafen sind im Personalstandsausweise einzutragen.

§ 66.

Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

Nach dreijährigem tadellosen Verhalten des Betroffenen wird diese Strafe in den Personalstandsausweisen gelöscht.

§ 67.

Die Erteilung einer schriftlichen Rüge schiebt die Zuerkennung einer Dienstalterszulage auf höchstens ein Jahr, eine Disziplinarstrafe auf höchstens drei Jahre hinaus.

Die Dauer dieser Vorenthaltung ist fallweise im Disziplinarerkenntnisse auszusprechen.

Die im Sinne dieser Bestimmung für drei Jahre oder auf kürzere Zeit erfolgte Vorenthaltung einer Dienstalterszulage hat keinen Einfluß auf den Anfallstag der nachfolgenden Dienstalterszulagen.

§ 68.

Die durch ein Disziplinarerkenntnis auferlegten Geldstrafen fließen in die zuständige Lehrerpensionskassa und werden durch Abzüge vom Diensteinkommen der betreffenden Lehrperson hereingebracht.

§ 69.

Die strafweise Entziehung der Funktion eines Direktors, Oberlehrers oder Leiters einer Schule sowie die Rückversetzung einer Lehrperson in eine niedrigere Kategorie kann mit oder ohne Änderung des Dienstortes stattfinden.

§ 70.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Tatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekanntzugeben.

§ 71.

Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im § 65 bezeichneten Disziplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disziplinarstrafen gebunden.

Die Rückversetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe soll jedoch in der Regel nur dann ausgesprochen werden, wenn mindestens die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises vorausgegangen ist.

§ 72.

Die Entlassung von der Dienstesstelle oder vom Schuldienste überhaupt kann in der Regel erst verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen denjenigen kann die Entlassung von der Dienststelle oder vom Schuldienste sofort Platz greifen, welcher sich einer groben Verletzung des Züchtigungsverbotes oder einer gröblichen Verletzung der Religion und Sittlichkeit schuldig gemacht hat.

§ 73.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disziplinarerkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (Absatz 3 des § 48 des Reichs-Volksschulgesetzes).

§ 74.

Mit der Entlassung von der Dienststelle ist der Verlust der gesamten bisherigen Bezüge und aller sonstigen mit der Dienststelle verknüpften Rechte verbunden.

Bei einer allfälligen Wiederverwendung im Schuldienste ist die frühere Dienstzeit in keiner Weise anrechenbar.

Die Entlassung vom Schuldienste überhaupt hat den Verlust aller mit diesem Dienste auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen verbundenen Rechte zur Folge.

§ 75.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Mitteilung macht.

§ 76.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disziplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 77.

Erscheint die Erhaltung des Suspendierten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welche höchstens zwei Dritteile der zur Zeit der Suspension genossenen, anrechenbaren Jahresbezüge (§ 83) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen und der vierprozentigen Verzugszinsen.

§ 78.

Jede Verhängung einer Disziplinarstrafe, jeder Fall einer Suspension sowie einer Entlassung ist, soweit ein finanzielles Interesse des Landesschulfonds in Betracht kommt, dem Landesausschusse bekanntzugeben.

IV. Die Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und die Versorgung der Lehrerswitwen und -waisen.

Gründe der Pensionierung.

§ 79.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Die Landesschulbehörde kann eine solche Versetzung entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder von Amts wegen, jedoch immer erst nach Einvernehmung der Bezirksschulbehörde verfügen.

Doch können Lehrpersonen, welche das 60. Lebensjahr und das 35. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, auch ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Verlust des Anspruches auf Versorgung.

§ 80.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Lehrer II. Klasse bedürfen, insolange sie nicht definitiv angestellt sind, zur Verehelichung der Genehmigung des Landesschulrates und jede ohne diese Genehmigung eingegangene Verehelichung eines solchen Lehrers sowie jede nach Wirksamkeit dieses Gesetzes stattfindende Verehelichung einer weiblichen Lehrperson, mag letztere provisorisch oder definitiv angestellt sein, wird als freiwillige Dienstesentsagung angesehen. Letztere Bestimmung findet auf jene Lehrerinnen, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes in den öffentlichen Schuldienst getreten sind, ferner auf die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und für nicht obligate Lehrgegenstände, welche nicht zugleich obligaten Fach- oder Klassenunterricht erteilen, keine Anwendung.

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand.

§ 81.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 101 zu entscheiden ist.

Bemessungsgrundlage für die Ruhegenüsse.

§ 82.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von den anrechenbaren Jahresbezügen, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 83.

Als Grundlage für die Berechnung der Ruhegenüsse sind die gesamten anrechenbaren Jahresbezüge, in deren Genuß sich eine Lehrperson unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand befand, anzunehmen.

Zu den für die Pension anrechenbaren Bezügen gehören der Gehalt, die Dienstalters- und Funktionszulagen. Ergänzungszulagen werden jenen Lehrpersonen, deren Aktivitätsbezüge aus dem Landesschulfonds fließen, in die Pension eingerechnet.

§ 84.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zugebracht hat (§ 56 des Reichs-Volksschulgesetzes); von der in solcher Weise vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zugebrachten Dienstzeit sind jedoch den Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen, mit Ausnahme der Handarbeitslehrerinnen, zwei Jahre einzurechnen. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun des betreffenden Lehrindividuums lag.

Ausmaß des Ruhegenusses.

§ 85.

Denjenigen Lehrpersonen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem anderthalbjährigen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweijährigen Betrage der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 83) zu bemessen ist. Lehrpersonen, welche infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles, infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten

körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, und zwar im ersteren Falle, wenn sie auch noch keine zehnjährige, ununterbrochene Dienstzeit haben, in den zwei letzteren Fällen jedoch erst dann so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten, wenn sie mindestens fünf Dienstjahre zurückgelegt haben.

Lehrerinnen, welche nach Vollstreckung von fünf anrechenbaren Dienstjahren infolge ihrer Verehelichung aus dem Schuldienste austreten, erhalten eine Abfertigung im Betrage des letzten anrechenbaren Jahresbezuges.

§ 86.

Diejenigen Lehrpersonen, welche mit dem vollendeten zehnten anrechenbaren Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden, erhalten 40 Prozent der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 83) als Pension, welcher Betrag für jedes weitere zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr um zwei Prozent steigt, so daß mit dem zurückgelegten 40. Dienstjahre der ganze anrechenbare Jahresbezug als Pension entfällt.

Bei der Berechnung dieser Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

Im Falle die Versetzung in den Ruhestand nach einer 35jährigen anrechenbaren Dienstzeit nach § 79, Absatz 2, erfolgt, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen über Einschreiten des Pensionswerbers mit Zustimmung jenes Faktors, der im betreffenden Falle den etwaigen Abgang der zuständigen Lehrerpensionskassa zu decken hat, eine Erhöhung der Pension bis zum Gesamtbetrage des zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresbezuges gewährt werden.

Der normalmäßige Ruhegenuß einer Lehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K bemessen werden.

Wiederverwendung.

§ 87.

Der in Ruhestand Versetzte hat sich nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Tätigkeit nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuß zu verzichten.

Der Ruhegenuß erlischt auch dann, wenn der in Ruhestand Versetzte ohne Zustimmung der Landesschulbehörde einen mit Gehalt dotierten Dienst übernimmt.

Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen.

§ 88.

Die Witwen und die Waisen der männlichen Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 89.

Die Witwe und Waisen eines Lehrers II. Klasse, welcher die im § 80 vorgesehene Ehebewilligung nicht eingeholt hat, besitzen keinen Versorgungsanspruch.

§ 90.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt hatte, erhält eine Abfertigung mit der Hälfte des letzten, von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 83).

Die Begünstigungen der Lehrpersonen, denen nach § 85 aus den dort angeführten Gründen eine größere Dientzeit für die Bemessung des Ruhegehaltes angerechnet würde, werden im Falle eines auf diese Weise erfolgten Todes der Lehrperson auch auf die Bemessung der Ruhegenüsse der Witwe und der Kinder ausgedehnt.

§ 91.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte oder die Dienstzeit desselben nach § 85 so zu behandeln ist, als ob er zehn Jahre wirklich zurückgelegt hätte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit 40 Prozent der letzten, von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresbezüge (§ 83) zu bemessen ist, mindestens aber 600 K betragen soll.

§ 92.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§ 93.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

Hat sich die Witwe die Pension vorbehalten und erwächst ihr aus zweiter Ehe ein neuer Pensionsanspruch, so soll ihr nur eine Pension, und zwar die höhere gebühren.

§ 94.

Für jedes Kind des Verstorbenen, das von einer pensionsberechtigten Witwe tatsächlich verpflegt wird, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben, bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verehelichung.

Im Falle einer solchen Verehelichung vor vollendetem 22. Jahre hat eine Tochter jedoch eine Abfertigung mit dem Zweifachen ihres jährlichen Erhebungsbeitrages zu erhalten.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 300 K und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§ 95.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§ 96.

Allen unversorgten ehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Mitgliedes des Lehrstandes, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt für den Fall, als nach dem Verstorbenen keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe aus dem Grunde der Ehescheidung keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§ 92), zusammen bei Zutreffen des § 90 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, unter den Voraussetzungen des § 91 aber eine Waisenpension (Konkretalpension), welche bei Vorhandensein von ein oder zwei Kindern mit der Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein von mehr als zwei Kindern nach dem im § 94, Alinea 1, aufgestellten Grundsatze derart berechnet wird, daß die Summe dieser Beträge die Hälfte des vom Gatten zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahreseinkommens (§ 83) nicht überschreiten darf.

§ 97.

Die Waisenpension (Konkretalpension) erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 24 Jahren vorhanden ist.

§ 98.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 94) für die Kinder des Verstorbenen die Waisenpension (Konkretalpension) (§ 96); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor und tritt dann dieser Fall nach § 93 wirklich ein, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Waisenpension (Konkretalpension) der Kinder erlischt.

§ 99.

Der Witwe und der ehelichen Nachkommenschaft eines in der Aktivität oder in dem Ruhestande verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — zur Bestreitung der letzten Krankheits- und Leichenkosten ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsgebühr.

Sind in Ermanglung der im Absatze 1 erwähnten anspruchsberechtigten Hinterbliebenen andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung des Landesschulrates unter Zustimmung desjenigen Faktors, der im betreffenden Falle den etwaigen Abgang der zuständigen Lehrerpensionskassa zu decken hat, auch diesen Personen das Sterbequartal ausbezahlt werden.

§ 100.

Witwe und Kinder einer in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrperson oder auch die Witwe oder die Kinder allein haben das Recht, die Naturalwohnung des Verstorbenen noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 101.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 20) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 102.

Die in Gemäßheit der Anordnungen dieses Gesetzes bestimmten Pensionen, Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen werden dadurch, daß eine Lehrperson durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

Die in Gemäßheit der Anordnungen dieses Gesetzes bestimmten Ruhegehalte der Lehrpersonen, die Pensionen ihrer Witwen sowie die Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen für ihre Waisen werden in gleichen, am Ersten eines jeden Monates fälligen, am Zweiten zahlbaren Raten im vorhinein ausgefolgt.

Der Bezug nimmt seinen Anfang von dem Ersten des der Versetzung in den Ruhestand oder dem Tode der Lehrperson und in Betreff des Erziehungsbeitrages, beziehungsweise der Waisenpension dem Tode des Vaters, beziehungsweise der Mutter nächstfolgenden Monates.

§ 103.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse eines Ruhebezuges stehenden Lehrpersonen sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Die Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

Quartiergeldpensionen.

§ 104.

Den definitiv angestellten Lehrpersonen wird im Falle der Versetzung in den Ruhestand die Hälfte des von ihnen zuletzt bezogenen Quartiergeldes, beziehungsweise der Quartiergeldentschädigung, die sie zuletzt tatsächlich bezogen haben oder auf die sie mangels einer Naturalwohnung Anspruch zu erheben berechtigt wären, als Quartiergeldpension belassen und in vierteljährigen Raten zu den für das Quartiergeld, beziehungsweise für die Quartiergeldentschädigung normierten Anfallsterminen auf die Dauer des Ruhestandes flüssig gemacht.

Lehrerpensionskassen.

§ 105.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes sämtlicher Schulbezirke, ausgenommen jene der Stadt Wien sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen ist die Landes-Lehrerpensionskassa bestimmt, welche von der Landesschulbehörde verwaltet wird (§ 57 des Reichs-Volksschulgesetzes).

§ 106.

Sämtliche Mitglieder des Lehrpersonals, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Lehrstelle erlangen oder bereits innehaben, sind verpflichtet, für Pensionszwecke an die Landes-Lehrerpensionskassa einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher zweiundeinhalb Prozent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Aktivitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen haben überdies vom Zeitpunkte, wo sie in den Genuß eines Quartiergeldes oder einer Quartiergeldentschädigung treten und für die Dauer dieses Genusses jährlich zweieinhalb Prozent vom halben Quartiergelde, beziehungsweise von der halben Quartiergeldentschädigung für die Quartiergeldpension zu entrichten.

Der zweieinhalbprozentige Quartiergeldpensionsbeitrag wird in vierteljährigen Raten vom Quartiergelde, rücksichtlich von der Quartiergeldentschädigung in Abzug gebracht.

Jenen Lehrpersonen, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, wird, insolange dieser Genuß andauert, der zweieinhalbprozentige Jahresbeitrag zur Quartiergeldpension von der Hälfte der für ihre Kategorie normierten Quartiergeldentschädigung berechnet und in monatlichen Raten im vorhinein vom Gehalte abgezogen.

§ 107.

Als besondere Zuflüsse werden der Landes-Lehrerpensionskassa zugewiesen:

a) Die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

b) die Interkalarien für erledigte Lehrerstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§ 101) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

c) die Strafgelder, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§ 108.

Der zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Landes-Lehrerpensionskassa noch weiters erforderliche Betrag wird aus dem Landesfonds gedeckt.

§ 109.

Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Landes-Lehrerpensionskassa (§§ 106 bis 108) ergeben, sind zu kapitalisieren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 110.

Die Versorgungsgenüsse der an den öffentlichen Volksschulen Wiens angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen werden aus der Wiener städtischen Lehrerpensionskassa bestritten. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die in den §§ 106 und 107 erwähnten Zuflüsse für ihre eigene Pensionskassa einzuheben, und verpflichtet, den etwaigen Abgang derselben aus Gemeindemitteln zu decken. Eine Übernahme der Wiener städtischen Lehrerpensionskassa durch die Landes-Lehrerpensionskassa ist ausgeschlossen.

§ 111.

Aus der Wiener städtischen Lehrerpensionskassa werden auch die Versorgungsgenüsse jener Lehrpersonen bestritten, die mit 1. Jänner 1892 an einer öffentlichen Volksschule eines der mit dem Gesetze vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 *), geschaffenen Wiener Gemeindebezirke XI bis XIX angestellt waren, mögen diese Lehrpersonen seither noch im aktiven Dienstverhältnisse stehen oder sich bereits im Ruhestande befinden.

Desgleichen gehen auch die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der im vorstehenden Absatze erwähnten Lehrpersonen auf die Wiener städtische Lehrerpensionskassa über.

§ 112.

Im übrigen werden Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt.

Übergangsbestimmung.

§ 113.

Die im Verordnungswege erflossenen Bestimmungen, betreffend die Zuerkennung von Vergütungen für die durch Versetzungen aus Dienstesrücksichten verursachten Übersiedlungsauslagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen, sind vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, beziehungsweise mit der Gemeinde Wien nach erfolgter Verlautbarung dieses Gesetzes einer Revision zu unterziehen und mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu bringen; die revidierten Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministers.

§ 114.

Insoferne in anderen bestehenden Landesgesetzen die Bezeichnung „Unterlehrer“ oder „Unterlehrerinnen“ vorkommt, sind nunmehr darunter die Lehrer und Lehrerinnen II. Klasse an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen zu verstehen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 4, Seite 15.

§ 115.

Hinsichtlich der Ausübung des Ernennungsrechtes im Sinne des § 6, Absatz dieses Gesetzes, hat für das Jahr 1905 als Grundlage für die Beurteilung de prozentuellen Beitragsleistung zum Landesschulfonds der vom Landtage für da zweite Kalenderhalbjahr 1905 festgesetzte Voranschlag dieses Fonds zu diener

Schlußbestimmungen.

§ 116.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den beiden vom Landtage am 26. Oktobe 1904, beziehungsweise am 21. Dezember 1904 beschlossenen Gesetzen, betreffen die Schulaufsicht und die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlicher Volksschulen, jedoch nur dann in Wirksamkeit, wenn zur Deckung der mi diesem Gesetze verbundenen Mehrauslagen vom 1. Jänner 1905 an eine Landesauflage auf den Verbrauch von Bier zur Einhebung gelangt.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben Bezug habenden bisherigen Gesetze, insoweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder durch dasselbe ersetzt werden, außer Kraft.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wallsee, am 25. Dezember 1904.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 5.

Gesetz vom 25. Dezember 1904 *),

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99 **), Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Religionsunterricht an den öffentlichen Bürgerschulen und an den allgemeinen Volksschulen wird, insoferne nicht der Fall des § 5, Absatz 6 und 7

*) Enthalten in dem den 31. Dezember 1904 ausgegebenen und versendeten XXX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 100, Seite 189.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 27, Seite 211.

des Reichs-Volksschulgesetzes eintritt, von den Seelsorgern, beziehungsweise von den durch die betreffenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften hiezu berufenen Religionslehrern erteilt oder es werden zur Besorgung desselben eigene Religionslehrer von der Schulbehörde bestellt.

§ 2.

Die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, erfolgt:

a) durch jährliche Gehaltsbezüge im Falle der Anstellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörde;

b) durch Remunerationen im Falle der Bestellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörde;

c) durch Remunerationen an die mit der Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule betrauten Seelsorger, beziehungsweise an die in gleicher Weise verwendeten, von den betreffenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften berufenen Religionslehrer.

§ 3.

Mit jährlichen Gehaltsbezügen (§ 2, Punkt *a)* kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu erteilende Religionsunterricht an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule, beziehungsweise an einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule (§ 18, Absatz 2 des Reichs-Volksschulgesetzes) mindestens 16 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§ 4.

Der mit jährlichen Gehaltsbezügen angestellte eigene Religionslehrer ist verpflichtet, den Religionsunterricht bis zu 21 Unterrichtsstunden wöchentlich ohne Anspruch auf eine über seine Gehaltsbezüge hinausgehende Entlohnung zu erteilen.

Exhorten werden in diese Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§ 5.

Der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Erteilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 4 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

Wird das Maß dieser Lehrverpflichtung überschritten und währt die bezügliche Inanspruchnahme länger als einen Monat, so wird dem mit jährlichen Gehaltsbezügen angestellten eigenen Religionslehrer die Mehrleistung nach dem im § 10 dieses Gesetzes normierten Remunerationsausmaße nach Maßgabe der Dauer der erhöhten Inanspruchnahme und im Verhältnisse derselben zum Schuljahre entlohnt.

§ 6.

Die Lehrverpflichtung, Dienstleistung und Entlohnung der mit Remunerationen bestellten eigenen Religionslehrer (§ 2, Punkt *b*) werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdekret der Schulbehörde bestimmt.

§ 7.

Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer gegen jährliche Gehaltsbezüge oder gegen Remuneration zu bestellen ist, beschließt der Landesschulrat nach Einvernehmung der konfessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde, und im Einvernehmen mit jenem Organe, aus dessen Mitteln der betreffende Religionslehrer entlohnt wird.

§ 8.

Die Bestimmung, an welchen Schulen der Religionslehrer den Religionsunterricht zu erteilen, und die Anordnung, mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden derselbe an jeder dieser Schulen zu unterrichten hat, trifft der Landesschulrat nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und nach Einvernehmung der betreffenden konfessionellen Oberbehörde, bei israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde.

§ 9.

Die jährlichen Gehaltsbezüge, die Vorrückungsverhältnisse sowie die Ruhegenüsse (Pension und Sterbequartal) der gegen Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer werden durch jene gesetzlichen Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule, für deren Beförderung und für deren Versetzung in den Ruhestand gelten. Ist der eigene Religionslehrer an einer allgemeinen Volksschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Volksschullehrer erster Klasse, ist er aber an einer Bürgerschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Bürgerschullehrer erster Klasse eingereiht.

Wenn der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zu erteilen hat, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen und in die Kategorie der Bürgerschullehrer erster Klasse einzureihen.

Den nach § 2, Punkt *a)*, definitiv angestellten Religionslehrern wird auch die auf Grund derselben Gesetzesstelle in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit für die Pension angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in der definitiven Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

Außerdem kann der Landesschulrat den nach § 2, Punkt *a)*, definitiv angestellten Religionslehrern im Falle der Pensionierung jene Dienstzeit, die sie als nach § 2, Punkt *b)*, angestellte Religionslehrer, beziehungsweise als mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betraute Seelsorger an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebracht haben, anrechnen.

Diese Anrechnung kann aber nur dann erfolgen, wenn jene Faktoren mit der Anrechnung einverstanden sind, die für die Deckung des allfälligen Abganges der Pensionskassa, aus welcher die Ruhegenüsse des betreffenden Religionslehrers fließen, zu sorgen haben.

§ 10.

Die Remunerationen für die nach § 2, Punkt *b)*, bestellten eigenen Religionslehrer werden für die an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule erteilten Religionsstunden von der Landesschulbehörde bemessen und betragen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde

an Bürgerschulen . . . . 90 K,
an Volksschulen im Schulbezirke Wien . . . . . . 70 K,
an Volksschulen in den übrigen Schulbezirken . . 60 K.

Nach einer vor oder nach Wirksamkeit dieses Gesetzes im öffentlichen Schuldienste zugebrachten zehnjährigen ununterbrochenen und zufriedenstellenden Dienstleistung werden diese Jahresremunerationen um je 10 K erhöht.

§ 11.

Die Remunerationen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen mehr als dreiklassiger allgemeiner Volksschulen oder an Bürgerschulen durch die Seelsorger (§ 2, Punkt *c*) werden für den Fall, als der Unterricht klassenweise erteilt wird, nach dem im § 10, Alinea 1 und 2, normierten Ausmaße von der Bezirksschulbehörde zuerkannt.

Seelsorger können mit Remunerationen ausgestattete Religionsstunden erst dann zugewiesen erhalten, wenn sie die von ihnen unentgeltlich zu übernehmenden Religionsstunden in den unteren Klassen einer mehr als dreiklassigen oder in einer minderklassigen allgemeinen Volksschule bei einem Erfordernisse von weniger als sieben wöchentlichen Stunden im vollen Umfange, und bei einem Mehrerfordernisse bis zu einem Ausmaße von sieben Stunden besorgen.

§ 12.

Behufs Ermöglichung der Erteilung des Religionsunterrichtes an konfessionelle Minderheiten können Schulkinder verschiedener Klassen, beziehungsweise Schulen zu besonderen Abteilungen (Religionsstationen) vereinigt werden.

Die Religionslehrer sind verpflichtet, in Religionsstationen die Schulkinder bis zur Zahl von 79 in einer Abteilung zu vereinigen.

Die Anzahl der in einer Religionsstation zu erteilenden Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Normallehrplane jener Schule, deren Klassenzahl der Anzahl der in der Station verhandenen Abteilungen entspricht.

In allen jenen Fällen, in welchen gemäß § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, für die Besorgung des Religionsunterrichtes eine Remuneration oder eine Wegentschädigung zu gewähren ist, hat die Genehmigung zur Errichtung einer Religionsstation oder zu einer anderen, die Erteilung des Religionsunterrichtes

erleichternden Einrichtung vom Landesschulrate auszugehen. Sollen in einer solchen Religionsstation weniger als 20 Schulkinder vereinigt werden, so ist zur Aktivierung derselben überdies im Schulbezirke Wien die Zustimmung der Gemeinde, in den übrigen Schulbezirken jene des niederösterreichischen Landesausschusses vom Landesschulrate einzuholen.

Der Unterricht in besonderen Abteilungen (Religionsstationen) wird dann entlohnt, wenn daran Kinder von der IV. Volksschulklasse aufwärts teilnehmen.

Die Höhe der hiefür zu gewährenden Remunerationen sowie die Remunerationen der von den betreffenden Religionsgesellschaften berufenen, dem Seelsorgerklerus nicht angehörenden Religionslehrer überhaupt werden von Fall zu Fall im Rahmen des § 10 vom Landesschulrate, und zwar in Wien im Einvernehmen mit der Gemeinde, in den übrigen Schulbezirken im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse bestimmt.

§ 13.

Die anläßlich der Erteilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers nach § 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, mit Rücksicht auf die Entfernung, sonstige lokale Verhältnisse und eine etwaige für diesen Unterricht entfallende Remuneration zu gewährenden Wegentschädigungen werden von Fall zu Fall vom Landesschulrate nach Anhörung des Bezirksschulrates nach einem mit dem Landesausschusse, beziehungsweise mit der Gemeinde Wien vereinbarten Maßstabe bemessen.

§ 14.

Die Remunerationen an die in Gemäßheit des § 5, Absatz 6 und 7 des Reichsvolksschulgesetzes mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauten weltlichen Lehrer werden nach dem im § 10 enthaltenen Maßstabe von der Landesschulbehörde bemessen. Bei Aufbringung der Mittel für diese Remunerationen ist mit Beobachtung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, vorzugehen.

§ 15.

Die für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Sinne obiger Bestimmungen zu gewährenden Gehaltsbezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen gehören, wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen und werden aus jenen Mitteln bestritten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonals gewiesen sind.

§ 16.

Die Besetzung der Religionslehrerstellen sowie die dienstliche Stellung derjenigen, welche den Religionsunterricht an einer Schule erteilen, wird durch die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86 *), geregelt.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 45, Seite 268.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am 26. Oktober 1904, beziehungsweise am 21. Dezember 1904 beschlossenen Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, in Kraft.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze, insoweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wallsee, am 25. Dezember 1904.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 6.

Gesetz vom 26. Dezember 1904 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die Bestimmungen, betreffend das Diensteinkommen des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen der Markgrafschaft Mähren, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 44 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18 [1]), und zwar die §§ 33 und 39 in der durch das Gesetz vom 5. Juli 1899, L.-G.-Bl. Nr. 56 [2]), abgeänderten Fassung, der § 34 in seiner durch das Gesetz vom 1. Mai 1896, L.-G.-Bl. Nr. 56 [3]), abgeänderten Fassung, der § 35 in seiner durch das Gesetz vom 11. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 52 [4]), abgeänderten Fassung, die §§ 41 und 42 in der durch das Gesetz vom 26. September 1884, L.-G.-Bl. Nr. 77 [5]), abgeänderten Fassung, ferner die Gesetze vom 25. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 49 [6]), vom 5. Juli 1899, L.-G.-Bl. Nr. 55 [7]), und vom 30. Oktober 1901, L.-G.-Bl. Nr. 59 [8]), werden aufgehoben und haben an deren Stelle die folgenden Bestimmungen zu treten:

*) Enthalten in dem den 9. Jänner 1905 ausgegebenen und versendeten I. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 1, Seite 1.

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 25, Seite 79.

[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 41, Seite 336.

[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 64, Seite 474.

[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Nr. 23, Seite 261.

[5]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 34, Seite 305.

[6]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 24, Seite 133.

[7]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 40, Seite 333.

[8]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 2, Seite 7.

§ 1.

Die Lehrpersonen der öffentlichen allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen der Markgrafschaft Mähren, mit Ausnahme der Religionslehrer mit festen Bezügen und der Handarbeitslehrerinnen, werden zum Zwecke der Bemessung ihres Diensteinkommens ohne Unterschied der Schulgemeinden und ohne Unterschied der Unterrichtssprache eingeteilt in:

a) Oberlehrer (Oberlehrerinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) I. und II. Klasse an allgemeinen Volksschulen und

b) Direktoren (Direktorinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an Bürgerschulen.

§ 2.

Die Unterlehrerstellen an den allgemeinen Volksschulen werden in Lehrerstellen II. Klasse verwandelt. Für diese Stellen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 *), insofern sie die Unterlehrer betreffen.

Die im Sinne desselben Gesetzes errichteten Lehrerstellen werden als Lehrerstellen (Lehrerinnenstellen) I. Klasse bezeichnet.

§ 3.

Lehrpersonen, welche zwar die Reifeprüfung bestanden, jedoch die Lehrbefähigung noch nicht erlangt haben, werden als provisorische Lehrer mit einer Jahresremuneration von 900 K bestellt.

Diese Remuneration ist, insoferne die betreffenden Lehrpersonen mit dem Zeitpunkte ihrer Bestellung nicht schon im Genusse einer Remuneration stehen, vom Tage des Diensteintrittes flüssig zu machen.

Nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses erhalten diese provisorischen Lehrer den Gehalt der Lehrer II. Klasse von 1200 K, welcher ihnen vom ersten Tage des nächsten Monates flüssig zu machen ist. Von diesem Gehalte haben diese Lehrpersonen die gesetzlich vorgschriebenen Pensionsfondsbeiträge zu entrichten.

§ 4.

Der Gehalt der mit dem Lehrbefähigungszeugnis versehenen Lehrpersonen an allgemeinen Volksschulen, mögen dieselben provisorisch oder definitiv angestellt sein, beträgt in der II. Klasse 1200 K, in der I. Klasse einschließlich der Oberlehrer und Oberlehrerinnen 1600 K und 1800 K.

Der Gehalt der an Bürgerschulen provisorisch oder definitiv angestellten, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Bürgerschulen versehenen Lehrpersonen beträgt 2000 K und 2400 K.

Lehrer I. Klasse und Lehrer an Bürgerschulen, Leiter und Oberlehrer an Volksschulen und Bürgerschuldirektoren, welche, vom Tage der erlangten Lehrbefähigung an gerechnet, zwanzig Dienstjahre zurückgelegt haben, erhalten den höheren Gehalt von 1800 K, beziehungsweise 2400 K.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

Definitiv angestellte Volksschullehrer der II. Klasse erhalten über Einschreiten nach achtjähriger ununterbrochener, pflichtgemäßer (§ 5) Dienstleistung vom Tage der erlangten Lehrbefähigung eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 400 K, welche bei Ernennung derselben zum Lehrer I. Klasse entfällt.

Diese Bezüge laufen vom ersten Tage des auf die Vollendung der bezeichneten zwanzig-, beziehungsweise achtjährigen Dienstzeit folgenden Monates.

§ 5.

Sämtlichen definitiv angestellten Lehrpersonen, welche nach erlangter Lehrbefähigung an öffentlichen allgemeinen Volksschulen oder Bürgerschulen eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder pflichtgemäß und ununterbrochen gewirkt haben, gebührt für diese Dienstzeit für je fünf Jahre eine Gehaltserhöhung, und zwar an allgemeinen Volksschulen im Betrage von 200 K und an Bürgerschulen im Betrage von 250 K.

Mit der erlangten sechsten Gehaltserhöhung erlischt jeder Anspruch auf eine weitere solche Gehaltserhöhung.

Diese Gehaltserhöhung wird vom ersten Tage des auf den Anfallstag folgenden Monates flüssig gemacht und ist in gleichen Raten mit dem Gehalte auszubezahlen.

Die Zuerkennung der Gehaltserhöhungen erfolgt durch den Landesschulrat.

Wird ein Lehrer einer allgemeinen Volksschule definitiv an einer Bürgerschule angestellt, so verbleibt er im Genusse der ihm bereits in seiner früheren Eigenschaft zuerkannten Gehaltserhöhungen.

Ein nicht pflichtgemäßes Wirken im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen ist nur dann als vorhanden anzusehen, wenn die betreffende Lehrperson für eine Pflichtverletzung, welche in dem für die Zuerkennung der Gehaltserhöhung in Betracht kommenden Zeitraume begangen wurde, seitens der Schulbehörde entweder eine schriftliche Rüge oder eine Disziplinarstrafe erhalten hat.

Die Erteilung einer schriftlichen Rüge schiebt die Zuerkennung der Gehaltserhöhung auf höchstens 1 Jahr, die Disziplinarstrafe auf höchstens 3 Jahre hinaus, falls nicht im Disziplinarwege der Anspruch auf die Gehaltserhöhung für längere Zeit aufgeschoben oder ganz abgesprochen wird (§§ 46 und 49 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18).

Die Vorenthaltung einer Gehaltserhöhung hat keinen Einfluß auf den Anfallstag der nächstfolgenden Gehaltserhöhung.

Lehrpersonen, welche in definitiver Eigenschaft an einer öffentlichen Bürgerschule oder einer öffentlichen allgemeinen Volksschule in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angestellt waren und nach Mähren übertreten, behalten die ihnen an ihrem früheren Dienstorte zuerkannten Dienstalterszulagen (Gehaltserhöhungen) in dem bisher bezogenen Betrage und erhalten die weiteren Gehaltserhöhungen in dem durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Ausmaße und unter den daselbst festgesetzten Bedingungen.

§ 6.

Den Direktoren der Bürgerschulen und den Leitern der allgemeinen Volksschulen gebührt eine Funktionszulage.

Die Funktionszulage der Leiter einklassiger Volksschulen und der Oberlehrer an zweiklassigen Volksschulen beträgt 200 K, an dreiklassigen 250 K, an vierklassigen 300 K, an fünf- und mehrklassigen 400 K.

Die Funktionszulage des Direktors einer Bürgerschule beträgt 400 K. Für jede einem solchen Direktor zur Leitung übertragene weitere Bürgerschule oder weitere Volksschule gebührt demselben eine Erhöhung der Funktionszulage um je 100 K.

Parallelklassen haben im allgemeinen auf die Bemessung der Funktionszulage keinen Einfluß. Jedoch kann der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, beziehungsweise mit dem Schulerhalter (§ 7 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18) bei einer größeren Anzahl von Parallelklassen entsprechende Remunerationen gewähren.

Die Funktionszulagen sind in gleichen Raten mit dem Jahresgehalte auszubezahlen.

Die mit der Leitung einer Bürgerschule oder Volksschule aushilfsweise betrauten Lehrpersonen erhalten für die Zeit dieser ihrer Dienstleistung, wenn sie länger als drei Monate dauert, 50% der Funktionszulage als Substitutionsgebühr.

§ 7.

Die Direktoren der Bürgerschulen und die Leiter der allgemeinen Volksschulen haben das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern, einer Küche und den erforderlichen Nebenräumen bestehende Wohnung, welche ihnen von der Schulgemeinde womöglich im Schulhause selbst anzuweisen ist.

Kann ihnen eine solche Wohnung nicht beigestellt werden, so gebührt ihnen von der Schulgemeinde eine Quartiergeldentschädigung, welche gleichmäßig für Direktoren der Bürgerschulen sowie für Leiter der allgemeinen Volksschulen bestimmt wird, und zwar in der Weise, daß dieselbe

in Ortsgemeinden bis zu 2000 Einwohnern . . . . 200 K,
über 2000 bis zu 4000 Einwohnern . . . . 300 K,
über 4000 bis zu 10.000 Einwohnern . . . . 400 K,
dann in den Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern . . . . 600 K,
und in Brünn . . . . 800 K

beträgt.

Sind mehrere politische Gemeinden unter einem gemeinsamen Ortsnamen vereinigt, so ist bei Bemessung des Quartiergeldes die gesamte Einwohnerzahl der unter einem gemeinsamen Ortsnamen vereinigten Gemeinden maßgebend.

Für die hier normierte Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der jeweilig letzten allgemeinen Volkszählung maßgebend.

Die mit der zeitweiligen Leitung einer Volks- oder Bürgerschule aushilfsweise betrauten Lehrpersonen haben keinen Anspruch auf eine Wohnung, beziehungsweise auf die Quartiergeldentschädigung.

§ 8.

Falls die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde, in welcher sich die Schule befindet, beziehungsweise die Gemeindevertretungen der eingeschulten Gemeinden den Lehrpersonen an den Schulen ihrer Schulgemeinde Zulagen oder Quartierbeiträge bewilligen, müssen diese für alle Schulen, und zwar allen Lehrpersonen der gleichen Kategorie in gleicher Höhe bewilligt werden. Die Gewährung solcher Zulagen oder Quartiergeldbeiträge ist dem Landesschulrate anzuzeigen.

§ 9.

Die mit festen Bezügen angestellten Religionslehrer beziehen, mögen dieselben provisorisch oder definitiv angestellt sein, an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen den Gehalt von . . . . 1.800 K,
an Bürgerschulen den Gehalt von . . . . 2.400 K.

Die Bestimmungen des § 5 über die Gehaltserhöhungen finden auf die definitiv mit festen Bezügen angestellten Religionslehrer mit der Modifikation Anwendung, daß die für die Erlangung von Gehaltserhöhungen erforderlichen Dienstjahre vom Zeitpunkte ihrer Anstellung an einer Volks- oder Bürgerschule an gerechnet werden.

Überdies erhalten die mit festen Bezügen angestellten Religionslehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen nach achtjähriger Dienstzeit eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 200 K.

§ 10.

Insofern noch veränderliche Geldgaben bestehen, sind dieselben mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Schulgemeinde umzuwandeln.

§ 11.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen und dergleichen zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von dem Bezirksschulrate für Rechnung der betreffenden Gemeinde eingehoben.

§ 12.

Behufs der Anrechnung in den Lehrergehalt werden die Nutzungen der zur Dotation der Lehrstelle bestimmten Grundstücke vom Katastralreinertrage jeder Parzelle unter Abzug der darauf haftenden Steuern samt Zuschlägen veranschlagt.

§ 13.

Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales, mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, ist jener des männlichen gleichgestellt.

§ 14.

Provisorische Lehrer, welche das Lehrbefähigungszeugnis nicht besitzen, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung des Bezirksschulrates.

Provisorisch und definitiv angestellte Lehrerinnen und definitiv angestellte Industriallehrerinnen scheiden im Falle ihrer Verehelichung aus dem Lehramte, wobei die mit Gehalt Angestellten eine den Betrag ihres letzten Jahresgehaltes nicht übersteigende Abfertigung zu erhalten haben, deren Höhe innerhalb dieser Grenze vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse unter Berücksichtigung der Dienstzeit festgesetzt wird.

Auf zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verheiratete Lehrerinnen und Industriallehrerinnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 15.

Die Lehrer der nichtobligaten Unterrichtsfächer sowie die nichtdefinitiven Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in den im § 15 al. 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 *), bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von dem Landesschulrate bestimmt wird.

§ 16.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der Standesehre widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder eine Befangenheit in der Ausübung des Lehramtes annehmen läßt.

§ 17.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich der Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes und der Versehung des Mesner- (Küster-) dienstes zu enthalten.

§ 18.

Der Bezirksschulrat hat bei Überschreitungen des im § 17 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens amtzuhandeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im § 16 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an den Landesschulrat offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

§ 19.

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen fünfjährigen Dienstalterszulagen (Gehaltserhöhungen) bleiben in ihrer Zahl und Reihenfolge, falls nach diesem Gesetze die Zahl derselben nicht eine größere wird, und mit der Modifikation aufrecht, daß in dem Falle, wenn eine definitiv angestellte Lehrperson (eigener Religionslehrer mit festen Bezügen) eine niedrigere Gehaltserhöhung oder weniger Gehaltserhöhungen bezogen hat, dieselbe vom Zeit-

*) Ministeral-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

punkte der Gültigkeit dieses Gesetzes mit dem in diesem Gesetze festgesetzten höheren Betrage oder der danach sich ergebenden Anzahl zu bemessen ist, wobei für die Höhe des Betrages die seinerzeitige Diensteseigenschaft maßgebend ist.

Die im Disziplinarwege erfolgte Entziehung einer Dienstalterszulage (Gehaltserhöhung) bleibt durch vorstehende Bestimmung unberührt.

Insoweit sich Lehrpersonen bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Bezuge von höheren Gehaltserhöhungen (Dienstalterszulagen), als sie im § 5 festgesetzt wurden, befinden, bleiben sie in dem Bezuge derselben.

Die nächsten Gehaltserhöhungen werden mit dem in diesem neuen Gesetze festgesetzten Zeitpunkte fällig.

§ 20.

Insoweit durch die vorstehenden Bestimmungen einzelne, dermalen bereits definitiv angestellte Lehrpersonen in ihren Gesamtbezügen verkürzt würden, verbleiben dieselben bis zu der durch Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe oder durch Erlangung von Gehaltserhöhungen eintretenden Ausgleichung in ihren bisherigen Bezügen.

Artikel II.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch die nach Erlangung der Lehrbefähigung an Privat-Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachte Dienstzeit, falls hiefür die gesetzlichen Beiträge zum Lehrerpensionsfonde nachträglich entrichtet wurden, bei der Bestimmung der Pension und für die Gehaltserhöhungen angerechnet werden.

Die Anrechnung wird vom k. k. Landesschulrate mit Zustimmung des Landesausschusses bewilligt; wenn die betreffenden Lehrpersonen, welche die Anrechnung für Gehaltserhöhungen anstreben, eine Lehrstelle innehaben, für welche Präsentationsrechte von Schulerhaltern bestehen (§ 7 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18), ist auch eine Äußerung der Schulerhalter einzuholen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Walsee, am 26. Dezember 1904.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 7.

Gesetz vom 26. Dezember 1904 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18 **), zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen der Markgrafschaft Mähren abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 18, 19 und 59 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, und zwar der § 18 in der durch das Gesetz vom 26. September 1884, L.-G.-Bl. Nr. 77 ***), abgeänderten Fassung und der § 59 in der durch das Gesetz vom vom 5. Juli 1899, L.-G.-Bl. Nr. 56 †), abgeänderten Fassung werden aufgehoben und haben an deren Stelle die folgenden Bestimmungen zu treten:

§ 18.

Über die bloß nach dem Dienstalter sich richtende Vorrückung aus einer minderen Gehaltsstufe in eine höhere, sowie über die Verleihung einer gesetzlich normierten Personalzulage entscheidet über Anhörung des k. k. Bezirksschulrates der k. k. Landesschulrat.

§ 19.

Soll außer dem Falle einer einfachen Vorrückung (§ 18) eine Beförderung stattfinden, so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist.

§ 59.

Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtiges Verlassen des Schuldienstes hat den Verlust des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand zur Folge.

Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch die Verehelichung einer weiblichen Lehrperson und die ohne Genehmigung des k. k. Bezirksschulrates stattgefundene Verehelichung eines provisorischen Lehrers, welcher das Lehrbefähigungszeugnis nicht besitzt, angesehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit.

*) Enthalten in dem den 9. Jänner 1905 ausgegebenen und versendeten I. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 2, Seite 8.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 25, Seite 79.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 34, Seite 305.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 41, Seite 336.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wallsee, am 26. Dezember 1904.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 8.

Gesetz vom 26. Dezember 1904*),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. August 1900, L.-G.-Bl. Nr. 66), zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.**

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 8 des Gesetzes vom 30. August 1900, L.-G.-Bl. Nr. 66, wird aufgehoben und haben an dessen Stelle die folgenden Bestimmungen zu treten:

§ 8.

Verheirateten Handarbeitslehrerinnen kann die definitive Anstellung nicht erteilt werden. Definitiv angestellte Handarbeitslehrerinnen scheiden im Falle ihrer Verehelichung aus dem Lehramte, wobei sie eine den Betrag ihres letzten Jahresgehaltes nicht übersteigende Abfertigung zu erhalten haben, deren Höhe innerhalb dieser Grenze vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse unter Berücksichtigung der Dienstzeit festgesetzt wird.

Auf zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verheiratete Handarbeitslehrerinnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wallsee, am 26. Dezember 1904.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem den 9. Jänner 1905 ausgegebenen und versendeten I. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 3, Seite 9.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 60, Seite 528.

Nr. 9.

Gesetz vom 26. Dezember 1904*),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die Bestimmungen der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888, L.-G.-Bl. Nr. 129), mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99***), Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden, abgeändert werden.**

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888, L.-G.-Bl. Nr. 129, werden aufgehoben und haben an deren Stelle folgende Bestimmungen zu treten:

§ 2.

Mit festen Bezügen ist ein eigener Religionslehrer dann anzustellen, wenn der von ihm an den höheren Klassen mehr als dreiklassiger allgemeiner Volksschulen oder an Bürgerschulen oder an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zu erteilende Religionsunterricht mindestens vierzehn (14) wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

Ausnahmsweise kann der Landtag die Bestellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen auch dann beschließen, wenn der Religionsunterricht an den angeführten Schulen weniger als 14 Stunden, jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt, die Pfarrgeistlichkeit jedoch vermöge der bestehenden besonderen Verhältnisse den Religionsunterricht zu erteilen außerstande ist.

§ 8.

Die Remunerationen für mit solchen angestellte eigene Religionslehrer sind mit 80 Kronen jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen.

§ 9.

Wird der Religionsunterricht an den höheren Klassen mehr als dreiklassiger allgemeiner Volks- oder an Bürgerschulen durch die Pfarrgeistlichkeit oder in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62†), durch einen weltlichen Lehrer erteilt, so ist hiefür von dem Landesschulrate nach Anhörung des Bezirksschulrates eine Remuneration zu gewähren, welche für den Priester der Pfarrverwaltung mit 55 Kronen jährlich und für den weltlichen

*) Enthalten in dem den 9. Jänner 1905 ausgegebenen und versendeten I. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 4, Seite 10.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 8, Seite 35.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 27, Seite 211.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

Lehrer mit 45 Kronen jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wallsee, am 26. Dezember 1904.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 10.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. Jänner 1905, Z. $\frac{510}{\text{K. U. M.}}$ ex 1904,

an die Dekanate sämtlicher medizinischen Fakultäten,

betreffend den Verkehr mit anatomischen, aus Menschenleichen hergestellten Präparaten.

Zur Regelung des Verkehres mit anatomischen, aus Menschenleichen hergestellten Präparaten finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Nachstehendes anzuordnen:

1. Knochen- und anderweitige anatomische, aus Menschenleichen hergestellte Präparate dürfen nur von den Vorständen öffentlicher Institute zu Lehr- und Lernzwecken und behufs wissenschaftlicher Forschung an andere Personen und Anstalten abgegeben werden, wie an Mediziner, Ärzte, Naturforscher, Künstler, an klinische Institute, an Schulen, an Akademien für Maler und Bildhauer sowie für den humanitären Zwecken dienenden Unterricht über „erste Hilfe“ bei Unfällen.

Diese Abgabe von Präparaten kann unter Anwendung entsprechender Vorsicht auch durch Vermittlung vertrauenswürdiger, mit staatlichen Unterrichtsanstalten in Verbindung stehenden Lehrmittel-Firmen erfolgen.

2. Die Abgabe von solchen Präparaten an das Ausland ist nur dann zulässig, wenn sie im Interesse wissenschaftlicher Forschung geschieht oder wenn es sich unter Wahrung der Reziprozität um die auf dem Tauschwege zu erreichende gegenseitige Komplettierung wissenschaftlicher Sammlungen handelt.

3. Den Dienern von Instituten ist es untersagt, derartige Präparate abzugeben oder zu verkaufen; doch kann der Institutsvorstand bei der Abgabe von Präparaten an auswärtige Interessenten (Punkt 1 und 2) ausbedingen, daß ein angemessener Betrag gezahlt werde, welcher zur Entlohnung der Diener für die bei der Herstellung der Präparate geleistete dienstliche Mehrarbeit zu verwenden ist.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Wolf, Dr. G., Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. V. Heft. 10. Auflage. Wien 1905. Hölder. Preis, geheftet 52 h.

Dieses V. Heft des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der kompetenten Kultusvorstände vorausgesetzt, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Jänner 1905, Z. 42585 ex 1904.)

Homers Ilias, in verkürzter Ausgabe. Für den Schulgebrauch von A. Th. Christ. Mit 17 Abbildungen und 2 Karten. 3., durchgesehene Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Jänner 1904, Z. 41910.)

b) Für Mädchen-Lyzeen.

Rock, Dr. Wilhelm, Naturgeschichte des Pflanzenreiches. Zum Gebrauche an Mädchen-Lyzeen. II. Abteilung. (Mit 195 Abbildungen im Text und 43 farbigen Pflanzenbildern.) Wien 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Jänner 1905, Z. 45283 ex 1904.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Mayerhöfer Rudolf, Geschäftserzählungen und Kalkulationsaufgaben für den Unterricht in der gewerblichen Buchführung an allgemeinen und fachlichen gewerblichen Fortbildungsschulen. I. Für Schlosser, II. für Tischler, III. für Schneider, IV. für Schuhmacher. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, jeden Heftes 30 h.

Die vorstehenden verzeichneten Hefte werden zum Unterrichtsgebrauche an den vorgenannten Schulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Jänner 1905, Z. 45302 ex 1904.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 415.

d) Für kommerzielle Lehranstalten.

Swoboda W., Lehrbuch der englischen Sprache für höhere Handelsschulen. I. Teil. Junior Book. Lehr- und Lesebuch für den I. Jahrgang des englischen Unterrichtes. Wien und Leipzig 1905. F. Deuticke. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Jänner 1905, Z. 352.)

Bettelheim Anton, Anzengruber. Der Mann. — Sein Werk. — Seine Weltanschauung. Mit dem Bildnisse von Scherpes Anzengruber-Denkmal. 2., vermehrte Auflage. Berlin 1898. Ernst Hofmann und Komp. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 95 h und

Sittenberg Hans, Grillparzer. Sein Leben und sein Wirken. Mit Bildnis und Handschrift. Berlin 1904. Ernst Hofmann und Komp. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 95 h.

Auf das Erscheinen dieser Bücher werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken wegen allfälliger Anschaffung für die Lehrer-, beziehungsweise Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Jänner 1905, Z. 45494.)

Kaučič Fridolin, Georg Freiherr von Vega. Wien. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, V., Matzleinsdorferstraße Nr. 42). Preis, mit portofreier Zusendung 1 K 20 h.

Auf das Erscheinen dieser Schrift wird aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Dezember 1904, Z. 41995.)

Kundmachungen.

Von den mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1881, Z. 4597, **für Zivilhörer des vierjährigen tierärztlichen Kurses am k. und k. Militär-Tierarznei-Institute und der tierärztlichen Hochschule in Wien** kreierten zehn Staatsstipendien im Jahresbetrage von je sechshundert (600) Kronen, deren Genuß bei gutem Fortgange und sonstigem Wohlverhalten bis zur Vollendung der Studien dauert und nach Absolvierung des IV. Jahrganges für weitere drei Monate, behufs Ablegung der strengen Prüfungen, verlängert werden kann, ist eines in Erledigung gelangt und erfolgt die Wiederverleihung desselben durch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf- (Geburts-) und Impfungsscheine, dem Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, dem Mittellosigkeits- und einem amtsärztlichen Zeugnisse über ihre Tauglichkeit zum Militärdienste, ferner mit dem Zeugnisse der Reife zum Besuche von Hochschulen oder mit jenem über die von ihnen mit gutem Erfolge schon zurückgelegten Jahrgänge der tierärztlichen Studien ordnungsmäßig belegten Gesuche längstens bis zum 15. Februar d. J. beim Rektorate des k. und k. Militär-Tierarznei-Institutes und der tierärztlichen Hochschule in Wien einzureichen.

Wien, am 14. Jänner 1905.

Vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachbenannten Privatschulen das Öffentlichkeitsrecht erteilt:

Der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Stadlau

(Ministerial-Erlaß vom 11. August 1904, Z. 25648),

der vom Konvente der Schwestern der Allerheiligsten Familie von Nazareth in Lemberg erhaltenen Privat-Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Lemberg

(Ministerial-Erlaß vom 11. August 1904, Z. 27824),

der vom Pfarrer Sigismund Gorazdowski erhaltenen, von den christlichen Schulbrüdern geleiteten vierklassigen Privat-Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Lemberg

(Ministerial-Erlaß vom 13. August 1904, Z. 28124),

der dreiklassigen Privat-Mädchen-Bürgerschule des Konventes der Klarissinen in Alt-Sandez

(Ministerial-Erlaß vom 30. August 1904, Z. 28660),

der vom heiligen Cyrill- und Method-Vereine erhaltenen, einklassigen Privat-Volksschule mit kroatischer Unterrichtssprache in Lussin piccolo

(Ministerial-Erlaß vom 14. September 1904, Z. 30339),

der zweiklassigen von Baronin Sophie Lilienau erhaltenen Privat-Volksschule für Knaben und Mädchen in Zipf

(Ministerial-Erlaß vom 24. September 1904, Z. 30696),

der Privat-Volks- und Bürgerschule für Mädchen der Franziskanerinnen in Krakau

(Ministerial-Erlaß vom 22. Oktober 1904, Z. 31101),

der vom Vereine „Lega Nazionale" in Triest erhaltenen einklassigen Volksschule mit italienischer Unterrichtssprache in Mattocanzi

(Ministerial-Erlaß vom 17. November 1904, Z. 37535),

der vom Konvente der Dominikanerinnen in Hreptschein erhaltenen Privat-Volksschule für Mädchen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kokor

(Ministerial-Erlaß vom 29. November 1904, Z. 40152),

der dreiklassigen Privat-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Bursztyn

(Ministerial-Erlaß vom 29. Dezember 1904, Z. 43164) und

der vom Ursulinenkonvente in Prag erhaltenen Privat-Mädchen-Bürgerschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag

(Ministerial-Erlaß vom 5. Jänner 1905, Z. 44569 ex 1904).

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der städtischen Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen vom Schuljahre 1904/1905 ab für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Jänner 1905, Z. 44581 ex 1904.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1905.

Nr. 11.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, für Kultus und Unterricht, Ackerbau und Landesverteidigung, sowie dem Obersten Rechnungshofe vom 14. Dezember 1904 *),

betreffend die Einführung von Zahlungslisten für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten.

Zur Vereinfachung der Liquidierung, Journalisierung und Behebung der fortlaufenden Bezüge (Gehalt, Aktivitäts-, Personalzulagen etc.) der Staatsbediensteten werden an Stelle der Einzelnquittungen und Gehaltsbücher (Zahlungsbogen) vom 1. April 1905 angefangen „Zahlungslisten" nach dem beigefügten Formulare eingeführt. ./.

Die auf Rechnung des Ärars in Druck zu legenden Zahlungslisten sind nach Ämtern oder wenigstens nach Departements (Abteilungen) in duplo auszufertigen.

Die Bestimmung der mit der Ausstellung der Zahlungsliste, der Behebung und Verteilung der Bezüge zu betrauenden Person hat von Amtswegen zu erfolgen und kann sich sowohl auf Beamte als auch auf Diener des betreffenden Amtes erstrecken.

Aus Gründen der Sicherheit empfiehlt sich die Behebung des Geldes durch einen Beamten in Begleitung eines Amtsdieners, welch letzterer das bei der Kassa übernommene Geld an der Seite des Beamten in das Amtslokal, wo die Verteilung unter die Bezugsberechtigten stattfindet, zu übertragen hat.

---

* Enthalten in dem am 31. Dezember 1904 ausgegebenen LXXXVII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 166.

Der Aussteller der Zahlungsliste hat die Monatsbezüge und die entfallenden Stempelgebühren in die betreffenden Kolonnen beider Parien einzustellen, auf dem einen Pare den Gesamtbetrag der Stempelgebühren in Stempelmarken an der hiefür bestimmten Stelle anzubringen, die Entwertung der Stempelzeichen mittels Überschreibung der in Worten auszudrückenden Bruttosumme der Bezüge zu bewerkstelligen, die Empfangsbestätigungen der Perzipienten einzuholen, das Duplikat als solches zu bezeichnen und sodann beide Parien der Zahlungsliste dem liquidierenden Organe zu überreichen.

In jenen Fällen, in welchen die Bediensteten bei abgesonderter Quittierung ihrer einzelnen Bezüge einen geringeren Stempelbetrag zu verwenden hätten, als bei kumulativer Quittierung derselben, können die einzelnen Bezüge unter unmittelbar aufeinanderfolgenden Postnummern in die Zahlungsliste eingetragen werden. Die Namensunterschrift des Perzipienten ist alsdann bei jeder Post einzusetzen, um die abgesonderte Quittierung der einzelnen Bezüge auch formell zum Ausdrucke zu bringen.

Sollten die im Voraus quittierten Beträge wegen Versetzung, Ablebens etc. des Bezugsberechtigten nicht zur Auszahlung gelangen, so bleibt es dem letzteren, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger anheimgestellt, um die Ausfolgung des der entrichteten Gebühr entsprechenden Betrages in neuen Stempelmarken unter Bezeichnung der Kassa, beziehungsweise der Kontrollsbehörde, bei welcher die bezügliche Zahlungsliste erliegt, bei der Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiten, welche nach Requisition der Zahlungsliste und Prüfung der auf derselben verwendeten Stempelmarken über das Gesuch zu entscheiden und die Entscheidung auf der Zahlungsliste anzumerken haben wird.

Die Quittierung und Behebung jener Bezüge, welche erst nach erfolgter Ausfertigung der Zahlungsliste zur Anweisung gelangen, hat mittels einer gleichfalls in duplo zu verfassenden Nachtragszahlungsliste stattzufinden.

Falls ein Bediensteter wegen gerechtfertigten Ausbleibens vom Amte, wie infolge Krankheit, Urlaubes, dienstlicher Abwesenheit, an der Unterfertigung der Zahlungsliste verhindert sein sollte, so hat derselbe eine ordnungsmäßig ausgefertigte und entsprechend gestempelte Quittung an den Aussteller der Zahlungsliste einzusenden; letzterer hat die Monatsbezüge des Betreffenden in die Zahlungsliste einzustellen und an der für die Empfangsbestätigung bestimmten Stelle die Bemerkung „Quittung liegt bei“ einzusetzen.

Muster. Über die in duplo zur Liquidierung überreichte Zahlungsliste ist dem Überreicher von dem liquidierenden Organe ein Empfangschein zu übergeben.

Zu diesen als streng verrechenbare Drucksorte zu behandelnden, juxtierten Empfangscheinen darf nur guillochiertes, mit dem kaiserlichen Adler als Trockenstempel versehenes Sicherheitspapier verwendet werden.

Der Name des Überreichers der Zahlungsliste ist von dem liquidierenden Organe in der Juxta des Empfangscheines anzumerken, in dem Empfangscheine selbst jedoch nicht, vielmehr hat dieser Name der auszahlenden Kassa bei der Vorweisung des Empfangscheines als Stichwort zu dienen, um bei allfälligem Verluste eines Empfangscheines eine mißbräuchliche Benützung desselben zu verhindern.

Das liquidierende Organ hat die Abzüge und Nettobeträge in beiden Parien der Zahlungsliste einzustellen, die Liquidierungsklausel jedoch bloß auf dem mit den Empfangsbestätigungen und den Stempelmarken versehenen Pare anzusetzen.

Nach vollzogener Liquidierung sind beide Parien der Gehaltsliste der auszahlenden Kassa gegen Bestätigung in der Juxta des Empfangscheines zu übergeben.

Am Fälligkeitstage hat die Kassa dem mit der Behebung der Bezüge betrauten Bediensteten gegen den Empfangschein den liquiden Betrag und das mit der Auszahlungsbestätigung zu versehende Duplikat der Zahlungsliste auszufolgen.

Der Empfangschein ist sofort nach geleisteter Zahlung durchzuschlagen und sohin dem mit der Liquidierungsklausel versehenen und als Journalbeleg zu verwendenden Pare der Zahlungsliste anzuschließen. Die zugehörige Juxta ist seitens des liquidierenden Organes gleichfalls der Zahlungsliste beizulegen.

Auf Grund des Duplikates der Zahlungsliste hat der hiemit betraute Bedienstete die Verteilung der Bezüge an die einzelnen Bezugsberechtigten vorzunehmen. Die letzteren haben die Empfangnahme ihrer Bezüge durch Beisetzung ihrer Unterschrift in der Kolonne des Duplikates: „Eigenhändige Empfangsbestätigung" zu bescheinigen. Die Duplikatliste selbst ist während eines entsprechenden Zeitraumes bei dem betreffenden Amte behufs eventueller Einsichtnahme seitens der Bediensteten aufzubewahren.

Über die gemäß der Verordnung vom 4. September 1903, R.-G.-Bl. Nr. 188, im Clearingverkehre des Postsparkassenamtes auszuzahlenden Bezüge ist gleichfalls eine (mit „P. A." zu bezeichnende) Zahlungsliste in duplo auszufertigen und dem liquidierenden Rechnungsdepartement zu überreichen. Letzteres hat dem Überreicher einem mit „P. A." zu bezeichnenden Empfangschein zu übergeben, gegen welchen seitens der Kassa am Fälligkeitstage die Duplikatliste auszufolgen ist.

Die Bediensteten, welche sich dieser Zahlungsart bedienen wollen, haben dies dem liquidierenden Rechnungsdepartement und dem mit der Ausstellung der Zahlungsliste betrauten Funktionär bekanntzugeben und der Empfangsbestätigung ihre Kontonummer beizufügen.

Koerber m./p.	**Welsersheimb** m./p.
Hartel m./p.	**Call** m./p.
Kosel m./p.	**Buquoy** m./p.



Etat: ....

Departement: .... **Empfangschein Nr.** .....

Zahlungsliste Nr. ....

über die am .... **190. von (Kassa)** ....

in .... **für den Monat** .... **erfolgten Bezüge.**

Ausgefertigt:

.... am .... 190.

....

(Name des Ausstellers.)

Postnummer	Liquidationsbuch folio	Name und Adresse des Bediensteten	Dienst-eigen-schaft	Bezüge										Verbote		Anteil des Bediensteten		Eigenhändige Empfangs-bestätigung
				Gehalt		Aktivitäts-zulage						Zusammen						
				K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
			Summe															

Raum zum Aufkleben der Stempelmarken.

Stempelgebühren		Abzüge																						Summe der Abzüge		Nettobetrag	
		Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer		Pensionsbeiträge		Diensttaxen		Gehaltsvorschüsse		Ersätze															
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h

Raum für die Liquidierungsklausel.

№

Etat: ....

Fälligkeitstermin:

....

Überreicht von:

....

Empfangsbestätigung der Kassa:

....

Etat: ....

№

Empfangschein

über die in duplo zur Liquidierung überreichte Zahlungsliste Nr. ...... lautend auf den Bruttobetrag von

zahlbar am ....

übernommen von .... am ....

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Šafránek Franz und Bernard Alex., Nerostopis pro pátou třídu gymnasií. 4., ergänzte Auflage. Prag 1905. Unie. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Jänner 1905, Z. 688.)

b) Für Mittelschulen und höhere Handelsschulen.

Marchel Franz, Italienische Grammatik zum Gebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 1. Auflage. Innsbruck 1905. Wagner. Preis, geheftet 5 K, gebunden 5 K 40 h.

Dieses Buch **) wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen und höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Februar 1905, Z. 947.)

c) Für Mädchen-Lyzeen.

Schaar, Dr. Ferdinand, Naturgeschichte für die II. Klasse der Mädchen-Lyzeen. B. Pflanzenkunde. Mit 253 Abbildungen. Wien 1905. Franz Deuticke. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Jänner 1905, Z. 2228.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 4., nach der neuen Rechtschreibung hergestellter, inhaltlich unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 11. Oktober 1901, Z. 29812 ***), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Rosenberg, Dr. Karl, Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Jänner 1905, Z. 2646.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 371.

**) Kleine Ausgabe der mit Ministerial-Erlaß vom 20. Jänner 1900, Z. 58 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 85), approbierten italienischen Grammatik desselben Verfassers.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 400.

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Für Mittelschulen bearbeitet von Dr. Friedrich Umlauft. Maßstab 1 : 150.000. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe oder mit Stäben 20 K.

Diese Wandkarte wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Februar 1905, Z. 3952.)

Hartingers Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht. Abteilung Zoologie. Tafel XX: Esel, Zebra. Tafel XLII: Kolkrabe, Schwarzkrähe, Saatkrähe, Nebelkrähe. 2., verbesserte Auflage. Wien. Karl Gerolds Sohn. Preis per Tafel: unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Jänner 1905, Z. 2719.)

Wohnräume. Lieferungswerk, herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Lehrmittelbureau für kunstgewerbliche Unterrichtsanstalten am k. k. Österreichischen Museum für Kunst und Industrie.

7. und 8. Lieferung. Bautischlerarbeiten. Fensterkonstruktionen. Aus dem Nachlasse des k. k. Hoftischlers Friedrich Paulick in Wien. Bearbeitet unter Mitwirkung von Friedrich Paulick jun., vom Lehrmittelbureau und der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Ladenpreis, per Heft 10 K, ermäßigter Preis für inländische Schulen bei direktem Bezuge durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei (Bücherverschleiß- und Bestellbureau) pro Heft 6 K 66 h.

Die 7. und 8. Lieferung dieses Werkes, welche vorläufig nur mit deutschem, böhmischem und polnischem Texte, bei größerem Bedarfe aber auch in den anderen Landessprachen erscheinen, werden ebenso wie die vorangegangenen 6 Lieferungen zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Holzbearbeitung und den einschlägigen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen, an allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Jänner 1905, Z. 45461 ex 1904.)

Adalbert Stifter. Sein Leben und seine Werke. Von Alois Raimund Hein. Prag 1904. Verlag des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Preis, geheftet 10 K, gebunden 13 K.

Auf das Erscheinen des genannten Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Jänner 1905, Z. 377.)

[A]uf die in Ed. Hölzels Buch- und Kunstverlag erschienenen „Geographische Charakterbilder“

Nr. 38. Die Tundra,

Nr. 39. Chinesische Lößlandschaft,

Nr. 40. Erdpyramiden bei Bozen,

unaufgespannt à 4 K 80 h, auf starkem Deckel gespannt à 6 K, Textheft zu allen drei Bildern à 1 K 20 h, werden die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Jänner 1905, Z. 944.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem deutschen Mädchen-Lyzeum in Prag für die Schuljahre 1904/1905, 1905/1906 und 1906/1907 das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Jänner 1905, Z. 575.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der I. und II. Klasse der höheren deutschen Mädchenschule in Pilsen verliehene Recht der Öffentlichkeit für die Dauer der Schuljahre 1904/1905, 1905/1906 und 1906/1907 auf die III. Klasse ausgedehnt.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Jänner 1905, Z. 573.)

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Fakultäten außer dem Verbande einer Universität.

Wintersemester 1904/1905.

(Nach dem Stande vom 31. Dezember 1904.)

Theologische Fakultät in	Hörer		Zusammen
	ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	45	11	56
Olmütz	216	5	221
Summe .	261	16	277

Frequenz-Auswe

Wintersemester 1904/1905 na

Universitäten	Theologische				Rechts- und staatswissenschaftliche							
	ordentliche	außerordentliche	Hospitierende	Summe	ordentliche	außerordentliche				Hospitierende		
						Frequentanten	Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	Sonstige		Hospitanten	Hospitantinnen	
Wien	187	42	.	229	3144	.	156	135	291	.	9	34
Innsbruck	255	29	19	303	212	38	33	.	71	.	.	2
Graz	94	2	.	96	[1] 703	22	38	49	109	.	[2] 22	8
Prag (deutsch)	60	17	.	77	610	4	42	29	75	.	[3] 2	6
Prag (böhmisch)	124	7	.	131	1477	.	326	.	326	.	2	180
Lemberg	328	85	1	414	1389	.	15	13	28	.	1	141
Krakau	72	2	.	74	680	.	.	12	12	.	.	69
Czernowitz	81	4	.	85	339	.	18	6	24	.	1	364
Zusammen	1201	188	20	1409	8554				936	.	37	9527

[1]) Hievon 5, [2]) hievon 21 für Staatsrechnungswissenschaft. — [3]) 2 Hospitantinnen für Staatsrechnungswissens

…der Universitäten.

…am Stande vom 31. Dezember 1904.

…Hörerinnen (cut)	Medizinische außerordentliche Hörer		Hörerinnen	Hospitierende: Hospitanten	Hospitantinnen	Summe	Philosophische ordentliche: Hörer	Hörerinnen	Philosophische außerordentliche Hörer		Hörerinnen		Hospitierende: Hospitanten	Hospitantinnen	Summe	Gesamtsumme
32	Frequentanten 451 Sonstige 33	484	4	.	1	1527	1804	75	Lehramtskand. f. Realschulen 189 Pharmazeuten 118 Frequentanten 16 Sonstige 274	597	. 3 1 154	158	.	75	2709	7909
.	Frequentanten 23 Sonstige .	23	.	8	.	160	212	1	Lehramtskand. f. Realschulen 12 Pharmazeuten 16 Frequentanten 31 Sonstige .	59	. . 19 .	19	1	20	312	1058
4	Frequentanten 64 Sonstige 5	69	.	.	9	305	334	12	Lehramtskand. f. Realschulen 45 Pharmazeuten 44 Frequentanten 55 Sonstige 44	188	. . . 52	52	.	61	647	1882
7	Frequentanten 18 Sonstige 26	44	.	.	.	235	349	8	Lehramtskand. f. Realschulen 18 Pharmazeuten 17 Frequentanten 10 Sonstige 74	119	. . . 13	13	.	32	521	1520
3	Frequentanten 84 Sonstige .	84	5	.	5	457	1043	26	Lehramtskand. f. Realschulen 180 Pharmazeuten 94 Frequentanten 32 Sonstige .	306	. . 62 .	62	28	66	1531	3924
10	Frequentanten 8 Sonstige .	8	.	.	.	113	732	33	Lehramtskand. f. Realschulen . Pharmazeuten 32 Frequentanten . Sonstige 59	91	. 1 . 117	118	.	14	988	2933
21	Frequentanten 20 Sonstige 3	23	.	.	15	195	734[4])	53	Lehramtskand. f. Realschulen 39 Pharmazeuten 10 Frequentanten 16 Sonstige 99	164[5])	. . . 80	80	.	46	1077	2038
.	Frequentanten . Sonstige .	.	.	.	.	.	136	4	Lehramtskand. f. Realschulen 18 Pharmazeuten 12 Frequentanten 5 Sonstige 3	38	. . . 30	30	2	14	224	673
77		735	9	8	30	2992	5344	212		1562		532	31	328	8009	21937

[4]) H ·on 64 Hörer der Agronomie. — [5]) Hievon 93 Hörer der Agronomie.



Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachstehenden Mittelschulen d Öffentlichkeitsrecht verliehen, und zwar:

I. Auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen mit dem Rechte, Maturitätsprüfung abzuhalten und staatsgültige Maturitätszeugnisse auszustellen, unter gleichzeitiger Anerkennu des Reziprozitätsverhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 189 R.-G.-Bl. Nr. 173:

der Kommunal-Realschule in Eger.

II. Für das Schuljahr 1904/1905:

der I.—III. Klasse der Privat-Realschule des Marieninstituts in Graz,

der I.—III. Klasse der Privat-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmüt

der I., III. und V. Klasse des Privat-Mädchen-Gymnasiums des Vereines „Minerva in Prag,

der I., II., V., VI. und VII. Klasse des Privat-Mädchen-Gymnasiums des Vereines fü erweiterte Frauenbildung in Wien,

der I.—III. Klasse der Privat-Realschule im XIII. Gemeindebezirke in Wien,

der I.—IV. Klasse des Privat-Untergymnasiums in Wilhering,

der I.—VI. Klasse des Privat-Gymnasiums in Wischau,

III. Für das Schuljahr 1904/1905 unter gleichzeitiger Anerkennung des Reziprozitätsverhältnisse im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173:

der I.—VII. Klasse des Kommunal-Real- und Obergymnasiums in Gablonz a. N.,

der I.—VII. Klasse des Kommunal-Gymnasiums in Gaya,

der I.—IV. Klasse der Kommunal-Unterrealschule in Idria,

der I.—IV. Klasse des Landes-Realgymnasiums in Klosterneuburg,

der I.—IV. Klasse der Kommunal-Realschule in Littau,

der I.—VI. Klasse des Kommunal-Gymnasiums in Lundenburg,

der I.—IV. Klasse des Landes-Realgymnasiums und der V. und VI. Klasse der damit verbundenen Landes-Oberrealschule in Mitterburg,

der I. und II. Klasse der Kommunal-Realschule in Nimburg,

der I.—VII. Klasse des Kommunal-Gymnasiums in Rokytzan,

der I.—IV. Klasse des Kommunal-Realgymnasiums sowie der I. und II. Klasse der gymnasialen Abteilung und der I. Klasse der realen Abteilung des vierklassigen Kommunal-Oberrealgymnasiums in Tetschen a. d. E.,

der V. Klasse der Landes-Realschule in Waidhofen a. d. Ybbs,

der I.—IV. Klasse des Kommunal-Gymnasiums in Wels.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Februar 1905, Z. 4521.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Trebitsch das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Februar 1905, Z. 37047.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.



Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1905.

Nr. 12.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. August 1904, Z. 1693/K. U. M.,

an sämtliche politische Landesstellen mit Ausnahme von Niederösterreich und Galizien, dann an die Landesschulräte in Niederösterreich und Galizien,

betreffend die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1904 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den mit Gehalt angestellten Lehrpersonen an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten die ihrer Einreihung in eine Rangsklasse unmittelbar vorangegangene, in nicht definitiver Eigenschaft als interne Lehrer oder Werkmeister einer staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalt zugebrachte Dienstzeit, beziehungsweise für den Fall einer bei der Definitivstellung bereits erfolgten teilweisen Anrechnung dieser Dienstjahre die restliche Differenz im einfachen Ausmaße für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht werde; gleichzeitig haben Allerhöchstdieselben mich demgemäß zur Aufstellung und Durchführung der nachfolgenden „Grundzüge für die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten“ ermächtigt.

Hievon wird der (die) k. k. ∞ zur eigenen Kenntnisnahme mit dem Beifügen verständigt, daß von nun ab für die Pensionsbehandlung des fraglichen Lehrpersonales diese „Grundzüge“ in Geltung treten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1905.

Nr. 12.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. August 1904, Z. 1693/K. U. M.,

an sämtliche politische Landesstellen mit Ausnahme von Niederösterreich und Galizien, dann an die Landesschulräte in Niederösterreich und Galizien,

betreffend die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1904 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den mit Gehalt angestellten Lehrpersonen an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten die ihrer Einreihung in eine Rangsklasse unmittelbar vorangegangene, in nicht definitiver Eigenschaft als interne Lehrer oder Werkmeister einer staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalt zugebrachte Dienstzeit, beziehungsweise für den Fall einer bei der Definitivstellung bereits erfolgten teilweisen Anrechnung dieser Dienstjahre die restliche Differenz im einfachen Ausmaße für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht werde; gleichzeitig haben Allerhöchstdieselben mich demgemäß zur Aufstellung und Durchführung der nachfolgenden „Grundzüge für die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten“ ermächtigt.

Hievon wird der (die) k. k. ✿ zur eigenen Kenntnisnahme mit dem Beifügen verständigt, daß von nun ab für die Pensionsbehandlung des fraglichen Lehrpersonales diese „Grundzüge“ in Geltung treten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1905.

Nr. 12.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. August 1904, Z. 1693/K. U. M.,

an sämtliche politische Landesstellen mit Ausnahme von Niederösterreich und Galizien, dann an die Landesschulräte in Niederösterreich und Galizien,

betreffend die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1904 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den mit Gehalt angestellten Lehrpersonen an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten die ihrer Einreihung in eine Rangsklasse unmittelbar vorangegangene, in nicht definitiver Eigenschaft als interne Lehrer oder Werkmeister einer staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalt zugebrachte Dienstzeit, beziehungsweise für den Fall einer bei der Definitivstellung bereits erfolgten teilweisen Anrechnung dieser Dienstjahre die restliche Differenz im einfachen Ausmaße für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht werde; gleichzeitig haben Allerhöchstdieselben mich demgemäß zur Aufstellung und Durchführung der nachfolgenden „Grundzüge für die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten“ ermächtigt.

Hievon wird der (die) k. k. ∽ zur eigenen Kenntnisnahme mit dem Beifügen verständigt, daß von nun ab für die Pensionsbehandlung des fraglichen Lehrpersonales diese „Grundzüge“ in Geltung treten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1905.

Nr. 12.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. August 1904, Z. 1693/K. U. M.,

an sämtliche politische Landesstellen mit Ausnahme von Niederösterreich und Galizien, dann an die Landesschulräte in Niederösterreich und Galizien,

betreffend die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1904 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den mit Gehalt angestellten Lehrpersonen an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten die ihrer Einreihung in eine Rangsklasse unmittelbar vorangegangene, in nicht definitiver Eigenschaft als interne Lehrer oder Werkmeister einer staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalt zugebrachte Dienstzeit, beziehungsweise für den Fall einer bei der Definitivstellung bereits erfolgten teilweisen Anrechnung dieser Dienstjahre die restliche Differenz im einfachen Ausmaße für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht werde; gleichzeitig haben Allerhöchstdieselben mich demgemäß zur Aufstellung und Durchführung der nachfolgenden „Grundzüge für die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten“ ermächtigt.

Hievon wird der (die) k. k. ☍ zur eigenen Kenntnisnahme mit dem Beifügen verständigt, daß von nun ab für die Pensionsbehandlung des fraglichen Lehrpersonales diese „Grundzüge“ in Geltung treten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1905.

Nr. 12.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. August 1904, Z. 1693/K. U. M.,

an sämtliche politische Landesstellen mit Ausnahme von Niederösterreich und Galizien, dann an die Landesschulräte in Niederösterreich und Galizien,

betreffend die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1904 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den mit Gehalt angestellten Lehrpersonen an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten die ihrer Einreihung in eine Rangsklasse unmittelbar vorangegangene, in nicht definitiver Eigenschaft als interne Lehrer oder Werkmeister einer staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalt zugebrachte Dienstzeit, beziehungsweise für den Fall einer bei der Definitivstellung bereits erfolgten teilweisen Anrechnung dieser Dienstjahre die restliche Differenz im einfachen Ausmaße für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht werde; gleichzeitig haben Allerhöchstdieselben mich demgemäß zur Aufstellung und Durchführung der nachfolgenden „Grundzüge für die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten" ermächtigt.

Hievon wird der (die) k. k. ∽ zur eigenen Kenntnisnahme mit dem Beifügen verständigt, daß von nun ab für die Pensionsbehandlung des fraglichen Lehrpersonales diese „Grundzüge" in Geltung treten.

Grundzüge

für die Pensionsbehandlung des mit Gehalt angestellten Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

§ 1.

Für die Pensionsbehandlung des auf Grund des Gesetzes vom 19. September 1898 R.-G.-Bl. Nr. 175 *), an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrpersonales sind nach § 9 dieses Gesetzes die für Staatsbeamte geltenden Pensionsnormen maßgebend; bei der Berechnung der an diesen Anstalten zugebrachten Dienstzeit ist jedoch gemäß der Bestimmung des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47 **), vorzugehen.

Das Gleiche gilt für die Pensionsbehandlung jener Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, die auf Grund der mit Erlaß des Handelsministeriums vom 25. November 1881, Z. 36743 mitgeteilten Grundzüge über die Definitivstellung von Lehrkräften der Fachschulen (Zentral-Blatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, Band I, Seite 175) als Staatsbeamte angestellt sind.

§ 2.

Auf Grund dieser Normen sind je 3 in der Dienstleistung an einer staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalt nach Einreihung in eine Rangsklasse vollständig zurückgelegte Jahre für vier zu zählen.

Das Gleiche gilt

a) für die gleichartige, an anderen Staats-Lehranstalten (mit Ausnahme der mit Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen oder anderen Volksschulen) vollstreckte, unmittelbar vorhergehende Dienstzeit;

b) für die auf Grund nachstehender Bestimmungen als Dienstzeit angerechnete, in gewerblicher, technischer oder künstlerischer Praxis zugebrachte Zeit (Allerhöchste Entschließung vom 4. Juli 1874 und vom 11. Oktober 1875, Zentral-Blatt Band I, Seite 174, § 7 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, § 32 des mit Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. August 1888, Z. 16957, genehmigten Programmes der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Zentral-Blatt Band VIII, Seite 13, Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. März 1899, Z. 3266 ***), Zentralblatt Band XVII, Seite 203);

c) für die zufolge der Punkte 5 und 6 der mit Erlaß des Handelsministeriums vom 25. November 1881, Z. 36743, Zentralblatt Band I, Seite 175, mitgeteilten Grundzüge über die Definitivstellung von Lehrkräften der Fachschulen in Anschlag gebrachten Probetriennien und Quinquennien;

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 55, Seite 375.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 59, Seite 215.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 14, Seite 96.

d) für die nach § 4 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Februar 1897, Z. 32108 ex 1896 *), Zentralblatt Band XVI, Seite 4, den Werkmeistern anzurechnende Dienstzeit, wenn sie der Einreihung des Werkmeisters in eine Rangsklasse unmittelbar vorangeht.

§ 3.

Im einfachen Ausmaße ist für die Pensionsbemessung zu zählen

a) die auf Grund des § 56 des Reichs-Volksschulgesetzes anrechenbare im Volksschuldienste zurückgelegte Dienstzeit, wenn sie der Staatsdienstzeit unmittelbar vorangeht;

b) die der Einreihung in eine Rangsklasse unmittelbar vorangegangene, in nicht definitiver Eigenschaft als interne Lehrer oder Werkmeister einer staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalt zugebrachte Dienstzeit, insoferne nicht § 2, *c)* oder § 2, *d)* zur Anwendung gelangt. Im ersteren Falle ist lediglich die allfällige Differenz zwischen der bereits nach § 2, *c)* unter Zugrundelegung des Maßstabes 3 : 4 angerechneten Dienstzeit und der gesamten Anzahl der in nicht definitiver Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahre zu zählen.

§ 4.

Die in § 2 erwähnte Zählung von 3 Dienstjahren für 4 hat auch bei Berechnung des zur Erlangung der Pensionsfähigkeit erforderlichen Dienstesdezenniums, beziehungsweise Quinquenniums zu gelten.

Nr. 13.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 7. Februar 1905, Z. 45020 ex 1904,

mit welchem ein neues Verzeichnis der für die österreichischen nautischen Schulen zugelassenen Lehrtexte veröffentlicht wird.

Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 13. September 1901, Z. 8877 (Minist.-Vdgsbl. 1901, Stück XIX, Nr. 38), wird nachfolgend ein neues Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an österreichischen nautischen Schulen zugelassenen Lehrtexte kundgemacht.

Rücksichtlich der Verwendung von Lehrmitteln für den Unterricht in der Geographie, in der Physik und in der Naturgeschichte (Karten, Globen, Tellurien, Wandtafeln u. s. w.) wird bemerkt, daß solche Lehrbehelfe einer besonderen Approbation für nautische Schulen nicht bedürfen, wenn deren Verwendung an Mittel-, Bürger-, Volks- oder Handelsschulen bereits allgemein zugelassen wurde.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 15, Seite 168.

Verzeichnis

der zum

Lehrgebrauche an den nautischen Schulen zugelassenen Lehrtexte.

A. Vorbereitungs-Kurs.

Religion.

Schuster, Dr., Storia sacra del vecchio e del nuovo testamento. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Catechismo grande della religione cattolica. Con approvazione dell' episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient. 1899. G. B. Monauni. Preis 60 h.

Iveković, Dr. F., Biblijska Povjest starozavjetne objave Božje za srednja učilišta. Agram 1879. K. Landesverlag. Gebunden 1 K 10 h.

— — Biblijska Povjest novozavjetne objave Božje za srednje škole. 2. Auflage. Agram 1898. K. Landesverlag. Gebunden 88 h.

Veliki katolički Katekizam za srednja učilišta (po Deharbu). 2., unveränderte Auflage. Agram 1899. K. Landes-Verlag. Gebunden 84 h.

Italienische Sprache.

Curto, Dr. G., Grammatica della lingua italiana viva nella prosa, contre appendici per le scuole secondarie e gli istituti affini. Seconda edizione. Triest 1903. Vram. Preis 2 K.

Letture italiane ad uso delle classi inferiori delle scuole medie della monarchia austriaca. Triest 1899. G. Chiopris.

Parte prima. Gebunden 1 K 70 h.
Parte seconda. Gebunden 2 K.
Parte terza. Gebunden 2 K 20 h.
Parte quarta. Gebunden 2 K 30 h.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. III. Teil, revidiert von A. Bertamini. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 10 h. (Nur für die nautischen Schulen in Dalmatien zugelassen.)

Mussafia, Dr. A., Talijanska, slovnica za početnika. V hrvatsko izdanje po XXIV. njemačkom izdanju. Priredio J. Kr. Švrljuga. Agram 1898. R. F. Auer. Preis 3 K 80 h.

Defant G., Prose e poesie moderne per le classi inferiori delle scuole medie austriache. I. und II. Teil. Trient 1899 und 1900. G. B. Monauni. I. Teil 2 K, gebunden 2 K 50 h. II. Teil 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Timeus Francesco, Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in 8 parti. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. (Dieses Lesebuch wird nur für die nautischen Schulen in Dalmatien zugelassen.)

Parte seconda. Gebunden 50 h.
Parte terza. Gebunden 80 h.
Parte quarta. Gebunden 90 h.
Parte quinta. Gebunden 1 K.

Deutsche Sprache.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca. Con un dizionarietto metodico. Trento. Monauni.

Parte prima. 2., verbesserte Auflage. 1898. Geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K 10 h.

Scherzer, Dr. J., Vježbenica za početnu obuku u njemačkom jeziku u pomorskim školama. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1903. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 50 h.

Serbo-kroatische Sprache.

Divković M., Oblici hrvatskoga Jezika za srednje škole. 5. Auflage. Agram 1895. Kommissionsverlag. Župan. 1 K.

— — Hrvatska sintaksa za školu. 4. Auflage. Agram 1896. Kommissionsverlag. Župan. 1 K.

— — Rečenica za školu. IX. izdavanje. Agram 1901. Aktiendruckerei. Preis 70 h.

Hrvatska čitanka za I. razred gimnazijski. 5. Auflage. Umgearbeitet von M. Divković. Agram 1894. Verlag der Landesregierung. Gebunden 90 h.

Kušar M., Čitanka za I razred srednjih škola. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 50 h.

— — Čitanka za IV. razred srednjih škola. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 3 K 50 h.

Maretić, Dr. T., Hrvatska čitanka za II. razred srednjih učilišta. 5. Auflage. Agram 1896. Verlag der Landesregierung. 1 K 10 h.

— — Gramatika hrvatskoga jezika za niže razrede srednjih škola II. Izdanje. Agram 1901. Hartmann. Preis 2 K 40 h.

Geographie.

Morteani Luigi, Elementi di Geografia per la prima classe ginnasiale. Triest 1894. In Kommission von F. H. Schimpff. 1 K.

— — Compendio di Geografia per la seconda classe ginnasiale. Triest. F. H. Schimpff. 1895. 1 K.

— — Compendio di Geografia per la terza classe ginnasiale. Triest. F. H. Schimpff. 1896. 1 K.

— — Compendio di Geografia della Monarchia Austro-Ungarica, per la quarta classe delle scuole medie. Triest. F. H. Schimpff. 1897. 2 K.

Kozenn B., Atlante geografico ad uso delle scuole medie. Ediz. italiana del Prof. Dr. M. Stenta. Wien 1904. Ed. Hölzel. In Leinwand gebunden 9 K.

Peuker, Cicalek, Rothaug, Zehden, Atlas für Handelsschulen. Artaria. Wien 1899. 2. Auflage. Preis 7 K 80 h.

Klunov, Opći zemljopis, sa srednje škole preradio ga R. Trampler. Po 23. njemačkom izdanju preveo. Vjekosav Klaić. Agram 1899. Verlag der Landesregierung. Gebunden 2 K.

Steklasa Ivan, Zemljopis i statistika austro-ugarske monarkije za srednja učilišta. 2., verbesserte Auflage. Agram. Verlag der Landesregierung. 1894. 1 K 30 h.

Geschichte.

Budinich M., Cennii di storia universale con riflesso alla Storia del commercio e della navigazione. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 60 h.

— — Vijesti iz obće povijesti s obzirom na povijest trgovine i pomorstva. Preveo S. Cubretović. Wien 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 3 K 50 h.

Mayer, Dr. F., Manuale di storia per le classi inferiori delle scuole medie.

— — Parte seconda. Storia del medio evo. Aus dem Deutschen übersetzt von D. Reich. Wien und Prag 1897. Tempsky. Gebunden 1 K 80 h.

— — Parte prima. Storia antica. Aus dem Deutschen übersetzt von D. Reich. Wien und Prag 1898. Tempsky. Gebunden 2 K 20 h.

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren nnd neueren Geschichte, in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. 21., unveränderte Auflage. Herausgegeben von A. Baldamus und E. Schwabe. Wien 1899. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 3 K 60 h.

Hoić Iv., Obća poviesnica za niže razrede srednjih škola. 3., verbesserte Auflage. Agram 1896. Landesverlag. 2 K.

Hannak-Umlauft, Historischer Schulatlas in 30 Karten. I. und II. Teil. Wien. A. Hölder. Preis I. Teil, gebunden 1 K 60 h, II. Teil, gebunden 2 K 32 h. 5., unveränderter Abdruck.

Arithmetik und Algebra.

Močnik-Zampieri, Manuale di Aritmetica ad uso dei ginnasi inferiori. Wien. Gerold's Sohn. 1876. Parte prima. 1 K 80 h.

— — Parte seconda. Wien 1877. 1 K 40 h.

Nenin P., Računica za niže razrede srednjih učilišta. 2. Auflage. Verlag der Landesregierung. Agram 1897. 2 K 80 h.

Wallentin, Dr. F., Manuale di aritmetica per la I. e II. classe dei ginnasi. Versione di Fr. Postet. Trient 1896. G. B. Monauni. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

— — Manuale di aritmetica per la III. e IV. classe delle scuole medie. Traduzione autorizzata di Fr. Postet. Trient 1892. G. B. Monauni. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Geometrie.

Kenfelj J., Geometria za niže gimnazije i nalik škole. III izdanje. Agram 1900. Landesverlag. Preis 1 K 10 h.

Močnik, Cav. Dr. Fr., Trattato di Geometria ad uso delle classi superiori delle scuole medie. Übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest. J. Dase. 1891. Gebunden 4 K 80 h.

Menger Giuseppe, Elementi di Geometria descrittiva ad uso delle scuole reali superiori. Versione italiana eseguita da Giuseppe Zian. Wien 1888. A. Hölder. 2 K 80 h.

(Für die II. Vorbereitungsklasse.)

Nenin Peter, Počela geometrije za niže razrede realaka i realnih gimnazija, na temelju propisane naučne osnove. Agram. Verlag der Landesregierung.

I. Teil für die 2. Klasse. 3., verbesserte Auflage. 1894. Gebunden 80 h.

II. Teil für die 3. Klasse. 4., verbesserte Auflage. 1898. Gebunden 80 h.

III. Teil für die 4. Klasse. 3., verbesserte Auflage. 1895. Gebunden 1 K 40 h.

Stróll A., Elementi di Geometria. Geometria intuitiva per il secondo, terzo e quarto corso delle scuole reali e per istituti affini. Seconda edizione complettamente rifatta. Wien 1903. A. Hölder. 3 K 20 h.

Naturgeschichte.

Pokorny, Dr. A., Storia illustrata dei tre regni della natura. Triest. F. H. Schimpff.

Parte I. Regno animale. 1885. Gebunden 3 K 60 h.

Parte III. Regno minerale per Giovanni Struever. 1888. Gebunden 2 K 50 h.

Carnel Teodoro, Storio illustrata del regno vegetale, secondo l'opera del Dr. A. Pokorny. Settima edizione riordinata e riveduta. Turin 1904. Loescher. Gebunden 2 K 60 h.

Haračic Ambrogio, Storia naturale. (Distribuzione geografica delle piante e degli animali.) Triest 1900. Verlag der nautischen Sektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest. In Kommission bei F. H. Schimpff in Triest. Geheftet 2 K.

Pokorny, Dr. A., Prirodopis životinjstva sa slikami, za niže razrede srednjih učilišta. 9., von A. Korlević bearbeitete Auflage. Agram 1901. K. Landesverlag. Gebunden 2 K 30 h.

— — Prirodopis bilinstva sa slikami, za niže razrede srednjih učilišta. 5. Auflage, nach der 20. deutschen Auflage bearbeitet von A. Korlević. Agram 1898. K. Landesverlag. Gebunden 2 K 60 h.

Kišpatić M. Rudstvo za niže razrede srednjih škola. 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1889. F. Župan. 90 h.

Physik.

Krist, Dr. G., Elementi di fisica per le classi inferiori delle scuole medie Versione di Fr. Postet. Trient 1894. Monauni. Preis, geheftet 3 K gebunden 3 K 50 h.

Kučera, Dr. O., Počela fizike, za niže razrede srednjih i njima sličnih škola. Agram 1899. Fr. Suppan. Preis 3 K.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba za gradjanske škole. Agram. L. Hartmann.
I. Teil. 1886. Broschiert 80 h.
II. Teil. Broschiert 80 h.
III. Teil. Broschiert 80 h.

B. Fach-Kurs.

Religion.

Wappler, Dr. Antonio, prof. all'università di Vienna. Trattato di religione cattolica, ad uso dei ginnasi superiori. Trieste libreria J. Dase editrice 1879.
Parte I. Introduzione all' opera e prova per la verità della religione cattolica. Versione dall' orig. tedesco, per cura del Sac. Michele Fleiscer jun. 2 K.
Parte II. Dogmatica cattolica. Versione dall'originale tedesco, per cura del Sac. Giorgio Pittaco. 2 K 80 h.
Parte III. Morale cattolica. Versione dall' originale tedesco, per cura del Sac. Carlo de Maiti. 2 K 80 h.

Rubelic Cv., Katolička Dogmatika za više razrede srednjih učilišta. 2., verbesserte Auflage. Agram 1898. Verlag der Landesregierung. Gebunden 1 K 20 h.

Palunko V., Katolička moralka za srednjia učilišta. Sinj 1890. 1 K 40 h.

Suk, Dr. Felix, Katolička apologetika za više razrede srednjih učilišta. 2. Auflage. Agram 1899. Verlag der k. Landesregierung. 1 K 20 h.

Italienische Sprache.

Curto, Dr. G., Grammatica della lingua italiana viva nella prosa, con tre appendici per le scuole secondarie ed istituti affini. Triest 1903. Vram. 2 K.

Antologia di poesie e prose italiane dai primordi della letteratura fino al secolo presente. Testo ad uso delle scuole medie dell' impero austro-ungarico. II. Auflage. Triest-Fiume 1891. Chiopris.
Parte I. L' ottocento. 3 K 92 h.
Parte II. Il settecento. 3 K 92 h.
Parte III. Il seicento ed il cinquecento. 3 K 92 h.

Letture italiane ad uso delle classi inferiori delle scuole medie della monarchia austriaca. (Wie für den Vorbereitungskurs, mit Beschränkung auf die nautischen Schulen in Dalmatien.)

Nuovo libro di lettura per le classi inferiori delle scuole medie. Triest. F. H. Schimpff. (Nur für die nautischen Schulen in Dalmatien zugelassen.)
Parte II. 1899. Preis 3 K.
Parte III. 1901. Preis 3 K.
Parte IV. 1902. Preis 3 K 75 h.

Deutsche Sprache.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca con un dizionarietto metodico. Trento. Monauni.
Parte II. 1894. Gebunden 2 K 50 h.

Defant Jos. und **Mayr**, Dr. A., Esercizi e letture tedesche per le classi superiori delle scuole medie. I. Band. Trient 1892. Monauni. Gebunden 2 K 40 h.

— — Esercizi e letture tedesche per le classi superiori delle scuole medie. II. Band. Trient 1894. Monauni. 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Esercizi di versione dall' italiano in tedesco. Annotati da Oscarre de Hassek. Triest. F. H. Schimpff. 1894. 1 K 80 h.

Haymerle, Dr. F., Deutsches Lesebuch für kommerzielle Lehranstalten (zweiklassige Handelsschulen). 4. Auflage. Bearbeitet und herausgegeben von J. Pölzl. Wien 1904. A. Hölder. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Kobenzl Jos., Njemačka palestra ili teoretično-praktična gramatika njemačkog jezika za srednje učione. Wien 1880. Graeser. 4 K.

Marn Franjo, Njemačka vježbenica za treći i četvrti razred srednjih učilišta. 2., verbesserte Auflage. Agram. Landesverlag. 1899. 1 K 60 h.

— — Njemačka čitanka za srednja učilišta. 3., verbesserte Auflage. I. Teil für die V. und VI. Klasse. Agram 1900. Landesverlag. Gebunden 2 K 60 h.

Englische Sprache.

Bryon-Normann, English commercial correspondence. Second Edition. Wien 1902. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1 K 40 h.

Sauer C. M., Metodo Gaspey-Otto-Sauer. Grammatica inglese della lingua parlata, con temi letture e dialoghi. Terza edizione migliorata e rinnovata quanto alla fonologia dal prof. L. Pavia. Heidelberg. G. Groos. 1891. 4 K 32 h.

Nader, Dr. E. und **Würzner**, Dr. A., Englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Mit literarhistorischen und erläuternden Anmerkungen, einer Karte der britischen Inseln und einem Plane von London. 4., verbesserte Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Gebunden 5 K 4 h.

Hrkal Ed., Supplemento nautico al libro di lettura inglese. Triest 1902. Verlag der Direktion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest. In Kommission bei F. H. Schimpff in Triest. Preis 80 h.

Cann T. C., Primo libro di lettura inglese. V. Ediz. 1 K 20 h. (Für die I. Fachklasse.

Lochmer A., Gramatika englezkoga jezika. II. Auflage. Zengg. Hreljanović. 1900. 4 K.

— — Engleska Čitanka sa zbirkom engleskih trgovačkih listova za mlade pomorce i za školu s obilnim hrvatskim tumačem sastavio. Zengg 1899. Hreljanović. 2 K 40 h.

Handelsgeographie.

Zehden, Dr. Karl, Geografia commerciale tradotta da M. Dr. Stenta. Wien 1895. A. Hölder. 5 K 60 h.

Kozenn B., Atlante geografico ad uso delle scuole medie. Edizione italiana del Prof. Dr. M. Stenta. Wien 1904. Ed. Hölzel. In Leinwand gebunden 9 K.

Peucker-Cicalek-Rothaug-Zehden, Atlas für Handelsschulen. Artaria. Wien 1899. 2. Auflage. Preis, gebunden 7 K 80 h.

Geschichte.

Budinich, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 60 h. (Für die I. und II. Klasse.)

— — Vijesti iz obće povijesti s obzirom na povijest trgovine i pomorstva. S taljanskoga preveo S. Čubretović. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1901. Gebunden 3 K 50 h.

Hannak, Dr. Em., Compendio di storia, geografia e statistica della monarchia austro-ungarica per le classi inferiori e superiori delle scuole medie. 3., italienische Auflage, durchgesehen und verbessert nach der 10. deutschen Auflage. Wien 1894. A. Hölder. 1 K 80 h.

Mayer, Dr. F., Manuele di Storia per le classi inferiori delle scuole medie. Parte terza. Aus dem Deutschen übersetzt von D. Reich. Wien und Prag 1897. Tempsky. 1 K 70 h, gebunden 2 K 20 h.

Mayr, Dr. K., Storia commerciale. G. dal Ri und L. Canella traduttori. Wien 1896. A. Hölder. Preis 3 K 20 h, gebunden 3 K 60 h.

Hannak-Umlauft. Historischer Schulatlas in 30 Karten. I. und II. Teil. 5., unveränderter Abdruck. Wien. A. Hölder. Preis I. Teil, gebunden 1 K 60 h, IV. Teil, gebunden 2 K 32 h.

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. 21., unveränderte Auflage. Herausgegeben von A. Baldamus und E. Schwabe. Wien 1899. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 3 K 60 h.

Tomek i Mesić, Povéstnica austrijanske države. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 84 h.

Mathematik.

Močnik. Cav. Dr. Franc., Trattato di Aritmetica ed Algebra per le classi superiori delle scuole medie. Übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest 1894. J. Dase. 4 K 80 h.

— — Trattato di Geometria ad uso delle classi superiori delle scuole medie. Übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest 1891. J. Dase. 4 K 80 h.

Menger Giuseppe, Elementi di Geometria descrittiva ad uso delle scuole reali superiori. Versione italiana eseguita da Giuseppe Zian. Wien 1888. A. Hölder. 2 K 80 h.

Vital-Bidschof. Tavole e prontuari per i calcoli di navigazione. Edizione stereotipata. Wien und Leipzig 1903. F. Deuticke. Depôt für Triest und Dalmatien, F. H. Schimpff. Triest. Preis im Buchhandel 8 K, für nautische Schüler bei direktem Bezuge durch die Verfasser 4 K.

Physik, Mechanik und Chemie.

Münch Pietro, Trattato di Fisica ad uso delle classi superiori delle scuole medie e degli istituti equiparati. Versione libera, eseguita sulla 10a ediz. tedesca da Em. de Job. Wien 1898. A. Hölder. 4 K, gebunden 4 K 50 h.

Wallentin, Dr. J., Trattato di fisica per le classi superiori delle scuole medie. Versione eseguita sulle X edizione tedesca da F. Postet. Trento 1897. G. B. Monauni. Preis 4 K, gebunden 4 K 50 h.

Nautik.

Roth A., Trattato di nautica terrestre. Prima versione italiana autorizzata, modificata ad uso delle scuole nautiche dell' impero Austro-Ungarico per cura di Emanuele de Job. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. 4 K.

Gelcich Eug., Corso di Astronomia nautica. Seconda edizione riveduta ed ampliata Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. 3 K.

Bolte, Dr., Tavole azimutale per tutti gli astri Fino a 60° di declinazione. Traduzione autorizzata dal tedesco per Arturo Vital. Triest 1900. F. H. Schimpff. 1 K 60 h.

Dampfmaschinenlehre.

Pizzetti R., Elementi della macchina a vapore navale. 2. Edizione riveduta ed aumentata. Fiume 1903. E. Mohovich.

Meteorologie und Oceanographie.

Mazelle Ed., Meteorologia ed Oceanografia. Verlag der königl. nautischen Akademie in Fiume. 1898. 4 K.

Schiffbau.

Latschaunig J., Elementi di costruzione e di tecnologia navale. Lezioni dettate per l' uso delle scuole nautiche. Triest 1884. Verlag des Verfassers. 3 K 60 h.

Seemanöver.

Begna A., Cenni di manovra navale. Seconda edizione riveduta ed ampliata. Kommissionsverlag von F. H. Schimpff. Triest 1904. 1 K.

Schiffshygiene.

Giacich, Dr. A. F., Lezioni mediche per i naviganti 5. Auflage. Fiume 1887. E. Mohovich. 4 K.

Gjivanovich, Dr. J., Brodarska higijena. Agram 1896. 2 K.

Serbo-kroatische Sprache.

Grammatik und Syntax wie für den Vorbereitungskurs.

Petračić Fr., Hrvatska čitanka za više razrede srednjih škola.

I. Teil. 3. Auflage. Bearbeitet von H. Badalić. Agram 1895. Landesverlag. Gebunden 3 K 50 h.

II. Teil. 3. Auflage. Besorgt von F. Ž. Miler. Agram 1898. Landesregierung. Gebunden 6 K.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Dèfant Giusèppe, **Manincòr** G. de, **Mośna** F. e **Gonano** L., Tèrzo Libro di Lettura per le Scuòle popolari austrìache. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.

Dieser III. und Abschlußteil des neuen italienischen Lesebuches wird ebenso wie der vorhergehende I. *) und II. Teil **) zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1905, Z. 3149.)

b) Für Bürgerschulen.

Steinich Karl, Zeměpis pro první třídu škol měšťanských. Prag 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Februar 1905, Z. 2593.)

c) Für Mittelschulen.

In 2., textlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. September 1903, Z. 30449 ***), unter Voraussetzung der Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Podlaha, Dr. Anton, Katolická liturgika. Učebná kniha pro střední školy. Prag 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 1 K 60 h.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Februar 1905, Z. 342.)

In 11., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. Mai 1903, Z. 12881 †), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. Wien 1905. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1905, Z. 4101.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 173.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 319.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 513.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 246.

Ficker, Dr. Gustav, Grundlinien der Mineralogie und Geologie für die V. Klasse der österreichischen Gymnasien. Mit einer farbigen Tafel und 136 Abbildungen in Schwarzdruck. Wien 1905. F. Deuticke. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Jänner 1905, Z. 1401.)

In 2., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 8. Februar 1902, Z. 140 *), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Brož Karl, Fysika pro nižší reálky. Prag 1904. Verein der böhmischen Mathematiker. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Jänner 1905, Z. 459.)

Hejzlar, Dr. F. und Hofmann N., Chemie zkušebná pro čtvrtou třídu realních gymnasií. 3., verbesserte Auflage. Bearbeitet von N. Hofmann. Prag 1905. Unie. Preis, kartoniert 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Februar 1905, Z. 2941.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 11., unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. Jänner 1904, Z. 43632 ex 1903 ***), zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Willomitzer, Dr. Franz, Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. Wien 1905. Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Preis, broschiert 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1905, Z. 4102.)

Leminger Em., Fysika pro ústavy, učitelské. Část první. 4. Auflage. Prag 1904. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben †) zum Schulgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Jänner 1905, Z. 45503 ex 1904.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 127.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 392.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 92.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 453.

e) Für Lehrerinnenbildungsanstalten.

In 6., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 9. Dezember 1883, Z. 18889 *), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Mit besonderer Bezugnahme auf das Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Österreich. Vollständig in 4 Abteilungen mit 391 Abbildungen. 2. Abteilung: Das Stricken mit 59 Abbildungen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 28 h, gebunden 1 K 48 h.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Februar 1905, Z. 3335.)

f) Für kommerzielle Lehranstalten.

Gatterer K. J., Kaufmännisches Rechnen für zweiklassige Handelsschulen. Wien 1904. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Februar 1905, Z. 2615.)

Lehrmittel.

Wohnräume. Lieferungswerk, herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Lehrmittelbureau für kunstgewerbliche Unterrichtsanstalten am k. k. Österreichischen Museum für Kunst und Industrie.

6. Lieferung. Mädchenzimmer. Wien 1904. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Ladenpreis 10 K, ermäßigter Preis für inländische Schulen bei direktem Bezuge durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei (Bücherverschleiß- und Bestellbureau) 6 K 66 h.

Die 6. Lieferung dieses Werkes, welche vorläufig nur mit deutschem, böhmischem und polnischem Texte, bei größerem Bedarfe aber auch in den anderen Landessprachen erscheint, wird ebenso wie die vorangegangenen 5 Lieferungen **) zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Holzbearbeitung und den einschlägigen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen, an allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Jänner 1905, Z. 34598.)

Muck C., Schreibvorlagen, umgearbeitet von H. Urban. Wien. A. Reisser. Preis 2 K 40 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an kommerziellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Februar 1905, Z. 3932.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 4.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 119 und 573 und vom Jahre 1904, Seite 286 und 545.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projektionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien und Leipzig. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 8 K.

Die 3. Auflage dieses auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegebenen Werkes wird ebenso wie die beiden früheren Auflagen *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1905, Z. 2992.)

Cicálek, Dr. Th. und **Rothaug** J. J., Mapa država, dopravy a spojení světového. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 25,000.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, roh in 6 Blättern 18 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 25 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Februar 1905, Z. 1499.)

Die **Direktionen** und Lehrkörper sämtlicher Handelsschulen (höhere Handelsschulen, zweiklassige Handelsschulen, Mädchen-Handelsschulen, kaufmännische Fortbildungsschulen) werden auf das Erscheinen von nachstehender Sammlung aufmerksam gemacht, deren Verwendung beim Unterrichte in den Handelsschulen empfohlen wird:

Übungsformulare für den Geschäftsverkehr. Große Heftausgabe. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 60 h.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Jänner 1905, Z. 1986.)

Im Verlage von Franz Deuticke in Wien ist erschienen:

Die **Erdkunde.** Eine Darstellung ihrer Wissensgebiete, ihrer Hilfswissenschaften und der Methode ihres Unterrichtes. Herausgegeben von Maximilian Klar.

I. Teil. Günther, Dr. Siegmund, Geschichte der Erdkunde.

III. Teil. Becker, Dr. Anton, Methodik des geographischen Unterrichtes.

XIX. Teil. Götz, Dr. Wilhelm, Historische Geographie.

XXIII. Teil. Herz, Dr. Norbert, Geodäsie.

Preis für Abnehmer des ganzen Werkes: I. Teil 12 K, III. Teil 3 K, XIX. Teil 10 K 80 h, XXIII. Teil 14 K 40 h.

Preis für den Einzelverkauf: I. Teil 14 K, III. Teil 3 K 60 h, XIX. Teil 12 K 60 h, XXIII. Teil 16 K 80 h.

Auf das Erscheinen dieser Publikationen werden die Lehrkörper der Mittelschulen, Mädchen-Lyzeen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1905, Z. 3503.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 35 und vom Jahre 1888, Seite 35.

Kulstrunk Franz, Entwurf eines Lehrplanes für Zeichnen an der österreichischen Volksschule auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und nach zeitgemäßen Gesichtspunkten. Salzburg 1904. Kommissionsverlag Eduard Höllrigl. Preis 6 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes, welches sich als ein beachtenswerter Versuch zur Aufstellung eines den neueren Methoden Rechnung tragenden Lehrganges für den Unterricht im Freihandzeichnen darstellt, werden die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken und die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Februar 1905, Z. 1369.)

Katalog der Handbibliotheken des Katalogzimmers und Lesesaales der k.k. Universitätsbibliothek in Wien. Wien 1904. In Kommission bei Gerold und Komp. Preis, geheftet 4 K 20 h.

Auf das Erscheinen des genannten Kataloges werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Februar 1905, Z. 1418.)

Neupraktische Reformbibliothek. Herausgeber Direktor Dr. Bernard Hubert und Dr. Max Fr. Mann. XV. Band. La France. Morceaux choisis. Annotés per Ch. Glauser.

Auf das Erscheinen dieses Bandes werden die Direktoren der höheren und der zweiklassigen Handelsschulen behufs Anschaffung für die Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Jänner 1905, Z. 353.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1905.

Nr. 14.

Gesetz vom 20. Jänner 1905 *),

betreffend die Errichtung und Erhaltung der mit Bürgerschulen zu verbindenden Lehrkurse.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die in Gemäßheit des § 10 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 **), und nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, Z. 22503 ***), mit den Bürgerschulen zu verbindenden Lehrkurse haben hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung die Bestimmungen der §§ 5 und 37 der Gesetze vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.-G.-Bl. †), beziehungsweise vom 5. November 1880, Nr. 11 L.-G.-Bl. ††), mit den im § 2 vorgesehenen Abänderungen sinngemäße Anwendung zu finden.

*) Enthalten in dem am 8. Februar 1905 ausgegebenen und versendeten XI. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogtum Salzburg unter Nr. 14, Seite 27.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Nr. 37, Seite 473.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 16, Seite 38.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 2, Seite 5.

§ 2.

Über die Frage der Errichtung jedes einzelnen Lehrkurses an bereits bestehenden Bürgerschulen entscheidet der k. k. Landesschulrat, einvernehmlich mit dem Landesausschusse.

§ 3.

Die tatsächliche Eröffnung des betreffenden Lehrkurses ist an die verfassungsmäßige Bewilligung der hiefür erforderlichen Mittel seitens des Landtages gebunden.

§ 4.

Zur Festsetzung der Organisation, des Lehrplanes und des Statutes der Lehrkurse ist die k. k. Landesschulbehörde berufen, welche auch im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Höhe des etwa einzuhebenden Schulgeldes bestimmt.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 20. Jänner 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 15.

Gesetz vom 20. Jänner 1905 *),

giltig für das Herzogtum Salzburg,

womit die §§ 21 und 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1900, Nr. 14 L.-G.-Bl. **) und der § 35 des Gesetzes vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl. *), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, abgeändert werden.**

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 21 und 32 des L.-G. vom 25. Juli 1900, Nr. 14 L.-G.-Bl., und der § 35 des Gesetzes vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl., betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogtumes Salzburg, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten, wie folgt:

*) Enthalten in dem am 8. Februar 1905 ausgegebenen und versendeten XII. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogtum Salzburg unter Nr. 15, Seite 29.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 47, Seite 464.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 35, Seite 305.

§ 21.

Als definitiver Lehrer wird in Ansehung der Aktivitätsbezüge (§§ 29 und 32) uch jeder Lehrer nach dem dritten nach der Lehrbefähigungsprüfung zurückgelegten ienstjahre betrachtet und hat demnach ohne Rücksicht auf den konkreten Dienstort nspruch auf einen Jahresgehalt von 1200 K bis zum vollendeten 10. Dienstjahre ach Ablegung der genannten Prüfung, von da ab auf einen Jahresgehalt von 1400 K.

Dasselbe gilt mit der Beschränkung des § 37 des Gesetzes vom 27. November 871, L.-G.-Bl. Nr. 41 *), betreffs weiblicher Lehrkräfte. In den definitiven Besitz einer ystemisierten Lehrstelle an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen kann jedoch auch n derart als definitiv betrachteter Lehrer (Lehrerin) nur im Wege der speziellen erleihung (§§ 1 bis 15) gelangen.

§ 32.

Jedem definitiven oder als definitiv anzusehenden Lehrer (Katechet) gebührt, enn derselbe eine Naturalwohnung nicht inne hat, eine Quartierentschädigung.

Dieselbe ist für definitive Volksschullehrer in der Stadt Salzburg

mit 300 K bis zum vollendeten 15.,
mit 400 K über dem 15.;

n den Orten Hallein, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Badgastein, Hofgastein, adstadt, Bischofshofen, Saalfelden, Itzling, Gnigl, Maxglan, Mittersill:

mit 180 K bis zum vollendeten 15.,
mit 270 K über dem 15.;

n den übrigen Orten des Landes:

mit 120 K bis zum vollendeten 15. und
mit 180 K über dem 15.,

ach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gerechneten Dienstjahre per Jahr u bemessen. Als definitiv anzusehende Volksschullehrer (§ 21) haben ohne Rücksicht uf ihren Dienstort nur Anspruch auf ein jährliches Quartiergeld

von 120 K bis zum vollendeten 15. und
von 180 K über dem 15.

nrechenbaren Dienstjahre.

Bürgerschullehrer (Bürgerschulkatecheten) erhalten in der Stadt Salzburg ein ährliches Quartiergeld

von 400 K bis zum vollendeten 15.,
von 500 K über dem 15.;

die in der Stadt Hallein und in Maxglan ein solches

von 200 K bis zum vollendeten 15. und
von 300 K über dem 15.

nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gerechneten Dienstjahre.

Diese Quartiergelder werden vom Landesschulfonde getragen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Nr. 65, Seite 332.

§ 35.

Auch den „Aushilfslehrern“ und den „provisorischen Lehrern“ (§ 34) gebührt, soferne sie eine Naturalwohnung nicht inne haben, eine Quartiergeldentschädigung, welche für dieselben in der Stadt Salzburg 180 K, in den Orten Hallein, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Radstadt, Badgastein, Hofgastein, Bischofshofen, Saalfelden, Maxglan, Gnigl, Itzling, Mittersill 120 K, in den übrigen Orten des Landes 60 K per Jahr beträgt.

Diese Quartiergelder werden gleichfalls vom Landesschulfonde bestritten.

Artikel II.

Sämtliche übrigen gesetzlichen Bestimmungen betreffs der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes bleiben, insoferne sie nicht durch spätere Gesetze abgeändert werden und mit den Anordnungen dieses Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, in Kraft.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 20. Jänner 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 16.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 11. Februar 1905 *),

zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51 **), über die Religionsfondsbeiträge für das Dezennium 1901 bis 1910.

Die Bemessung der Religionsfondsbeiträge für das Dezennium 1901—1910 hat bis auf weiteres unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112 ***), mit der Maßgabe zu erfolgen, daß an Stelle des § 6, Alinea 2 dieser Verordnung mit Rücksicht auf das seit dem Jahre 1898 geltende neue Personalsteuer-Gesetz eine neue Bestimmung

*) Enthalten in dem den 23. Februar 1905 ausgegebenen IX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 22.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 23, Seite 76.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 37, Seite 221.

in einer Nachtragsverordnung verlautbart werden wird, ferner daß an Stelle des im § 2, Alinea 2, bezogenen Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 102, die Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens für das VI. Dezennium zu treten hat und daß gemäß der Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 110 *), das aus Grund und Boden oder aus Naturalfrüchten fließende Einkommen sofort nach den für die Grundsteuer ermittelten Katastraldaten anzusetzen ist.

Endlich hat in allen jenen Bestimmungen der zitierten Ministerial-Verordnung, in welchen der Stand vom 1. Jänner 1881 zu Grunde gelegt ist, an Stelle dessen selbstverständlich der Stand vom 1. Jänner 1901 zu gelten.

Hartel m./p. **Kosel** m./p.

Nr. 17.

Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 18. Februar 1905 **),

betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem andern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

(Vergleiche die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 230, 20. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 34 ex 1903 und vom 24. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 33.)

Von Beiträgen der im Titel erwähnten Art wurde weiters eingeführt der Beitrag an die Lehrerpensionskasse (Lehrerpensionsfond) der Volksschulen in Salzburg (Gesetz vom 14. Juni 1904, L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1905, wirksam vom 18. Februar 1905 an). Zur Bemessung dieses Schulbeitrages ist im Sinne dieses Landesgesetzes das k. k. Gebührenbemessungsamt in Salzburg berufen.

Das Landesgesetz findet auf die Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

Bylandt m./p. **Hartel** m./p.
Kosel m./p. **Klein** m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 34, Seite 445.
**) Enthalten in dem den 4. März 1905 ausgegebenen XVI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 36, Seite 67.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. I. Heft. (Zahlenraum von 1—20.) Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 40 h.

a) Ausgabe für ungeteilte einklassige Volksschulen in Oberösterreich. 3., verbesserte Auflage;

b) Ausgabe für zweiklassige (und geteilte einklassige) Volksschulen in Oberösterreich. 2., verbesserte Auflage;

c) Ausgabe für dreiklassige Volksschulen in Oberösterreich. 2., verbesserte Auflage;

d) Ausgabe für vier- und fünfklassige Volksschulen in Oberösterreich. 2., verbesserte Auflage;

e) Ausgabe für fünfklassige Volksschulen in Oberösterreich, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. 2., verbesserte Auflage.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen in Oberösterreich als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 2. März 1905, Z. 6020.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Žák Emanuel, Katolická liturgika pro obecné a měšťanské školy. Prag 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Dieses Lehrbuch, welches von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Prag für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der genannten Diözese verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an den bezeichneten Schulen in anderen Diözesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Februar 1905, Z. 5868.)

c) Für Bürgerschulen.

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. I. Teil. Mit 122 Figuren und 5 Figurentafeln. 2., verbesserte Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 90 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 3. März 1905, Z. 6271.)

Jahne Josef und **Barbisch** Hans, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. II. Stufe. Für die 2. Klasse. Mit 89 Textfiguren. 2., verbesserte Auflage. Wien 1904. Manz. Preis, broschiert 76 h, gebunden 96 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1905, Z. 4596.)

d) Für Mittelschulen.

Pokornys Naturgeschichte des Pflanzenreiches für die unteren Klassen der Mittelschulen. Bearbeitet von Dr. A. Fritsch. Ausgabe B. Mit 144 farbigen Pflanzenbildern auf 36 Farbendrucktafeln und 236 Abbildungen im Text. 24., neu durchgearbeitete Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 23. Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Neben dieser neuen Auflage wird die 21. Auflage **) auch fernerhin im Buchhandel erhältlich sein und die Lehrkörper werden bei Bestimmung der an der Anstalt einzuführenden Lehrbücher zu entscheiden haben, welche der beiden verschieden ausgestatteten und deshalb im Preise differierenden Ausgaben in Würdigung der lokalen Verhältnisse dem Unterrichte zu Grunde zu legen ist.

(Ministerial-Erlaß vom 1. März 1905, Z. 4254.)

Kavčič Jakob, Katolička liturgika za šolski in domači pouk. Marburg 1904. Verlag der St. Cyrill-Druckerei. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Buch wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an welchen der Religionsunterricht in slovenischer Sprache erteilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1905, Z. 3345.)

In 5., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. Mai 1900, Z. 14119 ***), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Jarolímek Vinzenz, Deskriptivní geometrie pro vyšší školy reální. Prag 1905. Verein der böhmischen Mathematiker. Preis, gebunden 3 K 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Februar 1905, Z. 5683.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 90.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 154.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 311.

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Schmid Heinrich, Die natürlichen Bau- und Dekorationsgesteine. 2., erweiterte Auflage. Wien 1905. Karl Graeser und Komp. Preis, kartoniert 2 K 30 h.

Diese zweite Auflage des Werkes wird als Hilfsbuch zum Gebrauche an Staats-Gewerbeschulen und an Fachschulen für Steinbearbeitung sowie an jenen gewerblichen Anstalten zugelassen, welchen Winterkurse für Bauhandwerker angegliedert sind.

(Ministerial-Erlaß vom 6. März 1905, Z. 6851.)

Schaffer Karel, Moderní návrhy pro různé živnosti. Wien 1905. Fr. Řivnáč. Preis, in Mappe 20 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Februar 1905, Z. 5626.)

f) Für kommerzielle Lehranstalten.

Kraeger J., Chemische Analyse und chemische Warenprüfungen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 40 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Februar 1905, Z. 4504.)

Lehrmittel.

Hölzel, Geographische Charakterbilder.

Nr. 38. Die Tundra,

Nr. 39. Chinesische Lößlandschaft,

Nr. 40. Erdpyramiden bei Bozen.

Wien. Ed. Hölzel. Preis per Blatt unaufgespannt 4 K 80 h, auf starkem Deckel gespannt 6 K. Textheft zu allen drei Bildern 1 K 20 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1905, Z. 3136.)

Kobers Zoologische Wandbilder von F. Specht. I. Serie. 12 Blätter, und zwar: Hund, Katze, Kuh, Pferd, Schaf, Ziege, Tiger, Löwe, Bär, Kameel, Elefant, Strauß. Prag. I. L. Kober. Preis der ganzen Serie 14 K 40 h, eines einzelnen Bildes 1 K 40 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Februar 1905, Z. 6018.)

Wichtrei Franz, Wandtafeln. Wien. F. Tempsky.

I. Serie: Die kleinen Druckbuchstaben. 19 Tafeln. Preis 8 K.
II. „ „ großen „ 15 „ „ 7 „
III. „ Lateindruck. 13 Tafeln. Preis 6 K.
IV. „ Zifferblatt. 1 Tafel. Preis 1 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Februar 1905, Z. 4656.)

Im Verlage von J. A. Schrag in Nürnberg ist der **Bericht über den I. internationalen Kongreß für Schulhygiene in Nürnberg, 4.—9. April 1904,** soeben erschienen.

Dieser Bericht umfaßt vier starke Bände, enthält neben der Schilderung der Organisation des Kongresses sämtliche Verhandlungen in allen Abteilungen und umschließt ein außerordentlich wertvolles Materiale auf dem Gesamtgebiete der Schulhygiene, so daß er bei vielen Fragen auf lange Zeit hinaus ein willkommenes Nachschlagewerk für Fachmänner sein wird.

Um die Anschaffung dieses wichtigen Werkes zu erleichtern, eröffnet die Verlagsbuchhandlung eine Subskription auf dasselbe und setzte den Subskriptionspreis bis 1. April l. J. mit 36 K fest. Nach diesem Zeitpunkte wird der Bezugspreis auf 48 K erhöht werden.

(Ministerial-Erlaß vom 14. März 1905, Z. 3574.)

Herzog, Dr. Alois, Die Unterscheidung von Baumwolle und Leinen. Verlag für Textilindustrie in Sorau (Preußen). Preis 1 Mark.

Auf diese lehrreiche, mit schönen Abbildungen ausgestattete Schrift werden die Direktionen und Lehrkörper der Staats-Gewerbeschulen textil-chemischer und mechanisch-technischer Fachrichtung sowie der Webeschulen behufs allfälliger Anschaffung für die Schulbibliothek aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 3. März 1905, Z. 38827 ex 1904.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der Privat-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau das Öffentlichkeitsrecht sowie das Recht, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Maturitätszeugnisse auszustellen, auf die Dauer des Schuljahres 1904/1905 verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Februar 1905, Z. 5398.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem städtischen Mädchen-Lyzeum in Graz verliehene Recht, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen, auf die Dauer der Schuljahre 1904/1905, 1905/1906 und 1906/1907 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Februar 1905, Z. 2622.)

Die nachbenannten

Publikationen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis	
	K	h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888	2	—
Jahrgang 1900	2	60
„ 1905 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Teil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz samt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instruktionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disziplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disziplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrerkurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruktion für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesamt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gips- und Tonmodelle	2	—
Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruktion für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Teil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Teil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Spezial-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instruktionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Kommission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Konferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Kongresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Tätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Îndreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1905.

Nr. 18.

Gesetz vom 29. Jänner 1905 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

mit welchem eine neue Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Mähren angestellten Lehrpersonen erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 45 bis einschließlich 57 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18 **), werden außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an deren Stelle die nachstehende Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Mähren angestellten Lehrpersonen.

§ 1.

Lehrpersonen, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen oder ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten außerhalb der Schule sich zuschulden kommen lassen, werden mit einer Ordnungsstrafe (§ 18) oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad der Pflichtverletzung sowie auf die allfällige Wiederholung oder andere erschwerende Umstände mit Disziplinarstrafen (§ 19) belegt.

*) Enthalten in dem den 18. Februar 1905 ausgegebenen und versendeten V. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 27, Seite 45.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 25, Seite 79.

§ 2.

Über Wahrnehmungen, beziehungsweise Anzeigen, welche ein pflichtwidriges Verhalten (§ 1) einer Lehrperson zum Gegenstande haben, steht, insoferne sich nicht die Notwendigkeit einer strafgerichtlichen Anzeige ergibt, ausschließlich dem Bezirksschulrate die Einleitung der erforderlichen Vorerhebungen zu.

Sohin hat der Bezirksschulrat nach Klarstellung des Sachverhaltes zu beschließen, ob mangels eines nach diesem Gesetze zu ahndenden Tatbestandes von einer weiteren Verfügung abzusehen ist, oder ob es bei einer Rüge (§ 18) sein Bewenden zu finden hat oder endlich ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist.

In den ersteren beiden Fällen ist der Beschluß des Bezirksschulrates erst dann auszuführen, wenn derselbe durch den Landesschulrat, welchem der Vorerhebungsakt sofort nach der gegenständlichen Beschlußfassung des Bezirksschulrates vorzulegen ist, ohne weitere Verfügung zur Kenntnis genommen worden ist.

Beschließt der Bezirksschulrat die Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder wird eine solche vom Landesschulrate nach Einsichtnahme in den Vorerhebungsakt verfügt, so hat der Bezirksschulrat die Disziplinaruntersuchung ohne Verzug einzuleiten und hiervon den Beschuldigten unter Bekanntgabe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sofort schriftlich zu verständigen.

Auf Grund anonymer Anzeigen allein kann die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung nicht beschlossen werden.

§ 3.

Die Vornahme von Vorerhebungen sowie die Durchführung der Disziplinaruntersuchung obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates, der hierbei die Mitwirkung des Bezirksschulinspektors in Anspruch nehmen kann.

§ 4.

Im Zuge der Disziplinaruntersuchung ist nicht nur der ein pflichtwidriges Verhalten des Beschuldigten bildende Tatbestand genauestens zu erheben, sondern es sind auch alle zur Verteidigung des Beschuldigten dienlichen Umstände sowohl hinsichtlich der vom Beschuldigten vorgebrachten Entlastungsmomente als auch von Amts wegen sorgfältig zu berücksichtigen.

Bei Durchführung der Erhebungen ist auf die Schonung des Ansehens des Beschuldigten und seiner Stellung Bedacht zu nehmen. Mit der Einvernehmung der dem Beschuldigten als Lehrer unterstellten Kinder ist nur im Falle der unbedingten, durch den Zweck der Untersuchung gegebenen Notwendigkeit vorzugehen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß weder die Autorität des Lehrers noch die Würde des Standes geschädigt wird.

Mit der mündlichen Einvernehmung des Beschuldigten kann jederzeit vorgegangen werden. Ergeben sich hinsichtlich der Darstellung des Tatbestandes zwischen den Angaben der einvernommenen Zeugen einerseits und des Beschuldigten anderseits oder der einvernommenen Zeugen untereinander wesentliche Widersprüche, so ist mit der gleichzeitigen Einvernehmung der betreffenden Zeugen und des Beschuldigten unter Gegenüberstellung derselben vorzugehen.

§ 5.

Dem Beschuldigten ist in allen Fällen unmittelbar vor Abschluß der Disziplinaruntersuchung Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnisse in Kenntnis zu setzen und ist demselben über sein Begehren innerhalb einer Frist von wenigstens 14 Tagen Einsicht in sämtliche Untersuchungsakten zu gestatten. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, hierüber binnen acht Tagen nach Ablauf obiger Frist eine Schlußäußerung im protokollarischen Wege oder in Form der Vorlage einer schriftlichen Äußerung zu erstatten.

Werden hierin vom Beschuldigten neue Beweismittel vorgebracht, so ist die Disziplinaruntersuchung nur in dem Falle fortzusetzen, als die vorgebrachten neuen Beweismittel nicht offenbar die Verzögerung des Verfahrens bezwecken. In der Schlußäußerung hat der Beschuldigte auch allfällige Anträge auf Vorladung von Zeugen zur Disziplinarverhandlung zu stellen.

Nach Abschluß der Disziplinaruntersuchung ist der gesamte Akt dem Bezirksschulrate zur Kenntnis zu bringen und von diesem mit seiner Äußerung dem Landesschulrate vorzulegen.

§ 6.

Seitens des Landesschulrates wird, sofern nicht eine Ergänzung der Untersuchung und Rückleitung des Aktes an den Bezirksschulrat als notwendig erachtet wird, in welchem Falle der § 5 sinngemäße Anwendung zu finden hat, der Akt dem Vorsitzenden des zur Entscheidung berufenen Disziplinarsenates (§ 7) übermittelt, wobei der deutsche Senat zur Entscheidung über die Disziplinarangelegenheiten der Lehrer an deutschen Lehranstalten, der böhmische Senat für jene der Lehrer an böhmischen Lehranstalten kompetent ist. Lehrer an utraquistischen Schulen haben ihre Nationalität bei Einleitung der Disziplinaruntersuchung bekanntzugeben.

§ 7.

Aus dem k. k. Landesschulrate sind ein deutscher und ein böhmischer Disziplinarsenat zu bilden, deren Funktionsdauer mit jener des Landesschulrates zusammenfällt.

Dieselben bestehen je aus:

1. Dem k. k. Statthalter, beziehungsweise dessen Stellvertreter im Vorsitze im Landesschulrate als Vorsitzenden;

2. einem administrativen Referenten des k. k. Landesschulrates, beziehungsweise dem mit der sonstigen dienstlichen Vertretung desselben betrauten Beamten des Landesschulrates (beziehungsweise der k. k. Statthalterei);

die administrativen Referenten des Landesschulrates, beziehungsweise deren Stellvertreter sind zugleich ständige Berichterstatter in den Disziplinarsenaten;

3. einem vom mährischen Landesausschusse als Mitglied des Disziplinarsenates bestimmten Vertreter des Landesausschusses im Landesschulrate, welcher der betreffenden Nationalität angehören muß;

4. einem Landesschulinspektor für Volksschulen der betreffenden Unterrichtssprache;

5. einem vom Landesschulrate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede der betreffenden Nationalität, beziehungsweise im Falle der Verhinderung desselben aus dessen vom Landesschulrate in gleicher Weise zu wählenden Stellvertreter, wobei auf die dem Landesschulrate auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 12. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 3 *), angehörigen drei Mitglieder des Lehrstandes in erster Reihe Rücksicht zu nehmen ist;

6. einem Mitgliede des Lehrstandes der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, welches aus dem Ternovorschlage der ständigen Ausschüsse der deutschen, beziehungsweise böhmischen Landeslehrerkonferenz vom k. k. Minister für Kultus und Unterricht ernannt wird, beziehungsweise im Falle der Verhinderung desselben aus dessen in gleicher Weise ernanntem Stellvertreter.

§ 8.

Die Ausschreibung der Disziplinarverhandlung erfolgt durch den Landesschulrat. Hievon ist der Beschuldigte mindestens acht Tage vor dem Verhandlungstermine schriftlich zu verständigen.

Die Einladung der Mitglieder des Disziplinarsenates zur Disziplinarverhandlung hat mindestens acht Tage vor dem Verhandlungstermine zu erfolgen.

Für Mitglieder, welche ihre Behinderung dem Landesschulrate angezeigt haben, sind deren Stellvertreter zur Verhandlung einzuberufen, sofern diese Anzeige zu einer Zeit erfolgt, in welcher die Einberufung der Stellvertreter noch durchführbar ist.

§ 9.

Der im Sinne der Bestimmungen des § 8 einberufene Disziplinarsenat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern (außer dem Vorsitzenden) beschlußfähig.

§ 10.

Findet der Disziplinarsenat in dem vorliegenden Untersuchungsmateriale Widersprüche, zeigen sich weitere Erhebungen als erforderlich (§ 12*a*) oder wird eine Gegenüberstellung von Zeugen mit Zeugen oder von Zeugen mit dem Beschuldigten noch in diesem Stadium für geboten erachtet (§ 4), so sind die Akten — unter Vertagung der Verhandlung — an den Bezirksschulrat zur entsprechenden Ergänzung unter Angabe bestimmter Fragepunkte zurückzuleiten.

Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, namentlich wenn die Entlassung des Beschuldigten von der Dienststelle oder vom Schuldienste in Frage steht und wenn es auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines maßgebenden Zeugen ankommt, kann der Disziplinarsenat über Antrag des Beschuldigten oder auch von Amts wegen entweder vor der Verhandlung oder im Zuge derselben die Vorladung eben jenes, beziehungsweise jener Zeugen zur Verhandlung beschließen.

Die durch die Vorladung von Zeugen zur Disziplinarverhandlung erwachsenden Kosten, für deren Bemessung die bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung zu finden haben, werden aus dem Landesschulfonds bestritten, doch hat hierfür der Beschuldigte in dem Falle, als die Zeugenvorladung über

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 23, Seite 63.

seinen Antrag erfolgte und derselbe zu einer Disziplinarstrafe verurteilt wird, Ersatz zu leisten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Disziplinarsenat jedoch von diesem Ersatze loszählen.

§ 11.

Dem Beschuldigten steht es frei, bei der Disziplinarverhandlung persönlich zu erscheinen. Im Falle der nachgewiesenen rechtzeitigen Verständigung des Beschuldigten kann die Disziplinarverhandlung auch in dessen Abwesenheit durchgeführt werden.

Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich.

§ 12.

Die Disziplinarverhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes und der Untersuchungsergebnisse durch den Berichterstatter. Hierauf ist dem Beschuldigten, dem in jedem Falle das Schlußwort gebührt, das Wort zur Verteidigung zu erteilen. Hierauf findet die Einvernehmung allfällig vorgeladener Zeugen (§ 10) statt. Jedem Mitgliede des Disziplinarsenates steht das Recht zu, behufs Erlangung von Aufklärungen sowohl an den Berichterstatter als auch an den Beschuldigten und die erschienenen Zeugen Fragen zu stellen.

Ist der Sachverhalt zur Genüge erörtert, so wird die Verhandlung durch den Vorsitzenden unterbrochen und zieht sich der Disziplinarsenat zur Beschlußfassung zurück.

Diese wird durch die dem Berichterstatter obliegende Antragstellung eingeleitet und hat zu lauten:

a) auf eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung, oder

b) auf den Ausspruch, daß kein Anlaß zur Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe vorliege, oder

c) auf die Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe.

§ 13.

Das Disziplinarerkenntnis darf sich nur auf Belastungsumstände stützen, welche dem Beschuldigten im Laufe des Untersuchungsverfahrens oder bei der Disziplinarverhandlung vorgehalten worden sind.

§ 14.

Für die Beratung und Beschlußfassung der Disziplinarsenate haben die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den k. k. Landesschulrat sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 15.

Nach erfolgter Beschlußfassung wird das Ergebnis derselben verkündet.

§ 16.

Über die Disziplinarverhandlung ist durch den der Verhandlung seitens des Vorsitzenden beizugebenden Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung und die Beschlußfassung zu enthalten hat und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer

zu unterzeichnen ist. Von dem Ergebnisse der Disziplinarverhandlung ist der Beschuldigte in allen Fällen durch den Landesschulrat im Wege des Bezirksschulrates schriftlich zu verständigen.

§ 17.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarsenates, insoweit sie nicht auf eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung (§ 12, lit. *a*) gerichtet ist, steht dem Beschuldigten die innerhalb der vom Tage der Verständigung (§ 16) laufenden 14tägigen Frist bei dem Landesschulrate einzubringende Berufung an das k.k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu.

§ 18.

Eine geringere Pflichtverletzung, gegen welche die mündliche Mahnung des Leiters der Schule oder des k. k. Bezirksschulinspektors nicht ausreicht, wird durch eine Rüge geahndet.

Zur Verhängung dieser Ordnungsstrafe ist der k. k. Bezirksschulrat berechtigt. — Vor der Erteilung einer Rüge, die immer schriftlich zu erfolgen hat, muß der Lehrperson Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen die Erteilung einer Rüge kann binnen 14 Tagen die Beschwerde bei dem k. k. Landesschulrate eingebracht werden; ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

§ 19.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) die strafweise angeordnete Versetzung an eine andere Lehrstelle (diese Strafe kann bei Schulleitern, Oberlehrern und Direktoren noch durch Entziehung der Funktion als Schulleiter, bei Oberlehrern und Direktoren durch Versetzung an eine niederer organisierte Schule verschärft werden),

c) die Entlassung von der Dienstesstelle,

d) die Entlassung vom Schuldienste.

§ 20.

Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijähriger tadelloser Dienstleistung sind die diesbezüglichen Vormerkungen im Personalstandesausweis über Ansuchen der betreffenden Lehrperson zu löschen.

§ 21.

Die Entlassung von der Dienstesstelle zieht den Verlust der als Lehrer erworbenen Rechte nach sich.

§ 22.

Die Entlassung vom Schuldienste kann als Disziplinarstrafe in der Regel erst dann verhängt werden, wenn, ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben.

§ 23.

In Fällen einer strafgerichtlichen Verurteilung, mit welcher der Verlust der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verbunden ist (§ 48, Absatz III des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 *), hat durch den k. k. Landesschulrat die Entlassung der Lehrperson aus dem Schuldienste ohne Disziplinarverfahren zu erfolgen.

Ist einer Lehrperson durch strafgerichtliches Urteil die Befähigung für den Lehrberuf abgesprochen worden (§ 420 St.-G.), so ist es dem Ermessen des Landesschulrates vorbehalten, dieselbe ohne Disziplinarverfahren aus dem Schuldienste zu entlassen oder bei besonders berücksichtigungswerten Umständen in den Ruhestand zu versetzen.

§ 24.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von dem Bezirksschulrate für die Dauer der gerichtlichen oder disziplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn der Sachverhalt die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung erfordert. Eine solche Suspension kann unter der gleichen Voraussetzung auch vom Landesschulrate bis zur Durchführung des Disziplinarerkenntnisses verfügt werden.

Eine Berufung gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25.

Erscheint die Erhaltung des Suspendierten oder seiner Familie gefährdet, so hat der Landesschulrat gleichzeitig den Betrag der dem Suspendierten oder seiner Familie zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittel des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes betragen darf.

Erfolgt späterhin keine Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe, so gebührt dem Suspendierten der Ersatz des zeitweisen Verlustes an Diensteinkommen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 29. Jänner 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

Nr. 19.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 6. März 1905, Z. 6361,

betreffend die Gipsgießerei des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Mit dem Erlasse vom 1. Februar 1905, Z. 45528 ex 1904, habe ich die vertragsmäßige Übergabe der Gipsgießerei des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in die Regie des Gipsformators Moritz Schroth genehmigt und angeordnet, daß diese Gießerei während der Vertragsdauer den Namen „Gipsgießerei des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Inhaber Moritz Schroth“ zu führen habe.

Sämtliche staatlichen und staatlich subventionierten Unterrichtsanstalten werden hiemit angewiesen, ihren Bedarf an Gipsmodellen, soweit er von der genannten Gipsgießerei gedeckt werden kann, ausschließlich von ihr zu beziehen.

Allen diesen Schulen sowie den aus Landesmitteln erhaltenen oder aus Landesmitteln subventionierten Schulen wird bei Bestellungen von den im Kataloge festgesetzten Preisen ein Nachlaß von 10 Prozent gewährt.

Bestellungen von Gipsabgüssen sowie alle hierauf Bezug habenden Anfragen und Zuschriften sind künftighin ausschließlich an die „Gipsgießerei des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Inhaber Moritz Schroth“ in Wien, XII., Dunklergasse, zu richten.

Ich ersuche ∽, hievon die Direktionen (Leitungen) der im dortigen Verwaltungsgebiete gelegenen staatlichen und nicht staatlichen Unterrichtsanstalten sowie die mit der Überwachung dieser Schulen betrauten Behörden und Organe zur Darnachachtung in Kenntnis zu setzen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Rothaug Joh. Georg, Leitfaden der Geographie für Volksschulen. Bearbeitet nach dem Lehrplane für vier- und mehrklassige Volksschulen. Mit 73 Figuren und Kartenskizzen in Farbendruck. 7., verbesserte Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Oberklassen höher organisierter Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. März 1905, Z. 6727.)

b) Für Bürgerschulen.

Říhova Francouzská mluvnice a čítanka pro měšťanské školy. Upravil K. Frýba. Stupeň I. 3., umgearbeitete Auflage. Prag 1905. Unie. Preis, gebunden 1 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 17. März 1905, Z. 8190.)

c) Für Mittelschulen.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Druga, predelana izdaja. Wien 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 2 K 80 h, gebunden 3 K.

Diese zweite, umgearbeitete Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Klasse zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen die slovenische Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. März 1905, Z. 8362.)

In 2., im wesentlichen unveränderter, demnach gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. April 1900, Z. 11129 *), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Huber Hans, Leitfaden der Chemie und Mineralogie für die IV. Klasse der Realschulen. Innsbruck 1905. Wagner'sche Universitätsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 24. März 1905, Z. 10402.)

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. 4., verbesserte Auflage. Prag 1905. Unie. Preis, geheftet 3 K 70 h, gebunden 4 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. März 1905, Z. 7398.)

Šubrt Fr., Paulus V., Chrestomathie française à l'usage des classes supérieures des écoles secondaires bohêmes. 3., inhaltlich unveränderte Auflage. Prag 1905. Gustav Neugebauer. Preis, geheftet 3 K 60 h, gebunden 4 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. März 1905, Z. 10806.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 294.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 275.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 311.

Pokorný, Dr. Al., Názorný přírodopis živočišstva. Pro nižší oddělení středních škol československých vzdělal F. V. Rosický. 11., verbesserte Auflage. Prag 1905. Unie. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche in den unteren Klassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. März 1905, Z. 7176.)

Leminger Em., Fysika pro nižší třídy škol středních. Vydání pro reálky. 8. Auflage. Prag 1904. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. März 1905, Z. 9100.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. 4., verbesserte Auflage. Prag 1905. Unie. Preis, geheftet 3 K 70 h, gebunden 4 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. März 1905, Z. 7398.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

Bechtl A. und Glauser C., Französisches Lese- und Übungsbuch für Handelsakademien (höhere Handelsschulen). Satzlehre (mit Abrégé de Grammaire). Wien 1904. Manz'scher Verlag. Preis, broschiert 3 K 10 h, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

Mit der Einführung des nunmehr vollständigen „Lese- und Übungsbuches für Handelsakademien (höhere Handelsschulen) und des mit hierortigem Erlasse vom 28. März 1903, Z. 6355, für zweiklassige Handelsschulen approbierten französischen Sprach- und Lesebuches für kommerzielle Lehranstalten, Wien 1903" ist die mit hierortigem Erlasse vom 23. Jänner 1901, Z. 18693, approbierte „Konversationsgrammatik für kommerzielle Lehranstalten" (Wien 1899) derselben Autoren, sowohl an den zweiklassigen wie auch an den höheren Handelsschulen (Handelsakademien) ab Anfang des Schuljahres 1905/1906 außer Gebrauch zu setzen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. März 1905, Z. 4916.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 327.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 311.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 278.

Haberer K., Lehrbuch der Handels- und Wechselkunde für zweiklassige Handelsschulen. 5. Auflage. Inhaltlich unveränderter Abdruck der mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. September 1903, Z. 30825, zum Unterrichtsgebrauche zugelassenen 4. Auflage. Wien 1905. A. Hölder. Preis, gebunden 3 K 28 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. März 1905, Z. 6932.)

Seibert A. E., Grundzüge der allgemeinen Geographie für kaufmännische Fortbildungsschulen. (Erster Jahrgang.) Vorstufe zur Handels- und Verkehrsgeographie. 2., durchgesehene Auflage. Wien 1905. A. Hölder. Preis, gebunden 56 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. März 1905, Z. 7856.)

Hrubý Václav, Čítanka pro pokračovací školy obchodní. Prag 1905. Česká grafická akciová společnost „Unie". Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. März 1905, Z. 4663.)

f) Für nautische Schulen.

Pizzetti K., Elementi della macchina a vapore navale. 2 Edizione. Fiume 1903. Preis, beim direkten Bezuge vom Verfasser 2 K und das Porto, im Buchhandel 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an nautischen Schulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. März 1905, Z. 7449.)

g) Für Taubstummenschulen.

Rechberger Heinrich, Erstes Religionsbüchlein für Taubstumme. Linz a. d. Donau 1905. Kommissionsverlag der Buchhandlung des katholischen Preßvereines in Linz. Preis, gebunden 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim katholischen Religionsunterrichte an Taubstummenschulen innerhalb der Diözese Linz als zulässig erklärt.

Der Gebrauch dieses Buches an Taubstummenschulen mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diözesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlaß vom 17. März 1905, Z. 8426.)

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Maßstab 1 : 150.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe oder mit Stäben 20 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 10. März 1905, Z. 7877.)

Zipser Julius, Wandtafeln für Textil-Technologie, und zwar:

Tafel 21: Schlagmaschine,
„ 22: Baumwollwalzenkrempel,
„ 23: Ringzwirnmaschine,
„ 24: Flügelspinnmaschine,
„ 25: Krempelwolf,
„ 26: Kammgarnkrempel,
„ 27: Wollkämmaschine,
„ 28: Kreuzspulmaschine,
„ 29: Mechanischer Webstuhl,
„ 30: Tuchpresse

und aus der ersten Serie noch die

Tafel 1: Laufdeckelkarde,
„ 2: Tuchstuhl.

Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien 1904. Preis, jeder Tafel samt Text, roh 6 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben versehen 8 K.

Die obgenannten Wandtafeln werden ebenso wie die früheren Serien derselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Webeschulen und Staats-Gewerbeschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. März 1905, Z. 6010.)

Mikolášek Anton, Zeměpisný atlas pro obyčejné školy obecné. Osik bei Leitomischl. Selbstverlag. Preis, geheftet 38 h, gebunden 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 11. März 1905, Z. 4704.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 518 und vom Jahre 1904, Seite 93.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist erschienen:

a) **Zdravstvena pravila za učence in učenke,** in sicer za starejše obiskovalce ljudskih šol, dalje za one meščanskih šol, za učence v nižjih razredih gimnazij in realk i. t. d. kakor tudi za gojence moških in ženskih učiteljišč. Sestavil Leon Burgerstein. Na Dunaju 1905. Cena 10 h.

b) **Kako je skrbeti doma za zdravje šolske mladine.** Opazke za starše in one, ki imajo gojence na hrani in stanovanju. Spisal Leon Burgerstein. Na Dunaju 1905. Cena 10 h.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache und die Lehrkörper der Mittelschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, werden auf das Erscheinen dieser slovenischen Ausgabe der mit dem hierortigen Erlasse vom 24. September 1903, Z. 29098*), empfohlenen Broschüren „Gesundheitslehren für Schüler und Schülerinnen" und „Zur häuslichen Gesundheitspflege der Schuljugend" aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 3. März 1905, Z. 3567.)

Im Verlage von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien, V/1, Margaretenplatz 2, erscheint:

Eos. Vierteljahrschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer. Herausgegeben von Ph. Dr. Moritz Brunner, Ph. Dr. S. Krenberger, Alexander Mell und Med. Dr. Heinrich Schlöss. Abnehmerpreis für den Jahrgang von 4 Heften zu je 5 Druckbogen 12 K.

Auf das Erscheinen dieser Zeitschrift werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der Anstalten zum Unterrichte und zur Erziehung abnormer Kinder und die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken behufs deren Anschaffung für die Anstalts-, beziehungsweise Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 6. März 1905, Z. 2437.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau das Öffentlichkeitsrecht sowie das Recht, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Maturitätszeugnisse auszustellen, auf die Dauer des Schuljahres 1904/1905 verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 18. März 1905, Z. 7921.)

Ludwig Krass, zuletzt Unterlehrer in Wurmlach (Kärnten), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 7756 ex 1905.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 553.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direktion in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Kommissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vorrätig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Евангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), { in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen }	22	—	28	—	50	
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Teil),	18	—	28	—	46	—
„ ІІ. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Псалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepreßten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Teil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гд҃у Бг҃у моленіе совершаемое дни рожденія (ѕ҃ Августа) и тезоименія (кв҃. Септемврія) его императорскаго и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) 2½ Bog. 4⁰ mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1905.

Nr. 20.

Gesetz vom 15. Februar 1905*),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau,

betreffend den Landesschulrat.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der k. k. Landesschulrat ist die oberste Aufsichts- und Vollzugsbehörde im Lande in Angelegenheiten:

1. der den k. k. Bezirksschulräten unterstehenden Schulen und Erziehungsanstalten;

2. der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Übungsschulen;

3. der Mittelschulen und aller in deren Gebiet fallenden Privat- und Spezial-Lehranstalten;

4. der Handels- und Gewerbeschulen.

Dem Landesschulrate unterstehen sämtliche Behörden, Ämter und Organe, insoferne sie im Lande zur Erledigung der zum Wirkungskreise des Landesschulrates gehörenden Angelegenheiten oder zur Mitwirkung bei deren Erledigung berufen sind, sowie alle oben angeführten Lehr- und Erziehungsanstalten; er selbst dagegen untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

*) Enthalten in dem den 10. März 1905 ausgegebenen und versendeten VI. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau unter Nr. 39, Seite 112.

Artikel II.

Gesetze und Verordnungen, insoferne in ihnen bezüglich der einzelnen im Artikel I erwähnten Schulkategorien der Wirkungskreis des Landesschulrates normiert ist, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Insbesondere bleibt das auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni 1867 erlassene und auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Oktober 1875 abgeänderte Regulativ des Landesschulrates, insoferne in demselben bezüglich der im Artikel I, Absatz 1, 2 und 3 angeführten Schulkategorien sein Wirkungskreis geregelt ist, und ebenso der Ministerial-Erlaß vom 9. Jänner 1895, Z 586, insoferne in demselben sein Wirkungskreis bezüglich der im Artikel I, Absatz 4, erwähnten Schulen geregelt ist, unberührt.

Artikel III.

In Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen und Personals ist der Landesschulrat die erste, beziehungsweise die höhere Instanz, insoferne die ihm unterstehenden Behörden im Lande zur Entscheidung dieser Angelegenheiten in niederer Instanz berufen sind.

Von der Entscheidung des Landesschulrates steht den Parteien binnen vierzehn Tagen, die von dem auf den Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet werden, der Rekurs an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu.

Der Rekurs ist unmittelbar beim Landesschulrate einzubringen und hat aufschiebende Wirkung, soferne das Gesetz nichts anderes bestimmt. Nähere Bestimmungen betreffend die Rekurseinbringung werden im Verordnungswege erlassen werden.

Artikel IV.

Der Landesschulrat besteht:

1. aus dem Statthalter des Landes oder dem Vizepräsidenten des Landesschulrates, oder, wenn dieser sein Amt nicht versehen kann, einem von dem Statthalter bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus den Referenten für administrative und ökonomische Schulangelegenheiten;

3. aus den Landesschulinspektoren;

4. aus drei Abgeordneten des Landesausschusses, von denen einer Ruthene sein muß und welche das passive Wahlrecht in den Landtag haben;

5. aus drei Geistlichen katholischer Religion, und zwar je einem des lateinischen, des griechischen und des armenischen Ritus, aus einem Geistlichen evangelischer Konfession und einem Vertreter des israelitischen Bekenntnisses;

6. aus sechs Fachmännern im Lehrwesen, von denen drei aus dem Lehrkörper der Hochschulen, einer aus dem Lehrerpersonale der Mittelschulen, einer aus dem der Volksschulen, beziehungsweise den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, einer aus dem der Handelsschulen oder Gewerbeschulen zu berufen sind. Zwei von diesen 6 Mitgliedern müssen Ruthenen sein;

7. aus zwei Abgeordneten der Städte, von denen der Eine vom Gemeinderate der Stadt Lemberg, der Andere vom Gemeinderate der Stadt Krakau gewählt wird

Diese Abgeordneten müssen das passive Wahlrecht in den Gemeinderat besitzen und dürfen keine dem Landesschulrate unterstehende Lehrer sein.

Vor dem Antritte ihres Amtes haben die Mitglieder des Landesschulrates in die Hände des Vorsitzenden Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze, gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und Wahrung des Amtsgeheimnisses der Beratungen an Eidesstatt zu geloben.

Artikel V.

Die in dem Artikel IV sub Zl. 5 und 6 angeführten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Kaiser ernannt, und zwar die in dem Artikel IV unter Zl. 5 erwähnten über Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht auf Grund des Vorschlages des Statthalters, und die in dem Artikel IV unter Zl. 6 genannten über Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht auf Grund des durch den Statthalter vorgelegten Vorschlages des Landesausschusses.

Bezüglich des Antrages auf Ernennung der Geistlichen katholischer und evangelischer Konfession hat sich der Statthalter mit den Metropolitan-Ordinariaten und mit der Landesoberbehörde evangelischer Konfession ins Einvernehmen zu setzen.

Die in dem Artikel IV unter Zl. 4, 5, 6, 7 bezeichneten Mitglieder des Landesschulrates versehen ihr Amt durch drei Jahre, worauf sie wieder gewählt beziehungsweise ernannt werden können.

Den unter Zl. 4—7 erwähnten Mitgliedern wird vom Landtage eine entsprechende Remuneration aus Landesmitteln zuerkannt.

Artikel VI.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen ist oder ein Gutachten und Anträge an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten sind, werden vom Landesschulrate in Plenar- und Sektionssitzungen erledigt.

Es bestehen drei Sektionen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständig Beschluß fassen: die erste für Angelegenheiten der Volksschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten; die zweite für Angelegenheiten der Mittelschulen; die dritte für Angelegenheiten der Handels- und Gewerbeschulen.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen Plenar- und Sektionssitzungen wird in der inneren Geschäftsordnung des Landesschulrates unter Wahrung des Grundsatzes geregelt, daß Angelegenheiten allgemeiner Natur den Plenarsitzungen vorzubehalten sind, aber auch diese durch Beratung und Antragstellung der einschlägigen Sektionen vorbereitet werden.

Artikel VII.

In den Plenarsitzungen haben alle in dem Artikel IV unter Zl. 4—7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates, von den unter Zl. 2 und 4 erwähnten Mitgliedern dagegen nur acht entscheidende Stimmen, und zwar außer dem Mitgliede, welches über den Verhandlungsgegenstand referiert, und dem Landesschulinspektor, in dessen Agendenkreis der Verhandlungsgegenstand unmittelbar gehört, von den übrigen anwesenden die Dienstälteren desselben Ranges.

In den Sektionssitzungen haben alle in dem Artikel IV unter Zl. 4—7 erwähnten der betreffenden Sektion angehörenden Mitglieder des Landesschulrates, von den unter Zl. 2 und 3 erwähnten Mitgliedern dagegen nur vier entscheidende Stimmen, und zwar außer dem Mitgliede, welches über den Verhandlungsgegenstand referiert und dem Landesschulinspektor, in dessen Agendenkreis der Verhandlungsgegenstand unmittelbar gehört, von den übrigen anwesenden die Dienstälteren desselben Ranges.

In den Verband jeder Sektion gehören die Referenten für administrative und ökonomische Schulangelegenheiten und die Landesschulinspektoren, welche die der betreffenden Sektion zugewiesenen Angelegenheiten erledigen, von den übrigen Mitgliedern aber diejenigen, welche vom Landesschulrate für die betreffende Sektion bestimmt wurden.

Von den Abgeordneten des Landesausschusses treten je einer, von den Fachmännern im Lehrwesen je zwei in jede Sektion ein.

Jedes Mitglied des Landesschulrates kann in einer Sektion sein Stimmrecht ausüben. Eine Ausnahme in dieser Beziehung besteht nur bezüglich der administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren, soweit sie die Angelegenheiten zweier Sektionen erledigen.

Wenn aber den Gegenstand der Sektionsberatung eine Angelegenheit bildet, welche den Religionsunterricht, die religiösen Übungen oder die Religionslehrer betrifft, dann steht dem Vertreter des Bekenntnisses und des Ritus, auf welchen sich diese Angelegenheit bezieht, das Recht zu, an den Sitzungen und der Abstimmung über diesen Gegenstand teilzunehmen, auch wenn er nicht Mitglied der Sektion ist.

Der Landesschulrat kann für einzelne Angelegenheiten Fachmänner berufen, die den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen; zu den Sitzungen der III. Sektion hat er ihrer drei, ebenfalls mit beratender Stimme, ständig beizuziehen.

Artikel VIII.

Die Beschlüsse werden vom Landesschulrate mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlußfähigkeit der Plenarsitzung ist die Anwesenheit von zehn, zur Beschlußfähigkeit der Sektion die Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses einzustellen, wenn nach seiner Ansicht der Beschluß den bestehenden Vorschriften zuwiderläuft.

In diesem Falle legt der Vorsitzende die Angelegenheit dem Minister für Kultus und Unterricht vor und teilt hierauf dessen Entscheidung dem Landesschulrate mit.

Der Vorsitzende des Landesschulrates führt den Vorsitz auch in den Sektionssitzungen.

Artikel IX.

Angelegenheiten, die keinen Beschluß des Landesschulrates oder einer Sektion erfordern, werden vom Vorsitzenden des Landesschulrates mit Zuhilfenahme der Referenten und der Hilfsbeamten des Landesschulrates erledigt.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auf eigene Verantwortung die Circulando oder laufende Erledigung solcher Angelegenheiten verfügen, welche der Beschlußfassung unterliegen, er hat diese Verfügung jedoch in der nächsten Plenar-, beziehungsweise Sektionssitzung zur genehmigenden Kenntnis zu bringen.

Artikel X.

Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorsitzenden des Landesschulrates mit Hilfe der Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, der Landesschulinspektoren und der Hilfsbeamten.

Delegierte des Landesschulrates in didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten sind zunächst die Landesschulinspektoren.

Dem Plenum und den Sektionen steht jedoch das Recht zu, mit Zustimmung des Vorsitzenden besondere Kommissionen zur Vorbereitung gewisser Angelegenheiten einzusetzen oder aus ihrer Mitte Delegierte zu entsenden, um wichtige Angelegenheiten an Ort und Stelle zu erheben oder zu erledigen.

Artikel XI.

Die innere Geschäftsordnung wird mit Beachtung obiger Bestimmungen vom Landesschulrate beschlossen und vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigt.

Artikel XII.

Das Hilfspersonale, das Lokal und die Kanzleierfordernisse werden dem Landesschulrate von der k. k. Statthalterei beigestellt.

Artikel XIII.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit, und mit diesem Zeitpunkte erlöschen die Mandate der auf Grund des gegenwärtig geltenden Regulativs in den Landesschulrat berufenen Mitglieder.

Artikel XIV.

Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 15. Februar 1905.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p. **Hartel** m./p.

Nr. 21.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. Februar 1905 *),

betreffend die Einhebung einer Inskriptionsgebühr von den außerordentlichen Studierenden sowie von den Frequentanten (Hospitantinnen) an den Universitäten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 8. Februar 1905 finde ich unter Bezugnahme auf § 18 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370, sowie auf die hierortige Ministerial-Verordnung vom 9. April 1886, R.-G.-Bl. Nr. 57 **), betreffend die von den ordentlichen Universitätsstudierenden zu entrichtende Immatrikulationstaxe anzuordnen, daß vom Studienjahre 1905/1906 ab in analoger Weise von den anderen Kategorien der Universitätsstudierenden eine Inskriptionsgebühr nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben ist:

1. Die außerordentlichen Studierenden der Pharmazie haben bei ihrer Aufnahme in das zweijährige Universitätsstudium (Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200 ***), eine Inskriptionsgebühr von fünf (5) Kronen zu entrichten.

Bei einem Wechsel der Universität oder bei einer allfälliger Studienunterbrechung findet ein neuerlicher Erlag dieser Gebühr nicht statt.

2. Die außerordentlichen Hörer sowie die außerordentlichen Hörerinnen haben bei ihrer für zwei Semester gültigen Zulassung zur Inskription in die Universitätsvorlesungen eine Gebühr von drei (3) Kronen zu entrichten.

3. Andere zum Besuche einzelner Universitätsvorlesungen zugelassene Studierende (Frequentanten und Hospitantinnen) haben bei ihrem Ansuchen um Zulassung zur Inskription für ein Semester eine Gebühr von zwei (2) Kronen zu erlegen, welche ihnen im Falle der Abweisung ihres Zulassungsgesuches rückerstattet wird.

4. Befreiungen von den obigen Inskriptionsgebühren finden nicht statt.

Die für die Entrichtung der Immatrikulationstaxe der ordentlichen Universitätsstudierenden geltenden Vorschriften haben sinngemäße Anwendung zu finden.

5. Die eingehenden Inskriptionsgebühren haben die gleiche Verwendung zu finden wie die Immatrikulationstaxen der ordentlichen Universitätsstudierenden (§ 19 der allgemeinen Studienordnung, dann Ministerial-Verordnungen vom 30. November 1862, R.-G.-Bl. Nr. 91, und vom 9. April 1886, R.-G.-Bl. Nr. 57).

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem den 1. April 1905 ausgegebenen XXI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 51.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 21, Seite 51.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 3, Seite 17.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kozák Jan, Druhá početnice pro obecné školy vícetřídní. Wien und Prag 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 60 h.

Dieser II. Teil des genannten Rechenbuches wird ebenso wie der I. Teil desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 31. März 1905, Z. 10659.)

Coca Calistrat, Catechismul Mic întocmit pentru clasa ântâia şi a doua a şcoalelor poporale. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 24 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche an griechisch-orientalischen Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache in der Bukowina allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 30. März 1905, Z. 10066.)

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für vierklassige Volksschulen. II. Teil. 2. und 3. Schuljahr. Mit 1 Titelbild und 24 Textabbildungen. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 27. März 1905, Z. 9636.)

b) Für Mittelschulen.

Schmeil, Dr. Otto, Leitfaden der Botanik. Für die oberen Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten bearbeitet von Eduard Scholz. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 25 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. April 1905, Z. 7051.)

Kubín Josef, Premier cours de leçon françaises. Prag 1905. Unie. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Das genannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. April 1905, Z. 11882.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 284.

Pover Franz und Vojtíšek Franz, Lectures choisies a l'usage de l'enseignement secondaire tchèque. Prag 1905. Unie. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 8. April 1905, Z. 13196.)

c) Für Mittelschulen und kommerzielle Lehranstalten.

Kramsall Emil, Lehrbuch der Stenographie (System Gabelsberger) für die österreichischen Mittelschulen und kommerziellen Lehranstalten. 4., inhaltlich im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen und kommerziellen Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 8. April 1905, Z. 9459.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Wildt Josef und Schleschka Josef, Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie und Projektionslehre an allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen für die Hand des Lehrers. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums für Kultus und Unterricht verfaßt. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K, in Leinwand gebunden 2 K 50 h.

Dieses Buch wird für die Hand des Lehrers an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. April 1905, Z. 10031.)

e) Für schwachsinnige Kinder.

Schiner Hans und Bösbauer Hans, Fibel für abnorme Kinder (Hilfsschulenfibel). II. Teil. Herausgegeben unter Mitarbeit von Leopold Miklas. Wien 1905. Karl Graeser und Komp. Preis, kartoniert 90 h.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Unterrichte schwachsinniger Kinder als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. März 1905, Z. 10611.)

Lehrmittel.

Hüttl Karl, Stand der Erde in der Ekliptik (Entstehung der Jahreszeiten). Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 16 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 22. März 1905, Z. 9125.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 564.

Lendenfeld, Dr. Robert von, Wandtafeln. Tafel IX: Musculi. Prag 1904. W. Junk. Preis der Tafel samt begleitendem Texte, für Mittelschulen 8 K, im Buchhandel 12 K.

Diese Wandtafel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Mädchen-Lyzeen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. März 1905, Z. 8096.)

Larisch Rudolf von, Unterricht in ornamentaler Schrift. Im Auftrage des Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben vom Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten am Österreichischen Museum für Kunst und Industrie. Wien 1905. Von der Hof- und Staatsdruckerei. Ladenpreis 4 K.

Dieses Werk wird zum Gebrauche an gewerblichen Lehranstalten als wichtiges Hilfsmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. März 1905, Z. 9040.)

Gerhart Emanuel, Vorlagen für das Fachzeichnen der Schuhmacher an gewerblichen Fortbildungsschulen und verwandten Anstalten. Die Darstellung des Baues des menschlichen Fußes nach den Angaben des verstorbenen Hofrates Dr. Karl Langer Ritter von Edenberg, ordentlichen öffentlichen Professors an der Universität in Wien, gezeichnet von Professor Leopold Schauer. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. 24 Tafeln Folio in Mappe nebst beschreibendem Text. 3. Auflage. Preis, samt Text 12 K.

Diese neue Auflage des Werkes wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. März 1905, Z. 5740.)

Freytag G., Welt-Atlas. 55 Haupt- und 23 Nebenkarten nebst einem alphabetischen Verzeichnis von mehr als 15.000 geographischen Namen und statistischen Notizen über alle Staaten der Erde. 2., vermehrte Auflage. Wien und Leipzig 1904. G. Freytag und Berndt. Preis, gebunden 4 K 80 h.

Auf das Erscheinen dieses Kartenwerkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 24. März 1905, Z. 8864.)

Im Verlage Otto Nemnich in Wiesbaden erscheint:

Die Gesundheitswarte der Schule. Monatsfrist für Stadt- und Landlehrer. Redigiert von Dr. Alfred Baur. Preis, per Jahrgang von 12 Nummern 1 M. 50 Pfg.

Auf diese Zeitschrift werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen sowie die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken wegen allfälliger Anschaffung für die Lehrer-, beziehungsweise Bezirks - Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 28. März 1905, Z. 10480.)

Dílo. List věnovaný původní tvorbě české. Verlag der Künstlervereinigung „Jednota výtvarných umělců“ in Prag. Preis, pro Jahrgang (12 Hefte) 12 K.

Auf diese Kunstzeitschrift werden die Direktionen und Lehrkörper der Mittelschulen und gewerblichen Lehranstalten behufs Anschaffung für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 16. März 1905, Z. 3483.)

Kundmachungen.

Zur Errichtung von Ferialfortbildungskursen für Mittelschullehrer ist in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1905 der Betrag von 15.000 Kronen eingestellt und kommt dieser Kredit unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Genehmigung zuerst im Jahre 1905 zur Verwendung.

Der Zweck der genannten Ferialkurse ist, strebsamen Lehrern an Mittelschulen, namentlich solchen, welche an kleineren Schulorten wirken, die Möglichkeit zu bieten, durch den Besuch von Vorlesungen und Übungen in Universitätsstädten ihre Fachbildung nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Erfahrung zu ergänzen und zu vertiefen. Insbesondere soll ihnen die Übersicht über ihr Fach in wissenschaftlicher und pädagogischer Richtung erleichtert werden.

Es ist beabsichtigt, daß diese Kurse an verschiedenen Universitätsstädten alternierend in humanistischer und realistischer Beziehung abgehalten werden.

Im laufenden Jahre finden Ferialfortbildungskurse in Graz, an der böhmischen Universität in Prag und in Lemberg statt.

In Graz wird dieser Kurs unter der Leitung des Universitätsprofessors Dr. Adolf **Bauer** und des Landesschulinspektors Leopold **Lampel** in der Zeit vom 2. bis 14. September mit nachstehendem Programme abgehalten:

1. Professor Dr. Viktor R. v. **Dantscher**: Ausgewählte Fragen aus der allgemeinen Arithmetik. 12 Vorlesungen.
2. Professor Dr. Hans **Benndorf**: Über Radioaktivität und radioaktive Substanzen mit Experimenten. 12 Vorlesungen.
3. Hofrat, Professor Dr. Zd. Hans **Skraup**: Der Unterricht in der Chemie an Gymnasien mit Übungen im Experimentieren. (Nur für Gymnasialprofessoren.) 5 Vortrags- und 10 Übungsstunden. (Die Zahl der Teilnehmer an den Übungsstunden ist beschränkt; die Anmeldungen hiefür müssen der Vorbereitungen im chemischen Institute wegen bis längstens 15. Juni erfolgen.)
4. Hofrat, Professor Dr. L. v. **Graff**: Symbiose und Parasitismus. 10 Vorlesungen mit Demonstrationen.
5. Professor Dr. Gottlieb **Haberlandt**: Über Reizbarkeit, Reizleitung und Reizbewegungen im Pflanzenreiche, mit für die Schule geeigneten Versuchen. 8 Vorlesungen.
6. Professor Dr. Eduard **Martinak**: Neue Strömungen auf dem Gebiete der Gymnasialpädagogik. 8 Stunden.

An den Sonntagen und an dem zwischen den 2. und 14. September fallenden Feiertage werden unter fachkundiger Führung die Elektrizitätswerke in Lebring und Waiz, die Sammlungen und wissenschaftlichen Institute besichtigt.

Für die Teilnehmer an dem Kurse wird eine Wohnungsauskunftsstelle errichtet.

Sämtliche Vorlesungen und Übungen sind für die Teilnehmer unentgeltlich.

Eventuelle Gesuche um Unterstützungen zur Teilnahme an dem Kurse in Graz sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis spätestens Ende Mai d. J. bei dem vorgesetzten Landesschulrate einzubringen.

Die Programme der Ferialkurse in Prag und Lemberg werden demnächst mitgeteilt werden.

In Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. März 1892, Z. 23250 ex 1891 (M.-V.-Bl. 1892, Seite 527), betreffend die Errichtung und Verleihung von Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland gelangen die gedachten Stipendien zur Verleihung.

Bedingungen der Bewerbung und Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für klassische Philologie oder für Geographie und Geschichte;
2. eine mindestens dreijährige Verwendung als selbständiger Lehrer an einer Mittelschule.

Den Bewerbungsgesuchen sind anzuschließen:

1. Das curriculum vitae,
2. die Qualifikationstabelle samt Verwendungszeugnissen,
3. das Lehrbefähigungszeugnis,
4. wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat oder zu veröffentlichen gedenkt.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und der vorgesetzten Landesschulbehörde bis spätestens 1. Mai d. J. vorzulegen.

(Ministerial-Erlaß vom 23. März 1905, Z. 10968.)

In Gemäßheit des mit Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 26. März 1901, Z. 628/K. U. M., genehmigten Statutes für das „Istituto austriaco di studii storici" in Rom gelangen mit Beginn der nächsten Forschungsperiode, das ist vom 1. Oktober 1905 ab, Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien) zur Verleihung.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitätsstudien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doktorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit.

Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen.

Bewerber, welche noch keine Anstellung haben, können über ihren Wunsch als nicht adjutierte Praktikanten an eine Universitäts- oder Studienbibliothek gegen gleichzeitige Beurlaubung auf die Dauer des Stipendiengenusses aufgenommen werden.

Die römischen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Juni, das ist für etwa neun Monate, verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit verliehen werden.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und daselbst bis 1. Mai d. J. einzubringen.

Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulaß der Umstände berücksichtigt werden.

Der Stipendienbetrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück sowie den Aufenthalt daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewerber festgesetzt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. März 1905, Z. 11591.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der II., IV. und V. Klasse des Mädchen-Lyzeums mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis das Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer des Schuljahres 1904/1905 verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. März 1905, Z. 9989.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zufolge Erlasses vom 25. März 1905, Z. 8299, die Erneuerung des bezüglich der Miete von zwei Arbeitsplätzen an der zoologischen Station in Neapel abgeschlossenen Vertrages auf die weitere Dauer von drei Jahren, d. i. bis Ende 1908, und zwar unter Aufrechthaltung der bisherigen Modalitäten genehmigt.

(Vergleiche Ministerial-Verordnungsblatt Jahrgang 1899, Stück VII, Seite 79; Jahrgang 1902, Stück IX, Seite 177.)

(Ministerial-Erlaß vom 25. März 1905, Z. 8299.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Mädchen-Lyzeum in Baden für die I., II. und III. Klasse verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die IV. Klasse für das Schuljahr 1904/1905 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlaß vom 27. März 1905, Z. 9885.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Mädchen-Lyzeum des Wiener Frauen-Erwerbvereines das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und zur Ausstellung staatsgültiger Reifezeugnisse auf die Dauer der Schuljahre 1904/1905, 1905/1906 und 1906/1907 erstreckt.

(Ministerial-Erlaß vom 31. März 1905, Z. 10242.)

Josef Wiegele, zuletzt Unterlehrer in Kappel a. d. Drau, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 9774 ex 1905.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1905.

Nr. 22.

Gesetz vom 14. Juni 1904 *),

wirksam für das Herzogtum Salzburg,

betreffend die Einhebung eines gesetzlichen Beitrages zur Salzburger Lehrerpensionsfondskasse (Lehrerpensionsfond) von dem in Salzburg gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die außerhalb Salzburg abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von dem in Salzburg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Salzburg abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1898, Nr. 27 L.-G.-Bl. **), und der nachfolgenden Bestimmungen ein Beitrag zur Salzburger Lehrerpensionskasse (Lehrerpensionsfond) zu entrichten.

*) Enthalten in dem am 3. Februar 1905 ausgegebenen und versendeten VII. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogtum Salzburg unter Nr. 10, Seite 15.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 30, Seite 261.

§ 2.

Die Bemessung erfolgt durch das Gebührenbemessungsamt in Salzburg, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte zu überreichenden Nachlaßnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebühr eine Ausfertigung dieser Nachlaßnachweisung vorzulegen ist. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlaßnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebühr vom Gesamtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zu Grunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das Gebührenbemessungsamt in Salzburg gebunden.

Die Überreichung einer Ausfertigung der Nachlaßnachweisung beim Gebührenbemessungsamte in Salzburg entfällt, wenn die Nachlaßnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebühr bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebühr in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebührenamte die zur Bemessung des Beitrages zur Lehrerpensionsfondskasse erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3.

Der Beitrag zur Salzburger Lehrerpensionsfondskasse ist in der Regel vom reinen Werte des in Salzburg liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich, abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes, unbewegliches Nachlaßvermögen in mehreren der im Reichsrate vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Teil der Nachlaßschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur in jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Salzburg befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§ 4.

Der gemäß § 3 ermittelte Betrag ist der Bemessung des Beitrages zur Salzburger Lehrerpensionsfondskasse zu Grunde zu legen.

§ 5.

Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Beitrages zur Salzburger Lehrerpensionsfondskasse hat unmittelbar bei der Landschaftskasse (Verwaltung der Landesanstalten in Salzburg) zu geschehen.

Die exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel, wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§ 6.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlaßnachweisung (§ 2) beim Gebührenbemessungsamte in Salzburg wird mit einer Geldstrafe von 10 K bis 600 K geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Exekutionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt der Salzburger Lehrerpensionsfondskasse zu.

§ 7.

Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn seiner Wirksamkeit eintritt.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz betraut.

Schönbrunn, am 14. Juni 1904.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p. **Böhm** m./p. **Hartel** m./p.

Nr. 23.

Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 18. Februar 1905 *),

zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juni 1898, L.-G.- und V.-Bl. für das Herzogtum Salzburg, Nr. 27 **), womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogtume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrerpensionsfondskasse (Lehrerpensionsfond) neu geregelt werden, ferner des Gesetzes vom 14. Juni 1904, L.-G.- und V.-Bl. für das Herzogtum Salzburg, Jahrgang 1905, Nr. 10 *), betreffend die Einhebung eines gesetzlichen Beitrages zu derselben Kasse von dem in Salzburg gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die außerhalb Salzburg abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen.**

I. Lehrerpensionsfondsbeitrag von den durch ein im Herzogtume Salzburg befindliches Gericht abgehandelten Verlassenschaften.

Bemessung.

§ 1.

Die Beiträge zur Salzburger Lehrerpensionsfondskasse (Lehrerpensionsfond) von dem im Artikel I, § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1898 bezeichneten Verlassenschaften, deren Abhandlung ein im Herzogtume Salzburg befindliches Gericht vornimmt, sind von den zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr berufenen Behörden (Gerichten, Finanzorganen) zu bemessen.

Diese Behörden haben auch über die im § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1898 vorgesehene Befreiung von Erbschaften und Legaten vom Lehrerpensionsfondsbeitrage, und zwar in zweifelhaften Fällen erst nach Einholung einer Äußerung des Landesschulrates, zu entscheiden.

Erbteile und Legate, welchen auf Grund des § 4 des Gesetzes die Befreiung vom Lehrerpensionsfondsbeitrage zukommt, sind bei Festsetzung des reinen Nachlasses, nach welchem im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1898 der Perzentsatz zu bestimmen ist, nicht in Abzug zu bringen und nur bei der ziffermäßigen Berechnung des Beitrages außer Anschlag zu lassen.

§ 2.

In den Fällen, in welchen den Gerichten die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr obliegt, haben dieselben die Bemessung des Lehrerpensionsfondsbeitrages mittels Beschlusses nach dem Muster A der zahlungspflichtigen Partei bekanntzugeben und hievon ein Duplikat, auf welchem der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszuschreiben ist, dem am Gerichtssitze befindlichen

Muster A.

*) Enthalten in dem am 6. März 1905 ausgegebenen und versendeten XVII. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogtum Salzburg unter Nr. 20, Seite 51.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 30, Seite 261.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 22, Seite 205.

k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) in den Fällen des § 5, Absatz 2 dieser Verordnung der Landschaftskasse (Verwaltung der Landesanstalten) in Salzburg, zum Behufe der Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages zuzustellen.

Befindet sich am Gerichtssitze kein Steueramt, so ist dieses Duplikat an das Steueramt, in dessen Bezirke das Gericht liegt, einzusenden.

Erfolgt die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr durch ein Finanzorgan, so hat dasselbe den Lehrerpensionsfondsbeitrag gleichzeitig mit der staatlichen Übertragungsgebühr unter Benützung des Zahlungsauftragsformulares nach dem Muster B zu bemessen. In den Fällen des § 5, Absatz 2 dieser Verordnung ist ein Duplikat des Zahlungsauftrages samt dem Originalzustellschein der Landschaftskasse in Salzburg zu übermitteln. Muster B.

Vorschreibung und Evidenzhaltung.

§ 3.

Die Vorschreibung und Evidenzhaltung der bemessenen Lehrerpensionsfondsbeiträge erfolgt bei den zur Empfangnahme derselben berufenen Steuerämtern, welche zu diesem Behufe ein „Liquidationsbuch über die Lehrerpensionsfondsbeiträge von Verlassenschaften“ nach dem Muster C zu führen haben. Muster C.

Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden, alljährlich mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen.

Die Postnummer des Liquidationsbuches über die Lehrerpensionsfondsbeiträge ist bei gerichtlichen Bemessungen auf dem vom Gerichte dem Steueramte mitgeteilten Duplikate des Beschlusses (§ 2 dieser Verordnung), bei durch das Gebühren-Bemessungsamt oder durch ein Steueramt selbst vorgenommenen Bemessungen am Kopfe des Zahlungsauftrages und bei der bezüglichen B-Registerpost des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebühren in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen.

Die Rubrik 5 des Liquidationsbuches über die Lehrerpensionsfondsbeiträge bleibt bei gerichtlichen Bemessungen des Beitrages unausgefüllt.

Zu dem Liquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

Nach Schluß eines jeden Quartales hat das Steueramt über die im Laufe des Quartales im Liquidationsbuche zur Vorschreibung gelangten Beiträge einen wortgetreuen Auszug aus diesem Buche zu verfassen und diesen Auszug unter Anschluß der Bemessungsentwürfe, sowie der von den Gerichten übermittelten Duplikate der Beschlüsse, bezüglich welcher im Laufe des Quartales die Vorschreibung im Liquidationsbuche über die Lehrerpensionsfondsbeiträge erfolgt ist, dem Rechnungs-Departement der Landesregierung in Salzburg bis zum zehnten des dem Quartalschlusse folgenden Monates vorzulegen, beziehungsweise für den Fall, daß eine Vorschreibung nicht erfolgt wäre, die Fehlanzeige zu erstatten.

Die Bemessungsentwürfe sind bei dem obbezeichneten Rechnungs-Departement aufzubewahren und können im Bedarfsfalle von demselben gegen Empfangsschein, der nach erfolgter Rückstellung des Bemessungsentwurfes im kurzen Wege rückgesendet wird, behoben werden.

§ 4.

Ebenso wie die bemessene Staatsgebühr sind auch die vorgeschriebenen Lehrerpensionsfondsbeiträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob deren Bemessung von Seite der Finanzorgane oder Gerichte erfolgte, durch die Steuerämter in einem abgesondert von jenem für die Staatsgebühren zu führenden Auszuge G (Muster XVI zu § 52 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren) bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebühr auch die Fälligkeit des korrespondierenden Lehrerpensionsfondsbeitrages hinausgeschoben ist, ist derselbe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in den Vormerk X b über die Staatsgebühr aufzunehmen und in demselben in Evidenz zu halten. Die Vormerkung ist in der Rubrik „Anmerkung“ des Liquidationsbuches über die Lehrerpensionsfondsbeiträge ersichtlich zu machen.

Einzahlung.

§ 5.

Die Einzahlung der Beiträge erfolgt mit Ausnahme der Fälle des folgenden Absatzes bei dem zur Empfangnahme der korrespondierenden Staatsgebühr berufenen, beziehungsweise in den Fällen des § 2, Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bei dem daselbst bezeichneten Steueramte.

Im Steuerbezirke Salzburg hat die Einzahlung in allen Fällen unmittelbar bei der Landschaftskasse (Verwaltung der Landesanstalten) in Salzburg zu erfolgen.

Die Steuerämter haben die bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Lehrerpensionsfondsbeiträge nach vorheriger Liquidierung auf Grund des Liquidationsbuches über die Lehrerpensionsfondsbeiträge postenweise in einem nach dem Muster D zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlußsumme in das Journal für den Lehrerpensionsfond zu übertragen. Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Journales.

Muster D.

Fälligkeit und Verzugszinsen.

§ 6.

Der Lehrerpensionsfondsbeitrag ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages (Beschlusses) zu berichtigen und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist fünfprozentige Verzugszinsen zu entrichten.

Von Bruchteilen eines Guldens (zwei Kronen) sind jedoch keine Verzugszinsen zu berechnen.

Die Zufristung der Einzahlung des Beitrages kann nach Maßgabe der diesbezüglich für die Nachlaßgebühren geltenden Bestimmungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Landesschulrate in Salzburg bewilligt werden.

Exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

§ 7.

Die exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung der Beiträge erfolgt in derselben Weise, wie die der Staatsgebühren und obliegt deren Veranlassung, ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz- oder der Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen, und zwar in den Fällen des § 5, Absatz 2, über Anregung der Landschaftskasse. Die Finanzorgane haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§ 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Lehrerpensionsfondsbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

Rechtsmittel.

§ 8.

Über Rekurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Lehrerpensionsfondsbeiträge wird im gerichtlichen Instanzenzuge entschieden. Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung des von den Gerichten bemessenen Beitrages ist das als Zahlstelle fungierende Steueramt (Landschaftskasse) durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Beschlusses zu verständigen.

Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung bemessenen Beiträge ist derselbe, wie bei Rechtsmitteln gegen die korrespondierende Staatsgebühr und finden hiebei die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, analoge Anwendung.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgten Abänderung der staatlichen Übertragungsgebühr ist, wenn dieser Abänderung eine geänderte Bewertung des reinen Nachlasses oder eine geänderte Verteilung desselben unter die Erben und Legatare zugrunde liegt, derzufolge auch der Lehrerpensionsfondsbeitrag mit einem anderen als dem ursprünglich bemessenen Betrage sich ergeben würde, die entsprechende Änderung des Beitrages von amtswegen vorzunehmen.

Im Falle der Abschreibung von Nachlaßgebühren wegen Uneinbringlichkeit ist die gleichzeitige Abschreibung des korrespondierenden Beitrages zu veranlassen.

Wird im Instanzenzuge das Ausmaß des Beitrages herabgesetzt, so hat das Steueramt die Abschreibung des indebite bemessenen Betrages im Liquidationsbuche über die Lehrerpensionsfondsbeiträge durchzuführen und, soferne es sich um eine gerichtlich bewilligte Abschreibung handelt, den betreffenden Gerichtsbescheid, in anderen Fällen die finanzbehördliche Abschreibungsverordnung oder eine von der Finanzbehörde angefertigte und bestätigte Abschrift derselben dem Journale für den Lehrerpensionsfond zuzulegen. Ist aber der indebite bemessene Betrag bereits eingezahlt, so ist die Rückvergütung unter sinngemäßer Beobachtung der für die Rückvergütung staatlicher Gebühren bestehenden formellen Vorschriften zu vollziehen

und sind die rückvergüteten Beträge in dem obbezeichneten Journale unter Anschluß der Rückvergütungsverordnung und der Parteienquittung zu verrechnen.

Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Beitrages ist der vorzuschreibende Mehrbetrag im Liquidationsbuche über die Lehrerpensionsfondsbeiträge unter einer neuen Post einzutragen und in den Anmerkungsrubriken der Stammpost und der Nachtragspost die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

In den Fällen des § 5, Absatz 2 dieser Verordnung ist von jeder im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung der staatlichen Übertragungsgebühr, welche eine Verminderung, Erhöhung oder den Wegfall des Lehrerpensionsfondsbeitrages zur Folge hat, die Landschaftskasse unter Übermittlung einer zweiten Ausfertigung der die Änderung, beziehungsweise den Wegfall des Beitrages betreffenden Verfügung (Gerichtsbeschlusses, Bescheides der Finanzbehörde) zu verständigen.

II. Lehrerpensionsfondsbeitrag von dem im Herzogtume Salzburg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer außerhalb Salzburg abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

§ 9.

Wenn gemäß des Gesetzes vom 14. Juni 1904 von dem im Herzogtume Salzburg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Salzburg abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ein Lehrerpensionsfondsbeitrag zu entrichten ist, so haben die Bestimmungen der diesbezüglichen Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898 (Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 72, Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 16, Justizministerial-Verordnungsblatt Nr. 9) zur Anwendung zu gelangen.

III. Lehrerpensionsfondsbeitrag im Falle der Delegierung eines Gerichtes außerhalb Salzburg zur Abhandlung.

§ 10.

In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein im Herzogtum Salzburg gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht außerhalb dieses Landes bestimmt wird (Artikel I, § 1, zweiter Absatz des Gesetzes), ist das Gebührenbemessungsamt in Salzburg zur Bemessung des Beitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegierung den Landesschulrat und das Gebührenbemessungsamt in Salzburg zu verständigen und sodann dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsakten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle als durch das delegierte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebühr bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsakt dem Gebührenbemessungsamte in Salzburg behufs Bemessung des entfallenden Beitrages

direkt einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebühr von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Übersendung der Nachlaßnachweisung auf den zu bemessenden Beitrag aufmerksam zu machen. In letzterem Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebühr den Bemessungsakt dem Gebührenbemessungsamte in Salzburg einzusenden.

Das Gebührenbemessungsamt in Salzburg hat die ihm bekanntgegebene Delegierung eines Gerichtes außerhalb des Herzogtumes Salzburg zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichen Falles mit der zur Bemessung der Staatsgebühr berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Beitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Das Gebührenbemessungsamt in Salzburg hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei der Landschaftskasse in Salzburg zu erfolgen.

Im Übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 8 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

IV. Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Das Gesetz vom 27. Juni 1898 ist auf alle nach dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens, d. i. nach dem 25. Oktober 1898, angefallenen Verlassenschaften anzuwenden; hinsichtlich derjenigen Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vor diesem Zeitpunkte eingetreten ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, L.-G.-Bl. Nr. 45, ex 1872 *), in Geltung.

Das Gesetz vom 14. Juni 1904 tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung, d. i. am 17. Februar 1905 in Kraft und hat auf jene Verlassenschaften Anwendung zu finden, bei welchen der Erbanfall nach Beginn seiner Wirksamkeit eintritt.

Die Abschnitte I, III und IV dieser Verordnung treten am Tage der Kundmachung, der Abschnitt II derselben gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1904 in Wirksamkeit und wird mit dem erstbezeichneten Zeitpunkte die Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 11. November 1898, L.-G.- und V.-Bl. für das Herzogtum Salzburg Nr. 29 **), außer Kraft gesetzt.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 1, Seite 2.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 3, Seite 34.

Muster A.

Beschluß.

An

Auf Grund des Landesgesetzes des Herzogtumes Salzburg vom 27. Juni 1898, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27, wird der an den salzburgischen Lehrerpensionsfond zu entrichtende Beitrag vom Nachlasse nach de. am.......................... verstorbenen.............................in....................in dem zum Zwecke dieser Bemessung angenommenen reinen Werte per ....K....h rund........K (nach dem für Noterben und Ehegatten geltenden einfachen Tarifsatze per je ....h von je 200 K mit ......K....h) nach dem für andere Personen als Noterben und Ehegatten um 50% erhöhten Tarifsatze per je ....h von je 200 K mit......K....h (zusammen......K....h) bemessen.

Die Erben sind unbeschadet des ihnen gegen die Vermächtnisnehmer — außer dem Falle einer entgegenstehenden letztwilligen Anordnung — zustehenden Rechtes, von den Vermächtnissen den darauf fallenden Teil obiger Gebühr in Abzug zu bringen, zur ungeteilten Hand schuldig, diesen Betrag binnen 30 Tagen bei sonstiger Exekution und Einhebung von 5% Verzugszinsen von dem Tage nach Ablauf der 30tägigen Frist beim k. k. Steueramte........................ (bei der Landschaftskasse [Verwaltung der Landesanstalten] in Salzburg) einzuzahlen.

Sie werden aufgefordert, sich unmittelbar nach Ablauf dieser Frist beim gefertigten Gerichte mit der erfolgten Zahlung auszuweisen.

K. k. Bezirksgericht........................

am............................

Der zahlungspflichtigen Partei zugestellt am.........................

Zustellungsverfügung:

Ausfertigung 1. der Landschaftskasse..................dem
k. k. Haupt-Steueramte....................
mit Zustellungsbestätigung.

2. ....

B.-Reg. Post.........ex 190. **Muster B.**
Post................ex 190.

Zahlungsauftrag

für ....
....
....

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1898 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27) wird Ihnen zur ungeteilten Hand mit.............................der Beitrag für den salzburgischen Lehrerpensionsfond von dem Nachlasse nach de. am................ verstorbenen .... in................................im reinen Werte per ....K ....h beziehungsweise nach Abzug des im Artikel I, § 2 des Gesetzes erwähnten unbeweglichen Vermögens per ....K ....h, im reinen Werte per ....K ....h mit Rücksicht auf die nach Artikel I, § 4, lit. *a)* des Gesetzes den Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen per ....K ....h zukommende Befreiung bemessen, wie folgt:

	K	h
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
zusammen .	....	....
Hievon kommen in Abzug die gemäß Artikel I, § 2, letztes Alinea einrechenbaren Legate und Erbteile per	....	....
Restliche Schuldigkeit	....	....

Dieser Betrag ist binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages an gerechnet, von Ihnen (unbeschadet des allfälligen Regreßrechtes an die Legatare) bei

dem k. k. (Haupt-) Steueramte in.............................
der Landschaftskassa (Verwaltung der Landesanstalten) in Salzburg

zu entrichten, widrigens er nebst 5% Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten im Exekutionswege hereingebracht werden würde.

Wider diesen Zahlungsauftrag kann der Rekurs binnen 30 Tagen, von dem auf die Zustellung dieses Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei dem gefertigten Amte eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages in der obigen Frist nicht gehemmt wird.

K. k. (Haupt-) Steueramt..................
K. k. Gebührenbemessungsamt in Salzburg

am.................................190.

ad 47998/904.

Muster C.

Finanzbezirk..................

K. k...............Steueramt

....

Jahr..........

Liquidationsbuch

über die

Beiträge von Verlassenschaften zur Salzburger Lehrer-pensionsfondskasse (Lehrerpensionsfond).

1	2	3	4	5	6	7		8		9		
Postnummer	Datum der Eintragung	Vor- und Zuname, dann Todestag und Wohnort des Erblassers	Vor- und Zuname, dann Wohnort der zahlungspflichtigen Partei	B.-Registerpost	Zahl des gerichtlichen Beschlusses	Wert des beitragspflichtigen Nachlasses		Höhe des bemessenen Fondsbeitrages		Hievon kommt in Abfall		
										laut Verordnung	Betrag	
						K	h	K	h		K	h

10		11	12	13					14				15
Richtig-gestellter Betrag		Tag der Zustellung des Zahlungsauftrages (Beschlusses) Fälligkeit des Betrages	Fristerweiterung	Abstattung					Rückerstattung				Anmerkung
				am und unter Verzeichnispost	an Fondsbeitrag		an Verzugszinsen		laut Verordnung	am und unter Journalartikel	Betrag		
K	h				K	h	K	h			K	h	

ad 47998/904. **Muster D.**

Finanzbezirk.................. K. k. (Haupt-) Steueramt

....

Verzeichnis

über die im Monate....................19.. für den Salzburger Lehrerpensionsfond eingezahlten Beiträge von Verlassenschaften.

Postnummer	Tag der Einzahlung	Postnummer und Jahrgang des Liquidationsbuches	Tag der Zustellung des Zahlungsauftrages (Beschlusses)	Vor- und Zuname des Erblassers	Eingezahlter Betrag								Anmerkung
					in Barem				im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes				
					Beitrag		Verzugszinsen		Beitrag		Verzugszinsen		
					K	h	K	h	K	h	K	h	

Nr. 24.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 13. April 1905, Z. 23095,

an die Rektorate sämtlicher technischer Hochschulen,

betreffend Interpretation der Staatsprüfungsordnung vom 30. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 73 *).

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen wird in Bezug auf den praktischen Teil der II. Staatsprüfung Folgendes zur ferneren Richtschnur eröffnet:

1. Das Nichtbestehen des praktischen Teiles der II. Staatsprüfung ist im Sinne des § 48 der zitierten Verordnung samt dem gestellten Wiederholungstermine in das Meldungsbuch des Kandidaten einzutragen.

2. Der § 29, Absatz 2 der obigen Verordnung bezieht sich ebensowohl auf den theoretischen, als auf den praktischen Teil der II. Staatsprüfung und hat daher ein Kandidat, der bei der praktischen Prüfung reprobiert wurde, sich der neuerlichen praktischen Prüfung vor der Kommission derjenigen Hochschule zu unterziehen, an welcher er reprobiert worden ist.

Die Bewilligung von Ausnahmen in besonders berücksichtigenswerten Fällen bleibt dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten.

Endlich wird bemerkt, daß in diesen sowie in sonstigen Reprobationsfällen die gestellte Reprobationsfrist, wenn kein datummäßiger Endtermin angegeben wurde, vom Tage des Beschlusses der Prüfungskommission an zu rechnen ist.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Zeller Franz, Lese- und Sprachbuch für allgemeine Volksschulen in Tirol. In 3 Teilen. II. Teil. 2. Auflage. Innsbruck 1904. Vereinsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Tirol als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 5. April 1905, Z. 11516.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 31, Seite 264.

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Fischer Synesius und Fischer Eberhard, Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, biblischen Beispielen und Kirchenliedern. Für die evangelischen Kinder der Volks- und Bürgerschulen. Aussig 1904. Im Selbstverlage der Verfasser. Preis 50 h.

a) Ausgabe mit den Liederworten des Württemberger Gesangsbuches 2. Auflage.

b) Ausgabe mit den Liederworten des oberösterreichischen Gesangsbuches.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte A. B. an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 3. April 1905, Z. 7907.)

c) Für Mittelschulen.

In 2., inhaltlich im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. Oktober 1897, Z. 26252 *), zum Unterrichtsgebrauche an slovenisch-utraquistischen Mittelschulen und verwandten Lehranstalten allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Štritof Anton, Deutsches Lesebuch für die I. und II. Klasse slovenisch-utraquistischer Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerial-Erlaß vom 8. April 1905, Z. 9460.)

Kraus, Dr. Eduard, Lehr- und Lesebuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Klassen des Gymnasiums und verwandter Lehranstalten. I. Teil: Allgemeine Glaubenslehre. Wien 1905. A. Pichlers Witwe. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Buch wird, die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. April 1905, Z. 13244.)

In 2., unveränderter, somit nach Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1903, Z. 18123 **), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rosenberg, Dr. Karl, Lehrbuch der Physik für die oberen Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. Ausgabe für Gymnasien. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 4 K 70 h, gebunden 5 K 20 h.

(Ministerial-Erlaß vom 7. April 1905, Z. 11547.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 494.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 322.

In 2., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 20. Mai 1903, Z. 12206 *), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rosenberg, Dr. Karl, Lehrbuch der Physik für die oberen Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. Ausgabe für Realschulen. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, geheftet 4 K 50 h, gebunden 5 K.

(Ministerial-Erlaß vom 4. April 1905, Z. 10950.)

Šembery, Dr. Františka, Učebná kniha dějepisu všeobecného pro nižší třídy škol středních. Díl I. Věk starý. Nově zpracoval Dr. Frant. Brdlík. 2., durchgesehene Auflage. Prag 1905. Bursík a Kohout. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. April 1905, Z. 11881.)

Polívka Franz, Živočichopis pro nižší třídy škol středních. 4., umgearbeitete Auflage. Olmütz 1905. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 12. April 1905, Z. 13046.)

Schenkl, Dr. Karl, Grčka početnica za III. i IV. razred gimnazijski 7. hrvatsko preradeno izdanje prigotovio Dr. August Musić. Agram 1903. K. Landesverlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Diese umgearbeitete Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Klasse zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 8. April 1905, Z. 9874.)

d) Für kommerzielle Lehranstalten.

Schiller R., Aufgabensammlung für kaufmännische Arithmetik. 6. Auflage. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 K 80 h, kartoniert 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. April 1905, Z. 11689.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 286.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 257.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 452.

Pawłowski A., Zasady arytmetyki politycznej. Do użytku uczniów wyższych szko (akademii) handlowych. Lemberg 1905. Verlag des Verfassers. Preis, gebunden 4 K

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschule (Handelsakademien) mit polnischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 8. April 1905, Z. 9053.)

Lehrmittel.

Brunclík J., Atlas zeměpisný pro školy měšťanské. Prag-Smichow 1904. V. Neubert Preis 2 K 50 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mi böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. April 1905, Z. 13727.)

Verhandlungen der II. Konferenz der Direktoren der Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) im Erzherzogtume Österreich unter der Enns. Im Auftrage des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates herausgegeben von Dr. August Scheindler. Die Verhandlungen der niederösterreichischen Mittelschuldirektoren-Konferenzen. I. Band. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 6 K.

Auf das Erscheinen dieser Publikation werden die Lehrkörper der Mittelschulen behufs eventueller Anschaffung für Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 5. April 1905, Z. 11545.)

Aus meinem Leben. Von Fr. M. Felder. Herausgegeben und eingeleitet von Anton E. Schönbach. Wien 1904. Verlag des literarischen Vereines in Wien.

Auf das Erscheinen dieser Publikation werden die Lehrkörper der Mittelschulen behufs eventueller Anschaffung für Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 28. März 1905, Z. 8316.)

Wien im Jahre 1905. Aquarell von Erwin Pendl. Wien. A. Hartleben. Preis für Lehranstalten 3 K.

Auf das Erscheinen des genannten Kunstblattes werden die Lehrkörper der Mittelschulen behufs Anschaffung derselben aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 12. April 1905, Z. 13045.)

Kundmachungen.

Ferialfortbildungskurs für Mittelschullehrer in Lemberg

(17. bis 29. Juli 1905)

unter der Leitung des Universitätsprofessors Dr. Bronislaus **Kruczkiewicz** und des Landesschulinspektors Emanuel **Dworski.**

Programm.

1. Professor Dr. Bronislaus **Kruczkiewicz**: Über die Hauptmomente der Entwicklung der klassischen Philologie im letzten Jahrhundert und über deren Verwertung im Mittelschulunterricht; über die wissenschaftlichen Grundlagen der lateinischen Deklination und Konjugation. 6 einstündige Vorträge.

2. Professor Dr. Stanislaus **Witkowski**: Griechische Sprache, und zwar über das Leben der Sprache und die Lautgesetze, über die Nominalflexion, über die synkretischen Kasus, über die Aktionsart der Verba, über die Dialekte und Koine. 6 einstündige Vorträge.

3. Professor Dr. Karl **Hadaczek**: Über die wichtigsten Themen der griechischen Plastik; über Plastik im Dienste der antiken Architektur. 6 einstündige Vorträge.

4. Professor Dr. Josef **Kallenbach**: Über die neuesten Ergebnisse auf dem Forschungsgebiete der polnischen Literaturgeschichte des XVI. und XIX. Jahrhunderts. 6 einstündige Vorträge.

5. Professor Alexander **Kolessa**: Über ruthenische Sprache und Literatur. 6 einstündige Vorträge.

6. Professor Dr. Richard Maria **Werner**: Über die deutsche Literatur im letzten Drittel des XIX. Jahrhunderts. 6 einstündige Vorträge.

7. Professor Dr. Bronislaus **Dembinski**: Über die neueste historische Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Methode. 3 einstündige Vorträge.

8. Professor Dr. Ludwig **Finkel**: Über Kulturgeschichte, ihre wesentlichen Aufgaben und ihre Hauptprobleme, erläutert durch vorwiegend aus dem Altertum geschöpfte Beispiele. 3 einstündige Vorträge.

9. Privatdozent Dr. Eugen **Romer**: Über den jetzigen Stand der Kartographie im allgemeinen und der Schulkartographie im besonderen. 6 einstündige Vorträge.

10. Professor Dr. Kasimir **Twardowski**: Über ausgewählte Themata aus dem Gebiete der Psychologie und Logik mit besonderer Berücksichtigung des Unterrichtes in der philosophischen Propädeutik an Gymnasien. 6 einstündige Vorträge.

Die Vorträge werden an Vormittagen von 8—1, respektive von 9—1 Uhr stattfinden und sind für die Teilnehmer unentgeltlich.

Die Nachmittage sind für gemeinschaftliche Besuche von Museen und wissenschaftlichen Instituten, für besondere Theatervorstellungen und Ausflüge nach den sehenswürdigen Ortschaften der Umgebung von Lemberg bestimmt.

Ferialfortbildungskurs für Mittelschullehrer an der böhmischen Universität in Prag

(1. bis 15. September 1905)

unter der Leitung des Hofrates und Universitätsprofessors Dr. Vinzenz **Strouhal** und des Landesschulinspektors Dr. Eduard **Kastner.**

Programm.

1. Professor Dr. Ernst **Kraus**: Arbeiten des letzten Dezenniums über die deutsche Literatur des Zeitabschnittes 1748—1832. 6 Vorlesungen.

2. Professor Dr. Robert **Novák**: Erläuterungen aus den römischen Sakral-Altertümern. 6 Vorlesungen.

3. Professor Dr. Josef **Král**: Über neuere Forschungen im Gebiete der griechischen und römischen Metrik. 6 Vorlesungen.

4. Professor Dr. Franz **Pastrnek**: Über die böhmische Volkssprache. 6 Vorlesungen.

5. Professor Dr. Emil **Frida**: Lyrik, Drama und Roman im Französischen innerhalb der letzten 20 Jahre. 6 Vorlesungen.

6. Professor Dr. Franz **Drtina**: Die Organisation der Mittelschulen und Reformbestrebungen der Gegenwart. 5 Vorlesungen.

7. Professor Dr. Josef **Kalousek**: Geschichte des Bauernaufstandes in Böhmen (Allgemeine Übersicht). 5 Vorlesungen.

8. Professor Dr. Jaroslav **Bidlo**: Grundzüge der russischen Geschichte des XIX. Jahrhunderts (mit einer Einleitung über neuere Literatur des Gegenstandes). 5 Vorlesungen.

9. Privatdozent Dr. Emanuel **Peroutka**: Probleme der griechischen Geschichte. 5 Vorlesungen.

Sämtliche Vorlesungen sind für die Teilnehmer unentgeltlich.

Eventuelle Gesuche um Unterstützungen zur Teilnahme an dem Kurse sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis spätestens 15. Juni d. J. bei dem vorgesetzten Landesschulrate einzubringen.

Im laufenden Jahre gelangen mehrere Staatsstipendien im Betrage von 300 und 400 Kronen jährlich zum Besuche der Staats-Gewerbeschulen, der k. k. Lehranstalten für Textilindustrie, der k. k. Bau-Kunsthandwerkerschulen, der k. k. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, der Kurse für Bau- und Kunsthandwerker, welche mit gewerblichen Staats-Lehranstalten in Verbindung stehen, und der III. Klasse der Staats-Handwerkerschulen, jedoch mit Ausschluß der gewerblichen Zentralanstalten, zur Verleihung.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre an das Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stipendiengesuche bis 15. Mai d. J. bei der Direktion (Leitung) jener Schule einzubringen, an welcher sie im Schuljahre 1905/1906 ihre Ausbildung genießen wollen, und zwar auch dann, wenn der Standort der betreffenden Schule einem anderen Verwaltungsgebiete (Lande) angehört als der jeweilige Wohnort des Bewerbers.

Aus jedem Gesuche, beziehungsweise aus den Gesuchsbeilagen muß entnommen werden können:

1. Name und Alter des Bewerbers (Tauf- oder Geburtsschein);
2. seiner Eltern oder seine Zuständigkeit (Heimatschein);
3. Art und Dauer seiner allfälligen Verwendung in der Praxis (Lehrzeugnis, allenfalls Arbeitszeugnisse u. dgl.);
4. seine Schulbildung (letztes Jahres- oder Kurszeugnis (Schulnachricht, Ausweis) und Abgangszeugnis der allenfalls besuchten gewerblichen Fortbildungsschule. Bewerber, welche zur Zeit ihres Einschreitens noch eine Schule besuchen, haben auch das letzterhaltene Semestralzeugnis, beziehungsweise die letzte Schulnachricht beizufügen);
5. Beruf (Stand), Wohnort, Vermögens- und Familienverhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Bewerbers (Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnis).

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Privat-Mädchen-Gymnasium des Vereines „Towarzystwo prywatnego gimnazyum żeńskiego“ in Lemberg für die I. und II. Klasse verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Klasse für das Schuljahr 1904/1905 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlaß vom 12. April 1905, Z. 13325.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der I. Klasse des städtischen Mädchen-Lyzeums in Klagenfurt verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die II. Klasse für das Schuljahr 1904/1905 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlaß vom 6. April 1905, Z. 11337.)

Frequenz - Ausweis

der k. k. Kunstakademie in Prag für das Sommersemester des Studienjahres 1904/1905

nach dem Stande vom 15. März 1905.

Schulen		Schülerzahl Maler		Bildhauer
Allgemeine Schule	I. Jahrgang	23	60	—
	II. Jahrgang	22		
	III. Jahrgang	15		
Spezialschulen für figurale Malerei		53		—
Spezialschule für figurale Malerei und Landschaftsmalerei .		5		—
Spezialschule für Bildhauerei		—		15
	Summe . .	118		15
	Gesamtsumme . .	133 Schüler.		

Verzeichnis

der von der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Wien im Jahre 1904 approbierten Kandidaten.

Name des Kandidaten	Unterrichtssprache	Fachgruppe	Anmerkung
Franz **Führer**	deutsch	I.	Ergänzungsprüfung

(Ministerial-Erlaß vom 19. April 1905, Z. 13399.)

Karl **Morak,** Lehrer der II. Klasse in Nieder-Rochlitz, Schulbezirk Hohenelbe, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 12412 ex 1905.)

Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1905, das ist für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1905.

Handelsministerium Z. 6662.

Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird vom 1. April 1905 an wie folgt festgesetzt.

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten K	h	Für Ararial-Ritte K	h
Österreich unter der Enns		2	29	1	91
Österreich ob der Enns		2	11	1	76
Salzburg		2	38	1	98
Steiermark	a) für die Gruppe 1	2	38	1	98
	b) „ „ 2	2	22	1	85
	c) „ „ „ 3	2	20	1	83
Kärnten		2	21	1	84
Böhmen	a) für die Gruppen 1, 3, 4, 9, 10, 13	2	28	1	90
	b) „ „ „ 5, 11, 12	2	34	1	95
	c) „ „ „ 2, 6, 7, 8	2	48	2	07
Mähren und Schlesien		2	35	1	96
Tirol und Vorarlberg		2	59	2	16
Küstenland		2	22	1	85
Krain		2	11	1	76
Galizien	a) für die Gruppen 1, 2	1	97	1	64
	b) „ „ „ 3, 11, 13, 16	2	08	1	73
	c) „ „ „ 5, 12, 17	2	15	1	79
	d) „ „ „ 6, 7, 8	2	22	1	85
	e) „ „ „ 4, 9, 10, 14, 15	2	30	1	92
Bukowina		2	15	1	79
Dalmatien	a) für die Gruppen 1, 2	—	—	2	06
	b) „ „ „ 3, 4	—	—	1	81

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen sowie im Ausmaße des Postillontrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1905.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

...us Anton, Računica za obče ljudske šole. Zvezek 3. Oddelek A in oddelek B. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 90 h.

Dieser III. Teil des dreiteiligen slovenischen Rechenbuches wird in gleicher Weise wie der I. *) und II. **) Teil zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 21. April 1905, Z. 12749.)

...inelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für vierklassige Volksschulen. Wien 1905. F. Tempsky.

III. Teil. 4. und 5. Schuljahr. Mit 1 Titelbild und 34 Textabbildungen. Preis, gebunden 1 K 60 h.

IV. Teil. 6., 7. und 8. Schuljahr. Mit 1 Titelbild und 62 Textabbildungen und 12 Farbendruckkarten. Preis, gebunden 2 K 30 h.

Der III. und der IV. Teil dieses Lehrbuches werden ebenso wie der II. Teil ***) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. April 1905, Z. 14753.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 184.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 322.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 199.

Piave G. M. D., Libro di Lettura per le scuole popolari italiane del Litorale Ausgabe in 5 Teilen. Triest. F. H. Schimpff.

I. Teil. Preis, gebunden 70 h.

II. „ „ „ 65 h.

Diese beiden ersten Teile dieses Lehrbuches werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 22. April 1905, Z. 14273.)

b) Für Bürgerschulen.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. II. Teil. Mit mehreren Abbildungen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 17. April 1905, Z. 13246.)

c) Für Mittelschulen.

Fetter J. und Ullrich, Dr. K., Französisches Lesebuch für die oberen Klassen der Realschulen, Gymnasien und Mädchen-Lyzeen. I. und II. Teil. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil. Preis, gebunden 2 K 40 h.

II. Teil samt Kommentar. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen, Gymnasien und Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 25. April 1905, Z. 15321.)

Boerner, Dr. O., Lehr- und Lesebuch der französischen Sprache. Für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten bearbeitet von Al. Stefan. II. Teil. Wien 1905. Karl Graeser und Komp. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 21. April 1905, Z. 13935.)

Feichtinger Emanuel, Lehrgang der französischen Sprache für Gymnasien. I. Teil. 2., verbesserte Auflage. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Mai 1905, Z. 15738.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 104.

13., wesentlich unveränderter, somit nach Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1903, Z. 16800 *), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

...asak, Dr. Eman., Lehrbuch der Geschichte des Altertums für die unteren Klassen der Mittelschulen. Vollständig umgearbeitet von Anton Rebhann. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerial-Erlaß vom 21. April 1905, Z. 14591.)

3., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. August 1901, Z. 20971, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

...ka Anton, Deutsches Lesebuch für die V. und VI. Klasse der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1904. Alois Wiesner. Preis, samt Wörterbuch, geheftet 4 K 50 h, gebunden 4 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 21. April 1905, Z. 14382.)

d) Für Mittelschulen und kommerzielle Lehranstalten.

11., unveränderter, somit nach Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1903, Z. 35543 **), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und kommerziellen Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie. Wien 1905. Im Selbstverlage des Verfassers. In Kommission bei Heinrich Kirsch in Wien. Preis, gebunden 3 K 60 h.

(Ministerial-Erlaß vom 18. April 1905, Z. 11175.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 7., nach der neuen Rechtschreibung hergestellter, sonst unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 14. November 1881, Z. 16175 ***), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lindner, Dr. G. A., Allgemeine Unterrichtslehre. Lehrtext zum Gebrauche an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 17. April 1905, Z. 12458.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 322.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 57.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 277.

f) Für kommerzielle Lehranstalten.

Pfohl E., Correspondance commerciale. Leitfaden der französischen Handelskorrespondenz zum Gebrauche an zweiklassigen Handelsschulen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 2 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. April 1905, Z. 11732.)

Lehrmittel.

Schmeil, Dr. Otto, Wandtafeln für den zoologischen und botanischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Wandtafeln für den zoologischen Unterricht: 1. Dromedare am Rande einer Oase, 2. Wildschweine in der Suhle, 3. Eichhörnchen. Preis, unaufgespannt à 5 K 70 h, auf Leinenpapier gedruckt à 8 K, auf Leinenpapier mit Stäben à 9 K 20 h.

Wandtafeln für den botanischen Unterricht: 1. Tulpe, 2. Weiße Taubnessel, 3. Kiefer, 4. Glockenblume. Preis, unaufgespannt à 5 K 70 h, auf Leinenpapier gedruckt à 8 K, auf Leinenpapier mit Stäben à 9 K.

Diese Wandtafeln werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. April 1905, Z. 11361.)

Pfurtscheller, Dr. Paul, Zoologische Wandtafeln. Tafel XV: Astacus fluviatilis L. Tafel XVI: Hirudo medicinalis. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel: unaufgespannt 6 K, mit Papier unterklebt, mit Leinwandrand und Stäben 8 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 K.

Diese Wandtafeln werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Mädchen-Lyzeen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. April 1905, Z. 12681.)

1. Handwerkerbilder: *a)* Schuhmacher, *b)* Schneider, *c)* Bäcker, *d)* Schmied. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jedes Bildes, unaufgespannt 1 K 80 h, aufgezogen auf starkem Lederpapier 2 K, aufgezogen mit Leinwandschutzrand und Ösen versehen 2 K 20 h.
2. Werkzeugtafeln für *a)* Tischler, *b)* Schuhmacher und Schneider, *c)* Bäcker, *d)* Schmiede. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jedes Bildes, unaufgespannt 1 K, aufgezogen auf starkem Lederpapier 1 K 20 h, aufgezogen mit Leinwandschutzrand und Ösen versehen 1 K 40 h.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. April 1905, Z. 15245.)

Im Verlage Otto Henckel in Tetschen ist erschienen:

Photochromien zur Erdkunde:

1. Die Hohe Tatra. Östlicher Teil (21×80 *cm*). Preis, lose 5 K, in Umrahmung 9 K.
2. Ischl (20×62 *cm*). Preis, lose 3 K 60 h, in Umrahmung 6 K 60 h.
3. Elbetal im Elbesandsteingebirge (20×64 *cm*). Preis 3 K, beziehungsweise 6 K.
4. Das böhmische Mittelgebirge (16×61 *cm*). Preis 3 K, beziehungsweise 6 K.
5. Das Elbetal im böhmischen Mittelgebirge (20×54 *cm*). Preis 3 K, beziehungsweise 6 K.
6. Nordseebad Norderney (16×61 *cm*). Preis 3 K 50 h, beziehungsweise 6 K 50 h.
7. Das Riesengebirge von Hirschberg aus (26×82 *cm*). Preis 5 K, beziehungsweise 9 K.
8. Der Hafen von Triest (20×65 *cm*). Preis 5 K, beziehungsweise 9 K.
9. Die Schrammsteine im Elbesandsteingebirge (28×79 *cm*). Preis 5 K, beziehungsweise 9 K.
10. Die Hohe Tatra. Westlicher Teil (21×80 *cm*). Preis 5 K, beziehungsweise 9 K.
11. Das Riesengebirge mit der Schneekoppe (26×82 *cm*). Preis 5 K, beziehungsweise 9 K.

Auf das Erscheinen dieser Bilder wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen und der Bürgerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 22. April 1905, Z. 2690.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Privat-Mädchen-Lyzeum der iktoria **Niedziałkowska** in Lemberg für die Schuljahre 1904/1905, 1905/1906 und 1906/1907 das Öffentlichkeitsrecht sowie das Recht, Reifeprüfungen bzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse auszustellen, verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. April 1905, Z. 13350.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und II. Klasse des Privat-Mädchen-Lyzeums in Salzburg für das Schuljahr 1904/1905 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 29. April 1905, Z. 14492.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. Klasse des städtischen Mädchen-Lyzeums in Rovereto für das Schuljahr 1904/1905 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Mai 1905, Z. 15363.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und II. Klasse der höheren Töchterschule in Ort bei Gmunden für das Schuljahr 1904/1905 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. April 1905, Z. 11819.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. Klasse der höheren Mädchenschule in Karlsbad das Recht der Öffentlichkeit für das Schuljahr 1904/1905 verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. April 1905, Z. 12784.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Hück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1905.

Nr. 25.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. Mai 1905, Z. 9238,

betreffend die Note aus „Naturgeschichte“ im Reifezeugnisse der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Über die seitens eines Landesschulrates gegebene Anregung finde ich mich bestimmt, in Ergänzung des hieramtlichen Erlasses vom 12. Jänner 1891, Z. 749, anzuordnen, daß auch in den Reifezeugnissen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Naturgeschichte“ die Bezeichnung „Naturgeschichte (Somatologie und Gesundheitspflege des Menschen)“ zu treten hat, wie dies hinsichtlich der Zeugnisse über das 2. Semester des I. und über das 1. Semester des IV. Jahrganges bereits mit dem oben erwähnten Erlasse verfügt wurde.

Gleichzeitig finde ich unter Bezugnahme auf den Schlußabsatz des hieramtlichen Erlasses vom 9. November 1881, Z. 15497 (Minist.-Vdgsbl. 1881, Nr. 44), womit Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung jener Kandidaten bei der Reifeprüfung an Lehrerbildungsanstalten getroffen wurden, die sich im Besitze des Maturitätszeugnisses einer Mittelschule befinden sowie unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen des § 64 des Organisationsstatutes für staatliche Lehrerbildungsanstalten vom 31. Juli 1886, Z. 6031 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 50), anzuordnen, daß die mit dem Maturitätszeugnisse ausgestatteten Absolventen einer Mittelschule, die

sich der Reifeprüfung an einer Lehrerbildungsanstalt, sei es nach Absolvierung d IV. Jahrganges dieser Anstalt, sei es als Privatisten, unterziehen, bei diesem Anlass eine Prüfung aus der Schulhygiene abzulegen haben.

Dagegen hat eine Prüfung dieser Kandidaten aus der Somatologie mit Rücksich auf die Lehrpläne aus der Naturgeschichte an Mittelschulen nicht stattzufinden.

Bei Feststellung der Note aus „Naturgeschichte (Somatologie und Gesundheits lehre des Menschen)" für das Reifezeugnis der Lehrerbildungsanstalt ist außer d Note aus Naturgeschichte im Maturitätszeugnisse der Mittelschule auch das Ergebni der vorerwähnten Prüfung aus der Schulhygiene entsprechend zu berücksichtigen

Diese Bestimmungen haben sofort in Kraft zu treten.

Nr. 26.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. Mai 1905, Z. 41640 ex 1904,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Behandlung der mit dem Reifezeugnisse eines Mädchen-Lyzeums versehenen Kandidatinnen bei den Reifeprüfungen an den Lehrerinnenbildungs-anstalten.

Behufs Behebung aufgetretener Zweifel über die Behandlung der mit dem Reifezeugnisse eines Mädchen-Lyzeums versehenen Kandidatinnen bei der Reifeprüfung an einer Lehrerinnenbildungsanstalt wird unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 12. Dezember 1903, Z. 10519 (Minist.-Vdgsbl. 1904, Nr. 3), eröffnet, daß für alle diese Kandidatinnen, mögen sie den IV., beziehungsweise III. und IV. Jahrgang einer Lehrerinnenbildungsanstalt besucht haben oder nicht, die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 9. November 1881, Z. 15497 (Minist.-Vdgsbl. 1881, Nr. 44), letztes Alinea, sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Aus „Schulhygiene" sind jedoch derartige Kandidatinnen bei der Reifeprüfung an der Lehrerinnenbildungsanstalt ausnahmslos, aus „Naturgeschichte" aber nur dann zu prüfen, wenn das Reifezeugnis des Mädchen-Lyzeums eine Note aus diesem Gegenstande nicht aufweist. Dagegen hat eine Prüfung aus der „Somatologie" bei allen solchen Kandidatinnen zu entfallen. Bei Feststellung der Note aus „Naturgeschichte (Somatologie und Gesundheitspflege des Menschen)" für das Reifezeugnis der Lehrerinnenbildungsanstalt ist die im Lyzeal-Reifezeugnisse enthaltene Note aus „Somatologie" und gegebenenfalls auch jene aus „Naturgeschichte" entsprechend zu berücksichtigen.

Aus „allgemeiner Musiklehre und Gesang" sind diese Kandidatinnen einer Reifeprüfung nur dann zu unterziehen, wenn das Reifezeugnis des Mädchen-Lyzeums aus „Gesang" nicht mindestens die Note „Befriedigend" aufweist.

Nr. 27.

Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. April 1905 *),

mit welcher die Eintragung der höheren Gewerbeschule an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende höhere Gewerbeschule an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II*a* zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Teil.

Schönaich m./p.

(Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Mai 1905, Z. 18962.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Coca Calistrat, Istoria biblică pe scurt pentru clasele inferiore ale şcoalelor poporale. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch, welches von dem griechisch-orientalischen erzbischöflichen Konsistorium in Czernowitz für den griechisch-orientalischen Religionsunterricht approbiert wurde, wird zum Religionsunterrichte an Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache in der Bukowina als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1905, Z. 12084.)

Detomaso P. und **Antoniolli R.**, Deutsche und italienische Sprech- und Sprachübungen nach Dolinars Metodo pratico. I. Teil. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 1 K 30 h.

Dieser I. Teil des zweiteiligen Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche für die Schulen des ladinischen Sprachgebietes allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Mai 1905, Z. 16121.)

---

*) Enthalten in dem den 16. Mai 1905 ausgegebenen XXXI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 76.

Jursa Jan, Čítanka pro školy obecné. Díl III. vydání pětidílného, s dvěma mapkami (Pro čtvrtý školní rok vícetřídních škol.) Wien und Prag 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieser III. Teil des genannten Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Mai 1905, Z. 16214.)

Močnik, Dr. Fr., vitez, Računica za austrijske opće pučke škole. Izdanje u tri dijela. Drugi dio: Srednji stepen. Prirediii K. Kraus i M. Habernal. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Diese „Mittelstufe" des genannten Buches wird ebenso wie die „Unterstufe" desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1905, Z. 17983.)

Rusch Gustav, Grundriß der Geographie. Nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. Mit 61 in den Text gedruckten Abbildungen und einem Anhange von 24 farbigen und 3 schwarzen Kartenskizzen. 4., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Mai 1905, Z. 15300.)

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. 11. Auflage. Komotau 1905. Brüder Butter.

Heft II. Preis 30 h.

„ III. „ gebunden 48 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1905, Z. 15817.)

b) Für Bürgerschulen.

Legerer Peter, **Gabler** Josef, **Hacke** Karl und **Nurrer** Adolf, Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. III. Klasse. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Ganzleinwand gebunden 1 K 20 h.

Dieser III. Teil wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Mai 1905, Z. 16122.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 229.

Nagel Johann, Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1905, Z. 15605.)

Pokornys Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. In Lebensbildern neu bearbeitet von Robert Neumann. 3. Stufe. Mit 217 Abbildungen und 2 Karten. 11. Auflage. 1. Auflage der Neumann'schen Bearbeitung. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 85 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1905, Z. 17999.)

Kraus Konrad und Deisinger Josef, Naturlehre für Bürgerschulen. Mit 324 Abbildungen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Mai 1905, Z. 13811.)

Auštecký Jos., Učebná i cvičebná kniha jazyka německého pro školy měšťanské a pokračovací. Třetí přepracované vydání. Dle druhého, prof. drem. A. Krausem zpracovaného vydání upravil Karel Taubenek. Prag 1905. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 2. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1905, Z. 14752.)

Horčička Josef a Nešpor Jan, Početnice pro měšťanské školy chlapecké i dívčí. I. Teil. 2., veränderte Auflage. Prag 1905. I. Otto. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1905, Z. 17210.)

c) Für Mittelschulen.

Jacob, Dr. Josef, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. II. Abteilung. Lehrstoff der III. und IV. Klasse. Wien 1905. F. Deuticke. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1905, Z. 6747.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 289.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 478.

Hannak, Dr. Eman., Lehrbuch der Geschichte des Altertums für Oberklassen der Mittelschulen. Neu bearbeitet von Dr. Hermann Raschke. 7., verbesserte Auflage. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 18. Mai 1905, Z. 18407.)

— — Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die unteren Klassen der Mittelschulen. Vollständig umgearbeitet und ergänzt von Anton Rebhann. 11., verbesserte Auflage. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Mai 1905, Z. 16800.)

In 8., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1895, Z. 14391 **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Loserth, Dr. J., Grundriß der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. I. Teil: Das Altertum. 8. Auflage. Wien 1905. Manz. Preis, broschiert 2 K 16 h, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1905, Z. 18077.)

Nalepa, Dr. Alfred, Grundriß der Naturgeschichte des Tierreiches für die unteren Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. 3., verbesserte Auflage. Mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Körperbau und Lebensweise. Mit 290 Holzschnitten, 31 kolorierten Bildern und 1 Erdkarte. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 2. Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1905, Z. 17532.)

In 3., inhaltlich im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. Mai 1900, Z. 13162 †), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Smolik F., Elemente der darstellenden Geometrie. Ein Lehrbuch für Oberrealschulen. Neu bearbeitet von Josef F. Heller. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 50 h, gebunden 4 K.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1905, Z. 16959.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 491.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 393.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 504.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 302.

In 5., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 26. Jänner 1901, Z. 1994 *), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Jarolímek Vinzenz, Geometrie pro nižší třídy škol reálních. Prag 1905. Jednota českých mathematiků. Preis, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1905, Z. 17156.)

Musić, Dr. August, Gramatika grčkoga jezika. 4., pregledano izdanje. V Zagrebu 1904. Verlag der kroatisch-slavonischen Landesregierung. Preis, gebunden 2 K.

Diese neue, durchgesehene Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1905, Z. 10253.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 4., im wesentlichen unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 12. April 1902, Z. 9558 ***), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 20 Abbildungen. Wien 1906. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlaß vom 29. April 1905, Z. 14673.)

Dlouhý Frant., Tělověda a zdravověda pro ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. 3., umgearbeitete Auflage. Prag 1905. Unie. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Mai 1905, Z. 14644.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

Berger H., Lehrbuch der englischen Sprache für den Handels- und Gewerbestand. 14. Auflage. Herausgegeben und sorgfältig revidiert von L. C. Hurt. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Dieser inhaltlich unveränderte Abdruck der mit hierortigem Erlasse vom 20. August 1900, Z. 23390, approbierten 12. Auflage, beziehungsweise der mit dem Erlasse vom 8. Jänner 1904, Z. 685, zugelassenen 13. Auflage wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1905, Z. 17155.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 56.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 274.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 175.

Ziegler J., Lehrbuch der Buchhaltung für höhere kommerzielle Lehranstalten.

I. Teil. Einfache Buchhaltung. Wien 1904. A. Hölder. Preis, gebunden 2 K 60 h.

II. Teil. Doppelte Buchhaltung. Wien 1905. A. Hölder. Preis, gebunden 3 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1905, Z. 16956.)

Donati L., Corso pratico di lingua italiana per le scuole tedesche. Seconda edizione riveduta. Zürich 1904. Orell Füssli. Preis, gebunden 4 Frks. 50 Cts.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1905, Z. 16965.)

Lehrmittel.

Meinholts Anschauungsbilder. 1. Frühling (auf dem Felde), 2. Sommer (Heuernte), 3. Herbst (im Bauernhofe). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Bildes, aufgezogen auf Lederpapier 2 K 20 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1905, Z. 13537.)

Hartingers Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht. Abteilung Zoologie: Tafel XI: Haus- oder Steinmarder, Fischotter, Dachs; Tafel LIII: Laubfrosch mit Verwandlung, Wasser- oder Teichfrosch, Gras- oder Wiesenfrosch, Feuerkröte oder Unke, gemeine Kröte, Feuersalamander oder gefleckter Erdmolch, Wasser- oder Kammolch. 2., verbesserte Auflage. Wien. Karl Gerolds Sohn. Preis per Tafel, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1905, Z. 18114.)

Kobrovy Nástěnné tabule k názornému vyučování. 1. Jaro, 2. Léto, 3. Podzim, 4. Zima, 5. Louka a voda, 6. Les. Prag. I. L. Kober. Preis per Bild 3 K 60 h, auf Lederpapier gespannt 4 K 20 h, auf Leinwand gespannt mit Leisten 5 K 50 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Mai 1905, Z. 10644.)

Im Verlage der k. k. Universitätsbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung „Styria“ in Graz ist erschienen:

Weiß, Dr. Anton, Geschichte der österreichischen Volksschule. Graz 1904.

I. Band. Die Entstehungsgeschichte des Volksschulplanes von 1804. Preis 5 K.

II. Band. Geschichte der österreichischen Volksschule unter Franz I. und Ferdinand I. 1792—1848. Preis 20 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Mai 1905, Z. 12434.)

Meisterwerke der Griechen und Römer in kommentierten Ausgaben:

V. Ausgewählte Briefe Ciceros. Herausgegeben und erklärt von Emil Gschwind. Wien 1903. Preis, 2 Hefte 2 K.

VII. Euripides Iphigenie in Aulis. Herausgegeben und erklärt von Karl Busche. Wien 1903. Preis, 2 Hefte 1 K 60 h.

IX. Briefe des jüngeren Plinius. Herausgegeben und erklärt von R. C. Kukula. Wien 1904. Preis, 2 Hefte 2 K 60 h. Karl Graeser und Komp.

Auf das Erscheinen der genannten Bücher werden die Lehrkörper der Gymnasien aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 29. April 1905, Z. 4994.)

Im Verlage der k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung Wilhelm Braumüller in Wien ist erschienen:

Weismayr, Dr. Alexander Ritter von, Die Lungenschwindsucht, ihre Verhütung, Behandlung und Heilung in gemeinverständlicher Weise dargestellt. Preis 1 K 60 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten sowie die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 20. April 1905, Z. 13290.)

Graftian, Jean, Die Bereitung von Honigwein, Met und Honigessig. Aus dem Französischen bearbeitet von Felix Baßler. Prag 1904. Verlag des deutschen bienenwirtschaftlichen Landes-Zentralvereines für Böhmen. Preis 50 h.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie die Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalten behufs deren allfälligen Anschaffung für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1905, Z. 14558.)

In der Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist soeben erschienen:

Wandtafeln für Schule und Haus. II. Serie, enthaltend nachfolgende Bilder:

Nr. 10. O. Barth, Steierisches Bauernhaus im Winter.
„ 11. J. Engelhart, Wanderer im Winter.
„ 12. K. Ederer, Auf der Weide.
„ 13. K. Ederer, Bauernhaus im Winter.
„ 14. O. Friedrich, Töpfer.
„ 15. M. Lenz, In der Tischlerwerkstätte.
„ 16. H. Wilt, Frachtschiffe im Triester Hafen.
„ 17. H. Wilt, Semmering.

Außerdem werden in kürzester Zeit noch 2 bis 3 Bilder als Ergänzung dieser Serie erscheinen.

Der Preis eines Blattes beträgt für Schulen, wenn die Anmeldung sofort bei Subskription erfolgt, 2 K, während der gewöhnliche Ladenpreis mit 6 K, jener für die Liebhaberausgabe mit 40 K per Blatt festgesetzt ist.

Die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen sowie die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieser neuen Serie der Wandtafeln, deren Anschaffung wegen ihres künstlerischen Wertes sowie wegen ihrer Verwendbarkeit an den Schulen wärmstens empfohlen wird, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Termin für die Subskription auf die Bilder dieser Serie, wie auch auf jene der I. Serie dieses Wandtafelwerkes, auf deren Erscheinen mit dem hieramtlichen Erlasse vom 21. März 1904, Z. 2444 (Minist.-Vdgsbl. 1904, Seite 263), aufmerksam gemacht worden ist, bereits am 31. Juli 1905 abläuft, nach welcher Zeit die Bilder beider Serien auch an Schulen nur zu dem oben angeführten gewöhnlichen Ladenpreise von 6 K per Blatt abgegeben werden.

Der Subskriptionsbetrag kann mittels eigener Posterlagscheine, die von der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale“ in Wien, I., Werdertorgasse 6, (welche auch jede weitere Auskunft über diese Bilder bereitwilligst erteilt) über Verlangen jeder Schule unentgeltlich übermittelt werden, kostenlos erfolgen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Mai 1905, Z. 18402.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Kommunal-Gymnasium in regenz verliehene Recht, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsültige Maturitätszeugnisse auszustellen, auf die Dauer der Schuljahre 1904/1905 nd 1905/1906 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1905, Z. 16254.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Mädchen-Lyzeum des Vereines Vesna" in Brünn verliehene Recht der Öffentlichkeit sowie das Recht, aturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgültige Reifezeugnisse uszustellen, auf die Dauer der Schuljahre 1904/1905, 1905/1906 und 1906/1907 sgedehnt.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Mai 1905, Z. 17189.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das dem Privat-Mädchen-Lyzeum n Mödling für die I., II. und III. Klasse verliehene Recht der Öffentlichkeit uch auf die IV. Klasse für das Schuljahr 1904/1905 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1905, Z. 17486.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem von der Kongregation der öchter vom heiligsten Herzen Jesu erhaltenen Privat-Bildungskurse für rbeitslehrerinnen in Trient das Öffentlichkeitsrecht erteilt.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Mai 1905, Z. 14320.)

Nachdem von den vom mährischen Landtage im Jahre 1903 auf weitere fünf Jahre bewilligten vier Landesstipendien jährlicher 800 Kronen für Lehramtskandidaten, welche die Reifeprüfung an einer Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt und sich verpflichtet haben, nach erlangter Lehrbefähigung für die böhmische und die deutsche Sprache an Landes-Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache durch fünf Jahre nach Ablegung der Lehramtsprüfung an einer mährischen Landes-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu unterrichten, ein Stipendium in Erledigung gekommen ist, wird dieses Stipendium mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 von neuem verliehen, und zwar an einen Lehramtskandidaten, welcher die Reifeprüfung an einer Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt und sich durch einen vom Vater, respektive Vormunde bestätigten Revers verpflichtet, nach erlangter Lehrbefähigung für die böhmische und deutsche Sprache an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache durch fünf Jahre an einer mährischen Landes-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu wirken, im Bedarfsfalle auch früher jedoch erst nach vollständiger Absolvierung des Quadrienniums den Dienst an diesen Anstalten als Supplent gegen Bezug der normalen Substitutionsgebühr anzutreten.

Diese Supplenten-Dienstzeit wird in die erwähnte bedungene fünfjährige Dienstverpflichtung eingerechnet, während dieser Zeit wird jedoch der Bezug des Stipendiums eingestellt.

Den Gesuchen um dieses Stipendium ist ein Index über die Vorträge, bei Bewerbern, die sich in höheren Semestern befinden, ein Kolloquienzeugnis beizulegen und der Nachweis zu erbringen, daß sich der Bewerber mit dem Studium der böhmischen und der deutschen Sprache derart befaßt, daß er später im Stande sein wird, die Lehrbefähigung für die böhmische und die deutsche Sprache an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zu erlangen.

Lehramtskandidaten, die sich im Stadium der Prüfung befinden, haben ein entsprechende Zeugnis der Prüfungskommission beizulegen und genau anzuführen, in welcher Zeit sie sich di Befähigung für die erwähnten Gegenstände zu verschaffen beabsichtigen.

Während der Universitätsstudien hat der Stipendist durch Vorlage von Zeugnissen übe Kolloquien aus der böhmischen und der deutschen Sprache halbjährig oder durch Bestätigunge des Seminars, während des Vorbereitungsjahres oder während des zur Ergänzung der Prüfun bewilligten Zeitraumes durch entsprechende Bestätigungen der Prüfungskommission nachzuweisen daß er des weiteren Stipendienbezuges würdig ist.

Während der Universitätsstudien wird das Stipendium vierteljährig und im Vorhinein während des Vorbereitungsjahres in zwei gleichen Raten erfolgt.

Im letzteren Falle erhält der Stipendist die erste Rate nach Übernahme der Themen fü die Hausaufgaben, die zweite Rate nach der Approbation der Hausaufgaben. Bezüglich de Stipendisten, welche ihre Lehramtsprüfung ergänzen, werden die Bedingungen in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

Das Probejahr hat der Stipendist an einer böhmischen Mittelschule in Mähren, an welcher die deutsche Sprache obligat ist, zu absolvieren.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit den oben angeführten Belegen und dem Reverse versehenen Gesuche bis 15. Juni d. J. beim mährischen Landesausschusse in Brünn zu überreichen.

Romed **Weber**, zuletzt Lehrer und Schulleiter zu St. Pauls in Eppan (Kärnten), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 18731.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

[J]ahrgang 1905. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

[M]inisteriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1905.

Nr. 28.

Gesetz vom 3. April 1905 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

[w]omit die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888, L.-G.-Bl. [N]r. 129 **), mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. [N]r. 99 *), Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden, abgeändert werden.**

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu [v]erordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888, L.-G.-Bl. [N]r. 129, werden aufgehoben und haben an deren Stelle folgende Bestimmungen [z]u treten:

§ 7.

Die mit festen Bezügen angestellten eigenen Religionslehrer sind rücksichtlich [ih]res Diensteinkommens (insoweit diesbezüglich nicht abweichende Bestimmungen [g]elten), ihrer Ruhegenüsse und die nichtkatholischen Religionslehrer auch rücksichtlich [d]er Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen den an den betreffenden Schulen

*) Enthalten in dem am 10. Mai 1905 ausgegebenen und versendeten IX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 49, Seite 81.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 8, Seite 35.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 27, Seite 211.

angestellten weltlichen Lehrern gleichgestellt und es finden sohin die diesfalls fü weltliche Lehrer der betreffenden Schule geltenden Vorschriften auch auf die mi festen Bezügen angestellten Religionslehrer Anwendung.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sic ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht

Dem aus der aktiven Seelsorge in den Schuldienst übergetretenen Religions lehrer wird die in der Seelsorge zugebrachte Zeit bei der Bemessung der Pensio mit höchstens fünf Jahren eingerechnet.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1905 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 3. April 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 29.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 12. April 1905,

womit die Ministerial-Verordnung vom 5. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 175 *), betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerkmäßigen Gewerben berechtigen, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

In teilweiser Abänderung und in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 5. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerkmäßigen Gewerben berechtigen, wird auf Grund des § 14 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 39) Nachstehendes verordnet:

In der im § 1 unter XVII der vorerwähnten Ministerial-Verordnung enthaltenen Liste jener Anstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte des handwerkmäßigen Tischlergewerbes berechtigen, ist die „Abteilung für Tischlerei an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck" durch die „Fachschule für Tischlerei in Hall" zu ersetzen.

Auf die aus dieser Verordnung sich ergebende Begünstigung haben die Absolventen des Schuljahres 1904/1905 der Fachschule für Tischlerei in Hall bereits Anspruch.

Hartel m./p. **Call** m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 44, Seite 470.

Nr. 30.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1905, Z. 14655,

betreffend die Ausstellung von Zeugnissen, beziehungsweise von Frequenzbestätigungen für Hospitanten an den staatlichen Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Um in Betreff der Ausweise (Zeugnisse, Frequenzbestätigungen), welche an den staatlichen Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige den Hospitanten über die an diesen Schulen erworbene Ausbildung ausgestellt werden, volle Gleichheit zu erzielen, finde ich mich bestimmt, Folgendes anzuordnen:

1. Hospitanten, welche entweder nach vorangegangener oder während ihrer gewerblichen Praxis — mit Ausschluß der Lehrwerkstättenpraxis — an einer staatlichen Fachschule für einzelne gewerbliche Zweige in frei gewählten Lehrgegenständen, einschließlich des Lehrwerkstättenunterrichtes, eine ihren besonderen Absichten entsprechende Ausbildung genießen, besitzen, wenn sie mindestens ein Semester an der betreffenden Anstalt zugebracht und sich den vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich unterzogen haben, Anspruch auf ein Zeugnis, in dem — unter ausdrücklicher Betonung ihres Verhältnisses zur Anstalt — die Dauer des Schulbesuches, der Fleiß, das sittliche Verhalten und die Leistungen in den von ihnen besuchten Lehrgegenständen zu verzeichnen sind.

2. Jene Hospitanten, welche ohne eine vorangegangene oder eine während ihres Schulbesuches erworbene gewerbliche Praxis an einer staatlichen Fachschule für einzelne gewerbliche Zweige eine ihren besonderen Absichten entsprechende Ausbildung in frei gewählten Lehrgegenständen, also auch im Lehrwerkstättenunterrichte, genießen und jene, welche trotz vorangegangener oder während des Schulbesuches erworbener gewerblicher Praxis, keinen Anspruch auf die Ausfertigung eines Zeugnisses erheben, erhalten, wenn sie mindestens ein Semester an der betreffenden Anstalt zugebracht haben, Frequenzbestätigungen, in denen, unter ausdrücklicher Betonung des Umstandes, daß sie Hospitanten sind, nur die Dauer des Besuches der Anstalt, die besuchten Lehrgegenstände sowie das sittliche Verhalten zu verzeichnen sind. Ausnahmen hievon sind nur mit Bewilligung des Ministeriums für Kultus und Unterricht zulässig.

3. Die vorgenannten Zeugnisse und Frequenzbestätigungen dürfen nur am Schlusse jedes Schulhalbjahres ausgestellt werden und sind mit einem 30 Hellerstempel zu versehen.

4. Zwecks Ausfertigung von Zeugnissen für Hospitanten werden Druckformulare in deutscher und böhmischer Sprache im k. k. Schulbücher-Verlage aufgelegt werden und die staatlichen Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache sind gehalten, ihren Bedarf an solchen Formularen von dort zu beziehen. Allen übrigen derartigen Anstalten ist es bis auf weiteres

gestattet, solche Zeugnisformulare selbst aufzulegen, doch müssen diese dem Inhalte und der äußeren Form nach mit dem in deutscher Sprache ausgegebenen Druckformulare vollkommen übereinstimmen.

5. Die Frequenzbestätigungen sind in der Regel handschriftlich auf dem vorgeschriebenen, mit Unterdruck versehenen Zeugnispapier, das vom k. k. Schulbücher-Verlage zu beziehen ist, auszustellen; die Überschrift hat zu lauten: „Frequenzbestätigung für Hospitanten" und in den Text ist das Wort „Hospitant" mit deutlicher Schrift einzuschalten.

Die (Der) ∽ wird ersucht, alle im dortigen Verwaltungsgebiete gelegenen gewerblichen staatlichen Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige von dem Inhalte dieses Erlasses behufs Darnachachtung zu verständigen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Rieger, Dr. Karl und Stejskal, Dr. Karl, im Vereine mit Rudolf Aufreiter, Hans Fraungruber, Moritz Habernal, Karl Schwalm, Marie Schwarz, Eduard Siegert, Josef Stegbauer, Dr. Vinzenz Suchomel und Franz Zoder, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen (Ausgabe für Wien). 2., veränderte Auflage. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag.

III. Teil. Preis, gebunden 90 h.

V. „ „ „ 1 K 30 h.

Die 2., veränderte Auflage des III. und V. Teiles dieses Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an den allgemeinen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1905, Z. 20652.)

Wiesenberger Fr., Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Teil: Unterstufe. Mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 90 h.

Dieser I. Teil wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1905, Z. 19899.)

Franar Adolf und Jursa Johann, Slabikář pro školy obecné. Obrázky kreslil Mikuláš Aleš. Písmo psací od V. Blahouše. 2., veränderte Auflage. Wien und Prag 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 56 h.

Diese 2. Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 1. Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Juni 1905, Z. 21202.)

Jagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen.

Ausgabe A:

für geteilte einklassige und zweiklassige oberösterreichische Volksschulen mit sechsjährigem Schulbesuche;

für vier- und fünfklassige ober- und niederösterreichische Volksschulen, in welchen das 3. und 4. Schuljahr nicht in einer Klasse vereinigt sind;

für fünfklassige ober- und niederösterreichische Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht;

für sechs- und mehrklassige Volksschulen in Ober- und Niederösterreich.

III. Heft. 2., verbesserte Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den betreffenden Schulkategorien in Niederösterreich, beziehungsweise Oberösterreich als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Juni 1905, Z. 20178.)

Schreiner H. in Bezjak, Dr. I., Slovenska jezikovna vadnica za tesno združeni pouk v slovnici, pravopisju in spisju. V petih zvezkih. III. zvezek. Za 4. šolsko leto. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, in Halbleinen gebunden 80 h.

Dieses III. Bändchen des genannten Sprachbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1905, Z. 18420.)

b) Für Bürgerschulen.

Zucalli M. und Hayek I., Deutsches Lesebuch für italienische Bürgerschulen unter Benützung der Hölzel'schen Wandbilder. Für den Sprachunterricht zusammengestellt und mit Noten versehen. Wien 1905. Ed. Hölzel.

I. Teil. Für die 1. und 2. Klasse. Mit 11 Illustrationen und 2 Schrifttafeln. Preis, gebunden 1 K 60 h.

II. Teil. Für die 3. Klasse und für den Fortbildungskurs. Mit 9 Illustrationen und 2 Schrifttafeln. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1905, Z. 18834.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 277.

Hofers Naturlehre für Bürgerschulen. In drei konzentrischen Lehrstufen. Neu bearbeitet von Hans Barbisch. I. Stufe für die 1. Klasse. 21., umgearbeitete Auflage. Mit 109 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1905. Manz. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Mai 1905, Z. 20025.)

c) Für Mittelschulen.

Lang Franz, Vaterlandskunde für die VIII. Klasse der österreichischen Gymnasien. 2., verbesserte Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1905, Z. 13614.)

Beck von Mannagetta, Dr. Günther, Grundriß der Naturgeschichte des Pflanzenreiches für die unteren Klassen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. 2., vermehrte Auflage. Mit 193 Originalabbildungen, davon 160 Pflanzenbilder in Farbendruck. Preis, geheftet 3 K 10 h, gebunden 3 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 1. Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1905, Z. 21451.)

Walentin, Dr. Ignaz G., Grundzüge der Naturlehre für die unteren Klassen der Realschulen. 4., geänderte Auflage. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1905, Z. 21020.)

Grimm Josef, Výbor z literatûry české. Doba střední. 4., durchgesehene Auflage. Prag 1905. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 3 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Mai 1905, Z. 18229.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 85.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 199.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 343.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 382.

teiner Josef und **Scheindler**, Dr. August, Вправи латиньскі для другої кляси. Перевів Роман Цеглиньский. Lemberg 1902. Landesfond. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Das genannte Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an denjenigen Gymnasien der Bukowina, an denen der Lateinunterricht in ruthenischer Sprache erteilt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1905, Z. 17304.)

d) Für kommerzielle Lehranstalten.

chiller R., Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelslehranstalten. III. Teil. 4. Auflage. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1905, Z. 19083.)

---

ie gesundheitsschädlichen Wirkungen des Alkoholgenusses. Nach Sektionsbefunden des Hofrates Professor Dr. A. Weichselbaum, Vorstandes des pathalogischen anatomischen Institutes der Wiener Universität, gemalt und chromolithographiert von Dr. C. Henning, Vorstand der Universitätsanstalt für Moulage in Wien. Hiezu eine Textbeilage. Herausgegeben vom österreichischen Vereine gegen Trunksucht. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Preis, samt Begleittext 4 K, für Schulen, gemeinnützige Vereine und sonstige Körperschaften durch Vermittlung des obgenannten Vereines und der Gesellschaft „Lehrmittelzentrale" 2 K.

Auf das Erscheinen dieser Wandtafel werden die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten, endlich die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen behufs allfälliger Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1905, Z. 12638.)

Gratzy, Dr. Oskar von, Quellenbuch für den Geschichtsunterricht an österreichischen Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. Wien und Leipzig 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1905, Z. 19465.)

Müller, Dr. A., Bilder-Atlas zur Geographie von Österreich-Ungarn. Mit 96 Abbildungen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, steif geheftet 2 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandten Anstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1905, Z. 13424.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. Klasse des deutschen Privat-Mädchen-Obergymnasiums (V. Klasse der gymnasialen Abteilung des deutschen Mädchen-Lyzeums) in Prag das Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer des Schuljahres 1904/1905 verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1905, Z. 18581.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und II. Klasse des Privat-Mädchen-Lyzeums der Eugenie **Schwarzwald** in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 6, für das Schuljahr 1904/1905 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Juni 1905, Z. 20778.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und II. Klasse des vom Vereine „Ruthenisches Mädchen-Institut in Przemyśl" erhaltenen Mädchen-Lyzeums mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 1904/1905 verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1905, Z. 17750.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1905, Z. 19267.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1905.

Nr. 31.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 24. Juni 1905, Z. 10966,

an sämtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Zulassung der Absolventen höherer Gewerbeschulen und verwandter Anstalten zur Ablegung der Maturitätsprüfung an Realschulen.

In der Absicht, den Absolventen der höheren Gewerbeschulen und verwandter Lehranstalten den Zutritt zur technischen Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erleichtern, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Den Absolventen einer höheren Gewerbeschule, der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Brünn und der höheren elektrotechnischen Fachschule im Technologischen Gewerbemuseum in Wien, welche sich mit einem im Inlande erworbenen Reifezeugnisse dieser Schulen, beziehungsweise mit dem Abgangszeugnisse der letzgenannten Anstalt ausweisen, werden auf die Dauer der gegenwärtigen Organisation der genannten Anstalten nachstehende Begünstigungen bei der Ablegung der Realschul-Maturitätsprüfung gewährt:

1. Die Prüfung aus der Unterrichtssprache, aus Geographie und Geschichte, Chemie und Physik hat allgemein, die Prüfung aus dem

Freihandzeichnen mit Ausnahme für die Absolventen der höheren elektrotechnischen Fachschule des Technologischen Gewerbemuseums in Wien zu entfallen.

2. Die mündliche Prüfung aus der Mathematik ist bei mindestens genügenden schriftlichen Arbeiten auf die Prüfung aus der sphärischen Trigonometrie bei den Absolventen der bautechnischen und der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule sowie der höheren Fachschule für Textilindustrie in Brünn auf die Prüfung aus der sphärischen Trigonometrie und aus der analytischen Geometrie der Ebene zu beschränken.

Die Prüfung aus der darstellenden Geometrie ist nur mit den Absolventen der chemisch-technischen Abteilung, der höheren Fachschule für Textilindustrie in Brünn und der höheren elektrotechnischen Fachschule am Technologischen Gewerbemuseum in Wien vorzunehmen und kann bei diesen auf den schriftlichen Teil beschränkt werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung aus diesem Gegenstande mindestens genügend ist.

Die unter 1. und 2. angeführten Erleichterungen gelten nur in dem Falle, als die im bezeichneten Reife-, respektive Abgangszeugnisse enthaltenen Noten in den betreffenden Gegenständen nicht unter „befriedigend" lauten.

In das neu erworbene Zeugnis sind die Noten über die Gegenstände der Realschule, aus welchen eine Prüfung nicht vorgenommen wird, aus dem genannten Reife-, beziehungsweise Abgangszeugnisse unter Berufung auf dieses einzusetzen.

Bei der Feststellung des Grades der Reife (ob schlechthin reif oder „mit Auszeichnung") werden sämtliche Noten des neuen Zeugnisses in Anschlag gebracht.

Im übrigen bleiben alle Normen über die Zulassung externer Kandidaten zur Maturitätsprüfung an Realschulen aufrecht.

Den Absolventen der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule technisch-kommerzieller Richtung) in Asch, der in dieser Verordnung nicht genannten höheren Fachschulen des Technologischen Gewerbemuseums in Wien und anderer in demselben Range stehenden Fachschulen können bei der Ablegung der Realschul-Maturitätsprüfung fallweise vom Ministerium für Kultus und Unterricht Begünstigungen erteilt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Schuljahre 1905/1906 in Kraft.

Nr. 32.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 16. Juni 1905, Z. 10131,

an alle Landesschulbehörden,

treffend die Veröffentlichung neuer Verzeichnisse jener Lehranstalten, in lche die Absolventen der mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurse Aufnahme finden können.

Mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlaß vom 23. August 1904, Z. 26005 *), rden die nachstehenden neuen Verzeichnisse jener Lehranstalten, in welche die bsolventen der Bürgerschulen und die Absolventen der im Sinne der hierortigen erordnung vom 26. Juni 1903, Z. 22503 **), mit Bürgerschulen verbundenen njährigen Lehrkurse Aufnahme finden können, verlautbart.

Hiebei wird bemerkt, daß in diesen Verzeichnissen jene Lehranstalten, für lche zum Eintritte die Absolvierung von nur einer oder zwei Klassen der Bürgerhulen oder etwa die Absolvierung der allgemeinen Volksschule genügt, keine rücksichtigung gefunden haben.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Nr. 34, Seite 493.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Nr. 37, Seite 473.

Verzeichnis A

jener Lehranstalten, in welche die Absolventen der Bürgerschule Aufnahme finden können.

Laufende Zahl	Bezeichnung der Lehranstalt	Etwaige besondere Aufnahmsbedingungen	Anmerkung
1	**Mittelschulen** (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Mädchenlyzeen).	Aufnahmsprüfung nach den bestehenden Normen; das der Klasse entsprechende Alter.	
2	**Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.**	Aufnahmsprüfung nach den bestehenden Normen; für den I. Jahrgang ein Minimalalter von 15 Jahren. Physische Tüchtigkeit.	Altersdispensen bis zu 6 Monaten kann die Landesschulbehörde gewähren.
3	**Lehrerbildungskurs des Musik-Konservatoriums in Wien.**		Für die Meisterschule für Klavierspiel wird ein entsprechender Grad allgemeiner Bildung und vorgeschrittene künstlerische Bildung verlangt.
4	**Niedere Fachschule für Färberei am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien.**	Aufnahmsprüfung aus Deutscher Sprache, Arithmetik und Geometrie.	Die Absolventen der niederen Fachschule können unter Umständen auch in die höhere Fachschule für Färberei aufgenommen werden. Näheres besagen die statutarischen Bestimmungen der Anstalt.
5	**II. Jahrgang der niederen Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien.**	Körperliche Rüstigkeit. Aufnahmsprüfung aus Deutscher Sprache, Arithmetik, Geometrie, geometrischem Zeichnen und Projektionslehre und aus Physik.	
6	**Höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien**	Nachweis der Erlernung des Schlossereigewerbes und der theoretischen Kenntnisse, die in der vorerwähnten niederen Fachschule erworben werden, oder Absolvierung dieser niederen Fachschule.	

Laufende Zahl	Bezeichnung der Lehranstalt	Etwaige besondere Aufnahmsbedingungen	Anmerkung
7	**Niedere Fachschule für Elektrotechnik am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien.**	Aufnahmsprüfung aus Deutscher Sprache, Arithmetik, geometrischem Zeichnen und Projektionslehre und Physik.	Schüler, die nur 2 Klassen einer Bürgerschule absolviert haben, können auf Grund einer Aufnahmsprüfung aus Deutscher Sprache, Arithmetik und Geometrie in die Vorbereitungsklasse eintreten. Absolventen der niederen Fachschule können in die höhere Fachschule für Elektrotechnik aufgenommen werden.
8	**Allgemeine Abteilung der k. k. Kunstgewerbeschule d. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.** a) Für figurales Zeichnen. b) Für ornamentales Zeichnen. c) Für Modellieren.	Aufnahmsprüfung aus dem Zeichnen.	Bürgerschüler können nur mit Bewilligung des Lehrkörpers aufgenommen werden, wenn sie einen höheren Grad künstlerischer oder kunsttechnischer Vorbildung nachweisen. Manufakturzeichner haben außerdem die Absolvierung einer Webeschule mit mindestens zweijährigem Kurse nachzuweisen, wovon jedoch der Lehrkörper dispensieren kann.
9	**Allgemeine Abteilung der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag.** a) Für Zeichnen und Malen. b) Für figurales und ornamentales Modellieren.	Vorlage von Zeichnungen, bezw. Handarbeiten oder Modellen und Aufnahmsprüfung aus einem Hauptübungsfache (Zeichnen, Modellieren, Handarbeiten).	
10	**Damenschule der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag.** a) Für Zeichnen und Malen. b) Für Kunststickerei.		
11	**K. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien: Sektion für Photographie u. Reproduktionsverfahren.**	Alter von 15 Jahren.	
12	Höherer Fachkurs der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien.	Mindestens zweijährige Gehilfenpraxis in der Rot-, bezw. Weißgerberei.	

Laufende Zahl	**Bezeichnung** der **Lehranstalt**	Etwaige besondere Aufnahmsbedingungen	Anmerkung
13	**K. k. Staats-Gewerbeschule in Wien, I.** (Höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer u. baugewerblicher Richtung.)	Physische Eignung. Absolvierung der Bürgerschule mit durchwegs befriedigendem Erfolge. Aufnahmsprüfung. Dispensen von der Aufnahmsprüfung aus einzelnen oder sämtlichen Gegenständen zulässig, wenn aus dem Zeugnisse unzweifelhaft hervorgeht, daß der Aufnahmswerber die geforderten Kenntnisse besitzt.	
14	**K. k. Staats-Gewerbeschule in Triest.** (Höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer u. baugewerblicher Richtung.)		
15	**K. k. deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen.** (Höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer u. baugewerblicher Richtung.)		
16	**K. k. böhmische Staats-Gewerbeschule in Pilsen.** (Höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung.)	dto.	
17	**K. k. Staats-Gewerbeschule in Prag.** (Höhere Gewerbeschule mechanisch - technischer, baugewerblicher u. chemisch-technischer Richtung.)	dto.	
18	**K. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg.** (Höhere Gewerbeschule mechanisch - technischer, baugewerblicher u. chemisch-technischer Richtung.)	dto.	
19	**K. k. deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn.** (Höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer u. baugewerblicher Richtung sowie für Elektrotechnik.)	dto.	
20	**K. k. böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn.** (Höhere Gewerbeschule mech.-techn. u. baugewerblicher Richtung.)	dto.	
21	**K. k. Staats-Gewerbeschule in Hohenstadt.** (Höhere Gewerbeschule mech.-techn. Richtung.)	dto.	
22	**K. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz.** (Höhere Gewerbeschule mech.-techn. u. chem.-techn. Richtung.)	dto.	

<table>
<tr><th>Laufende Zahl</th><th>Bezeichnung der Lehranstalt</th><th>Etwaige besondere Aufnahmsbedingungen</th><th>Anmerkung</th></tr>
<tr><td>23</td><td>K. k. Staats-Gewerbeschule in Krakau. (Höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer, baugewerblicher u. chemisch-technischer Richtung.)</td><td rowspan="3">Physische Eignung. Absolvierung der Bürgerschule mit durchwegs befriedigendem Erfolge. Aufnahmsprüfung. Dispensen von der Aufnahmsprüfung aus einzelnen oder sämtlichen Gegenständen zulässig, wenn aus dem Zeugnisse unzweifelhaft hervorgeht, daß der Aufnahmswerber die geforderten Kenntnisse besitzt.</td><td></td></tr>
<tr><td>24</td><td>Landes-Gewerbeschule in Wiener-Neustadt. (Höhere Gewerbeschule mech.-techn. Richtung.)</td><td></td></tr>
<tr><td>25</td><td>K. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch. Höhere Fachschule f. Textilindustrie. (Höhere Gewerbeschule techn.-kommerzieller Richtung m. Abteilungen für Weber und Wirker.)</td><td></td></tr>
<tr><td>26</td><td>K. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn. Höhere Fachschule für Textilindustrie. (Höhere Gewerbeschule mech.-techn. Richtung.)</td><td>dto.</td><td></td></tr>
<tr><td>27</td><td>K. k. kunstgewerbliche Fachschule in Laibach. Abteilung für a) Bau- u. Möbeltischlerei, b) Holzdrechslerei, c) Holzschnitzerei, d) Bildhauerei.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>28</td><td>K. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Hall. Fachabteilung für Bau- und Möbeltischler.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>29</td><td>K. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim. Fachabteilungen für a) Tischlerei, b) Holzschnitzerei, c) Holzdrechslerei.</td><td>Nachweis einer hinlänglichen Vorbildung in der Praxis des erwählten Gewerbes.</td><td></td></tr>
<tr><td>30</td><td>K. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Villach. Fachabteilungen für a) Tischlerei, b) Holzschnitzerei, c) Holzdrechslerei.</td><td>Nachweis einer dem Lehrziele des Vorbereitungskurses entsprechenden Vorbildung in der Praxis des erwählten Gewerbes.</td><td></td></tr>
<tr><td>31</td><td>K. k. Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořitz. Fachabteilungen für a) Bildhauerei, b) Steinmetzerei.</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Laufende Zahl	**Bezeichnung** der **Lehranstalt**	Etwaige besondere Aufnahmsbedingungen	Anmerkung
32	**K. k. Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau.** Abteilung für Maschinengewerbe.		Absolventen der Abteilung für Maschinengewerbe können in die Abteilung für Elektrotechnik aufgenommen werden.
33	**K. k. Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Steyr.** Abteilungen für *a)* Messerschmiede, *b)* Werkzeugschlosser und Feinzeugschmiede.		
34	**K. k. Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz.**		
35	**K. k. Fachschule für Tonindustrie in Znaim.** Abteilung für *a)* Modellieren, *b)* technische Chemie in ihrer Anwendung auf die Keramik.		
36	**K. k. Fachschule für Weberei in Reichenberg.** Zweijährige Tagesschule.		
37	**Zweiklassige Handelsschulen.**	Die vorgeschriebene Aufnahmsprüfung wird den Absolventen der Bürgerschule in der Regel erlassen.	
38	**Höhere Handelsschulen, bezw. Handelsakademien.**	Die näheren Bedingungen der Aufnahme sind den Statuten der einzelnen Anstalten zu entnehmen.	
39	**Nautische Schulen.**	Strenge Aufnahmsprüfung aus allen Gegenständen des Vorbereitungskurses.	
40	**Landwirtschaftliche Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling.**	Absolvierung der Bürgerschule mit mindestens „befriedigendem“ Erfolge. Aufnahmsprüfung aus Deutscher Sprache, Arithmetik und Naturgeschichte. Minimalalter von 16 Jahren.	Erwünscht ist 1 Jahr Vorpraxis.

Laufende Zahl	Bezeichnung der Lehranstalt	Etwaige besondere Aufnahmsbedingungen	Anmerkung
41	**Königl. böhm. landwirtschaftl. Landes-Mittelschule in Kaaden.**	Absolvierung der Bürgerschule mit mindestens „befriedigendem“ Erfolge. Alter von 15 Jahren oder mindestens Vollendung des 15. Lebensjahres im Laufe des Schuljahres.	Jene Absolventen einer landwirtschaftlichen Mittelschule, welche einen mindestens „guten“ Erfolg aufweisen, können auch als „ordentliche“ Hörer an die königl.-böhm. landwirtschaftlichen Akademien in Tabor und Tetschen-Liebwerd aufgenommen werden. Als „außerordentliche“ Hörer werden in diese Akademien die Absolventen der Bürgerschule aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse nachweisen, um mit Erfolg dem Studium des gesamten Lehrstoffes oder einzelner speziell gewählter Disziplinen folgen zu können. Die Zahl der außerordentlichen Hörer ist eine beschränkte.
42	**Königl. böhm. landwirtschaftl. Landes-Mittelschule in Chrudim.**		
43	**Königl. böhm. landwirtschaftl. Landes-Mittelschule in Raudnitz-Hracholusk.**		
44	**Landwirtschaftliche Landes-Mittelschule in Neutitschein.**	Absolvierung der Bürgerschule mit „befriedigendem“ Erfolge. Alter von zirka 16 Jahren. Gesunder kräftiger Körperbau.	
45	**Landwirtschaftl. Landes-Mittelschule in Prerau.**		
46	**Landwirtschaftliche Landes-Mittelschule in Ober-Hermsdorf.**	Absolvierung der Bürgerschule mit befriedigendem Erfolge. Alter von 15 Jahren.	
47	**Landwirtschaftliche Landes-Mittelschule in Czernowitz.**	Aufnahmsprüfung.	
48	**K. k. höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.**	Absolvierung der Bürgerschule mit wenigstens „befriedigendem“ Erfolge. Das 16. Lebensjahr muß mindestens im Solarjahre der Aufnahme vollendet werden. Aufnahmsprüfung. Erwünscht: Praxis im Obst- und Weinbau oder in der Kellerwirtschaft.	
49	**Höhere Obst- und Gartenbauschule in Eisgrub.**	Absolvierung der Bürgerschule mit wenigstens „befriedigendem“ Erfolge. Minimalalter von 15 Jahren. 1 Jahr gärtnerische Praxis.	

Laufende Zahl	**Bezeichnung** der **Lehranstalt**	Etwaige besondere Aufnahmsbedingungen	**Anmerkung**
50	**K. k. Försterschule in Hall.**	Absolvierung der Bürgerschule mit mindestens „befriedigendem" Erfolge. Nachweis über die Vollendung des 17. und die Nichtüberschreitung des 22. Lebensjahres. Physische Eignung für den Forstdienst im Hochgebirge. Mindestens zweijährige Vorpraxis im Forstdienste.	
51	**K. k. Försterschule in Gußwerk.**		
52	**K. k. Försterschule in Idria.**		
53	**K. k. Försterschule in Bolechów.**		
54	**Waldbauschule in Aggsbach.**	Alter zwischen 15 u. 20 Jahren. Mindestens 1 Jahr Vorpraxis.	
55	**Deutsche Forstschule** (Abteilung der „Kaiser Franz Joseph deutsche land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten") **in Budweis.**	Absolvierung der Bürgerschule mit durchschnittlich „befriedigendem" Erfolge. Minimalalter von 16 Jahren. Mindestens 1 Jahr Vorpraxis.	
56	**Waldbauschule in Eger.**	Alter von 15 Jahren. 1 Jahr Vorpraxis.	
57	**Revierförsterschule in Pisek.**	Alter von 16 Jahren. 1 Jahr Vorpraxis.	Die Absolventen dieser Schule, welche einen mindestens guten Erfolg und lobenswerte Sitten aufweisen, können auch in die höhere Forstlehranstalt in Pisek aufgenommen werden.
58	**Waldbauschule in Mährisch-Weißkirchen.**	Minimalalter von 16 Jahren. Mindestens 1 Jahr Vorpraxis. Physische Eignung.	
59	**I. öffentliche Braufachschule in Prag.**	Alter von 16 Jahren. Nachweis der Erlernung des Braugewerbes durch mindestens 1 Jahr.	
60	**Brennereischule in Prag.**	Absolvierung der Bürgerschule mit „lobenswertem" Erfolge. Aufnahmsprüfung aus Physik und Chemie sowie aus den Grundzügen der landwirtschaftlichen Spiritusbrennerei. Brennereipraxis durch mindestens eine Kampagne 6—8 Monate. Alter von 18 Jahren.	

Verzeichnis B

jener Lehranstalten, in welche die Absolventen der mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurse Aufnahme finden können.

Laufende Zahl	**Bezeichnung** der **Lehranstalt**	Etwaige besondere Aufnahmsbedingungen	**Anmerkung**
1	**Mittelschulen** (Gymnasium, Realschule, Realgymnasium, Mädchenlyzeum).	Aufnahmsprüfung nach den bestehenden Normen.	Die Aufnahme kann in eine dem Wissen und Alter entsprechende Klasse erfolgen.
2	**Vorbereitungskurs, bezw. untere allgemeine Schulen der Akademien der bildenden Künste.**	Absolvierung eines mit einer Bürgerschule verbundenen einjährigen Lehrkurses mit mindestens „befriedigendem" Erfolge.	
3	**K. u. k. Kadettenschulen.**	Absolvierung eines mit einer Bürgerschule verbundenen einjährigen Lehrkurses mit mindestens „befriedigendem" Erfolge unter der Voraussetzung, daß an dem Lehrkurse die „Algebra" nach einem Lehrplane unterrichtet wurde, der das gleiche Lehrziel aufweist wie der Lehrplan der vier unteren Klassen einer Mittelschule und daß die französische Sprache, an Kursen mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch die deutsche Sprache, einen obligaten Unterrichtsgegenstand bildet, für welchen der bezügliche Lehrplan an die bereits in den 3 Klassen der Bürgerschule (auf Grund des für letztere vorgeschriebenen Lehrplanes) erworbenen Kenntnisse anschließt.	
4	**K. k. Landwehr-Kadettenschule.**		

Laufende Zahl	**Bezeichnung** der **Lehranstalt**	Etwaige besondere Aufnahmsbedingungen	**Anmerkung**
5	**Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.**	Die näheren Aufnahmsbedingungen siehe im Verzeichnisse *A* bei den betreffenden Anstalten.	Mit Rücksicht auf das für den Eintritt in diese Anstalten geforderte Minimalalter ist bei Absolvierung eines mit einer Bürgerschule verbundenen einjährigen Lehrkurses, bezw. rücksichtlich einzelner Anstalten nach Absolvierung der geforderten Vorpraxis ein Übertritt an diese Schulen ohne Unterbrechung des Bildungsganges tunlich.
6	**Lehranstalt für Photographie u. Reproduktionsverfahren an der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien.**		
7	**Land- u. forstwirtschaftliche Lehranstalten.**		
8	**I. öffentliche Braufachschule in Prag.**		
9	**Brennereischule in Prag.**		

Nr. 33.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 19. Juni 1905, Z. 23517,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen sowie für mit diesen verbundenen spezielle Lehrkurse und für Mädchen-Fortbildungskurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 7. Dezember 1885, Z. 19173 *), und vom 20. Juni 1904, Z. 22415 **), wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an den allgemeinen Volksschulen, an den Bürgerschulen, an den mit allgemeinen Volks- oder mit Bürgerschulen verbundenen speziellen Lehrkursen und an den Fortbildungskursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Nr. 25, Seite 307.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volks- oder Bürgerschulen verbundenen speziellen Lehrkursen sowie in den Fortbildungskursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 30. Juni 1905.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. (Für Volksschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg, 1896. Aktien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 15 kr. = 30 h.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg, 1896. Aktien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 32 kr. = 64 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg, 1896. Aktien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 40 kr. = 80 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diözese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diözese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diözese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Görz und die Diözese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Görz und die Diözese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Görz und die Diözese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Olmütz und die Diözese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Olmütz und die Diözese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Olmütz und die Diözese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Prag und die Diözese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Prag und di Diözese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schul bücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Prag und di Diözese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schul bücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Königgrätz. Mi Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894 Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Königgrätz. Mi Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894 Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Für die Diözese Brixen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis 32 kr. = 64 h. Brixen, 1898. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Preßvereins.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Für die Diözese Brixen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwandrücken 40 kr. = 80 h. Brixen, 1898. Druck und Verlag von A. Wegers Buchhandlung.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 15 kr. = 30 h. Linz, 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Kommission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Preßvereines in Linz-Urfahr.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 32 kr = 64 h. Linz, 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Kommission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Preßvereines in Linz-Urfahr.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 40 kr. = 80 h. Linz, 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Kommission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Preßvereines in Linz-Urfahr.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwand gebunden 30 h. St. Pölten, 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese St. Pölten.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwand gebunden 64 h. St. Pölten, 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese St. Pölten.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h. St. Pölten, 1899. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesamt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diözese. Warnsdorf, 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 30 h (15 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese Leitmeritz.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesamt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diözese. Warnsdorf, 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 64 h (32 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese Leitmeritz.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesamt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diözese. Warnsdorf, 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h (40 kr.). (Für Volksschulen innerhalb der Diözese Leitmeritz.)

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden in Leinwandrücken 30 h. Klagenfurt 1902. St. Josef-Vereins-Buchdruckerei. (Für Volksschulen innerhalb der Diözese Gurk.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden mit Leinwandrücken 64 h. Klagenfurt 1902. St. Josefs-Vereins-Buchdruckerei. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese Gurk.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden mit Leinwandrücken 80 h. Klagenfurt 1902. St. Josefs-Vereins-Buchdruckerei. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese Gurk.)

Kleiner katholischer Katechismus von J. Deharbe. Freiburg, 1890. Herder. 10 kr. (für die Bukowina).

Katholischer Katechismus für die Elementarschulen von J. Deharbe. Freiburg, 1890. Herder. 27 kr. (für die Bukowina).

Kurze Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments für die katholische Jugend der unteren Klassen der allgemeinen Volksschulen. Von Johann Panholzer. Approbiert vom Gesamt-Episkopate Österreichs den 19. November 1901. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 h.

Große Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testamentes für die katholische Jugend der Bürgerschulen und der oberen Klassen der allgemeinen Volksschulen. Von Johann Panholzer. Approbiert vom Gesamt-Episkopate Österreichs, den 19. November 1901. Mit einem Titelbilde, 100 in den Text gedruckten Bildern und 3 Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für österreichische allgemein Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen Von Johann Panholzer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Gebunden 90 h

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen und 3 Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 90 h

Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Revidierte und vermehrte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres mit der Leidensgeschichte unseres Heilandes. Für Volksschulen innerhalb der Erzdiözese Prag und der Diözesen Budweis, Leitmeritz und Königgrätz. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 80 h.

Die Zeremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Katholisches Gebet- und Gesangbuch. 2., ergänzte Auflage. Approbiert von den hochw. bischöfl. Ordinariaten St. Pölten und Linz. Preis, gebunden 80 h. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. Ausgabe vom Jahre 1902.

Katholisches Gesangbuch mit unterlegtem Notentexte. Approbiert von den bischöfl. Ordinariaten St. Pölten und Linz. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1901. Preis, gebunden, 1 K.

— — Dasselbe ohne Notensatz. Approbiert von den bischöflichen Ordinariaten St. Pölten und Linz. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1901. Preis, gebunden 50 h.

Kleines Alleluja, Gebet- und Gesangbuch für die Schulen des Erzbistums Salzburg. Regensburg. Friedrich Pustet. 1893. Preis 10 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 6., verbesserte Auflage. Prag. F. Kytka. Preis 50 h, gebunden 60 h.

Fischer Franz, Die Zeremonien der katholischen Kirche. 27., unveränderte Auflage. Wien, 1904. Mayer und Komp. Gebunden 68 h.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 24., unveränderte Auflage. Wien, 1898. Ebenda. Broschiert 40 kr., gebunden 56 kr.

Fuchsberger Josef, Darstellungen aus der Geschichte der Kirche Christi. Lehrbuch für Bürgerschulen. Mit 16 Abbildungen. 2. und 3. Auflage. Wien, 1904 und 1905. St. Norbertus-Verlagsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Knecht, Dr. Friedrich Justus, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Bearbeitet nach der biblischen Geschichte von Schuster-Mey. Wien, 1903. Herder. Gebunden 36 h.

Kühnel Adolf, Abriß der Kirchengeschichte zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 1. Auflage. Teplitz-Schönau, 1903. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 10 h.

— — Die Zeremonien der katholischen Kirche zum Unterrichtsgebrauche für Bürgerschulen. 1. Auflage. Teplitz-Schönau, 1904. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K.

Osen Anton, Kurzer Abriß der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. 3. Auflage. Mit 34 Abbildungen. Gebunden 1 K 10 h. Selbstverlag. Prachatitz. 1905.

Pichlers Dr. Marquard, Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck. C. Rauch. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testamentes (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Sozietät. Gebunden 60 kr.

Richter Josef, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. Wien 1903. Ambros Opitz. Preis, gebunden 1 K.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien. Mayer und Komp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Wien, 1903. Herder. 36 h.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 12., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Zeremonien der katholischen Kirche. 9. (verbesserte) Auflage. Prag 1902. F. Tempsky. Preis 50 h.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck. Rausch. 1878. Gebunden 25 kr.

Rechberger Heinrich, Erstes Religionsbüchlein für Taubstumme. Linz a. d. D., 1905. Kommissionsverlag der Buchhandlung des katholischen Preßvereines in Linz. Preis, gebunden 60 h.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n.-ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. 2. Auflage. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Aust Karl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Mittelschulen, Volks- und Bürgerschulen. 4., unveränderte Auflage. Mit einer Karte. Wien. Alfred Hölder. 1905. Preis, gebunden 1 K 24 h.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien. Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller. 56 kr.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. 38 kr.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht. Ausgabe für Österreich. Wien, 1898, bei L. Weiss. Preis 50 kr.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 48 kr.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterklassen deutscher Volksschulen. 29. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 24 kr.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg. Sebald. 12 kr.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald. 25 kr.

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, daß solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und daß dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrate zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Buczek Theodor, Choräle, geistliche Lieder und Gesänge. 2- und 3stimmig für evangelische Schulen zusammengestellt. 4., unveränderte Auflage. Wien, 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. 60 h.

Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche A. C. in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der Sebald'schen Buchdruckerei. 40 kr.

Ebenberger Hermann, Biblische Geschichte für evangelische Volksschulen. 4. Auflage. Wien, Karl Gerolds Sohn. 1905. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig. H. Meyer. 32 kr.

Fischer Synesius und Eberhard, Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, biblischen Beispielen und Kirchenliedern. Für die evangelischen Kinder an Volks- und Bürgerschulen. Aussig, 1904. Im Selbstverlage der Verfasser. Preis 50 h.

a) Ausgabe mit den Liederworten des Württemberger Gesangbuches. 2. Auflage.
b) „ „ „ „ „ Oberösterreicher „

Fritsche R. J., Evangelisches Schulgesangbuch. Teschen. E. Feitzinger. 45 kr.

Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abteilung für die Unterklassen. 16. Auflage. Berlin. Albin Prawnitz.

Gesangbuch für die evangelischen Kirchen in Württemberg. Stuttgart. Verlagskomptoir des neuen evangelischen Gesangbuches. Preis, geb. mit Anhang 80 Pf., ohne Anhang 60 Pf., Anhang allein 20 Pf.

Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. C. Bertelsmann. Geb. 54 kr.

Liederschatz. Ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien, 1893. Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.

Liturgischer Anhang zum Liederschatze; zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte für Schulkinder A. B. Wien, 1890. Wilhelm Köhler.

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 22 kr.

Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Klassen der evangelischen Volksschulen. Ansbach. C. Brügel und Sohn. 13 kr.

Olevianus Kasp. und **Ursinus** Zachar., Der Heidelberger Katechismus. 2. Auflage. Druck und Verlag von Wilhelm Köhler. Wien, 1893. Preis 20 kr.

Petermann A. G., Vollständiges Sprachbuch zu Luthers kleinem Katechismus. Dresden. Alwin Huhle. 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.

Schulbibel. Die Bibel im Auszug, für die Jugend in Schule und Haus bearbeitet im Auftrage der Bremischen Bibelgesellschaft. Bremen, 1894. Bremische Bibelgesellschaft.

Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.

Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus, revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig. F. Fleischer. 32 kr.

Wangemann Ludwig, Biblische Geschichten. I. Teil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig. Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.

Witz Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. 3., durchgesehene Auflage. Wien. W. Braumüller. 40 kr.

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Bändchen. 5. Auflage. 60 kr.
2. Bändchen. 3. Auflage. 60 kr.

— Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abteilung. 7. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

…ndi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— Limmud Haddath, Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschul-Jugend. Bernh. Epstein in Brünn.
I. Teil. 8., unveränderte Auflage. 50 h, gebunden 60 h.
II. Teil. 8., „ „ Mit einem geographischen Anhange und einer Karte von Palästina. Preis, gebunden 96 h.
III. Teil 30 kr., gebunden 36 kr.

…utsche Bibellektüre. Im Auftrage des Vorstandes der Wiener israelitischen Kultusgemeinde von mehreren Schulmännern zusammengestellt. Wien, 1901. R. Löwit.
Für die V. Klasse der allgemeinen Volksschulen für Mädchen. Preis 40 h.
„ „ I. „ „ Mädchen-Bürgerschulen. Preis 40 h.
„ „ II. „ „ „ „ „ 40 „
„ „ III. „ „ „ „ „ 50 „

…ler Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 2. (unveränderte) Auflage. Brünn. Karl Winiker. 32 kr., gebunden 40 kr.

— Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. II. Heft nebst Anhang: „Nachmosaische Fest- und Trauertage“. Preis 30 kr. Brünn, 1894. Selbstverlag.

…chs Rudolf, חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der korrespondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Kommentare רש"י, dann einem für die betreffende Klasse entsprechenden grammatischen Anhange. Wien. Selbstverlag.

בראשית = (B'reschit). Das erste Buch Moses. 13., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 48 h.

שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. 11., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 52 h.

ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. 5., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 10 h.

במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. 6., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 8 h.

דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. 5., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 20 h.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Gerätschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

— Tefillot Jeschurun, Israelitisches Gebetbuch mit Berücksichtigung der Jugend. 2. Auflage. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 8 h. Wien, 1899. Verlag des Herausgebers.

Gebetbuch für den sabbathlichen Jugend-Gottesdienst in der Wiener israelitischen Kultusgemeinde. Mit einem Anhange und einer Notenbeilage. Der neuen Folge 4. Auflage. Wien 1902. Eigentum und Verlag der Wiener israelitischen Kultusgemeinde. In Kommission bei L. D. Hirschler und Komp. Preis, in Leinwand gebunden 45 h.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. I. Stufe. 5. (verbesserte) Auflage. Prag. J. Brandeis. Kartoniert 40 h.

— — Thorath dath morascha, Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. Prag. J. B. Brandeis.

II. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Kartoniert 72 h.

III. Stufe. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Prag, 1896. Kartoniert 50 kr.

IV. Stufe. Kartoniert 50 kr.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 34., mit der 30. nahezu gleichlautende Auflage. 1897. Leipzig. Rossberg. Gebunden 60 kr.

Hlawatsch Adolf, Das Synagogenjahr. Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Liturgik. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Reichenberg. J. Fritsche. 40 kr.

Hoff, Dr. E., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend in den Volksschulen. Wien. A. Hölder.

1. Teil. 6. Auflage. 50 kr.

2. Teil. 3., neu durchgesehene Auflage. Wien, 1896. Preis 50 kr.

— — Derech Hallimmud (Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus). I. Abteilung: Leselehre. 3., verbesserte Auflage. Prag, 1900. Jakob B. Brandeis. Gebunden 40 h.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrer-verein. 3. Auflage. Wien. J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Kaiserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag. J. Brandeis.

1. Band. Das erste Buch Moses. Preis, gebunden 55 kr.
2. Band. Das zweite Buch Moses. Preis, gebunden 50 kr.
3. Band. Das dritte Buch Moses. Preis, gebunden 42 kr.
4. Band. Das vierte Buch Moses. Preis, gebunden 45 kr.
5. Band. Das fünfte Buch Moses. Preis, gebunden 45 kr.

Klein L., Hebräische Sprach- und Lese-Fibel mit Anschauungsbildern zur Versinnlichung einzelner Wortbegriffe. Nach der Schreiblesemethode bearbeitet. 4. (verbesserte) Auflage. Preis, gebunden, 60 Heller. Pilsen, 1898. Verlag von Karl Maasch's Buchhandlung A. H. Bayer.

— — Hebräisches Sprachbuch für die israelitische Schuljugend beiderlei Geschlechtes. Pilsen. Wendelin Steinhauser.

I. Stufe, Preis, brosch. 25 kr., kart. 30 kr.

II. Stufe. 1891. Preis, brosch. 30 kr., kart. 35 kr.

Königsberg S., Alluph Thephillah, Gebet- und Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israel. Landes-Lehrervereine in Böhmen. 4., verbesserte und genau revidierte Auflage. Prag, 1900. Jakob B. Brandeis. Preis, in Leinwand gebunden 1 K.

Königsberg S., Alluph bonim, der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lese- und Lehrbuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände in 2 Abteilungen für das 1. und 2. Schuljahr. 4., verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von dem israelitischen Lehrervereine in Böhmen. Prag, 1893. Verlag von Samuel W. Pascheles. Preis, gebunden 20 kr.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volksschulen. Nach dem Lehrplane der israelitischen Kultusgemeinde Wien. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft. Für das 3. und 4. Schuljahr. 2., unveränderte Auflage. 1905. Preis, kartoniert 80 h.
2. Heft. Für das 5. Schuljahr. 4., unveränderte Auflage. 1904. Preis, kartoniert 1 K 30 h.

— — Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Bürgerschulen. Nach dem Lehrplane der israelitischen Kultusgemeinde Wien. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft. 2., unveränderte Auflage. 1904. Preis, kartoniert 1 K.
2. „ 2., „ „ 1904. „ „ 1 K.
3. „ Preis, kartoniert 1 K 20 h.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz (Julius Klinkhardt und Komp.).

1. Teil. 3. Auflage. Gebunden 24 kr.
2. Teil. Gebunden 30 kr.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge. Verlag des Verfassers. Wien. Josef Eberle und Komp. 45 kr. (Gegenwärtig im Verlage von Jakob Brandeis, Prag.)

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abteilung: Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht. 7. Auflage. Lahr. M. Schauenburg. 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. J. Klinkhardt und Komp. in Wien. 1. und 2. Teil à 50 kr., 3. Teil 1 fl.

Weiß, Dr. Adolf, Die Biblische Geschichte nach den Worten der Heiligen Schrift. Wien, 1903. K. k. Schulbücherverlag.

I. Teil. Von der Erschaffung der Welt bis zum Tode Moses. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 40 h.

Wolf, Dr. G., Kurzgefaßte Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Unveränderter Abdruck der 8. Auflage. Wien 1899. A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Wien bei A. Hölder.

1. Heft, nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. 15., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 96 h.
2. Heft, nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. 14., unveränderte Auflage. Gebunden 1 K 4 h.
3. Heft, nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. 11., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 76 h.
4. Heft (für Bürgerschulen), nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. 10., verbesserte Auflage. Preis, geheftet 48 h.
5. Heft (für Bürgerschulen). 10. Auflage. Preis, geheftet 52 h.

(Siehe auch L.: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Teil. (Fibel.) Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.*)

Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode, von J. Vogl und Fr. Branky.

A. Ausgabe in Schrägschrift. 1902. Mit Abbildungen von Koloman Moser. Gebunden 50 h.

B. Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.

Fibel von Dr. Kummer, Fr. Branky und R. Hofbauer. Mit Abbildungen von Koloman Moser.

C. Ausgabe in Schrägschrift. 1902. Gebunden 50 h.

D. Ausgabe in Steilschrift. 1902. (Von Em. Bayr). Gebunden 50 h.

E. Fibel zum Teil mit Antiquadruck. 1902. (I. Teil des dreiteiligen Lesebuches) von Franz Branky und Theodor Ziegler. Gebunden 60 h.

F. Fibel mit einem Anhange in Antiquadruck (I. Teil des fünfteiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Ausgabe vom Jahre 1902. Gebunden 40 h.

G. Fibel ohne Antiquadruck (I. Teil des achtteiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Ausgabe vom Jahre 1902. Gebunden 40 h.

H. Fibel zum Schreibleseunterrichte nach der zerlegenden und zusammenfassenden Grundwörtermethode, von F. Wiesenberger. Wien 1904. Gebunden 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in drei Teilen.) Veränderte Ausgabe. Von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil, in Leinwand gebunden 1 K 10 h.
3. " " " " 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in vier Teilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil, mit Sprachübungen von Franz Branky. 1902. In Leinwand gebunden 1 K 10 h.
3. Teil, in Leinwand gebunden 1 K 30 h.
4. " " " " 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in fünf Teilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann. Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 60 h.
3. Teil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann. Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 90 h.
4. Teil. Ausgabe vom Jahre 1902; gebunden 1 K 10 h.
5. " " " " " " 1 K 20 h.

*) Jede dieser Fibeln kann als I. Teil bei jedem der approbierten Lesebücher verwendet werden.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in fünf Teilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien 1903. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil. Preis, gebunden 80 h.
3. „ „ „ 1 K 20 h.
4. „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil, Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 70 h.
3. „ „ „ „ „ „ 90 h.
4. „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ „ „ „ „ 1 K 30 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in sechs Teilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil, Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 70 h.
3. „ gebunden 90 h.
4. „ Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 1 K 20 h.
5. „ gebunden 1 K 40 h.
6. „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in acht Teilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil. Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 52 h.
3. „ „ „ „ „ „ 64 h.
4. „ „ „ „ 1903, „ 84 h.
5. „ gebunden 90 h.
6. „ „ 1 K.
7. „ Ausgabe vom Jahre 1902, gebunden 1 K.
8. Teil, gebunden 1 K 10 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in acht Teilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien, 1903. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil. Preis, gebunden 80 h.
3. „ „ „ 1 K 20 h.

Stejskal, Dr. Karl, im Vereine mit Rudolf Aufreiter, Hans Fraungruber, Moriz Habernal, Karl Schwalm, Marie Schwarz, Eduard Siegert, Josef Stegbauer, Dr. Vinzenz Suchomel und Franz Zoder, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage.

2. Teil. 2., veränderte Auflage. 1905. Preis, gebunden 70 h.
4. „ Preis, gebunden 1 K 20 h.

Rieger, Dr. Karl und Stejskal, Dr. Karl, im Vereine mit Rudolf Aufreiter, Hans Fraungruber, Moritz Habernal, Karl Schwalm, Marie Schwarz, Eduard Siegert, Josef Stegbauer, Dr. Vinzenz Suchomel und Franz Zoder, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

3. Teil. 2., veränderte Auflage. Preis, gebunden 90 h.
5. „ 2., „ „ „ „ 1 K 30 h.

Ambros Josef, Schreiblese-Fibel. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1904. 95., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 7. Auflage. Klagenfurt. Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner,** Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Ausgabe A (ohne Lateinschrift). 100., unveränderte Auflage. Bearbeitet von A. Fellner. Preis 50 h.

Ausgabe B (mit Lateinschrift). 5., unveränderte Auflage. Bearbeitet von A. Fellner. Preis 50 h.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Ausgabe A in 2 Abteilungen mit Tust'schen Schriftformen. Wien 1904. F. Tempsky.

1. Abteilung. 437., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 40 h.
2. Abteilung. 393., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 40 h.

Beide Abteilungen in einem Bande 70 h.

— — Schreiblesefibel. Ausgabe A in 2 Abteilungen mit Greiner'schen Schriftformen.

1. Abteilung. 440., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 40 h.
2. Abteilung. 392. Auflage. Preis, gebunden 40 h.

Beide Abteilungen in einem Bande 70 h.

— — Schreiblesefibel für die österreichischen allgemeinen Volksschulen. Ausgabe B in einer Abteilung. Wien 1905. F. Tempsky. 52., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 60 h.

— — Lese- und Sprachbuch für die fünf- und mehrklassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. Wien. F. Tempsky.

1. Teil (Schreiblesefibel). 45. Auflage (Ausgabe mit Steilschriftformen) 50 h.
2. Teil. 18., unveränderte Auflage, gebunden 80 h. 1904.
3. Teil. 18., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 20 h. 1904.
4. Teil. 17., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 70 h. 1905.
5. Teil. 11., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, inhaltlich gekürzte Auflage, gebunden 1 K 90 h.

— — Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierklassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Wien. F. Tempsky.

1. Teil (für das 2. und 3. Schuljahr). 161., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 10 h.
2. Teil (für das 4. und 5. Schuljahr). 110., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 50 h.
3. Teil (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). Mit 56 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. 52., im wesentlichen unveränderte Auflage, gebunden 2 K 10 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Teilen, neu bearbeitet von Viktor Pilečka und Julius Schenner. Wien. Manz.

1. Teil (Fibel), 3., unveränderte Auflage. 1902. Gebunden 60 h.
4. „ 5. Auflage, gebunden 1 K.
5. „ 5. „ „ 1 K.

Jacobi, Dr. Alfred und Mehl Hermann, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Teilen. Wien. Manz.

2. Teil (für das 2. Schuljahr). Bearbeitet von Viktor Pilečka und Richard Winkler. 7. Auflage. Preis, gebunden 80 h.

3. Teil (für das 3. Schuljahr). Bearbeitet von Viktor Pilečka. 7. Auflage. Preis, gebunden 90 h.

Kaulich Joh., Lesebuch für die deutschen Volksschulen in Mähren und Schlesien. I. Teil: Fibel. Bearbeitet von Anna Tursky. 3., unveränderte Auflage. Mit Originalzeichnungen von Heinrich Jakesch. Wien. F. Tempsky. 1904. Preis, gebunden 60 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für fünfklassige allgemeine Volksschulen Niederösterreichs, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Herausgegeben von Franz Echsel, Johann W. Holczabek, Josef Kraft, Karl Rieck, Dr. Friedrich Umlauft, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach. Wien. F. Tempsky.

I. Teil	(für die 2. Klasse),	11., unveränderte	Auflage,	gebunden	85 h.
II. „	(für die 3. Klasse),	8., verbesserte	„	„	90 h.
III. „	(für die 4. Klasse),	6., „	„	„	1 K 20 h.
IV. „	(für die 5. Klasse),	9., unveränderte	„	„	1 K 45 h.

— — Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Niederösterreichs. Herausgegeben von Franz Echsel, Karl Hilber, Johann W. Holczabek, Josef Kraft, Leopold Lampl, Bernhard Merth, Gottfried Ribing, Johann Mich. Schuster, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach.

I. Teil: Fibel. Für das 1. und 2. Schuljahr. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 70 h.

— — Deutsches Lesebuch für die ein- bis dreiklassigen Volksschulen Niederösterreichs. Herausgegeben von Franz Echsel, Karl Hilber, Johann W. Holczabek, Josef Kraft, Leopold Lampl, Bernhard Merth, Gottfried Ribing, Johann Mich. Schuster, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach. Wien. F. Tempsky.

II. Teil. (Mittelstufe.) Mit 1 Karte von Niederösterreich und 33 Abbildungen. 2., unveränderte Auflage. 1905. Preis, gebunden 1 K 50 h.

III. Teil. (Oberstufe.) Mit 3 Karten und 59 Abbildungen. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr,	43.	Auflage,	gebunden	28 kr.
3. „	38.	„	„	36 „
4. „	33.	„	„	46 „
5. „	39.	„	„	52 „

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Wien. F. Tempsky.

2. Teil (2. Schuljahr) 6. Auflage, gebunden 80 h.
3. „ 3. „ 6. „ „ 90 h.
4. „ 4. „ 6. Auflage, gebunden 1 K 30 h.
5. Teil (5. Schuljahr) 4., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete und rücksichtlich der vorkommenden Bevölkerungsziffern richtig gestellte Auflage, gebunden 1 K 80 h.

Reinelt E m a n u e l, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Teil: Fibel, Erstes Schuljahr. Unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner herausgegeben.

Ausgabe A. Ohne lateinische Druckschrift. 10., im wesentlichen unveränderte Auflage. Preis, gebunden 60 h.

„ B. Mit lateinischer Druckschrift. 9., im wesentlichen unveränderte Auflage. Preis, gebunden 70 h.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für ein-, zwei- und dreiklassige Volksschulen. Wien. F. T e m p s k y.

II. Teil. Mit 1 Titelbilde und 34 Textfiguren. 4., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h.

III. Teil. Mit 1 Titelbilde und 69 Textfiguren. 3., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 90 h.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für vierklassige Volksschulen. Wien. F. T e m p s k y.

II. Teil. 2. und 3. Schuljahr. Mit 1 Titelbild und 24 Textabbildungen. Preis, gebunden 1 K 20 h.

III. Teil. 4. und 5. Schuljahr. Mit 1 Titelbild und 34 Textabbildungen. Preis, gebunden 1 K 60 h.

IV. Teil. 6., 7. und 8. Schuljahr. Mit 1 Titelbild, 62 Textabbildungen und 12 Farbendruckkarten. Preis, gebunden 2 K 30 h.

Wiesenberger F r., Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Unterstufe. 1906. Preis, gebunden 90 h.

Zeller F r a n z, Lese- und Sprachbuch für allgemeine Volksschulen in Tirol. (In drei Teilen.) Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung.

I. Teil. 1905. Gebunden 50 h.
II. „ 2. Auflage. 1904. Gebunden 1 K.

Lesebücher für den Blindenunterricht.

Entlicher F r i e d r i c h, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blindenerziehungs-Institutsdirektoren S. H e l l e r und A. M e l l umgearbeitete Auflage. (Unzial-Schrift.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 4 K 80 h.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Teil (Unzial-Schrift), steif gebunden 6 K.
III. „ I. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 8 K.
III. „ II. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 7 K.

Gigerl E m m e r i c h, Lesebuch für österreichische Blindenschulen. IV. Teil. Wien. K. k. Schulbücherverlag. Gebunden 7 K 20 h.

Entlicher F., **Heller** S. und **Mell** A., Lesebuch für die 2. Klasse österr. Blindenschulen. (Unzial-Schrift.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 6 K.

Schillerwein J o h a n n, Unter Mitwirkung des Direktors des k. k. Blindenerziehungsinstitutes A. M e l l. (Braille-Schrift.)

Lesebuch für österreichische Blindenschulen. III. Teil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 5 K.

Lesebücher für den Taubstummenunterricht.

Merkl W., Deutsches Lesebuch für österreichische Taubstummenschulen. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Lese- und Sprachstoffe für das 2. Schuljahr. Preis, halbsteif 55 h.
II. „ „ „ „ „ „ 3. „ Preis 65 h.
III. „ „ „ „ „ „ 4. „ Preis 1 K.
IV. „ „ „ „ „ „ 5. „ 1903. Preis 90 h.
V. Teil. Lesestoffe für das 6., 7. und 8. Schuljahr. 1903. Preis 1 K 80 h.

Lesebücher zum Unterrichte schwachsinniger Kinder.

Schiner Hans und Bösbauer Hans, Fibel für abnorme Kinder. (Hilfsschulenfibel.) Wien. Karl Graeser und Komp.

I. Teil. 1903. Preis, kartoniert 90 h.
II. „ Herausgegeben unter Mitarbeit von Leopold Miklas. 1905. Preis, kartoniert 90 h.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Teilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, broschiert 16 h.
II. „ gebunden 80 h.
} Ausgabe 1902.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in drei Teilen, von Josef Lehmann. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, broschiert 20 h.
II. Teil, gebunden 60 h.
III. Teil, gebunden 90 h.
} Ausgabe 1903.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. 4 Teile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil, broschiert 16 h.
2. „ broschiert 24 h.
3. „ gebunden 60 h.
4. „ gebunden 80 h.
} Ausgabe 1902.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. (Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Ausgabe vom Jahre 1902.

1. Teil, Preis, broschiert 16 h
2. „ „ broschiert 26 h.
3. „ „ gebunden 50 h.
4. „ „ gebunden 50 h.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Einzige, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. (Alle Rechte vorbehalten.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.

a) Kleine Ausgabe. Veränderte Auflage. Preis, broschiert 20 h.

b) Große Ausgabe. Preis, broschiert 90 h, gebunden 1 K.

Beide Ausgaben auch „mit einheitlichen Schreibweisen“. Preis derselbe.

Reinelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausga für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entsprich F. Tempsky. Wien, 1903.

I. Heft (2. Schuljahr), 4., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeite sonst unveränderte Auflage. Preis, steif broschiert 25 h.

II. Heft (3. Schuljahr), 4., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeite sonst unveränderte Auflage. Preis, steif broschiert 30 h.

III. Heft (4. Schuljahr), 4., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeite sonst unveränderte Auflage. Preis, gebunden 50 h.

IV. Heft (5. Schuljahr), 4., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeite sonst unveränderte Auflage. Preis, gebunden 50 h.

Stein M., Weiner B. und Wrany W., Deutsche Sprachschule für österreichis allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Wien. Manz, 1902.

1. Heft (2. Schuljahr), 9. von M. Binstorfer neu bearbeitete Auflage, 30
2. „ 3. „ 9. „ „ „ „ „ „ 30
3. „ 4. „ 9. „ „ „ „ „ „ 40
4. „ 5. „ 9. „ „ „ „ „ „ 40

— — Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in konzentrisch Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe Wien. Manz.

1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 6. Auflage. 1902. 30 h.
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 6. Auflage. 1902. 40 h.
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 5., revidierte Aufla kartoniert 60 h.

Rechenbücher.

Ambros Josef und Kopetzky Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschule Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft (1. Schuljahr). 1904. 10., unveränderte Auflage.
2. „ 2. „ 1904. 14., „ „
3. „ 3. „ 1904. 13., unveränderte Auflage.
4. „ 4. „ 1902. 13., unveränderte Auflage.
5. „ 5. „ 1903. 10., „ „

Jedes Heft 30

Gauby Josef, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschule Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis 25 h.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wie K. k. Schulbücher-Verlag. 1904. Preis 50 h.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerblic Buchhaltung.

Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwi schaftliche Buchführung. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfasse Preis pro Heft 10 kr.

Kraus K. und Habernal M., Erstes Rechenbuch für österreichische allgemein Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Prei broschiert 20 h.

egerer Peter, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Preis, halbsteif gebunden 30 h.
II. „ „ „ „ 40 h.
III. „ „ „ „ 50 h.

Močnik's Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 3 Teilen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. Wien, 1903. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil: Unterstufe. Preis, in Halbleinwand gebunden 40 h.
II. „ Mittelstufe. „ „ „ „ 50 h.
III. „ Oberstufe. „ „ „ „ 65 h.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe in drei Teilen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Unterstufe. 1902. Preis, gebunden 30 h.
Mittelstufe 1902. Preis, „ 40 h.
Oberstufe. 1902. Preis, „ 50 h.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Erstes Rechenbuch für Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellt. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Broschiert 16 h.

— — Zweites Rechenbuch (desgleichen). 1902. Broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). 1902. Gebunden 28 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). 1902. „ 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Klassen (desgleichen). 1902. Broschiert 20 h.

— — Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfklassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. 1902. Gebunden 60 h.

— — Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtklassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. 1902. Gebunden 80 h.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 30 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 36 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Klassen (desgleichen). 1902. Preis, broschiert 24 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Wien. F. Tempsky.

a) Für ungeteilte einklassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 3. (verbesserte) Auflage. Gebunden 50 h.
2. „ 4. Auflage. Gebunden 50 h.
3. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 80 h.

b) Für zweiklassige und geteilte einklassige Volksschulen.
1. Heft, 11., verbesserte Auflage, gebunden 40 h.
2. „ 5., verbesserte Auflage, gebunden 40 h.
3. „ 4., vermehrte Auflage, gebunden 50 h.
4. „ 4., unveränderte Auflage, gebunden 60 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Wien. F. Tempsky

c) Für dreiklassige Volksschulen.

1. Heft, 3., verbesserte Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 4., verbesserte Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ 4., vermehrte Auflage. Gebunden 50 h.
4. „ 3. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 2., unveränderte Auflage. Gebunden 60 h.

d) Für vier- und fünfklassige Volksschulen.

1. Heft. (Rechenfibel.) 12., verbesserte Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 9., verbesserte Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs und Oberösterreichs.) 10. Auflage. Gebunden 40 h.
4. „ 8., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 6. Auflage. Gebunden 60 h.

e) Für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht.

1. Heft, 5., verbesserte Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 3., verbesserte Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ 3., unveränderte Auflage. (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterr.). Gebunden 40 h.
4. „ 4. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 3. „ „ 40 h.

f) Für sechs- und mehrklassige Volksschulen.

1. Heft, 9., verbesserte Auflage, 50 h.
2. „ 6., verbesserte Auflage, 40 h.
3. „ 6., „ „ 40 h.
4. „ 4., „ „ 40 h.
5. „ 5., unveränderte „ 40 h.
6. „ 3., verbesserte „ 90 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Wien. F. Tempsky.

III. Heft. Ausgabe A: für geteilte einklassige und zweiklassige oberösterreichische Volksschulen mit sechsjährigem Schulbesuche; vier- und fünfklassige ober- und niederösterreichische Volksschulen, in welchen das 3. und 4. Schuljahr nicht in einer Klasse vereinigt sind; fünfklassige ober- und niederösterreichische Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht; sechs- und mehrklassige Volksschulen in Ober- und Niederösterreich. 2., verbesserte Auflage. Preis gebunden 50 h.

Ausgabe B: für zweiklassige oberösterreichische Volksschulen mit sieben- oder achtjährigem Schulbesuche; dreiklassige oberösterreichische Volksschulen; vierklassige oberösterreichische Volksschulen, in welchen das 3. und 4. Schuljahr in einer Klasse vereinigt sind. 2., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 50 h.

— — Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 2., verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky. Wien, 1903. Preis, gebunden 40 h.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 2., verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky. Wien, 1903. Preis, gebunden 60 h.

gel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volksschulen in Oberösterreich. Wien. F. Tempsky.

a) für ungeteilte einklassige Volksschulen. Preis, gebunden 1. Heft, 2., verbesserte Auflage à 40 h.

b) für zweiklassige und ungeteilte einklassige Volksschulen. Preis, gebunden 3. Heft à 40 h, 4. Heft 60 h; 1. und 2. Heft, 2., verbesserte Auflage, à 40 h.

c) für dreiklassige Volksschulen. Preis, gebunden 3. und 4. Heft à 40 h, 5. Heft 60 h; 1. und 2. Heft, 2., verbesserte Auflage, à 40 h.

d) für vier- bis fünfklassige Volksschulen. Preis, gebunden 3. und 4. Heft à 40 h, 5. Heft 60 h; 1. und 2. Heft, 2., verbesserte Auflge, à 40 h.

e) für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Preis, gebunden 3., 4. und 5. Heft à 40 h; 1. und 2. Heft, 2., verbesserte Auflage, à 40 h.

f) für sechs- und mehrklassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 3., 4. und 5. Heft à 40 h, 6. Heft 80 h; 2. Heft, 2., verbesserte Auflage, 40 h.

pe Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Volksschulen in 4 Heften. Wien. Manz.

1. Heft, 6. Auflage, 40 h.
2. „ 5. „ 48 h.
3. „ 3. „ 48 h.
4. „ 5. „ 48 h.

eng Karl, Rechenfibel. Erstes Rechenbuch für mehr- und minderklassige Volksschulen, beziehungsweise für das erste oder erste und zweite Schuljahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, broschiert 30 h.

Für Taubstummenschulen.

lar Heinrich, Rechenstoffe zur Übung im praktisch angewandten Rechnen. Für Taubstummenanstalten und einfache Verhältnisse. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Teil, Unterstufe Preis, gebunden in Halbleinwand 40 h.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

hart L., Bauhofer W. und Hinterwaldner Joh. Max, Physik, Chemie und Mineralogie für österreichische allgemeine Volksschulen. Mit 93 Abbildungen. Wien, 1903. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

nk Ferd., Bauhofer Wilh. und Hinterwaldner Joh. M., Tier- und Pflanzenkunde nebst einem Anhange: „Der menschliche Körper und seine Pflege" für österreichische allgemeine Volksschulen. Mit 246 Abbildungen. Wien, 1904. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 30 h.

ernys Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Jos. Gugler. 5. (durchgesehene) Auflage. Wien. F. Tempsky. Gebunden 90 kr.

the, Dr. Karl, Frank Ferdinand und Steigl Josef, Grundriß der Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen, mit 203 in den Text gedruckten Abbildungen. 4., umgeänderte Auflage. Wien, 1903. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

indler Franz, Naturlehre für Volksschulen. Mit 103 Abbildungen. 3. Auflage. Wien, 1900. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 10 h.

eigl Josef, Kohl, Dr. Emil und Bichler Karl, Grundriß der Naturlehre für allgemeine Volksschulen. Mit 81 Figuren. 2., unveränderte Auflage. Wien, 1903. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 90 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Brandeis Emil und Hinterwaldner Joh. Max, Geschichte mit einem Anhang „Gemeinnütziges" für österreichische allgemeine Volksschulen. Mit 16 Abbildungen. Wien, 1903. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Mayer Franz Martin, Bilder aus der Geschichte von Steiermark. (Für die steiermärkischen Schulen.) Graz, 1905. Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Preis, geheftet 20 h.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für allgemeine Volksschulen. Mit 31 Illustrationen, 1 Karte und 1 Tabelle. Wien, 1903. Manz. Preis, gebunden 1 K.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen, bearbeitet nach dem Lehrplane für 4- und mehrklassige Volksschulen. Mit 73 Figuren und Kartenskizzen in Farbendruck. 6., verbesserte Auflage. Wien, 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Rusch Gustav, Grundriß der Geographie; nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. 4., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien, 190[illegible] Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Grundriß der Geschichte. Mit Benützung bewährter Erzähler. Für österreichische allgemeine Volksschulen bearbeitet. 3., unveränderte Auflage. Mit 43 Illustrationen. Wien, 1904. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Seibert A. F., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 7., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit 94 Abbildungen. Wien, 1903. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Seipel Alfred und Hinterwaldner Joh. Max, Geographie für österreichische allgemeine Volksschulen. Mit 50 Abbildungen. Wien, 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für die Oberklassen österreichischer allgemeiner Volksschulen. Bearbeitet von Gottfried Schreier. Mit 42 Abbildungen. Wien und Prag, 1899. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 [illegible]

Für Taubstummenschulen.

Baldrian Karl und Kolar Heinrich, Erdkunde für österreichische Taubstummenschulen. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Gesangbücher *).

Brunner F., Einfalt M. und Prammer F., Österreichischer Liederquell. Ein- und mehrstimmige Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Linz. Selbstverlag.

Unterstufe. 1. und 2. Schuljahr. Preis 30 h.
Mittelstufe. 3. und 4. Schuljahr. Preis, gebunden 45 h.
Oberstufe. I. Teil. 5. und 6. Schuljahr. Preis, gebunden 45 h.

Heissenberger Rudolf und Genossen, Singübungen und Lieder für die Oberklassen der Volksschulen. 6., 7. u. 8. Schuljahr. Ausgabe in einem Hefte. Baden, 18[illegible] Eigentum des Lehrervereines Baden. Gebunden 45 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 25. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 15 kr.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 72. Auflage, geheftet 8 kr.
2. „ 44. „ „ 12 kr.
3. „ 55. „ „ 8 kr.
4. „ 49. „ „ 8 kr.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien. Karl Graeser und Komp.

1. Heft (für die 1. und 2. Klasse), 15., vermehrte Auflage. Preis 24 h.
2. „ (für die 3. und 4. Klasse), 20., vermehrte Auflage. Preis 30 h.
3. „ (für die 5. Klasse), 15., vermehrte Auflage. Preis 30 h.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau. Gebrüder Butter.

1. Heft, 11. Auflage. Preis 24 h.
2. „ 11. „ „ 30 h.
3. „ 11. „ „ 48 h.
4. „ Preis 40 h.

Mair Franz, Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen *). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 27. Auflage, geheftet 24 h.
2. „ 21., unveränderte Auflage, geheftet 30 h.
3. „ 18. Auflage, geheftet 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien, 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 1. und 2. Schuljahr. 7., unveränderte Auflage. 1903. Geheftet 20 h.
2. „ 3. „ 4. „ 9., unveränderte Auflage. 1903. Geheftet 30 h.
3. „ 5. „ 8., unveränderte Auflage. 1903. Geheftet 30 h.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien, 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Ausgabe für ein-, zwei- und dreiklassige Volksschulen in einem Hefte. 2., unveränderte Auflage. Preis, kartoniert 60 h.

— — Ausgabe für vier-, fünf- und sechsklassige Volksschulen. 2., unveränderte Auflage. Wien, 1903.

1. Heft (Unter- und Mittelstufe). Preis, kartoniert 50 h.
2. Heft (Oberstufe). Preis, kartoniert 50 h.

---

*) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Mann J o s e f, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag, G. N e u g e b a u e r.

I. Teil (1.—3. Schuljahr), 2., unveränderte Auflage. 1897. Preis, broschiert 28 h, gebunden 45 h.
II. „ (4.—5. Schuljahr), 18 kr.
III. „ (6.—8. Schuljahr), 30 kr.

Manzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, für das 1. und 2. Schuljahr, broschiert 40 h.
II. „ „ „ 3., 4. und 5. Schuljahr, gebunden 1 K.
III. „ „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr, gebunden 1 K 10 h.

Müller F r a n z und **Kemmler** F r a n z, Liedersammlung und methodisch geordnete Übungen zur Erlernung des Treffsingens für österreichische Volksschulen. In zwei Bändchen. Wien, 1899. M a n z'sche k. u. k. Hof- Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Bändchen. Preis, steif broschiert 15 kr.
II. „ 2., unveränderte Auflage. Preis, kartoniert 64 h.

Melodie und Text der österreichischen Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor, mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor, mit Klavier- oder Orgelbegeitung . . . . „ „ 2 h.

Nitsche F r a n z, Liederbuch. Im Anschluß an Jos. H e i n r i c h s Fibel und Lesebuch. Wien. F. T e m p s k y.

I. Heft, 10 kr.
II. „ 16 kr.
III. „ 16 kr.
IV. „ 2., vermehrte und verbesserte Auflage, 16 kr.

Piber J o s e f, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfaßt. Preis, broschiert 20 kr., kartoniert 25 kr. Wien, 1897. Verlag bei M a n z.

Proschko A d a l b e r t und **Pammer** F r a n z, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Linz. M. Q u i r e i n s Verlag.

1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 163., unveränderte Auflage. 1903. Preis 20 h.
2. „ (3. u. 4. Schuljahr), 182., „ „ 1903. „ 20 h.
3. „ (5. u. 6. Schuljahr), 176., „ „ 1904. „ geb. 38 h.
4. „ (7. u. 8. Schuljahr), 119., „ „ 1905. „ „ 44 h.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. Wiener-Neustadt. A. Folk.

1. Heft, 3., unveränderte Auflage. Preis, geheftet 24 h.
2. „ „ „ „ „ „ 28 h.
3. „ „ „ „ „ „ 28 h.
4. „ „ „ „ „ „ 28 h.
5. „ „ „ „ „ gebunden 50 h.

hindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 53 ausgewählte Lieder. 2. Auflage. Korneuburg 1903. I. Korneuburger Buchdruckerei-, Buchbinderei- und Buchhandlungs-Genossenschaft. Preis 36 h.

hober Johann und Labler Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreiteilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Wien. F. Tempsky.

1. Heft, 2., verbesserte Auflage, 24 h.
2. „ 4., „ „ 1896. Preis 24 h.
3. „ 4., „ „ gebunden 60 h.

— — Liederhain für österreichische Volksschulen. Neue Ausgabe in 5 Heften. Wien. F. Tempsky.

1. Heft, 2., verbesserte Auflage, geheftet 24 h.
2. „ 4., „ „ „ 24 h.
3. „ 5., durchgesehene Auflage. 1904. Gebunden 30 h.
4. „ 6., unveränderte Auflage. 1905. Gebunden 90 h.
5. „ 4., verbesserte Auflage. 1903. Geheftet 80 h.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. Wiener-Neustadt. Albert Lentner.

1. und 2. Heft. à 8 kr.
3. Heft 12 kr.
4. „ (für das 6. Schuljahr) 12 kr.
5. „ (für das 7. Schuljahr) 12 kr.

Vagner F. und Sluke W., Vaterländisches Liederbuch. Eine Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für die österreichischen allgemeinen Volksschulen. Bearbeitet von Reinhold Erben, Franz Mohaupt und Josef Pohl. Reichenberg, 1904. Selbstverlag der Herausgeber. Zu beziehen durch Reinhold Erben, Bürgerschullehrer in Reichenberg.

1. Teil. 83., verbesserte Auflage. Für das 1., 2., 3. Schuljahr 50 h.
2. Teil. 97., verbesserte Auflage. Mit einer Vorschule für den Gesangunterricht. Für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 80 h.

Veinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 12. Auflage. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 50 h.

— — Kleines Gesangbuch für die unteren Klassen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe von Michael Jöbstl. Wien. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft à 10 kr.

Virthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. 3., vermehrte Auflage. Dornbirn. Selbstverlag. Preis 60 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache *).

Böhmisches Sprachbuch (für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache) von K. Kunz. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Stufe, gebunden 40 h.
II. Stufe, gebunden 60 h.

Březina Aegid, Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. Prag. J. Otto.
I. Teil, 4. Auflage, Preis, gebunden 80 h.
II. „ 2. „ „ „ 1 K 20 h.
III. „ Preis, gebunden 1 K 60 h.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober.
I. Teil, 10. Auflage, 36 kr.
II. „ 5. „ 70 kr.

Hlibowicky Johann. Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz, 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck, 1893.
I. Kurs, 4., verbesserte Auflage, gebunden 1 K 40 h.
II. Kurs, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, gebunden 75 kr.
III. Kurs, geheftet 65 kr., gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Kursen, broschiert 25 kr.

Jurkiewicz Antonie, Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Untergruppe an Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil. 1905. Preis, gebunden 70 h.
II. „ „ „ 90 h.

Popovici E. und **Jurkiewicz** A., Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Obergruppe an Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil, Preis, gebunden 1 K 40 h.
II. „ „ „ 1 K 50 h.
III. „ „ „ 1 K 60 h.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Teil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Teil, gebunden, 1 K 10 h. Ausgabe vom Jahre 1902.
2. „ „ 1 K 10 h. „ „ „ „
3. „ „ 1 K 20 h. „ „ „ „

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. Mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil. (Für Knaben und Mädchen.) Von Karl Bernhart, Hans Mühlfeit, Anton Püchl, Johann Reichert, Karl Schrimpf, Norbert Staberei, Ferdinand Thomas und Peter Paul Unterkofler. 1904. In Ganzleinenband 1 K 50 h.
II. Teil. (Für Knaben.) Von denselben Verfassern. 1906. In Ganzleinenband 1 K 50 h.

*) Diese Bücher können auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. Mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
II. Teil. (Für Mädchen.) Von Karl Bernhart, Theodora Lehrnet, Hans Mühlfeit, Anton Püchl, Marie Pehersdorfer, Johann Reichert, Karl Schrimpf, Marie Schwarz, Norbert Staberei, Ferdinand Thomas und Peter Paul Unterkofler. 1906. In Ganzleinenband 1 K 50 h.

Frisch Franz und Rudolf Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. In einem Bande. Mit 45 Abbildungen. 2. Auflage. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Jacobi, Dr. Alfred und Mehl Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Teilen. Neu bearbeitet von Viktor Pilečka. Wien. Manz.
1. Teil, 4. Auflage, gebunden 1 K 40 h.
2. „ 5. „ „ 1 K 40 h.
3. „ 4. „ „ 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.
1. Teil, 9. (verbesserte) Auflage. 1901. Gebunden 1 K 70 h.
2. „ 9. „ „ Gebunden 1 K 80 h.
3. „ 7. „ „ 1902. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Herausgegeben von Franz Echsel und Genossen. In drei Teilen. Wien. F. Tempsky.
1. Teil, 5., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h. — 1904.
2. „ 5., „ „ „ 1 K 60 h. — 1904.
3. „ 4., verbesserte „ „ 1 K 60 h. — 1904.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Klasse, 28. Auflage, gebunden 60 kr.
II. „ 20. „ „ 58 kr.
III. „ 13. „ „ 60 kr.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. Wien. Verlag von F. Tempsky.
I. Teil, 4., verbesserte Auflage, gebunden 1 K 40 h.
II. „ 4., „ „ „ 1 K 50 h.
III. „ 4., „ „ „ 1 K 60 h.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.
I. Teil, 3., verbesserte Auflage, gebunden 1 K 60 h. 1905.
II. „ 3., „ „ „ 1 K 60 h. 1905.
III. „ 2., unveränderte „ „ 1 K 60 h.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder *).
1. Teil, 2. Auflage, gebunden 28 kr.
2. „ 2. „ „ 36 kr.
3. „ 2. „ „ 46 kr.
4. „ 2. „ „ 50 kr.
5. „ 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.
6. „ 2. Auflage, gebunden 56 kr.
7. „ 2. „ „ 56 kr.

*) Die ersten vier Teile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Umgearbeitete Auflage. 1902. 1 K 20 h.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Einzige, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. (Alle Rechte vorbehalten.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.

a) Kleine Ausgabe. Veränderte Auflage. Preis, broschiert 20 h.

b) Große Ausgabe. Preis, broschiert 90 h, gebunden 1 K.

Beide Ausgaben auch „mit einheitlichen Schreibweisen". Preis derselbe.

Bruhns A., Frühwirth A. und Thomas R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. Wien. Alfred Hölder.

I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage, 28 kr.
II. „ 3. „ „ 28 kr.
III. „ 3. „ „ 30 kr.

Frisch Franz, Deutsche Sprachübungen für Bürgerschulen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien. F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Jauker Karl, Sprachlehre für österreichische Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien. k. k. Schulbücher-Verlag, 1906. Preis, gebunden 1 K.

Lehmann Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre. Nebst einem Abriß der Poetik und Metrik. 11., umgearbeitete Auflage. Wien. F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden, 1 K 60 h.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberklassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien. Alfred Hölder.

1. Teil 4. (umgearbeitete) Auflage, 34 kr.
2. „ 4. „ „ 20 kr.
3. „ 4. „ „ 18 kr.

Rudolf Franz, Sprachbuch für Bürgerschulen. 3., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1904. Preis, gebunden 1 K.

Stein M., Weiner B. und Wraný W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Teilen. Wien. Manz.

1. Teil (I. Klasse) 7. Auflage, 40 h.
2. „ (II. Klasse) 7. „ 40 h.
3. „ (III. Klasse) 7. „ 40 h.

— — Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 7. (unveränderte) Auflage. Wien 1902. Manz. Preis, geheftet 50 h.

— — Deutsche Sprachschule. Übungsbuch. Grammatik. Orthographie und Stil für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. Einteilige Ausgabe. 2., verbesserte Auflage. Wien 1903. Manz. Preis 1 K 20 h.

— — Deutsche Sprachschule. Theoretischer Teil. Eine kurzgefaßte deutsche Grammatik für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. 4. Auflage. Wien, 1902. Manz. Preis, gebunden 50 h.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. F. Tempsky. Wien.

I. Stufe, 5., unveränderte Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ 6., „ Auflage. 1904. Gebunden 1 K.
III. „ 4., umgearbeitete Auflage. Gebunden 1 K.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, (Aufgabensammlung) Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Klasse, 13., unveränderte Auflage, kartoniert 65 h.
II. „ 9., „ „ „ 95 h.
III. „ 7., „ „ „ 80 h.

Hauptmann Franz, Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Ausgabe in 3 Teilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. 1904. Preis, gebunden 80 h.
II. „ 1904. „ „ 80 h.

Jahne Josef und **Barbisch** Hans, Bürgerschullehrer in Wien. Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.

III. Stufe. Für die III. Bürgerschulklasse. Mit 94 Textfiguren und einer Erklärungstafel für Bezirkspläne. Wien, 1898. Manz. Preis, broschiert 44 kr., gebunden 54 kr.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Wien. Manz.

I. Stufe. Für die I. Klasse. Mit 102 Textfiguren und 149 geometrischen Ornamenten. 2., verbesserte Auflage. 1904. Preis, broschiert 76 h, gebunden 96 h.
II. Stufe. Für die II. Klasse. Mit 89 Textfiguren. 2., verbesserte Auflage. 1904. Preis, broschiert 76 h, gebunden 96 h.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien. Manz. Preis, broschiert 2 K, gebunden 2 K 40 h.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. I. Stufe. Mit 78 Textfiguren und 140 geometrischen Ornamenten. Wien, 1902. Manz. Preis, broschiert 68 h, gebunden 90 h.

— — Dasselbe Buch, II. Stufe. 2., unveränderte Auflage. Mit 70 Textfiguren und einer Schnittmustertafel. Wien, 1902. Manz. Preis, broschiert 74 h, gebunden 96 h.

— — Dasselbe Buch. III. Stufe. Mit 39 Textfiguren, 3 Schnittmustertafeln und 4 Ornamententafeln in Farbendruck. Wien 1902. Manz. Preis, broschiert 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Mit 345 in den Text gedruckten Abbildungen, 6 Figurentafeln und über 600 Übungsaufgaben. Wien, 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Alfred Hölder in Wien.

I. Teil (I. Klasse), mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 3., unveränderte Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Teil (II. Klasse), mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 3., unveränderte Auflage. Wien 1904. Preis, geb. 92 h.
III. Teil (III. Klasse), mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Preis, gebunden 40 kr.

— — Kurzer Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Wien, 1900. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 28 h.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.
Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung.
Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 20 h.

Legerer Peter, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Klasse. 1903. Preis, gebunden 80 h.
II. „ 1904. „ „ 1 K 10 h.

Legerer Peter, Gabler Josef, Hocke Karl und Nurrer Adolf, Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. III. Klasse. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. III. Klasse. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Übungsblätter für die Buchführung nach Peter Legerers Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Nr. I, Nr. II, Nr. III. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis jedes Heftes 20 h.

— — Übungsblätter für die Buchführung nach Peter Legerers Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Nr. I, Nr. II, Nr. III. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis jedes Heftes 20 h.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Klasse der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von Emanuel Reinelt, 14., unveränderte Auflage. Wien 1904. F. Tempsky. Gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 2. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11., umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 30 h. Wien, 1898. F. Tempsky.

— — Rechenbuch für die 3. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 15., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Rechenbuch für die 1. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11., durchgesehene Auflage. Wien. F. Tempsky. 1904. Preis, gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 13., unveränderte Auflage. Wien 1904. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 10 h.

— — Rechenbuch für die 3. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen, bearbeitet von Emanuel Reinelt. 16., veränderte Auflage. Ebenda, 1902. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. Einteilige Ausgabe. 3., unveränderte Auflage. Wien. Verlag von F. Tempsky. 1904. Preis, gebunden 2 K 40 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Ebenda.
1. Heft, bearbeitet von J. L. Haase. 7., umgearbeitete Aufl., Preis, geb. 1 K.
2. „ (für die 2. Klasse), 7., umgearbeitete Auflage. 1896. Gebunden 1 K.
3. „ (für die 3. Klasse), bearbeitet von J. L. Haase. 7. (verbesserte Auflage. 1897. Gebunden 1 K.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Heinrich Halbgebauer. Wien. F. Tempsky.
1. Heft. 8., verbesserte Auflage. 1903. Gebunden 1 K.
2. Heft. 8., umgearbeitete Auflage. 1903. Gebunden 1 K.

…čnik, Dr. Franz, Ritter v., Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. 3. Auflage. 1903. Ebenda. Preis 1 K 70 h.

…agel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Wien. F. Tempsky.

a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Preis, gebunden 80 h; 2. Heft. 2., verbesserte Auflage. 1 K 10 h; 3. Heft. 2., verbesserte Auflage. Preis 1 K 20 h.

b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft. 2., verbesserte Aufl. Preis, geb. 80 h; 2. Heft. 3., verbesserte Auflage. Preis, geb. 80 h; 3. Heft. Preis, geb. 80 h.

— — Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien, 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 20 h.

…apravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.

1. Teil, 10., unveränderte Auflage, Preis, gebunden 80 h.
2. „ 7. Auflage, Preis, gebunden 80 h.
3. „ 3., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Teil, 19., unveränderte Auflage; gebunden 80 h. 1904.
2. „ 14., „ „ „ 80 h. 1904.
3. „ 10., „ „ „ 90 h. 1902.

— — Ausgabe in einem Band. 2., unveränderte Auflage. Mit 329 in den Text gedruckten Abbildungen und 23 Figurentafeln. Wien 1904. Preis, gebunden 2 K.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Karl Decker. Wien. Manz.

I. Heft. 7. Auflage. 1904. Preis, gebunden 96 h.
II. „ 7. „ 1904. „ „ 96 h
III. „ 7. „ 1904. „ „ 96

Schiebel Edmund, Rechenbuch für Bürgerschulen. Auf Grund des dreiteiligen Rechenbuches für Bürgerschulen von Franz Villicus und Edmund Schiebel bearbeitet. Ausgabe in einem Bande. Wien, 1903. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 2 K.

Villicus Franz und Schiebel Edmund, Rechenbuch für die I. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 8., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1900. Preis, kartoniert 76 h.

— — Rechenbuch für die I. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 2., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1901. Preis, kart. 80 h.

— — Rechenbuch für die II. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 2., unveränderte Auflage. Wien 1901. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K.

— — Rechenbuch für die III. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 2., unveränderte Auflage. Wien 1903. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kart. 1 K 10 h.

— — Rechenbuch für die II. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 6., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1904. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die III. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 7., unveränderte Auflage. Wien, 1902. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K 20 h.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Mädchen-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn 1905. 6., unveränderte Auflage.

1. Heft, Kassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn. 1902 5., unveränderte Auflage.

1. Heft, Kassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

— — Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1885. Preis 30 kr., gebunden 38 kr.

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.

1. Teil. 2., verbesserte Auflage. Gebunden 90 h.
2. „ 2., „ „ „ 60 h.
3. „ Gebunden 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Mit 290 Figuren und 12 Figurentafeln. Einteilige Ausgabe. 2. Auflage. Wien, 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil, gebunden 60 h.
2. „ „ 64 h.
3. „ „ 70 h.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) Wien. F. Tempsky.

1. Teil, 12., unveränderte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Teil, 10., verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. Gebunden 1 K 40 h.
3. Teil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte. (Ausgabe für Mädchenschulen.) Wien. F. Tempsky.

1. Teil, 12., umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 80 kr.
2. Teil, 12., verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.
3. Teil, 10., umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.

— — Lehrbuch der Geschichte für Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen, bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Wien 1904. F. Tempsky.

I. Teil. Mit 40 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. 15., inhaltlich unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 80 h.

II. Teil. 13., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h.

III. „ 11., „ „ „ „ 1 K 60 h.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien. Manz'sche Buchhandlung.

1. Teil, Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte; für die I. Klasse 3klassiger Bürgerschulen. 6., unveränderte Auflage. Mit 41 Illustrationen und 4 Karten. 1902. Preis, gebunden 1 K 40 h.
2. Teil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte. Für die II. Klasse 3klassiger Bürgerschulen. 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 28 Illustrationen, 3 Karten und 7 Tabellen. Preis, broschiert 56 kr., gebunden 65 kr. 1898.
3. Teil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte; für die III. Klasse 3klassiger Bürgerschulen, 5., umgearbeitete Auflage. Mit 25 Illustrationen, 8 Tabellen und 5 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 65 kr. 1899.

— — Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Bilder aus der alten, mittleren und neuen Geschichte. Wien, 1902. Manz'sche Buchhandlung. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 13., inhaltlich unveränderte Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 60 h.
2. „ 11., „ „ „ 1902. „ „ 1 K 60 h.
3. „ 10., verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h,
   11., „ „ 1901. „ „ 1 K 60 h,
   12., unveränderte „ 1903. „ „ 1 K 60 h.

— — Grundriß der Geographie für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Mit 38 Abbildungen. 3., unveränderte Auflage. Wien. F. Tempsky. 1904. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil, 10., unveränderte Auflage. 1903. Preis, gebunden 1 K 10 h.

II. „ 9., Auflage. Preis, gebunden 1 K 70 h.

III. „ 6., verbesserte Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Kurzes Lehrbuch der Geographie nach Maßgabe des vorgeschriebene Lehrplanes bearbeitet. Ausgabe in 1 Bande. Mit 30 Abbildungen und eine Anhange mit 24 farbigen und 3 schwarzen Kartenskizzen. 3., unveränderte, nu in den Zahlen berichtigte Auflage. Wien, 1904. A. Pichlers Witwe und Soh Preis, gebunden 1 K 50 h.

Rusch Gustav, **Herdegen** Alois und **Tiechl** Franz, Lehrbuch der Geschicht Mit Benützung bewährter Erzähler für österreichische Bürgerschulen bearbeite Wien, 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Teilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen fü die österreichischen Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.

1. Teil, 1897. 13., durchgesehene Auflage, gebunden 1 K 4 h.
2. „ 1903. 12., im wesentlichen unveränderte Auflage. Preis, gebunde 1 K 40 h.
3. „ 1901. 10., durchgesehene Auflage. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Schul-Geographie. Einteilige Ausgabe. Bearbeitet nach den Lehrpläne für österreichische Bürgerschulen. Mit 74 Abbildungen. Wien 1901. A. Hölder Preis, gebunden 1 K 60 h.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen Wien. F. Tempsky.

1. Teil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulklasse, 3., unveränderte Auflage. 1902. Gebunden 1 K 70 h.
2. Teil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulklasse. 2. Auflage. 1902 Preis, gebunden 1 K 70 h.
3. Teil. Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulklasse. Gebunden 80 kr

— — Bilder aus der Geschichte für Mädchen - Bürgerschulen. Wien F. Tempsky.

1. Teil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulklasse. 3., unveränderte Auflage. 1902. Gebunden 1 K 70 h.
2. Teil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulklasse. 2., verbesserte Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 70 h.
3. Teil, Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulklasse. 2., verbesserte Auflage. 1902. Gebunden 1 K 50 h.

— — Bilder aus der Geschichte für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. 2. Auflage. Mit 50 Abbildungen und 6 Karten in Farbendruck. F. Tempsky. Wien, 1905. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriß der Naturlehre für Bürgerschulen. Wien. Manz.

I. Stufe, 21. Auflage. Neu bearbeitet von Hans Barbisch. Gebunden 1 K.
II. „ 17., unveränderte Auflage. Kartoniert 84 h.
III. „ 14., „ „ „ 80 h.

Jahne Josef und **Zeitelberger** Georg, Grundriß der Naturlehre für Bürgerschulen. Mit zahlreichen Abbildungen. Wien, 1903. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.

Kraus Konrad und Deisinger Josef, Naturlehre für Bürgerschulen. Mit 324 Abbildungen. Wien, 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Stufe. Für die 1. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 51., unveränderte Auflage. Wien, 1902. Preis, gebunden 1 K.

II. Stufe. Für die 2. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 35., unveränderte Auflage. Wien, 1903. Preis, gebunden 1 K 20 h.

III. Stufe. Für die 3. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 22., unveränderte Auflage. Wien, 1901. Preis, gebunden 1 K 10 h.

I. Stufe. Für die 1. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 51., unveränderte Auflage. Wien, 1900. Preis, gebunden 1 K.

II. Stufe. Für die 2. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 36., unveränderte Auflage. Wien, 1900. Preis, gebunden 1 K 20 h.

III. Stufe. Für die 3. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 23., unveränderte Auflage. Wien, 1902. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Bürgerschulen in 3 Stufen. Wien. F. Tempsky.

I. Stufe, 14., von Josef Gugler bearbeitete unveränderte Auflage. Geb. 1 K 60 h.

II. Stufe, 12., von Josef Gugler bearbeitete (unveränderte) Auflage. Geb. 1 K 60 h.

III. Stufe, 11., von Josef Gugler bearbeitete (unveränderte) Auflage. Geb. 1 K 60 h.

Pokornys Naturgeschichte für Bürgerschulen in 3 Stufen. In Lebensbildern bearbeitet von Robert Neumann. Wien. F. Tempsky.

I. Stufe. 14., unveränderte Auflage. (2. Auflage der Neumann'schen Bearbeitung.) 1902. Gebunden 1 K 70 h.

II. Stufe. 11. Auflage. (1. Auflage der Neumann'schen Bearbeitung.) 1903. Gebunden 1 K 70 h.

III. Stufe. 11. Auflage. (1. Auflage der Neumann'schen Bearbeitung.) 1905. Gebunden 1 K 85 h.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferd. und **Steigl** Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen.

I. Stufe. Mit 166 in den Text gedruckten Abbildungen. 34., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1904. Gebunden 1 K 50 h.

II. Stufe. Mit 251 in den Text gedruckten Abbildungen. 25., unveränderte Auflage. 1903. Gebunden 1 K 50 h.

III. Stufe. Mit 236 in den Text gedruckten Abbildungen. 17., unveränderte Auflage. 1903. Gebunden 1 K 50 h.

Rothe, Dr. Karl und **Steigl** Josef, Kurzes Lehrbuch der Naturgeschichte für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Mit 289 Abbildungen. 3., unveränderte Auflage. Wien, 1903. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei konzentrischen Lehrstufen. Bearbeitet von Robert Neumann. Wien. F. Tempsky.

I. Stufe mit 119 Abbildungen. 8., unveränderte Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K.

II. Stufe mit 94 Abbildungen. 6., umgearbeitete Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K 30 h.

III. Stufe mit 105 Abbildungen. 5., umgearbeitete Auflage. 1905. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Physik und Chemie für Bürgerschulen, bearbeitet von R. Neumann. Einteilige Ausgabe. 3., unveränderte Auflage. 1904. Preis, geb. 2 K 10 h.

Swoboda-Mayer, Naturlehre für Bürgerschulen. In drei konzentrischen Lehrstufen. Wien. Alfred Hölder.

I. Stufe. neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 16., unveränderte Auflage. Mit 74 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien, 1905. Preis. gebunden 1 K 20 h.

II. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 11., unveränderte Auflage. Mit 117 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien, 1904. Preis, geb. 1 K 40 h.

III. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 9., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien, 1903. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen.

II. Stufe: Die wichtigsten Gruppen der drei Reiche. 2., verbesserte Auflage. Mit 157 Holzschnitten und einer Erdkarte. Wien, 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

III. Stufe: Der menschliche Körper. Übersicht der drei Reiche der Natur. Mit 155 Holzschnitten. 2., verbesserte Auflage. Wien, 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Naturgeschichte in Lebensbildern. Dreiteilige Ausgabe für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.

I. Stufe: Die wichtigsten Naturkörper der drei Reiche. 4., unveränderte Auflage. Mit 146 Holzschnitten. 1904. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Naturgeschichte in Lebensbildern. Einteilige Ausgabe für Bürgerschulen. (In neuer Rechtschreibung.) Mit 320 (größtenteils nach Originalzeichnungen angefertigten) Holzschnitten. Wien, 1902. Alfred Hölder. Preis, geb. 3 K.

Gesangbücher *).

Blümel Franz und Gotthart Raimund, Liederbuch für die Jugend. Eine Sammlung von 112 ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. 18., unveränderte Auflage. Wien, 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Kartoniert 76 h.

Fiby Heinrich Fr., Chorliederbuch für österreichische Bürgerschulen. Wien, 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 20 h.

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

eißenberger Rudolf und Konsorten, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Baden, 1902. Joh. Wladazz. Gebunden 1 K 30 h.

ermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz.

1. Heft 12 kr.
2. „ 12 kr.
3. „ 16 kr.
4. „ 20 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau, bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

air Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. 6., unveränderte Auflage. Wien, 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h.

ann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen. 2., durchgesehene, unveränderte Auflage. Prag. G. Neugebauer. 1898. Preis, gebunden 80 h.

anzer J. D., Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Heft, broschiert 40 h.
2. „ gebunden 1 K.
3. „ „ 1 K 10 h.

elodie und Text der österr. Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmig „ „ . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.

itsche Franz, Liederbuch. Wien. F. Tempsky.

1. Heft, 10 kr.
2. „ 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
3. „ 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
4. „ 1. und 2. (vermehrte und verbesserte) Auflage, 16 kr.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfaßt. Preis, broschiert 20 kr., kartoniert 25 kr. Wien, 1897. Verlag bei Manz.

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. 7. Auflage. Linz. M. Quireins Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und mehrstimmige Lieder. Wien. Manz.

1. Heft, 9. Auflage (unveränderter Abdruck der 8. Auflage), 20 h.
2. „ 9. (unveränderte) Auflage. 1903. 24 h.
3. „ 10. Auflage. 1902. Preis 28 h.
4. „ 9., unveränderte Auflage, 32 h.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Korneuburg. Preis 30 h.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterklassen der Volks- und Bürge schulen. 3. Auflage. Wien. K. Graeser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflag Wien. K. Graeser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzi zweistimmigen Lieder"). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr.

Schober Joh. und Labler Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschule 8. Auflage. Wien. F. Tempsky. Gebunden 1 K 50 h.

Tomaschewitz Johann und Konsorten, Wiener Liederstrauß. Praktische Gesang lehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 7., ergänzte Auflage. Wien, 190 F. Tempsky, gebunden 1 K 20 h.

Wagner E. und Sluke W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichische Bürgerschulen. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Liedern neb einer Vorschule des Gesangunterrichtes. 17., verbesserte und vermehrte Auflag Reichenberg, 1904. Im Selbstverlage der Herausgeber. Zu beziehen durc Reinhold Erben, Bürgerschullehrer in Reichenberg. Preis 80 h.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Klasse der allgemeinen Volksschulen. Wien. Alfred Hölder.

1. Heft, 7. Abdruck, 20 h.
2. „ 6. unveränderter Abdruck. 1897. 12 kr.
3. „ 5. „ „ 1897. 12 kr.
4. „ 4. Abdruck, 12 kr.

Ergänzungsheft. (Kleine musikalische Elementarlehre.) 5. Abdruck, 20 h

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. 3., vermehrte Auflag Dornbirn, Selbstverlag, Preis 60 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürger schulen. I. Teil. 2., verbesserte Auflage. Olmütz, 1897. Ed. Hölzel. Preis gebunden 75 kr.

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- und Bürger schulen. Alfred Hölder. Wien.

I. Teil, 6., unveränderte Auflage, 1903, gebunden 1 K 6 h.
II. „ 5., „ „ 1903, „ 1 K 90 h.
III. „ gebunden 1 fl. 8 kr.

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für deutsche Bürgerschulen. Mit 147 Abbildungen und 3 Karten. 2., verbesserte Auflage. Wien 1904. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Alnaider Modeste, Französischer Konversations-Lehrgang. Wien. Rudolf Lechner. 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien. Manz. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 5. (unveränderte) Auflage. Ebenda. 1902. Gebunden 1 K 52 h.

echtel A., Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.
I. Stufe, 16., unveränderte Auflage, gebunden 96 h.
II. „ 10., „ „ „ 52 kr.
III. „ 6., „ „ „ 56 kr.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. Ebenda.
I. Stufe, 9., unveränderte Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K 8 h.
II. Stufe, 8. (unveränderte) Auflage. 1903. Preis, gebunden 1 K 10 h.
III. Stufe, 5., unveränderte Auflage, 1903. Preis, gebunden 1 K 20 h.

etter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Teil. 7., unveränderte Auflage. 1904. Preis, kartoniert 1 K.
II. Teil. 4. (unveränderte) Auflage. 1902. Preis, kartoniert 80 h.
III. Teil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. 3., unveränderte Auflage. 1902. Preis, kartoniert 1 K 24 h.
Einteilige Ausgabe. 1904. Preis, in Leinwandband 2 K 50 h.

ilek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen, mit sprachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. 2. (revidierte) Auflage. Wien. A. Hölder. Preis 48 kr.

— — Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Stufe, gebunden 36 kr.
II. „ „ 40 kr.
III. „ „ 48 kr.

icard, Erster Unterricht im Französischen. Prag. Kosmack und Neugebauer. 4. Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Ebenda. 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ebenda.
1. Teil, 4. Auflage, 32 kr.
2. Teil, 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.
3. Teil, 3. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Preis 70 kr.

lha Ernst, Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 3. Auflage. Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

— — Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 47 Abbildungen. 6., unveränderte Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K.
II. Stufe, mit 47 Abbildungen. 3., verbesserte Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K.
III. Stufe, 3., verbesserte Auflage, 1903, mit 63 Abbildungen und 4 Karten. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Mit 96 Abbildungen. Wien, 1904. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

ittner Rosa, Lehrgang der französischen Sprache für Bürgerschulen. Wien, 1902. J. L. Pollaks Buchhandlung. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Element stufe. 50., verbesserte Auflage. Dresden. Preis, ungebunden 3 Mark. Lou Ehlermann.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprac Druck u. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck.
I. Kurs. 4., verbesserte Auflage. 1905. Gebunden 1 K 40 h.
II. Kurs, 2., verbesserte und erweiterte Auflage. Gebunden 75 kr.
III. Kurs, gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Kursen, broschiert 25 kr.

Lehrbücher für Stenographie.

Herlitschka Hans, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenograp für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Wien und Leipzig, 190 Franz Deuticke.
I. Teil: Verkehrsschrift. 2. Auflage. Preis 70 h.

— — Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürge schulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und Handelsschulen. Wien und Leipz 1904. Franz Deuticke.
II. Teil: Satzkürzung. 2. Auflage. Preis 1 K.

Jahne Josef und **Zwierzina** Vinzenz, Leitfaden für den Unterricht in d Gabelsberger'schen Stenographie. Wien, 1899. Manz'sche Verlagsbuchhandlun Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kramsall Emil, Lehrgang der Stenographie (System Gabelsberger). Nach de behördlich genehmigten Lehrplane für Wiener Bürgerschulen bearbeite 3. Auflage. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h

Prohaska Karl, Stenographisches Lesebuch (System Gabelsberger) für Fortbildungs Handels- und Mittelschulen, sowie für Bürgerschulen. Wien, 1898. Selbstverla des Verfassers. Wien, VIII., Josefstädterstraße 43. Preis 80 kr. = 1 K 60 h

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene spezielle Lehrkurse und für Fortbildungskurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. fü österreichische Verhältnisse bearbeitet und zugleich als Volksbuch herausgegebe von Franz Frisch. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, 1896. Manz Preis 70 kr., gebunden 85 kr.

Koch Leopold, Die einfachste Art der Buchführung für den Gewerbsmann un den Landwirt. Anleitung für den Unterricht an Volks- und Bürgerschulen un an gewerblichen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen Stockerau, 1896. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, kartoniert 1 K.

— — Übungsheft Nr. 2 für ein Beispiel zur Einführung in die land wirtschaftliche Buchführung. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers Preis 20 h.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen, höhere Töchterschulen und verwandte Anstalten. 4., nach der neuen Rechtschreibung berichtigte, sonst im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Kartoniert 1 K 20 h.

Klima Marie, Haushaltungskunde. 10., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 40 h.

…ck Johann Alexander, Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungskurse zugleich Handbuch für Landwirte. 4., durchgesehene und erweiterte Auflage. Mit Abbildungen im Text. Verlag von Karl Graeser. Wien, 1903. Preis, gebunden 3 K 20 h.

…pestrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Kurs. 4., verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei, 1905. Preis, gebunden 1 K 40 h.

…ching Josef, Landwirtschaftliche Buchführung. Leitfaden für Obst- und Weinbau-, Winter- und Fortbildungsschulen. Wien, 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 60 h.

…istof Franz, Rechenaufgaben zum Gebrauche in landwirtschaftlichen Fortbildungskursen, in Volksschulen und zum Selbstunterrichte. 2. Auflage. Mit 20 Abbildungen im Text. Wien, 1903. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 25 h, gebunden 1 K 50 h.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Catechismo piccolo della religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopat austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1898. Preis, in Leinwandrücken 24 h.

Catechismo grande della religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopat austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1899. Preis, in Leinwandrücken 60 h.

Il catechismo piccolo. (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Il catechismo grande. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestì 30 kr.

Piccolo catechismo per l' insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara. Spiridione Artale, 10 kr.

Catechismo del culto eattolico. Compendiato sulle opere specialmente di M. Gaume e del sac. L. Valli ad uso del II. corso ginnasiale. Sesta edizione inalterata. Trento. Giovanni Seiser, 1895. (Zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache innerhalb der Diözese Triest-Capodistria.)

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l' anno. (Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

[C]ompendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Kompendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Klassen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient. Monauni. 20 kr.

[B]reuer Leopoldo, Dottrina israelitica. Guida all' istruzione religiosa della gioventù; prima versione italiana di S. R. Melli, Trieste 1893. Tipografia Morterra & Comp. Parte I. II. Pognuna 50 soldi.

[C]astiglioni Vittorio, Avviamento allo studio della lingua ebraica, del catechismo e della storia biblica. Trieste.

Parte I, 2. edizione 1894.
Parte II, 1890.
Parte III, 1891.
Parte IV, 1891.
Parte V, 1891.

[E]hrmann Daniele, Storia degli Israeliti dai tempi più antichi sino al presente, ad uso scolastico e domestico. Prima versione italiana di S. R. Melli. Seconda edizione riveduta e corretta, Trieste.

Parte I, 1887.
Parte II, 1893.

Tipografia Morterra & Comp., prezzo 70 soldi, per l' estero 2 Fr.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

[D]efant G., G. de Manincòr, F. Mosna, L. Gonano, Letture per le scuòle popolari austrìache. Parte I. (Sillabàrio). Con illustrazioni di C. Moser. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Defant Gius., Manincòr G. de, Mosna F. e Gonano L., Primo Libro di lettura per le scuòle popolari austrìache. (Erstes italienisches Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 h.

— — Secondo Libro di lettura per le scuòle popolari austrìache. (Zweites Lesebuch für österreichische Volksschulen.) Wien, 1903. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

— — Tèrzo Libro di Lettura per le Scuòle popolari austrìache. (Drittes Lesebuch für österreichische Volksschulen). Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 60 h.
II. Teil, revidiert von Albin Bertamini, „ 80 h.
III. Teil, revidiert von Albin Bertamini, „ 1 K 10 h.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timéus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Teil (Sillabario), gebunden 60 h.
2. „ gebunden 50 h.
3. „ „ 80 h.
4. „ „ 90 h.
5. „ „ 1 K.
8. „ „ 1 K 40 h. *)

Bianchi A. L., Letture italiane per la prima classe delle scuole popolari austriache. Seconda edizione. Prezzo 70 h (cent.).

— — Letture italiane per la seconda classe delle scuole popolari austriache. Seconda edizione. Trieste. G. Chiopris, editore. 1902. Prezzo 56 h (cent.).

— — Letture italiane per la terza classe delle scuole popolari austriache. Trieste. G. Chiopris. 1901. Prezzo 90 h (cent.).

— — Letture italiane per la quarta classe delle scuole popolari austriache. Triest, 1902. G. Chiopris. Preis, gebunden 1 K.

— — Letture italiane per la V. classe delle scuole popolari austriache. Triest, 1903. G. Chiopris. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Franch Domenico, Sillabario graduale completo. Ristampa migliorata della II. edizione. Trient. Tipografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M. 1902. Preis gebunden 60 h.
Beide Teile gesondert: I. Teil, geheftet 15 kr., gebunden 20 kr., II. Teil geheftet 10 kr., gebunden 15 kr.

Piave G. M. D., Libro di Lettura per le scuole popolari italiane del Litorale. (Ausgabe in 5. Teilen.) Triest, F. H. Schimpff.
I. Teil. 1905. Preis 70 h.
II. „ 1905. „ 65 h.

Sprachlehrbücher.

Esercizi di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Esercizi pratici e graduati di lingua e grammatica italiana in corsi concentrici, compilati da Francesco Marinaz ed Giuseppe Vassilich.
1. Teil. Preis 40 h. 3. Teil. Preis 80 h.
2. „ „ 50 h. 4. „ „ 70 h.
Trieste. Tipografia Tomasich. 1900.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società. (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Cogoli A., Grammatica della lingua italiana riassuntiva e pratica ad uso delle scuole popolari e civiche. Edizione riveduta e corretta. Trento, 1898. G. B. Monauni. Prezzo, legato alla rustica Cor. 1·30, in cartone Cor. 1·60.

— — Esercizi di Lingua italiana ad uso delle scuole popolari. I. Heft. Trient, 1905. Artigianelli. Preis, gebunden 50 h.

*) Für die 6. und 7. Klasse kann die Lesebuch-Ausgabe für Bürgerschulen, 1. und 2. Teil, verwendet werden.

Savelli L. & Dalmasi D., Corsi concentrici di grammatica italiana ad uso delle scuole popolari della Monarchia Austro-Ungarica. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Editore. 1896.

Parte I. Prezzo 40 cent. di corona.
Parte II. „ 50 „ „ „
Parte III. „ 70 „ „ „
Parte IV. „ 80 „ „ „

Zucalli M., Grammática della lingua italiana. Règole, esercicî e tèmi di ortografia, etimologia, flessione, sintassi e comporre; compilati in tre parti concèntriche coll' indicazione della pronúncia toscana. Ad uso delle scuole popolari. XII. Edizione riveduta. Trento. Giovanni Seiser.

a) Parte prima, II. e III. anno scolástico. XIII. edizione inalterata. 1903. Prèzzo: centèsimi 30, Legata in 1/2 tela centèsimi 40.

b) Parte seconda, IV., V. e VI. anno scolastico. 1903. Prèzzo: centèsimi 60.

c) Parte terza per gli ultimi anni di scuola. Prèzzo: legata in 1/1 tela Cor. 1.

Rechenbücher.

Kraus C. e Habernal M., Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Močnik, Franc. cav. de, Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari. (Erstes Rechenbuch.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Secondo libro d' Aritmetica. (Zweites Rechenbuch.) Broschiert 24 h.

Terzo libro d' Aritmetica. (Drittes Rechenbuch.) Gebunden 28 h.

Quarto libro d' Aritmetica. (Viertes Rechenbuch.) Gebunden 34 h.

— — Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi. (Rechenbuch für die 5. Klasse achtklassiger Volksschulen.) Ebenda. Broschiert 20 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfklassige Volksschulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtklassige Schulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

— — Libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. (Ausgabe in drei Teilen.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil: Unterstufe, gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe, „ 40 h.
III. „ Oberstufe, „ 50 h.

— — Secondo libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

— — Terzo libro d' Aritmetica (desgleichen). Gebunden 30 h.

— — Quarto libro d' Aritmetica (desgleichen). Gebunden 36 h.

— — Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari austriache di otto classi. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. (Rechenbuch für die 5. Klasse achtklassiger Volksschulen.) Ebenda. Preis, broschiert 24 h.

Gesangbücher.

Chiappani Carlo, Il Canto nella IV. e V. classe delle scuole popolari. Appendice testo dei principali inni liturgici cantati nelle chiese dal popolo. Trento. Presso Gaetano Bazzani, Editore. Prezzo, legato Corone —'40.

Conci Giuseppe, Libro di canto per le scuole popolari austriache. Wien K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil, broschiert, 40 h.
2. „ „ 40 h.
3. „ „ 40 h.
4. „ „ 40 h.
5. „ „ 50 h.
6. „ „ 80 h.
7. „ „ 1 K 20 h.

Melodia e testo dell' Inno popolare Austriaco. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar		2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizi progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 27 kr.; 5. Heft 30 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Danilo Vincenz, Corso pratico comparativo per lo studio della lingua serbo-croata. Seconda edizione. Zara, 1899. Costa corone le 40 centesimi. (Lehrbuch der serbo-kroatischen Sprache.)

Dolinar Giovanni, Metodo pratico per imparare la lingua tedesca. (Deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Corso primo. 1902. 2., revidierte und erweiterte Auflage, gebunden 60 h.
Corso secondo. 1902. 2., revidierte und erweiterte Auflage, gebunden 90 h.
Corso terzo, 1903. 2., revidierte und erweiterte Auflage, gebunden 1 K 40 h.

Detomaso P. und **Antoniolli** R., Deutsche und italienische Sprech- und Sprachübungen nach Dolinars Metodo pratico für die Schulen des ladinischen Sprachgebietes. Wien 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Teil. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca, con un dizionarietto metodico, Parte I. Trento. Monauni. Preis, geb. 1 fl. 60 kr. Parte II. Trento 1894, geb. 2 K 50 h.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole cittadine. (Lesebuch für Bürgerschulen.) Revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Teil. „ „ 1 K 20 h.

(Parte III derzeit noch vertreten durch den VIII. Teil des Lesebuches für allgemeine Volksschulen.)

Defant Giuseppe, Pròşe e poeşie modèrne per le classi inferiori dellė scuòle mèdie austríache. Con nòte e gli accènti per la rètta pronúnzia. Monauni. Trento.

Parte I. 1900. Prezzo: legato alla rústica C. 2, in tela C. 2·50.
Parte II. 1900. Prezzo: legato alla rústica C. 2·30, in tela C. 2·80.
Parte III. 1901. Preis, gebunden K 2·80.

Sprachlehrbücher.

Cogoli A., Das auch für allgemeine Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache approbierte Buch: „Grammatica della lingua italiana." (Siehe Sprachlehrbücher für allgemeine Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache.)

Savelli L. und D. Dalmasi, Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole cittadine della Monarchia Austro-Ungarica con un' appendice contenente un avviamento al comporre e nozioni letterarie. Prezzo legato in tela 1 corona e 60 cent. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Libraio-editore 1897.

Rechenbücher.

Libro d' Aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreiteiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe, gebunden 70 h.
II. Teil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.
III. Teil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag. Fr. Tempsky. 2., unveränderte Auflage. Preis 1 K 80 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Cecconi Anna, Storia naturale illustrata divisa in 3 volumi, elaborata in base al piano ministeriale per le 3 classi della scuola cittadina. (Naturgeschichte für Bürgerschulen.) Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

Volume I. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
Volume II. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.
Volume III. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine. (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen.) Triest. Selbstverlag des Verfassers.

I. Teil für die VI. Klasse. Quinta edizione. 1902. Ristampa inalterata della terza edizione, 1 K 20 h;

II. Teil für die VII. Klasse. 2., unveränderte Auflage. 1897. Preis 85 kr.;

III. Teil für die VIII. Klasse, 1 fl.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti cavati dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg. (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Libro per la I. classe delle scuole cittadine austriache, gebunden 60 h.
Libro per la II. classe „ „ „ „ „ 64 h.
Libro per la III. classe „ „ „ „ „ 70 h.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Kompendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient, 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E., Geografia ad uso delle scuole in tre parti, compilate secondo i piani d' insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien 1894. A. Hölder.

I. Teil. 2., italienische, durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 10. deutschen Auflage, mit 24 Illustrationen, gebunden 58 kr.

II. Teil. 2., italienische, durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen, gebunden 76 kr.

III. Teil. Traduzione di Matteo Bassa. Wien 1882. A. Hölder. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Defant Giuseppe, Grammatica teorico-pratica della Lingua tedesca con un Dizionarietto metodico. Seconda edizione corretta e migliorata eseguita secondo la nuova ortografia. Trento. G. B. Monauni. 1904. Prezzo: legato alla rustica cor. 2 in tela cor. 2·50.

Zucalli M. und **Hayek** J., Deutsches Lesebuch für italienische Bürgerschulen unter Benützung der Hölzel'schen Wandbilder. Für den Sprachunterricht zusammengestellt und mit Noten versehen. Wien, 1905. Ed. Hölzel.

I. Teil. Für die I. und II. Klasse. Preis, gebunden 1 K 60 h.

II. Teil. Für die III. Klasse und den Fortbildungskurs. Preis, gebunden 1 K 80 h.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi pražskou a diecesi budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi pražskou a diecesi budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi pražskou a diecesi budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 64 haléřův. V Hradci Králové. Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. konsistoře. 1899. Für die Königgrätzer Diözese.

Veliký katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 80 haléřův. V Hradci Králové. Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. konsistoře. 1899. Für die Königgrätzer Diözese.

Malý katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diözese.

Střední katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diözese.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi olomouckou a diece brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vo 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi olomouckou a diece brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vo 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecesi olomouckou a diece brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vo 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Malý katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöfliche General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesam Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbüche Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöfliche General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesam Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbüche Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöfliche General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesam Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbüche Verlag.

Malý katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichische Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag, Druckerei der Klar'sche Blindenanstalt. Preis, in Blindendruck 3 K 50 h.

Perikopy čili řeči, epištoly a evangelia. (Evangelien und Episteln.) Revidiert Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag.
Wiener Ausgabe, gebunden 1 K.

Řeči, epištoly a evangelia na všecky neděle a svátky katolického roku církevníh V Praze. C. K. školní knihosklad 1900. Cena 70 h. Für allgemeine Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache der Erzdiözese Prag und der Diözesen Budweis Leitmeritz und Königgrätz nach kirchlicherseits erfolgter Approbation zulässi erklärt.

J. Schusterův Biblický dějepis Starého i Nového zákona pro obecné školy vzděla P. Frant. Srdínko. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Doležal Johann, Malá dějeprava biblická pro katolické školy obecné. (Kleine Biblische Geschichte für katholische Volksschulen). Mähr.-Ostrau, 1903. Julius Kittl. Preis, gebunden 30 h.

— — Prostřední dějeprava biblická pro katolické školy obecné. (Mittlere Biblische Geschichte für katholische Volksschulen.) Mähr.-Ostrau, 1903. Julius Kittl. Preis, gebunden 40 h.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Zeremonien der katholischen Kirche.) 8. Auflage. Olmütz. Grosse. Gebunden 36 kr.

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské. (Katholische Religionslehre.) Prag, 1887. Fr. A. Urbánek. Gebunden 50 kr.

Macek Wenzel, Krátké poučení o katolických obřadech. (Katholische Zeremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis, gebunden 25 kr.

Špachta, Dr. Dominik Alois, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Fr. A. Urbánek. Steif gebunden 35 kr.

Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 6., unveränderte Auflage. Prag, 1904. Cyrillo-Methodische Buchhandlung Gustav Francl. Preis, gebunden 60 h.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. (Kurze Kirchengeschichte.) 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Prag, 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 72 h.

Žák Emanuel, Katolická liturgika pro obecné a měšťanské školy. Prag, 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

b) **Für evangelische Religionslehre** *).

Dra. Mart. Luthera Malý katechismus. (Luthers kleiner Katechismus.) 2., verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, gebunden 42 kr.

— — Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus) von J. v. Kraicz, 2., verbesserte Auflage. Olmütz, 1894. Preis 25 kr.

Malý katechismus neb stručný způsob vyučování dle katechismu Heidelbergského od H. F. Kohlbrügga. (Kleiner Katechismus oder kurze Anleitung zum Unterrichte nach dem Heidelberger Katechismus.) Übersetzt von einem durch die vierte reform. General-Synode gewählten Komité. Brünn, 1890. Winiker und Schickhardt. Preis, gebunden 15 kr.

Katechismus Heidelbergský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 5. Auflage. Pardubitz. F. Hoblík. 40 kr.

Katechismus Heidelbergský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag, 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

Biblická dějeprava Starého i Nového zákona pro školy evangelické. (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 h.

Biblická dějeprava čili děje Starého i Nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Kralické. (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

Kašpar L. B., Děje Starého i Nového zákona. (Geschichte des Alten und Neuen Testamentes.) Prag, 1891. Comenius-Verein. Gebunden 40 kr.

— — Písně cestou života. I. Teil. Prag, 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 kr., gebunden 30 kr.

— — Písně cestou života. I. Teil. (Ausgabe mit Melodien.) 1889. II. Teil. (Ausgabe mit Melodien.) 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des I. und II. Teiles je 75 kr., gebunden 1 fl.

Katechismus Heidelbergský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn, 1890. Winiker und Schickhardt. Preis 40 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des Alten und Neuen Testamentes sowie des Neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, daß solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und daß dieselben vom k. k. evangel. Oberkirchenrate zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

c) Für mosaische Religionslehre.

Butter Leopold, Začátek vědomostí. První čítanka jazyka hebrejského. I. a II. díl 1892. Selbstverlag. Gebunden 25 kr. (Gegenwärtig im Verlag von Jakob B. Brandeis, Prag.)

Grün, Dr. Nathan, Učebnice dějin israelských a israelského náboženství. III. stupeň Übersetzt von Dr. Josef Žalud. Prag, 1902. Jakob Brandeis. Preis kartoniert, 1 K.

Grün N., Bondy F., Počátky vyučování náboženství mojžíšského. I. Stufe. 2., umgearbeitete Auflage. Prag, 1898. J. B. Brandeis. Preis, kartoniert 20 kr.

Grün N. und Žalud J., Učebnice mojžíšského náboženství a biblické dějepravy. II. Stufe. 2., verbesserte Auflage. Prag, 1902. J. B. Brandeis. Preis, kartoniert 72 h.

Hoff Dr. E., Biblická dějeprava. Pro israelitické žáky českých škol obecných; přeložil Dr. M. Grünwald. I. und II. Teil. Prag, 1894. Fr. A. Urbánek. Preis eines jeden Teiles 50 kr., gebunden 65 kr.

Ottenfeld Markus, Hebrejská čítanka pro první rok školní. Prag, 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, kartoniert 32 h.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Frumar Adolf und Jursa Johann, Slabikář pro školy obecné. (Fibel für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.) Obrázky kreslil Mikuláš Aleš. Písmo psací od V. Blahouše. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Jursa Jan, Čítanka pro školy obecné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I. vydání dvojdílného. (I. Teil des zweiteiligen Lesebuches für das 2., 3. und 4. Schuljahr an einklassigen ungeteilten und dreiklassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.) Preis 1 K.

Díl II. vydání dvojdílného. Část prvá s 3 mapkami. Preis, gebunden 1 K 30 h. Část druhá s mapkou. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Díl I. vydání trojdílného s mluvnicí. (Pro druhý a třetí školní rok škol jednotřídních dílných, dvoutřídních a čtyrtřídních.) [I. Teil des dreiteiligen Lesebuches für das 2. und 3 Schuljahr an einklassigen geteilten, zwei- und vierklassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.] Preis, gebunden 80 h.

Díl II. vydání trojdílného. Preis, gebunden 1 K.

Díl III. vydání trojdílného, s dvěma mapkami. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Díl I. vydání pětidílného s mluvnicí. (I. Teil der fünfteiligen Ausgabe, für das 2. Schuljahr mehrklassiger allgemeiner Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Mit Sprachlehre.) Preis, geb. 80 h.

Díl I. vydání pětidílného bez mluvnice (Ausgabe ohne Sprachlehre.) Preis, gebunden 60 h.

Díl II. vydání pětidílného (II. Teil der fünfteiligen Ausgabe.) Preis, gebunden 90 h.

Díl III. vydání pětidílného, s dvěma mapkani (Pro čtvrhý školní rok vícetřídních škol.) (III. Teil der fünfteiligen Ausgabe.) Preis, gebunden 1 K 20 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Teilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
II. Teil, gebunden 70 h.
III. Teil, „ 1 K 10 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonín Machač. (Ausgabe in 4 Teilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Teil, gebunden 80 h.,
III. Teil, gebunden 1 K.,
IV. Teil, gebunden 1 K 30 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Teilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, „ 40 h.
II. Teil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 70 h.
III. Teil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 1 K.
IV. Teil. Preis, gebunden 1 K.
V. Teil. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Ausgabe in 8 Teilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I., Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.

Díl II., gebunden	40 h.	Díl V., gebunden	80 h.
Díl III., „	60 h.	Díl VI., „	90 h.
Díl IV., „	70 h.	Díl VII., „	96 h.

Klepera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Steilschrift.) Prag, 1896. F. Tempsky. Gebunden 25 kr. — 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Schrägschrift.) Prag, 1894. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy. (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrklassige allgemeine Volksschulen.) 11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 40 kr.

— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní. (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrklassige allgemeine Volksschulen.) 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 85 kr.

Zum Unterrichte für Blinde an allgemeinen Volksschulen.

První čítanka pro slepé dítky školy obecné. Upravil učitelský sbor Klárova ústavu slepců v Praze. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 4 K.

Mráček Ant., Čítanka pro slepé žáky školy obecné. Díl III. Prag, Druckerei der Klar'schen Blindenanstalt. Preis, in Blindendruck 4 K 50 h.

Čtvrtá čítanka pro slepé dítky školy obecné. Bearbeitet vom Lehrkörper der Klar'schen Blindenanstalt. Prag, Druckerei der Klar'schen Blindenanstalt. Preis, in Blindendruck 6 K.

Sprachlehrbücher.

Horčička Josef, Česká mluvnice pro školy obecné. I. Teil, für die 2. Klasse d achtklassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprach Prag, 1898. J. Otto. Preis, gebunden 40 h.

— — Česká mluvnice pro školy obecné. II. Teil, für die 3. Klasse der ach klassigen allgemeinen Volksschulen. Prag, 1899. J. Otto. Preis, gebunden 60

— — III. Teil. Prag, 1899. J. Otto. Preis, gebunden 80 h.

— — IV. Teil, für die 5. Klasse der achtklassigen allgemeinen Volksschule Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 80 h.

Jursa Jan, **Müller** Josef, Cvičebnice jazyka českého pro školy obecné. Díl I vydání trojdílného. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1903. Preis, geb. 90 h.

Müller Josef, Cvičebnice jazyka českého pro školy obecné. Vydání pětidílné díl II. (Se zřetelem k II. dílu čítanky pětidílné.) Za redakce Jana Jurs složil. Wien und Prag, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allge meine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, broschiert 20 h.
II. Teil, gebunden 30 h.
III. Teil, „ 50 h.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Pravidla, hledící k českému pravopisu a tvarosloví s abecedním seznamem slov tvarů. (Regeln für die böhmische Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Přehlédnuté vydání větší. Preis, geheftet 90 h, gebunden 1 K.

Vydání menší. Preis, geheftet 30 h.

Říha Arnošt, Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. Přispěním c. k. škol. rady Adolfa Heyduka. Ausgabe A für fünfklassige Volksschulen. 4 Hefte. 2., verbesserte Auflage. Prag, J. Otto I. Heft (für das 2. Schuljahr); II. Heft (für das 3. Schuljahr). 1902. Preis geheftet 30 beziehungsweise 40 h; III. Heft (für das 4. Schuljahr) und IV. Heft (für das 5. Schuljahr). 1903. Preis, gebunden je 80 h.

— — Ausgabe *B* für selbständige fünf-, sechs- und siebenklassige Volksschulen Prag. J. Otto.

I. Heft (für das 2. Schuljahr). Preis geheftet 30 h.
II. Heft „ „ 3. „ · „ „ 40 h.
III. Heft „ „ 4. und 5. Schuljahr). Preis, gebunden 90 h.
IV. Heft „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr). Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Ausgabe *C* für 1- bis 4klassige allgemeine Volksschulen. Prag, 1900 J. Otto. 3 Hefte. I. (für das 2. und 3. Schuljahr) 40 h, II. (für das 4. und 5. Schuljahr) 60 h, III. (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). Prag, 1901. Preis gebunden 1 K.

Rechenbücher.

ák Jan a Roček Jan, První početnice pro školy obecné méněttřídní. Smíchov, 1895. V. Neubert. Preis, geheftet 10 kr.

— — Druhá početnice pro školy obecné, hlavně méněttřídní. Smíchov, 1898. V. Neubert. Preis, geheftet 32 kr.

— — Třetí početnice pro nejvyšší stupně školy obecné, hlavně méněttřídní. Smíchov, 1903. V. Neubert. Preis 1·04 K.

ák Jan, První početnice pro obecné školy vícetřídní. Wien und Prag. 1903. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 40 h.

— — Druhá početnice pro obecné školy vícetřídní. Wien und Prag, 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

aus K. a Habernal M., První početnice pro rakouské obecné školy. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 20 h.

čnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.

První početnice (Erstes Rechenbuch), broschiert 16 h.
Druhá „ (Zweites Rechenbuch), „ 24 h.
Třetí „ (Drittes Rechenbuch), gebunden 28 h.
Čtvrtá „ (Viertes Rechenbuch), „ 34 h.

Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem (Rechenbuch für die V. Klasse der Volksschulen, an welchen jede Klasse einem Schuljahr entspricht). Broschiert 20 h.

Pátá početnice (Fünftes Rechenbuch).
Ausgabe für 4- bis 5klassige Volksschulen, gebunden 60 h;
Ausgabe für 6- bis 8klassige Volksschulen, gebunden 80 h.

— — Druhá početnice pro rakouské obecné školy. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Übersetzt von W. Řehořovský. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 24 h.

— — Třetí početnice (desgleichen). Preis, gebunden 30 h.

— — Čtvrtá početnice (desgleichen). Preis, gebunden 36 h.

— — Početnice pro pátou třídu rakouských obecných škol osmitřídních. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, broschiert 24 h.

— — Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.

I. Teil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h.
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

— — Početnice pro obecné školy. Vydání trojdílné. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 40 h.
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 50 h.
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 65 h.

Marhan Michael und **Nagel** Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly pamětnému i písemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecný[ch] Prag und Wien, 1894. F. Tempsky.
I. Heft, Preis, gebunden 50 h.
II. „ „ „ 60 h.
III. „ „ „ 80 h.

— — Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání ve trojtřídních školách obecný[ch] Prag und Wien, 1897. F. Tempsky.
I. Heft, Preis, gebunden 30 h. IV. Heft, Preis, gebunden 40 h.
II. „ „ „ 50 h. V. „ „ „ 60 h.
III. „ „ „ 50 h.

Petermichl František, Obrázková početnice maličkých písmem psacím. Čísel[ný] obor od 1 do 10. Prag. B. Kočí. Preis, geheftet 30 h.

Geographie.

Kozák Martin, Zeměpis pro školy obecné. Prag 1904. Unie. Preis, gebunden 1 K 50

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Teil. (Naturlehre). Prag. Selbs[t]verlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 3. Aufla[ge] Prag. Fr. A. Urbánek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre). 2. Aufla[ge] Prag. Fr. A. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher *).

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecný[ch] a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Pra[g] Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš und Knap[p] I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 k[r.] Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch). Heft I.—V Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Pivoda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. Prag, 1893. Selbstverla[g] 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schu[l]bücher-Verlag, broschiert, I. Teil 40 h, II. Teil 40 h, III. Teil 40 h, IV. Te[il] 40 h, V. Teil 50 h, VI. Teil (für die 6.—8. Klasse der Volksschulen un[d] für die Bürgerschulen).
a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 70 h.
b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 60 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 60 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 40 h.

---

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.

…zánek Jan, Cvičebnice zpěvu dle not pro žáky škol obecných. I. Heft (für das 4. Schuljahr), II. Heft (für das 5. Schuljahr), III. Heft (für das 6. bis 8. Schuljahr). Prag, 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, geheftet je 40 h, gebunden je 60 h.

…pěv a text rakouské národní hymny. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

…a Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. 2. Auflage. Ausgabe in einem Teile. Prag, 1904. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. Prag, 1903. J. Otto. I. Teil, gebunden 60 h, II. Teil, gebunden 80 h, III. Teil, gebunden 1 K.

…th Julius, První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 50 h.

— Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (Zweites deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 60 h.

— Třetí německá cvičebnice pro školy obecné (Drittes deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Geb. 80 h.

…ecká čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen der Volksschulen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h. *)

…rovka K., Německo-český slovníček k německé čítance pro vyšší třídy škol obecných. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche.) Revidierte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

…ol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Teil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

Lehrbücher für den Taubstummenunterricht.

…ell Antonín, Čítanka ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. (I. díl.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 90 h, in Halbleinwand gebunden 1 K.

…ář Josef, Mluvnická cvičení ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 1 K 80 h, in Halbleinwand gebunden 1 K 90 h.

— Mluvnice pro vyšší třídy škol hluchoněmých. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K 10 h.

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Horčička Josef a **Rufer** Engelbert, Čítanka pro I. třídu měšťanských škol u Čítanka pro II. třídu měšťanských škol. Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 beziehungsweise 1 K 20 h.

Horčička Josef, Čítanka pro III. třídu měšťanských škol. (Obrazy z dějin literatu české.) Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Německá čítanka mluvnická pro III. třídu škol měšťanských (Deutsch Sprach- und Lesebuch für die III. Klasse der Bürgerschule). Prag, 19 Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 12 h.

Šubrt J. und **Šťastný** J., Čítanka pro školy měšťanské (Lesebuch für Bürgerschulen Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, gebunden 1 K 10 h.
II. Teil, „ 1 K 20 h.
III. Teil, „ 1 K 40 h.

Petrů Václav a **Drbohlav** Josef, Čítanka pro školy měšťanské. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I. 2., veränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h.
Díl II. 2., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h.
Díl III. 2., „ „ „ „ 1 K 80 h.

Sprachlehrbücher.

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká s naukou o slohu a literatuře. Pro škol měšťanské upravil K. Novák. 2., vermehrte Auflage. Prag, 1895. F. Tempsky Preis, gebunden 1 K 60 h.

Koníř Jindřich, Mluvnice pro školy měšťanské. S naukou o písemnostech a dopravnictví. 3., verbesserte Auflage. Prag, 1904. Bursík und Kohout. Preis gebunden 1 K 60 h.

Nešpor Jan a **Horčička** Josef, Stručný nástin písemnictví českého se zřetelem k čítankám pro školy měšťanské. Prag, 1897. Selbstverlag. Preis, broschiert 48 h

Fafl Antonín a **Stýblo** František, Učebnice jazyka českého, kterou měšťanským školám složili. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Říha Arnošt, Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh pro školy měšťanské Přispěním Adolfa Heyduka a Frant. Autraty. Prag, 1903. J. Otto Preis, gebunden 1 K 60 h.

Pravidla hledící k českému pravopisu a tvarosloví s abecedním seznamem slov a tvarů (Regeln für die böhmische Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Přehlédnuté vydání větší. Preis, geheftet 90 h, gebunden 1 K.
Vydání menší. Preis, geheftet 30 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Formánek Emanuel, Měřictví pro měšťanské školy chlapecké. Díl první. (Lehrbuch der Geometrie für Knaben-Bürgerschulen. I. Teil.) 2. Auflage. Prag, 1902. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 25 h.

— — Díl II. 1903. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Díl III. 1904. „ „ 1 K 30 h.

Horčička Jos. a **Nešpor** Jan, Početnice pro měšťanské školy chlapecké i dívčí.

I. Teil. 2., veränderte Auflage. Prag. 1905. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 40 h.

II. und III. Teil. Prag. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 20 h (II. Teil), 1 K 50 h (III. Teil).

Kneidl Fr. a **Marhan** Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. Unie.

I. Heft. 4. (verbesserte) Auflage. Gebunden 1 K 20 h.

II. Heft. 4. (verbesserte) Auflage. Prag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

III. Heft. 3. (verbesserte) Auflage, 1 K 30 h.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. Unie.

I. Heft. 4. (verbesserte) Auflage. Gebunden 1 K 20 h.

II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage. gebunden 1 K.

III. Heft. 3. „ „ „ 1 K 30 h.

Kopecký Fr. a **Šebesta** Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. Fr. A. Urbánek.

I. Třída (VI. školní rok), gebunden 36 kr.

II. Třída (VII. školní rok), gebunden 50 kr.

III. Třída (VIII. školní rok), gebunden 45 kr.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). 7., umgearbeitete Auflage. Prag, 1902. Höfer und Klouček. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Měřictví a rýsování pro II. třídu škol měšťanských. 6., umgearbeitete Auflage. Prag, 1903. Höfer und Klouček. Preis 1 K 50 h.

— — Měřictví a rýsování pro III. třídu škol měšťanských. 5., umgearbeitete Auflage. Prag, 1903. Höfer und Klouček. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Benda M., Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen). 3. Auflage. Prag, 1898. V. Neubert. Preis, geheftet 1 K 52 h, gebunden 1 K 76 h.

Benda Mikuláš, Početnice pro měšťanské školy chlapecké. Prag. Höfer und Klouček.

I. Stufe. 2., vermehrte Auflage. 1903. Preis, gebunden 1 K 30 h.

II. Stufe. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K 30 h.

III. Stufe. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1905. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Benda Mikuláš, Arithmetika pro měšťanské školy dívčí. Prag, 1897. Storch.
I. Teil, gebunden 1 K 30 h.
II. Teil, „ 1 K 30 h.
III. Teil, „ 1 K 50 h.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Unie. 4. Auflage 1905. Preis, gebunden 80 h.

Schubert Eduard, Měřictví a rýsování pro měšťanské školy chlapecké. I. Teil Prag und Wien, 1898. Preis, geheftet 24 kr., gebunden 44 kr.

Vacek Josef, Měřictví pro měšťanské školy chlapecké. (Ve třech dílech.) Díl I. Mit 119 Abbildungen im Texte. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 75 h.

— — Díl II. Mit 133 Abbildungen im Texte und 3 Tafeln. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Díl III. Mit 96 Abbildungen im Texte. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Veselý Antonín, Měřictví pro I. a II. třídu měšťanských škol dívčích. Prag, 1901. Bursík a Kohout. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Basl Josef, Zeměpis ku potřebě žáků měšťanských škol. I. Teil. 2. Auflage. Prag, 1904. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — II. Teil. Prag, 1901. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — III. „ „ 1902. „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Teil mit 27 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 10. (verbesserte) Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.
II. Teil mit 13 Illustrationen und 2 Karten in Farbendruck. 9. Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.
III. Teil mit 19 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 6. (verbesserte) Auflage, steif gebunden 1 K 60 h.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky.
I. Stufe. 8. (verbesserte) Auflage. 1899. Gebunden 1 K.
II. Stufe. 8. Auflage, gebunden 1 K 20 h. Prag, 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“.
III. Stufe. 5., durchgesehene Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h. Prag, 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“.

Patera Bohumír, Zeměpis pro školy měšťanské. I. Teil. Prag, 1899. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 70 h.

— — II. Teil. Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

— — III. „ „ 1901. „ „ „ „ 2 K.

Šembera-Konif, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. Pro I. třídu škol měšťanských. Prag, 1896. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl druhý. Pro II. třídu školy měšťanské. Prag, 1897. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl třetí. Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Prag, 1899. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 65 kr.

Šujan Fr. und Kunstovný Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. I. Teil. Prag, 1897. I. L. Kober. Preis 45 kr., gebunden 65 kr.
II. Teil. Prag, 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 45 kr., gebunden 60 kr.

Šujan Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. III. Teil. Prag, 1899. I. L. Kober. Preis 50 kr., gebunden 65 kr.

Steinich Karl, Zeměpis pro první třídu škol měšťanských. Prag, 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 80 h.

Tille, Dr. Ant. und Kneidl Franz, Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské. Prag. Fr. A. Urbánek.
I. Stufe. 7. Auflage. 1900. Preis, gebunden 1 K.
II. Stufe. 6., umgearbeitete Auflage, besorgt von Franz Kneidl. 1902. Gebunden 1 K 30 h.
III. Stufe. 5., umgearbeitete Auflage, besorgt von Franz Kneidl. 1902. Gebunden 1 K 20 h.

Zelený Josef, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Prag, 1897. F. Kytka.
I. Stufe, gebunden 70 kr.
II. Stufe, gebunden 70 kr.
III. Stufe. 2., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Dlouhý Franz, Přírodopis pro I. třídu škol měšťanských. Prag, 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 75 kr., in Leinwand gebunden 90 kr.

— — Přírodopis pro druhou třídu škol měšťanských. 1901. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Přírodopis pro třetí třídu škol měšťanských. 1904. Preis, gebunden 2 K.

Groulík J., Úlehla J. und Hampl R., Přírodopis pro měšťanské školy chlapecké.
I. Stufe. 2. Auflage. Olmütz, 1903. R. Promberger. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. Stufe. Olmütz, 1900. R. Promberger. Preis, gebunden 1 K 70 h.
III. Stufe. „ 1901. „ „ „ „ 1 K 90 h.

Groulík Josef und Úlehla Josef, Přírodopis pro měšťanské školy dívčí.
I. Stufe. 2. Auflage. Olmütz, 1902. R. Promberger. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 30 h.
II. Stufe. 2. Auflage. Olmütz, 1903. R. Promberger. Preis, gebunden 1 K 40 h.
III. Stufe. Olmütz, 1900. R. Promberger. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Hofmann Mik. a **Leminger** Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. Prag. I. L. Kobe
II. Stufe. 3. Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K.
III. „ 2. „ 1901. „ „ 1 K 10 h.

— — Přírodozpyt pro měšťanské školy dívčí. Prag. I. L. Kober.
I. Stufe 4. Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 25 h.
II. „ 4. „ 1904. „ „ 1 K 10 h.
III. „ 3. „ 1905. „ „ 1 K 20 h.

— — Přírodozpyt pro městanské školy chlapecké. Prag. I. L. Kober.
I. Stufe. 5. Auflage. 1904. Preis, gebunden 1 K 25 h.

Pokorný, Dr. A. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag und Wien. Tempsky.
I. Stufe, 11., verbesserte Auflage. 1898. Preis, gebunden 1 K 50 h.
II. Stufe, 8., verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 70 h.
III. Stufe, 7., abgeänderte Auflage. 1898. Preis, gebunden 90 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, 9. (gekürzte und verbesserte) Auflage, gebunden 1 K.
II. Stufe, 8. (gekürzte und verbesserte) Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K 10 h
III. Stufe, 4. (ergänzte) Auflage, 40 kr., gebunden 55 kr.

— — Přírodozpyt, to jest silozpyt a lučba. Učebnice pro měšťanské školy dívčí.
I. Stufe. 10., umgearbeitete Auflage. Prag, 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. Stufe. 9., umgearbeitete Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 50 h.
III. Stufe. 5., umgearbeitete Auflage. Prag, 1902. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Přírodozpyt, to jest silozpyt a lučba. Učebnice pro měšťanské školy chlapecké.
I. Stufe. 10., umgearbeitete Auflage. Prag, 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. Stufe. 9., umgearbeitete Auflage. Prag, 1903. „Unie“. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Rosický Wenzel, Přírodozpyt čili fysika a lučba pro školy měšťanské. I. Stufe. Brünn, 1899. J. Barvič. Preis, gebunden 60 kr.

— — II. Stufe. Brünn, 1900. A. Tíša. Preis, gebunden 1 K 36 h.

— — III. „ „ 1903. „ „ „ „ 1 K 50 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Auštecký Josef, Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Lehr- und Übungsbuch der deutschen Sprache.) 3., umgearbeitete Auflage. Prag. Otto. Gebunden 2 K.

Eminger Julie, Sbírka francouzského čtení pro měšťanské školy dívčí. Prag, 1893. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

Herzer, Dr. Jan., Učebná kniha jazyka německého pro školy měšťanské. Prag, 1898. A. Storch Sohn. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.

— — Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storchs Sohn.
I. Stufe. 2. Auflage. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.
II. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.
III. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch. 2., unveränderte Auflage. Prag, 1903. Selbstverlag. 90 h.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberklassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h.*).

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Teil. 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., gebunden 85 kr.
II. Teil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Ricard, Dr. Anselm und **Šubrt** Franz, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag, 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., gebunden 78 kr.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy měšťanské. In 3 Stufen. 2. Auflage. Prag. Unie.
I. Stufe. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ „ 1 K 30 h.
III. „ „ „ 1 K 40 h.

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čítanka. Wien, 1893. F. Tempsky.
II. Stufe, mit 29 Abbildungen. Preis, geheftet 80 h, gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe, mit 31 Abbildungen. „ „ 1 K, „ 1 K 40 h.

— — Francouzská mluvnice a čítanka. Prag, 1903. Unie. Preis, geb. 1 K 80 h.

Říhova Francouzská mluvnice a čítanka pro měšťanské školy. Upravil K. Frýba. Prag. Unie.
Stupeň I. 3., umgearbeitete Auflage. 1905. Preis, gebunden 1 K.

Roth Julius, Německá čítanka mluvnická pro první a druhou třídu škol měšťanských. 2. Auflage. Prag, 1904. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Německá čítanka mluvnická pro třetí třídu škol měšťanských. Prag, 1901. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 12 h.

Gesangbücher **).

Hroník Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Prag, 1900. M. Knapp. Preis, geheftet 30 h.

— — Zpěvník pro žáky měšťanských škol. II. und III. Stufe. 2., veränderte Auflage. Prag, 1892. Knapp. Preis des 1. und 2. Heftes je 15 kr., des 3. Heftes 20 kr.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měšťanské. Prag, 1894. Fr. A. Urbánek. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 6. Teil (für Bürgerschulen und 6—8 Klassen der Volksschulen).
a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 1 K 10 h.
2. „ (zweistimmige „) 1 K 10 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 70 h.
b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 60 h.
2. „ (zweistimmige „) 60 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 40 h.

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

**) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur in allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

Moučka Josef, Zpěvník pro školy měšťanské. Für die 1., 2., 3. Klasse in 2 Heften. Prag, 1900. J. Otto I. Heft, für die 1. Klasse 30 h, II. Heft, für die 2. und 3. Klasse 40 h.

— — Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Z písní národních. In 4 Teilen. Prag, 1903. J. Otto.

I. Teil	(für das	1.	und	2.	Schuljahr).	Preis	40 h.
II. „	„ „	3.	„	4.	„	„	60 h.
III. „	„ „	5.	„	6.	„	„	60 h.
IV. „	„ „	7.	„	8.	„	„	80 h.

Svoboda Adalbert, Cvičebnice zpěvu pro měšťanské školy chlapecké (a vyšší stupeň školy obecné). I., II. und III. Teil. Prag, 1903. Selbstverlag. Preis per Heft 40 h.

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene spezielle Lehrkurse.

Donát Franz, Hospodářská čítanka. Pardubitz, 1892. Selbstverlag. Preis 1 fl. 20 kr.

Růžička Karl, Přípravná část k nauce o hospodářství polním pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 45 kr.

— — Počty a měřické tvaroznalství pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 55 kr.

— — Sloh pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 20 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Mały katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 30 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen.)

Wielki katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen.)

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową, 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Katechizm mniejszy, opracował M. Morawski. Lemberg, 1891. (Für die Bukowina.) 6 kr.

Katechizm większy, opracował M. Morawski. Lemberg, 1890. (Für die Bukowina.) 22 kr.

Knecht Fr. J., biskup, Krótka historya święta. Przekład z niemieckiego z 46 obrazkami w tekscie. Freiburg im Br., 1896. Verlag von Herder. Preis, gebunden 22 K.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen, 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen, 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. 4. Auflage. Teschen, 1904. Mayer und Raschka. 80 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, daß solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und daß dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrate zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. (Elementarz.) (des dreiteiligen Lesebuches I. Teil, Fibel) von Terlitza, Kubisz und Pacula. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (II. Teil) von Armand Karell. 2., revidierte Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część III. (III. Teil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Karell Armand, Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Polnisches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Teil. Broschiert 26 h.

— — II. Teil. Gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franc., Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Durchgesehene Ausgabe in drei Teilen, in Kronenwährung:
1. Teil, Unterstufe, gebunden 30 h.
2. „ Mittelstufe, „ 40 h.
3. „ Oberstufe, „ 50 h.

— — Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wydanie w trzech częściach. Opracowali K. Kraus i M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Część I: Stopień niższy. Preis, gebunden 40 h.

Gesangbücher.

Hławiczka Andrzej, Śpiewnik szkolny (Polnisches Liederbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, I. Teil: broschiert 50 h. (Für Volks- und Bürgerschulen.)

— — Dasselbe Buch. II. Teil. Preis, broschiert 70 h.

— — „ „ III. „ „ „ 75 h.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Melodya i tekst austryackiego Hymnu Ludowego. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmig „ „ . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Karell Armand und Walach A., Nauka języka niemieckiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Teil. Preis, gebunden 80 h.
2. „ „ „ 80 h.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Катихисїсъ малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Малий катихивис для православних дїтий в народних школах на Буковинї. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Малий Катихивис для православних дїтей в народних школах на Буковинї. Перевід із церковно-славяньского языка Е. И. Виданий православною архієпископскою консисториєю Буковини. 2. Auflage. Im Verlage des Vereines „Руска Школа". Czernowitz, 1900. Preis 20 h.

Manastyrski Aleksander, Коротка сьвященна історня старого і нового завіта, приспособлена до науки релїгії православно-восточної церкви, уложено парохом Самуілом Ангрієвичем, з волоскої мови переложив архипресвнтер-ставрофор і Консисторияльний совітник. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag 1903. Preis, halbsteif gebunden 80 h.

Worobkiewicz Isid., Напѣвы изъ божественной литургіи св. Іоанна Златоустого (Liturgisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Worobkiewicz Emanuel, Короткий катихивис для приготовляючих курсів при учительских семинариях, для низших кляс лїцеяльних і для V. і VI. шкільного року шкіл народних. (Katechismus für die griech.-orient. Schuljugend des V. und VI. Schuljahres.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholischen Glaubens). Lemberg, 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Бôльшій христіяньско-католицкій катехисмъ для шкôлъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg, 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторія біблійна старого и нового завѣта для шкôлъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg, 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher

(für die Volksschulen in der Bukowina).

Popowicz Emilian, Читанка i граматика для шкiл народних. Часть I. (Для 1. i 2. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

— — Читанка для шкiл народних. Часть II. (Для 3. i 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

— — Часть III. (für das 5. und 6. Schuljahr). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg, 1885. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Popowicz Emilian, Граматика для шкiл народних. (До читанки для 3. i 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

— — II. Teil. (До читанки для 5. i 6. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Книжка рахункова для австрийских звичайних шкiл народних. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe in drei Teilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Unterstufe, Preis steif gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe, „ „ „ 40 h.
III. „ Oberstufe, „ „ „ 50 h.

Крабс К. i **Габернаљ** М., Перша рахункова книжка для австрийских вселюдних шкiл народних. (Видане для шкiл 4-, 5- i 6- клясових.) Переложив Омелян Попович. (I. Rechenbuch von Kraus und Habernal.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 28 h.

Мочнiка, Дра Фр. рицара де, Друга книжка рахункова для австрийских вселюдних шкiл народних. Обробили К. Кравс i М. Габернаљ, переложив Омелян Попович. (Močnik'sches II. Rechenbuch. Bearbeitet von Kraus und Habernal. Ins Ruthenische übersetzt von E. Popowicz.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

— — Трета рахункова книжка для австрийских вселюдних шкiл народних. (Močnik'sches III. Rechenbuch für Volksschulen).

— — Четверта рахункова книжка для австрийских вселюдних шкiл народних. (Močnik'sches IV. Rechenbuch für Volksschulen. Bearbeitet von Kraus und Habernal. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.) Preis des III. Teiles gebunden 50 h, des IV. Teiles gebunden 60 h.

— — Рахункова книжка для австрийских вселюдних шкiл народних. Видане в трох частях. Обробили К. Крабс i М. Габернаљ, переложив Омелян Попович. (Močnik'sches Rechenbuch für Volksschulen. Ausgabe in 3 Teilen. Bearbeitet von Kraus und Habernal.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Перша часть: Ступень низший (Unterstufe). 1903. Preis, gebunden 50 h.
Друга часть: Ступень середний (Mittelstufe). 1904. Preis, gebunden 60 h.
Трета часть: Ступень висший (Oberstufe). 1905. Preis, gebunden 90 h.

Gesangbücher.

Worobkiewicz Isidor, Спѣванникъ для школъ народныхъ (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe.

I. Teil, broschiert 16 h.
II. „ „ 30 h.
III. „ „ 40 h.

Мельодия і слова австрийского гимну народного. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Рота Юлія, Німецкий учебник для шкіл народних. За Юлїем Ротом уложив І. А. Глібовицкий. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe, gebunden 60 h. (Ausgabe vom Jahre 1902.)

II. Teil, gebunden 70 h, auf die neue ruthenische Orthographie umgestellt.

III. Teil, gebunden 80 h.

F.

In kroatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Veliki katekizam katoličke vjere. Odobren od austrijskih biskupa dne 9. travnja 189 Krk, 1902. (Zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürge schulen innerhalb der Diözesen Istriens.) Preis, gebunden 80 h.

Mali katekizam odobren za podučavanje kršćanskoga nauka u crkvi i školi. (Klein Katechismus.) Zara. Artale. 1884. 8 kr.

Mali katekizam kršćansko-katoličkoga nauka vjere. (Kleiner Katechismus.) Odobre od austrijskih biskupa dne 9. travnja 1894. Tisak i naklada tiskarne „Kurytka" Cijena 30 h.

Poslanice ili Epistole i Blagovêsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenog godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mala biblička poviest staroga i novoga zavjeta. (Kleine biblische Geschichte de alten und neuen Testamentes.) 46 Bilder von Dr. F. J. Knecht, übersetz von Wladimir Rakotić, Freiburg i. B. Gebunden 44 h.

Šimončić Georg, Biblijske pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschich für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Auf die neue kroatisch Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 l

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram, 1873. 60 k

Petrović Johann, Pripovjetke iz staroga zavjeta za školsku mladež. Agram, 189

— — Pripovjetke iz novoga zavjeta za školsku mladež. Agram, 1895.

Lesebücher.

Franković Franz, Hrvatska početnica za opće pučke škole (Fibel), auf die neu kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Prei gebunden 72 h.

Danilo Vicko, Početnica za općenite pučke učionice. Wien. K. k. Schulbücher Verlag. Preis, gebunden 70 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter d Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zuläss erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A. i Zglav M., Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

— — Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Teiles des dreiteiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Istrien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 20 h.

— — Druga čitanka za opće pučke škole (Pregledano izdanje). Revidierte Ausgabe des zweiten Teiles des dreiteiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

— — Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Teiles des dreiteiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Zglav Miho, Slovnica i pismovnik hrvatskoga ili srpskoga jezika za opće pučke škole. Drugo prerađeno izdanje. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Maretić, Dr. T., Gramatika hrvatskoga jezika za niže razrede srednjih škola. Agram. 1899. L. Hartman (Kugli und Deutsch). Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. Ritter v., Računica za austrijske opće pučke škole, Izdanje u tri dijela. Durchgesehene und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Unterstufe. Gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe. „ 40 h.
III. „ Oberstufe. „ 50 h.

— — Računica za austrijske opće pučke škole. Izdanje u tri dijela. Priredili K. Kraus i M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Unterstufe. 1904. Preis, gebunden 45 h.
II. „ Mittelstufe. 1906. „ „ 50 h.

Gesangbücher.

Melodija i tekst Austrijske Pučke Pjesme. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar		2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulklassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch ungarische Geographie). Agram. Hartman. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarisch Geschichte.) Agram. Hartman. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Brixy Ivan, Fizika i kemija za više pučke škole i slične zavode u tri koncentrička kruga. I. stupanj. Sa 132 slike. Agram. Fr. Suppan (St. Kugli). Preis gebunden 1 K 20 h.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.

I. Stufe, 3., veränderte Auflage, 1889. 70 kr.
II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr., 32 kr.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartman.

I. Teil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Teil. Broschiert 40 kr.
III. Teil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Njemačka početnica za opće pučke učione (Deutsche Fibel). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch. I. Teil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. II. Teil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede (Deutsche Sprachlehre für niedere und höhere Schulen). Prvi svezak. Beč, 1897. Manz. Cijena: knjižici vezanoj 50 novč.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der königl. Landesregierung.

I. Teil, gebunden 70 kr.
II. Teil, gebunden 90 kr.

Roth-Cobenzl, Njemačka vježbenica za opće pučke škole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Ausgabe vom Jahre 1902. Preis 60 h.

II. Teil 70 h.

III. Teil 80 h.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 h.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Teil. Ragusa. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene spezielle Lehrkurse.

Vusić E. M., Mladi Poljodjelac (Der junge Landwirt). 2., verbesserte Auflage. Zara. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церкóвное пѣ́нїе въ недѣ́лныѧ и҆ пра́здничныѧ дни̑ на ве́сь го́дъ. За ѹ҆потребле́нїе се́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Изъ Часосло́ва. Церко́вное пѣ́нїе (Časoslov mit dem Gesangbuch vereinigt). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первонача́лное ѹ҆пражне́нїе въ чте́нїи свѧще́нныхъ кни́гъ. Къ ѹ҆потребле́нїю въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Мали Катихисис и кратка свештена историја. (Kleiner Katechismus und kurze biblische Geschichte.) Auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 h.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

udakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Јавор Стеван, Буквар за опће пучке школе. (Serbische Fibel von Stephan Javor.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

ерничић J., Данило B., Девић J., Зглав M., Крилетић A., Друга читанка за опће пучке школе. (Zweiter Teil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache in Dalmatien.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K.

Трећа читанка за опће пучке школе. (Dritter Teil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Рачуница за аустријске опће пучке школе. (Ausgabe in drei Teilen, in Kronenwährung.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil (Unterstufe), gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe), „ 40 h.
III. „ (Oberstufe), „ 50 h.

Gesangbücher.

Мелодија i текст Аустрijске Народне хiмне. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasniks Nachfolger. Preis 16 kr.

Zupan Sim., Krščanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.

Lesar Ant., Katekizem ali kršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach. Kathol Buchhandlung. Preis 45 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole. Po nemško spisal Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinami med zgodbami in z 1 zemljevidom (Biblische Geschichte von Dr. J. Schuster Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Text-Illustrationen und der Karte von Palästina). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag Gebunden 1 K.

Zgodbe sv. pisma za nižje razrede ljudskih šol (Biblische Geschichte für die unteren Klassen der Volksschulen von Dr. F. Knecht), mit 47 Abbildungen, übersetzt von Ivan Skuhal. 3. und 4. verbesserte Auflage. Verlag Herder, Wien. Preis 44 h.

Kržič Anton, Svete zgodbe za male otroke. (Biblische Erzählungen für kleine Kinder.) Tretji natis (Z dovoljenjem knezoškofijskega ordinarijata). V Ljubljani, 1902. Založilo „Katoliško društvo detoljubov". Preis, geheftet, 16 h, kartoniert 20 h.

Stroj Alojzij, Kratka zgodovina katoliške cerkve. Z 28 podobami. Klagenfurt, 1904. St. Hermagoras-Bruderschaft. Preis, gebunden 1 K 40 h. Für die Diözese Laibach bestimmt.

Mali katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 15 kr. V Ljubljani, 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Srednji katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 32 kr. V Ljubljani, 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Veliki katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 40 krajcarjev. V Ljubljani, 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Mali katekizem ali krščanski nauk (Kleiner Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 15 kr. V Celovcu, 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diözese bestimmt.

Srednji katekizem ali krščanski nauk (Mittlerer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofije, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 32 kr. V Celovcu, 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diözese bestimmt.

Veliki katekizem ali krščanski nauk (Großer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 40 kr. V Celovcu, 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diözese bestimmt.

Fajgelj Danilo, Cerkvena pesmarica za učence slovenskih ljudskih šol. Z dovoljenjem prečastitega knezonadškofijskega ordinarijata v Gorici. I. zvezek. Izdaja za učence. Laibach, 1900. Verlag des Dr. Franz Sedej. (Kirchenliederbuch für allgemeine Volksschulen.) Preis, geheftet 40 h.

Lesebücher.

Začetnica za slovenske ljudske šole von J. Koprivnik i G. Majcen. (Slovenische Fibel für Volksschulen.) Illustriert von Josef Germ. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halb-Leinwand gebunden 50 h.

Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Tretje berilo za obče ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Josin M. und Gangl E., Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 40 kr.

— — Tretje berilo za štirirazredne in večrazredne občne ljudske šole. (Drittes slovenisches Lesebuch für vier- und mehrklassige allgemeine Volksschulen.) Laibach, 1902. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 90 h.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Slovenische Fibel.) Laibach, 1883. M. Gerber. 20 kr.

Razinger A. in Žumer A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Fibel für slovenische Volksschulen.) 9., verbesserte Auflage. Laibach, 1896. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

Razinger A. in **Žumer A.**, Berilo in slovnica za 2. razred 4razrednih in 5razrednih ljudskih šol. (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Klasse 4- und 5klassiger Volksschulen). 5., veränderte Auflage. Laibach, 1902. Kleinmayr und Bamberg. 48 h.

Schreiner H. in **Bezjak, Dr. J.**, Slovenska jezikovna vadnica za tesno združeni poduk v slovnici, pravopisju in spisju. V petih zvezkih. Na Dunaju, 1903. F. Tempsky. Prvi zvezek. Za drugo šolsko leto. Cena sešitku 40 h. Drugi zvezek. Za tretje šolsko leto. Cena sešitku 50 h.

Schreiner Henrik in **Hubad** Fr., Čitanka za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih.)

II. del. (Za drugo in tretje leto štiri- in večrazrednih ljudskih šol.) (2. Teil des vierteiligen Lesebuches.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

III. del. (Za četrto in peto šolsko leto štiri- in večrazrednih ljudskih šol.) Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za obče ljudske šole von Peter Končnik. (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica. (Slovenische Sprachlehre.) 6., revidierte und erweiterte Auflage. Laibach. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli. (Geschäftsaufsätze.) Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Črnivec Anton, Računica za obče ljudske šole. Zvezek I. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. (1. Teil eines dreiteiligen slovenischen Rechenbuches.) Preis, broschiert 30 h.

— — II. Teil dieses Rechenbuches. Preis, gebunden 40 h.

— — III. „ „ „ „ „ 90 h.

Močnik, Dr. Franz, R. v., Računica za obče ljudske šole. Ausgabe in drei Teile (in Kronenwährung). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Unterstufe. Gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe. „ 40 h.
III. „ Oberstufe. „ 50 h.

— — Računica za avstrijske obče ljudske šole. Izdaja v treh delih. Predelala K. Kraus in M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Prvi del: Nižja stopnja. Preis, gebunden 40 h.
Drugi del: Srednja stopnja. Preis, gebunden 50 h.
Tretji del: Višja stopnja. Preis, gebunden 70 h.

Gesangbücher.

Hribar P. Angelik, Mladinski glasi (Liedersammlung für Volksschulen.)
I. Mladinske pesmi Jos. Stritarja. Laibach, 1900. Preis, geheftet 24 h.
II. Pesmi svetne in cerkvene. Laibach, 1901. Preis, geheftet 40 h.

Medved Anton, Slavček. Zbirka šolskih pesmi. (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.
1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Majcen Gabrijel, Šolske pesmi. (Schullieder.) Marburg. Th. Kaltenbrunner.
— — Prva stopnja (I. Stufe). Marburg, 1888. Broschiert 15 kr.
— — Druga stopnja (II. Stufe). Marburg, 1888. Broschiert 20 kr.
— — Tretja stopnja (III. Stufe). Marburg, 1890. Broschiert 35 kr.

Napev in Besede Avstrijske Cesarske pesmi. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Orožen Franz, Zemljepis za meščanske šole (Geographie für Bürgerschulen).
I. Stufe. Laibach, 1891. Verlag von R. Milic. Gebunden 40 kr.
II. Stufe. 2. Auflage. Laibach, 1903. Verlag der Genossenschaftsdruckerei. Gebunden 80 h.

— — Zemljepis za meščanske šole. Prva stopnja. Tretji pomnoženi natisk. S 13 slikami. V Ljubljani, 1904. Založila Zadružna tiskarna. Vezana knjiga stane 80 h.

— — Zemljepis za meščanske šole. Tretja stopnja. S 6 slikami. Vezana knjiga stane 50 kr. V Ljubljani, 1896. Rudolf Milic.

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole. (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen.) Laibach, Blasniks Erben.
I. Stufe. Laibach, 1892. Gebunden 50 kr.
II. „ Laibach, 1893. „ 50 kr.
III. „ Laibach, 1893. „ 50 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Hubad Josef, Prirodopis za meščanske šole (Naturgeschichte für Bürgerschulen) in einem Teile. Kleinmayr und Bamberg. Laibach, 1892. Gebunden 70 kr.

Senekovič A., Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole. (Grundlehren aus der Physik und Chemie für Bürgerschulen.) Laibach. Kleinmayr und Bamberg.
I. Stufe, gebunden 50 kr.
II. Stufe, 2. Auflage. 1903. Gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe, gebunden 60 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Slovensko-nemška začetnica za obče ljudske šole von Ivan Miklosich. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Slovensko-nemški Abecednik za obče ljudske šole von Karl Preschern. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Žumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški Abecednik. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Laibach, 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Praprotnik A., **Razinger** A., **Žumer** A., Prva nemška slovnica in prvo nemško berilo za slovenske ljudske šole. (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch.) Laibach, 1892. Kleinmayr und Bamberg. 35 kr.

Schreiner H. in **Bezjak**, Dr. J., Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Erstes deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h. *)

— — Druga nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Zweites deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1903. Preis, gebunden 90 h. **)

— — Tretja nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Drittes deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1903. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Druga nemška slovnica za obče ljudske šole. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

Tretja nemška slovnica za obče ljudske šole. (Drittes deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Navod k naučenju italijanskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentič. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Gebunden 40 h.
II. „ „ 90 h.

---

*) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: **Schreiner** H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: **Schreiner H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slovenische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher. *)

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Micul Catechis. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

Епістолеле ші Евангелііле пе тоате дѕмініYеле ші серкъторіле. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Coca Calistrat, Catechismŭl mic al Bisericii dreptcredincioase a Rĕsăritŭlŭi compus pentrŭ şcoale poporale. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geb. 50 h.

— — Catechismul Bisericii dreptcredincioase a Rĕsăritului, compus pentru clasele superioare ale şcoalelor poporale. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 30 h.

— — Catechismul Mic întocmit pentru clasa ântăia şi a doua al şcoalelor poporale. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 24 h.

— — Istoria biblică pe scurt pentru clasele inferiore ale şcoalelor poporale. Wien, 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Andrievici Sam., Prescurtare din Istoria-săntă a testamentului vechĭu şi celuĭ nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

— — Istoria sfântă a testamentuluĭ vechĭu şi celuĭ nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntærĭ corale pentru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur (Choralgesänge). K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Epistolele şi Evangeliile pe toate Duminicele şi sĕrbătorile de preste an cu deducerĭ şi aplicărĭ compuse pentru a III. clasă a şcoalelor poporale de parochul Samuil Andrievicĭŭ. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Lesebücher.

Jeremiewicz-Dubău N., Abecedar pentru şcoalele poporale austriace. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

— — Carte de citire pentru anul II şi III. al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Isopescul D., **Lutia** E. şi **Jeremiewicz-Dubău** N., A treia carte de citire pentru anul al IV al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 4. Klasse.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

— — A patra carte di citire pentru anul al V şi al VI al şcoalelor primare (Lesebuch für die 5. und 6. Klasse.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul alu II. alu şcoalelor poporale (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe.) Czernowitz, 1883. Selbstverlag Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară pentru alu III. şi alu IV. anu alu scólelor poporale (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe.) Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif gebunden 50 kr.

Indreptariŭ pentru ortografia română. (Regeln und Wörterverzeichnis.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Rechenbücher.

Močnik, Fr. cav. de, Carte de comput pentru şcoalele poporale austriace. Ausgabe in drei Teilen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil: Unterstufe. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 30 h.
II. Teil: Mittelstufe. Gebunden 40 h.
III. Teil: Oberstufe. Gebunden 50 h.

— — Carte de comput pentru şcoalele poporale austriace. (Ausgabe in 3 Teilen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil: Unterstufe. Gebunden 50 h.
II. „ Mittelstufe. „ 60 h.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Fisică pentru şcoalele primare, lucrată după programele şcolare de Franz Schindler pentru clasele superioare ale şcoalelor primare de patru până la şese clase. Cu 103 ilustraţioni. Traducera, după ediţiunea a doua din 1894 de Elie Luţia. Pretul unui exemplar legat 1 C 80 b. Viena şi Prag. F. Tempsky. 1901.

Gesangbücher.

Vorobkievici Isidor, Colecţiune de cântece pentru şcoalele popolare. (Gesangbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, broschiert 16 h.
II. „ „ 30 h.
III. „ „ 40 h.

Melodia și textul imnului poporal austriac. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor für Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Isopescul D., Ântâia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după Julius Roth de D. Isopescul. (Erstes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen, nach Julius Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

— — A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Zweites deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

— — A treia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Drittes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תורת הלשון והמקרא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Gebunden 30 h.

ראשית למודים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. I. Abteilung: Die Leselehre. 25. Auflage. Wien, 1903. Selbstverlag. Gebunden 32 h.

ראשית למודים — — II. Abteilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. 20. Auflage. Wien, 1903. Selbstverlag. Gebunden 40 h.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz. Im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Gebunden 16 kr.

ראשית דעת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 6. (unveränderte) Auflage. Geb. 32 h.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag, bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mährisch-schlesischen israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg. 22 kr.

Ottenfeld Marcus, Hebräische Fibel für das 1. Schuljahr. Prag, 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, kartoniert 32 h.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag, bei Jakob Pascheles. Gebunden 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 4 K.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 kolorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24., verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, kartoniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a městanské 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Mělník, 5. Příbram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Památný Říp u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopád Labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 16. Rožnov s Radhoštěm, 17. Valaši v okolí rožnovském, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské, 1. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 2. Habsburk, 3. Památný Říp u Roudnice, 4. Mělník, 5. Vyšehrad, 6. Příbram. 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Prameny Labe, 10. Vodopád Labský, 11. Sněžka, 12. Svatojanské proudy, 13. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 14. Rožnov s Radhoštěm, 15. Valaši v okolí rožnovském, 16. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 55 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Černé jezero na Šumavě, 6. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 7. Skály Adersbašské (Starosta), 8. Skály Teplické (Divadlo), 9. Karlův Týn, 10. Zvíkov, 11. Brno, 12. Březové Hory, 13. Tábor, 14. Salašnictví pod Pradědem, 15. Rybolov na Rožmberku, 16. Vrchní dolování uhlí u Duchcova. Selbstverlag. Preis eines Bildes 60 kr.

— — Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské: 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 6. Skály Adersbašské (Starosta), 7. Skály Teplické (Divadlo), 8. Karlův Týn, 9. Salašnictví pod pradědem, 10. Brno, 11. Březové Hory, 12. Tábor, 13. Rybolov na Rožmberku, 14. Dolování uhlí u Duchcova, 15. Javor, 16. Hora Třístoličná, 17. Hluboká, 18. Děčín, 19. Budějovice, 20. Pomník Marie Teresie ve Vídni, 21. Císařský hrad ve Vídni, 22. Schönbrunn, 23. Císařská zahrada v Schönbrunně, 24. Mořské Oko v Tatrách. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy dějepisné kolorované ku četbě článků pro školy obecné a měšťanské. 1. Blahosklonnost. 2. Josef II. u Slavíkovic. 3. Rostislav vítá sv. věrozvěsty, 4. Korunovace Karla IV. Selbstverlag. Preis eines Bildes 1 fl. 10 kr.

Handwerkerbilder. Tafel I: Maurer, Tafel II: Tischler, Tafel III: Schuhmach Tafel IV: Schneider, Tafel V: Bäcker, Tafel VI: Schmied. A. Pichlers Wit und Sohn. Wien und Leipzig. (Lithographische Anstalt Karl Prochask Teschen.) Preis eines jeden Bildes, roh, unaufgespannt 1 K 80 h, aufgespan auf starkem Lederpapier 2 K, aufgespannt auf starkem Lederpapier n Leinwandrand und Ösen 2 K 20 h.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. I. Serie: 4 Bla Die vier Jahreszeiten. II. Serie: 4 Blatt. Das Innere eines Bauernhofes; d Gebirge, der Wald, die Großstadt. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Bild 2 fl. 50 k auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt m Stäben 4 fl. 30 kr. III. Serie: Städtebilder. 9. Blatt. Paris. 10. Blatt. Londo 11. Blatt. Wien. 12. Blatt. Prag. Preis per Bild auf starkem Papier mit Ös 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäb 4 fl. 80 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— — IV. Serie dieser Wandbilder. Nach den Originalvorlagen des akademische Malers Adolf Kaufmann in 14fachem Farbendruck ausgeführt.
14. Blatt: Der Hafen, — 15. Blatt: Der Hausbau, — 16. Blatt: D Berg- und Hüttenwerk (Doppelbild). — 17. Blatt: Berlin.
Preis jedes der Bilder 14 und 15 mit Leinwandfassung und Ösen 5 K — l
auf Leinwand gespannt 6 K 60 l
auf Leinwand gespannt, mit Stäben 8 K 60 l
Preis des Doppelbildes 16: beziehungsweise 8.—, — 10·50, — 13·50 K
Preis des Bildes 17: beziehungsweise 8·20, — 9·80, — 11·80 K.

Hölzelovy Nástěnné obrazy pro vyučování názorné a mluvnické. (Dasselbe Werk i böhmischer Ausgabe.) Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt i Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. Wien be Ed. Hölzel.

Janskýs Wandbilder für den Anschauungsunterricht. 4 Liefrgn. zu 5 Bildern. Verlag vo K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr

Závěsné obrazy k vyučování názornému. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe. 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Kobrovy, Nástěnné tabule k názornému vyučování. 1. Jaro, 2. Léto, 3. Podzim 4. Zima, 5. Louka a voda, 6. Les. Prag. I. L. Kober. Preis per Bild 3 K 60 h auf Lederpapier gespannt 4 K 20 h, auf Leinwand gespannt mit Leisten 5 K 50 h

Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl. 20 kr.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, 45 Tafeln, je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Tierbilder, 18 Tafeln, Preis wie oben. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Meinholds Anschauungsbilder. Wien, A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Bildes aufgespannt auf Lederpapier 2 K 20 h. 1. Frühling: Auf dem Felde. 2. Sommer: Heuernte. 3. Herbst: Im Bauernhofe.

Pfeiffer Wilh., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen 50 Fabeln mit begleitendem Texte. Herausgegeben von Dr. C. Kehr. I. Lieferung: 1. Rabe, 2. Möpschen und Spitzchen, 3. Storch. II. Lieferung: 4. Pferd und Sperling, 5. Wandersmann und Lerche, 6. Vogel. III. Lieferung: 7. Hündchen und Böckchen, 8. Bär, 9. Fuchs und Ente. IV. Lieferung: 10. Hähne, 11. Kätzchen, 12. Fischlein. 2. Auflage. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. Preis für das einzelne Bild 2 Mk. 40 Pf., Preis per Lieferung 6 Mk.

Pfeiffer Wilh., Die Fortsetzung desselben Werkes. V. Lieferung: 13. Schwan, 14. Mäuschen, 15. Vögel und Eule. VI. Lieferung: 16. Pferd und Füllen, 17. Hund und Kinder, 18. Kind und Ochse. VII. Lieferung: 19. Gänschen, 20. Löwe und Hund, 21. Rehe. VIII. Lieferung: 22. Vogel am Fenster, 23. Hirsch, 24. Hund und Igel. Preis per Lieferung 7 K 20 h, für das einzelne Bild 2 K 88 h.

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin k názornému vyučování. VII. Serie mit 3 Bildern (Apfelbaum und Rübe, letztere auf 2 Tafeln). W. Neubert. Smíchov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schweißinger, Die vier Jahreszeiten. Wandtafeln in Farbendruck. 4 Blatt. Wien, 1893. A. Pichlers Witwe u. Sohn. Unterklebt u. berändert zusammen 3 fl. 50 kr., einzeln 1 fl.

Tomšić I., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen.) Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Tomšić Ivan und **Novák,** Dr. Johann, Obrazy k názornému vyučování. Prag, 1892. J. L. Kober. Gebunden 3 fl. 50 kr.

Werkzeugtafeln für: I. Tischler, II. Schuhmacher und Schneider, III. Bäcker, IV. Schmiede. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis jedes Bildes unaufgespannt 1 K, aufgespannt auf starkem Lederpapier 1 K 20 h, aufgespannt auf Lederp pier mit Leinwandrand und Ösen versehen 1 K 40 h.

Wilkes Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 16 Tafeln. 4 fl. 80 kr.

Winkelmanns Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Haustieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte in Religion.

Furrer, D. K., Wandbilder aus Palästina. 5 Tafeln. A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien. Preis einer Tafel 7 K 50 h.

Heinemann J., Bilderbibel. 40 kolorierte Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testaments. Mit einer Textbeilage. Kurze biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Neue Ausgabe, auf größerem Papierformat (44 auf 50 *cm*), mit neuem, schönem Kolorit. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau. Zu beziehen durch B. Herder, Verlag, Buch- und Kunsthandlung, Wien, I., Wollzeile 33. Preise der Bilderbibel, 40 Blätter:

Roh koloriert	18 K 40 h,	koloriert und lackiert	20 K 88 h.
In Halbleinwandmappe . .	19 „ 70 „	„ „ „	22 „ 18 „
In Eichenholzrahmen zum Vorzeigen, Aufhängen und Aufbewahren, koloriert .	25 „ 20 „	„ „ „	27 „ 68 „
Aufgezogen auf 20 Deckel .	31 „ 60 „	„ „ „	34 „ 08 „
„ „ 40 „ .	41 „ 10 „	„ „ „	43 „ 58 „

Diese Preise verstehen sich bei Franko-Lieferung mit Verpackung. Diese Bilderbibel wurde als Lehrmittel zum Gebrauche beim katholischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen im Sprengel der Erzdiözesen Prag und Salzburg und der Diözese Leitmeritz für zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 14. Jänner 1901, Z. 36.458 ex 1900, Vdgsbl. 1901, Seite 32, und vom 11. März 1899, Z. 26.327 ex 1898, Vdgsbl. 1899, Seite 133).

Biblische Bilder nach Originalzeichnungen von Ernst Pessler, 32 Blatt auf weißem Karton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl., 1 Bild, aufgespannt 50 kr. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Biblické obrazy Starého i Nového zákona dle původních kreseb Arnošta Psslera (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) 32 Blatt auf weißem Karton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien

Janeček P. J. und Holub F. A., Obrazy ze Svaté země. Prag 1900. Selbstverlag Preis 10 K in Schwarzdruck, 20 K in Farbendruck. (Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.)

Preuschen, Dr. Erwin, Palästina-Bilder. Anschauungsmittel für den Unterricht in der Biblischen Geschichte. Serie I. 6 Bilder. Wien. Dr. Müller-Fröblhaus Preis, in Mappe mit Text 7 M. 50 Pfg., aufgezogen auf Karton mit Osen 10 M

Swoboda, Dr. Heinrich, Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 25 Blätter. Preis, unaufgespannt 30 K, auf Pappe gespannt in Mappe 54 K 50 h, auf Leinwand gespannt in Mappe 57 K. Verlag Heinrich Kirsch, Wien.

— — Böhmische Ausgabe. In Kommission bei C. Janský in Tabor. Preis 12 Blatt unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 8 fl.

Der Tempel zur Zeit Christi. Eigentum und Verlag von Adolf Eberhardt in Warmbrunn, Preuß.-Schlesien. Preis (samt einer Beigabe „Plan von Jerusalem") 6 K.

Zum Unterrichte im Lesen, in der Sprachlehre und im Schreiben.

Vogl J., 3 Kurrent-Schrägschrifttafeln (Schrift weiß auf schwarzem Grund) im Ausmaße von 97×72 1/2 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Wandtafeln mit dem deutschen und lateinischen Alphabet in Steilschrift. 4 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

Kurrentschrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grunde) im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgezogen für je ein Exemplar 1 K 20 h, der einzelnen Tafeln 40 h.

Lateinschrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grunde) im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgezogen für je ein Exemplar 1 K 20 h, der einzelnen Tafeln 40 h.

Bayr Em., Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 h.

Schreibvorlagen für die Kurrent- und Lateinschrägschrift. 16 Blätter. Ebenda. 70 h.

Fellner Alois, Wandfibel. Im Anschlusse an die Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode von Frühwirth und Fellner. 31 Blätter. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 10 K.

Fiedlers Wandtafeln zu Reinelts Fibel. 40 Tafeln im Formate 80 : 100 *cm*. Verlag von F. Tempsky in Wien. Preis, unaufgespannt 6 fl.

Hoffmann Friedrich, Vier Wandtafeln für Sprachlehre: I. Subjekt und Prädikat, II. Beifügung und Ergänzung, III. Umstand, IV. Abänderung. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis per Tafel: unaufgespannt 30 h, auf Pappendeckel mit Leinwandstreifen und Ösen 72 h, auf Kanevas mit Ösen 95 h, auf Leinwand mit Ösen 1 K 10 h.

Mann Josef, Wandfibel zur Schrägschriftfibel von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer, enthaltend 27 Tafeln Druckschrift in Fraktur und Antiqua. Im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis der ganzen Wandfibel 7 K, eines einzelnen Blattes 30 h.

Selber E., Wandfibel in 42 Blättern à 1 1/2 Bogen. Verlag von G. Freytag und Berndt in Wien. Roh in Umschlag 22 K, einzelne Blätter 70 h, aufgezogen auf Deckel 43 K, einzelne Blätter 1 K 40 h.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blätter. Wien, bei F. Tempsky. 4 fl.

Wandtafel des großen und kleinen kroatischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K.

Wandtafel des großen und kleinen serbischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Ebenda. 1 K.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 2 K 80 h, gebunden 4 K 80 h.

Slovenische Wandfibel. (Slovenski stenski abecednik s slikami.) 25 Tafeln. Založila Ig. pl. Kleinmayr und Ferd. Bamberg v Ljubljani. Preis, ungebunden 5 K.

Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. Selbstverlag. Ungebunden 2 K 60 h, gebunden 4 K 80 h.

Werner Ladislav (Oberlehrer in Prag-Lieben), Tabulky tiskového písma. Selbstverlag. 16 Tafeln. Preis 10 K.

Wichtrei Franz, Wandtafeln. Wien. F. Tempsky.

I. Serie.	Die kleinen Druckbuchstaben.	19 Tafeln.	Preis	8 K;
II. „	Die großen Druckbuchstaben.	15 „	„	7 K;
III. „	Lateindruck.	13 „	„	6 K;
IV. „	Zifferblatt.	1 Tafel.	„	1 K.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Adrian Karl, Schulwandkarte des Herzogtums Salzburg im Maßstabe 1:100.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, aufgezogen auf Leinwand, mit Stäben 20 K.

Bamberg Karl (Weimar), Wandkarte von Asien. In 16 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 9 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 20 kr.

— — Wandkarte von Asien. In 16 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 9 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 20 kr.

— — Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern. Politische Ausgabe. Preis unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Nordamerika. In 16 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Nordamerika. In 16 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Südamerika. In 12 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Südamerika. In 12 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Australien. In 9 Blättern. Physikalische und politische Darstellung vereinigt. Preis, unaufgespannt 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 40 kr. — Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien.

Bamberg Karl (Weimar), Schulwandkarten für einfache Schulverhältnisse, und zwar 1) Östliche Halbkugel, 2) Westliche Halbkugel und 3) Europa. — Physikalisch und politische Darstellung vereinigt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. — Preis jeder Karte, unaufgespannt K 13·20, auf Leinwand in Mappe K 18·—, auf Leinwand mit Stäben K 19·80.

Baur C. F., Österreichisch-ungarische Monarchie (Wandkarte). Auf Leinwand 7 fl.

— — Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl.

— — Austryacko-węgierska Monarchia. (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit polnischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

— — Visecí mapa rakousko-uherského mocnářství. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit böhmischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. 7 fl.

— — Austro-ugarska monarhija. (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit kroatischer Nomenklatur.) Agram, bei Hartmann. Auf Leinwand gespannt 9 fl.

— — La Monarchia Austro-Ungarica. (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit italienischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 6 fl.

— — Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Nach Zdeněks Situationsentwurf und Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.

— — Schulwandkarte des Herzogtums Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte des Herzogtums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenklatur). Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.

Bečka Karel, Zeměpisný atlas pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Preis, gebunden 1 K 20 h, der einzelnen Karten Nr. 1, 3—7 je 20 h, Nr. 2 zu 12 h. Wien. Freytag und Berndt.

Bečka Karl und Rothaug Johann Georg, Pražský národní atlas. Wien, 1898. Freytag und Berndt. Preis der einzelnen Karten: Nr. 1 und 5 à 12 h, Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 à 20 h.

Berger Johann, Schulwandkarte von Kärnten. Maßstab 1 : 100.000. Klagenfurt. Jos. Leon sen. Preis, auf Leinwand in Mappe 26 K, auf Leinwand mit Stäben 28 K.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Merkators Projektion; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Brunclík J., Atlas zeměpisný pro školy měšťanské. Prag-Smichow, 1904. V. Neubert. Preis 2 K 50 h.

Cora Guido, Mappamondo fisico-politico. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K.

— — Europa a base fisica. Maßstab 1 : 3,500.000. Preis, unaufgespannt 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K.

— — America Nord fisica e politica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K.

— — America Sud a base fisica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K.

— — Asia fisica e politica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 12 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 20 K.

— — Africa a base fisica. Maßstab 1 : 8,000.000, Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leiwand mit Stäben 16 K.

Turin, G. B. Paravia (für Österreich-Ungarn in Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn).

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Diagram soustav a pásem horských v říši rakousko-uherské. Sestavil Č. Semerád. Prag. J. R. Vilímek. Preis 1 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

— — Galicya i Lodomeriya z wielkiem księstwem krakowskiem i księstwem Bukowiny. (Wandkarte von Galizien und Bukowina mit polnischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

Erras Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Ausgabe. Im Selbstverlage des Verfassers in Triest. Preis eines Exemplares unaufgezogen 4 fl. 75 kr.

Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale", Wien, I., Werdertorgasse 6. Lithographie, Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl", Wien. Preis des Bildes 1 K.

Fees Theodor, Hypsometrische Schulwandkarte von Steiermark. 6 Blatt. Maßstab 1 : 15.000. Preis, auf Leinwand gespannt in Umschlag 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Fees Theodor und Commenda H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8" = 21 *cm.* (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— — Durchmesser 8" = 21 *cm.* (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl. einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32 *cm*).

— — in Rostok bei Prag, *a)* Zerlegbarer Globus Nr. 5, Durchmesser 22 *cm.* In deutscher und böhmischer Ausgabe. Preis 17 K.
b) Kombinierter Erd- und Himmelsglobus Nr. 5, Durchmesser 22 *cm.* In deutscher und böhmischer Ausgabe. Preis 20 K.

Fischer Eduard, Schulwandkarte des Herzogtumes Bukowina, im Maße 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. Diese Wandkarte ist auch in ruthenischer und in rumänischer Ausgabe erschienen.

Franić Drag., Australija, Polynesija. Maßstab 1 : 12,250.000. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 8 fl.

Frumar Adolf, Obrazy k vyučování zeměpisnému a dějepisnému ve školách obecných a měšťanských. Heft I. Bild 1: Libuša und Přemysl. Bild 2: Kloster Břevnov. Bild 3: Altstädter Brückenturm und Denkmal Karls IV. Bild 4: Altstädter Uhr. Bild 5: Denkmal Kaiser Josefs II. bei Slavikowitz. Prag. Bursík und Kohout. Preis des Heftes samt Text und Verpackung 5 K.

Gavazzi, Dr. Artur, Sjeverna Amerika. Maßstab 1 : 7,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgesp. 10 fl.

— — Južna Amerika. Maßstab 1 : 5,200.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 10 fl.

Geistbeck, Dr. Alois und **Engleder** Franz, Geographische Typenbilder samt Te zu den Wandbildern von Dr. Alois Geistbeck. Augsburg. Verla A. Müller-Fröbelhaus. Dresden. Preis, aufgezogen auf Papier mit Lein wand und Ösen à 1 fl. 50 kr.

Geographische Charakterbilder aus Österreich: Gmunden, Urwald, Kerkafälle, Prag Semmering, Dachsteingletscher, Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Prei eines Bildes, auf starkes Papier gespannt, mit Leinwandstreifen versehen 3 K

Gerster J. S., Kleine Karte von Vorarlberg. Rorschach. J. S. Gerster. Preis 20 h

Glavne oblike zemeljskega površja. (Hauptformen der Erdoberfläche.) Laibach Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwan aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäbe zum Aufhängen 4 fl.

Grandi quadri storici. 14 Wandtafeln aus der griechischen und römischen Geschicht im Formate 1·03 *m* × 0·73 *m*. Trient. G. B. Monauni. Preis einer Tafe unaufgespannt 1 K 50 h, aufgespannt auf Leinwand oder Karton 2 K 85 h, au Leinwand mit Stäben 3 K 50 h.

Haardt Vinzenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Steiermark,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Salzburg,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben.
Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
„ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Teil 40 kr.; II. Teil 45 kr.; III. Teil 40 kr. Wien, bei Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Klassen der Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Salzburg,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Steiermark,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten (28 Karten)
1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria). Vienna, presso Ed. Hölzel.

Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

Haardt Vinzenz von, Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo.
Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
" II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého. (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství moravského a vévodství slezského. (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel.
Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr.

— — Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten.
1. Die Nordpolar-Länder.
2. Die Südpolar-Länder.
Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.

— — Schulwandkarte von Palästina. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, bei Ed. Hölzel. Maßstab 1 : 200.000. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 6 fl., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 7 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe, aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe, aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 24 kr.

— — Nastenski zemljevid Palestine za pouk v zgodbah sv. pisma starega i novega zakona. Za porabo v slovenskih šolah priredil prof. Fr. Orožen. (Wandkarte von Palästina, von V. v. Haardt, bearbeitet von Prof. Fr. Orožen.) Maßstab 1 : 200.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

— — Carta murale dell' Europa (Wandkarte von Europa mit italienischer Nomenklatur.) Wien. bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr. mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt Vinzenz v., Carta murale dei Planisferi. Edizione politica in 8 fogli. Scala media 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K.

— — Stenski zemljevid Evrope. Za porabo v slovenskih šolah priredil Fr. Orožen. Maßstab 1 : 4,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, für das aufgespannte Exemplar in Mappe 7 fl. 50 kr., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 8 fl. 50 kr.

— — Stenski zemljevid polut. Za porabo v slovenskih šolah priredil Fr. Orožen. Maßstab 1 : 20,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

— — Zemljepisni atlas. Za ljudske šole s slovenskim učnim jezikom. Priredil Fr. Orožen. Wien. Ed. Hölzel.
Izdanje I v 7 zemljevidih. Preis 60 h.
„ II „ 14 „ „ 1 K 40 h.

— — Monarhija austrijsko-ogerska. Za porabo v slovenskih šolah priredila Simon Rutar in Fr. Orožen. Maßstab 1 : 1,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. 50 kr.

Haardt-Gustawicz, Atlas geograficzny dla galicyjskich szkół ludowych pospolitych. (Atlas für die galizischen Volksschulen.) Wien, bei Ed. Hölzel. 15 Karten. Preis 60 kr.

Haardt-Jireček, Politische Schulwandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenklatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenklatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Amerika. Ausgabe mit böhmischer Nomenklatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše rakousko-uherské. (Oro-hydrographische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl., mit Stäben 7 fl.

Handkarte des Landes Vorarlberg im Maßstabe 1 : 300.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Verkaufspreis für Schüler 15 h.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unaufgezogen 1 fl. 80 kr., mit Leinwand-Schutzrand 2 fl. 25 kr., auf Leinwand mit Stäben 3 fl. 30 kr.

Herrich A., Wandkarte des Weltverkehrs, Äquatorial-Maßstab 1 : 22,000.000. Karl Flemming in Glogau (für Bürgerschulen approbiert). Preis, kartoniert 7 fl. 50 kr., auf Leinwand 10 fl. 50 kr., mit Stäben 12 fl. 75 kr.

Hölzels Geographische Charakterbilder. 40 Bilder. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Blatt, unaufgespannt 2 fl. 40 kr., auf starkem Deckel gespannt 3 fl.

— — Rassentypen des Menschen. Unter Mitwirkung von Regierungsrat F. Heger ausgewählt und bearbeitet von Dr. Franz Heiderich, gemalt von Friedrich Beck. Mit kurzem Begleittexte von Dr. Franz Heiderich. Wien 1903. Ed. Hölzel. Preis aller 4 Tafeln samt Text unaufgespannt in Umschlag 20 K, mit Metallsaumleisten zum Aufhängen 22 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 24 K.

Hölzlovy Plemenné typy lidské za pomocí vládního rady Fr. Hegra vybral a zpracoval prof. Dr. František Heiderich; maloval Bedřich Beck. Verlag und Preis wie bei der deutschen Ausgabe.

Hölzel, Erdglobus. Durchmesser 25 1/2 *cm*. Maßstab 1 : 50,000.000. Preis samt Kistchen 8 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Globo terrestre. Scala 1 : 50,000.000. Durchmesser 25 1/2 *cm*. Wien. Eduard Hölzel. Preis eines Exemplares samt Kistchen 8 fl.

— — Wandkarte von Österreich - Ungarn für Volksschulen. Bearbeitet von A. E. Seibert. Maßstab 1 : 800.000. Größe: 221 : 156 *cm*. Preis, auf Leinwand gespannt mit Mappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. Wien. Verlag von Ed. Hölzel.

— — Rumänische, von Viktor Oliuschi bearbeitete Ausgabe der vorstehenden Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 20 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 22 K.

— — Ruthenische, von Omeljan Popowicz bearbeitete Ausgabe der vorstehenden Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis wie bei der rumänischen Ausgabe.

— — Schulwandkarte von Asien. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 2. Auflage. Vollkommen neu bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. 6 Blatt in vielfachem Farbendruck. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgespannt 18 K, auf Leinwand gespannt, in Mappe 24 K, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 26 K.

— — Schulwandkarte von Asien. Politische Ausgabe. Bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. Maßstab, Ausstattung und Preise wie oben.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Stiller Ozean. Bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. Mollweide'sche flächentreue Projektion. 6 Blatt in 10fachem Farbendruck. Maßstab 1 : 10,000.000. Preis, unaufgespannt 20 K, auf Leinwand in Mappe 28 K, auf Leinwand mit Stäben 32 K.

Hölzlovo, zemeljsko oblo. Merilo 1 : 50,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, samt Schutzkistchen 16 K.

Hüttl Karl, Stand der Erde in der Ekliptik. (Entstehung der Jahreszeiten.) Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 16 K.

Janský Karl, Ústava a státní správa markrabství moravského. Diagramm. Tabor. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 1 fl. 50 kr.

Javůrek Friedrich, Schulwandkarte von Palästina. Perspektivisch dargestellt. Selbstverlag. In Kommission bei Fr. B. Škorpil, Prag VII. Lithographische Anstalt von W. Neubert, Smichow. Preis, unaufgespannt 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, mit Stäben 15 K. (Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.)

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer. Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika. 3., berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 30 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 45 kr.

— — Politische Wandkarte von Nordamerika. 5 Blätter 1 : 8,000.000. 4., berichtigte Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

Kiepert Heinr., Politische Wandkarte von Südamerika. 4 Blätter 1 : 8,000.000. 4. Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.

Kintz Hans, Die Kronländer der österreichisch-ungarischen Monarchie. 18 Kartenskizzen (19 Tafeln) in Farben. Triest. Selbstverlag. Preis 14 K. Begleitheft für die Hand des Schülers samt Text 1 K.

Kneidl Franz, Zeměpisný atlas pro školy obecné a měšťanské. Wien, 1903. Freytag und Berndt. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pětitřídní české školy obecné. (Atlas für 1—5klassige Volksschulen mit 7 Karten.) Prag. Ant. Felkel. 2. und 3. Auflage. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogtums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt 4 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Kollarz Franz, Regenten Österreichs. In Holzschnitt ausgeführt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen. Verlag von Johann Heindl. Wien. Ausgabe als Wandtafel auf Leinwand gespannt, mit Holzstäben 6 K 40 h.

Kolp August, Schulkarte von Tirol und Vorarlberg. Carta del Tirolo e Vorarlberg ad uso delle scuole. Maßstab 1 : 200.000. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. Innsbruck. Lithographische Anstalt von K. Redlich. Innsbruck, 1898. Preis, aufgezogen in Mappe 8 fl., aufgezogen mit Stäben 9 fl. 20 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 90 kr.

— — Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen. 3. Aufl. Wien. Ed. Hölzel. 2 fl.

— — Höhenschichtenkarte v. Oberösterreich u. Salzburg. Wien. Ed. Hölzel. 40 kr.

— — Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 50 kr.

— — Wandkarte von Europa. Auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe I. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 3 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe II. Mit Mercators Projektion. Wien. Ed. Hölzel. Aufgespannt 4 fl.

— — Wandkarte von Kärnten. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

— — Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 5 fl.

— — Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 4 fl.

— — Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.

— — „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

— — „ „ „ in kroatischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in polnischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

Sämtlich bei Ed. Hölzel in Wien.

— — Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher und böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl.

— — Wandkarte von Steiermark. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.

Kozenn B., Visecí mapa zemékoulí. (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Nomenklatur.) Ausgabe I. Aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II. Mit Mercators Projektion. Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Visecí mapa Evropy. (Wandkarte von Europa.) Aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— — Wschodnia i zachodnia półkula. (Planigloben in polnischer Sprache.) Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Mapa ścienna Europy. (Karte von Europa in polnischer Sprache.) Aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämtlich in Hölzels Verlag in Wien.)

— — Zapadna-iztogna polutka. (Planigloben in kroatischer Sprache.) Aufgesp. 4 fl.

— — Europa. (Wandkarte in kroatischer Sprache.) Verlag von Ed. Hölzel. Wien.

Langes, Dr. H., Volksschulatlas über alle Teile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck. (Ausgabe für Österreich.) Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Zyklus der hervorragenden Bauwerke aller Kulturepochen: Dom von St. Stephan in Wien, St. Peter in Rom, Moschee des Sultan Hassan in Kairo, Münster zu Straßburg, Zwinger zu Dresden, die Wartburg, Habsburg. Bavaria mit Ruhmeshalle, Walhalla, Nürnberg. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. 1 Blatt, unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

Lehmann Ad., Geographische Charakterbilder: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem, Ungarische Pußta, Bodensee mit Lindau, Wüstenbild, Inneres einer chinesischen Stadt, indische Stadt, Kairo, Tiroler Landschaft mit Volkstrachten, Hamburger Hafen, die Gotthardbahn, Erzgebirge, holländische Marschlandschaft, Lüneburger Haide. Wien, bei Pichlers Witwe und Sohn. Preis je 6 Blatt nach beliebiger Auswahl 10 K 80 h, einzelne Blätter 2 K.

Letem českým světem. Bildersammlung in kolorierter Ausgabe.
I. Reihe, 1. bis 10. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.
II. Reihe, 11. bis 20. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien, 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplares 3 fl. 50 kr.

— — Tableau der wichtigsten astronomisch-geographischen Verhältnisse. Wien, bei Ed. Hölzel. Unaufgespannt 2 fl.

Locchi Domenico e **Mosna** Fernandeo, Piccolo Atlanto Geografico ad uso delle Scuole elementari italiane della Monarchia Austrio-Ungarica composto di 20 Carte e di 2 Tavole. Trento. Proprietà Artistico-Letteraria. Prezzo 1 K.

Masera Fr., Spezialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Mayer E. und **Luksch** J., Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem kolonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000 (6 Blätter). Preis, zusammenlegbar 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.

Melichar J., Visecí mapa království českého. (Wandkarte von Böhmen.) Prag. Fr. A. Urbánek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Mikolášek Anton, Království české. Náčrt mapy pro střední stupně školy obecné. Maßstab 1 : 300.000. Beschriebene und unbeschriebene Ausgabe. Selbstverlag. Osík bei Leitomischl. Preis jeder Ausgabe 3 K 30 h.

— — Zeměpisný atlas pro obyčejné školy obecné. Osík bei Leitomischl. Selbstverlag. Preis, geheftet 38 h, gebunden 60 h.

Modestin, Dr. Josip, Afrika. Maßstab 1 : 6,500.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

Panorama Prahy. J. R. Vilímek in Prag. Preis 2 fl.

Portraits berühmter Österreicher. Inhalt: Heinrich Jasomirgott. — Rudolf von Habsburg. — Maximilian I. — Maria Theresia. — Josef II. — Wallenstein. — Starhemberg. — Prinz Eugen. — Laudon. — Erzherzog Karl. — Radetzky. — Tegetthoff. — Andreas Hofer. — Josef Haydn. — Wolfgang Amadeus Mozart. — Franz Schubert. — Anastasius Grün. — Nikolaus Lenau. — Franz Grillparzer. — Josef Ressel. Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe, 4 fl.

Ráčův Atlas pro školy obecné. Kreslili E. Ráč a V. Fořt, učitelé. (Atlas für Volksschulen.) Verlag der B. Ráč in Leitomischl. Preis, geheftet 40 h, gebunden 60 h.

Randeggers Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug Johann Georg, Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großenteils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte), 5. (verbesserte) und 6. (vermehrte und verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Komp. Gebunden 1 fl. 50 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. 2., verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Derselbe Atlas mit vergleichenden Größenbildern. Preis, gebunden 2 K 20 h.

— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. 2., verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 1 K 90 h.

— — Derselbe Atlas mit vergleichenden Größenbildern. Preis, gebunden 2 K 30 h.

— — (versione italiana del Prof. Zavagna). Atlante Geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Wien, bei F. Tempsky. Preis, gebunden 95 kr.

— — Physikalische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete 1 : 900.000. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Ebenda. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand und mit Stäben 9 fl.

— — Politische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie und der angrenzenden Länder. 1 : 900.000. Ebenda. Preise wie bei der physikalischen Wandkarte.

— — Politische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl.

— — Politische Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1 : 900.000. Ebenda. Preis, roh 9 K, auf Leinwand in Mappe 12 K, auf Leinwand mit Stäben 14 K.

— — Politische Schulwandkarte des deutschen Reiches. Maßstab: 1 : 800.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh 16 K, auf Leinwand gespannt, mit Stäben versehen oder in Mappe 24 K.

— — Physische Schulwandkarte des deutschen Reiches. Maßstab: 1 : 800.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, in unbeschriebener Ausgabe, roh in 6 Blättern 14 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 22 K; in beschriebener Ausgabe, roh in 6 Blättern 16 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 24 K.

— — Školní nástěnná mapa říše německé a sousedních zemí Dánska, Hollandska, Belgie a Luxemburska. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab: 1 : 800.000. Wien. G. Freytag und Berndt. *a)* Physikalisch, *b)* politisch beschriebene Ausgabe. Preis, roh in 6 Blättern 16 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 24 K; *c)* physikalisch unbeschriebene Ausgabe. Preis, roh 14 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 22 K.

Rothaug J. G., Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Maßstab 1 : 150.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe oder mit Stäben 20 K.

— — Schulwandkarte der Karstländer. *a)* Politische Ausgabe, *b)* Physikalische Ausgabe. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis der unbeschriebenen physikalischen Ausgabe, roh in 6 Blättern 12 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 18 K; der beschriebenen politischen oder physikalischen Ausgabe, roh in 6 Blättern 14 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 20 K.

— — Geographischer Volksschulatlas mit vergleichenden Größenbildern.
I. Ausgabe, für 1 — 3 klassige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ 4 — 6 „ „ „ „ 2 K.
Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Geographischer Volksschulatlas (ohne vergleichende Größenbilder).
I. Ausgabe, für 1 — 3 klassige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ 4 — 6 „ „ „ „ 1 K 50 h.

— — Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Größenbildern. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K 70 h.

— — Geographischer Bürgerschulatlas ohne vergleichende Größenbilder. 2., erweiterte Auflage. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K 50 h.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa.

— — Politische Schulwandkarte von Europa.
Maßstab 1 : 3,000.000. Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt. Leipzig und Wien. Preis jeder Karte, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

— — Politische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianŭ.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianŭ. Maßstab 1 : 300.000. Wien. G. Freytag und Berndt. (Für Volks- und Bürgerschulen mit rumänischer Unterrichtssprache.) Preis jeder Karte aufgezogen in Mappe 9 fl., aufgezogen mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Physikalische Schulwandkarte (unbeschriebene Ausgabe). Ebenda. Preis, roh in Umschlag 7 fl., auf Leinwand in Mappe 11 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Politische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Ebenda. Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Schulwandkarte der Planigloben in physikalischer und politischer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe), roh in Umschlag je 8 fl., auf Leinwand und in Mappe je 12 fl., auf Leinwand mit Stäben je 14 fl. und in physikalisch-unbeschriebener Ausgabe: Preis, roh in Umschlag je 7 fl., auf Leinwand in Mappe je 11 fl., auf Leinwand mit Stäben je 13 fl., für beide Erdhalbkugeln, ebenda.

— — Schulwandkarte von Palästina mit Berücksichtigung der biblischen Orte bearbeitet. Maßstab 1 : 250.000. Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt. Wien. Beschriebene Ausgabe. Preis eines Exemplares roh (in 4 Blättern) 7 K, auf Leinwand in Mappe 10 K, auf Leinwand mit Stäben 12 K.

	Preis: roh in 6 Blättern	Preis: auf Leinwand in Mappe	Preis: auf Leinwand mit Stäben
	in Kronen		
Rothaug Joh. Georg,			
Physikalische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (beschriebene Ausgabe)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (unbeschriebene „)	10	16	18
Politische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (beschrieben)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der Sudetenländer (beschriebene Ausgabe)	10	15	17
Physikalische Schulwandkarte der Sudetenländer (unbeschriebene „)	8	13	15
Politische Schulwandkarte der Sudetenländer (beschrieben)	10	15	17
sämtliche im Maßstabe 1 : 300.000.			
Physikalische Schulwandkarte von Asien (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Asien (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Asien (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Afrika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Afrika (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Afrika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Nord-Amerika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Nord-Amerika (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Nord-Amerika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Süd-Amerika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Süd-Amerika (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Süd-Amerika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (beschriebene Ausgabe)	9	14	16
Physikalische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (unbeschriebene „)	7	12	14
Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (beschrieben)	9	14	16
sämtliche im Maßstabe 1 : 6,000.000.			
Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt. Wien.			

Rothaug J. G., Sudetenländer in physikalischer, politischer und physikalisch stummer Ausgabe. Böhmisch von Jos. Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe) roh in 4 Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 15 K, auf Leinwand mit Stäben 17 K, (in physikalisch unbeschriebener Ausgabe) roh in 4 Blättern 8 K, auf Leinwand in Mappe 13 K, auf Leinwand mit Stäben 15 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Österreichische Alpenländer in physikalischer, politischer und physikalisch stummer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Jos. Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe) roh in 6 Blättern 12 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 20 K, (in physikalisch unbeschriebener Ausgabe) roh in 6 Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K. Wien G. Freytag und Berndt.

— — Schulwandkarte von Palästina, böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis, roh in 4 Blättern 7 K, auf Leinwand in Mappe 10 K, auf Leinwand mit Stäben 12 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

Rothaug J. G., Fysikální školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Politická školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

— — Školní nástěnná mapa Evropy. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 300.000.
I. Fysikální mapa.
II. Politická mapa.
Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt in Wien. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

— — Asien, Afrika, Süd- und Nordamerika in physikalischer, politischer und physikalischer stummer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, in beschriebener Ausgabe: roh, in 6 Blättern 11 K, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K, in unbeschriebener Ausgabe: roh in 6 Blättern 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K.

— — Australien in physikalischer, politischer und physikalischer stummer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, in beschriebener Ausgabe: roh in 6 Blättern 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K, in unbeschriebener Ausgabe: roh in 6 Blättern 7 K, auf Leinwand in Mappe 12 K, auf Leinwand mit Stäben 14 K.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib und Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Unaufgespannt 14·40 K, aufgespannt 18 K, mit Stäben 20 K. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Preis 20 h. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Školní mapa království českého. (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen.) Wien. K. und k. milit.-geogr. Institut. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt 18 K, mit Stäben 20 K.

— — Příruční mapa království českého. (Handkarte des Königreiches Böhmen.) Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. und k. militärgeographisches Institut. Preis 20 h. (Lechner [Wilhelm Müller] Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.)

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. und k. milit.-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Aufgespannt, mit Stäben 23 K, ohne Stäbe in Mappe 21 K, unaufgespannt K 17·40.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Preis [illegible] h. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

Schober, Dr. Karl, Školní mapa markrabství moravského i vévodství sleszkého. Wi
K. und k. militär-geographisches Institut. Zu beziehen bei R. Lechn
(Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt, ohne Stäbe 21 K, 1
Stäben 22 K.

— — Příruční mapa makrabství moravského i vévodství sleszkého (Handkart
Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. und k. militi
geographisches Institut. Preis 20 h. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhel
Müller) in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Im Ma
1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographisch
Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müll
in Wien. Aufgespannt, ohne Stäbe 18 K, mit Stäben 20 K, unaufgespa
K 14·40.

— — Handkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Im Ma
1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und hera
gegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. Zu bezieh
bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns und d
Herzogtums Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben v
k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechn
(Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt mit Stäben 20 K, ohne St
18 K, unaufgespannt K 14·40.

— — Handkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns und d
Herzogtums Salzburg. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben v
k. und k. militär-geograph. Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechn
(Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte des Herzogtums Steiermark. Maßstab 1 : 150.0
Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institu
Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Pr
aufgespannt ohne Stäbe 19 K, mit Stäben 20 K, unaufgespannt K 13·40.

— — Handkarte des Herzogtums Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgefü
und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien.
beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlbe
Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militi
geographischen Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhel
Müller) in Wien. Preis, aufgespannt ohne Stäbe 17 K 40 h, mit Stäben 19 K 40
unaufgespannt K 13·40.

— — Handkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlbe
Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Ausgeführt u
herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien. Zu bezieh
bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser. Samt Verpackung 11 fl.

Schotte Ernst und Ko., Schulglobus mit messingenem Halbmeridian und politisch
Einteilung. Durchmesser 33 *cm*. (Bezeichnung Nr. 64.) Preis 40 Mark (exkl. Zol

— — Physikalischer Schulglobus mit schrägstehender Achse. Durchmesser 48 c
(Bezeichnung Nr. 150.) Preis 30 Mark (exkl. Zoll).

— — Schultellurium mit Kurbeldrehung und 12 *cm* Globus. (Bezeichnung Nr. 9
Neu verbesserte Konstruktion. Preis 40 Mark (exkl. Zoll).

Schulig H. und **Niessner** A., Höhenschichtenkarte des Herzogtums Schlesi
Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt 2 fl. 80 kr.

bert A. E. und **Haardt V.** von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

ert A. E., Atlas für Bürgerschulen und mehrklassige Volksschulen. 19 Tafeln mit 19 Haupt- und 12 Nebenkarten. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geb 2 K 50 h.

— — Гельцля стінна карта Австро-Угорщини для шкіл народних уложив А. Е. Зайберт, переложив Омелян Попович. (Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.) Maßstab: 1 : 800.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 20 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 22 K.

oa, Dr. M., Azija. Maßstab 1 : 9,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlags-Buchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

leny N. und **Ivinger R.**, Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduziert vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

inhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogtums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien, bei Artaria und Komp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Komp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

lpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha, bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

low, Erdkarte in zwei großen Planigloben. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

mić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenklatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

ampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiklassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte) und 4. Auflage.
„ „ Steiermark. 1. und 2. Auflage.
„ „ Salzburg. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3. u. 4. Auflage.
„ „ Kärnten. 1. und 2. Auflage.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess. Aufl.)
„ „ Krain. 1. und 2. Auflage.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Küstenland. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien. 1. und 2. Auflage.
„ „ Mähren. 1. und 2. Auflage.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 60 h.

ampler R., Atlas für vier-, fünf- und sechsklassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Salzburg. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Krain. 1., 2. (vielfach verbesserte) und 3. Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien. 1., 2. und 3. Auflage.
„ „ Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 1 K 20 h.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text um je 10 h verkäuflich.

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volk und Bürgerschulen. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3., 4. und 5. Auflage, 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 1 K 10 h.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtklassige Volksschule Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1.,2.(verbesserte), 3.,4.u.5.Aufl.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien.

} gaben (37 Karten) 3 K 40 h, flach gebunden 3 K 80 h, in Buchform 4 K.

— — Zeměpisný atlas. Pro české školy upravil K. Filipovský. Wien 1899 K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydání pro Čechy. Preis 60 h
Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydání pro Moravu. Preis 60 h
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydání pro Čechy. Preis 1 K 20 h
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydání pro Moravu. Preis 1 K 20 h

— — Atlas für österreichische Bürgerschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1. Teil (für die 1. Klasse) 9 Karten: 80 h, 2. Teil (für die 2. Klasse) 14 Karten: 1 K 20 h, 3. Teil (für die 3. Klasse) 10 Karten: 80 h.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1 K 40 h.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. Wien, bei Ed. Hölzel. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl.

Unterkofler Peter, Atlas für Bürgerschulen und mehrklassige Volksschulen. 34 Haupt- und 30 Nebenkarten auf 41 Kartenseiten. Wien, 1904. Moritz Perles. Preis geheftet 1 K 80 h.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro školy obecné a měšťanské. Upravil J. Braniš. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.) 3. Auflage. Prag, 1904. Unie. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Vlach, Dr. Jar., Darstellung der wichtigsten geographischen Begriffe. 3 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel 70 kr.

— — Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy. Maßstab 1 : 600.000. Größe 140 : 120 *cm*. Preis, unaufgespannt 11 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 18 K. Ed. Hölzel in Wien.

— — Země koruny uherské. Dle M. Kogutowiczovy školní mapy. Maßstab 1 : 600.000. Ed. Hölzel in Wien. Preis, unaufgespannt 16 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K.

Vlach und Bíza, Znázornění prvních pojmů zeměpisných. Smichov. W. Neubert. 3 Tafeln. Preis einer Tafel 70 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800.000. 12 kolorierte Sektionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

alsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand in Mappe 6 fl.

— Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

dkarten, rumänische:

a) Wandkarte der Planigloben. Preis, aufgespannt auf Leinwand in Mappe 4 fl. 50 kr.

b) Europa prointata şi desemnata de B. Kozenn. Preis aufgespannt auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr. Ed. Hölzel. Wien.

l Josef, Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe. Verlag von I. L. Kober. Prag. Preis 2 fl. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

něk Jarosl., Školní mapa království českého. (Schulwandkarte von Böhmen.) Aufgespannt 3 fl. Hiezu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná. (Oro-hydrographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná. (Hydro topographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr. Ed. Hölzel. Wien.

rnění nejdůležitějších pojmů zeměpisných. Prag. I. L. Kober. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

les, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Teil: Samenpflanzen, II. Teil: Pilze. Esslingen, bei J. F. Schreiber. Preis eines Teiles gebunden mit Text 5·5 Mark.

as rostlin. 80 tabulí barvotiskových. Slovný výklad napsal John. Prag, 1898. I. L. Kober. Preis, gebunden 14 fl.

dék J. und Luňáček W., Houby jedlé a jim podobné jedovaté. Podrobné podání důležitějších druhů hub, četné předpisy jich připravování a pěstování. I.—VI. Heft. Prag 1901. Selbstverlag. Preis eines Heftes 2 K 40 h.

arakterbilder aus der Tierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch". Leipzig. Alfred Oehmigkes Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

kart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien. 1. Tafel, das Pferd, 2. Tafel, das Hausrind, 7. Tafel, der Seidenspinner und 8. Tafel, die Honigbiene. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— Tabulky nástěnné přírodopisné. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) Ed. Hölzel in Wien. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— II. Abteilung desselben Werkes. Unter Mitwirkung von Dr. M. Wilckens, Dr. C. Rothe und Laurenz Mayer. Inhalt: Nr. 3, 4 und 6 (das Schaf, das Schwein, das Huhn). Größe der Tafeln 72 : 99 *cm*. Ed. Hölzel in Wien. Preis der Tafel mit Text, unaufgespannt K 2·60, mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen K 3·50, gespannt auf Leinwand mit Stäben K 4·50.

Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale“. Wien, I., Werdertorgasse 6. Lithographie, Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl“. Wien. Preis des Bildes 1 K.

Die Feinde der Landwirtschaft. Kolin. J. L. Bayer. Preis aller 40 Tafeln 30 K, einer Serie von 4 Tafeln 3 K.

Fiedler und Hoelemann, Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. Auf Veranlassung des königlich-sächsischen Ministeriums für Kultus und öffentlichen Unterricht herausgegeben. Tafel I: Das Skelett, Tafel II: Muskelfigur, Tafel III: Eingeweide, Tafel IV: Rumpf mit Armen, Tafel V: Rumpf mit Kopf, und Tafel VI: Zentral-Nervensystem (samt Erklärung). 8., vermehrte und verbesserte Auflage. Prag, Lehrmittelfabrik Alois Kreidl. Preis 12 K, auf Leinwand mit Stäben 21 K 60 h.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Tiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien, bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die eßbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 24 K.

— — Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 24 K.

— — Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 2 K.

— — Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 15 K.

Sämtlich aus der lithographischen Kunst- und Verlagsanstalt Friedrich Sperl (vormals Hartinger). Wien, III., Linke Bahngasse 9.

— — Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abteilung: Zoologie. 1.—13. Lieferung.
II. Abteilung: Botanik. 1.—3. Lieferung.
III. Abteilung: Bäume. 1.—5. Lieferung.

Preis je 5 Blatt 8 K.

Hievon sind in neuer Ausgabe (2. Auflage) erschienen, und zwar

a) I. Abteilung, Tafel XXII, XLI; Preis per Tafel, roh 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen 2 K, auf starker Pappe, gefirnißt und mit Ösen 2 K 40 h;

b) I. Abteilung, Tafel I, III, VI, VIII, IX, XI, XII, XV, XVI, XX, XXV, XXXVI, XXXVIII, XXXIX, XLII, XLVII, L, LI, LIII, LVII, LIX, LXI und LXIV;
II. Abteilung, Tafel I, VI, VII, IX, XI und XIV;
III. Abteilung, Tafel I, V, VI, VIII, XI, XIII und XX.

Preis per Tafel, roh 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe, gefirnißt 2 K 60 h.

Hochstetter, Ferd. v., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen, bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hoffmann Karl, Botanischer Bilderatlas. Nach dem natürlichen Pflanzensystem von de Candolle, Jussicu, Endlicher, Reichenbach u. a. 2. Auflage mit 459 farbigen Pflanzenbildern nach Aquarellen von P. Wagner und G. Ebenhusen und zirka 500 Holzschnitten. Gänzlich umgearbeitet von Dr. Julius Hoffmann. Prag. Verlag von I. L. Kober. Preis, gebunden, 11 fl.

Hromádko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer. Von Karl Nečásek. Tabor, bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplares 7 fl. 50 kr.

— — Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— — Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Janda J. Atlas ptactva středoevropského. S 48 tabulemi barvotiskovými, na kterých zobrazeno jest 385 ptákû. Se zvláštním zřetelem k druhûm domácím slovem provází. Prag. I. L. Kober. Preis, gebunden 24 K.

Janskýs Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe.

I. Lieferung: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen, 2. Seidelbast, 3. Kiefer, 4. Sumpfdotterblume, 5. Stieleiche.

II. Lieferung: 6. Kartoffel, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Feuerbohne, 10. Tollkirsche.

III. Lieferung: 11. Schwarzer Hollunder, 12. Die Kamille, 13. Baldrian, 14. Linde, 15. Spitzahorn.

IV. Lieferung: 16. Weiße und gelbe Seerose, 17. Hundsrose, 18. Märzenveilchen, 19. Gebauter Lein (Flachs), 20. Walderdbeere. Preis einer Lieferung, bestehend aus 5 Tafeln, 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr.

Ferner Tafel 21—48. 21. Der scharfe Hahnenfuß, 22. Zypressen-Wolfsmilch, 23. Stachelbeerstrauch, 24. Wegewarte, 25. Gemeine Fichte, Rottanne, 26. Weizen, 27. Rispen-Hafer, 28. Geflecktes Knabenkraut, 29. Haselnußstrauch, 30. Immergrün und Glockenblume, 31. Der Apfelbaum, 32. Die Buche, 33. Die Erbse, 34. Gemeiner Hanf, 35. Weichsel, 36. Rettig und Kohlraps, 37. Weinrebe, 38. Der Mohn, 39. Die Runkelrübe, 40. Der Wasserschierling, 41. Der rote Fingerhut, 42. Mais, 43. Kaffeebaum, 44. Der Teestrauch, 45. Die Baumwollstaude, 46. Das Heidekraut und die Himmelschlüsselblume, 47. Die Kornblume, 48. Der Buchweizen, 49. Der gelbe Enzian, 50. Der gemeine Wachholder — die Lärche, 51. Gartentulpe — Gartennelke, 52. Herbstzeitlose, 53. Das schwarze Bilsenkraut, 54. Stechapfel.

Je 5 Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr. Verlag von Karl Janský, Tabor.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugetieren auf fünf Wandtafeln. Prag. I. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Kulturpflanzen). 30 Blätter. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.

Jehlička Paul, Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugetieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen von Pflanzen). 53 Tafeln. Prag. Kober. 9 fl.

John J., Atlas motýlů střední Evropy. 50 tabulí barvotiskových s 1300 obrazy motýlů, jejich housenek a pup. Slovný výklad dle Knihy Berge-Heinemann Steudelovy, atlasu Hofmannova, literatury domácí a dle vlastní zkušenosti upravil. Prag. I. L. Kober. Preis, gebunden 28 K.

Klitzing Heinrich, Der Apfelbaum, seine Feinde und Krankheiten. Farbig dargestellt. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, unaufgespannt 6 K, auf Leinwand mit Stäben 9 K.

Kobers Zoologische Wandbilder von F. Specht. I. Serie: Hund, Katze, Kuh, Pferd, Schaf, Ziege, Tiger, Löwe, Bär, Kameel, Elefant, Strauß. Prag. I. L. Kober. Preis, alle 12 Blätter 14 K 40 h, eines einzelnen Blattes 1 K 40 h.

Kobrovy Nástěnné obrazy přírodopisné. 60 Wandtafeln. Preis 70 K; eine Serie von 10 Blättern, Preis 12 K; einzelne Blätter, Preis 1 K 40 h. Format 81 : 105 *cm*. Verlag I. L. Kober. Prag.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insekten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer, Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, Ed. v., Bienentafeln für den Anschauungsunterricht.
Tafel I: Die Brutstadien der Biene.
Tafel II: Die Gestalt der Biene.
3., von L. Arnhart bedeutend verbesserte Auflage. Herausgegeben vom Zentralverein für Bienenzucht in Osterreich. Wien. Im Selbstverlage des Zentralvereines. Preis jeder Tafel 10 K loco Wien, mit 2 Holzleisten und beiderseits mit Leinwandstreifen versehen 11 K 20 h.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas. 45 Tafeln. Je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— — Zoologischer Atlas, Tafel 46—68, enthaltend: Schwan (46), Ameise mit Bau (47), Kreuzotter (48), Lerche, Wachtel, Rebhuhn (49), Spechte, Kuckuck (50), Wildente (51), Schwalbe, Tauben (52), Nachtigall, Star (53), Gimpel, Fink, Stieglitz, Zeisig (54), Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Kreuzschnabel (55), Nashorn (56), Pfau (57), Kaninchen (58), Kohlweißling (59), Kolibri (60), Hyäne (61), Borkenkäfer und Apfelblütenstecher (62), Lama (63), Truthuhn (64), Walroß (65), Dachs (66), Kiebitz (67), Papageien (68). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Wandtafel 2 K, von sechs beliebig gewählten Tafeln 10 K 80 h.

— — Tierbilder. 18 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis wie oben.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugetiere, 40 Blätter auf Pappe mit Holzrahmen. Prag, bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten eßbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien, bei Hölzel. 3 fl.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 3 fl.

einholds Zoologische Wandbilder. Bei K. Janský in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutan, Trampeltier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan, Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel; Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrotschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Renntier.

enzel R., Wandtafeln für den physikalischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 32 Tafeln. Preis, unaufgezogen 24 K, aufgezogen auf Leinwand mit Ösen 40 K, einzelne Tafeln unaufgezogen 1 K 20 h, auf Leinwand mit Ösen 1 K 80 h.

üller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

iepel, Wandbilder des niederen Tierreiches. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 16 K 80 h, unterklebt und berändert 21 K, einzeln 1 K 50 h, bezw. 1 K 80 h.

brazy k názornému vyučování přírodopisu a zeměpisu se zvláštním zřetelem k hospodářství a průmyslu. I. Serie, 3 Bilder.

1) Chmelobraní v žateckém kraji (Hopfenernte im Saazer Kreise).
   a) Česání chmele (Die Hopfenlese);
   b) Odvádění chmele (Die Abgabe und das Messen des Hopfens).
2) Vyroba krajek v Rudohoří (Spitzenklöppeln im Erzgebirge). Verlag bei F. Krátký in Kolin. Preis eines Bildes 2 K 40 h, der ganzen Serie 6 K.

atek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Koloriert und aufgespannt. Wien. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

hänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

okorný Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht (Deutsche Ausgabe). 21 Blatt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 80 kr., mit starkem Papier unterklebt, mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.

okorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin ku názornému vyučování (Pflanzenbilder) I.—IV. Serie zu 3 Blatt, V. Serie mit 4 Blatt, VI. Serie mit 5 Bildern. VII. Serie mit 3 Bildern. W. Neubert, Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

ežek J. A., Pflanzung des Obstbaumes. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgespannt 1 K, auf Pappendeckel aufgespannt 1 K 80 h.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., 1. Tafeln: Die schädlichen und nützlichen Insekten in Forst, Feld und Garten. 14 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 10 K.

— — Die schädlichen Insekten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 3 K 60 h.

— — 2. Texte. Die schädlichen Forstinsekten. Geheftet 1 K 20 h.

— — Die schädlichen Insekten des Land- und Gartenbaues. Geheftet 1 K 40 h.

— — Die nützlichen Insekten, die Feinde der schädlichen. Geheftet 80 h. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Schreibers große kolorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Eßlingen bei Schreiber. I. Teil: Säugetiere. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Teil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Teil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalentiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Teil: Pflanzen. 6 fl. — V. Teil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, Dr. G. H. v., Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 53 Tafeln. Eßlingen, bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

— — Naturgeschichte des Tierreiches. 3 Teile, à 3 fl. 90 kr. Eßlingen, bei Schreiber.

Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl.

Vier kolorierte Wandtafeln landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Tiere. Eßlingen, bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abteilung: Säugetiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abteilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abteilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Vogelwandtafel. Der Schule und dem Hause gewidmet vom deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt. 2., verbesserte Auflage. Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus. Preis 6 fl.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrate Dr. Adalbert von Waltenhofen verfaßte Druckschrift: **Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektrizität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen,** in deutscher, italienischer, böhmischer, serbo-kroatischer und slovenischer Sprache, Preis 12 h, dann auf die Wandtafel „**Erste Hilfe bei Unfällen**" adjustiert 80 h, unadjustiert 40 h, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 10. November 1895, Z. 23391.)

Nachstehende Publikation des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht ist im Wege des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages zu beziehen:

Sammlung von Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen, sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, 1898. Preis, broschiert 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1897, Z. 31208, M.-Vdgs.-Bl. 1898, S. 22.)

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Engelhard Josef, Tafeln zur Bestimmung des Münzwertes. Wien. Pichler. Preis der 2 Tafeln aufgespannt auf Papier mit Leinwandrand und Ösen samt Text 3 K.

— — Gewichtstabelle. Wien. Pichler. Preis der Tafel aufgespannt auf Papier mit Leinwandrand und Ösen samt Text 1 K 50 h.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Teile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 3., vollständig umgearbeitete Auflage. Wien. Pichler. Preis, in Mappe 1 fl. 20 kr., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 80 kr.

— — Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 25 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl.

Holub Alois, Cenníky k vyučování počtům. 6 Tafeln. Prag. Selbstverlag. Preis 2 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien, bei Karl Graeser und Komp. 60 kr.

— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)

Matthey-Guenét Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Die österreichische Münztafel. Druck und Verlag der I. Korneuburger Buchdruckerei-, Buchbinderei- und Buchhandlungs-Genossenschaft in Korneuburg. 1902. Preis, in losen Blättern à 2 K 40 h, lackiert und mit Holzstäben à 4 K 40 h.

[illegible]ka Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy. (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.) Chrudím. St. Pospíšils Eidam.

I.	Stufe für die 1. Bürgerschulklasse.	Preis in Mappe samt Text	3 fl.	50 kr.
II.	„ „ „ 2. „	„ „ „ „ „	4 „	50 „
III.	„ „ „ 3. „	„ „ „ „ „	6 „	— „

— — Schule des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Chrudim, 1890. St. Pospišils Eidam. In 3 Stufen. Preise wie bei der böhmischen Ausgabe.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger und Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Nirnberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl., auf 6 Deckel aufgezogen 5 fl. 50 kr.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Wien. Meyer und Komp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspektivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2., veränderte Auflage der „Grundsätze der perspektivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen". I. Teil. Graz, 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. In 18 Lieferungen. Wien, bei R. v. Waldheim. Bei direktem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien. Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.) **)

— — Das geometrische Ornament. In 10 Heften. 4. (verbesserte) Auflage. Wien, 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. In 5 Heften. Wien, 1894. F. Tempsky. Leipzig, 1894. G. Freytag. Preis eines Heftes 16 kr.

— — Vzory ku kreslení pro školy obecné. In 5 Heften. Wien, 1895. F. Tempsky. Preis eines Heftes 16 kr.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes, 8., unveränderte Auflage je 56 h; des III. Heftes, 8. Auflage 64 h; des IV., 7., unveränderte Auflage 72 h; des V. (für die 6. Klasse der Volksschule, beziehungsweise für die 1. Klasse der dreiklassigen Bürgerschule), 5. Auflage 1 K 20 h; des VI. (für die 2. Klasse der dreiklassigen Bürgerschule), 5. Auflage. 1903. 1 K 92 h.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Rýsování pro školy měšťanské, průmyslové pokračovací a příslušné odborné. I.—III. Teil. Prag, 1895. Höfer und Klouček.
I. Teil, in Mappe 5 K.
II. Teil, 10 K.
III. Teil, 15 K.
(Für Knaben-Bürgerschulen für die Hand des Lehrers.)

Denk Hans, Wiener Stickerei-Album. Wien. Selbstverlag. 4 Hefte, à 10 kr.

Drahan E., Stickmuster. Wien, 1873. Friedr. Sperl, lithogr. Kunst- und Verlagsanstalt, Wien III., Linke Bahngasse 9. Preis 5 K 76 h.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien, 1877. Selbstverlag. 40 Hefte samt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verbesserte und vermehrte) Auflage in 2 Abteilungen. I. Abteilung: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abteilung: Freies Zeichnen. Preis jeder Abteilung 3 fl. 20 kr. Preis des erläuternden Textes 40 kr. Wien, bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folioformat. Wien, 1885. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13). Preis 6 fl.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. Dezember 1879, Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. Dezember 1879, Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlaß vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

**) Heft 13—18 auch in böhmischer Sprache erschienen.

Fellner A. und Steigl S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Heft, 3. Auflage	1 K 20 h.		V. Heft, 3. Auflage	1 K 60 h.
II. „ 3. „	1 „ 20 „		VI. „ 3. „	2 „ 40 „
III. „ 3. „	1 „ 40 „		VII. „ 3. „	3 „
IV. „ 3. „	1 „ 60 „		VIII. „ 2. „	5 „

Formánek Emanuel, Bürgerschullehrer in Karolinental, Ornamentalní kreslení v methodickém postupu. Karolinental 1901. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, in Mappe 10 K. Zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen und den obersten Klassen von mehr als fünfklassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.

Fryš Emilie, Ornament jihočeský. Mezi lidem sebrala a kreslila. 1902. 11 Hefte mit je 6 Blatt. Preis eines Heftes in Umschlag 2 K. Im Selbstverlage der Autorin (Direktrize der Mädchen-Bürgerschule in Soběslau).

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und Grögler K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. 2., durchgesehene Auflage. Wien, 1890. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 80 h, Erläuterungen dazu 20 h. *b)* Handausgabe in großem 8⁰-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 2 K 60 h; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 24 h. *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 1 K 40 h.

Grögler K., Modelle zu S. Gottlobs und K. Gröglers Vorlagewerk: Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen.

I. Serie, Nr. 1 bis 20, Preis 22 fl. 50 kr.

II. Serie, Nr. 21 bis 40, Preis 36 fl.

Die Modelle sind direkt von Karl Grögler, Professor an der n.-ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt, zu beziehen.

— — Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.

I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.

II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Hein Adalbert, Hein Alois und Hein Dr. Wilhelm, Doppelter Lehrgang für das ornamentale Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen; mit Angabe der Entlehnung und Verwertung der einzelnen Formen, ihres Stiles und ihrer koloristischen Behandlung zusammengestellt.

Heft I.—V. für Volksschulen (nur für die Hand des Lehrers),

Heft VI.—VIII. für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Preis der Hefte I.—V. in je einer Mappe (umfassend je 24 Blatt in Quarto) für die 1.—5. Volksschulklasse, zusammen 4 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 1 fl.—) Preis der Hefte VI.—VIII. in je einer Mappe (umfassend je 48 Blatt in Quarto) für die 1.—3. Bürgerschulklasse, zusammen 5 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 2 —fl. Preis des einzelnen Quartblattes 5 kr. Wien, 1895, bei Manz.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Oktav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien, 1885. Karl Graeser und Co. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objekte des Bau- und Maschinenfaches. 3. Auflage. Wien, bei Karl Graeser u. Co. I. Teil, Einführung in das projektivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Teil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln in Mappe samt Text 14 fl. *)

— — Einfache Objekte des Bau- und Maschinenfaches. Wien. Karl Graeser u. Co. Ergänzungsheft. 12 Tafeln. Preis 12 K.
(Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1900, Z. 4763. Vdgsbl. 1900, Seite 297.)

— — Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache.

Hesky Karl und Vyrazil Franz, Jednoduché předměty stavitelské a strojnické. Předlohy k praktickému rýsování na chlapeckých školách měšťanských, na školách pokračovacích a řemeslnických. 2. Auflage. 26 Tafeln. Wien, 1898, bei Karl Graeser u. Co. Prag, bei I. L. Kober. Preis, in Mappe samt Text 14 fl. (Diese böhmische Ausgabe stimmt mit der dritten deutschen Auflage dieses Werkes bezüglich der Tafeln vollkommen überein.)

Hess Th., Votruba Fr. und Štěpánek Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2., umgearbeitete Auflage. Chrudim, 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34 Tafeln samt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k linearnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht
in der III. Klasse der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „ (4. „) 6 „ „ 22 „
„ „ V. „ „ „ (5. „) 11 „ „ 38 „
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspektive. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text.) Preis 1 fl. 80 kr.

Schnittmusterbuch, Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 7., revidierte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

---

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte Jahrgang 1885, Seite 248, kundgemacht.

Porteš Josef, Škola kreslení pro školy měšťanské a pokračovací průmyslové. Prag, 1901. Verlag von Rudolf Storch in Karolinental.
I. Teil, Blatt 1—24, Preis, in Mappe 9 K,
II. „ „ 1—24, „ „ „ 13 K,
III. „ „ 1—32, „ „ „ 18 K.

— — Dasselbe Werk in deutscher Ausgabe unter dem Titel „Zeichenschule für Bürger- und gewerbliche Fortbildungsschulen" und zu denselben Preisen.

Segeth Alois und **Koza** Josef, Tabulové předlohy ku kreslení křivočárnému. 20 Tafeln. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis in Mappe 5 fl. 50 kr.

Sodoma Ferdinand, Das polychrome pflanzliche Ornament. Wien und Leipzig 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 15 K.

— — Nechobarevné moderná vzory. Wie vorstehend.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien, bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien, bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

— — Neue Zeichenvorlagen für den Schulunterricht. III. Heft (Blatt 1—12), und IV. Heft (Blatt 13—24). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Heftes in Mappe 4 fl. (Für Bürgerschulen zugelassen.)

Veselý A. J., Zierformen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mädchenschulen. 58 Tafeln samt Textheft. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Mappe 9 K. In 9 Heften à 1 K.

— — Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projektionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 3. Auflage. 31 Blätter samt Text. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 8 K. (Wurde mit Ausschluß des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projektionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Zum Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache an Bürgerschulen gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht.

Nr. 1 Frühling,	Nr. 5 Bauernhof,
„ 2 Sommer,	„ 6 Gebirge,
„ 3 Herbst,	„ 7 Wald,
„ 4 Winter,	„ 8 Stadt.

Wien, bei Ed. Hölzel. Preis pro Bild mit Leinen-Einfassung und Ösen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachenunterricht. III. Serie, Städtebilder. IX. Blatt, Paris. X. Blatt, London. XI. Blatt, Wien. XII. Blatt, Prag. Preis jedes Bildes auf starkem Papier, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr., Wien. Ed. Hölzels Verlag.

— — Dasselbe Werk: IV. Serie: Blatt XIV: der Hafen, Blatt XV: der Hausbau, Blatt XVI: das Berg- und Hüttenwerk (Doppelbild), Blatt XVII: Berlin. Preis jedes der Bilder XIV und XV: mit Leinwandfassung und Ösen 5 K, auf Leinwand gespannt 6 K 60 h, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 8 K 60 h. Preis des Doppelbildes Tafel XVI: bezw. 8 K, 10 K 50 h, 13 K 50 h, des Doppelbildes Tafel XVII: bezw. 8 K 20 h, 9 K 80 h, 11 K 80 h.

Zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten.

Häkelmuster-Album der Wiener Mode. 3. Auflage, und

Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage. Wien, Leipzig, Berlin. Stuttgart, 1897. Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, vormals „Wiener Mode". Preis jedes dieser Werke 1 fl. 20 kr.

Monogramm-Album für Kreuzstich. 6. Auflage. Verlag der Wiener Mode. Preis für Schulzwecke 1 fl.

Herbst Hermine, Lehrerin in Kremsier, Durchbrochen gestricktes Musterband; Musterzeichnungen in methodischer Stufenfolge für Schule und Haus; leicht ausführbar von Schülerinnen der Mittelstufe der Volksschulen. Selbstverlag. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis 14 kr.

— — Dasselbe Lehrmittel in böhmischer Ausgabe unter dem Titel: Pás vzorků prolámané pletených. Nákresy vzorků seřaděné v methodickém postupu pro školu a dům. Hodí se zvláště pro žákyně středních tříd škol národních. Náklad vlastní. Tiskem L. Klabusaya v Holešově. Cena 14 kr.

Šíma J., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 4 fl.

Stenzinger-Hillardt Gabriele, Schnittmusterbuch. Anleitung zum Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäsche zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen. Mit 120 Abbildungen. Wien. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, kartoniert 30 kr.

Waltrová Antonie a **Němcová** Hermina, Národní vyšívání lidu moravského. 36 listů se 235 vzory. 2. Auflage. Selbstverlag. Preis 2 K 50 h.

Zum Unterrichte im Turnen.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienenen Druckschriften:

„Schule und Jugendspiel. Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. Von Ludwig Lechner.

Hiezu als zweiter Teil:

Vierzehn Rasenspiele, mit 14 Bildern, 19 Plänen, 2 Figurentafeln und 2 Tabellen. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Der Preis der Gesamtausgabe dieses Buches, gebunden steif in Ganzleinen, beträgt 2 K, jener der Separatausgabe des II. Teiles: Vierzehn Rasenspiele, 1 K."

Vormerkblätter für das Kricket-Wettspiel, Groß-Quart. 50 Doppelblätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K 80 h.

— — für das Lawn-Tennis-Wettspiel. Octav. 50 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K.

Schwalm Karl, Taschenbuch der Jugendspiele für Lehrer, Erzieher und Spielleiter. Im Auftrage der Zentralleitung des Vereines zur Pflege des Jugendspieles in Wien und auf Grundlage der Lehrpläne für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Mit 70 Abbildungen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, in Ganzleinwand gebunden 3 K, in englischer Leinwand broschiert 2 K 80 h.

zur Anschaffung für die Schulbibliotheken, sowie zur Benützung bei Veranstaltung von Jugendspielen aufmerksam gemacht.

[A]uf nachstehende Lehrmittel, beziehungsweise Hilfsbücher, werden die Lehr[k]örper der Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise der mit Volksschulen [v]erbundenen speziellen Lehrkurse sowie der Fortbildungskurse für Mädchen behufs etwaiger Anschaffung derselben aufmerksam gemacht.

[B]erninger J., Ziele und Aufgaben der modernen Schul- und Volkshygiene. Winke und Ratschläge für Lehrer, Schulärzte und Eltern. Wiesbaden, 1903. Otto Nemmich. Preis, geheftet 2 Mk., gebunden 2 Mk. 80 Pf.

[B]ukowiner Deutsch. Fehler und Eigentümlichkeiten in der deutschen Verkehrs- und Schriftsprache der Bukowina. Gesammelt vom Vorstande des Bukowiner Zweiges des allgemeinen deutschen Sprachvereines. Wien. K. K. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis 30 h.
(Ministerial-Erlaß vom 20. April 1901, Z. 7913, Vdgsbl. 1901, Seite 129.)

[G]abrhel Dr. Gustav, Velich Fr. und Hraba A., die Lüftung und Heizung der Schulen. Drei Vorträge, gehalten in der Jahresversammlung des Klubs für öffentliche Gesundheitspflege in Prag. Wien, 1904. Josef Šafař. Preis, geheftet 2 K.

[B]örnstein, Dr. R., Schul-Wetterkarten. 12 Wandkarten unter Benützung der Typen von van Bebber und Teissereuc de Bort für Unterrichtszwecke zusammengestellt. Berlin. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Preis jeder Karte, dreifärbig, auf Papier 3 M., aufgezogen auf Leinwand mit Stäben und Ringen zum Aufhängen 5 M., der ganzen Serie von 12 Karten roh 30 M., aufgezogen auf Leinwand mit Stäben 54 M.

[Bu]rgerstein, Dr. Leo, Gesundheitsregeln für Schüler und Schülerinnen, und zwar für vorgeschrittene Besucher der Volksschulen, ferner für jene der Bürgerschulen, der unteren Klassen, der Gymnasien und Realschulen u. s. w. sowie für Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 h.

— — Zur häuslichen Gesundheitspflege der Schuljugend. Bemerkungen für die Eltern und die Pfleger von Kostzöglingen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 h.

„Gehäkelte Kanten“ von Fanny von Dillmont. I. Band. Wien, 1894, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1896, Z. 16327.)

— — II. Band. Wien, 1897, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlaß vom 3. August 1897, Z. 18637.)

[F]ajgelj Danilo, Cerkvena pesmarica za učence slovenskih ljudskih šol. Z dovoljenjem prečastitega knezonad-škofijskega ordinarijata v Gorizi. I. zvezek. Izdaja za organiste. Laibach, 1900. Verlag des Dr. Franz Sedej in Görz. Preis, [ge]heftet 1 K 20 h.

Frisch Franz, Briefe und Geschäftsaufsätze in Beispielen und Aufgaben. Wi F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 60 h.

Gaudek Josef, Gesanglehre. Methodischer Wegweiser für den Gesangunterricht den Volks- und Bürgerschulen sowie an den Unterklassen der Mittelschul unter Berücksichtigung der mit dem Erlasse des Landesschulrates in Böhm vom 23. Februar 1898, Z. 40222, herabgelangten Lehrpläne. Tetschen a. d. 1901. Otto Henckel. Preis 2 K 40 h.

Gerhart Emanuel, Vorlagenwerk für das Wäsche- und Schnittzeichnen für Schu und Haus. Reichenberg, 1898. Kommissionsverlag Paul Sollors. Preis sa Text 1 fl. 20 kr. = 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 15. März 1902, Z. 4372.)

Gratzy, Dr. Oskar von, Quellenbuch für den Geschichtsunterricht an österreichisch Mittelschulen und verwandte Anstalten. Wien. 1905. Pichler. Preis gebund 3 K 60 h.

„Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung", von Profess Josef Langl. 2., umgearbeitete Auflage. Mit 40 Illustrationen und ein Heliogravure. Wien. Eduard Hölzels Verlag.

(Ministerial-Erlaß vom 24. August 1896, Z. 17429.)

„Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer." Unter Mitwirku der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproduktion verfahren in Wien, herausgegeben von Theodor Hoppe. 30 Tafeln in Mapp Wien, 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Oktober 1896, Z. 24940.)

„Obrazy k mythologii i dějinám Řekův a Římanův." Za spolupůsobení c. k. učebné a pokusného ústavu pro fotografii a reprodukci ve Vídni vydal Feodor Hopp 30 Tafeln in Mappe. Wien, 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.

(Ministeral-Erlaß vom 5. Dezember 1896, Z. 28962.)

Kollarz Franz, Regenten Österreichs. In Holzschnitt von Friedrich Knofler se Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappe und dem Stammbaume. Ausgabe in Buchform. Joh. Heindl, Wien. Preis 4 l koloriert 10 K.

(Ministerial-Erlaß vom 31. August 1900, Z. 9223 ex 1899, Vdgsbl. 1900, Seite 48

Kulstrunk Franz, Entwurf eines Lehrplanes für Zeichnen an den österreichische Volksschulen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und nac zeitgemäßen Gesichtspunkten. Salzburg, 1904. Kommissionsverlag Eduar Höllrigl. Preis 6 K.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Jänner 1905, Z. 1369, Vdgsbl. 1905, S. 164.)

Müller Johann, Das Freihandzeichnen an Bürgerschulen. 50 meist farbige Tafel nebst Begleitwort mit zahlreichen Stundenbildern. Wien, 1902. Im Selbstverlag des Verfassers in Brünn. Preis in Mappe 15 K.

(Ministerial-Erlaß vom 25. November 1902, Z. 32640.)

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. Wien. Kar Konegen. 1896. Preis 3 fl. 50 kr. = 7 K.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Oktober 1900, Z. 18956.)

Auf dieses Werk werden auch die Kommissionen der Bezirkslehrer-bibliotheken aufmerksam gemacht.

Pernter, Dr. J. M., Die tägliche Wetterprognose in Österreich. Eine Anleitung zum Verständnis und zur besten Verwertung derselben. Mit 8 Wetterkarten. Wien, 1904. Wilhelm Braumüller. Preis 60 h.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Dezember 1904, Z. 39575.)

hotochromien zur Erdkunde. Verlag von O. Henckel in Tetschen a. E. 1. Hohe Tatra (Östl. Teil), Preis 5 K, in Umrahmung 9 K; 2. Ischl, 3 K 60 h, bzw. 6 K 60 h; 3. Elbetal im Elbesandsteingebirge, 3 K, bzw. 6 K; 4. Das böhmische Mittelgebirge, 3 K, bzw. 6 K; 5. Elbetal im böhmischen Mittelgebirge, 3 K, bzw. 6 K; 6. Nordseebad Norderney, 3 K 50 h, bzw. 6 K 50 h; 7. Riesengebirge von Hirschberg aus, 5 K, bzw. 9 K; 8. Der Hafen von Triest, 5 K, bzw. 9 K; 9. Die Schrammsteine im Elbesandsteingebirge, 5 K, bzw. 9 K; 10. Hohe Tatra (Westl. Teil), 5 K, bzw. 9 K; 11. Riesengebirge mit Schneekoppe, 5 K, bzw. 9 K.
(Ministerial-Erlaß vom 22. April 1905, Z. 2690.)

rus-Kobierski, Rudolf Ritter von, Das Nutzgeflügel. Reich illustrierte Anleitung zur Verbesserung und Verwertung unseres Wirtschaftsgeflügels. Illustriert von Julie von Prus-Kobierski. Wien, XIV/2, Mariahilferstraße Nr. 204. Preis gebunden 3 K.
(Ministerial-Erlaß vom 2. Dezember 1903, Z. 37931.)

bírka předloh moravského ornamentu. Zusammengestellt und gezeichnet von Andreas Pisch, Bürgerschullehrer in Kojetein. 1895. Druck von Heinrich Slovák in Kremsier. Im Selbstverlage mit Unterstützung des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren. 6 Hefte. Preis des vollständigen Werkes 3 fl.

chreiner H. und Bezjak J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert 40 h.

— — Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slovenische allgemeine Volksschulen. (Druga nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, broschiert 40 h.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist die Schrift: Slovenski pravopis (Slovenische Orthographie) von Fr. Levec erschienen und kann daselbst zu dem Preise von 1 K für ein gebundenes, von 90 h für ein geheftetes Exemplar bezogen werden.
(Ministerial-Erlaß vom 17. März 1899, Z. 4482.)

tejskal, Dr. Karl, Diktierbuch für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung. 11., verbesserte Auflage. Wien, 1903. Manz. Preis, gebunden 2 K 20 h.

ožička Bohumil, Krasopis. Rukovět učitelům psaní na všech školách. Díl I. Latinka. S lithografickou přílohou o 28 listech. Prag, 1904. Fr. A. Urbánek. Preis 2 K 50 h, gebunden 2 K 90 h, samt Beilagen 5 K, beziehungsweise 5 K 40 h. Die Beilagen allein 3 K 50 h.

Wandtafel der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale aus Österreich-Ungarn. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben von der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, entworfen und erläutert von Dr. M. Much und ausgeführt nach einem Aquarell von Ludwig Hans Fischer. Verlag von Eduard Hölzel. Wien.

Von dieser Wandtafel sind auch Ausgaben in italienischer, slovenischer und serbokroatischer Sprache erschienen.

Suès S., Gallizismen und Redensarten aus der französischen Umgangssprache. 2. Auflage. Burkhardt in Genf. In Kommission bei C. Cnobloch in Leipzig.
(Ministerial-Erlaß vom 21. Mai 1898, Z. 9766.)

Kleine Nahrungsmittel-Tafel für Schulen. Von Fritz Kalle. Wiesbaden. Verlag von J. F. Bergmann. 1898. Preis, für 100 Stück, 20 Mark (beiläufig = 12 fl.).
(Ministerial-Erlaß vom 6. April 1899, Z. 25.006 ex 1898.)

Bilderbogen für Schule und Haus. In Kommission beim k. k. Schulbücher-Verlag in Wien.

Jansa W., Alt-Prag. 80 Aquarelle. Mit Begleittext von J. Herrain und J. Kamper. Prag. B. Kočí. Preis 115 K. Auswahl von 25 Reproduktionen dieser Aquarelle 5 K.

— — Album von Alt-Prag.
I. 25 Aquarelle in Mappe. Preis 15 K.
II. 15 „ „ „ „ 16 K.
III. 10 „ „ „ „ 12 K.

Engelmüller Ferdinand, Stimmungen und Märchen. 50 Bilder. Preis 50 K. Wandtafeln für Schule und Haus. Herausgegeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Vereine mit der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale“ in Wien. Preis per Blatt für Schulen im Subskriptionswege bei der „Lehrmittel-Zentrale“ 2 K; gewöhnlicher Ladenpreis per Blatt 6 K.

Unter dem Doppeladler. Ein österreichisches Lehrbuch für Volk und Heer. Von Oskar Teuber. Vollendet und herausgegeben von Emmerich Teuber. Mit Beiträgen von Albrecht Graf Wickenburg. Illustriert von Josef Hendel. Wien. L. W. Seidel und Sohn. 1901. Preis, brosch. 4 K, geb. 5 K.

Allzeit getreu. Festlied in Marschform zum 70. Geburtstage Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. Von Joachim Steiner. Wien. Josef Eberle. Für eine Singstimme und Klavierbegleitung 1 K 20 h. Schulausgabe für 2- und 3stimmigen Chor (Begleitung ad libitum) 20 h.

Kraus und Habernal, Anleitung zum Gebrauche des Ersten Rechenbuches von Kraus und Habernal und des von Kraus und Habernal neu bearbeiteten Zweiten Rechenbuches von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

— — Anleitung zum Gebrauche des von Kraus und Habernal neu bearbeiteten Močnik'schen Dritten und Vierten Rechenbuches und des Rechenbuches für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Klassen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, gebunden 1 K.

Legerer Peter, Das Rechnen in der Volks- und Bürgerschule. Anleitung zum Gebrauche der vom Verfasser herausgegebenen Rechenbücher. Wien, 1904. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Bericht über den I. internationalen Kongreß für Schulhygiene in Nürnberg. 4.—9. April 1904. Nürnberg. J. A. Schrag. Preis 48 K.
(Ministerial-Erlaß vom 14. März 1905, Z. 3574, Vdgsbl. 1905, S. 173.)

Peerz Rudolf, Kurzgefaßte Anleitung zum Unterrichte an Landschulen mit Zugrundelegung des Lehrganges für die ungeteilte einklassige Volksschule. Mit einer Stundeneinteilung und einem Sektionsplane. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. Preis 1 K.

Sommert Hans, Grundzüge der deutschen Poetik für den Schul- und Selbstunterricht. 7 Auflage. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 60 h.
Die Lehrkörper der Fortbildungskurse für Mädchen werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

Muth, Dr. Rich. von, Die Unterschiede zwischen bisheriger und neuer Rechtschreibung. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 6 h.

— — Übersicht der Unterschiede zwischen der bisherigen österreichischen und der neuen allgemeinen deutschen Rechtschreibung. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 12 h.

— — Diktierbuch in stufenförmiger Anordnung für das 8.—14. Lebensjahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis 80 h.

olf Franz und Lammel Alois, Genetischer Lehrgang für den Schreibunterricht an österreichischen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.

y Josef, Geschichte des k. u. k. Infanterie-Regimentes Nr. 35. Pilsen 1901. Karl Maasch. Preis 4 K, gebunden 6 K.

— Dějiny c. a k. pěšího pluku čís. 35 (wie oben).

ův atlas zeměpisný. Pomocí řady odborníků vydává česká společnost zeměvědná. Rediguje prof. Dr. Jindřich Metelka. Prag. J. Otto. Heft I—III. Preis pro Heft 2 K.

dý Václav, 30 písní s průvodem klavíru neb harmonia pro školy mateřské a nejnižší třídy škol obecných (1. a 2. školní rok) na slova Vilmy Sokolové. Prag. B. Kočí. Preis 1 K 60 h.

hlhofer Maria, Selbstunterricht. Wertvolle und leichtfaßliche Methode für Schnittzeichnen und Maßnehmen. Prag. Königliche Weinberge. 1903. Selbstverlag. Preis, gebunden 12 K.

ková Františka, Příspěvek ku praktickému vyučování ručním pracím na škole obecné. 6 Hefte. Prag. Rudolf Storch.

1\. Heft, 1901. Preis 1 K 20 h.
2\. „ 1901. „ 1 „ 40 „
3\. „ 1903. „ 1 „ 60 „
4\. „ 1901. „ 1 „ 20 „
5\. „ 1903. „ 1 „ 30 „
6\. „ 1903. „ 1 „ 50 „

nická Eliška, Stručná pravidla pro přistřihování bílého prádla. In 2 Teilen. Pilsen. Selbstverlag. Preis pro Teil 1 K 20 h.

---

lak M., Österreichisches Postheft. Getreu nachgebildete Postwertzeichen in Farbendruck zur Übung im Ausfüllen und Adressen-Muster nebst einer Belehrung über die postalischen Einrichtungen, die richtige Benützung der Post- und Telegraphen-Anstalten, sowie über den Postsparkassen- und Scheckverkehr. Für Schule und Haus. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 50 h.

Dasselbe erscheint zur gelegentlichen Verwendung beim Unterrichte auf der Oberstufe der mehr als vierklassigen allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache geeignet.

Průvodce k slabikáři, který složili Ad. Frumar a Jan Jursa. (Anleitung zur böhmischen Fibel.) K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Průvodce k první čítance trojdílné, kterou pomocí kommisse čítankové vydal Jan Jursa. (Anleitung zum 1. Teile des böhmischen dreiteiligen Lesebuches.) K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 50 h.

Navodilu k II. delu čitank za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih; sestavila H. Schreiner in Fr. Hubad.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

Navodilu k III. delu čitank za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih; sestavila H. Schreiner in Fr. Hubad.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 50 h.

Kronika královské Prahy a obcí sousedních. Sebral a vypravuje František Ruth Obrazem doprovází Pavel Körber. Band II—IV. Prag, 1903/1904. Verlag von Paul Körber.

Pedagoški letopis. Na svetlo daje Slovenska šolska Matica v Ljubljani. Uredila H. Schreiner in V. Bežek.
I. zvezek. V Ljubljani, 1902. Cena 1 K 60 h.
II. „ „ „ 1903. „ 3 K — h.

Učne slike k ljudskošolskim berilom. I. del. Učne slike k berilom v Začetnici in v Alecednikih. Uredila H. Schreiner in V. Bežek. V Ljubljani, 1902. Cena 2 K 40 h.

O pouku slovenskega jezika. Njega dosedanji smeri in bodoča naloga. Spisal dr. Fr. Ilešič. Na svetlo dala „Slovenska šolska Matica". V Ljubljani, 1902. Cena 2 K.

Zgodovinska učna snov za ljudske šole. Sestavil Josip Apih. V Ljubljani, 1902.
I. snopič. Cena 2 K.
II. „ „ 2 K 20 h.

Steger Josef und Daum Dr. Adolf, Was die Jugend vom Alkohol wissen soll verbunden mit

Frank Ferdinand, Ein gefährlicher Freund. Eine Erzählung für alt und jung. Wien und Prag, 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 40 h.

O chrupu a jeho ošetřování. Napsal Dr. Kamil Väter. 2. Auflage. Prag, 1903. J. Otto. Preis, 90 h.

Im Selbstverlage des Verfassers sind folgende Lehr- beziehungsweise Lernmittel erschienen:

Thum Emil, *a)* Wandzifferblatt (1. Auflage) samt einem für die Hand des Lehrers bestimmten Lehrhefte. (4. Auflage.) Preis eines Exemplares des Wandzifferblattes (4 Blätter) 3 K 20 h, eines Exemplares des Lehrheftes 1 K 5 h.
b) Schülerzifferblatt. (15. Auflage.) St. Joachimstal 1900. Preis per 100 Stück 4 K.
Gegen die Verwendung der beiden Ausgaben des „Zifferblatt" beim Unterrichte auf der Unterstufe und in beschränktem Maße auch auf der Mittelstufe der allgemeinen Volksschulen waltet kein Anstand ob.

Im Verlage der Buchhandlung Max Enserer in Leoben ist erschienen:

Maierl Eduard, Unser Vaterland, die österreichisch-ungarische Monarchie. Geographische Präparationen. Mit einem Begleitworte von Franz Fritsch. 1902. Preis, broschiert 4 K, gebunden 4 K 60 h.

Umění pro školu a dům. Wandbilder für Schule und Haus. Redigiert von Adolf Wenig, Miloš Jiránek und Ernst Hofbauer. I. und II. Heft, enthaltend je 2 Bilder aus dem Zyklus der 12 Monate von Josef Manes: Orání (Jaro) und Při ohníčku (Zima), Mlácení (Léto) und Na dříví (Podzim). Prag. Unie. Preis jedes Heftes samt Text 5 K, mit aufgespannten Bildern 6 K, jedes Bild separat 2 K 50 h, aufgespannt 3 K.

Umetnost za šolo i dom. Stenske slike za šolo in domačnost. Zvezek 1. Slika 1. Josip Manes: Oranje (Spomlad). Slika 4, Josip Manes: Pri ognjišču (Zima). Iz ciklusa ki predočuje 12 mescev. Prag. Unie. Preis, wie vorstehend.

Umjetnost za školu i dom. Slike za razviješanje po školi i kućanstvu. Svezak 1. Slika 1. Josip Manes: Oranje (Proljeće); slika 4, Josip Manes: Uz ognjište (Zima). Iz cikla, koji prikazuje 12 mjeseci. Prag. Unie. Preis, wie vorstehend.

k Therese, Ein österreichischer General. Leopold Freiherr von Untersberger, k. u. k. Feldzeugmeister. Wien 1902. Heinrich Kirsch (Für Hütt' und Palast, Band XXII). Preis, geheftet 2 K 40 h. (Zur eventuellen Anschaffung für Volks- und Bürgerschulen.)

ňové rozprazy lékařské. II. Jahrgang. Heft 8 und 9. Prag J. Otto.

I. Alkoholismus. Sestavil Dr. Johann Simša.

II. Alkoholismus a škola. Napsal Dr. Duchoslav Panýrek. Preis 1 K 20 h.

Künstlerischer Wandschmuck.

Voigtländers Verlage, B. G. Teubner in Leipzig (Verlag des künstlerischen Wandschmuckes) sind folgende Wandbilder erschienen: Nr. 1. Hünengrab, 2. Die Sonn' erwacht, 3. Fischerboote, 5. Fuchs im Ried, 6. Krähen im Schnee, 7. Römische Campagna, 8. Südamerikanischer Dampfer im Hamburger Hafen, 101. Altes Schloß, 102. Ruine, 104. Am Mittelländischen Meere, 105. Pfälzischer Bauernhof, 107. Schwäbisches Städtchen, 108. Der Rhein bei Bingen, 111. Die Altstadt in Dresden, 113. Einsegnung von Freiwilligen.

Diese Bilder eignen sich zum Anbringen als künstlicher Wandschmuck in den Schulzimmern der Volks- und Bürgerschulen.

ndtafeln für Schule und Haus. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Auch zu beziehen durch die Gesellschaft „Lehrmittelzentrale" in Wien, I., Werdertorgasse 6. Subskriptionspreis für Schulen 2 K per Blatt, gewöhnlicher Ladenpreis 6 K, Liebhaberausgabe 40 K per Blatt.

I. Serie: 1. G. Bamberger, Überschwemmung; 2. H. Comploj, Aschenbrödel; 3. J. Danilowatz, Bahnhof; 4. K. Ederer, Eisbär; 5. K. Ederer, Pyramide; 6. M. Kurzweil, Donaufischer; 7. M. Lenz, Mühle; 8. M. Suppantschitsch, Donautal; 9. H. Wilt, Herbstwald.

II. Serie: 10. O. Barth, Steirisches Bauernhaus im Winter; 11. J. Engelhart, Wanderer im Winter; 12. K. Ederer, Auf der Weide; 13. K. Ederer, Bauernhaus im Winter; 14. O. Friedrich, Töpfer; 15. M. Lenz, In der Tischlerwerkstätte; 16. H. Wilt, Frachtschiffe im Triester Hafen; 17. H. Wilt, Semmering.

Gesamtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspektivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspektivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafe 65 *cm* breit, 50 *cm* hoch. Preis 24 K.
„ 2—7 6 kleine perspektivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung de wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 7 K 60 h Preis 44 K.
„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 20 K
„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 60 K.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Geteilte Gerade mit 3 Marken, 140 *cm* lang. Preis 3 K.
„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspektivischen Grundsätze 80 *cm* lang. Preis 3 K 20 h.
„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 *cm* lang. Preis 2 K 20 h.
„ 14 1 Quadrat, Seite 50 *cm*. Preis 3 K 20 h.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 *cm*. Preis 3 K.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 *cm*. Preis 2 K 40 h.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 *cm*. Preis 6 K.
„ 22 Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 5 K.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 7 K 20 h.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 7 K.
„ 31 1 volles Parallelepiped, 56/28 *cm*. Preis 6 K.
„ 32 1 hohles Parallelepiped, 56/28 *cm*. Preis 6 K 60 h.
„ 33 1 voller Zylinder, 56/28 *cm*. Preis 9 K.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 *cm*. Preis 5 K 40 h.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 *cm*. Preis 8 K.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 *cm*. Preis 13 K.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 *cm*. Preis 14 K.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9 *cm*. Preis 4 K.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 *cm* hoch. Preis 6 K 80 h.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 *cm* hoch. Preis 8 K.
„ 7 Zylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 *cm* hoch. Preis 7 K 20 h.
„ 8 Zylindrische Nische mit Abschluß und Sockel, 73 *cm* hoch. Preis 12 K.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 *cm* hoch. Preis 14 K.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornamente von einer in Holz geschnitzten Kassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 *cm* hoch, 20 *cm* breit. Preis 1 K 20 h.
„ 3 (518) Desgleichen 43 *cm* hoch, 29 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 3 K.
„ 5 (157) Desgleichen 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 3 K.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 8 (624) Desgleichen 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 10 (638) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 13 (640) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 18 (598) „ „ „ 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 23 (633) Pilaster-Kapitäl, italienische Renaissance, 45 *cm* hoch, 50 *cm* breit. Preis 5 K.
„ 24 (628) Desgleichen 32 *cm* hoch, 35 *cm* breit. Preis 4 K 60 h.
„ 25 (629) „ 32 *cm* hoch, 40 *cm* breit. Preis 4 K 60 h.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Von den Gipsabgüssen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien werden weiters die nachfolgenden Modelle zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen zugelassen:

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preis	
		K	h
	a) Gothische Formen:		
305	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 17 *cm* hoch, 15 *cm* breit	1	40
307	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
308	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
309	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
312	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	—
321	Frühgothisches Kapitäl 16 *cm* hoch, 15 *cm* breit	3	60
481	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 10 *cm* hoch	1	40
483	„ „ „ „ „ 12 „ „	1	40
484	„ „ „ „ „ 15 „ „	2	—
485	„ „ „ „ „ 20 „ „	2	—
771	Ahornblätter, 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	3	—
1243	Stück von einem Dienst mit Eichenblättern 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	2	—
	b) Von Macholds Rekonstruktionen von antiken und Renaissance-Vorbildern:		
580	Einfache griechische Rosette, 22 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . .	1	—
583—585, 589, 590, 593	Sechs einfache Blatt- und Blütenformen, 38 *cm* hoch, 23 *cm* breit à	1	40
605, 606	Zwei Blattornamente aus einer Pilasterfüllung italienischer Renaissance, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit . . . . à	1	60

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preis K	Preis h
	c)		
793	Romanisches Kapitäl, 47 *cm* hoch, 37 *cm* breit	5	—
	d) Vom Lehrgange Remesch:		
862—871 und 874—876	13 Stück. Elementarer Lehrgang für das Zeichnen nach Modellen. Jedes Modell 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit à	1	—
	e) Von Kiebachers Lehrgange:		
913	Blatt einer vierteiligen Rosette, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
914	Gitterdetail aus einer Kapelle am Kapuzinerberge in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
915	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
917	Detail aus einem Oberlichtgitter von einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	20
927	Phantastischer Tierkopf. Motiv aus dem Friedhofe zu St. Peter in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
930	Rosetten aus einem Kapellenfenster in Maria Plain bei Salzburg, 25 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	20
935 936	Details aus einem Kapellengitter in Maria Plain bei Salzburg, 18 *cm* hoch, 25 *cm* breit à	1	60
	f) Vom Würbel'schen Lehrgange:		
1171 1172 1174 1178 1182 bis 1186	9 Stück. Elementarer Lehrgang für Zeichnen à	—	80
	g)		
1244 bis 1249	6 Stück Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Kapelle Pelegrini) italienischer Renaissance, 29 *cm* hoch, 19 *cm* breit à	1	—
	h) Von den Modellen aus der Schule Kühne:		
1250	Ornament mit Schild, 30 *cm* hoch, 24 *cm* breit	1	20
	i) Schließlich für den Anschauungsunterricht:		
1090	Dorisches Kapitäl, 14 *cm* hoch, 12 *cm* breit	3	—
1092	Ionisches Kapitäl, 12 *cm* hoch, 18 *cm* breit	5	—
1093	Korinthisches Kapitäl, 25 *cm* hoch, 20 *cm* breit	6	—

Diese Modelle sind im Bedarfsfalle direkt vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, I., Stubenring 5, zu beziehen.

Grundformen der klassischen Gefäßbildnerei in Ton. 19 Modelle für den Zeichenunterricht, und zwar:

1. Vierhenkelige Amphora mit Untersatz. 1 K 90 h.
2. Schlauchförmige „ „ „ 1 K 90 h.
3. Zweihenkelige „ 2 K.
4. Henkelloses Vorratsgefäß (Pithos). 84 h.
5. Krater mit 4 Stangenhenkeln. 2 K 10 h.
6. Glockenförmiger Krater. 1 K 44 h.
7. Zweihenkelige Schale mit niedrigem Fuße (Kylix). 1 K 16 h.
8. Altertümliche „ „ hohem „ „ 1 K.
9. „ Kelchschale (Kylix). 1 K 16 h.
10. Schöpfeimer (Situla). 1 K.
11. Dreihenkelige Hydria älterer Form. 2 K 30 h.
12. „ „ jüngerer „ 2 K 30 h.
13. Einhenkeliges Gußgefäß (Oinochoë, Prochus) älterer Form. 1 K 70 h.
14. „ „ „ „ jüngerer „ 1 K 70 h.
15. „ „ 80 h.
16. Sepulkrales Duftgefäß (Lekythos). 90 h.
17. Trinkhorn mit Widderkopf (Rython). 1 K.
18. Schale mit hohem Henkel. 80 h.
19. Zweihenkeliger Napf. 60 h.

Preis der ganzen Kollektion: 26 K 60 h.

Verpackungskosten: 5 K. Diese Tonmodelle können von der Firma Franz Hauptmann in Teplitz in Böhmen bezogen werden. Bei Nachbestellungen von einzelnen Modellen sind stets auch die bezüglichen Nummern anzuführen.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Klassen

ist eine dem Lehrplane und den lokalen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in fünf Teilen. IV. Teil (für das vierte und das fünfte Schuljahr). Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieser IV. Teil wird wie die beiden vorangehenden Teile *) zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 23761.)

Müller Josef, Cvičebnice jazyka českého pro školy obecné. Vydání pětidílného díl II. (Se zřetelem k II. dílu čítanky pětidílné.) Za redakce Jana Jursy složil. Wien und Prag 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Dieser II. Teil des genannten fünfteiligen böhmischen Sprachbuches wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Juni 1905, Z. 21768.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen.

Ausgabe B:

für zweiklassige oberösterreichische Volksschulen mit sieben- oder achtjährigem Schulbesuche;

für dreiklassige oberösterreichische Volksschulen;

für vierklassige oberösterreichische Volksschulen, in welchen das 3. und 4. Schuljahr in einer Klasse vereinigt sind.

III. Heft. 2., verbesserte Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den betreffenden Schulkategorien Oberösterreichs als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Juni 1905, Z. 20179.)

Cogoli A., Esercizi di lingua italiana ad uso delle scuole popolari. Parte I[a] (II., III. anno scolastico). Trento 1905. Tipografia Editrice Artigianelli. Preis, gebunden 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 22349.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 47 und 245.

b) Für Bürgerschulen.

[...]nhart Karl, **Mühlfeith** Hans, **Püchl** Anton, **Reichert** Johann, **Schrimpf** Karl, **Staberei** Norbert, **Thomas** Ferdinand und **Unterkofler** Peter Paul, Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. Für Knaben. II. Teil. Mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 50 h.

[...]nhart Karl, **Lehrnet** Theodora, **Mühlfeith** Hans, **Püchl** Anton, **Pehersdorfer** Marie, **Reichert** Johann, **Schrimpf** Karl, **Schwarz** Marie, **Staberei** Norbert, **Thomas** Ferdinand und **Unterkofler** Peter Paul, Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. Für Mädchen. II. Teil. Mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieser II. Teil des Lesebuches für österreichische Bürgerschulen wird ebenso wie der I. Teil*) zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-, beziehungsweise Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Juni 1905, Z. 24665.)

[...]ker Karl, Deutsche Sprachlehre für österreichische Bürgerschulen. 2., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete Auflage. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1905, Z. 21201.)

[...]erer Peter, **Gabler** Josef, **Hocke** Karl und **Nurrer** Adolf, Rechenbuch für die III. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Ganzleinwand gebunden 1 K 20 h.

Dieser III. Teil wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1905, Z. 20674.)

[...]obi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Teilen. Neu bearbeitet von Viktor Pilecka, Richard Rossbach und Franz Müller. I. Teil. Für die I. Klasse. 4. Auflage. Wien 1905. Manz. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1905, Z. 23395.)

[...]ch Gustav, **Herdegen** Alois und **Tiechl** Franz, Lehrbuch der Geschichte. Mit Benützung bewährter Erzähler für österreichische Bürgerschulen bearbeitet. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1905, Z. 21833.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 298.

Schindlers Physik und Chemie für Bürgerschulen. In 3 konzentrischen Lehrstoffen. Neu bearbeitet von Robert Neumann. III. Stufe. Mit 105 Abbildungen. 5., umgearbeitete Auflage (1. Auflage der Neumann'schen Bearbeitung). Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 24058.)

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Mit 290 Figuren und 12 Figurentafeln. 2., im wesentlichen unveränderte, nach der neuen Rechtschreibung durchgeführte Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1905, Z. 21640.)

Benda Nikolaus, Početnice pro měšťanské školy chlapecké. Stupeň III. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Prag 1905. Höfer a Klouček. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 23218.)

Kneidl Franz und **Marhan** Michael, Početnice pro měšťanské školy dívčí. I. Teil. 4., verbesserte Auflage. Prag 1905. „Unie." Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 23268.)

Hofmann Mik. und **Leminger** Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy dívčí III. stupeň. 3. Auflage. Prag 1905. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere (allgemein für Bürgerschulen approbierte) Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 12361.)

c) Für Mittelschulen.

Lampel Leopold und **Pölzl** Ignaz, Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen österreichischer Realschulen. I. Teil. (Für die V. Klasse.) Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden in Ganzleinen 3 K.

Das genannte Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Juni 1905, Z. 22298.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 362.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 8.

Pauker, Dr. Wolfgang, Lehrbuch der Offenbarungsgeschichte des Alten Bundes. Zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Mittelschulen. Wien 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 70 h.

Das genannte Buch wird, die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Juni 1905, Z. 24970.)

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. II. Kursus. Die Geschichte der christlichen Kirche. 11. Auflage. Freiburg i. B. 1904. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 28 h.

Diese neue, im wesentlichen unveränderte Auflage des genannten Buches wird, unter Voraussetzung der Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde, ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1905, Z. 21970.)

In 9., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. Mai 1903, Z. 14213 **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die III. Klasse österreichischer Mittelschulen. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1905, Z. 23513.)

Schenkl Karl, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Für die Klassen des Obergymnasiums bearbeitet von Heinrich Schenkl und Florian Weigel. 11., gänzlich umgearbeitete Auflage. Wien 1905. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage ***) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Juni 1905, Z. 23466.)

Woynar, Dr. Karl, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters. Für die oberen Klassen der Gymnasien. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Juni 1905, Z. 42673 ex 1904.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 48.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 246.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 342.

Mayer, Dr. Franz Martin, Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie (Vaterlandskunde). Für die IV. Klasse der Mittelschulen. 7., unter Mitwirkung von Dr. Karl Berger umgearbeitete Auflage. In 2 Abteilungen. I. Text II. Bilderanhang. Wien 1905. F. Tempsky. Preis des Textbandes, gebunden 2 K, mit Bilderanhang 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 6. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Juni 1905, Z. 24462.)

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Klassen der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. 11. Auflage. Ausgabe für Realschulen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 30 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1905, Z. 23786.)

Bartoš Franz, Česká čítanka pro druhou třídu škol středních. 7., geänderte Auflage. Brünn 1905. Winiker. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Juni 1905, Z. 21638.)

Roth Julius und **Bílý** Franz, Německá čítanka a mluvnická cvičebnice pro třídu třetí škol středních. 4., neu bearbeitete Auflage. Prag 1905. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Juni 1905, Z. 20781.)

Bartoš Fr., **Bílý** Fr. a **Čech** Leander, Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních sestavili. 9., gänzlich umgearbeitete Auflage. Brünn 1905. Karl Winiker. Preis, geheftet 4 K 80 h, gebunden 5 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ††) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1905, Z. 22863.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 246.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 344.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 434.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 364.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 493.

…et, Dr. Jakob, Slovenska čitanka za prvi razred srednjih šol. I. 3. Auflage. Klagenfurt 1904. Verlag der Buchdruckerei der St. Hermagorer Bruderschaft. Preis, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1905, Z. 21775.)

Petračić Franjo, Hrvatska čitanka za više razrede srednjih učilišta. Dio prvi. Poetika, stilistika i proza. V. izdanje. Priredio Đuro Zagoda. Agram 1904. Königlicher Landesverlag. Preis, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 10306.)

d) Für Mädchen-Lyzeen.

In 2., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 24. August 1901, Z. 25042, zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kramsall Emil, Lehrbuch der Stenographie nebst Leseübungen (System Gabelsberger) für die I. Abteilung der sechsklassigen Mädchen-Lyzeen und für verwandte Anstalten. Wien 1905. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 1 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 23918.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Vogt Karl und Buley Wilhelm, Theoretisch-praktisches Turnbuch für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit zahlreichen Illustrationen. 10., veränderte Auflage. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1905, Z. 20213.)

In 2., im wesentlichen unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 21. März 1902, Z. 6358 **), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Rusch Gustav, Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Teil. Für den III. Jahrgang. Die österreichisch-ungarische Monarchie. Mit 44 Abbildungen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1905, Z. 20654.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 302.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 155.

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

Kessler Josef, Grundriß der Naturlehre für Werkmeisterschulen mechanisch technischer und elektrotechnischer Richtung. Im Verlage von Franz Deuticke Wien und Leipzig. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen mechanisch-technischer und elekrotechnischer Richtung zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Juni 1905, Z. 19905.)

Husserl M. und Hesz Ad. Fr., Praktischer Lehrgang der französischen Sprache für fachliche Fortbildungsschulen der Schankgewerbetreibenden. 3. Auflage. Wien 1904. Im Selbstverlage, I., Kurrentgasse 5 (Gastwirteschule). Preis 2 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an fachlichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1905, Z. 18946.)

Zafouk Josef, Nauka o látkách pro živnosti oděvnické. Pomůcka pro žáky průmyslové školy pokračovací jakož i pro samostatné živnostníky. Prag 1905. Verlag von Höfer und Klouček. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Juni 1905, Z. 18406.)

Kozlová Eliška, Návod jak bráti míru a kresliti střih živůtku dvojdílkového a rukávu loktového. Brünn 1904. Verlag des Vereines „Vesna“ in Brünn. Preis 50 h.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Mädchen-Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1905, Z. 16136.)

Lehrmittel.

Hoffmann Friedrich, Vier Wandtafeln für Sprachlehre. (I. Subjekt und Prädikat, II. Beifügung und Ergänzung, III. Umstand, IV. Abänderung.) Wien und Prag 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis per Tafel, unaufgespannt 30 h, auf Leinwand, vierfach zusammengelegt, mit Ösen 1 K 10 h, ebenso auf Kanevas 95 h, auf Pappendeckel mit Ösen und Leinwandstreifen 72 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 23762.)

Übungsblätter für die Buchführung nach Peter Legerers Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Nr. I, Nr. II und Nr. III. Preis eines Heftes 20 h.

Übungsblätter für die Buchführung nach Peter Legerers Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. Nr. I, Nr. II. und Nr. III. Preis eines Heftes 20 h.

Diese Übungsblätter werden zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1905, Z. 23764.)

Rothaug Joh. Georg, Geographischer Bürgerschulatlas. 2., erweiterte Auflage. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1905, Z. 22752.)

Geographische Charakterbilder aus Österreich: Der Hafen von Triest. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, auf Papier gezogen 3 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Juni 1905, Z. 19555.)

Cicalek, Dr. Th. und Rothaug J. J., Mapa država, dopravy a spojení světového. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 25,000.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, roh in 6 Blättern 18 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 25 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1905, Z. 16831.)

Gerhart Emanuel, Předlohy pro odborné kreslení obuvníků na pokračovacích školách průmyslových a na ústavech podobných. Popis ústrojů lidského chodidla dle údajů dvorn. rady Dr. Karla Langera rytíře z Edelsbergů zobrazil profesor Leopold Schauer. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. 1905. 24 Tafeln Folio in Mappe nebst beschreibenden Text. 3. Auflage. Preis, samt Textheft 12 K.

Diese neue Auflage des Werkes wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Juni 1905, Z. 21007.)

Schiller Karl, Handbuch der deutschen Sprache. In 2., gänzlich umgearbeitete und vermehrter Auflage herausgegeben von Dr. Friedrich Bauer und Dr. Franz Streinz.

I. Teil. Wörterbuch der deutschen Sprache und der gebräuchlichen Fremdwörter. Wien. A. Hartleben. Preis, gebunden 10 K.

II. Teil. Grammatik, Stilistik, Poetik, Literaturgeschichte. Wien. Hartleben. Preis, gebunden 10 K.

Auf das Erscheinen des genannten Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1905, Z. 19929.)

Czernecki Józef, Szablowski Józef i Tatuch Stefan, Podręcznik do nauki kaligrafii dla użytku szkolnego i domowego. Mit 30 Schrifttafeln. Lemberg 1904 Verlag des Lehrervereines für höhere Schulen. Preis, gebunden 3 K.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, die Kommissionen der Bezirksbibliotheken und die Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen und der Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache behufs dessen allfälliger Anschaffung für die Lehrer-, beziehungsweise Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1905, Z. 18592.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. Klasse des Mädchen-Lyzeums der Ursulinen in Innsbruck für das Schuljahr 1904/1905 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Juni 1905, Z. 21189.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat das der II. Klasse des Landes-Mädchen-Lyzeums mit italienischer Unterrichtssprache in Pola verliehene Recht der Öffentlichkeit für das Schuljahr 1904/1905 auf die III. Klasse ausgedehnt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Juni 1905, Z. 20527.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau abgegebenen Erklärung den Bestand der Reziprozität in Betreff der Dienstesbehandlung der Direktoren und Lehrer zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, anerkannt.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Juni 1905, Z. 11798.)

Mit Schluß des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 12. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144), vom **k. k. Landesschulrate für Mähren** ein neues Verzeichnis derjenigen Kandidaten, welche eine Verwendung im Staats-Schuldienste an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten in Mähren anstreben, für das Schuljahr 1905/1906 angelegt werden.

Das bisherige Supplenten-Verzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Lehramtskandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der obenzitierten Ministerial-Verordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 15. Juli d. J., und zwar, falls sie an keiner Staatsanstalt dienen oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrat für Mähren in Brünn einzusenden.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Lehramtskandidaten, welche die Vormerkung pro 1905/1906 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen; frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1905/1906 keine Giltigkeit.

Dem diesbezüglichen Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalt, für welche der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau anzugeben ist, sind die bezüglichen Dokumente im Originale oder in vidimierter Abschrift nebst einer Tabelle beizulegen, welche Nachstehendes zu enthalten hat:

1 Geburtsdaten und Konfession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung,
4. Zeit und Ort des Probejahres,
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Außerdem haben Kandidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727, auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflektieren, in ihren Gesuchen die Dauer der aktiven Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Dokumente der Militärbehörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden, insoferne sie den in der eingangs erwähnten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direktion bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

Vom k. k. mährischen Landesschulrate.



Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direktion in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Kommissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vorrätig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Єѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Ѧнѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Teil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріѡдіѡнъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepreßten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіѡнъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Teil),		12	—	8	—	20	—
„ ІІ. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слѹжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдѹ Бгѹ моленіе совершаемое днѝ рожденіѧ (ѕ҃ Авгѹста) и тезоименіѧ (кѕ҃. Септемвріа) егѡ̀ императорскаго и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа І. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1905.

Nr. 34.

Gesetz vom 24. Juni 1905*),

betreffend die Regelung der Schulverwaltung im Wiener Schulbezirke.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Schulbezirk Wien umfaßt vom 1. Juli 1905 an das im § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1905, bezeichnete Wiener Gemeindegebiet. Mit demselben Zeitpunkte tritt die gesetzliche Wirksamkeit des k. k. Bezirksschulrates Wien für dieses ganze Gebiet ein.

§ 2.

Bei der nach § 53 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 97 **), stattfindenden Neukonstituierung der Bezirksschulräte nehmen die im XXI. Wiener Gemeindebezirke angestellten, im Sinne des § 28, lit. *d)*, des bezogenen Gesetzes wahlberechtigten Lehrpersonen an der Wahl der von der Lehrerkonferenz des Wiener Schulbezirkes in den Bezirksschulrat zu entsendenden vier Fachmänner im Lehramte und ihrer Ersatzmänner teil.

§ 3.

Vom 1. Juli 1905 an übt die Gemeinde Wien im XXI. Wiener Gemeindebezirke hinsichtlich des Schulwesens dieselben Rechte aus wie in den Gemeindebezirken I bis XX.

*) Enthalten in dem den 1. Juli 1905 ausgegebenen und versendeten XIX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 108, Seite 101.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 2, Seite 45.

Anderseits hat die Gemeinde Wien jenen Aufwand für das Volksschulwesen dessen Bestreitung ihr nach § 60 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 98 *), obliegt, vom 1. Juli 1905 an im ganzen im § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1905, bezeichneten Gemeindegebiete aus Gemeindemitteln zu leisten, den sachlichen Aufwand für das zweite Halbjahr 1905 jedoch nur in jenem Ausmaße, wie er in den bezüglichen Voranschlägen vorgesehen ist.

§ 4.

Die Landesschulumlage wird in der Zeit vom 1. Juli 1905 bis 31. Dezember 1905 auch in den im Artikel I des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1905, benannten, mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen nach den Anordnungen des § 51, Alinea 4, des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 98, noch für den Landesschulfonds eingehoben und werden die Eingänge an Landesschulumlagen für das zweite Halbjahr 1905 aus diesen Gemeinden und Gemeindeteilen vom Landesausschusse an die Gemeinde Wien abgeführt und derselben zur freien Verfügung überlassen; vom 1. Jänner 1906 wird die Landesschulumlage nur in den Schulbezirken außer Wien nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 98, für den Landesschulfonds vorgeschrieben und eingehoben.

§ 5.

Sämtliche mit 1. Juli 1905 an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in den im § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1905, bezeichneten, mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen in definitiver oder provisorischer Eigenschaft angestellte Lehrpersonen werden mit den von ihnen bisher erworbenen Rechten von der Gemeinde Wien übernommen und von diesem Zeitpunkte ab nach Maßgabe der für das Diensteinkommen der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Schulbezirkes Wien geltenden Vorschriften aus den Mitteln der Gemeinde Wien entlohnt; bei Berechnung der neuen Dienstbezüge werden bereits angefallene Dienstalterszulagen unter 200 K jährlich vom 1. Juli 1905 an auf jährlich 200 K erhöht.

Die im Sinne des vorstehenden Absatzes von der Gemeinde Wien übernommenen, definitiv angestellten Lehrpersonen sind in die ihrer Diensteigenschaft entsprechenden Kategorien I bis X des Personalstatus des Schulbezirkes Wien und innerhalb dieser Kategorien in Gehaltsstufen einzureihen.

Diese Lehrpersonen sind bei der ersten Einreihung in die Gehaltsstufen der Kategorien I bis X derart zu behandeln, als ob sie bereits vor dem 1. Juli 1905 im öffentlichen Schuldienste der Gemeinde Wien und im Genusse der mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67 **), normierten Jahresbezüge gestanden wären; dementsprechend sind sie gleichzeitig mit den übrigen definitiven Lehrpersonen des Schulbezirkes Wien nach dem im § 39 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904,

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 3, Seite 68.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 4, Seite 50.

L.-G.-Bl. Nr. 99 *), angegebenen Teilungsmaßstabe und unter Anwendung der im § 29 desselben Gesetzes ausgesprochenen Grundsätze in die Gehaltsstufen der einzelnen Kategorien einzureihen.

Für den Monat Juli 1905 gebührt den von der Gemeinde Wien im Sinne des ersten Absatzes übernommenen definitiven Lehrpersonen der zwölfte Teil des für ihre Kategorie im § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, festgesetzten jährlichen Quartiergeldes, beziehungsweise der damit normierten Quartiergeldentschädigung und wird dieser Betrag am 1. Juli 1905 aus den Mitteln der Gemeinde Wien flüssig gemacht.

Den nach Absatz 1 von der Gemeinde Wien übernommenen definitiven Lehrpersonen II. Klasse wird für den Fall, als deren Vorrückung zu Lehrern und Lehrerinnen I. Klasse nach § 40 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, in Betracht kommt, die hiefür erforderliche Dienstzeit von dem Zeitpunkte an gerechnet, seit welchem sie nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an öffentlichen Volksschulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen in definitiver Anstellung mit tadelloser Dienstleistung in Verwendung stehen.

§ 6.

Im Sinne des § 110 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, werden auch die Versorgungsgenüsse der an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des XXI. Wiener Gemeindebezirkes mit 1. Juli 1905 oder nach diesem Zeitpunkte definitiv angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen aus der Wiener städtischen Lehrerpensionskasse bestritten; dagegen sind die von diesen Lehrpersonen an die niederösterreichische Landes-Lehrerpensionskasse eingezahlten Beiträge der Wiener städtischen Lehrerpensionskasse zu vergüten.

Der Wiener Lehrerpensionskasse obliegt auch die Bestreitung der Versorgungsgenüsse jener Lehrpersonen, die mit 1. Jänner 1892 an einer öffentlichen Volksschule der in das Wiener Gemeindegebiet mit dem Gesetze vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 **), einbezogenen Teile von Inzersdorf am Wienerberge, Ober-Laa und Unter-Laa angestellt waren, mögen diese Lehrpersonen seither noch im aktiven Dienstverhältnisse stehen oder sich bereits im Ruhestande befinden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Schönbrunn, am 24. Juni 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 4, Seite 83.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 4, Seite 15.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Zeller Franz, Lese- und Sprachbuch für allgemeine Volksschulen in Tirol. In 3 Teilen. I. Teil. Innsbruck 1904. Vereinsbuchhandlung. Preis, gebunden 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Tirol als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1905, Z. 22111.)

Mayer Franz Martin, Bilder aus der Geschichte von Steiermark. (Für die steiermärkischen Schulen.) Graz 1905. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff.) Preis 20 h.

Dieser Lehrtext wird zum Unterrichtsgebrauche in den Oberklassen höher organisierter allgemeiner Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Steiermark als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1905, Z. 20649.)

b) Für Bürgerschulen.

Osen Anton, Kurzer Abriß der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. 3. Auflage. Mit 34 Abbildungen. Prachatitz 1905. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch, welches vom bischöflichen Ordinariate in Budweis für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Budweiser Diözese verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diözesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1905, Z. 21797.)

c) Für Mädchen-Lyzeen.

In 2., im wesentlichen unveränderter, sonach laut Ministerial-Erlasses vom 18. Jänner 1902, Z. 726 *), zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen und verwandten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann und **Alscher** Rudolf, Französisches Übungs- und Lesebuch für Mädchen-Lyzeen und verwandte Lehranstalten. I. und II. Teil. Wien 1905. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Juli 1905, Z. 24308.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 85.

d) Für Lehrerbildungsanstalten.

n 3., von Hans Wagner bearbeiteter, im wesentlichen unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 8. Februar 1902, Z. 206 *), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

inze Leopold, Theoretisch-praktische Musik- und Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen. Für österreichische Lehrerbildungsanstalten eingerichtet von Hubert Wondra. II. Teil: Formenlehre, Organik, Musikgeschichte und Methodik des Gesangunterrichtes in der Volksschule. Mit 10 Abbildungen. Breslau 1905. Heinrich Handel. Preis, broschiert 2 K, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Juli 1905, Z. 24205.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

ebe F. und Müller, Dr. M., Französisches Lesebuch für kommerzielle Lehranstalten. 2., neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Wien 1905. A. Hölder. Preis, gebunden 5 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Juni 1905, Z. 23283.)

aberer Karl, Leitfaden der Handels- und Wechselkunde für kaufmännische Fortbildungsschulen. 4. Auflage. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 64 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Juni 1905, Z. 20947.)

Lehrmittel.

Kühn August und Lehmann Hugo, Vorlagen für Schuhmacher. 55 lithographierte, teilweise in Farben ausgeführte Tafeln samt Text. Wien und Leipzig. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis in Mappe 6 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1905, Z. 23066.)

Bradáč J., *a)* Houslová tercetta, *b)* Houslová kvartetta. Prag. Mojmír Urbánek. Preis: *a)* 1 K 20 h, *b)* 1 K 60 h. Hiezu eine nicht obligate Klavierbegleitung. Preis: ad *a)* 1 K 20 h, ad *b)* 1 K 50 h.

Diese Lehrmittel werden im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652, Punkt 4, für geeignet zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1905, Z. 21266.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 127.

Gratzy, Dr. Oskar von, Quellenbuch für den Geschichtsunterricht an öster-reichischen Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. Ein zu allen Lehr-büchern passendes Hilfsbuch. Wien und Leipzig 1905. A. Pichlers Witw und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Lehrer und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- un der Bürgerschulen sowie die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken behuf dessen allfälliger Anschaffung für die Anstalts-, beziehungsweise Lehrer- un Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1905, Z. 21837.)

Broz, Dr. Ivan, Hrvatski pravopis. 3., umgearbeitete Auflage, besorgt vo Dr. D. Boranić. Agram 1904. Königlicher Landesverlag. Preis, gebunden 2 K

Auf das Erscheinen dieser neuen Auflage des genannten Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Juni 1905, Z. 20440.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. Klasse der städtischen höheren Töchterschule in Aussig das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 1904/1905 verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1905, Z. 21285.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die deutsche Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Schuljahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1905, Z. 24728.)

Die nachbenannten

Publikationen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888	2	—
Jahrgang 1900	2	60
„ 1905 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Teil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz samt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instruktionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disziplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disziplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrerkurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis	
	K	h
Lehrpläne und Instruktion für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesamt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gips- und Tonmodelle	2	—
Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruktion für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Teil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Teil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Spezial-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instruktionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Kommission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Konferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Kongresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Tätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1905.

Nr. 35.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 13. Juli 1905, Z. 25189,

betreffend eine Abänderung des organischen Statutes für die k. k. technische Hochschule in Wien.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 10. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 54 *), betreffend die Organisation der technischen Hochschule in Wien, wird der zweite Absatz des § 47 des organischen Statutes für diese Hochschule (Ministerial-Verordnung vom 20. Februar 1875, Minist.-Vdgsbl. Nr. 16) in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Professoren-Kollegiums und die absolute Majorität der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.“

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 36, Seite 186.

Nr. 36.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1905, Z. 22159,

an das Professoren-Kollegium der k. k. evangelisch-theologischen Fakult in Wien,

betreffend die Herausgabe einer neuen Studienordnung für diese Fakultät.

Gemäß den im Dekanatsberichte vom 29. März 1905, Z. 284, enthaltene Vorschlägen des Professoren-Kollegiums finde ich mich bestimmt, an Stelle d mit hierortigem Erlasse vom 16. August 1894, Z. 16214 (Minist-Vdgsbl. Nr. 46 hinausgegebenen, folgende neue Studienordnung für die k. k. evangelisch-theologisch Fakultät in Wien zu erlassen:

I. Semester.

Theologische Enzyklopädie	3	Stunden,
Kirchengeschichte, I. Teil	5	„
Griechische Sprache und Hermeneutik	2	„
Neutestamentliche Exegese	3	„
Hebräische Sprache	5	„
Summe	18	Stunden.

II. Semester.

Kirchengeschichte, II. Teil	6	Stunden,
Neutestamentliche Exegese	4	„
Biblische Archäologie	3	„
Alttestamentliche Exegese	2	„
Summe	15	Stunden.

III. Semester.

Kirchengeschichte, III. Teil	5	Stunden,
Einleitung in das Neue Testament, beziehungsweise neutestamentliche Theologie (kombiniert mit V. Semester)	4	„
Kirchenrecht	5	„
Alttestamentliche Theologie, beziehungsweise Einleitung in das Alte Testament (kombiniert mit V. Semester)	4	„
Summe	18	Stunden.

IV. Semester.

Neutestamentliche Exegese	4	Stunden,
Einführung in die praktische Theologie	1	Stunde,
Homiletik und Geschichte der Predigt	5	Stunden,
Alttestamentliche Exegese	5	„
Summe	15	Stunden.

V. Semester.

Dogmatik $\frac{\text{A. B.}}{\text{H. B.}}$	7	Stunden,
Neutestamentliche Theologie, beziehungsweise Einleitung in das Neue Testament (kombiniert mit III. Semester)	4	„
Katechetik	3	„
Homiletisch-kirchenrechtliches Seminar	2	„
Einleitung in das Alte Testament, beziehungsweise alttestamentliche Theologie (kombiniert mit III. Semester)	4	„
Summe	20	Stunden.

VI. Semester.

Symbolik $\frac{\text{A. B.}}{\text{H. B.}}$	5	Stunden,
Ethik	5	„
Kultuslehre $\frac{\text{A. B.}}{\text{H. B.}}$	3	„
Spezielle Seelsorge	2	„
Katechetisch-liturgisches Seminar	2	„
Summe	17	Stunden.

Diese neue Studienordnung hat mit Beginn des Studienjahres 1905/1906 gleichzeitig für die Studierenden aller drei Jahrgänge in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 37.

Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Juli 1905,

betreffend die Abänderung der §§ 64, 74, 90, 105, 108 und 125 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März 1905 die von den evangelischen Generalsynoden A. und H. B. im Jahre 1901 beschlossenen Abänderungen der §§ 64, 74, 90, 105, 108 und 125 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892, auf Grund des § 9 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 41, und gemäß § 136, 1, dieser Kirchenverfassung die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Hiernach haben zu lauten:

„§ 64.

Das Recht, die Pfarrer und (in dem § 35 besonders bezeichneten Fällen) d
Vikare zu wählen, steht in jeder Gemeinde der Gesamtheit aller stimmberechtigt
Mitglieder zu.

Die sonstigen der ganzen Gemeinde zukommenden Rechte werden in kleinen
Gemeinden, deren Seelenzahl nicht mehr als 500 beträgt, von der Gesamtheit all
stimmberechtigten Mitglieder, der Gemeindeversammlung, in größeren Gemeind
mit mehr als 500 Seelen aber von einer durch die Gemeindeversammlung gewählt
Gemeindevertretung ausgeübt.

Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt in Gemeinden v
500—1000 Seelen 30—40, über 1000—2500 Seelen 40—60, über 2500—5000 Seel
60—80 und in Gemeinden von über 5000 Seelen 80—100.

Eine größere oder geringere Zahl von Mitgliedern kann auch mit Zweidrittel
majorität beschlossenen Antrag der Gemeindevertretung vom Superintendentialausschuss
genehmigt werden.

§ 74.

Wo es die Lokalverhältnisse in einer Gemeinde nötig erscheinen lassen, kan
das Presbyterium zur Vornahme dieser Wahlen einzelne Kommissionen bestell
(§ 41, 6).

In Gemeinden, welche auf Grund eines vom Senioratsausschusse genehmigt
Beschlusses der Gemeindevertretung in territoriale Kreise oder Gemeindebezir
eingeteilt werden, kann die Wahl der Gemeindevertretung auch bezirksweis
vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke ist die auf jeden Bezirk entfallende Anzahl der Gemeinde
vertreter festzusetzen. Die Anzahl der Gemeindevertreter eines Gemeindebezirkes
hat zur Anzahl der Gemeindevertreter der ganzen Gemeinde in demselben Verhältnisse
zu stehen, in welchem die Seelenzahl des ersteren zu jener der letzteren steht.

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder innerhalb jedes Bezirkes wählen aus
ihrer Mitte die festgesetzte Anzahl der Gemeindevertreter. Die in allen Bezirken
Gewählten zusammen bilden die Gemeindevertretung.

Abänderung betreffs jener territorialen Einteilung der Gemeinde kann die
Gemeindevertretung mit Zustimmung des Superintendentialausschusses vornehmen.

§ 90, 4, letzter Absatz.

Für die unter 2, 3 und 4 bezeichneten Abgeordneten, die für jede Versammlung
besonders gewählt werden müssen, sind Ersatzmänner zu wählen; eine Wiederwahl
ist gestattet.

§ 105, 3.

Durch die Übernahme dieses Amtes wird die Stellung des Superintendenten
als Pfarrer seiner Gemeinde nicht geändert; derselbe hat aber, mit Ausnahme jener,
deren Sprengel nicht mehr als zehn Gemeinden umfaßt und keine Unterabteilung im
Seniorate hat (§ 114), Anspruch auf einen Superintendentialvikar (§ 35 und § 163, 1).

§ 108.

Die Superintendentialversammlung besteht. . . . .

3. aus zwei Pfarrern und zwei weltlichen Mitgliedern jeder Senioratsversammlung, welche diese aus der Reihe ihrer Mitglieder gewählt hat; wenn ein Seniorat mehr als zehn Pfarrgemeinden enthält, so können drei Pfarrer und drei weltliche Mitglieder, und wenn ein Seniorat mehr als zwanzig Pfarrgemeinden hat, so können vier Pfarrer und vier weltliche Mitglieder abgeordnet werden;

. . . .

7. Außerdem entsendet die Wiener Gemeinde Augsburgischen Bekenntnisses, so lange sie ungeteilt in dem bisherigen Superintendentialverbande steht, in dessen Superintendentialversammlung einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, welche das Presbyterium dieser Gemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder wählt.

Für die unter 3, 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Abgeordneten sind Ersatzmänner zu wählen; eine Wiederwahl ist gestattet.

§ 125.

Die Generalsynode besteht:

. . . .

2. aus dem Senior und einem weltlichen Abgeordneten jedes Seniorates, welchen die Superintendentialversammlung aus den dem Bekenntnisse angehörigen weltlichen Mitgliedern der betreffenden Senioratsversammlung zu wählen hat. Enthält aber ein Seniorat mehr als zwanzig Pfarrgemeinden, so entsendet dasselbe in die Generalsynode außerdem noch ein geistliches und ein weltliches Mitglied, welche die Superintendentialversammlung zu wählen hat. In Superintendenzen ohne Seniorate ist zu Synodalabgeordneten noch ein Geistlicher und ein Weltlicher des betreffenden Bekenntnisses aus den Mitgliedern der Superintendentialversammlung zu wählen;

. . . .

4. aus dem definitiv angestellten Direktor jeder dem Bekenntnisse angehörigen Lehrerbildungsanstalt und aus zwei Abgeordneten, welche sämtliche definitiv angestellten, dem Bekenntnisse angehörigen Lehrer an den betreffenden Volks- und Bürgerschulen aus ihrer Mitte mit relativer Majorität wählen.

Der Oberkirchenrat hat zu diesem Behufe jedem wahlberechtigten Lehrer ein Verzeichnis sämtlicher wählbaren Lehrer mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer bestimmten Frist zwei Lehrer, die er zu Abgeordneten, und zwei Lehrer, die er zu Ersatzmännern wählt, dem Oberkirchenrate schriftlich namhaft zu machen Nach Ablauf der Wahlfrist vollzieht der Oberkirchenrat das Skrutinium und stellt den nach § 8 Gewählten das Wahlzertifikat aus. Jener Ersatzmann, auf den die größere Stimmenzahl entfallen ist, tritt im Bedarfsfalle an erster Stelle ein."

Vorstehendes wird hiemit kundgemacht.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Fridrich, Dr. Fr., Elementi di fisica sperimentale. Compilati ad uso delle scuole cittadine. Triest 1905. F. H. Schimpff.

II. Teil, für die 7. Klasse. 3., unveränderte Auflage. Preis, kartoniert 2 K.

III. Teil, für die 8. Klasse. 2., unveränderte Auflage. Preis, kartoniert 2 K 30 h.

Diese Lehrbücher, die sich als inhaltlich unveränderte Abdrücke der mit den hierortigen Erlässen vom 18. August 1883, Z. 15713, beziehungsweise vom 20. Oktober 1891, Z. 18674, approbierten ersten Auflagen dieser Bücher darstellen, sind demnach zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache zulässig.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1905, Z. 24904.)

b) Für Mittelschulen.

In 6., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 16. April 1902, Z. 10962 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Steiner Josef und Scheindler, Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. Bearbeitet von Dr. Robert Kauer. I. Teil. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 80 h, in Ganzleinwand gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1905, Z. 26028.)

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. I. Teil. 6., durchgesehene Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juli 1905, Z. 27128.)

In 5., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 23. Juli 1903, Z. 24119 ***), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. II. Teil. B. Sprachlehre. 5., durchgesehene Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1905, Z. 26042.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 173.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 562.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 510.

In 3., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 9. Februar 1903, Z. 1068 *), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rypl, Dr. Matthias, Methodisches Lehr- und Übungsbuch der böhmischen Sprache für deutsche Mittelschulen und anverwandte Lehranstalten. I. Teil. (Für zwei Jahrgänge.) 3. Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1905, Z. 26030.)

In 28., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. Juli 1903, Z. 25057 **), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močniks Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgabensammlung. Für die oberen Klassen der Realschulen bearbeitet von Anton Neumann. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 30 h, gebunden 3 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1905, Z. 26029.)

In 5., durchgesehener, wesentlich unveränderter, somit nach Ministerial-Erlaß vom 16. Jänner 1903, Z. 610 ***), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Klassen der Mittelschulen. I. Teil: Das Altertum. 5., durchgesehene Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1905, Z. 26027.)

In 4., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 10. März 1900, Z. 5478 †), zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Machs Grundriß der Naturlehre. Für die unteren Klassen der Realschulen bearbeitet von Dr. Karl Habart. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1905, Z. 26041.)

In 2., durchgesehener, textlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 20. März 1903, Z. 8318 ††), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schiffner Franz, Leitfaden für den Unterricht in der darstellenden Geometrie an österreichischen Oberrealschulen und verwandten Lehranstalten. Wien 1905. Franz Deuticke. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1905, Z. 26819.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 119.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 511.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 110.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 238.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 179.

In 7., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 24. Jänner 1902 Z. 1582 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hočevar, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Geometrie für Untergymnasien Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

In 6., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. September 1903 Z. 30422 **), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hočevar, Dr. Franz, Lehrbuch der Geometrie nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben für Obergymnasien. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 70 h.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Juli 1905, Z. 26043.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Seibert A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Teil. Für den I. und II. Jahrgang. Mit 103 Abbildungen. 8., durchgesehene Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches seiner früheren Auflagen in derselben Klasse zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Juli 1905, Z. 24589.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Hess Ad. Fr. und Mager Ad., Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauche an fachlichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge der Hoteliers, Gastwirte und Kaffeesieder sowie an verwandten Lehranstalten. 2., verbesserte Auflage. Wien 1904. Im Selbstverlage, I., Kurrentgasse 5. Ladenpreis 1 K 90 h.

Die zweite Auflage dieses Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an den fachlichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge des Gast- und Schankgewerbes allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Juli 1905, Z. 23468.)

Fischer Otto W., Kurzes Lehrbuch der chemischen Technologie (Wärmeerzeugung, Brennstoffe, Wasserreinigung), insbesondere für die maschinen- und elektrotechnischen Abteilungen der höheren Gewerbeschulen. Wien und Leipzig 1905. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Buch wird an den maschinen- und elektrotechnischen Abteilungen der höheren Gewerbeschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juli 1905, Z. 24905.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 85.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 511.

Rambousek, Dr. Josef, Lehrbuch der Gewerbehygiene. Mit 64 Abbildungen. Wien 1905. A. Hartleben. Preis, gebunden 4 K.

Dieses Lehrbuch wird an den gewerblichen Unterrichtsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache, an denen Gewerbehygiene einen besonderen Lehrgegenstand bildet, zum Unterrichtsgebrauche zugelassen.

Gleichzeitig wird das Buch den Lehrkörpern aller gewerblichen Lehranstalten behufs Anschaffung für die Anstaltsbibliothek empfohlen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1905, Z. 15078.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

Körner, Dr. Alois, Grundriß der Volkswirtschaftslehre. Wien 1905. Manz'scher Verlag. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1905, Z. 25495.)

Zachoval, Dr. František, Soustavná nauka o obchodu. Pro vyšší školy obchodní (obch. akademie). Prag 1905. Unie. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Juli 1905, Z. 22887.)

Hrubý Wenzel, Kupecké počtářstvi. Díl II. Prag 1905. Verlag „Unie“. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Juli 1905, Z. 26099.)

Lehrmittel.

Cicalek, Dr. Theodor und Rothaug J. G., Kolonial- und Weltverkehrskarte. Maßstab am Äquator 1 : 25,000.000. Wien. G. Freitag und Berndt. Preis, roh in 6 Blättern 18 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 25 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Juli 1905, Z. 25043.)

Österreichs Herrscher aus dem Hause Habsburg. Wien 1904. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis der Künstlerausgabe 150 K, der Volksausgabe 100 K.

Auf das Erscheinen dieses patriotischen Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der gewerblichen, kommerziellen und nautischen Lehranstalten behufs dessen allfälligen Anschaffung für die Anstaltsbibliotheken mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sich bereit erklärt hat, den Schulen bei direktem Bezuge des Werkes aus dem dortigen Bücherverschleiße einen 25prozentigen Nachlaß vom Ladenpreis zu gewähren.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1905, Z. 19632.)

Blätter zur Förderung des Abteilungsunterrichtes. Herausgegeben von Rudolf Peerz, Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach. Bezugsgebühr 2 K jährlich.

Auf das Erscheinen dieser Zeitschrift wird die Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen behufs deren allfälliger Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Juli 1905, Z. 22412.)

Kronika královské Prahy a obcí sousedních. Sebral a vypravuje professor František Ruth, obrazem doprovází Pavel Körber. V. Band. Prag 1904. Im Verlage von Paul Körber.

Die Lehrkörper der Volks-, Bürger- und Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses V. und letzten Bandes *) des genannten Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juli 1905, Z. 21085.)

Kundmachungen.

Verzeichnis

der von der Prüfungskommission für das Lehramt an zweiklassigen Handelsschulen in Wien im Jahre 1904 approbierten Kandidaten:

I. Gruppe.

Blaha Max	**Lünemann** Erich
Eisler Julius	**Müller** Albert
Feifalik Otto	**Schücke** Anton
Feldmann Alfred	**Tippel** Josef
Hainschitsch Josef	**Tutschner** Ferdinand
Laasch Otto	**Zechbauer** Franz.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Juli 1905, Z. 18254.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 586 und vom Jahre 1904, Seite 525.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachbenannten Privatschulen das Öffentlichkeitsrecht erteilt:

Der einklassigen Privat-Volksschule des deutschen Schulvereines in Schönstein
(Ministerial-Erlaß vom 6. Februar 1905, Z. 2280),

der von der Kongregation der christlichen Schulbrüder in Wien, XVIII., Schopenhauerstraße 46, erhaltenen Privat-Volks- und Bürgerschule für Knaben
(Ministerial-Erlaß vom 8. Februar 1905, Z. 1340),

der fünfklassigen Privat-Mädchen-Volksschule der Kongregation der Schulschwestern in Feldbach
(Ministerial-Erlaß vom 10. Februar 1905, Z. 2623),

der zweiklassigen Privat-Volksschule der Kongregation der Schwestern vom heiligsten Herzen Jesu in Zbylitowska Gora
(Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1905, Z. 3633),

der einklassigen Privat-Mädchen-Volksschule am Elisabethinum in Bozen
(Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1905, Z. 3724),

der vom „Rettungsvereine für verwahrloste Kinder im Lande Vorarlberg" erhaltenen zweiklassigen Privat-Volksschule in Jagdberg
(Ministerial-Erlaß vom 11. März 1905, Z. 4910),

der Privat-Bürgerschule für Mädchen der Kongregation der armen Schulschwestern de Notre Dame in Horaždowitz
(Ministerial-Erlaß vom 28. März 1905, Z. 8552),

der einklassigen evangelischen Privat-Volksschule in Hartfeld
(Ministerial-Erlaß vom 26. April 1905, Z. 10718),

der vierklassigen Privat-Mädchen-Volksschule der Olga Filipi in Lemberg
(Ministerial-Erlaß vom 22. April 1905, Z. 12098),

der vierklassigen Privat-Volksschule für Mädchen der Kongregation der Schwestern der heiligen Vorsehung beim Institute zur heiligen Theresia in Lemberg
(Ministerial-Erlaß vom 19. April 1905, Z. 12469),

der vom Ursulinenkonvente in Laibach erhaltenen fünfklassigen Privat-Mädchenschule in Münkendorf bei Stein
(Ministerial-Erlaß vom 18. Mai 1905, Z. 13725),

der einklassigen evangelischen Privat-Volksschule in Wygoda im Schulbezirke Dolina
(Ministerial-Erlaß vom 23. Mai 1905, Z. 16783),

der dreiklassigen Knaben-Volksschule der Baron Hirsch Stiftung in Rozwadow
(Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1905, Z. 17677),

der vierklassigen Knaben-Volksschule der Baron Hirsch Stiftung in Gliniany
(Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1905, Z. 18704),

der Privat-Volksschule der Taubstummenstiftungsanstalt in Laibach
(Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1905, Z 19398),

der vom Vereine „Ústřední Matice Školská" erhaltenen dreiklassigen Privat-Volksschule in Neugasse bei Olmütz
(Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1905, Z. 21993) und

der vom Vereine „Ústřední Matice Školská" erhaltenen einklassigen Privat-Volksschule in Julienhain.
(Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1905, Z. 23012).

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I. und II. Klasse des Privat Mädchen-Lyzeums der Hietzinger Lyzeum-Gesellschaft für das Schuljah 1904/1905 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1905, Z. 24100.)

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis	
	K	h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abteilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Rätsel. Broschiert	—	70
2. „ Rätsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walter von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—

(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1905.

Nr. 38.

Gesetz vom 26. August 1904 *),

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

mit welchem eine neue Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 40 bis einschließlich 51 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17 **), werden außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an deren Stelle die nachstehende Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen.

§ 1.

Lehrpersonen, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen oder ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten außerhalb der Schule sich zu schulden kommen lassen, werden mit einer Ordnungsstrafe (§ 18) oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad der Pflichtverletzung sowie auf die allfällige Wiederholung oder andere erschwerende Umstände mit Disziplinarstrafen (§ 19) belegt.

*) Enthalten in dem am 2. Mai 1905 ausgegebenen und versendeten XIX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogtum Steiermark unter Nr. 65, Seite 65.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 43, Seite 152.

§ 2.

Über Wahrnehmungen beziehungsweise Anzeigen, welche ein pflichtwidrig Verhalten (§ 1) einer Lehrperson zum Gegenstande haben, steht, insoferne sich ni die Notwendigkeit einer strafgerichtlichen Anzeige ergibt, ausschließlich dem Bezirl schulrate die Einleitung der erforderlichen Vorerhebungen zu. Der Ortsschulrat l die an ihn gelangenden Anzeigen dem Bezirksschulrate vorzulegen.

Sohin hat der Bezirksschulrat nach Klarstellung des Sachverhaltes zu beschließ ob mangels eines nach diesem Gesetze zu ahndenden Tatbestandes von einer weiter Verfügung abzusehen ist oder ob es bei einer Rüge (§ 18) sein Bewenden zu find hat oder endlich ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist.

In den ersteren beiden Fällen ist der Beschluß des Bezirksschulrates erst da auszuführen, wenn derselbe durch den Landesschulrat, welchem der Vorerhebungsa sofort nach der gegenständlichen Beschlußfassung des Bezirksschulrates vorzuleg ist, ohne weitere Verfügung zur Kenntnis genommen worden ist.

Beschließt der Bezirksschulrat die Einleitung der Disziplinaruntersuchung od wird eine solche vom Landesschulrate nach Einsichtnahme in den Vorerhebungsa verfügt, so hat der Bezirksschulrat die Disziplinaruntersuchung ohne Verzug ei zuleiten und hievon den Beschuldigten unter Bekanntgabe der gegen ihn erhobene Beschuldigungen sowie den zuständigen Ortsschulrat sofort schriftlich zu verständige

Auf Grund anonymer Anzeigen allein kann die Einleitung einer Disziplina untersuchung nicht beschlossen werden.

§ 3.

Die Vornahme von Vorerhebungen sowie die Durchführung der Disziplinar untersuchung obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates, der hierbei die Mit wirkung des Bezirksschulinspektors (Stadtschulinspektors) in Anspruch nehmen kann

§ 4.

Im Zuge der Disziplinaruntersuchung ist nicht nur der ein pflichtwidrige Verhalten des Beschuldigten bildende Tatbestand genauestens zu erheben, sonder es sind auch alle zur Verteidigung des Beschuldigten dienlichen Umstände sowohl hinsichtlich der vom Beschuldigten vorgebrachten Entlastungsmomente als auch vo Amts wegen sorgfältig zu berücksichtigen.

Bei Durchführung der Erhebungen ist auf die Schonung des Ansehens des Beschuldigten und seiner Stellung Bedacht zu nehmen. Mit der Einvernehmung der dem Beschuldigten als Lehrer unterstellten Kinder ist nur im Falle der unbedingten, durch den Zweck der Untersuchung gegebenen Notwendigkeit vorzugehen.

Mit der mündlichen Einvernehmung des Beschuldigten kann jederzeit vor gegangen werden. Ergeben sich hinsichtlich der Darstellung des Tatbestandes zwischen den Angaben der einvernommenen Zeugen einerseits und des Beschuldigten anderer seits oder der einvernommenen Zeugen untereinander wesentliche Widersprüche, so ist mit der gleichzeitigen Einvernehmung der betreffenden Zeugen und des Beschuldigten unter Gegenüberstellung derselben vorzugehen.

§ 5.

Dem Beschuldigten ist in allen Fällen unmittelbar vor Abschluß der Disziplinar-ntersuchung Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnisse in Kenntnis zu setzen nd ist demselben über sein Begehren innerhalb einer Frist von wenigstens acht agen Einsicht in sämtliche Untersuchungsakten zu gestatten. Dem Beschuldigten teht das Recht zu, hierüber binnen acht Tagen nach Ablauf obiger Frist eine chlußäußerung im protokollarischen Wege oder in Form der Vorlage einer schrift-ichen Äußerung zu erstatten.

Werden hierin vom Beschuldigten neue Beweismittel vorgebracht, so ist die isziplinaruntersuchung nur in dem Falle fortzusetzen, als die vorgebrachten neuen eweismittel nicht offenbar die Verzögerung des Verfahrens bezwecken. In der hlußäußerung hat der Beschuldigte auch allfällige Anträge auf Vorladung von ugen zur Disziplinarverhandlung zu stellen.

Nach Abschluß der Disziplinaruntersuchung ist der gesamte Akt dem Bezirks-hulrate zur Kenntnis zu bringen und von diesem mit seiner Äußerung dem Landes-hulrate vorzulegen.

§ 6.

Seitens des Landesschulrates wird, soferne nicht eine Ergänzung der Untersuchung d Rückleitung des Aktes an den Bezirksschulrat als notwendig erachtet wird, in lchem Falle der § 5 sinngemäße Anwendung zu finden hat, der Akt dem Vorsitzenden s zur Entscheidung berufenen Disziplinarsenates (§ 7) übermittelt.

§ 7.

Aus dem k. k. Landesschulrate ist ein Disziplinarsenat zu bilden, dessen unktionsdauer mit jener des Landesschulrates zusammenfällt.

Derselbe besteht aus:

1. dem k. k. Statthalter beziehungsweise dessen Stellvertreter im Vorsitze im Landesschulrate als Vorsitzenden;

2. dem administrativen Referenten des Landesschulrates beziehungsweise dem mit der sonstigen dienstlichen Vertretung desselben betrauten Beamten des Landes-schulrates (beziehungsweise der k. k. Statthalterei);

der administrative Referent des Landesschulrates beziehungsweise dessen Stell-vertreter ist zugleich ständiger Berichterstatter im Disziplinarsenate;

3. dem vom steiermärkischen Landesausschusse als Mitglied des Disziplinar-senates bestimmten Vertreter des Landesausschusses im Landesschulrate beziehungs-weise dem zweiten Vertreter des Landesausschusses im Landesschulrate;

4. einem Landesschulinspektor für Volksschulen;

5. einem vom Landesschulrate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung aus dessen vom Landesschulrate in gleicher Weise zu wählenden Stellvertreter, wobei auf die dem Landesschulrate auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 11 *), angehörigen zwei Mitglieder des Lehrstandes in erster Linie Rücksicht zu nehmen ist;

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 6, Seite 43.

6. einem in Graz ansässigen Mitgliede des Lehrstandes der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, welches aus dem Ternavorschlage der Landes-Lehrerkonferenz vom k. k. Minister für Kultus und Unterricht ernannt wird, beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung aus dessen in gleicher Weise ernanntem Stellvertreter.

§ 8.

Die Ausschreibung der Disziplinarverhandlung erfolgt durch den Landesschulrat. Hiervon ist der Beschuldigte mindestens drei Tage vor dem Verhandlungstermine schriftlich zu verständigen.

Die Einladung der Mitglieder des Disziplinarsenates zur Disziplinarverhandlung hat mindestens acht Tage vor dem Verhandlungstermine zu erfolgen.

Für Mitglieder, welche ihre Behinderung dem Landesschulrate angezeigt haben, sind deren Stellvertreter zur Verhandlung einzuberufen, soferne diese Anzeige zu einer Zeit erfolgt, in welcher die Einberufung der Stellvertreter noch durchführbar ist.

§ 9.

Der im Sinne der Bestimmungen des § 8 einberufene Disziplinarsenat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern (außer dem Vorsitzenden) beschlußfähig.

§ 10.

Findet der Disziplinarsenat in dem vorliegenden Untersuchungsmateriale Widersprüche, zeigen sich weitere Erhebungen als erforderlich (§ 12*a*) oder wird eine Gegenüberstellung von Zeugen mit Zeugen oder von Zeugen mit dem Beschuldigten noch in diesem Stadium für geboten erachtet (§ 4), so sind die Akten — unter Vertagung der Verhandlung — an den Bezirksschulrat zur entsprechenden Ergänzung unter Angabe bestimmter Fragepunkte zurückzuleiten.

Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, namentlich wenn die Entlassung des Beschuldigten von der Dienststelle oder vom Schuldienste in Frage steht, und wenn es auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines maßgebenden Zeugen ankommt, kann der Disziplinarsenat über Antrag des Beschuldigten oder auch von Amts wegen entweder vor der Verhandlung oder im Zuge derselben die Vorladung eben jenes beziehungsweise jener Zeugen zur Verhandlung beschließen.

Die durch die Vorladung von Zeugen zur Disziplinarverhandlung erwachsenden Kosten, für deren Bemessung die bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung zu finden haben, werden aus dem Landesschulfonde bestritten. doch hat hierfür der Beschuldigte in dem Falle, als die Zeugenvorladung über seinen Antrag erfolgte und derselbe zu einer Disziplinarstrafe verurteilt wird, Ersatz zu leisten.

§ 11.

Dem Beschuldigten steht es frei, bei der Disziplinarverhandlung persönlich zu erscheinen. Im Falle der nachgewiesenen rechtzeitigen Verständigung des Beschuldigten kann die Disziplinarverhandlung auch in dessen Abwesenheit durchgeführt werden.

Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich.

§ 12.

Die Disziplinarverhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes und der Untersuchungsergebnisse durch den Berichterstatter. Hierauf ist dem Beschuldigten, dem in jedem Falle das Schlußwort gebührt, das Wort zur Verteidigung zu erteilen. Hierauf findet die Einvernehmung allfällig vorgeladener Zeugen (§ 10) statt. Jedem Mitgliede des Disziplinarsenates steht das Recht zu, behufs Erlangung von Aufklärungen sowohl an den Berichterstatter als auch an den Beschuldigten und die erschienenen Zeugen Fragen zu stellen.

Ist der Sachverhalt zur Genüge erörtert, so wird die Verhandlung durch den Vorsitzenden unterbrochen und zieht sich der Disziplinarsenat zur Beschlußfassung zurück.

Diese wird durch die dem Berichterstatter obliegende Antragstellung eingeleitet und hat zu lauten:

a) auf eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung, oder

b) auf den Ausspruch, daß kein Anlaß zur Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe vorliege, oder

c) auf die Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe.

§ 13.

Das Disziplinarerkenntnis darf sich nur auf Belastungsumstände stützen, welche dem Beschuldigten im Laufe des Untersuchungsverfahrens oder bei der Disziplinarverhandlung vorgehalten worden sind.

§ 14.

Für die Beratung und Beschlußfassung des Disziplinarsenates haben die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den k. k. Landesschulrat sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 15.

Nach erfolgter Beschlußfassung wird das Ergebnis derselben verkündet.

§ 16.

Über die Disziplinarverhandlung ist durch den der Verhandlung seitens des Vorsitzenden beizugebenden Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung und die Beschlußfassung zu enthalten hat und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Von dem Ergebnisse der Disziplinarverhandlung ist der Beschuldigte in allen Fällen durch den Landesschulrat im Wege des Bezirksschulrates und ebenso der zuständige Ortsschulrat schriftlich zu verständigen.

§ 17.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarsenates, insoweit sie nicht auf eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung (§ 12, lit. *a*) gerichtet ist, steht dem Beschuldigten die innerhalb der vom Tage der Verständigung (§ 16) laufenden 14tägigen Frist bei dem Landesschulrate einzubringende Berufung an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu.

§ 18.

Geringere Pflichtverletzungen werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet. Gründet sich diese auf einen Beschluß des Bezirksschulrates (§ 2), so steht dem Beschuldigten hiergegen die binnen 14 Tagen bei dem Bezirksschulrate einzubringende Berufung an den k. k. Landesschulrat zu, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Die Ordnungsstrafe ist die Rüge.

Eine solche kann auch vom Schulleiter wegen pflichtwidrigen Verhaltens einer Lehrperson jederzeit erteilt werden.

§ 19.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) die strafweise angeordnete Versetzung an eine andere Lehrstelle,

α) in der gleichen Ortsklasse,

β) in einer niederen Ortsklasse.

Diese Strafe kann bei Schulleitern, Oberlehrern und Direktoren noch durch Entziehung der Funktion als Schulleiter, bei Oberlehrern und Direktoren durch Versetzung an eine niederer organisierte Schule verschärft werden.

c) Die Entlassung von der Dienstesstelle,

d) die Entlassung vom Schuldienste.

§ 20.

Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

§ 21.

Die Entlassung von der Dienstesstelle zieht den Verlust der als Lehrer erworbenen Rechte nach sich.

§ 22.

Die Entlassung vom Schuldienste kann als Disziplinarstrafe in der Regel erst dann verhängt werden, wenn, ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung, neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben.

§ 23.

In Fällen einer strafgerichtlichen Verurteilung, mit welcher der Verlust der hlbarkeit in die Gemeindevertretung verbunden ist (§ 48, Absatz III des Gesetzes om 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 *), hat durch den k. k. Landesschulrat die lassung der Lehrperson aus dem Schuldienste ohne Disziplinarverfahren zu erfolgen.

Ist einer Lehrperson durch strafgerichtliches Urteil die Befähigung für den ehrberuf abgesprochen worden (§ 420 St.-G.), so ist es dem Ermessen des Landes-ulrates vorbehalten, dieselbe ohne Disziplinarverfahren aus dem Schuldienste zu ssen oder bei besonders berücksichtigungswerten Umständen in den Ruhestand versetzen.

§ 24.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von dem zirksschulrate für die Dauer der gerichtlichen oder disziplinaren Untersuchung hängt werden, wenn der Sachverhalt die sofortige Entfernung des in Untersuchung ezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung erfordert. Eine solche spension kann unter der gleichen Voraussetzung auch vom Landesschulrate bis ur Durchführung des Disziplinarerkenntnisses verfügt werden.

Eine Berufung gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25.

Erscheint die Erhaltung des Suspendierten oder seiner Familie gefährdet, so t der Landesschulrat gleichzeitig den Betrag der dem Suspendierten oder seiner Familie zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei ttel des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes betragen darf.

Erfolgt späterhin keine Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe, so gebührt dem dierten der Ersatz des zeitweisen Verlustes an Diensteinkommen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Ischl, 26. August 1904.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

Nr. 39.

Gesetz vom 21. Dezember 1904 *),

wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns,

womit der § 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888 (G.- und V.-Bl. Nr. 26 **) beziehungsweise vom 1. Dezember 1901 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 60 *) abgeändert wird.**

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888 (G.- und V.-Bl. Nr. 26), beziehungsweise vom 1. Dezember 1901 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 60) wird in seiner bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftig zu lauten:

§ 2.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren als der dritten Klasse einer allgemeinen Volksschule und an den Klassen einer Bürgerschule wird durch Remunerationen entlohnt. In den Orten aber, wo zwei oder mehr Bürgerschulen bestehen, ist für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an diesen Bürgerschulen durch die Anstellung eines oder nach Bedarf (§ 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888) auch mehrerer Religionslehrer mit festen Bezügen Vorsorge zu treffen.

Diese Religionslehrer beziehen einen Grundgehalt von jährlich 1800 K und die den weltlichen Bürgerschullehrern zukommenden Dienstalterszulagen.

Außerdem haben die mit festen Bezügen angestellten aktiven Religionslehrer an Bürgerschulen Anspruch auf Beistellung einer freien Wohnung in dem Umfange wie weltliche Bürgerschullehrer (§ 39 des Gesetzes vom 1. Dezember 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 59 †) oder nach Wahl der Schulgemeinde, welche hiefür aufzukommen hat, auf ein Quartiergeld, welches nach den Bestimmungen des § 41 des Gesetzes vom 1. Dezember 1901 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 59) zu bemessen ist.

Artikel II.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 21. Dezember 1904.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem den 17. Jänner 1905 ausgegebenen und versendeten I. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns unter Nr. 3, Seite 6.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 4, Seite 26.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 38, Seite 454.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 37, Seite 437.

Nr. 40.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 13. Juli 1905, Z. 4366,

betreffend Bewertung des Unterrichtes im elektrotechnischen Laboratorium an den Staats-Gewerbeschulen.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 23. August 1882, Z. 6093 *), betreffend die Regelung der Lehrverpflichtung an den gewerblichen Fachlehranstalten (Tagesschulen), finde ich bezüglich des Unterrichtes im elektrotechnischen Laboratorium an Staats-Gewerbeschulen anzuordnen, daß vom Schuljahre 1905/1906 ab in Rücksicht auf die Bemessung der einer Lehrkraft zuzuweisenden Unterrichtsstunden, beziehungsweise des sich hieraus eventuell ergebenden Anspruches auf Remunerierung für Mehrleistungen bei drei oder weniger Stunden in der Woche eine Stunde als Vortragsstunde, bei vier oder mehr Stunden in der Woche zwei Stunden als Vortragsstunden bewertet werden und der jeweilige Rest, wie die Zeichenstunden, d. i. eine Stunde gleich 4/5 Vortragsstunde bemessen wird.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Schreiner H. in Bezjak, Dr. J., Slovenska jezikovna vadnica za tesno združeni pouk v slovnici, pravopisju in spisju. V 5 zvezkih.

I. zvezek. Za 2. šolsko leto. 2. Auflage. Im wesentlichen unveränderter Abdruck der mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. Juli 1903, Z. 11378, für zulässig erklärten 1. Auflage. Preis, geheftet 35 h.

II. zvezek. Za 3. šolsko leto. 2. Auflage. Im wesentlichen unveränderter Abdruck der mit Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1903, Z. 11378, für zulässig erklärten 1. Auflage. Preis, geheftet 45 h.

Diese beiden Hefte des genannten Lehrbuches werden ebenso wie die 1. Auflage derselben **) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1905, Z. 24441.)

b) Für kommerzielle Lehranstalten.

Richter Ignaz, Anfangsgründe der Naturlehre für den Unterricht an zweiklassigen Handelsschulen. 2., verbesserte Auflage. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und an zweiklassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. August 1905, Z. 27546.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Nr. 32, Seite 165.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 319.

Frequenz-Ausweis

Sommersemester 1905 nach

Universitäten	Theologische: ordentliche	Theologische: außerordentliche	Theologische: Hospitierende	Theologische: Summe	Rechts- und staatswissenschaftliche: ordentliche	außerordentliche: Frequentanten	außerordentliche: Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	außerordentliche: Sonstige	außerordentliche: zusammen	Hospitierende: Hospitanten	Hospitierende: Hospitantinnen	Summe
Wien	179	39	.	218	2585	.	97	67	164	.	3	2752
Innsbruck	249	24	16	289	198	1	27	.	28	.	.	226
Graz	87	3	.	90	707	11	43	2	56	.	11	774
Prag (deutsch)	60	16	.	76	586	3	32	9	44	.	2	632
Prag (böhmisch)	125	4	.	129	1367	.	236	3	239	.	3	1609
Lemberg	316	71	.	387	1261	6	15	.	21	.	.	1282
Krakau	67	.	.	67	675	1	1	6	8	.	.	683
Czernowitz	80	1	.	81	330	2	20	2	24	.	1	355
Summe	1163	158	16	1337	7709	24	471	89	584	.	20	8313

[1]) Unter den ordentlichen Hörern der philosophischen Fakultät sind 58 Hörer der Agronomie.

…er Universitäten.

…m Stande vom 31. Mai 1905.

…ät																			
Medizinische									Philosophische										Gesamtsumme
…ent-liche		außerordentliche				Hospitierende			ordentliche		außerordentliche					Hospitierende			
…	Hörerinnen	Hörer			Hörerinnen	Hospitanten	Hospitantinnen	Summe	Hörer	Hörerinnen	Hörer			Hörerinnen		Hospitanten	Hospitantinnen	Summe	
812	28	Frequentanten Sonstige	213 21	234	.	.	1	1075	1459	73	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	17 96 1 307	421	. 3 . 128	131	.	5	2089	6134
89	.	Frequentanten Sonstige	13 .	13	.	9	.	111	206	1	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	5 16 26 .	47	. . 21 .	21	4	11	290	916
176	3	Frequentanten Sonstige	49 1	50	.	.	.	229	305	10	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	42 44 28 21	135	. . . 45	45	.	26	521	1614
159	7	Frequentanten Sonstige	13 10	23	.	.	.	189	325	8	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	12 14 6 58	90	. . . 13	13	.	9	445	1342
291	4	Frequentanten Sonstige	15 .	15	4	.	.	314	987	21	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	159 51 17 43	270	. . . 66	66	7	16	1367	3419
87	10	Frequentanten Sonstige	1 .	1	.	.	.	98	663	40	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	. 30 . 26	56	. 1 . 88	89	1	3	852	2619
130	22	Frequentanten Sonstige	10 5	15	1	.	9	177	[1] 687	44	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	12 10 3 113	[2] 138	. . . 77	77	.	10	956	1883
.	.	Frequentanten Sonstige	. .	.	.	.	.	.	125	5	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	15 11 4 6	36	. . . 30	30	.	6	202	638
1744	74	Frequentanten Sonstige	314 37	351	5	9	10	2193	4757	202	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	262 272 85 574	1193	. 4 21 447	472	12	86	6722	18565

…[1] außerordentlichen Hörern der philosophischen Fakultät sind 76 Hörer der Agronomie.

Kundmachungen.

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Fakultäten außer dem Verbande einer Universit[ät]

Sommersemester 1905.

(Nach dem Stande vom 31. Mai 1905.)

Theologische Fakultät in	Hörer		Zusammen
	ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	46	11	57
Olmütz	207	3	210
Summe .	253	14	267

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag in ihrer bisherigen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1905, Z. 27644.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Juli 1905, Z. 28399.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt an Mädchen-Lyzeen in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Juli 1905, Z. 28398.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1905.

Nr. 41.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 11. August 1905 *),

betreffend die Anerkennung ausländischer tierärztlicher Studien und Diplome.

Mit Rücksicht auf die Änderungen, welche durch den mit Ministerial-Erlaß vom 27. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 80 **), für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kundgemachten neuen tierärztlichen Studienplan in den Bedingungen für die Erlangung eines tierärztlichen Diploms eingetreten sind, finde ich die hierortige Ministerial-Verordnung vom 25. Februar 1872, Z. 13700, Minist.-Vdgsbl. Nr. 16, über die Bedingungen, unter welchen ein an einer ausländischen Veterinärschule erlangtes tierärztliches Diplom in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern als gültig anerkannt wird und in Betreff der Geltung der von Inländern an ausländischen Tierarzneischulen zurückgelegten Studien für die Zulassung zu den strengen Prüfungen, mit Ende des Studienjahres 1904/1905 außer Wirksamkeit zu setzen und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachfolgende Bestimmungen, betreffend die Anerkennung ausländischer tierärztlicher Studien und Diplome, zu erlassen:

*) Enthalten in dem den 25. August 1905 ausgegebenen LI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 135.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 21, Seite 222.

§ 1.

Hat ein In- oder Ausländer an einer ausländischen tierärztlichen Unterrichts-anstalt ein tierärztliches Diplom erlangt und wünscht er auf dessen Grundlage ein in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gültiges tierärztliches Diplom und die hiemit verbundenen Berechtigungen zu erlangen, so hat er sich zu diesem Behufe an das Professoren-Kollegium einer inländischen tierärztlichen Hochschule zu wenden und sich bei demselben über seine Studien und den Vorgang bei Erwerbung des ausländischen Diploms auszuweisen.

§ 2.

Das Professoren-Kollegium hat zu prüfen, ob der Nostrifikationswerber auf Grund eines im Inlande gültigen Gymnasial- oder Realschul-Maturitätszeugnisses oder eines gleichartigen, im Auslande erworbenen Reifezeugnisses in die von ihm zurückgelegten tierärztlichen Studien eingetreten ist und ob letztere in ihrem Umfange und in ihrer Zeitdauer dem im Inlande geforderten tierärztlichen Hochschulstudium gleichkommen.

Hiebei können die vor Erlangung der Hochschulreife zurückgelegten tierärztlichen Studien nicht in Anrechnung gebracht werden.

§ 3.

Entsprechen die nachgewiesenen tierärztlichen Studien des Nostrifikationswerbers diesen Anforderungen nicht, so kann seine Zulassung zur Erlangung eines im Inlande gültigen Diploms von der vorherigen Ergänzung seiner tierärztlichen Studien abhängig gemacht werden.

Ist diese Ergänzung erfolgt oder entspricht der Studiengang des Nostrifikationswerbers den im § 2 bezeichneten Bedingungen, so kann er vom Professoren-Kollegium zur Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen zur Erlangung des tierärztl. Diploms zugelassen werden.

Soll der Nostrifikationswerber hievon oder von der vorherigen Ergänzung seiner Studien mit Rücksicht auf seinen Studiengang und die von ihm bei Erlangung des ausländischen Diploms abgelegten strengen Prüfungen ganz oder teilweise dispensiert werden, so ist hiefür vom Professoren-Kollegium mit einem entsprechend motivierten Antrage die Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht einzuholen.

§ 4.

Wenn der Nostrifikationswerber die ihm auferlegten strengen Prüfungen bestanden hat oder von der Ablegung solcher dispensiert wurde, so ist er an der tierärztlichen Hochschule unter Ausfertigung des Diploms als Tierarzt in der vorgeschriebenen Weise zu promovieren.

Betreffs der Taxen haben die bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Die im Auslande promovierten Doktoren der Tierheilkunde (Veterinärmedizin) sind zur Führung dieses Titels im Inlande nicht berechtigt.

§ 5.

Jenen Studierenden, welche die tierärztlichen Studien ganz oder teilweise im Auslande frequentiert, aber das Diplom dort nicht erlangt haben, können die an ausländischen tierärztlichen Unterrichtsanstalten zurückgelegten Semester für das im Inlande vorgeschriebene tierärztliche Hochschulstudium nur dann und insoweit angerechnet werden, als sie nach Erlangung der im Inlande erforderlichen Hochschulreife und an einer den inländischen tierärztlichen Hochschulen im wesentlichen gleichkommenden ausländischen Unterrichtsanstalt frequentiert wurden.

Behufs Zulassung zu den strengen Prüfungen müssen jedoch in der Regel wenigstens die letzten zwei Semester an einer inländischen tierärztlichen Hochschule zurückgelegt werden.

Bylandt m./p. **Hartel** m./p.

Nr. 42.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 2. August 1905, Z. 28774 *),

an den Statthalter für Böhmen, die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der deutschen und der böhmischen Universität in Prag und die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungskommissionen daselbst,

betreffend eine Abänderung des Punktes 1 des auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Ministerial-Erlasses vom 29. Juni 1882, Z. 758/K. U. M., R.-G.-Bl. Nr. 95 **), in Ansehung der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Prag.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 25. Juli 1905 finde ich die Bestimmung des Punktes 1 des Ministerial-Erlasses vom 29. Juni 1882, Z. 758/K. U. M., R.-G.-Bl. Nr. 95, betreffend die theoretischen Staatsprüfungen in Prag dahin abzuändern, daß unter Aufrechterhaltung der bisherigen Einheitlichkeit bei der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Prag für jede der dortigen Universitäten eine eigene rechtshistorische Staatsprüfungskommission mit einem selbständigen Präses und Vizepräses vom Studienjahre 1905/1906 ab bestellt werde.

Die Bestimmungen der mit dem Ministerial-Erlasse vom 23. September 1896, Z. 2161/K. U. M., R.-G.-Bl. Nr. 183 ***), kundgemachten Prüfungsinstruktion haben auf jede der beiden rechtshistorischen Staatsprüfungskommissionen volle Anwendung zu finden.

Hartel m./p.

*) Enthalten in dem den 25. August 1905 ausgegebenen L. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 131.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Nr. 29, Seite 147.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 51, Seite 418.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 3., inhaltlich wesentlich unveränderter, somit nach Ministerial-Erlaß vom 18. Oktober 1899, Z. 27025 *), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Sedlmayer-Scheindler, Lateinisches Übungsbuch für die oberen Klassen der Gymnasien. In 3., durchgesehener Auflage herausgegeben von Dr. H. St. Sedlmayer. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 3 K.

(Ministerial-Erlaß vom 4. August 1905, Z. 29201.)

In 4., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. März 1901, Z. 8188 **), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schmidt Johann, Lateinisches Lesebuch aus Cornelius Nepos und Q. Curtius Rufus. Mit 2 Karten. 4., inhaltlich unveränderte Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 80 h, gebunden 1 K 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 4. August 1905, Z. 29122.)

In 29., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. Jänner 1904, Z. 1812 ***), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močniks Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Klassen der Gymnasien. Bearbeitet von Anton Neumann. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 70 h.

(Ministerial-Erlaß vom 2. August 1905, Z. 29167.)

In 6., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1902, Z. 16227 †), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Sobek František, Všeobecný zeměpis. Díl druhý. Pro druhou a třetí třídu škol gymnasijních a druhou až čtvrtou třídu reální. Prag 1905. I. L. Kober. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerial-Erlaß vom 9. August 1905, Z. 29579.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 433.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 114.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 89.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 207.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 6., unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 15. Oktober 1903, Z. 33427 *), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Lehmann Josef, **Branky** Franz und **Sommert** Johann, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Teil. Für den ersten Jahrgang. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.

(Ministerial-Erlaß vom 7. August 1905, Z. 29644.)

In 6., unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 12. Februar 1903, Z. 2747 **), zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Teil. Von den ältesten Zeiten bis zum Vertrage von Verdun. Mit 72 Abbildungen und 6 Karten sowie 2 Tafeln in Farbendruck. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerial-Erlaß vom 4. August 1905, Z. 29169.)

In 3., im wesentlichen unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1902, Z. 14541 ***), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Hoffer, Dr. Eduard, Lehrbuch der Tierkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 302 Abbildungen und einer farbigen Tafel: „Tierregionen und Subregionen" nach Wallace. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 4 K.

(Ministerial-Erlaß vom 7. August 1905, Z. 29202.)

c) Für Lehrerinnenbildungsanstalten.

In 6., nach der neuen Rechtschreibung berichtigter, sonst unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 31. Mai 1884, Z. 8628 †), zum Lehrgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Mit besonderer Bezugnahme auf das Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Österreich. Vollständig in 4 Abteilungen mit 391 Abbildungen. 4. Abteilung: Das Netzen. Das Ausnähen. Das Sticken. Mit einem Anhange. Anleitung zur Anfertigung der gebräuchlichsten weiblichen Handarbeiten. Mit 192 Abbildungen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 10. August 1905, Z. 30028.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 563.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 151.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 207.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 238.

d) Für kommerzielle Lehranstalten.

Schigut Eugen, Leitfaden der Handelskorrespondenz für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1905. Alfred Hölder.
I. Teil. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ „ 1 K.
Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlaß vom 7. August 1905, Z. 29070.)

Allina Max, Lehr- und Übungsbuch der einfachen und doppelten Buchführung für zweiklassige Handelsschulen. 5. Auflage. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, gebunden 3 K 24 h.
Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlaß vom 9. August 1905, Z. 29992.)

Lehrmittel.

In 27., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. August 1904, Z. 27392 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreichs-Ungarns. Herausgegeben von Alfred Baldamus und Ernst Schwabe. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.
(Ministerial-Erlaß vom 10. August 1905, Z. 29738.)

In 27., unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 26. März 1901, Z. 3606 **), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreichs-Ungarns. Herausgegeben von Alfred Baldamus und Ernst Schwabe. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.
(Ministerial-Erlaß vom 8. August 1905, Z. 29736.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 489.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 115.

Photographische Naturaufnahmen für den Anschauungsunterricht. Herausgegeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. I. Lieferung: Einhöckeriges Kameel, Indischer Elefant, Giraffe, Kondor, Sumatra, Nashorn, Seehund. Preis 4 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. August 1905, Z. 28445.)

Alfonsus Alois, Allgemeines Lehrbuch der Bienenzucht. Unter Mitwirkung der Herren Ludwig Arnhart, Dr. Paul A. Ritter von Mannagetta, Friedrich Kohl und Dr. M. Mansfeld. Mit 4 Tafeln und 354 Abbildungen. Wien 1905. Moritz Perles. Preis, broschiert 10 K.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken und die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen behufs dessen allfälliger Anschaffung für die Lehrer-, beziehungsweise Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 21. August 1905, Z. 26434.)

Mitteilungen über die Vogelwelt. Herausgeber: Österreichischer Reichsbund für Vogelkunde und Vogelschutz in Wien. Schriftleiter: Karl Boyer, Wien, III., Hörnesgasse 5. Druck und Verlag: Julius Kühkopf in Korneuburg. Abonnementspreis jährlich (24 Hefte) 5 K, für Bundesmitglieder 4 K und 1 K Mitgliedsbeitrag.

Auf das Erscheinen dieser Zeitschrift werden die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen sowie die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbliotheken behufs deren eventuellen Bezuges für die Lehrer-, beziehungsweise Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 21. August 1905, Z. 28957.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. der Hochschule für Bodenkultur in Wien anläßlich der Einführung der vierjährigen Studiendauer das Recht zur Promotion von Doktoren der Bodenkultur nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften a. g. zu verleihen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der zweiklassigen Handelsschule in Ungarisch-Hradisch das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 18. August 1905, Z. 28131.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für die nächste Funktionsperiode, das ist für die Studienjahre 1905/1906 und 1906/1907, bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. August 1905, Z. 27527.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Fachinspektoren für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Anton **Anděl**, Anton **Friebel**, Josef **Langl**, Hermann **Lukas**, Josef **Škoda** und Anton **Stefanowicz** in dieser Funktion für das Schuljahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 22. August 1905, Z. 30341.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1905.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr von Gautsch!

In Genehmigung Ihrer Anträge gewähre Ich Meinem Minister für Kultus und Unterricht Dr. Wilhelm Ritter von Hartel und Meinem Handelsminister Guido Freiherrn von Call zu Rosenburg und Culmbach in Gnaden die erbetene Enthebung vom Amte. Gleichzeitig ernenne Ich den Vizepräsidenten des Landesschulrates in Wien Dr. Richard Freiherrn von Bienerth zum Sektionschef in Meinem Ministerium für Kultus und Unterricht und betraue ihn unter taxfreier Verleihung der Würde eines Geheimen Rates mit der Leitung dieses Ministeriums. Ferner ernenne Ich den Sektionschef in Meinem Ministerium des Innern Leopold Grafen Auersperg zum Sektionschef in Meinem Handelsministerium und betraue ihn unter taxfreier Verleihung der Würde eines Geheimen Rates mit der Leitung dieses Ministeriums.

Wien, am 11. September 1905.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Lieber Dr. Ritter von Hartel!

Indem Ich Ihrem Ansuchen um Enthebung vom Amte Meines Ministers für Kultus und Unterricht in Gnaden willfahre und Ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand genehmige, spreche Ich Ihnen für Ihre vieljährige, der Wissenschaft und dem öffentlichen Dienste gewidmete vorzügliche Tätigkeit Meinen wärmsten Dank aus. Gleichzeitig verleihe Ich Ihnen als Zeichen Meiner Anerkennung taxfrei das Großkreuz Meines Leopold-Ordens.

Wien, am 11. September 1905.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Allerhöchste Handschreiben Seiner k. und k. Apostolischen Majestät.

Nr. 43.

Gesetz vom 11. Juni 1905 *),

über die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.

Im Einklange mit dem Beschlusse des Landtages Meines Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau, finde Ich anzuordnen wie folgt:

Titel I.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

Art. 1.

Der Landesschulrat verleiht definitiv die Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen, und zwar:

a) unmittelbar, wenn die betreffende Lehrstelle ausschließlich vom Landesschulfonde erhalten wird;

b) auf Grund der von Seite der hiezu Berechtigten erstatteten Präsentation (Art. 2);

c) in allen anderen Fällen auf Grund des seitens des Bezirksschulrates nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulrates erstatteten Ternavorschlages.

Art. 2.

Wenn eine Gemeinde, ein Gutsgebiet, ein Bezirk, eine Korporation, eine Institution oder eine andere Privatperson eine Schule ausschließlich aus eigenen Mitteln erhält, so kommt das Recht der Lehrerpräsentation für diese Schule demjenigen zu, welcher dieselbe erhält.

---

*) Enthalten in dem den 7. Juli 1905 ausgegebenen und versendeten XIV. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau unter Nr. 73, Seite 255.

Wenn eine Gemeinde mit einem Gutsgebiete oder mehrere Gemeinden mit
em oder mit mehreren Gutsgebieten oder ein Bezirk gemeinschaftlich mit
emeinden oder mit Gutsgebieten eine Schule ausschließlich aus eigenen Mitteln
halten, so kommt ihnen gemeinschaftlich das Lehrerpräsentationsrecht zu. Wird
e einhellige Präsentation im vorgeschriebenen Termine nicht vorgelegt, so hat
r Bezirksschulrat alle diesbezüglichen Vorschläge mit eigenem Antrage dem
ndesschulrate vorzulegen.

Das Präsentationsrecht kommt der Gemeinde oder dem Gutsgebiete auch in
ner Schule zu, in welcher die Gemeinde oder das Gutsgebiet für den Lehrer-
ehalt eine Prästation entrichtet, welche mindestens 75% der Auslagen für den
ehrergehalt deckt und wenn dieser Beitrag mindestens das Doppelte des Bei-
rages ausmacht, welchen die Gemeinde oder das Gutsgebiet im Grunde des
esetzes zu leisten hätte.

Frühere aus der Zeit vor der Geltung des Gesetzes vom 2. Mai 1873,
L.-G.-Bl. Nr. 251*), stammende Präsentationsrechte, welche auf Grund von
tiftungsurkunden solchen Personen zuerkannt worden sind, die zum Stamm-
ermögen der Schule beigetragen haben oder mindestens den 10. Teil der all-
ährlichen Gesamtauslagen für die Schule ständig beitragen, bleiben unberührt.

Art. 3.

Wird eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule erledigt, so hat der
Ortsschulrat unverzüglich hievon den Bezirksschulrat in Kenntnis zu setzen,
welcher sofort Vorsorge zu treffen hat, um den weiteren Fortgang des Schul-
unterrichtes sicherzustellen, eventuell die provisorische Besetzung der erledigten
Stelle anzuordnen und zum Zwecke ihrer definitiven Besetzung den Konkurs in
der von dem Landesschulrate im Wege allgemeiner Verordnung zu bestimmenden
Weise und Termine auszuschreiben hat.

In der Konkursausschreibung:

a) sind der Ort und die Kategorie der Lehrerstelle, die mit derselben verbundenen Emolumente, endlich der Grad der geforderten Befähigung anzugeben, deren Nachweise samt dem Gesuche beim Bezirksschulrate einzubringen sind;

b) ist anzugeben, ob sich um die betreffende Stelle nur Lehrer oder nur Lehrerinnen oder in gleicher Weise Lehrer und Lehrerinnen bewerben können, wobei die Bestimmungen des Art. 6 des Landesgesetzes vom 23. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 57 **), über die Errichtung und Einrichtung öffentlicher Volksschulen sowie des Art. 9 dieses Gesetzes in dem durch

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 67, Seite 310.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Nr. 34, Seite 308.

das Gesetz vom 20. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 19 *), abgeänderten Wor laute, sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen des Lande schulrates genau zu beobachten sind;

c) ist ein sechswöchentlicher Termin zur Einbringung der Gesuche, vom Tag der Einschaltung der Konkursausschreibung im Amtsblatte gerechnet, fes zustellen.

Bereits im Dienste stehende Kandidaten haben ihre Gesuche im Wege ihr Vorgesetzten und jener Bezirksschulräte, denen sie unterstehen, zu übe reichen.

Verspätete oder nicht gehörig dokumentierte Gesuche werden nicht berüc sichtigt.

Art. 4.

Der Bezirksschulrat weist die Gesuche solcher Kandidaten ab, welche infolg einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeinde vertretung ausgeschlossen sind, wie auch jener, denen sittliche Gebrechen ode Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte. Aus den übrige Eingaben legt der Bezirksschulrat längstens binnen drei Wochen nach Ablau des Konkurstermines die Kompetentenliste nach einem vom Landesschulrate vor geschriebenen Formulare zurecht und übersendet dieselbe dem Ortsschulrate zur Äußerung und in den im Art. 2 angeführten Fällen den Präsentationsberechtigten zur Ausübung dieses Rechtes, worauf er den Ternavorschlag (beziehungsweise die Präsentationsurkunde) samt dem eigenen Antrage, sowie den dokumentierten Eingaben sämtlicher Kompetenten dem Landesschulrate vorlegt.

Handelt es sich um die Besetzung einer Schulleiterstelle an einer zwei- oder mehrklassigen Schule, so hat der Bezirksschulrat in die Kompetentenliste nur jene Kandidaten aufzunehmen, welche nach dem Erachten desselben zur Schulleitung speziell befähigt sind.

Art. 5.

Der Ortsschulrat hat seine Äußerung und die Präsentationsberechtigten haben die Präsentationsurkunde längstens binnen sechs Wochen vom Tage der Einhändigung der Kompetentenliste, dem Bezirksschulrate vorzulegen.

Im Falle einer durch wichtige Gründe nicht gerechtfertigten Verspätung wird der Bezirksschulrat mit Übergehung des Ortsschulrates beziehungsweise der Präsentationsberechtigten dem Landesschulrate einen Ternavorschlag vorlegen.

Art. 6.

Der Landesschulrat ernennt den Lehrer (Art. 1 und 2), folgt demselben das Anstellungsdekret aus und trifft die Anordnung, daß der neuernannte Lehrer

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Nr. 14, Seite 241.

vor dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates oder seinem Delegierten den Eid nach der vorgeschriebenen Eidesformel ablege und in die Schule sowie in den Bezug der ihm gebührenden Dotation eingeführt werde.

Findet der Landesschulrat, daß der präsentierte Kandidat beziehungsweise die von dem Bezirksschulrate in den Ternavorschlag gestellten Kandidaten für den betreffenden Posten nicht entsprechend sind, so stellt er die Akten dem Bezirksschulrate zurück unter Anführung der Gründe, aus welchen er die Ernennung verweigert, und weist den Bezirksschulrat an, eine andere Präsentationsurkunde abzuverlangen, beziehungsweise einen anderen Ternavorschlag aus den Bewerbern zu erstatten.

Ebenso kann der Landesschulrat vorgehen, wenn in dem Vorschlage ungerechterweise Kandidaten übergangen wurden, welche sei es infolge besserer Qualifikation, sei es infolge längerer Dienstzeit, entschieden Berücksichtigung verdienen.

Werden zum zweiten Male dieselben oder andere für den Posten nicht geeignete Kandidaten in Vorschlag gebracht oder präsentiert, so ernennt der Landesschulrat nach eigener Wahl einen unter den Bewerbern.

Art. 7.

Wenn sich infolge der Konkursausschreibung weniger als drei den Bedingungen derselben entsprechende Kandidaten melden, so kann der Bezirkschulrat einen neuen Konkurs ausschreiben und ist auf Verlangen der Präsentationsberechtigten dazu verpflichtet.

Weitere Konkursausschreibungen sind nicht zulässig, wenn sich wenigstens ein den Konkursbedingungen entsprechender Kandidat meldet.

Der Mangel einer zur Erstattung des Ternavorschlages entsprechenden Anzahl von Kandidaten hindert den Ernennungsvorschlag beziehungsweise Präsentationsakt nicht.

Art. 8.

Jede in der obgedachten Weise erfolgte Ernennung eines Lehrers ist eine definitive.

Um Versetzung auf einen anderen Posten kann sich ein definitiver Lehrer nur im Wege des Konkurses bewerben.

Die Vorrückung der Lehrpersonen auf höhere Gehaltsstufen in Schulen derselben Kategorie bleibt dem Landesschulrate ohne Konkursausschreibung vorbehalten.

Art. 9.

Wenn es das Wohl der Schule unbedingt erfordert, kann der Landesschulrat einen definitiven Lehrer aus Dienstesrücksichten auf einen anderen Posten definitiv oder provisorisch versetzen und zwar sowohl einen auf Grund eines Ternavorschlages als auch einen auf Grund einer Präsentation ernannten, wobei

jedoch der Versetzte keinen Entgang in seinem Gehalte und Zulagen zu erleide hat. Ein Lehrer kann jedoch auf diese Weise auf einen Lehrerposten, desse Besetzung von der Präsentation abhängt, nur mit Einwilligung des Präsentation berechtigten untergebracht werden.

Ein Rekurs oder eine Vorstellung gegen eine solche Versetzung hat kein aufschiebende Wirkung.

Einem aus Dienstesrücksichten nach einem anderen Orte versetzten Lehre gebührt der Ersatz der Übersiedlungskosten aus dem Landesschulfonde un insbesondere:

a) seiner eigenen Überfahrtkosten sowie jener seiner Familie, bei Lehrerinne nur ihre eigenen Überfahrtkosten.

Das Ausmaß dieser Kosten wird der Landesschulrat im Wege allgemeine Verordnung bestimmen;

b) aus dem Titel aller anderen Kosten der einmonatliche Gehalt (ohne Zulagen) wenn er ledig oder kinderloser Witwer ist; der zweimonatliche Gehalt wenn er eine Frau aber keine minderjährige Kinder hat, oder wenn er Witwer ist und minderjährige Kinder hat; der dreimonatliche Gehalt, wenn er eine Frau und minderjährige Kinder hat; der Lehrerin gebührt der einmonatliche Gehalt.

Ein auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses (Art. 24, Absatz *c*) strafweise versetzter Lehrer kann auf einen Lehrerposten, dessen Besetzung von der Präsentation abhängt, nur mit Einwilligung der Präsentationsberechtigten untergebracht werden. Einem solchen Lehrer gebührt kein Ersatz der Übersiedlungskosten.

Art. 10.

Die Ernennung provisorischer Lehrer (auch provisorischer Lehrer für nicht obligate Gegenstände und provisorischer Lehrerinnen für Handarbeiten) sowie die Bestimmung provisorischer Schulleiter, wie auch die Versetzung dieser Lehrkräfte auf andere Posten in demselben Schulbezirke gehört in den Wirkungskreis der Bezirksschulräte, welche hiebei die von dem Landesschulrate im Wege allgemeiner Verordnung erlassenen Normen zu beobachten haben.

Die Versetzung eines provisorischen Lehrers in einen anderen Schulbezirk kann nur mit Bewilligung oder auf Anordnung des Landesschulrates, sei es über Ansuchen des Lehrers, sei es über Antrag des Bezirksschulrates, erfolgen.

Einem provisorischen Lehrer, der in eine andere Ortschaft aus Dienstesrücksichten und nicht im Disziplinarwege versetzt wird, gebührt aus dem Titel des Ersatzes der Übersiedlungskosten ein Pauschalbetrag von 25 K und wenn er in einen anderen Schulbezirk versetzt wird, außerdem die Kosten der Überfahrt.

Titel II.

Von den Gehalten und anderen dienstlichen Vorteilen der Lehrer.

Art. 11.

A) Die jährlichen Gehalte der Lehrer an öffentlichen Volksschulen werden in nachstehende Klassen eingeteilt:

a) an allgemeinen Volksschulen:

I. Klasse in Städten mit eigenem Statut, für die Hälfte der Stellen in jeder Stadt 1800 K, für die andere Hälfte 1600 K.

II. Klasse in den Städten, deren Gemeindeordnung auf dem Landesgesetze vom 13. März 1889, L.-G.-Bl. Nr. 24, beruht, für 1/4 der sämtlichen Stellen 1600 K, für 1/4 der sämtlichen Stellen 1400 K, für 2/4 der Stellen 1200 K.

III. Klasse in den Stadtgemeinden, deren Gemeindeordnung auf dem Landesgesetze vom 3. Juli 1896, L.-G.-Bl. Nr. 51, beruht, für 1/4 der sämtlichen Stellen 1400 K, für 1/4 der Stellen 1200 K, für 2/4 der Stellen 1000 K.

IV. Klasse in den übrigen Gemeinden für 2/4 der Stellen in jedem Bezirke 1000 K, für 1/4 der Stellen 900 K, für 1/4 der Stellen 800 K.

b) an den selbständigen Bürgerschulen, sowie in den Bürgerschulklassen, welche mit allgemeinen Volksschulen verbunden sind:

I. Klasse in den Städten mit eigenem Statut, für die Hälfte der Stellen in jeder Stadt 2000 K, für die andere Hälfte 1800 K.

II. Klasse in den übrigen Städten für die Hälfte der sämtlichen Stellen 1800 K, für die andere Hälfte 1600 K.

B) Die Entlohnung eines provisorisch angestellten Lehrers wird vom Landesschulrate bestimmt, dieselbe darf aber:

a) für einen Lehrer, welcher die Reifeprüfung und die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt hat, nicht weniger als 800 K;

b) für einen Lehrer, welcher die Reifeprüfung sowie für einen Lehrer, welcher die Lehrbefähigungsprüfung gegen Dispens von der Reifeprüfung abgelegt hat, nicht weniger als 600 K;

c) für einen Aushilfslehrer ohne Befähigung nicht weniger als 500 K betragen.

Die Entlohnung eines provisorischen Lehrers darf aber die Bezüge des definitiven Lehrers, dessen Stelle der provisorische Lehrer vertritt, nicht übersteigen.

Art. 12.

Bei der Vorrückung der Lehrer auf eine höhere Gehaltsstufe innerhalb jeder Klasse ist neben der Dienstzeit, des Verhaltens und der Verwendung des Lehrers auch der Umstand zu berücksichtigen, ob der Lehrer eine Familie besitzt.

In die oberste Gehaltsstufe in der II. und III. Gehaltsklasse sollen v
Allem die Lehrer der fünf- und mehrklassigen Schulen befördert werden, welc
die Befähigungsprüfung für Bürgerschulen besitzen.

Art. 13.

Außer dem Gehalte wird der Landesschulrat über Vorschlag des Bezirl
schulrates den definitiven Lehrern für je fünf Jahre tadelloser und ersprießlich
Dienstleistung, vom Tage der definitiven Ernennung an einer öffentlichen Volk
schule gerechnet, Quinquennalzulagen aus dem Landesschulfonde zuerkennen.

Ein Jahr oder mehrere Jahre nicht ersprießlicher oder tadelnswerter Dien
leistung werden in die Jahre, welche zur Zuerkennung der Quinquennalzula
berechtigen, nicht eingerechnet.

Dienstjahre, die auf diese Weise in Abrechnung zu bringen sind, sind i
jedem Falle bei tadelnswerter Dienstleistung durch ein Erkenntnis des Lande
schulrates, womit über den Lehrer eine Disziplinarstrafe verhängt wird, bei nich
ersprießlicher Dienstleistung durch ein Erkenntnis des Bezirksschulrates z
bezeichnen, welches auf die im Laufe eines Jahres mindestens zweimal vo
genommene Visitierung der Schule gestützt ist und feststellt, daß die nich
ersprießliche Dienstleistung dem Lehrer zur Schuld fällt.

Die Quinquennalzulage beträgt 100 K jährlich und kann höchstens sechsma
zuerkannt werden.

Quinquennalzulagen, welche vor dem Zeitpunkte, in dem dieses Gesetz i
Wirksamkeit tritt, fällig wurden, sind gemäß den Bestimmungen der damal
geltenden Gesetze aufrechtzuerhalten beziehungsweise zuzuerkennen.

Im Falle der Verleihung einer Stelle an galizischen Volksschulen an eine
Lehrer, welcher in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und
Länder angestellt ist, sind ihm die von ihm auf früheren Posten verbrachten
Jahre der definitiven Anstellung zur Bemessung der Quinquennalzulagen im Sinne
obiger Bestimmungen anzurechnen, soferne in jenem Lande in dieser Beziehung
der Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt wird.

Art. 14.

Für die Leitung bezieht der Direktor einer mit einer allgemeinen Volks-
schule vereinigten Bürgerschule sowie einer selbständigen fünf- oder sechs-
klassigen Bürgerschule eine Gehaltszulage von 400 K, der Direktor jeder anderen
selbständigen Bürgerschule sowie der leitende Lehrer einer allgemeinen Volks-
schule der I., II. oder III. Gehaltsklasse eine solche Zulage im Betrage von 200
und der leitende Lehrer einer Schule der IV. Gehaltsklasse 100 K jährlich, wenn an
der betreffenden Schule wenigstens noch eine etatmäßige Lehrperson angestellt ist.

Diese Zulage wird beim Ausmaße des Ruhegenusses nur den definitiven
Direktoren, beziehungsweise den definitiven leitenden Lehrern für einen Teil ihres
Gehaltes in Anrechnung gebracht.

Dem Stellvertreter eines Direktors oder eines leitenden Lehrers gebührt eine
Remuneration in der Höhe der mit dem betreffenden Posten verbundenen Zulage
für die Leitung, wenn die Vertretung länger als drei Monate dauert.

Art. 15.

Sollte eine Lehrperson infolge dieses Gesetzes in ihren Bezügen eine Verkürzung erleiden, so behält sie bis zu ihrer Vorrückung auf eine höhere Stufe die bisherigen Bezüge als Personalzulage.

Art. 16.

Jedem definitiven Direktor, jedem definitiven Oberlehrer sowie jedem Lehrer an einer einklassigen Schule gebührt eine entsprechende freie Wohnung, womöglich im Schulgebäude.

Bei Abgang einer solchen Wohnung gebührt ihnen hiefür aus dem Ortsschulfonde eine Vergütung, deren Höhe der Bezirksschulrat von Fall zu Fall nach Anhörung der zur Beistellung der Lehrerwohnung verpflichteten Parteien feststellt.

Ob einem provisorischen Direktor oder Schulleiter freie Wohnung oder eine Vergütung für die Wohnung und in welcher Höhe zuerkannt werden soll, beschließt ebenfalls der Bezirksschulrat auf dieselbe Weise in jedem einzelnen Falle.

Sämtliche andere definitiven Lehrer und in den Städten und Marktflecken, ebenso in den in die III. Gehaltsklasse eingereihten Landgemeinden auch provisorisch angestellte Lehrer, beziehen einen Wohnungsbeitrag im Betrage von 10 % ihres Gehaltes, beziehungsweise ihrer Entlohnung.

Art. 17.

In Landgemeinden ist dem Oberlehrer oder selbständigen Lehrer wenigstens ein Joch (57·55 *a*) Ackergrund zum eigenen Gebrauche beizugeben.

Insoweit die Gemeinde oder das Gutsgebiet dieses Grundstück nicht freiwillig gibt, bestreitet der Ortsschulfond die Kosten seiner Pachtung.

Sollte in einzelnen Fällen die Beischaffung oder die Pachtung eines Ackergrundes für den Lehrer unmöglich sein, was durch den Landesschulrat festzustellen ist, so hat der Lehrer kein Recht, aus diesem Titel eine Entschädigung oder Vergütung zu verlangen.

Art. 18.

Der Lehrer bezieht ½ % des monatlichen Gehaltes für jede Stunde des Schulunterrichtes, den er über die ihm obliegenden dreißig wöchentlichen Unterrichtsstunden über Auftrag des Bezirksschulrates erteilt, wenn der mehrgeleistete Unterricht mindestens einen Monat dauert.

Art 19.

Lehrer nicht obligater Gegenstände und Lehrerinnen der Handarbeiten beziehen eine Vergütung, deren Höhe — soferne die Stelle nicht systemisiert ist — der Landesschulrat auf Vorschlag des Bezirksschulrates von Fall zu Fall bestimmt, wenn keine für diesen Zweck speziell bestimmten Fonde vorhanden sind.

Art. 20.

Zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen ist die Bewilligung des Landesschulrates nötig, welcher in jedem Falle prüfen wird, ob die Nebenbeschäftigungen die Stellung des Lehrerstandes nicht schädigen oder seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht Abbruch tun.

Die Winkelschreiberei sowie die Erteilung des Nachstundenunterrichtes ist den Volksschullehrern unbedingt verboten.

Art. 21.

Der Reinertrag von Äckern, Wiesen, Hutweiden und anderen dem Lehrer zur Benützung zugewiesenen Gründen, insofern solcher im Grundkataster ausgewiesen ist, wird nach Abschlag der Grundsteuer und der Zuschläge in den Lehrergehalt eingerechnet.

Art. 22.

Die Gehalte und Zulagen sowie die Entlohnungen der Direktoren und Lehrer werden monatlich antizipativ ausbezahlt.

Titel III.

Von den Disziplinarstrafen und der Dienstentlassung.

Art. 23.

Für mindere Verschulden wird den Lehrer der Leiter der Schule selbst und im Bedarfsfalle der Bezirksschulrat zurechtweisen, wobei der Lehrer auf die Folgen aufmerksam zu machen ist, denen er sich im Falle der Wiederholung des Verschuldens aussetzen würde.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrers in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule zieht die Anwendung von Disziplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafgerichtlichen Untersuchung anzuordnen sind.

Art. 24.

Die Disziplinarstrafen sind folgende:

a) der Verweis,

b) die zeitweilige oder definitive Entziehung der bereits zuerkannten Quinquennalzulage,

c) die Entziehung der Schulleitung, die Versetzung auf einen anderen Posten mit gleichem oder geringerem Gehalte,

d) der Verlust des Lehrerpostens mit Belassung des Rechtes zur Bewerbung um eine andere Stelle,

e) die Entfernung vom öffentlichen Lehramte.

Art. 25.

Der Verweis ist schriftlich unter Androhung der Anwendung strengerer laßregeln für den Fall einer neuerlichen Pflichtverletzung zu erteilen.

Art. 26.

Nach Ablauf von drei Jahren verliert für den Fall eines guten Verhaltens ede der im Art. 24 unter lit. *a)*, *b)*, *c)* genannten Disziplinarstrafen ihre Wirkung insichtlich der Vorrückung der Lehrer auf eine höhere Gehaltsstufe.

Art. 27.

Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen einen Lehrer wird von lem Exekutivausschusse des Bezirksschulrates beschlossen. Diesem Beschlusse oll, falls die Beschuldigung nicht durch eine Urkunde, eine amtliche Anzeige der die Angaben glaubwürdiger Zeugen begründet erscheint, eine Voruntersuchung vorangehen.

Die Untersuchung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm delegierten Mitgliede des Bezirksschulrates durchgeführt.

Desgleichen kann der Landesschulrat eine Disziplinaruntersuchung gegen einen Lehrer einleiten und mit deren Durchführung, sei es den Vorsitzenden des Bezirksschulrates, sei es eine andere Person oder eine von ihm selbst delegierte Kommission betrauen.

Der Zweck der Untersuchung besteht in der Feststellung des Tatbestandes und Sammlung aller für und gegen die Schuld des Angeklagten sprechenden Beweismittel.

Dem Beschuldigten ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen ihn bekannt zu geben, der Tatbestand und das ganze Beweismaterial vorzuhalten und ist seine Rechtfertigung in das Protokoll aufzunehmen oder, falls er sie schriftlich eingebracht hat, samt den Angaben der Entlastungszeugen und anderen von ihm zu seiner Verteidigung angeführten Beweismitteln den Akten beizuschließen.

Wenn es der Angeklagte verlangt, hat ihn der Bezirksschulrat zu seiner Sitzung vorzuladen und nachdem ihm eröffnet wurde, welchen Vorgehens und auf welcher Grundlage er beschuldigt wird, seine mündliche Rechtfertigung anzuhören.

Art. 28.

Der Bezirksschulrat faßt seinen Beschluß in einer Plenarsitzung auf Grund der ihm vorgelegten Untersuchungsakten beziehungsweise auch auf Grund der mündlichen Verteidigung des Beschuldigten und spricht ihn von der Anklage frei, indem er ihn hievon schriftlich in Kenntnis setzt, oder befindet ihn schuldig und bemißt die Strafe, in Fällen aber, wo die Entscheidung dem Landesschulrate vorbehalten ist, beschließt er einen Antrag an den letzteren über Schuld und Strafe.

Dem Landesschulrate wird die Fällung der Erkenntnisse in den Disziplinarangelegenheiten der definitiven und provisorischen Direktoren, der definitiven Lehrer, bei provisorischen Lehrern aber nur im Falle der Entfernung vom öffentlichen Lehramte vorbehalten.

Wurde jedoch seitens des beschuldigten Lehrers gegen das Erkenntnis des Bezirksschulrates der Rekurs ergriffen oder hat sich der Vorsitzende des Bezirksschulrates von dessen Beschluß an die Entscheidung des Landesschulrates berufen, dann erkennt der Landesschulrat sowohl hinsichtlich der Schuld als auch der Strafe oder verfügt die Ergänzung beziehungsweise Berichtigung des Beweisverfahrens.

Den Rekurs gegen ein Erkenntnis des Landesschulrates an das Ministerium kann der Lehrer innerhalb einer 14-tägigen Frist von dem auf die Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tage zu Handen des Landesschulrates einbringen.

Die näheren Bestimmungen über das Disziplinarverfahren werden im Verordnungswege erlassen werden.

Art. 29.

Der Landesschulrat kann nach durchgeführter Untersuchung eine höhere Disziplinarstrafe aussprechen, wenn auch der betreffende Lehrer früher nicht mit einer geringeren Strafe geahndet wurde.

Ein Lehrer, der sich solchen Handlungen schuldig macht, welche öffentliches Ärgernis erregen, kann von dem Dienste selbst dann entlassen werden, wenn er auch vorher im Disziplinarwege nicht bestraft wurde.

In anderen Fällen kann die Entlassung vom Schuldienste nur gegen jenen Lehrer ausgesprochen werden, welcher ungeachtet des Vorausgehens einer Disziplinarstrafe durch sein Verhalten eine neue Disziplinarstrafe verdient hat.

Art. 30.

Einen Lehrer, welcher strafgerichtlich zu einer mit dem Verluste des Rechtes der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verbundenen Strafe verurteilt wurde, hat der Landesschulrat ohne Disziplinaruntersuchung vom Dienste zu entlassen.

Art. 31.

Verfällt ein Lehrer in strafgerichtliche Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen einer entehrenden Übertretung, so wird ihn der Bezirksschulrat bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses vom Amte und Gehalte suspendieren.

Dasselbe kann der Bezirksschulrat für die Dauer einer Disziplinaruntersuchung verfügen, falls es das Ansehen des Lehrerstandes oder das Wohl der Schule erfordert.

Der Bezirksschulrat hat über die Suspendierung eines definitiven Lehrers vom Amte und Gehalte sofort dem Landesschulrate zu berichten, welcher die Suspendierung vom Amte und Gehalte bestätigen oder aufheben kann.

Der Rekurs gegen einen Beschluß des Bezirks- oder Landesschulrates, wodurch ein Lehrer für die Dauer der strafgerichtlichen oder der Disziplinaruntersuchung vom Amte und Gehalte suspendiert wurde, hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 32.

Für die Dauer der Suspension ist dem Lehrer zur Erhaltung ein Dritteil bis zu zwei Dritteilen der Bezüge anzuweisen, wobei die Familienverhältnisse und Dienstesjahre desselben zu berücksichtigen sind. Dem Freigesprochenen gebührt der Ersatz der ganzen nicht ausbezahlten Gebühr.

Art. 33.

Jede Entlassung vom öffentlichen Lehramte (Art. 24. lit. *e*) ist dem Minister für Kultus und Unterricht behufs Verständigung der Behörden der anderen im Reichsrate vertretenen Länder anzuzeigen.

Titel IV.

Von der Versetzung in den Ruhestand und der Versorgung der Witwen und Waisen nach Lehrern.

Art. 34.

Ein Lehrer, welcher wegen vorgerückten Alters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen, wegen erwiesener Unfähigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen zur weiteren Erfüllung der Berufspflichten untauglich erscheint, wird von dem Landesschulrate in den Ruhestand versetzt.

Die Versetzung in den Ruhestand kann entweder von Amtswegen oder auf Grund eines Gesuches des Lehrers verfügt werden.

Art. 35.

Nach zurückgelegten 40 Dienstjahren kann keinem Lehrer die Versetzung in den bleibenden Ruhestand verweigert werden.

Art. 36.

Eine Lehrerin überhaupt und ein nicht definitiv angestellter Lehrer bedürfen zur Verehelichung der Bewilligung des Bezirksschulrates. Eine ohne diese Bewilligung stattgefundene Verehelichung wird als freiwillige Dienstesentsagung angesehen.

Den Lehrerinnen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich verehelichen, wird von ihrem während der Dienstzeit bezogenen Gehalte beziehungsweise ihrer Entlohnung ein zehnperzentiger Beitrag in den Landesschulfond in Abzug gebracht.

Aus diesen Beiträgen wird vom Landesschulrate die Entlohnung der nicht etatmäßigen Lehrerinnen, welche zur Vertretung der Kranken und beurlaubten Lehrerinnen bestimmt sind, gedeckt werden.

Art. 37.

Ein Lehrer kann nur mit Ende des Schulsemesters oder des Schuljahres freiwillig auf den Dienst verzichten oder in den Ruhestand treten.

Der Landesschulrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung gestatten.

Gleichzeitig hat die Übergabe der Schulgebäude und der zur Schuldotation gehörigen Grundstücke zu erfolgen.

Was die noch nicht eingeernteten Nutzungen von Feld und Garten betrifft, wird in gleicher Weise, wie im Falle des Todes eines Lehrers (Art. 54) vorzugehen sein.

Art. 38.

Definitiv angestellte Lehrer jeder Kategorie haben das Recht auf einen Ruhegenuß und beziehungsweise auf eine Abfertigung.

Durch freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtiges Verlassen des Dienstes, durch Verlust des Lehrerpostens oder durch Entfernung vom Dienste (Art. 24., lit. *d) e)*, wird der Anspruch auf einen Ruhegehalt sowie auf eine Abfertigung verwirkt.

Solange eine Disziplinaruntersuchung wider einen Lehrer dauert, darf derselbe auf seine Stelle nicht verzichten.

Art. 39.

Das Ausmaß des Ruhegehaltes ist von der Höhe der Bezüge und von der Dienstzeit abhängig.

In ersterer Beziehung dient als Grundlage für die Bemessung der Gehalt samt allen Quinquennalzulagen und beziehungsweise auch der Zulage für die Leitung (Art. 14.), welche der Lehrer zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand bezieht. In zweiter Beziehung werden dem Lehrer alle Dienstjahre angerechnet, welche er von etatmäßigen Volksschulen, von der ersten, wenn auch provisorischen Ernennung nach Erlangung des Zeugnisses über die an einer Lehrerbildungsanstalt abgelegte Reifeprüfung an gerechnet, zugebracht hat.

Den Lehrern, welche auf Grund einer Dispens des Ministeriums für Kultus und Unterricht von der Seminarialprüfung der Reife die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt haben, werden die Dienstjahre von der Erlangung des Lehrbefähigungspatentes an gerechnet.

Eine Dienstunterbrechung hebt nur dann die Anrechnung der vor ihr zugebrachten Dienstjahre nicht auf, wenn sie ohne Verschulden und Veranlassung seitens des Lehrers eingetreten ist.

Durch eine provisorische Versetzung eines Lehrers an eine andere Schule aus Dienstesrücksichten, wird derselbe in seinem Anspruche auf Versetzung in den Ruhestand und auf einen Ruhegehalt keineswegs verkürzt.

Den Lehrern, welche vor dem Jahre 1900 in der Eigenschaft als Praktikanten an Volksschulen in Verwendung standen, werden nur jene Jahre zum Dienste angerechnet, in denen sie nach Ablegung der Reifeprüfung in Vertretung des Lehrers eine Klasse geleitet haben.

Art. 40.

Ein definitiver Lehrer, der noch nicht zehn Jahre gedient hat, hat keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt. Bei der Enthebung vom Dienste aus den im Artikel 34 angeführten Gründen erhält er eine Abfertigung in der Höhe der Hälfte seiner nach dem Art. 39, zu berechnenden Bezüge, wenn er nicht drei Dienstjahre zurückgelegt hat; seiner Jahresbezüge, wenn er drei bis sechs Dienstjahre zurückgelegt hat; seiner anderthalbjährigen Bezüge, wenn er sechs Dienstjahre zurückgelegt hat.

Nach zurückgelegten zehn Dienstjahren erhält der Pensionist $^{10}/_{40}$ Teile und für jedes weitere Jahr noch $^{1}/_{40}$ Teil der in obiger Weise berechneten Bezüge.

Bruchteile eines Jahres, welche sechs Monate übersteigen, werden in diesem Falle für ein Jahr gerechnet.

Ein dienstuntauglicher Lehrer erhält den vollen Ruhegehalt nach zurückgelegten 35 Dienstjahren, und wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat, schon nach zurückgelegten 30 Dienstjahren.

Ein definitiver Lehrer, welcher zur Zeit seines Dienstes das Augenlicht oder das Gehör verloren hat, oder in eine Geisteskrankheit verfallen ist, sowie auch jener Lehrer, der infolge Erfüllung seiner Lehrpflichten oder unverschuldeten schweren körperlichen Beschädigung gänzlich dienstuntauglich ist, erhält $^{10}/_{40}$ Teile der in obiger Weise berechneten Bezüge als Ruhegehalt, auch wenn er noch nicht zehn Jahre im Dienste zugebracht hat.

Der Ruhegehalt eines Lehrers, welcher bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu keiner Erwerbstätigkeit fähig ist, kann nicht weniger als 500 K jährlich betragen.

Art. 41.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine zeitweise oder bleibende, je nachdem die Gründe, welche dieselbe verursacht haben, voraussichtlich aufhören dürften oder nicht.

Sobald der Grund, aus welchem die Versetzung in den zeitweisen Ruhestand erfolgte, behoben wird, hat der Pensionist über Anordnung des Landesschulrates von neuem in den aktiven Dienst in derselben Eigenschaft und mit denselben Bezügen, die er am Tage der Versetzung in den Ruhestand hatte, einzutreten, widrigenfalls er des Rechtes auf einen Ruhegenuß verlustig wird.

Das Recht auf einen Ruhegehalt verliert ebenso ein in den Ruhestand versetzter Lehrer:

a) wenn er infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verloren hat, soferne ihm nach dem Aufhören der Rechtsfolgen der Verurteilung der Landesschulrat nicht von neuem einen Ruhegenuß zuerkennt;

b) wenn er eine besoldete Stelle erhalten hat, welche ihm das Recht auf eine Ruheversorgung gewährt;

c) außerdem eine Lehrerin, wenn sie vor zurückgelegten zwanzig Dienstjahre in den Ruhestand getreten ist und nach Versetzung in den Ruhestand sic verehelicht hat, für die Dauer der Ehe und auch für die Zeit nach de Tode des Gatten, wenn sie eine dauernde Versorgung aus dem Titel de Witwenstandes bezieht.

Art. 42.

Ein Lehrer der nach erhaltener Abfertigung in der Höhe seines einjährige Gehaltes vor Ablauf eines Jahres oder nach erhaltener Abfertigung in der Höh seines anderthalbjährigen Gehaltes vor Ablauf von anderthalb Jahren wieder i den Dienst eintritt, hat jenen Teil der Abfertigung zurückzuerstatten, welche auf den Rest dieses Zeitraumes entfällt.

Art. 43.

Die Witwe nach einem definitiven Lehrer hat das Recht auf eine Abfertigung oder Witwenpension mit Ausnahme folgender Fälle:

a) wenn die Ehe in der Zeit geschlossen wurde, als der Lehrer schon im Ruhestande war;

b) wenn der Lehrer in dem Augenblicke der Eheschließung das 60. Lebensjahr schon überschritten hat;

c) wenn aus Verschulden der Ehegattin eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett oder eine Ehetrennung erfolgt ist.

Art. 44.

Die Witwe nach einem Lehrer, der im Augenblicke seines Todes noch nicht das Recht auf einen Ruhegenuß hatte, erhält eine Abfertigung in der Höhe eines Drittels seiner letzten nach Art. 39 zu bemessenden Bezüge.

Die Witwe nach einem Lehrer, der im Augenblicke seines Todes das Recht auf einen Ruhegenuß hatte, erhält eine Witwenpension in der Höhe eines Dritteiles seiner letzten in den Ruhegehalt anrechenbaren Bezüge.

Diese Pension darf nicht weniger als 400 K betragen, die Pension der Witwe nach einem im Ruhestande verstorbenen Lehrer jedoch darf nicht mehr als der Ruhegehalt des verstorbenen Ehegatten betragen.

Art. 45.

Der Bezug der Witwenpension ist lebenslänglich, hört jedoch auf mit dem Zeitpunkte der Wiederverehelichung oder, falls die Witwe wegen eines Verbrechens oder eines in den §§ 460, 461, 463 und 464 St.-G.-B. vorgesehenen Vergehens verurteilt wurde und zwar für die Dauer der Rechtsfolgen der Verurteilung.

Der Witwe, welche infolge der Wiederverehelichung die Witwenpension verliert, ist deren weiterer Bezug für den Fall eines abermaligen Witwenstandes vorzubehalten.

Die Witwe kann innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Wiederverehelichung uf diesen Vorbehalt der Witwenpension verzichten, dafür aber als Abfertigung en zweijährigen Betrag ihrer vorher bezogenen Witwenpension ansprechen.

Der Tausch des Vorbehaltes gegen eine solche Abfertigung ist jedoch nicht lässig im Falle, wenn der Witwe durch die Wiederverheiratung auch nach rem zweiten Ehegatten eine Witwenpension gesichert ist.

Sollte ihr im Falle eines abermaligen Witwenstandes wieder aus dem ndespensionsschulfonde eine Versorgung gebühren, so steht ihr das Recht nur f eine Pension zu und zwar auf jene, deren Ausmaß höher ist.

Art. 46.

Nach einem definitiven Lehrer hinterbliebene Kinder unter 20 Jahren, elche in der Ehe geboren oder legitimiert wurden, haben das Recht auf eine bfertigung oder einen Erziehungsbeitrag oder eine Waisenpension.

Der Erziehungsbeitrag und die Waisenpension gebühren den Kindern bis um vollendeten 20. Lebensjahre, hören jedoch früher auf:

a) wenn sie vordem aus öffentlichen Fonds eine Versorgung erhalten, für die Zeit dieser Versorgung;

b) bei Töchtern mit der Verehelichung;

c) im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines in den §§ 460, 461, 463 und 464 St.-G.-B. vorgesehenen Vergehens und zwar für die Dauer der Rechtsfolgen dieser Verurteilung.

Mit Zustimmung des Landesausschusses kann der Landesschulrat den Bezug des Erziehungsbeitrages und der Waisenpension bis zum vollendeten 24. Lebensjahre wegen einer dauernden Krankheit des Kindes und der dadurch bewirkten Erwerbsunfähigkeit verlängern.

Art. 47.

Der Witwe, welcher eine Abfertigung gebührt, wird für die nach dem Lehrer hinterbliebenen Kinder als Abfertigung die Hälfte jener Abfertigung, die sie selbst erhält, zuerkannt.

Wenn die Gattin eines verstorbenen Lehrers auch nicht am Leben ist und der Lehrer keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte, so erhalten alle nach ihm hinterbliebenen Kinder zusammen eine Abfertigung in der Höhe eines Dritteiles seiner letzten nach Art. 39 berechneten Bezüge.

Art. 48.

Einer Witwe, welche den Anspruch auf eine Witwenpension hat, wird für die nach ihrem verstorbenen Gatten hinterbliebenen Kinder ein Erziehungsbeitrag zuerkannt.

Dieser Erziehungsbeitrag beträgt für jedes hinterbliebene Kind den fünften Teil der der Witwe bemessenen Pension.

Alle Erziehungsbeiträge jedoch dürfen die Witwenpension und zusammen mit der Witwenpension die Pension des im Ruhestande verstorbenen Lehrers nicht übersteigen.

Sollten die Bezüge der Witwe mit den Erziehungsbeiträgen die obig Grenze überschreiten, so ist der Überschuß von den Erziehungsbeiträgen in Abzu zu bringen. Wenn aber ein solcher Beitrag aus den im Art. 46 angeführte Gründen aufhört, so werden die den anderen Kindern zustehenden Beiträge bi zu der oben angegebenen Grenze erhöht.

Art. 49.

Wenn die Gattin eines verstorbenen Lehrers auch nicht am Leben ist ode den Anspruch auf eine Witwenpension verwirkt hat, dann gebührt den Waise nach dem Lehrer eine Waisenpension im jährlichen Betrage von 120 K für jede Kind und für alle Kinder zusammen von höchstens 400 K.

Diese Waisenpension wird den nach dem Lehrer hinterbliebenen Kindern mi dem Tode der Mutter an Stelle des Beitrages, welchen ihre Mutter für ihr Erziehung bezog, zuerkannt.

Art. 50.

Nach einer definitiven Lehrerin hinterbliebene Kinder unter 20 Jahren, di in der Ehe geboren oder legitimiert wurden, haben einen Anspruch auf eine Abfertigung oder Waisenpension nur dann, wenn ihr Vater auch nicht am Leben ist und wenn sie nach ihm keine Versorgung aus öffentlichen Fonds haben.

Solchen Kindern wird, wenn ihre Mutter zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte, als Abfertigung ein Dritteil ihrer letzten nach Art. 39 berechneten Bezüge zuerkannt. Hat jedoch ihre Mutter zur Zeit ihres Todes den Anspruch auf einen Ruhegnuß gehabt, so wird ihnen eine Waisenpension, wie den Waisen nach einem Lehrer zuerkannt.

Art. 51.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen wird der Landesausschuß über Anregung des Landesschulrates dem Landtage einen Antrag auf Zuerkennung einer Abfertigung oder eines Ruhegehaltes für einen provisorischen Lehrer und einer Abfertigung oder Witwenpension und von Erziehungsbeiträgen, beziehungsweise einer Waisenpension für die hinterbliebene Witwe oder die Waisen vorlegen.

Art. 52.

Den Lehrern, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der früheren Gesetze vom 2. Mai 1873, L.-G.-Bl. Nr. 251 *), und vom 1. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16 **), einen Ruhegehalt beziehen, wird dieser Ruhegehalt bis zum Betrage vom 300 K erhöht, soferne sie denselben nicht schon in diesem Betrage beziehen und zu jedweder Erwerbstätigkeit untauglich sind.

Diese Erhöhung erhalten nur jene pensionierten Lehrerinnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht verheiratet sind.

Den Witwen nach Lehrern, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der früheren Gesetze vom 2. Mai 1873, L.-G.-Bl. Nr. 251

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 67, Seite 310.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 20, Seite 65.

und vom 1. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16, eine Witwenpension beziehen, wird diese Pension bis zum Betrage von 240 K, soferne sie dieselbe nicht schon in diesem Betrage beziehen, und der Erziehungsbeitrag bis zum Betrage von 80 K für jedes Kind und bis zum Höchstbetrage von 240 K für alle Kinder zusammen erhöht.

Den Waisen nach einem Lehrer oder einer Lehrerin, deren Vater und Mutter nicht mehr am Leben sind und welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Waisenpension beziehen, wird diese Pension bis zum Betrage von 120 K für jede Waise und bis zum Höchstbetrage von 400 K für alle Kinder zusammen erhöht.

Art. 53.

Die zuerkannte Versorgung (Ruhegehalt, Witwenpension, Erziehungsbeitrag, Waisenpension) wird aus dem Landesschulpensionsfonde (Art. 58) in antizipativen Monatsraten am ersten jedes Monats ausbezahlt.

Der Bezug beginnt vom nächsten Monate an, bezüglich der Ruhegehalte und Pensionen nach dem Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes des Lehrers und bezüglich des Erziehungsbeitrages und der Waisenpension nach dem Tode des Vaters beziehungsweise der Mutter des Kindes.

Art. 54.

Witwen und Waisen eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrers behalten noch durch ein Vierteljahr die Naturalwohnung des letzteren oder erhalten den dreimonatlichen Betrag der von dem Verstorbenen bezogenen Wohnungsvergütung.

Wenn zur Dotation einer Schule Grundstücke gehören, so gebühren deren Nutzungen den Erben des in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrers nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgt ist.

In jedem anderen Falle gebührt ihnen nur der Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen getragen wurden.

Art. 55.

Der Witwe eines sei es in aktiver Dienstleistung, sei es im Ruhestande verstorbenen Lehrers, gebührt zur Deckung der Beerdigungskosten ein Viertel des letzten von dem Verstorbenen bezogenen Jahresgehaltes als Konduktquartal.

Den Anspruch auf ein Konduktquartal haben auch Waisen nach einem Lehrer, wenn die Mutter, und Waisen nach einer Lehrerin, wenn der Vater nicht mehr am Leben ist.

Wenn nach einem verstorbenen Lehrer keine Witwe hinterblieben ist und auch keine Kinder da sind, welche auf eine Versorgung Anspruch hatten, kann der k. k. Landesschulrat auf Grund durchgeführter Erhebungen das Konduktquartal denjenigen Verwandten oder fremden Personen zusprechen, welche nachweisen, daß sie den verstorbenen Lehrer (Lehrerin) während seiner letzten Krankeit gepflegt und die Beerdigungskosten aus eigenen Mitteln getragen haben, soferne nach dem (der) Verstorbenen nicht ein Nachlaß mindestens in der Höhe des Konduktquartales verblieb.

Art. 56.

Lehrer, welche infolge der Umgestaltung der früheren Schulen in etatsmäßige in den neuen Etat übergegangen sind oder übergehen werden, sind in Bezug auf das Recht zum Bezuge eines Ruhegehaltes und in Bezug auf Versorgung ihrer Witwen und Waisen aus dem Pensionsfonde ganz so anzusehen, als ob sie von Anfang an in dem neuen Etat den Dienst begonnen hätten.

Sie sind jedoch verpflichtet, an jenen Fond einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 2 % des jeweiligen Gehaltes zu entrichten, den sie in allen jenen Jahren der früheren Lehrerdienstzeit bezogen welche für den Ruhegenuß als anrechenbar erkannt worden sind.

Mit Bewilligung des Landesschulrates kann die Abzahlung dieses Betrages ratenweise erfolgen.

Art. 57.

Lehrer, welche infolge der Umgestaltung der früheren Schulen in etatsmäßige ihre Lehrposten verloren und im neuen Etat eine definitive Anstellung nicht erlangt haben, haben Anspruch auf einen Ruhegenuß aus dem Landesschulfonde unter gleichen Bedingungen, wie die im Etat untergebrachten Lehrer, jedoch mit dem Unterschiede, daß als Grundlage zur Bemessung der Gehalt zu dienen hat, den sie im letzten Jahre als definitive Lehrer bezogen haben.

Ihre Witwen und Waisen werden bloß jene Unterstützungen beziehen, die ihnen nach den früher geltenden Gesetzen und Vorschriften gebühren.

Art. 58.

Zur Deckung der gemäß Titel IV. dieses Gesetzes erwachsenden Auslagen dient ein besonderer Landespensionsfond, in welchen einfließen:

a) die Einkünfte vom Stammvermögen;

b) der ständige Jahreszuschuß aus dem Landesschulfonde;

c) Widmungen und Schenkungen, die zu diesem Zwecke bestimmt werden;

d) Interkalarien von nicht besetzten Stellen, insoferne sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors oder Lehrers zufallen oder als Entlohnung für den Vertreter des Lehrers verwendet werden, — jedoch nicht für längere Zeit als drei Monate vom Tage der Erledigung des Lehrerpostens angerechnet;

e) die Einzahlung der oben im Artikel 56 erwähnten zweiprozentigen Beträge;

f) die von den Lehrern selbst entrichteten ständigen Einlagen, die im ersten Jahre nach der Ernennung 10 % des von ihnen bezogenen Gehaltes und bei jeder Gehaltserhöhung 10 % des Mehrbetrages, überdies noch alljährlich 2 % des jährlichen Gehaltes ausmachen;

g) der Zuschuß aus dem Landesfonde insoferne die obigen Einnahmen zur Deckung der jährlichen Auslagen nicht ausreichen.

Nach 40jährigem Dienste hört die Verpflichtung zur Entrichtung der sub *f)* erwähnten Beiträge auf.

Art. 59.

Dem Lehrer beziehungsweise seinen Erben gebührt die Rückerstattung der entrichteten Pensionseinlagen, wenn der Landespensionsfond seinetwegen mit Auslagen für Ruhegehalt, Abfertigung, Witwen- oder Waisenversorgung und Konduktquartal nicht belastet ist oder war.

Art. 60.

Die Verwaltung des Pensionsfondes obliegt dem Landesschulrate, welcher spezielle Instruktionen in Betreff der Einhebung der Gebühren dieses Fondes und in Betreff der Gebahrung desselben erlassen wird.

Der Landesschulrat hat den alle sechs Jahre zusammentretenden Landeslehrerkonferenzen den Ausweis des Vermögensstandes und der Gebahrung des Pensionsfondes vorzulegen und alljährlich den Rechnungsabschluß zu veröffentlichen.

Der Landesschulrat übersendet alljährlich einen detaillierten Rechnungsabschluß des Pensionsfondes samt den Erläuterungen dem Landesausschusse, welcher dieselben prüfen und mit eigenen Bemerkungen versehen dem Landtage vorlegen wird.

Der Landtag erteilt das Absolutorium über die Rechnungen des Pensionsfondes.

Art. 61.

Städte, welche eigene Statute haben, können für sich einen besonderen Pensionsfond bilden, sie sind jedoch verpflichtet, bei Bemessung der Abfertigungen und Ruhegenüsse der Lehrer sowie der Versorgungsgebühren für Witwen und Waisen nach den obigen Artikeln vorzugehen.

In diesem Falle haben die im Art. 58 von *c)* bis *f)* bezeichneten Zuflüsse in ihre eigene Kasse zu fließen; die Verwaltung derselben obliegt dem Magistrate und die Erteilung des Absolutoriums ist Sache des Gemeinderates.

Art. 62.

Die Einkünfte des Pensionsfondes sind vor Allem zu jenen kurrenten Auslagen zu verwenden, zu welchen dieser Fond im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes verpflichtet ist; der Rest ist zu kapitalisieren und dem Stammvermögen einzuverleiben.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 63.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, in denen von einem Lehrer die Rede ist, beziehen sich auf Lehrerinnen mit Ausnahme des Art. 9, Absatz *a)* und *b)* sowie der Art. 36, 43—49, 52, 54 und 55.

Art. 64.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1905 in Wirksamkeit und mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 1. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16 *), über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen samt allen seinen späteren Abänderungen außer Kraft.

Art. 65.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Schönbrunn, am 11. Juni 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 44.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. August 1905 **),

betreffend die Errichtung einer selbständigen Graveur- und Medailleurschule in Wien unter Abänderung des Allerhöchst genehmigten Statuts der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die an der Akademie der bildenden Künste in Wien bestehende Spezialschule für Graveur- und Medailleurkunst mit Beginn des kommenden Studienjahres aufgelöst und mit diesem Zeitpunkte als eine eigene selbständige Graveur- und Medailleurschule in Wien, und zwar mit Hochschulcharakter, errichtet werde.

Weiter geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät dem folgenden Statut für diese zu errichtende Graveur- und Medailleurschule sowie der hiedurch bedingten Abänderung des Statuts der Akademie der bildenden Künste in Wien Allerhöchst-Seine Genehmigung huldvollst zu erteilen.

Hartel m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 20, Seite 65.
**) Enthalten in dem den 7. September 1905 ausgegebenen LIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 143.

Statut für die Graveur- und Medailleurschule in Wien.

§ 1.

Die Schule hat den Zweck, die Frequentanten zu selbständiger künstlerischer Tätigkeit auf dem Gebiete der Graveur- und Medailleurkunst, der Kleinplastik sowie zu praktischer Ausübung der mit diesem Gebiete verbundenen technischen Arbeiten (Guß, Formerei, Ziselierung, Patinierung) auszubilden.

§ 2.

Die Schule untersteht dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

§ 3.

Der Unterricht an dieser Schule umfaßt einen Zeitraum von höchstens vier Jahren.

§ 4.

Zur Aufnahme an dieser Schule ist erforderlich:

a) Der Nachweis über die mit gutem Erfolge absolvierten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule;

b) die ordnungsmäßige Absolvierung der allgemeinen Bildhauerschule einer österreichischen Kunstakademie oder einer dieser entsprechenden Abteilung einer österreichischen Kunstgewerbeschule.

§ 5.

An dieser Schule werden gelehrt:

a) Als Hauptfächer: Modellieren, Gravieren sowie die damit verbundenen technischen Arbeiten.

b) Als Hilfsfächer: Anatomie, Perspektive und Stillehre.

c) Als Hilfswissenschaften: Allgemeine Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Kulturgeschichte, Kunstgeschichte.

§ 6.

An der Spitze der Anstalt steht ein vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bestellter Leiter, welcher für die künstlerische Ausbildung und für die Führung der administrativen Geschäfte verantwortlich ist.

Nach Maßgabe des Bedarfes können demselben Hilfskräfte vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht beigegeben werden.

§ 7.

Soweit an der Anstalt selbst nicht Vorsorge getroffen ist, haben die Schüler derselben die notwendigen Hilfsdisziplinen an der Akademie der bildenden Künste in Wien zu frequentieren und stehen denselben auch die Hilfsanstalten dieser Akademie zur Benützung frei.

§ 8.

Die näheren Bestimmungen enthält die vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht erlassene Studienordnung.

§ 9.

Über Verleihung von Preisen und Stipendien entscheidet über Vorschlag des Leiters der Schule das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Statut für die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

§ 1.

Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien ist eine Hochschule und hat als solche die Aufgabe, die akademische Jugend zu selbständiger künstlerischer Tätigkeit in den großen Zweigen der bildenden Kunst heranzubilden und zugleich jene Hilfsfächer und Hilfswissenschaften zu lehren, welche geeignet sind, diesen Zweck zu fördern.

§ 2.

An dieser Hochschule werden demnach gelehrt, und zwar:

a) Als Hauptfächer: Architektur, Plastik, Malerei und graphische Künste;

b) als Hilfsfächer (in Verbindung mit praktischen Übungen): Anatomie, Perspektive und Stillehre;

c) als Hilfswissenschaften: allgemeine Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Kulturgeschichte, Kunstgeschichte, Farbenlehre und Farbenchemie.

§ 3.

An der Akademie bestehen für die im § 2 *a* angeführten Hauptfächer:

1. Eine allgemeine Maler- und eine allgemeine Bildhauerschule und
2. eine Reihe von Spezialschulen, und zwar für:

   Malerei,
   Bildhauerei,
   Architektur,
   Graphische Künste.

Die Einrichtung der allgemeinen Maler- und der allgemeinen Bildhauerschule sowie die der Spezialschulen bleibt der Regelung durch besondere Bestimmungen vorbehalten.

Über die im § 2 sub *b)* und *c)* aufgeführten Hilfsfächer und Hilfswissenschaften werden an der Akademie in angemessenen Zeiträumen besondere Vorträge abgehalten.

§ 4.

Aufgabe der allgemeinen Maler- und der allgemeinen Bildhauerschule ist es, dem akademischen Schüler Gelegenheit zur Erlangung jenes Grades von künstlerischer sowohl allgemeiner als technischer Bildung zu geben, welche ihn zu selbständiger Übung eines der Hauptzweige der bildenden Kunst genügend vorbereitet.

Zum Eintritte in die allgemeine Maler- und in die allgemeine Bildhauerschule, welche in der Regel eine Lehrzeit von vier Jahren umfassen, ist erforderlich:

a) Der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule oder über ein Wissen, das dem an diesen Schulen Verlangten gleichkommt;

b) der Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmsprüfung, deren Resultat annehmen läßt, daß der Kandidat einen entschiedenen Beruf zum Studium eines der im § 2 angeführten Hauptfächer der bildenden Kunst hat.

§ 5.

Die Aufgabe der Spezialschulen ist die Heranbildung der akademischen Jugend zu selbständiger künstlerischer Tätigkeit in jenem Zweige der Kunst, welcher den speziellen Gegenstand der Fachschule bildet.

Über die Aufnahme in die Spezialschulen entscheiden lediglich die Leiter derselben.

Außerdem ist hiezu erforderlich entweder der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allgemeinen Maler- oder der allgemeinen Bildhauerschule oder daß der Kanditat durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmsprüfung über sein künstlerisches Können und Wissen die Überzeugung gewährt, daß er das in den genannten Schulen angestrebte Ziel bereits erreicht hat, wobei selbstverständlich das Ausmaß der allgemeinen Bildung nicht hinter dem geforderten Nachweise für die Aufnahme in die beiden allgemeinen Schulen zurückbleiben darf.

In die Architekturschulen können nur jene Kandidaten aufgenommen werden, welche den Nachweis liefern, daß sie die Bauschule einer der technischen Hochschulen der Monarchie oder ähnlicher Institute des Auslandes, welche einen gleichen Grad der Ausbildung zu verleihen berufen sind, mit genügendem Erfolge absolviert haben oder daß sie sich auf anderem Wege ein dem hier Geforderten gleiches Ausmaß der Vorbildung angeeignet haben.

§ 6.

Welche Hilfsfächer und Hilfswissenschaften von den Schülern der allgemeinen Maler- und der allgemeinen Bildhauerschule und der Spezialschulen zu hören sind, bestimmen die bezüglichen Schulordnungen.

§ 7.

Für die im § 2 sub *a)* angeführten Gegenstände sind ordentliche Professuren systemisiert.

Die Professoren der allgemeinen Maler- und der allgemeinen Bildhauerschule können mit Genehmigung des Unterrichtsministers für die durch sie herangebildeten Schüler, soweit es der Raum gestattet, auch Spezialschulen eröffnen.

Für die im § 2 sub *b)* und *c)* angeführten Vorträge wird durch Berufung von honorierten Dozenten oder erforderlichenfalls durch Ernennung von außerordentlichen Professoren Sorge getragen.

§ 8.

In der allgemeinen Maler- und der allgemeinen Bildhauerschule sowie in den Architekturschulen kann bei eintretender Überfüllung der Schulen oder bei sonst nachgewiesenem Bedürfnisse die Aufnahme von Assistenten von Fall zu Fall vom Unterrichtsminister gestattet werden.

§ 9.

Der Akademie gehören als Hilfsanstalten an:

1. Die Bibliothek und die mit ihr vereinigte Sammlung von Handzeichnungen, Kupferstichen und Photographien,

2. die Gemäldegalerie,

3. das Museum der Gipsabgüsse und

4. die Gipsgießerei.

Diese Anstalten haben die Aufgabe, die Zwecke der Akademie zu fördern; dieselben sind den Künstlern und dem Publikum möglichst nutzbringend zu machen. Für jede dieser Anstalten besteht ein besonderes Reglement.

§ 10.

Mit der Akademie stehen selbständige akademische Ateliers in Verbindung, welche sich auch außer dem Akademiegebäude befinden können.

Sie sollen dazu dienen, hervorragenden Künstlern oder talentvollen, schon selbständig arbeitenden Schülern der Spezialschulen für Malerei und Bildhauerei die Möglichkeit zu bieten, größere Werke auszuführen.

Über die Art der Benützung dieser akademischen Ateliers besteht ein besonderes Reglement.

§ 11.

Der Akademie der bildenden Künste steht das Recht zu, Männer, durch deren Aufnahme in den akademischen Verband die Akademie sich selbst zu ehren beabsichtigt, zu Ehrenmitgliedern zu wählen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

§ 12.

An der Akademie bestehen zur Förderung der künstlerischen Bildung Preise und Stipendien, bezüglich deren, soweit sie nicht schon durch Stiftungsbriefe geregelt wurden, besondere Bestimmungen maßgebend sind.

§ 13.

Die Akademie veranstaltet jährlich Schulausstellungen und außerdem in entsprechenden Zeiträumen größere Ausstellungen, welch letztere sowohl den Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers als den in den Ateliers der Akademie und der Spezialschulen wirkenden Kunstjüngern sowie hervorragenden österreichischen Künstlern (welchem Volksstamme dieselben auch angehören mögen) Gelegenheit bieten sollen, ihre Leistungen zur Geltung zu bringen.

§ 14.

Die Akademie ist dem Unterrichtsministerium untergeordnet.

Die Leitung der Akademie ist dem Professoren-Kollegium übertragen, an dessen Spitze der Rektor steht.

§ 15.

Das Professoren-Kollegium der Akademie besteht aus den ordentlichen Professoren der Hauptfächer und den außerordentlichen Professoren der Hilfsfächer. An den Sitzungen desselben nehmen in den Fällen, in denen es sich um Angelegenheiten der Bibliothek, des Gipsmuseums oder der Gemäldegalerie handelt, die bezüglichen Vorstände der Institute, und wenn Fragen des Unterrichts in den Hilfswissenschaften zur Diskussion gelangen, die Professoren oder Dozenten derselben mit beratender Stimme teil.

Der Lehrkörper versammelt sich auf Aufforderung des Rektors mindestens einmal im Monat.

§ 16.

In den Wirkungskreis des Professoren-Kollegiums gehören alle Unterrichts- und Disziplinarangelegenheiten der Akademie.

Insbesondere hat dasselbe die Schulordnungen und das Vorleseverzeichnis so zu ordnen, daß die Studierenden an der Akademie Gelegenheit haben, die Hilfsfächer und Hilfswissenschaften in angemessener Reihenfolge zu hören.

Es hat das Recht, für Besetzung der Professorenstellen und für Zulassung von Dozenten Vorschläge an das Unterrichtsministerium zu erstatten sowie Ehrenmitglieder der Akademie zu wählen.

Über die Verleihung der akademischen Preise, dann der Reise- und Künstlerstipendien hat dasselbe, insofern die Stiftbriefe nicht andere Bestimmungen enthalten, selbständig zu entscheiden, und ist nur verpflichtet, hierüber dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Rücksichtlich der Assistenten (§ 8) steht dem Professoren-Kollegium das Recht zu, über die von dem betreffenden Professor gemachten Besetzungsvorschläge zu entscheiden und die getroffenen Verfügungen dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen.

Dem Professoren-Kollegium obliegt ferner die Oberaufsicht über die an der Akademie bestehenden Sammlungen, Institute, artistischen und wissenschaftlichen Hilfsmittel und die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung derselben.

§ 17.

Der Rektor wird auf die Dauer von je zwei Jahren von dem Professoren-Kollegium aus den ordentlichen Professoren der Akademie gewählt. Die Wiederwahl desselben Rektors in dem unmittelbar darauf folgenden Turnus ist nicht gestattet. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Ministeriums.

Der Rektor trägt die nächste Verantwortung für die Geschäftsführung des Professoren-Kollegiums und hat die Pflicht, die Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu beaufsichtigen, auf Mängel derselben aufmerksam zu machen

und sie dem Lehrkörper und dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen. Glaubt einen Beschluß des Professoren-Kollegiums nicht verantworten zu können, so legt den Fall dem Unterrichtsministerium zur Entscheidung vor. Kurrente Geschäftsstüc und alle, welche nur eine einfache Anwendung bestehender Vorschriften bedürfe erledigt er selbst und berichtet darüber dem Professoren-Kollegium in der nächste Sitzung. Wo Gefahr am Verzuge ist, trifft er selbständig die betreffenden Anordnunge

Er führt den Vorsitz im Professoren-Kollegium. Seine Obliegenheit ist es, üb alle Teile der Akademie nähere Aufsicht zu führen, auch in Sorgfalt darüber z wachen, daß den Statuten die genaueste Folge geleistet wird. Ihm ist das gesamt Personal der Akademie dienstlich untergeordnet. Er macht die Einladung zu alle Versammlungen des Professoren-Kollegiums, unterfertigt alle Akte, deren Erledigun unter seiner Leitung erfolgt, sowie die Protokolle des Professoren-Kollegiums.

Im Falle der Erkrankung oder Verhinderung des Rektors funktioniert fü denselben der Prorektor und in dessen Verhinderung das rangsälteste Mitglied de Professoren-Kollegiums.

§ 18.

Zu einem gültigen Beschlusse des Professoren-Kollegiums ist die Anwesenhei der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Kollegiums sind, notwendig Verhandlungsgegenstände, bei denen es sich um die Interessen eines bestimmte Lehrfaches handelt, sind den betreffenden Professoren vorher anzuzeigen.

§ 19.

Die Protokolle des Professoren-Kollegiums sind dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

§ 20.

Die administrativen Geschäfte der Akademie besorgt auf Grund eines besonderen Reglements ein ständiger Sekretär, welchem eine mit den Kanzleigeschäften und der Rechnungsführung vertraute Persönlichkeit zur Seite steht.

§ 21.

Die Leitung der Bibliothek und der mit ihr vereinigten Sammlung von Handzeichnungen und Kupferstichen obliegt dem Bibliothekar, jene der Gemäldegalerie dem Kustos derselben.

Der Sekretär, der Bibliothekar, der Galeriekustos, die übrigen Bibliotheksbeamten, der Vorstand des Museums der Gipsabgüsse sowie die im Sekretariate beschäftigten Beamten werden nach Einvernehmung des Professoren-Kollegiums vom Unterrichtsministerium ernannt.

§ 22.

Zu dem Zwecke eines geregelten Vorganges in den Versammlungen des Professoren-Kollegiums dient eine Geschäftsordnung, welche von demselben zu verfassen und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

Nr. 45.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. August 1905, Z. 1964/K. U. M.,

treffend die Studien- und Disziplinarordnung der Graveur- und Medailleurschule Wien sowie die abgeänderte Studien- und Disziplinarordnung der Akademie der bildenden Künste in Wien.

tudienordnung für die Graveur- und Medailleurschule in Wien.

§ 1.

Die Studierenden an der Graveur- und Medailleurschule sind:

a) Ordentliche Schüler.

b) Gäste.

§ 2.

Ordentliche Schüler sind jene, welche an den Studien aller für die betreffende Schule vorgeschriebenen Lehrgegenstände ihrem vollen Umfange nach teilnehmen.

Sie sind im Genuß aller Rechte, welche der Besuch der Anstalt gewährt, und haben alle diesfälligen Pflichten zu erfüllen.

§ 3.

Gäste sind jene, welche zur Vervollkommnung ihrer Bildung und in vorübergehender Weise an dem Unterrichte der Schule teilnehmen.

Die Zahl der an der Schule Aufnahme findenden Gäste darf $1/3$ der ordentlichen Schüler nicht übersteigen.

Die Gäste haben im allgemeinen die Rechte der ordentlichen Schüler, nur werden sie zum Genusse von Schulpreisen nicht zugelassen und stehen in Bezug auf Raumanspruch den ordentlichen Schülern nach.

§ 4.

Beide Kategorien von Studierenden (§ 1) unterstehen der Disziplinarordnung der Schule.

§ 5.

Die an der Anstalt Studierenden (§ 1) haben ein Schulgeld zu entrichten, welches halbjährig zwanzig (20) Kronen beträgt.

Außerdem ist von den ordentlichen Schülern eine Matrikelgebühr von vier (4) Kronen ein- für allemal zu bezahlen.

Eine Befreiung von der Matrikelgebühr und von der ersten Halbjahrrat des Schulgeldes findet nicht statt.

Gäste (§ 3) zahlen keine Matrikelgebühr.

Die Aufnahmen erfolgen jährlich an zwei Tagen in der Zeit vo 15. September bis 15. Oktober, welche vom Leiter der Schule bestimmt un kundgemacht werden. Aufnahmsgesuche, welche nach der oben fixierten Fri einlangen, werden von dem Leiter der Schule dem k. k. Ministerium für Kult und Unterricht zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6.

Acht Tage nach der erfolgten Aufnahme hat der Schüler das Schulgel zu erlegen, ein Exemplar der Studien-Ordnung zu übernehmen und seine Studie zu beginnen.

§ 7.

Als Bedingungen zum Eintritt in die Schule sind erforderlich:

Der Nachweis über die mit gutem Erfolge absolvierten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule, sowie die ordnungsmäßige Absolvierung der allgemeinen Bildhauerschule, einer österreichischen Kunstakademie oder einer dieser entsprechenden Abteilung einer österreichischen Kunstgewerbeschule. Die Bewilligung von Dispensen von diesen Bestimmungen erteilt das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

§ 8.

Diejenigen, welche ohne den vorgeschriebenen formalen Nachweis aufgenommen wurden, haben im ersten Jahre die Vorlesungen über Anatomie, im zweiten über Perspektive und im dritten über Stillehre zu besuchen und sich aus all diesen Fächern einer Prüfung zu unterziehen.

Überdies sind alle diese Schüler verpflichtet, die Vorträge über Geschichte und Kunstgeschichte regelmäßig zu besuchen.

§ 9.

Die gesamte Studienzeit in der Schule währt höchstens vier Jahre. Solchen Studierenden, welche als Schüler der genannten Schulen ihren Militärpräsenzdienst geleistet haben, ist die in diesem Dienstverhältnisse zugebrachte Zeit in obige Normalzeit nicht einzurechnen.

§ 10.

Sämtliche ordentliche Schüler erhalten am Schlusse jedes Studienjahres ein öffentliches Zeugnis.

Dieses Zeugnis wird jedoch nur denjenigen erteilt, welche den Nachweis liefern, daß sie ihren Verpflichtungen rücksichtlich aller obligaten Fächer nachgekommen sind, sowie den Bestimmungen des § 5 entsprochen haben.

§ 11.

Frequentationszeugnisse können jedem Studierenden (§ 1) im Laufe [de]s Studienjahres oder am Schlusse desselben auf motiviertes Ansuchen aus[ge]stellt werden.

§ 12.

Hinsichtlich aller von den Studierenden der Anstalt an der k. k. Akademie [d]er bildenden Künste in Wien besuchten Vorlesungen sowie Hilfsanstalten haben [si]ch die Schüler an die für die k. k. Akademie der bildenden Künste geltenden [B]estimmungen zu halten.

[D]isziplinarordnung für die Graveur- und Medailleurschule in Wien.

§ 1.

Dieser Disziplinar-Ordnung unterstehen alle Studierenden, gleichviel ob sie [or]dentliche Schüler oder Gäste sind.

§ 2.

Die Ausübung der Disziplinargewalt an der Schule steht dem Leiter der Schule, beziehungsweise dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu. Sie äußert sich in der Anordnung und Vollziehung derjenigen Maßregeln, welche [g]eboten erscheinen, um Achtung vor dem Gesetze, Anstand, Sitte und Ordnung [a]n dieser Schule aufrecht zu erhalten.

§ 3.

Die Studierenden sind zur Befolgung der Studienordnung oder besonderer Anordnungen vorgesetzter Behörden und des Leiters der Schule, sowie zu einem anständigen Benehmen gegen ihre Vorgesetzten und untereinander verpflichtet. Wer sich dagegen durch unanständiges Betragen, durch unsittliche und Ärgernis gebende Handlungen oder durch beharrlichen Unfleiß und durch nicht gerechtfertigte Schulversäumnis vergeht, wer Beleidigungen gegen Vorgesetzte, auch gegen Diener in der Ausübung ihres Dienstes und gegen seine Kollegen sich erlaubt, wer sich der Störung des Unterrichtes, der Ruhe und Ordnung schuldig macht, wird zur Verantwortung gezogen.

§ 4.

Die an der Schule Studierenden unterstehen, ihren bürgerlichen Verhältnissen und ihren bürgerlichen strafbaren Handlungen nach den allgemeinen Gesetzen und Behörden. Letztere erstatten bei vorkommenden Untersuchungen und Ent-

scheidungen hierüber Anzeige an den Leiter der Schule, welcher je nach de schädlichen Einflusse, welchen die strafbare Handlung vielleicht auf die Ordnu oder Ehre der Schule ausgeübt hat, über den Schuldigen eine entsprechen Disziplinarstrafe verhängt oder die Anzeige an das k. k. Ministerium für Kult und Unterricht erstattet.

§ 5.

Die Arten der Ahndung disziplinarer Vergehen nach Maß der Größe u Wiederholung derselben sind:

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Leiter der Schule.

2. Rüge durch denselben mit der Drohung, daß im Falle einer wiederholte wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Anstalt erfolgen könn

3. Die Wegweisung von derselben für eine bestimmte Zeit.

4. Die Wegweisung für immer.

5. Ausschließung von allen österreichischen öffentlichen Lehranstalten.

Die Strafen sub 3, 4 und 5 werden vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht verhängt.

§ 6.

Disziplinarwidriges Verhalten der Schüler dieser Anstalt an der Akademi der bildenden Künste in Wien wird über Anzeige des Rektor derselben seiten des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht im Disziplinarwege geahndet.

§ 7.

Die über Schüler der Anstalt in Anwendung gebrachten Disziplinarstrafen sind in steter Evidenz zu halten.

§ 8.

Die an der Anstalt Studierenden bilden keine Korporation und können demnach auch keine einer Korporation zukommende Funktion ausüben.

§ 9.

Wer durch wie immer geartete Umstände zu einer Versäumnis seiner Pflichten veranlaßt wird, hat hierüber unter Angabe der Ursachen dem Leiter der Schule Anzeige zu erstatten und beim Wiedererscheinen nach etwa eingetretener Unterbrechung des Schulbesuches sich bei diesem zu melden.

§ 10.

Wohnungsveränderungen und Austrittserklärungen der Studierenden sind von diesen ohne Verzug anzuzeigen.

§ 11.

Die Sammlungen, Lehrmittel und Geräte sind sorgfältig zu schonen. Für Beschädigungen oder Verluste derselben hat der Schuldige Ersatz zu leisten.

Diejenigen, welche derlei Ersätze sofort zu leisten unterlassen, sind gleich solchen, welche ihr Schulgeld nicht bezahlen, aus den Listen der Studierenden zu streichen.

§ 12.

Die Annahme von Besuchen in den Schulräumen ist den Studierenden nur mit Bewilligung des Leiters der Schule gestattet.

§ 13.

Das Tabakrauchen in den Räumlichkeiten der Schule ist nicht gestattet.

Studienordnung für die Schulen der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Studierenden an der Akademie sind:

a) Ordentliche Schüler.

b) Gäste.

§ 2.

Ordentliche Schüler sind jene, welche an den Studien aller für die betreffende Schule vorgeschriebenen Lehrgegenstände ihrem vollen Umfange nach teilnehmen.

Sie sind im Genuß aller Rechte, welche der Besuch der Akademie gewährt, und haben alle diesfälligen Pflichten zu erfüllen.

§ 3.

Gäste sind jene, welche probeweise an dem Unterrichte einer Schule teilnehmen.

Übrigens ist auch jenen Schülern der Akademie, welche den Unterricht an einer Schule regelmäßig besuchen, mit Zustimmung der betreffenden Professoren gestattet, auch an dem Unterrichte einer anderen Schule teilzunehmen.

Die Gäste haben im allgemeinen die Rechte der ordentlichen Schüler, nur werden sie zum Genusse der Stipendien und Schulpreise nicht zugelassen und stehen in Bezug auf Raumanspruch den ordentlichen Schülern nach.

§ 4.

Beide Kategorien von Studierenden (§ 1) unterstehen der akademischen Disziplinarordnung.

§ 5.

Die Aufnahmen, beziehungsweise Wiederaufnahmen für das jeweilig beginnende Studienjahr erfolgen an zwei Tagen innerhalb der Zeit vom 25. September bis 5. Oktober, welche vom Rektorate bestimmt und kundgemacht werden.

Aufnahmsgesuche, welche nach der oben fixierten Frist einlangen, werden vom Rektorate unter eigener Antragstellung dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6.

Die an der Akademie Studierenden (§ 1) haben ein Schulgeld zu entrichten, welches halbjährig zwanzig (20) Kronen beträgt.

Außerdem ist von den ordentlichen Schülern eine Matrikelgebühr von vier (4) Kronen ein- für allemal zu bezahlen.

Eine Befreiung von der Matrikelgebühr und von der ersten Halbjahrrate des Schulgeldes findet nicht statt.

Gäste (§ 3) zahlen keine Matrikelgebühr.

§ 7.

Acht Tage nach der erfolgten Aufnahme hat der Schüler das Schulgeld im Sekretariate der Akademie zu erlegen, ein Exemplar der akademischen Studienordnung zu übernehmen und seine Studien zu beginnen.

§ 8.

Alle ordentlichen Schüler sind verpflichtet, zu Ende eines jeden Studienjahres Arbeiten aus allen von ihnen geübten Fachstudien bei den betreffenden Professoren einzureichen.

§ 9.

Sämtliche ordentliche Schüler der allgemeinen Maler- und der allgemeinen Bildhauerschule haben sich am Schlusse jedes Studienjahres zur Erlangung der öffentlichen Zeugnisse bei ihren Professoren zu melden.

Diese Zeugnisse werden jedoch nur denjenigen erteilt, welche den Nachweis liefern, daß sie ihren Verpflichtungen rücksichtlich aller obligaten Fächer nachgekommen sind, sowie den Bestimmungen des § 6 entsprochen haben.

Unter der gleichen Voraussetzung können sich die Schüler der akademischen Spezialschulen von Fall zu Fall bei ihren Professoren um Ausfertigung von Zeugnissen bewerben.

Die an der Akademie Studierenden sind zur Behebung aller für sie ausgestellten Zeugnisse verpflichtet.

§ 10.

Den Schülern der Architekturschulen können, wenn sie durch mindestens zwei Jahre dieselben regelmäßig besucht und am Schlusse dieser Periode durch die selbständige Ausarbeitung eines größeren Entwurfes ihre höhere Befähigung an den Tag gelegt haben, Austrittszeugnisse als Beleg des erlangten Bildungsgrades erteilt werden.

§ 11.

Frequentationszeugnisse können jedem Studierenden (§ 1) im Laufe des Studienjahres oder am Schlusse desselben auf motiviertes Ansuchen ausgestellt werden.

§ 12.

In den letzten Wochen eines jeden Studienjahres verfaßt das Professorenkollegium den Lektionsplan für das nächste Studienjahr und legt denselben dem Ministerium zur Genehmigung vor.

B. Allgemeine Maler- und allgemeine Bildhauerschule.

§ 13.

Zum Eintritte in die allgemeine Maler- oder in die allgemeine Bildhauerschule ist erforderlich:

1. Der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule oder über ein Wissen, das der in diesen Schulen zu erlangenden Bildung gleichkommt.

2. Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung:

a) durch Vorlage von Zeichnungen nach der Natur und Entwürfen eigener Erfindung;

b) durch Ablegung einer Aufnahmsprüfung unter Klausur. Diese besteht in der Ausführung einer Zeichnung nach einem Naturmodelle, sowie einem Kompositionsentwurfe nach gegebenem Thema.

Aspiranten der allgemeinen Bildhauerschule haben außerdem Probearbeiten in Ton auszuführen.

§ 14.

Die Meldung zur Aufnahme geschieht bei dem Leiter der betreffenden Schule, auf dessen Verlangen erforderlichen Falls ein Gesuch an den Rektor der Akademie geleitet werden muß, worüber die Entscheidung des Professorenkollegiums abzuwarten ist.

§ 15.

Die **Lehrgegenstände** in der allgemeinen **Malerschule** sind:

Zeichnen und Malen der menschlichen Gestalt,
Zeichnen des Aktes am Abende,
Studium des Gewandes und
Kompositionsübungen.

Dieser gesamte Lehrstoff gliedert sich in bestimmte Abteilungen, deren jed
von einem Professor geleitet wird.

§ 16.

Die **Lehrgegenstände** in der allgemeinen **Bildhauerschule** sind:

Modellieren nach der Natur,
Studium des Gewandes,
Übungen in der Komposition und
Übungen im Aktzeichnen.

§ 17.

Die ordentlichen Schüler der allgemeinen Maler- und der allgemeinen Bildhauerschule haben im **ersten** Jahre ihres Akademiebesuches die Vorlesungen über Anatomie und Perspektive, im **zweiten** über Stillehre, die Schüler der allgemeinen Malerschule im **dritten** Jahre über Farbenlehre und Farbenchemie als absolut obligate Fächer zu hören und aus allen Fächern Prüfung abzulegen.

Ferner sind die Schüler beider Schulen verpflichtet, den Vorlesungen über Kunstgeschichte und allgemeine Geschichte regelmäßig beizuwohnen.

Sie haben sich diesbezüglich nach erfolgter Ankündigung der Vorlesungen am Anfange des Studienjahres bei den betreffenden Dozenten zur Einschreibung zu melden.

§ 18.

Die gesamte Lehrzeit in beiden Schulen darf die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

Solchen Studierenden, welche als Schüler der genannten Schulen ihren **Militärpräsenzdienst** geleistet haben, ist die in diesem Dienstverhältnisse zugebrachte Zeit in obige Normalzeit nicht einzurechnen. Die Schüler der allgemeinen Malerschule haben im ersten Jahre ihres Akademiebesuches das Zeichnen nach der Antike, im zweiten Jahre das Zeichnen des Kopfes und der menschlichen Gestalt nach der Natur, im dritten und vierten Jahre das Malen als Hauptgegenstand ihres Studiums anzusehen und aus einer dieser Abteilungen in die andere, sei es vorübergehend oder für beständig, nur im Einverständnis ihrer Lehrer überzutreten.

C. Spezialschulen.

§ 19.

Als Bedingungen zum Eintritt in die Spezialschulen sind erforderlich entweder der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allgemeinen Maler- oder an der allgemeinen Bildhauerschule, oder die Vorlage von Proben über ein künstlerisches Können und Wissen, wodurch die Überzeugung gewährt wird, daß der Kandidat das in den genannten Schulen angestrebte Ziel bereits erreicht hat.

In die Architekturschulen können nur jene Kanditaten aufgenommen werden, welche den Nachweis liefern, daß sie die Bauschule einer der technischen Hochschulen der Monarchie oder ähnlicher Institute des Auslandes, welche einen gleichen Grad der Ausbildung zu verleihen berufen sind, mit genügendem Erfolge absolviert haben, oder daß sie sich auf anderem Wege ein dem hier Geforderten gleiches Ausmaß der Vorbildung angeeignet haben.

§ 20.

Den Neueintretenden ist die Wahl unter den bestehenden Spezialschulen freigestellt.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des sich zum Eintritte in eine Spezialschule meldenden Schülers entscheidet lediglich der Leiter der betreffenden Schule.

§ 21.

Von denjenigen, welche ohne den Nachweis über die Studien der allgemeinen Maler- oder der allgemeinen Bildhauerschule in eine der Spezialschulen aufgenommen wurden, haben die Schüler der Schulen für Malerei und Bildhauerei im ersten Jahre: Anatomie, Perspektive und Stillehre, — im zweiten Jahre: die obligaten Hilfswissenschaften (§ 17) — die Schüler der Schule für graphische Künste im ersten Jahre die Vorlesungen über Anatomie, im zweiten über Perspektive und im dritten über Stillehre zu besuchen und sich aus all diesen Fächern einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn Schüler der Spezialschulen aber die vorgeschriebenen Hilfsfächer (Anatomie, Perspektive und Stillehre) schon absolviert haben, so obliegt ihnen die Frequentierung der mangelnden Hilfswissenschaften (§ 17) bereits im ersten Jahre.

Überdies sind alle diese Schüler verpflichtet, die Vorträge über Geschichte und Kunstgeschichte regelmäßig zu besuchen. Die Schüler der Spezialschulen für Architektur sind zum Besuche der Vorlesungen über die Hilfsfächer und Hilfswissenschaften nur insoweit verpflichtet, als diese Gegenstände nicht schon einen Bestandteil der von ihnen bei dem Eintritte nachgewiesenen Vorbildung ausgemacht haben.

§ 22.

Die gesamte Studienzeit in den Architekturschulen darf die Dauer v drei, in den übrigen Spezialschulen die Dauer von vier Jahren nicht überschreite Ausnahmen hievon in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu bewillige steht jedoch dem Professorenkollegium zu. Nach Ablauf der ersten dr beziehungsweise vier Jahre sind alle Schüler von dem Bezuge von Schulpreis und Stipendien ausgeschlossen. Solchen Studierenden, welche als Schüler d genannten Schulen ihren Militärpräsenzdienst geleistet haben, ist die i diesem Dienstverhältnisse zugebrachte Zeit in obige Normalzeit nicht ei zurechnen.

§ 23.

Für den Fall, als ein Schüler während der Dauer seiner Studien in de Spezialschulen aus der Schule des einen Professors in die eines anderen desselbe Faches überzutreten wünscht, kann dies mit Einverständnis der betreffende Professoren geschehen.

§ 24.

Sobald Schüler einer der Spezialschulen für Malerei oder Bildhauere mit Einverständnis ihrer Professoren an die Ausführung eines selbständige Werkes schreiten, werden ihnen soweit als möglich die nötigen Modelle Kostüme u. s. w., unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 25.

Diejenigen Schüler der Maler-Spezialschulen, welche sich erfolgreich mi Landschaftsmalerei beschäftigen, können auf Empfehlung ihrer Lehrer zu Zwecke des Naturstudiums in den Ferienmonaten mit Beiträgen zu den Reise kosten beteilt werden; ebenso die von ihren Lehrern empfohlenen Architektur schüler zu deren Studienreisen.

§ 26.

Die Schüler der außer dem Verbande der Akademie stehenden selbständigen Graveur- und Medailleurschule in Wien haben die für sie vorgeschriebenen Hilfsfächer und Hilfswissenschaften an der k. k. Akademie der bildenden Künste zu absolvieren; auch ist denselben gestattet die Hilfsanstalten der Akademie gleich deren Schüler zu benützen.

Disziplinarwidriges Verhalten dieser Studierenden ist seitens des Rektorates der Akademie dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zwecks entsprechender Ahndung zur Anzeige zu bringen.

Disziplinarordnung für die an der k. k. Akademie der bildenden Künste Studierenden.

§ 1.

Dieser Disziplinar-Ordnung unterstehen alle Studierenden, gleichviel, ob sie ordentliche Schüler oder Gäste sind.

§ 2.

Die Ausübung der Disziplinargewalt an der Akademie steht dem Rektor und den Professoren zu. Sie äußert sich in der Anordnung und Vollziehung derjenigen Maßregeln, welche geboten erscheinen, um Achtung vor dem Gesetze, Anstand, Sitte und Ordnung an dieser Hochschule aufrecht zu erhalten und die Ehre und Würde derselben zu wahren.

§ 3.

Die Studierenden sind zur Befolgung der Akademiegesetze oder besonderer Anordnungen des Rektors und der Professoren, sowie zu einem anständigen Benehmen gegen ihre Vorgesetzten und untereinander verpflichtet. Wer sich dagegen durch unanständiges Betragen, durch unsittliche und Ärgernis gebende Handlungen oder durch beharrlichen Unfleiß und durch nicht gerechtfertigte Schulversäumnis vergeht, wer Beleidigungen gegen die Vorgesetzten, gegen Lehrer und Beamte, auch gegen Diener in der Ausübung ihres Dienstes und gegen seine Kollegen sich erlaubt, wer sich der Störung des Unterrichtes, der Ruhe und Ordnung schuldig macht, wird zur Verantwortung gezogen.

§ 4.

Die an der Akademie Studierenden unterstehen, ihren bürgerlichen Verhältnissen und ihren bürgerlichen strafbaren Handlungen nach, den allgemeinen Gesetzen und Behörden. Letztere erstatten bei vorkommenden Untersuchungen und Entscheidungen hierüber Anzeige an den Rektor, welcher, im Einverständnisse mit dem Professoren-Kollegium, je nach dem schädlichen Einflusse, welchen die strafbare Handlung vielleicht auf die Ordnung oder Ehre der Akademie ausgeübt hat, über den Schuldigen eine entsprechende Disziplinarstrafe verhängt.

§ 5.

Die Arten der Ahndung disziplinarer Vergehen nach Maß der Größe und Wiederholung derselben sind:

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Rektor, nach seinem Ermessen auch vor dem Lehrkörper.

2. Rüge durch denselben mit der Drohung, daß im Falle einer wiederholten wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Akademie erfolgen werde.

3. Die Wegweisung von derselben für eine bestimmte Zeit.

4. Die Wegweisung für immer.

5. Ausschließung von allen österreichischen öffentlichen Lehranstalten.

§ 6.

Die Ausschließung nicht nur von der k. k. Akademie, sondern auch von anderen öffentlichen Schulen kann nur von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht über Antrag des Lehrkörpers verhängt werden.

§ 7.

Die gegen Akademiker in Anwendung gebrachten Disziplinarstrafen sind in steter Evidenz zu halten.

§ 8.

Die an der Akademie oder an einer ihrer Spezialschulen Studierenden bilden keine Korporation und können demnach auch keine einer Korporation zukommende Funktion ausüben.

§ 9.

Versammlungen der Studierenden an öffentlichen Orten außerhalb des Akademiegebäudes zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet; wohl aber können die ordentlichen Schüler in den Lokalitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmäßig wiederkehrenden, sondern nach dem speziellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen bestimmte, sie betreffende akademische Angelegenheiten beraten.

§ 10.

Zu einer jeden solchen Versammlung ist unter bestimmter Angabe des Beratungsgegenstandes die Zustimmung des Rektors einzuholen. Dieser hat zu beurteilen, ob der Gegenstand dem § 10 entspricht und wenn er ihn als solchen anerkennt und durch die Versammlung die akademische Ordnung nicht gefährdet scheint, ein Versammlungslokale anzuweisen. Diejenigen, welche um diese Zustimmung ansuchen, übernehmen den akademischen Behörden gegenüber die Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung und für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze.

§ 11.

Der Rektor, der Prorektor und jeder vom Professoren-Kollegium hiezu Delegierte haben das Recht, den Versammlungen der Schüler beizuwohnen; sie können Erinnerungen machen und auch die sogleiche Aufhebung der Versammlung verfügen, sobald dieselbe von den akademischen Gesetzen oder von dem angegebenen Zwecke abweicht.

§ 12.

Nur ordentliche Schüler sind berechtigt, an solchen Versammlungen teil-
nehmen; allen anderen Individuen, mit Ausnahme der akademischen Lehrer, ist
ede Beteiligung, daher auch die Gegenwart bei denselben untersagt. Die Ver-
nlasser von Versammlungen (§ 11) sind für die Beobachtung dieser Vorschrift
erantwortlich.

§ 13.

Vereine und Verbindungen der immatrikulierten ordentlichen Schüler sind
estattet; es ist hiezu jedoch die Bewilligung des Professoren-Kollegiums und
er politischen Behörde einzuholen und sind die Leiter derselben bekanntzugeben.
etztere sind für die genaue Beobachtung der bewilligten Satzungen, sowie für
intanhaltung aller unziemlichen Vorfälle, zunächst verantwortlich.

§ 14.

Wer durch wie immer geartete Umstände zu einer Versäumnis seiner
kademischen Pflichten veranlaßt wird, hat den betreffenden Professoren sogleich
nter Angabe der Ursache hierüber Anzeige zu erstatten und beim Wieder-
rscheinen nach etwa eingetretener Unterbrechung des Schulbesuches sich zu
melden.

§ 15.

Wohnungsveränderungen und Austrittserklärungen der Studierenden sind
von diesen ohne Verzug dem Sekretariate der Akademie anzuzeigen.

§ 16.

Die Sammlungen, Lehrmittel und Geräte der Akademie sind sorgfältig zu
schonen. Für Beschädigungen oder Verluste derselben hat der Schuldige Ersatz
zu leisten.

Diejenigen, welche derlei Ersätze sofort zu leisten unterlassen, sind gleich
solchen, welche ihr Schulgeld nicht bezahlen, aus den Listen der Studierenden
zu streichen.

§ 17.

Die Annahme von Besuchen in den Studiensälen ist den Studierenden nur
mit Bewilligung des betreffenden Professors gestattet.

§ 18.

Das Tabakrauchen in den Räumlichkeiten der Akademiegebäude ist nicht
gestattet.

§ 19.

Disziplinarwidriges Verhalten der Schüler der Graveur- und Medailleur-
schule in Wien an der k. k. Akademie der bildenden Künste wird seitens des
Rektors dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht angezeigt und von
diesem im Disziplinarwege geahndet.

Nr. 46.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. September 1905, Z. 33716,

an die Direktionen der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für da Lehramt an Gymnasien und Realschulen,

betreffend die Unterweisung der Lehramtskandidaten für Mittelschulen in de Schulhygiene.

Die raschen und vielfachen Fortschritte auf dem Gebiete der Schulhygiene al Wissenschaft und die günstigen Erfahrungen in der praktischen Durchführung ihre als richtig erkannten Grundsätze erheischen, daß diesen bisher zu wenig beachtete Schulfaktor eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werde. Die Unterrichtsverwaltung hat schon in mehreren Erlässen die Lehrerschaft auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam gemacht, einzelne Forderungen der theoretischen Schulhygiene zur praktischen Durchführung gebracht und auch auf die Unterweisung der Lehrer in dieser Disziplin Bedacht genommen. So hat sie bereits im Jahre 1896 angeordnet, daß an den medizinischen Fakultäten Vorträge über Schulgesundheitspflege für Lehramtskandidaten, und zwar jedes zweite Jahr entweder in jedem Wintersemester im Ausmaße von zwei Stunden oder in jedem Sommersemester im Ausmaße von drei Stunden in der Woche, unentgeltlich abgehalten werden und hat behufs eventueller Anschaffung des für diesen demonstrativen Unterricht erforderlichen Materiales (an Modellen, Wandtafeln u. dergl.) besondere Subventionen in Aussicht gestellt.

Die von mir eingeholten Berichte über die mit diesen Vorträgen gemachten Erfahrungen lassen zwar erkennen, daß einzelne Lehramtskandidaten in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für ihre berufliche Ausbildung mit Fleiß und Eifer diese Vorlesungen besuchen, an den Exkursionen teilnehmen und sich auch Kolloquien aus diesem Gegenstande unterziehen. Allein die größere Zahl der Studierenden ließ die Vorlesungen zum Teil unter Hinweis auf die starke Inanspruchnahme mit Pflichtvorlesungen unbeachtet.

Um nun den Besuch dieser Vorlesungen, für deren Obligaterklärung bereits Stimmen laut geworden sind, zu steigern, finde ich bis auf weiteres im Rahmen der bestehenden Prüfungsvorschrift und sonstiger Normen anzuordnen:

1. Jeder Lehramtskandidat hat bei seiner Meldung zur Prüfung im Sinne des Artikels II der Prüfungsvorschrift vom 30. August 1897 in seinem Gesuche auch anzugeben, ob er Vorlesungen über Schulhygiene besucht hat und dies eventuell durch Vorlage von Kolloquienzeugnissen zu erweisen.

Es ist wünschenswert, daß von diesem Nachweise auch in dem Prüfungszeugnisse Erwähnung geschehe, daher werden die Direktionen der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ermächtigt, im Sinne des Artikels XXIII der erwähnten Prüfungsvorschrift bei Abfassung des Lehrbefähigungszeugnisses auf den genannten Nachweis ausdrücklich Rücksicht zu nehmen.

Gleichzeitig weise ich die k. k. Landesschulbehörden an, bei Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung erledigter Lehrstellen an Mittelschulen in der Qualifikationstabelle der Bewerber oder im Vorlageberichte selbst ausdrücklich hervorzuheben, ob ein Kandidat Vorlesungen über Schulhygiene besucht und Kolloquienzeugnisse erworben habe.

2. Damit die Studierenden (Lehramtskandidaten) auf die Vorlesungen über Schulhygiene besonders aufmerksam gemacht werden, ergeht unter einem an die Dekanate der philosophischen Fakultäten das Ersuchen, die genannten Vorlesungen über Schulhygiene in den festgesetzten Semestern nach Angabe der Dozenten gesondert in der ihnen geeignet erscheinenden Weise anzukündigen.

3. Um aber die bereits im praktischen Lehramte wirkenden Lehrer von den Fortschritten in der Schulhygiene fortgesetzt in Kenntnis zu erhalten, muß ich es als sehr wünschenswert bezeichnen, daß in die Programme der mit dem Ministerial-Erlasse vom 8. Jänner 1905, Z. 1087, angeordneten Ferial-Fortbildungskurse für Mittelschullehrer, wenn nicht regelmäßig, so doch möglichst oft Vorträge über Schulhygiene in Verbindung der Besichtigung moderner Schulbauten aufgenommen werden.

4. Endlich bin ich bereit, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel einzelnen Lehrpersonen, über besonderes Ansuchen Unterstützungen zur Teilnahme an hygienischen Kongressen und zu Studien hygienischer Schuleinrichtungen im Auslande zu gewähren.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 9., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. Dezember 1902, Z. 39173 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die IV. Klasse österreichischer Mittelschulen. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

(Ministerial-Erlaß vom 28. August 1905, Z. 31942.)

In 6., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. August 1903, Z. 25683 **), zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. III. Teil. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 64 h.

(Ministerial-Erlaß vom 25. August 1905, Z. 31813.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 48.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 510.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 6., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. Juni 1902 Z. 14376 *), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Lindner, Dr. G. A., Obecné vychovatelství. Bearbeitet von K. Domín. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 90 h.

In 7., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. März 1902 Z. 6675 **), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Lindner, Dr. G. A., Obecné vyučovatelství. Bearbeitet von K. Domín. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1905, Z. 31441.)

c) Für kommerzielle Lehranstalten.

Fleischner Ludwig, Deutsches Lesebuch für kaufmännische Fortbildungsschulen und verwandte Lehranstalten. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. August 1905, Z. 31764.)

Oppelt, Dr. R., Trattato di chimica organica e tecnologia chimica. Versione italiana di G. Medanich. Vienna 1905. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 23. August 1905, Z. 31669.)

Kundmachung.

Nachdem eines der vom mährischen Landtage im Jahre 1903 auf weitere fünf Jahre bewilligten vier Landesstipendien jährlicher 800 Kronen für Lehramtskandidaten, welche die Reifeprüfung an einer Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt und sich verpflichtet haben, nach erlangter Lehrbefähigung für die deutsche und böhmische Sprache an Landes-Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache durch fünf Jahre nach Ablegung der Lehramtsprüfung an einer mährischen Landes-Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache zu unterrichten, in Erledigung gekommen ist, wird dieses Stipendium mit Beginn des Studienjahres 1905/1906 von neuem verliehen, und zwar an einen Lehramtskandidaten, welcher die Reifeprüfung an einer Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt und sich durch einen vom Vater, respektive Vormunde bestätigten Revers verpflichtet, nach erlangter Lehrbefähigung für die deutsche und böhmische Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache durch fünf Jahre an einer mährischen Landes-Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache zu wirken, im Bedarfsfalle sich auch schon früher, jedoch erst nach vollständiger Absolvierung des Quadrienniums, als Supplent an diesen Anstalten gegen Bezug der normalen Substitutionsgebühr verwenden zu lassen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 207.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 163.

Diese Supplenten-Dienstzeit wird in die erwähnte, bedungene fünfjährige Dienstpflicht eingerechnet; während dieser Zeit wird jedoch der Bezug des Stipendiums eingestellt.

Die Lehrbefähigung für deutsche und böhmische Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann zufolge Ministerial-Erlasses vom 12. April 1896, Z. 6001, nur bei der k. k. wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen in Wien erworben werden. Eine Lehrbefähigung für deutsche und böhmische Sprache an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache begründet keinen Anspruch auf eine auch nur provisorische Bestellung als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache.

Den Gesuchen um dieses Stipendium ist ein Index über die Vorlesungen, bei Bewerbern, die sich in höheren Semestern befinden, ein Kolloquienzeugnis beizulegen und der Nachweis zu erbringen, daß sich der Bewerber mit dem Studium der deutschen und böhmischen Sprache derart befaßt, daß er später im Stande sein wird, die Lehrbefähigung für die deutsche und böhmische Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zu erlangen.

Lehramtskanditaten, die sich im Stadium der Prüfung befinden, haben ein entsprechendes Zeugnis der Prüfungskommission beizulegen und genau anzuführen, in welcher Zeit sie sich die Befähigung für die erwähnten Gegenstände zu erwerben beabsichtigen.

Während der Universitätsstudien hat der Stipendist durch Vorlage von Zeugnissen über Kolloquien aus der deutschen und böhmischen Sprache halbjährig oder durch Bestätigungen des Dekanates, während des Vorbereitungsjahres oder während des zur Ergänzung der Prüfung bewilligten Zeitraumes durch entsprechende Bestätigungen der Prüfungskommission die Würdigkeit zum Fortbezuge des Stipendiums nachzuweisen.

Während der Universitätsstudien wird das Stipendium vierteljährig und im Vorhinein, während des Vorbereitungsjahres in zwei gleichen Raten erfolgt.

Im letzteren Falle erhält der Stipendist die erste Rate nach Übernahme der Themen für die Hausaufgaben, die zweite Rate nach der Approbation der Hausaufgaben. Bezüglich der Stipendisten, welche ihre Lehramtsprüfung ergänzen werden die Bedingungen in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

Das Probejahr hat der Stipendist an einer deutschen Mittelschule in Mähren, an welcher die bömische Sprache obligat ist, zu absolvieren.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit den oben angeführten Belegen und dem Reverse versehene Gesuche längstens bis 15. Oktober 1905 beim mährischen Landesausschusse zu überreichen.

Brünn, am 19. August 1905.

Vom k. k. Handelsministerium wurde am 1. Juli 1905 der

Anhang I

zu dem

„Verzeichnisse der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne

von den

Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

in die nächstgelegenen Ortschaften“ *)

herausgegeben.

Abdrücke dieses Anhanges I können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 10 Hellern per Exemplar bezogen werden.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 507.

Die nachbenannten

Publikationen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888	2	—
Jahrgang 1900	2	60
„ 1905 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Teil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz samt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instruktionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disziplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disziplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrerkurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis	
	K	h
rpläne und Instruktion für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
samt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
ste Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse	—	40
eite Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
ustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gips- und Tonmodelle	2	—
struktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
rmallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
ehrplan und Instruktion für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
rmalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Teil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Teil: Realschulen.	6	—
üfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897) .	—	30
üfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Spezial-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
eisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instruktionen für den Unterricht	—	80
erhandlungen der Gymnasial-Enquête-Kommission im Herbste 1870 . .	2	—
eschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Konferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Kongresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Tätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Die nachbenannten

Publikationen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterrich[t]

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888	2	—
Jahrgang 1900	2	60
„ 1905 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Teil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen. Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz samt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instruktionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disziplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disziplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrerkurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
rpläne und Instruktion für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
samt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
ste Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse	—	40
eite Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
lustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gips- und Tonmodelle.	2	—
struktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
ormallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
ehrplan und Instruktion für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
ormalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Teil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Teil: Realschulen.	6	—
rüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897) .	—	30
rüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Spezial-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
eisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instruktionen für den Unterricht	—	80
erhandlungen der Gymnasial-Enquête-Kommission im Herbste 1870 . .	2	—
eschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Konferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Kongresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Tätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Oktober 1905.

Nr. 47.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, für Kultus und Unterricht, Ackerbau und Landesverteidigung sowie dem Obersten Rechnungshofe vom 17. September 1905 *),

betreffend die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von den Quittierungen über die Bezüge der Staatsbediensteten.

In teilweiser Abänderung der Verordnung vom 14. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 166 **), betreffend die Einführung von Zahlungslisten für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten, wird im Sinne des § 28 *b)* des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, angeordnet, daß hinsichtlich der vom 1. November 1905 an fälligen Bezüge die für die Zahlungslisten entfallenden Quittungsgebühren nicht in Stempelmarken, sondern unmittelbar zu entrichten sind, und daß dementsprechend Zahlungslisten nach dem beigelegten Formulare zur Ausfertigung zu gelangen haben; diese unmittelbare Gebührenentrichtung hat auch für die Quittungen, welche in den im Absatz 9 der bezogenen Verordnung angeführten Ausnahmsfällen ausgestellt und den Zahlungslisten beigelegt werden, platzzugreifen und werden diese Quittungen mit dem Vermerke „Die Stempelgebühr wird unmittelbar entrichtet" zu versehen sein.

*) Enthalten in dem den 24. September 1905 ausgegebenen LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 150.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 11, Seite 133.

[Diese unmittelbar eingehobenen Stempelgebühren sind in den einzelnen Verwaltungszweigen, gleichwie die Diensttaxe, zu Gunsten der Finanzverwaltung etatmäßig zu verrechnen.

Es ist sonach von den Rechnungsdepartements der einzelnen Verwaltungsbehörden der Gebarungserfolg allmonatlich, und zwar bis zum 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monates dem Rechnungsdepartement jener Finanz-Landesbehörde nachzuweisen, in deren Verwaltungsgebiet diese Gebühren zur Einhebung gelangten; letztere Behörden haben die Einnahmen an solchen Gebühren in den monatlichen, das Gebührengefälle betreffenden Kassa-Erfolgsnachweisungen (zur Rubrik „alle anderen skalamäßigen, fixen und pauschalierten Gebühren") auszuweisen. Mit Jahresschluß ist endlich von den einzelnen Verwaltungsbehörden das Jahresergebnis an diesen Gebühren mittels besonderen Rechnungsabschlusses dem k. k. Obersten Rechnungshofe nachzuweisen.

Sollten einzelne Verwaltungsbehörden einen solchen besonderen Rechnungsabschluß zwar nicht rücksichtlich des Gebührengefälles, wohl aber rücksichtlich des Taxgefälles dem k. k. Obersten Rechnungshofe ohnedies schon vorzulegen haben, so kann im letzteren Abschlusse auch der Jahreserfolg an den hier in Rede stehenden Stempelgebühren anhangsweise ausgewiesen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht der zur Gebührenbemessung berufenen Finanzbehörden erster Instanz zur Kontrolle der auf die Gebührenvermittlung bezüglichen Akten und Aufschreibungen in keiner Weise berührt und bleibt daher der Finanzverwaltung die Ausübung dieses Rechtes gelegentlich der Vornahme von Stempelrevisionen auch weiterhin gewahrt.] *)

(Ministerial-Erlaß vom 26. September 1905, Z. 2215/K. U. M.)

---

*) Die in [ ] stehenden Absätze sind im Reichsgesetzblatte nicht enthalten.

Die Stempelgebühr wird auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 150, unmittelbar entrichtet.

Etat:...............................

Departement: .... Empfangschein Nr......

Zahlungsliste Nr. ....

über die am..................190. von (Kassa)......................

in..................für den Monat................erfolgten Bezüge.

Ausgefertigt:

...................., am...............190.

....
(Name des Ausstellers.)

*

Postnummer	Liquidationsbuch Folio	Name und Adresse	Dienst-eigen-schaft	Bezüge										Verbote		Anteil des Bediensteten		Eigenhändige Empfangs-bestätigung
		des Bediensteten		Gehalt		Aktivitäts-zulage						Zusammen						
				K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
			Summe															

Unmittelbar entrichtete Stempelgebühren		Abzüge																						Stempelgebühr und Summe der Abzüge		Nettobetrag	
		Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer		Pensionsbeiträge		Diensttaxen		Gehaltsvorschüsse		Ersätze															
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h

Raum für die Liquidierungsklausel.

Nr. 48.

Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. September 1905, Z. 21876,

mit welcher eine auf Grund des § 119, Z. 9, der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892, erlassene provisorische Verfügung betreffend die Einführung der Institution von Senioratsvikaren, verlautbart wird.

In Senioraten mit mehr als 20 Pfarrgemeinden hat der Senior Anspruch auf einen Senioratsvikar.

Hinsichtlich dieser Senioratsvikare haben die für den Superintendentialvikar geltenden einschlägigen Bestimmungen der §§ 35, 38, 40, 162 und 163 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892, sinngemäße Anwendung zu finden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Zetter Karl, Katholische Liturgik. Religionslehrbuch für Mittelschulen. 5. Auflage. Graz 1905. „Styria." Preis, gebunden 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Voraussetzung der Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde und mit Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 4. September 1905, Z. 33132.)

Kühnl Adolf, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Klassen der Realschulen und verwandter Lehranstalten. I. Teil. Glaubenslehre. Teplitz-Schönau. Selbstverlag. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen und verwandten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache unter Voraussetzung der Approbation der kirchlichen Oberbehörde allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 13. September 1905, Z. 32653.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 325.

Witz-Oberlin Ch. Alphonse, Der Heidelberger Katechismus. 4., durchgesehene Auflage. Wien und Leipzig 1905. Wilhelm Braumüller. Preis, kartoniert 1 K.

Dieses Lehrbuch, welches vom k. k. evangelischen Oberkirchenrate helvetischen Bekenntnisses zulässig erklärt wurde, wird zum Unterrichtsgebrauche in der evangelischen Religion helvetischen Bekenntnisses an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. September 1905, Z. 27929.)

Levý, Dr. M. A., Biblische Geschichte nach dem Worte der heiligen Schrift der israelitischen Jugend erzählt. 13. Auflage. Neubearbeitet und besonders durch Abschnitte aus den Propheten vermehrt von Dr. B. Badt. Ausgabe B. Für Österreich-Ungarn. Breslau 1905. Jacobsohn und Komp. Preis, gebunden 2 K 12 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) unter Voraussetzung der Zulässigkeitserklärung der kompetenten Kultusgemeinde zum Lehrgebrauche in den unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1905, Z. 28579.)

Kummer, Dr. Karl Ferd. und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VII. Band. 6., inhaltlich im wesentlichen unveränderte Auflage. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 5. Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. August 1905, Z. 28169.)

Prosch, Dr. Franz und Wiedenhofer, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Obergymnasien. I. Teil (für die V. Klasse). 2., nach den Instruktionen vom Jahre 1900 umgearbeitete Auflage. Wien 1906. K. Graeser und Komp. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 4. September 1905, Z. 32985.)

Golling J., Chrestomathie aus Cornelius Nepos und L. Curtius Rufus. Mit erklärenden Anmerkungen. 2., verbesserte Auflage. Mit 2 Karten. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Juli 1905, Z. 21788.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 311.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 409.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 228.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 49.

In 18., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1903, Z. 22668 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Klassen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten nach den Grammatiken von K. Schmidt, A. Scheindler und F. Schultz. Abteilung für das erste Schuljahr. Ausgabe A (für die Grammatiken von K. Schmidt und F. Schultz). Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 13. September 1905, Z. 33673.)

Marchel Franz, Italienische Grammatik. 3. Auflage. Innsbruck 1905. Wagner'sche Buchhandlung. Preis, gebunden 5 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Klasse zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. September 1905, Z. 30670.)

In 3., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. September 1902, Z. 29210 **), zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann und Alscher Rudolf, Französische Schulgrammatik. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

(Ministerial-Erlaß vom 10. September 1905, Z. 33589.)

Bechtel A., Übungsbuch zum französischen Lehrgange für Mittelschulen. Mittelstufe (Klasse III und IV). 5. Auflage. Wien 1905. Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, geheftet 1 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. August 1905, Z. 29493.)

Gajdeczka Josef, Übungsbuch zur Arithmetik und Algebra für die oberen Klassen der Mittelschulen. 7., mit der 5. Auflage des Lehrbuches in Übereinstimmung gebrachte Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vorhergehende Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche in den oberen Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 12. September 1905, Z. 32412.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 458.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 490.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 311.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 487.

In 5., durchgesehener, inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. Februar 1903, Z. 2900 *), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Klassen der Mittelschulen. III. Teil. Die Neuzeit. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlaß vom 10. September 1905, Z. 33652.)

Weingartner Leopold, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die III. Klasse der österreichischen Mittelschulen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1905. Manz. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage **) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. September 1905, Z. 10308.)

Klun, Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. Neu bearbeitet von R. Trampler. 25., teilweise umgearbeitete Auflage. Wien 1905. Karl Gerolds Sohn. Preis, geheftet 2 K, in Leinwand gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitgen Gebrauches der früheren Auflage ***) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1905, Z. 22293.)

Rippel J., Grundlinien der Chemie für Oberrealschulen. I. Teil. Anorganische Chemie. Wien 1905. F. Deuticke. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 25. August 1905, Z. 30503.)

Guggenberger V., Katolická mravouka pro sedmou třídu gymnasijní a šestou třídu reální. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. Bearbeitet von J. Ježek. Prag 1905. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. September 1905, Z. 34331.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 118.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 82.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 374.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 310.

Dvořák Rud. und Šujan Franz, Dějepis v obrazech pro nižší třídy škol středníc I. Starý věk. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1905. Unie. Preis, geheftet 1 K 40 gebunden 1 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß de gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterricht gebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen

(Ministerial-Erlaß vom 25. August 1905, Z. 31577.)

Pokoj Simon, Cirkevní dějiny pro střední školy. 2., verbesserte, illustrierte Auflag Prag 1905. Höfer und Klouček. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, die Approbation de kompetenten konfessionellen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche a Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 23. September 1905, Z. 34770.)

Tůma Franz, Arithmetika pro II. třídu škol reálních. 2., Auflage. Prag 1905. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1905, Z. 32717.)

Bernard Alex. Jos., Přírodopis živočišstva pro vyšší třídy škol středních. 2., verbesserte Auflage. Prag 1905. I. L. Kober. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1905, Z. 21296.)

Matzner Johann, Chemie organická pro vyšší školy reální. 2., verbesserte Auflage. Prag 1905. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 12. August 1905, Z. 29649.)

Strnad Alois, Geometrie pro vyšší gymnasia. 2. Auflage. I. Teil. Planimetrie. Für die V. Klasse. Prag 1904. F. Kytka. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ††) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. August 1905, Z. 30101.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 207.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 126.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 258.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 412.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 256.

In 4., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 31. Oktober 1892, Z. 23069 *), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Noë Enrico, Antologia tedesca compilata per uso delle scuole medie. Parte I. con un vocabolario delle parole contenute in ambo le parti. Wien 1905. Manz. Preis, geheftet 3 K 30 h, gebunden 3 K 60 h.

(Ministerial-Erlaß vom 16. September 1905, Z. 34343.)

Fiumi Giovanni, Trattato di Chimica inorganica ed organica per le scuole reali superiori. Terza edizione rifatta secondo il nuovo piano d' istruzione. Trient 1905. Monauni. Preis, geheftet 5 K 40 h, gebunden 6 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 7. September 1905, Z. 32884.)

b) Für Mädchen-Lyzeen.

Bardachzi Franz und Bassler Hans, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Lyzeen und verwandte Lehranstalten. VI. Band. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 3 K 10 h, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Juli 1905, Z. 28542.)

Höhm Ferdinand, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Mädchen-Lyzeen. III. Teil. (Für die V. und VI. Klasse.) Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 13. September 1905, Z. 31839.)

Schaar, Dr. Ferdinand, Naturgeschichte für die erste Klasse der Mädchen-Lyzeen. A. Tierkunde. 2. Auflage. Wien 1905. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 60 h.

— — Naturgeschichte für die zweite Klasse der Mädchen-Lyzeen. A. Tierkunde. 2. Auflage. Wien 1905. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 30 h.

Diese neue Auflage der bezeichneten Lehrbücher wird ebenso wie die vorhergehende Auflage derselben ***) zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. September 1905, Z. 30345.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 519.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 68.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 191 und vom Jahre 1903, Seite 516.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Vorovka Karel a Jursa Jan, Čítanka pro ústavy učitelské. Díl třetí. Výbor literatury české. (Pro třetí ročník.) Úplně přepracované vydání III. dílu Čítac knihy pro ústavy učitelské. Prag 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Ganzleinen 4 K.

Diese gänzlich umgearbeitete Auflage des III. Teiles des Lesebuches von K. Vorovka wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. September 1905, Z. 34378.)

In 3., im wesentlichen unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 14. September 1903, Z. 29700 *), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rusch Gustav, Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem einleitenden Abschnitte über die Himmelskunde von Anton Wollensack. I. Teil. Für den I. und II. Jahrgang. Mit 91 Abbildungen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 14. September 1905, Z. 32983.)

In 4., unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. August 1903, Z. 26454 **), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kraus Konrad, Grundriß der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Teil. Chemie. Mit 64 Holzschnitten. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 12. September 1905, Z. 33824.)

In 5., inhaltlich unveränderter und sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. November 1903, Z. 34792 ***), zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Baranowski Mieczysław, Dydaktyka uzupełniona „Zasadami logiki“ do użytku seminaryów nauczycielskich i nauczycieli szkół ludowych. Lemberg 1905. Seyfarth und Czajkowski. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 60 h.

(Ministerial-Erlaß vom 9. September 1905, Z. 32121.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 516.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 495.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 571.

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Bulíř Karel, Průmyslová čítanka pro školu i dům. Nákladem Jednoty průmyslové v Praze. 8. Auflage. Prag 1904. Verlag des „Vereines zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen" in Prag. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. September 1905, Z. 26295.)

Trůneček Josef, Nauka o motorech. S 81 vyobrazením. Prag 1906. Verlag von F. Šimáček. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 13. September 1905, Z. 31061.)

Pawłowski Antoni, Nauka rachunków przemysłowych. Tom 1. dla klasy przygotowawczej. Lemberg 1905. Selbstverlag des Verfassers. Preis, gebunden 1 K. (Den Schulen wird bei direktem Bezuge ein 20prozentiger Preisnachlaß gewährt.)

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Vorbereitungsklassen der gewerblichen Fortbildungsschulen mit polnischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. September 1905, Z. 27619.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

Tožička Bohumil, Cvičebnice jazyka českého pro dvojtřídní školy obchodní. Prag 1905. Höfer und Klouček. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. September 1905, Z. 33674.)

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Schulwandkarte der Karstländer, Küstenland, Dalmatien, Bosnien und Herzegowina. Für Mittelschulen bearbeitet von Dr. Friedrich Umlauft (Maßstab 1 : 300000). Wien. G. Freytag und Berndt. *a)* Politische Ausgabe; *b)* Physikalische Ausgabe. Preis einer Ausgabe, roh in 6 Blättern 14 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 20 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. September 1905, Z. 31969.)

In 3., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. Juni 1902, Z. 18261 *) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mi deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Roller Johann Emerich, Chorgesangschule. Zunächst für Lehrer- und Lehrerinnen Bildungsanstalten. 3. Auflage. Wien 1905. Manz'sche k. und k. Hof-Verlags und Universitätsbuchhandlung. Preis, broschiert 1 K 20 h.
(Ministerial-Erlaß vom 11. September 1905, Z. 33324.)

Zipser Julius, Ausgewählte Textilmaschinen. Nach den textil-technologischen Wandtafeln des Verfassers für die Hand des Schülers zusammengestellt. 30 Abbildungen nebst erklärendem Texte. Wien 1905. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis der Broschüre, steif geheftet 1 K 60 h.

Dieser Lehrbehelf wird zum Unterrichtsgebrauche an Webeschulen und Staats-Gewerbeschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlaß vom 7. September 1905, Z. 31984.)

Paulin Eugenio, Esercizi e giuochi ginnici. Trient 1904. Selbstverlag. Preis, geheftet 4 K.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie die Lehrerschaft an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlaß vom 16. September 1905, Z. 34260.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 331.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direktion in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Kommissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vorrätig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Еѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Teil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Слѹжебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Тріодіонъ (Triodion), } in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepreßten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Teil),	12	—	8	—	20	—
" II. д. (" II. "),	12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	10	—	8	—	18	—
Слѹжебникъ (Služebnik),	6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	2	—	4	38	6	38
Proskomidiar	—	20	—	—	—	20
*Благода́рственное къ Гдѹ Бгѹ моле́ніе соверша́емое днѝ рожде́нія (ѕ҃ А҆ѵгѹ́ста) и҆ тезоиме́нія (ке҃. Сеnте́мврія) е҆гѡ̀ імпера́торскаго и҆ кра́левско-а҆постолі́ческагѡ вели́чества Фра́нц-Іѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.	—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja	10	30	5	—	15	30
Irmologion	4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Oktober 1905.

Nr. 49.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, Z. 13200 *),

womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen erlassen wird.

Wirksam für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau.

Auf Grund der §§ 4 und 78 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 **), beziehungsweise des Artikels II des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 ***), wird nach Einvernahme der Landesschulbehörden nachfolgende definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen erlassen:

*) Enthalten in dem den 14. Oktober 1905 ausgegebenen LXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 159.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

Schul- und Unterrichtsordnung
für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen

Erstes Hauptstück.

Von der allgemeinen Volksschule.

I. Von der Einrichtung der Volksschule.

§ 1.

Jede allgemeine Volksschule ist derart einzurichten, daß sie die ihr nach dem Reichsvolksschulgesetze zukommende Aufgabe zu lösen vermag.

Bei der Einrichtung hat die Landesschulbehörde, der die Entscheidung in der Regel zukommt, außer der Anzahl der Schulkinder und der Lehrstellen auch die Unterrichtsbedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung in Betracht zu ziehen.

Falls aus der in Aussicht genommenen Schuleinrichtung den Schulerhaltern Auslagen erwachsen, die sie nach dem Gesetze nicht zu tragen hätten, so ist stets deren Zustimmung einzuholen.

§ 2.

Wenn es in einzelnen Fällen geboten sein sollte, über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer anderen Landessprache nach § 6 des Reichsvolksschulgesetzes eine besondere Entscheidung zu fällen, so hat ihr eine genaue Ermittlung aller in Betracht kommenden Umstände und die Einvernahme aller, die die Schule erhalten, insbesondere der Vertretungen der ganz oder teilweise eingeschulten Gemeinden, des Schulbezirkes und des Landes voranzugehen.

§ 3.

Die Anzahl der Klassen richtet sich nach der Anzahl der im Schulsprengel vorhandenen schulpflichtigen Kinder und nach der Anzahl der an der Schule auf Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen systemisierten Lehrstellen.

Soweit es die Anzahl der Kinder und die Anzahl der Lehrstellen zulassen, ist für jede Altersstufe (Jahreskurs) eine aufsteigende Klasse einzurichten; Parallelklassen werden in der Regel erst dann eingerichtet, wenn die erforderlichen aufsteigenden Klassen vorhanden sind.

Wenn in einer Klasse Kinder verschiedener Alters- oder Bildungsstufen (Jahreskurse) vereinigt werden, zerfällt die Klasse in Abteilungen oder in Gruppen.

Der Lehrplan bestimmt, welche Altersstufen (Jahreskurse) jeder einzelnen Klasse und innerhalb derselben jeder Abteilung und Gruppe zuzuweisen sind.

§ 4.

Die Errichtung selbständiger Mädchenschulen erfolgt nach den Bestimmungen des Landesgesetzes.

§ 5.

Die Bezeichnung der Volksschule richtet sich einerseits nach der Anzahl der aufsteigenden Klassen mit Ausschluß der Parallelklassen und der Expondituren, anderseits nach dem Geschlechte der Kinder, für die sie bestimmt ist; die Schule wird daher entweder als gemischte allgemeine Volksschule oder als allgemeine Volksschule für Knaben oder für Mädchen und je nach der Anzahl der Klassen als ein-, zwei-, dreiklassige etc. Volksschule bezeichnet.

Die Klassen werden von unten nach oben gezählt.

§ 6.

An der allgemeinen Volksschule wird der gesamte Unterricht in einer Klasse in der Regel einer Lehrkraft zugewiesen, die ihre Klasse getrennt von den anderen Klassen unterrichtet.

Die in einer Klasse vereinigten Schulkinder erhalten den Unterricht gemeinsam; wenn in der Klasse mehrere Abteilungen vereinigt sind, werden sie teils unmittelbar, teils mittelbar unterrichtet. Nur für den Religionsunterricht, für den Unterricht im Turnen, im Gesang, in den weiblichen Handarbeiten, in den Freigegenständen und für den Unterricht der Kinder, welche Schulbesuchserleichterungen genießen, sind nach eingeholter Bewilligung der Bezirksschulbehörde die durch die Umstände gebotenen besonderen Gruppen zu bilden.

Ferner können für den Unterricht nicht vollsinniger oder schwächer veranlagter Kinder, wo es die Verhältnisse erfordern, mit Bewilligung der Landesschulbehörde besondere Hilfs- oder Förderklassen eingerichtet werden.

§ 7.

Nach welchen Grundsätzen die besonderen Gruppen für den Unterricht in den im § 6 der Schul- und Unterrichtsordnung angeführten Lehrgegenständen zu bilden und wieviel wöchentliche Stunden jeder Gruppe zuzuweisen sind, bestimmt innerhalb des Normallehrplans die Landesschulbehörde.

Beim Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist daran festzuhalten, daß eine Lehrerin regelmäßig nicht mehr als 40 Mädchen gleichzeitig in einer Gruppe unterrichten darf.

Die Landesschulbehörde regelt auch die Einsetzung und den Wirkungskreis des zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes etwa berufenen Frauenkomitees.

§ 8.

Das Lehrziel jeder Unterrichtsstufe und die wöchentliche Stundenzahl für jeden einzelnen Lehrgegenstand bestimmt der Lehrplan; dieser deutet auch den Lehrgang im allgemeinen an.

Die Feststellung der Lehraufgabe für den Religionsunterricht und d Verteilung des Lehrstoffes in der Religion auf die einzelnen Klassen, Abteilunge und Gruppen ist nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes der Kirchenbehörd beziehungsweise dem Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde vorbehalte

Die genaue Verteilung des vorgezeichneten Lehrstoffes in den übrige Lehrgegenständen auf die einzelnen Klassen, Abteilungen und Gruppen nimm die Bezirkslehrerkonferenz und innerhalb der gesteckten Grenzen die Lehre konferenz jeder einzelnen Volksschule vor.

Eine bestimmte Lehrmethode wird für keinen Lehrgegenstand vorgeschrieben der ganze Unterrichtsbetrieb ist jedoch so zu gestalten, daß das Lehrziel vo allen normal entwickelten Kindern erreicht wird.

§ 9.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde, beziehungsweise des Vorstandes de israelitischen Kultusgemeinde über die Religionsprüfungen und über die religiöse Übungen werden von der Bezirksschulbehörde nach § 5, Absatz 5 des Reichs volksschulgesetzes dem Leiter der Schule bekanntgegeben und auch der Orts schulbehörde mitgeteilt.

Die Kirchenbehörden, beziehungsweise der Vorstand der israelitischen Kultus gemeinde haben ihre Verfügungen der Bezirksschulbehörde rechtzeitig bekannt zugeben, damit eine ordnungsmäßige Verhandlung darüber bei der Bezirksschul behörde stattfinden kann.

§ 10.

Bei der Verkündigung hat die Bezirksschulbehörde zu bestimmen, in welchem Maße die zur Teilnahme an den Religionsprüfungen und an den religiösen Übungen verpflichteten Schulkinder an den betreffenden Tagen vom Unterrichte befreit werden und ob den übrigen Kindern Unterricht zu erteilen ist.

Wo und wann sich die zur Teilnahme verpflichteten Schulkinder zu versammeln haben und wie sie zu beaufsichtigen sind, wird nach den örtlichen Verhältnissen in der Lehrerkonferenz festgestellt.

Zur Überwachung der Schulkinder bei den verbindlichen religiösen Übungen können nur Lehrkräfte des betreffenden Religionsbekenntnisses verwendet werden.

§ 11.

Wenn die als zweckmäßig erkannte Schuleinrichtung die Einführung eines besonderen, vom Normallehrplan abweichenden Lehrplans erfordert, so ist hiezu die Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen.

§ 12.

Die Einführung des Unterrichtes in einer anderen Landessprache oder im Violinspiel, des Handfertigkeitsunterrichtes für Knaben und der Arbeiten im Schulgarten bedarf, wenn das Landesgesetz keine anderen Bestimmungen enthält der Bewilligung der Landesschulbehörde.

Wird ein derartiger Unterricht als Freigegenstand eingeführt, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter zu Beginn des Schuljahres bei der Anmeldung des Kindes zur Aufnahme zu erklären, ob das Kind an diesem Unterrichte teilnehmen wird.

Der Austritt darf in der Regel nur am Schlusse des Schuljahrs erfolgen, doch kann die Lehrerkonferenz aus berücksichtigungswürdigen Gründen den Austritt auch in einem früheren Zeitpunkte bewilligen.

§ 13.

Bei jeder Volksschule, hauptsächlich auf dem Lande, ist nach Tunlichkeit ein Schulgarten und ein landwirtschaftliches Versuchsfeld anzulegen und zweckmäßig einzurichten.

Die Pflege des Schulgartens und die Bewirtschaftung des Versuchsfeldes kommt in der Regel dem Leiter der Schule zu, kann aber mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde auch einem anderen Lehrer übertragen werden.

Zu den Arbeiten im Schulgarten können die Kinder der obersten drei Altersstufen herangezogen werden; die Knaben sind dann hauptsächlich in der Obstbaumschule, die Mädchen bei der Blumenzucht und in der Gemüseabteilung zu beschäftigen, am zweckmäßigsten gruppenweise im Anschluß an die übrige Unterrichtszeit, jedes Kind womöglich eine Stunde wöchentlich.

Die näheren Bestimmungen trifft die Landesschulbehörde, der es auch überlassen bleibt, im Einvernehmen mit den Schulerhaltern besondere Vorschriften über die Verwendung der Erträgnisse der Schulgärten und der Versuchsfelder und über die Entlohnung der Leiter derselben zu erlassen.

§ 14.

An der Volksschule sind die Jugendspiele eifrig zu pflegen und alle nützlichen körperlichen Übungen, wie das Schwimmen, Eislaufen u. dgl., angelegentlichst zu fördern.

Die Schulbehörden haben die Bestrebungen der Lehrer auf diesem Gebiete bei den Schulerhaltern zu unterstützen.

§ 15.

Der Unterricht an der Volksschule ist in der Regel ganztägig.

Die Einführung des Halbtagsunterrichtes darf nur in einzelnen Fällen auf wohlbegründetes Ansuchen der Vertretungen der eingeschulten Gemeinden oder der Ortsschulbehörde in Verhandlung genommen werden, wenn die Unterrichtsbedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung, die Weg- und Witterungsverhältnisse des Schulsprengels und seine Ausdehnung die erbetene Schuleinrichtung als notwendig erscheinen lassen.

Die Bewilligung erteilt die Landesschulbehörde nur an einklassigen Volksschulen oder in den unteren Klassen mehrklassiger Volksschulen auf dem Lande insbesondere dann, wenn die notwendige Erweiterung oder Vermehrung der Lehrzimmer mit einer drückenden Belastung der Leistungspflichtigen verbunden wäre. Sonst darf der Halbtagsunterricht nur als vorübergehende Abhilfe in außerordentlichen Fällen eingeführt werden.

§ 16.

Welche Schulbesuchserleichterungen gestattet werden können und welche Einrichtungen infolge der Einführung von Schulbesuchserleichterungen an der Volksschule zu treffen sind, bestimmt, wo das Landesgesetz keine abweichende Anordnung enthält, der Artikel V der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, (M.-V.-Bl. 1883, Nr. 17).

§ 17.

Die pädagogisch-didaktischen Grundsätze, die bei der Verfassung der Stundenpläne als Richtschnur zu dienen haben, stellt die Landesschulbehörde mit Beachtung der Vorschriften über die Gesundheitspflege in den Schulen fest und schreibt nach Bedarf Muster für Stundenpläne vor. Die Genehmigung des Stundenplanes für jede einzelne Volksschule kommt der Bezirksschulbehörde zu.

An zwei- und mehrklassigen Volksschulen werden die Stundenpläne für die einzelnen Klassen nach § 135 der Schul- und Unterrichtsordnung vom Leiter der Schule entworfen und nach Durchberatung in der Lehrerkonferenz der Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die genehmigten Stundenpläne sind in den Lehrzimmern ersichtlich zu machen.

§ 18.

Jede Schule muß mit den notwendigsten Lehr- und Lernmitteln vollständig versehen sein. Mindestens sollen folgende Lehrmittel angeschafft werden:

a) Apparate für den ersten Leseunterricht,

b) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechenunterricht,

c) Bilder für den Anschauungsunterricht,

d) ein Globus,

e) je eine Wandkarte von den Planigloben, von dem Heimatlande, von der österreichisch-ungarischen Monarchie, von Europa und von Palästina,

f) die notwendigsten Lehrmittel für den Unterricht im Zeichnen,

g) eine Sammlung von heimischen Naturkörpern und einfachen physikalischen Apparaten,

h) eine Schulbibliothek.

Alle etwa notwendigen weiteren Anordnungen werden von der Landesschulbehörde auf Grund des Gutachtens der Landeslehrerkonferenz erlassen.

Die Landesschulbehörde hat auch dafür zu sorgen, daß jeder Volksschule jährlich ein angemessener Pauschalbetrag zur Erhaltung und Erweiterung der Lehrmittelsammlung und der Bibliothek zugewiesen werde.

§ 19.

Welche Lernmittel in den einzelnen Klassen, Abteilungen und Gruppen zu verwenden sind, bestimmt die Bezirkslehrerkonferenz.

Jedes Kind muß die für die betreffende Unterrichtsstufe vorgeschriebenen Lehr- und Lesebücher, Schreib- und Zeichenrequisiten besitzen.

Zum Zwecke der etwa notwendigen Aufklärung der beteiligten Gewerbetreibenden und der Eltern schulbesuchender Kinder oder deren Stellvertreter soll wenigstens an jeder mehrklassigen Schule eine Sammlung der vorgeschriebenen Lernmittel vorhanden sein.

Wenn die Eltern oder deren Stellvertreter ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Anschaffung der erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel nicht nachkommen, hat sich der Leiter der Schule an die Ortsschulbehörde um Abhilfe zu wenden.

II. Von der Schulpflicht.

§ 20.

Die gesetzliche Verpflichtung zum Besuche der Volksschule beginnt, wenn die Schulpflicht nicht auf Grund des § 75 des Reichsvolksschulgesetzes durch ein Landesgesetz anders geregelt ist, mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr, und zwar mit Beginn des der Erreichung des schulpflichtigen Alters nächstfolgenden Schuljahrs, und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

§ 21.

Die Schulbehörden haben strengstens darüber zu wachen, daß alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder ihrer gesetzlichen Schulpflicht nachkommen.

Zu dem Zweck ist es zuerst erforderlich, jeder Volksschule einen bestimmten Schulsprengel zuzuweisen und die Schulsprengel gegenseitig genau abzugrenzen; sodann sind alle in einem Schulsprengel wohnenden, im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder von der Ortsschulbehörde oder von dem gesetzlich damit betrauten Organ alljährlich vor Beginn des Schuljahrs in einer Schulmatrik zu verzeichnen und in steter Übersicht zu halten.

§ 22.

Die Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Schulmatrik erläßt die Landesschulbehörde. Die Schulmatrik wird am verläßlichsten auf Grund der jährlichen Schulbeschreibung von Haus zu Haus angelegt und geführt; zur Überprüfung der Ergebnisse dienen Auszüge aus den Geburts- und Sterbematriken und aus den Fremdenlisten der Gemeinden.

Unter Umständen ist es rätlich, die Zahl der in der Schulmatrik verzeichneten Kinder auch mit den Ergebnissen der letzten Volkszählung zu vergleichen.

§ 23.

Der Schulleiter kann zur selbständigen Anlage und Führung der Schulmatrik auch in seiner Eigenschaft als Mitglied der Ortsschulbehörde nicht verhalten werden; allein er hat bei der Anlage und bei der Führung der Schulmatrik mitzuwirken, indem er verpflichtet ist, die Ortsschulbehörde oder das mit der Führung der Schulmatrik gesetzlich betraute Organ im Laufe des Schuljahres von jedem Austritt eines im Schulsprengel wohnenden Kindes aus der Schule unter Angabe der Ursache des Austrittes zu benachrichtigen und von jeder Beteilung eines solchen Kindes mit dem Entlassungszeugnis oder mit dem Abgangs-

zeugnis in Kenntnis zu setzen; er hat auch die von der Landesschulbehörde etw erlassenen weitergehenden Anordnungen zu befolgen.

Dagegen ist es dem Leiter der Schule nicht verwehrt, die Anlage und d Führung der Schulmatrik freiwillig gegen ein angemessenes Entgelt zu übernehme

§ 24.

In die Schulmatrik gehören auch diejenigen Kinder, die wegen eines geistige oder körperlichen Gebrechens oder wegen des Besuches einer anderen Schul oder wegen des häuslichen Unterrichtes vom Besuch ihrer Pflichtschule gesetzlic befreit sind.

Diese Kinder sind von der Ortsschulbehörde oder von dem mit der Führun der Schulmatrik gesetzlich betrauten Organ überdies gleich zu Beginn des Schul jahrs in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das sofort der Bezirksschulbehörd vorzulegen ist.

Die Bezirksschulbehörde ist verpflichtet, das vorgelegte Verzeichnis gena zu prüfen und nach Bedarf Aufklärungen über die Befreiungsgründe und Beleg dafür zu fordern.

Die Direktoren und Leiter aller im Schulbezirke gelegenen, der Bezirks schulbehörde nicht unterstehenden öffentlichen und privaten Bildungsanstalten durch deren Besuch die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder vom Besuche der Volksschule gesetzlich befreit sind, übergeben der Bezirksschulbehörde für diese Prüfung ein Verzeichnis aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder welche in die ihnen unterstehende Anstalt neu aufgenommen wurden oder aus ihr ausgetreten sind.

§ 25.

Der Besuch gewerblicher, kommerzieller, land- oder forstwirtschaftlicher Schulen und Fachkurse befreit die Kinder schulpflichtigen Alters nur dann vom Besuche der Volksschule, wenn das Ministerium für Kultus und Unterricht verfügt hat, daß die betreffende Schule oder der Fachkurs infolge ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen.

Die Landesschulbehörde hat diese Schulen und Fachkurse in ein Verzeichnis zusammenzustellen und das Verzeichnis zu veröffentlichen.

§ 26.

Ob ein im schulpflichtigen Alter stehendes Kind schulfähig ist oder wegen eines geistigen oder schweren körperlichen Gebrechens vom Schulbesuche zeitweilig oder dauernd befreit werden muß, hat zunächst die Ortsschulbehörde zu beurteilen; wenn sich Zweifel ergeben, ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu fordern.

Im allgemeinen haben auch die nicht vollsinnigen, jedoch bildungsfähigen Kinder, insbesondere die blinden und taubstummen, sofern sie nicht in eigenen, für die Pflege und Erziehung derartiger Kinder bestimmten Anstalten untergebracht werden, am Volksschulunterrichte teilzunehmen; für ihren Unterricht sind an der Volksschule, soweit es angeht, besondere Einrichtungen zu treffen.

§ 27.

Befreiungen von der Teilnahme am Unterricht in den verbindlichen Lehrgegenständen Gesang und Zeichnen, vom Turnen bei Knaben und von den weiblichen Handarbeiten bei Mädchen, dann von den Arbeiten im Schulgarten, wenn sie nicht als Freigegenstand eingeführt sind, können, von der im dritten Absatze des § 201 der Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Ausnahme abgesehen, nur mit Rücksicht auf den ärztlich festgestellten Gesundheitszustand des Kindes bewilligt werden, wenn das Kind an dem betreffenden Lehrgegenstande nicht einmal in einem beschränkten Maße teilnehmen kann.

Ansuchen um derartige Befreiungen sind in der Regel gleich bei der Anmeldung des Kindes zur Aufnahme in die Volksschule zu stellen und vom Schulleiter der Bezirksschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 28.

Die Kinder werden aus der Schulmatrik gelöscht, sobald sie das Entlassungszeugnis einer öffentlichen Volksschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule erwerben oder sobald ihnen nach § 100 der Schul- und Unterrichtsordnung das Abgangszeugnis ausgefolgt wird.

Kinder, die ein solches Zeugnis an einer Volksschule erhalten, in deren Schulsprengel sie wohnen, werden auf Grund der Anzeige des Schulleiters von amtswegen gelöscht. Zur Löschung aller anderen Kinder haben die Eltern oder deren Stellvertreter das Entlassungszeugnis beizubringen.

§ 29.

Kinder, die eine höhere Schule oder gewerbliche, kommerzielle, land- oder forstwirtschaftliche Schulen oder Fachkurse besuchen, ferner Kinder, die wegen eines dem Unterrichtszweck oder dem Schulbesuch hinderlichen geistigen oder schweren körperlichen Gebrechens vom Besuche der Volksschule befreit sind, werden nach Erreichung des schulmündigen Alters ohne weiteres aus der Schulmatrik gelöscht.

Aus anderen Gründen darf die Löschung aus der Schulmatrik nicht erfolgen.

§ 30.

Solange das Kind aus der Schulmatrik nicht gelöscht ist, wird es zum Schulbesuch angehalten.

Die Schulpflicht derjenigen Kinder, deren Löschung aus dem Grund unterbleibt, weil ihnen das Entlassungszeugnis verweigert wurde, ist von den Schulbehörden besonders streng zu überwachen. Die Bezirksschulbehörde hat die ihr nach § 99 der Schul- und Unterrichtsordnung angezeigten Fälle in Übersicht zu halten und muß von Zeit zu Zeit die Fortschritte der Kinder ermitteln lassen.

§ 31.

Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, dürfen ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder durch die Mitnahme auf die Wanderschaft

dem für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterrichte nach § 20 des Reichsvolksschulgesetzes nicht entziehen.

Die schulpflichtigen Kinder solcher Personen haben ihrer Schulpflicht in der Regel an ihrem Wohnorte nachzukommen. Es ist nicht erlaubt, derartige auf die Wanderung mitgenommene Kinder gelegentlich des Aufenthaltes in einem Schulorte zum Schulbesuche zuzulassen und einen solchen Schulbesuch in eigenen Schulwanderbüchern zu bestätigen.

Das Nähere bestimmt die Landesschulbehörde je nach den Ortsverhältnissen.

§ 32.

Die hierlands wohnenden Kinder von Ausländern sind, wenn in dieser Hinsicht mit der fremden Regierung nicht anderweitige Vereinbarungen bestehen, in bezug auf die Schulpflicht wie einheimische Kinder zu behandeln.

Dagegen ist den im Inlande wohnenden einheimischen, im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern der Besuch ausländischer öffentlicher Volksschulen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Landesschulbehörde erlaubt, die nur dann zu erteilen ist, wenn die Einrichtungen und die besonderen Verhältnisse der ausländischen Schule die Erreichung der für inländische Schulen nach dem Reichsvolksschulgesetze vorgeschriebenen Aufgabe nicht von vornherein als zweifelhaft erscheinen lassen. Die Kinder haben aber am Ende ihres schulpflichtigen Alters die Entlassungsprüfung nach § 208 oder nach § 209 der Schul- und Unterrichtsordnung an einer inländischen öffentlichen Volksschule oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule oder an einer solchen Bürgerschule abzulegen.

III. Von der Aufnahme in die Volksschule.

§ 33.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die in ihrer Obhut stehenden schulpflichtigen Kinder an einem der letzten drei Tage vor Beginn des Schuljahres der Schule zur Aufnahme vorzuführen.

Wenn das Kind aus irgend einem triftigen Grunde zur Aufnahmszeit im Schulhause nicht erscheinen kann oder wenn die Eltern oder deren Stellvertreter am Erscheinen gehindert sind, kann es durch eine andere erwachsene Person oder vorläufig auch schriftlich angemeldet werden.

§ 34.

Die Ortsschulbehörde hat Ort, Tag und Stunde der Schüleraufnahme spätestens acht Tage vor Beginn des Schuljahres kundzumachen und zugleich die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Verpflichtung unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Unterlassung zu erinnern.

Die Kundmachung ist im Schulort und in den eingeschulten Gemeinden in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 35.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel im Schulhause durch den Leiter der Schule; an mehrklassigen Schulen können auch die übrigen Lehrer zu den Arbeiten bei der Schüleraufnahme herangezogen werden.

Die Ortsschulbehörde oder das mit der Führung der Schulmatrik gesetzlich betraute Organ ist verpflichtet, dem Leiter der Schule rechtzeitig vor Beginn der Schüleraufnahme ein übersichtliches Verzeichnis sämtlicher im Schulsprengel wohnenden, zum Besuche der Volksschule gesetzlich verpflichteten Kinder zu übermitteln. Das Verzeichnis bildet die Grundlage für die Schüleraufnahme.

§ 36.

Kinder, die im Schulsprengel wohnen und im schulpflichtigen Alter stehen, sind im Falle der Anmeldung unter allen Umständen in die Volksschule aufzunehmen.

Die Aufnahme von Kindern im vorschulpflichtigen Alter, von Kindern aus fremden Schulsprengeln und von Kindern, die der Schulpflicht bereits entwachsen sind, ist von den Raumverhältnissen in den einzelnen Lehrzimmern abhängig.

§ 37.

Kinder im vorschulpflichtigen Alter werden in die Schule auf Grund der Bewilligung der Ortsschulbehörde aufgenommen, wenn über ihre geistige und körperliche Reife kein Zweifel besteht und wenn sie spätestens in sechs Monaten nach Schluß des vorangegangenen Schuljahres das schulpflichtige Alter erreichen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die Bezirksschulbehörde nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

§ 38.

Kinder, die außerhalb des Schulsprengels wohnen, bedürfen zur Aufnahme, wo es landesgesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, gleichfalls der Bewilligung der Ortsschulbehörde.

§ 39.

Kindern, die nach Vollendung der Schulpflicht die Schule weiter besuchen wollen, ist dies in der Regel zu erlauben, insbesondere dann, wenn sie die oberste Klasse der betreffenden Schule noch nicht zurückgelegt haben.

Die Fortsetzung des Schulbesuches kann ihnen aber von der Bezirksschulbehörde jederzeit verweigert werden, wenn die Lehrerkonferenz vom Standpunkte der Schule, insbesondere vom Standpunkte der Schulzucht darauf anträgt.

§ 40.

Bei der Aufnahme sind zu ermitteln: der Vor- und Zuname, die Geburtsdaten, das Religionsbekenntnis, die Vorbildung und der gegenwärtige Wohnort des Kindes; der Name, Stand und Wohnort des Vaters oder des verantwortlichen

Pflegers oder, wenn der Vater gestorben ist und bei unehelichen Kindern, der Name, Stand und Wohnort der Mutter sowie des Vormundes und die Vormundschaftsbehörde.

Nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften ist ferner der Impf- und Gesundheitszustand des Kindes zu erheben.

Tauchen hinsichtlich einzelner Angaben begründete Zweifel auf, so ist an die Bezirksschulbehörde zu berichten und deren Verfügung abzuwarten. Die Namen derjenigen Kinder, für die kein Vormund bestellt ist, sind dem zuständigen Pflegschaftsgerichte mitzuteilen.

Wenn das Kind im Vorjahr eine öffentliche Volksschule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatvolksschule besucht oder die Prüfung nach § 206 der Schul- und Unterrichtsordnung zur Aufnahme in die Volksschule abgelegt hat, ist dem Leiter der Schule die letzte Schulnachricht oder das Prüfungszeugnis vorzuweisen.

Ist an der Volksschule der Unterricht in einem unverbindlichen Lehrgegenstand eingeführt, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter zu fragen, ob das Kind an diesem Unterrichte teilnehmen wird.

Die ermittelten Daten können an mehrklassigen Volksschulen in eigene Aufnahmslisten eingetragen werden, die später an Schulen, wo ein Hauptkatalog geführt wird, nach Klassen geordnet als Hauptkatalog verwendet werden können.

§ 41.

Nach Beendigung der Schüleraufnahme hat der Leiter der Schule in dem Verzeichnisse, das ihm die Ortsschulbehörde oder das mit der Führung der Schulmatrik gesetzlich betraute Organ übermittelt hat, alle Kinder zu bezeichnen, die zur Aufnahme in die Schule nicht angemeldet worden sind.

Diejenigen Kinder, die in die Schule aufgenommen wurden, die aber in diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind, hat er in einem besonderen Verzeichnis auszuweisen.

Beide Verzeichnisse sind der Ortsschulbehörde vorzulegen, die sie unverzüglich zu prüfen und gegen die säumigen Eltern oder deren Stellvertreter nach dem Gesetz einzuschreiten hat.

§ 42.

In den Landeshauptstädten und in anderen größeren Städten, insbesondere dort, wo mehrere sprachlich verschieden eingerichtete Volksschulen in einem Schulsprengel bestehen, kann die Landesschulbehörde die Ortsschulbehörde oder das mit der Führung der Schulmatrik gesetzlich betraute Organ aus rücksichtswürdigen Gründen von der Verpflichtung zur Übermittlung der Verzeichnisse schulpflichtiger Kinder an die Schulleitungen entheben und die Leiter aller öffentlichen und privaten Volksschulen einschließlich der Übungsschulen anweisen, der Ortsschulbehörde oder dem mit der Führung der Schulmatrik gesetzlich betrauten Organe sämtliche in die Schule aufgenommenen Kinder nach Beendigung der Schüleraufnahme in der herkömmlichen Art bekanntzugeben.

Die Landesschulbehörde muß aber zugleich zweckdienliche Anordnungen treffen, damit diejenigen Kinder, die ihrer gesetzlichen Schulpflicht nicht nachkommen, rasch und verläßlich ermittelt werden, und hat darauf zu achten, daß durch allfällige Übermittlung der Schulkataloge die Ordnung in der Schule nicht gefährdet werde und daß die Schreibgeschäfte der Schulleiter nicht unnötig vermehrt werden.

§ 43.

Im Laufe des Schuljahres dürfen Kinder nur bei Übersiedlung der Eltern, sonst nur auf Grund einer besonderen schulbehördlichen Bewilligung oder Anordnung in die Volksschule aufgenommen werden.

Wenn das Kind bereits eine öffentliche Volksschule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule besucht hat, muß die Abmeldung bei der früheren Schulleitung in der Schulnachricht bestätigt sein.

Die in der Schulnachricht enthaltenen Noten des letzten Vierteljahrs und der Zeitpunkt der verspäteten Aufnahme samt deren Ursache sind in den Schulkatalogen zu verzeichnen.

§ 44.

Für die Aufnahme in die Volksschule darf keine Gebühr eingehoben werden.

IV. Von der Einreihung in die Klassen, Abteilungen und Gruppen.

§ 45.

Nach Beendigung der Schüleraufnahme werden die aufgenommenen Schulkinder vom Leiter der Schule in die vorhandenen Klassen, Abteilungen und Gruppen eingereiht.

§ 46.

Die Einreihung der Kinder, die im vorangegangenen Schuljahr eine gleich oder höher eingerichtete öffentliche Volksschule oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatvolksschule besucht haben, erfolgt auf Grund der letzten Schulnachricht. Sind sie darin als reif zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse oder Abteilung erklärt worden, dann werden sie derjenigen Klasse oder Abteilung zugewiesen, die der nächst höheren Altersstufe entspricht. Sind sie jedoch nicht reif erklärt worden, dann haben sie die der gleichen Altersstufe entsprechende Klasse oder Abteilung zu wiederholen; es ist nicht erlaubt, mit ihnen zu Beginn des Schuljahres besondere Nachtrags- oder Wiederholungsprüfungen aus einzelnen Lehrgegenständen abzuhalten.

Kinder, die ihre Reife für eine bestimmte Klasse oder Abteilung durch eine Prüfung nach § 206 der Schul- und Unterrichtsordnung dargetan haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses einzureihen.

§ 47.

Über die Einreihung aller übrigen in die Volksschule aufgenommenen Schulkinder entscheidet die Lehrerkonferenz mit Berücksichtigung der Kenntnisse und des Alters jedes einzelnen Kindes.

Ergeben sich begründete Zweifel hinsichtlich der Kenntnisse eines Kindes, so kann es vorher geprüft werden, wofür aber keine Gebühr zu entrichten ist.

§ 48.

Wenn an der Schule für den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen oder für den Unterricht der Kinder, welche Schulbesuchserleichterungen genießen, nach § 6 der Schul- und Unterrichtsordnung besondere Gruppen zu bilden sind, so hat der Leiter der Schule auch die Einreihung der Kinder in diese Gruppen vorzunehmen.

§ 49.

Ergeben sich hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft oder hinsichtlich der Teilnahme des Kindes am Religionsunterrichte Zweifel oder Anstände, so ist darüber sofort an die Bezirksschulbehörde zu berichten, die die notwendigen Weisungen zu erteilen und, wenn die Zugehörigkeit des Kindes zu einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft zweifelhaft ist, die Entscheidung der politischen Behörde über das gesetzliche Bekenntnis des Schulkindes einzuholen hat.

Bis zur rechtskräftigen Austragung der Angelegenheit haben nur die Eltern des Kindes oder deren Stellvertreter das Recht, zu bestimmen, welchen Religionsunterricht das Kind in der Schule erhalten soll. Kann der betreffende Religionsunterricht an der Volksschule etwa mangels einer entsprechenden Vorsorge nicht erteilt werden, so haben die Eltern des Kindes oder deren Stellvertreter die Pflicht, in anderer Weise für den Unterricht des Kindes in der Religion zu sorgen.

Die Religion einer staatlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaft wird an einer Volksschule nicht gelehrt.

§ 50.

Nach vollzogener Einreihung der Schulkinder sind die Klassenkataloge anzulegen; der Leiter der Schule hat ferner der Bezirksschulbehörde einen übersichtlichen Ausweis über die Anzahl und das Religionsbekenntnis der in die einzelnen Klassen und Gruppen eingereihten Kinder vorzulegen, in dem die Anzahl der Kinder an gemischten Volksschulen stets nach dem Geschlechte getrennt anzugeben ist.

Wenn in der Einrichtung der Volksschule Änderungen vorzunehmen sind oder sonst Verfügungen notwendig erscheinen, ist die Bezirksschulbehörde zugleich unter Darlegung der Verhältnisse um Abhilfe zu ersuchen.

§ 51.

Die Bezirksschulbehörde hat den vorgelegten Ausweis und die Anträge der Schulleitung sofort genau zu prüfen.

Wenn sich die eingetretene Überfüllung durch zulässige Änderungen in der Einreihung der Schulkinder nicht beheben läßt, hat die Bezirksschulbehörde je nach den Verhältnissen entweder die Errichtung einer weiteren aufsteigenden Klasse oder einer Parallelklasse, die vorübergehende Einführung des Halbtagsunterrichtes oder eine sonst geeignete Maßnahme bei der Landesschulbehörde zu beantragen oder, soweit es nach dem Landesgesetze zulässig ist, die notwendigen Anordnungen sofort selbst zu treffen.

Wenn für den Unterricht in der Religion einer an der Volksschule vertretenen Kirche oder Religionsgesellschaft nicht vorgesorgt ist, sind mit der betreffenden Kirchenbehörde, beziehungsweise dem Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde wegen Sicherstellung des Religionsunterrichtes nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes Verhandlungen einzuleiten.

§ 52.

Kinder, die im Laufe des Schuljahrs aus einer gleich oder höher eingerichteten öffentlichen Volksschule oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule übertreten, sind entsprechend der bisher besuchten Klasse oder Abteilung einzureihen; in anderen Fällen entscheidet über ihre Einreihung nach § 47 der Schul- und Unterrichtsordnung die Lehrerkonferenz.

V. Von der Unterrichtszeit und den Ferien.

§ 53.

Das Schuljahr an Volksschulen dauert, wenn das Landesgesetz keine andere Bestimmung enthält, 10 Monate; auf die Hauptferien entfallen demnach 2 Monate.

Wenn jedoch die gebotenen Feiertage an einzelnen Volksschulen nach dem Kalender des alten und des neuen Stils freigegeben werden, dauert das Schuljahr an diesen Volksschulen 10½ Monate; auf die Hauptferien entfallen dann 1½ Monate.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen, wie bei baulichen Herstellungen im Schulgebäude u. dgl., kann die Landesschulbehörde die unumgänglich notwendige Verlängerung der Hauptferien an einzelnen Volksschulen für ein Schuljahr bewilligen.

§ 54.

In Orten, wo sich öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete, über den Rahmen der Volksschule hinausreichende Lehranstalten mit zweimonatlichen Hauptferien befinden, beginnt und endet das Schuljahr an Volksschulen mit dem für diese Anstalten bestimmten Zeitpunkte, so daß die Hauptferien an den Volksschulen und an diesen Anstalten zusammenfallen.

§ 55.

An allen anderen Volksschulen beginnt das Schuljahr in der Regel zwischen dem 1. September und 1. November.

Der Zeitpunkt für den Beginn des Schuljahrs und der Hauptferien wird mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Beschäftigungsart der Bevölkerung nach Anhörung der Ortsschulbehörde und der Lehrerkonferenz von der Bezirksschulbehörde festgesetzt, die auch berechtigt ist, die Hauptferien an einzelnen Schulen, insbesondere auf dem Lande, in Abschnitte innerhalb des Schuljahres zu verteilen; die getroffene Verfügung ist stets der Landesschulbehörde mitzuteilen.

In einzelnen Ausnahmsfällen, wenn ein solcher Ferienabschnitt gerade in die Zeit einer dringenden Feldarbeit, zum Beispiel der Weinlese oder der Kartoffelernte, fallen soll und es nicht möglich ist, diesen Zeitpunkt schon vorher kalendermäßig auf den Tag festzustellen, kann sich die Bezirksschulbehörde auf allgemeine Anordnungen über die Dauer der Ferien beschränken und die Schließung des Unterrichtes der Ortsschulbehörde überlassen; diese hat aber die Schließung des Unterrichtes stets sofort der Bezirksschulbehörde anzuzeigen.

Die Verlegung des Schulbeginns auf einen früheren Zeitpunkt, etwa den 1. April oder 1. Mai, verfügt die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde, die vorher die Ortsschulbehörde und die Lehrerkonferenz einvernimmt.

§ 56.

Die Bestimmung der allgemeinen Ferialtage im Laufe des Schuljahres kommt der Landesschulbehörde zu.

Als allgemeine Ferialtage gelten namentlich die in das Schuljahr fallenden gebotenen Feiertage der Kirchen- und Religionsgesellschaften und die patriotischen Festtage. Dem Unterrichte soll, soweit es durchführbar ist, eine solche Einteilung gegeben werden, daß auch der konfessionellen Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

Zur vorgeschriebenen gründlichen Reinigung aller Schulräume sind anschließend an die allgemeinen Ferialtage auch die erforderlichen Wochentage freizugeben.

§ 57.

Die Ortsschulbehörde ist berechtigt, im Laufe des Schuljahres bei einem besonderen Anlaß, in der Regel jedoch nicht im Anschluß an einen allgemeinen Ferialtag, noch einen einzelnen Tag freizugeben.

Die Anordnung eines solchen Ferialtags ist regelmäßig drei Tage vorher der Bezirksschulbehörde anzuzeigen.

§ 58.

In Orten mit mehreren öffentlichen Volksschulen (allgemeinen Volksschulen oder Bürgerschulen) sind die Hauptferien und die allgemeinen Ferialtage für alle Schulen, wenn es die Verhältnisse erlauben, gleichmäßig zu bestimmen.

§ 59.

An allen Tagen, die nicht als Ferialtage bestimmt sind, ist zu unterrichten.

Beim ganztägigen Unterrichte haben regelmäßig in jeder Woche zwei Nachmittage oder ein ganzer Tag, in der Regel der Nachmittag am Mittwoch und am Samstag oder der Donnerstag, frei zu bleiben. Die durch den Lehrplan festgesetzten wöchentlichen Unterrichtsstunden sind auf die übrigen Wochentage möglichst gleichmäßig, und zwar derart zu verteilen, daß auf die Vormittage die größere, auf die Nachmittage die kleinere Stundenzahl entfällt.

Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine angemessene Mittagspause freizulassen, während der den entfernt wohnenden Schulkindern der Aufenthalt im Schulhause zu erlauben ist.

Wie die Unterrichtsstunden beim Halbtagsunterricht zu verteilen sind, bestimmt die Landesschulbehörde.

§ 60.

Die Landesschulbehörde kann auf wohlbegründetes Ansuchen der Vertretungen der eingeschulten Gemeinden oder der Ortsschulbehörde die Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes an einzelnen Volksschulen bewilligen, wenn die sanitären und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schulsprengels, seine Ausdehnung sowie die örtlichen Weg- und Witterungsverhältnisse die erbetene Schuleinrichtung als notwendig erscheinen lassen.

In den Städten darf die Landesschulbehörde den ungeteilten Vormittagsunterricht nur für die heiße Jahreszeit einführen.

Darüber hinausreichende Ermächtigungen zur Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes erteilt das Ministerium für Kultus und Unterricht von Fall zu Fall.

Beim ungeteilten Vormittagsunterrichte hat der schulfreie Wochentag zu entfallen.

§ 61.

Die Tagesstunden für den Unterricht werden innerhalb der in den §§ 59 und 60 der Schul- und Unterrichtsordnung gezogenen Grenzen von der Ortsschulbehörde festgesetzt, die hiebei den jeweiligen Ortsverhältnissen und der geringeren Widerstandsfähigkeit jüngerer Schulkinder volle Berücksichtigung zu schenken, demnach für jede Jahreszeit das Entsprechende zu verfügen und hievon stets die Bezirksschulbehörde zu benachrichtigen hat.

§ 62.

Nach jeder Unterrichtsstunde tritt eine Erholungspause von 5 Minuten, nach der zweiten Stunde eine Pause von 15 Minuten ein.

Beim ungeteilten Vormittagsunterrichte haben die Pausen nach jeder Unterrichtsstunde 10 Minuten, nach jeder zweiten Stunde 15 Minuten zu betragen.

Während der Pausen sind die Lehrzimmer ordentlich durchzulüften. Wo es die Verhältnisse erlauben, haben die Kinder in dieser Zeit die Lehrzimmer in bestimmter Ordnung zu verlassen und die Pausen unter Aufsicht in freier Luft zu verbringen.

VI. Vom Schulbesuche.

§ 63.

Die in die Volksschule aufgenommenen Kinder haben die Schule während der vorgeschriebenen Unterrichtszeit regelmäßig zu besuchen, am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahrs angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den kundgemachten religiösen Übungen ihres Religionsbekenntnisses zu beteiligen.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die Kinder zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten.

§ 64.

Die Schulkinder haben sich zur festgesetzten Zeit im Schulhaus einzufinden und sich sofort in ihr Lehrzimmer zu begeben. Der Leiter der Schule hat dafür zu sorgen, daß die Schule und die Lehrzimmer rechtzeitig vor Beginn des Unterrichtes geöffnet werden und daß in ihnen die vorgeschriebene Temperatur herrscht.

Während des Unterrichtes darf sich kein Kind ohne Erlaubnis des Lehrers aus dem Lehrzimmer entfernen. Nach Beendigung des Unterrichtes haben die Kinder das Schulhaus in bestimmter Ordnung zu verlassen.

Zum Zweck einer raschen Räumung des Schulhauses bei Feuersgefahr und bei anderen Ereignissen sind mit den Schulkindern von Zeit zu Zeit eigene Übungen vorzunehmen.

§ 65.

Die Erlaubnis zum Ausbleiben ist in der Regel vorher, für einzelne Stunden beim betreffenden Lehrer, für einen einzelnen Tag beim Klassenlehrer, für mehrere Tage beim Leiter der Schule zu erbitten. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der Bezirksschulbehörde einzuholen.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben den Klassenlehrer von jeder unvorhergesehenen Verhinderung des Kindes ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter wahrheitsgemäßer Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

§ 66.

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

a) Krankheit des Kindes;

b) mit der Gefahr der Ansteckung verbundene Erkrankungen von Personen, die mit dem Schulkind in demselben Hauswesen oder unter Umständen in demselben Hause wohnen;

c) Krankheiten der Eltern oder der anderen Angehörigen, wenn sie der Dienste des Kindes notwendig bedürfen;

d) Todesfälle oder außergewöhnliche Ereignisse in der Familie und in der Verwandtschaft;

e) schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Kindes gefährdet ist;

f) Ungangbarkeit des Schulweges.

Die Verwendung des Schulkindes zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten ist nicht als Entschuldigungsgrund anzusehen.

§ 67.

Die Lehrer haben auf die Erzielung eines regelmäßigen und pünktlichen ulbesuchs unausgesetzt hinzuwirken.

Es liegt ihnen ob, den Schulbesuch strengstens zu überwachen, den Ursachen unregelmäßigen Schulbesuchs oder der Unpünktlichkeit einzelner Schulkinder hzuforschen, auf die Beseitigung dieser Übelstände bedacht zu sein, die Glaub-rdigkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe eingehend zu prüfen, jedes enmächtige Ausbleiben oder Zuspätkommen des Kindes entsprechend zu ahnden d den Eltern oder deren Stellvertretern zum Zwecke der Abhilfe mitzuteilen.

Sie haben bei der Bestrafung der nicht entschuldigten Schulversäumnisse rch ihren Nachweis mitzuwirken und in gebotenen Fällen das Einschreiten des legschaftsgerichtes gegen pflichtvergessene Eltern oder deren Stellvertreter ch dem vierten Hauptstücke der Schul- und Unterrichtsordnung anzuregen.

§ 68.

Bei der Überwachung des Schulbesuches haben die Lehrer die Vorschriften ber die Gesundheitspflege in der Schule streng zu beachten.

Kinder, die durch ihre Anwesenheit die Verbreitung ansteckender Krank-iten befürchten lassen. sind von der Schule fernzuhalten. Der Schulbesuch ist nen nur unter Beachtung der hygienischen Vorschriften wieder zu erlauben.

Ebenso sind Kinder, die mit ekelhaften Krankheiten behaftet sind oder in nem ekelerregenden Zustande zur Schule kommen, von der Schule fernzuhalten; e dürfen die Schule erst dann wieder betreten, wenn das Übel behoben ist.

§ 69.

Die Lehrer haben in allen die Gesundheit der Schulkinder betreffenden Angelegenheiten den Rat des mit der Wahrnehmung gesundheitlicher Interessen n der Schule betrauten Arztes (des Schularztes) einzuholen und seine Tätigkeit n jeder Hinsicht zu unterstützen.

§ 70.

Die Schulversäumnisse sind täglich nach halben Schultagen im Klassen-kataloge zu verzeichnen; die Gesamtzahl der an einem Halbtag in einer Klasse ausgebliebenen Schulkinder wird überdies vom Klassenlehrer im Klassenbuch eingetragen.

Versäumnisse, deren Entschuldigungsgrund bekannt ist oder die bis zur Verfassung des Ausweises über die Schulversäumnisse genügend entschuldigt werden, sind als entschuldigt, die übrigen als nicht entschuldigt zu bezeichnen.

Die im Gesetze vorgeschriebenen Ausweise über die Schulversäumnisse werden von den Klassenlehrern nach Klassen verfaßt, vom Leiter der Schule gesammelt und der Ortsschulbehörde zusammengestellt vorgelegt.

Das Verfahren hinsichtlich der zur Anzeige gebrachten nicht entschuldigten Schulversäumnisse regelt die Landesschulbehörde.

VII. Von der Schulzucht.

§ 71.

Die erziehliche Tätigkeit der Schule verfolgt nach § 1 des Reichsvolksscl gesetzes im allgemeinen die Aufgabe, in planmäßiger Verbindung mit dem Unt richt und im einträchtigen Zusammenwirken mit dem Elternhaus eine breite feste Grundlage für die Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder Gemeinwesens zu schaffen.

Die Kinder sind demnach in der Schule sittlich-religiös zu erziehen; Schule wird sie namentlich zu Gottesfurcht, Ehrfurcht vor dem Kaiser und d Allerhöchsten Kaiserhause, zur Achtung vor dem Gesetz und vor der staatlich Ordnung, zur Liebe zum angestammten Volkstum und zum gemeinsamen Vat lande sowie zur konfessionellen und nationalen Duldsamkeit anleiten und si zugleich auch angelegen sein lassen, die ihr anvertraute Jugend zur Mensche freundlichkeit und zur Nächstenliebe zu erziehen und in ihr Gemeinsinn zu weck

§ 72.

Durch die Schule ist der Sinn für alles Wahre, Gute und Schöne zu pfleg und die Heranbildung eines offenen, edlen Charakters anzustreben; zu dem Zweck sind in dem Kind alle guten Charaktereigenschaften, wie Pflicht- und Ehrgefüh Offenheit, Wahrheitsliebe, Anstand, Sparsamkeit, Selbstvertrauen, Mäßigkeit u Selbstbeherrschung zu entwickeln.

Es empfiehlt sich, die Kinder gelegentlich über den Wert und die Bedeutun der Sparkassen zu belehren und sie zur fruchtbringenden Anlage kleiner Erspa nisse anzuregen. Die Errichtung eigener Schulsparkassen ist nur mit Bewilligun der Landesschulbehörde erlaubt.

§ 73.

Die Lehrer haben sich der erziehlichen Aufgabe der Volksschule und de Erreichung einer guten Schulzucht mit aller Kraft zu widmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, hiezu alle zulässigen und pädagogisch bewährten Mittel in An wendung zu bringen und, wo es geboten ist, die Mitwirkung des Elternhause und der Schulbehörden, nötigenfalls auch der Ortspolizei und des Pflegschafts gerichtes in Anspruch zu nehmen.

§ 74.

Vor allem haben die Lehrer auf ein sittlich-religiöses Betragen der Schulkinder innerhalb und außerhalb der Schule hinzuwirken, die Kinder darum in der Schule streng zu überwachen und, soweit es die Erziehungspflicht der Volksschule erfordert, dem Betragen der Kinder auch außerhalb der Schule ihre Aufmerk samkeit zuzuwenden.

Die Überwachung der Kinder in der Schule erstreckt sich auch auf ihre Beaufsichtigung vor Beginn des Unterrichtes, während der Erholungspausen und

im Verlassen des Schulhauses und umfaßt auch die Aufsicht über die Kinder
i den verbindlichen religiösen Übungen.

Wie die Kinder nach den Ortsverhältnissen am zweckmäßigsten zu beauf-
chtigen sind, bestimmt an mehrklassigen Volksschulen die Lehrerkonferenz. Die
erwendung einzelner Kinder zu sogenannten Aufpassern ist nicht erlaubt.

§ 75.

Die Schulzucht fordert, daß die Kinder rechtzeitig an die zu einem gedeih-
chen Unterricht unentbehrlichen Eigenschaften, wie Aufmerksamkeit, Gehorsam,
leiß, Ausdauer, Pünktlichkeit und Verträglichkeit gewöhnt und zur Reinlichkeit
nd Ordnung angehalten werden.

Die Reinlichkeit hat sich nicht bloß auf den Körper und die Kleidung,
ndern auch auf die Lehr- und Lernmittel, die Schulgeräte, die Lehrzimmer und
e übrigen Räume des Schulhauses zu erstrecken.

§ 76.

Die Lehrer haben jeden geeigneten Anlaß zu benützen, die Kinder zum
chutze der Kunst- und Naturdenkmäler, der öffentlichen Anlagen und der
ulturen und zur Schonung der nützlichen Tiere und Pflanzen anzuleiten und
ihnen Freude an der Natur zu wecken.

Alljährlich im Frühjahr vor der Brutzeit und im Herbste sind die Kinder
it den zum Schutze der nützlichen Vögel erlassenen Bestimmungen des Vogel-
chutzgesetzes bekannt zu machen; ferner sind die Kinder bei jeder Gelegenheit
ber das Verabscheuungswürdige der Tierquälerei zu belehren. Auch ist ihnen
s Wichtigste über den Schutz des Feldgutes und über den Schutz der Boden-
ultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten
fäßlicher Weise mitzuteilen.

Sooft es die Verhältnisse erlauben, sind mit den Schulkindern belehrende,
en Unterichtszweck fördernde Ausflüge zu veranstalten.

§ 77.

Die Kinder sollen auch von allem ferngehalten werden, was auf sie einen ver-
erblichen Einfluß ausüben und ihre sittlich-religiöse Erziehung gefährden könnte.

Insbesondere ist den Schulkindern der Besuch von Gast- und Kaffeehäusern
hne Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, die Teilnahme an öffent-
lichen Tanzunterhaltungen, das Betteln, das öffentliche Feilbieten verschiedener
Gegenstände, das Tabakrauchen und das Spiel um Geld oder Geldeswert strengstens
verboten.

Die Lehrer werden nicht verabsäumen, die Schuljugend mit den wichtigsten
Regeln der Gesundheitspflege bekannt zu machen, sie insbesondere über die
Schädlichkeit des Genusses geistiger Getränke aller Art, wie Bier, Wein, Brannt-
wein u. dgl., und über die Schädlichkeit des Tabakrauchens in der Jugend
wiederholt und eindringlich aufzuklären und ihr die Gefahren des fortgesetzten
und übermäßigen Alkoholgenusses oder Tabakrauchens darzulegen.

§ 78.

Den Schulkindern ist es verboten, Vereinen als Mitglieder anzugehören o
Vereine unter sich zu bilden, Abzeichen welcher Art immer zu tragen und
an Vereinsversammlungen, öffentlichen Zusammenkünften oder Aufzügen o
Bewilligung des Schulleiters zu beteiligen.

Ausflüge und Aufzüge zu demonstrativen Zwecken dürfen mit Schulkind
nicht veranstaltet werden.

Schulkindern ist es ferner nicht erlaubt, unter sich Geldsammlungen
welchem Zweck immer einzuleiten.

§ 79.

Die Mitwirkung einzelner Schulkinder in öffentlichen Schaustellung
Theatervorstellungen und Konzerten ist nur ausnahmsweise unter der Vora
setzung erlaubt, daß das zur Aufführung gelangende Stück oder das Progra
in sittlicher oder religiöser Beziehung einwandfrei ist und daß auch das Betrag
der Fleiß, der Fortgang und der Schulbesuch des Kindes zu keinerlei Beden
Anlaß bietet.

Die Bewilligung erteilt die Bezirksschulbehörde; die Eltern oder deren St
vertreter haben ihr Ansuchen bei der Schulleitung vorzubringen, welche
Entscheidung der Bezirksschulbehörde einholt.

Ebenso bedarf die Veranstaltung von Schülerproduktionen durch die Sch
der Bewilligung der Bezirksschulbehörde.

Die Mitwirkung einzelner Schulkinder in eigenen, nicht auf Gewinn abzielend
Schülerproduktionen der von ihnen neben der Volksschule besuchten Musik- od
Sprachschulen ist im allgemeinen ohne besondere Bewilligung erlaubt, we
gegen die Räumlichkeiten keine Bedenken obwalten und wenn die Aufführu
nicht in den späten Abendstunden stattfindet.

Der Besuch öffentlicher Schaustellungen, Theatervorstellungen und Konzert
ist in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter unter den anfangs e
wähnten Voraussetzungen zulässig.

§ 80.

Die Lehrer haben die Schulkinder zu einer regen und zweckdienliche
Benützung der Schülerbibliothek anzuleiten; sie haben auch sonst auf den häus
lichen Lesestoff der Kinder tunlichst Einfluß zu nehmen, damit nur dem Zweck
der Erziehung dienliche Bücher in deren Hände gelangen.

Im Falle des Vorhandenseins zulänglicher Mittel können die Schulkinder be
geeigneten Anlässen, wie bei der Ausfolgung der Zeugnisse und der Schul-
nachrichten, an patriotischen Festtagen und bei anderen Schulfeierlichkeiten, mit
guten Büchern und anderen zweckmäßigen Gaben beschenkt werden.

Die Beschenkung ist jedoch immer auf möglichst viele Kinder ohne bestimmte
Reihenfolge auszudehnen; zunächst sollen nur die nachlässigen und ungesitteten
Kinder davon ausgeschlossen bleiben.

§ 81.

Bei der Wahl der Erziehungsmittel ist stets die Eigenart des Kindes zu berücksichtigen. Die Lehrer müssen vor allem bestrebt sein, das Vertrauen der Kinder durch eine ernste, aber liebevolle und gerechte Behandlung zu erlangen.

Strafen sollen nur mit ruhiger Überlegung verhängt werden, auch ist mit ihnen sparsam und haushälterisch zu verfahren; in keinem Falle dürfen sie das sittliche Gefühl des Kindes oder seine Gesundheit gefährden.

Auf ganze Klassen dürfen die Strafen nicht ausgedehnt werden.

§ 82.

Als zulässige Schulstrafen gelten: der Verweis durch den Lehrer, den Klassenlehrer oder den Leiter der Schule; Stehenlassen außerhalb der Bank; Ausschließung von Vergnügungen oder Schulausflügen; Nachsitzen mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht des Lehrers; Vorladung vor die Lehrerkonferenz oder vor den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde; die Androhung der Ausschließung und endlich die Ausschließung selbst. Alle anderen Strafen, insbesondere die körperliche Züchtigung, sind unstatthaft.

Bei Verhängung der Strafe des Nachsitzens oder der Androhung der Ausschließung sind die Eltern oder deren Stellvertreter davon zu benachrichtigen.

Für eigens eingerichtete Disziplinarklassen, ferner für die Schulen der Erziehungsanstalten, Rettungshäuser und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder ist das mit behördlicher Genehmigung erlassene Statut maßgebend.

§ 83.

Bei wiederholten und schweren Gebotsübertretungen der Schulkinder haben sich die Lehrer mit den Eltern oder deren Stellvertretern in Verbindung zu setzen, um mit ihnen über die weiter anzuwendenden Erziehungsmittel Rücksprache zu nehmen und nötigenfalls das Eingreifen der Eltern oder deren Stellvertreter zu erzielen.

§ 84.

Die Schulbehörden, insbesondere die Ortsschulbehörde haben die Lehrer in allen Angelegenheiten der Schulzucht und der Erziehung rasch und tatkräftig zu unterstützen.

Die Ortsschulbehörde ist auch berufen, die Mitwirkung des Gemeindevorstandes, dem die Handhabung der Ortspolizei zukommt, in gebotenen Fällen in Anspruch zu nehmen.

§ 85.

Wenn die Erziehungsmittel der Schule gegenüber einem entarteten Kinde nicht ausreichen, wenn sich auch das Eingreifen der Eltern oder deren Stellvertreter und das Einschreiten der Ortsschulbehörde als nutzlos erweisen und wenn das Belassen des Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet, tritt die Notwendigkeit ein, das Kind von der Schule auszuschließen.

Die Ausschließung wird von der Bezirksschulbehörde auf Antrag de Lehrerkonferenz angeordnet; der Leiter der Schule ist jedoch in dringende Fällen berechtigt, auf eigene Verantwortung das Kind bis auf weiteres von de Schule fernzuhalten.

Bei der Ausschließung hat die Bezirksschulbehörde zu bestimmen, wie da Kind künftig seiner Schulpflicht nachzukommen hat. Sie wird es, wenn die Elter oder deren Stellvertreter nicht den Unterricht zu Hause oder in einer Privat anstalt sicherstellen, je nach den Verhältnissen entweder einer anderen Volks schule zuweisen oder aber die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungsanstalt oder in einem Rettungshaus oder dessen Abgabe in eine Besserungsanstalt beim Pflegschaftsgericht anregen.

Wenn das Kind zu Hause unterrichtet wird, hat die Bezirksschulbehörde den häuslichen Unterricht eines solchen Kindes besonders streng zu überwachen und wegen der Überwachung seiner Erziehung das Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen.

Ebenso ist vorzugehen, wenn dem Leiter der Schule vom Gericht oder von der Sicherheitsbehörde die Verhaftung oder Verurteilung eines Schulkindes oder die Einleitung der Untersuchung gegen dasselbe bekanntgegeben wird.

§ 86.

Die Lehrerkonferenz hat im Einvernehmen mit der Ortsschulbehörde und mit dem Schularzte (vergl. den § 69 der Schul- und Unterrichtsordnung) für jede Volksschule eine eigene Schulordnung zu entwerfen, die das Betragen der Schulkinder innerhalb und außerhalb der Schule, den Beginn und die Dauer der Unterrichtszeit und den ganzen Schulbesuch regelt.

Der Entwurf der Schulordnung ist der Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen, die das Gutachten des Amtsarztes einzuholen hat.

Die allgemeinen Bestimmungen der Schulordnung sind den Schulkindern zu Beginn des Schuljahres vorzulesen; Einzelheiten sind ihnen bei Gelegenheit einzuprägen.

Die Schulordnung ist auch jedem einzelnen Kinde zur Mitteilung an die Eltern oder deren Stellvertreter einzuhändigen und in den Lehrzimmern neben dem Stundenplan ersichtlich zu machen.

VIII. Von der Klassifikation und den Zeugnissen.

§ 87.

In sämtlichen Amtsschriften, in den Katalogen, den Zeugnissen und den Schulnachrichten sind folgende Noten einheitlich anzuwenden:

a) Betragen:

1. lobenswert,
2. befriedigend,
3. entsprechend,
4. minder entsprechend,
5. nicht entsprechend;

b) Fleiß:
1. ausdauernd,
2. befriedigend,
3. hinreichend,
4. ungleichmäßig,
5. gering;

c) Fortgang:
1. sehr gut,
2. gut,
3. genügend
4. kaum genügend,
5. nicht genügend;

d) Äußere Form der schriftlichen Arbeiten:
1. sehr gefällig,
2. gefällig,
3. minder gefällig,
4. nicht gefällig,
5. nachlässig.

Für die einzelnen Lehrgegenstände sind die gesetzlich bestimmten Bezeichnungen zu gebrauchen, die Leistungen sind auch in den Doppelgegenständen nur mit einer Note zu klassifizieren; für Lesen und für Schreiben ist je eine besondere Note einzusetzen.

Die Klassifikation der äußeren Form der schriftlichen Arbeiten beginnt mit der vierten Altersstufe.

Der Schulbesuch wird nicht besonders klassifiziert, es ist nur die Zahl der versäumten halben Schultage, und zwar die Zahl der entschuldigten und der nicht entschuldigten, anzugeben.

§ 88.

Die Lehrer haben sich über die Leistungen ihrer Schüler in jedem Vierteljahr ein abgeschlossenes Urteil zu bilden und die Klassifikation vor Ende des Vierteljahres in den Klassenkatalog einzutragen.

Im ersten Vierteljahr wird der Fortgang der Kinder der ersten Unterrichtsstufe in allen Lehrgegenständen gemeinsam mit einer Note klassifiziert.

Die Feststellung der Note für das Betragen ist an zwei- und mehrklassigen Schulen der Lehrerkonferenz vorbehalten.

Die Note für den Fleiß wird am Schlusse jedes Vierteljahrs durch die in der betreffenden Klasse beschäftigten Lehrkräfte gemeinsam festgestellt; dies gilt auch bezüglich der Note für die äußere Form der schriftlichen Arbeiten mit der Einschränkung, daß bei der Feststellung dieser Note nur die Lehrkräfte mitzuwirken haben, in deren Lehrgegenständen schriftliche Arbeiten vorkommen.

Kommt eine Einigung über einzelne Noten nicht zu stande, so entscheidet die Lehrerkonferenz.

§ 89.

Schulnachrichten werden viermal im Schuljahr an den von der Bezirksschulbehörde im voraus festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Tage ausgegeben. Die Verteilung nimmt der Klassenlehrer in der letzten Unterrichtsstunde vor.

Die Schulkinder haben die Schulnachricht den Eltern oder deren Stellvertretern zur Einsicht vorzulegen. Diese sind verpflichtet, die Mitteilung der Schulnachricht durch ihre Unterschrift zu bestätigen und die von ihnen unterzeichnete Schulnachricht dem Klassenlehrer durch das Kind zurückzusenden.

Wenn der Klassenlehrer Bedenken hegt, die Schulnachricht durch das Kind den Eltern oder deren Stellvertretern vorweisen zu lassen, kann er sie ihnen amtlich zusenden.

Am Schlusse des Schuljahres wird die Schulnachricht den Eltern oder deren Stellvertretern belassen und von ihnen erst zu Beginn des nächsten Schuljahres bei der Anmeldung des Kindes zur Aufnahme wieder vorgewiesen.

§ 90.

Die Schulnachricht hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Landes, des Schulbezirkes und der Schule, ferner die Angabe der vom betreffenden Kinde besuchten Klasse, Abteilung und Gruppe;

2. den Vor- und Zunamen, die Geburtsdaten und das Religionsbekenntnis des Schulkindes;

3. den Zeitpunkt, von dem an das Kind die Volksschule überhaupt besucht, und den Zeitpunkt, an dem es in die gegenwärtig besuchte Volksschule aufgenommen wurde;

4. das Urteil über das Betragen, den Fleiß, die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen und über die äußere Form der schriftlichen Arbeiten in den einzelnen Vierteljahren nach den §§ 87 und 88 der Schul- und Unterrichtsordnung;

5. die Zahl der versäumten halben Schultage, und zwar die Zahl der entschuldigten und der nicht entschuldigten;

6. den Ort und das Datum der Ausstellung, die Unterschriften des Leiters der Schule und des Klassenlehrers und das Amtssiegel.

Am Schlusse des Schuljahrs ist in die Schulnachricht eine Erklärung darüber aufzunehmen, ob das Kind zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse oder Abteilung reif ist oder nicht.

§ 91.

Ist das Kind vom Unterricht in einem verbindlichen Lehrgegenstande gänzlich befreit oder wird dem Kind an der Volksschule mangels entsprechender Vorsorge kein Religionsunterricht erteilt, so ist in der Schulnachricht das obwaltende Verhältnis statt der Note ersichtlich zu machen.

Wenn jedoch im letzteren Falle die Eltern oder deren Stellvertreter das Zeugnis eines ordnungsmäßig bestellten Religionslehrers über den dem Kind erteilten Religionsunterricht vorlegen, so ist auf Grund desselben die Note aus Religion in die Schulnachricht einzutragen.

§ 92.

Darüber, ob das Schulkind zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse oder Abteilung reif ist oder nicht, entscheidet am Schlusse des Schuljahres die Lehrerkonferenz.

Ein völlig genau bestimmtes Maß von Kenntnissen in den verbindlichen Lehrgegenständen der Volksschule kann hiebei füglich nicht als allein entscheidend in Betracht kommen; es ist daher auch der Fortgangsklasse „nicht genügend“ in dem einen oder dem anderen Lehrgegenstand unter Umständen keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Es ist vielmehr bei voller Berücksichtigung der Verhältnisse, insbesondere des Alters des Kindes, lediglich darauf zu sehen, ob es die erforderliche geistige Reife besitzt, um dem Unterricht in der nächst höheren Klasse oder Abteilung im kommenden Schuljahre folgen zu können.

§ 93.

Ist das Kind erst im Laufe des Schuljahrs in die Volksschule aufgenommen worden, so sind bei der regelmäßigen Klassifikation am Ende des Vierteljahrs und bei der Erklärung der Reife zum Aufsteigen die aus der mitgebrachten Schulnachricht ersichtlichen Urteile der früheren Schule mit zu berücksichtigen.

§ 94.

Wenn ein Kind im Laufe des Schuljahrs aus der Schule austreten soll, haben die Eltern oder deren Stellvertreter den Leiter der Schule und den Klassenlehrer vorher zu benachrichtigen.

Der Klassenlehrer merkt im Klassenkatalog und in der Schulnachricht den Zeitpunkt und die Ursache der Abmeldung an, trägt in die Schulnachricht, wenn die Klassifikation in dem betreffenden Vierteljahre ganz oder zum größten Teile durchgeführt werden kann, die Noten aus dem Klassenkatalog ein und übergibt darauf die Schulnachricht dem Leiter der Schule, der sie dem Kind einhändigt. Die Erklärung über die Reife zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse oder Abteilung hat jedoch zu entfallen.

Der Leiter der Schule hat den Austritt des Kindes aus der Schule, wo ein Hauptkatalog geführt wird, in diesem anzumerken und nach § 23 der Schul- und Unterrichtsordnung der Ortsschulbehörde und, wenn das Kind zu Hause unterrichtet werden soll, auch der Bezirksschulbehörde mitzuteilen.

§ 95.

Kinder, die das schulmündige Alter erreicht haben und die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigsten Kenntnisse aus Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen, erhalten ein Entlassungszeugnis.

Die Landesschulbehörde hat mit Rücksicht auf den Lehrplan festzustellen, welche Kenntnisse in diesen Gegenständen als die notwendigsten anzusehen sind.

Im Laufe des Schuljahres wird das Entlassungszeugnis nur auf besonderen Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter ausgefolgt; am Schlusse des Schuljahrs erhalten es auch diejenigen Kinder, die innerhalb der folgenden Hauptferien das schulmündige Alter erreichen oder denen von der Bezirksschulbehörde nach § 21, Absatz 6 des Reichsvolksschulgesetzes die vorzeitige Entlassung aus der Schule bewilligt worden ist.

In einem früheren Zeitpunkte darf das Entlassungszeugnis auch dann nicht ausgefolgt werden, wenn die Kinder infolge von Schulbesuchserleichterungen schon vor Erreichung des schulmündigen Alters vom Schulbesuche gänzlich befreit werden. Ebenso wird es denjenigen Kindern, die infolge von Schulbesuchserleichterungen die Volksschule über das Alter der Schulmündigkeit besuchen, erst nach Vollendung ihrer Schulpflicht ausgefolgt.

§ 96.

Das Entlassungszeugnis hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Landes, des Schulbezirkes und der Schule;

2. den Vor- und Zunamen, die Geburtsdaten und das Religionsbekenntnis des Kindes;

3. die Dauer des Schulbesuchs überhaupt und die Angabe der zuletzt besuchten Klasse, Abteilung und Gruppe;

4. das Urteil über das Betragen, den Fleiß, die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen und über die äußere Form der schriftlichen Arbeiten;

5. die Erklärung, daß das Schulkind den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes entsprochen hat und demnach aus der Schule entlassen wird;

6. den Ort und das Datum der Ausstellung, die Unterschriften des Leiters der Schule und aller in der Klasse beschäftigten Lehrkräfte und das Amtssiegel.

Im Entlassungszeugnis ist endlich im gegebenen Fall anzuführen, mit welchem Erlasse der Bezirksschulbehörde die vorzeitige Entlassung des Kindes aus der Schule nach § 21, Absatz 6 des Reichsvolksschulgesetzes bewilligt wurde.

§ 97.

Die Feststellung der Noten für das Entlassungszeugnis und die Entscheidung darüber, ob das Kind den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes entsprochen hat und aus der Schule entlassen wird, ist an zwei- und mehrklassigen Schulen Sache der Lehrerkonferenz.

Bei der Feststellung der Noten ist auch auf das Betragen und die Leistungen des Kindes in den letzten drei Schuljahren nach Gebühr Rücksicht zu nehmen, weshalb die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, dem Schulleiter auf Verlangen die betreffenden Schulnachrichten vorzulegen.

Die Beschlüsse der Lehrerkonferenz werden vom Klassenlehrer im Klassenkataloge verzeichnet. Wird die Entlassung des Kindes beschlossen, so fertigt er das Entlassungszeugnis aus, merkt das Datum der Ausfolgung im Klassenkatalog

an und übergibt das Zeugnis dem Leiter der Schule, der es dem Kinde mit einer angemessenen Belehrung einhändigt.

Der Leiter der Schule hat die Ausfolgung des Entlassungszeugnisses nach § 23 der Schul- und Unterrichtsordnung der Ortsschulbehörde mitzuteilen und an Schulen, wo ein Hauptkatalog geführt wird, auch in diesem anzumerken.

§ 98.

Ist ein Kind vom Unterricht in einem verbindlichen Lehrgegenstande gänzlich befreit gewesen, so daß ein Urteil über seine Leistungen in diesem Gegenstande nicht abgegeben werden kann, dann ist im Entlassungszeugnisse diese Tatsache statt der Note anzuführen.

Wenn dem Kind an der Volksschule mangels entsprechender Vorsorge kein Religionsunterricht erteilt worden ist, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter das Zeugnis eines ordnungsmäßig bestellten Religionslehrers über den dem Kinde zu teil gewordenen Religionsunterricht vorzulegen; auf Grund dieses Zeugnisses erfolgt die Eintragung der Note aus Religion in das Entlassungszeugnis. Sind die Eltern oder deren Stellvertreter nicht in der Lage, ein solches Zeugnis zu beschaffen, dann ist im Entlassungszeugnisse das hinsichtlich dieses Unterrichtes obwaltende Verhältnis statt der Note ersichtlich zu machen.

Wenn ein schulpflichtiges Mädchen nach § 201 der Schul- und Unterrichtsordnung vom Unterricht in den weiblichen Handarbeiten befreit gewesen ist, so kann die Eintragung der Note aus diesem Gegenstand in das Entlassungszeugnis nur auf Grund eines von den Eltern oder deren Stellvertretern beigebrachten Zeugnisses einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Arbeitsschule oder auf Grund einer Entlassungsprüfung nach § 208 der Schul- und Unterrichtsordnung erfolgen.

§ 99.

Beschließt die Lehrerkonferenz, daß das Kind den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes nicht entspricht, so ist von der Ausfolgung eines Zeugnisses abzusehen. Das Kind ist verpflichtet, die Volksschule weiter zu besuchen.

Der Leiter der Schule hat von dem Beschlusse der Lehrerkonferenz die Eltern des Kindes oder deren Stellvertreter und die Bezirksschulbehörde zu benachrichtigen.

Die Eltern oder deren Stellvertreter können bei der Bezirksschulbehörde um die Abhaltung einer besonderen Prüfung ansuchen, die im Falle der Bewilligung an der hiezu bestimmten Volksschule abzuhalten ist.

Für die Prüfung ist nach § 210 der Schul- und Unterrichtsordnung die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

§ 100.

Wenn jedoch der geistige oder körperliche Zustand eines die Schule besuchenden Kindes die Erlangung der für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigsten Kenntnisse nach dem Urteile der Lehrerkonferenz nicht mehr erwarten läßt, ist ihm mit Erreichung des schulmündigen Alters unter Berufung

auf diesen Paragraphen der Schul- und Unterrichtsordnung ein Abgangszeugnis auszufolgen.

Bei der Ausfolgung dieses Zeugnisses muß der Schulleiter mit der gebotenen Vorsicht vorgehn; er wird daher in zweifelhaften Fällen auch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses fordern.

§ 101.

Am Schlusse des Schuljahres können sich an die Verteilung der Entlassungszeugnisse und der Schulnachrichten auch Schulfeierlichkeiten oder Ausstellungen der Schülerarbeiten anschließen.

§ 102.

Für die Ausfolgung der Entlassungszeugnisse, der Abgangszeugnisse und der Schulnachrichten ist keine Gebühr zu entrichten.

Die auf Ansuchen der Parteien ausgefolgten Duplikate der Zeugnisse und der Schulnachrichten unterliegen einer Stempelgebühr von 2 K, die in den §§ 91, 98, 178 und 192 der Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Zeugnisse der Religionslehrer, wenn sie nicht von einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule ausgestellt werden, einer Stempelgebühr von 1 K für jeden Bogen.

§ 103.

Zum Drucke der Zeugnisse und der Schulnachrichten ist das in den k. k. Schulbücherverlägen vorrätige mit dem kaiserlichen Adler im Unterdruck versehene gleichartige Zeugnispapier zu verwenden.

IX. Von den Lehrkräften.

§ 104.

Der Lehrkörper der Volksschule besteht aus dem Leiter der Schule und aus den für die Klassen und Exposituren sowie zur Erteilung des Religionsunterrichtes bestellten Lehrkräften und Religionslehrern; hiezu kommen die etwa erforderlichen Hilfslehrer, ferner an Mädchenschulen und an gemischten Schulen die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Wie viele Lehrkräfte an jeder Volksschule zu bestellen sind, setzt auf Grund des § 11 des Reichsvolksschulgesetzes und der besonderen Bestimmungen des Landesgesetzes oder im Einvernehmen mit den Schulerhaltern die Landesschulbehörde fest, der es auch zusteht, über die Befähigung und die Lehrverpflichtung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die sich aus der Einrichtung der einzelnen Volksschule ergeben, besondere Anordnungen zu treffen und grundsätzlich zu bestimmen, ob die Lehrstelle mit einer männlichen oder mit einer weiblichen Lehrkraft zu besetzen ist.

Bei Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers ist die betreffende konfessionelle Oberbehörde, beziehungsweise der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde einzuvernehmen.

§ 105.

Personen, die die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht besitzen, dürfen im Lehramt an öffentlichen Volksschulen nicht verwendet werden.

Ebenso dürfen Personen, die infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind oder denen erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen zur Last fallen, um derentwillen die Entlassung einer schon angestellten Lehrkraft ausgesprochen werden könnte, zum Lehramt an Volksschulen nicht zugelassen werden.

§ 106.

Lehrkräfte, deren Entlassung aus dem Schuldienste wegen einer mit dem Verluste der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verbundenen strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen der vom Strafgerichte rechtskräftig ausgesprochenen Unfähigkeit zum Lehramt angeordnet wurde, dürfen an Volksschulen nicht wieder verwendet werden. Wenn die Ausschließungsgründe entfallen, ist ihre Wiederverwendung von der Bewilligung des Ministeriums für Kultus und Unterricht abhängig.

Letzteres gilt auch bezüglich der Wiederverwendung der mittels Disziplinarerkenntnisses aus dem Schuldienst Entlassenen.

Die Landes- und Bezirksschulbehörden führen auf Grund der Kundmachungen im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht genaue Verzeichnisse der aus dem Schuldienst entlassenen Lehrkräfte und verzeichnen darin jede kundgemachte Gestattung der Wiederverwendung.

Vom Lehramte suspendierte Lehrkräfte dürfen an Volksschulen so lange nicht wirken, bis die Suspension wieder aufgehoben wird.

§ 107.

Personen, die sich weder mit dem Reifezeugnisse noch mit dem Lehrbefähigungszeugnis auszuweisen vermögen, dürfen an öffentlichen Volksschulen nicht verwendet werden. Wenn jedoch für eine erledigte Lehrstelle keine geprüfte Lehrkraft zur Verfügung steht, kann die Landesschulbehörde ausnahmsweise die Verwendung einer Aushilfslehrkraft erlauben.

Mit dem Lehrbefähigungszeugnis ausgestattete Personen, die seit mehr als drei Jahren weder an einer öffentlichen Volksschule noch an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule gewirkt haben, dürfen an einer öffentlichen Volksschule erst nach neuerlicher Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung oder nach Erwirkung der im § 40, Absatz 2, des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehenen Dispens definitiv angestellt werden.

§ 108.

Als eigene Religionslehrer an Volksschulen dürfen nur diejenigen bestellt werden, die die betreffende konfessionelle Oberbehörde, beziehungsweise der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde, in deren Sprengel die Schule gelegen ist, zur Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat.

§ 109.

Die definitive Besetzung der Lehrstellen an den öffentlichen Volksschulen vollzieht die Landesschulbehörde im Wege der Anstellung oder der Versetzung aus Dienstesrücksichten oder des Diensttausches; dagegen kommt die provisorische Besetzung der Lehrstellen, die Bestellung der Hilfslehrer und der stellvertretenden Lehrkräfte in der Regel der Bezirksschulbehörde zu.

Die Landesschulbehörde hat darüber zu wachen, daß jede erledigte Lehrstelle sobald als möglich wieder definitiv besetzt wird und daß die im Gesetz über das Besetzungsverfahren gestellten Fristen strengstens eingehalten werden; sie sorgt dafür, daß sie von dem ihr etwa gesetzlich zustehenden Rechte der unmittelbaren Besetzung der Lehrstellen rechtzeitig Gebrauch machen kann.

§ 110.

Die Vorschriften über das Besetzungsverfahren und über die Einführung in den Schuldienst erläßt die Landesschulbehörde mit Beachtung des Grundsatzes, daß jeder definitiven Anstellung im Schuldienst eine ordnungsmäßige Konkursausschreibung und Bewerbung vorauszugehen hat.

Im Anstellungsdekret ist anzugeben, von welchem Zeitpunkt an der angestellten Lehrkraft die mit der Dienststelle verbundenen Bezüge gebühren und wo sie zur Auszahlung gelangen.

Bei der ersten definitiven Anstellung in einer Dienstkategorie haben die Lehrkräfte einen Diensteid nach der vorgeschriebenen Eidesformel*) abzulegen;

---

*) **Eidesformel für die Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen.**

(Für alle.)

Nachdem Sie als . . . . . . angestellt worden sind, so werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich u. s. f. und nach Allerhöchst demselben den aus Allerhöchst dessen Stamm und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die Gesetze sowie die Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörden streng zu befolgen, Ihre Dienstpflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, jedes pflichtwidrige und jedes das Ansehen des Lehrerstandes oder das Wirken als Erzieher und Lehrer schädigende Verhalten sowie jeden Mißbrauch Ihrer amtlichen Stellung sorgfältig zu vermeiden.

Sie werden schwören,

(Für die Direktoren und Oberlehrer.)

Lehrern und Schülern in allem mit gutem Beispiele voranzugehen, über die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Schule die gehörige Aufsicht zu führen, ihnen mit Achtung und Wohlwollen zu begegnen, sie zur treuen Pflichterfüllung anzuleiten, sie in der Ausübung ihres Berufes nach Kräften zu unterstützen und zu einem zweckmäßigen Zusammenwirken anzuregen, überall das wahre Beste der Schule und nur dieses im Auge zu haben,

(Für die Leiter einklassiger Volksschulen.)

überall das wahre Beste der Ihrer Leitung anvertrauten Schule und nur dieses im Auge zu haben, der Schuljugend in allem mit gutem Beispiele voranzugehen,

ei jeder folgenden Ernennung in dieser Dienstkategorie hat eine Eideserinnerung n Stelle des Diensteides zu treten.

Die provisorisch angestellten Lehrkräfte, die Hilfslehrer und die Aushilfslehrer leisten eine dem Diensteid entsprechende Angelobung.

Der Tag der Beeidigung, der Eideserinnerung oder der Angelobung und der Tag des Dienstantrittes sind in dem Bestellungsdekret ersichtlich zu machen.

Lehrkräfte, die an einer öffentlichen Volksschule eines anderen Landes in Verwendung stehen, erhalten das Anstellungsdekret im Wege der ihnen vorgesetzten Bezirksschulbehörde in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Enthebungstermin. Ihre Enthebung erfolgt entweder mit Ende Februar oder mit Ende August, und zwar derart, daß es ihnen möglich ist, den Dienst am Ersten des nächstfolgenden Monats anzutreten.

§ 111.

Vor der Bestellung des Leiters der Schule ist festzusetzen, für welches Religionsbekenntnis er nach § 48, Absatz 2, des Reichsvolksschulgesetzes die Befähigung zum Religionsunterrichte nachzuweisen und welchem Religionsbekenntnis er selbst demnach anzugehören hat.

In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber die Landesschulbehörde. Zu dem Zwecke gibt die Bezirksschulbehörde der Landesschulbehörde nach Durchführung der orderlichen Erhebungen bekannt, welchem Religionsbekenntnis die Mehrzahl der um Besuche der betreffenden Schule verpflichteten Kinder nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Unter der Mehrzahl der Schüler ist die relativ größte Anzahl derselben zu verstehen. Solange an einzelnen Schulen ser Durchschnitt wegen des kürzeren Bestandes der Schule oder aus anderen ünden, wie etwa wegen Änderung der Einschulungsverhältnisse, nicht zu ermitteln st, sind vorläufig die Ergebnisse der Schüleraufnahme als Grundlage zu nehmen.

In Ländern, in denen nach § 75 des Reichsvolksschulgesetzes die Bestimmungen des § 48, Absatz 2, dieses Gesetzes keine Geltung haben, findet auch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

(Für die übrigen Lehrkräfte.)

dem Leiter der Schule, an der Sie zu wirken berufen sind, mit Achtung und Gehorsam zu begegnen, ein einträchtiges Zusammmenwirken mit Ihren Berufsgenossen stets anzustreben, der Schuljugend in allem mit gutem Beispiele voranzugehen,

(Für alle.)

die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistestätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für die Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen, bei der Beurteilung der Leistungen der Schüler mit gewissenhafter Strenge und Unparteilichkeit vorzugehen und sich von diesen Pflichten durch keinerlei Rücksichten jemals abwendig machen zu lassen.

Sie werden endlich angeloben, daß Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören noch einer solchen Gesellschaft Zukunft angehören werden.

Was mir soeben vorgehalten wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

§ 112.

An Volksschulen mit stärkeren Mischungen verschiedener religiöser Bekenntnisse kann die Landesschulbehörde auf Antrag der Bezirksschulbehörde, wenn es zur Sicherstellung des Religionsunterrichtes für die eine oder die andere konfessionelle Minderheit notwendig ist, vor Ausschreibung des Konkurses bestimmen, daß die anzustellende Lehrkraft dem Religionsbekenntnisse dieser Minderheit angehören muß und die Befähigung zur subsidiären Erteilung des betreffenden Religionsunterrichtes nachzuweisen hat.

§ 113.

Vor jeder definitiven Besetzung einer Lehrstelle an einer Mädchenschule kann die Landesschulbehörde mit Rücksicht auf die jeweiligen Bedürfnisse der Schule nach Anhörung der Bezirksschulbehörde bestimmen, ob die Lehrstelle, unbeschadet der bei ihrer Systemisierung etwa getroffenen grundsätzlichen Verfügung, mit einer weiblichen oder mit einer männlichen Lehrkraft zu besetzen oder ob die Bewerbung den Lehrkräften ohne Unterschied des Geschlechtes offen zu halten ist.

An gemischten Schulen können zur Vorsorge für den Unterricht der Mädchen in den weiblichen Handarbeiten oder im Turnen nur weibliche Lehrkräfte zur Bewerbung um eine Lehrstelle, soweit es nach dem Landesgesetz erlaubt ist, zugelassen werden.

§ 114.

Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich innerhalb der durch das Bestellungsdekret übernommenen Pflichten nach dem Bedürfnisse der Schule. Die Lehrverpflichtung der Leiter der Schule ist auf das Notwendigste zu beschränken, damit ihnen die erforderliche Zeit zur Ausübung ihrer besonderen Obliegenheiten frei bleibt.

Ob Mehrleistungen an derjenigen Schule, an der die Lehrkraft bestellt ist, besonders zu entlohnen sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesgesetzes, in Ermangelung solcher nach § 51 des Reichsvolksschulgesetzes.

Dagegen müssen Dienstleistungen an einer anderen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ebenso wie die Verwendung in einem Lehrgegenstande, der eine besondere Befähigung voraussetzt, stets besonders entlohnt werden, auch wenn die beiden Schulen unter einer gemeinsamen Leitung stehen, soweit nicht das Landesgesetz andere Bestimmungen enthält oder der Lehrer die Verpflichtung hiezu bei seiner Anstellung übernommen hat.

§ 115.

Wenn der Lehrer wegen eingetretener Dienstunfähigkeit oder aus anderen triftigen Gründen an der Erteilung des Unterrichtes oder an der Ausübung seiner anderen dienstlichen Obliegenheiten gehindert ist, hat er den Leiter der Schule hievon unverzüglich zu benachrichtigen und zugleich den Grund und, wenn möglich, auch die voraussichtliche Dauer der Verhinderung anzugeben.

Der Leiter der Schule hat von seiner Verhinderung die Ortsschulbehörde, an mehrklassigen Schulen auch seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.

Urlaube bis zu drei Tagen werden, wenn die Landesgesetze keine anderen Bestimmungen enthalten, dem Leiter der Schule von der Ortsschulbehörde, den übrigen Lehrkräften vom Leiter der Schule bewilligt. Die Bewilligung jedes Urlaubes ist der Bezirksschulbehörde anzuzeigen.

Um einen längeren Urlaub haben die Lehrkräfte bei der Bezirksschulbehörde anzusuchen, die von dessen Gewährung auch die Ortsschulbehörde benachrichtigt.

Die Landesschulbehörde bestimmt, ob den Urlaubsgesuchen und den Gesuchen um Herabsetzung der Lehrverpflichtung oder um Befreiung von der Erteilung des Unterrichtes in einzelnen Lehrgegenständen wegen eingetretener Dienstunfähigkeit ein ärztliches oder ein amtsärztliches Zeugnis beizuschließen ist. Sie kann das der Ortsschulbehörde, beziehungsweise dem Leiter der Schule zustehende Recht zur Bewilligung von Urlauben auf eine bestimmte Anzahl von Tagen im Laufe eines Schuljahrs einschränken und sich die Bewilligung längerer Urlaube insbesondere dann vorbehalten, wenn damit das Erfordernis einer Supplierungsgebühr, einer Renumeration oder einer Entlohnung überhaupt verbunden ist.

Zur Ausübung eines Reichsrats- oder Landtagsmandats bedürfen die Lehrer keines Urlaubes. Die zur Ausübung ihres Wahlrechtes in die öffentlichen Vertretungskörper erforderliche Zeit ist den Lehrern vom Schulleiter freizugeben.

§ 116.

Was zur Vertretung verhinderter oder beurlaubter Lehrkräfte zu verfügen ist, wird von der Landesschulbehörde bestimmt, die auch Vorschriften über das betreffende Verfahren erläßt.

Bis die schulbehördliche Verfügung im einzelnen Falle herabgelangt, hat an mehrklassigen Schulen einstweilen der Leiter der Schule, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter für die Fortführung des Unterrichtes zu sorgen.

Diese Vorsorge kann in der Heranziehung dienstfreier Lehrkräfte, in der Verlegung der Unterrichtsstunden der verhinderten Lehrkraft auf spätere Stunden mit Vermehrung der Unterrichtsstunden der übrigen Lehrkräfte, in der Vereinigung zweier Klassen in eine, auch in der Einführung des Halbtagsunterrichtes oder in anderen geeigneten Anordnungen bestehen.

§ 117.

Während der Schulferien, an unterrichtsfreien Tagen oder Halbtagen und nach Schluß der täglichen Unterrichtszeit kann sich der Lehrer ohne Urlaub aus dem Schulort entfernen, falls keine anderen dienstlichen Obliegenheiten dem entgegenstehen.

Der Leiter der Schule hat auch während der Ferien jede mehr als acht Tage dauernde Entfernung der Bezirksschulbehörde unter Angabe seiner Adresse mitzuteilen.

§ 118.

Die an öffentlichen Volksschulen wirkenden Lehrkräfte haben den Oblieg heiten ihres öffentlichen Amtes pflichtgetreu und gewissenhaft nachzukomme sie werden in der Erfüllung ihrer Aufgabe durch ihre Vorgesetzten unterstüt haben Anspruch auf die Mitwirkung des Elternhauses und genießen als Am personen den vollen gesetzlichen Schutz der Behörden.

Sie haben aber jedes pflichtwidrige und jedes das Ansehen des Lehrstand oder ihr Wirken als Erzieher und Lehrer schädigende Verhalten sowie jed Mißbrauch ihrer amtlichen Stellung zu vermeiden.

§ 119.

Die Lehrer haben den Gesetzen und Verordnungen sowie den Weisung der Schulbehörden, der Schulaufsichtsorgane und des Leiters der Schule will und pünktlich zu gehorchen, die ihnen erteilten Ermahnungen und Winke g wissenhaft zu beobachten und sie beim Unterricht und bei ihren übrigen Oblieg heiten nutzbringend zu verwerten.

Erachtet der Lehrer, daß eine Anordnung des Schulleiters dem Gesetz od der Schulordnung widerstreitet oder das Interesse der Schule gefährdet, so kan er die Anzeige an die Bezirksschulbehörde erstatten.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Mitgliedern der Schulbehörden und de übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers höflich zu begegnen und durch einträchtig Zusammenwirken die Achtung der Öffentlichkeit vor der Schule und das Vertraue zu ihr zu stärken.

Der Rang der Lehrkräfte gleicher Kategorie untereinander richtet sich nac der Einreihung in den Personalstatus und, wo ein solcher nicht besteht, nac dem Zeitpunkte der definitiven Anstellung im Schuldienste, bei gleicher definitive Dienstzeit nach dem Zeitpunkte der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung fü Volksschulen; in zweifelhaften Fällen gebührt der älteren Lehrkraft der Vorrang

§ 120.

Die Lehrer sind verpflichtet, den im Interesse des Unterrichtes und des Schul besuches, hauptsächlich aber im Interesse der Erziehung notwendigen Verkehr mi dem Elternhaus angelegentlich zu pflegen. Zur Besprechung einschlägiger Frage können mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde Elternabende veranstaltet werden.

Im Verkehre mit den Eltern der Schuljugend und im amtlichen Parteienverkehr überhaupt haben die Lehrer freundlich und entgegenkommend aufzutreten, die notwendigen Ratschläge und Belehrungen bereitwilligst zu erteilen und sich in jeder Weise zu bemühen, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen.

Anderseits sind die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet, die Schule in ihrer Aufgabe tätig zu unterstützen, die einschlägigen Vorschriften und die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen, die den Unterricht oder die Erziehung der Kinder betreffenden Ratschläge der Lehrer zu beachten und im Schulhause zu erscheinen, wenn der Leiter der Schule sie im Interesse des Unterrichtes oder der Erziehung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen dazu auffordert.

§ 121.

Zur Erzielung eines gedeihlichen Unterrichtes haben sich die Lehrkräfte auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten, die schriftlichen Arbeiten der Schulkinder gewissenhaft zu verbessern, den Lehrplan genau zu befolgen, vom Stundenplan nicht abzuweichen und die einzelnen Unterrichtsstunden nicht anders als zur Erfüllung der jeweiligen Lehraufgabe zu verwenden.

Wenn keine außergewöhnlichen Verhältnisse vorliegen, ist jeder Lehrer für die Erreichung des vorgeschriebenen Lehrziels verantwortlich.

Die Lehrer haben den durchgenommenen Lehrstoff, die schriftlichen Hausaufgaben und die Schularbeiten wöchentlich im Klassenbuche zu verzeichnen und auf die Führung der Amtsschriften und die Ausfertigung der Zeugnisse und der Schulnachrichten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden.

Sie haben auch auf ihre eigene Fortbildung stets bedacht zu sein.

§ 122.

Die Lehrer haben die vorgeschriebene Unterrichtszeit streng einzuhalten und sich im allgemeinen, wenn nicht die gemeinsame Beaufsichtigung mehrerer Klassen eingeführt ist, eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes in ihrem Lehrzimmer einzufinden, um für den ungestörten Beginn des Unterrichtes Vorsorge zu treffen; sie haben die Beschlüsse der Lehrerkonferenz bezüglich der Überwachung der Kinder pünktlich durchzuführen und sich sämtlich an den offiziellen Schulfeierlichkeiten zu beteiligen.

§ 123.

Die Lehrer haben streng darüber zu wachen, daß die Lehrzimmer während des Unterrichtes nur von den hiezu Berechtigten betreten werden und daß jede Störung des Unterrichtes unterbleibt.

Sie haben die Benützung der Schulräume in einer ihrer Bestimmung zuwiderlaufenden Weise zu unterlassen und die Vorschriften über die Gesundheitspflege in der Schule genau zu beobachten.

§ 124.

Die Verwendung der Schulkinder zu Geschäften und Verrichtungen, die mit der Schulzucht unverträglich sind, mit dem Unterrichtszweck in keinem Zusammenhange stehen oder die Gesundheit der Kinder gefährden, ist den Lehrern strengstens verboten; insbesondere dürfen die Schulkinder zu Arbeiten im Hauswesen des Lehrers, zum Reinigen des Schulhauses oder zu Nachfragen über bedenkliche Erkrankungen ihrer Mitschüler nicht verwendet werden.

Mitteilungen an die Eltern ihrer Mitschüler dürfen den Schulkindern nur im Notfall aufgetragen werden und auch nur dann, wenn keine sanitären Rücksichten dagegen sprechen.

§ 125.

Den Lehrern ist es in der Regel nicht erlaubt, den Schulkindern Schulbücher oder Schreib- und Zeichenrequisiten und andere Bedarfsartikel selbst zu verkaufen oder ihnen bestimmte Schreib- und Zeichenrequisitengeschäfte anzuempfehlen. Wo es jedoch die örtlichen Verhältnisse dringend erheischen, kann die Bezirksschulbehörde erlauben, daß der Leiter der Schule den Schulkindern die notwendigen Schulbücher, Schulrequisiten und Bedarfsartikel ohne Gewinn besorge.

Die Lehrer haben es ferner zu vermeiden, für die Verbreitung von Schulbüchern, Lehr- und Lernmitteln ohne Rücksicht auf deren pädagogischen Wert, nur etwa des Verlegers oder Verfassers wegen einzutreten, eigene oder fremde literarische Erzeugnisse den Kindern zum Kauf anzubieten oder Abonnenten für dieselben unter der Schuljugend zu sammeln.

§ 126.

Welche Nebenbeschäftigung mit dem Lehramt unvereinbar ist und ob zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung die Bewilligung der Schulbehörden eingeholt werden muß, bestimmt die Landesschulbehörde auf Grund des Landesgesetzes.

Die Erteilung des Nachstundenunterrichtes in der Schule und jedes schulmäßigen Nebenunterrichtes an die Schulkinder gegen ein von ihnen zu entrichtendes Honorar ist den Lehrkräften untersagt.

§ 127.

Die Lehrer dürfen von den Schulkindern oder deren Eltern weder Geschenke annehmen noch dürfen sie Geld unter der Schuljugend sammeln, damit diese dem Leiter der Schule oder einer anderen Lehrkraft aus irgend einem Anlaß ein Geschenk mache.

Andere Geldsammlungen dürfen in der Schule nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesschulbehörde veranstaltet werden, wenn der Zweck ein wohltätiger oder gemeinnütziger ist und wenn hiebei jede verletzende Form und jedes Mittel eines unmittelbaren oder mittelbaren Zwanges vermieden wird.

Der Lehrer soll seinen Einfluß nur in der Weise geltend machen, daß er den guten Zweck den Herzen der Schulkinder nahelegt.

§ 128.

Gesuche um die Enthebung vom Schuldienst infolge freiwilliger Dienstentsagung sind in der Regel mindestens drei Monate vor dem erbetenen Enthebungstermine bei der Schulleitung einzureichen und von ihr der Bezirksschulbehörde vorzulegen.

In keinem Falle darf ein Lehrer den Schuldienst eher verlassen, als bis er davon ordnungsmäßig enthoben ist.

§ 129.

Die Dienstverhältnisse der an den öffentlichen Volksschulen von den Schulbehörden besonders bestellten Religionslehrer sind im allgemeinen, unbeschadet der Rechte der konfessionellen Oberbehörde, nach den für die übrigen Lehrer geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer haben in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen, insbesondere den Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung wie die übrigen Lehrer nachzukommen.

Vor dem Einschreiten in einzelnen Fällen sind jedoch nach Tunlichkeit Verhandlungen mit der betreffenden Kirchenbehörde, beziehungsweise dem Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde einzuleiten.

§ 130.

Hospitanten oder sogenannte Schulpraktikanten dürfen an Volksschulen nur ausnahmsweise mit besonderer Bewilligung der Landesschulbehörde zugelassen werden.

Sie dürfen zu ihrer Ausbildung dem Unterrichte verschiedener Lehrkräfte beiwohnen; es ist jedoch strengstens untersagt, ihnen die selbständige Erteilung des Unterrichtes zu überlassen.

X. Von den Rechten und Pflichten des Schulleiters.

§ 131.

Der unmittelbare Vorgesetzte an jeder mehrklassigen Volksschule ist der zu ihrem Leiter bestellte Oberlehrer oder Direktor (Oberlehrerin, Direktorin).

In Verhinderungsfällen vertritt ihn die rangälteste Lehrkraft, solange die Bezirksschulbehörde keine andere Lehrkraft mit seiner Vertretung betraut.

Der Leiter der Schule führt die Verwaltung der ganzen Anstalt; er ist für die genaue Ausführung der Gesetze und der Verordnungen sowie der Weisungen der Schulbehörden und der Schulaufsichtsorgane und für den ordnungsmäßigen Zustand der Schule in erster Linie verantwortlich.

§ 132.

Der Leiter der Schule vertritt die Schule nach außen, vermittelt den amtlichen Verkehr mit den Schulbehörden und verwahrt das Amtssiegel.

Die Lehrer haben ihre Gesuche an die Schulbehörden im Wege der Schulleitung einzureichen; der Leiter der Schule übernimmt die Gesuche und legt sie mit entsprechender Einbegleitung ohne Aufschub der betreffenden Schulbehörde vor.

Beschwerden gegen den Leiter der Schule können unmittelbar bei der Bezirksschulbehörde vorgebracht werden.

§ 133.

Der Leiter der Schule hat die ihm unterstehenden Lehrkräfte zur treuen Pflichterfüllung anzuleiten und sie in der Ausübung ihres Berufes nach Kräften zu unterstützen. Er hat ihnen in allem mit gutem Beispiele voranzugehen, ihnen bei der Erteilung des Unterrichtes, in allen Angelegenheiten der Schulzucht und beim Parteienverkehr mit Rat und Tat beizustehen und auf ihr Verhalten, wenn es in einzelnen Fällen geboten ist, in würdiger Form Einfluß zu nehmen.

§ 134.

Der Leiter der Schule hat darauf zu sehen, daß die in der Lehrerkonferenz festgestellten einheitlichen Grundsätze des Unterrichtes, der Schulzucht und der Schuleinrichtung gleichmäßig angewendet und durchgeführt werden, und hat deshalb während der Unterrichtszeit in der Regel im Schulhaus anwesend zu sein, den erziehlichen und unterrichtlichen Erfolgen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Unterrichtsstunden aller an der Schule wirkenden Lehrkräfte öfter zu besuchen und auf die Beseitigung etwaiger Unordnungen und Mißbräuche hinzuarbeiten.

Es ist ihm nicht erlaubt, den Lehrkräften in Anwesenheit der Schulkinder Ausstellungen zu machen oder sonst ihr Ansehen zu schädigen.

Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft vorbehalten.

§ 135.

Zu Beginn des Schuljahrs entwirft der Leiter der Schule den Stundenplan, bestimmt, wenn es nicht bereits am Schlusse des vorangegangenen Schuljahres geschehen ist, für jede Klasse den Klassenlehrer und weist erforderlichen Falles einzelne Lehrgegenstände in den Klassen anderen Lehrkräften zu.

Hiebei hat er berechtigte Wünsche einzelner Lehrkräfte nach Tunlichkeit zu berücksichtigen und im allgemeinen darauf zu sehen, daß die Lehrkräfte im Rahmen ihrer Lehrbefähigung und Lehrverpflichtung möglichst gleichmäßig beschäftigt sind.

Die Stunden für den Religionsunterricht sind, wenn kein eigener Religionslehrer bestellt ist, im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde, beziehungsweise dem Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde anzusetzen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist an die Bezirksschulbehörde zu berichten. Die Kirchenbehörde, beziehungweise der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde hat die Wünsche bezüglich der Ansetzung der Religionsstunden samt den Namen der mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauten Personen dem Leiter der Schule rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres bekanntzugeben.

Der fertiggestellte Stundenplan ist an zwei- und mehrklassigen Volksschulen nach Durchberatung in der Lehrerkonferenz der Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 136.

An jeder Volksschule sind folgende Amtsschriften zu führen: die Schulchronik, das Schulinventar, das Geschäftsprotokoll, der Normalien-Index, die Bibliothekskataloge, das Verzeichnis der Armenbücher, die Klassenkataloge und die Klassenbücher, ferner, wenn es die Landesschulbehörde als notwendig erachtet, auch ein Hauptkatalog.

Die Amtsschriften werden vom Leiter der Schule geführt; die übrigen Lehrkräfte haben den Leiter der Schule bei der Führung der Amtsschriften erforderlichen Falles zu unterstützen.

Das Klassenbuch und den Klassenkatalog führt der Klassenlehrer; die anderen in der Klasse beschäftigten Lehrkräfte besorgen die ihren Lehrgegenstand und ihre Unterrichtsstunden betreffenden Eintragungen. Die ordnungsmäßige Führung dieser Amtsschriften wird vom Leiter der Schule überwacht.

Alles nähere über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Amtsschriften bestimmt die Landesschulbehörde.

§ 137.

Der Leiter der Schule hat sich mit den ihm zugekommenen Erlässen der Schulbehörden und mit allen sonstigen Normalien genau vertraut zu machen und die unterstehenden Lehrkräfte in deren Kenntnis einzuführen; er hat alle Vorschriften und Erlässe geordnet im Normalien-Index vorzumerken und nach Jahrgängen aufzubewahren. Die Benützung des Normalien-Index und der Normaliensammlung steht dem Lehrer jederzeit frei. Die Unkenntnis der kundgemachten Vorschriften bildet gegebenen Falles keinen Entschuldigungsgrund.

§ 138.

Der Leiter der Schule führt die Aufsicht über das Schulgebäude und handhabt die Hausordnung.

Er hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Gesundheitspflege im Schulhause genau befolgt werden, daß daselbst und auf dem Spiel- und Turnplatze Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß sich die Schulräume, die Einrichtungsstücke, die Schulgeräte, die Sammlungen und die Bibliotheken in einem dem Unterrichtszweck und der Gesundheitspflege entsprechenden Zustande befinden und daß das Schulhaus samt allem Zugehör weder von den Lehrkräften noch von irgend jemand in einer seiner Bestimmung zuwiderlaufenden Weise benützt wird.

Wenn Vorkehrungen bezüglich des baulichen oder sanitären Zustandes des Schulgebäudes oder bezüglich der Einrichtungsstücke und Schulgeräte zu treffen sind, hat sich der Leiter der Schule sofort an die Schulbehörden um Abhilfe zu wenden.

Bei der Übergabe des Schulgebäudes samt allem Zugehör an den Nachfolger ist ein Protokoll in zwei gleichlautenden Ausfertigungen zu verfassen, von denen die eine bei den Schulakten verbleibt, die andere der Bezirksschulbehörde vorgelegt wird.

§ 139.

Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrmittelsammlungen und über die Bibliotheken sowie die Führung der Bibliothekskataloge kann von der Lehrerkonferenz einer oder mehreren Lehrkräften unter Oberaufsicht des Schulleiters übertragen werden.

Die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Klassenzimmer und die darin befindlichen Einrichtungsstücke und Schulgeräte führt der Klassenlehrer.

XI. Von der Lehrerkonferenz.

§ 140.

An zwei- und mehrklassigen Volksschulen ist regelmäßig in jedem Monat eine Lehrerkonferenz abzuhalten.

Die Lehrerkonferenz dient im allgemeinen zur gemeinsamen Besprechung aller pädagogischen und administrativen Schulangelegenheiten und zur Fortbildung der Lehrer. Sie bietet den Lehrern Gelegenheit, sich über die Grundsätze und über den jeweiligen Stand des Unterrichtes, der Schulzucht und der Schuleinrichtung zu besprechen und durch gegenseitigen Austausch ihrer Gedanken und Ansichten die notwendige Übereinstimmung und Gemeinsamkeit in ihrem Vorgehen zu erzielen.

Der Lehrerkonferenz kommt die Beschlußfassung über die von der Schulleitung nach der Schul- und Unterrichtsordnung zu erstattenden Berichte, Gutachten und Ausweise und über die von ihr zu stellenden Anträge zu; in derselben ist auch die Durchführung der dem Schulleiter zugekommenen behördlichen Erlässe zu erörtern.

In der Lehrerkonferenz sind ferner zur Erzielung eines gleichmäßigen Fortschrittes und einer einheitlichen Behandlung des Unterrichtes in den einzelnen Klassen, insbesondere in den Parallelklassen die Klassenziele und der auf jeder Unterrichtsstufe einzuhaltende Lehrgang innerhalb des Lehrplans und der von der Bezirkslehrerkonferenz gesteckten Grenzen genau festzustellen und die vom Leiter der Schule beim Hospitieren in den Schulklassen gemachten Wahrnehmungen allgemeiner Natur mit den einschlägigen Weisungen zu besprechen.

Die Lehrerkonferenz entscheidet endlich über die Anschaffung von Lehrmitteln nach Maßgabe der hiefür bewilligten Geldbeträge und stellt Anträge auf Anschaffung neuer Lehrmittel und Bibliothekswerke.

§ 141.

Der Vorsitzende der Lehrerkonferenz ist der Leiter der Schule, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Mitglieder der Konferenz sind sämtliche an der Schule und an den etwa dazugehörigen Exposituren wirkenden Lehrkräfte einschließlich der Religionslehrer.

§ 142.

Die von der Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Religionslehrer, die Hilfslehrer und alle Lehrkräfte, die den Unterricht in besondern Schulabteilungen erteilen oder deren Lehrgegenstand als ein unverbindlicher eingeführt ist, haben eine beschließende Stimme nur dann, wenn es sich um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt.

Die von der Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Religionslehrer, die den Religionsunterricht klassenweise erteilen, haben eine beschließende Stimme auch in allen die Schulzucht, den Schulbesuch und die Schuleinrichtung im allgemeinen und die Schulkinder ihres Religionsbekenntnisses im besonderen betreffenden Angelegenheiten.

Im übrigen steht allen diesen Lehrkräften nur eine beratende Stimme zu.

§ 143.

Alle Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, an den Lehrerkonferenzen regelmäßig teilzunehmen; im Falle ihrer Verhinderung haben sie den Leiter der Schule oder seinen Stellvertreter mit Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

§ 144.

Die Bezirksschulbehörde kann auf Ansuchen der Kirchenbehörde, beziehungsweise des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde erlauben, daß die von der Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Religionslehrer nur an denjenigen Konferenzen teilnehmen, in denen über Gegenstände beraten wird, bezüglich deren ihnen eine beschließende Stimme zukommt. Sie kann erlauben, daß an denjenigen Konferenzen, in denen allgemeine Angelegenheiten den Beratungsgegenstand bilden, nur einer von mehreren an derselben Schule wirkenden und von einer Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Religionslehrern teilzunehmen hat.

Die Bezirksschulbehörde hat in diesen Fällen alles Nähere über die Abhaltung der Lehrerkonferenzen und über die Einladung und die Teilnahme der Religionslehrer im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde, beziehungsweise dem Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde festzustellen.

§ 145.

Die Lehrerkonferenz wird vom Vorsitzenden zu einer außerhalb der Unterrichtszeit festgesetzten Stunde, jedoch nicht an einem Ferialtag einberufen.

Eine außerordentliche Konferenz ist abzuhalten, wenn der Schulleiter selbst einen dringenden Anlaß dazu findet oder wenn zwei Mitglieder des Lehrkörpers mit Angabe von Gründen und mit Bezeichnung der Tagesordnung darauf antragen.

Bei der Festsetzung des Zeitpunktes für die Abhaltung der Konferenz hat der Vorsitzende darauf zu sehen, daß die Beteiligung allen Mitgliedern einschließlich der Religionslehrer ohne besondere Auslagen möglich ist.

Die Lehrerkonferenz soll in der Regel nicht länger als drei Stunden dauern; kann die Tagesordnung nicht erschöpft werden, so ist die Verhandlung abzubrechen und an einem der nächsten Tage fortzusetzen.

Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen; wenn nach dem Schulaufsichtsgesetze der Ortsschulaufseher zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz berechtigt ist, ist auch er zu benachrichtigen.

An allen die Schulgesundheitspflege oder den Gesundheitszustand einzelner Schulkinder betreffenden Verhandlungen hat der mit der Wahrnehmung gesundheitlicher Interessen in der Schule betraute Arzt (der Schularzt) mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 146.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung; er ist für die regelmäßige Tagung der Konferenz und für den ordnungsmäßigen Gang der Verhandlung verantwortlich.

Bemerkt er, daß eine in der Lehrerkonferenz vorgebrachte Angelegenheit den Wirkungskreis derselben überschreitet, so darf er eine weitere Besprechung darüber nicht zulassen; erscheint es notwendig, daß an der Beratung ein abwesendes Mitglied teilnehme, so ist die Angelegenheit auf die nächste Konferenz zu vertagen. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung jedes Beschlusses einzustellen, der nach seiner Überzeugung den Vorschriften widerstreitet oder das Interesse der Schule gefährdet.

§ 147.

Die Beschlüsse der Konferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Mitglieder, die dem gefaßten Beschlusse nicht zustimmen, sind berechtigt, ihre gegenteilige Meinung zu Protokoll zu geben und zu verlangen, daß das Protokoll an die Bezirksschulbehörde geleitet werde.

Die Durchführung eines ordnungsmäßig gefaßten und nicht eingestellten Beschlusses wird dadurch nicht gehemmt; die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschluß auch dann zu befolgen, wenn sie dagegen Einsprache erhoben haben.

§ 148.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, in dem der Gang der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungen und die Beschlüsse kurz und übersichtlich darzustellen sind; darin sind auch die abwesenden Mitglieder anzuführen und der Grund ihres Ausbleibens anzugeben.

Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Konferenz mit Ausnahme der von der Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Religionslehrer und der nicht voll stimmberechtigten Mitglieder abwechselnd geführt: es ist spätestens drei Tage nach der Konferenz abzuschließen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

Mitglieder, die nicht anwesend waren, haben das Protokoll nachträglich einzusehen und die Einsichtnahme durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Auf Grund des Verlangens einzelner Mitglieder und bei der Einstellung eines gefaßten Beschlusses durch den Vorsitzenden ist das Protokoll unverzüglich der Bezirksschulbehörde vorzulegen, die nach Prüfung der Angelegenheit das Angemessene verfügt.

§ 149.

Die Mitglieder und Teilnehmer der Lehrerkonferenz sind zur strengen Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich aller in der Konferenz verhandelten, vom Vorsitzenden als vertraulich erklärten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 150.

Die näheren Vorschriften über die Lehrerkonferenzen und über die Einrichtung, die Führung und die Aufbewahrung des Protokolls erläßt die Landesschulbehörde, die zu diesem Zweck auch eine eigene Geschäftsordnung herausgeben kann.

§ 151.

An einklassigen Schulen gehen die Befugnisse der Lehrerkonferenz auf den Schulleiter über; die im § 142 der Schul- und Unterrichtsordnung angeführten Angelegenheiten hat er jedoch vorher mit dem Religionslehrer und mit den übrigen an der Schule etwa wirkenden Lehrkräften zu besprechen.

Zweites Hauptstück.

Von der Bürgerschule.

§ 152.

Jede Bürgerschule ist nach § 17 des Reichsvolksschulgesetzes derart einzurichten, daß sie nicht nur die der Volksschule gestellte Aufgabe vollständig löst, sondern außerdem auch eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung vermittelt, die einerseits notwendig ist zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten sowie in die eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzenden Fachschulen und die sich anderseits als erforderlich darstellt für das praktische Leben, entsprechend den besonderen Unterrichtsbedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung.

Das Verzeichnis der Lehranstalten, in welche die mit dem Entlassungszeugnis einer Bürgerschule nach § 176 der Schul- und Unterrichtsordnung ausgestatteten Absolventen eintreten können, wird von Zeit zu Zeit im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht veröffentlicht. Die Landesschulbehörde hat für die Verbreitung dieser Kundmachungen zu sorgen.

§ 153.

Für jede Bürgerschule ist ein eigener, dem allgemeinen Zweck und der besonderen Richtung der Bürgerschule entsprechender Lehrplan festzustellen.

In Orten und Bezirken, wo mehrere Bürgerschulen bestehen, können in den Lehrplänen der einzelnen Schulen verschiedene Richtungen Berücksichtigung finden.

§ 154.

Zur Vorberatung des Lehrplans sind von der Bezirksschulbehörde besondere Konferenzen einzuberufen, die der Bezirksschulinspektor oder ein von der Landesschulbehörde bestellter Vertreter zu leiten hat.

Zu diesen Konferenzen sind außer dem Lehrkörper der Bürgerschule die Direktoren der im Bezirke gelegenen höheren Lehranstalten, für welche die Bürgerschule vorzubereiten hat, und auch die Vertreter der industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Interessen des Schulortes und des Bezirks einzuladen.

Zur Vorberatung der Lehrpläne für Mädchenbürgerschulen können auch einzelne in praktischen Berufen bewährte oder durch ihr Interesse für Unterrichtsfragen und Wohlfahrtspflege bekannte Frauen herangezogen werden.

In Orten und Bezirken, wo sich bereits Bürgerschulen befinden, haben an den Vorberatungen auch Vertreter der Lehrkörper der übrigen Bürgerschulen teilzunehmen.

§ 155.

Die Grundlage der Vorberatung bildet der vom Ministerium für Kultus und Unterricht erlassene Normallehrplan, beziehungsweise die mit Genehmigung dieses Ministeriums von der Landesschulbehörde herausgegebenen Musterlehrpläne für Bürgerschulen.

§ 156.

Der nach dem Ergebnisse der Vorberatung ausgearbeitete Lehrplan ist der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Bis zu seiner Genehmigung muß nach dem von der Bezirksschulbehörde vorläufig festgesetzten Lehrplan unterrichtet werden.

§ 157.

An der Bürgerschule muß durchgängig die Trennung der Geschlechter eintreten.

Jede Bürgerschule besteht aus drei Klassen, von denen jede eine besondere Unterrichtsstufe bildet. Wenn eine weitere Klasse errichtet wird, ist sie als Parallelklasse zu einer der bestehenden drei Klassen einzurichten.

Die Errichtung und Einrichtung der im Sinne des § 10 des Reichsvolksschulgesetzes mit Bürgerschulen zu verbindenden einjährigen Lehrkurse erfolgt nach der Ministerialverordnung vom 26. Juni 1903, Z. 22503, (M.-V.-Bl. 1903, Nr. 37).

§ 158.

Die Bürgerschule kann auf Ersuchen der Schulerhalter mit einer allgemeinen Volksschule unter der gemeinsamen Leitung des Bürgerschuldirektors verbunden werden. In diesem Falle führt die Anstalt den Namen: „Allgemeine Volks- und Bürgerschule“.

Die Einführung der gemeinsamen Leitung empfiehlt sich nur dort, wo die Schulen in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht sind.

§ 159.

An der Bürgerschule können im Einvernehmen mit den Schulerhaltern außer den im § 17 des Reichsvolksschulgesetzes aufgezählten verbindlichen und unverbindlichen Lehrgegenständen noch der Handfertigkeitsunterricht, der Unterricht in der Haushaltungskunde, in der Stenographie oder im Maschinschreiben als unverbindliche Lehrgegenstände eingeführt werden.

An Mädchenbürgerschulen ist dort, wo es die Verhältnisse erlauben, den Schülerinnen der zweiten und dritten Klasse Gelegenheit zu geben, an den Beschäftigungen und Spielen eines Kindergartens gruppenweise teilzunehmen. Wo eine eigene Schulküche eingerichtet ist, können die Schülerinnen dieser Klassen beim Unterricht in der Haushaltungskunde auch in den Küchenarbeiten unterwiesen werden.

§ 160.

Die Gewährung von Schulbesuchserleichterungen und die Einführung des Halbtagsunterrichtes ist an Bürgerschulen nicht zulässig.

§ 161.

Zum Besuche der Bürgerschule sind alle im schulpflichtigen Alter stehenden, im Schulsprengel der Bürgerschule wohnenden Kinder verpflichtet, bei denen die für die Aufnahme in die Bürgerschule notwendigen Voraussetzungen zutreffen. Diese Kinder müssen in die Bürgerschule aufgenommen werden; die Bürgerschule gilt für sie als Pflichtschule.

In Schulsprengeln, in denen sich eine oder mehrere Bürgerschulen befinden, ist die Ortsschulbehörde oder das mit der Führung der Schulmatrik gesetzlich betraute Organ verpflichtet, dem Direktor jeder Bürgerschule rechtzeitig vor Beginn der Schüleraufnahme ein übersichtliches Verzeichnis sämtlicher zum Besuche der betreffenden Bürgerschule verpflichteten Kinder zu übermitteln. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage für die Schüleraufnahme.

§ 162.

Die Bürgerschule schließt sich an den fünften Jahreskurs der allgemeinen Volksschule an.

In die erste Klasse der Bürgerschule werden demnach diejenigen Kinder aufgenommen, die durch die Schulnachricht den Nachweis liefern, daß sie den fünften Jahreskurs irgend einer öffentlichen Volksschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule mit genügendem Erfolge besucht haben.

§ 163.

Wenn ein Kind in der Schulnachricht über den fünften Jahreskurs einer öffentlichen Volksschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule zwar für reif zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse oder Abteilung erklärt wurde, aber aus denjenigen Lehrgegenständen, denen für das Fortkommen an der Bürgerschule eine besondere Bedeutung zukommt (Religion,

Unterrichtssprache und Rechnen), nach dem Durchschnitte der letzten vier Vierteljahre die Note „kaum genügend" oder „nicht genügend" aufweist, kann dessen Aufnahme in die Bürgerschule von dem Ergebnis einer aus diesen Gegenständen an der Bürgerschule abzulegenden Prüfung abhängig gemacht werden. Für diese Prüfung ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 164.

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch vor Schluß des nächsten Schuljahres vollenden und von denen die Erreichung des Lehrziels der Bürgerschule nicht zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die erste Klasse der Bürgerschule verweigert werden.

§ 165.

Kinder, die aus diesen Gründen in die Bürgerschule nicht aufgenommen werden, sind zum weiteren Besuche der allgemeinen Volksschule verpflichtet.

Die Direktoren der Bürgerschulen haben solche Kinder nach Beendigung der Schüleraufnahme der Ortsschulbehörde zur Überwachung ihrer weiteren Schulpflicht namhaft zu machen. An der allgemeinen Volksschule sind für den Unterricht dieser Kinder die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 166.

Kinder, die den Nachweis über den mit genügendem Erfolge zurückgelegten fünften Jahreskurs einer öffentlichen Volksschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule nicht erbringen können, die jedoch das 11. Lebensjahr vollendet haben oder spätestens in sechs Monaten nach Schluß des vorangegangenen Schuljahres vollenden, haben zur Aufnahme in die erste Klasse der Bürgerschule an dieser eine Aufnahmsprüfung aus dem Lehrstoffe der fünften Jahresstufe der allgemeinen Volksschule abzulegen.

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse der Bürgerschule ist das entsprechende Alter und der Nachweis einer genügenden Vorbildung erforderlich. Der Nachweis ist durch ein Zeugnis einer öffentlichen Bürgerschule oder einer mit den Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatbürgerschule oder durch eine an der Bürgerschule abgelegte Aufnahmsprüfung zu erbringen.

Für die Aufnahmsprüfung ist eine Gebühr von zwölf Kronen zu entrichten; bezüglich dieser Gebühr gelten die Bestimmungen des § 210 der Schul- und Unterrichtsordnung.

§ 167.

Über die Aufnahme in die einzelnen Klassen der Bürgerschule entscheidet die Lehrerkonferenz, die auch darüber Beschluß zu fassen hat, ob vor der Aufnahme eine Prüfung nach § 163 der Schul- und Unterrichtsordnung abzulegen ist. Die Anträge stellt in der Lehrerkonferenz der Direktor auf Grund der Anmeldungen und nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Aufnahmsprüfungen.

Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert, so hat der Direktor die Eltern oder deren Stellvertreter davon zu benachrichtigen.

§ 168.

Kinder, die im Laufe des Schuljahrs aus einer öffentlichen Bürgerschule oder aus einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatbürgerschule übertreten und ein Frequentationszeugnis dieser Schule vorlegen, werden in die gleiche Klasse der Bürgerschule eingereiht. In anderen Fällen entscheidet über die Aufnahme und über die Einreihung der im Laufe des Schuljahrs aufgenommenen Schulkinder nach § 167 der Schul- und Unterrichtsordnung die Lehrerkonferenz.

§ 169.

In Ländern, in denen die Schulpflicht auf Grund des § 75 des Reichsvolksschulgesetzes durch ein besonderes Landesgesetz geregelt ist, haben die vorstehenden Anordnungen über die Aufnahme in die Bürgerschule keine Geltung.

Die Bestimmungen darüber werden vom Ministerium für Kultus und Unterricht auf Antrag der Landesschulbehörde abgesondert erlassen.

§ 170.

An Bürgerschulen sind die im § 87 der Schul- und Unterrichtsordnung für das Betragen, den Fleiß und die äußere Form der schriftlichen Arbeiten festgestellten Noten anzuwenden.

Der Fortgang ist jedoch mit:

1. vorzüglich,
2. lobenswert,
3. befriedigend,
4. genügend,
5. nicht genügend

zu bezeichnen.

§ 171.

An Bürgerschulen erhalten die Kinder am Schluß eines jeden Halbjahrs, und zwar an den von der Bezirksschulbehörde im voraus festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Tagen Halbjahrszeugnisse.

Am Schlusse des ersten Halbjahres sind nach der Verteilung der Zeugnisse die folgenden zwei Schultage freizugeben.

§ 172.

Schulnachrichten werden an Bürgerschulen nicht ausgegeben. Die Lehrkräfte haben sich jedoch in jedem Vierteljahr ein abgeschlossenes Urteil über die Leistungen ihrer Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen zu bilden und die Klassifikation in den Klassenkatalog einzutragen.

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, sind die Eltern oder deren Stellvertreter am Schlusse des ersten und dritten Vierteljahres von dem Betragen, dem Fleiße, den Leistungen und der äußeren Form der schriftlichen Arbeiten ihrer Kinder durch den Klassenvorstand mittels einfacher Auszüge aus dem Klassenkataloge zu benachrichtigen.

§ 173.

Das Halbjahrszeugnis hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Landes, des Schulbezirkes und der Bürgerschule, ferner die Angabe der von dem betreffenden Kinde besuchten Klasse;

2. den Vor- und Zunamen, die Geburtsdaten und das Religionsbekenntnis des Kindes;

3. das Urteil über das Betragen, den Fleiß, die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen und die äußere Form der schriftlichen Arbeiten;

4. die Zahl der versäumten halben Schultage, und zwar die Zahl der entschuldigten und der nicht entschuldigten;

5. den Ort und das Datum der Ausstellung, die Unterschriften des Direktors und des Klassenvorstandes und das Amtssiegel.

In der ersten und zweiten Bürgerschulklasse ist in das Zeugnis am Schlusse des Schuljahrs eine Erklärung darüber aufzunehmen, ob das Kind zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse reif ist oder nicht.

§ 174.

Wenn ein Kind im Laufe des Schuljahrs aus der Bürgerschule austritt, ist ihm nach der Abmeldung ein Frequentationszeugnis auszufolgen.

Das Frequentationszeugnis hat außer den im § 173 der Schul- und Unterrichtsordnung unter 1 bis 5 angeführten Angaben auch den Zeitpunkt, von dem an das Kind die allgemeine Volksschule besucht hat, ferner den Zeitpunkt, an dem es in die Bürgerschule aufgenommen wurde, und den Zeitpunkt und die Ursache der Abmeldung zu enthalten.

§ 175.

Kinder, die die Bürgerschule nach erreichter Schulmündigkeit verlassen, ehe sie die dritte Klasse mit Erfolg vollendet haben, erhalten ein Entlassungszeugnis, das außer den im § 173 der Schul- und Unterrichtsordnung unter 1, 2 und 5 angeführten Angaben lediglich das Urteil über das Betragen und den Fleiß, ferner den Zeitpunkt, von dem an das Kind die allgemeine Volksschule besucht hat, und den Zeitpunkt, an dem es in die Bürgerschule aufgenommen wurde, sowie den folgenden Vermerk zu enthalten hat:

„Der Besitz der für die Entlassung aus der öffentlichen Volksschule notwendigen Kenntnisse ist durch die Aufnahme in die Bürgerschule nachgewiesen.

Diese . . Schüler . . hat somit den Anforderungen des § 21 des Reichsvolksschulgesetzes entsprochen und wird deshalb kraft dieses Zeugnisses aus der Schule entlassen.“

Trifft der Austritt aus der Schule mit dem Schluß eines Halbjahres zusammen, so hat das Schulkind auch das fällige Halbjahrszeugnis zu erhalten.

§ 176.

Schulkinder, welche die dritte Klasse der Bürgerschule vollständig und mit Erfolg besucht haben und der Schulpflicht entwachsen sind oder denen von der Bezirksschulbehörde nach § 21, Absatz 6, des Reichsvolksschulgesetzes die vorzeitige Entlassung aus der Schule bewilligt wurde, erhalten an Stelle des zweiten Halbjahrszeugnisses der dritten Klasse ein Entlassungszeugnis, das außer den im § 173 der Schul- und Unterrichtsordnung unter 1, 2, 3 und 5 angeführten Angaben die Unterschriften aller in der dritten Klasse der Bürgerschule beschäftigten Lehrkräfte und den Vermerk zu enthalten hat:

„Diese . . Schüler . . hat die allgemeine Volksschule vom . . . . bis . . . . die Bürgerschule vom . . . . bis . . . . besucht und letztere vollständig absolviert.

. . . . . hat daher nach § 17 des Reichsvolksschulgesetzes eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung genossen und wird somit . . . . aus der Schule entlassen."

Wenn die Entlassung nach § 21, Absatz 6, des Reichsvolksschulgesetzes geschieht, ist nach den Worten „wird somit" der betreffende Erlaß der Bezirksschulbehörde anzuführen.

Die Ausfolgung eines solchen Entlassungszeugnisses ist nicht erlaubt, wenn das Kind in einem der Lehrgegenstände: Religion, Unterrichtssprache und Rechnen oder in mehr als zwei der übrigen verbindlichen Lehrgegenstände die Fortgangsnote „nicht genügend" erhalten hat. Es muß dann neben dem fälligen Halbjahrszeugnis ein Entlassungszeugnis nach § 175 der Schul- und Unterrichtsordnung ausgestellt werden.

§ 177.

Kinder, welche die dritte Bürgerschulklasse mit Erfolg vollendet haben, das schulmündige Alter aber erst in einem späteren Zeitpunkt erreichen, erhalten am Schlusse der dritten Klasse ein Halbjahrszeugnis und beim Austritt aus der Schule ein Entlassungszeugnis nach § 176 der Schul- und Unterrichtsordnung.

§ 178.

Ist ein Kind vom Unterricht in einem verbindlichen Lehrgegenstande gänzlich befreit gewesen, dann ist im Halbjahrszeugnis oder im Entlassungszeugnis diese Tatsache statt der Note anzuführen.

Wenn dem Kind an der Bürgerschule mangels entsprechender Vorsorge kein Religionsunterricht erteilt worden ist, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter am Schluß eines jeden Halbjahrs oder vor der Ausfolgung eines Entlassungszeugnisses das Zeugnis eines ordnungsmäßig bestellten Religionslehrers über den dem Kinde zuteil gewordenen Religionsunterricht vorzulegen; auf Grund dieses Zeugnisses erfolgt die Eintragung der Note aus Religion in das betreffende Zeugnis. Sind die Eltern oder deren Stellvertreter nicht in der Lage, ein solches Zeugnis zu beschaffen, dann ist im Halbjahrszeugnis oder im Entlassungszeugnis das hinsichtlich dieses Unterrichtes obwaltende Verhältnis statt der Note ersichtlich zu machen.

Wenn ein schulpflichtiges Mädchen nach § 201 der Schul- und Unterricht
ordnung vom Unterricht in den weiblichen Handarbeiten befreit gewesen ist,
haben die Eltern oder deren Stellvertreter am Schluß eines jeden Halbjahrs od
vor der Ausfolgung eines Entlassungszeugnisses das Zeugnis einer mit de
Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Arbeitsschule beizubringen; sonst muß d
betreffende Mädchen aus diesem Gegenstand an der Bürgerschule geprüft werde
Auf Grund eines solchen Zeugnisses oder auf Grund der Prüfung wird die No
in diesem Gegenstand in das Zeugnis eingetragen.

§ 179.

Die Zahl der Lehrkräfte an der Bürgerschule beträgt mit Ausschluß d
Direktors, des Religionslehrers und der erforderlichen Hilfslehrer mindeste
drei; die drei Lehrkräfte vertreten die drei Fachgruppen.

Die Bestellung weiterer Lehrkräfte erfolgt nach den einschlägigen gesetzliche
Bestimmungen.

Mit welcher Lehrbefähigung sich die an der Bürgerschule zu bestellend
Lehrkraft auszuweisen hat, bestimmt die Landesschulbehörde entweder bei de
Systemisierung der Lehrstelle oder nach Bedarf vor jeder einzelnen Besetzung

Bei der Ausschreibung der Direktorstelle ist von der Bestimmung der Fach
gruppe in der Regel abzusehen.

§ 180.

Ungeprüfte Aushilfslehrkräfte dürfen an öffentlichen Bürgerschulen weder
in den verbindlichen noch in den unverbindlichen Lehrgegenständen verwendet
werden.

Lehrkräfte, die das Zeugnis der Reife oder das Lehrbefähigungszeugnis für
allgemeine Volksschulen besitzen, können an öffentlichen Bürgerschulen mit
besonderer Bewilligung der Landesschulbehörde vorübergehend und aushilfsweise
Unterricht erteilen.

§ 181.

Die für Bürgerschulen befähigten Lehrkräfte sind verpflichtet, sich an der
eigenen Bürgerschule vorübergehend auch in solchen verbindlichen Lehrgegen-
ständen ohne besonderes Entgelt verwenden zu lassen, für die sie die Lehr-
befähigung für Bürgerschulen formell nicht besitzen.

Dagegen müssen Dienstleistungen an einer anderen Bürgerschule oder an
einer allgemeinen Volksschule ebenso wie die Verwendung in Lehrgegenständen,
die eine besondere Befähigung voraussetzen, stets besonders entlohnt werden,
auch wenn die beiden Schulen unter einer gemeinsamen Leitung stehen, soweit
nicht das Landesgesetz andere Bestimmungen enthält oder der Lehrer die Ver-
pflichtung hiezu bei seiner Anstellung übernommen hat.

§ 182.

Der verantwortliche Leiter (Leiterin) der Bürgerschule führt den Titel „Direktor“ („Direktorin“).

Die an einer Bürgerschule angestellte, mit der Lehrbefähigung für eine oder mehrere Fachgruppen an Bürgerschulen ausgestattete Lehrkraft wird als „Fachlehrer“ („Fachlehrerin“) bezeichnet.

Der Rang der Lehrkräfte an einer Bürgerschule untereinander richtet sich nach der Einreihung in den Personalstatus der Bürgerschullehrer und, wo ein solcher nicht besteht, nach dem Zeitpunkte der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen, wenn aber der Zeitpunkt der gleiche ist, nach den im § 119 der Schul- und Unterrichtsordnung angeführten Verhältnissen.

§ 183.

Bei der Lehrfächerverteilung ist eine möglichst gleichwertige Beschäftigung aller Lehrkräfte im Rahmen ihrer Lehrbefähigung und Lehrverpflichtung anzustreben; Lehrkräften, die viele schriftliche Arbeiten zu verbessern oder andere dienstliche Verrichtungen zu erfüllen haben, sind weniger Unterrichtsstunden zuzuweisen.

Als Klassenvorstand ist in der Regel diejenige Lehrkraft zu bestellen, welche in der betreffenden Klasse die meisten Unterrichtsstunden zu übernehmen hat.

Der Klassenvorstand hat im allgemeinen die gleichen Obliegenheiten wie der Klassenlehrer an der allgemeinen Volksschule.

§ 184.

Wenn die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule unter einer gemeinsamen Leitung steht, sind für die besonderen Angelegenheiten der Bürgerschule abgesonderte Konferenzen des an der Bürgerschule wirkenden Lehrkörpers abzuhalten.

§ 185.

Die Lehrerkonferenz an Bürgerschulen erstattet der Landesschulbehörde Vorschläge für die Auswahl der Lehr- und Lesebücher; sie stellt auch Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher.

§ 186.

Im übrigen finden die nach dem ersten Hauptstücke der Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen geltenden Vorschriften sinngemäß auch Anwendung auf Bürgerschulen.

Drittes Hauptstück.

Vom Privatunterrichte.

I. Von den Privatlehranstalten.

§ 187.

Die Errichtung einer Privatvolksschule steht jedermann frei, der sei Befähigung hiezu nachweisen kann.

Das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung einer derartigen Ansta ist bei derjenigen Bezirksschulbehörde einzureichen, in deren Bezirk sie erricht werden soll.

Jedem Gesuche sind beizulegen:

1. die Zeugnisse über die Lehrbefähigung des Vorstehers und der Lehr und die schulbehördlichen Erlässe, mit denen etwa einzelnen Lehrkräften d Lehrbefähigung für Privatvolksschulen nach § 70, Punkt 1, des Reichsvolkssch gesetzes zuerkannt wurde;

2. die Zeugnisse über die sittliche Unbescholtenheit des Vorstehers und d Lehrer;

3. der Lehrplan oder ein Ausweis, mit welchen Änderungen der für öffen liche Volksschulen vorgeschriebene Lehrplan an der Anstalt eingeführt werde soll, samt dem Nachweise, daß für den Religionsunterricht und an Mädchen schulen oder an gemischten Schulen auch für den Unterricht in den weibliche Handarbeiten gesorgt ist;

4. genaue Angaben und Belege über die Unterbringung der Anstalt.

Die Bezirksschulbehörde hat das Gesuch zu prüfen und nach Bedarf weite Erhebungen zu pflegen; die in Aussicht genommenen Räumlichkeiten sind an Or und Stelle unter Zuziehung eines technischen, pädagogischen und ärztlichen Sach verständigen zu besichtigen. Das Gesuch ist mit einer entsprechenden Einbegleitung dann der Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 188.

Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf die Eröffnung der Privatvolksschule nicht erfolgen. An bereits bestehenden Anstalten ist jeder Wechsel in dem Lehr- personale, jede Änderung im Lehrplan und jede Veränderung in der Unterbringung der Schule vor der Ausführung der Bezirksschulbehörde mitzuteilen, die dann zu prüfen hat, ob die getroffene Maßnahme den Vorschriften entspricht.

Exporituren oder Exkurrendostationen dürfen an Privatvolksschulen nicht errichtet werden; jede derartige Schuleinrichtung ist als selbständige Privat- volksschule zu behandeln.

§ 189.

Die an Privatvolksschulen wirkenden Vorsteher und Lehrer haben im allgemeinen die gleiche Befähigung nachzuweisen wie die Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen gleicher Kategorie.

Personen, deren Verwendung im Lehramt an Volksschulen nach den §§ 105, Absatz 2, und 106 der Schul- und Unterrichtsordnung überhaupt nicht zulässig ist, dürfen auch an Privatvolksschulen zur Unterrichtserteilung nicht zugelassen werden, solang ihre Verwendung vom Ministerium für Kultus und Unterricht nicht erlaubt ist.

§ 190.

Personen, die sich nicht mit der vorgeschriebenen Lehrbefähigung auszuweisen vermögen, dürfen an Privatvolksschulen nicht verwendet werden; nur in Ausnahmsfällen kann das Ministerium für Kultus und Unterricht die Bewilligung hiezu erteilen. Derartige Gesuche sind ebenso wie die Gesuche um die Zuerkennung der Lehrbefähigung für Privatvolksschulen nach § 70, Punkt 1, des Reichsvolksschulgesetzes mit den Belegen über die Vorbildung, die Studien und die bisherige Verwendung des Gesuchstellers bei der Bezirksschulbehörde einzureichen und von ihr der Landesschulbehörde vorzulegen, die beim Ministerium für Kultus und Unterricht entsprechende Anträge stellt.

§ 191.

Der Lehrplan einer Privatvolksschule muß mindestens den Anforderungen entsprechen, die an eine öffentliche Volksschule gleicher Kategorie gestellt werden; es gelten daher die Vorschriften über die Lehrpläne, über die Einrichtung und die Sicherstellung des Religionsunterrichtes und über die religiösen Übungen an öffentlichen Volksschulen sinngemäß auch für Privatvolksschulen.

Der Unterricht darf auch an Privatvolksschulen nur auf Grund genehmigter Lehrbücher erteilt werden.

§ 192.

An den von einer Kirche oder Religionsgesellschaft aus ihren Mitteln für Schulkinder ihres Glaubensbekenntnisses errichteten Privatvolksschulen kann die Vorsorge für den Religionsunterricht und für die religiösen Übungen der in die Schule aufgenommenen andersgläubigen Schulkinder entfallen.

Die Eltern dieser Kinder oder deren Stellvertreter sind dann nach § 49 der Schul- und Unterrichtsordnung verpflichtet, in anderer Weise für den Religionsunterricht ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen zu sorgen. Wenn sie das Zeugnis eines ordnungsmäßig bestellten Religionslehrers über den dem Kind erteilten Religionsunterricht vorlegen, ist auf Grund desselben die Note aus Religion in das Zeugnis oder in die Schulnachricht einzutragen.

§ 193.

Die im VI. Abschnitte des ersten Hauptstückes der Schul- und Unterricht ordnung enthaltenen Vorschriften bezüglich der Überwachung des Schulbesuc an öffentlichen Volksschulen sind an Privatvolksschulen sinngemäß zu handhabe

Die Ausweise über die Schulversäumnisse sind jedoch allmonatlich de Bezirksschulbehörde vorzulegen, die den Schulbesuch an Privatvolksschule überwacht.

Die Bezirksschulbehörde ist berechtigt, gegen Eltern oder deren Stellve treter, welche die in ihrer Obhut stehenden, in einer Privatvolksschule untergebrachte Kinder nicht zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch anhalten, nac § 205 der Schul- und Unterrichtsordnung einzuschreiten, dort wo das Landesgeset nicht weitergehende Befugnisse einräumt. Sie kann in gebotenen Fällen die Hilf des Pflegschaftsgerichtes nach dem IV. Hauptstücke der Schul- und Unterrichts ordnung in Anspruch nehmen.

§ 194.

Die Vorschriften über die Gesundheitspflege in den öffentlichen Volksschule gelten auch für Privatvolksschulen; es finden daher auch die Vorschriften übe die Einrichtung der Schulräume sinngemäß Anwendung auf Privatvolksschulen

§ 195.

Gesuche um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind bei der vo gesetzten Bezirksschulbehörde einzureichen. Es sind ihnen außer den im § 18 der Schul- und Unterrichtsordnung aufgezählten Belegen auch nähere Ausweis über die Einrichtung und das Lehrziel der Schule, Verzeichnisse der vorhandene Lehrmittel, die Bibliothekskataloge und Ausweise über die Anzahl der Kinder im letzten Schuljahre, bei längerem Bestande der Schule über die Anzahl der Kinder in den letzten drei Schuljahren nach Klassen, Abteilungen und Gruppen anzuschließen.

Die Bezirksschulbehörde hat jedes Gesuch zu prüfen und nach Bedarf weitere Erhebungen zu pflegen; das Gesuch ist mit den letzten Inspektions-berichten dann der Landesschulbehörde vorzulegen, die es mit entsprechenden Anträgen dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Entscheidung unterbreitet.

§ 196.

Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes erlangt die Privatvolksschule das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse und Schulnachrichten, die den von einer öffentlichen Volksschule ausgestellten in jeder Hinsicht gleichwertig sind.

Die Kinder anderer Privatvolksschulen müssen staatsgültige Zeugnisse nach den §§ 206—209 der Schul- und Unterrichtsordnung erwerben.

In den Zeugnissen und Schulnachrichten ist anzugeben, mit welchem Ministerialerlasse der Schule das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde.

§ 197.

Solang eine Privatvolksschule nur aus einzelnen Schulklassen besteht und nicht dem Lehrplane gemäß ausgestaltet ist, kann sie das Öffentlichkeitsrecht nicht erlangen; dagegen wird das verliehene Öffentlichkeitsrecht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen, durch eine Vermehrung oder Verminderung der Klassenzahl nicht berührt.

Wenn eine Privatvolksschule ihren Erhalter wechselt, ist um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes neuerlich anzusuchen.

§ 198.

An den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschulen sind die Vorschriften über die Einrichtung und das Lehrziel der öffentlichen Volksschulen gleicher Kategorie strengstens zu beachten; an diesen Schulen gelten sinngemäß auch alle anderen in den vorangehenden Hauptstücken der Schul- und Unterrichtsordnung enthaltenen Anordnungen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf öffentliche Volksschulen beziehen.

Die Verwendung von Lehrkräften, die nur das Reifezeugnis besitzen, ist an Privatvolksschulen mit Öffentlichkeitsrecht nur in dem im § 13 des Reichsvolksschulgesetzes bezüglich der Unterlehrer als zulässig bezeichneten Verhältnis erlaubt.

§ 199.

Die Erhalter von Privatvolksschulen haben die Auflassung ihrer Schule der Bezirksschulbehörde rechtzeitig vor der Ausführung anzuzeigen.

War die Privatvolksschule mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet, so sind ihre Erhalter verpflichtet, alle an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der Bezirksschulbehörde zu übergeben, die sie aufzubewahren und aus ihnen auf begründetes Verlangen Auskünfte zu erteilen und Zeugnisduplikate auszufertigen hat.

§ 200.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle anderen in das Gebiet der Volksschule gehörigen privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Falls die Errichtung der Anstalt auf Grund eines eigenen Statuts erfolgt, ist darüber vor der Genehmigung ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Ergeben sich in einzelnen Fällen Zweifel, ob die Anstalt in das Gebiet der Volksschule gehört oder nicht, so ist darüber die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen.

§ 201.

Durch den Besuch einer nach den vorstehenden Bestimmungen eingerichteten Privatvolksschule werden die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder vom Besuch ihrer Pflichtschule befreit.

Der Besuch anderer Anstalten, Fachschulen und Fachkurse neben der Volksschule, wie der Musik-, Sprach-, Zeichen- und Modellierschulen, landwirtschaftlichen, kommerziellen, gewerblichen und Handfertigkeitskurse, Tanz- und Turnschulen, ist schulbesuchenden Kindern im allgemeinen mit der Einschränkung erlaubt, daß sie nicht überbürdet werden und daß weder der regelmäßige Besuch der Volksschule noch die Lösung ihrer Aufgabe irgendwie beeinträchtigt wird. Der Besuch solcher Anstalten befreit aber die Kinder nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in allen verbindlichen Lehrgegenständen an der Volksschule.

Nur ausnahmsweise kann die Bezirksschulbehörde einzelne die Volksschule besuchenden Mädchen auf Ansuchen der Eltern oder deren Stellvertreter von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an der Volksschule befreien, wenn die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichtes zu Hause oder in einer Privatlehranstalt außer Zweifel gestellt ist.

§ 202.

Die Bezirksschulbehörde führt die Aufsicht über die Privatvolksschulen und über alle anderen in das Gebiet der Volksschule gehörigen privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Wenn wahrgenommene Gesetzwidrigkeiten und Übelstände nicht bei der Inspektion selbst durch den Bezirksschulinspektor abgestellt werden können oder wenn bei Vornahme der Entlassungsprüfungen nach den §§ 208 und 209 der Schul- und Unterrichtsordnung Mißbräuche vorkommen, ist die Bezirksschulbehörde berechtigt, den Vorsteher und die Erhalter der Privatlehranstalt zur Verantwortung zu ziehen und, falls sich die Notwendigkeit ergibt, die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes oder die Schließung der Anstalt bei der Landesschulbehörde zu beantragen.

§ 203.

Niemandem ist es erlaubt, ohne schulbehördliche Genehmigung schulpflichtige Kinder mehrerer Familien gemeinsam und schulmäßig in den Lehrgegenständen der Volksschule zu unterrichten. Gegen derartige Einrichtungen (Winkelschulen) kann die Hilfe der politischen Behörde in Anspruch genommen werden.

II. Vom häuslichen Unterrichte.

§ 204.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind berechtigt, ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder zu Hause unterrichten zu lassen und aus diesem Grunde die Befreiung der Kinder vom Besuche der öffentlichen Volksschule zu verlangen.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Kindern mindestens der für ihre Pflichtschule (allgemeine Volksschule oder Bürgerschule) vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zuteil werde.

Im übrigen unterliegt die Wahl der Hauslehrer, Erzieher oder Hofmeister und die Art der Erteilung des häuslichen Unterrichtes keiner Beschränkung.

§ 205.

Der häusliche Unterricht schulpflichtiger Kinder wird von der Bezirksschulbehörde überwacht. Die Bezirksschulbehörde ist verpflichtet, die zu Hause unterrichteten Kinder in Übersicht zu halten; sie ist berechtigt, sich von deren Kenntnissen von Zeit zu Zeit in angemessener Weise zu überzeugen und, wenn sich Zweifel ergeben, das Kind an einer hiezu bestimmten Volksschule prüfen zu lassen.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Weisungen der Bezirksschulbehörde nachzukommen. Sollten sie sich weigern, den zur Abstellung der Unzukömmlichkeiten getroffenen Anordnungen zu entsprechen oder sollten sich diese als fruchtlos erweisen, so ist die Bezirksschulbehörde berechtigt, die Unterbringung des Kindes in einer öffentlichen Volksschule oder in einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule anzuordnen. In Fällen gröblicher Vernachlässigung des Unterrichtes und der Erziehung ist gegen die Eltern oder deren Stellvertreter die Hilfe des Pflegschaftsgerichtes nach dem IV. Hauptstücke der Schul- und Unterrichtsordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 206.

Die Eltern oder deren Stellvertreter können verlangen, daß ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, die zu Hause oder in einer mit dem Öffentlichkeitsrechte nicht ausgestatteten Privatschule Unterricht erhalten, zur Prüfung aus den verbindlichen Lehrgegenständen und aus den an der Schule eingeführten unverbindlichen Lehrgegenständen an einer öffentlichen Volksschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolksschule oder an einer solchen Bürgerschule zugelassen werden.

Die Prüfung ist in der Regel nur in den letzten vier Wochen vor Ende des Schuljahres vorzunehmen und hat sich auf den Lehrstoff derjenigen Unterrichtsstufe zu erstrecken, die dem Alter des zu prüfenden Kindes entspricht.

Wenn das Kind auf Grund des Prüfungszeugnisses nach § 46 der Schul- und Unterrichtsordnung in eine öffentliche Volksschule oder in eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatvolksschule eingereiht werden soll, muß die Prüfung aus allen verbindlichen Lehrgegenständen der betreffenden Unterrichtsstufe abgelegt werden, soweit nicht nach § 27 oder nach § 201, Absatz 3, der Schul- und Unterrichtsordnung Befreiungen eintreten.

Zur Einreihung in die Bürgerschule ist die Prüfung nach § 166 der Schul- und Unterrichtsordnung an der Bürgerschule abzulegen.

§ 207.

Ein Prüfungszeugnis wird nur dann ausgestellt, wenn die Prüfung aus allen verbindlichen Lehrgegenständen der betreffenden Unterrichtsstufe abgelegt wurde.

Das Zeugnis hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Landes, des Schulbezirkes und der Schule;

2. den Vor- und Zunamen, die Geburtsdaten und das Religionsbekenntnis des Kindes;

3. die Angabe der Klasse oder Abteilung, über deren Lehrstoff das Kind geprüft wurde;

4. Das Urteil über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen und über die äußere Form der schriftlichen Arbeiten nach den §§ 87 und 88, beziehungsweise nach § 170 der Schul- und Unterrichtsordnung;

5. die Angabe des Zweckes der Prüfung und der Person, auf deren Ersuchen sie vorgenommen wurde;

6. den Ort und das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Leiters der Schule und aller bei der Prüfung beteiligten Lehrkräfte und das Amtssiegel.

Wenn die Prüfung zur Einreihung des Kindes in eine öffentliche Volksschule oder in eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatvolksschule oder in die zweite oder dritte Klasse einer solchen Bürgerschule vorgenommen wurde, ist in das Zeugnis die Erklärung aufzunehmen, in welche Klasse oder Abteilung einer gleich eingerichteten allgemeinen Volksschule oder in welche Klasse der Bürgerschule das Kind nach dem Urteile der Lehrerkonferenz eingereiht werden kann.

Das Zeugnis wird vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand derjenigen Klasse ausgefertigt, über deren Lehrstoff geprüft wurde; in der Regel nimmt er mit den übrigen Lehrkräften dieser Klasse auch die Prüfung vor. Die Ausfolgung des Zeugnisses samt der Klassifikation ist, wenn hiefür kein eigener Katalog geführt wird, im Klassenkataloge der betreffenden Klasse zu verzeichnen.

Personen, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, können nur ausnahmsweise auf Grund eines Beschlusses der Lehrerkonferenz zu dieser Prüfung zugelassen werden.

§ 208.

Kinder, die zu Hause oder in einer mit dem Öffentlichkeitsrechte nicht ausgestatteten Privatvolksschule Unterricht erhalten, müssen am Ende ihres schulpflichtigen Alters die Entlassungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten, zur Vornahme derartiger Prüfungen ermächtigten Privatvolksschule ablegen.

Die Prüfung hat sich auf alle verbindlichen Lehrgegenstände der Volksschule einschließlich der Religionslehre und auf die von den Eltern oder deren Stellvertretern bezeichneten, an der Schule eingeführten unverbindlichen Lehrgegenstände zu erstrecken.

Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 95 bis 99 der Schul- und Unterrichtsordnung. In den Zeugnissen haben jedoch die im § 96 der Schul- und Unterrichtsordnung unter 3 bezeichneten Angaben und die Schlußurteile über das Betragen und den Fleiß zu entfallen.

Die Zeugnisse werden vom Leiter der Schule ausgestellt und von ihm und allen an der Prüfung beteiligten Lehrkräften unterzeichnet. Der Leiter der Schule hat auch die Ausfolgung des Entlassungszeugnisses samt den Schlußurteilen oder den Beschluß auf Verweigerung des Entlassungszeugnisses, wenn hiefür kein eigener Katalog geführt wird, in den Klassenkatalog der obersten Klasse einzutragen.

§ 209.

Entlassungsprüfungen an der Bürgerschule erstrecken sich auf alle verbindlichen Lehrgegenstände der dritten Bürgerschulklasse im Umfange der für diese Klasse durch den Lehrplan festgesetzten Lehrziele. Wenn das Kind bei dieser Prüfung in einem der Lehrgegenstände: Religion, Unterrichtssprache oder Rechnen oder in mehr als zwei der übrigen verbindlichen Lehrgegenstände die Note „nicht genügend“ erhalten hat, darf ein Entlassungszeugnis im Sinne des § 176 der Schul- und Unterrichtsordnung nicht ausgestellt werden. Es wird, wenn wenigstens das Vorhandensein der nach § 21, Absatz 2 des Reichsvolksschulgesetzes und nach § 95 der Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeine Volksschule vorgeschriebenen notwendigsten Kenntnisse nachgewiesen ist, ein Entlassungszeugnis im Sinne des § 175 der Schul- und Unterrichtsordnung ausgefolgt.

§ 210.

Für die Vornahme der Prüfungen an allgemeinen Volksschulen ist eine Gebühr von 10 K, an Bürgerschulen eine Gebühr von 12 K zu entrichten. Wird die Prüfung nur aus einem einzelnen Lehrgegenstand abgelegt, so beträgt die Gebühr 4 K.

Die Gebühr ist vor Beginn der Prüfung zu erlegen. Sie wird unter den Leiter der Schule und alle Prüfenden zu gleichen Teilen verteilt; wenn der Leiter der Schule auch geprüft hat, erhält er zwei Teile. Bei ausgewiesener Mittellosigkeit kann die Lehrerkonferenz, auf dem Beschwerdewege die Bezirksschulbehörde die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Für die nach § 205 der Schul- und Unterrichtsordnung im Auftrage der Bezirksschulbehörde vorgenommene Prüfung eines Kindes ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 211.

Die Leiter öffentlicher Volksschulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Privatvolksschulen und die Direktoren der Bürgerschulen sind verpflichtet, die Bezirksschulbehörde zu benachrichtigen, wenn sich bei einer der nach den §§ 206, 208 und 209 der Schul- und Unterrichtsordnung abgehaltenen Prüfungen eine grobe Vernachlässigung des häuslichen Unterrichtes oder der Erziehung des Kindes ergeben sollte.

Die Bezirksschulbehörde hat auf Grund dieser Anzeige gegen die Eltern oder deren Stellvertreter sofort einzuschreiten.

Viertes Hauptstück.

Von der Kinderfürsorge.

§ 212.

Die Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen ist in erster Reihe Sache des Pflegschaftsgerichtes. Ihm kommt auch die Überwachung

der zur unmittelbaren Pflege und Erziehung der Kinder berufenen Eltern oder deren Stellvertreter, wie der Vormünder, Kuratoren, Wahl- und Pflegeeltern zu.

Allein die öffentliche Stellung der Volksschule und die ihr zugewiesene Aufgabe bringen es mit sich, daß auch die Schulbehörden und die Lehrer dem geistigen und körperlichen Wohle der Schulkinder Beachtung zu schenken und auf die Beseitigung wahrgenommener Übelstände hinzuwirken haben.

Auf dem Gebiete des Fürsorgewesens und des Kinderschutzes wird sich daher bezüglich der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder in vielen Fällen die Notwendigkeit eines Zusammenwirkens der Schule mit dem Pflegschaftsgericht ergeben.

§ 213.

Wenn es sich um die Erfüllung einer der Volksschule zugewiesenen Aufgabe handelt, ist es Sache der Schulbehörden und der Lehrer, alles zur Erreichung des vorgezeichneten Zieles Notwendige selbst vorzukehren und von den zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen.

Die Schulbehörden und die Lehrer haben sich demnach der Erziehung solcher Kinder, deren häusliche Erziehung vernachlässigt wird, besonders anzunehmen. Sie werden dann, wenn die Schulkinder eines entsprechenden Schutzes durch das Elternhaus entbehren oder wenn sie außerhalb der Schule besonderen Gefahren ausgesetzt sind, dem Betragen der Kinder außerhalb der Schule erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Sie werden mit Eifer auf die Gründung von Anstalten zum Schutz und zur Beschäftigung der Kinder außerhalb der Schule, insbesondere von Kinderhorten, Beschäftigungsanstalten, Kinderwärmestuben und Jugendspielplätzen hinwirken und auch die Gründung von Suppenanstalten, in denen arme und entfernt wohnende Schulkinder mittags warme Suppe erhalten, ferner die Veranstaltung von Weihnachtsbescherungen, bei denen arme Schulkinder mit warmen Kleidern beteilt werden, und die Gründung von Unterstützungsvereinen und Ferienkolonien für arme Schulkinder anregen und fördern.

Von den Lehrkräften wird erwartet, daß sie für die segensreiche Tätigkeit dieser Vereine und für derartige Veranstaltungen auf jede Weise, auch durch Übernahme der Beaufsichtigung der Kinder eintreten.

§ 214.

Wenn jedoch die Eltern oder deren Stellvertreter ihren Obliegenheiten hinsichtlich des Schulbesuchs ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen trotz wiederholter Bestrafung nicht nachkommen oder wenn sie den Unterricht und die Erziehung eines unter dem Vorwande des häuslichen Unterrichtes von der Schule ferngehaltenen Kindes trotz wiederholten Einschreitens der Bezirksschulbehörde vernachlässigen, dann tritt an die Schulbehörden die Notwendigkeit heran, das Pflegschaftsgericht um Abhilfe zu ersuchen.

Auch muß das Pflegschaftsgericht in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter ihre Verpflichtung, die Schule bei Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, außer acht lassen, insbesondere wenn sich ergeben sollte, daß der Einfluß des Vaters, der Mutter oder des Vormundes auf die

Schulerziehung hemmend wirkt und daß die Fernhaltung des Kindes von dem schädlichen Einflusse des Elternhauses oder der Familie, in der es untergebracht ist, eine notwendige Voraussetzung für die Besserung des Kindes bildet.

§ 215.

Die Anzeige an das Pflegschaftsgericht wird ferner sofort zu erstatten sein, wenn sich die Eltern, deren Stellvertreter oder andere in Betracht kommende Personen oder Körperschaften ihrer sonstigen gesetzlichen Pflichten gegenüber einem Schulkind entschlagen oder wenn sie ihre Rechte mißbrauchen, wenn sie die Verpflegung und Bekleidung des Kindes derart vernachlässigen, daß es seiner Schulpflicht nicht nachkommen kann, oder wenn sie sich in den im § 68 der Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Fällen weigern, für die Heilung des Kindes oder für sein Äußeres ihren Verhältnissen entsprechend vorzusorgen.

§ 216.

In allen das Fürsorgewesen oder den Kinderschutz betreffenden Angelegenheiten haben die Lehrer ihre Wahrnehmungen vor allem in der Lehrerkonferenz zu besprechen.

Gewinnt die Lehrerkonferenz die Überzeugung, daß ein Einschreiten geboten ist, so wird sich der Leiter der Schule zuerst mit der Ortsschulbehörde ins Einvernehmen setzen.

Tritt der erhoffte Erfolg nicht ein oder ist die Angelegenheit dringend, so ist an die Bezirksschulbehörde zu berichten und um Abhilfe anzusuchen.

In äußerst dringenden Fällen, namentlich dann, wenn die Gesundheit des Kindes im Elternhaus oder in der Familie, in welcher es untergebracht ist, in bedrohlicher Weise gefährdet ist, kann der Leiter der Schule die Anzeige auch unmittelbar beim zuständigen Pflegschaftsgericht erstatten; nur muß er davon der Bezirksschulbehörde Mitteilung machen.

§ 217.

Die Ortsschulbehörde hat in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen vorerst die Eltern oder deren Stellvertreter vorzuladen und auf sie einzuwirken. Wenn sie sich weigern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, oder wenn in Fällen, wo die Eltern oder deren Stellvertreter nicht abhelfen können, auch von den sonst noch, insbesondere nach dem Heimatsgesetze Verpflichteten keine Hilfe zu erlangen ist, wird die Ortsschulbehörde der Bezirksschulbehörde Bericht erstatten und um Abhilfe ansuchen.

§ 218.

Die Bezirksschulbehörde hat auf Grund solcher Anzeigen die Verhältnisse genau zu prüfen und wird, wenn es notwendig ist, Verhandlungen mit dem Pflegschaftsgerichte zur Erzielung zweckdienlicher Maßregeln einleiten.

Diese Maßregeln können insbesondere in der Einschränkung oder Entziehung der väterlichen Gewalt oder der Rechte der Mutter, in der Bestellung eines

anderen Vormundes, in der Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie oder in einer hiezu geeigneten Anstalt oder in der Abgabe des Kindes in eine Besserungsanstalt bestehen.

§ 219.

Schließlich wird erwartet, daß die Schulleiter und die Lehrer den Pflegschaftsgerichten und den öffentlichen und privaten Einrichtungen zum Schutze der Kinder wie den Waisenräten, Waisenratsvereinen, Waisenkomitees und Kinderschutzvereinen, auch in allen anderen das Pflegschaftswesen und die Kinderfürsorge betreffenden Angelegenheiten, wenn es sich um ihre Schüler oder Schülerinnen handelt, hilfreich an die Hand gehen und ihnen alle notwendigen Auskünfte bereitwilligst erteilen.

§ 220.

Alle näheren Anordnungen über das Zusammenwirken der Schulbehörden und der Lehrer mit den Pflegschaftsgerichten auf dem Gebiete der Kinderfürsorge werden von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidium getroffen.

Schlußbestimmungen.

§ 221.

Die zur Durchführung dieser Schul- und Unterrichtsordnung notwendigen näheren Anordnungen erläßt die Landesschulbehörde, der es auch zukommt, die Formulare für die verschiedenen Amtsschriften, Zeugnisse und Schulnachrichten vorzuschreiben.

§ 222.

In Ländern, in welchen die der Volksschule entwachsene Jugend laut der auf Grund des § 75 des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Landesgesetze zum Besuch eigener Wiederholungsschulen oder Fortbildungskurse verpflichtet ist, werden die zur Durchführung dieser Landesgesetze erforderlichen, von den Bestimmungen dieser Schul- und Unterrichtsordnung abweichenden Anordnungen von der Landesschulbehörde nach Einholung der Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht erlassen.

§ 223.

Diese Schul- und Unterrichtsordnung tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahrs in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten die provisorische Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, (R.-G.-Bl. Nr. 105, M.-V.-Bl. 1870, Nr. 119), und alle anderen auf die Gegenstände der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung sich beziehenden Verordnungen und Erlässe, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen oder durch sie ersetzt werden, außer Kraft.

Bienerth m./p.

Nr. 50.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, Z. 13200,

an alle Landesschulbehörden (mit Ausnahme des Landesschulrates für Galizien),

betreffend die Durchführung der gleichzeitig erlassenen definitiven Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Mit Rücksicht auf das Bedürfnis nach einer einheitlichen und systematischen Zusammenfassung aller die innere Ordnung der Volksschule und den Dienst an derselben betreffenden Vorschriften wird nach Einvernahme der Landesschulbehörden auf Grund der §§ 4 und 78 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, beziehungsweise des Artikels II des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen erlassen.

Indem ich die Aufmerksamkeit der Landesschulbehörden auf diese im Reichsgesetzblatte, Jahrgang 1905, Nr. 159, und im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Jahrgang 1905, Nr. 49, veröffentlichte Verordnung lenke, finde ich bezüglich ihrer Durchführung das Nachstehende zu eröffnen:

Infolge des Systems unserer Volksschulgesetze und der verschiedenen Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Königreichen und Ländern können sich die eingehenden Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung nur im Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes und der einheitlichen Bestimmungen der Landesgesetze über das Volksschulwesen bewegen; im übrigen muß sich die Verordnung auf einzelne Grundzüge beschränken oder es wird die Regelung der betreffenden Verhältnisse den Landesschulbehörden ganz vorbehalten. An diese tritt demnach die Aufgabe heran, die von ihnen bisher auf diesem Gebiet erlassenen Vorschriften mit der neuen Schul- und Unterrichtsordnung in Einklang zu bringen, zu einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung eingehende Durchführungsvorschriften zu erlassen und, wo es notwendig ist, die Verordnung auch durch eigene Anordnungen zu ergänzen.

Solche Durchführungsvorschriften und Anordnungen werden hauptsächlich zu erlassen sein, wenn in der Schul- und Unterrichtsordnung auf die Landesgesetze ausdrücklich verwiesen wird oder wenn die Mitwirkung der Schulerhalter die Voraussetzung für die Durchführung einzelner Bestimmungen bildet, ferner bezüglich aller Bestimmungen, zu deren Durchführung eigene Formulare notwendig sind.

Im einzelnen wird bei der Durchführung des ersten Hauptstückes: „Von der allgemeinen Volksschule“ das Folgende als Richtschnur zu dienen haben:

Nach dem I. Abschnitte: „*Von der Einrichtung der Volksschul* sollen in der hergebrachten Einrichtung der Volksschule keine wesentlic Änderungen eintreten: es wird daher eine durchgreifende Revision der Lehrpl bei diesem Anlasse nicht vorgezeichnet. Nur die Bestimmungen der §§ 12 und der Schul- und Unterrichtsordnung über die Pflege der *Schulgartenarbeit* und über die Einführung des Unterrichtes im *Violinspiel* sowie des *Har fertigkeitsunterrichtes für Knaben* bieten einige über den Rahmen d vorgezeichneten Lehrpläne hinausreichende Anregungen, die geeignet sein dürft die Volksschule ihrer erziehlichen Aufgabe und den Bedürfnissen der Gewerl treibenden und der Landwirte näher zu bringen.

Wenn die Voraussetzungen für die Einführung eines solchen Unterrichtes im Lan vorhanden sind, werden sich die Landesschulbehörden rechtzeitig der notwendig Mitwirkung der Schulerhalter zur Durchführung dieser Bestimmungen versiche und alles übrige zur gedeihlichen Entwicklung dieser Unterrichtszweige veranlasse

Die im letzten Absatze des § 6 der Schul- und Unterrichtsordnung erteil Ermächtigung zur Einrichtung eigener *Hilfsklassen* für nicht vollsinni Kinder steht im Zusammenhange mit den aus dem Ministerialerlasse vo 6. Juli 1881, Z. 6464, betreffend den Unterricht und die Erziehung *blind und taubstummer Kinder*, in der Hauptsache entnommenen Bestimmunge des zweiten Absatzes des § 26 der Schul- und Unterrichtsordnung und zielt a die Einbürgerung dieser im Ausland ziemlich verbreiteten Schuleinrichtung a unseren Volksschulen ab. Die Ergebnisse praktischer Versuche werden b Erstattung der Jahreshauptberichte darzulegen sein.

Dasselbe gilt auch bezüglich der Einrichtung eigener *Förderklassen* fü schwächer veranlagte Kinder, doch wird hinsichtlich dieser bemerkt, daß die Schuleinrichtung im System noch nicht ganz ausgereift ist und daß daher di Landesschulbehörden an solche Einrichtungen nur nach reiflicher Überlegung heranzutreten haben.

Zu den §§ 18 und 19 der Schul- und Unterrichtsordnung wird bemerk daß bei der Auswahl und bei dem Ankaufe von *Lehr- und Lernmittel* künftig *inländische Erzeugnisse*, wenn sie in bezug auf Qualität und Prei entsprechen, gegenüber den ausländischen Erzeugnissen stets zu bevorzugen sind.

Die Bestimmungen des II. Abschnittes: „*Von der Schulpflicht*“ und des III. Abschnittes: „*Von der Aufnahme in die Volksschule*“ bedürfen eingehender Durchführungsvorschriften und einer strengen Durchführung, wenn der beklagenswerte Zustand, daß in einzelnen Ländern noch immer eine größere Anzahl normal entwickelter Schulkinder dem Volksschulunterrichte gänzlich entzogen wird, endlich beseitigt werden soll.

Wie die *Schulmatrik* am besten anzulegen und zu führen ist, werden die Landesschulbehörden auf Grund der Landesgesetze und nach den Ortsverhältnissen feststellen. Vor allem wird die in den Landesgesetzen vorgesehene Bildung von Schulsprengeln genau durchzuführen und die gegenseitige *territoriale Abgrenzung* dieser Sprengel beziehungsweise die Revision der bestehenden Schulsprengel in dieser Richtung zweckmäßig vorzunehmen sein.

Die in der Schul- und Unterrichtsordnung über die Anlage und die Führung Schulmatrik enthaltenen Weisungen und Anregungen setzen allerdings einige eit der beteiligten Organe und im beschränkten Maß auch den Aufwand von ten voraus, sie dürften aber bei richtiger Durchführung eine Besserung der hältnisse mit sich bringen. Um dem Einwande zu begegnen, daß es insbesondere dem Lande an geeigneten Persönlichkeiten zur Führung der Schulmatrik gelt, wird im § 23 der Schul- und Unterrichtsordnung erlaubt, die Anlage die Führung der Schulmatrik unter Umständen dem Leiter der ule zu übertragen. Diese Bestimmung ist aber von der im § 136 erteilten ächtigung zur Einführung des Hauptkatalogs an Volksschulen streng ondern, denn die Führung der Schulmatrik durch den Schulleiter soll stets freiwillige Leistung bleiben; auch dient der Hauptkatalog nur zum hweise der die Schule besuchenden Kinder.

Bei Erlassung der Vorschriften über die Anlage und die Führung der lmatrik sind die unterstehenden Schulbehörden auch darüber aufzuklären, die mit der Führung der Geburts- und Sterbematriken betrauten kirchlichen weltlichen Behörden der Ortsschulbehörde oder dem mit der Führung der lmatrik gesetzlich betrauten Organe die notwendigen Auszüge aus den urts- und Sterbematriken auf Verlangen kosten- und gebühren- i auszufertigen haben.

Ob es sich empfehlen dürfte, in der Schulmatrik auch die Zuständigkeits- neinde des Kindes festzustellen, wird der Erwägung der Landesschulbehörden eimgestellt. Eine solche Einrichtung würde, wenn sie sich eingelebt hat und n zweckmäßige Durchführungsvorschriften erlassen werden, ebenso wie die § 40 der Schul- und Unterrichtsordnung angeordnete Erhebung des rmundes und der Vormundschaftsbehörde ohne wesentliche Mehr- astung den Vorteil bieten, daß die für das Kind erforderliche Hilfe in den len der §§ 19 und 217 der Schul- und Unterrichtsordnung rasch in Anspruch enommen werden könnte.

Befremden erregten in der letzten Zeit die großen Differenzen, die sich wischen dem Ergebnisse der letzten Volkszählung und dem Ergebnisse der im ahre 1900 vorgenommenen statistischen Aufnahme der Volksschulen, beziehungs- weise den Angaben der betreffenden Jahreshauptberichte besonders bezüglich er Gesamtzahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder rgeben haben. Die Ursachen dieser Differenzen lagen einerseits in der mangelhaften ührung der Schulmatriken, anderseits in den verschiedenen Grundlagen und Arten ieser Erhebungen und in der Außerachtlassung jedes gegenseitigen Vergleiches er Ergebnisse. Derartige Erscheinungen sollen in Zukunft vermieden werden.

Daß die Zahl der in der Schulmatrik verzeichneten Kinder nicht kleiner ein kann, als die Zahl der im Schulsprengel bei der letzten Volkszählung rmittelten Kinder schulpflichtigen Alters, dürfte in der Regel zutreffen und ine Handhabe bieten, um grobe Unrichtigkeiten bei der Anlage der Schulmatrik und in den Ausweisen der Unterbehörden sowie in den Jahreshauptberichten uch bei weniger entwickelten Schulverhältnissen zu erkennen und zu beseitigen.

Über die Verfassung der Jahreshauptberichte werden den Land schulbehörden demnächst eingehende Weisungen zukommen.

Die im vierten Absatze des § 24 der Schul- und Unterrichtsordnu vorgesehene Mitwirkung der Direktoren und Leiter einzelner i Schulbezirke gelegenen, der Bezirksschulbehörde nicht unte stehenden öffentlichen und privaten Bildungsanstalten bei d Überwachung der Schulpflicht der im schulpflichtigen Alter stehenden, in die Anstalten aufgenommenen Kinder ist nötigen Falls im Wege der diesen Bildung anstalten vorgesetzten Behörde, in manchen Fällen daher im Wege der politisch Landesstelle zu veranlassen.

Im IV. Abschnitte: „Von der Einreihung in die Klasse Abteilungen und Gruppen“ wird, um für die Einreihung der Kinder ein festere Grundlage zu erlangen und um berechtigte Klagen der Eltern in diese Richtung auszuschließen, angeordnet, daß die Einreihung in der Regel au Grund der letzten Schulnachricht, beziehungsweise auf Grund des Prüfung zeugnisses nach § 206 der Schul- und Unterrichtsordnung zu erfolgen hat.

Dadurch wird der Schulnachricht in Hinkunft eine größere Bedeutun zukommen, da mit deren Erwerbung auch Rechte auf eine bestimmte Einreihun erworben werden; sie wird demnach auch durch ihre Ausstattung bessere Schutz gegen etwaige Fälschungen bieten müssen. Die Landesschulbehörde werden daher den Formularien für die Schulnachrichten erhöhte Sorgfal zuzuwenden und insbesondere die Bestimmung des § 103 der Schul- und Unterricht ordnung zu beachten haben.

Im V. Abschnitte: „Von der Unterrichtszeit und den Ferien“ werden mit Rücksicht auf die in beteiligten Bevölkerungsschichten in letzter Zeit zu Tage getretenen Bestrebungen an allen Volksschulen zweimonatliche Hauptferien eingeführt.

Die betreffenden Bestimmungen bieten den Schulbehörden Gelegenheit, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen volle Beachtung zu schenken und insbesondere auf dem Lande mit Vermeidung jeder Schablone das in jedem einzelnen Falle Zweckdienliche zu verfügen. Die Schulbehörden werden auch in die Lage kommen, den in Elternkreisen bestehenden Wünschen nach einer gleichmäßigen Einrichtung der Ferien an allen Schulen, die sich in einem Orte befinden, tunlichst zu entsprechen. Bei der Durchführung des § 56 der Schul- und Unterrichtsordnung ist jedoch zugleich die Zahl der allgemeinen Ferialtage im Laufe des Schuljahrs an allen Volksschulen, an denen eine Verlängerung der Hauptferien eintritt, nach Tunlichkeit einzuschränken.

Bei der Bestimmung der Tagesstunden für den Unterricht ist nach § 15 der Schul- und Unterrichtsordnung an dem ganztägigen Unterricht als der Regel auch in Zukunft festzuhalten und darauf zu achten, daß die Entscheidung über die Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes nach § 60 der Schul- und Unterrichtsordnung stets den Landesschulbehörden oder dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten ist und nicht etwa nach § 61 der Schul- und Unterrichtsordnung den Ortsschulbehörden zukommt. Zur

rleichterung des Schulbesuches beim ganztägigen Unterrichte wären, wo es twendig ist, eigene Räume im Schulhause einzurichten, in denen die Kinder er Mittag verbleiben; auch wäre die Gründung von Suppenanstalten und e Einrichtung eigener Schulküchen anzustreben.

Die im § 60 der Schul- und Unterrichtsordnung erteilte Ermächtigung zur llweisen Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes soll n Landesschulbehörden zunächst Gelegenheit bieten, über diese nach den uesten Forschungen auf dem Gebiete der Schulhygiene unter Umständen pfehlenswerte Schuleinrichtung im praktischen Schulleben Erfahrungen zu mmeln.

Auf dem Lande wird diese Einrichtung in manchen Fällen ohne Kürzung r Unterrichtszeit und mit Vermeidung anderer Nachteile Bedürfnissen abhelfen, e bisher oft zu Ansuchen der Bevölkerung um Bewilligung von Schulbesuchsleichterungen oder um Einführung des Halbtagsunterrichtes führten; auch ird sie manchmal geeignet sein, den Schulbesuch während der kurzen Winterge an solchen Schulen zu heben, zu denen die Mehrzahl der Kinder täglich nen sehr weiten Weg zurückzulegen hat. In Städten wird sie die Möglichkeit eten, breiteren Kreisen ähnliche Vorteile zuzuführen, wie sie die sogenannten itzferien mit sich bringen.

Es wird aber in jedem einzelnen Falle vor der Bewilligung erwogen werden üssen, daß bei dieser Schuleinrichtung wieder Vorteile des ganztägigen nterrichtes entfallen, wie z. B. die in einzelnen Orten notwendige Beschäftigung nd Beaufsichtigung der Kinder durch die Schule an Nachmittagen, wenn sie ines entsprechenden Schutzes durch das Elternhaus entbehren oder außerhalb er Schule besonderen Gefahren ausgesetzt sind, und daß demnach in diesen Orten gleichzeitig mit der Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes die im zweiten Absatze des § 213 der Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Anstalten zum Schutz und zur Beschäftigung der Kinder außerhalb der Schule errichtet werden sollten.

Die Erfahrungen mit dem ungeteilten Vormittagsunterrichte sind in den Jahreshauptberichten darzulegen.

Die im § 62 der Schul- und Unterrichtsordnung eingeführten Pausen gewähren den Kindern die nach den Forderungen der Schulhygiene notwendige Erholung zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden und bieten zugleich den Lehrkräften die erforderliche Zeit, für den ungestörten Beginn des Unterrichtes in der nächsten Stunde Vorsorge zu treffen. Für die zweckmäßige Ausnützung der Pausen sind nähere Weisungen zu geben.

Zur Durchführung der Vorschriften im VI. Abschnitte: „Vom Schulbesuche“ sind auf Grund der gesetzlichen Anordnungen genaue Bestimmungen darüber zu treffen, wie die zur Überwachung des Schulbesuches und zur Mitwirkung hiebei berufenen Behörden ihren Obliegenheiten nachkommen sollen, wie das Verfahren über die zur Anzeige gebrachten nicht entschuldigten Schulversäumnisse einzuleiten, durchzuführen und zu beendigen ist und wie die verhängten Schulversäumnisstrafen in Vollzug zu setzen sind.

Hiebei wird auf ein rasches und energisches Eingreifen der Behörden b der Durchführung des Verfahrens und beim Vollzuge der verhängten Straf das größte Gewicht zu legen und das Verfahren sowie der Strafvollzug dem entsprechend einzurichten sein; auch wird dem gesetzlichen Schulzwa entsprechend darauf geachtet werden müssen, daß keine nicht entschuldig Schulversäumnis ungeahndet bleibt, daß daher das Verfahren in allen z Anzeige gebrachten Fällen durchzuführen ist und daß die verhängte Straf wenn keine gnadenweise Nachsicht eintritt, auch stets vollzogen wird.

Für die Fälle, in denen sich die Notwendigkeit ergibt, gegen pflich vergessene Eltern oder deren Stellvertreter das Pflegschaftsgericht um Abhil zu ersuchen, sind die notwendigen Weisungen nach den §§ 214 und 220 d Schul- und Unterrichtsordnung zu erteilen.

Die im VI. Abschnitt und an anderen Stellen der Schul- und Unterricht ordnung enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die Schulgesundheit pflege und auf die mit der Wahrnehmung gesundheitlicher Interessen in de Schule betrauten Ärzte beziehen, werden ihre Ausführung erst bei der Revisio der hygienischen Vorschriften finden, worüber die Verhandlungen bereits i Zuge sind und den Landesschulbehörden später Weisungen zukommen werde

Den Anordnungen des VII. Abschnittes: „Von der Schulzucht" lieg die Absicht zu Grunde, die vornehmste Aufgabe der Volksschule, ihre erziehlich Tätigkeit, in ihren Erfolgen wirksamer zu gestalten. Demnach wird die de Volksschule nach dem Reichsvolksschulgesetze zukommende erziehliche Aufgab in der Schul- und Unterrichtsordnung näher bestimmt, auch werden Mittel un Wege zur Erreichung einer guten Schulzucht angegeben.

Bei der Durchführung dieser Bestimmungen darf jedoch nicht überseh werden, daß die erhofften Erfolge nur dann eintreten können, wenn die Schul-behörden und die Lehrer diese Aufgabe der Volksschule voll erfassen. Sache der Schulbehörden wird es insbesondere sein, das Interesse der Lehrer und der Bevölkerung für Erziehungsfragen zu wecken und zu beleben, die Lehrer in allen Angelegenheiten der Schulzucht und der Erziehung tatkräftig zu unterstützen und ihnen im Bedarfsfalle die notwendige Mitwirkung anderer Behörden zu sichern. Die Lehrer werden hauptsächlich den zu einer erfolgreichen Erziehung unentbehrlichen Verkehr mit dem Elternhaus angelegentlichst pflegen und für die Einbürgerung der Elternabende mit Eifer eintreten. Sie werden sich auch bereitwilligst in den Dienst der Kinderfürsorge stellen.

Die Stimmen für und gegen die Einführung von Schulsparkassen halten sich so ziemlich die Wagschale. Aus Ländern, in denen sich die Schulsparkassen eingelebt haben, wird für deren Einführung eingetreten, dagegen werden aus anderen Ländern Bedenken gegen diese Einrichtung vorgebracht. Bei dieser Sachlage wird die Errichtung eigener Schulsparkassen im § 72 der Schul- und Unterrichtsordnung ganz dem Ermessen der Landesschulbehörden anheimgestellt.

Es wird nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Heranziehung der k. k. Postsparkassa zur fruchtbringenden Anlage kleiner Ersparnisse

[fü]r Schulkinder unter Mitwirkung der Schule in einzelnen Ländern bestens [be]währt; näheres teilt das k. k. Postsparkassen-Amt in Wien bereitwilligst mit.

Die Wahrnehmungen über die Schulsparkassen sind im Jahreshauptberichte [m]itzuteilen.

Aus dem IX. Abschnitt: „Von den Lehrkräften“, dem X. Abschnitt: „Von den Rechten und Pflichten des Schulleiters“ und dem [X]I. Abschnitt: „Von der Lehrerkonferenz“ ist hervorzuheben, daß auf [d]ie gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises und auf die genaue Fest[s]tellung der jedem zukommenden Rechte und Pflichten das größte Gewicht zu [le]gen ist, damit ein einträchtiges Zusammenwirken aller Lehrkräfte unter allen [U]mständen gesichert werde.

Damit die Schulleiter ihrem verantwortungsvollen Amt einwandfrei nach[k]ommen können, ist die Vereinigung mehrerer Volksschulen unter einer gemein[s]amen Leitung tunlichst zu vermeiden und die Lehrverpflichtung der Schulleiter [a]uf das Notwendigste, eventuell im Einvernehmen mit den Schulerhaltern, zu [b]eschränken.

Zum zweiten Hauptstücke der Schul- und Unterrichtsordnung: „Von der Bürgerschule“ wird Folgendes bemerkt:

Solange der neue Normallehrplan für Bürgerschulen vom Ministerium für Kultus und Unterricht nicht erlassen ist, werden die Grundlage für die Beratung [d]es Lehrplanes jeder neu errichteten Bürgerschule die mit der Ministerial[v]erordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549 *), vorgeschriebenen Lehrpläne für die [s]elbständigen dreiklassigen, beziehungsweise für die 6., 7. und 8. Klasse der achtklassigen Bürgerschule für Knaben und Mädchen mit den im Artikel IV der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618 **), festgestellten Abänderungen wie bisher bilden. Der ausgearbeitete Lehrplan für die einzelne Bürgerschule ist auch weiterhin dem Ministerium zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

Ebenso wird zur Einführung des Unterrichtes in der Haushaltungskunde, in der Stenographie oder im Maschinschreiben, wenn der Landesschulbehörde nicht schon Ermächtigungen allgemeiner Art erteilt wurden, bis auf weitere Weisungen die Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht in jedem einzelnen Fall einzuholen sein.

Im übrigen sind in der Einrichtung der Bürgerschule keine vom bisherigen wesentlich abweichenden Ziele zu verfolgen. Die Bürgerschule muß auch für die in ihrem Sprengel wohnenden Kinder nach wie vor als Pflichtschule gelten.

Im Laufe der Verhandlungen zur Feststellung des Textes der Schul- und Unterrichtsordnung wurde von mehreren Seiten betont, daß eingehenden Bestimmungen über die zulässige Anzahl der Schulkinder in den einzelnen Bürgerschulklassen, die 50 nicht übersteigen sollte, über die Anzahl der Fachlehrerstellen, hauptsächlich bei Errichtung von Parallelklassen, und über die Lehrverpflichtung der Fachlehrer eine besondere Wichtigkeit für die Entwicklung der Bürgerschule zukomme.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 32, Seite 187.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 17, Seite 173.

Die Landesschulbehörden werden diesen über den Rahmen der Schul- und Unterrichtsordnung hinausreichenden Wünschen ihre Aufmerksamkeit zuwende und sich im geeigneten Zeitpunkt angelegen sein lassen, die Grundlage zu dere Verwirklichung im Einvernehmen mit den Schulerhaltern zu schaffen.

Nach dem vierten Absatze des § 179 der Schul- und Unterrichtsordnung wird von den Bewerbern um eine Direktorstelle nur dann eine bestimmte fach liche Befähigung zu fordern sein, wenn das Schulinteresse dies dringend erheischt Um so mehr wird aber in jedem Fall auf die allgemeine, durch eine länger Tätigkeit an der Bürgerschule erprobte Eignung für die Direktorstelle Gewicht gelegt werden müssen.

Die Ausgabe von Schulnachrichten wird an Bürgerschulen von nun an vollständig entfallen; an deren Stelle treten nach dem zweiten Absatze des § 172 der Schul- und Unterrichtsordnung im Bedarfsfall eigene Konferenz-nachrichten.

Da dritte Hauptstück: „Vom Privatunterrichte“ enthält eine Zusammenfassung aller hinsichtlich der in das Gebiet der Volksschule gehörigen privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten und der hinsichtlich des häuslichen Unterrichtes gesetzlich feststehenden und in der Praxis beobachteten Grundsätze.

Die im zweiten Absatze des § 198 der Schul- und Unterrichtsordnung enthaltene Bestimmung über die Verwendung von Lehrkräften, die nur das Reifezeugnis besitzen, an Privatvolksschulen mit Öffentlichkeitsrecht beruht auf der Interpretation des § 13 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 38 dieses Gesetzes (im Gegensatze zum Wortlaute dieser Gesetzesstelle nach dem Gesetze vom 2. Mai 1883), daß die Verwendung der Unterlehrer, d. i. der bloß mit dem Reifezeugnis ausgestatteten Lehrkräfte, an Volksschulen nur nach einem bestimmten Verhältnis erlaubt ist.

Mit der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 200 der Schul- und Unterrichtsordnung soll den Amtsärzten ein entscheidender Einfluß hauptsächlich auf die Statuten der Erziehungsanstalten und der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder gewahrt werden. Von den Bestimmungen des ersten Absatzes des § 82 der Schul- und Unterrichtsordnung abweichende Anordnungen über die Schulstrafen dürfen in die Statuten nur mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht aufgenommen werden.

Den im § 207 der Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Prüfungszeugnissen wird für die Einreihung der Kinder in die Schule nach § 46 der Schul- und Unterrichtsordnung erhöhte Bedeutung zukommen; es wird daher auch der Inhalt und die ganze Ausstattung des Zeugnisses diesem Zweck entsprechen müssen.

Die Überwachung der Privatlehranstalten und des Schulbesuches an denselben, ferner die Überwachung des häuslichen Unterrichtes muß streng erfolgen, damit volle Gewähr geboten werde, daß die der Volksschule im

Reichsvolksschulgesetze gesteckten Ziele bei allen in einer Privatlehranstalt untergebrachten oder zu Hause unterrichteten Kindern erreicht werden.

Die Bezirksschulbehörden werden insbesondere aufmerksam zu machen sein, daß sie nach § 23 des Reichsvolksschulgesetzes und nach § 205 der Schul- und Unterrichtsordnung auch berechtigt sind, von den Eltern der zu Hause unterrichteten Kinder oder von deren Stellvertretern unter Umständen am Schluß eines jeden Schuljahres die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nach § 207 der Schul- und Unterrichtsordnung zu fordern.

Eine dringende Forderung der Neuzeit bildet die Mitwirkung der Volksschule auf dem Gebiete des Fürsorgewesens und des Kinderschutzes. Diesem Gegenstande wurde das vierte Hauptstück der Schul- und Unterichtsordnung: „Von der Kinderfürsorge“ gewidmet.

Den Landesschulbehörden fällt nun die Aufgabe zu, über die näheren Anordnungen mit den Oberlandesgerichts-Präsidien baldigst zu einer Einigung zu gelangen und sodann das Notwendige zur Durchführung dieser Vorschriften zu veranlassen.

Es wird erwartet, daß sich die Schulbehörden und die Lehrkräfte den modernen Bestrebungen und Anregungen auf diesem Gebiete nicht verschließen, sondern in richtiger Erkenntnis ihrer Tragweite gerne zu deren Durchführung hilfreiche Hand bieten werden. Kommt doch jeder in dieser Hinsicht errungene Erfolg nicht nur dem betreffenden Kinde, sondern auch der Volksschule selbst zu gute, indem er die Schulzucht bessert und den Schulbesuch hebt.

Schließlich werden die Landesschulbehörden ersucht, alle notwendigen Durchführungsverfügungen rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres, mit dem die definitive Schul- und Unterrichtsordnung in Wirksamkeit tritt, zu erlassen und zur Kenntnisnahme anher mitzuteilen.

Wenn es mit Rücksicht auf die vorhandenen Vorräte an Drucksorten geboten sein sollte, kann die Landesschulbehörde eine Übergangsfrist für die Weiterverwendung der bisherigen Formulare bestimmen.

Zur Verbreitung und zum Studium der neuen Schul- und Unterrichtsordnung wird sich eine im k. k. Schulbücherverlage vorbereitete Ausgabe des Reichsvolksschulgesetzes samt den wichtigsten Durchführungsvorschriften einschließlich der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung, die mit vergleichenden Anmerkungen für den praktischen Schuldienst versehen ist, am besten eignen.

Die Landesschulbehörden werden ersucht, die unterstehenden Schulbehörden auf das baldige Erscheinen dieses wohlfeilen Büchleins aufmerksam zu machen.

Nr. 51.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. September 1905, Z. 33895,

betreffend die Erlassung einer Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse, der dienstlichen Stellung sowie der disziplinären Behandlung der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1905 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den auf Grund der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Februar 1897, Z. 32108 ex 1896, an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten bestellten und in Hinkunft zu bestellenden Werkmeistern sowie ihren Witwen und Waisen die staatliche Versorgungsberechtigung in der in der nachstehenden Vorschrift gekennzeichneten Weise zugestanden werde.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschließung finde ich nachstehende Vorschrift, welche gleichzeitig die dienstliche Stellung der bezeichneten Werkmeister regelt, zu erlassen und anzuordnen, daß mit dem Tage ihrer Kundmachung die Verordnungen des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Februar 1897, Z. 32108 ex 1896 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 15 ex 1897, Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen, Band XVI, Seite 4), und vom 12. Dezember 1899, Z. 31962 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 5 ex 1900, Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen, Band XVIII, Seite 5), sowie alle mit dieser Vorschrift nicht im Einklange stehenden Bestimmungen außer Kraft treten.

Vorschrift,

betreffend die Bestellung und die Ruhegenüsse, die dienstliche Stellung sowie die disziplinäre Behandlung der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

I. Bestellung und Ruhegenüsse.

§ 1.

Die Bestellung von Werkmeistern an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten erfolgt ausschließlich durch Vertrag gegen eine fallweise festzusetzende Jahresremuneration und eine sowohl dem Ministerium für Kultus und Unterricht, als auch den Werkmeistern zustehende dreimonatliche Kündigung.

Am Tage des Dienstantritts hat jeder Werkmeister das Gelöbnis der Treue und strengster Wahrung der Amtsverschwiegenheit vor dem Direktor, respektive Leiter der Anstalt, unter Handschlag zu leisten und dieses Gelöbnis auf einer Abschrift des Bestellungsdekretes durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Gleichzeitig hat der Direktor (Leiter) dieses Gelöbnis dem Neubestellten zu bescheinigen oder in dessen Arbeitsbuch ersichtlich zu machen.

§ 2.

Jedem Werkmeister, der künftighin auf Grund dieser Verordnung bestellt wird, oder auf Grund der Verordnung vom 6. Februar 1897, Z. 32108 ex 1896 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 15 ex 1897, Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen, Band XVI, Seite 4), beziehungsweise vom 12. Dezember 1899, Z. 31962 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 5 ex 1900, Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen, Band XVIII, Seite 5), bestellt ist, erwächst nach Erreichung eines Lebensalters von mindestens 35 Jahren und mit Ablauf einer ununterbrochenen und tadellosen Dienstzeit von mindestens 10 Jahren bei eintretender Dienstuntauglichkeit oder ohne dessen Verschulden erfolgter Dienstenthebung ein Pensionsanspruch, welcher, insoweit im Nachfolgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen Pensionsnormen zu beurteilen ist.

§ 3.

Der Bemessung der Pension sind 80 % der zuletzt bezogenen Jahresremuneration, jedoch niemals ein höherer Betrag als 2200 K zugrunde zu legen. Das Ausmaß der Pension richtet sich weiters nach der unter den erwähnten Voraussetzungen (§ 2) zurückgelegten Dienstzeit unter Anwendung der für die Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener geltenden perzentuellen Abstufungen und der Bestimmung des § 1, alinea 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, so daß nach 30jähriger Dienstzeit die Pension mit dem ganzen für die Pensionsbemessung maßgebenden Betrage zuzuerkennen ist. Bei Berechnung des zur Erlangung der Pensionsfähigkeit erforderlichen Dienstesdezenniums (§ 2) hat die Bestimmung des § 1, alinea 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, keine Anwendung zu finden. Der normalmäßige Ruhegenuß eines Werkmeisters darf nicht geringer als mit dem Betrage von 600 K bemessen werden.

§ 4.

Den derzeit in Dienstesverwendung stehenden Werkmeistern sowie jenen Vorarbeitern, Werkmeister-Assistenten und Werkmeistergehilfen, welche in der Folge einen Werkmeisterposten erlangen, ist ihre gesamte, in diesen Diensteseigenschaften zurückgelegte Dienstzeit, insoferne dieselbe eine ununterbrochene und tadellose war, und zwar vom Tage des Dienstantrittes nach erfolgter dekretmäßiger Bestellung anzurechnen.

§ 5.

Die Witwen der nach § 2 dieser Vorschrift anspruchsberechtigten Werkmeister erhalten 40 % des für die Bemessung der Ruhegebühr des Gatten als maßgebend bezeichneten Betrages (§ 3), mindestens jedoch 600 K als Witwenpension. Im übrigen

sind die Witwen und Waisen nach anspruchsberechtigten Werkmeistern nach den Grundsätzen der allgemeinen Pensionsnormen für Staatsdiener zu behandeln und haben die §§ 8—14 und 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, Anwendung zu finden, wobei als letzter Aktivitätsgehalt des verstorbenen Gatten, beziehungsweise Vaters der für die Ruhegebühr der letzteren als maßgebend bezeichnete Betrag anzunehmen ist.

§ 6.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können vom Ministerium für Kultus und Unterricht sowohl den Werkmeistern, als deren Witwen und Waisen auch vor Eintritt der Pensionsberechtigung Abfertigungen bewilligt werden, welche jedoch den Betrag von zwei Monatsraten der letzten Jahresremuneration nicht übersteigen dürfen.

§ 7.

Der Anspruch auf Pension erlischt in allen Fällen, in welchen auch für Staatsbeamte und pensionsfähige Diener die Pensionsberechtigung aufhört, insbesondere auch bei freiwilligem Austritte, z. B. durch Kündigung seitens des Werkmeisters und außerdem im Falle der als Disziplinarmaßregel erfolgten Kündigung des Dienstvertrages.

II. Dienstvorschriften.

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der mit dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Oktober 1899, Z. 16701 (Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen, Band XVII, Seite 297), ausgegebenen „Weisungen für die Amtsführung an staatlichen Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige“ finden auf die Werkmeister an allen staatlichen gewerblichen Lehranstalten Anwendung.

§ 2.

Für den Werkstättenunterricht werden als das Maximalausmaß der Lehrverpflichtung der Werkmeister 44 Stunden in der Woche bestimmt. (Hiedurch erfährt die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. August 1882, Z. 6093 [Minist.-Vdgsbl. Nr. 32 ex 1882, Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen, Band I, Seite 177], eine teilweise Abänderung.)

§ 3.

Die Werkmeister sind berechtigt und verpflichtet, an den Lehrerkonferenzen mit beschließender Stimme teilzunehmen, bei den Staatsgewerbeschulen und verwandten Lehranstalten jedoch nur an jenen Konferenzen, in welchen Angelegenheiten des Werkstättenunterrichtes und -Betriebes verhandelt werden. Auch haben sich die Werkmeister über Anordnung der Anstaltsdirektion an Schülerexkursionen zu beteiligen.

§ 4.

Für die Werkmeister gelten bezüglich der Urlaube dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen Lehrkräfte der gewerblichen Lehranstalten (Punkt II des Erlasses des Ministers für Kultus und Unterricht vom 31. Oktober 1892, Z. 11974 [Minist.-Vdgsbl. Nr. 54 ex 1892, Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen, Band XI, Seite 110]), jedoch mit der Einschränkung, daß die Werkmeister in den Hauptferien den Schulort nur so lange, als dies mit der ihnen obliegenden rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Besorgung aller erforderlichen Instandhaltungs- und Vorbereitungsarbeiten in den Werkstätten und Ateliers verträglich ist, keinesfalls aber länger als sechs Wochen verlassen dürfen.

III. Disziplinarvorschriften.

§ 1.

Gegen die vertragsmäßig bestellten Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten können nachstehende Disziplinarmaßregeln in Anwendung gebracht werden:

1. Die mündliche Rüge;
2. der schriftliche Verweis;
3. der schriftliche Verweis unter Androhung der Kündigung;
4. die Kündigung;
5. die Dienstesentlassung.

Die in den Punkten 1 und 2 bezeichneten Maßregeln werden durch den Direktor, respektive Leiter der Anstalt, die übrigen Maßregeln über Antrag der betreffenden politischen Landesbehörde, respektive des betreffenden Landesschulrats, vom Ministerium für Kultus und Unterricht angeordnet.

§ 2.

In allen Fällen, in welchen vor Anordnung einer Disziplinarmaßregel das Interesse des Dienstes dies erfordert, kann als mittlerweilige Vorkehrung die Suspension des betreffenden Werkmeisters seitens des Direktors (Leiters) oder der im § 1 angeführten Behörden angeordnet werden.

§ 3.

Im übrigen finden die diesbezüglichen allgemeinen Normen Anwendung.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 3., inhaltlich unveränderter, somit nach Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1900, Z. 16859 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Gajdeczka Josef, Übungsbuch zur Geometrie in den oberen Klassen der Mittelschulen. Wien 1906. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Oktober 1905, Z. 35090.)

Gratzer, Dr. Carlo, Testo di geografia per le scuole medie. Parte I. Trient 1905. Monauni. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 40 h.

Das genannte Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Oktober 1905, Z. 36121.)

b) Für Mädchen-Lyzeen.

Ortmann, Dr. Rudolf, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Mädchen-Lyzeen. VI. Teil. Wien 1905. Karl Graeser und Komp. Preis, geheftet 3 K 40 h, gebunden 3 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Oktober 1905, Z. 35930.)

Bergmeister, Dr. Hermann, Geometrische Formlehre für Mädchen-Lyzeen. I. Teil (für die I. und II. Klasse). 2. Auflage. Wien 1905. Deuticke. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Oktober 1905, Z. 36090.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 429.

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Ruprecht - Krall, Scritture d' affari e nozioni generali sulle industrie. Guida nell' instruzione a scuole per capi officina, a quelle speciali per singole industrie e generali di arti e mestieri, nonchè alle scuole professionali di perfezionamente contemporaneamente manuale per gli industriali. 2. Auflage. Karl Graeser und Komp. Wien 1906. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, Bau- und Kunsthandwerkerschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, allgemeinen Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen mit italienischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Oktober 1905, Z. 33885.)

d) Für kommerzielle Lehranstalten.

Kleibel A., Lehrbuch der Handelskorrespondenz für höhere Handels-Lehranstalten. 4. Auflage. Unveränderter Abdruck der mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. April 1903, Z. 10227, zugelassenen dritten Auflage. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 4 K 80 h, gebunden 5 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. September 1905, Z. 34500.)

Glauser Ch., Beispielsammlung zur französischen Handelskorrespondenz mit Formularien, Aufgaben und Vokabular für zweiklassige Handelsschulen. Mit einem Hefte: Französische Übungsformularien. Wien 1904. Manz'scher Verlag. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 29. September 1905, Z. 35629.)

Lehrmittel.

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. Herausgegeben von Alfred Baldamus und Ernst Schwabe. 27., unveränderte Auflage. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die früheren Auflagen desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen und an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. August 1905, Z. 29737.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 506.

Lepszy Eduard, Vorlagen für den Unterricht im Konturzeichnen aus freier Hand. (Wzory do nauki rysunkow odrencznych konturowych). Ausgabe für gewerbliche Fortbildungsschulen. 38 Tafeln. Bücherverlag der pädagogischen Gesellschaft in Lemberg. Preis 15 K.

Dieses Tafelwerk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Oktober 1905, Z. 31546.)

Schiller Karl, Handbuch der deutschen Sprache. In 2., gänzlich umgearbeiteter und vermehrter Auflage herausgegeben von Dr. Friedrich Bauer und Dr. Franz Streinz. Wien und Leipzig. A. Hartlebens Verlag.

I. Teil: Wörterbuch der deutschen Sprache und der gebräuchlichen Fremdwörter. Preis, gebunden 10 K.

II. Teil: Grammatik, Stilistik, Metrik, Poetik, Literaturgeschichte. Preis, gebunden 10 K.

Auf das Erscheinen dieses Lehrbuches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen sowie die Kommissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken behufs dessen allfälliger Anschaffung für die Lehrer-, beziehungsweise Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 30. September 1905, Z. 34824.)

Vorrichtung zum Signalisieren der Stunden und Erholungspausen an Schulen und dergleichen. Von Rudolf Kaftan. Preis 160 K. Zu beziehen durch Rudolf Kaftan, Supplenten am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke.

Auf die genannte Vorrichtung wird hiemit behufs deren eventueller Einführung in Schulgebäuden aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Oktober 1905, Z. 26487.)

Kundmachungen.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 22. September 1905, Z. 27356.)

Anton **Krzysztan**, Lehrer an der Volksschule in Bukaczowce in Galizien, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 35414 ex 1905.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1905.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1906 beginnt der achtunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1906 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Nr. 52.

Gesetz vom 25. Juli 1905*),

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Anspruchsberechtigung.

Jede Lehrerin für weibliche Handarbeiten (Arbeitslehrerin), welche nach erlangter gesetzlicher Befähigung auf Grund eines Bestellungsdekretes des k. k. Landesschulrates an öffentlichen allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen in Steiermark durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt hat, erhält unter der Voraussetzung, daß sie nicht verehelicht ist oder keinen Anspruch auf Pension aus einem anderen öffentlichen Fonde besitzt, bei Eintritt der Dienstunfähigkeit einen dauernden Ruhegenuß.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesschulrat mit Zustimmung des Landesausschusses auch die von einer definitiv bestellten lehrbefähigten Arbeitslehrerin vor ihrer Anstellung durch den Landesschulrat zurückgelegte Dienstzeit jedoch nur bis zu einem Dritteile derselben für den Ruhegenuß in Anrechnung bringen.

Ist die Pension geringer als der durch das gegenwärtige Gesetz zukommende Ruhegenuß, so gebührt der Arbeitslehrerin unter der Voraussetzung der im § 10 dieses Gesetzes erwähnten Anmeldung eine Ergänzungszulage, welche nach dem Unterschiede zwischen dem normalmäßigen Ruhegenusse und dem anderweitigen niedrigen Pensionsbezuge zu bemessen ist.

*) Enthalten in dem am 4. September 1905 ausgegebenen und versendeten XXXVII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogtum Steiermark unter Nr. 97, Seite 151.

§ 2.

Bemessung des Ruhegenusses und Konduktsbeitrag.

Der dauernde Ruhegenuß der lehrbefähigten Arbeitslehrerin (§ 1) beträgt bei iner Dienstzeit von zehn Jahren 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr Prozent jener Jahresremuneration, welche sie nach dem Durchschnitte der dem ahre des Eintrittes der Dienstunfähigkeit vorausgegangenen fünf Kalenderjahre bezog.

Der Ruhegenuß kann jedoch in keinem Falle den Betrag von 800 K übersteigen.

Wenn aber die Berechnung einen geringeren Betrag als 180 K ergibt, so ist r jährliche Ruhegenuß mit 180 K zu bemessen.

Der Landesschulrat kann aber mit Zustimmung des Landesausschusses bei sonderer Rücksichtswürdigkeit eine Erhöhung des normalmäßigen Ruhegenusses s zur Höhe der letzten Jahresremuneration, jedoch nicht über den Betrag von 00 K bei andauerndem Siechtum (wie Erblindung, Lähmung u. dgl.) eine solche höhung bis zum Höchstbetrage von 800 K eintreten lassen.

Den Hinterbliebenen einer in aktiver Dienstleistung verstorbenen, zum Bezuge es Ruhegenusses (§ 2) berechtigten Arbeitslehrerin gebührt zur Bestreitung der erdigungskosten ein Konduktsbeitrag von 100 K. Sind in Ermanglung von Hinterebenen andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie die verstorbene rbeitslehrerin vor ihrem Tode gepflegt oder die Beerdigungskosten aus eigenem zahlt haben, so kann der Landesschulrat diesen den Konduktsbeitrag zur Auszahlung weisen.

§ 3.

Erlöschen des Anspruches.

Der Anspruch auf den dauernden Ruhegenuß erlischt durch Verehelichung, rch Antritt eines mit dem Anspruche auf Pension verbundenen öffentlichen Dienstes, ch Maßgabe der Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3, beziehungsweise 10, bsatz 3, durch Verzichtleistung auf den Dienst als Arbeitslehrerin und durch tlassung aus denselben.

Anspruchsberechtigten Arbeitslehrerinnen, welche von ihrer Verwendung an einer bestimmten Schule wegen eintretender Entbehrlichkeit enthoben wurden, bleibt der Anspruch auf den Ruhegenuß nur unter der Bedingung gewahrt, daß sie binnen zwei Jahren wieder eine Stelle als Arbeitslehrerin erhalten.

Während dieser Zeit, welche bei späterer Wiederaufnahme des Dienstes nicht als Dienstzeit angerechnet, aber auch nicht als Unterbrechung angesehen wird, haben sie Anspruch auf eine, dem Ruhegenusse gleichkommende und aus dem Pensionsfonde zu bestreitende Sustentation. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Landesschulrat bei rücksichtswürdigen Umständen ausnahmsweise und mit Zustimmung des Landesausschusses diese Sustentation auf weitere fünf Jahre zuerkennen. Tritt die Dienstunfähigkeit während der Dienstunterbrechung von zwei, beziehungsweise fünf Jahren ein, so findet die normalmäßige Behandlung statt, wobei diese Zeitdauer nicht angerechnet wird.

§ 4.

Erlöschen des Bezugsrechtes.

Das Bezugsrecht auf einen bereits erworbenen Ruhegenuß erlischt durch Antri eines mit dem Anspruche auf Pension verbundenen öffentlichen Dienstes und dur eine strafgerichtliche Verurteilung, welche bei einer Person männlichen Geschlecht die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sie ziehen würde.

§ 5.

Abfertigung.

Arbeitslehrerinnen, welche die für den Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit no nicht vollstreckt haben, erhalten bei Eintritt der Dienstunfähigkeit und bei Vorhand sein der übrigen Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes lediglich eine Abfertigu welche im Falle einer noch nicht vollstreckten fünfjährigen Dienstzeit mit der Hälf und bei einer Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit der vollen, gemäß § dieses Gesetzes zu berechnenden Durchschnittsremuneration zu bemessen ist.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei vollständig und dauernder Erwerbsunfähigkeit, können Arbeitslehrerinnen, wenn sie auch no nicht zehn, jedoch mindestens fünf anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, mi Zustimmung des Landesausschusses so behandelt werden, als ob sie zehn Dienst jahre zurückgelegt hätten.

§ 6.

Bemessungs- und Anweisungsbehörde.

Der Ruhegenuß sowie die in den §§ 1, 3, 5 und 10 dieses Gesetzes erwähnte Ergänzungszulagen, Unterstützungen und Abfertigungen werden vom Landesschulrate bemessen und angewiesen.

§ 7.

Pensionsfond.

Zur Bestreitung der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Mittel wird der „Steiermärkische Pensionsfond für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten" errichtet, welchem das Vermögen des bisher bestandenen „Vereines zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Steiermarks" einverleibt wird.

Dieser Fond wird vom steiermärkischen Landesausschusse verwaltet; die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen sind dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8.

Zuflüsse des Fondes.

Die Zuflüsse dieses Fondes sind:

a) Die gesetzlichen Beiträge der lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen (§§ 9 und 10);

b) Beiträge der Ortsschulfonds (§ 11);
c) Zuschüsse aus Landesmitteln (§ 12);
d) Erbschaften, Vermächtnisse oder sonstige freiwillige Gaben;
e) Erträgnisse des Stammvermögens (§ 7).

§ 9.

Beiträge der Arbeitslehrerinnen.

Sämtliche Arbeitslehrerinnen, deren Ruhegenuß aus dem Pensionsfond zu estreiten ist, haben an denselben 10 Prozent ihrer ersten, für den Ruhegenuß rechenbaren Jahresremuneration und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen päter zuteil werdenden Erhöhung derselben, überdies aber fortlaufend 3 Prozent rer Jahresremuneration zu entrichten.

Die einmaligen 10 prozentigen Beiträge sind in 24 Monatsraten in Abzug zu ringen.

§ 10.

Beitragsbefreiungen.

Befreit sind:

a) Von der Entrichtung des einmaligen 10 prozentigen Beitrages jene Arbeitslehrerinnen, welche mindestens durch fünf Jahre dem Vereine zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener formell befähigter Arbeitslehrerinnen Steiermarks (§ 7) als Mitglieder angehörten;

b) von der Entrichtung der 10 prozentigen und 3 prozentigen Beiträge jene Arbeitslehrerinnen, welche verehelicht sind oder aus einem anderen öffentlichen Fonde Anspruch auf eine Pension haben.

Erhebt eine Arbeitslehrerin im letzteren Falle mit Rücksicht auf die ihr in ussicht stehende geringere Pension Anspruch auf die seinerzeitige Ergänzungszulage us dem Pensionsfond (§ 7), so ist sie zur Leistung der 3 prozentigen Beiträge erpflichtet.

Eine Erklärung in diesem Sinne ist bei sonstigem Verluste der Anspruchserechtigung binnen drei Monaten nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, eziehungsweise bei späterem Antritte eines anderen öffentlichen Dienstes mit iesem Zeitpunkte abzugeben.

§ 11.

Beiträge der Ortsschulfonde.

Aus dem Orts-(Stadt-)Schulfonde sind in den Pensionsfond Beiträge in der Iöhe der Hälfte der nach § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 15 *), beziehungsweise dem Gesetze vom 11. Juli 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 31 **), in die Ortsschulfonde fließenden Strafgelder abzuführen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 53, Seite 265.

§ 12.

Beiträge des Landesfondes.

Der Landesfond hat alljährlich den Betrag von 2000 K an den Pensionsfond abzuführen und überdies allfällige Abgänge zu decken.

§ 13.

Kapitalisierung der Überschüsse.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres sind die Überschüsse des Pensionsfondes zu kapitalisieren.

§ 14.

Übergangsbestimmung.

Den lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen, welche dem Vereine zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen seit mindestens 10 Jahren angehören und eine mindestens 35 jährige anrechenbare Dienstzeit nachweisen, wird im Falle ihrer Dienstunfähigkeit infolge Augenschwäche, Krankheit oder Siechtum eine Dienstzeit von 40 Jahren angerechnet.

Von denjenigen Arbeitslehrerinnen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits verehelicht oder zu dieser Zeit infolge ihres anderweitigen öffentlichen Dienstes pensionsberechtigt sind, haben nur jene einen Anspruch auf einen Ruhegenuß, welche dem Unterstützungsvereine angehören und nach den Statuten des in § 7 dieses Gesetzes erwähnten Vereines zum Bezuge einer Altersunterstützung berechtigt gewesen wären.

Diese Arbeitslehrerinnen sind zur Entrichtung der Beiträge nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner des auf die Sanktion folgenden Jahres in Wirksamkeit.

§ 16.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Ischl, am 25. Juli 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 53.

Gesetz vom 20. August 1905 *),

ir das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, romit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28 etreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- nd Pfründengebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, dann er Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke, in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 25 **), abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien amt dem Großherzogtume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 9, 9*a)*, 10, 12, 13 und 13*a)* des Landesgesetzes om 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Bestreitung der Kosten der lerstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude in Pfarren des atholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke, in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 25 rerden hiemit aufgehoben und haben hingegen folgende Bestimmungen zu gelten:

§ 9.

Wenn im Pfarrsprengel außerhalb der Gemeinde, in welcher die Mutterkirche teht, eine Filialkirche sich befindet, welche als solche von der kirchlichen Oberehörde mit Zustimmung der staatlichen Kultusverwaltung anerkannt ist und von len zu ihr gehörenden Pfarrlingen erhalten wird, so sind die Letzteren zur Konkurrenz u der Mutterpfarrkirche nicht verpflichtet.

Die die bisherige Verpflichtung bestimmenden und regulierenden Verträge reten mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes außer Kraft, doch kann in Hinkunft lie Pflicht der Pfarrlinge der Filialkirche vertragsmäßig geregelt werden.

Zur Bedeckung der Auslagen für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Mutterpfarre haben sie in gleichem Maße wie die übrigen Pfarrlinge des Pfarrsprengels beizutragen, doch sind sie von dieser Pflicht frei, wenn sie solche Gebäude ür den bei ihrer Filialkirche bestellten Priester aus eigenen Mitteln erhalten.

§ 10.

Die im Pfarrsprengel befindlichen Filialkirchen sowie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude für die bei diesen Kirchen bestellten Priester haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten bestehen, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens, eventuell auch des Patronatsbeitrages, wenn die Filialkirche einen besonderen Patron hat, die zum Pfarrfilialsprengel gehörenden Pfarrlinge herzustellen und zu erhalten.

*) Enthalten in dem den 23. September 1905 ausgegebenen und versendeten XVIII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau unter Nr. 100, Seite 316.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 13, Seite 161.

Die Konkurrenzumlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8, 8*a*, 8*b)*, 8*c)*, 8*d)* und 8*e)* des Gesetzes vom 16. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 25, u dieses Gesetzes sowie der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 186 L.-G.-Bl. Nr. 28, und vom 15. November 1888, L.-G.-Bl. Nr. 96 *), nach de Verhältnisse der von diesen Pfarrlingen im Pfarrfilialsprengel entrichteten direkt Steuern.

Die im § 8 des Gesetzes vom 16. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 25, unter 2 und angeführten physischen und juristischen Personen (Staatsschatz, öffentlichen Fond Gemeinde), dann Genossenschaften und Gesellschaften sind von der Konkurrenzpflich zu Gunsten der im Mutterpfarrsprengel gelegenen Filialkirchen und Gebäude befrei

§ 12.

Die Auslagen zur Bedeckung der mit der Verrichtung des Gottesdienste verbundenen Erfordernisse sowie die Auslagen für die Erhaltung der Kirchendiene sind vor allem aus den im § 1 des Gesetzes vom 15. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 28 und im § 2 des Gesetzes vom 16. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 25, bezeichneten Quelle zu bestreiten.

Insoferne diese Auslagen aus diesen Quellen nicht bedeckt werden könne erhält der Pfarrer, beziehungsweise der die Seelsorge versehende Priester zu Bestreitung dieser Kosten von den Konkurrenzparteien eine Pauschalsumme, welch zusammengenommen mit der in den bezogenen Bestimmungen bezeichneten Bedeckun jährlich die Summe von 400 K nicht übersteigen darf.

Die Umlage auf die Konkurrenzparteien erfolgt nach Maßgabe der Bestimmunge des Gesetzes vom 16. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 25, im Verhältnisse der entrichtete direkten Steuergebühr.

§ 13.

Für die die Herstellung neuer und die Erhaltung bestehender Kirchen- und Pfründengebäude betreffenden Angelegenheiten sowie zur Besorgung der Konkurrenz-angelegenheiten wird in jeder Pfarre ein aus fünf Mitgliedern zusammengesetztes Komitee gebildet. Ständige Mitglieder dieses Komitees sind: der Pfarrer der Pfarrkirche und der Kirchenpatron, wenn ihm das Recht der Präsentation des Pfarrers zusteht, oder dessen Vertreter. Wenn die Pfarrkirche zwei Patrone hat, so sind sie abwechselnd, jeder durch drei Jahre, ständige Mitglieder des Komitees. Gibt es mehr als zwei Patrone, so wählen sie aus ihrer Mitte einen zum Mitgliede des Komitees für die Dauer von zwei Jahren. Die übrigen, d. i. drei und wenn der Patron das Recht der Präsentation des Pfarrers nicht ausübt, vier Mitglieder, werden für sechs Jahre von den konkurrenzpflichtigen Parteien gewählt. An dieser Wahl beteiligen sich die Pfarrlinge der Filialkirche nicht. Wenn aber die Pfarrlinge der Filialkirche zur Konkurrenz zu Gunsten der Mutterpfarre verpflichtet sind, so sind sie berechtigt, zu diesem Komitee ein Mitglied zu wählen, welches an den Beratungen und Beschlüssen des Komitees dann teilnehmen kann, wenn es sich um Auslagen handelt, welche auch die Pfarrlinge der Filialkirchen belasten.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 13, Seite 53.

Die Vorbereitung und Anordnung der Wahl obliegt der politischen Behörde I. Instanz. Die Wahl ist in dem Orte, wo die Mutterkirche sich befindet, bei analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, jedoch ohne Bildung von Wahlkörpern, vorzunehmen.

Die Wahl leitet eine Wahlkommission, welche aus drei von den anwesenden Wählern aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitze des an Jahren Ältesten zu bestehen hat.

Wahlberechtigt und wählbar sind jene konkurrenzpflichtigen Katholiken des betreffenden Ritus, welche nach der Gemeindewahlordnung wahlberechtigt und wählbar sind. Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der sich an der Wahl beteiligenden Wahlberechtigten.

Im Falle, wenn bei der ersten und zweiten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche bei der zweiten Abstimmung die größte Stimmenzahl erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist der politischen Bezirksbehörde sofort anzuzeigen.

Im Falle eines im Laufe der sechsjährigen Periode eintretenden Abganges der gewählten Komiteemitglieder ist eine neue Wahl für den Rest dieser Periode anzuordnen.

Die Komiteemitglieder erfüllen ihre Pflichten unentgeltlich, nur sind ihnen die mit diesem Geschäfte verbundenen baren Auslagen zu ersetzen.

§ 13 *a)*.

Ebenso ist für jede im Pfarrsprengel befindliche, von den zuständigen Pfarrlingen erhaltene Filialkirche (§§ 9 und 10 dieses Gesetzes) ein Pfarrfilialkomitee aus fünf Mitgliedern zu bilden.

Zu diesem auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellenden Pfarrfilialkomitee gehören als ständige Mitglieder der jeweilige zur Versehung der Seelsorge im Pfarrfilialsprengel bestellte Priester, beziehungsweise in dessen Ermanglung der Pfarrer der Mutterpfarrkirche und der Patron der Filialkirche. Die übrigen drei, und wenn die Filialkirche keinen Patron hat, vier Mitglieder sind von den konkurrenzpflichtigen Pfarrlingen des Filialsprengels bei Anwendung des § 13 dieses Gesetzes zu wählen.

Das Pfarrfilialkomitee hat bezüglich der Herstellung und Erhaltung der Filialkirche und der Filialwohn- und Wirtschaftsgebäude denselben Wirkungskreis wie das Pfarrkomitee der Mutterkirche und Pfarre.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Ischl, am 20. August 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 54.

Gesetz vom 31. August 1905 *),

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,

womit eine Bestimmung des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1872 **), betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der vorletzte Absatz des § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1872, tritt in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten, wie folgt:

„Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Noterbe noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbteile oder Vermächtnisse sich ergebende Schulbeitrag um 50 Prozent erhöht.

Der auf die Ermittlung des Schulbeitrages anzuwendende Tarifsatz richtet sich in allen Fällen nach der Höhe des gesamten reinen Nachlasses.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist auf alle Verlassenschaften anzuwenden, bei denen der zahlungspflichtigen Partei bis zur Zeit seines Inkrafttretens ein Zahlungsauftrag über die Bemessung des Schulbeitrages noch nicht zugestellt ist.

Artikel III.

Meine Minister für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 31. August 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p. **Kosel** m./p. **Klein** m./p.

---

*) Enthalten in dem den 17. Oktober 1905 ausgegebenen und versendeten XXVII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 142, Seite 132.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 4, Seite 17.

Nr. 55.

Gesetz vom 14. September 1905*),

wirksam für das Königreich Böhmen,

mit welchem die Bestimmungen über die Bedeckung des Aufwandes für öffentliche Volksschulen abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmung des § 32 das Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 16 **), zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen wird außer Kraft gesetzt und es treten an ihre Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

Gemeinden, welche für sich einen eigenen Schulbezirk bilden, haben die Auslagen sowohl für den ordentlichen als außerordentlichen Schulaufwand selbst zu bestreiten. Es werden ihnen jedoch für den Fall, als die zur Bedeckung des den Schulbezirk treffenden gesetzlichen Aufwandes (§ 15 des oben im Artikel I angeführten Gesetzes) aufzubringende Umlage das im § 25 des Gesetzes vom 11. September 1880, L.-G.-Bl. Nr. 85 ***), festgesetzte Höchstausmaß der Bezirksschulumlage übersteigen sollte, beginnend vom 1. Jänner 1906, zwei Drittel des Mehrbedarfes aus Landesmitteln ersetzt.

§ 2.

Die Ermittlung dieses Mehrbedarfes erfolgt auf Grund der von dem Gemeindeausschusse genehmigten Rechnungsabschlüsse des Schulbezirkes. Diese Abschlüsse sind zu diesem Zwecke von der Gemeinde jährlich dem Landesausschusse vorzulegen.

§ 3.

Die den Stadtschulbezirken aus Landesmitteln zu leistenden Beitragsquoten sind vom Landesausschusse in vierteljährigen Dekursivraten gegen seinerzeitige Verrechnung auf Grund der Rechnungsabschlüsse flüssig zu machen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

*) Enthalten in dem den 27. September 1905 ausgegebenen und versendeten XXIV. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Königreich Böhmen unter Nr. 120, Seite 125.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 46, Seite 154.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 11, Seite 19.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes' wird Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wien, den 14. September 1905.

Franz Joseph m./p.

Bienerth m./p.

Nr. 56.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Oktober 1904, Z. 43257 ex 1903,

betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien und dem Großherzogtume Krakau *).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57**), betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft und des § 3, lit. *b)* der Ministerial-Verordnung vom 18. März 1897***), R.-G.-Bl. Nr. 96, wird in teilweiser Abänderung der mit Ministerial-Verordnung vom 2. April 1891, Z. 282, L.-G.- und V.-Bl. für Galizien Nr. 42†), durchgeführten Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Nachbenannte Ortschaften werden aus ihren dermaligen israelitischen Kultusgemeindesprengeln ausgeschieden und den benachbarten Kultusgemeindesprengeln zugewiesen, und zwar werden einverleibt:

1. dem Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Kolomea die Ortschaft Ispas aus dem Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Jabłonów;

2. dem Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Korolówka die Ortschaft Nowosiółka Kostiukowa aus dem Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Zaleszczyki.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit.

Hartel m./p.

---

*) Verlautbart mit der Kundmachung der galizischen k. k. Statthalterei vom 10. November 1904, Z. 152372, welche in dem am 10. Dezember 1904 ausgegebenen XVII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau unter Nr. 114, Seite 395, enthalten ist.

) **Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

***) **Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 18, Seite 215.**

†) **Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 29, Seite 225.**

Nr. 57.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. September 1905 *),

betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag.

Über die Abhaltung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Zur Erprobung der an diesem Kurse für Versicherungstechnik erworbenen theoretischen Ausbildung wird eine Staatsprüfung abgehalten.

§ 2.

Gegenstände dieser Staatsprüfung sind: Mathematik (I. und II. Kurs), Versicherungsmathematik (I. und II. Kurs), Wahrscheinlichkeitsrechnung, mathematische Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, Handels-, Wechsel- und Privatseerecht, Privat- und öffentliches Versicherungsrecht, Buchhaltung im Versicherungswesen.

§ 3.

Die Kenntnis mehrerer dieser Disziplinen ist durch Einzelprüfungen zu erweisen, welche vor der Staatsprüfung abzulegen sind, und zwar: aus Mathematik (I. und II. Kurs), Wahrscheinlichkeitsrechnung, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, Handels-, Wechsel- und Privatseerecht.

§ 4.

Bei der Staatsprüfung fungieren als Examinatoren die am Kurse für Versicherungstechnik wirkenden Professoren und Dozenten, welche die im § 2 namhaft gemachten Disziplinen lehren.

Die Leitung der Prüfung als Präses der Prüfungskommission obliegt dem Dekan der allgemeinen Abteilung, in seiner Verhinderung dem Prodekan.

§ 5.

Die Termine für die Vornahme der Prüfungen bestimmt der Präses der Kommission nach Maßgabe der Anmeldungen.

*) Enthalten in dem den 21. Oktober 1905 ausgegebenen LXVI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 162.

§ 6.

Um die Zulassung zur Staatsprüfung hat der Kandidat bei dem Präses der Kommission schriftlich anzusuchen und hiebei folgende Belege beizubringen:

1. Den Nachweis, daß während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat;

2. den Matrikelschein;

3. das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument;

4. das Meldungsbuch, aus welchem hervorgehen muß, daß der Kandidat wenigstens vier Semester an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag zugebracht und alle für die Staatsprüfungen vorgeschriebenen Disziplinen in der lehrplanmäßigen Stundenzahl gehört hat;

5. die Fortgangszeugnisse über die im § 3 vorgesehenen obligaten, mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen.

Alle diese Dokumente sind im Originale vorzulegen und verbleiben für die Dauer des Prüfungsaktes bei der Prüfungskommission.

§ 7.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem schriftlichen und einem mündlichen.

Bei der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs an zwei Halbtagen je eine größere Frage aus dem Gebiete der Versicherungsmathematik und aus der mathematischen Statistik zu bearbeiten, welche geeignet sind, seine Vertrautheit mit der Ableitung und Handhabung der Formeln und Tabellen zu erweisen.

Die Kommission entscheidet darüber, ob auf Grund des erzielten Erfolges der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist oder zu einem festzustellenden späteren Termine neuerlich der schriftlichen Prüfung sich zu unterziehen hat.

Die mündliche Prüfung, welche sich auf Versicherungsmathematik, mathematische Statistik, Privat- und öffentliches Versicherungsrecht und die Buchhaltung im Versicherungswesen zu erstrecken hat, wird vor der versammelten Kommisson abgelegt.

Auf Einzelnzeugnisse, welche der Kandidat aus diesen Fächern erworben und der Kommission vorgelegt hat, kann bei mindestens gutem Erfolge insoferne Rücksicht genommen werden, als infolge derselben eine Abkürzung der Prüfungsdauer eintreten kann.

§ 8.

Über das Ergebnis der mit Erfolg bestandenen Staatsprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, welches nebst dem Nationale des Kandidaten und der Angabe seines Studienganges sowohl die bei den obligaten Vorprüfungen erworbenen Noten, wie auch die bei der schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung erlangten Zensuren und den von der Kommission festgestellten Schlußkalkul zu enthalten hat.

Bezüglich dieser Zensuren und ihrer Feststellung gelten die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen.

§ 9.

In Betreff der Normen für die Reprobation haben gleichfalls die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 10.

Jeder Prüfungskandidat hat vor Ablegung der Prüfung, und zwar bei Überreichung des Gesuches um Zulassung zu derselben, eine Taxe im Betrage von 40 K zu entrichten.

§ 11.

In allen in dieser Staatsprüfungsordnung nicht besonders berührten Punkten haben die gemeinsamen Bestimmungen für die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

Bylandt m./p. **Bienerth** m./p.

Nr. 58.

Erlaß des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Oktober 1905, Z. 37560,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Lehrbücher und Lehrmittel für Mittelschulen.

Schulmänner und Ärzte haben in letzter Zeit wiederholt darüber geklagt, daß die an den Mittelschulen in Verwendung stehenden Lehrbücher und Lehrmittel in einer durch den Lehrplan und die dazu gehörigen Instruktionen nicht begründeten Art an Umfang und in weiterer Folge auch an materiellem Gewichte zunehmen. Letzterer Umstand habe nicht selten zur Folge, daß die Körperhaltung der Schüler durch das Tragen der schweren Bücher zu und von der Schule nachteilig beeinflußt oder gar Skoliose und andere körperliche Übel hervorgerufen werden.

Dies veranlaßt mich, Autoren und Verleger von Lehrbüchern und Lehrmitteln für Mittelschulen neuerdings aufmerksam zu machen, daß der Lehrstoff mit größter Sorgfalt und Umsicht auszuwählen und weiters in kurzer und bündiger Form darzustellen ist.

Wo sachliche Gründe nicht widerraten und ohne Preiserhöhung des Buches es durchführbar erscheint, ist der Lehrstoff e i n e r Klasse in einem besonderen Teile zusammenzufassen. Von diesem Gesichtspunkte aus muß auch der entsprechenden Zerlegung des Schulatlasses, der nicht selten eine unförmliche Gestalt angenommen und ungewöhnlich schwer geworden ist, das Wort gesprochen werden.

So oft aber für einen Lehrgegenstand mehr als ein Buch vorgeschrieben ist, wie dies beispielsweise bei den Sprachgegenständen der Fall ist, hat der Lehrer darauf zu achten, daß er den Schülern angebe, ob für die einzelne Unterrichtsstunde etwa die Grammatik oder das Übungsbuch (Lesebuch), bei schriftlichen Arbeiten auch beides entbehrt werden kann.

Der Gebrauch der im Sinne des § 11 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1873, Z. 10523 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 77), zulässigen Hilfsbücher und Hilfsmittel ist einzuschränken und deren Verwendung in der Schule nur ausnahmsweise zu gestatten.

Auch bezüglich der Zahl und Anlage der verschiedenen Schülerhefte haben Direktoren und Lehrer darauf zu achten, daß nicht ein umfangreicher Apparat von Schreibheften aller Art entstehe.

Die in dieser Weise entstehende Entlastung des Schulpackes wird jeder Schüler dankend begrüßen.

Was die Ausstattung der Lehrbücher und Lehrmittel anlangt, so muß bei aller Anerkennung des offenkundigen Fortschrittes doch verlangt werden, daß den Forderungen der modernen Schulhygiene auf diesem Gebiete noch mehr als bisher Rechnung getragen werde. Insbesondere sind die Zusätze und Anmerkungen zum Haupttexte in den Lehrbüchern, die in typographischer Hinsicht vielfach nicht entsprechen, entweder ganz zu vermeiden oder in typographisch verbesserter, die Sehkraft der Schüler schonender Art herzustellen.

Endlich wird der hierortige Erlaß vom 12. März 1902, Z. 3330 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 21), betreffend die Stabilität der Lehrtexte und Lehrmittel, neuerdings in Erinnerung gebracht, nach welchem die zum Lehrgebrauche allgemein zugelassenen, in zweiter oder dritter Auflage erschienenen und somit wiederholt revidierten Lehr- und Lesebücher in der Regel durch mindestens fünf Jahre in unveränderter Auflage zu erscheinen haben.

Insbesondere ist allgemein zu vermeiden, daß die Lehrbücher für die unteren Klassen, die den bestehenden Lehrplänen völlig angepaßt sind, ohne zwingende Gründe eine Änderung erfahren. Bezüglich der Zulässigkeit dieser Bücher wird in Hinkunft mit besonderer Strenge vorgegangen werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Heft IV. 11. Auflage. Komotau 1904. Brüder Butter. Preis 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 27. September 1905, Z. 35401.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres mit der Leidensgeschichte unseres Heilands. Durchgesehene Ausgabe. Mit Gutheißung der hochwürdigsten Bischöfe der böhmischen Kirchenprovinz. Prag 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Dieses Lehrbuch, das vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Prag für zulässig erklärt worden ist, kann beim Unterrichte an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiözese Prag verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diözesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten als zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlaß vom 13. September 1905, Z. 33109.)

Witz-Oberlin Ch. Alphonse, Der Heidelberger Katechismus. 4., durchgesehene Auflage. Wien und Leipzig 1905. Wilhelm Braumüller. Preis, kartoniert 1 K.

Dieses Lehrbuch, welches vom k. k. evangelischen Oberkirchenrate helvetischen Bekenntnisses zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte in der evangelischen Religion H. B. an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache verwendet werden.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1905, Z. 27929.)

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraum-Methode). Ein kurzer Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen), zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, Gesangsschulen sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht. 2., nach der neuen Rechtschreibung hergestellte, sonst unveränderte Auflage. Wien 1905. Manz. Preis, kartoniert 68 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Juli 1905, Z. 27885.)

c) Für Bürgerschulen.

Jakobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In 3 Teilen. Neu bearbeitet von Viktor Pilečka, Richard Roßbach und Franz Müller. III. Teil. Für die 3. Klasse. 5. Auflage. Wien 1905. Manz. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 4. August 1905, Z. 28846.)

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Teilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. I. Teil. Aus den Elementen der mathematischen und physischen Geographie. Allgemeine Übersicht der Erdteile nach wagrechter und lotrechter Gliederung nebst staatlicher Einteilung. 14., durchgesehene Auflage. Mit 56 Abbildungen, wovon 6 in Farbendruck. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 18 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Oktober 1905, Z. 37521.)

Kuželа Anton, Liederbuch. Sammlung ausgewählter zwei- und dreistimmiger Gesänge zum Gebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchen-Lyzeen, Töchterschulen und verwandten Lehranstalten. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. Czernowitz 1905. Heinrich Pardini, Universitätsbuchhandlung (Engel und Suchanka). Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Oktober 1905, Z. 36632.)

Groulík Jos., **Úlehla** Jos. a **Hampl** R., Přírodopis pro měšťanské školy chlapecké. Druhý stupeň. 2. Auflage. Olmütz 1905. R. Promberger. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 14. September 1905, Z. 34448.)

Rosický Jos., Přírodopis pro školy měšťanské. První stupeň. Na základě přírodopisu dra. Al. Pokorného sepsal. 12., umgearbeitete Auflage. Prag 1905. Unie. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1905, Z. 30946.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 409.

Orožen Fr., Zemljepis za meščanske šole. III. Stufe. 2. Auflage. Laibach 1905. Genossenschaftsdruckerei. Preis, gebunden 1 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit slowenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. September 1905, Z. 28685.)

d) Für Mittelschulen.

Semaka Eugen, Церковна Історія для висших кляс шкіл середних і иньших висших наукових закладів. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

Dieses Religionsbuch wird, die Approbation der betreffenden kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Anstalten, an denen Religion in ruthenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Oktober 1905, Z. 35964.)

In 9., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 4. November 1899, Z. 28728 *), die Zustimmung der bezüglichen Kultusvorstände vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wolf, Dr. G., Kurzgefaßte Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Oktober 1905, Z. 35349.)

Močniks Lehrbuch der Geometrie für die oberen Klassen der Gymnasien. Bearbeitet von Johann Spielmann. 25. Auflage. Unveränderter Abdruck der 24. Auflage. Wien 1906. Preis, geheftet 3 K 30 h, gebunden 3 K 80 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die 24. Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Oktober 1905, Z. 35092.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

Swoboda W. und Kaiser R., Lehrbuch der englischen Sprache für höhere Handelsschulen. II. Teil. Senior-Book. Part I. Lehr- und Lesebuch für den 2. Jahrgang des englischen Unterrichtes. Wien und Leipzig 1905. F. Deuticke. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 60 h.

Swoboda W., Schulgrammatik der modernen englischen Sprache. Wien und Leipzig 1905. F. Deuticke. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 20 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Oktober 1905, Z. 36338.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 456.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 299.

Haberer K., Leitfaden der Handelskorrespondenz für den Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen. 4., verbesserte Auflage. Wien 1905. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Oktober 1905, Z. 36626.)

Lehrmittel.

Kuželа Anton, Liederbuch. Sammlung ausgewählter zwei- und dreistimmiger Gesänge zum Gebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchen-Lyzeen, Töchterschulen und verwandten Lehranstalten. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. Czernowitz 1905. Heinrich Pardini, Universitätsbuchhandlung (Engel und Suchanka). Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne des Punktes IV der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 22), zum Gebrauche beim Gesangunterrichte an Lehrerinnenbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Oktober 1905, Z. 36632.)

Hartingers Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht.

Abteilung Zoologie. 2., umgearbeitete Auflage. Tafel X: Wiesel, Hermelin im Sommerkleid, Hermelin im Winterkleid, Iltis; Tafel XXVI: Lama und Renntier; Tafel XXVIII: Wildschwein und Hausschwein.

Abteilung Botanik. 2., verbesserte Auflage. Tafel III: Aprikosenbaum, Johannisbeerstrauch, Erdbeere, Stachelbeerstrauch, Himbeerstrauch, Mandelbaum.

Abteilung Bäume. Tafel XVII: Apfelbaum; Tafel XVIII: Eiche.

Preis per Tafel, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. August 1905, Z. 31381.)

Beroušek Fr., Garnnumerierungstabelle mit Umrechnungszahlen. Wien und Leipzig 1905. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 20 h.

Dieses Werk wird als Lernbehelf für die Schüler der Textilschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Dasselbe Werk ist auch in böhmischer Sprache erschienen unter dem Titel: Číslování příze a čísla převodná.

Diese böhmische Ausgabe des Werkes wird unter einem als Lernbehelf für die Schüler der Textilschulen mit böhmischer Unterrichtssprache approbiert.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Oktober 1905, Z. 35984.)

Rothaug J. G. und **Umlauft**, Dr. F., Školní nástěnná mapa zemí krasových: Přímoří, Kraňska, Chorvatska, Dalmácie, Bosny a Černé Hory. Pro české střední školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 300.000. Wien. G. Freytag und Berndt.

a) Politische Ausgabe.

b) Physikalische Ausgabe.

Preis jeder Ausgabe, roh in 6 Blättern 14 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 20 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Rothaug J. G., Školní nástěnná mapa zemí krasových: Přímoří, Kraňska, Chorvatska, Dalmácie, Bosny a Černé Hory. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 300.000. Wien. G. Freytag und Berndt.

a) Politische Ausgabe.

b) Physikalische Ausgabe.

Preis jeder Ausgabe, roh in 6 Blättern 14 K, auf Leinwand in Mappe oder mit Stäben 20 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Oktober 1905, ad Z. 45515 ex 1904.)

Rottauscher, Max von, Denkwürdige Episoden aus der Regierung unseres Kaisers. 98 Diapositive mit Textbuch. Wien. Firma Lechner (Wilhelm Müller). Preis 107 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieser Publikation behufs ihrer Anschaffung für die Lehrmittelsammlungen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 22. Oktober 1905, Z. 26859.)

Donat Franz, Großes Bindungs-Lexikon. Ein Musterbuch für jeden Textilfachmann und ein Leitfaden für die Gewebe-Musterung. 300 Tafeln mit 9015 Bindungen. Wien und Leipzig. A. Hartlebens Verlag. Preis, gebunden 78 K.

Die Lehranstalten für Textilindustrie und die Fachschulen für Weberei werden auf das Erscheinen dieses Werkes behufs Anschaffung desselben für die Lehrerbibliothek aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 18. Oktober 1905, Z. 36487.)

Kundmachungen.

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welch der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereich der bildenden Kunst aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, welche a Zuwendung eines Stipendiums Anspruch erheben, aufgefordert, sich bei den betreffende Landesstellen, und zwar bis längstens 1. März 1906 in Bewerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind — unter Ausschluß aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse (Geburts- und Heimatsort, Alter, Stand, Wohnsitz, Vermögensverhältnisse) des Bewerbers.
2. Die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Staats-Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will.
3. Als Beilage Kunstproben des Gesuchstellers, von welchen jede einzelne mit dessen Namen speziell zu bezeichnen ist.

Wien, am 18. Oktober 1905.

K. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Frequenz - Ausweis

der k. k. Kunstakademie in Prag für das Wintersemester des Studienjahres 1905/1906

nach dem Stande vom 8. Oktober 1905.

Schulen		Schülerzahl Maler		Schülerzahl Bildhauer
Allgemeine Schule	I. Jahrgang	22	60	—
	II. Jahrgang	21		
	III. Jahrgang	17		
Spezialschulen für figurale Malerei			52	—
Spezialschule für figurale Malerei und Landschaftsmalerei			7	—
Spezialschule für Bildhauerkunst			—	16
Summe			119	16
Gesamtsumme			135 Schüler.	

Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1905/1906, das ist für die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 31. März 1906.

Handelsministerium Z. 43934.

Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird vom 1. Oktober 1905 an wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten K	h	Für Ärarial-Ritte K	h
Österreich unter der Enns		2	38	1	98
Österreich ob der Enns		2	15	1	79
Salzburg		2	41	2	01
Steiermark	a) für die Gruppe 1	2	44	2	03
	b) „ „ 2	2	28	1	90
	c) „ „ „ 3	2	32	1	93
Kärnten		2	30	1	92
Böhmen	a) für die Gruppen 1, 3, 9, 13	2	35	1	96
	b) „ „ „ 4, 5, 10, 11, 12	2	42	2	02
	c) „ „ „ 2, 6, 7, 8	2	54	2	12
Mähren und Schlesien		2	45	2	04
Tirol und Vorarlberg		2	64	2	20
Küstenland		2	21	1	84
Krain		2	16	1	80
Galizien	a) für die Gruppen 1, 2, 3, 13	2	09	1	74
	b) „ „ „ 12, 16, 17	2	20	1	83
	c) „ „ „ 5, 6, 7, 8, 11	2	27	1	89
	d) „ „ „ 4, 14, 15	2	33	1	94
	e) „ „ „ 9, 10	2	47	2	06
Bukowina		2	24	1	87
Dalmatien	a) für die Gruppen 1, 2	—	—	2	13
	b) „ „ „ 3, 4	—	—	1	90

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen sowie im Ausmaße des Postillonstrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein.

Wien, den 18. September 1905.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag für die Studienjahre 1905/1906 bis inklusive 1907/1908 in ihrer dermaligen Zusammensetzung bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 18. Oktober 1905, Z. 27556.)

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 18. Oktober 1905, Z. 31280.)

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Oktober 1905, Z. 35888.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1905.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1906 beginnt der achtunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1906 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Nr. 59.

Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 16. Oktober 1905*),

womit im Nachhange zur Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 22 **), ergänzende Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51 *), über die Religionsfondsbeiträge für das Dezennium 1901 bis 1910, erlassen werden.**

Bei Bemessung der Religionsfondsbeiträge für das Dezennium 1901 bis 1910, welche im übrigen gemäß der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 22, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112 †), zu erfolgen hat, ist das Einkommen aus gewerblichen Betrieben künftighin anstatt nach der im § 6, Alinea 2, der letztzitierten Ministerial-Verordnung enthaltenen Bestimmung in der Weise zu berechnen, daß dasselbe mit dem zwanzigfachen Betrage des Durchschnittes aus der in den Jahren 1898 bis 1900 für den einzelnen Betrieb gezahlten staatlichen Erwerbsteuer ohne Zurechnung der zu derselben eingehobenen Zuschläge anzunehmen ist.

Weiter werden die Bestimmungen des § 9 der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112, dahin ergänzt, daß den in Punkt 3 angeführten Assekuranzauslagen auch die von dem Religionsfondsbeitragspflichtigen auf Grund einer gesetzlich ihm obliegenden Verbindlichkeit zu leistenden Beiträge zur Unfalls- und Krankenversicherung gleichzuhalten sind.

Desgleichen kann unter den im § 9, Punkt 6, jener Verordnung aufgestellten Bedingungen auch die Anrechnung solcher Versicherungsbeiträge beansprucht werden, welche zu dem Zwecke geleistet werden, um den Bediensteten, mit Ausnahme jener in gewerblichen Betrieben, Versorgungsgenüsse zu sichern.

Dagegen sind Versicherungsbeträge, durch welche jene Entschädigungsansprüche gedeckt werden sollen, welche zu Lasten des Religionsfondsbeitragspflichtigen aus der gesetzlichen Haftpflicht für Unfälle bei gewerblichen Betrieben eventuell entstehen können, nur in dem Falle zur Anrechnung beim Religionsfondsbeitrage geeignet, wenn der Beitragspflichtige sich gleichzeitig des Anspruches begibt, für den betreffenden Entschädigungsbetrag selbst die Anrechnung beim Religionsfondsbeitrage zu begehren. Die Bewilligung zur Anrechnung solcher Versicherungsbeträge bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle der Schlußfassung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vorbehalten.

---

*) Enthalten in dem den 10. November 1905 ausgegebenen LXVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 166.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Nr. 16, Seite 168.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 23, Seite 76.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 37, Seite 221.

Zugleich wird hinsichtlich der gemäß § 4 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112, vorzunehmenden Einkommensberechnung festgesetzt, daß das betreffende Einbekenntnis künftighin den Stand der Einnahmen und Ausgaben des dem Beginne der Bemessungsperiode vorausgegangenen Jahres anzugeben hat.

Kosel m./p. **Bienerth** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Coca Calistrat - Andrieviciŭ Samuil, Istoria sântă a Testamentului Vechiŭ şi a celui Nou compusă pentru şcoalele poporale. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K.

Dieser neu bearbeitete Lehrtext, welcher von dem griechisch-orientalischen erzbischöflichen Konsistorium in Czernowitz für den griechisch-orientalischen Religionsunterricht approbiert wurde, wird zum Religionsunterrichte an Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache in der Bukowina als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Oktober 1905, Z. 38064.)

b) Für Bürgerschulen.

Kramsall Emil, Lehrgang der Stenographie (System Gabelsberger). Für österreichische Bürgerschulen. 3., durchgesehene Auflage. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Oktober 1905, Z. 37761.)

Macher Ivan, Prirodopis za meščanske šole. I. stopnja S 110 slikami. Laibach 1905. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit slowenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1905, Z. 38401.)

c) Für Mittelschulen.

Imendörffer, Dr. Bruno, Lehrbuch der Erdkunde für österreichische Mittelschulen. I. Teil: Lehrstoff der I. Klasse. Mit 3 Karten. Wien 1905. Alfred Hölder. Preis, geheftet 96 h, gebunden 1 K 46 h.

Das genannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1905, Z. 38372.)

Bechtel A., Übungsbuch zum französischen Lehrgange für Mittelschulen. Oberstufe (Klasse V bis VII). 3., umgearbeitete Auflage. Wien 1905. Manz. Preis 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage *) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1905, Z. 38140.)

In 11., inhaltlich im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 30. Juni 1895, Z. 15865 **), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Gindely, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Klassen der Mittelschulen. Neu bearbeitet von Laurenz Doublier und Karl Albert Schmidt. III. Teil: Die Neuzeit. Durchgesehen von Christoph Würfl. Mit 52 Abbildungen. Wien 1906. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1905, Z. 37830.)

Ficker, Dr. Gustav, Leitfaden der Mineralogie für die III. Klasse der Gymnasien. 2. Auflage. Wien 1905. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 1 K 90 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird wie die erste Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Oktober 1905, Z. 38651.)

Těsnopis český dle soustavy Gabelsbergerovy. 10. Auflage. Bearbeitet von Dr. Alois Herout und Professor Johann Ott. Pražák. Autographiert von Professor Josef Mach. Prag 1905. Verlag des I. Prager Gabelsberger-Stenographen-vereines. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 1. November 1905, Z. 39022.)

d) Für Mädchen-Lyzeen.

Samhaber Eduard, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Lyzeen. VI. Teil. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 3 K 90 h, gebunden 4 K.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1905, Z. 39424.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 248.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 254.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 411.

e) Für Lehrerbildungsanstalten.

In 2., unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. November 1902, Z. 36576 *), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Kraus Konrad, Grundriß der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Lehrerbildungsanstalten. Mit 305 Holzschnitten und einem Situationsplane. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1905, Z. 38883.)

f) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Novák Josef, Fysika pro ústavy učitelské. Část první. Prag 1905. Unie. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Oktober 1905, Z. 36801.)

g) Für gewerbliche Lehranstalten.

Wallantschek Karl, Ergänzungshefte zu Gruber-Wallantscheks Lehrbuch der gewerblichen Buchführung. III. Die Buchführung des Herrenschneiders von K. Wallantschek und W. Neckam. Wien 1905. Karl Graeser und Komp. Preis, geheftet 80 h.

Dieses III. Ergänzungsheft wird ebenso wie das Ergänzungsheft: I. Die Buchhaltung des Tischlers **) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Oktober 1905, Z. 37670.)

h) Für kommerzielle Lehranstalten.

Kreibig, Dr. J. K., Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für zweiklassige Handelsschulen. 6. Auflage. Wien 1906. A. Hölder. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 18. Oktober 1905, Z. 37540.)

Pižl A., Algebra a politická arithmetika pro vyšší školy obchodní. Díl třetí. Arithmetika finanční. Prag 1906. Verlag der böhmischen Handelsakademie in Prag. Preis 4 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1905, Z. 38549.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 564.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 41.

Lehrmittel.

Kozenns Geographischer Atlas für Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen, kommerzielle und verwandte Lehranstalten). Vollständig neu bearbeitet von F. Heiderich und W. Schmidt. 40. Auflage. 78 Karten mit 199 Nebenkarten auf 51 Tafeln. Wien 1906. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 7 K 40 h, gebunden 8 K.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Atlasses wird ebenso wie die 39. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. Oktober 1905, Z. 38397.)

Czischek Ludwig, Vorlageblätter über Bauschlosserei für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und Schulwerkstätten für Schlosserei. Herausgegeben mit Unterstützung des Ministeriums für Kultus und Unterricht. III. Serie: „Möbelbeschläge“. 2. Auflage. Wien 1905. Karl Graeser und Komp. Preis eines Exemplares, in Mappe samt Text 12 K.

Diese zweite Auflage der III. Serie des genannten Vorlagenwerkes wird ebenso wie die erste Auflage derselben zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1905, Z. 37965.)

Meisterwerke der Griechen und Römer in kommentierten Ausgaben. X. Lykurgos' Rede gegen Leokrates. Herausgegeben und erklärt von Emil Sofer. Text, Einleitung und Kommentar. Wien 1905. K. Graeser und Komp. Preis, geheftet 1 K 80 h.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieses Teiles der genannten Sammlung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Oktober 1905, Z. 39281.)

Kundmachungen.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1905, Z. 37176.)

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die böhmische Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. November 1905, Z. 40029.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 32.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1896 kreierten Stipendien für die Lehrer der naturwissenschaftlichen Fächer an Mittelschulen, in erster Linie für jene der Naturgeschichte und Geographie, werden unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung des bezüglichen Kredites von sechstausend (6000) Kronen auch im Jahre 1906 verliehen werden, wobei bezüglich der Einzelheiten auf die Kundmachung vom 20. März 1896, ad Z. 1358 (Minist.-Vdgsbl. Stück VII) verwiesen wird.

Die Bedingungen der Bewerbung um Verleihung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für eine naturwissenschaftliche Hauptgruppe, insbesondere für Naturgeschichte und Geographie;

2. mindestens eine dreijährige Verwendung als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. Die Qualifikationstabelle;
2. das Lehrbefähigungszeugnis;
3. wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat;
4. ein kurzes Programm über die beabsichtigte Verwendung des Stipendiums.

Die an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Bewerbungsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, von der Direktion und Landesschulbehörde zu begutachten und längstens bis Ende Februar 1906 anher vorzulegen.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Oktober 1905, Z. 39292.)

Nachweisung

über die Frequenz der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Schule	Studienjahr 1904/1905 Schüler	Gäste	Zusammen	Studienjahr 1905/1906 Schüler	Gäste	Zusammen
Allgemeine Malerschule	86	30	116	71	30	101
Allgemeine Bildhauerschule	29	10	39	35	6	41
5 Spezialschulen für Malerei	34	2	36	47	—	47
1 Spezialschule für graphische Künste	7	—	7	6	—	6
2 Spezialschulen für Bildhauerei	20	1	21	17	—	17
2 Spezialschulen für Architektur	45	1	46	38	—	38
Summe der Studierenden	221	44	265	214	36	250

Frequenz der staatlichen und staatlich subventionierten höheren und zweiklassigen Handelsschulen

zu Beginn des Schuljahres 1905/1906.

A. Höhere Handelsschulen.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungsklasse	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Mädchenschule	Sonstige Abteilungen u. Spezialkurse	Zusammen	Anmerkung
1	Handels-Sektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in **Triest**	—	40	27	15	11	—	41	21*)	155	*) Staats-Verrechnungskurs.
2	Handels-Akademie (exkl. Eisenbahnabteilung) in **Linz**	—	20	31	16	23	138	—	—	228	
3	Handels-Akademie in **Graz**	—	82	67	62	26	251	43*) 39**)	42†) 19††)	631	*) Halbj. Mädchenk. **) Ganzj. Mädchenk. †) Abiturientenkurs. ††) Halbjähr. Abendkurs f. Erwachsene.
4	Handels-Akademie in **Innsbruck**	19	26	36	26	—	90	80*)	—	277	*) I. Klasse.
5	K. k. höhere Handelsschule in **Trient**	—	24	21	15*a* 17*n*	—	91	73*)	—	241	*) Für Mädchen.
6	Handels-Akademie in **Aussig**	—	83	72	54	55	238	67*)	8**)	577	*) Zweikl. Handelsschule für Mädchen, I. Kl. 44, II. Kl. [illegible] **) Abiturientenkurs.
7	Handels-Akademie in **Chrudim**	—	45	43	37	22	29	—	—	176	
8	Handels-Akademie in **Gablonz**	—	31	35	20	22	190	30*)	25**)	353	*) Einj. Handelskurs für Mädchen, **) für junge Männer.
9	Handels-Akademie in **Königgrätz**	—	53	46	29	37	39	29*)	—	233	*) Einj. Mädchenkurs.
10	Handels-Akademie in **Pilsen** (böhmisch)	—	38	25	19*a* 21*n*	—	152	34*)	—	289	*) Fachkurs f. Frauen und Mädchen.
11	Handels-Akademie in **Pilsen** (deutsch)	—	42	41	30	22	90	65	—	290	
12	Handels-Akademie in **Prag** (böhmisch)	—	132	140	109	70	—	—	—	451	
13	Handels-Akademie in **Prag** (deutsch)	—	63	92	89	59	—	—	50*)	353	*) Abiturientenkurs.
14	Handels-Akademie in **Reichenberg**	—	44	38	23	17	251	—	74*)	447	*) Zweikl. Handelssch. V.-Kl. 15, I. Kl. 4[illegible], II. Kl. 16.
15	Kaiser Franz Josephs höhere Handelssch. in **Brünn** (deutsch)	17	48	37	28	—	117	—	—	247	
16	Handels-Akademie in **Brünn** (böhmisch)	—	26	44	27	27	36	—	—	160	
17	Handels-Akademie in **Olmütz**	14	46	49	33	23	77	81*)	22**)	345	*) Zweikl. Handelsschule für Mädchen, I. Kl. 45, II. Kl. 36. **) Kaufmänn. Abendk.
18	Handels-Akademie in **Proßnitz**	—	40	29	26	15	36	—	—	146	
19	K. k. Handels-Akademie in **Lemberg**	—	40	25	17	8	79	—	—	169	
20	Höhere Handelsschule in **Krakau**	—	40	15	11	11	74	—	—	151	
	Summe	50	963	913	724	448	1978	582	261	5919	

a = alte, dreiklassige Organisation. *n* = neue, vierklassige Organisation.

B. Niedere (zweiklassige) Handelsschulen.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungskurs	I. Klasse	II. Klasse	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Mädchenschule	Sonstige Spezialkurse	Zusammen	Anmerkung
1	Handelssch. d. Wr. kaufmänn. Vereines in **Wien** . . .	16	118	112	—	107*	—	353	*) Einj. Handelskurs f. Mädchen u. Frauen.
2	Handelsschule des Schulvereines f. Beamtentöchter in **Wien**	—	132	121	—	—	—	253	
3	Handelsschule in **Wels** . .	4	20	14	36	—	—	74	
4	Handelsschule in **Salzburg**	20	29	17	101	49*)	—	216	*) Einj. Handelskurs f. Frauen u. Mädchen.
5	Handelsschule in **Klagenfurt**	37	38	12	98	—	50*)	235	*) Freie Kurse.
6	Handelsschule in **Bozen** .	36	26	9	69	48	—	188	
7	Handelsschule in **Schwaz** .	19	17	8	—	13*)	—	57	*) Handelskurs für Mädchen.
8	Handelsschule in **Brüx** . .	17	50	44	86	28*)	18**)	243	*) Zweikl. Handelssch. **) Einjähr. Handelskurs für Mädchen.
9	Handelsschule in **Budweis** (böhmisch)	—	26	38	56	32*)	—	152	*) Einj. Mädchenkurs.
10	Handelsschule in **Budweis** (deutsch)	12	37	28	49	—	—	126	
11	Handelsschule f. Mädchen bei dem Kaiser Franz Joseph I. Mädchen-Pädagogium in **Chrudim**	—	13	15	—	—	—	28	
12	Handelsschule in **Hořic** . .	—	43	40	—	36*)	15**)	134	*) I. Klasse d. zweikl. Handelsschule für Mädchen. **) Buchhaltungskurs für Erwachsene.
13	Handelsschule in **Kolin** . .	—	50	66	37	25	—	178	
14	Handelsschule in **Melnik** .	—	38	24	17	—	20*)	99	*) Buchhaltungskurs für Erwachsene.
15	Handelsschule des neuen Handelsgremiums in **Prag**	—	94	69	—	—	—	163	
16	Handelsschule in **Teplitz** .	13	42	30	243	47*)	—	375	*) Kaufm. Fachkurs f. Frauen u. Mädchen.
17	Handelsschule in **Warnsdorf**	5	27	29	68	19*)	—	148	*) Einjähr. Handelskurs für Mädchen.
18	Handelsschule d. deutschen Frauen-Erwerbvereines in **Brünn**	—	45	29	—	—	40*)	114	*) Einjähr. Handelskurs für Mädchen.
19	Handelsschule in **Ungar.-Hradisch**	—	30	27	—	—	—	57	
20	Handelsschule d. Pöttingeum (für Mädchen) in **Olmütz**	—	40	45	—	—	—	85	
21	Handelsschule für Mädchen in **Mähr.-Ostrau**	—	81	47	—	—	23	151	
	Fürtrag . .	179	996	824	860	404	166	3429	

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungskurs	I. Klasse	II. Klasse	Kaufmänn. Forthildungsschule	Mädchenschule	Sonstige Spezialkurse	Zusammen	Anmerkung
	Übertrag	179	996	824	860	404	166	3429	
22	Handelsschule in **Prerau** .	—	28	32	—	—	—	60	
23	Handelsschule in **Trebitsch**	—	30	16	—	23	—	69	
24	Handelsschule in **Troppau** .	17	40	22	134	—	—	213	
25	Handelsschule an der k. k. Staats-Gewerbeschule in **Czernowitz**	78	66	45	86	—	—	275	
26	Privat-Mädchen-Handelsschule in **Cattaro** . . .	11	14	7	—	—	—	32	
27	Gotthelf'sche Stiftungsschule in **Sambor**	30	45	21	—	—	—	96	
28	Handelsschule in **Spalato** .	21	17	—	—	—	—	38	
	Summe . .	336	1236	967	1080	427	166	4212	

Frequenz der nautischen Schulen

zu Beginn des Schuljahres 1905/1906.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungsklassen I.	Vorbereitungsklassen II.	Fachklassen I.	Fachklassen II.	Fachklassen III.	Kapitän-Kurs	Zusammen	Zu Beginn des Schulj. 1904/1905	Anmerkung
1	Nautische Sektion der k. k. Handels- u. nautischen Akademie in **Triest**	29	23	20	15	8	23	118	102	
2	Nautische Schule in **Lussinpiccolo**	18	12	15	9	14	—	68	61	
3	Nautische Schule in **Ragusa** . . .	28	14	7	8	8	—	65	51	
4	Nautische Schule in **Cattaro** . . .	19	24	15	7	8	—	73	65	
	Summe . .	94	73	57	39	38	23	324	279	

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 9. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 4. Auflage. Preis, gebunden 1 K.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. 4. Auflage. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 2 K 70 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1905. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Dezember 1905.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1906 beginnt der achtunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehen den theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1906 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Horčička Josef a **Nešpor** Jan, Početnice pro měšťanské školy chlapecké i dívčí. II. Teil. 2., veränderte Auflage. Prag 1905. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 22. November 1905, Z. 41909.)

b) Für Mittelschulen.

In 2., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 9. Mai 1900, Z. 12136 **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kušar Marcel, Čitanka za I. razred srednjih škola. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 18. November 1905, Z. 41675.)

Curtius - Hartel von, Griechische Schulgrammatik. 25., durchgesehene Auflage, bearbeitet von Dr. Florian Weigel. Wien 1906. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. November 1905, Z. 41251.)

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Klassen der Mittelschulen. II. Teil: Mittelalter. 5., durchgesehene Auflage. Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. November 1905, Z. 40676.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 361.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 302.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 3.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 117.

Ellinger-Butler, Lehrbuch der englischen Sprache. Ausgabe A. (Für Realschulen, Gymnasien und verwandte höhere Lehranstalten.) I. Teil (Elementarbuch). Wien 1905. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 75 h, gebunden 2 K 25 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen und Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. November 1905, Z. 41007.)

Kořínek Josef, Latinská mluvnice ku potřebě žáků zvláště nižších a středních tříd gymnasijních. Díl I. Tvarosloví. 7. Auflage, bearbeitet von Josef Kořínek Sohn. Prag 1905. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 21. November 1905, Z. 40677.)

In 3., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. November 1899, Z. 29884 **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache unter Voraussetzung der Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Veliki Katolički Katekizam za srednja učilišta. (Po Dehabru.) Agram 1904. Königl. Landesverlag. Preis, geheftet 84 h.

(Ministerial-Erlaß vom 15. November 1905, Z. 41101.)

Schiffner Franjo, Rukovod k nauci o deskriptivnoj geometriji u realkama i sličnim zavodima. Preveo Peter Nenin. Agram 1904. Königl. kroatischer Landesverlag. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. November 1905, Z. 40530.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 2., im wesentlichen unveränderter, somit nach Ministerial-Erlaß vom 26. Februar 1904, Z. 6060 ***), zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Jauker Karl, Deutsche Sprachlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1906. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 18. November 1905, Z. 41884.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 206.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 456.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1904, Seite 223.

d) Für Lehrerinnenbildungsanstalten und Bildungskurse für Handarbeitslehrerinnen.

In 7., nach der neuen Rechtschreibung berichtigter, sonst unveränderter, daher gemäß Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1901, Z. 11221 *), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten und Bildungskursen für Handarbeitslehrerinnen mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Hillardt-Stenzinger Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Mit besonderer Bezugnahme auf das Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Österreich. Vollständig in 4 Abteilungen mit 398 Abbildungen. 3. Abteilung: Das Nähen. Mit 75 Abbildungen. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.
(Ministerial-Erlaß vom 22. November 1905, Z. 42498.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Wallantschek Karl, Ergänzungshefte zu Gruber-Wallantscheks Lehrbuch der gewerblichen Buchführung. IV. Die Buchhaltung des Gastwirtes von Adolf Fr. Hess. Wien 1905. Karl Graeser und Komp. Preis, geheftet 1 K 20 h.

Dieses IV. Ergänzungsheft wird ebenso wie die früher erschienenen Ergänzungshefte **) zu dem Gruber-Wallantschek'schen Lehrbuche der gewerblichen Buchführung, zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.
(Ministerial-Erlaß vom 15. November 1905, Z. 38646.)

Hess Ad. Fr., Servierkunde. Ein Hilfsbuch zur Unterstützung des praktischen und theoretischen Unterrichtes an Fortbildungsschulen für Lehrlinge von Gastwirten und Hoteliers und zum Selbstunterrichte. Unter Mitwirkung von Karl Scheichelbauer und Anton Sirowy bearbeitet. 2. Auflage. Wien 1905. Selbstverlag, I., Kurrentgasse Nr. 5. Ladenpreis, gebunden 5 K, bei direktem Bezuge vom Selbstverlage 4 K.

Diese zweite Auflage des vorgenannten Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an fachlichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge der Gast- und Schankgewerbe zugelassen.
(Ministerial-Erlaß vom 23. November 1905, Z. 40810.)

f) Für kommerzielle Lehranstalten.

Ziegler J., Lehr- und Übungsbuch der Buchhaltung für zweiklassige Handelsschulen. 4. Auflage. Wien 1905. A. Hölder. Preis, gebunden 3 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlaß vom 15. November 1905, Z. 40429.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 137.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1905, Seite 41 und 621.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 295.

Lehrmittel.

Schmeil, Dr. O., Wandtafeln für den zoologischen Unterricht. I. Dromedar am Rande einer Oase. II. Wildschwein in der Suhle. III. Eichhörnchen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis per Tafel, unaufgespannt 5 K 70 h, auf Leinenpapier gedruckt 8 K, auf Leinenpapier mit Stäben 9 K 20 h.

— — Wandtafeln für den botanischen Unterricht. I. Tulpe. II. Weiße Taubnessel. III. Kiefer. IV. Glockenblume. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis per Tafel, unaufgespannt 5 K 70 h, auf Leinenpapier gedruckt 8 K, auf Leinenpapier mit Stäben 9 K.

Diese Wandtafeln werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 10. November 1905, Z. 40449.)

Fiala Jan, Předlohy k odbornému kreslení pro krejčí ku potřebě průmyslových škol pokračovacích a k samoučbě. Za součinnosti krejčovského mistra Viléma Špičky. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe samt Text 20 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 7. November 1905, Z. 38780.)

Im Verlage von Franz Deuticke in Wien ist erschienen:

Die Erdkunde. Eine Darstellung ihrer Wissensgebiete, ihrer Hilfswissenschaften und der Methode ihres Unterrichtes. Herausgegeben von Maximilian Klar. XIII. Teil. Trabert, Dr. Wilhelm, Meteorologie und Klimatologie. Preis, für Abnehmer des ganzen Werkes 4 K 80 h, für den Einzelverkauf 6 K.

Auf das Erscheinen dieser Publikation werden die Lehrkörper der Mittelschulen, Mädchen-Lyzeen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 12. November 1905, Z. 40828.)

Kundmachungen.

An der **k. und k. tierärztlichen Hochschule in Wien** gelangen mit 1. Jänner 1906 sieben für Zivilhörer des vierjährigen tierärztlichen Hochschulstudiums bestimmte Staatsstipendien im Jahresbetrage von je sechshundert (600) Kronen durch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zur Verleihung.

Der Bezug dieser in Monatsraten dekursiv zur Auszahlung gelangenden Stipendien ist von tadellosem Wohlverhalten und von dem Nachweise abhängig, daß der Studierende in jenen Semestern, in denen keine Tentamina abgehalten werden, mindestens aus zwei Gegenständen Kolloquien mit befriedigendem Erfolge abgelegt hat; der Fortbezug der Stipendien kann nach Absolvierung des IV. Jahrganges für weitere drei Monate, behufs Ablegung der strengen Prüfungen, verlängert werden.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Tauf- (Geburts-) und Impfungsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, dem Mittellosigkeits- und einem amtsärztlichen Zeugnisse über ihre Tauglichkeit zum Militärdienste, ferner mit dem Zeugnisse der Reife zum Besuche von Hochschulen oder mit jenem über die von ihnen mit gutem Erfolge schon zurückgelegten Jahrgänge der tierärztlichen Hochschule ordnungsmäßig belegten Gesuche längstens bis zum 15. Dezember d. J. beim Rektorate der k. und k. tierärztlichen Hochschule in Wien einzureichen.

Wien, am 21. November 1905.

Vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

An der **k. k. tierärztlichen Hochschule in Lemberg** gelangen mit 1. Jänner 1906 drei für Hörer des vierjährigen tierärztlichen Hochschulstudiums bestimmte Staatsstipendien im Jahresbetrage von je sechshundert (600) Kronen durch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zur Verleihung.

Der Bezug dieser in Monatsraten dekursiv zur Auszahlung gelangenden Stipendien ist von tadellosem Wohlverhalten und von dem Nachweise abhängig, daß der Studierende in jenen Semestern, in denen keine Tentamina abgehalten werden, mindestens aus zwei Gegenständen Kolloquien mit befriedigendem Erfolge abgelegt hat; der Fortbezug der Stipendien kann nach Absolvierung des IV. Jahrganges für weitere drei Monate, behufs Ablegung der strengen Prüfungen, verlängert werden.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Tauf- (Geburts-) und Impfungsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, dem Mittellosigkeitszeugnisse, ferner mit dem Zeugnisse der Reife zum Besuche von Hochschulen oder mit jenem über die mit gutem Erfolge schon zurückgelegten Jahrgänge der tierärztlichen Hochschule ordnungsmäßig belegten Gesuche längstens bis zum 15. Dezember d. J. beim Rektorate der k. k. tierärztlichen Hochschule in Lemberg einzureichen.

Wien, am 22. November 1905.

Vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Frequenz - Ausweis

der k. k. Graveur- und Medailleurschule in Wien für das Studienjahr 1905/1906.

Ordentliche Schüler	3
Gast	1
Summe . .	4

Frequenz - Ausweis

der k. k. Kunstakademie in Krakau im Sommersemester des Studienjahres 1904/1905.

Schule	Schülerzahl
Allgemeine Zeichenschule	75
Allgemeine Malerschule	47
Spezialschule für Bildhauerkunst	14
Summe...	136

Franz **Vojč**, gewesener Oberlehrer in Hvožďan, dessen Entlassung vom Schuldienste in dem am 1. Dezember 1904 ausgegebenen XXIII. Stücke des Ministerial-Verordnungsblattes zur Minist.-Z. 39175 ex 1904 verlautbart wurde, hat über die erfolgte Rehabilitierung die Wiederverwendung im Schuldienste gefunden.

(Ministerial-Akt Z. 41752 ex 1905.)

Otto **Köck**, zuletzt provisorischer Lehrer II. Klasse in Reichenthal (Oberösterreich), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 42154 ex 1905.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1905. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Dezember 1905.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1906 beginnt der achtunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1906 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.

Nr. 60.

Gesetz vom 15. Februar 1905 *),

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1867, L.-G.-Bl. Nr. 13, über die Unterrichtssprache an Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Alinea *C.* des Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1867, L.-G.-Bl. Nr. 13, über die Unterrichtssprache an Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, wird in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt, und hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

Der Minister für Kultus und Unterricht kann über Antrag des Landesschulrates bestimmen, daß an einzelnen Mittelschulen mit polnischer Unterrichtssprache die ruthenische sowie daß an einzelnen Mittelschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache die polnische Sprache einen obligaten Lehrgegenstand bilde.

An allen übrigen Mittelschulen, an denen der obligate Unterricht der zweiten Landessprache nicht eingeführt wird, bleibt der Unterricht der zweiten Landessprache, das heißt, der ruthenischen, beziehungsweise der polnischen Sprache, relativ obligat, das heißt, von der bezüglichen Erklärung der Eltern abhängig.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des nächsten Schuljahres nach seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wien, am 15. Februar 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem den 30. September 1905 ausgegebenen und versendeten XX. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau unter Nr. 108, Seite 331.

Nr. 61.

Kundmachung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Oktober 1905, Z. 30451,

betreffend die Organisierung von Bauhandwerkerschulen, beziehungsweise von Bau- und Kunsthandwerkerschulen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August 1905 die nachstehenden Grundzüge für die Organisierung von Bauhandwerkerschulen, beziehungsweise von Bau- und Kunsthandwerkerschulen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

1. Die Bauhandwerkerschule ist bestimmt, den Angehörigen der Baugewerbe (Maurern, Zimmerleuten, Steinmetzen, Tischlern, Schlossern etc.) jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche geeignet sind, ihnen eine erhöhte Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in ihrem Gewerbe zu verschaffen und insbesondere die Angehörigen des Maurer-, Zimmer- und Steinmetzgewerbes zur Ablegung der bezüglichen Meisterprüfungen zu befähigen.

2. Die Bauhandwerkerschule besteht aus Tageskursen, welche je nach Bedarf im Winter oder im Sommer abgehalten werden, und zwar aus einem fünfmonatlichen Vorbereitungskurse und zwei fünfmonatlichen Fachkursen, ferner aus einer gewerblichen Fortbildungsschule für Gewerbelehrlinge und einem offenen Zeichen- und Modelliersaal für Meister und Gehilfen wie auch für Absolventen gewerblicher Fortbildungsschulen.

Außerdem kann mit der Bauhandwerkerschule eine zweiklassige Abteilung für volksschulpflichtige Knaben dann verbunden sein, wenn es sich um die Umwandlung einer bestehenden Handwerkerschule in eine Schule der neuen Gattung handelt, beziehungsweise wenn bei der Neuerrichtung einer Bauhandwerkerschule oder bei der Umwandlung einer gewerblichen Fachschule in eine Anstalt der neuen Richtung das Bedürfnis nach einer solchen Abteilung zweifellos nachgewiesen wird.

Endlich können ihr auch noch Abteilungen für Kunsthandwerker angegliedert werden, in welchem Falle sie den Namen Bau- und Kunsthandwerkerschule führt.

3. Als Bedingungen für die Aufnahme in den ersten Fachkurs haben zu gelten:

a) der Nachweis, daß der Aufnahmsbewerber mindestens 17 Jahre alt ist oder im Laufe des betreffenden Solarjahres 17 Jahre alt wird;

b) der Nachweis, daß der Bewerber in einem an der Anstalt vertretenen Gewerbe seine Lehrzeit beendigt hat;

c) der Nachweis, daß der Bewerber jene Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche dem Lehrziele einer zwei-, beziehungsweise dreiklassigen Fortbildungsschule entsprechen. Aufnahmsbewerber, die diese Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzen, werden dem Vorbereitungskurse zugewiesen.

4. Der Lehrplan ist den jeweiligen Bedürfnissen der an der Anstalt vertretenen Gewerbe und den lokalen Verhältnissen derart anzupassen, daß eine ausreichend theoretische und, soweit tunlich, auch praktische Ausbildung der Schüler gesichert erscheint.

Die praktische Ausbildung erfolgt in Lehrwerkstätten und Ateliers, welch Einrichtungen auch zur Erteilung des Handfertigkeitsunterrichtes an Kinder vom zwölften Lebensjahre an Verwendung finden hönnen.

5. Auf das Lehrpersonale der staatlichen Bauhandwerkerschulen, beziehungsweise der staatlichen Bau- und Kunsthandwerkerschulen, finden die für die Lehrpersonen an Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und an allgemeinen Staats-Handwerkerschulen geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898 R.-G.-Bl. Nr. 175 *), mit der Modifikation Anwendung, daß äußersten Falles die Hälfte der Direktoren der eingangs erwähnten beiden Schulkategorien hinsichtlich ihrer Stellung und Bezüge den Direktoren der Staats-Gewerbeschulen in der VII. Rangsklasse gleichgestellt werden darf; ferner gelten für die Lehrerinnen und Werkmeister die jeweils für diese Kategorien von Lehrpersonen in Kraft stehenden Normen. Hinsichtlich der Lehrverpflichtung ist das gesamte Lehrpersonal jenem der Staats-Gewerbeschulen gleichzuhalten.

Direktoren, Lehrer, Lehrerinnen und Werkmeister an nicht staatlichen derartigen Anstalten sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln wie jene an staatlichen solchen Anstalten.

6. Die Neuerrichtung von Bauhandwerkerschulen, beziehungsweise von Bau- und Kunsthandwerkerschulen, sei es durch die lokalen Faktoren, sei es durch den Staat, empfiehlt sich in Städten, in denen die Baugewerbe, beziehungsweise auch die Kunstgewerbe stark vertreten sind, in denen aber weder bedeutende Industrien noch auch bestimmte Gewerberichtungen die Gründung von Gewerbeschulen, beziehungsweise von Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige gerechtfertigt erscheinen lassen.

Außerdem kann die Umwandlung von allgemeinen Handwerkerschulen und von Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige in Schulen der neuen Kategorien dann erfolgen, wenn die eben erwähnten Voraussetzungen vorhanden sind.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung, die Umwandlung bestehender gewerblichen Lehranstalten in Bauhandwerkerschulen, beziehungsweise in Bau- und Kunsthandwerkerschulen sowie die Neuerrichtung solcher Schulen zu veranlassen, werden demnächst Spezialverfügungen erlassen werden.

Das Ausmaß der Leistungen, zu welchen sich die lokalen Faktoren im Falle der Neuerrichtung von Schulen der neuen Gattung verpflichten müssen, wird in jedem Einzelfalle vertragsmäßig geregelt werden. Als Mindestausmaß hat jedoch die Bestreitung der Kosten für die gesamten sachlichen Erfordernisse (Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bedienung) und die Leistung eines fallweise festzustellenden Beitrages zum Jahresaufwande zu gelten.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 55, Seite 375.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

runner Franz, Einfalt Martin und Prammer Franz, Österreichischer Liederquell. Ein- und mehrstimmige Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Oberstufe. II. Teil. 7. und 8. Schuljahr. Linz 1905. Selbstverlag. Preis, gebunden 45 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1905, Z. 44019.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

lali katekizam kršćansko katoličkoga nauka vjere. Odobren od austrijskih biskupa dne 9. travnja 1894. Krk 1900. Naklada tiskare „Kurykta“. Cijena 30 h.

eliki katekizam katoličke vjere. Odobren od austrijskih biskupa dne 9. travnja 1894. Krk 1902. Naklada tiskare „Kurykta“. Cijena 1 K 60 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache innerhalb der Diözesen Dalmatiens für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 27. November 1905, Z. 42101.)

c) Für Bürgerschulen.

agel Johann, Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien 1906. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 24. November 1905, Z. 42272.)

runner Franz, Einfalt Martin und Prammer Franz, Österreichischer Liederquell für Bürgerschulen. Linz 1905. Selbstverlag. Preis 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1905, Z. 44019.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

iř Karel, Písemnosti a listy jednací. 6., ergänzte und verbesserte Auflage. Prag 1904. Verlag des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen: „Jednota ku povzbuzení průmyslu v Čechách“ in Prag. Preis, gebunden 1 K.

Diese Neuauflage wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Dezember 1905, Z. 42377.)

In 5., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. April 1903, Z. 6232 *), zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Kopetzky Franz, Rechenbuch für Mädchen-Fortbildungsschulen, höhere Töchterschulen und verwandte Anstalten. Wien 1905. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K 20 h.

(Ministerial-Erlaß vom 30. November 1905, Z. 42499.)

Lehrmittel.

Kozenns Geographischer Atlas für Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen, kommerzielle und verwandte Anstalten). Vollständig neu bearbeitet von F. Heiderich und W. Schmidt. 78 Karten mit 199 Nebenkarten auf 51 Tafeln. 40. Auflage. Wien 1906. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 7 K 40 h, gebunden 8 K.

Dieser Atlas wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1905, Z. 41281.)

Kintz Hans, Kartenskizze der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den Hauptlinien der österreichischen und der ungarischen Eisenbahnen und Schiffahrtslinien. Maßstab 1 : 900.000. Triest. F. H. Schimpff. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 14 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. November 1905, Z. 43231.)

Wohnräume. Lieferungswerk, herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Lehrmittelbureau für kunstgewerbliche Unterrichtsanstalten am k. k. Österreichischen Museum für Kunst und Industrie.

9. Lieferung. Bautischlerarbeiten. Fensterkonstruktionen. Aus dem Nachlasse des Hoftischlers Friedrich Paulick sen. Bearbeitet und ergänzt unter Mitwirkung von Friedrich Paulick jun. vom Lehrmittelbureau. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Ladenpreis 10 K, ermäßigter Preis für inländische Schulen bei direktem Bezuge durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei (Bücherverschleiß- und Bestellbureau) 6 K 66 h.

Die 9. Lieferung dieses Werkes, welche vorläufig nur mit deutschem, böhmischem und polnischem Texte, bei größerem Bedarfe aber auch in den anderen Landessprachen erscheint, wird ebenso wie die vorangegangenen 8 Lieferungen **) zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Holzbearbeitung und den einschlägigen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen, an allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 27. November 1905, Z. 39027.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 246.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, Seite 119 und 573, vom Jahre 1904, Seite 286 und 545, und vom Jahre 1905, Seite 142.

Gipsmodelle für den Unterricht an gewerblichen Lehranstalten.

Die von den Bildhauern Kraumann, Piccardt und Šimonovský in Smichow, Palackýstraße 24, ausgeführten 21 Gipsmodelle von sieben Blattformen (Lorbeer, Pfeilwurz, Arnika, Salisburia, Efeu, Linde und Johannisbeere), deren jede durch drei stufenweise Reliefdarstellungen des leitenden Motivs veranschaulicht ist, werden als Vorbilder für den Unterricht im Modellieren an gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen und können von den Genannten zum Preise von 1 K 80 h für ein Modell und von 37 K 80 h für die ganze Kollektion — exklusive Verpackung loco Prag — bezogen werden.

(Ministerial-Erlaß vom 27. November 1905, Z. 37522.)

Trneček H., Základové hry klavírní. Výkladem doprovází K. Hoffmeister. Prag. Mojmír Urbánek. Preis 13 K 50 h (9 Hefte à 1 K 50 h); für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten 25 % Nachlaß.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne der hieramtlichen Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652, Punkt 4, zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1905, Z. 42259.)

Systematische Sammlung von Skioptikonbildern für den katholischen Religionsunterricht. Herausgegeben von Dr. Johann Nevěřil und Dr. Theodor Deimel. Biblischer Unterricht. Wien 1905. R. Lechner (Wilh. Müller).

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie die Lehrerschaft an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen werden auf das Erscheinen dieser Publikation aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Dezember 1905, Z. 39798.)

Wiesner J., Deutsche Literaturkunde für österreichische Mittelschulen, zugleich ein Wiederholungsbuch für die Maturitätsprüfung. 2., verbesserte Auflage. Wien 1905. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Auf das Erscheinen dieser verbesserten Auflage des genannten Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 29. November 1905, Z. 38650.)

Ullrich, Dr. Richard, Benützung und Einrichtung der Lehrerbibliotheken an höheren Schulen. Praktische Vorschläge zu ihrer Reform. Berlin 1905. Weidmann'sche Buchhandlung. Preis, geheftet 2 M. 80 Pfg.

Auf das Erscheinen dieser Schrift werden die Lehrkörper der Mittelschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 29. November 1905, Z. 41178.)

Heilmann A., Alpine Zeichenstudien. Lose Blätter aus seinem Skizzenbuche zum Studium und zur Vervollkommnung im landschaftlichen Zeichnen. 20 Blatt. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, in Mappe 5 K.

Auf das Erscheinen des genannten Werkes werden die Lehrer des Freihandzeichnens an Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 28. November 1905, Z. 39721.)

Kundmachungen.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat der von der Stadtgemeinde Leitmeritz erhaltenen Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Leitmeritz vom Schuljahre 1905/1906 angefangen für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Dezember 1905, Z. 43515.)

Franz **Dittrich**, zuletzt provisorischer Lehrer in Tlumatschau, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 44884 ex 1905.)

Frequenz - Ausweis

der k. k. Kunstakademie in Krakau im Wintersemester des Studienjahres 1905/1906.

(Stand vom 26. November 1905.)

Schule	Schülerzahl
Allgemeine Zeichen- und Malschule	97
Spezialschule für Landschaftsmalerei	4
Spezialschule für Dekorationsmalerei	3
Spezialschule für Bildhauerei	11
Summe...	115

Frequenz der technischen Hochschulen

im Wintersemester 1905/1906.

Technische Hochschule in	Gesamtzahl der Studierenden:		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatrikulierte		Anmerkung
	1904/1905	1905/1906	Allgemeine Abteilung	Bau-ingenieur-schule	Hochbau-schule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	ordentliche Hörer	außer-ordentliche Hörer	
Wien	2488	2665	168	1294	135	628	205	2430	235	
Graz	546	595 *)	56	323	12	131	47	569	26	*) Hiezu kommen noch 2 Gäste.
Prag, deutsch .	902	908	54	445	35	238	99	871	37	
Prag, böhmisch .	1903	2127	327	890	70	486	249	2022	105	
Brünn, deutsch .	631	659	52	340	—	162	47	601	58	
Brünn, böhmisch .	360	359 *)	49	206	—	75	—	330	29	*) Hiezu kommen noch 30 Gäste.
Lemberg . . .	1065	1186 *)	84	684	97	181	68	1114	72	*) Hiezu kommen noch 121 Gäste.
Zusammen .	7895	8499	790	4182	349	1901	715	7937	561	

Frequenz-Ausweis

der Hochschule für Bodenkultur

nach dem Stande vom 28. Oktober 1905.

Im Wintersemester	Immatrikulierte Hörer			Hörer nach Fachschulen			Anmerkung
	ordentliche	außerordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Kulturtechniker	
1905/1906	551	75	626	183	326	117	
1904/1905	483	77	560	147	314	99	
1903/1904	359	76	435	130	237	68	
1902/1903	296	64*)	360*)	95	215	50	*) Hiezu kommen noch 2 Hospitanten
1901/1902	292	66	358	88	237	5	Stand vom 31. Oktober 1901

Frequenz-Ausweis

der k. k. Lehranstalt für orientalische Sprachen

nach dem Stande vom 31. Oktober 1905.

Studienjahr	Arabisch			Persisch			Türkisch			Serbisch			Russisch			Neu-Griechisch			Albanesisch		
	I. Kurs	II. III. Kurs	Summe	I. Kurs	II. III. Kurs	Summe	I. Kurs	II. Kurs	Summe	I. Kurs	II. Kurs	Summe	I. Kurs	II. III. Kurs	Summe	I. Kurs	II. Kurs	Summe	I. Kurs	II. Kurs	Summe
1904/1905	28	14	42	10	8	18	22	4	26	8	4	12	37	20	57	10	16	26	3	3	6
1905/1906	23	10	33	13	6	19	26	6	32	15	5	20	19	8	27	10	3	13	2	2	4

Gesamt-Summe:

1904/1905 . . . . . 187.
1905/1906 . . . . . 148.

welche im Studienjahre 1904/1905 eine nach Artikel VI der Prüfungsvorschrift vollständige Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben.

Bei der k. k. Prüfungskommission	Fachgruppe *) a		b		c		d		e		f		g		h		i		k		Zeichnen **)		Gesamtsumme		Bemerkungen (Unterrichtssprache)
	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	1904/1905	
Wien	17	20	9	10	20	20	22	24	16	16	1	—	3	9	9	3	1	4	5	11	11	24	114	141	deutsch . . . . 118 böhmisch . . . 5 italienisch . . 8 ital. u. deutsch 1 polnisch u. ruth. 1 serbo-kroat. . . . 4 serbo-kroatisch u. deutsch . . . . 1 slowenisch . . . 1 slow. u. deutsch . 7
Innsbruck	9	7	4	6	5	7	2	8	7	1	1	—	1	1	—	3	—	—	—	2	—	—	29	35	deutsch . . . . 30 italienisch 5
Graz	6	2	3	3	5	5	2	1	1	2	—	—	—	1	1	—	—	1	5	—	—	—	23	15	deutsch . . . . 12 italienisch . . . . . . 2 italien. u. serbo-kroatisch 1
Prag mit deutscher Unterrichtssprache	6	5	5	5	10	9	5	11	6	8	—	—	—	1	1	—	2	4	4	1	4	—	43	44	deutsch 44
Prag mit böhmischer Unterrichtssprache	13	12	1	—	21	19	14	19	10	7	—	—	24	25	—	—	2	8	8	13	8	8	101	111	böhmisch 111
Lemberg	5	6	6	4	2	16	7	9	4	5	1	1	1	1	—	—	2	4	1	4	—	—	29	50	polnisch . . . . 37 poln. u. ruthen. . 10 poln. u. deutsch . 1 ruthenisch . . . 1 deutsch 1
Krakau	3	3	6	6	3	10	5	2	3	2	—	—	2	2	—	—	—	—	1	1	—	—	23	26	polnisch . . . . 22 polnisch u. deutsch . . 3 polnisch u. französisch . 1
Czernowitz	2	2	—	2	1	1	—	5	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	5	12	deutsch . . . . . 6 deutsch u. poln. . 1 deutsch u. rum. . 1 deutsch u. ruth. . 2 deutsch, ruthen. u. polnisch . . . 1 deutsch u. serbo-kroatisch . . . 1
Summa	61	57	34	36	67	87	57	79	48	41	3	2	31	41	11	6	7	21	25	32	23	32	367	434	

*) Fachgruppen sind: a) klassische Philologie, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach; b) Deutsch oder eine Landessprache (Unterrichtssprache), dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer; c) Geographie und Geschichte; d) Mathematik und Physik; e) Naturgeschichte, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer; f) Philosophie und Griechisch (Mathematik), dazu Latein (Physik) als Nebenfach; g) und h) moderne Philologie; i) Mathematik und Darstellende Geometrie; k) Naturgeschichte und Chemie.

**) Nach der Prüfungsvorschrift vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880 (Minist.-Vdgsbl. 1881, S. 69).

(Ministerial-Erlaß vom 18. November 1905, Z. 42872.)

Diesem Stücke liegt bei: das **„Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1904/1905 veröffentlichten Abhandlungen“.**

Jahrgang 1905. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1904 dem Fürstbischofe von Krakau, Kardinal Dr. Johann Ritter von **Puzyna** Kniaż von Kozielsko taxfrei das Großkreuz des St. Stephans-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember 1904 dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Leo Ritter **Beck** von Mannagetta taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Ministerial-Vizesekretär in diesem Ministerium Dr. Oskar Ritter **Mayer** von der Winterhalde das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember 1904 dem Sektionsrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Karl **Tobisch** den Orden der eisernen Krone III. Klasse taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember 1904 dem ordentlichen Professor der Baumechanik und graphischen Statik an der technischen Hochschule in Graz Dr. Karl **Stelzel** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember 1904 dem Landesschulinspektor Stephan **Kapp** in Wien den Orden der eisernen Krone III. Klasse taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember 1904 dem Landesschulinspektor Dr. Josef **Loos** in Linz den Orden der eisernen Krone III. Klasse taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember 1904 dem Landesschulinspektor in Dalmatien Anton **Ströll** den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1904 dem Direktor der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Wagstadt Franz **Wolf** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Dezember 1904 dem Hilfspriester bei der Stadtpfarre in Baden Rudolf **Lambrecht** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember 1904 den Sektionsräten im Ministerium für Kultus und Unterricht Karl **Purtscher** Freiherrn von Eschenburg und Dr. Richard von **Hampe** den Titel und Charakter eines Ministerialrates und dem Ministerialsekretär in diesem Ministerium Rudolf Ritter von **Förster** den Titel und Charakter eines Sektionsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember 1904 den Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Mähren, Statthaltereirat Kamillo **Nazovsky** ad personam zum Hofrate a. g. zu ernennen und dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Tirol, Statthaltereirate Dr. Wilhelm Freiherrn von **Schwind** sowie dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Mähren, Statthaltereirate Franz **Navrátil** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember 1904 dem Direktor des städtischen Mädchen-Lyzeums in Graz und Präsidenten der Gartenbau-Gesellschaft in Steiermark Lorenz **Kristof** anläßlich seines Rücktrittes von letzterer Funktion den Titel eines Regierungsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember 1904 dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz Leo **Halicki** anläßlich der über sein Ansuchen erfolgenden Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember 1904 dem Privatdozenten für österreichisches zivilgerichtliches Verfahren an der deutschen Universität in Prag Dr. Georg **Petschek** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember 1904 den Privatdozenten an der deutschen Universität in Prag Dr. Robert Wolf **Raudnitz**, Dr. Eduard **Pietrzikowski** und Dr. Rudolf **Fischl** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember 1904 dem Privatdozenten für Chirurgie an der Universität in Krakau Dr. Alexander **Bossowski** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember 1904 den Religionsprofessor an der I. Staats-Realschule in Lemberg und Privatdozenten der Pastoraltheologie an der dortigen Universität Dr. Th. Johann **Słósarz** zum Domherrn am römisch-katholischen Metropolitankapitel in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember 1904 den Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Anton **Burjan** zum Mitgliede des Landesschulrates für Mähren für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember 1904 den Privatdozenten an der kaiserlich russischen militärärztlichen Akademie in St. Petersburg Dr. Leon **Popielski** zum ordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember 1904 die mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten Dr. Enoch Heinrich **Kisch** und Regierungsrat Dr. Theodor **Petřina** zu außerordentlichen Professoren der Balneologie, beziehungsweise der internen Medizin, und den Privatdozenten Dr. Alfred **Kohn** zum außerordentlichen Professor der Histologie, sämtlich an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1904 den Konzeptspraktikanten der statistischen Zentralkommission in Wien, Privatdozenten Dr. Josef **Buzek** zum außerordentlichen Professor der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes sowie der Statistik an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember 1904 den Professor am Staats-Gymnasium in Eger Josef **Trötscher** zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember 1904 den Direktor des Staats-Gymnasiums in Podgórze Stanislaus **Bednarski** zum Direktor des Staats-Gymnasiums bei St. Hyazinth in Krakau und den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Ignaz **Kranz** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Podgórze a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Dezember 1904 a. g. in die VI. Rangsklasse zu befördern geruht die Direktoren an Staats-Mittelschulen:

Franz **Bílý** an der Staats-Realschule in Žižkow,

Dr. Karl **Cumpfe** am Staats-Gymnasium in Pisek,

Dr. Anton **Frank** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

Josef **Grim** am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin,

Dr. Gustav **Heigl** am Staats-Gymnasium in Triest,

Friedrich **Hopfner** an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag,

P. Josef **Kůrka** am Staats-Gymnasium in Beneschau,

Schulrat Johann **Spielmann** an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor-Stellvertreter

der Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Rzeszów für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor des II. Staats-Gymnasiums in Rzeszów Dr. Miecislaus **Warmski** und

zu Mitgliedern dieser Kommission

der Professor am II. Staats-Gymnasium in Rzeszów Wilhelm **Kutschera,**

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Michael **Kronenberg** und Karl **Mokrzycki,**

der Musiklehrer an dieser Anstalt Anton **Uruski** und

der Supplent an ebenderselben Anstalt Ladislaus **Szybiak,**

zum Hofkonzipisten

bei der Statistischen Zentralkommission der Konzeptspraktikant dieser Kommission Dr. Rudolf **Riemer,**

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Gymnasialprofessor Rudolf **Knott** in Teplitz,

zum Adjunkten

der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik der mit dem Titel eines Adjunkten bekleidete Assistent dieser Anstalt Franz **Wařeka,**

zum Bezirksschulinspektor

für den Schulbezirk Reichenberg-Land und für die deutschen Volksschulen des Schulbezirkes Semil der Direktor der Bürgerschule in Bensen Ferdinand **Bergmann,**

der deutschen Schulen im Schulbezirke Göding für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Robert **Neumann,**

zum Direktor

der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen der Direktor des Staats-Gymnasiums in Mies Theol. und Phil. Dr. Georg **Juritsch,**

der Fachschule für Weberei in Jägerndorf der Leiter dieser Anstalt Heinrich **Kinzer,**

zum Fachvorstande

der baugewerblichen Abteilung der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Professor an der genannten Anstalt Wilhelm **Dwořak,**

zum wirklichen Lehrer

an der italienischen Abteilung des Staats-Gymnasiums in Trient der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Achilles **Ravelli,**

an der Staats-Unterrealschule in Zara der Supplent an dieser Anstalt Alois **Stefanini,**

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt der Lehrer an dieser Anstalt Erwin **Puchinger,**

zu Lehrern in der X. Rangsklasse

an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr die Werkmeister der XI. Rangsklasse an dieser Anstalt Josef **Treml** und Berthold **Trollmann,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch die Werkmeister der XI. Rangsklasse an dieser Anstalt, Fachlehrer Gustav **Krause,** Ferdinand **Ressel** und Robert **Cernohous.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf die Dauer von drei Jahren **zu Mitgliedern und Fachexaminatoren bei der in Lemberg zu aktivierenden Prüfungskommission für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspieles an Lehrerbildungsanstalten** ernannt:

a) **Für Gesang** den Domkapellmeister Heinrich **Jarecki**;

b) **für Violine** die Lehrer am Lemberger Konservatorium Franz **Slomkowski** und Moritz **Wolfsthal**;

c) **für Klavier** den Lehrer am Lemberger Konservatorium Vilém **Kurz** und den Klavierschul-Inhaber Theodor **Pollak**;

d) **für die Geschichte der Musik** den Lehrer am Lemberger Konservatorium Stanislaw **Niewiadomski**;

e) **für Orgel, dann für die Lehre vom Kontrapunkte sowie für allgemeine und pädagogische Bildung** den Vorsitzenden dieser Prüfungskommission Mieczyslaw **Soltys**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Beschluß des Professoren-Kollegiums der medizinischen Fakultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Wilhelm **Schlesinger** als Privatdozenten für interne Medizin an der genannten Fakultät bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Josef **Hála** in Unterkralowitz,

dem Oberlehrer Alois **Weiser** in Harmannsdorf aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand und

dem Oberlehrer an der griech.-orient. Knaben-Volksschule in Czernowitz Johann **Litviniuk** aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand

den Direktortitel und

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Brüx dem Supplenten Josef **Golling** verliehen,

den Leiter des Lehrmittelbureaus für kunstgewerbliche Lehranstalten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie Professor Rudolf **Hammel**,

den Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Josef **Breitner**,

den Professor an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien Berthold **Weiß** und

den Direktor der Fachschule für Weberei in Reichenberg Franz **Stübchen-Kirchner**

in die VII. Rangsklasse und

den Professor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch Josef **Steindl**

in die VIII. Rangsklasse befördert,

den bisherigen Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Braunau und für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Neustadt a. d. M., Bürgerschuldirektor in Kukus Franz Josef **Muschik**, unter Enthebung von den bisherigen Inspektionsagenden mit der Inspektion der Schulen im Schulbezirke Böhmisch-Leipa betraut,

als Werkmeister am Zentral-Spitzenkurse in Wien den Zeichner Hans **Schreiber** und

zum Lehrer für die Zeichenfächer an der Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg den Kunstgewerbeschüler Johann **Krause** in Wien bestellt.

Zur Beachtung.

Behufs tunlichster Vermeidung von Verzögerungen in der Versendung des Ministerial-Verordnungsblattes werden die P. T. Einsender von Konkursausschreibungen, deren Veröffentlichung in der nächsten Nummer entweder ausdrücklich gewünscht wird oder mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Ablauf der Konkursfrist notwendig erscheint, ersucht, dieselben **spätestens drei Tage vor dem zum Erscheinen der betreffenden Nummer bestimmten Termine** (1., bezw. 15.) der Redaktion zukommen zu lassen, da sonst die Veröffentlichung erst in der zweitnächsten Nummer erfolgen, bezw. überhaupt unterbleiben müßte.

Konkurs-Ausschreibungen.

Zur Wiederbesetzung der **an der theologischen Fakultät in Salzburg** erledigten Lehrkanzel der Fundamentaltheologie und christlichen Philosophie mit den hiefür systemisierten Bezügen wird die Konkursprüfung an den theologischen Fakultäten in Wien, Graz und Salzburg am 27. Februar d. J. abgehalten werden.

Die Bewerber um die erledigte Lehrkanzel haben ihre vollständig instruierten Gesuche vor dem 1. Februar d. J. bei dem Dekanate jener der obgenannten theologischen Fakultäten zu überreichen, an welcher sie die Prüfung abzulegen beabsichtigen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** kommt eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Agrikultur- und Nahrungsmittelchemie zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann zweimal um je zwei Jahre verlängert werden.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Die mit dieser Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird nach Ablauf des zweiten und vierten Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Die an das Professoren-Kollegium gerichteten, mit einer Kronen-Stempelmarke versehenen Gesuche sind mit dem Altersnachweis, einem curriculum vitae, den Staatsprüfungs- und sonstigen Zeugnissen sowie einem staatspolizeilichen Leumundszeugnisse belegt, bis 15. Jänner d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz 2) einzubringen.

Bewerber, die sich über die Kenntnisse der einschlägigen bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmittel ausweisen, werden unter sonst gleichen Verhältnissen bevorzugt.

Am **k. k. Sophien-Gymnasium in Wien** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/190 zwei Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfach.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und für Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzugeben.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. Maximilian-Gymnasium in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für römisch-katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Kaiser Franz Josef-Staats-Gymnasium in Freistadt** (Oberösterreich) kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Capodistria** gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Religionslehrerstelle mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, § 1 und 2 normierten Bezügen zur Besetzung.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 8. Jänner d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrates für Istrien in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **akademischen Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrudim** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, eventuell für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wittingau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Böhmisch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 30. Jänner d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei neusystemisierte Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 30. Jänner d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

An der **k. k. Franz Joseph-Realschule in Wien, XX., Unterbergergasse 1,** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holleschowitz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen und
2. die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den im § 4 desselben Gesetzes normierten Gehalte.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zum Unterrichte in der deutschen Sprache nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičin** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Böhmisch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte für Deutsch nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der k. und k. **Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre, an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der k. k. **Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte in den Musikfächern nachweisen.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten städtischen Mädchen-Lyzeum mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt eine Lehrstelle für die italienische Sprache und Literatur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 3000 Kronen verbunden mit dem Anrechte auf fünf Quinquennalzulagen (die erste und zweite zu je 400 Kronen, die dritte, vierte und fünfte zu je 600 Kronen für je fünf Jahre befriedigender Dienstleistung unter Anrechnung der Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer österreichischen Staats-Mittelschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule, bei welcher in dieser Hinsicht Reziprozität geübt wird; ferner das in die Pension nicht einrechenbare Quartiergeld von 800 Kronen jährlich.

Für die Quinquennalzulagen kann auch die an einer der gedachten Schulen in der Eigenschaft als Supplent nach erlangter voller Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit mit normaler Stundenzahl bis zu fünf Jahren angerechnet werden.

Die Kompetenzgesuche sind zu belegen: mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde Körperkonstitution, insbesondere über die Gesundheit der Augen, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse hinsichtlich des besagten Faches für Mädchen-Lyzeen oder Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache, endlich mit den Dokumenten über die bisherige Dienstleistung und dem Nachweise über bereits etwa erlangte Quinquennalzulagen.

Die an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt angestellten Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege, die übrigen direkt beim Einreichungsprotokolle des Triester Stadtmagistrates bis 15. Jänner d. J. einzubringen.

An der **deutschen Handelsakademie in Pilsen** gelangt mit 15. Februar d. J. eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber, welche zur Erteilung des Geschichtsunterrichtes befähigt sind, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Mit dieser Lehrstelle ist für das Maximum von 20 Stunden wöchentlich ein Stammgehalt von 2800 Kronen und eine Aktivitätszulage von 600 Kronen nebst den für Staats-Mittelschulen normierten Quinquennalzulagen und Pensionsansprüche verbunden.

Nicht geprüfte, im Prüfungsstadium befindliche Bewerber erhalten für 20 Stunden wöchentlich eine Jahresremuneration von 2400 Kronen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie in Pilsen zu richten und bis 1. Februar d. J. einzubringen.

An der **schlesischen Handelsschule in Troppau** gelangt am 1. Februar d. J. die Stelle eines wirklichen Lehrers für die kaufmännischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten je 400 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen, verbunden.

Die Lehrverpflichtung beträgt 22 Stunden wöchentlich.

Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch gegen beiderseitige halbjährige Kündigung.

Hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit sowie rücksichtlich der Pensionsbehandlung finden die für Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In Ermanglung geprüfter Bewerber kann die Stelle einem im Prüfungsstadium befindlichen Supplenten verliehen werden, dessen Jahresremuneration vertragsmäßig festgesetzt wird.

Die gehörig instruierten, an das Kuratorium der Anstalt gerichteten Gesuche sind bis 8. Jänner d. J. bei der Direktion der schlesischen Handelsschule in Troppau einzubringen.

An der **Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen haben den Nachweis der Lehrbefähigung aus den Gegenständen der II. Fachgruppe für Bürgerschulen zu erbringen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die ernannte Lehrerin gehört zum Stande der Marinebeamten für das Lehrfach, bekleidet die X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen und hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden. Außerdem steht sie im Genusse eines kompetenten Naturalquartiers oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalents, das derzeit mit 812 Kronen jährlich bemessen ist.

Im Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit haben die Marinelehrerinnen Anspruch auf Pension nach dem hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetze.

Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerberinnen, die sich an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Bezüglich des Anspruches auf eventuelle, in Zukunft zuzugestehende gesetzliche Benefizien bleibt die Landesschulgesetzgebung Istriens maßgebend.

Die Anstellung ist zunächst eine provisorische.

Nach Ablauf eines in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probedienstjahres erfolgt die definitive Ernennung. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Dienstjahr in die Dienstzeit eingerechnet und ist dasselbe bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Sektion) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Marine-Schulkommission in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Tauf- oder Geburtsschein,
2. der Heimatschein,
3. der Nachweis der obbezeichneten Lehrbefähigung,
4. der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
5. das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Übersiedlungskosten trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und kann der Ernannten ein Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt werden.

An der **Landes-Oberrealschule in Römerstadt** gelangen folgende Lehrstellen zur Besetzung:

a) zwei Lehrstellen für Geographie und Geschichte als Hauptfächer,
b) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit denen die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in denselben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Die nachbenannten

Publikationen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis	
	K	h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888	2	—
Jahrgang 1900	2	60
„ 1905 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Teil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz samt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instruktionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disziplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disziplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrerkurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruktion für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesamt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gips- und Tonmodelle	2	—
Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruktion für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Teil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Teil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Spezial-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instruktionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Kommission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Konferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Kongresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Tätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr von Gautsch!

Ich enthebe Sie von der Funktion eines Präsidenten des Kuratoriums des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie und spreche Ihnen bei diesem Anlasse für Ihre zielbewußte und erfolgreiche Tätigkeit im Interesse dieses Instituts Meine volle Anerkennung aus.

Wien, am 6. Jänner 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Lieber Graf Schönborn!

Ich ernenne Sie zum Präsidenten des Kuratoriums des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Wien, am 6. Jänner 1905.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember 1904 die Verstaatlichung des Technologischen Gewerbemuseums a. g. zu genehmigen und dem Sektionschef Ph. Dr. Wilhelm **Exner** zum Präsidenten des Kuratoriums dieser Anstalt huldvollst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem Professor am akademischen Gymnasium in Wien, Schulrate Dr. Valentin **Hintner** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1904 dem Zentralinspektor für den kommerziellen Unterricht im Ministerium für Kultus und Unterricht und Inspektor der nautischen Schulen, Regierungsrat Eugen **Gelcich** den Titel und Charakter eines Hofrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Dezember 1904 den Professor am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz Sergius **Szpoynarowski** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Kotzman a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Ministerial-Vizesekretär Max von Millenkovic zum Ministerialsekretär, den Bezirkskommissär der galizischen Statthalterei Dr. Stanislaus Piekarski zum Ministerial-Vizesekretär, den Finanzkonzipisten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirektion Dr. Alfred Majer, den Statthaltereikonzipisten der böhmischen Statthalterei Dr. Otto Domažlický und den Statthaltereikonzipisten der niederösterreichischen Statthalterei Dr. Hans Edlen Bretschneider von Rechttreu zu Ministerialkonzipisten im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Rechnungspraktikanten Rudolf Ronniger zum Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Kultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vizepräses

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Czernowitz der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Karl Adler,

zum Mitgliede

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Graz der Privatdozent an der Universität daselbst Dr. Friedrich Byloff,

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Lemberg der außerordentliche Professor an der genannten Hochschule Viktor Syniewski,

zum Universitätssekretär

der Universität in Krakau der Steuerinspektor Dr. Johann Odrowąż Ritter von Waligórski,

zum wirklichen israelitischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Brody der israelitische Religionslehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Wadowice Dr. Oser Osias Frost,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Tarnopol der Supplent an der Staats-Realschule in Stanislau Witold Zosel,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl die Supplentin an dieser Anstalt Hedwig Szałowska,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Weberei in Proßnitz der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Anstalt Eduard Christian,

für die technologischen Fächer und das geometrische Zeichnen an der Fachschule für Weberei in Römerstadt der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Fachschule Karl Peter,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse ad personam

an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der Hilfslehrer an dieser Staats-Gewerbeschule Thaddäus Stupnicki,

zum definitiven Turnlehrer

an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz der Nebenlehrer für Turnen an dieser Anstalt Johann Radomski.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VII. Rangsklasse befördert:

Den Fachvorstand an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn, Professor Karl **Welzl**,
" " " " Staats-Gewerbeschule in Czernowitz, Professor Rudolf **Tutschek**,
" Professor " " " " Lemberg Valerian **Kryciński**,
" " " " " im X. Wiener Gemeindebezirke, Ludwig **Czischek**,
" " " " " in Reichenberg Hans **Hartl**,
" " " " " " " Gustav **Lahn**,
" " " " " " " Franz **Kuhn**,
" " " " " " " Maximilian **Leykum**,
" " " " " " Krakau Ladislaus **Ekielski**,
" " " " " " Czernowitz Gottlieb **Winkler**,
" " " " böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Bohumil **Kopecký**,
" " " " " " " Brünn Josef **Šíma**,
" " " " " " " " Cyrill **Černý**,
" " " " Staats-Gewerbeschule in Graz Paul **Scholz**,
" " " " " " Czernowitz Franz **Neunteufel**,
" " " " " im I. Wiener Gemeindebezirke Heinrich **Schmid**,
" " " " " " I. " " Robert **Albrecht**,
" " " " " in Reichenberg Rudolf **Fiedler**,
" " " " " im I. Wiener Gemeindebezirke Josef **Mayer** und
" " " " " " I. " " Ferdinand **Fellner** Ritter von Feldegg.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VIII. Rangsklasse befördert:

Den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Josef **Morigge**,
" " " " " " " Wendelin **Remesch**,
" " " " " " Smichov Wilhelm **Čapek**,
" " " " " " Innsbruck Julius Ritter von **Grienberger**,
" " " " böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Ernst **Svoboda**,
" " " " Staats-Gewerbeschule in Triest Alois **Mazorana**,
" " " " " im X. Wiener Gemeindebezirke Josef **Kessler**,
" " " " " in Smichov Johann **Kabelík**,
" " " " " " Triest Anton **Cocever**,
" " " " " " " Josef **Marass**,
" " " " " " Lemberg Thaddäus **Rybkowski**,

*

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Emil **Ledrer**,
" " " " Staats-Gewerbeschule in Prag Josef **Mašín**,
" " " " " " Smichov Jaroslav **Vejdělek**,
" " " " böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Johann **Šula**,
" " " " Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Karl **Fiedler**,
" " " " " " Graz Friedrich **Sigmundt**,
" " " " " " Prag Alois **Rublič**,
" " " " " im X. Wiener Gemeindebezirke Hugo Edlen von **Rettich**,
" " " " deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Otto **Fischer**,
" " " " Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Johann **Beer** und
" " " " " " Graz Josef **Zach**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Lehrers an der städtischen höheren Töchterschule in Prag Dr. Josef V. **Šimák** als Privatdozenten für böhmische Geschichte
an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag und

des Dr. Stanislaus **Droba** als Privatdozenten für Bakteriologie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Alfons **Forster** in Windischgarsten aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand
den Direktortitel,

dem Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Proßnitz Franz **Mysař**
den Fachlehrertitel und

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Tarnopol Franz **Mrozicki** eine Lehrstelle an der Staats-Realschule in Żywiec verliehen,

den mit der Leitung der Abteilung für Textilschulen des Lehrmittelbureaus am österreichischen Museum für Kunst und Industrie betrauten Fachschuldirektor Wilhelm **Hamann**
in die VII. Rangsklasse und

den Rechnungsführer an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Karl Ritter von **Frueth** ad personam
in die IX. Rangsklasse befördert,

die Lehrer an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen an der Elbe Karl **Schulz** und Wilhelm **Knepper** unter Verleihung des Professortitels im Lehramte bestätigt, ferner

zur Lehrerin am Zentral-Spitzenkurs in Wien die Margarete **Geyling** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn den Sticker Gustav **Spörri** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn** gelangt anfangs des Sommersemesters eine Honorar-Dozentur für das technische Zeichnen an der Maschineningenieurschule zur Besetzung.

Gesuche samt Belegen über die bisherige Tätigkeit sind bis 15. Jänner d. J. an das Rektorat der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn zu richten.

An der **Handelsakademie in Reichenberg** gelangt am 16. September d. J. die Stelle eines wirklichen Lehrers für deutsche Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Gehalt 2800 Kronen, Aktivitätszulage 500 Kronen, Dienstalterszulagen und Ruhegenuß nach den Bestimmungen für Staats-Mittelschulen (Gesetz vom 19. September 1898).

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, wollen ihre mit allen erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bis 30. April d. J. an das Kuratorium der Reichenberger Handelsakademie einsenden.

Die Anstellung verpflichtet zur Unterrichtserteilung an der Handelsakademie und an allen mit dieser verbundenen Schulen und Lehrkursen bis zum Höchstausmaße von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Eine an einer anderen im Range der Mittelschulen stehenden Lehranstalt im Definitivum verbrachte Zeit wird bis zu fünf Jahren in Anrechnung gebracht.

Sehr gut qualifizierte Bewerber erhalten auch eine Personalzulage von 200 Kronen jährlich zuerkannt.

An im Prüfungsstadium befindliche Bewerber wird diese Lehrstelle als Supplentenstelle verliehen.

An der **Handelsakademie in Reichenberg** gelangt am 16. September d. J. die Stelle eines Supplenten für Warenkunde zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehaltsbezug von 2000 Kronen und die Verpflichtung verbunden, bis zum Höchstausmaße von 18 Stunden wöchentlich sowohl an der Handelsakademie als auch an allen mit dieser verbundenen Schulen und Lehrkursen zu unterrichten.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für die II. Gruppe der Lehrgegenstände an höheren Handelsschulen anstreben, wollen ihre mit allen erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bis 1. März d. J. an das Kuratorium der Reichenberger Handelsakademie einsenden.

Zur Vertretung eines erkrankten Lehrers **an der städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N.** wird sofort ein Supplent für Mathematik und Naturwissenschaften gesucht.

Gehalt nach Übereinkunft.

Gesuche sind an die Direktion zu richten.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangt mit 1. Februar d. J. die Stelle einer supplierenden Lehrkraft für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehaltsbezug von 2000 Kronen jährlich und eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden verbunden.

Für Mittelschulen geprüfte Bewerber erhalten den Vorzug.

Die entsprechend belegten Gesuche sind bis 20. Jänner d. J. an das Kuratorium der genannten Anstalt zu richten.

Am **k. k. Sophien-Gymnasium in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine Supplentenstelle für klassische Philologie mit voller Stundenzahl zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen ihre Gesuche sofort an die Direktion der genannten Anstalt einschicken.

An dem **in Erweiterung begriffenen III. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für katholische Religion mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Verspätete oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

An dem **in Erweiterung begriffenen III. Staats-Gymnasium in Graz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach und

2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Verpätete oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache und

2) eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Verspätete oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung:

1) eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach,

2) eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte und

3) eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch oder Italienisch oder Slovenisch als Nebenfach.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz und Gradiska in Triest einzubringen.

Bewerber um eine der ersten beiden Stellen, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des vorgenannten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzugeben.

Verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Von der Besetzung der **an der deutschen Abteilung des Staats-Gymnasiums in Trient** erledigten Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres wird abgesehen.

Infolge dessen wird bis 10. März d. J. eine neue Frist eröffnet, innerhalb welcher sowohl die bisherigen Bewerber neue Belege beibringen, als auch weitere Gesuche beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck überreicht werden können.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach und

2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kaaden** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Kaaden** wird für das II. Semester des Schuljahres 1904/1905 ein Supplent für klassische Philologie aufgenommen, welcher neben 15 philologischen Stunden eventuell auch 2 Stunden propädeutischen Unterrichtes zu übernehmen hätte.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber haben die erforderlichen Dokumente bis 24. Jänner d. J. bei der Direktion der Anstalt einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Krumau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prachatitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wittingau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach, Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten - Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **städtischen Kaiser Franz Joseph-Real- und Obergymnasium in Gablonz a. d. N.** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 drei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach,
2) eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und
3) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen

mit den im § 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, für Staats-Mittelschulen normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Außerdem beziehen die wirklichen Lehrer an der Anstalt eine Ortszulage in der Höhe von 200 Kronen und werden die aus dem Diensteinkommen erwachsenden Steuern von der Stadtgemeinde entrichtet.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik nachweisen.

Bei Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit wird in entgegenkommender Weise vorgegangen; Bewerber, welche darauf im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und steht in Betreff der Dienstbehandlung zu den Staats-Lehranstalten in Wechselbeziehung.

Bewerber um eine dieser Stelle, auch unvollständig geprüfte, welch letzteren im Falle ihrer Anstellung die Bezüge eines provisorischen Lehrers zugesichert werden, wollen ihre an den Stadtrat in Gablonz a. d. N. gerichteten und ordnungsgemäß belegten Gesuche bis 15. März d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Direktion der genannten Anstalt einbringen.

Am **I. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **böhmischen höheren Privat-Gymnasium zu Mistek in Mähren** kommt anfangs des II. Semesters dieses Schuljahres eine wirkliche Lehrstelle für die böhmische Sprache in Verbindung mit der klassischen Philologie (böhmische Sprache für die höheren und lateinische und griechische Sprache für die unteren Gymnasien), eventuell eine wirkliche Lehrstelle für die böhmische und für die deutsche Sprache zur Besetzung.

In Ermanglung vollständig approbierter Bewerber wird diese Stelle auch den nur teilweise qualifizierten Bewerbern, eventuell auch einem Supplenten verliehen.

Die diesbezüglichen Bezüge sind dieselben wie an den oberen Staats-Gymnasien.

Die diesbezüglichen Gesuche sind bis 31. Jänner d. J. an die „Ústřední Matice školská v Praze“ zu richten.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1904/1905 eine Supplentenstelle mit voller Stundenzahl für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer oder für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 28. Jänner d. J. an die Direktion des Staats-Gymnasiums in Bielitz einsenden.

Am **k. k. Kronprinz Rudolf-Gymnasium in Friedek** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. Albrecht-Gymnasium in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach, eventuell klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. Albrecht-Gymnasium in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 je eine wirkliche Lehrstelle für Polnisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach und für klassische Philologie als Hauptfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und geometrisches Zeichnen als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung:

1) eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach,
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte,
3) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik,
4) eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und Naturgeschichte sowie einem anderen realistischen Lehrgegenstand als Nebenfächer, eventuell auch für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer und
5) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz-Gradiska in Triest einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des vorgenannten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte oder Chemie als Hauptfach in Verbindung mit zwei zulässigen Nebenfächern mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kladno** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch, eventuell für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie, eventuell für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell Englisch als Hauptfach, Französisch und Deutsch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Englisch als Hauptfächer, mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre, an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1904/1905 eine Lehrstelle für bautechnische Fächer in der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Grundgehalt von 2800 Kronen jährlich und eine Aktivitätszulage von 600 Kronen, der Anspruch auf 2 Quinquennalzulagen von je 400 Kronen und sodann auf 3 Quinquennalzulagen von je 600 Kronen, sowie nach Erreichung der 3. Quinquennalzulage die Aussicht auf Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit einem Grundgehalte von 3600 Kronen und der Aktivitätszulage von 720 Kronen verbunden.

Ferner kann bei der Ernennung die bisherige Verwendung in der technischen Praxis bis zu fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber, welche die II. Staatsprüfung für Hochbau nachzuweisen haben, wollen ihr vorschriftsmäßig gestempeltes, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtendes Gesuch bis 25. Jänner d. J. bei der Direktion der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einreichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist beizuschließen: das curriculum vitae, die Studien- und Verwendungszeugnisse, sowie ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft vidiertes Unbescholtenheitszeugnis, aus welchem der Zweck der Ausstellung zu entnehmen ist.

An der **k. k. Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz** gelangt im Laufe des Schuljahres 1904/1905 die Stelle eines Werkmeisters zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist bei einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigungsfrist eine Remuneration von 2000 Kronen, der Pensionsanspruch sowie die Versorgung der Witwe und Waisen nach den bestehenden Vorschriften für Werkmeister verbunden.

Die Bewerber sollen nachweisen, daß sie österreichische Staatsbürger sind, daß sie der gesetzlich vorgeschriebenen Militär-Stellung und eventuellen Präsenzdienstpflicht Genüge geleistet haben und daß sie nebst Ziselieren, Treiben und Schmieden auch das Detailzeichnen beherrschen.

Den Gesuchen, welche an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisieren und bis Ende Jänner d. J. an die k. k. Fachschul-Direktion zu adressieren sind, ist eine kurze Lebensbeschreibung, der Geburtsschein und das Wohlverhaltungszeugnis, ferner die Schul- und Verwendungszeugnisse, sowie allfällige Aufnahmen oder Photographien eigener Arbeiten beizuschließen.

Persönliche Vorstellung bei der Fachschul-Direktion ist erwünscht

An der **Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen haben den Nachweis der Lehrbefähigung aus den Gegenständen der II. Fachgruppe für Bürgerschulen zu erbringen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die ernannte Lehrerin gehört zum Stande der Marinebeamten für das Lehrfach, bekleidet die X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen und hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden. Außerdem steht sie im Genusse eines kompetenten Naturalquartiers oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalents, das derzeit mit 812 Kronen jährlich bemessen ist.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die Marinelehrerinnen Anspruch auf Pension nach dem hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetze.

Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerberinnen, die sich an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Bezüglich des Anspruches auf eventuelle, in Zukunft zuzugestehende gesetzliche Benefizien bleibt die Landesschulgesetzgebung Istriens maßgebend.

Die Anstellung ist zunächst eine provisorische.

Nach Ablauf eines in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probedienstjahres erfolgt die definitive Ernennung. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Dienstjahr in die Dienstzeit eingerechnet und ist dasselbe bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Sektion) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Marine-Schulkommission in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Tauf- oder Geburtsschein,
2. der Heimatschein,
3. der Nachweis der obbezeichneten Lehrbefähigung,
4. der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
5. das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Übersiedlungskosten trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und kann der Ernannten ein Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. dem Chorvikar und Zeremoniär bei der Metropolitankirche in Görz Leonardo **Sion** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Stadtpfarrer in Ungarisch-Hradisch Adalbert **Vodička** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Leitomischl Emanuel **Bárta** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem Privatdozenten der experimentellen Psychologie und der Methodologie der Naturwissenschaften an der Universität in Krakau Dr. Ladislaus **Heinrich** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. den Regens im fürsterzbischöflichen Knabenseminare Borromaeum in Salzburg Balthasar **Feuersinger** zum Domherrn des Metropolitankapitels in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den Pfarrdechanten von Fassa Balthasar **Delugan** zum Domherrn des Kathedralkapitels in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Mosty wielkie Emil **Dziedzicki** und den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Lisko, Titular-Konsistorialrat Johann Anton **Bierzecki** zu Ehrendomherren am griechisch-katholischen Domkapitel in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. den Dechant und Pfarrer in Grafenstein Andreas **Wieser** zum Stiftsdechante des Kollegiatkapitels in Maria-Saal a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor des österreichischen Zivilrechtes an der Universität in Czernowitz Dr. Moritz **Wellspacher** zum außerordentlichen Professor desselben Faches an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. die Privatdozenten und Gymnasialprofessoren Dr. Franz **Krejčí** und Dr. Franz **Čáda** zu außerordentlichen Professoren der Philosophie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Privatdozenten Dr. Alois **Mrázek** zum außerordentlichen Professor der Zoologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Privatdozenten an der Universität in Wien Dr. Heinrich von **Halban** zum außerordentlichen Professor der Psychiatrie und Neuropathologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Karl **Vogt**, den Direktor der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Johann **Lorz** und den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen Julius **Paulus** in die VI. Rangsklasse a. g. zu befördern geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das chemisch-technische Fach an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor der chemischen Technologie organischer Stoffe an der genannten Hochschule Georg von **Georgiewics**,

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Příbram Erhard **Plaňanský** und Josef **Syka**,

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Privatdozent der Universität Krakau und Direktor des Krakauer städtischen National-Museums Dr. Felix **Kopera**,

zu Rechnungsassistenten

bei der Statistischen Zentralkommission die Kanzleigehilfen Michael Ritter von **Jaworski** und Ludwig **Schröferl**,

zum wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Stanislau der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Andreas **Nogaj**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Wenzel **Beckert**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Mies Franz **Hanl**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Bürgerschullehrer Philipp Kalus in Stražnitz,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz Ludwig,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Volksschullehrer Anton Meyer in Amstetten,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Supplent an der genannten Anstalt Karl Emmerling,

zur Kindergärtnerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz die provisorische Lehrerin Marie Sarnitz in Cilli,

zur Lehrerin

an der Staats-Volksschule in der via Fontana in Triest die Unterlehrerin an dieser Anstalt Margarete Pontelli,

zur Unterlehrerin

an der Staats-Volksschule in der via Fontana in Triest die Supplentin an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest Julie Klodič von Sabladoski.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Direktor der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach Johann Šubic als Regierungskommissär für die Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen in Adelsberg, Gurkfeld, Laibach, St. Martin bei Littai, Reifnitz, Stein, Töplitz-Sagor und St. Veit ob Laibach für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode, d. i. bis zum 31. Dezember 1906, bestellt.

Gleichzeitig hat der Minister für Kultus und Unterricht den Regierungskommissär und Professor an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach Josef Vesel von der Inspektion der vorerwähnten gewerblichen Fortbildungsschulen enthoben.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Professors an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke Dr. Anton Heimerl als Privatdozenten für systematische Botanik
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Ludwig Bruner als Privatdozenten für physikalische Chemie
an der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau,

des Franz Strunz als Privatdozenten für Geschichte der Naturwissenschaften
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn und

des Landesschulinspektors in Brünn, Regierungsrat Vinzenz Jarolímek als Privatdozenten für synthetische Geometrie im Raume mit besonderer Rücksichtnahme auf die Lehramtskandidaten für Mittelschulen
an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

---

*

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Bürgerschuldirektor Anton **Kincl** unter Enthebung von der Funktion des Bezirksschulinspektors für die böhmischen Schulen im Schulbezirke Selčan mit der Inspektion der böhmischen Schulen der Schulbezirke Přibram und Blatna betraut.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **Handelsakademie in Reichenberg** gelangt am 16. September d. J. die Stelle eines wirklichen Lehrers für Handelswissenschaften zur Besetzung.

Gehalt 2800 Kronen, Aktivitätszulage 500 Kronen, Dienstalterszulagen und Ruhegenuß nach den Bestimmungen für Staats-Mittelschulen (Gesetz vom 19. September 1898).

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für höhere Handelsschulen (Handelsakademien) bestanden haben, wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bis 31. Mai d. J. an das Kuratorium der Reichenberger Handelsakademie einsenden.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für Stenographie nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die Anstellung verpflichtet zur Unterrichtserteilung an der Handelsakademie und an allen mit dieser verbundenen Schulen und Lehrkursen bis zum Höchstausmaße von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Am **k. k. akademischen Gymnasium in Wien** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche, mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren Anspruch erheben, haben dies in ihrem Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende oder nicht mit den vorgeschriebenen Dokumenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach und eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bei der einen der beiden erstgenannten Lehrstellen begründet die Approbation für philosophische Propädeutik, bei der Lehrstelle für Geographie und Geschichte die Approbation für Deutsch unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Verhältnissen haben diejenigen Bewerber den Vorzug, welche auch die Prüfung aus der slovenischen Sprache oder jene doch für deutsche und slovenische Unterrichtssprache abgelegt haben.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit kroatischer Unterrichtssprache in Mitterburg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 nachfolgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) vier Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach, eventuell drei Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach und eine Lehrstelle für Kroatisch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach und

2) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Zur Erteilung des Unterrichtes in der philosophischen Propädeutik befähigte Bewerber werden unter sonst gleichen Umständen bevorzugt.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, und für Latein und Griechisch als Nebenfächer zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlichen Bezüge verbunden.

Die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik begründet unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug.

Die gehörig instruierten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und im vorgeschriebenen Wege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzureichen.

Allfällige Ansprüche auf Anrechnung einer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, sind im Gesuche anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** ist mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Latein und Griechisch als Nebenfächer zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** gelangt für die Dauer des II. Semesters des Schuljahres 1904/1905 eine Supplentenstelle mit voller Stundenzahl für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sofort bei der Direktion der Anstalt einzureichen.

Am **städtischen Oberrealgymnasium (achtklassige vereinigte Mittelschule) in Tetschen a. d. E.** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 anläßlich der Eröffnung der siebenten Klasse zwei Supplentenstellen mit den an Staatsanstalten üblichen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Stelle für Mathematik, Physik und darstellende Geometrie, letzteres Fach wenigstens für Unterklassen, und

2) eine Stelle entweder für Deutsch und Französisch, oder für Deutsch mit Latein und Griechisch, oder für Latein und Griechisch mit Deutsch, oder für Philosophie mit anderen Fächern.

Bewerber, auch ungeprüfte, um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten und an den Stadtrat Tetschen a. d. E. gerichteten Gesuche bis 31. März d. J. bei der Direktion der Anstalt einbringen und darin auch angeben, ob sie für Philosophie oder für irgend welche freie Gegenstände Befähigung oder Eignung haben.

Dem Gesuche ist eine Lebensbeschreibung beizuschließen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Leitomischl** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Iglau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach, eventuell für Geographie und Geschichte als Hauptfach mit subsidiärer Verwendung für Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre an den mährischen Landesausschuß in Brünn gerichteten, gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch und
2) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch oder Deutsch als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, eventuell für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer und für Latein als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell auch eine solche für Geschichte und Geographie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Von den Bewerbern der letzteren Fachgruppe werden unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen bevorzugt, welche ihre Verwendbarkeit für den Deutschunterricht nachzuweisen in der Lage sind.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 10. März d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen und die Berechtigung dieses Anspruches nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Verwendbarkeit für den Unterricht in der deutschen Sprache verleiht unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Dokumenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen und die Berechtigung des Anspruches nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Deutsch und Englisch als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Turnen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Dokumenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen und die Berechtigung des Anspruches nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Knittelfeld (Obersteiermark)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 drei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

1) zwei Lehrstellen für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den gesetzlich bestimmten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **Staats-Realschule in Marburg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer in Verbindung mit Deutsch oder Slovenisch als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Bozen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Italienisch und Französisch als Nebenfächer und
2) eine Lehrstelle für französische und italienische Sprache.

Mit diesen Stellen sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** sind mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, Französisch oder Italienisch als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Mit diesen Stellen sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Dornbirn** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch und
2) eine Lehrstelle für Italienisch in Verbindung mit Französisch oder Deutsch.

Mit diesen Stellen sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell Französisch und Englisch als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kladno** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Kaiser Franz Joseph-Staats-Realschule in Plan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Tábor** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und

2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach mit zwei zulässigen Nebenfächern mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte versehenen Kommunal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Nimburg** gelangen mit 1. September des Schuljahres 1905/1906 nachstehende definitive Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für Französisch mit Böhmisch oder Deutsch und

2) eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren.

Mit diesen Lehrstellen sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge und Ansprüche verbunden.

Die gehörig instruierten, mit Dokumenten und Heimatschein belegten, an den Stadtrat in Nimburg gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem Stadtrate der königlichen Stadt Nimburg einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre, an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der **Kaiser Franz Josef-Höheren Handelsschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche, eventuell eine Hilfslehrerstelle für die böhmische Sprache und die böhmische Handelskorrespondenz in Verbindung mit einem anderen Lehrgegenstande zur Besetzung.

Mit der wirklichen Lehrerstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen und eine Aktivitätszulage von 600 Kronen verbunden. Bei zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt nach dem 5. und 10. Dienstjahre um je 500 Kronen, nach dem 15., 20. und 25. Dienstjahre um je 600 Kronen erhöht; außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage der Stammgehalt um 600 Kronen und die Aktivitätszulage um 120 Kronen und endlich nach Erlangung der vierten Quinquennalzulage die Aktivitätszulage um weitere 120 Kronen erhöht werden.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich im Maximum auf 20 Stunden in der Woche; Mehrleistungen werden mit 200 Kronen für jede Wochenstunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt auf die ersten drei Jahre provisorisch gegen beiderseitige halbjährige Kündigung. Hat sich jedoch der zu berufende wirkliche Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Kuratorium mittelst besonderer Verträge Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der Dauer der provisorischen Anstellung sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen.

Für die Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Falls sich geeignete Bewerber um die wirkliche Lehrerstelle nicht melden, wird die Stelle mit einem Hilfslehrer gegen eine Jahresremuneration von 120 Kronen für jede wöchentliche Lehrstunde besetzt.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre Gesuche mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien und ihrer bisherigen Verwendung bis 15. März d. J. bei der Direktion der Kaiser Franz Josef Höheren-Handelsschule in Brünn einbringen.

An der **Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen haben den Nachweis der Lehrbefähigung aus den Gegenständen der II. Fachgruppe für Bürgerschulen zu erbringen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die ernannte Lehrerin gehört zum Stande der Marinebeamten für das Lehrfach, bekleidet die X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen und hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden. Außerdem steht sie im Genusse eines kompetenten Naturalquartiers oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalents, das derzeit mit 812 Kronen jährlich bemessen ist.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die Marinelehrerinnen Anspruch auf Pension nach dem hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetze.

Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerberinnen, die sich an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Bezüglich des Anspruches auf eventuelle, in Zukunft zuzugestehende gesetzliche Benefizien bleibt die Landesschulgesetzgebung Istriens maßgebend.

Die Anstellung ist zunächst eine provisorische.

Nach Ablauf eines in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probedienstjahres erfolgt die definitive Ernennung. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Dienstjahr in die Dienstzeit eingerechnet und ist dasselbe bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Sektion) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Marine-Schulkommission in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Tauf- oder Geburtsschein,
2. der Heimatschein,
3. der Nachweis der obbezeichneten Lehrbefähigung,
4. der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
5. das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Übersiedlungskosten trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und kann der Ernannten ein Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt werden.

Am **griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

In Kommission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien**, I., Schwarzenbergstraße 5, ist die vierte, aus 25 Bilderbogen bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der **Volksausgabe**, mit dem Texte in **deutscher Sprache** erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm*, die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm*.

Der **Ladenpreis** der ganzen Serie ist mit 2 K 50 h, jener der Einzelbogen mit à 10 h festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene vierte Serie enthält folgende 25 Bogen:

Nr. 76.	Bilder aus dem Leben der Römer	von	A. Hirémy-Hirschl.
„ 77.	Avaren	„	H. Schwaiger.
„ 78.	Karl der Große	„	J. Urban und H. Lefler.
„ 79.	Kreuzzüge II	„	O. Friedrich.
„ 80.	Aus der Zeit Heinrichs II. Jasomirgott	„	C. Hassmann.
„ 81.	Wien zur Zeit der Babenberger	„	O. Friedrich.
„ 82.	Walter von der Vogelweide	„	M. Liebenwein.
„ 83.	Kirchenwesen im Zeitalter der romanischen Kunst	„	O. Friedrich.
„ 84.	Kostüme im XIV. Jahrhundert	„	C. Hassmann.
„ 85.	Landsknechte II.	„	C. Hassmann.
„ 86.	Maximilian I. und Maria von Burgund	„	G. Lahoda.
„ 87.	Aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges	„	A. F. Seligmann.
„ 88.	Wiens Türkenbelagerung (1683) III	„	O. Friedrich.
„ 89.	Die Karlskirche	„	G. Niemann.
„ 90.	Bürgerliches Leben zur Zeit Maria Theresias	„	A. v. Pflügl.
„ 91.	Kriegsschiffe im XVIII. Jahrhundert	„	R. Frank.
„ 92.	Moderne Kriegsschiffe II	„	A. v. Pflügl.
„ 93.	Die Donau von Wien bis Budapest	„	H. Tomec.
„ 94.	Niederösterreichisches Mittelgebirge	„	J. N. Geller.
„ 95.	Budapest II.	„	R. Rádler.
„ 96.	Linz	„	H. Wilt.
„ 97.	Südtiroler Wohnhäuser	„	J. N. Geller.
„ 98.	Fischer und Schiffer	„	M. Suppantschitsch.
„ 99.	Pferde	„	A. Pock.
„ 100.	Geflügel	„	St. Simony.

Die Tafeln 76 bis 97 haben Rückseiten-Text.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. dem Direktor des Istituto Austriaco di Studii Storici in Rom, ordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität in Innsbruck, Hofrat Dr. Ludwig **Pastor** das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. dem Dechant und Stadtpfarrer in Brünn Cyrill **Riedl** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. dem Prior des Benediktinerstiftes in Lambach Augustin **Rabensteiner** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem Direktor des akademischen Gymnasiums in Lemberg Eduard **Charkiewicz** den Titel eines Regierungsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. den Privatdozenten für Zoologie an der Hochschule für Bodenkultur, Kustosadjunkten am naturhistorischen Hofmuseum Dr. Hans **Rebel** den Titel eines außerordentlichen Professors der genannten Hochschule a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. den Bezirkshauptmann Kasimir **Bukowczyk** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrate für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den außerordentlichen Professor der Anatomie und Physiologie der Haustiere an der Hochschule für Bodenkultur Dr. Arnold **Durig** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Leipzig Dr. Franz **Hofmann** zum ordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. den mit dem Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor und Landesadvokaten Dr. Ernst **Till** zum ordentlichen Professor des österreichischen Zivilrechtes an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. den Professor am Sophien-Gymnasium in Wien Adolf **Hausenblas** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Mies a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Prag Johann **Placek** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Jungbunzlau und den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Karl **Havránek** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Reichenau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Grunde des § 8 der Statuten des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie zu Mitgliedern des Kuratoriums dieser Anstalt für die nächste dreijährige Funktionsperiode sämtliche derzeitigen Mitglieder mit Ausnahme des Priors P. Odilo **Wolff**, welcher aus Gesundheitsrücksichten um seine Enthebung von dieser Funktion gebeten hat, wieder ernannt.

Neuernannt wurden Seine Exzellenz der geheime Rat, Senatspräsident Olivier Marquis **Bacquehem**, der Präsident der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer Julius Ritter von **Kink** und der Universitätsprofessor Phil. Dr. Heinrich **Swoboda**.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zu Fachexaminatoren auf die restliche Dauer des Studienjahres 1904/1905 der ordentliche öffentliche Professor an der Universität in Wien, Dr. August **Fournier** und der außerordentliche öffentliche Professor an derselben Universität Dr. Wenzel **Vondrák**, und zwar ersterer für Geschichte, letzterer für slavische Philologie,

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Wien der Konzipient der niederösterreichischen Finanzprokuratur, Privatdozent Dr. Alexander Freiherr **Hold** von Fernek, der Hof- und Gerichtsadvokat, titul. außerordentlicher Universitätsprofessor Dr. Julius **Landesberger**, der Gerichtsadjunkt Dr. Robert von **Mayr** und der Oberlandesgerichtsrat Dr. Georg **Neumann**,

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie jener für das Lehramt an Mädchen-Lyzeen in Czernowitz und zum Fachexaminator der englischen Sprache in beiden Kommissionen für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der außerordentliche Professor an der k. k. Universität in Czernowitz Dr. Leon **Kellner**,

zu Konservatoren

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Korrespondent dieser Zentralkommission, Professor an der Landes-Oberrealschule und mit dem Titel eines außerordentlichen Professors ausgezeichnete Privatdozent an der deutschen technischen Hochschule in Brünn Anton **Rzehak** (I. Sektion) und der Direktor der Fachschule für Tonindustrie in Znaim Architekt Leon **Chilla** (II. Sektion),

zum Amanuensis

an der Universitätsbibliothek in Graz der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Jakob Fellin,

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen der deutschen und böhmischen Schulbezirke Landskron und Senftenberg der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Karl Partel,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Franz Schmidt,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Mies Franz Rodt,

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Franz Klar,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Supplent an dieser Anstalt Matthäus Balcárek,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt des k. k. Zivil-Mädchen-Pensionates in Wien die supplierende Klavierlehrerin an dieser Anstalt Albertine Welsing.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zu k. k. Inspektoren für den kommerziellen Unterricht mit der Funktionsdauer bis Ende des Solarjahres 1907 ernannt:

den Direktor der Handelsakademie in Linz, kaiserlichen Rat Dr. Anton Effenberger,

den Direktor der Handelsakademie in Graz Johann Berger,

den Direktor der böhmischen Handelsakademie in Prag, Regierungsrat Dr. Johann Řežábek,

den Direktor der deutschen Handelsakademie in Prag, Regierungsrat Theodor Ried,

den Direktor der städtischen Handelsakademie mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen, kaiserlichen Rat Anton Kotěra,

den Direktor der Handelsakademie in Chrudim Johann Ctibor,

den Direktor der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch Franz Gärtner,

den Professor der städtischen Handelsakademie in Reichenberg Friedrich Schiller,

den Professor der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn, Schulrat Karl Dolejš,

den Direktor der Kaiser Franz Josef höheren Handelsschule in Brünn Karl Böhm,

den Direktor der Handelsakademie in Proßnitz Hugo Raulich und

den Direktor der Handelsakademie in Olmütz Klemens Ottel.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Bronislaus **Gubrynowicz** als Privatdozenten für polnische Literaturgeschichte
an der philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Dr. Konrad Leo **Gliński** als Privatdozenten für pathologische Anatomie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Krakau,

des Gerichtssekretärs Dr. Achill **Rappaport** als Privatdozenten für österreichisches Privatrecht
an der juridischen Fakultät der Universität in Czernowitz und

des Forstrates Dr. Julius **Trubrig** als Privatdozenten für Forst- und Jagdgeschichte
an der Hochschule für Bodenkultur bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Schulleitern Alois **Menghin** in Meran, Josef **Rabalder** in Schwaz und Johann **Grissemann** in Imst,

dem Oberlehrer Erminio **Zaniboni** in Rovereto und

dem Oberlehrer Paul **Hernich** in Brüx
den Direktortitel und

dem wirklichen Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Rokitzan Jaromir **Zejda** eine Lehrstelle am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn verliehen,

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen Eduard **Posch** unter gleichzeitiger Beförderung in die IX. Rangsklasse an die fachliche Modellierschule in Oberleutensdorf und

die Lehrerin der Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn Mathilde **Pohl** in gleicher Eigenschaft an die Kunststickereischule in Wien versetzt, ferner

als Werkmeister an der Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien den Korbflechter Josef **Müller**,

zum Werkmeister an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien den Aushilfsdiener an dieser Anstalt Ignaz **Peckl** und

als Lehrerin an der Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn die Wilhelmine von **Scherer** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt im Sommersemester 1904/1905 die Stelle eines Assistenten bei der Lehrkanzel für Hochbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Die mit dieser Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird, falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9, entspricht, nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Bewerber um die Stelle haben den Nachweis über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache zu erbringen.

Die mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Kollegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae bis 15. März d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Konstrukteuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 gelangen an den **Mittelschulen in Dalmatien** folgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung:

I. Am k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

II. Am k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato

a) eine Lehrstelle für serbo-kroatische Sprache als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach und

b) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach.

III. Am k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara

a) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach,

b) eine Lehrstelle für serbo-kroatische Sprache, Geographie und Geschichte als Hauptfächer und

c) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

IV. An der k. k. Oberrealschule mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato

a) eine Lehrstelle für serbo-kroatische und deutsche Sprache als Hauptfächer und

b) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Josef-Gymnasium in Pettau** gelangen mit 1. September 1905 zwei Lehrstellen für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgesetzten Bezügen und für die diesem Gymnasium angegliederte Vorbereitungsklasse eine Übungsschullehrerstelle in der X. Rangsklasse mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, festgesetzten Bezügen zur Besetzung.

Bei Besetzung letzterer Stelle haben Bewerber, welche die formelle Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes an Mittelschulen besitzen, unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 31. März d. J. an den steiermärkischen Landesausschuß zu leiten.

Am **akademischen Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer und Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 15. März d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer (wird gegebenenfalls auch provisorisch besetzt).

Bewerber um diese Lehrstellen, haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen eventuelle Ansprüche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule in Sternberg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer (wird gegebenenfalls auch provisorisch besetzt) und
2. eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Naturgeschichte und Mathematik als Nebenfächer.

Bewerber um diese Lehrstellen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen eventuelle Ansprüche auf Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule in Zwittau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

a) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer,
b) eine Lehrstelle für Böhmisch als Hauptfach und
c) eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer.

Die sub *b)* und *c)* genannten Stellen werden gegebenenfalls auch provisorisch besetzt.

Bewerber um diese Lehrstellen haben Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **griech.-orient. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 vier definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch,
2. eine Lehrstelle für Rumänisch in Verbindung mit Französisch oder Deutsch,
3. eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit einem zulässigen zweiten Fache und
4. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber griech.-orient. Konfession werden, falls solche vorhanden sein sollten, vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre, an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion“ in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion“ in Wien direkte eingeholt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine definitive Lehrstelle für Ruthenisch und Deutsch als Hauptfächer und
2. eine definitive Übungsschullehrerstelle mit deutscher, rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. dem Hauptmanne I. Klasse Adolf **Lindner**, des Ruhestandes, Vorstand des städtischen Museums in Budweis, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. dem Direktor der geologischen Reichsanstalt, Oberbergrat Dr. Emil **Tietze** den Titel und Charakter eines Hofrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. den außerordentlichen Professor für praktische Theologie mit ruthenischer Vortragssprache Dionysius **Jeremijczuk** und den außerordentlichen Professor der speziellen Dogmatik Dr. Stephan **Saghin** zu ordentlichen Professoren ihrer Fächer an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Dr. Franz **Thalmayr** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Ried a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. für die nächste sechsjährige Funktionsperiode des Landesschulrates für Tirol nachbenannte Personen a. g. zu ernennen geruht:

zu Mitgliedern:

1. den Ehrendomherrn und Dekan in St. Johann Johann **Grander**,
2. den Rektor des fürstbischöflichen Gymnasiums in Brixen Msgr. Dr. Alois **Spielmann**,
3. den Ehrendomherrn und Dekan in Meran Sebastian **Glatz**,
4. den Ehrendomherrn und Rektor des theologischen Diözesan-Seminars in Trient Grazian **Flabbi**,
5. den Direktor der Staats-Realschule in Innsbruck, Schulrat Hermann **Sander**,
6. den Direktor der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, Schulrat Hermann **Röck**,
7. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Rovereto Johann Baptist **Filzi**,
8. den dem Landesschulrate zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Gymnasium in Trient Josef **Defant**;

zu deren Ersatzmännern:

ad 1. den Stadtpfarrer in Kufstein Georg **Mayer**,

ad 2. den Realschulprofessor i. R. Heinrich von **Schmuck**,

ad 3. den Dekan in Klausen Valentin **Thaler**,

ad 4. den Ehrendomherrn und Rektor des fürstbischöflichen Konviktes in Trient Msgr. Nikolaus **Bettini**,

ad 5. den Gymnasialprofessor in Innsbruck Josef **Gruber**,

ad 6. den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Ferdinand **Wotschitzky**,

ad 7. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Trient Artur **Tilgner**,

ad 8. den Gymnasialprofessor in Trient Leonhard **Leveghi**;

ferner für nachbenannte ständige Mitglieder dieses Kollegiums:

1. für den ökonomisch-administrativen Referenten, Hofrat Dr. Wilhelm Freiherrn von **Schwind**
als Ersatzmann den Bezirkskommissär Dr. Friedrich von **Unterrichter**,

2. für den Landesschulinspektor Dr. Johann **Hausotter**,
als Ersatzmann den Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck Eduard **Maas**,

3. für den Landesschulinspektor Viktor **Leschanofsky**
als Ersatzmann den Professor an der Realschule in Innsbruck Dr. Adolf **Hueber**.

4. für den Landesschulinspektor Dr. Adolf **Nitsche**
als Ersatzmann den Direktor des Staats-Gymnasiums in Innsbruck Thomas **Islitzer**.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (I. Sektion) der Gymnasialprofessor Dr. Johann **Gutscher** in Graz,

zu Konservatoren

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (II. Sektion) der Direktor der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz, Baurat Erich **Kolbenheyer** und der Professor an dieser Anstalt, Architekt Dr. Josef **Dell**,

zum Bezirksschulinspektor

für den Schulbezirk Landeck der Leiter der Volksschule in Mais Josef **Maschler**,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Trient (deutsche Abteilung) der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Balthasar **Rimbl**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Marburg der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Max **Haid**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau der Maschineningenieur Viktor **Kowarzik** in Brünn.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 92, **zu provisorischen Bezirksschulinspektoren** in der IX. Rangsklasse ernannt:

für den Schulbezirk Nisko den Direktor der Knaben-Bürgerschule in Jasło Andreas **Stopiński,**

für den Schulbezirk Husiatyn den Oberlehrer in Bohorodczany Leonhard **Wojnarowski** und

für den Schulbezirk Rawa den Oberlehrer in Gródek Ladislaus **Wahn.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Beschluß des Professoren-Kollegiums der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau

auf Zulassung

des Dr. jur. Wladimir **Demetrykiewicz** als Privatdozenten für prähistorische Archäologie

an der genannten Fakultät bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem pensionierten Oberlehrer Franz **Coufal** in Beraun und

dem pensionierten Oberlehrer an der vierklassigen Volksschule in Nisko Matthias **Szpilka** den Direktortitel und

der Oberlehrerin an der Mädchen-Volksschule in Urfahr Aloisia **Hummel** den Titel einer Direktorin verliehen.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt im Sommersemester 1904/1905 die Stelle eines Assistenten bei der Lehrkanzel für Hochbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Die mit dieser Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird, falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9, entspricht, nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Bewerber um die Stelle haben den Nachweis über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache zu erbringen.

Die mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Kollegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae bis 15. März d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Konstrukteuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. Universitätsbibliothek in Innsbruck** ist eine Dienerstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge der IV. Gehaltsklasse verbunden sind, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit dem Taufscheine, den Nachweisen über die österreichische Staatsbürgerschaft, sittliches und staatsbürgerliches Wohlverhalten, physische Tauglichkeit, vollständige Kenntnis der deutschen Sprache und über einige Kenntnisse in den alten Sprachen, sowie mit eventuellen Dienstzeugnissen, besonders des Staatsdienstes bis 15. März d. J. bei der k. k. Universitätsbibliotheks-Vorstehung in Innsbruck einzureichen.

Die Stelle ist solchen Bewerbern vorbehalten, welche den diesbezüglichen Anspruch im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die den ausgedienten Unteroffizieren vorbehaltenen Anstellungen mittelst der vorgeschriebenen Zertifikate nachzuweisen vermögen.

An der **k. k. Studienbibliothek in Salzburg** gelangt eine Praktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 800 Kronen zur sofortigen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Studiennachweisen, den Nachweisen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des sittlichen Verhaltens belegten Gesuche bis Ende März d. J. bei der k. k. Landesregierung in Salzburg einzubringen.

Bewerber, welche bereits im Staatsdienste stehen, haben sich des vorgeschriebenen Dienstweges zu bedienen.

Bewerbern, welche paläographische Kenntnisse (Zeugnis des k. k. Institutes für österreichische Geschichtsforschung), sowie Sprachenkenntnisse nachweisen, wird der Vorzug eingeräumt.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obigen Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium im XXI. Wiener Gemeindebezirke (Floridsdorf)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen, und zwar:

1. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach,

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Approbation für die französische Sprache, beziehungsweise philosophische Propädeutik, begründet unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen und etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstjahre im Gesuche selbst zu erheben und zu begründen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **k. k. Sophien-Gymnasium in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 ine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und klassische Philologie als ebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen r Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten esuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch machen, haben dies in ihrem Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An den **nachbenannten Staats-Mittelschulen in Krain** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. am II. Staats-Gymnasium in Laibach

eine Lehrstelle für Deutsch und Slovenisch als Hauptfächer, eventuell für Deutsch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach;

2. am Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Krainburg

eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach;

3. am Staats-Untergymnasium in Gottschee

eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach;

4. an der Staats-Oberrealschule in Laibach

a) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfach,

b) eine Lehrstelle für Italienisch und Deutsch, eventuell Französisch als Hauptfächer und

c) eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit subsidiarischer Verwendung für die deutsche Sprache.

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **mit Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrecht versehenen städtischen Gymnasium in Wels** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 anläßlich der Eröffnung der V. Klasse je eine wirkliche Lehrstelle in definitiver Eigenschaft für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach, dann für Mathematik und Physik als Hauptfächer, beide mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, für Staats-Mittelschulen normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem Kuratorium des städtischen Gymnasiums in Wels einzubringen. In denselben sind etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren anzuführen und ist die Berechtigung des Anspruches nachzuweisen.

Am **Staats-Gymnasium in Feldkirch** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 leg. cit. Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Aussig** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten - Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **k. k. Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Aussig** kommt infolge Todesfalles eine Lehrstelle für klassische Philologie, deren definitive Besetzung mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 erfolgt, sofort als vollständige Supplentur zu versehen.

Die ordnungsmäßig instruierten Gesuche sind umgehend bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Am **Staats - Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kaaden** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prachatitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **II. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei definitive Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach in Verbindung mit Deutsch als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Bewerber, welche überdies die Befähigung für philosophische Propädeutik besitzen, werden unter sonst gleichen Umständen vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Walachisch-Meseritsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch in Verbindung mit Deutsch, eventuell mit Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Butschowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende zwei Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Turnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten böhmischen Kommunal-Realschule in Littau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den für Staats-Mittelschulen normierten Bezügen zur Besetzung.

Die an den Stadtrat in Littau gerichteten, vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind im Dienstwege bis 17. April d. J. bei der Direktion der Anstalt einzureichen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre, an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 anläßlich der Erweiterung der k. k. Übungsschule durch die V. Klasse eine neusystemisierte Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines provisorischen Übungsschullehrers oder Supplenten an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen für Bürgerschulen geprüften Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte im Violin- oder Klavierspiel oder in einem anderen Musikfache nachweisen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- oder in der Eigenschaft eines Supplenten an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičin** kommt mit Begimn des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **städtischen Handelsschule in Schwaz (Tirol)** gelangt am 16. September d. J. die Stelle eines wirklichen Lehrers für deutsche und italienische Sprache als Hauptfächer zur Besetzung.

Die Stelle ist vorläufig provisorisch; Gehalt 2400 Kronen.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Stenographie nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die Anstellung verpflichtet zur Unterrichtserteilung an der Handelsschule und an dem mit derselben verbundenen Handelskurs für Mädchen.

Gesuche sind bis 15. April d. J. an das Kuratorium der städtischen Handelsschule in Schwaz (Tirol) einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke (Favoriten)** gelangt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle für mathematische und mechanisch-technische Fächer (einschließlich Elektrotechnik) zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt der IX. Rangsklasse jährlicher 2800 Kronen, die Aktivitätszulage jährlicher 1000 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu 400 Kronen, die drei folgenden zu 600 Kronen jährlich) verbunden.

Für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend. Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf alle Abteilungen der Anstalt.

Für die Verleihung dieser Stelle ist der Nachweis über die mit günstigem Erfolge beendigten Studien der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule und eine längere praktische Verwendung im Maschinenbaufache ein wesentliches Erfordernis.

Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, ordnungsmäßig gestempelten Kompetenzgesuche mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen, dem Gesundheits- und dem Wohlverhaltungszeugnisse, und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. bei der Direktion der Anstalt (Wien, X., Eugengasse 81) einzureichen.

Nachgewiesene, in hervorragender Stellung zurückgelegte längere Praxis, kann gemäß § 7 des oben zitierten Gesetzes bis zu 5 Jahren als Dienstzeit angerechnet werden.

Zufolge Beschlusses des hohen Landtages vom 22. Dezember 1904 gelangt vom Schuljahre 1905/1906 ab das **niederösterreichische Landes-Lehrerseminar in Wien, I., Hegelgasse 12,** mit zwei Vorbereitungs-Parallelklassen zur Eröffnung.

Dieses Lehrerseminar, welches durch jährliche Anreihung der nächst höheren Klasse bis zur vollständigen Lehrerbildungsanstalt seine sukzessive Ausgestaltung erhält und sonach der Vorbereitungsklasse und den vier Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichsteht, hat die Aufgabe, die Heranbildung von den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die niederösterreichischen Volks- und Bürgerschulen zu erzielen.

Die Aufnahme in diese Anstalt erfolgt ohne Einhebung einer Gebühr und ist ein Schulgeld für den Unterrichtsbesuch nicht zu erlegen.

Stipendien bestehen an der Anstalt nicht.

Bewerber um die Aufnahme in diese Anstalt, welche vor dem 16. September 1891 geboren sein müssen, haben sich einer Vorprüfung und ärztlichen Untersuchung vor einer Landeskommission zu unterziehen. Diese Prüfungen und Untersuchungen finden am 13. und 14. Mai in der städtischen Volksschule in Wien, I., Bartensteingasse 7, statt. Die Prüfung beginnt jedesmal um 9 Uhr, doch ist das Erscheinen bis 10 Uhr gestattet. Später Ankommende können unbedingt nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Vorkenntnisse in der Musik und wird dabei jenes Maß von Wissen gefordert, das dem regelmäßig absolvierten Volksschulunterrichte entspricht. Die Prüfung in Sprache und Rechnen ist mündlich und schriftlich, weshalb Schreibmateriale mitzubringen ist.

Für die Prüfung ist eine Taxe von zwei Kronen zu erlegen, die vom Leiter der betreffenden Kommission eingehoben wird. Die Zulassung zur Prüfung ist nur nach Erlag der Taxe gestattet.

Die Gesuche um Aufnahme in diese Anstalt und um Ablegung der Vorprüfung müssen mit dem Taufscheine, Heimatscheine, Impfzeugnisse und dem letzten Schulausweise des Bewerbers belegt sein und sind bis längstens 31. März d. J. beim Landesausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns einzureichen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist im Falle ungenügender Vorbereitung erst nach einem Jahre, im Falle körperlicher Untauglichkeit überhaupt nicht zulässig.

Wien, im Februar 1905.

Der Landesausschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. dem Vizedirektor der Geologischen Reichsanstalt im Ruhestande, Hofrate Dr. Edmund Mojsisovics Edlen von Mojsvár das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. dem Archivdirektor in Innsbruck, außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Michael Mayr das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar d. J. dem Diener der Theresianischen Akademie Georg Berthold das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn und Bezirksschulinspektor daselbst, Schulrat Dr. Heinrich Sonneck und dem Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Anton Burjan den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. den Privatdozenten für Augenheilkunde an der Universität in Graz Dr. Alois Sachsalber den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. dem Fachvorstande an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Josef Pechan sowie dem Fachvorstande an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke, Baurate Julius Deininger taxfrei den Titel eines Oberbaurates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. den Gremialdomherrn und griechisch-katholischen Pfarrer in Stanislau Basilius Bohonos zum Domkustos und den Präfekten des griechisch-katholischen Diözesanseminars in Lemberg Franz Szczepkowicz sowie den ersten Domprediger und Kathedralvikar in Lemberg Johann Redkiewicz zu Gremialdomherren am griechisch-katholischen Domkapitel in Stanislau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. den außerordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Wien Dr. Karl Zsigmondy zum ordentlichen Professor dieses Faches an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 25. Jänner d. J., Z. 40162 ex 1904, genehmigt, daß das Mitglied der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, Baurat Julius **Deininger** unter Verzichtleistung auf sein bisheriges Konservatorenamt II. Sektion für die Bezirkshauptmannschaften Baden und Mödling die durch die Resignation des Baurates Karl **Rosner** erledigte Konservatorenstelle II. Sektion für die östliche Hälfte des I., V., VI., XII., XIII., XIV und XV. Bezirkes der Stadt Wien und die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung mit fünfjähriger Funktionsdauer übernehme.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Prag der Privatdozent an der böhmischen Universität in Prag Dr. Miloslav **Stieber**,

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der ordentliche Professor an der genannten Hochschule Edwin **Hauswald**,

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Reichenberg für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Johann **Rind**, der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt ebendort Josef **Weber** und der Bezirksschulinspektor für den Landschulbezirk Reichenberg Ferdinand **Bergmann**,

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Privatdozent an der Universität in Wien Dr. Max **Dvořák** und der Architekt Alfred **Castelliz** in Wien,

zum Fachexaminator

der deutschen Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Prag für das Studienjahr 1904/1905 der Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov Franz **Urban**,

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (II. Sektion) der Direktor der Staats-Gewerbeschule in Lemberg, Architekt Sigismund **Hendel**,

der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale der Gymnasialprofessor Josef **Hofmann** in Kaaden (Böhmen),

zum provisorischen Bezirksschulinspektor

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Prerau und Proßnitz für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Anton **Frenzl**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau der Supplent an dieser Anstalt Thaddäus **Dropiowski**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Beschluß des Professoren-Kollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Heinrich **Reicher** als Privatdozenten für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht

an der genannten Fakultät bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Adolf **Bernard** in Großpriesen,

dem Oberlehrer Anton **Kružik** in Helenenthal (Mähren),

dem pensionierten Oberlehrer an der städtischen Volksschule „al Belvedere" in Triest Alexander **Tamaro** und

dem pensionierten Oberlehrer Ferdinand **Appelt** in Reichenberg

den Direktortitel und

dem israelitischen Religionslehrer am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt Nathan **Grün**

den Titel „Professor" verliehen,

dem Bezirksschulinspektor, Professor Emerich **Přichystal** in Olmütz die Inspektion der Schulen des Schulbezirkes Römerstadt für den Rest der laufenden Funktionsperiode übertragen,

den Lehrer an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen Adolf Ritter von **Inffeld** und den Lehrer an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes Hugo **Scherbaum** unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels definitiv im Lehramte bestätigt und

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Dr. techn. Josef **Dell** über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an die deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn versetzt.

Zur Beachtung.

Behufs tunlichster Vermeidung von Verzögerungen in der Versendung des Ministerial-Verordnungsblattes werden die P. T. Einsender von Konkursausschreibungen, deren Veröffentlichung in der nächsten Nummer entweder ausdrücklich gewünscht wird oder mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Ablauf der Konkursfrist notwendig erscheint, ersucht, dieselben **spätestens drei Tage vor dem zum Erscheinen der betreffenden Nummer bestimmten Termine** (1., bezw. 15.) der Redaktion zukommen zu lassen, da sonst die Veröffentlichung erst in der zweitnächsten Nummer erfolgen, bezw. überhaupt unterbleiben müßte.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **öffentlichen Handelsakademie in Linz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zur Besetzung:

1. eine Supplentenstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit französischer oder englischer Sprache oder mit Geographie und Geschichte und
2. eine Supplentenstelle für Handelsfächer und Kalligraphie.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahreshonorar von 2000 Kronen mit der Verpflichtung zu 17, beziehungsweise 20 wöchentlichen Lehrstunden verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem vollständigen Nationale, den Studienzeugnissen und sonstigen Dokumenten belegten Gesuche bis 1. Mai d. J. an den Verwaltungsausschuß der Handelsakademie in Linz, Rudigierstraße 4, einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung aus dem Deutschen nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Leoben** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine, eventuell zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich für philosophische Propädeutik oder Stenographie approbiert sind oder wenigstens die Eignung zum subsidiären Unterrichte besitzen.

Die Bezüge an dieser Anstalt sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert, dazu kommt eine Lokalzulage von 200 Kronen.

Die auf diese Stellen Berufenen verpflichten sich im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, wenigstens 3 Jahre im Dienste dieser Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des zitiertes Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 30. April d. J. beim Stadtrate in Bregenz einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 gelangen an den **Mittelschulen in Dalmatien** weiterhin folgende zwei Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung:

I. Am k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

II. An der k. k. Unterrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Zara
eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer, eventuell für Naturgeschichte oder für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Die mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Křemenecgasse** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrudim** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach, eventuell für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Griechisch und Philosophie als Hauptfächer, Latein als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit klassischer Philologie.

Mit diesen Lehrstellen sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden.

Das Reziprozitätsrecht wurde der Anstalt durch den Ministerial-Erlaß vom 19. November 1894, Z. 21182, zuerkannt.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim Gemeinderate der Stadt Mährisch-Schönberg einzubringen.

Am **Kaiser Franz Josef-Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Sereth** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 drei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach,
2. eine Lehrstelle für dieselbe Fachgruppe oder für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach und
3. eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik werden unter sonst gleichen Umständen besonders berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle für Chemie in Verbindung mit Naturgeschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 **zu aktivierenden Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle eines Direktors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule in Neutitschein** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Französisch als Hauptfach mit Deutsch als Hauptfach oder Englisch als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren in ihnen ersichtlich zu machen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alters-

zulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache** in Mies kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache** in **Brünn** gelangen die Stellen eines Hauptlehrers für Geographie, Geschichte und böhmische oder deutsche Sprache, eines Musik- und eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Jene Bewerber um die Hauptlehrerstelle, welche mit der vollständigen Lehrbefähigung für eine Mittelschule ausgestattet sind und eine Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit ansprechen, dann jener Bewerber, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen detailliert anzuführen.

Hiezu wird bemerkt, daß diesbezüglich später erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **städtischen Handelsschule in Schwaz (Tirol)** gelangt am 16. September d. J. die Stelle eines wirklichen Lehrers für deutsche und italienische Sprache als Hauptfächer zur Besetzung.

Die Stelle ist vorläufig provisorisch; Gehalt 2400 Kronen.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Stenographie nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die Anstellung verpflichtet zur Unterrichtserteilung an der Handelsschule und an dem mit derselben verbundenen Handelskurs für Mädchen.

Gesuche sind bis 15. April d. J. an das Kuratorium der städtischen Handelsschule in Schwaz (Tirol) einzusenden.

An der **deutschen Staats-Volksschule in Trient** gelangt mit 1. Oktober d. J. die definitive Schulleiterstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers und mit einer in die Pension einrechenbaren Funktionszulage jährlicher sechshundert (600) Kronen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache und die Kenntnis der italienischen Sprache nachzuweisen.

Die Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten, gehörig zu belegen und bis 15. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise im Gesuche um Verleihung der Stelle anzuführen; nachträglich erhobene Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 (1. Oktober) werden in die **Landwehr-Kadettenschule in Wien,** welche aus drei Jahrgängen und einem einjährigen Vorbereitungskurse besteht, in den I. Jahrgang und den Vorbereitungskurs, zusammen beiläufig 130 Aspiranten zur Aufnahme gelangen. In den II. Jahrgang können nur insoweit Aspiranten aufgenommen werden, als Plätze verfügbar sind.

Eine Aufnahme in den III. Jahrgang findet nicht statt.

Die Aufnahmsbedingungen sind im allgemeinen folgende:

1. Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.
2. Die physische Eignung.
3. Ein in jeder Beziehung befriedigendes sittliches Verhalten, makelloses Vorleben.
4. Für den I. Jahrgang:
   das erreichte 15. und noch nicht überschrittene 18. Lebensjahr;
   für den II. Jahrgang:
   das erreichte 16. und noch nicht überschrittene 19. Lebensjahr;

Das Alter wird mit 1. September berechnet.

In rücksichtswürdigen Fällen bilden Altersdifferenzen bis zu vier Monaten kein Hindernis für die Zulassung zur Aufnahmsprüfung. Die Erteilung weitergehender Nachsichten ist dem Ministerium für Landesverteidigung vorbehalten; für den Eintritt in den I. Jahrgang der Landwehr-Kadettenschule wird jedoch unbedingt das erreichte 15. Lebensjahr gefordert.

Die Assentierung der aufgenommenen Aspiranten findet erst nach vollständiger Absolvierung der Landwehr-Kadettenschule, das ist beim regelmäßigen Austritte aus derselben, statt.

5. Für den I. Jahrgang:
   der Nachweis einer mit mindestens „genügendem“ Erfolge absolvierten V. Klasse *);

---

*) Privatschüler haben, um gültige Zeugnisse zu erlangen, sich rechtzeitig der Prüfung an einer öffentlichen Mittelschule zu unterziehen.

für den II. Jahrgang:

der Nachweis einer mit wenigstens „genügendem" Erfolge absolvierten VI. Klasse einer Realschule oder eines Gymnasiums oder aber des entsprechenden Jahrganges einer diesen Schulen gleichgestellten Lehranstalt.

Bewerber, welche nur vier Mittelschulklassen absolviert haben, werden ausnahmsweise zur Aufnahmsprüfung in den I. Jahrgang zugelassen, wenn das Schulzeugnis in allen in Betracht kommenden Unterrichtsfächern mindestens die Klassifikationsnoten „befriedigend (gut)" aufweist.

Von ungenügenden Klassifikationsnoten in der lateinischen oder griechischen Sprache wird abgesehen.

Desgleichen werden auch Absolventen der mit Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, Z. 22503, errichteten mit Bürgerschulen verbundenen speziellen einjährigen Lehrkurse ausnahmsweise und probeweise zur Aufnahmsprüfung in den I. Jahrgang zugelassen, welche entweder einen solchen Lehrkurs mit deutscher Unterrichtssprache, an dem auch das Französische obligat gelehrt wird, oder aber einen Kurs mit nichtdeutscher Unterrichtssprache, an dem sowohl die deutsche als auch die französische Sprache obligate Unterrichtsgegenstände sind, mit mindestens „befriedigendem" Erfolg absolviert haben.

6. Die befriedigende Ablegung der Aufnahmsprüfung *).

Für den Eintritt in den I. Jahrgang der Landwehr-Kadettenschule erstreckt sich die Aufnahmsprüfung auf die Gegenstände: Deutsche Sprache, Arithmetik und Algebra, Geometrie und Geometralzeichnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Chemie, und zwar in jenem Umfange, in welchem sie in den betreffenden Klassen einer Mittelschule zum Vortrage gelangen.

Für den Eintritt in den II. Jahrgang erstreckt sich die Aufnahmsprüfung auf sämtliche Unterrichtsgegenstände (auch militärische) der Landwehr-Kadettenschule, welche im I. Jahrgange gelehrt werden.

Aspiranten, welche den Anforderungen der Aufnahmsprüfung nicht entsprechen, können mit Zustimmung der Angehörigen in einen einjährigen Vorbereitungskurs eingeteilt werden, nach dessen Absolvierung sie in den I. Jahrgang aufsteigen.

Die Angehörigen haben in den Aufnahmsgesuchen zu erklären, ob sie mit der eventuellen Einteilung des Aspiranten in diesen Kurs einverstanden sind oder nicht.

7. Die Übernahme der Verpflichtung betreffs Verlängerung der Präsenzdienstpflicht im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes.

8. Die Übernahme der Verpflichtung für Anschaffung und Erhaltung der vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände aus eigenen Mitteln zu sorgen.

9. Der rechtzeitige Erlag des für Schulzwecke bestimmten Beitrages (Schulgeldes), und zwar:

a) Für eheliche oder legitimierte Söhne von Offizieren aller Standesgruppen, evangelischen und griechisch-orientalischen Militär-Geistlichen, Militär-Beamten, Militär-Kapellmeistern, Unteroffizieren und in keine Rangsklasse eingereihten Militär-Gagisten des aktiven, des Ruhe- und Invalidenstandes des Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr 24 Kronen jährlich;

b) für eheliche oder legitimierte Söhne von Offizieren in der Reserve und in der nichtaktiven Landwehr, von Offizieren im Verhältnisse „außer Dienst" (ohne Ruhegenuß) und „in der Evidenz der Landwehr", von unter *a)* genannten Geistlichen und Beamten des k. und k. Heeres, der Kriegs-Marine und der beiden Landwehren, und zwar der Reserve, des nichtaktiven Standes, des Verhältnisses der Evidenz und des Verhältnisses „außer Dienst", dann von Hof- und Zivil-Staatsbeamten und von Hof- und Zivil-Staatsbediensteten 60 Kronen jährlich;

c) für Söhne aller übrigen Bewerber 120 Kronen jährlich.

Das Schulgeld ist von den Angehörigen der Zöglinge in zwei Raten und im vorhinein am 1. Oktober und am 1. April jedes Jahres bei der Kassa der Landwehr-Kadettenschule unbedingt zu erlegen.

---

*) Die Aufnahmsprüfungen finden im Jahre 1905 in der Zeit vom 20. bis 25. August statt.

Der Schul-Kommandant kann den minder bemittelten Zöglingen oder Angehörigen derselben in berücksichtigungswürdigen Fällen gestatten, das Schulgeld innerhalb des Schuljahres in Monatsraten zu erlegen.

Unter besonderen rücksichtswürdigen Verhältnissen und dem Nachweise der Mittellosigkeit der betreffenden Eltern oder Erhalter der Zöglinge, kann um einen Nachlaß vom Schulgelde, eventuell selbst um die Befreiung von der Zahlung des ganzen Schulgeldes beim Ministerium für Landesverteidigung die Bitte gestellt werden; die diesfälligen Gesuche sind beim Kommando der Landwehr-Kadettenschule einzubringen.

10. Solche Zöglinge, welche Eignung, Lust und Liebe für die Reiterwaffe besitzen und nach ihrer Ausmusterung über eine bleibende Zulage von mindestens 40 Kronen per Monat verfügen können, erhalten in der Landwehr-Kadettenschule ihre kavalleristische Ausbildung in einer eigenen Kavallerie-Abteilung und werden nach Absolvierung der Schule — nach denselben Grundsätzen wie die zu den Landwehr-Fußtruppen ausgemusterten Zöglinge — zu den berittenen Landwehr-Truppen eingeteilt.

Die nach beigesetztem Formulare ausgefertigten Aufnahmsgesuche sind bis längstens Ende Juli d. J. beim Kommando der k. k. Landwehr-Kadettenschule in Wien (III., Boerhavegasse 25) einzubringen; die direkte Vorlage an das Ministerium für Landesverteidigung ist unzulässig.

Denselben sind beizulegen:

1. Der Tauf- (Geburt-) Schein;

2. der Heimatschein;

3. das von einem aktiven graduierten Arzte des k. u. k. Heeres, der Kriegs-Marine, der k. k. Landwehr (mit Ausnahme der Ärzte der Landwehr-Kadettenschule) oder k. ungar. Landwehr auszufertigende ärztliche Gutachten über die körperliche Eignung des Bewerbers für die Militär-Erziehung;

4. das ganzjährige Schulzeugnis für das Schuljahr 1903/1904 und die Zeugnisse für beide Semester des Schuljahres 1904/1905 *);

5. das Impfzeugnis (dieses nur dann, wenn die Impfung nicht schon im Gutachten [Punkt 3] bestätigt ist);

6. das von der politischen oder von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers ausgestellte Sittenzeugnis (dieses nur dann, wenn im Schulzeugnis die entsprechende Angabe über das befriedigende sittliche Verhalten mangelt oder wenn der Eintritt in die Kadettenschule nicht unmittelbar aus einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Schule erfolgen sollte).

Unvollständige oder verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Nach Beginn des Schuljahres findet keine Aufnahme mehr statt.

Die in den Vorbereitungs-Kurs und in die ersten 2 Jahrgänge neu aufgenommenen Zöglinge werden vor dem Beginn des Unterrichtes 4 bis 5 Wochen der ersten militärischen Ausbildung unterzogen.

Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Landwehr-Kadettenschule können beim Kommando derselben eingeholt werden.

Wien, im Februar 1905.

Vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung.

---

*) Wenn der Aspirant eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, so ist ein Interimszeugnis beizuschließen.

(Beilage zur Konkurs-Ausschreibung.) Formular.

An

das Kommando der k. k. Landwehr-Kadettenschule

in

Wien.

Stempel.
(1 Krone.)

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Edmund N. in den 1. (2.) Jahrgang der k. k. Landwehr-Kadettenschule.

Als Aufnahms-Dokumente lege ich bei:

a) Tauf- (Geburt-) Schein meines Sohnes Edmund;

b) den Heimatschein desselben;

c) das militär-ärztliche Gutachten, und

d) das ganzjährige Schulzeugnis für das verflossene Schuljahr und die Zeugnisse für beide Semester des Schuljahres 1904/1905.

Ich erkläre, daß mir die Bestimmungen der Vorschrift über die Aufnahme von Bewerbern in die k. k. Landwehr-Kadettenschule bekannt sind und verpflichte mich, allen daselbst gestellten Bedingungen genau nachzukommen, falls mein Sohn in die Kadettenschule aufgenommen wird.

Sollte mein Sohn den Anforderungen der Aufnahmsprüfung für den I. Jahrgang nicht entsprechen, so bin ich mit dessen Einteilung in den Vorbereitungskurs (nicht) einverstanden.

Schließlich füge ich bei, daß ich meinem Sohne Edmund während der Frequentierung der Kadettenschule eine monatliche Zulage von . . Kronen zuwenden werde. (Eventuell: „daß ich meinem Sohne eine bestimmte Zulage zuzuwenden nicht in der Lage bin“.)

N., am . . ten . . . . . . 1905.

N. N.
(Angabe der Adresse des Bittstellers.)

Anmerkung: 1. Das Gesuch und das ärztliche Gutachten sind mit einer Stempelmarke von 1 Krone, die übrigen Beilagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, mit einer Stempelmarke von 30 Hellern zu versehen.

2. Mangelt im ärztlichen Gutachten die Bestätigung der Impfung, so ist auch das Impfzeugnis dem Gesuche beizulegen.

3. Hat der Bewerber das ganzjährige Schulzeugnis noch nicht erhalten, so ist das halbjährige dem Gesuche beizuschließen und das ganzjährige Zeugnis bei der Einberufung zur Aufnahmsprüfung der Prüfungs-Kommission vorzulegen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März d. J. dem Abte des Zisterzienserstiftes Lilienfeld Justin **Panschab** das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. dem Direktor der Staats-Gewerbeschule in Prag, Regierungsrat Eduard **Černý** und dem Direktor der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrat Johann **Hauptfleisch** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Präsidenten des Zweigvereines vom Roten Kreuze in Kuttenberg, Erzdechanten Pater Karl **Vorlíček** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März d. J. dem römisch-katholischen Pfarrer in Tłumacz Ferdinand **Majewski** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. dem griechisch-katholischen Pfarrer in Hruszów Stephan **Marenin** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. dem artistischen Leiter des „Vereines zur Förderung der Tonkunst in der Bukowina" Adalbert **Hřímaly** in Czernowitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke Heinrich **Richard** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Troppau Erasmus **Kothny** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. den Pfarrer in Muggia Anton **Urbanaz** zum Erzpriester-Pfarrer des Kollegiatkapitels in Cittanova a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Karl **Fritsch** zum ordentlichen Professor der Botanik an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März d. J. den Professor an der theologischen Diözesanlehranstalt und Rektor des bischöflichen Seminars in Leitmeritz Dr. Franz **Kordač** zum ordentlichen Professor der Fundamentaltheologie und christlichen Philosophie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Leipzig Dr. Rudolf **Fick** zum ordentlichen Professor der Anatomie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Stanislaus **Witkowski** zum ordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. den außerordentlichen Professor für Gärungsphysiologie und Bakteriologie an der technischen Hochschule in Wien Dr. Franz **Lafar** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. den Adjunkten der forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn Dr. Adolf **Cieslar** zum ordentlichen Professor der forstlichen Produktionslehre an der Hochschule für Bodenkultur a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Ministerial-Vizesekretäre Dr. Egon **Zweig** und Dr. Friedrich Eduard **Eltz** zu Ministerial-Sekretären im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Bezirkskommissär der Landesregierung in Salzburg Dr. Alois **Lindner** zum Ministerial-Vizesekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Prag der Statthaltereirat Franz **Rapprich**, der Landesausschußrat Dr. Anton **Dokupil** und der Finanzkonzipist, Privatdozent Dr. Josef **Drachovský**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Komotau für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode die provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Franz **Ludwig** und Franz **Rodt**,

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor an dieser Hochschule Dr. Rudolf **Herrmann** von Herrnritt,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Leitmeritz für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz **Hanl**,

zum Sekretär I. Kategorie

beim k. k. evangelischen Oberkirchenrate A. und H. B. der Staatsanwaltsubstitut Gustav **Putschek** in Teschen,

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Religionslehrer an der Knaben-Volksschule in Isola Emil **Stolfa**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Bielitz der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Erwin **Hanslik**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Karl **Weyde**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Klagenfurt der Landes-Bauadjunkt in Klagenfurt Josef **Dierl**,

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Ingenieur Rudolf **Langner** in Pilsen,

zum griechisch-orientalischen Gesanglehrer

an den Lehranstalten in Czernowitz der Supplent Georg **Mandyczewski**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule III in Marburg Johann **Fersch** und dem Oberlehrer Johann **Voith** in Baierdorf
den Direktortitel und

dem im zeitlichen Ruhestande befindlichen Hauptlehrer Anton **Nimira** eine an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria erledigte Hauptlehrerstelle verliehen,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee Giovanni **Zago** im Lehramte bestätigt und in die IX. Rangsklasse befördert und

den Privatdozenten und Assistenten des II. physikalischen Institutes an der Universität in Wien Dr. Eduard **Haschek** zum Dozenten der Farbenlehre an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eventuell mehrere Präfektenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfekte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Dienstwohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direktion wo möglich persönlich zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für italienische Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898 normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Auf verspätet einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Capodistria** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898 normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und
2. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Nach dem obgenannten Termin einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine, eventuell zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich für philosophische Propädeutik oder Stenographie approbiert sind oder wenigstens die Eignung zum subsidiären Unterrichte besitzen.

Die Bezüge an dieser Anstalt sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert, dazu kommt eine Lokalzulage von 200 Kronen.

Die auf diese Stellen Berufenen verpflichten sich im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, wenigstens 3 Jahre im Dienste dieser Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des zitiertes Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 30. April d. J. beim Stadtrate in Bregenz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse** kommt mit 1. Oktober d. J. eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit 1. Oktober d. J. eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit ruthenisch-deutscher Unterrichtssprache in Kotzman** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und ruthenische Sprache als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche auch die Approbation für Deutsch als Nebenfach besitzen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Staats-Realschule in Knittelfeld (Obersteiermark)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der mit Beginn des Schuljahres 1904/1905 in die Landesverwaltung übernommenen bisherigen **Privat-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache** in Mährisch-Ostrau gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zur Besetzung:

1. eine Direktorstelle;

wirkliche Lehrstellen:

2. eine für katholische Religionslehre,
3. zwei für Böhmisch und Deutsch,
4. eine für Böhmisch und Französisch,
5. eine für Deutsch und Französisch,
6. zwei für Geographie und Geschichte,
7. eine für Mathematik und Physik,
8. eine für Mathematik und darstellende Geometrie,
9. eine für Naturgeschichte mit Mathematik und Physik als Nebenfächer,
10. eine für Chemie mit Mathematik und Physik als Nebenfächer,
11. eine für Freihandzeichnen und
12. eine wirkliche Turnlehrerstelle.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Römerstadt** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung:

1. eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion“ in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion“ in Wien direkte eingeholt werden.

An dem **mit den Staats-Mittelschulen reziproken, öffentlichen städtischen Mädchen-Lyzeum in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, beide Gegenstände als getrennte Hauptfächer, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind ein Grundgehalt jährlicher 2800 Kronen, fünf Quinquennalzulagen, und zwar die beiden ersten mit je 400 Kronen, die drei letzten mit je 600 Kronen, und ein Quartiergeld jährlicher 600 Kronen, beziehungsweise nach Erlangung der zweiten und vierten Alterszulage unter gleichzeitiger Vorrückung in die VIII., beziehungsweise VII. Rangsklasse von 720 und 840 Kronen verbunden. Sämtliche Bezüge sind in die Pension einrechenbar.

Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen um diese Stelle, letztere nur nach Absolvierung eines sechsklassigen Mädchen-Lyzeums und der betreffenden Lehrbefähigungsprüfung, müssen den für die Staats-Mittelschulen festgesetzten Anstellungsbedingungen entsprochen haben und können, falls sie noch keine empfehlende Verwendung im Lehramte nachzuweisen vermögen, vorerst nur als Supplenten (Supplentinnen) oder provisorische Lehrer (Lehrerinnen) mit den für solche an den Gymnasien und Realschulen üblichen Bezügen angestellt werden.

Die Verpflichtungen bestehen hauptsächlich in der Übernahme von 20 (vormittägigen) Unterrichtsstunden in der Woche, eines Ordinariates in jedem Schuljahre, der Verwaltung der geographischen und historischen Lehrmittelsammlung, der Professoren- und der Schülerinnenbibliothek. Für die Führung der letzteren ist jedoch noch eine besondere Entlohnung jährlicher 100 Kronen eingesetzt.

Die ordnungsmäßig belegten und auch mit einem behördlich beglaubigten Gesundheitszeugnisse versehenen Gesuche sind an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zu adressieren und bis 30. April d. J. bei der dortigen Lyzeal-Direktion zu überreichen.

An der **Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Hauptlehrerstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Hauptlehrerstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte,

b) eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Naturlehre.

Unter sonst gleichen Umständen werden jene Bewerber um die sub *b)* angeführte Stelle bevorzugt, die auch die Befähigung zum Turn- oder Gesangsunterrichte, eventuell zum Unterichte in der slovenischen oder französischen Sprache an Lehrerinnenbildungsanstalten nachweisen können.

Die gehörig instruierten Gesuche, in welchen auch die etwaigen Ansprüche auf Anrechnung der bisher zurückgelegten Dienstzeit und der Dienstalterszulagen bestimmt angegeben werden müssen, sind im Dienstwege bis 15. April d. J. beim steiermärkischen Landesausschusse in Graz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach** gelangt eine Übungslehrerinnenstelle (Unterrichtssprache deutsch und slovenisch) zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Lehrstelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen und in ihnen ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der im Volksschuldienste zugebrachten Dienstzeit (§ 14 des obigen Gesetzes) ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient** ist die Schuldienerstelle, mit welcher die im Gesetze vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, fixierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche an den k. k. Landesschulrat, belegt mit dem Taufscheine, dem Zeugnisse über sittliches und staatsbürgerliches Wohlverhalten, dem Nachweise der physischen Tauglichkeit und der vollständigen Kenntnis der italienischen Sprache sowie eventuelle Dienstzeugnisse, besonders des Staatsdienstes, bis 20. April d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzureichen.

Der Posten ist solchen Bewerbern vorbehalten, welche den diesbezüglichen Anspruch im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die Verleihung der den ausgedienten Unteroffizieren vorbehaltenen Anstellungen, durch die vorgeschriebenen Zertifikate nachzuweisen vermögen. Nur in deren Ermanglung können andere Bewerber berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Komotau** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte im Violinspiele nachweisen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle einer im Range einer Übungsschullehrerin stehenden Kindergärtnerin zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Unter sonst gleichen Umständen werden diejenigen Bewerberinnen bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen.

Jene Bewerberinnen, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Verspätet eingelangte oder nicht gehörig instruierte Gesuche finden keine Berücksichtigung.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Auf verspätet einlangende oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik,
2. eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik und
3. eine Lehrstelle für die mechanisch-technischen Fächer.

Mit diesen Lehrstellen ist der Gehalt der IX. Rangsklasse jährlicher 2800 Kronen, die Aktivitätszulage jährlicher 1000 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu je 400 Kronen, die drei folgenden zu je 600 Kronen jährlich) verbunden.

Für die Anrechnung von Dienstjahren sowie für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Bezüglich der unter 2. angeführten Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik wird beigefügt, daß bei sonst gleicher Qualifikation solche Bewerber bevorzugt werden, welche in einem bau- oder einem maschinentechnischen Fache derart bewandert sind, daß sie den Unterricht in demselben supplieren können.

Der für die unter 3. angeführten Stelle Ernannte ist verpflichtet, sich in allen seiner Qualifikation entsprechenden Fächern verwenden zu lassen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, ordnungsmäßig gestempelten Gesuche mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen, dem Gesundheits- und Wohlverhaltungszeugnisse, in welch letzterem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß, zu belegen und, eventuell auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, bis 10. Mai d. J. bei der Direktion der Anstalt (Wien, I., Schellinggasse 13) einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** gelangt mit 1. Oktober d. J. eine Lehrstelle für die bautechnischen Fächer in Verbindung mit Freihand- und kunstgewerblichem Zeichnen der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 2800 Kronen, die Aktivitätszulage jährlicher 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu je 400 Kronen, die drei folgenden zu je 600 Kronen jährlich) verbunden.

Für die Anrechnung von Dienstjahren sowie für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, ordnungsmäßig gestempelten Gesuche mit einem curriculum vitae, den Zeugnissen über die akademischen Studien, bautechnische Praxis und sonstigen Verwendungszeugnissen, ferner dem Gesundheitszeugnisse und einem Wohlverhaltungszeugnisse, in welch letzterem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß, zu belegen und bis 1. Mai d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1905/1906 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle in der IX. Rangsklasse ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 500 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von 400 Kronen und 600 Kronen und bei der Beförderung in die VIII. Rangsklasse die entsprechende Erhöhung der Bezüge um 900 Kronen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae und allen zugehörigen Dokumenten bis 20. Mai d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis	
	K	h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abteilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Rätsel. Broschiert	—	70
2. „ Rätsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walter von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. **Stück VIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. aus Anlaß der Vollendung des fünfzigsten Jahres des Bestandes der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale dem Ministerialrate i. R. Dr. Franz Freiherrn von **Werner** taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, den ordentlichen Universitätsprofessoren in Lemberg Dr. Johann Ritter von **Bołoż-Antoniewicz** und Dr. Ludwig **Finkel** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse, dem der genannten Zentralkommission zur Dienstleistung zugeteilten Ministerial-Vizesekretär des Ministeriums für Kultus und Unterricht Dr. Maximilian **Bauer**, dem Professor und Fachvorstande an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Wilhelm **Dvořák** und dem Professor an der Staats-Unterrealschule in Zara Johann **Smirich** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Archivkonzipisten im Ministerium für Kultus und Unterricht Franz **Staub** taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates und dem Bürgerschuldirektor in Časlau Klemens **Čermák** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen und a. g. zu gestatten geruht, daß dem Professor an der Staats-Realschule in Laibach, kaiserlichem Rate Johann **Franke** der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werden dürfe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. in Würdigung besonderer verdienstlicher Leistungen bei Errichtung des Universitäts-Studentenheims in Czernowitz dem ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Alfred von **Halban** den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Zaleszczyki, kaiserlichem Rate Titus **Sloniewski** aus Anlaß der über sein Ansuchen erfolgenden Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Pfarrdechant in Gnoitz Augustin **Stejskal** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. dem Maler Hans **Zatzka** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. dem griechisch-orientalischen Pfarrer Theodor **Semaniuk** in Wižnitz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. dem griechisch-orientalischen Pfarrer in Unter-Lukawetz Viktor **Zacharowski** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. dem zur außerordentlichen Dienstleistung im Ministerium für Kultus und Unterricht einberufenen Domkustus des Metropolitankapitels zum heiligen Stephan in Wien, Hofrate Dr. Hermann **Zschokke** den Titel und Charakter eines Sektionschefs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. dem Direktor des Österreichischen archäologischen Institutes in Wien, Hofrate Dr. Otto **Benndorf** den Titel und Charakter eines Sektionschefs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. dem Sektionsrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Adalbert Ritter von **Kunzek-Lichton** aus Anlaß seiner erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Ministerialrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der technischen Hochschule in Wien Friedrich **Kick** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. dem Universitätsbibliothekar in Krakau Dr. Karl Ritter **Estreicher** von Rozbierski aus Anlaß der auf sein Ansuchen erfolgten Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. dem Direktor der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Josef **Koster** und dem Direktor des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen Dr. Josef **Bernhard** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. dem Professor am städtischen Mädchen-Lyzeum in Graz Ferdinand **Walcher** anläßlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. dem am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen in suppletorischer Dienstesverwendung stehenden Gymnasialprofessor im Ruhestande Franz **Habura** den Titel eines Schulrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. dem Privatdozenten an der Universität in Wien, Adjunkten der Geologischen Reichsanstalt Dr. Franz Eduard **Sueß** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem Dombaumeister, Baurate Julius **Hermann** in Wien taxfrei den Titel eines Oberbaurates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. die Pfarre zum heiligen Augustin in Wien dem Oberhofkaplan, Hofzeremoniär und Vikar der Hof- und Burgpfarre in Wien Franz **Binder** a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. den Konsistorialrat Myron **Calinescu** zum Konsistorial-Archimandriten des griechisch-orientalischen erzbischöflichen Konsistoriums in Czernowitz, den Religionsprofessor am Czernowitzer I. Staats-Gymnasium Calistrat **Coca** zum Protopresbyter der griechisch-orientalischen Kathedralkirche in Czernowitz und den Pfarrer in Brodok Meletie **Halip** zum besoldeten Beisitzer des griechisch-orientalischen erzbischöflichen Konsistoriums daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. die Wahl des Superintendenten-Stellvertreters und evangelischen Pfarrers in Schladming Karl Robert **Lichtenstettiner** zum Superintendenten der Wiener evangelischen Superintendenz A. B. a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den außerordentlichen Professor Stanislaus **Zaremba** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. den Oberingenieur bei der Maschinenbau-Aktiengesellschaft vormals Ruston und Komp. Kamillo **Körner** zum ordentlichen Professor des Maschinenbaues an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. den Privatdozenten Dr. Josef **Vančura** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes und den Privatdozenten Dr. Karl **Kadlec** zum außerordentlichen Professor der slavischen Rechtsgeschichte, beide an der böhmischen Universität in Prag, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den Privatdozenten und Gymnasialprofessor in Prag Dr. Ignaz **Vysoký** zum außerordentlichen Professor der klassischen Archäologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den Privatdozenten an der Universität in Innsbruck Dr. Josef **Schatz** zum außerordentlichen Professor der älteren deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. den Privatdozenten an der Universität in Wien, Gerichtsadjunkten Dr. Robert Ritter von **Mayr** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Zivilrechtes an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. den Honorardozenten für Hydromechanik an der technischen Hochschule in Wien Johann **Hermanek** zum außerordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Ministerial-Vizesekretär Dr. Adalbert **Halma** zum Ministerial-Sekretär, den Gerichtsadjunkten Dr. Wilhelm **Gerl** sowie die Ministerial-Konzipisten Franz Grafen **Ceschi** a Santa Croce, Dr. Thaddäus **Rittner** und Stephan Ritter von **Mauthner** zu Ministerial-Vizesekretären und die Finanzkonzipisten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirektion Dr. Karl **Strunz** und Dr. Karl Freiherrn **Schultes-Kleinmayrn** von Felzdorf und Tzimitz zu Ministerial-Konzipisten im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Konservatoren der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Marian Ritter von **Dydinski** (I. Sektion) und Baurat Thaddäus **Stryjenski** (II. Sektion) auf weitere fünf Jahre in ihren Funktionen wiederbestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die von der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien beschlossene Ernennung des bisherigen I. Lehrers für höhere Gesangskunst am Dresdener königlichen Konservatorium August **Iffert** und der Konzertsängerin Marie **Seyff**, geborenen Katzmayer, zum Lehrer, beziehungsweise zur Lehrerin für Sologesang am Wiener Konservatorium bestätigt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Krakau der Universitätsprofessor Dr. Ladislaus Leopold **Jaworski** und der Privatdozent und Steuer-Oberinspektor Dr. Georg **Michalski**,

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (II. Sektion) der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck und Korrespondent dieser Zentralkommission Julius Ritter von **Grienberger**,

zum Kustos

an der Universitätsbibliothek in Krakau der Skriptor an der Universitätsbibliothek in Lemberg Dr. Josef **Korzeniowski**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Johann **Hahn** als Privatdozenten für Mathematik
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Robert **Breuer** als Privatdozenten für innere Medizin,

des Dr. Emil **Raimann** als Privatdozenten für Psychiatrie und Neurologie,

des Assistenten am pharmakologischen Institute der Universität in Wien und an der Universität in Marburg promovierten Doktors der Medizin Otto **Loewi** als Privatdozenten für Pharmakologie und Toxikologie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Juristenpräfekten der Theresianischen Akademie und Gerichtsadjunkten Dr. Robert **Bartsch** als Privatdozenten für deutsches Recht und

des Gerichtsadjunkten Dr. Josef **Mauczka** als Privatdozenten für österreichisches Privatrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien,

des Privatdozenten an der böhmischen Universität in Prag Dr. Karl **Weigner** als Privatdozenten für plastische Anatomie
an der böhmischen technischen Hochschule in Prag und

des Tierarztes Med. Dr. Stanislaus **Fibich** als Privatdozenten für Fischzucht und Fischkrankheiten
an der tierärztlichen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Engelbert **Müller** in Schwechat,

dem Oberlehrer Karl **Sprengseis** in Seekirchen (Salzburg),

dem Oberlehrer Valentin **Kusiba** in Zmigród (Galizien),

dem Oberlehrer Alexander **Kantemir** in Klokuczka (Czernowitz) und

dem pensionierten Oberlehrer Michael **Krupa** in Nowesioło
den Direktortitel verliehen,

den Lehrer an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen a. d. Elbe August **Ulbrich** unter Verleihung des Professortitels im Lehramte bestätigt,

den Fachlehrer an der Fachschule in Mariano Julius **Stowasser** an die Fachschule in Cormons versetzt, ferner

zum Dozenten für Perspektive an der Kunstakademie in Prag den Architekten und Fachlehrer an der Fortbildungsschule für Goldarbeiter etc. in Prag Alois **Dryák** und

zum Lehrer an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach den Bildhauer Alois **Repič** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eventuell mehrere Präfektenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfekte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Dienstwohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direktion wo möglich persönlich zu überreichen.

An der **Neuen Wiener Handelsakademie** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für die kommerziellen Fächer,
eine Lehrstelle für die naturkundlichen Fächer und
eine Dozentur für französische Sprache.

Offerte mit curriculum vitae sind an das Kuratorium, I., Johannesgasse 4, zu richten.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zur Besetzung:

1. eine wirkliche Lehrstelle für die Handelsfächer.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen verbunden, von welchen die beiden ersten je 500 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen.

Die Anstellung erfolgt für die ersten drei Jahre provisorisch, doch kann das Kuratorium, falls sich der Bewerber bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt hat, Begünstigungen in dieser Richtung, wie auch hinsichtlich der Anrechnung von Dienstjahren einräumen. Die definitiv angestellten Lehrer (Professoren) sind nach Maßgabe der für die Pensionsbehandlung der staatlichen Mittelschullehrer geltenden Bestimmungen pensionsfähig; die Ruhegehalte werden in den ordentlichen Voranschlag eingestellt, dessen nicht bedecktes Erfordernis von der Handels- und Gewerbekammer und der Stadtgemeinde Olmütz zu gleichen Teilen aufgebracht wird.

Die Bewerber müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt der Handelswissenschaften an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) besitzen; in Ermanglung solcher, können auch im Prüfungsstadium befindliche Bewerber, jedoch nur mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bestellt werden.

2. Eine Supplentenstelle für Mathematik, Naturgeschichte und Physik

mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen, wofür auch im Prüfungsstadium befindliche Bewerber in Betracht gezogen werden können.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie gerichteten, mit dem curriculum vitae, den Alters- und Studiennachweisen, dem Prüfungs- und Sittenzeugnisse belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An der **nautischen Abteilung der k. k. Handels- und nautischen Akademie mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit einer anderen Sprache oder mit Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des obigen Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine, eventuell zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich für philosophische Propädeutik oder Stenographie approbiert sind oder wenigstens die Eignung zum subsidiären Unterrichte besitzen.

Die Bezüge an dieser Anstalt sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert, dazu kommt eine Lokalzulage von 200 Kronen.

Die auf diese Stellen Berufenen verpflichten sich im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, wenigstens 3 Jahre im Dienste dieser Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des zitiertes Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 30. April d. J. beim Stadtrate in Bregenz einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für französische und englische oder deutsche Sprache als Hauptfächer zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplentenjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur definitiven Besetzung.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen oder für ein Musikfach nachweisen, werden bevorzugt.

Allfällige Ansprüche auf Einrechnung von Dienstjahren behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen.

Der Ernannte wird dekretmäßig verpflichtet werden, sich innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt verwenden zu lassen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

An der **italienisch-deutschen Abteilung der mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen Knaben-Übungsschule** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen mit deutscher und italienischer Unterrichtssprache nachzuweisen.

Ordnungsmäßig instruierte, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichtete Bewerbungsgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrates für Görz und Gradiska in Triest einzubringen.

Im **Konvikte der k. k. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Borgo-Erizzo** kommt die Stelle eines provisorischen Präfektökonomen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlichen Bezüge eines provisorischen Übungsschullehrers, der Genuß eines Amtszimmers und die Verpflegung im Konvikte oder eine entsprechende Geldentschädigung verbunden.

Die gehörig instruierten Kompetenzgesuche sind binnen vier Wochen von der ersten Einschaltung dieser Ausschreibung in das Amtsblatt im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Religionslehrerstelle und eine Übungsschullehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit, beziehungsweise ihrer an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch machen, haben dies in ihren Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für mechanisch-technische Fächer zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt der IX. Rangsklasse von 2800 Kronen, nebst einer Aktivitätszulage von 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu je 400 Kronen, die drei folgenden zu je 600 Kronen jährlich) verbunden.

Für die Anrechnung von Dienstjahren sowie für die Erlangung (nach der dritten Quinquennalzulage) der VIII. und (nach der vierten Quinquennalzulage) der VII. Rangsklasse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Vorausgesetzt wird die vollkommene Kenntnis der Unterrichtssprache, fließender Vortrag und eine ansehnliche Praxis im mechanisch-technischen Fache.

Bewerber haben ihre mit den Studien- und Verwendungszeugnissen sowie mit dem curriculum vitae belegten, an das k. k. M[illegible]um für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche bis 20. Mai d. J. bei der Dire[illegible]on der Anstalt zu überreichen.

An dem **öffentlichen städtischen Mädchen-Lyzeum in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Stellen zur Besetzung:

1. eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Englisch oder mit Deutsch,
2. eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit einer modernen Sprache oder mit Geographie und Geschichte,
3. eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik.

Diese Lehrstellen werden vorläufig provisorisch und nach einer einjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung definitiv verliehen werden. Im Falle des Nachweises einer mehrjährigen, erfolgreichen Dienstleistung an einer öffentlichen Lehranstalt kann die definitive Anstellung sofort erfolgen.

Mit den Lehrstellen sind die für Staats-Mittelschulen systemisierten Bezüge verbunden. Erforderlich ist der Nachweis der Lehrbefähigung für Mädchen-Lyzeen oder andere Mittelschulen.

Weibliche Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Mädchen-Lyzeen beziehen bei provisorischer Anstellung 2000 Kronen, bei definitiver Anstellung 2200 Kronen Gehalt und haben im letzteren Falle Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 300 Kronen.

Sowohl die provisorisch als auch definitiv angestellten weiblichen Lehrkräfte beziehen außerdem noch eine Teuerungszulage im Betrage von 200 Kronen jährlich.

Die an einer öffentlichen Anstalt wirkenden Bewerber (Bewerberinnen) haben ihre an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Czernowitz gerichteten, gehörig instruierten Gesuche im Dienstwege, andere unmittelbar bei der Direktion des Mädchen-Lyzeums bis 15. Mai d. J. einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Kaiser Franz Josef-Höheren Handelsschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 wirkliche, eventuell Hilfslehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

1) für Französisch und Deutsch und

2) für Deutsch, Geographie und Geschichte.

Mit jeder der wirklichen Lehrerstellen ist ein Gehalt von 2800 Kronen und eine Aktivitätszulage von 600 Kronen verbunden. Bei zufriedenstellender Dienstleistung wird das Gehalt nach dem 5. und 10. Dienstjahre um je 500 Kronen, nach dem 15., 20. und 25. Dienstjahre um je 600 Kronen erhöht; außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage das Stammgehalt um 600 Kronen und die Aktivitätszulage um 120 Kronen und endlich nach Erlangung der vierten Quinquennalzulage die Aktivitätszulage um weitere 120 Kronen erhöht werden.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich im Maximum auf 20 Stunden in der Woche; Mehrleistungen werden mit 200 Kronen für jede Wochenstunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt auf die ersten drei Jahre provisorisch gegen beiderseitige halbjährige Kündigung. Haben sich jedoch die zu berufenden wirklichen Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Kuratorium mittelst besonderer Verträge Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der Dauer der provisorischen Anstellung sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen.

Für die Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Falls sich geeignete Bewerber um die wirklichen Lehrerstellen nicht melden, werden die Stellen mit Hilfslehrern gegen eine Jahresremuneration von 120 Kronen für jede wöchentliche Lehrstunde besetzt.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien und ihrer bisherigen Verwendung bis 15. Mai d. J. bei der Direktion der Kaiser Franz Josef-Höheren Handelsschule in Brünn einbringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** gelangt mit 1. Oktober d. J. eine Lehrstelle für die bautechnischen Fächer in Verbindung mit Freihand- und kunstgewerblichem Zeichnen der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 2800 Kronen, die Aktivitätszulage jährlicher 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu je 400 Kronen, die drei folgenden zu je 600 Kronen jährlich) verbunden.

Für die Anrechnung von Dienstjahren sowie für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, ordnungsmäßig gestempelten Gesuche mit einem curriculum vitae, den Zeugnissen über die akademischen Studien, bautechnische Praxis und sonstigen Verwendungszeugnissen, ferner dem Gesundheitszeugnisse und einem Wohlverhaltungszeugnisse, in welch letzterem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß, zu belegen und bis 1. Mai d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch,** welche im Range einer Staats-Gewerbeschule steht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für Deutsch und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen sowie der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen verbunden. Für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse, in denen der Stammgehalt 3600 Kronen beträgt, sowie für die Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Die Bewerber, welche die Befähigung für Deutsch oder Geschichte an Mittelschulen nachzuweisen haben, wollen die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtenden Gesuche mit einer Lebensbeschreibung, mit den Prüfungs- und Verwendungszeugnissen, ferner mit einer Qualifikationstabelle oder für den Fall, als der Bewerber sich noch nicht in Staatsstellung befindet, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse belegen und bis 23. Mai d. J. bei der Direktion der genannten Lehranstalt einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Professor am Staats-Gymnasium in Capodistria Nikolaus **Spadaro** aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichteifrige und ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. dem Oberlehrer Thomas **Lesjak** in St. Kanzian aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. dem Lehrer und Leiter der evangelischen Privat-Volksschule in Unter-Stanestie Edmund **Stalmann** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums in Linz, Schulrate Christoph **Würfl** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. dem Direktor der Staats-Realschule in Bielitz Dr. Karl **Reissenberger** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April d. J. dem Großindustriellen Oskar **Berl** in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke Franz **Kraus** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. den außerordentlichen Professoren der Kinderheilkunde an der deutschen Universität in Prag Dr. Friedrich **Ganghofner** und Dr. Alois **Epstein** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den bischöflichen Konsistorialrat und Kanzler bei dem bischöflichen Ordinariate in Tarnów Ladislaus **Chendyński** zum Ehrendomherrn des römisch-katholischen Kathedralkapitels in Tarnów a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. den geheimen Rat und Minister außer Dienst Dr. Eugen Ritter **Böhm** von Bawerk zum ordentlichen Professor der politischen Ökonomie extra statum an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor-Stellvertreter

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Mies für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Gymnasialprofessor in Mies Aurelius **Kiebel** und

zu Mitgliedern dieser Kommission

für dieselbe Funktionsdauer die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Mies Wenzel **Beckert** und Franz **Schmidt**,

zum Übungsschullehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Supplent an dieser Anstalt Emilian **Stingl**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Lehrer an der Mädchen-Volksschule in Podersam Ernst **Gläser**,

zur Lehrerin

an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest die Unterlehrerin an dieser Schule Amalie **Dolinar**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat **nachbenannte Konservatoren der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale** in ihren Funktionen auf weitere 5 Jahre wiederbestätigt:

1. Den gräflich Czernin'schen Zentraldirektor, kaiserlichen Rat J. Dr. Karl **Jičinský** in Neuhaus, Böhmen (II. Sektion),
2. den Privatdozenten an der böhmischen Universität in Prag Ph. Dr. Josef Ladislaus **Pič** (I. Sektion),
3. den Regierungsrat Monsignore Franz **Bulić** in Spalato (I. und II. Sektion),
4. den Advokaten Dr. Paul Anton von **Bizzaro** in Görz (I. Sektion),
5. den Generalabt Adalbert **Dungel** in Göttweig (I. und III. Sektion),
6. den Hofrat Dr. Friedrich **Kenner** in Wien (I. Sektion),
7. den niederösterreichischen Landesarchivar Dr. Anton **Mayer** in Wien (III. Sektion),
8. den Regierungsrat Dr. Matthäus **Much** in Wien (I. Sektion),
9. den Museumdirektor i. R. Dr. Alexander **Petter** in Salzburg (I. Sektion),
10. den Landesarchivar Dr. Gottlieb **Kürschner** in Troppau (III. Sektion),
11. den Landesarchivar Dr. Josef von **Zahn** in Graz (III. Sektion),
12. den Benefiziaten Karl **Atz** in Terlan, Tirol (II. Sektion) und
13. den Direktor der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck, Regierungsrat Johann **Deininger** (II. Sektion).

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Privatdozenten an der technischen Hochschule in Wien Dr. Hermann **Egger** als Privatdozenten für allgemeine Architekturgeschichte
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Karl Ritter von **Stejskal** als Privatdozenten für interne Medizin
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien und

des Dr. Paul **Koschaker** als Privatdozenten für römisches Recht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Graz, ferner

die vom Privatdozenten Dr. Stanislaus **Zakrzewski** an der Universität in Krakau erworbene venia legendi für polnische und mittelalterliche Geschichte für die philosophische Fakultät der Universität in Lemberg als giltig anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Wenzel **Draxler** in Wallern (Böhmen)
den Direktortitel,

der Oberlehrerin Wilhelmine **Lewicka** in Nadworna
den Titel einer Direktorin und

dem Werkmeister an der Fachschule für Keramik und verwandte Kunstgewerbe in Teplitz-Schönau Hans **Klier**
den Titel eines Fachlehrers verliehen.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eventuell mehrere Präfektenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfekte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Dienstwohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direktion wo möglich persönlich zu überreichen.

1*

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zur Besetzung:

1. eine wirkliche Lehrstelle für die Handelsfächer.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen verbunden, von welchen die beiden ersten je 500 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen.

Die Anstellung erfolgt für die ersten drei Jahre provisorisch, doch kann das Kuratorium, falls sich der Bewerber bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt hat, Begünstigungen in dieser Richtung, wie auch hinsichtlich der Anrechnung von Dienstjahren einräumen. Die definitiv angestellten Lehrer (Professoren) sind nach Maßgabe der für die Pensionsbehandlung der staatlichen Mittelschullehrer geltenden Bestimmungen pensionsfähig; die Ruhegehalte werden in den ordentlichen Voranschlag eingestellt, dessen nicht bedecktes Erfordernis von der Handels- und Gewerbekammer und der Stadtgemeinde Olmütz zu gleichen Teilen aufgebracht wird.

Die Bewerber müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt der Handelswissenschaften an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) besitzen; in Ermanglung solcher, können auch im Prüfungsstadium befindliche Bewerber, jedoch nur mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bestellt werden.

2. Eine Supplentenstelle für Mathematik, Naturgeschichte und Physik

mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen, wofür auch im Prüfungsstadium befindliche Bewerber in Betracht gezogen werden können.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie gerichteten, mit dem curriculum vitae, den Alters- und Studiennachweisen, dem Prüfungs- und Sittenzeugnisse belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Am **k. k. Franz Josef-Gymnasium in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben erwähnten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines katholischen Religionslehrers für die Oberklassen mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenmauth** kommt die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Geprüfte Lehramtskandidaten, welche eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrerbildungsanstalten Böhmens** anstreben, werden aufgefordert, ihre dokumentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1905/1906 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgsbl. 1886, Seite 144), bei dem k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag in der Zeit vom 1. bis 10. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muß, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, eventuell das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Kandidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum aktiven Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727, eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluß der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Kandidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden geprüften Supplenten (Hilfslehrer) sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, werden von Amts wegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die geprüften Supplenten (Hilfslehrer) und Assistenten an Staats-Mittelschulen anderer Kronländer und an Kommunal-Mittelschulen, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und eine Anstellung an Staats-Lehranstalten anstreben, haben sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrate rechtzeitig zu melden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Nebenlehrerstelle für Turnen mit der Remuneration von jährlichen 100 Kronen für jede wöchentliche Lehrstunde (bei vorschriftsmäßiger Lehrbefähigung) zur Besetzung.

Hiebei wird bemerkt, daß gegenwärtig der Turnunterricht an der genannten Antstalt in 8 (acht) wöchentlichen Lehrstunden erteilt wird.

Die gehörig instruierten, an den k. k. Landesschulrat für die Bukowina in Czernowitz gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei der Direktion des Staats-Gymnasiums in Radautz einzubringen.

An der **Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit 1. Juli d J. eine Schuldienerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Kronen, der Aktivitätszulage von jährlich 400 Kronen, dem Anspruche auf die Erlangung von zwei Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf in definitiver Eigenschaft im Zivil-Staatsdienste vollstreckten Dienstjahren, dann dem Genusse einer Dienstwohnung und der Dienstkleidung zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, auf welche zunächst die im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, mit Zertifikat beteilten Unteroffiziere und nur in Ermanglung solcher auch andere Personen Anspruch haben, müssen österreichische Staatsbürger, von tadelloser Konduite, kräftiger Körperkonstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten, an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrat zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juni d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Jene Bewerber, welche sich mit entsprechenden Zeugnissen über die Fähigkeit Modelle für das gegenständliche Zeichnen anzufertigen, sowie über die Vertrautheit mit den Dienerverrichtungen in einem physikalischen, chemischen und naturhistorischen Laboratorium ausweisen können, erhalten bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle des Direktors mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion“ in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion“ in Wien direkte eingeholt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte mit italienischer Unterrichtssprache zur definitiven Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung für den Unterricht in der italienischen Sprache nachweisen.

Eventuelle Ansprüche auf Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit oder der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien (III., Sophienbrückengasse 20)** kommt ab 1. Juli d. J. eine Schuldienerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Kronen, der Aktivitätszulage von jährlich 400 Kronen, beziehungsweise den systemmäßigen Bezügen, dem Genusse einer Dienstwohnung und dem Anspruche auf Dienstkleidung und 2 Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf in definitiver Eigenschaft im Zivil-Staatsdienste vollstreckten Dienstjahren zur Besetzung.

Auf diese Stelle haben gemäß des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60 und der Durchführungsverordnung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, zunächst mit Zertifikat beteilte Unteroffiziere und nur in Ermanglung solcher auch andere Personen Anspruch.

Bewerber um diesen Posten müssen österreichische Staatsbürger, von tadelloser Konduite, kräftiger Körperkonstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die eigenhändig geschriebenen und ordnungsmäßig belegten, an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrat zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juni d. J. bei der Direktion der obgenannten Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines Übungsschullehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine definitive und eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Kompetenten haben in ihren Gesuchen genau anzugeben, ob sie sich um Verleihung der definitiven oder der provisorischen oder um Verleihung der definitiven, beziehungsweise auch der provisorischen Übungsschullehrerstelle bewerben.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

In dem **k. k. Zivil-Mädchen-Pensionate in Wien**, dessen Hauptzweck ist, Lehrerinnen für öffentliche Volksschulen und Erzieherinnen für Familien heranzubilden, kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 sieben Staats-Stiftplätze, ein Militär-Lotto- und ein Graf Nako'scher Stiftplatz zur Besetzung.

Auf diese Freiplätze haben bei gleicher Vorbildung und Würdigkeit zunächst die von beiden Eltern, dann die vom Vater, hernach die von der Mutter verwaisten und in Ermangelung solcher, nicht verwaiste Töchter von Zivil-Staatsbeamten (auf den Militär-Lotto-Stiftplatz Töchter von k. und k., beziehungsweise k. k. Offiziers- und Militärbeamten in gleicher Reihenfolge) Anspruch.

Nach dem Statute (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, ausgegeben am 15. Dezember 1875, Stück XXIV) wird zur Aufnahme in das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat erfordert:

a) ein Alter zwischen 13 und 15 Jahren,
b) ein gesunder und normal entwickelter Körper,
c) sittliche Unbescholtenheit,
d) diejenigen Kenntnisse und jenes Maß geistiger Reife, welche von einer absolvierten Schülerin der VI. Klasse einer achtklassigen Volksschule zu fordern sind,
e) Kenntnis der deutschen Sprache,
f) Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspiele.

Der Nachweis der Aufnahmsbedingungen *a)*, *b)* und *c)* ist durch amtliche Zeugnisse, jener der Bedingungen *d)*, *e)* und *f)* durch ein für diesen Zweck an einer Staatsanstalt für Bildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu erwerbendes Zeugnis zu erbringen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1875, Z. 19066, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 52), welches nebst den Noten über die einzelnen Schulgegenstände und der Angabe, wie weit die Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspiele reichen, das Endurteil auszusprechen hat, ob der Prüfling nach Befähigung und Wissen zur Aufnahme in das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat sehr gut, gut, genügend oder minder genügend geeignet ist.

Die Formulare für das als Nachweis der Aufnahmsbedingung *b)* dienende amtsärztliche Zeugnis sind unentgeltlich von der Obervorstehung des k. k. Zivil-Mädchen-Pensionates in Wien (VIII., Josefstädterstraße Nr. 41) zu beziehen.

Der ärztliche Befund ist dem Gesuche unter Kuvert, (vom Amtsarzte) versiegelt, beizuschließen.

Zur vollen Sicherstellung der Bedingung *b)* werden die Zöglinge noch vor ihrem Eintritte in das Pensionat einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, durch deren Ergebnis die wirkliche Aufnahme bedingt ist.

Die Gesuche um diese Stiftplätze sind bis 15. Mai d. J. an die Obervorstehung des k. k. Zivil-Mädchen-Pensionates in Wien (VIII., Josefstädterstraße Nr. 41) einzusenden.

Außer den oben angeführten Dokumenten müssen noch beigebracht werden:

1. ein legalisierter Revers *), daß die Kandidatin nach Vollendung ihrer Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen sich verwenden wird;
2. ein legalisiertes Mittellosigkeitszeugnis;
3. das letzte Anstellungsdekret des Vaters und im Falle des Ablebens desselben oder der Mutter zugleich die bezüglichen Totenscheine.

In dem Gesuche ist ferner die Zahl der Geschwister der Kandidatin und wie viele derselben versorgt sind, anzugeben; dann sind die Höhe der Bezüge oder der Pension des Vaters oder der Mutter und der allfällige Erziehungsbeitrag der Kandidatin, das Vermögen der Eltern oder des Kindes, endlich die Dienstzeit des Vaters bestimmt und glaubwürdig nachzuweisen. Zu spät einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

*) Revers-Formulare für Petenten um Stiftplätze.

Für den Fall, als mir ein Freiplatz im k. k. Zivil-Mädchen-Pensionate in Wien verliehen werden sollte, übernehme ich mit Einwilligung meiner gesetzlichen Vertretung hiemit die Verbindlichkeit, nach Vollendung meiner Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung vom Beginne des der Ablegung dieser Prüfung folgenden Schuljahres angefangen, ununterbrochen durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen mich zu verwenden und in dem Falle, als ich diese Verbindlichkeit nicht erfüllen sollte, die für mich im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage zurückzubezahlen.

Urkund dessen etc. . . . .

(Unterschrift des Zöglings und Einwilligungserklärung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde, beziehungsweise des Vaters und der Kuratelsbehörde).

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 nachstehende Stellen zur Besetzung, und zwar:

Vom 1. September d. J. an

1. eine Lehrstelle für die bautechnischen Fächer,
2. eine Lehrstelle für die maschinentechnischen Fächer und
3. eine Assistentenstelle für die Elektrotechnik;

ferner vom 15. September d. J. an

4. eine Assistentenstelle für die bautechnischen Fächer.

Mit diesen Lehrstellen ist der Gehalt der IX. Rangsklasse von jährlich 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von jährlich 500 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, und zwar die zwei ersten von jährlich 400 Kronen, die drei folgenden von jährlich 600 Kronen verbunden.

Für die allfällige Erlangung der VIII. Rangsklasse und die Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Mit jeder der Assistentenstelle ist eine jährliche Remuneration von 1200 Kronen verbunden. Die Stelle wird nur auf zwei Jahre vergeben; ausnahmsweise kann die Verwendungsdauer noch für zwei weitere Jahre verlängert werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig gestempelten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche, welche mit den Zeugnissen über die abgelegten Studien und Staatsprüfungen, über die Verwendung in der Praxis, ferner mit einem curriculum vitae und einem von der politischen Behörde ausgestellten oder bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse zu belegen sind, bis 15. Mai d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Smichov zu überreichen.

An der **k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch**, welche im Range einer Staats-Gewerbeschule steht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für Deutsch und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen sowie der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen verbunden. Für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse, in denen der Stammgehalt 3600 Kronen beträgt, sowie für die Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Die Bewerber, welche die Befähigung für Deutsch oder Geschichte an Mittelschulen nachzuweisen haben, wollen die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtenden Gesuche mit einer Lebensbeschreibung, mit den Prüfungs- und Verwendungszeugnissen, ferner mit einer Qualifikationstabelle oder für den Fall, als der Bewerber sich noch nicht in Staatsstellung befindet, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse belegen und bis 23. Mai d. J. bei der Direktion der genannten Lehranstalt einbringen.

Die nachbenannten

Publikationen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888	2	—
Jahrgang 1900	2	60
„ 1905 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Teil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz samt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instruktionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disziplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disziplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrerkurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruktion für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesamt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gips- und Tonmodelle	2	—
Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruktion für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Teil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Teil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Spezial-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instruktionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Kommission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Konferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Kongresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Tätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem ordentlichen Professor des österreichischen Zivilrechtes an der Universität in Wien, Hofrat Dr. Leopold **Pfaff** aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, ausgezeichnete Wirksamkeit auf dem Gebiete des Lehramtes und der Wissenschaft bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den ordentlichen Professoren an der Universität in Graz Dr. Paul **Steinlechner** und Dr. Raban Freiherrn von **Canstein**, den ordentlichen Professoren an der Universität in Innsbruck Dr. Ferdinand **Lentner** und Dr. Anton **Zingerle**, den ordentlichen Professoren an der deutschen Universität in Prag Dr. Heinrich **Schuster** und Dr. Philipp Josef **Pick** sowie den ordentlichen Professoren an der böhmischen Universität in Prag Dr. Josef **Stupecký** und Dr. Karl **Pawlik** den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. den Hilfsämterdirektions-Adjunkten im Ministerium für Kultus und Unterricht Leopold **Großmann** und Franz **Fürst** den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirektors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April d. J. den Privatdozenten Dr. Karl **Hadaczek** zum außerordentlichen Professor der klassischen Archäologie und Prähistorie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Vorstand der Nervenabteilung im Pragaer Spital zu Warschau Dr. Johann **Piltz** zum außerordentlichen Professor der Psychiatrie und Nervenpathologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. den akademischen Maler in Prag, Architekten Ferdinand **Herčík** zum außerordentlichen Professor des technischen Zeichnens an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den Professor der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst- und Industrie Oskar **Beyer** zum Direktor dieser Anstalt in der VI. Rangsklasse a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Landtags-Abgeordneten Dr. Ladislaus **Jahl** in Lemberg, den Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg Dr. Ladislaus **Stesłowicz** und den Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Michael **Ursiny** zu Mitgliedern der Zentralkommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode, das ist bis Ende Dezember 1908, ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Graz der Privatdozent, Gerichtsadjunkt Dr. Anton Koban,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit italienischer, slovenischer und kroatischer Unterrichtssprache in Capodistria für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Anton Nimira,

zum Konservator

der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Korrespondent dieser Zentralkommission, Benediktiner-Ordenspriester Ph. Dr. Adalbert Fuchs, Pfarrverweser in Brunnkirchen in Niederösterreich,

der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (II. Sektion) der Kustos am Museum Francisco-Carolinum in Linz und Korrespondent dieser Zentralkommission Dr. Hermann Ubell,

zum Bezirksschulinspektor

für die deutschen Volksschulen in den Bezirken Gottschee, Rudolfswert und Tschernembl für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Rudolf Peerz,

für den deutschen Schulbezirk Braunau und die deutschen Schulen des Schulbezirkes Neustadt a. d. Mettau der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Anton Weiß,

zum Direktor

der Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke der Professor an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke Anton Rebhann,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Capodistria der Kanonikus am Kathedralkapitel in Triest Johann Buttignoni,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Krosno der Direktor der Bürgerschule der Benediktinerinnen in Przemyśl Josef Stachyrak,

zum Professor in der IX. Rangsklasse

am Technologischen Gewerbemuseum der Adjunkt an dieser Anstalt, Professor Karl Müller,

zum wirklichen Lehrer

an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Wilibald Kammel,

an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Georg Hufnagl,

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der Hilfslehrer an dieser Anstalt Gottfried Pavlik,

zum definitiven Lehrer

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Vinzenz Kroužil,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt, Ingenieur Alois **Genari**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Musikinstrumentenerzeuger in Schönbach der Josef **Pfluger**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des k. und k. Regimentsarztes Dr. Anton **Brosch** als Privatdozenten für pathologische Anatomie und

des Dr. Otto Ritter von **Fürth** als Privatdozenten für angewandte medizinische Chemie

an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien und

des Professors am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichov Dr. Břetislav **Foustka** als Privatdozenten für Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Sozialphilosophie, respektive Soziologie

an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der II. Mädchen-Volksschule in Asch Adam **Leupold**,

dem Oberlehrer Josef **Novák** in Bělohrad,

dem Oberlehrer an der II. Mädchen-Volksschule in Eger Anton **Deschauer**,

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule des I. Bezirkes in Znaim Georg **Zednik**,

dem Oberlehrer Alexander **Brandacher** in Markt Werfen aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand

den Direktortitel und

dem Turnlehrer am Elisabeth-Gymnasium in Wien Max **Guttmann** und

dem Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Fachschule für Weberei in Jägerndorf Paul **Prosperi**

den Professortitel verliehen,

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Łańcut Valentin **Mazanek**,

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Dobromil Anton **Kościński**,

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Brzeżany Kornel **Freund**,

den Professor an der k. k. nautischen Schule in Cattaro Wilhelm **Groß**

in die VIII. Rangsklasse befördert,

den Lehrer am Technologischen Gewerbemuseum, Ingenieur Robert **Edler** unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels im Lehramte bestätigt, ferner

zum Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Rochlitz den Aushilfswerkmeister an dieser Anstalt Josef **Stehr** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walach.-Meseritsch den Werkführer Eduard **Čip** in Mährisch-Ostrau bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

Mit Beginn des Studienjahres 1905/1906 werden an der **k. und k. Konsular-Akademie** Akademiker aufgenommen und sind daselbst auch Staatsdotationen von jährlich 2600 Kronen und 2000 Kronen zu vergeben. Letztere können an besonders befähigte und bedürftige Kandidaten, eventuell schon vom Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Akademie verliehen werden.

Die Ausbildung für den Konsulardienst wird an der Akademie im allgemeinen für sämtliche Akademiker in gleichmäßiger Weise vermittelt. In linguistischer Hinsicht besteht insoferne ein Unterschied, als die Akademie in eine orientalische und in eine westländische Sektion zerfällt. An der ersteren wird nebst den Fächern des allgemeinen Lehrplanes auch das Türkische sowie das Arabische und Persische gelehrt, die beiden letzteren Sprachen aber nur in jenem Umfange, in dem sie zur Erlernung des Türkischen notwendig sind.

Nach Maßgabe des Bedarfes wird einzelnen Akademikern eine spezielle Vorbildung im Chinesischen, beziehungsweise im Russischen geboten.

Die Studiendauer beträgt für sämtliche Akademiker fünf Jahre.

Die Jahrespension eines Akademikers beträgt 2600 Kronen und bildet eine unteilbare Pauschalgebühr, welche in halbjährigen Raten, und zwar am 1. Oktober und am 1. März jedes Jahres im vorhinein zu erlegen ist.

Akademiker, welche im Genusse einer Staatsdotation stehen, haben lediglich den auf die Jahrespension etwa erforderlichen Ergänzungsbetrag zu entrichten.

Jeder Akademiker hat bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbeitrag von 240 Kronen zu entrichten und die programmäßige Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilette-Gegenständen mitzubringen.

Die Akademiker erhalten von der Anstalt nebst dem Unterrichte die Wohnung, Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege sowie die vollständige Adjustierung.

Kandidaten, welche die Aufnahme in die Konsular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anzustreben in der Lage sind, haben dies in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken.

Die in die orientalische Sektion der Akademie eingereihten, mit einer Staatsdotation beteilten Akademiker, welche nach Ablauf des ersten Studienjahres seitens der Studienleitung definitiv für diese Sektion bestimmt werden, können vom Beginne des zweiten Jahrganges angefangen nach Maßgabe der verfügbaren Fonds eine Erhöhung der Staatsdotation auf 2600 Kronen erhalten. Dieselbe Begünstigung kann, vom Beginne des vierten Jahrganges angefangen, auch jenen Akademikern zuteil werden, welche sich zum Studium der chinesischen Sprache während der zwei letzten Jahrgänge verpflichten.

Aufnahmswerber, welche von vorneherein auf die Einreihung in die orientalische Sektion nicht reflektieren, haben dies in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben.

Die Vorbedingungen für die Aufnahme sind:

a) Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;

b) das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife;

c) die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache.

Die Bewerber aus den Ländern der ungarischen Krone haben die Kenntnis der ungarischen Sprache nachzuweisen.

Die allfällige Kenntnis anderer Sprachen ist in dem Aufnahmsgesuche anzugeben.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche beizuschließen:

I. Altersnachweisung;

II. Heimatschein;

III. Impfungszeugnis;

IV. Gesundheitszeugnis. Dieses, von einem im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Organe auszustellende Zeugnis hat die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Kandidat vollkommen gesund und mit keinerlei körperlichem Gebrechen behaftet sei;

V. sämtliche Zeugnisse über die zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschluß des Maturitätszeugnisses;

VI. Zeugnisse über die Erlernung der unter *c)* angeführten Sprachen;

VII. Hinsichtlich solcher Kandidaten, welche erklären, die Aufnahme in die Konsular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anstreben zu können, sind die Belege bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse anzuschließen.

VIII. Endlich ist seitens der Eltern oder Vormünder sämtlicher Kandidaten eine Erklärung beizubringen, daß die systemisierten Zahlungen — beziehungsweise bei den sub VII erwähnten Bewerbern die auf die Staatsdotation entfallenden Aufzahlungen — von denselben entrichtet werden können.

Diejenigen P. T. Eltern und Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. Konsular-Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches, vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern in Wien zu richten und in der Zeit vom 1. Juli bis 1. September d. J. bei der Akademie-Direktion (Wien, IX. Bezirk, Waisenhausgasse Nr. 14 a) einzureichen.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche im Monat September oder Oktober j. J. an einem zu bestimmenden Tage im Gebäude der k. und k. Konsular-Akademie abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege beigebracht haben.

Die Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind folgende:

I. Mündliche Prüfung.

a) Allgemeine Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zum Berliner Kongresse 1878, mit spezieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie,

b) französische Sprache, sowie die anderen im Aufnahmsgesuche angeführten Sprachen,

c) für ungarische Staatsangehörige die ungarische Sprache.

II. Schriftliche Prüfung.

a) Deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;

b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, dann

c) eine Übersetzung aus dem Französischen in das Deutsche.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber erfolgt durch das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.

Weitere Informationen können bei der Direktion der k. und k. Konsular-Akademie eingeholt werden.

An der **Handelsakademie in Aussig** gelangt mit 15. September d. J. die Stelle eines Hilfslehrers für Handelswissenschaften zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen bei einer Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden, und zwar für Bewerber, welche wenigstens die Lehramtsprüfung für zweiklassige Handelsschulen bestanden haben.

Bewerber im Prüfungsstadium erhalten einen Jahresgehalt von 2000 Kronen.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit Lebenslauf und Abschriften der Studien- und Verwendungszeugnisse an das Kuratorium der Handelsakademie in Aussig zu richten und bei der Direktion der Handelsakademie in Aussig bis 1. Juni d. J. einzubringen.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zur Besetzung:

1. eine wirkliche Lehrstelle für die Handelsfächer.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen verbunden, von welchen die beiden ersten je 500 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen.

Die Anstellung erfolgt für die ersten drei Jahre provisorisch, doch kann das Kuratorium, falls sich der Bewerber bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt hat, Begünstigungen in dieser Richtung, wie auch hinsichtlich der Anrechnung von Dienstjahren einräumen. Die definitiv angestellten Lehrer (Professoren) sind nach Maßgabe der für die Pensionsbehandlung der staatlichen Mittelschullehrer geltenden Bestimmungen pensionsfähig; die Ruhegehalte werden in den ordentlichen Voranschlag eingestellt, dessen nicht bedecktes Erfordernis von der Handels- und Gewerbekammer und der Stadtgemeinde Olmütz zu gleichen Teilen aufgebracht wird.

Die Bewerber müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt der Handelswissenschaften an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) besitzen; in Ermanglung solcher, können auch im Prüfungsstadium befindliche Bewerber, jedoch nur mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bestellt werden.

2. Eine Supplentenstelle für Mathematik, Naturgeschichte und Physik

mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen, wofür auch im Prüfungsstadium befindliche Bewerber in Betracht gezogen werden können.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie gerichteten, mit dem curriculum vitae, den Alters- und Studiennachweisen, dem Prüfungs- und Sittenzeugnisse belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An den **niederösterreichischen Landes-Mittelschulen, Lehrerseminarien und Fachschulen** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zur Besetzung:

Eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach **an dem niederösterreichischen Landes-Lehrerseminar in St. Pölten.**

Zwei Lehrstellen für Deutsch und Französisch als Hauptfächer **an den niederösterreichischen Landes-Oberrealschulen in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.**

Eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte **an dem niederösterreichischen Landes-Lehrerseminare in Wien.**

Eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach, sowie eine solche für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminare in Wiener-Neustadt.**

Eine Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer **an der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule in Waidhofen a. d. Ybbs.** Bei Besetzung dieser Lehrstelle wird jener Bewerber bevorzugt, welcher für den Unterricht im Turnen verwendbar ist.

Zwei Lehrstellen für Mathematik und Naturlehre **an dem niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten und an der niederösterreichischen Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt.**

Zwei Lehrstellen für Turnen, und zwar **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten und an der niederösterreichischen Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems.**

Eine Lehrstelle für Zeichnen **am niederösterreichischen Landes-Real-gymnasium in Klosterneuburg.**

Eine Lehrstelle für die Musikfächer **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt.**

Zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen und die Stelle eines supplierenden Übungsschullehrers der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminare in St. Pölten.**

Vier Supplentenstellen für Latein als Haupt- und Griechisch und Deutsch als Nebenfächer oder Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, und zwar drei Stellen **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** und eine Stelle **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau.** Mit dieser letzteren ist zugleich die Präfektenstelle am dortigen Konvikte verbunden.

Eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie **an der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt.**

Die Professoren der niederösterreichischen Landes-Mittelschulen stehen in der IX., beziehungsweise VIII. und VII. Rangsklasse der niederösterreichischen Landesbeamten mit einem Grundgehalte von 3000 Kronen in der IX., 3200 Kronen in der VIII. und 3400 Kronen in der VII. Rangsklasse.

Der Anspruch auf Quinquennalzulagen ist derselbe, wie im Staatsdienste.

Das Quartiergeld, welches je um eine Gehaltsstufe höher ist als bei der entsprechenden Kategorie der Staatsbeamten, ist in die Pension einrechenbar.

Den Supplenten an den niederösterreichischen Landes-Mittelschulen wird nach erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, vor erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 1800 Kronen gewährt.

Mit der Supplentenstelle in Stockerau ist der Präfektendienst an dem dortigen Konvikte verbunden, für den nebst einer Remuneration die freie Station gewährt wird.

Mit den zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen in St. Pölten ist ein Jahresgehalt von 1800 Kronen, ein Naturalquartier und halbes Quartiergeld von 200 Kronen verbunden.

Die Musik- und Turnlehrer stehen im Range und in den Bezügen den Übungsschullehrern an den niederösterreichischen Landes-Lehrerseminarien gleich.

Die Bewerber um Supplentenstellen haben in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben, ob sie sich nur um eine bestimmte Stelle bewerben oder bereit sind, auch eine andere Stelle im niederösterreichischen Landesdienste anzunehmen und ob sie bereit sind, den Präfektendienst zu übernehmen.

Die entsprechend qualifizierten Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, eventuell im Dienstwege, bis 25. Mai d. J. beim Landes-Ausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Religionslehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für Erteilung des [illegible]ionsunterrichtes an Mittelschulen sind bis 10. Juni d. J. an den steiermärkischen [illegible]es-Ausschuß zu leiten.

Am **Staats-Untergymnasium in Gottschee** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die definitive Lehrstelle eines griechisch-orientalischen Religionslehrers mit rumänischer Unterrichtssprache, und zwar mit den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit dem Maturitätszeugnisse und dem legalen Nachweis der Lehrbefähigung für Mittelschulen instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Landes-Oberrealschule in Znaim** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Die letztgenannte Stelle wird gegebenenfalls auch provisorisch besetzt.

Bewerber um diese Stellen, haben ihre vollständig belegten Gesuche bis 30. Mai d. J. im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Eine Lehrstelle für Zeichnen **am niederösterreichischen Landes-Real-gymnasium in Klosterneuburg.**

Eine Lehrstelle für die Musikfächer **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt.**

Zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen und die Stelle eines supplierenden Übungsschullehrers der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminare in St. Pölten.**

Vier Supplentenstellen für Latein als Haupt- und Griechisch und Deutsch als Nebenfächer oder Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, und zwar drei Stellen **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** und eine Stelle **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau.** Mit dieser letzteren ist zugleich die Präfektenstelle am dortigen Konvikte verbunden.

Eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie **an der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt.**

Die Professoren der niederösterreichischen Landes-Mittelschulen stehen in der IX., beziehungsweise VIII. und VII. Rangsklasse der niederösterreichischen Landesbeamten mit einem Grundgehalte von 3000 Kronen in der IX., 3200 Kronen in der VIII. und 3400 Kronen in der VII. Rangsklasse.

Der Anspruch auf Quinquennalzulagen ist derselbe, wie im Staatsdienste.

Das Quartiergeld, welches je um eine Gehaltsstufe höher ist als bei der entsprechenden Kategorie der Staatsbeamten, ist in die Pension einrechenbar.

Den Supplenten an den niederösterreichischen Landes-Mittelschulen wird nach erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, vor erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 1800 Kronen gewährt.

Mit der Supplentenstelle in Stockerau ist der Präfektendienst an dem dortigen Konvikte verbunden, für den nebst einer Remuneration die freie Station gewährt wird.

Mit den zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen in St. Pölten ist ein Jahresgehalt von 1800 Kronen, ein Naturalquartier und halbes Quartiergeld von 200 Kronen verbunden.

Die Musik- und Turnlehrer stehen im Range und in den Bezügen den Übungsschullehrern an den niederösterreichischen Landes-Lehrerseminarien gleich.

Die Bewerber um Supplentenstellen haben in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben, ob sie sich nur um eine bestimmte Stelle bewerben oder bereit sind, auch eine andere Stelle im niederösterreichischen Landesdienste anzunehmen und ob sie bereit sind, den Präfektendienst zu übernehmen.

Die entsprechend qualifizierten Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, eventuell im Dienstwege, bis 25. Mai d. J. beim Landes-Ausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Religionslehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen sind bis 10. Juni d. J. an den steiermärkischen Landes-Ausschuß zu leiten.

Am **Staats-Untergymnasium in Gottschee** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die definitive Lehrstelle eines griechisch-orientalischen Religionslehrers mit rumänischer Unterrichtssprache, und zwar mit den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit dem Maturitätszeugnisse und dem legalen Nachweis der Lehrbefähigung für Mittelschulen instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Landes-Oberrealschule in Znaim** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Die letztgenannte Stelle wird gegebenenfalls auch provisorisch besetzt.

Bewerber um diese Stellen, haben ihre vollständig belegten Gesuche bis 30. Mai d. J. im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Eine Lehrstelle für Zeichnen **am niederösterreichischen Landes-Realgymnasium in Klosterneuburg.**

Eine Lehrstelle für die Musikfächer **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt.**

Zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen und die Stelle eines supplierenden Übungsschullehrers der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminare in St. Pölten.**

Vier Supplentenstellen für Latein als Haupt- und Griechisch und Deutsch als Nebenfächer oder Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, und zwar drei Stellen **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** und eine Stelle **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau.** Mit dieser letzteren ist zugleich die Präfektenstelle am dortigen Konvikte verbunden.

Eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie **an der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt.**

Die Professoren der niederösterreichischen Landes-Mittelschulen stehen in der IX., beziehungsweise VIII. und VII. Rangsklasse der niederösterreichischen Landesbeamten mit einem Grundgehalte von 3000 Kronen in der IX., 3200 Kronen in der VIII. und 3400 Kronen in der VII. Rangsklasse.

Der Anspruch auf Quinquennalzulagen ist derselbe, wie im Staatsdienste.

Das Quartiergeld, welches je um eine Gehaltsstufe höher ist als bei der entsprechenden Kategorie der Staatsbeamten, ist in die Pension einrechenbar.

Den Supplenten an den niederösterreichischen Landes-Mittelschulen wird nach erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, vor erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 1800 Kronen gewährt.

Mit der Supplentenstelle in Stockerau ist der Präfektendienst an dem dortigen Konvikte verbunden, für den nebst einer Remuneration die freie Station gewährt wird.

Mit den zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen in St. Pölten ist ein Jahresgehalt von 1800 Kronen, ein Naturalquartier und halbes Quartiergeld von 200 Kronen verbunden.

Die Musik- und Turnlehrer stehen im Range und in den Bezügen den Übungsschullehrern an den niederösterreichischen Landes-Lehrerseminarien gleich.

Die Bewerber um Supplentenstellen haben in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben, ob sie sich nur um eine bestimmte Stelle bewerben oder bereit sind, auch eine andere Stelle im niederösterreichischen Landesdienste anzunehmen und ob sie bereit sind, den Präfektendienst zu übernehmen.

Die entsprechend qualifizierten Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, eventuell im Dienstwege, bis 25. Mai d. J. beim Landes-Ausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Religionslehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen sind bis 10. Juni d. J. an den steiermärkischen Landes-Ausschuß zu leiten.

Am **Staats-Untergymnasium in Gottschee** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die definitive Lehrstelle eines griechisch-orientalischen Religionslehrers mit rumänischer Unterrichtssprache, und zwar mit den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit dem Maturitätszeugnisse und dem legalen Nachweis der Lehrbefähigung für Mittelschulen instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Landes-Oberrealschule in Znaim** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Die letztgenannte Stelle wird gegebenenfalls auch provisorisch besetzt.

Bewerber um diese Stellen, haben ihre vollständig belegten Gesuche bis 30. Mai d. J. im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Eine Lehrstelle für Zeichnen **am niederösterreichischen Landes-Realgymnasium in Klosterneuburg.**

Eine Lehrstelle für die Musikfächer **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt.**

Zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen und die Stelle eines supplierenden Übungsschullehrers der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminare in St. Pölten.**

Vier Supplentenstellen für Latein als Haupt- und Griechisch und Deutsch als Nebenfächer oder Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, und zwar drei Stellen **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** und eine Stelle **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau.** Mit dieser letzteren ist zugleich die Präfektenstelle am dortigen Konvikte verbunden.

Eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie **an der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt.**

Die Professoren der niederösterreichischen Landes-Mittelschulen stehen in der IX., beziehungsweise VIII. und VII. Rangsklasse der niederösterreichischen Landesbeamten mit einem Grundgehalte von 3000 Kronen in der IX., 3200 Kronen in der VIII. und 3400 Kronen in der VII. Rangsklasse.

Der Anspruch auf Quinquennalzulagen ist derselbe, wie im Staatsdienste.

Das Quartiergeld, welches je um eine Gehaltsstufe höher ist als bei der entsprechenden Kategorie der Staatsbeamten, ist in die Pension einrechenbar.

Den Supplenten an den niederösterreichischen Landes-Mittelschulen wird nach erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, vor erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 1800 Kronen gewährt.

Mit der Supplentenstelle in Stockerau ist der Präfektendienst an dem dortigen Konvikte verbunden, für den nebst einer Remuneration die freie Station gewährt wird.

Mit den zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen in St. Pölten ist ein Jahresgehalt von 1800 Kronen, ein Naturalquartier und halbes Quartiergeld von 200 Kronen verbunden.

Die Musik- und Turnlehrer stehen im Range und in den Bezügen den Übungsschullehrern an den niederösterreichischen Landes-Lehrerseminarien gleich.

Die Bewerber um Supplentenstellen haben in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben, ob sie sich nur um eine bestimmte Stelle bewerben oder bereit sind, auch eine andere Stelle im niederösterreichischen Landesdienste anzunehmen und ob sie bereit sind, den Präfektendienst zu übernehmen.

Die entsprechend qualifizierten Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, eventuell im Dienstwege, bis 25. Mai d. J. beim Landes-Ausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Religionslehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen sind bis 10. Juni d. J. an den steiermärkischen Landes-Ausschuß zu leiten.

Am **Staats-Untergymnasium in Gottschee** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die definitive Lehrstelle eines griechisch-orientalischen Religionslehrers mit rumänischer Unterrichtssprache, und zwar mit den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit dem Maturitätszeugnisse und dem legalen Nachweis der Lehrbefähigung für Mittelschulen instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Landes-Oberrealschule in Znaim** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Die letztgenannte Stelle wird gegebenenfalls auch provisorisch besetzt.

Bewerber um diese Stellen, haben ihre vollständig belegten Gesuche bis 30. Mai d. J. im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Eine Lehrstelle für Zeichnen **am niederösterreichischen Landes-Realgymnasium in Klosterneuburg.**

Eine Lehrstelle für die Musikfächer **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt.**

Zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen und die Stelle eines supplierenden Übungsschullehrers der mathematisch-technischen Fachgruppe an Bürgerschulen **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminare in St. Pölten.**

Vier Supplentenstellen für Latein als Haupt- und Griechisch und Deutsch als Nebenfächer oder Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, und zwar drei Stellen **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** und eine Stelle **am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau.** Mit dieser letzteren ist zugleich die Präfektenstelle am dortigen Konvikte verbunden.

Eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie **an der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt.**

Die Professoren der niederösterreichischen Landes-Mittelschulen stehen in der IX., beziehungsweise VIII. und VII. Rangsklasse der niederösterreichischen Landesbeamten mit einem Grundgehalte von 3000 Kronen in der IX., 3200 Kronen in der VIII. und 3400 Kronen in der VII. Rangsklasse.

Der Anspruch auf Quinquennalzulagen ist derselbe, wie im Staatsdienste.

Das Quartiergeld, welches je um eine Gehaltsstufe höher ist als bei der entsprechenden Kategorie der Staatsbeamten, ist in die Pension einrechenbar.

Den Supplenten an den niederösterreichischen Landes-Mittelschulen wird nach erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, vor erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 1800 Kronen gewährt.

Mit der Supplentenstelle in Stockerau ist der Präfektendienst an dem dortigen Konvikte verbunden, für den nebst einer Remuneration die freie Station gewährt wird.

Mit den zwei Präfekten- und Seminarlehrerstellen in St. Pölten ist ein Jahresgehalt von 1800 Kronen, ein Naturalquartier und halbes Quartiergeld von 200 Kronen verbunden.

Die Musik- und Turnlehrer stehen im Range und in den Bezügen den Übungsschullehrern an den niederösterreichischen Landes-Lehrerseminarien gleich.

Die Bewerber um Supplentenstellen haben in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben, ob sie sich nur um eine bestimmte Stelle bewerben oder bereit sind, auch eine andere Stelle im niederösterreichischen Landesdienste anzunehmen und ob sie bereit sind, den Präfektendienst zu übernehmen.

Die entsprechend qualifizierten Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, eventuell im Dienstwege, bis 25. Mai d. J. beim Landes-Ausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Religionslehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen sind bis 10. Juni d. J. an den steiermärkischen Landes-Ausschuß zu leiten.

Am **Staats-Untergymnasium in Gottschee** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die definitive Lehrstelle eines griechisch-orientalischen Religionslehrers mit rumänischer Unterrichtssprache, und zwar mit den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit dem Maturitätszeugnisse und dem legalen Nachweis der Lehrbefähigung für Mittelschulen instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Landes-Oberrealschule in Znaim** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Die letztgenannte Stelle wird gegebenenfalls auch provisorisch besetzt.

Bewerber um diese Stellen, haben ihre vollständig belegten Gesuche bis 30. Mai d. J. im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines Assistenten für das Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die an die Direktion der Anstalt gerichteten Gesuche bis 10. Juni d. J. an dieselbe einzusenden.

Beim Mangel geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

Dem Assistenten dürfte eine Dienstleistung von etwa 16 Stunden wöchentlich zugeteilt werden, deren Remunerierung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Auspitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zur definitiven oder provisorischen Besetzung; gegebenenfalls wird für diese Fächer auch ein ungeprüfter Supplent aufgenommen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche bis 7. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen, die Bewerber um die Supplentenstelle ihre Gesuche an die Direktion der Anstalt zu richten.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in rag kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische auptlehrerstelle für Mathematik und Freihandzeichnen mit den normalßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten suche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Mai d. J. beim k. k. Landeshulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte esuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in dweis kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die definitive Lehrstelle für atholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen oder in r Eigenschaft eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche sdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt erden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten esuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landeschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte esuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen gelangen mit Beginn des chuljahres 1905/1906, das ist vom 1. September d. J., zwei Lehrstellen zur Besetzung, d zwar:

1. Eine Fachvorstandstelle für die mechanisch-technische Abteilung, eventuell eine wirkliche Lehrstelle für die mechanischtechnischen Fächer und
2. eine wirkliche Lehrstelle für die böhmische und deutsche Sprache.

Mit der Fachvorstandstelle ist der Gehalt der VIII. Rangsklasse jährlicher 3600 Kronen, ie Aktivitätszulage jährlicher 720 Kronen und eine Funktionszulage jährlicher 1200 Kronen, it jeder der wirklichen Lehrstellen der Gehalt der IX. Rangsklasse von 2800 Kronen und die ktivitätszulage von jährlich 600 Kronen verbunden; weiter hat jede der Stellen Anspruch uf fünf Quinquennalzulagen, die ersten zwei mit je 400 Kronen, die letzten drei mit je 00 Kronen jährlich.

Bezüglich der Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse und der Anrechnung von Dienstahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175.

Die Bewerber um die Stelle ad 1. haben den Nachweis über die ordnungsgemäße bsolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule und die Verwendung in er technischen Praxis zu erbringen. Werkstätten- und elektrotechnische Praxis ndet besondere Berücksichtigung.

Die Bewerber um die Stelle ad 2. haben sich mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für ittelschulen auszuweisen. Auf eine eventuelle, spezielle Eignung zum Unterrichte in Geschäftsufsätzen und Buchführung wird Wert gelegt.

Alle Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig gestempelten, an das k. k. Ministerium für ultus und Unterricht in Wien gerichteten Gesuche, welchen außer den obzitierten Nachweisen och das curriculum vitae, das Zeugnis über die eventuelle Verwendung im Lehramte und das on der Zuständigkeitsgemeinde ausgestellte und der zugehörigen Bezirkshauptmannschaft vidierte Unbescholtenheitszeugnis — mit Namhaftmachung des Ausstellungszweckes — beizuschließen ind, bei der Direktion der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen bis 31. Mai d. J. einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangt mit 1. August d. J. die Fachvorstandstelle für die elektrotechnische Abteilung zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt der VIII. Rangsklasse von 3600 Kronen, die Aktivitätszulage jährlicher 720 Kronen, eine Funktionszulage jährlicher 200 Kronen, sowie der Anspruch auf 2 Quinquennalzulagen im Betrage von je 400 Kronen und sodann auf 3 Quinquennalzulagen von je 600 Kronen verbunden.

Ferner kann bei der Ernennung die bisherige Verwendung in der technischen Praxis bis zu fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Weiters gelangt an derselben Anstalt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte (letztere Gegenstände als Nebenfächer) in der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage jährlicher 600 Kronen, der Anspruch auf 2 Quinquennalzulagen von je 400 Kronen und sodann auf 3 Quinquennalzulagen von je 600 Kronen, sowie nach Erreichung der 3. Quinquennalzulage die Aussicht auf Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit einem Jahresgehalte von 3600 Kronen und der Aktivitätszulage von 720 Kronen verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien gerichteten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche um diese Lehrstellen sind bis 31. Mai d. J. bei der Direktion der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzureichen.

Jedem Bewerbungsgesuche ist beizuschließen: die Beschreibung des Lebenslaufes, der Tauf- oder Geburtsschein, der Heimatsschein, die Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnisse und sofern der Bewerber nicht bereits im Staatsdienste steht, ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der zuständigen politischen Behörde vidiertes Unbescholtenheitszeugnis, aus welchem der Zweck der Ausstellung zu entnehmen ist.

An der **k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch,** welche im Range einer Staats-Gewerbeschule steht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für Deutsch und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen sowie der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen verbunden. Für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse, in denen der Stammgehalt 3600 Kronen beträgt, sowie für die Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Die Bewerber, welche die Befähigung für Deutsch oder Geschichte an Mittelschulen nachzuweisen haben, wollen die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtenden Gesuche mit einer Lebensbeschreibung, mit den Prüfungs- und Verwendungszeugnissen, ferner mit einer Qualifikationstabelle oder für den Fall, als der Bewerber sich noch nicht in Staatsstellung befindet, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse belegen und bis 23. Mai d. J. bei der Direktion der genannten Lehranstalt einbringen.

An der **Kommunal-Handelsschule in Brüx** gelangt am 15. September d. J. eine Supplentenstelle für kaufmännische Fächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre fachliche Befähigung durch die mit Erfolg abgelegte Lehramtsprüfung für Handelsschulen (I. Fachgruppe) nachzuweisen.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 2000 Kronen verbunden.

In Ermangelung eines geprüften Bewerbers können auch Lehramtskandidaten in Betracht gezogen werden. Der Gehalt für einen nicht geprüften Bewerber beträgt 1600 Kronen.

Die ordnungsgemäß belegten Gesuche sind im Wege der Direktion an das Kuratorium der Kommunal-Handelsschule in Brüx bis 1. Juni einzusenden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangen it Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, id zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und

eine Lehrstelle für Naturgeschichte mit zwei Nebenfächern.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben re gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-ienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landes-chulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichts-prache in Borgo-Erizzo** kommt eine definitive Hauptlehrerstelle für Land-irtschaft, Naturgeschichte und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines ungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten enstzeit sind im Kompetenzgesuche ausdrücklich geltend zu machen. Nachträglich erhobene sprüche werden nicht berücksichtigt.

Die mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Kompetenzgesuche sind Wege der vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen nach der ersten Veröffent-chung dieser Kundmachung im Amtsblatte beim k. k. Landesschulrate r Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Tischlerei in Mariano** kommt mit 15. September d. J. ne Werkmeisterstelle für Tischlerei zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Unterrichtssprache italienisch; die Kenntnis der deutschen Sprache erwünscht; österreichische Staatsbürgerschaft;
2. derselbe soll eine Fachschule für Tischlerei absolviert haben; wovon bei vorzüglicher Qualifikation eventuell abgesehen werden kann;
3. mindestens fünf Jahre in der Praxis in Verwendung gestanden sein;
4. das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben;
5. die Befähigung besitzen, die Werkstättenbuchführung zu übernehmen.

Die Anstellung erfolgt im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 6. Februar 1897, Z. 32108 1896 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 15) und vom 12. Dezember 1899, Z. 31962 (Minist.-Vdgsbl. . 5 ex 1900), mit einer jährlichen Renumeration von 1800 Kronen, die nach Leistungs-igkeit auch erhöht werden kann.

Die mit den nötigen Zeugnissen versehenen Gesuche sind bis 15. Juni d. J. an die irektion der k. k. Fachschule für Tischlerei in Mariano einzusenden.

Später einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus"

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direktion in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Kommissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vorrätig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Євангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
in feinen Lederbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen:						
Тріωдіонъ (Triodion),	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Teil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepreßten Deckeln und messingenen Schließen

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zu-sammen	
	K	h	K	h	K	h
Тріωдіонъ (Triodion),	16	—	8	—	24	—
Ѧнѳологіонъ (Anthologion),	14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Teil),	12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),	12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	10	—	8	—	18	—
Слѹжебникъ (Služebnik),	6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	2	—	4	38	6	38
Proskomidiar	—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдѹ Бгѹ моленіе совершаемое днѐ рожденія (ѕ Ѵвгѹста) и тезоименитства (кє. Сентемврія) егѡ імператорскаго и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) 2½ Bog. 4⁰ mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.	—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja	10	30	5	—	15	30
Irmologion	4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. dem zweiten infulierten Prälaten und Archidiakon an dem Kathedralkapitel in Brünn Johann Baptist **Vojtěch** das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem Pfarrdechant Theodor **Stodulka** in Briesau das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. dem Pfarrer und Personaldechant Josef **Hornof** in Michelob das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai d. J. dem Pfarrer in St. Bernhard Johann **Alzinger** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. dem römisch-katholischen Pfarrer in Karlsberg Josef **Raschke** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. dem Pfarrverweser in Gainfarn, Benediktiner-Ordenspriester Julius **Bratke** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. der Provinzoberin der Schwestern vom heiligen Kreuze in Linz Maria Borromäa **Hillenbrand** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. der Direktorin der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der Schwestern vom heiligen Kreuze in Eger Schwester Klothildis **Schröck** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai d. J. dem pensionierten Oberlehrer Heinrich **Pehm** in Himberg das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule in Dobřiv, Direktor Anton **Drachovsky** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai d. J. dem pensionierten Oberlehrer, Direktor Johann **Urban** in Kopidlno das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. dem pensionierten Oberlehrer Anton **Michorl** in Malestig das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. dem pensionierten Oberlehrer Michael **Eustachiewicz** in Ciężkowice das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Sektionschef im Ruhestande Dr. Johann Ritter von **Spaun** aus Anlaß der von ihm angesuchten Enthebung von der Funktion als Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Wien für seine vieljährige, ausgezeichnete Wirksamkeit in dieser Eigenschaft die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse Theophil **Bauše** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Pekař** zum ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Grunde des § 7, Absatz 6 des Gesetzes vom 29. Jänner 1905, L.-G.-Bl. Nr. 27 für Mähren, den Lehrer Anton **Vrbka** in Klosterbruck zum Mitgliede und den Oberlehrer Josef **Bielig** in Böhmisch-Liebau zum Ersatzmitgliede für den deutschen Disziplinarsenat, sowie den Oberlehrer Franz **Bašný** in Kohoutovic zum Mitgliede und den Bürgerschullehrer Josef **Bartoš** in Königsfeld zum Ersatzmitgliede für den böhmischen Disziplinarsenat bei dem k. k. Landesschulrate in Mähren ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Johann **Hartl** als Regierungskommissär für die Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen in Arnau, Braunau, Freiheit, Hohenelbe, Jungbuch, Marschendorf I. Teil, Marschendorf IV. Teil, Ober-Altstadt, Parschnitz, Pilnikau, Schatzlar und Trautenau für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode, das ist bis zum 31. Dezember 1906, bestellt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Graz der Privatdozent, Universitäts-
kretär Dr. Karl Lamp,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit
utscher Unterrichtssprache in Budweis für den Rest der laufenden Funktionsperiode der
usiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Matthias Thöner,

zum Bezirksschulinspektor

für den II. Wiener Inspektionsbezirk der Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnen-
ldungsanstalt in Wien Karl Schwalm,

für den Schulbezirk Neunkirchen auf die restliche Dauer der laufenden Funktions-
riode der Bürgerschullehrer in Wien Anton Kasper,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Selčan der Bürgerschullehrer
sef Zuvníček in Taus,

zum Direktor

der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt der Professor Leopold
lleritzer,

zum wirklichen israelitischen Religionslehrer ad personam

am II. Staats-Gymnasium in Lemberg der israelitische Religionslehrer an dieser
stalt Dr. Bernhard Hausner,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Volksschullehrer Rudolf Bachlechner
Bozen,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt der Fachlehrer Johann
getitsch,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch der Emanuel
lant,

an der Fachschule für Keramik in Teplitz-Schönau der Werkmeister der
L Rangsklasse, Fachlehrer Anton Heinzl,

zur Übungsschulunterlehrerin ad personam

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien die Aushilfs-Kindergärtnerin an dieser
stalt Theresia Heinisch.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit
m Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justizministeriums vom
l. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Errichtung von Sachverständigen-
ollegien in Sachen des Urheberrechtes, nach Ablauf der Funktionsdauer des 1898
stellten Sachverständigen-Kollegiums für Urheberrechts-Angelegenheiten
n Bereiche der Literatur in Lemberg auf die Dauer von sechs Jahren ernannt:

zum Vorsitzenden

Dr. Anton Małecki, k. k. Universitätsprofessor i. R., Mitglied des Herrenhauses;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Dr. Ludwig **Finkel**, ordentlicher öffentlicher Professor der Universität in Lemberg;

zu Mitgliedern

Ladislaus **Bełza**, Sekretär der Ossolińskischen Nationalbibliothek in Lemberg,

Hofrat Dr. Karl **Estreicher-Rozbierski**, emeritierter Direktor der Universitätsbibliothek in Krakau,

kaiserlichen Rat Ladislaus **Gubrynowicz**, Verlagsbuchhändler in Lemberg,

Dr. Josef **Kallenbach**, ordentlicher öffentlicher Professor an der Universität in Lemberg,

Dr. Adalbert **Kętrzyński**, Direktor der Ossolińskischen Nationalbibliothek in Lemberg,

Hofrat Adam Ritter von **Krechowiecki**, Chefredakteur der „Lemberger Zeitung",

Dr. Ludwig **Kubala**, Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg,

Dr. Josef **Tretiak**, ordentlicher öffentlicher Professor an der Universität in Krakau.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Grunde des § 9, Punkt 2, der Statuten des **Technologischen Gewerbemuseums zu Mitgliedern des Kuratoriums dieser Anstalt** für die erste dreijährige Funktionsperiode ernannt:

den Hofschlosser Ludwig **Biro**,

den Chef der Firma Portois u. Fix Anton **Fix**,

den Chef der Firma Heinrich Ulbrichs Witwe Wenzel J. **Gedlicka**,

den Hofrat Professor Leopold Ritter von **Hauffe**, Mitglied des Herrenhauses,

den k. und k. Artillerie-General-Ingenieur Philipp **Heß**,

den Oberbaurat Professor Karl **Hochenegg**,

den kaiserlichen Rat Heinrich **Irmler**,

den Oberbaurat Eduard **Kaiser**,

den Großindustriellen Julius Ritter von **Kink**, Reichsrats-Abgeordneten und Präsidenten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer,

den Fabrikanten Max **Leidesdorf**,

den Kommerzialrat Wilhelm **Neuber**,

den Generaldirektor der Siemens-Schuckert-Werke Ferdinand **Neureiter**,

Seine Exzellenz den Markgrafen Alexander **Pallavicini**,

den Kommerzialrat Heinrich **Vetter**,

den dem niederösterreichischen Landesschulrate zur Dienstleistung zugewiesenen Bezirkshauptmann Philipp Freiherrn von **Winkler**.

Als **Delegierte des Ministeriums für Kultus und Unterricht** für die erste Funktionsperiode des Kuratoriums wurden der Ministerialrat Dr. Adolf **Müller** und der Inspektor für das gewerbliche Bildungswesen, Fachvorstand Professor Heinrich **Leobner**, als **Delegierte des Handelsministeriums** der Ministerialrat Dr. Artur **Breycha** und der Sektionsrat Dr. Alexander **Poppović** nominiert.

Dem Kuratorium gehören weiter für die erste Funktionsperiode auf Grund der Bestimmung des § 9, Punkt 3, der Statuten noch die folgenden Vertreter der das Technologische Gewerbemuseum subventionierenden Behörden und Korporationen an:

des **niederösterreichischen Gewerbevereines**: außer dem Präsidenten desselben Kommerzialrate August **Denk** der erste Vizepräsident Ingenieur Johann **Österreicher**, Hof- und Stadtzimmermeister, der zweite Vizepräsident Dr. Josef L. **Brunstein**, Hof- und Gerichtsadvokat, und die Mitglieder kaiserlicher Rat Friedrich **Pollak**, Chef der Firma D. R. Pollak u. Söhne, und Josef **Bründel**, Direktor des Mariahilfer Kreditvereines;

des **niederösterreichischen Landesausschusses**: das Mitglied desselben, Regierungsrat Dr. Albert **Geßmann**, Reichsrats- und Landtags-Abgeordneter;

der **niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer**: deren Vizepräsident Adolf **Kitschelt**;

der **Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**: der Vizebürgermeister Dr. Josef **Neumayer**, der Gemeinderat Professor Heinrich **Schmid** und der Magistratsrat Wenzel **Kienast**;

der **Gesellschaft zur Förderung des Technologischen Gewerbemuseums**: der Präsident derselben Generalrat Adolf **Wiesenburg** Edler von Hochsee;

des **Vereines der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten**: dessen Komiteemitglied Kommerzialrat Gotthard von **Capellen**;

der **Genossenschaft der Maschinenbauer und Mechaniker in Wien**: deren Vorsteher Franz **Laubek**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professorenkollegien

auf Zulassung

des Dr. Gustav **Wunschheim** von Lilienthal als Privatdozenten für Zahnheilkunde und

des Dr. Otto **Marburg** als Privatdozenten für Neurologie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Skriptors des niederösterreichischen Landesarchivs und der Bibliothek Dr. Viktor **Bibl** als Privatdozenten für allgemeine Geschichte der Neuzeit,

des Dr. Harold **Steinacker** als Privatdozenten für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften und

des Dr. Moritz **Kohn** als Privatdozenten für organische Chemie
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Kamill **Lhoták** Ritter von Lhota als Privatdozenten für Pharmakologie
an der medizinischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Johann **Kapras** als Privatdozenten für böhmische Rechtsgeschichte
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Johann **Rozwadowski** als Privatdozenten für Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Assistenten Dr. techn. Friedrich **Böck** als Privatdozenten für organische Chemie,

des Assistenten Dr. techn. Anton **Skrabal** als Privatdozenten für anorganische und analytische Chemie und

des Emil **Abel** als Privatdozenten für physikalische Chemie und Elektrochemie
an der technischen Hochschule in Wien,

des Landesbaurates in Brünn Josef **Wolfschütz** als Privatdozenten für Flußbau, Wasserstraßen und Binnenschiffahrt
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Heinrich **Brunnbauer** in Kirchdorf (Oberösterreich) den Direktortitel und

dem Lehrer an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz a. d. N. Edmund **Bosch**,

dem Lehrer an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic Franz **Blažek** den Professortitel verliehen,

den Professor an der Kunstgewerbeschule in Prag Friedrich **Kluge** in die VIII. Rangsklasse befördert,

den Lehrer und provisorischen Leiter der Fachschule für Weberei in Bennisch Franz **Köhler** mit der Leitung dieser Anstalt dauernd betraut, dann

den Lehrer an der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch Heinrich **Kutzer** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg und

den Lehrer an der Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg Wilhelm **Glaser** in gleicher Eigenschaft an die Lehranstalt für Textilindustrie in Asch versetzt und

zum Werkmeister an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz den Vorarbeiter an dieser Anstalt Andreas **Gebhart** und

zu Werkmeistern an der Fachschule für Musikinstrumentenerzeuger in Graslitz die Musikinstrumentenerzeuger Louis **Smets** und Adrien **Michel** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Karl Ludwig-Gymnasium im XII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obigen Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie mit den gesetzmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Verspätete oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Am **I. Staats-Gymnasium in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache unter Bevorzugung jener Bewerber, welche ihre Verwendbarkeit auch für irgend ein anderes Fach nachweisen, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, für serbo-kroatische Sprache als Nebenfach mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Kommunal-Obergymnasium in Rokycan** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Deutsch oder Böhmisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach, eventuell für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach,
2. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Böhmisch als Nebenfach und
3. eine Lehrstelle für Deutsch und Böhmisch (für Gymnasien).

Mit diesen Lehrstellen sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden.

Für den Fall, als geprüfte Lehramtskandidaten nicht vorhanden wären, können sich solche Bewerber als Supplenten melden, welche sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen, eventuell sich im Prüfungsstadium befinden.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche die Befähigung zum Unterrichte im Gesang oder Turnen oder auch im Französischen nachweisen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Am **böhmischen Obergymnasium zu Místek** kommen anfangs des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptgegenstand und für klassische Philologie als Nebengegenstand, eventuell für böhmische und für deutsche Sprache und

eine Lehrstelle für klassische Philologie in Verbindung mit der philosophischen Propädeutik.

In Ermangelung völlig approbierter Bewerber werden die erledigten Lehrstellen auch Petenten mit unvollständiger Approbation und im Mangel derselben auch den Supplenten provisorisch verliehen werden.

Die mit diesen Lehrstellen verbundenen jährlichen Bezüge sind dieselben wie an den Staats-Mittelschulen.

Die ungestempelten, gehörig instruierten Gesuche sind an den Ausschuß der „Ústřední Matice Školská v Praze", Spálená ulice 24, bis 25. Juni d. J. zu richten.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Von den Bewerbern werden unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen bevorzugt, welche ihre Verwendbarkeit für den Deutschunterricht nachzuweisen in der Lage sind.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen und die Berechtigung des Anspruches nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 20. Juni d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 **zu aktivierenden Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 10. Juni d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, wobei solche Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Deutsch nachzuweisen vermögen, unter sonst gleichen Bedingungen den Vorzug erhalten.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

An der **Kommunal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt die Direktorstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 4000 Kronen verbunden mit dem Anrechte auf fünf Quinquennalzulagen (die erste und zweite zu je 400 Kronen, die dritte, vierte und fünfte zu je 600 Kronen für je fünf Jahre befriedigender Dienstleistung unter Anrechnung der Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer österreichischen Staats-Mittelschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule, bei welcher in dieser Hinsicht Reziprozität geübt wird; ferner das in die Pension einrechenbare Quartiergeld von 1200 Kronen jährlich.

Die Obliegenheiten des Direktors sind durch die bestehenden Vorschriften normiert.

Die Kompetenzgesuche sind zu belegen: mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde Körperkonstitution, mit den Studienzeugnissen, dem Nachweise der vollkommenen Kenntnis der italienischen Sprache, endlich mit den Dokumenten über die bisherige Dienstleistung.

Die an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt angestellten Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege, die übrigen direkt beim Einreichungsprotokolle des Triester Stadtmagistrates bis 10. Juni d. J. einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Assistentenstelle für den Unterricht im Freihandzeichnen zur Besetzung.

Die genaue Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden kann erst zu Beginn des Schuljahres bestimmt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 10. Juli d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch mit Böhmisch oder Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Französisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch,
2. eine Lehrstelle für Französisch mit Böhmisch oder Deutsch und
3. eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach mit Mathematik und Physik (oder Geographie) als Nebenfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik oder geometrisches Zeichnen als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule in Römerstadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik oder geometrisches Zeichnen als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **böhmischen Privat-Realschule in Olmütz,** bei welcher anfangs des Schuljahres 1905/1906 die IV. Klasse eröffnet werden wird, kommen anfangs des nächsten Schuljahres nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) eine wirkliche Lehrstelle und eine Supplentenstelle für moderne Philologie (beliebiger Gruppe),

b) eine Supplentenlehrstelle für Geographie und Geschichte und

c) eine Supplentenlehrstelle für Mathematik und Physik.

Diejenigen Bewerber um irgendwelche dieser Lehrstellen, welche auch die Befähigung zum Turnunterricht nachweisen können, werden bevorzugt.

Die ungestempelten, jedoch gehörig instruierten Gesuche sind bis 20. Juni d. J. der „Ústřední Matice Školská v Praze“, Spálená ulice 24, zu überreichen.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Englisch als Hauptfächer, mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven

Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Ragusa** gelangt die Direktorstelle in der VII. Rangsklasse mit den systemmäßigen Bezügen zur definitiven Besetzung.

Die mit den Dienstesdokumenten und der vorgeschriebenen Diensttabelle versehenen Bewerbungsgesuche sind bis Ende Juni d. J. im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für deutsche Sprache, beziehungsweise Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle in der IX. Rangsklasse ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, die Aktivitätszulge von 500 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen und bei der Beförderung in die VIII. Rangsklasse die entsprechende Erhöhung der Bezüge um 900 Kronen verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche mit den zugehörigen Dokumenten sind bis 20. Juni d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch,** welche im Range einer Staats-Gewerbeschule steht, gelangt am 15. September d. J. die Stelle eines Fachvorstandes der VIII. Rangsklasse durch einen Maschinenbauingenieur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 3600 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen, eine Funktionszulage von 1200 Kronen sowie der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 und dreimal 600 Kronen verbunden.

Die in der textil-technischen Praxis zugebrachte Zeit kann bei der Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte für die Quinquennalzulagen und für die Pensionsbemessung bis zu fünf Jahren in Anrechnung gebracht werden.

Die Bewerber, welche sich neben der ordnungsmäßigen Absolvierung der Maschinenbauschule und der Ablegung der beiden Staatsprüfungen an einer technischen Hochschule mit einer mehrjährigen Praxis in Textiletablissements auszuweisen vermögen, wollen ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtenden Gesuche bis 15. Juni d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einbringen und den Gesuchen die erforderlichen Dokumente (kurze Lebensbeschreibung, ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der politischen Behörde bestätigtes Wohlverhaltungszeugnis, in welchem der Zweck der Ausfertigung angeführt ist, Zeugnisse über die akademischen Studien und die technische Praxis, sowie über den Gesundheitszustand) beischließen.

An der **k. k. Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf** gelangt die Stelle eines Werkmeisters für die Werkzeugschlosserei gegen eine Jahresremuneration von 1800 (Eintausendachthundert) Kronen zur Besetzung.

Verlangt wird die vollständige Vertrautheit mit der selbständigen Herstellung der zur Anfertigung von Schneidewaren (Taschen-, Tafel-, Rasiermesser, Scheren u. dgl.) erforderlichen Schnitte, Stanzen und Säume.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche mit einer kurzen Lebensbeschreibung, den Schulzeugnissen, dem Gesundheitszeugnisse, dem Nachweise über die bisherige praktische Tätigkeit, sowie einem von der politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in dem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß, bis 15. Juni d. J. bei der Direktion der obgenannten Anstalt einzubringen.

An der **staatlich subventionierten zweiklassigen Handelsschule für Mädchen des Frauenerwerb-Vereines in Brünn** gelangt am 1. Oktober d. J. die Stelle eines wirklichen Lehrers für die kaufmännischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen verbunden; Dienstalterszulagen, Dauer der Dienstzeit und Ruhegenuß nach den Bestimmungen für staatliche Mittelschulen.

Die Lehrverpflichtung beträgt bis 22 Stunden wöchentlich. Die Anstellung erfolgt für die ersten drei Jahre provisorisch gegen beiderseitige halbjährige Kündigung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. bei der Direktion der Schulen des Brünner Frauenerwerb-Vereines, Schmerlingstraße, einzubringen.

An der **österr.-ungar. Schule für Knaben und Mädchen in Konstantinopel** (Pera), einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volks- und Bürgerschule, kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906, d. i. mit 1. September d. J., eine Bürgerschullehrer- und eine Volksschullehrerstelle zur Besetzung.

a) Mit der Bürgerschullehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 120 türk. Lira in Gold (1 türk. Lira = 21 K 65 h) und ein jährliches Quartiergeld von 24 türk. Lira, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lira pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem 18. Dienstjahre die Maximalhöhe von 204 türk. Lira jährlich, inklusive Quartiergeld erreicht.

b) Mit der Volksschullehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 102 türk. Lira in Gold (1 türk. Lira = 21 K 65 h) und ein jährliches Quartiergeld von 24 türk. Lira, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lira pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem 18. Dienstjahre die Maximalhöhe von 186 türk. Lira jährlich, inklusive Quartiergeld erreicht. Der Volksschullehrer kann, wenn er für Bürgerschulen geprüft ist, in der Zwischenzeit eventuell zum Bürgerschullehrer vorrücken.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre an genannter Anstalt zu wirken. Sowohl dem Schulrate als auch dem Lehrer steht es frei, unter Umständen mindestens vier Monate vor Ablauf des Schuljahres das Dienstverhältnis zu künden.

Die Bewerber um diese Stelle müssen ledig sein und mindestens die Befähigung für deutsche Volksschulen nachweisen.

Bei sonst gleicher Qualifikation erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche für Bürgerschulen, namentlich für die humanistische (I.) Gruppe geprüft sind; weiters solche, welche der ungarischen oder italienischen Sprache mächtig und befähigt sind, den Unterricht in einer dieser Sprachen zu erteilen; ferner jene, welche ein besonderes Geschick haben, den Unterricht im Zeichnen, Turnen und im Gesange zu erteilen oder geeignet sind, die naturwissenschaftlichen Sammlungen in Ordnung zu halten.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, wie es mit seiner Militärpflicht steht. Steht der zu Ernennende im öffentlichen Dienste, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Behörde mit der Verpflichtung der weiteren Zahlung der Beiträge zur Lehrerpensionskasse erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nötigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. und k. Vertretungsbehörde in Konstantinopel unterstützt werden, welche sich auch vor Ablauf des Urlaubes angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält jeder der Ernannten eine Vergütung von 150 Franks in Gold. Einen Zuschuß von 100 Franks in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Kosten der Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben.

Wer vor Ablauf von zwei Jahren seinen Dienstposten verläßt, hat die Hälfte der Reisekosten, das sind 75 Franks in Gold zurückzuerstatten.

Das gehörig dokumentierte, an den Schulrat der österreichisch-ungarischen Schule in Konstantinopel zu richtende Gesuch ist durch die vorgesetzte Behörde bis 15. Juli d. J. an das k. und k. Konsulat in Konstantinopel einzusenden.

Lehrkräfte mit dem bloßen Reifezeugnisse oder mit nicht gehörig dokumentierten Gesuchen und solche, welche das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

Im **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) sind nachstehende, vom **k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht approbierte Publikationen** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Verordnungen, Lehrpläne und Lehrtexte,

betreffend den Unterricht in der Stenographie in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben. Preis 30 h.

Lehrgang der Stenographie für Bürgerschulen

(System Gabelsberger) von Emil Kramsall. Im Sinne des behördlich genehmigten Lehrplanes bearbeitet. 2., nach der neuen Rechtschreibung hergestellte Auflage. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Lehrbuch der Stenographie für Mittelschulen und kommerzielle Lehranstalten

von Emil Kramsall. 3., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Lehrbuch der Stenographie nebst Leseübungen

(System Gabelsberger). Für die I. Abteilung der sechsklassigen Mädchen-Lyzeen und verwandte Anstalten von Emil Kramsall. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Für die II. Abteilung etc. Preis, gebunden 1 K 34 h.

Stenographisches Diktier- und Aufgabenbuch,

verwendbar für Stenographen aller deutschen Systeme, methodisch geordnet und zum Gebrauche an Mittelschulen, verwandten Lehranstalten und stenographischen Kursen zusammengestellt von Emil Kramsall. Preis 1 K 10 h.

„Gott erhalte!“

Österreichs Herrscher und Helden im Liede. Für die Schuljugend ausgewählt von Hans Fraungruber. Preis 2 K.

Diktierbuch

in stufenförmiger Anordnung für das 8.—14. Lebensjahr. Von Direktor Dr. Richard Muth. Preis, in Leinwand gebunden, 80 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. dem ordentlichen Professor der polnischen Sprache und Literatur an der Universität in Lemberg Dr. Roman **Pilat** aus Anlaß seiner über eigenes Ansuchen erfolgten Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. dem Pfarrer von Teodo Cäsar **Giurović** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. dem gewesenen Bezirksschulinspektor, pensionierten Bürgerschuldirektor Vinzenz **Podhajský** in Polička das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. dem Oberlehrer der Volksschule in Saalfelden, Direktor Johann **Schroll** aus Anlaß seines Übertrittes in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. den Realschuldirektor im Ruhestande, Regierungsrat Rudolf **Bartelmus** über sein Ansuchen von der Stelle eines Mitgliedes des schlesischen Landesschulrates zu entheben und ihm bei diesem Anlasse für sein vieljähriges Wirken die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen und

den Direktor der Staats-Realschule in Troppau, Regierungsrat Dr. Friedrich **Wrzal** zum Mitgliede des Landesschulrates für Schlesien für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. dem Sekretär des evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. Karl **Stolz** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. dem Sekretär der Wiener photographischen Gesellschaft, Hof-Photographen Wilhelm Burger taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau Dr. Rupert **Schreiner** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Josef **Novotný** aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. den Konsistorialkanzler und Ehrendomherrn Dr. Gabriel **Krzyżanowski** zum Gremialdomherrn am griechisch-katholischen Metropolitankapitel in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. den geistlichen Rat und Referenten des griechisch-katholischen Metropolitankonsistoriums in Lemberg, Vizerektor des dortigen Priesterseminars Dr. Josef **Mielnicki** und den geistlichen Rat des obgenannten Metropolitankonsistoriums, Dechanten und Pfarrer in Złoczów Alexander **Czemeryński** zu Ehrendomherrn bei dem griechisch-katholischen Metropolitankapitel in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. den im Ministerium für Kultus und Unterricht in Dienstesverwendung stehenden Fachschuldirektor und Inspektor für das gewerbliche Bildungswesen, Regierungsrat Wilhelm **Dokoupil** zum Staats-Gewerbeschuldirektor in der VI. Rangsklasse im Stande der staatlichen gewerblichen Lehranstalten huldvollst zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den im Ministerium für Kultus und Unterricht in Verwendung stehenden Fachinspektor Professor Heinrich **Leobner** zum Staats-Gewerbeschuldirektor im Stande der staatlichen gewerblichen Lehranstalten ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das kulturtechnische Studium an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an der genannten Hochschule Johann Vladimir **Hrášký**,

zu Mitgliedern

des österreichischen archäologischen Instituts der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Jur. Dr. Karl Freiherr von **Macchio** in Athen und der Assistent an der Hofbibliothek und Privatdozent an der Wiener Universität Dr. Anton Ritter von **Premerstein**,

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (I. Sektion) der Finanzrat der Finanz-Landesdirektion in Prag Karl **Buchtela**,

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (II. Sektion) der Paul **Herbert-Kerchnawe** in Schloß Kirchbühl bei Wolfsberg in Kärnten,

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (III. Sektion für ruthenisches Archivwesen) der Professor am I. Staats-Gymnasium in Lemberg Peter **Skobielski**,

zum Bezirksschulinspektor

für die Schulbezirke Brixen-Stadt und Brixen-Land mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1905 der Lehrer und Schulleiter an der Knaben-Volksschule in Brixen Josef **Bonell**,

zum Direktor

der Fachschule für Musikinstrumenten-Erzeuger in Graslitz der Lehrer und Leiter dieser Anstalt Franz **Ludwig**,

zum Fachvorstande

der mechanisch-technischen Abteilung an der Staats-Gewerbeschule in Triest der Professor an der genannten Anstalt Artur **Vio**,

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn der Professor an der genannten Anstalt Gustav **Ulrich**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Architekt August Helmar von **Tetmajer**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Weberei in Wildenschwert der mit dem Fachlehrertitel bekleidete Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Reichenau Franz **Závodský**,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der mit dem Fachlehrertitel bekleidete Werkmeister dieser Anstalt Anton **Swięch**,

an der Fachschule für Weberei in Nachod der Lehrer an der Fachschule für Weberei in Königinhof Rudolf **Syka**,

an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes der Werkmeister an dieser Anstalt Ignaz **Tomandl**,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung der Alexander **Morosan**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, **betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Kollegien in Sachen des Urheberrechtes,** nach Ablauf der Funktionsdauer der im Jahre 1898 bestellten Kollegien auf die Dauer von sechs Jahren ernannt:

1. Für das Sachverständigen-Kollegium für den Bereich der Literatur in Prag:

zum Vorsitzenden

Hofrat Dr. Josef **Ulbrich**, ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Schulrat Alois **Jirásek**, Professor am böhmischen Staats-Gymnasium auf der Neustadt in Prag;

zu Mitgliedern

Dr. Friedrich **Adler**, Schriftsteller in Prag,

Emil **Bretter**, Redakteur in Prag,

Dr. Emil **Frída**, Schriftsteller, ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag, Mitglied des Herrenhauses,

Hofrat Dr. Karl **Holzinger** Ritter von Weidich, ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag,

Dr. Wilhelm **Mercy**, Eigentümer des „Prager Tagblatt“,

Anton **Řivnáč**, Verlagsbuchhändler in Prag,

Dr. August **Sauer**, ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag und

Theaterdirektor Franz **Šubert** in Prag.

2. Für das Sachverständigen-Kollegium für den Bereich der Tonkunst in Prag:

zum Vorsitzenden

Karl **Knittel**, Direktor des Konservatoriums in Prag;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Friedrich **Heßler**, Dirigenten des deutschen Männergesangvereines in Prag;

zu Mitgliedern

Emanuel **Chvalá**, Mitglied der königlich böhmischen Akademie der Wissenschaften, Schriftsteller in Prag,

Dr. Ottokar **Hostinský**, ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag,

Josef **Lugert**, Lehrer am Konservatorium in Prag,

Oskar **Nedbal**, Komponisten in Prag,

Rudolf Freiherrn von **Procházka**, Statthaltereisekretär in Prag und

Hofrat Dr. Heinrich **Schuster**, ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag.

3. Für das Sachverständigen-Kollegium für den Bereich der Literatur in Triest:

zum Vorsitzenden

Dr. Anton Bersa von Leidenthal in Triest;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Dr. Bernhard Benussi, Direktor des städtischen Mädchen-Lyzeums in Triest;

zu Mitgliedern

Dr. Albert Boccardi, Assessor des Triester Stadtmagistrates,
Jakob Cavalli, Weltpriester, Professor des städtischen Mädchen-Lyzeums in Triest i. R.,
Jakob Chiopris, Verlagsbuchhändler in Triest,
Dr. Attilius Hortis, Bibliothekar an der städtischen Bibliothek in Triest und
Richard Pitteri, Schriftsteller in Triest.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Linz Josef Leitner und
dem Fachlehrer an der Fachschule für Tonindustrie in Teplitz Wilhelm Oppitz
den Professortitel verliehen,

den Direktor der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane Stanislaus Barabasz
in die VII. Rangsklasse und

die Professoren an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach Heinrich Merrel, Robert Bengler und Anton Stocker
in die VIII. Rangsklasse befördert,

den Lehrer an der Kunstgewerbeschule in Prag Richard Klenka von Vlastimil unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels im Lehramte bestätigt,

den Leiter der Fachschule für Weberei in Lomnitz Franz Jakubetz mit der Leitung der Fachschule für Weberei in Königinhof,

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der Fachschule für Weberei in Nachod Franz Bajer mit der Leitung der Fachschule für Weberei in Lomnitz provisorisch und

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der Fachschule für Weberei in Wildenschwert Anton Máslo mit der Leitung der Fachschule für Weberei in Reichenau provisorisch betraut,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallein Richard Greiffenhagen dem Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie zur Dienstleistung zugewiesen,

zum Werkmeister an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien den Aushilfslaboranten an der genannten Anstalt Karl Scheibe,

als Werkmeister an der Fachschule für Korbflechterei in Bleistadt den Vorarbeiter an dieser Anstalt Otto Rudert und

zum Werkmeister an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes der Werkmeistergehilfe Johann Gruber bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** kommt mit Beginn des Studienjahres 1905/1906 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Elektrotechnik II (Dynamomaschinenbau, Professor Niethammer) zur Besetzung.

Diese Stelle ist mit einer Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden und erfolgt die Ernennung auf zwei Jahre, kann aber auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Bewerber mit konstruktiven Fertigkeiten werden besonders bevorzugt.

Die dokumentierten, mit einer Kronen-Stempelmarke zu versehenden Gesuche sind an das Professoren-Kollegium der technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz 2) zu richten und sind unter Anschluß eines curriculum vitae, dem II. Staatsprüfungszeugnisse sowie den sonstigen Belegen und einem Leumundszeugnisse bis 26. Juni d. J. bei dem Rektorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesonders die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **k. k. Sophien-Gymnasium in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für römisch-katholische Religionslehre mit den im § 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingereichte oder nicht gehörig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des erwähnten Gesetzes Ansprüche erheben, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 17. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **Staats-Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache in Tirol** sind mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. an den Staats-Gymnasien in Trient und Rovereto

je eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Latein und Griechisch als Nebenfächer;

2. an der Staats-Oberrealschule in Rovereto

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Französisch oder Italienisch als Nebenfach.

Mit diesen Stellen sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind, und zwar bei allfälliger Bewerbung um mehrere dieser Stellen für jede gesondert, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 17. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach, eventuell Böhmisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch, eventuell für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach, eventuell für Geographie und Geschichte als Hauptfach mit subsidiarischer Verwendung für Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre an den mährischen Landesausschuß in Brünn gerichteten, gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Straßnitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach mit Bevorzugung der für philosophische Propädeutik befähigten oder subsidiär verwendbaren Bewerber.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Franz Josef-Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Sereth** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 drei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach,

b) eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, endlich

c) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Bewerber, welche überdies die Lehrbefähigung für rumänische oder ruthenische Sprache als Hauptfach besitzen, werden ceteris paribus vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Am **griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 vier definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

zwei Lehrstellen für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach und

zwei Lehrstellen für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach.

Bewerber griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine neusystemisierte Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den gesetzlich bestimmten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **Staats-Realschule in Knittelfeld (Obersteiermark)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit derselben sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit subsidiärer Verwendung für das deutsche Sprachfach, gegebenenfalls für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit anderen humanistischen Fächern der Realschule zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche bis 5. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Französisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschrieben Dienstwege bis 28. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **griechisch-orientalischen Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für Rumänisch als Hauptfach in Verbindung mit einem zulässigen zweiten Fache zur Besetzung.

Bewerber griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **griechisch-orientalischen Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 drei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer,
2. eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit einem zweiten zulässigen Fache und
3. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Bewerber griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten sechsklassigen Mädchen-Lyzeum in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die für Staats-Mittelschullehrer bestimmten Bezüge und Ansprüche mit der Modifikation verbunden, daß bei 8stündiger Lehrverpflichtung eine Direktionszulage von jährlich 1200 Kronen, bei 10stündiger Lehrverpflichtung eine solche von 1400 Kronen und bei 12stündiger Lehrverpflichtung eine solche von 1600 Kronen zugesichert wird.

Die Bewerber müssen die Lehrbefähigung für Mittelschulen nachweisen können. Für die an einer Staatsanstalt wirkenden, zur Ernennung vorgeschlagenen Bewerber wird beim k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht um Beurlaubung zur Leitung des Linzer Mädchen-Lyzeums unter Vorlage ihrer dermaligen Stellung angesucht werden.

Die mit den entsprechenden Lehrbefähigungszeugnissen und sonstigen Dokumenten ordnungsgemäß belegten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. an den Verwaltungsausschuß des Linzer Mädchen-Lyzeums, zu Handen des Herrn kaiserlichen Rates Matthias Poche, Linz, Rathausstraße Nr. 7, einzusenden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Wiener Gemeindebezirke** kommt eine Hauptlehrerstelle extra statum mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen haben die Lehrbefähigung für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte nachzuweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der bisher in anderer Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangen vom 16. September d. J. an zwei Assistentenstellen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen und Modellieren;

b) eine Assistentenstelle für Maschinenbau.

Diese Stellen werden auf die Dauer von zwei Jahren verliehen und ist mit jeder derselben eine jährliche Remuneration von 1200 Kronen verbunden.

Gestempelte, mit dem curriculum vitae, den Studien- und eventuell Verwendungszeugnissen, sowie einem von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung anzugeben ist, belegte Gesuche sind bis 1. Juli d. J. an die Direktion der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzusenden.

An der **k. k. Vorbereitungsklasse für Lehramtszöglinge mit italienischer Unterrichtssprache in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines Leiters in der Eigenschaft eines provisorischen Übungsschullehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, nomierten Bezügen zur Besetzung.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig dokumentierte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Capodistria** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Erzherzog Rainer-Jubiläums-Lehranstalt für Gewerbe und Handel in Wien** ist mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für die I. Fachgruppe der zweiklassigen Handelsschulen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Grundgehalt von 2400 Kronen bei einer Lehrverpflichtung von 20 Stunden wöchentlich verbunden. Überstunden bis zum Ausmaße von 10 Stunden werden mit je 120 Kronen pro Jahr honoriert. Bei zufriedenstellender Dienstleistung steigt der Gehalt.

Geprüfte Bewerber wollen ihre Gesuche bis 5. Juli d. J. bei dem Kuratorium der Erzherzog Rainer-Jubiläums-Lehranstalt für Gewerbe und Handel in Wien, V., Obere Amtshausgasse 37, überreichen.

An der **österr.-ungar. Schule für Knaben und Mädchen in Konstantinopel (Pera)**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volks- und Bürgerschule, kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906, d. i. mit 1. September d. J., eine Bürgerschullehrer- und eine Volksschullehrerstelle zur Besetzung.

a) Mit der Bürgerschullehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 120 türk. Lira in Gold (1 türk. Lira = 21 K 65 h) und ein jährliches Quartiergeld von 24 türk. Lira, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lira pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem 18. Dienstjahre die Maximalhöhe von 204 türk. Lira jährlich, inklusive Quartiergeld erreicht.

b) Mit der Volksschullehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 102 türk. Lira in Gold (1 türk. Lira = 21 K 65 h) und ein jährliches Quartiergeld von 24 türk. Lira, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lira pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem 18. Dienstjahre die Maximalhöhe von 186 türk. Lira jährlich, inklusive Quartiergeld erreicht. Der Volksschullehrer kann, wenn er für Bürgerschulen geprüft ist, in der Zwischenzeit eventuell zum Bürgerschullehrer vorrücken.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre an genannter Anstalt zu wirken. Sowohl dem Schulrate als auch dem Lehrer steht es frei, unter Umständen mindestens vier Monate vor Ablauf des Schuljahres das Dienstverhältnis zu künden.

Die Bewerber um diese Stelle müssen ledig sein und mindestens die Befähigung für deutsche Volksschulen nachweisen.

Bei sonst gleicher Qualifikation erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche für Bürgerschulen, namentlich für die humanistische (I.) Gruppe geprüft sind; weiters solche, welche der ungarischen oder italienischen Sprache mächtig und befähigt sind, den Unterricht in einer dieser Sprachen zu erteilen; ferner jene, welche ein besonderes Geschick haben, den Unterricht im Zeichnen, Turnen und im Gesange zu erteilen oder geeignet sind, die naturwissenschaftlichen Sammlungen in Ordnung zu halten.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, wie es mit seiner Militärpflicht steht. Steht der zu Ernennende im öffentlichen Dienste, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Behörde mit der Verpflichtung der weiteren Zahlung der Beiträge zur Lehrerpensionskasse erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die

damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nötigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. und k. Vertretungsbehörde in Konstantinopel unterstützt werden, welche sich auch vor Ablauf des Urlaubes angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält jeder der Ernannten eine Vergütung von 150 Franks in Gold. Einen Zuschuß von 100 Franks in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Kosten der Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben.

Wer vor Ablauf von zwei Jahren seinen Dienstposten verläßt, hat die Hälfte der Reisekosten, das sind 75 Franks in Gold zurückzuerstatten.

Das gehörig dokumentierte, an den Schulrat der österreichisch-ungarischen Schule in Konstantinopel zu richtende Gesuch ist durch die vorgesetzte Behörde bis 15. Juli d. J. an das k. und k. Konsulat in Konstantinopel einzusenden.

Lehrkräfte mit dem bloßen Reifezeugnisse oder mit nicht gehörig dokumentierten Gesuchen und solche, welche das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

Die nachbenannten

Publikationen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888	2	—
Jahrgang 1900	2	60
„ 1905 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Teil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen. Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz samt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instruktionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disziplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disziplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrerkurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruktion für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesamt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gips- und Tonmodelle	2	—
Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruktion für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Teil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Teil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Spezial-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instruktionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Kommission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Konferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Kongresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Tätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
[D]ienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. [de]m Universitätsbibliothekar in Lemberg, titulierten außerordentlichen Universitätsprofessor [D]r. Alexander **Semkowicz** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse, [de]m Kustos an der Universitätsbibliothek daselbst Dr. Friedrich **Papée** das Ritterkreuz [d]es Franz Joseph-Ordens und dem Amanuensis an dieser Bibliothek Dr. Eugen [B]arwiński das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. [de]m Provinzial des Ordens der Barmherzigen Brüder Eduard **Stur** das Ritterkreuz des [F]ranz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. [de]m Pfarrer in Althammer Anton **Nogol** das goldene Verdienstkreuz mit der [K]rone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. [de]r Oberin des Ursulinenkonventes in Prag Pauline **Burda** das goldene Verdienst[k]reuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. [de]m Oberlehrer an der evangelischen Privat-Volksschule in Eferding Johann **Nadler** das [go]ldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. [de]m pensionierten Oberlehrer an der Knaben-Volksschule im V. Wiener Gemeindebezirke, [Sch]atzleinsdorferstraße Nr. 23, Anton **Wallner** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu [ve]rleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. [de]m pensionierten Direktor der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Tachau Josef **Pothorn** [da]s goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. [de]m Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Emil **Michałowski** den Titel eines [R]egierungsrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. [de]m Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Adalbert **Meingast** anläßlich seines [Ü]bertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu [ve]rleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. dem Privatdozenten an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Emil **Votoček** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den Domherrn des Konkathedralkapitels in Macarsca Michael **Pavlinović** zum Domdechant dieses Kapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. den Weihbischof und Generalvikar der Wiener Erzdiözese Dr. Godfried **Marschall**, den Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Wien, Senior Rudolf **Marolly**, den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Gustav **Kohn**, ferner den Direktor des niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasiums in Stockerau August **Plundrich**, den Professor an der Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke Wiens Heinrich **Schmid** und den Bürgerschuldirektor Adolf **Kunka** in Wien zu Mitgliedern des niederösterreichischen Landesschulrates für die vom 1. Juli 1905 bis Ende Juni 1911 währende Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. den Kustos des römisch-katholischen Metropolitankapitels in Lemberg Dr. Sigismund **Lenkiewicz**, den Domherrn des griechisch-katholischen Metropolitankapitels in Lemberg Emil **Biliński**, den armenisch-katholischen Erzbischof in Lemberg Josef **Teodorowicz**, den evangelischen Pfarrer in Brigidau, Senior Paul **Kożdon**, den Universitätsprofessor Dr. Leo **Sternbach** in Krakau, den Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Kasimir Ritter von **Morawski** in Krakau, den Professor an der Technischen Hochschule in Lemberg Thaddäus **Fiedler**, den Universitätsprofessor Dr. Cyrill **Studziński** in Lemberg, den Direktor des III. Staats-Gymnasiums in Krakau Thomas **Sołtysik**, den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg, Reichsrats-Abgeordneten Alexander **Barwiński** und den Direktor der Handelsakademie in Lemberg Anton **Pawłowski** zu Mitgliedern des galizischen Landesschulrates für die nächste Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. den ordentlichen Professor der klassischen Archäologie an der Universität in Innsbruck Dr. Franz **Winter** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium den Direktor der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke, Regierungsrat Professor Johann **Hauptfleisch** zum Inspektor für das gewerbliche Bildungswesen in mechanisch-technischer Richtung ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an der genannten Hochschule Kamillo **Körner**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache in Troppau für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Direktor der Staats-Realschule in Troppau, Regierungsrat Dr. Friedrich **Wrzal**,

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Franz **Wilhelm**,

zum Skriptor

an der Universitätsbibliothek in Lemberg der Amanuensis Dr. Wilhelm **Rolny**,

zum Amanuensis

an der Universitätsbibliothek in Lemberg der Praktikant Dr. Rudolf **Kotula**,

zum Direktor

der Lehrerbildungsanstalt in Jičin der Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz, Bezirksschulinspektor Johann **Dunovský**,

zum Religionslehrer

am III. Staats-Gymnasium in Graz der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Georg **Lorenz**,

zum wirklichen israelitischen Religionslehrer ad personam

an der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke der israelitische Religionslehrer David **Graubart**,

am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz der israelitische Religionslehrer Abraham **Heumann**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Dr. Eugen **Botezat**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz der Supplent an dieser Anstalt Wendelin **Honzík**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Norbert **Piffl**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Leopold **Brück**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Volksschullehrer Josef **Fuhrich** in Altharzdorf,

zur Übungsschullehrerin

an der Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau die Supplentin an dieser Anstalt Hedwig **May**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein der Werkmeister der XI. Rangsklasse an dieser Anstalt Adalbert **Nennadal**,

zur Kindergärtnerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn die Volksschullehrerin Hermine **Svoboda** in Boskowitz.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Sinne des Erlasses vom 23. März 1905, Z. 10968, für das Sommersemester 1905/1906 (einschließlich der Hauptferien) **Stipendien für Studienreisen nach Italien und Griechenland** folgenden Lehrpersonen an Mittelschulen verliehen:

Alfred **Groß**, Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Wenzel **Hanus**, Professor am Staats-Gymnasium in Leitomischl,

Anton **Jeršinović**, wirklicher Lehrer am Staats-Gymnasium in Krainburg,

Dr. Anton **Polák**, wirklicher Lehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz,

Augustin **Potuček**, Professor am Staats-Gymnasium in Aussig,

Dr. Gerhard **Scherff**, wirklicher Lehrer am Albrecht-Gymnasium in Teschen,

Karl **Stach**, Professor am IV. Staats-Gymnasium in Krakau,

Emilian **Terlecki**, Professor an der Staats-Realschule in Tarnopol,

Dr. Pius **Zini**, provisorischer Lehrer an der deutschen Abteilung des Staats-Gymnasiums in Trient.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zu **Mitgliedern des Österreichischen archäologischen Instituts** ernannt:

Seine Exzellenz den k. u. k. Oberstkämmerer Leopold Freiherrn von **Gudenus**,

den Direktor des Instituto austriaco di studii storici in Rom, Hofrat Dr. Ludwig **Pastor**,

den Ministerialrat im Ministerium für Kultus und Unterricht Karl **Purtscher** Freiherrn von Eschenburg,

die Universitätsprofessoren Dr. Otto **Cuntz** in Graz, Dr. Karl **Hadaczek** in Lemberg, Dr. Julius **Jüthner** und Dr. Johannes **Kromayr** in Czernowitz und Dr. Ignaz **Vysoký** in Prag,

den Privatdozenten an der Universität und an der Technischen Hochschule in Wien Architekten Dr. Hermann **Egger**,

den Kustus am bosnisch-herzegowinischen Landesmuseum in Sarajevo Dr. Karl **Patsch**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Professoren an Staats-Mittelschulen in die VIII. Rangsklasse befördert:

Dr. Josef **Schwerdfeger** am Akademischen Gymnasium in Wien,

Josef **Nimpfer** am Franz Joseph-Gymnasium in Wien,

Rudolf **Kratochwil** am Sophien-Gymnasium in Wien,

Josef **Beyer**, Dr. Franz **Jelinek** und Josef **Wolny** am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien,

Dr. Franz **Streinz** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Karl **Bruno**, Dr. Karl **Mayer** und Johann **Preiß** am Elisabeth-Gymnasium in Wien,

Wilhelm **Kuttig** am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Anton **Becker** und Dr. Roman **Hödl** am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Emil **Sofer** am Maximilian-Gymnasium in Wien,

Ferdinand **Zimmert** am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien,

Dr. Robert **Kauer** am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Friedrich **Bauer** am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke,

Karl **Pin** am Staats-Gymnasium in Floridsdorf,

Dr. Theodor **Zachl** am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,

Franz **Bäcker**, Rudolf **Pretsch** von Lerchenhorst und Anton **Ruß** an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Karl **Ott** an der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Adolf **Zauner** an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,

Anton **Derganc** an der Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke,

Eduard **Sokoll** und Friedrich **Gschnitzer** an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Theodor **Reitterer** an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke,

Georg **Firtsch** an der Franz Joseph-Realschule in Wien,

Dr. Anton **König** am Staats-Gymnasium in Linz,

Hugo **Nawratil** an der Staats-Realschule in Linz,

Friedrich **Spath** am Staats-Gymnasium in Salzburg,

Dr. Justus **Lunzer** von Lindhausen am I. Staats-Gymnasium in Graz,

Johann **Held** am III. Staats-Gymnasium in Graz,

Dr. Anton **Medved** am Staats-Gymnasium in Marburg,

Dr. Viktor **Nietsch** an der Staats-Realschule in Graz,

Dr. Eugen **Giannoni** am Staats-Gymnasium in Klagenfurt,

Dr. Leo **Langer** am Staats-Gymnasium in Villach,

Ernst **Ebenhöch** an der Staats-Realschule in Klagenfurt,

Dr. Franz **Riedl** am I. Staats-Gymnasium in Laibach,

Dr. August **Hofer** am Staats-Gymnasium in Triest,

Karl **Loitlesberger** am Staats-Gymnasium in Görz,

Johann **Pupp** am Staats-Gymnasium in Pola,

Walter **Gentilini** und Kamillo **Perini** am Staats-Gymnasium in Rovereto,

Arthur **Bonetti** an der Staats-Realschule in Bozen,

Johann **Emig** an der Staats-Realschule in Dornbirn,

Eugen **Bolis** am Staats-Gymnasium in Brüx,

Bernhard **Zechner** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budwei[s],

Michael **Neuhöfer** am Staats-Gymnasium in Eger,

Josef **Schindler** am Staats-Gymnasium in Prachatitz,

Josef Maximilian **Lönning** und Dr. Ludwig **Adamek** am Staats-Gymnasium i[n] Reichenberg,

Rudolf **Schweizar** und Ferdinand **Stolle** am Staats-Gymnasium mit deutsche[r] Unterrichtssprache in Smichow,

Dr. Josef **Rüffler** am Staats-Gymnasium in Teplitz-Schönau,

Emil **Freund** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Jakob **Neubauer** an der Staats-Realschule in Plan,

Albert **Hansel** und Johann **Kreibich** an der I. deutschen Staats-Realschule in Pra[g],

Dr. Johann **Weyde** an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Dr. Theodor **Kukula** an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Friedrich **Votýpka**, Karl **Jiroušek** und Josef **Michl** am Staats-Gymnasium i[n] Beneschau,

Franz **Pösl** am Staats-Gymnasium in Jičin,

Dr. Johann **Brant** am Staats-Gymnasium in Königinhof,

Thomas **Snětivý** am Staats-Gymnasium in Pilgram,

Richard **Plicka** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,

Josef **Kobza** am Staats-Gymnasium in Pisek,

Johann **Šrůtek** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag (Křemenecgasse),

Franz **Sokol** am Staats-Gymnasium in Raudnitz,

Franz **Jizba** und Franz **Tajrych** am Staats-Gymnasium in Tabor,

Anastasius **Papáček** an der Staats-Realschule in Jičin,

Karl **Šubrt** an der Staats-Realschule in Jungbunzlau,

Dr. Franz **Nušl** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache i[n] Karolinenthal,

Franz **Rejthárek** an der Staats-Realschule in Königgrätz,

Wenzel **Ruth** an der Staats-Realschule in Kuttenberg,

Josef **Lyer** und Johann **Bor** an der Staats-Realschule in Laun,

Johann **Šebek** und Dr. Karl **Leiß** an der Staats-Realschule mit böhmische[r] Unterrichtssprache in Pilsen,

Franz **Kabeláč** an der Staats-Realschule in Tabor,

Dr. Bohuslav **Mašek** und Dr. Jaroslav **Šťastný** an der Staats-Realschule i[n] Žižkov,

Dr. Wilhelm **Weinberger** am Staats-Gymnasium in Iglau,

Dr. Karl **Zimmert** am Staats-Gymnasium in Nikolsburg,

Dr. Franz **Spina** und Lazar **Steinschneider** am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

Rudolf **Weiß** am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen,

Alfred **Schlerka** am Staats-Gymnasium in Znaim,

Dr. Johann **Nevěřil** und Moritz **Strobl** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Gottfried **Tichánek** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Veit **Hřivna** und Ignaz **Kusala** am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch,

Johann **Ondráček** am Staats-Gymnasium in Prerau,

Wilibald **Pokorný** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

Josef **Brož** an der Staats-Realschule in Neustadtl,

Adolf von **Roth** an der Staats-Realschule in Olmütz,

Gustav **Weeber** am Staats-Gymnasium in Friedek,

Johann **Linhart** am Albrechts-Gymnasium in Teschen,

Johann **Svoboda** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau,

Michael **Stöckl** an der Staats-Realschule in Bielitz,

Franz **Stöckl** an der Staats-Realschule in Jägerndorf,

Kamillo **Cappilleri** an der Staats-Realschule in Troppau,

Ludwig **Mikuła** am Staats-Gymnasium in Buczacz,

Felix **Gątkiewicz** und Anton **Łucyk** am Staats-Gymnasium in Drohobycz,

Albin **Schreyer** am Staats-Gymnasium bei St. Hyazinth in Krakau,

Gustav **Lettner** am II. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Emanuel von **Roszka** am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg,

Dr. Michael **Kuryś** am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Dr. Viktor **Hahn** am V. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Vinzenz **Tyran** am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez,

Adalbert **Cachel** und Dr. Alexander **Czuczyński** am Staats-Gymnasium in Podgórze,

Stanislaus **Babiński** und Boleslaus **Grotowski** am I. Staats-Gymnasium in Rzeszów,

Adam **Pytel** am Staats-Gymnasium in Sanok,

Stanislaus **Szarga** und Dr. Nikolaus **Sabat** am Staats-Gymnasium in Stanislau,

Johann **Doroziński** am I. Staats-Gymnasium in Tarnów,

Johann **Guzdek** am Staats-Gymnasium in Wadowice,

Klemens **Bystrzycki** am Staats-Gymnasium in Złoczów,

Dr. Philipp **Broch** am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Wladimir **Kmicikiewicz** und Emil **Malachowski** am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Eusebius **Popovici** am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa,

Josef **Sasso** am Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VIII. Rangsklasse befördert:

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz, Alfred **Urban**,

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen, Gustav **Neumann**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Robert **Newald**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke, Heinrich **Kratzert**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg, Thaddäus **Wiśniowiecki**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Smichow, Anton **Cechner**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Justin **Głowacki**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke, Josef **Röttinger**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke, Edmund **Czap**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg, Stanislaus **Rejchan**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am städtischen Mädchen-Lyzeum in Graz Dr. Hermann **Bamberger** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Graz,

dem wirklichen Lehrer am II. Staats-Gymnasium in Rzeszów Dr. Bronislaus **Bandrowski** eine Stelle am V. Staats-Gymnasium in Lemberg,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Troppau Dr. Viktor **Bělohoubek** eine Stelle an der Franz Josef-Realschule in Wien,

dem Professor an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke Karl **Berka** eine Stelle an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kołomea Stanislaus **Bielawski** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Dr. Max **Binn** eine Stelle am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Bochnia Stephan **Brablec** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Podgórze,

dem Professor an der Staats-Realschule in Kuttenberg Ladislaus **Červenka** eine Stelle an der Staats-Realschule in Prag-Holleschowitz-Bubna,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Richard **Dienel** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Floridsdorf,

dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Tarnów Johann **Doroziński** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems Dr. Julius **Dowrtiel** eine Stelle am Akademischen Gymnasium in Wien,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Freistadt Dr. Friedrich **Falbrecht** eine Stelle am Elisabeth-Gymnasium in Wien,

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim Johann **Fiedler** eine Stelle an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Plan Dr. Hugo **Fulda** eine Stelle an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am II. Staats-Gymnasium in Tarnów Stanislaus **Gajczak** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Lemberg,

dem Professor an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag Philipp **Gasparin** eine Stelle an der Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule in Ungarisch-Brod Josef **Geiger** eine Stelle an der Staats-Realschule in Přibram,

dem wirklichen Lehrer an der Kommunal-Handelsschule in Teplitz Dr. Johann **Greinecker** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Karl **Grosch** eine Stelle an der II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Gymnasium der Theresianischen Akademie in Wien Dr. Evermod **Hager** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Linz,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Leitomischl Wenzel **Hanus** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Dr. Prokop **Haškovec** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Franz **Hawrlant** eine Stelle am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Dr. Hugo **Herzog** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Floridsdorf,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Leopold **Herzog** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

dem Professor am Staats-Untergymnasium in Gottschee Otto **Hesse** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Graz,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Triest Dr. August **Hofer** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Floridsdorf,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Floridsdorf Ferdinand **Holzner** eine Stelle am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Ernst **Hora** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Freistadt,

dem Professor an der Landes-Realschule in Ungarisch-Brod Eduard **Horský** eine Stelle an der Staats-Realschule in Žižkov,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bochnia Dr. Roman **Jamrógiewicz** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Krakau,

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium in Mährisch-Ostrau Johann **Janáček** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wittingau,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stražnitz Josef **Jaroš** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau,

dem griechisch-orientalischen Religions-Professor am Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara Stephan **Javor** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Tabor Franz **Jizba** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Dr. Ferdinand **Jokl** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Žižkov,

dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Tarnów Leo **Kieroński** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Buczacz,

dem Religions-Professor am Zivil-Mädchenpensionate in Wien Dr. Johann **Kisser** eine Stelle am Maximilian-Gymnasium in Wien,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Beneschau Josef **Klika** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wittingau,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Julius **Koblischke** eine Stelle an der Staats-Realschule in Warnsdorf,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Dębica Emil **Kołodnicki** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Stryj,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Thaddäus **Kołomłocki** eine Stelle an der II. Staats-Realschule in Krakau,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bochnia Eduard **Kozłowski** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Podgórze,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Stanislau Franz **Kraśnieński** eine Stelle an der Staats-Realschule in Tarnopol,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jaroslau Dr. Franz **Krček** eine Stelle am VI. Staats-Gymnasium in Lemberg,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz Ladislaus **Kredba** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Prerau Rudolf **Kreutz** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

dem Professor an der Staats-Realschule in Jungbunzlau Josef **Křivka** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule in Groß-Meseritsch Franz **Kříž** eine Stelle an der Staats-Realschule in Laun,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz Karl **Kuchař** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Spalato Konstantin **Kulišić** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Ragusa,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Stanislau Ladislaus **Latoszyński** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Josef **Lindenthal** eine Stelle am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Jičin Josef **Liška** eine Stelle an der Staats-Realschule in Jungbunzlau,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Teplitz-Schönau Dr. Alfred **Löbl** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Albrecht-Gymnasium in Teschen Dr. Emanuel **Löw** eine Stelle am Sophien-Gymnasium in Wien,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Kolomea Dr. Eustach **Makaruszka** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Lemberg,

dem Professor an der Staats-Realschule in Pisek Franz **Mašek** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Jakob **Mayer** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königinhof Alois **Mesány** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Kaaden Heinrich **Michler** eine Stelle an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Julius **Miklau** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Graz,

dem Professor am Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt Rudolf **Milan** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stryj Friedrich **Müller** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Dębica,

dem Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Dr. Eugen **Muška** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Rudolf **Neuhöfer** eine Stelle am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Časlau Anton **Nosek** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow,

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Polička Josef **Novák** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Leitomischl,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau Franz **Novotný** eine Stelle an der Staats-Realschule in Jičin,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Podgórze Desiderius **Ostrowski** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau,

dem Professor an der Staats-Realschule in Kladno Matthias **Otta** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen Josef **Palme** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Dr. Johann **Penzl** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien,

dem Professor an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Hermann **Pesta** eine Stelle an der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule in Plan Anton **Pobeheim** eine Stelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Stanislaus **Podivínský** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Proßnitz,

dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Laibach Ignaz **Pokorn** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Marburg,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Dr. Theodor **Preißler** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Staats-Realschule in Krosno Andreas **Procyk** eine Stelle an der Staats-Realschule in Stanislau,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Mährisch-Ostrau Dr. Franz **Prosenc** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brzeżany Johann **Pryjma** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Kotzman,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Olmütz Theodor **Püschel** eine Stelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Jasło Michael **Radomski** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Dębica,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Dr. Johann **Regen** eine Stelle am Sophien-Gymnasium in Wien,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Viktor **Reif** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Podgórze Dr. Marian **Reiter** eine Stelle am VI. Staats-Gymnasium in Lemberg,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Kolomea Ludwig **Salo** eine Stelle am Akademischen Gymnasium in Lemberg,

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Eduard **Schuścik** eine Stelle an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Mährisch-Ostrau Dr. Mauriz **Schuster** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,

dem wirklichen Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Gaya Johann **Sedláček** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

dem wirklichen Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Bregenz Dr. Anton de **Sisti** eine Stelle an der deutschen Abteilung des Staats-Gymnasiums in Trient,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jaroslau Franz **Słuszkiewicz** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Bochnia,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Pardubitz Anton **Smíšek** eine Stelle an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen,

dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Tarnów Stanislaus **Smreczyński** eine Stelle an der I. Staats-Realschule in Krakau,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Dr. Franz **Spina** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Tabor Anton **Štěpánek** eine Stelle an der Staats-Realschule in Pisek,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Taus Dr. Eduard **Štolovský** eine Stelle am Akademischen Gymnasium in Prag,

dem Professor an der Staats-Realschule in Dornbirn Josef **Streit** eine Stelle an der Staats-Realschule in Linz,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau Karl **Sywall** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stanislau Bronislaus **Szuba** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Tarnów,

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz Ludwig **Tesař** eine Stelle an der Staats-Realschule in Olmütz,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Gottfried **Tichánek** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Trebitsch,

dem Professor am Landes-Real- und Obergymnasium in Mödling Dr. Alois **Träger** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Trebitsch Adolf **Ustupský** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Ferdinand **Vaněk** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Prerau,

dem wirklichen Lehrer an der Kommunal-Realschule in Adler-Kostelete Alois **Vaňura** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Pardubitz Dr. Karl **Vorovka** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Franz **Vůjtek** eine Stelle an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Dr. Alfred **Walheim** eine Stelle am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am IV. Staats-Gymnasium in Krakau Anton **Waśniowski** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Pardubitz Dr. Jaromir **Wenig** eine Stelle an der Staats-Realschule in Žižkov,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Marburg Dr. Edmund **Wießner** eine Stelle am Sophien-Gymnasium in Wien,

dem Professor im zeitlichen Ruhestande Dr. Johann **Wytrzens** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Jungbunzlau Josef **Žďárský** eine Stelle an der Staats-Realschule in Tabor,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Konrad **Zelenka** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

dem Professor an der nautischen Schule in Lussinpiccolo Josef **Zini** eine Stelle an der Staats-Realschule in Rovereto,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Taus Dr. Anton **Zlatníček** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Prag,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswert Jakob **Zupančič** eine Stelle an der Staats-Realschule in Görz.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Franz **Benetka** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram für die Staats-Realschule in Kladno,

Anton **Doležel** vom Staats-Gymnasium in Časlau für das Staats-Gymnasium in Leitomischl,

Dr. Ernst **Fasolt** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für diese Anstalt,

Anton **Friedl** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch für das Staats-Gymnasium in Prerau,

Dr. Leopold **Juroszek** von der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke für diese Anstalt,

Thomas **Kalina** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Gustav **Klein** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Gymnasium in Kaaden,

Dr. Alfred **Körbel** vom Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau für das Staats-Gymnasium in Bielitz,

Josef **Kounovský** von der Staats-Realschule in Königgrätz für diese Anstalt,

Dr. Johann **Krejčí** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Tischlergasse) für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Korngasse),

Julius **Krug** von der Staats-Realschule in Steyr für die Staats-Realschule in Marburg,

Stanislaus **Kubelík** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau für die Staats-Realschule in Kladno,

Jakob **Marcocchia** von der Staats-Realschule in Spalato für diese Anstalt,

Dr. Maximilian **Mayer** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für das Staats-Gymnasium in Weidenau,

Richard **Meiz** von der Staats-Realschule in Innsbruck für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,

Adolf **Müller** vom Staats-Gymnasium in Linz für die Staats-Realschule in Görz,

Dr. Wenzel **Müller** vom Staats-Gymnasium in Deutschbrod für die Staats-Realschule in Jungbunzlau,

Dr. Peter **Pecl** vom Staats-Gymnasium in Raudnitz für die Staats-Realschule in Tabor,

Josef **Pohl** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) für das Staats-Gymnasium in Eger,

Friedrich **Pokorný** von der Staats-Realschule in Písek für das Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod,

Franz **Queisser** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für das Staats-Gymnasium in Krumau,

Wenzel **Radouš** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für das Staats-Gymnasium in Königinhof,

Gustav **Riedl** von der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für diese Anstalt,

Johann **Soukup** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für die Staats-Realschule in Rakonitz,

Dr. Otto **Trautmann** vom Staats-Gymnasium in Nikolsburg für diese Anstalt,

Dr. Rudolf **Urbánek** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Staats-Realschule in Laun,

Jaroslav **Verner** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für diese Anstalt,

Dr. Pius **Zini** von der deutschen Abteilung des Staats-Gymnasiums in Trient für die italienische Abteilung dieser Anstalt.

b. die Supplenten:

Ignaz **Bodenstorfer** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Eger,

Artur **Bondi** vom Staats-Gymnasium in Capodistria für diese Anstalt,

Dr. Leopold **Brandl** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa,

Dr. Gottlieb **Bydžovský** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für die Staats-Realschule in Kladno,

Oreste **Costa** von der Staats-Realschule in Rovereto für diese Anstalt,

Miecislaus **Dąbrowski** vom Staats-Gymnasium in Jaroslau für diese Anstalt,

Dr. Johann **Demiańczuk** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Stanislau,

Wilhelm **Dreßler** von der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Weidenau,

Dr. Rudolf **Durst** vom Staats-Gymnasium in Pola für das Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa,

Wenzel **Ferbr** von der Staats-Realschule in Žižkov für das Staats-Gymnasium in Tabor,

Josef **Fiegl** vom Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau für das Staats-Gymnasium in Prachatitz,

Bonaventura **Graszyński** vom Staats-Gymnasium in Stryj für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kołomea,

Heinrich **Grünwald** vom Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Freistadt,

Johann **Handl** vom Staats-Gymnasium in Trebitsch für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Stephan **Haupt** vom Akademischen Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Znaim,

Karl **Hawlitschek** von der III. deutschen Staats-Realschule in Prag für diese Anstalt,

Dr. Alfons **Heinrich** von der Kommunal-Realschule in Eger für die Staats-Realschule in Teplitz-Schönau,

Kuno **Hočevar** vom II. Staats-Gymnasium in Laibach für das Staats-Untergymnasium in Gottschee,

Leon **Hoffmann** von der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz für das II. Staats-Gymnasium daselbst,

Ulrich **Hujer** vom Akademischen Gymnasium in Prag für das Staats-Gymnasium in Časlau,

Franz **Jachimczak** vom Staats-Gymnasium in Bochnia für das I. Staats-Gymnasium in Tarnów,

Dr. Viktor **Janda** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow für die Staats-Realschule in Pardubitz,

Dr. Marian **Janelli** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Neu-Sandez,

Dr. Josef **Jörg** vom Staats-Gymnasium in Linz für die Staats-Realschule in Marburg,

Peter **Kalinowski** von der Staats-Realschule in Stanislau für die Staats-Realschule in Krosno,

Theodor **Kern** vom II. Staats-Gymnasium in Czernowitz für das Staats-Gymnasium in Radautz,

Dr. Matthäus **Kević** vom Staats-Gymnasium in Spalato, Weltpriester, für das Staats-Gymnasium in Mitterburg,

Adolf **Kirchmann** vom k. k. Gymnasium der Benediktiner zu den Schotten in Wien für das Staats-Gymnasium in Weidenau,

Dr. Franz **Kneifel** von der Staats-Realschule in Troppau für diese Anstalt,

Ludwig **Koerber** vom Staats-Gymnasium in Brody für diese Anstalt,

Johann **Koim** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kołomea für das Staats-Gymnasium in Jaroslau,

Erwin **Korkisch** vom Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Kaaden,

Dr. Kamill **Kraft** von der II. Staats-Realschule in Krakau für das IV. Staats-Gymnasium daselbst,

Franz **Kubík** vom Staats-Gymnasium in Pisek für das Staats-Gymnasium in Beneschau,

Dr. Eduard **Kuntze** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Bochnia,

Albert **Kuzmanić** vom Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara für die Staats-Unterrealschule daselbst,

Karl **Lampl** von der III. deutschen Staats-Realschule in Prag für die Staats-Realschule in Elbogen,

Alois **Lebouton** vom II. Staats-Gymnasium in Czernowitz für diese Anstalt,

Dr. Ernst **Łuniński** von der II. Staats-Realschule in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Buczacz,

Ladislaus **Macheta** vom Staats-Gymnasium in Brody für das Staats-Gymnasium in Wadowice,

Franz **Mašner** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Gymnasium in Hohenmauth,

Heinrich **May** vom Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Ried,

Dr. Alfred **Melzer** vom Staats-Gymnasium in Görz für die Staats-Realschule in Knittelfeld,

Kasimir **Midowicz**, k. und k. Oberleutnant im 75. Infanterieregiment und Lehrer an der Kadettenschule in Lemberg, für das Staats-Gymnasium in Jasło,

Dr. Hans **Mörtl** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für das Staats-Gymnasium in Marburg,

Dr. Josef **Müller** von der Staats-Realschule in Triest für das Staats-Gymnasium daselbst,

Franz **Nagórzański** vom II. Staats-Gymnasium in Rzeszów für diese Anstalt,

Dr. Franz **Neklapil**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Iglau für diese Anstalt,

Alois **Netzer** von der Franz Joseph-Realschule in Wien für die Staats-Realschule in Teplitz-Schönau,

Dr. Eduard **Niezabitowski** vom Staats-Gymnasium bei St. Hyazinth in Krakau für das Staats-Gymnasium in Nowy Targ,

Dr. Josef **Novák** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für das Staats-Gymnasium in Jungbunzlau,

Osias **Ordinanz** vom griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa für das Staats-Gymnasium in Sereth,

Dr. Anton **Papež** von der Staats-Realschule in Görz für diese Anstalt,

Rudolf **Pazderník** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für die Staats-Realschule in Pardubitz,

Dr. Theodor **Pesta** von der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Bozen,

Wenzel **Pouč** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für die Staats-Realschule in Kladno,

Anton **Prchlík** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für das Staats-Gymnasium in Přibram,

Alfred **Rachalski** von der ersten Staats-Realschule in Krakau für das Staats-Gymnasium in Stanislau,

Adolf **Raimondi** degli **Astolfi** von der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Untergymnasium in Gottschee,

Max **Romanowsky** vom Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Arnau,

Dr. Otto **Rommel** vom I. Staats-Gymnasium in Graz für das Albrecht-Gymnasium in Teschen,

Ferdinand **Schorn** vom Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen für die Staats-Realschule in Warnsdorf,

Othmar **Sigmund** von der Staats-Realschule in Görz für diese Anstalt,

Josef **Skrbinšek** vom Staats-Gymnasium in Mies für das Staats-Gymnasium in Villach,

*Rudolf **Škudera** von der Staats-Realschule in Žižkov für die Staats-Realschule in Jungbunzlau,

Vinzenz **Skupnik** vom Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau für das Staats-Gymnasium in Krumau,

Karl **Sokolíček** von der Staats-Realschule in Pardubitz für diese Anstalt,

Dr. Karl **Stradner** vom Staats-Gymnasium in Leoben für diese Anstalt,

Dr. Julius **Suchý** vom Staats-Gymnasium in Přibram für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

Żdzisław **Thullie** von der I. Staats-Realschule in Lemberg für die Staats-Realschule in Tarnopol,

Friedrich **Tischer** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal für die Staats-Realschule in Plan,

Adolf **Tögel** von der Landes-Realschule in Göding für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

Dr. Eduard **Traversa** vom Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt,

Karl **Treven** vom Staats-Gymnasium in Görz für das Staats-Gymnasium in Friedek,

Vladimir **Urban** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für die Staats-Realschule in Pisek,

Dr. Johann **Uzel** von der Staats-Realschule in Pisek für die Staats-Realschule in Pardubitz,

Johann **Veitz** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für die Staats-Realschule in Rakonitz,

Gustav **Verich,** Aushilfskatechet an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt, für das Akademische Gymnasium in Prag,

Erich **Voigt** vom Albrecht-Gymnasium in Teschen für diese Anstalt,

Josef **Vojta,** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für diese Anstalt,

Robert **Vondruška,** Lehramtskandidat, für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Ferdinand **Wagner** von der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Plan,

Johann **Walczak** vom Staats-Gymnasium im Wadowice für das Staats-Gymnasium in Jasło,

Dr. Johann **Wilhelm** vom Staats-Gymnasium in Přibram für das Staats-Gymnasium in Časlau,

Richard **Wittka** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Dr. Ladislaus **Witwicki** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für diese Anstalt,

Ottokar **Wohanka** von der Staats-Realschule im IX. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Görz,

Dr. Karl **Wolf** vom Staats-Gymnasium in Triest für das Staats-Gymnasium in Krumau,

Franz **Zimmermann** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

Dr. Josef **Zink** von der Staats-Realschule in Teplitz-Schönau für diese Anstalt,

Ladislaus **Złobicki** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Podgórze.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen

die Supplenten:

Giusto **Baroni** von der Staats-Realschule in Laibach für diese Anstalt,

Josef **Daninger** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

Dr. Jaroslav **Fikrle** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Anton **Fischer** vom Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn für diese Anstalt,

Franz **Hrubý** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für das Staats-Gymnasium in Raudnitz,

den provisorischen Lehrer am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Dr. August Ritter von **Kleemann** für das Sophien-Gymnasium in Wien,

den wirklichen Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Rokytzan Rudolf **Kníže** für das Staats-Real- und Obergymnasium in Prag (Křemenecgasse),

Josef **Kupec** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Korngasse) für das Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau,

Dr. Alois **Lemberger** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Rudolf **Muschick** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) für diese Anstalt,

Dr. Stanislaus **Nikolau** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für die Staats-Realschule in Pardubitz,

Josef **Novák** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für diese Anstalt,

Dr. Georg **Pitacco** vom Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt,

Heinrich **Říha** vom Staats-Gymnasium in Schlan für das Staats-Gymnasium in Časlau,

Dr. Franz **Strauß** von der Staats-Realschule in Linz für die Staats-Realschule in Jägerndorf,

Anton **Suette** vom Staats-Gymnasium in Villach für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

Josef **Tichý** von der Staats-Realschule in Jungbunzlau für das Staats-Gymnasium in Příbram,

Dr. Lorenz **Tretter** vom III. Staats-Gymnasium in Graz für das Staats-Gymnasium in Görz,

Dr. Thomas **Voldřich** vom Akademischen Gymnasium in Prag für die Staats-Realschule in Pisek,

Dr. Josef **Wolf** vom Staats-Gymnasium in Feldkirch für diese Anstalt,

Franz **Zabranský** von der Staats-Realschule in Kladno für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, **betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Kollegien in Sachen des Urheberrechtes**, nach Ablauf der Funktionsdauer des im Jahre 1898 bestellten Sachverständigen-Kollegiums für den Bereich der Tonkunst in Wien nachbenannte Persönlichkeiten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt:

zum Vorsitzenden

Wilhelm Freiherrn von **Weckbecker**, Hofrat und Kanzleidirektor im Oberstkämmereramte;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Franz **Schalk**, Hofopern-Kapellmeister;

zu Mitgliedern

Robert **Fuchs**, Komponisten und Ausbildungslehrer am Wiener Konservatorium,
Richard **Heuberger**, Komponisten und Ausbildungslehrer am Wiener Konservatorium,
Dr. Robert **Hirschfeld**,
Komponisten Dr. Wilhelm **Kienzl**,
Chormeister Eduard **Kremser**,
Ferdinand **Löwe**, Direktor des Wiener Konzertvereines,
Dr. Eusebius **Mandyczewski**, Archivar der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien,
Richard von **Perger**, Direktor des Wiener Konservatoriums und
Musikverleger, kaiserlichen Rat Josef **Weinberger**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Beschluß des Professoren-Kollegiums der technischen Hochschule in Wien

auf Zulassung

des Baudirektors der Stadt Baden Thomas **Hofer** als Privatdozenten für Reinhaltung und Wasserversorgung der Städte
an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz Rudolf **Bakalowits** und

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Heinrich **Reiter** in die VII. Rangsklasse befördert und

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Maximilian **Leykum** an die Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke versetzt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt bei der Lehrkanzel für Physik und Elektrotechnik vom 1. Oktober d. J. ab die Konstrukteurstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Remuneration von 2400 Kronen verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre. Bei zufriedenstellender Dienstleistung kann dieselbe auf weitere zwei Jahre und sodann auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Bewerber wollen die Zeugnisse über die abgelegten Staatsprüfungen für das Maschinenbaufach sowie den Nachweis über ihre theoretischen und insbesondere auch praktischen Kenntnisse in der Elektrotechnik nebst dem Leumundszeugnisse sowie den Nachweisen über das Lebensalter und die Staatsangehörigkeit mit einem an das Professorenkollegium der technischen Hochschule in Graz gerichteten und mit einem Kronen-Stempel versehenen Gesuche bis 10. Juli d. J. dem Rektorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einsenden.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. Oktober d. J. die Stelle eines

1. Konstrukteurs bei der Lehrkanzel für Brückenbau (Vorstand Professor diplom. Ingenieur Josef Melan);
2. Assistenten bei der Lehrkanzel für Mechanik (Vorstand Professor Franz Stark)

zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stellen erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Die mit der Konstrukteurstelle verbundene Jahresremuneration beträgt 2400 Kronen; die mit der Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird, falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9, entspricht, nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Bewerber um die Konstrukteurstelle haben sich über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache und über eine entsprechende praktische Verwendung im Brückenkonstruktionsfache, Bewerber um die Assistentenstelle über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieur- oder Maschinenbaufache oder über die abgelegte Lehramtsprüfung oder das erlangte Doktorat auszuweisen.

Die mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Kollegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae für die Konstrukteurstelle bis 31. Juli d. J., für die Assistentenstelle bis 15. Juli d. J. beim Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **(künftighin staatlichen) Handelsakademie in Graz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für die kommerziellen Fächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 1. August d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An der **Handelsabteilung der k. k. Handels- und nautischen Akademie mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle mit der Lehrbefähigung für höhere Handelsschulen I. Gruppe zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Am **Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke** ist eine definitive Dienerstelle ab 1. September d. J. zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Kronen, die systemmäßige Aktivitätszulage von 400 Kronen, der Anspruch auf Erlangung zweier Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf in definitiver Eigenschaft im Zivil-Staatsdienste vollstreckten Dienstjahren und auf Dienstkleidung verbunden.

Bewerber um diese Dienerstelle, auf welche zunächst die im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, vorzugsberechtigten Kandidaten und nur in Ermanglung solcher hiezu geeigneter Kompetenten auch andere Anspruch haben, müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein und haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmäßig instruierten, mit dem Nachweise über tadellose Konduite und gesunde und kräftige Konstitution, gehörig belegten Gesuche bis 30. Juli d. J. bei der Direktion des Staats-Gymnasiums im XIII. Wiener Gemeindebezirke zu überreichen.

Jene Bewerber, welche sich mit entsprechenden Zeugnissen über die Vertrautheit mit Gartenarbeiten mit der Bedienung der Zentralheizung und mit den Dienerverrichtungen in einem physikalischen, chemischen und naturhistorischen Laboratorium ausweisen können, besitzen bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 17. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Landes-Realgymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Pisino** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und

2) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer.

Mit diesen Stellen sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden; überdies ist den Lehrern dieser Anstalt die Aktivitätszulage um 50 Prozent erhöht und sie haben den Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür an den Staats-Mittelschulen giltigen gesetzlichen Normen.

Die gehörig, besonders mit dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft und der gesunden und starken Körperkonstitution belegten Gesuche sind bis 15. Juli d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim Landesausschusse von Istrien in Parenzo einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

In Ermangelung völlig approbierter Bewerber werden die Gesuche von Lehramtskandidaten berücksichtigt werden, denen ein Jahresgehalt von 2600 Kronen angewiesen wird.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Aussig** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Deutschbrod** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, eventuell für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königinhof** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wittingau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Böhmisch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Neustadt** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer und Latein als Nebenfach, eventuell für Latein und Griechisch als Hauptfächer mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik und

zwei Lehrstellen für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit klassischer Philologie als Nebenfach.

Mit diesen Lehrstellen sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden.

Das Reziprozitätsrecht wurde der Anstalt durch den Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1895, Z. 14332, zuerkannt.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 20. Juli d. J. beim Gemeinderate der königlichen Stadt Mährisch-Neustadt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach, wobei die subsidiarische Verwendbarkeit für den Unterricht in der böhmischen Sprache unter gleichen Umständen einen Vorzug begründet, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig intruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An dem **mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten, von der „Matice Ostravská“ erhaltenen böhmischen Obergymnasium in Mährisch-Ostrau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptgegenstand und böhmische Sprache als Nebengegenstand zur Besetzung.

Bezüge wie an den Staatsanstalten mit einer Ortszulage von 300 Kronen.

Die gehörig instruierten, an die „Matice Ostravská“ gerichteten Gesuche sind bis 20. Juli d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach in Verbindung mit klassischer Philologie zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden.

Das Reziprozitätsrecht wurde der Anstalt durch den Ministerial-Erlaß vom 19. November 1894, Z. 21182, zuerkannt.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim Gemeinderate der Stadt Mährisch-Schönberg einzubringen.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgesetzten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Steyr** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle des Direktors mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Graz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 28. Juli d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Kommunal-Realschule in Triest** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und
2. eine Lehrstelle für italienische und deutsche Sprache und Literatur als Hauptfächer.

Mit diesen Stellen ist ein Jahresgehalt von 3000 Kronen verbunden mit dem Anrechte auf fünf Quinquennalzulagen (die erste und zweite zu je 400 Kronen, die dritte, vierte und fünfte zu je 600 Kronen) für je fünf Jahre befriedigender Dienstleistung unter Anrechnung der Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer österreichischen Staats-Mittelschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule, bei welcher in dieser Hinsicht Reziprozität geübt wird; ferner das in die Pension nicht einrechenbare Quartiergeld von 800 Kronen jährlich.

Für die Quinquennalzulagen kann auch die an einer der gedachten Schulen in der Eigenschaft als Supplent nach erlangter voller Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit mit normaler Stundenzahl bis zu fünf Jahren angerechnet werden.

Die Kompetenzgesuche sind zu belegen: mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde Körperkonstitution, insbesondere über die Gesundheit der Augen, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse hinsichtlich der besagten Fächer für Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache, endlich mit den Dokumenten über die bisherige Dienstleistung und dem Nachweise über bereits etwa erlangte Quinquennalzulagen.

Die an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt angestellten Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege, die übrigen direkt beim Einreichungsprotokolle des Triester Stadtmagistrates bis 15. Juli d. J. einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Dornbirn** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Supplentenstelle für Deutsch und Französisch und
2. eine Supplentenstelle für Italienisch in Verbindung mit Deutsch oder Französisch.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den nötigen Belegen versehenen Gesuche bis 10. Juli d. J. an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine volle Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Geprüfte oder auch ungeprüfte Bewerber wollen ihre dokumentierten Gesuche bis 25. Juli d. J. an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An dem **öffentlichen Mädchen-Lyzeum des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien, VIII., Langegasse 47,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber (Bewerberinnen), welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen oder Mädchen-Lyzeen) nachweisen können, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. an das Präsidium des Schulvereines für Beamtentöchter, VIII., Langegasse 47, einsenden.

Die näheren Auskünfte über die Anstellungsmodalitäten erteilt der Direktor des Lyzeums.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten sechsklassigen Mädchen-Lyzeum mit böhmischer Unterrichtssprache des Vereines „Vesna" in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle einer wirklichen Lyzeallehrerin (geprüft für Mädchen-Lyzeen) für die böhmische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Mit der Lehrerinstelle (geprüft für Mädchen-Lyzeen) ist ein Jahresgehalt von 2400 Kronen und eine Aktivitätszulage von 600 Kronen verbunden. Die Ansprüche auf Quinquennalzulagen und Pension sind dieselben wie an den öffentlichen Mittelschulen.

Die Stellen am Lyzeum werden in der Weise besetzt, daß das Kuratorium des Lyzeums ein Terno vorschlägt und das k. k. Ministerium aus dem Terno eine Kompetentin wählt.

Bewerberinnen um diese Lehrstelle haben ihre an das Kuratorium des Mädchen-Lyzeums des Vereines „Vesna" in Brünn gerichteten, mit der Nachweisung der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes am Lyzeum und mit der Nachweisung der bisherigen Verwendung belegten Gesuche bis 10. August d. J. bei der Direktion desselben Mädchen-Lyzeums einzubringen, woselbst auch die Statuten der Anstalt sowie alle näheren Auskünfte erhältlich sind.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle einer Übungsschullehrerin mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Auf verspätete oder nicht mit den erforderlichen Dienstesdokumenten versehene Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Hauptlehrerstellen für Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Allfällige Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder an einer Übungsschule zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

Für eine der beiden Hauptlehrerstellen ist bereits mit Kundmachung vom 15. Jänner 1904, Z. 5723, der Bewerbungskonkurs ausgeschrieben worden, die hiezu eingelangten Gesuche bleiben aufrecht.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines wirklichen Religionslehrers mit den Bezügen eines Hauptlehrers und mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes in sämtlichen Klassen der Lehrerbildungsanstalt (einschließlich der Übungsschule) mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für die III. Fachgruppe an Bürgerschulen und die Verwendbarkeit für Turnen oder Böhmisch nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1905/1906 eine Lehrstelle für theoretische und angewandte Mechanik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle in der IX. Rangsklasse ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 500 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von 400 Kronen und 600 Kronen und bei der Beförderung in die VIII. Rangsklasse die entsprechende Erhöhung der Bezüge um 900 Kronen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über ihre wissenschaftliche Befähigung, insbesondere auf dem mathematischen Gebiete, ferner über eine entsprechende praktische Tätigkeit zu erbringen und ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche noch mit dem curriculum vitae und einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, zu belegen. Die Gesuche sind bis 20. Juli d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **zweiklassigen Handelsschule in Salzburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines wirklichen Lehrers für die kommerzielle Fachgruppe zur Besetzung.

Bewerber, welche die Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes in der französischen Sprache besitzen, erhalten den Vorzug.

Die Anstellung erfolgt zunächst provisorisch gegen halbjährige Kündigung. Nach drei Jahren kann das Kuratorium mit Genehmigung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht bei zufriedenstellender Dienstleistung das Definitivum verleihen unter eventueller Anrechnung der provisorischen Dienstzeit. Lehrkräfte, welche bereits an anderen Handelsschulen in definitiver Stellung waren, können sofort definitiv angestellt und bei besonderer Qualifikation kann ihnen die im Lehramte an Handelsschulen oder in der Praxis zugebrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet werden.

Bei provisorischer Anstellung beträgt der Gehalt 2000 Kronen (Lehrverpflichtung 20 Stunden), bei definitiver Anstellung 2800 Kronen (Lehrverpflichtung 23 Stunden), nebst den Zulagen analog denjenigen an Staats-Mittelschulen.

In Ermangelung geprüfter Bewerber können auch ungeprüfte berücksichtigt und vorläufig als Supplenten mit geringeren Bezügen bestellt werden.

Gesuche sind bis 20. Juli d. J. an das Kuratorium der Handelsschule in Salzburg zu richten, unter Beischließung aller Belege über Alter, Konfession, Studien, Lehrbefähigung, sowie Lehrtätigkeit und praktische Verwendung.

An der **vom Staate und vom Lande Tirol unterstützten städtischen Handelsschule in Schwaz, Tirol,** kommt mit 1. September d. J. die Stelle eines Lehrers für die kaufmännischen Fächer zur Besetzung.

Bewerber, welche Stenographieunterricht übernehmen können, werden bevorzugt.

Die Stelle wird vorläufig provisorisch besetzt mit einem Fixum von 2400 Kronen jährlich und 20 Pflichtstunden wöchentlich.

Die Gesuche sind bei der Direktion der städtischen Handelsschule in Schwaz, Tirol, einzubringen.

An der **städtischen zweiklassigen Handelsschule in Hořic** gelangen mit 15. September d. J. folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. Eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch, deutsche Korrespondenz und Böhmisch.

Mit dieser Stelle sind die für Staats-Mittelschulen bestimmten Bezüge und Ansprüche verbunden (Reichsgesetz vom 19. September 1898, Z. 173, R.-G.-Bl.). Bezüglich der Dienstzeit sowie der Pensionierung gelten analog die für Staats-Mittelschullehrer giltigen gesetzlichen Normen.

Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wöchentlich.

Da auf eine gründliche praktische Kenntnis der deutschen Sprache besonderes Gewicht gelegt wird, können sich um diese Lehrstelle auch solche Lehrkräfte böhmischer Nationalität bewerben, die aus der I. Fachgruppe für deutsche Bürgerschulen geprüft sind.

In Ermanglung approbierter Bewerber wird diese Lehrstelle auch an im Prüfungsstadium befindliche Supplenten mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bei 20stündiger Lehrverpflichtung provisorisch verliehen. Mehrleistungen werden nach den für Staats-Mittelschullehrer geltenden Normen remuneriert.

2. Eine Hilfslehrerstelle für kaufmännische Fächer

mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bei 20stündiger Lehrverpflichtung und einer Remuneration für eventuelle Überstunden nach den für Staats-Mittelschullehrer geltenden Normen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können nur solche Lehramtskandidaten in Betracht gezogen werden, welche eine mindestens vierjährige Praxis und praktische Kenntnis der Stenographie nachweisen können.

Die an das Kuratorium der städtischen Handelsschule in Hořic gerichteten Gesuche sind bis 12. Juli d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An der **österr.-ungar. Schule für Knaben und Mädchen in Konstantinopel (Pera)**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volks- und Bürgerschule, kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906, d. i. mit 1. September d. J., eine Bürgerschullehrer- und eine Volksschullehrerstelle zur Besetzung.

a) Mit der Bürgerschullehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 120 türk. Lira in Gold (1 türk. Lira = 21 K 65 h) und ein jährliches Quartiergeld von 24 türk. Lira, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lira pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem 18. Dienstjahre die Maximalhöhe von 204 türk. Lira jährlich, inklusive Quartiergeld erreicht.

b) Mit der Volksschullehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 120 türk. Lira in Gold (1 türk. Lira = 21 K 65 h) und ein jährliches Quartiergeld von 24 türk. Lira, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt um 12 türk. Lira pro Jahr erhöht, bis er nach vollendetem 18. Dienstjahre die Maximalhöhe von 186 türk. Lira jährlich, inklusive Quartiergeld erreicht. Der Volksschullehrer kann, wenn er für Bürgerschulen geprüft ist, in der Zwischenzeit eventuell zum Bürgerschullehrer vorrücken.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre an genannter Anstalt zu wirken. Sowohl dem Schulrate als auch dem Lehrer steht es frei, unter Umständen mindestens vier Monate vor Ablauf des Schuljahres das Dienstverhältnis zu künden.

Die Bewerber um diese Stelle müssen ledig sein und mindestens die Befähigung für deutsche Volksschulen nachweisen.

Bei sonst gleicher Qualifikation erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche für Bürgerschulen, namentlich für die humanistische (I.) Gruppe geprüft sind; weiters solche, welche der ungarischen oder italienischen Sprache mächtig und befähigt sind, den Unterricht in einer dieser Sprachen zu erteilen; ferner jene, welche ein besonderes Geschick haben, den Unterricht im Zeichnen, Turnen und im Gesange zu erteilen oder geeignet sind, die naturwissenschaftlichen Sammlungen in Ordnung zu halten.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, wie es mit seiner Militärpflicht steht. Steht der zu Ernennende im öffentlichen Dienste, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Behörde mit der Verpflichtung der weiteren Zahlung der Beiträge zur Lehrerpensionskasse erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nötigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. und k. Vertretungsbehörde in Konstantinopel unterstützt werden, welche sich auch vor Ablauf des Urlaubes angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält jeder der Ernannten eine Vergütung von 150 Franks in Gold. Einen Zuschuß von 100 Franks in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Kosten der Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben.

Wer vor Ablauf von zwei Jahren seinen Dienstposten verläßt, hat die Hälfte der Reisekosten, das sind 75 Franks in Gold zurückzuerstatten.

Das gehörig dokumentierte, an den Schulrat der österreichisch-ungarischen Schule in Konstantinopel zu richtende Gesuch ist durch die vorgesetzte Behörde bis 15. Juli d. J. an das k. und k. Konsulat in Konstantinopel einzusenden.

Lehrkräfte mit dem bloßen Reifezeugnisse oder mit nicht gehörig dokumentierten Gesuchen und solche, welche das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome dem emeritierten Universitätsprofessor, Hofrate Dr. Isidor **Neumann** den Adelsstand mit dem Ehrenworte „Edler" und dem Prädikate „Heilwart" a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Max Ritter **Hussarek** von Heinlein das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. dem Domscholaster des St. Pöltner Domkapitels und Alumnatsdirektor Dr. Josef **Gruber** den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. dem Direktor des I. Staats-Gymnasiums in Rzeszów Josef **Nogaj** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Görz Anton **Skubin** anläßlich der erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. dem pensionierten Oberlehrer Johann **Stranig** in Feistriz a. d. Drau das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. dem pensionierten Lehrer der städtischen St. Nikolaus-Volksschule in Krakau Johann **Samborski** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Schuldiener an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität in Prag und Hausmeister im Karolinum Adalbert Johann **Wanke** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Direktor der Staats-Realschule in Bozen, Schulrate Josef **Hofer** aus Anlaß des von ihm erbetenen Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichteifrige und ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Jaroslav **Zdeněk** anläßlich seiner erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem außerordentlichen Professor der Zoologie an der Universität in Graz Dr. Ludwig **Böhmig** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem außerordentlichen Professor der Geologie und Palaeontologie an der Universität in Graz Dr. Vinzenz **Hilber** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. dem außerordentlichen Professor der Zoologie an der deutschen Universität in Prag, Direktor der zoologischen Station in Triest, Dr. Karl Isidor **Cori** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. den Pfarradministrator in Visignano Johann **Majer** zum Chorherrn des Kollegiatkapitels in Montona a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Hugo **Spitzer** zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Leopold **Wenger** zum ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. den Privatdozenten und Gymnasialprofessor Dr. Franz **Groh** zum außerordentlichen Professor der klassischen Philologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Alfred von **Halban** zum ordentlichen Professor der vergleichenden Rechtswissenschaft an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Bielitz, Schulrat Viktor Terlitza zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Hyazinth in Krakau Josef Kannenberg zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Bochnia mit der Rechtswirksamkeit vom 1. August 1905 a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Finanzkonzipisten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirektion Dr. Egon Ritter Loebenstein von Aigenhorst zum Ministerial-Konzipisten im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Edmund Hellmer zum Rektor der Akademie der bildenden Künste in Wien auf die Dauer der Studienjahre 1905/1906 und 1906/1907 bestätigt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Wien der Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Karl Groß,

zum Mitgliede

der Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodenkultur der ordentliche Professor der forstlichen Produktionslehre an dieser Hochschule Dr. Adolf Cieslar,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Komotau für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Karl Steinwendner,

zum Inspektor

der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen und Mähren neuerlich für die Dauer von fünf Jahren der ordentliche Professor der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag, Hofrat Dr. Albin Bráf,

zum Bezirksschulinspektor

für die italienischen Volksschulen des Schulbezirkes Pola und des städtischen Schulbezirkes Rovigno auf die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium in Capodistria Johann Larcher,

im Schulbezirke Zara für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Matthäus Ivančević,

für die böhmischen Schulen im Schulbezirke Selčan der Bürgerschullehrer Josef Novák in Blatná,

zum Musikinspektor in der VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten

der Lehrer am Konservatorium in Prag Josef Lugert,

zu Konservatoren

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (I. Sektion) der Kustos am Museum Carnuntinum Josef Bortlik und der Kustosadjunkt am Kunsthistorischen Hofmuseum in Wien Dr. Rudolf Münsterberg,

zum Direktor

der Fachschule für Holzbearbeitung in Kołomea der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Lucian Baecker,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Cilli der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Walter Kaluscha,

am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen der Supplent am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Rudolf Kampe,

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Gymnasium in Triest der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Josef Vidossich und der Supplent ebendort Dr. Johann Merhar,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Supplent am Staats-Gymnasium in Leitomischl Josef Svárovský,

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Bohdan Kopytczak,

an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Ignaz Suski,

zu Hauptlehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Silvester Witoszyński und der Supplent ebendort Stanislaus Ritter von Juchnowicz,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Volksschullehrer Maximilian Schlegl in Altharzdorf,

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Bezirksschulinspektor Johann Abadžer in Kimpolung,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Wenzel Wonesch,

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Volksschullehrer in Stelčoves Georg Mrštík,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der Bürgerschullehrer Adolf Huder in Marschendorf,

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Volksschullehrer Georg Distler in Dürrmaul,

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Volksschullehrer in Soběslau Wenzel Hrubý,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořic der Ingenieur und Bauadjunkt bei der Landes-Flußregulierungskommission in Prag Anton Vácha,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Smichow der Ingenieur Sylvester Volenec in Prag,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Kladno der Volksschullehrer Josef Smazal,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Ferdinand Vach,

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Musiklehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Julius Rauscher,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa der definitive Turnlehrer am Staats-Gymnasium in Bielitz Franz Dressel.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Kollegien in Sachen des Urheberrechtes, nach Ablauf der Funktionsdauer des im Jahre 1898 bestellten Sachverständigen-Kollegiums für den Bereich der bildenden Künste in Prag auf die Dauer von sechs Jahren ernannt:

zum Vorsitzenden

Zdenko Grafen Thun-Hohenstein, Vizepräsidenten der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Böhmen;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Adalbert Ritter von Lanna, Geschäftsleiter der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Böhmen;

zu Mitgliedern

Adalbert Hynais, Professor an der Kunstakademie in Prag,

Emil Lauffer, ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag,

Josef Myslbek, Professor an der Kunstakademie in Prag,

Dr. Heinrich Schmid, ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag,

Zdenko Ritter Schubert von Soldern, ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag,

Hofrat Dr. Josef Stupecký, ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag und

Hofrat Josef Zítek, ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Alfred **Fuchs** als Privatdozenten für Psychiatrie und Neurologie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Praktikanten an der Universitätsbibliothek in Wien Dr. Friedrich **Hrozný** als Privatdozenten für semitische Sprachen mit besonderer Berücksichtigung der Keilschriftforschung
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Prosektors an der Landeskrankenanstalt in Czernowitz Med. Univ. Dr. Franz **Lucksch** als Privatdozenten für Bakteorologie
an der philosophischen Fakultät der Universität in Czernowitz,

des Assistenten Dr. Richard **Fanto** als Privatdozenten für Chemie der Nahrungs- und Genußmittel
an der Hochschule für Bodenkultur, ferner

die von dem Privatdozenten Dr. Stanislaus **Grabski** an der Universität in Krakau erworbene venia legendi für Philosophie und Methodologie der Sozialwissenschaften für die philosophische Fakultät der Universität in Lemberg als giltig anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem beim Landesschulrate in Graz in Verwendung stehenden Oberlehrer Blasius **Ambrožič**,

dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule in Chrudim Josef **Bekerus**,

dem Oberlehrer Josef **Hoffmann** in Elbogen,

dem pensionierten Oberlehrer Anton **Valentič** in Opčina
den Direktortitel,

dem Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Linz Hermann **Jülg**,

den Ausbildungslehrern am Konservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Robert **Fuchs**, Gustav **Geiringer**, I. M. **Grün**, Franz **Haböck**, August **Iffert**, Dr. Eusebius **Mandyczewski** und Alexander **Römpler**,

den Ausbildungslehrerinnen am Konservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Rosa **Paumgartner-Papier** und Irene **Schlemmer-Ambros**
den Professortitel und

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke dem Professor an der Staats-Realschule in Troppau Roman **Sohn** und

eine wirkliche Lehrstelle an der Handelsakademie in Lemberg dem Professor an der I. Staats-Realschule in Lemberg Paul **Postel** verliehen,

den Bezirksschulinspektor für den Stadtbezirk Lemberg Kasimir **Bruchnalski** auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ad personam in die VII. Rangsklasse befördert,

die Lehrerin an der Staats-Gewerbeschule in Graz Karoline **Brunner** in gleicher Eigenschaft an die Kunststickereischule in Wien versetzt, dann

zum Werkmeister an der Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz den Hilfswerkmeister an dieser Schule Josef **Zajic** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Wirkerei in Strakonitz den Fabrikswerkführer Karl **Mařík** in Reichenau a. d. Kn. bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

In die **k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien** und in die **k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest** werden mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zur Heranbildung von militärtierärztlichen Berufsbeamten Aspiranten aufgenommen, und zwar:

20 Aspiranten in die k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien und

10 Aspiranten in die k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest.

Die Vortragssprache in der k. und k. Tierärztlichen Hochschule in Wien ist die deutsche, in der k. ung. Tierärztlichen Hochschule in Budapest die ungarische Sprache.

Die Aufnahme findet nur in das I. Semester statt.

Die aufgenommenen Aspiranten führen die Bezeichnung „Militärveterinärakademiker“.

Als Maximalalter der Aspiranten ist das 20. Lebensjahr festgesetzt.

Die Aufnahme als Veterinärakademiker ist mit der reversalischen Verpflichtung zur siebenjährigen aktiven militärtierärztlichen Dientleistung im k. und k. Heere verbunden.

Die Militärveterinärakademiker werden während der Studiendauer auf Rechnung des Heeresbudgets — analog wie in den k. und k. Militärakademien (Dienstbuch O—8) — gemeinschaftlich untergebracht und verpflegt, adjustiert, ausgerüstet und bewaffnet.

Sie haben weder ein Kollegiengeld zu erlegen noch für die Ablegung der Prüfungen oder für die Ausfertigung des Diplomes irgend eine Taxe zu entrichten.

Der Präklusivtermin für die Beendigung der tierärztlichen Studien durch die Militärveterinärakademiker ist derart festgesetzt, daß letztere nach beendetem vierten Studienjahre noch bis zur Ablegung der strengen Prüfungen, beziehungsweise Erlangung des tierärztlichen Diploms jedoch nicht länger als sechs Monate an der Anstalt zu verbleiben haben.

Eine Erstreckung des Präklusivtermines wird nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise für kurze Zeit zugestanden.

Die eigenhändig geschriebenen und gehörig gestempelten *), an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium / k. und k. Gemeinsame Kriegsministerium gerichteten Gesuche sind ausnahmsweise in diesem Jahre, und zwar jene um Aufnahme als Militärveterinärakademiker in die k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien bis 20. August d. J. beim Kommando dieser Anstalt, jene um Aufnahme als Militärveterinärakademiker in die k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest bis 20. Juli d. J. beim 4. Korpskommando in Budapest einzubringen.

Den Aufnahmsgesuchen sind beizuschließen:

a) der Heimatsschein als Nachweis der Staatsbürgerschaft (österreichische, ungarische oder die bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit);

b) der Tauf- oder Geburtsschein;

c) der Nachweis über den ledigen Stand;

d) ein Sittenzeugnis (als solches dienen die Schulzeugnisse; mangelt in denselben die entsprechende Angabe oder ist seit der Ausstellung des Maturitätszeugnisses ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten verflossen, so ist ein Sittenzeugnis von der zur Ausstellung desselben berufenen Behörde [Polizeibehörde oder Gemeindevorstand] beizubringen, im letzteren Falle auch nachzuweisen, womit der Aspirant sich während des erwähnten Zeitraumes beschäftigt und wo er sich aufgehalten hat); **)

---

*) Das Gesuch, das militärärztliche Zeugnis und der Revers sind je mit einer Stempelmarke von 1 Krone, die übrigen Beilagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, mit je einer Stempelmarke von 30 Heller zu versehen.

**) Die unter *c)* und *d)* angeführten Nachweise können mittels eines Dokumentes erbracht werden.

e) das Impfzeugnis (nur dann, wenn die Impfung in dem militärärztlichen Zeugnisse nicht bestätigt ist);

f) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über die physische Kriegsdiensttauglichkeit;

g) die Schulzeugnisse der letzten vier Klassen des vollständigen Gymnasiums oder der Realschule und das Zeugnis über die an einer solchen Mittelschule mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung.

h) der Revers des Aspriranten hinsichtlich der Verpflichtung zur siebenjährigen aktiven militärtierärztlichen Dienstleistung im k. und k. Heere für die auf Kosten des Militärärars absolvierten tierärztlichen Studien.

Die Unterschrift des Reversausstellers ist gerichtlich oder notariell zu legalisieren und, wenn dieser minderjährig ist, muß dem Reverse auch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, dann in Ansehung der Wichtigkeit der Verpflichtung auch jene der Kuratels(Pflegschafts)behörde beigesetzt sein.

Die Reisen der Aspiranten aus dem ständigen Aufenthaltsorte in die k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien und in die k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest erfolgen auf Rechnung des Militärärars.

Zur Bestreitung aller sonstigen Auslagen (für Verpflegung, Unterkunft, Gepäck, Lohnfuhren etc.) erhält jeder Aspirant ein Pauschal von drei Kronen täglich.

Unmittelbar nach Erlangung des tierärztlichen Diploms werden die Militärveterinärakademiker assentiert und es erfolgt deren Ernennung zu Militär-Untertierarzt-Stellvertretern.

Die vollständigen Aufnahmsbedingungen sind in der „Provisorischen Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien, dann in die k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest behufs Heranbildung zu militärtierärztlichen Berufsbeamten" (Dienstbuch F—5, *b*) enthalten, welche durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu beziehen ist.

An der **Neuen Wiener Handelsakademie und an dem Einjährig-Freiwilligen-Kurs der öffentlichen Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines** sind einige Lehrstunden für Deutsch und Geschichte zu besetzen.

Offerte mit curriculum vitae sind an das Kuratorium der Anstalt, Wien I., Johannesgasse 4, zu richten.

Am **k. k. Maximilian-Gymnasium im IX. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen und etwaige Ansprüche auf Einrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst zu erheben und zu begründen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig instruierte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Am **Staats-Gymnasium in Krems** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 30. Juli d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen mit den gesetzmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Verpätete oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Leoben** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit den gesetzmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Verspätete oder nicht entsprechend belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine volle Supplentur für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle (auch ungeprüfte) wollen ihre mit den nötigen Belegen versehenen Gesuche bis Ende Juli d. J. an die Direktion der genannten Anstalt einsenden.

An **nachbenannten Staats-Mittelschulen in Krain** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

a) **am II. Staats-Gymnasium in Laibach**
eine Lehrstelle für klassische Philologie mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache;

b) **am Staats-Gymnasium in Rudolfswert**
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache.

Mit diesen Lehrstellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 29. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Franz Josef-Staats-Gymnasium in Krainburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 29. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 29. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **deutschen Abteilung des Staats-Gymnasiums in Trient** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte oder Latein und Griechisch sowie für italienische Sprache, diese als Nebenfach, zur Besetzung.

Gesuche um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, müssen vorschriftsmäßig belegt und im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck überreicht sein.

An den **Mittelschulen in Dalmatien** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

I. Am k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer;

II. am k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato

a) eine Lehrstelle für serbo-kroatische Sprache als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach,

b) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach und

c) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer;

III. am k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara

a) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach,

b) eine Lehrstelle für serbo-kroatische Sprache, Geographie und Geschichte als Hauptfächer und

c) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer;

IV. an der k. k. Oberrealschule mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato

a) eine Lehrstelle für serbo-kroatische und deutsche Sprache als Hauptfächer,

b) eine Lehrstelle für Mathematik und beschreibende Geometrie als Hauptfächer.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Königliche Weinberge** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **städtischen Ober-Realgymnasium in Tetschen a. d. E.** kommt am 15. September d. J. eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie mit den an Staatsanstalten giltigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche für Propädeutik befähigt sind, erhalten unter gleichen Umständen den Vorzug.

In Ermanglung geprüfter Bewerber wird ein ungeprüfter angestellt.

Gesuche sind bis 15. August d. J. an den Stadtrat zu richten.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre an den mährischen Landesausschuß in Brünn gerichteten, gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Kaiser Franz Josef-Kommunal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,** welches hinsichtlich der Dienstbehandlung des Lehrpersonales mit anderen öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 im Verhältnis der Reziprozität steht, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bei einer der Stellen bedingt die gleichzeitige Lehrbefähigung für Philosophie als Hauptfach unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug.

Auch wäre in einem Falle die subsidiarische Verwendbarkeit für den Unterricht aus böhmischer Sprache erwünscht.

Mit diesen Stellen sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und außerdem eine durch den Gemeindeausschuß alljährlich zu bewilligende Zulage von 300 Kronen verbunden.

Die ordnungsmäßig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Juli d. J. beim Stadtvorstand in Mährisch-Ostrau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Im Bedarfsfalle können die Stellen auch an unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber als Supplenten verliehen werden. In diesem Falle wird jede wöchentliche Unterrichtsstunde aus einem Sprachfach mit 120 Kronen, aus einem anderen wissenschaftlichen Fach mit 100 Kronen jährlich honoriert und überdies eine Ortszulage von 400 Kronen gewährt.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Straßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines definitiven Turnlehrers mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer in der Eigenschaft eines Nebenlehrers mit voller Lehrverpflichtung eines definitiven Turnlehrers zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Polnisch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. Albrecht-Gymnasium in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Sereth** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach,

b) eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach.

Bewerber, welche überdies die Lehrbefähigung für Rumänisch oder Ruthenisch besitzen, werden bei sonst gleichen Umständen vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

Am **griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Supplenten-Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 25. Juli d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Turnlehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 30. Juli d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 5 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

An der **k. k. Franz Josef-Realschule in Wien (XX., Unterbergergasse 1)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgesetzten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 8. August d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Steyr** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Realschule in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 bis auf Weiteres eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge, jedoch weder der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte noch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Bozen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 (1. September) eine Supplentenstelle für italienische Sprache in Verbindung mit deutscher Sprache oder Geographie und Geschichte zu besetzen.

Die gestempelten und gehörig belegten Gesuche um diese Stelle sind bis 31. Juli d. J. bei der Direktion der Staats-Oberrealschule in Bozen einzureichen.

An der **Staats-Realschule in Dornbirn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **III. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Kommunal-Oberrealschule in Eger,** die mit 1. Jänner 1906 in staatliche Verwaltung übernommen wird, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 nachstehende wirkliche Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für katholische Religion,
2. eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch,
3. eine Lehrstelle für Deutsch und Englisch,
4. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
5. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an den Stadtrat von Eger gerichteten und gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. August d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch und
2. eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Butschowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge nach § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898 verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Böhmisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Böhmisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig intruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Oberrealschule in Olmütz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Hauptlehrerstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, systemisierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind von den Bewerbern im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrates für Görz und Gradiska in Triest einzubringen.

Später eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, welche die Kenntnis des Italienischen und Slovenischen nachweisen, haben bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

Etwaige Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der eventuellen Bewirkung der im § 14 des zitierten Gesetzes vorgesehenen Gehaltserhöhung sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaftslehre mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Hauptlehrerstelle für die Fachgruppe Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen gegen die Verpflichtung, sich innerhalb der normalen Lehrverpflichtung auch zur Unterrichtserteilung an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz ohne Anspruch auf besondere Entlohnung verwenden zu lassen, zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit 16. September d. J. eine Assistentenstelle für mechanisch-technische Fächer gegen eine Jahresremuneration von 1200 Kronen zur Besetzung.

Die Erlangung dieser Stelle hat die Absolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule zur Voraussetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und den Nachweisungen über die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 1. September d. J. bei der Direktion der Anstalt einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag** kommt vom 15. September d. J. an eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und Böhmisch und Deutsch als Nebenfach gegen eine jährliche Remuneration von 1680 Kronen (18 Stunden) zur Besetzung.

Diese Stelle wird vorläufig nur für das Schuljahr 1905/1906 vergeben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juli d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit 1. September d. J. eine erledigte Lehrstelle für mechanische Technologie und Maschinenbau zur Besetzung.

Mit dieser Stelle in der IX. Rangsklasse ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 500 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von 400 und 600 Kronen und bei der Beförderung in die VIII. Rangsklasse die entsprechende Erhöhung der Bezüge um 900 Kronen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit curriculum vitae, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über ihre praktische Tätigkeit und allfällige wissenschaftlichen Arbeiten, ferner mit einem von der politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse belegten Gesuche bis 12. August d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz (Bukowina)** gelangt mit 1. Oktober d. J. eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen sowie nach Erreichung der dritten Quinquennalzulage die Anwartschaft auf die Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit der entsprechenden Erhöhung des Stammgehaltes auf 3600 Kronen und der Aktivitätszulage auf 720 Kronen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae und allen zugehörigen Dokumenten, bis 5. August d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule einzubringen.

An der **k. k. nautischen Schule mit italienischer Unterrichtssprache in Lussinpiccolo** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. 1898, Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenem Dienstwege bis 5. August d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrates für Istrien in Triest einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung einer eventuellen Supplenten-Dienstzeit Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **offenen Zeichensaale an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung** kommt eine für einen Ingenieur oder Architekten bestimmte Lehrstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 2400 Kronen verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, ordnungsmäßig gestempelten Gesuche mit einem curriculum vitae, den Zeugnissen über die akademischen Studien und sonstigen Verwendungszeugnissen, dem Nachweise über die Kenntnis der rumänischen und ruthenischen Sprache, ferner dem Gesundheitszeugnisse und einem Wohlverhaltungszeugnisse zu belegen und bis 15. August d. J. bei der k. k. Landesregierung in Czernowitz einzubringen.





Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. dem Direktor des k. k. Blindenerziehungsinstitutes in Wien, Regierungsrat Alexander Mell die mit dem Allerhöchsten Bildnisse und Wahlspruche gezierte große goldene Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem Landesschulinspektor Wilhelm Linhart in Graz aus Anlaß der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. dem Pfarrer und Schloßkaplan in Laxenburg, Titular-Hofkaplan Anton Steiner in huldvollster Anerkennung seines vieljährigen, ersprießlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. den am Technologischen Gewerbemuseum in Verwendung stehenden Professoren Ferdinand Walla, Vorstand der III. Sektion dieser Anstalt, August Grau, Vorstand der IV. Sektion, und Bernhard Kirsch, Leiter der Versuchsanstalt für Bau- und Maschinenmaterial, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. dem Prior des Konventes der Barmherzigen Brüder in Kandia P. Kajetan Popotnik und dem Primarärzte des Kaiser Franz Joseph-Spitales daselbst Dr. Peter Defranceschi das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Landesschulinspektor in Prag Wenzel Klouček aus Anlaß der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. dem Landesschulinspektor Dr. Johann Hausotter in Innsbruck taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates und dem beim Landesschulrate in Tirol in Verwendung stehenden Gymnasialprofessor Josef Defant taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. dem Direktor der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn Alfons Flögl, dem Direktor der Staats-Gewerbeschule in Smichow Emanuel Hertik und dem Direktor der Staats-Gewerbeschule in Graz, Baurate August Gunolt taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums in Leoben Franz Lang den Titel eines Regierungsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums in Königgrätz Wilhelm Steinmann anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Anton Seibert aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den Dechant und Pfarrer in Mals Josef Hohenegger zum Ehrendomherrn des Kathedralkapitels in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. den Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Troppau, Advokaten Dr. Theodor Sonnenschein zum Mitgliede des Landesschulrates in Schlesien für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität und an der Exportakademie in Wien Dr. Robert Sieger zum ordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. den Professor am Sophien-Gymnasium in Wien und Privatdozenten an der Universität daselbst Dr. Richard Kornelius Kukula zum außerordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. den Kaplan am Julius-Spitale in Würzburg Dr. Eduard Eichmann zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Fakultät der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. den Regierungsrat, Professor Georg **Lauboeck**, Vorstand der I. Sektion des Technologischen Gewerbemuseums, zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Jaroslau Ignaz **Rychlík** zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für das Lehramt an nautischen Schulen der wirkliche Lehrer an der Handelssektion der Handels- und nautischen Akademie in Triest Konstantin **Leyerer**,

zum Konzipisten

der Kanzlei der Universität in Wien der Konzeptspraktikant Dr. Viktor **Graetz**,

zum Adjunkten

der Lehrkanzel für allgemeine Chemie an der technischen Hochschule in Lemberg der Assistent dieser Lehrkanzel Wladimir **Baczyński**,

zum Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Prag-Holeschowitz-Bubna der wirkliche Religionslehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz Dobroslav **Orel**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Religionslehrer an der Knaben-Bürgerschule in Frankstadt Franz **Myslivec**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Königgrätz der supplierende Religionslehrer an der Staats-Realschule in Prag-Holeschowitz-Bubna Dr. Wenzel **Pavlík**,

zum Professor in der VIII. Rangsklasse

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Karl **Hüttl**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Stephan **Zakarija**,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Kaaden der Supplent am Staats-Gymnasium in Innsbruck Josef **Mayrl**,

zu Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Ferdinand **Paul** und der Übungsschullehrer extra statum ebendort Josef **Kinnl**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der provisorische Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Adolf **Endler**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der **Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** der Volksschullehrer Alexander **Zinnecker** in Spindelmühle,

an der **Lehrerbildungsanstalt in Olmütz** der Volksschullehrer Karl **Neugebauer** in Bratlersdorf,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** der Ingenieur Johann **Rudolf** in Wien,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der **Fachschule für Weberei in Starkenbach** der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Adolf **Šilhavý**,

an der **Fachschule für Weberei in Proßnitz** der Assistent an der genannten Anstalt Bohumil **Suchý**,

zum definitiven Unterlehrerpräfekten

am **k. k. Taubstummeninstitute in Wien** der provisorische Unterlehrerpräfekt Friedrich **Biffl**,

zur definitiven Kindergärtnerin

an der **Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa** die provisorische Kindergärtnerin an dieser Anstalt Maria **Giadrov**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, **betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Kollegien in Sachen des Urheberrechtes**, nach Ablauf der Funktionsdauer des im Jahre 1898 bestellten Sachverständigen-Kollegiums für Urheberrechts-Angelegenheiten im Bereiche der Tonkunst in Lemberg auf die Dauer von sechs Jahren ernannt:

zum Vorsitzenden

den Direktor des Konservatoriums in Krakau Ladislaus **Zelenski**;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

den Direktor des Konservatoriums in Lemberg Miecislaus **Sołtys**;

zu Mitgliedern

den Direktor des Musikvereines in Krakau Viktor **Barabasz**,

den Professor am III. Staatsgymnasium in Krakau Dr. Franz **Bylicki**,

den Komponisten Johann **Gall** in Lemberg,

den Musikverleger Ladislaus **Gubrznowicz** in Lemberg und

die Lehrer am Konservatorium in Lemberg Franz **Neuhauser**, Stanislaus **Niewiadomski** und Franz **Słomkowski**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Heinrich **Gomperz** als Privatdozenten für das Gesamtgebiet der Philosophie und

des Dr. Wilhelm **Suida** als Privatdozenten für neuere Kunstgeschichte
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Richard **Kahn** als Privatdozenten für Physiologie und

des Dr. Kamill **Hirsch** als Privatdozenten für Augenheilkunde
an der medizinischen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

des Oberingenieurs des Staatsbaudienstes in Böhmen Dr. Anton **Klir** als Privatdozenten für den Bau der Wasserstraßen
an der böhmischen technischen Hochschule in Prag,

des Adjunkten bei der Lehrkanzel für Physik Dr. Artur **Szarvassi** als Privatdozenten für Physik
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn, ferner

auf Ausdehnung der venia docendi

des Privatdozenten für österreichische Reichsgeschichte Dr. Ferdinand **Kogler** auf das Gebiet des deutschen Rechtes
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Anton **Hanl** in Amstetten,
dem Oberlehrer Johann **Bauer** in Arbesbach,
dem Oberlehrer Karl **Sikor** in Groß-Olbersdorf (Schlesien),
dem Oberlehrer an der Volksschule in Radautz Basil **Zurkan**
den Direktortitel,

dem Dozenten an der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie Rudolf von **Larisch**,
dem Lehrer an der allgemeinen Handwerkerschule in Imst Adolf **Vetter**,
dem Turnlehrer am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke Max **Seeland**,
dem Musiklehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Emil **Bezecny**
den Professortitel und

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Kaaden Dr. Karl **Prodinger** eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Gottschee verliehen,

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Josef **Velflik** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Smichow versetzt,

zum Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Krakau den Assistenten an der technischen Hochschule in Lemberg Andreas **Krupa**,

zum Werkmeister an der Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien den Absolventen dieser Anstalt Eduard **Stacul**,

zum Werkmeister an der Fachschule für Tonindustrie in Bechyň den Modelleur Franz **Gärtner** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim den Tischlermeister Josef **Linhart** in Schlan bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie, Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen verbunden, von welchen die beiden ersten je 500 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen.

Die Anstellung erfolgt für die ersten drei Jahre provisorisch, doch kann das Kuratorium, falls sich der Bewerber bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt hat, Begünstigungen in dieser Richtung, wie auch hinsichtlich der Anrechnung von Dienstjahren einräumen. Die definitiv angestellten Lehrer (Professoren) sind nach Maßgabe der für die Pensionsbehandlung der staatlichen Mittelschullehrer geltenden Bestimmungen pensionsfähig; die Ruhegehalte werden in den ordentlichen Voranschlag eingestellt, dessen nicht bedecktes Erfordernis von der Handels- und Gewerbekammer und der Stadtgemeinde Olmütz zu gleichen Teilen aufgebracht wird.

Die Bewerber müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen besitzen.

Die bezüglichen mit dem curriculum vitae, den Alters- und Studiennachweisen, dem Prüfungs- und Sittenzeugnisse belegten, an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie in Olmütz gerichteten Gesuche sind bis 10. September d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine (beziehungsweise zwei) volle Supplentur für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre belegten Gesuche bis 31. August d. J. an die k. k. Gymnasialdirektion einsenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber kann auch ein ungeprüfter die Stelle erhalten.

Am **Staats-Gymnasium in Trient (italienische Abteilung)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich festgestellten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Ansprüche auf Anrechnung einer Supplenten-Dienstzeit sind im Gesuche anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín** kommt die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilgram** kommt die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prachatitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** kommt die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Weißkirchen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Supplentenstellen für Mathematik und Physik, eventuell eine für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den nötigen Belegen versehenen Gesuche bis 20. August d. J. an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** kommt eine Schuldienerstelle mit den für die IV. Klasse der Dienerschaft durch das Gesetz vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, festgesetzten Bezügen, nämlich dem Jahresgehalte von 800 Kronen, der Aktivitätszulage von jährlich 400 Kronen, dem Anspruche auf die Erlangung von zwei Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf in definitiver Eigenschaft im Zivilstaatsdienste vollstreckten Dienstjahren, dann dem Genusse der Dienstkleidung. zur Besetzung.

Auf diese Stelle haben nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60 und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, zunächst die mit Zertifikat beteilten Unteroffiziere, in Ermanglung solcher auch andere Personen Anspruch.

Bewerber um diesen Posten müssen österreichische Staatsbürger, von tadelloser Konduite, kräftiger Körperkonstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein. Vertrautheit mit dem Dienste in einem chemischen Laboratorium begründet unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug.

Die eigenhändig geschriebenen und ordnungsmäßig belegten, an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrat gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für katholische Religionslehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Supplentenstelle für Mathematik und geometrisches Zeichnen und
2. eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen ihre dokumentierten Gesuche bis 20. August d. J. an die Direktion einsenden.

An der **Staats-Realschule in Bozen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle des Direktors zur Besetzung.

Mit derselben sind die gesetzlich normierten Bezüge und eine nicht in der Anstalt gelegene Naturalwohnung verbunden.

Bewerber um die Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Supplentenlehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Die genaue Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden kann erst zu Beginn des Schuljahres bestimmt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 31. August d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines Supplenten für Deutsch und Französisch zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind bis Ende August d, J. der Direktion der genannten Anstalt einzusenden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Supplentenstelle für deutsche und französische Sprache;
2. eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche bis 15. August d. J. bei der Direktion der Anstalt einbringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der **italienisch-deutschen Abteilung der mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen Knaben-Übungsschule** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen.

Die ordnungsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrates für Görz und Gradiska in Triest einzubringen.

An der **italienisch-deutschen Abteilung der mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen Knaben-Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Übungsschullehrerstelle mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben die Lehrbefähigung für Volksschulen mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen.

Die ordnungsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrates für Görz und Gradiska in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines Musiklehrers mit den normalmäßigen Bezügen eines Übungsschullehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung verbunden, sich innerhalb des gesetzlichen Stundenausmaßes auch an der Lehrerbildungsanstalt verwenden zu lassen.

Bewerber, welche an Volks- und Bürgerschulen in Verwendung stehen, haben ihre Ansprüche wegen Anrechnung der bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen im Gesuche ausdrücklich anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Übungsschullehrerstelle mit den gesetzlich normierten Bezügen zur definitiven Besetzung.

Die vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorschriftsmäßigen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Allfällige Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Hauptlehrerstelle für Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren oder an Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum subsidiarischen Unterrichte in der deutschen Sprache nachweisen.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Kompetenzgesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine Übungsschullehrerstelle extra statum mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines provisorischen Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **öffentlichen Handelsschule in Bozen** kommt mit 1. September d. J. die Stelle eines wirklichen Lehrers für italienische Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 2800 Kronen und eine Aktivitätszulage von 500 Kronen verbunden. Der Gehalt wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um 500 Kronen erhöht.

Die Lehrverpflichtung beträgt 22 Stunden wöchentlich. Mehrleistungen werden mit 100 Kronen für je eine wöchentliche Stunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch gegen halbjährige Kündigung.

Die mit den Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen und dem curriculum vitae belegten Gesuche sind bis 10. August d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz (Bukowina)** gelangt mit 1. Oktober d. J. eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen sowie nach Erreichung der dritten Quinquennalzulage die Anwartschaft auf die Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit der entsprechenden Erhöhung des Stammgehaltes auf 3600 Kronen und der Aktivitätszulage auf 720 Kronen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae und allen zugehörigen Dokumenten, bis 5. August d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule einzubringen.

An der **Handelssektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt mit 1. Oktober d. J. die Direktorstelle zur Besetzung.

Mit dieser Dienststelle sind dieselben Bezüge verbunden wie an Staats-Mittelschulen sowie der Anspruch auf ein Naturalquartier, eventuell auf ein Quartieräquivalent per jährlicher 1200 Kronen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** ist mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Supplentenstelle für französische Sprache in Verbindung mit deutscher oder englischer Sprache zu besetzen.

Die gestempelten und mit den vorgeschriebenen Dokumenten (Geburts-, Maturitäts-, Lehrbefähigungszeugnis, eventuell den Verwendungszeugnissen) belegten Gesuche sind bis 15. August d. J. bei der Direktion der Staats-Realschule in Leitmeritz einzureichen.

An der **böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Assistentenstelle für geometrisches Zeichnen und Projektionslehre zur Besetzung.

Diese Stelle wird auf die Dauer von zwei Jahren verliehen und ist mit jeder derselben eine jährliche Remuneration von 1200 Kronen verbunden.

Die gestempelten, mit einem curriculum vitae, einem von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, dem Maturitätszeugnisse und dem Nachweise über abgelegte Hochschulstudien instruierten Gesuche sind bis 31. August d. J. bei der Direktion der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für die technischen Fächer zur Besetzung.

Dieselbe ist in der IX. Rangsklasse mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, normierten Bezügen systemiert.

Bewerber, welche eine technische Hochschule (Maschinenbau) absolviert haben, haben ihr Gesuch mit den Studienzeugnissen, dem curriculum vitae und eventuellen Verwendungszeugnissen zu belegen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und bis 15. August d. J. bei der Direktion der k. k. Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach einzureichen.

An der **k. k. Fachschule für Holzbearbeitung mit rumänischer Unterrichtssprache in Kimpolung** gelangt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle der X. Rangsklasse für die kommerziellen Fächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, ordnungsmäßig gestempelten Gesuche mit einem curriculum vitae, den Zeugnissen für das Lehramt an Bürgerschulen oder an niederen Handelsschulen, den Nachweis über die rumänische Unterrichtssprache, ferner dem Gesundheitszeugnisse und eines Wohlverhaltungszeugnisses zu belegen und bis 12. August d. J. bei der Leitung der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung einzubringen.

Die im öffentlichen Schuldienste zugebrachte Dienstzeit wird gemäß der gesetzlichen Normen in Anrechnung gebracht.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der klassischen Philologie an der böhmischen Universität in Prag, Hofrat Dr. Johann **Kvíčala** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. dem Universitätsbibliothekar in Wien, Regierungsrate Dr. Wilhelm **Haas** den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Leiter der Meisterschule für Klavierspiel am Wiener Konservatorium, Professor Emil **Sauer** den Orden der eisernen Krone III. Klasse und dem Lehrer an derselben Anstalt Josef **Maximcsak** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß der Oberin der Weiber-Strafanstalt in Schwaz Philiberta **Spiel** in Anerkennung der in dieser Eigenschaft geleisteten vorzüglichen Dienste die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben werde und weiters den barmherzigen Schwestern Hilaria **Krämer** und Tolentina **Lorenzi** in Schwaz das goldene Verdienstkreuz huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der Geologie an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Woldřich** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. den Pfarrer in Hörsching Ernst **Laninger** zum Propstpfarrer in Mattighofen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Josef **Seemüller** zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Hans **Groß** zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprozesses an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Stanislaus **Krzyżanowski** zum ordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften und Geschichte des Mittelalters an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten und Konservator am I. zoologischen Universitätsinstitute in Wien Dr. Theodor **Pintner** und den Privatdozenten Dr. Karl Kamillo **Schneider** zu außerordentlichen Professoren der Zoologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. den Kanzleivorstand der deutschen technischen Hochschule in Brünn Wilhelm **Jaumann** zum Sekretär dieser Hochschule in der VIII. Rangsklasse a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die von der statistischen Zentralkommission vollzogene Wahl des Hofrates Ferdinand **Kaltenegger** zum korrespondierenden Mitgliede dieser Kommission bestätigt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Trient und Rovereto für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der beim Landesschulrate in Tirol in Verwendung stehende Gymnasialprofessor, Regierungsrat Josef **Defant**,

der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo der Leiter dieser Anstalt, Professor Artur **Marchi**,

der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořic der provisorische Leiter dieser Anstalt, Professor Wenzel **Weinzettel**,

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der außerordentliche Professor der Utilitätsbaukunde an dieser Hochschule Rudolf **Křiženecký**,

zum Bezirksschulinspektor

für den neu errichteten XII. Wiener Inspektionsbezirk der Bürgerschuldirektor August **Stift** in Wien,

für die böhmischen Schulen der böhmischen und deutschen Schulbezirke Landskron und Senftenberg der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Josef **Pešek**,

zum Religionslehrer

am Zivil-Mädchen-Pensionate in Wien der Supplent an diesem Institute Dr. Ignaz **Seipel**,

zum Professor in der VIII. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke der Ingenieur Karl **Deinlein** in Pilsen,

zum Professor in der IX. Rangsklasse

am technologischen Gewerbemuseum der Adjunkt an dieser Anstalt Leo **Husserl,**

zum Fachvorstande in der VIII. Rangsklasse

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Oberingenieur und Direktor-Stellvertreter der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Kolben und Komp. in Prag Alfred **Kolben,**

zum Fachvorstande

der mechanisch-technischen Abteilung an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Professor an dieser Anstalt Emil **Joch,**

zum Leiter

der Staats-Volksschule in Trient der Lehrer an der Staats-Volksschule für Knaben auf dem Leipzigerplatze in Triest Rudolf **Schlenz,**

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Leonidas **Bodnarescul,**

zum Übungsschullehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Supplent an derselben Anstalt Rudolf **Horáček,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der provisorische Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Matthäus **Balcárek,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der provisorische Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Leopold **Heiniš,**

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch der Supplent an der Staats-Realschule in Klagenfurt Karl **Kristl,**

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Maschineningenieur Rudolf **Pokorny** in Witkowitz,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien der Lehrer an dieser Anstalt Viktor **Mader,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Franz **Franceschi,**

an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen der Werkmeister in der XI. Rangsklasse an dieser Anstalt Gustav **Hanel,**

an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau der Fachlehrer an dieser Anstalt Emil **Horna,**

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke der definitive Turnlehrer an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke Robert **Geidel.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachbenannte Persönlichkeiten **zu Mitgliedern des k. k. Österreichischen archäologischen Institutes** ernannt, und zwar:

1. Zu wirklichen Mitgliedern im Auslande:

Paul **Gauckler**, Direktor des antiquités et arts, Tunis.

Theodor **Heermance**, Direktor des amerikanischen archäologischen Institutes in Athen,

Spiridion **Sambros**, Professor an der Universität in Athen,

Christos **Tsundas**, Professor an der Universität in Athen.

2. Zu korrespondierenden Mitgliedern im Inlande:

Dr. Stephan **Braßloff**, Privatdozent an der Universität in Wien,

Vitaliano **Brunelli**, Gymnasialprofessor in Zara,

Anton **Colnago**, Oberlehrer in Obrovazzo,

Dr. Wladimir **Demetrykiewicz** in Krakau,

Friedrich **Keller**, Architekt in Wien,

Friedrich **Knoll**, Ingenieur der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien,

Johann **Macht**, Professor an der Kunstgewerbeschule des k. k. Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien,

Karl **Mayreder**, Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Demetrio **Medovich** in Zara,

Alexander Edlen von **Pichler**, Statthaltereirat und Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft Spalato,

Dr. Heinrich **Schenkl**, Professor an der Universität in Graz,

Karl **Schwerzek**, Bildhauer in Wien,

Dr. Ernst **Sellin**, Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien,

Dr. Artur **Stein**, Gymnasialprofessor in Prag,

Dr. Friedrich **Stolz**, Professor an der Universität in Innsbruck,

Johann **Ungethüm**, Bauadjunkt im Eisenbahnministerium.

3. Zu korrespondierenden Mitgliedern im Auslande:

Achilles **Diamandaras** in Castellorizo,

Basilios **Leonardos**, Ephoros der Altertümer in Athen,

Theodor **Macridi-Bey** in Konstantinopel,

Demetrius **Philios**, Ephoros der Altertümer in Athen,

Stylianos **Saridakis** in Rhodos,

Dr. Alfred **Schiff** in Berlin,

Andreas **Skias**, Ephoros der Altertümer in Athen,

Valerios **Stais**, Ephoros der Altertümer in Athen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen in Galizien** für die dreijährige Funktionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1905/1906 bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/1908 ernannt, und zwar:

I. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache, dann mit deutscher Unterrichtssprache, jedoch in Betreff der letzteren unter Beschränkung der Giltigkeit der Prüfungszeugnisse auf Volksschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogtume Krakau in **Lemberg**:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Thomas **Tokarski**;

zu dessen Stellvertretern

den Professor an der Universität in Lemberg Dr. Theophil **Ciesielski**,

den Professor an der technischen Hochschule daselbst Dr. Placidus **Dziwiński**,

den Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Johann **Wojciechowski**,

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt daselbst Valentin **Wołcz**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt daselbst und Mitglied des galizischen Landesschulrates Alexander **Barwiński**,

den zur Dienstleistung im k. k. Landesschulrate zugeteilten Professor am IV. Staats-Gymnasium daselbst Dr. Alfred **Jahner**,

den Direktor der II. Staats-Realschule daselbst Michael **Lityński**,

den Direktor des VI. Staats-Gymnasiums daselbst Anton **Danysz**,

den Professor am III. Staats-Gymnasium daselbst Konstantin **Łuczakowski**,

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Lemberg (Stadt) Kasimir **Bruchnalski** und

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Lemberg (Land) Franz **Howorka**;

zu Mitgliedern

1) Basilius **Biłecki**, Professor am akademischen Gymnasium,
2) Josef **Czernecki**, Professor am Franz Joseph-Gymnasium,
3) Vinzenz **Frank**, Professor am Franz Joseph-Gymnasium,
4) Boleslaus **Kąsinowski**, Professor am II. Staats-Gymnasium,
5) Dr. Elias **Kokorudza**, Professor am akademischen Gymnasium,
6) Dr. Wladimir **Lewicki**, Professor am V. Staats-Gymnasium,
7) Dr. Josef **Limbach**, Professor am Franz Joseph-Gymnasium,
8) Roman **Moskwa**, Professor am V. Staats-Gymnasium,
9) Hilarius **Ogonowski**, Professor am akademischen Gymnasium,
10) Emanuel **Roszko**, Professor am Franz Joseph-Gymnasium,
11) Dr. Emil **Sawicki**, kaiserlicher Rat und Professor am akademischen Gymnasium,
12) Johann **Werchracki**, Professor am akademischen Gymnasium,
13) Dr. Adalbert **Zipper**, Professor am II. Staats-Gymnasium,

14) Emil **Bernhard**, Professor an der I. Staats-Realschule,

15) Jaroslaw **Łomnicki**, Professor an der II. Staats-Realschule,

16) Artur **Passendorfer**, Professor an der I. Staats-Realschule,

17) Dr. Stefan **Rudnicki**, Professor an der II. Staats-Realschule,

18) Johann **Schaden**, Professor an der I. Staats-Realschule,

19) Wladimir **Szuchiewicz**, Professor an der I. Staats-Realschule,

20) Dr. Boleslaus **Mańkowski**, Skriptor an der Universitätsbibliothek und Privatdozent für Pädagogik an der k. k. Franzens-Universität,

21) Dr. Wilhelm **Rolny**, Amanuensis an der Universitätsbibliothek,

22) Dr. Michael **Kociuba**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

23) Dr. Wladimir **Kocowski**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

24) Thaddäus **Kopystyński**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

25) Dr. Johann **Nittmann**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

26) Cäsarina **Nowicka**, Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

27) Eduard **Pawłowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

28) Basilius **Tysowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

29) Emilian **Zaremba**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

30) Dr. Valerian **Serbeński**, Dozent der Hygiene und Somatologie an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

31) Dr. Kasimir **Zgórski**, Dozent der Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,

32) Kasimir **Bronikowski**, Professor an der Staats-Gewerbeschule,

33) Justinus **Głowacki**, Professor an der Staats-Gewerbeschule,

34) Valerian **Kryciński**, Professor an der Staats-Gewerbeschule,

35) Eduard **Pietsch**, Professor an der Staats-Gewerbeschule,

36) Stanislaus **Majerski**, Direktor der Mädchen-Bürgerschule bei St. Hedwig,

37) Johann **Ligęza**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,

38) Vinzentia **Longchamps**, Direktorin der Mädchen-Bürgerschule,

39) Josef **Piórkiewicz**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,

40) Marie **Skrzyńska**, Direktorin der Mädchen-Bürgerschule,

41) Philipp **Borecki**, Direktor der Knaben-Volksschule,

42) Edmund **Urbanek**, Oberlehrer an der Knaben-Volksschule,

43) Ottilie **Barewicz**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

44) Michael **Chrupowicz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

45) Marie **German**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

46) Eugenie **Bartoń**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

47) Ladislawa **Gostyńska**, Zeichenlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

48) Josef **Hryniewicz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

49) Peter **Hryniowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

50) Josefine **Kulińska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

51) Barbara **Lityńska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

52) Olga **Barwińska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

53) Nikolaus **Moroz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

54) Stefan **Skorobohaty**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

55) Bronislaus **Sokalski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
56) Marie **Strzelecka**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt, und
57) Ferdinand **Szczurkiewicz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt;
sämtliche in Lemberg.

Im Bedarfsfalle sind der Prüfungskommission beizuziehen:

Johann **Amborski**, Lektor der französischen Sprache an der Universität in Lemberg,

Pater Anton **Głodziński**, dem k. k. Landesschulrate zur Dienstleistung zugewiesenen, Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol,

Dr. Kasimir **Miczyński**, Professor an der landwirtschaftlichen Akademie in Dublany,

Med. Dr. Eugen **Piasecki**, Turnlehrer am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Josef **Pomorski**, Professor an der landwirtschaftlichen Akademie in Dublany,

Paul **Postel**, Professor an der I. Staats-Realschule in Lemberg,

Heinrich **Slawiczek**, Musiklehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst,

Miecislaus **Sołtys**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst,

Marie **Zagórska**, Direktorin der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Mädchen-Bürgerschule daselbst.

II. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache, dann mit deutscher Unterrichtssprache, jedoch in Betreff der letzteren unter Beschränkung der Giltigkeit der Prüfungszeugnisse auf Schulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogtume Krakau, in **Krakau**:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Miecislaus **Zaleski**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau, Schulrat Roman **Vimpeller**,

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Josef **Bielenin**,

den k. k. Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Krakau (Stadt) Julian **Dobrzański** und

den k. k. Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Krakau (Land) Josef **Spis**;

zu Mitgliedern

1) Valerian **Heck**, Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna,
2) Adolf **Stylo**, Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna,
3) Michael **Nowosielski**, Professor am Staats-Gymnasium bei St. Hyazint,
4) Thaddäus **Borowiczka**, Professor an der I. Staats-Realschule,
5) Hilarius **Hołubowicz**, Professor an der I. Staats-Realschule,
6) Leo **Piccard**, Professor an der I. Staats-Realschule,
7) Dr. Stanislaus **Tołłoczko**, Professor an der I. Staats-Realschule,
8) Stanislaus **Harlender**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
9) Michael **Magiera**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
10) Matthias **Kołczykiewicz**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
11) Matthias **Zwoliński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

12) Thaddäus **Dropiowski**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
13) Josef **Gebhardt**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
14) Peter **Prysak**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
15) Stanislaus **Pallan**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Wieliczka,
16) Severin **Udziela**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Podgorze,
17) Julian **Maciołowski**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,
18) Heinrich **Wacięga**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,
19) Jakob **Kowalski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
20) Karl **Polakiewicz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
21) Sophie **Łuszczyńska**, Arbeitslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
22) Ludovika **Bojarska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
23) Dr. Otto **Bujwid**, Universitätsprofessor, Dozent für Schulhygiene und Somatologie an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
24) Romuald **Wereszczyński**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
25) Julie **Baranowska**, Musiklehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
26) Dr. Marian **Tokarski**, Turnlehrer am III. Staats-Gymnasium,
27) Hedwig **May**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
28) Anton **Gramatyka**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt, und
29) Michael **Pociecha**, Zeichenlehrer an der Lehrerinnenbildunganstalt;

sämtliche in Krakau.

Im Bedarfsfalle sind der Prüfungskommission beizuziehen:

Ladislaus **Lubomęski**, Professor der landwirtschaftlichen Betriebslehre an der Universität,

Dr. Adam **Prażmowski**, Gutsbesitzer,

Felix **Sandoz**, Sekretär der Gesellschaft für Viehzucht,

Sophie **Baraniecka**, Hilfslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt;

sämtliche in Krakau.

III. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Krosno:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Thomas **Tokarski**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt Simon **Matusiak**, und
den Direktor der Staats-Gewerbeschule Kaspar **Brzostowicz**;

zu Mitgliedern

1) Johann **Bystrzycki**, Professor an der Staats-Realschule,
2) Andreas **Procyk**, Professor an der Staats-Realschule,
3) Josef **Wiśmierski**, Professor an der Staats-Realschule,
4) Bronislaus **Vopalka**, Professor an der Staats-Realschule,
5) Kasimir **Antosiewicz**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
6) Franz **Dąbrowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

7) Ladislaus **Pietrzycki**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

8) Karl **Stohl**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

9) Johann **Kossak**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

10) Franz **Rysiewicz**, supplierender Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

11) Dr. Anton **Ślączka**, Dozent der Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,

12) Johann **Widlarz**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Krosno,

13) Johann **Wanat**, Oberlehrer an der sechsklassigen Volksschule,

14) Thaddäus **Bohaczek**, Lehrer an der sechsklassigen Volksschule,

15) Heinrich **Malis**, Lehrer an der sechsklassigen Volksschule, und

16) Albert **Necki**, Lehrer an der sechsklassigen Volksschule;

sämtliche in Krosno; ferner

17) Johann **Josefowicz**, Oberlehrer an der zweiklassigen Volksschule in Krościenko-wyzne, und

18) Vinzenz **Manierski**, Oberlehrer an der zweiklassigen Volksschule in Jedlicze.

IV. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Medardus **Kawecki**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl P. Josef **Fałat**,

den Direktor des Staats-Gymnasiums mit ruthenischer Unterrichtssprache daselbst Gregor **Cegliński** und

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Przemyśl Ladislaus **Relinger**;

zu Mitgliedern

1) Stanislaus **Goliński**, Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache,

2) Roman **Hamczykiewicz**, Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache,

3) Anton **Kozłowski**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

4) Heinrich **Biega**, Religionslehrer an der Lehrinnenbildungsanstalt,

5) Laura **Przybylska**, Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

6) Maximus **Kopko**, Religionslehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

7) Antonie **Mandybur**, Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

8) Olga **Ciepanowska**, Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

9) Ludwig **Dietz**, Musiklehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

10) Thekla **Hanula**, Kindergärtnerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

11) Wanda von **Dembowska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

12) Sidonia **Sikorska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

13) Stanislawa **Linhardt**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

14) Hedwig **Dryś**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

15) Theophile **Tęczar**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

16) Hedwig **Szałowska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

17) Dr. Sigismund **Smolarski**, Dozent der Schulhygiene und Somatologie an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

18) Bogumil **Hostynek**, Direktor der Mädchen-Bürgerschule,

19) Viktor **Krzanowski**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,

20) Simon **Koczyrkiewicz**, Oberlehrer an der vierklassigen Knaben-Volksschule, und

21) Anton **Żurakowski**, Oberlehrer an der vierklassigen Mädchen-Volksschule;

sämtliche in Przemyśl.

V. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Rzeszów:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Thomas **Tokarski**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Johann **Krawczyk**,

den Direktor des I. Staats-Gymnasiums daselbst Josef **Nogaj**,

den Direktor des II. Staats-Gymnasiums daselbst Dr. Miecislaus **Warmski** und

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Rzeszów Josef **Zagrodzki**;

zu Mitgliedern

1) Stanislaus **Babiński**, Professor am I. Staats-Gymnasium,

2) Jakob **Forczek**, Professor am I. Staats-Gymnasium,

3) Kasimir **Jakiel**, Professor am I. Staats-Gymnasium,

4) Wilhelm **Kuczera**, Professor am II. Staats-Gymnasium,

5) Johann **Kukucz**, Professor am II. Staats-Gymnasium,

6) Konstantin **Bielecki**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

7) Bronislaus **Skoczek**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

8) Josef **Tabor**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

9) Leopold **Wilhelm**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

10) Franz **Gottwald**, Direktor der Mädchen-Bürgerschule,

11) Valentin **Miller**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,

12) Leo **Kublin**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

13) Kasimir **Mazurkiewicz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

14) Karl **Mokrzycki**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

15) Johann **Nowak**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

16) Anton **Uruski**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

17) Dr. Albert **Fiałkowski**, Dozent der Schulhygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,

18) Helene **Dolińska**, Oberlehrerin an der vierklassigen Mädchen-Volksschule,

19) Gabriele **Mayer**, Arbeitslehrerin an der Mädchen-Bürgerschule,

20) Ladislaus **Szybiak**, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,

21) Stanislaus **Kowal**, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt, und

22) Julian **Stefanowicz**, Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt;

sämtliche in Rzeszów.

VI. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Sambor:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Johann **Matijów**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Karl **Kratochwila** und den Direktor des Staats-Gymnasiums daselbst Josef **Szafran**;

zu Mitgliedern

1) Eduard **Berger**, Professor am Staats-Gymnasium,
2) Maximilian **Krynicki**, Professor am Staats-Gymnasium,
3) Theodor **Biłeński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4) Stanislaus **Głogowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
5) Johann **Sielecki**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
6) Anton Roman **Uhma**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
7) Josef **Skowroński**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Sambor,
8) Dr. Albert **Chrząszczewski**, Dozent der Schulhygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,
9) Johann **Filipczak**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
10) Miecislaus **Hlavaty**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
11) Appolinar **Lewicki**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
12) Ladislaus **Ścieżyński**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
13) Ignaz **Sekura**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
14) Vinzenz **Skotnicki**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
15) Cyprian **Wierzbiański**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
16) Wladimir **Wolański**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
17) Alexander **Żerebecki**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
18) Karl **Streit**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
19) Boleslaus **Janicki**, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule, und
20) Eleonora **Mekler**, Direktorin der Mädchen-Bürgerschule;
sämtliche in Sambor.

VII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Sokal:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Medardus **Kawecki**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Michael **Wagilewicz**, den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Sokal Julian **Liskowicz** und den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Kasimir **Radwański**;

zu Mitgliedern

1) Adolf **Pokorny**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2) Dr. Vinzenz **Głowiński**, Dozent der Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,

3) Silvester **Witoszyński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4) Thomas **Hałas**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
5) Josef **Sojka**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
6) Franz **Kaiser**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
7) Heinrich **Zegarkowski**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
8) Peter **Budziński**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
9) Stanislaus **Juchnowicz**, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
10) Josef **Siedmiograj**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,
11) Josef **Bednarski**, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule,
12) Marian **Chruśliński**, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule,
13) Karl **Poller**, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule, und
14) Nikolaus **Satirski**, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule;

sämtliche in Sokal.

VIII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Stanislau:

zum Direktor

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Julian **Zubczewski**;

zu dessen Stellvertretern

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Anton **Rotter** und
den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Stanislau Stanislaus **Kostecki**;

zu Mitgliedern

1) Prokopius **Rybczuk**, Professor am Staats-Gymnasium,
2) Leopold **Seidler**, Professor an der Staats-Realschule,
3) Wladimir **Markowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4) Thomas **Markowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
5) Wilhelmine **Nemetz**, Direktorin der Mädchen-Bürgerschule,
6) Aloisia **Nadachowska**, Oberlehrerin an der Mädchen-Bürgerschule,
7) Michael **Nadochowski**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,
8) Johann **Forowicz**, Oberlehrer an der sechsklassigen Volksschule in Knihinin Górka,
9) Basilius **Wolański**, Oberlehrer an der vierklassigen Volksschule,
10) Sigismund **Urbanyi**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
11) Rudolf **Ludwig**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
12) Johann **Gołębiowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
13) Alexander **Saloni**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
14) Stephan **Weber**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
15) Anton **Adamus**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
16) Roman **Zakliński**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
17) Gregor **Zarzycki**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
18) Michael **Dewosser**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt, und
19) Johann **Helfer**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt;

sämtliche in Stanislau.

IX. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol:

zum Direktor

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Emil **Michałowski**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor des Staats-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol, Schulrat Moritz **Maciszewski** und

den Direktor der Staats-Realschule daselbst Michael **Rembacz**;

zu Mitgliedern

1) Vinzenz **Kubik**, Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache,
2) Chiel **Orliński**, Lehrer am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache,
3) Franz **Vogel**, Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache,
4) Samuel **Heller**, Professor an der Staats-Realschule,
5) Witold **Schreiber**, Professor an der Staats-Realschule,
6) Johann **Zamorski**, Professor an der Staats-Realschule,
7) Stanislaus **Srokowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
8) Bronislaus **Chmurowicz**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Tarnopol,
9) Kasimir **Futyma**, Direktor der Mädchen-Bürgerschule,
10) Johann **Brzezina**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
11) Franz **Jaworczykowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
12) Ladislaus **Orosz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
13) Josef **Szwajkowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
14) Johann **Ruth**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
15) Johann **Horban**, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
16) Dr. Valerian **Kowenicki**, Dozent der Schulhygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,
17) Georg **Geciow**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,
18) Ladislaus **Heilman**, Oberlehrer, zugeteilt der Knaben-Bürgerschule, und
19) Alexandra **Studzińska**, Lehrerin an der Mädchen-Bürgerschule;

sämtliche in Tarnopol.

X. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnów:

zum Direktor

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Hipolit **Parasiewicz**;

zu dessen Stellvertretern

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Tarnów Ladislaus **Lech**,

den Direktor der Staats-Realschule in Tarnów Karl **Trochanowski** und

den pensionierten Professor an der Lehrerbildungsanstalt, Schulrat Alfred **Ruciński**;

zu Mitgliedern

1) Wladimir **Lenkiewicz**, Professor am I. Staats-Gymnasium,
2) Anton **Marcinkowski**, Professor am I. Staats-Gymnasium,

3) Stanislaus **Smreczyński**, Professor am I. Staats-Gymnasium,
4) Adolf **Bogucki**, Professor an der Staats-Realschule,
5) Adolf **Arendt**, Professor an der Staats-Realschule,
6) Thaddäus **Czajkowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
7) Viktor **Doleżan**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
8) Boleslaus **Łazarski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
9) Johann **Ruszczyński**, Oberlehrer an der Mädchen-Bürgerschule,
10) Theodor **Szypula**, Oberlehrer an der Volksschule,
11) Franz **Arzt**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
12) Leo **Lalicki**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
13) Albert **Ryglowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
14) Franz **Włodyga**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
15) Kasimir **Kwiciński**, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
16) Ladislaus **Studnicki**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
17) Stephan **Patocki**, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt, und
18) Josef **Szablowski**, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt;

sämtliche in Tarnów.

XI. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Zaleszczyki:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Boleslaus **Baranowski**;

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Zaleszczyki Stanislaus **Juzwa**;

zu Mitgliedern

1) Kornel **Czerwiński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2) Josef **Marczyński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3) P. Josef **Rakowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4) Erasmus **Starzyński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
5) Ladislaus **Gürtler**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
6) Adolf **Bilger**, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
7) Paul **Bernach**, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt,
8) Johanna **Labitzka**, Oberlehrerin an der Mädchen-Volksschule,
9) Helene **Dub**, Lehrerin an der Volksschule,
10) Ludwig **Taras**, Volksschullehrer,
11) Kasimir **Reiter**, Oberlehrer an der Knaben-Volksschule,
12) Franz **Konior**, Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt, und
13) Dr. Johann **Sołowski**, Dozent der Schulhygiene und Somatologie;

sämtliche in Zaleszczyki.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die nachbenannten Lehrkräfte an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VIII. Rangsklasse befördert, und zwar:

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Dr. Josef **Murauer**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz Franz **Senekowitsch**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Johann **Benda**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Wladimir **Pausa**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Karl **Ille**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau, Bezirksschulinspektor Wilhelm **Fischer**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Mies Eduard **Hartmann**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Gottfried **Patera**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Franz **Ruffer**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Heinrich **Pohl**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Raimund **Reidl**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Eduard **Prosek**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau Karl **Muthsam**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Dr. Michael **Kociuba** und Josef **Boczar**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Leopold **Wilhelm**, Bronislaus **Skoczek** und Konstantin **Bielecki**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Anton **Rotter** und Franz **Skarbowski**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Kasimir **Radwanski**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Boleslaus **Lazarski** und Thaddäus **Czaykowski**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Dr. Wladimir **Kocowski**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl Maximus **Kopko** und

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz Emil **Richter**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des k. und k. Regimentsarztes Dr. Friedrich **Reuter** als Privatdozenten für gerichtliche Medizin
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Hermann **Swoboda** als Privatdozenten für Psychologie und deren Geschichte und

des Dr. Stephan **Hock** als Privatdozenten für neuere deutsche Literaturgeschichte
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Wenzel **Matys** als Privatdozenten für Augenheilkunde
an der medizinischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Zdenko **Nejedlý** als Privatdozenten für Musikwissenschaft
an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag, ferner

auf Ausdehnung der venia docendi

des Privatdozenten für österreichisches Staatsrecht Dr. Max **Kulisch** auf das Gebiet der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität in Prag
bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der deutschen Mädchen-Volksschule in der Eichhorngasse in Brünn Wenzel **Smetana**
den Direktortitel verliehen,

den Direktor der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient Dominik **Oss**
in die VII. Rangsklasse,

den Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Adam **Hubl**
in die VIII. Rangsklasse und

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der Staats-Gewerbeschule in Triest Eduard **Benussi**
in die IX. Rangsklasse befördert,

den Lehrer in der VIII. Rangsklasse an der Staats-Gewerbeschule in Hohenstadt Eduard **Breindl** in der gleichen Eigenschaft an die deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn,

den Lehrer in der IX. Rangsklasse an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Dr. Leopold **Pfeffer** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke und

die Lehrerin an der Fachschule für Spitzennäherei und a jour-Arbeiten in Gossengrün Emma **Ihm** in gleicher Eigenschaft an die Kunststickereischule in Wien
versetzt, ferner

als Lehrerin an der Fachschule für Spitzennäherei und a jour-Arbeiten in Gossengrün die Absolventin der Kunststickereischule in Wien Paula **Kutschera,**

zum Werkmeister an der Musterwerkstätte für Korbflechterei und Musterweidenplantage in Wien den Franz **Oplt** aus Bakov a. d. Iser,

zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo den Aushilfswerkmeister an dieser Anstalt Mansuet **Manaigo,**

zum Werkmeister an der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf den Gerätschafts-Schlossergehilfen Paul **Küllenberg** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Steinbearbeitung in Laas den Bildhauer Eduard **Plangger** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie, Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen verbunden, von welchen die beiden ersten je 500 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen.

Die Anstellung erfolgt für die ersten drei Jahre provisorisch, doch kann das Kuratorium, falls sich der Bewerber bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt hat, Begünstigungen in dieser Richtung, wie auch hinsichtlich der Anrechnung von Dienstjahren einräumen. Die definitiv angestellten Lehrer (Professoren) sind nach Maßgabe der für die Pensionsbehandlung der staatlichen Mittelschullehrer geltenden Bestimmungen pensionsfähig; die Ruhegehalte werden in den ordentlichen Voranschlag eingestellt, dessen nicht bedecktes Erfordernis von der Handels- und Gewerbekammer und der Stadtgemeinde Olmütz zu gleichen Teilen aufgebracht wird.

Die Bewerber müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen besitzen.

Die bezüglichen mit dem curriculum vitae, den Alters- und Studiennachweisen, dem Prüfungs- und Sittenzeugnisse belegten, an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie in Olmütz gerichteten Gesuche sind bis 10. September d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Am **Sophien-Gymnasium in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für klassische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Umständen werden jene Bewerber bevorzugt, welche in der Lage sind, den Unterricht in der französischen Sprache zu erteilen.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des erwähnten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingereichte oder nicht gehörig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An den **niederösterreichischen Landes-Mittelschulen, beziehungsweise Lehrerseminarien,** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zur Besetzung:

Eine Lehrstelle für Deutsch **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminare in St. Pölten.**

Zwei Supplentenstellen für klassische Philologie **an den niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasien in Horn und Stockerau.** Mit diesen Supplentenstellen ist der Präfektendienst an den betreffenden Konvikten verbunden, für den nebst einer Remuneration die freie Station gewährt wird.

Eine Supplentenstelle für klassische Philologie **am niederösterreichischen Landes-Lehrerseminare in St. Pölten.**

Die Professoren der niederösterreichischen Landes-Mittelschulen stehen in der IX., beziehungsweise VIII. und VII. Rangsklasse der niederösterreichischen Landesbeamten mit einem Grundgehalte von 3000 Kronen in der IX., 3200 Kronen in der VIII. und 3400 Kronen in der VII. Rangsklasse.

Der Anspruch auf Quinquennalzulagen ist derselbe wie im Staatsdienste.

Das Quartiergeld, welches je um eine Gehaltsstufe höher ist als bei der entsprechenden Kategorie der Staatsbeamten, ist in die Pension einrechenbar.

Den Supplenten an den niederösterreichischen Landes-Mittelschulen wird nach erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, vor erlangter Lehrbefähigung eine Jahresremuneration von 1800 Kronen gewährt.

Die Bewerber um Supplentenstellen haben in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben, ob sie sich nur um eine bestimmte Stelle bewerben oder bereit sind, auch eine andere Stelle im niederösterreichischen Landesdienste anzunehmen und ob sie bereit sind, den Präfektendienst zu übernehmen.

Die entsprechend qualifizierten Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, eventuell im Dienstwege, bis 31. August d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse Nr. 13, einzureichen.

Am **k. k. Stifts-Gymnasium zu St. Paul in Kärnten** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine volle Supplentur für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre belegten Gesuche bis 31. August d. J. an die Gymnasialdirektion einsenden.

Bezüge wie an Staats-Gymnasien.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Supplentur für italienische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre belegten Gesuche bis 31. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einbringen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber kann auch ein ungeprüfter die Stelle erhalten.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, sind im Gesuche anzuführen.

Am **Kaiser Franz Josef-Kommunal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,** welches hinsichtlich der Dienstbehandlung des Lehrpersonales mit anderen öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 im Verhältnisse der Reziprozität steht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Die gleichzeitige Lehrbefähigung für Philosophie als Hauptfach bedingt unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug.

Mit dieser Stelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und außerdem eine durch den Gemeindeausschuß alljährlich zu bewilligende Ortszulage von 300 Kronen verbunden.

Die ordnungsmäßig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August d. J. beim Stadtvorstande in Mährisch-Ostrau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Im Bedarfsfalle kann die Stelle auch an unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber als Supplenten verliehen werden. In diesem Falle wird jede wöchentliche Unterrichtsstunde aus einem Sprachfach mit 120 Kronen, aus einem anderen wissenschaftlichen Fach mit 100 Kronen jährlich honoriert und überdies eine Ortszulage von 400 Kronen gewährt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Weißkirchen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei Supplentenstellen für Mathematik und Physik, eventuell eine für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den nötigen Belegen versehenen Gesuche bis 20. August d. J. an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Vereins-Realschule in Wien (XIII., Diesterweggasse 23)** sind im Schuljahre 1905/1906 einige Unterrichtsstunden für französische Sprache zu vergeben.

Jene geprüften Herren, welche darauf reflektieren, werden gebeten, ihre Anträge bis 1. September d. J. der Direktion bekanntzugeben.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 je eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung für Deutsch und für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen ihre mit den entsprechenden Beilagen versehenen Gesuche um eine dieser Stellen bis 31. August d. J. an die Direktion einsenden.

An der **Kommunal-Oberrealschule in Eger,** die mit 1. Jänner 1906 in staatliche Verwaltung übernommen wird, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 zwei wirkliche Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch,
2. eine Lehrstelle für Deutsch und Englisch,

Bewerber, welche Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Mangels geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte (mit den Bezügen eines provisorischen Lehrers) berücksichtigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an den Stadtrat von Eger gerichteten und gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine volle Supplentur für deutsche und italienische Sprache, eventuell für deutsche und französische oder für italienische und französische Sprache mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle (allenfalls auch ungeprüfte) wollen ihre mit den nötigen Belegen versehenen Gesuche bis Ende August d. J. an die Direktion der genannten Anstalt einsenden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer zur sofortigen Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden. Bei der definitiven Anstellung gebührt überdies ein Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marinebeamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber oder solche, welche das Probejahr noch nicht abgelegt haben, können nach einer einjährigen Probedienstzeit, beziehungsweise nach Erfüllung der vorgenannten Bedingung definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Hafen-Admiralate in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter (nicht überschrittenes 40. Lebensjahr), die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft, das tadellose Vorleben, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die ihre bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung vom gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" in Wien direkte eingeholt werden.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Borgo-Erizzo** kommt eine definitive Übungsschullehrerstelle, mit welcher die gesetzmäßigen Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Kompetenzgesuche ausdrücklich geltend zu machen. Nachträglich erhobene Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Die mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Kompetenzgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen nach der ersten Veröffentlichung dieser Kundmachung im Amtsblatte beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt eine definitive Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Jene Bewerber, welche mit der vollständigen Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestattet sind und eine Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit ansprechen, dann jene Bewerber, welche auf eine Anrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen detailliert anzuführen. Später erhobene diesbezügliche Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polnisch-Ostrau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Diejenigen Bewerber, die einen Anspruch auf Anrechnung von Dienstjahren für die Bemessung der Quinquennalzulagen im Sinne des § 14 des bezogenen Gesetzes erheben, haben das bezügliche Ansuchen im Kompetenzgesuche zu stellen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **städtischen zweiklassigen Handelsschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Hořic** gelangt mit 15. September d. J. eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch, deutsche Korrespondenz und Böhmisch zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die für Staats-Mittelschullehrer bestimmten Bezüge und Ansprüche verbunden (Reichsgesetz vom 19. September 1898, Z. 173, R.-G.-Bl.). Bezüglich der Dienstzeit sowie der Pensionierung gelten analog die für Staats-Mittelschullehrer giltigen gesetzlichen Normen.

Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wöchentlich.

In Ermanglung approbierter Bewerber wird diese Lehrstelle auch an im Prüfungsstadium befindliche Supplenten mit einem Jahresgehalte von 2000 Kronen bei 20stündiger Lehrverpflichtung provisorisch verliehen. Mehrleistungen werden nach den für Staats-Mittelschullehrer geltenden Normen remuneriert.

Da auf eine gründliche praktische Kenntnis der deutschen Sprache besonderes Gewicht gelegt wird, können sich um diese Stelle auch solche Lehrkräfte böhmischer Nationalität bewerben, die aus der I. Fachgruppe für deutsche Bürgerschulen geprüft sind.

Die an das Kuratorium der städtischen Handelsschule in Hořic gerichteten Gesuche sind bis 31. August d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Pardubitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906, am 1. Oktober d. J., eine Assistentenstelle für die Baufächer mit jährlicher Remuneration von 1200 Kronen zur Besetzung.

Die gestempelten Bewerbungsgesuche sind an die k. k. Statthalterei in Böhmen zu stilisieren, mit den nötigen Dokumenten, daß die Gesuchsteller das Ingenieurbaufach oder die Architektur an der technischen Hochschule absolviert haben, beziehungsweise daß sie in Praxis schon tätig waren, mit einem curriculum vitae, sowie mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, zu belegen und bis 15. September d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** kommt mit Beginn des Studienjahres 1905/1906 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie zur Besetzung.

Diese Stelle ist mit einer Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden und erfolgt die Ernennung auf zwei Jahre, kann aber auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Die dokumentierten, mit einer Kronen-Stempelmarke zu versehenden Gesuche sind an das Professoren-Kollegium der technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz 2) zu richten und sind unter Anschluß eines curriculum vitae, dem II. Staatsprüfungszeugnisse einer technischen Hochschule oder dem Doktordiplome der philosophischen Fakultät einer Universität oder dem Lehramtszeugnisse für österreichische Mittelschulen sowie den sonstigen Belegen und einem Leumundszeugnisse bis 15. September d. J. bei dem Rektorate der technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesonders die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **Staats-Gymnasium in Brüx** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine vollgiltige Supplentur für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Bezug der im § 9 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Remuneration verbunden.

Hierauf werden geprüfte oder wenigstens im Stadium der Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung befindliche Kandidaten der bezeichneten Fachgruppe mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die entsprechend belegten Gesuche bis 1. September d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen sind.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest** ist mit 2. Oktober d. J. eine Lehrstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers zu besetzen.

Jene Bewerber haben den Vorzug, welche außer der Lehrbefähigung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache auch die Befähigung für die slovenische Sprache als Unterrichtsgegenstand ausweisen.

Dieselben übernehmen jedoch im Falle der Ernennung die Verpflichtung, den slovenischen Sprachunterricht innerhalb des vorgeschriebenen wöchentlichen Lehrstundenausmaßes zu erteilen.

Ob und in welchem Ausmaße die von den Bewerbern an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einzurechnen sei, wird im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, bei der Ernennung entschieden werden.

Die betreffenden Gesuche sind, vorschriftsmäßig instruiert, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. August d. J. bei der k. k. küstenländischen Statthalterei einzubringen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošič Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Linz Eduard **Samhaber** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. aus Anlaß der ökonomisch-administrativen Trennung der Konsularakademie von der Theresianischen Akademie a. g. zu verleihen geruht:

dem Oberrechnungsrate der letzteren Anstalt Moritz **Walter** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Hausökonomen Franz **Rothmayer**, dem Rechnungsrevidenten Guido **Malbohan** und dem Hausarzte Dr. Andreas **Kempf**, sämtliche in Verwendung bei der Theresianischen Akademie, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Schwimmlehrer der gedachten Anstalt Franz **Vogl** das goldene Verdienstkreuz.

Gleichzeitig haben Seine k. und k. Apostolische Majestät huldreichst zu gestatten geruht, daß dem Chefarzte der Theresianischen Akademie Dr. Josef **Heim** der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung für seine der Konsularakademie geleisteten vieljährigen hingebungsvollen und vorzüglichen Dienste bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. dem Pfarrverweser in Marling, Benediktiner-Ordenspriester Anselm **Pattis** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. dem Oberpedell der Universität in Graz Josef **Ellmeyer** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. dem Friedhofverwalter Georg **Sorger** in Suczawa das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums im XIX. Wiener Gemeindebezirke Karl **Woksch**, dem Direktor des Erzherzog Rainer-Gymnasiums in Wien Leopold **Eysert** und dem Direktor der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke, Schulrate Moritz **Glöser** den Titel eines Regierungsrates, ferner dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Dr. Heinrich Stephan **Sedlmayer**, dem Professor am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke Heinrich **Betzwar** und dem Professor an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke Franz **Gaßner** den Titel eines Schulrates, sämtlichen mit Nachsicht der Taxe, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor an der Wiener Universität, Primarärzte der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" in Wien Dr. Franz **Mraček** den Titel eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. dem Leiter der Handelssektion an der Handels- und nautischen Akademie in Triest, Professor Emanuel von **Job** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal Johann **Nedoma** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. den Domherrn des Metropolitankapitels zum heiligen Stephan in Wien Dr. Josef **Seywald** zum Domscholaster bei eben diesem Kapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. den St. Markusbenefiziaten und fürsterzbischöflichen Konsistorialexpeditor in Salzburg Johann **Buchner** zum Domherrn des Metropolitankapitels in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. zu wirklichen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften in Wien in der philosophisch-historischen Klasse den ordentlichen Professor der neueren deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Wien, Hofrat Dr. Jakob **Minor** und in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse den ordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Wien, Hofrat Dr. Albrecht **Penck** und den ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Wien Dr. Wilhelm **Wirtinger** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben ferner die von der Akademie vorgenommenen Wahlen korrespondierender Mitglieder im In- und Auslande huldreichst zu bestätigen geruht, und zwar:

in der philosophisch-historischen Klasse:

die Wahl des ordentlichen Professors der Geographie an der Universität in Innsbruck, Hofrates Dr. Franz Ritter von **Wieser** und des ordentlichen Professors des Kirchenrechtes an der Universität in Wien, Hofrates Dr. Rudolf Ritter von **Scherer**, fürstbischöflich Seckauer Konsistorialrates, zu korrespondierenden Mitgliedern im Inlande, dann die Wahl des geheimen Regierungsrates, Professors Dr. Oswald **Holder-Egger**, stellvertretenden Vorsitzenden der Zentraldirektion der „Monumenta Germaniae Historica" in Berlin, des Mitgliedes der British-Academy Dr. James A. H. **Murray** in Oxford und des Professors der hebräischen Sprache und der vergleichenden semitischen Philologie an der Universität in Rom Dr. Ignazio **Guidi** zu korrespondierenden Mitgliedern im Auslande;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse:

die Wahl des ordentlichen Professors der Physik an der deutschen technischen Hochschule in Brünn Dr. Gustav **Jaumann**, des ordentlichen Professors der Pharmakologie an der Universität in Wien Dr. Hans Horst **Meyer** und des außerordentlichen Professors der Petrographie an der Universität in Wien, Regierungsrates Dr. Friedrich Martin **Berwerth**, Direktors der mineralogisch-petrographischen Abteilung am naturhistorischen Hofmuseum, zu korrespondierenden Mitgliedern im Inlande und die Wahl des Professors der Zoologie und vergleichenden Anatomie Dr. Richard **Hertwig**, ersten Konservators der zoologisch-zootomischen und vergleichend anatomischen Sammlung des bayerischen Staates in München, zum korrespondierenden Mitgliede im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. den Hofkaplan und Studiendirektor im höheren Priester-Bildungsinstitute bei St. Augustin in Wien Dr. Johann **Döller** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des Alten Testaments an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Budapest Dr. Philipp August **Becker** zum ordentlichen Professor der romanischen Philologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität in Czernowitz Dr. Ottokar **Tumlirz** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien Dr. Techn. Karl **Kobes** zum ordentlichen Professor dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. den Supplenten an der theologischen Fakultät in Salzburg, Weltpriester Dr. Josef **Vordermayr** zum außerordentlichen Professor der Fundamentaltheologie und christlichen Philosophie an dieser Fakultät a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. den Privatdozenten Dr. Josef **Donat** zum außerordentlichen Professor der philosophischen Einleitungswissenschaft an der theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. den praktischen Arzt Dr. Bernhard **Mayrhofer** in Linz zum außerordentlichen Professor der Zahnheilkunde an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. den Privatdozenten an der Universität in Krakau, Realschulprofessor Dr. Stanislaus **Tołłoczko** zum außerordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. den Privatdozenten Dr. Basil **Gheorghiu** zum außerordentlichen Professor des Bibelstudiums und der Exegese des Neuen Bundes an der griechisch-orientalischen theologischen Fakultät der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Dr. Johann **Pražák** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Hohenmauth a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Tabor Johann **Šulc** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen und den Professor am Staats-Gymnasium in Pisek Franz **Pich** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Tabor a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der bei der deutschen Universität in Prag fungierenden rechtshistorischen Staatsprüfungskommission der ordentliche Professor an dieser Universität, Hofrat Dr. Horaz **Krasnopolski,**

der bei der böhmischen Universität in Prag fungierenden rechtshistorischen Staatsprüfungskommission der ordentliche Professor an dieser Universität, Hofrat Dr. Emil **Ott,**

zum Vizepräses

der bei der deutschen Universität in Prag fungierenden rechtshistorischen Staatsprüfungskommission der ordentliche Professor an dieser Universität, Hofrat Dr. Josef **Ulbrich,**

der bei der böhmischen Universität in Prag fungierenden rechtshistorischen Staatsprüfungskommission der ordentliche Professor an dieser Universität, Hofrat Dr. Jaromir **Hanel,**

zum Direktor

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Johann **Dunovský,**

zum Bezirksschulinspektor

für die städtischen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Triest der pensionierte Professor an der Handels- und nautischen Akademie in Triest Dr. Michael **Stenta,**

zum provisorischen Bezirksschulinspektor in der IX. Rangsklasse

für den Schulbezirk Neu-Sandez der Professor am Staats-Gymnasium in Jasło Josef **Erben,**

zum definitiven Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsklasse in Mitterburg der provisorische Lehrer und Leiter dieser Vorbereitungsklasse Josef **Bačić,**

zum definitiven Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Laurenz **Niescher,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt der wirkliche Lehrer am Staats-Gymnasium in Landskron Dr. Felix von **Pausinger,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent an dieser Anstalt Matthäus **Manzin,**

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der wirkliche Lehrer an der Landes-Oberrealschule in Freiberg Dr. Eduard **Čech,**

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke der Ingenieur des Staatsbaudienstes in Salzburg Zdenko Josef **Kral,**

an der Staats-Gewerbeschule in Triest der Schiffbauingenieur III. Klasse Hermann **Fornasarić,**

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořic der Konstrukteur an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Blasius **Mátl,**

zu Lehrern in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der provisorische Lehrer am Staats-Gymnasium in Saaz Alois **Böhm** und der Maschineningenieur August **Richter,**

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Weberei in Neubistriz der mit dem Titel eines Fachlehrers bekleidete Werkmeister an dieser Anstalt Robert **Breyer,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim der Werkmeister an dieser Schule Wenzel **Žák,**

an der Fachschule für Weberei in Starkstadt der Werkmeister an dieser Anstalt Robert **Endler,**

an der Fachschule für Weberei in Jägerndorf der Lehrer an der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch Paul **Thom,**

zur Arbeitslehrerin

am Zivil-Mädchen-Pensionate in Wien die Supplentin an diesem Institute Wilhelmine **Nader.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat **zu Bezirksschulinspektoren im Herzogtume Salzburg** ernannt:

Für den Schulbezirk Salzburg-Stadt den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg, Professor Michael **Haupolter,**

für die Schulbezirke Salzburg-Umgebung und Hallein den Gymnasialprofessor in Oberhollabrunn Fidelis **Perktold,**

für die Schulbezirke St. Johann im Pongau und Tamsweg den Gymnasialprofessor in Salzburg August **Pölt** und

für den Schulbezirk Zell am See den Volksschullehrer Michael **Emprechtinger.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

Dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal August **Adler** eine Stelle an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sanok Anton **Borzemski** eine Stelle am VII. Staats-Gymnasium in Lemberg,

dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz Dr. Philipp **Broch** eine Stelle an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Dr. Alois **Bromer** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Wien,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Otmar **Eisenbock** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Krems,

dem Professor an der Landes-Realschule in Teltsch Franz **Frank** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule in Znaim Wilhelm Artur **Hammer** eine Stelle an der II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Prachatitz Dr. Josef **Hampel** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse),

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule in Römerstadt Dr. Maximilian **Hoffer** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Marburg,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Friedek Franz **Ingrisch** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

dem wirklichen Lehrer am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Alfred **Jahn** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Viktor **Kindermann** eine Stelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau Dr. Karl **Knaflitsch** eine Stelle am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Trebitsch Franz **Kocourek** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wittingau,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Trient (deutsche Abteilung) Karl **Köhler** eine Stelle an der Staats-Realschule in Troppau,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Radautz Dr. Artur **Ledl** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Graz,

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal Gustav **Lukas** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben),

dem Professor an der Staats-Realschule in Spalato Peter **Nardelli** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz Dr. Alfred **Nathansky** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Triest,

dem Professor am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau Michael **Nowosielski** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Krakau,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Leitomischl Hugo **Paleček** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Pisek,

dem wirklichen Lehrer an der Kommunal-Unterrealschule in Idria Max **Pirnat** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Krainburg,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Otto **Pommer** eine Stelle an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am III. Staats-Gymnasium in Krakau Josef **Przybylski** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Johann **Pupp** eine Stelle am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Michael **Rabenlechner** eine Stelle am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien,

dem Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag Gustav **Reiniger** eine Stelle an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag,

dem wirklichen Lehrer an der Kommunal-Unterrealschule in Idria Josef **Reisner** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Rudolfswert,

dem wirklichen Lehrer am Albrecht-Gymnasium in Teschen Dr. Gerhard **Scherff** eine Stelle an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Dr. Bernhard **Schwarz** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

dem wirklichen Lehrer am Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt Dr. Stephan **Strigl** eine Stelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

dem Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt Gustav **Temper** eine Stelle an der Franz Joseph-Realschule in Wien,

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Dr. Moritz **Waisz** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Laibach Dr. Anton **Wallner** eine Stelle an der Staats-Realschule in Graz,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau Alfred **Woska** eine Stelle an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der Landes-Realschule in Iglau Franz **Zerhan** eine Stelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krainburg Dr. Jakob **Žmavc** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Laibach.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Josef **Gassner** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für das Staats-Gymnasium in Leoben,

Dr. Albert **Kostner** von der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für das I. Staats-Gymnasium in Brünn,

Viktor **Kotowsky** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Staats-Gymnasium in Triest,

Josef **Kozlovský** von der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau für das Staats-Gymnasium in Boskowitz,

Dr. Emanuel **Mandl** von der Staats-Realschule in Bielitz für diese Anstalt,

Dušan **Manger** von der Staats-Realschule in Spalato für diese Anstalt,

Alois **Meller** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

Roman **Prochaska** von der Staats-Realschule in Teplitz-Schönau für diese Anstalt;

b. die Supplenten:

Dr. Ernst **Baum** vom Landes-Unter- und Kommunal-Ober-Gymnasium in Mährisch-Neustadt für das Staats-Gymnasium in Friedek,

Rudolf **Bertel** vom Staats-Gymnasium in Eger für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Stanislaus **Bienkiewicz** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kolomea für diese Anstalt,

Boleslaus **Blażek** vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Stryj,

Wenzel **Brand**, supplierenden Religionslehrer an der Staats-Realschule in Linz für die Staats-Realschule in Steyr,

Josef **Bučar** vom I. Staats-Gymnasium in Laibach für das Staats-Gymnasium in Krainburg,

Dr. Johann **Černy** vom Staats-Gymnasium in Mies für diese Anstalt,

Anton **Chłap** vom Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau für das Staats-Gymnasium in Bochnia,

Nicefor **Danysz** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Staats-Gymnasium in Buczacz,

Kamillo **Dermine** von der Staats-Realschule in Knittelfeld für diese Anstalt,

Dr. Salo **Dörfler** vom Elisabeth-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Nikolsburg,

Ferdinand **Elger** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Ried,

Dr. Alfred **Engel** vom Albrecht-Gymnasium in Teschen für das Staats-Gymnasium in Radautz,

Eugen **Flis** vom Staats-Gymnasium in Podgórze für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl,

Apolinar **Garlicki** vom I. Staats-Gymnasium in Rzeszów für das Staats-Gymnasium in Sanok,

Johann **Gdula** vom Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl für die Staats-Realschule in Śniatyn,

Stephan **Górka** von der II. Staats-Realschule in Lemberg für die II. Staats-Realschule in Krakau,

Dr. Marian August **Haas**, Probekandidaten am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz, für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau,

Karl **Hahnel**, Lehramtskandidaten, für die Staats-Realschule in Elbogen,

Dr. Salomon **Handl** vom Staats-Gymnasium in Drohobycz für das Staats-Gymnasium in Brzeżany,

Jaroslaus **Hordyński** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Kolomea,

Roland **Inwinkl** vom Staats-Gymnasium in Capodistria für diese Anstalt,

Karl **Kaliszczak** vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Sanok,

Michael **Kalitowski** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kolomea für das Staats-Gymnasium in Dębica,

Bronislaus **Kielski** von der I. Staats-Realschule in Krakau für die Staats-Realschule in Krosno,

Josef **Kiesewetter** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,

Adolf **Kirchmann** vom k. k. Gymnasium der Benediktiner zu den Schotten in Wien für das Albrecht-Gymnasium in Teschen,

Adam **Kłodzinski** vom Staats-Gymnasium in Podgórze für das Staats-Gymnasium in Jaroslau,

Dr. Ladislaus **Klozner** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Teschen,

Friedrich **Knapp** vom Staats-Gymnasium in Innsbruck für das Staats-Gymnasium in Marburg,

Leopold **Krebs**, supplierenden Religionslehrer am Sophien-Gymnasium in Wien, für diese Anstalt,

Michael **Krzeczkowski** vom II. Staats-Gymnasium in Rzeszów für diese Anstalt,

Heinrich **Krzyżanowski** vom I. Staats-Gymnasium in Rzeszów für das II. Staats-Gymnasium daselbst,

Richard **Kuba**, Lehramtskandidaten für die Staats-Realschule in Dornbirn,

Edmund **Łasiński** von der I. Staats-Realschule in Krakau für die Staats-Realschule in Żywiec,

Franz **Ludescher** vom Albrecht-Gymnasium in Teschen für das Staats-Gymnasium in Pola,

Dr. Karl **Mack** vom Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Max **Mähr** von der Staats-Realschule in Triest für das Staats-Gymnasium daselbst,

Stanislaus **Matzke** von der II. Staats-Realschule in Lemberg für die Staats-Realschule in Stanislau,

August **Metzner**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Franz **Penkała** vom Staats-Gymnasium in Wadowice für das II. Staats-Gymnasium in Tarnów,

Johann **Piątek** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Stryj,

Johann **Pollner** vom Staats-Gymnasium in Jasło für das Staats-Gymnasium in Wadowice,

Johann **Renner**, Assistenten an der technischen Hochschule in Wien, für die Staats-Realschule in Graz,

Stanislaus **Rieß** vom IV. Staats-Gymnasium in Krakau für das Staats-Gymnasium in Podgórze,

Johann **Schwab** vom Kommunal-Ober-Realgymnasium in Tetschen a. d. E. für das Staats-Gymnasium in Weidenau,

Dr. Ludwig **Schweinberger** vom Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke für das Albrecht-Gymnasium in Teschen,

Franz **Seidl** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Staats-Gymnasium in Saaz,

Andreas **Stopka** vom Staats-Gymnasium in Sambor für das Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol,

Jakob **Teršan** vom Staats-Gymnasium in Krainburg für das II. Staats-Gymnasium in Laibach,

Josef **Tschunko** vom Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Weidenau,

Dr. Theodor **Vahala** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

Emil **Vetter** vom Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Prachatitz,

Heinrich **Weber** vom Staats-Gymnasium in Krumau für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Stanislaus **Węckowski** von der I. Staats-Realschule in Krakau für die I. Staats-Realschule in Lemberg,

Alexander **Wieleżyński** von der Staats-Realschule in Tarnów für die Staats-Realschule in Krosno,

Otto **Wilder** vom Maximilian-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,

Alois **Wolfersberger** von der II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Trient (deutsche Abteilung).

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen

die Supplenten:

Heinrich **Defant** vom fürstbischöflichen Privat-Gymnasium in Trient für das Staats-Gymnasium (deutsche Abteilung) daselbst,

Richard **Findeis** vom Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Klagenfurt,

Artur **Hahn** vom Staats-Gymnasium in Kaaden für das Staats-Gymnasium in Aussig,

Theodor **Hartwig**, provisorischen Professor an der Landes-Real- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt, für die Staats-Realschule in Steyr,

Dr. Karl **Joerg**, provisorischen Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Bregenz, für das Staats-Gymnasium in Linz,

Friedrich **Juvančić**, provisorischen Präfekten an der Theresianischen Akademie in Wien, für die Staats-Realschule in Laibach,

Richard **Kantor**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Prerau,

Peter **Karlić** vom Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara für diese Anstalt,

Andreas **Lutz** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für das Staats-Gymnasium in Landskron,

Robert **Mayer** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt,

Johann **Plehan** von der Landes-Realschule in Brünn für das I. deutsche Staats-Gymnasium daselbst,

Johann **Pölt** von der Staats-Realschule in Görz für die Staats-Realschule in Innsbruck,

Johann **Praputnik**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Mitterburg,

Dr. Adalbert **Rosický** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen, für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse,

Alois **Sadl**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Mies,

Anton **Schönbichler**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Radautz,

Gustav Edlen von **Sensel** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Emil **Goldmann** als Privatdozenten für deutsches Recht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Albert **Schmitt** als Privatdozenten für Moral- und Pastoraltheologie
an der theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck,

des Dr. Ignaz Philipp **Dengel** als Privatdozenten für neuere Geschichte
an der philosophischen Fakultät der Universität in Innsbruck,

des Konstrukteurs Dr. techn. Paul **Ludwik** als Privatdozenten für technologische Mechanik (Mechanik der bleibenden Formänderungen)
an der technischen Hochschule in Wien bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der vierklassigen Volksschule in Błażowa Johann **Wasung** und

dem Oberlehrer Kasimir **Bujak** in Rzezawa

den Direktortitel und

der pensionierten Oberlehrerin Theodora **Fiałowska** in Stanisławów

den Titel einer Direktorin verliehen,

den Direktor der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau Josef **Mašek**

in die VII. Rangsklasse und

die Professoren an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim Franz **Boes**, Ernst **Raymann** und Jaroslav **Antoš** und

den Professor an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau Karl **Resl**,

in die VIII. Rangsklasse befördert,

den Professor an der Fachschule für Weberei in Jägerndorf Paul **Prosperi** in gleicher Eigenschaft an die Lehranstalt für Textilindustrie in Asch,

den Lehrer an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim Valentin **Seybold** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Czernowitz und

die Lehrerin an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach Theresia **Wennig** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Graz versetzt, dann

zur außerordentlichen Inspektionskommissärin für weibliche Arbeits- und Erwerbsschulen mit deutscher Unterrichtssprache die Frau Herta von **Sprung**,

als Lehrer an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck a. d. Mur den Zeichner am Lehrmittelbureau für kunstgewerbliche Lehranstalten am Österreichischen Museum für Kunst und Industrie Lorenz **Hubeny** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Starkstadt den Johann **Schroll** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien** ist eine definitive Schuldienerstelle mit 1. November d. J. zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Kronen, die systemmäßige Aktivitätszulage von 400 Kronen, der Anspruch auf Erlangung zweier Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf, in definitiver Eigenschaft im Zivil-Staatsdienste vollstreckten Dienstjahren, auf eine Dienstwohnung und Dienstkleidung verbunden.

Bewerber um diese Stelle, auf welche im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, zunächst die mit Zertifikat beteilten Unteroffiziere, in Ermanglung solcher auch andere Kompetenten Anspruch haben, müssen österreichische Staatsbürger, der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein und haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmäßig instruierten, mit dem Nachweise über tadellose Kondnite und gesunde, kräftige Konstitution gehörig belegten an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrat zu richtenden Gesuche bis 20. September d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt zu überreichen.

An der **deutschen Handelsakademie in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie, Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen verbunden, von welchen die beiden ersten je 500 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen.

Die Anstellung erfolgt für die ersten drei Jahre provisorisch, doch kann das Kuratorium, falls sich der Bewerber bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt hat, Begünstigungen in dieser Richtung, wie auch hinsichtlich der Anrechnung von Dienstjahren einräumen. Die definitiv angestellten Lehrer (Professoren) sind nach Maßgabe der für die Pensionsbehandlung der staatlichen Mittelschullehrer geltenden Bestimmungen pensionsfähig; die Ruhegehalte werden in den ordentlichen Voranschlag eingestellt, dessen nicht bedecktes Erfordernis von der Handels- und Gewerbekammer und der Stadtgemeinde Olmütz zu gleichen Teilen aufgebracht wird.

Die Bewerber müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen besitzen.

Die bezüglichen mit dem curriculum vitae, den Alters- und Studiennachweisen, dem Prüfungs- und Sittenzeugnisse belegten, an das Kuratorium der deutschen Handelsakademie in Olmütz gerichteten Gesuche sind bis 10. September d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Am **k. k. Stifts-Gymnasium zu St. Paul in Kärnten** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine zweite volle Supplentur für klassische Philologie zur Besetzung.

Kompetenztermin 10. September d. J.

Bezüge wie an Staats-Gymnasien.

Gesuche sind zu richten an die Gymnasialdirektion in St. Paul.

Am **Staats-Obergymnasium in Brüx** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Supplentenstelle mit voller Stundenzahl für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach oder für Deutsch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Bezug der im § 9 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Remuneration verbunden.

Hierauf werden geprüfte oder wenigstens im Stadium der Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung befindliche Kandidaten der bezeichneten Fachgruppe mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die entsprechend belegten Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direktion der oben genannten Anstalt einzubringen sind.

Am **böhmischen Obergymnasium in Mistek in Mähren** kommt anfangs des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für die böhmische und für die deutsche Sprache, eventuell für die klassische Philologie mit dem subsidiaren Unterrichte im Böhmischen in den zwei höheren Gymnasialklassen zur Besetzung.

In Ermanglung vollständig approbierter Bewerber wird die erledigte Lehrstelle provisorisch einer teilweise geprüften Lehrkraft, eventuell auch einem nicht geprüften Supplenten verliehen werden.

Die ungestempelten, aber gehörig instruierten Gesuche sind bis 6. September d. J. an den Ausschuß der „Ústřední Matice Školská" in Prag, Spálená ulice 24, vorzulegen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen ihre mit den entsprechenden Beilagen versehenen Gesuche um diese Stelle bis 15. September d. J. an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 11. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Supplentenstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sogleich an die Direktion der Anstalt zu richten.

In Ermanglung geprüfter Bewerber finden auch solche, welche sich im Prüfungsstadium befinden, Berücksichtigung.

An der **Kaiser und König Franz Joseph I.-Jubiläums-Kommunal-Realschule in Nachod (mit dem Öffentlichkeits- und dem Reziprozitätsrechte)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit der Wirksamkeit vom 1. September d. J. zur Besetzung.

Bezüge wie an Staats-Mittelschulen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 10. September d. J. bei dem Stadtrate in Nachod zu überreichen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit 16. September d. J. eine Supplentenstelle für böhmische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche bis 12. September d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

Auf ungeprüfte Kandidaten wird auch Rücksicht genommen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangt eine Lehrstelle für bautechnische Fächer in der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Grundgehalt von 2800 Kronen jährlich, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen, der Anspruch auf 2 Quinquennalzulagen von je 400 Kronen und sodann auf 3 Quinquennalzulagen von je 600 Kronen sowie nach Erreichung der 3. Quinquennalzulage die Aussicht auf Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit einem Grundgehalte von 3600 Kronen und der Aktivitätszulage von 720 Kronen verbunden.

Ferner kann bei der Ernennung die bisherige Verwendung in der technischen Praxis bis zu fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber, welche die II. Staatsprüfung für Hochbau nachzuweisen haben, wollen ihr vorschriftsmäßig gestempeltes, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtendes Gesuch bis 5. September d. J. bei der Direktion der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einreichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist beizuschließen: das curriculum vitae, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, die Studien- und Verwendungszeugnisse, ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft vidiertes Unbescholtenheitszeugnis, aus welchem der Zweck der Ausstellung zu entnehmen ist.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 13. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit 1. November d. J. eine Schuldienerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Kronen, der halben Aktivitätszulage im Betrage jährlicher 200 Kronen, dem Anspruch auf die Erlangung von zwei Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf in definitiver Eigenschaft im Zivilstaatsdienste vollstreckten Dienstjahren, dann dem Genusse einer Naturalwohnung und der Dienstkleidung zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, auf welche zunächst die im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, mit Zertifikat beteilten Unteroffiziere und nur in Ermanglung solcher auch andere Personen Anspruch haben, müssen österreichische Staatsbürger, von tadelloser Konduite, kräftiger Körperkonstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten, an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrat zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. September d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Jene Bewerber, welche mit der Ausführung von Gas- und Wasserleitungsarbeiten vertraut sind und einige Geschicklichkeit in elektrischen Arbeiten besitzen, erhalten bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

Für die Erteilung des Turnunterrichtes an den **Volks- und Bürgerschulen in Karlsbad** wird ein zweiter Turnlehrer gesucht.

Derselbe erhält einen Jahresgehalt von 1440 Kronen.

Ferner erhält derselbe eine Remuneration für die Erteilung eines Teiles des Turnunterrichtes am Kaiser Franz Josef-Obergymnasium, welche sich nach den im Schuljahre 1904/1905 festgesetzten Turnstunden auf 580 Kronen belaufen dürfte. Dem Turnlehrer ist es auch gestattet, die vom Karlsbader Turnvereine (gegründet 1860) in Aussicht genommene Turnlehrerstelle zu übernehmen, für welche eine Remuneration von 600 Kronen zu erwarten ist.

Durch Übernahme der letzten Stelle darf jedoch die eigentliche Lehrverpflichtung des Turnlehrers keine Einbuße erleiden.

Die Unterrichtsverpflichtung umfaßt an der Volks- und Bürgerschule und am Kaiser Franz Josef-Obergymnasium 24 wöchentliche Lehrstunden.

Bewerber müssen die Prüfung für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten abgelegt haben und deutscher Nationalität sein.

Gesuche sind bis 10. September d. J. beim Stadtrate Karlsbad zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. dem ordentlichen Professor des Hochbaues an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, Hofrat Georg **Pacold** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. dem Landesschulinspektor in Triest Dr. Franz **Swida** den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. dem Pfarrer in Maria-Kumitz bei Mitterndorf Johann **Stöger** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. den Bezirksschulinspektoren und Bürgerschuldirektoren Franz **Homolatsch** und Franz **Schmidt** in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. der Lehrerin an der Mädchen-Volksschule in Wigstadtl Marie **Rewig** aus Anlaß ihrer Übernahme in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. dem Diener an der Studienbibliothek in Laibach Franz **Bolle** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. dem ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien Dr. Josef **Neuwirth** den Titel und Charakter eines Hofrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den ordentlichen Professoren an der deutschen Universität in Prag Dr. Oskar **Lenz** und Dr. Adolf **Bachmann** sowie den ordentlichen Professoren an der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Kryštůfek** und Dr. Jaroslav **Goll** den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. dem außerordentlichen Professor der römischen Altertumskunde an der Universität in Wien und Kustos am kunsthistorischen Hofmuseum, Regierungsrate Dr. Josef Wilhelm **Kubitschek** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten an der Universität in Wien, Direktor der Sammlungen von Waffen und kunstindustriellen Gegenständen des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. Julius Ritter von **Schlosser** zum außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen und ihm den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten an der Universität in Wien und Sekretär des österreichischen archäologischen Instituts Dr. Adolf **Wilhelm** zum außerordentlichen Professor der griechischen Altertumskunde und Epigraphik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen und demselben den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebebezirke Johann **Vavrovsky** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Ludwig **Mayr** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Graz und Privatdozenten an der dortigen Universität Josef **Streißler** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. dem Honorardozenten der technischen Hochschule in Lemberg Anton Ritter von **Popiel** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. die Wahl des Superintendenten-Stellvertreters und evangelischen Pfarrers in Lipkowitz Franz **Trnka** zum Superintendenten der östlichen evangelischen Superintendenz A. B. in Böhmen a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den Professor an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz, Reichsrats- und Landtags-Abgeordneten Hierotheus **Pihuliak** zum Mitgliede des genannten Landesschulrates auf die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Philipp **Počta** zum ordentlichen Professor der Geologie und Palaeontologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. den außerordentlichen Professor der Pastoraltheologie mit polnischer Vortragssprache Dr. Alois **Jougan** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. den Privatdozenten Dr. Maximilian **Dvořák** zum außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten, Finanzprokuraturs-Sekretär Dr. Ludwig **Spiegel** zum außerordentlichen Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes sowie der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. den Professor für Graveur- und Medailleurkunst an der Akademie der bildenden Künste in Wien Rudolf **Marschall** zum Professor und Leiter der zu errichtenden Graveur- und Medailleurschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Stanislau Dr. Nikolaus **Sabat** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit ruthenischer Unterrichtssprache daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor-Stellvertreter

der Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Zaleszczyki für die dreijährige Funktionsperiode vom Beginn des Schuljahres 1905/1906 bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/1908 der mit der Leitung der Lehrerbildungsanstalt in Zaleszczyki betraute Professor am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Thaddäus **Mandybur**,

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag und zum Fachexaminator für Mathematik der ordentliche Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Augustin **Pánek**; im übrigen aber die Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt,

*

zum **Bezirksschulinspektor**

für die **böhmischen Schulen des Schulbezirkes Königgrätz** der Bezirksschulinspektor für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Pardubitz und Turnlehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz Alois **Krčmář**,

zum **Direktor in der VIII. Rangsklasse**

des **Zentralspitzenkurses in Wien** der kommerzielle Leiter dieses Kurses, Kustosadjunkt am Österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Dr. Fritz **Minkus**,

zum **Direktor**

der **Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa** der Hauptlehrer an dieser Anstalt Markus **Topić**,

der **Lehrerbildungsanstalt in Polnisch-Ostrau** der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz **Autrata**,

zum **wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer**

am **Staats-Gymnasium in Brody** der supplierende Religionslehrer am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Franz **Lisowski**,

zum **griechisch-katholischen Religionslehrer**

am **akademischen Gymnasium in Lemberg** der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Leonidas **Łuznicki**,

zu **wirklichen Lehrern**

am **Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn** der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Franz **Wondrak** und der provisorische Lehrer am Sophien-Gymnasium in Wien Dr. Karl **Baumgartner**,

zum **provisorischen Lehrer**

an der **III. deutschen Staats-Realschule in Prag** der Lehramtskandidat Dr. Franz **Balada**,

zum **Hauptlehrer**

an der **Lehrerbildungsanstalt in Bozen** der Bürgerschuldirektor und Bezirksschulinspektor in Bludenz Eduard **Fleisch**,

an der **Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** der Supplent an der Staats-Realschule in Leitmeritz Karl **Hauschild**,

an der **Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** der Supplent am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichov Franz **Švadlenka**,

an der **Lehrerbildungsanstalt in Jičin** der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Anton **Krpálek**,

an der **Lehrerbildungsanstalt in Soběslau** der Supplent an der Staats-Realschule in Příbram Alois **Kaš**,

an der **Lehrerbildungsanstalt in Polnisch-Ostrau** der Supplent am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Dr. Johann **Macku**,

an der **Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg** der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Leon **Jaworski**,

zum **definitiven Hauptlehrer**

an der **Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo** der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Augustin **Grgić**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Georg Eckert,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Heinrich Gruß,

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Heinrich Krause,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Bürgerschullehrer in Bilin Rudolf Schubert,

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Supplent an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Johann Manlik,

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Lehrer an der deutschen Knaben-Volksschule in Kremsier Franz Kramer,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz die Hilfslehrerin an dieser Anstalt Wilhelmine Liel von Bernstett,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach die Lehrerin an der Volksschule in St. Marxen bei Pettau Marie Štupca,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Supplent am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Dr. Ferdinand Nagele,

zu Lehrern in der IX. Rangsklasse

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, Architekt Johann Skorkovský und der Lehrer an der Landes-Oberrealschule in Freiburg Ferdinand Gillar,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke der definitive Turnlehrer an der Landes-Realschule in Znaim Karl Wodicka,

am Staats-Gymnasium in Bielitz der definitive Turnlehrer an der Landes-Realschule in Neutitschein Heinrich Swoboda,

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Hilfslehrer an dieser Anstalt Adolf Schaup,

zum Lehrer ad personam

an der Staats-Volksschule in der via fontana in Triest der Unterlehrer an dieser Schule Gustav Wilfert.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1905/1906 nach Maßgabe der **medizinischen Rigorosen-Ordnung** vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) abzuhaltenden Rigorosen nachbenannte Funktionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

zu Regierungskommissären

die Ministerialräte im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und Dr. Ferdinand **Illing**,

den Sektionsrat in diesem Ministerium Dr. Leopold **Melichar** und

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. August **Netolitzky**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor **Escherich** und

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Heinrich **Obersteiner**;

zu deren Stellvertretern

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Julius **Wagner** von Jauregg und

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Monti**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Riehl** und

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Adam **Politzer**;

zu deren Stellvertretern

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Finger** und

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Viktor **Urbantschitsch**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Stephan **Gellner** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Johann **Fortwängler**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Arnold **Pick** und Dr. Ferdinand **Hueppe**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Philipp Josef **Pick** und

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal**;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungskommissär
den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter
den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Franz **Plzák**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum
die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Gustav **Kabrhel** und Dr. Karl **Kuffner**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum
den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Viktor **Janovský** und
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emilian **Kaufmann**;

IV. an der Universität in Graz:

zum Regierungskommissär
den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Ludwig **Possek** und

zu dessen Stellvertreter
den Ober-Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Ober-Bezirksarzt Dr. Karl **Schönauer**;

zum Coëxaminator beim II. medizinischen Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Meinhard **Pfaundler**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum
den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wilhelm **Prausnitz**,
den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann **Habermann** und
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Kreibich**;

V. an der Universität in Innsbruck:

zum Regierungskommissär
den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. Franz Ritter von **Haberler** und

zu dessen Stellvertreter
den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Peter **Foppa** und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Friedrich **Sander**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum
den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Mayer** und
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann **Loos**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum
die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Georg **Juffinger**, Dr. Alois **Lode** und Dr. Ludwig **Merk**;

VI. an der Universität in Krakau:

zum Regierungskommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Direktor des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Odo **Bujwid**,

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Valerian **Jaworski**,

die außerordentlichen Universitätsprofessoren, Primararzt Dr. Stanislaus **Pareński** und Dr. Johann **Piltz** sowie

den Sanitätskonsulenten bei der Direktion der k. k. Staatsbahnen Dr. Josef **Zoll**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Reiß**,

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Przemysław **Pieniążek**,

den titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alexander **Rosner** und

den Privatdozenten Dr. Maximilian **Rutkowski**;

VII. an der Universität in Lemberg:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor, kaiserlichen Rat Dr. Josef **Barzycki**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Johann **Raczyński** und Dr. Heinrich von **Halban** sowie

den Privatdozenten Dr. Josef **Wiczkowski**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wladimir **Lukasiewicz** und

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Gregor **Ziembicki** und Dr. Hilarius **Schramm** sowie

den Privatdozenten Dr. Ladislaus **Bylicki**.

Die ernannten Regierungs-Kommissäre haben als solche auch bei den nach Maßgabe der medizinischen Rigorosen-Ordnung vom 14. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 102 (§ 18), abzuhaltenden II. und III. medizinischen Rigorosen zu fungieren.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1905/1906 nach Maßgabe der **pharmazeutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung** vom 16. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200) abzuhaltenden Prüfungen nachbenannte Funktionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Hofrat Dr. Julius **Wiesner** und Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Adolf **Lieben**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zu Regierungskommissären

die Ministerialräte im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und Dr. Ferdinand **Illing**,

den Sektionsrat in diesem Ministerium Dr. Leopold **Melichar** und

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. August **Netolitzky**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Herzig**,

aus Pharmakognosie: den Privatdozenten Dr. Wilhelm **Mitlacher**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Othmar **Zeidler** und Dr. Richard **Firbas**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Lecher**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Hans **Molisch** und Dr. Günther Ritter **Beck** von Mannagetta,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Stephan **Gellner** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Johann **Fortwängler**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Julius **Pohl**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Dr. Josef **Zintl** in Tepl und Rudolf **Schlegel** in Haida;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Vinzenz **Strouhal**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Velenovský** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Němec**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Raýman**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Franz **Plzák**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Brauner** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Chodounský**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Johann **Štepánek** in Königliche Weinberge und Ottomar **Pohl** in Smichov;

IV. an der Universität in Graz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Leopold **Pfaundler**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Haberlandt**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Zdenko H. **Skraup**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Ludwig **Possek** und

zu dessen Stellvertreter

den Ober-Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Ober-Bezirksarzt Dr. Karl **Schönauer**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Zdenko H. **Skraup**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Moeller**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Rudolf **Dreweny**, Bernhard **Fleischer** und Wilhelm **Swoboda**;

V. an der Universität in Innsbruck:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Paul **Czermak,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Heinricher,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Brunner;**

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. Franz Ritter von **Haberler** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Peter **Foppa** und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Friedrich **Sander;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Brunner,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Nevinny:**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Karl **Fischer** und Ludwig **Winkler;**

VI. an der Universität in Krakau:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Witkowski,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński,**

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm;**

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Direktor des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Lazarski;**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Karl **Luczko** und Franz Xaver **Mikucki;**

VII. an der Universität in Lemberg:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Zakrzewski**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**,

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Bronislaus **Radziszewski** und Dr. Stanislaus **Bądzyński**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Zdzislaw **Lachowicz**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leon **Popielski**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Karl **Sklepiński** und Jakob **Beiser**;

VIII. an der Universität in Czernowitz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Handl**,

aus Botanik: (provisorisch) den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Zelinka**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Richard **Přibram**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Richard **Přibram**,

aus Pharmakognosie: (wird später ernannt werden);

zu Gastprüfern:

die Apotheker Dr. Josef **Barber** und Georg **Gregor**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Julius **Rothberger** als Privatdozenten für allgemeine und experimentelle Pathologie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Karl **Przibram** als Privatdozenten für das Gesamtgebiet der Physik
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Robert **Kremann** als Privatdozenten für Chemie mit besonderer Rücksicht auf allgemeine und physikalische Chemie
an der philosophischen Fakultät der Universität in Graz,

des Dr. Josef **Pelnář** als Privatdozenten für Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten
an der medizinischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Franz **Fuhrmann** als Privatdozenten für technische Mykologie
an der technischen Hochschule in Graz,

des Assistenten Dr. Thaddäus **Godlewski** als Privatdozenten für allgemeine und technische Physik
an der technischen Hochschule in Lemberg, dann

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdozenten für Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht, Finanzsekretärs Dr. Georg **Michalski** auf das Gebiet der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

der Oberlehrerin an der Mädchen-Volksschule in Cherso Luise **Moratto** den Titel einer Direktorin und

eine Lehrstelle am Maximilian-Gymnasium in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Villach Dr. Leo **Langer** und

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Johann **Štěpánek** verliehen,

den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo Anton **Kriletić** und

die Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Jakob **Pivčević** und Karl **Žagar**,
in die VII. Rangsklasse befördert,

den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Philipp **Kalus** an die Lehrerbildungsanstalt in Polnisch-Ostrau versetzt, ferner

zum Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane den Bildhauer Josef **Skotnica** und

zum Lehrer an der Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn den Wenzel **Suchomel** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** kommt bei der Lehrkanzel für chemische Technologie organischer Stoffe die Assistentenstelle zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre, sodann auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die mit dieser Stelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird, falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9, entspricht, nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Bewerber wollen ihr mit den Nachweisen über Alter, Landesangehörigkeit und die abgelegten Staatsprüfungen sowie mit dem Leumundszeugnisse belegtes, an das Professorenkollegium der technischen Hochschule in Graz gerichtetes, mit einer 1 Kronen-Stempelmarke versehenes Gesuch bis 15. Oktober d. J. beim Rektorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einbringen.

An der **Handelsakademie in Graz (künftighin Staatsanstalt)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine Supplentenstelle für die kaufmännischen Fachgegenstände zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 2000 Kronen verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind sofort bei der Direktion der obigen Anstalt einzureichen.

Am **Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine vollständige Supplentur für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle (auch ungeprüft) wollen ihre Dokumente ehetunlichst an die Direktion der Anstalt einsenden.

Am **Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 eine vollständige Supplentur für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Dokumente ehetunlichst an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 vorläufig bis Ende Dezember d. J. eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sofort an die Direktion der Anstalt einzuschicken.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangt mit Beginn des kommenden Schuljahres eine Lehrstelle für bautechnische Fächer in der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Grundgehalt von 2800 Kronen jährlich, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen, der Anspruch auf 2 Quinquennalzulagen von je 400 Kronen und sodann auf 3 Quinquennalzulagen von je 600 Kronen sowie nach Erreichung der 3. Quinquennalzulage die Aussicht auf Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit einem Grundgehalte von 3600 Kronen und der Aktivitätszulage von 720 Kronen verbunden.

Ferner kann bei der Ernennung die bisherige Verwendung in der technischen Praxis bis zu fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber, welche die II. Staatsprüfung für Hochbau nachzuweisen haben, wollen ihr vorschriftsmäßig gestempeltes, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtendes Gesuch bis Ende September d. J. bei der Direktion der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einreichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist beizuschließen: das curriculum vitae, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, die Studien- und Verwendungszeugnisse, ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft vidiertes Unbescholtenheitszeugnis, aus welchem der Zweck der Ausstellung zu entnehmen ist.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen haben den Nachweis der Lehrbefähigung aus den Gegenständen der III. Fachgruppe für Bürgerschulen zu erbringen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die ernannte Lehrerin gehört zum Stande der Marinebeamten für das Lehrfach, der X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen, hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden und steht im Genusse eines kompetenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen jährlich.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die Marinelehrerinnen Anspruch auf Pension nach den hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetzen.

Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerberinnen, die sich an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Bezüglich des Anspruches auf eventuelle, in Zukunft zuzugestehende gesetzliche Benefizien bleibt die Landesschulgesetzgebung Istriens maßgebend.

Die Anstellung ist zunächst eine provisorische. Nach Ablauf eines in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probedienstjahres erfolgt die definitive Ernennung. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Dienstjahr in die Dienstzeit eingerechnet; es ist auch bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Sektion) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege sogleich bei der Marine-Schulkommission in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Tauf- oder Geburtsschein,
2. der Heimatschein,
3. der Nachweis der verlangten Lehrbefähigung,
4. der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
5. das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Übersiedlungskosten trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und kann der Ernannten ein Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. dem Ingenieur und Direktor der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft in Wien Dr. Gotthold **Stern** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Lehrer an der fachlichen Fortbildungsschule der Schlosser-Genossenschaft in Wien, Professor Nikolaus **Hofmann**, dem Direktor der fachlichen Fortbildungsschule der Tischler-Genossenschaft in Wien Andreas **Trötscher**, dem Direktor der Mädchen-Bürgerschule im VII. Bezirke Wiens Rudolf **Aufreiter** und dem Obmannstellvertreter der Gewerbeschulkommission und Vorstande der Wiener Tischler-Genossenschaft Johann **Jedlicka** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Schneidermeister Wenzel **Dolejš**, dem Vorsteher der Genossenschaft der Maschinenbauer und Mechaniker in Wien Franz **Laubek**, dem Posamentierermeister und Vorsteher der Genossenschaft der Posamentierer in Wien Johann **Wolf**, dem Schuhmacher Josef **Bitza**, dem Gemischtwaren-Verschleißer und Vorsteher der Genossenschaft der nicht handelsgerichtlich protokollierten Handelsleute Johann **Pabst** und dem Damenschneidermeister Franz **Wegl-Leckl** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen und zu gestatten geruht, daß dem Handelskammerrate, kaiserlichen Rate Michael **Adler**, dem Professor, Schulrate Eduard **Hanausek**, dem Direktor der Fachschule für Textilindustrie in Wien Ludwig **Utz**, dem Bürgerschullehrer Karl **Kratochwil**, dem Bürgerschullehrer Josef **Obenheimer**, dem Volksschuldirektor Johann **Mandl**, dem Bürgerschuldirektor Anton **Püchl** und dem Volksschuloberlehrer Dr. Alois **Pivec**, dem Fleischhauermeister, Obmanne des Schulausschusses der Fleischhauer-Genossenschaft in Wien Franz **Schindler** und dem Anstreichermeister, Vorstande der Genossenschaft der Anstreicher und Wagenlackierer in Wien Leopold **Bermann** der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. den ordentlichen Professoren der deutschen technischen Hochschule in Brünn Alexander **Makowsky** und Karl **Hellmer** aus Anlaß ihrer Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke Artur **Lankmayr** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. dem Professor an der Franz Joseph-Realschule in Wien Franz **Triesel** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. dem Honorardozenten der technischen Hochschule in Lemberg Roman **Załoziecki** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. den Hofrat bei der Landesregierung in Troppau Dr. Edmund Edlen von **Marenzeller** zum Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich a. g. zu ernennen und huldvollst zu bewilligen geruht, daß derselbe ad personam in die IV. Rangsklasse eingereiht werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Präses des israelitischen Kultusrates in Czernowitz, Reichsrats- und Landtags-Abgeordneten Dr. Benno Straucher zum Mitgliede des Landesschulrates für die Bukowina auf die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. der Wiederwahl des Oberbaurates Dr. Josef Hlávka zum Präsidenten der böhmischen Kaiser Franz Josef-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag und zugleich zum Präsidenten der vierten Klasse dieser Akademie, ferner der Wiederwahl des Geheimen Rates, Ministers Dr. Anton Ritter von Randa, des ordentlichen Professors an der böhmischen Universität in Prag, Hofrates Dr. Karl Vrba und des Gymnasialprofessors im Ruhestande Franz Kott zu Präsidenten der ersten, beziehungsweise zweiten und dritten Klasse, weiters der Wiederwahl des ordentlichen Professors an der böhmischen Universität in Prag, Dr. Bohuslav Raýman zum Generalsekretär der Akademie, und zwar sämtliche für die statutenmäßige Funktionsdauer von drei Jahren die Allerhöchste Bestätigung a. g. zu erteilen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. den außerordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Emil Arleth zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. den außerordentlichen Professor der theoretischen Physik an der Wiener Universität Dr. Gustav Jäger zum ordentlichen Professor für allgemeine und technische Physik an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten Dr. Anton Bleichsteiner zum außerordentlichen Professor der Zahnheilkunde an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Privatdozenten an der Wiener Universität Dr. Karl Carda zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Steyr Anton Rolleder zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Stanislau Franz Terlikowski zum Direktor des VII. Staats-Gymnasiums in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Professor am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Josef **Gajdeczka**,

zu Skriptoren

an der Universitätsbibliothek in Wien die Amanuensen an dieser Bibliothek Dr. Michael **Burger** und Dr. Johann **Bohatta**,

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Schlan der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Příbram Erhard **Plaňanský**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Ingenieur Viktor **Müller**,

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Ingenieur Karl **Küpper**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Weberei in Rumburg der Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Zwittau Rudolf **Czerny**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent an dieser Anstalt Johann **Sprachmann**.

Vom Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Czernowitz für die Prüfungsperiode 1905/1906—1907/1908 der Universitätsprofessor Dr. Karl **Adler**, der Staatsanwaltssubstitut Dr. Konstantin **Isopescul**, der Universitätsprofessor Dr. Robert Ritter von **Mayr**, der Advokat Dr. Moritz **Paschkis**, die Universitätsprofessoren Konstantin **Popowicz** und Eusebius **Popowicz**, der Privatdozent, Gerichtssekretär Dr. Achill **Rappaport**, der Universitätsprofessor Dr. Artur **Skedl** und der Universitätsprofessor i. R., Hofrat Dr. Ferdinand **Zieglauer** von Blumenthal,

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Czernowitz für die Prüfungsperiode 1905/1906—1907/1908 der Landesgerichtsrat Dr. Emanuel **Dresdner**, die Universitätsprofessoren Dr. Eugen **Ehrlich** und Dr. Walther **Hörmann** zu Hörbach, der Advokat Dr. Heinrich **Kiesler**, der Landesgerichtsrat Dr. Ernst **Mandyczewski**, der Staatsanwalt Wladimir **Michalski**, der Advokat Dr. Moritz **Paschkis**, der Privatdozent, Gerichtssekretär Dr. Achill **Rappaport**, der Advokat, Regierungsrat Dr. Eduard **Reiß** und der Landesgerichtsrat Julius **Trompeteur**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Czernowitz für die Prüfungsperiode 1905/1906—1907/1908 der Hofrat Moritz **Barleon**, der Landesregierungsrat Dr. Basilius Ritter von **Duzinkiewicz**, der Hofrat Johann **Fekete** de Bélafalva, der Universitätsprofessor Dr. Walther **Hörmann** zu Hörbach, der Oberfinanzrat Johann **Mayer**, der Landesregierungsrat Dr. Alexander Ritter **Pessić** von Košnadol und der Regierungsrat und Landesrat Anton **Zachar**,

zu Mitgliedern

der **Prüfungskommission für das Lehramt an Mädchen-Lyzeen in Graz und zu Fachexaminatoren** auf die Dauer der Studienjahre 1905/1906 und 1906/1907 die Universitätsprofessoren Dr. Matthias **Murko** und Dr. Robert **Sieger**, und zwar der an erster Stelle Genannte für Slovenisch und Serbo-kroatisch, der Letztgenannte für Geographie,

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Bürgerschulkatechet Anton **Hora** in Prag,

zum Professor in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Professor am Staats-Gymnasium in Beneschau Dr. Jaroslaw **Rott**,

zum Hauptlehrer extra statum

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Mies Eduard **Hartmann**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Josef **Fistravec**,

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Wilhelm **Innerhuber**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Polnisch-Ostrau der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Johann **Kranich**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Alt-Sandez der Supplent am Staats-Gymnasium in Drohobycz Franz **Ergetowski**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der provisorische Lehrer und Leiter der Vorbereitungsklasse in Kastua Anton **Dukić**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Wadowice der Supplent an dieser Anstalt Alfred **Beer**,

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der Lehramtskandidat Eugen **Meneghello**,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Rudolfswert der Lehrer an der Graf Straka'schen Akademie in Prag Josef **Germ**,

an der Staats-Realschule in Leitmeritz der Lehramtskandidat Josef **Schmirler**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Hohenstadt der Adjunkt der Aichstation für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien Johann **Padlesak**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz der Hugo **Pávek**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat ernannt:

zum Direktor

der Prüfungskommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Wien den außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Rudolf **Weyr**;

ferner für die Dauer der nächsten Funktionsperiode, d. i. für die Studienjahre 1905/1906 und 1906/1907:

zum Direktor-Stellvertreter dieser Kommission

und zum Fachexaminator für allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen und für die deutsche Unterrichtssprache den Professor am Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke Jakob **Zeidler**;

zu Mitgliedern und Fachexaminatoren

für Kunstgeschichte und Stillehre den Vizedirektor des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, Regierungsrat Dr. Eduard **Leisching**,

für Anatomie des menschlichen Körpers den außerordentlichen Professor an der Universität und an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, Regierungsrat Dr. Anton Ritter von **Frisch**,

für Projektionslehre den Direktor der II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke Franz **Schiffner**,

für das ornamentale Zeichnen mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Ornamentes den Direktor der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Oskar **Beyer**,

für das ornamentale Zeichnen mit besonderer Berücksichtigung der modernen Entwicklung des Ornamentes den Professor der genannten Kunstgewerbeschule Koloman **Moser**,

für das figurale Zeichnen den Professor an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, Historienmaler Rudolf **Bacher**, den Lehrer an der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, akademischen Maler Karl Otto **Czeschka** sowie den Professor am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien Josef **Beyer**,

für das Modellieren den Professor an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien Hans **Bitterlich**,

für die slavischen Unterrichtssprachen die außerordentlichen Professoren an der Universität in Wien Dr. Wenzel **Vondrák** und Dr. Milan Ritter von **Rešetar**,

für die italienische Unterrichtssprache den ehemaligen Professor an der Wiener Handelsakademie und Privatdozenten an der technischen Hochschule in Wien Dr. Philipp **Zamboni**.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, **betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Kollegien in Sachen des Urheberrechtes**, nach Ablauf der Funktionsdauer der im Jahre 1898 bestellten Kollegien auf die Dauer von sechs Jahren ernannt:

1. Für das Sachverständigen-Kollegium in Sachen des Urheberrechtes für den Bereich der bildenden Künste in Wien:

zum Vorsitzenden

Ludwig **Lobmeyr**, Großindustriellen, Mitglied des Herrenhauses;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Karl **Kundmann**, Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien;

zu Mitgliedern

August **Artaria**, Inhaber der Kunsthandlung Artaria und Komp.,

Eduard **Gerisch**, kaiserlichen Rat und Kustos an der Akademie der bildenden Künste,

Edmund **Hofmann** von Aspernburg, Bildhauer,

Karl **König**, ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Artur von **Scala**, Hofrat und Direktor des österreichischen Museums für Kunst und Industrie,

Stephan **Schwarz**, Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie,

William **Unger**, Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien, und

Rudolf **Weyr**, außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien.

2. Für das Sachverständigen-Kollegium in Sachen des Urheberrechtes für den Bereich der Photographie in Wien:

zum Vorsitzenden

Dr. Josef Maria **Eder**, Hofrat und Direktor der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Ernst **Ganglbauer**, Hofrat und Direktor der Hof- und Staatsdruckerei;

zu Mitgliedern

Karl **Angerer**, kaiserlicher Rat, Inhaber der Hof-Kunstanstalt C. Angerer und Göschl,

Jakob **Blechinger**, Inhaber der Kunstanstalt Blechinger und Leykauf,

Wilhelm **Burger**, Hof-Photographen,

Artur Freiherrn von **Huebl**, Obersten und Leiter der technischen Gruppe des militär-geographischen Instituts,

Gustav **Loewy**, Inhaber der Firma Josef Loewy, Hof-Photographische Anstalt,

Karl **Pietzner**, Hof- und Kammer-Photographen, und

Richard **Paulussen**, kaiserlichen Rat, Direktor der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Hans **Spitzy** als Privatdozenten für Orthopädie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Graz und

des Dr. Gottlieb **Kužma** als Privatdozenten für anorganische Chemie
an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Alfred **Greil** als Privatdozenten für Anatomie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Innsbruck,

des Dr. Ottomar **Völker** als Privatdozenten für Anatomie und

des Dr. Franz **Šamberger** als Privatdozenten für Dermatologie und Syphilidologie
an der medizinischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Konzipisten am böhmischen Landesarchiv Dr. Kamill **Krofta** als Privatdozenten für österreichische Geschichte,

des Dr. Georg **Baborovský** als Privatdozenten für physikalische Chemie und

des Dr. Franz **Plzák** als Privatdozenten für organische Chemie (aliphatische Reihe)
an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Finanzprokuraturskonzipisten Dr. Jaroslav **Demel** als Privatdozenten für österreichische Reichsgeschichte
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag und

des wirklichen Lehrers am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Ladislaus **Witwicki** als Privatdozenten für Philosophie
an der philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Rudolf **Fiedler** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke versetzt.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle am Sophien-Gymnasium in Wien dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Franz **Itzinger**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Innsbruck dem Professor am Staats-Gymnasium in Feldkirch Anton **Kerer**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Trient (italienische Abteilung) dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Josef **Amadei**,

eine Lehrstelle an der nautischen Sektion der Handels- und nautischen Akademie in Triest dem Professor an der nautischen Schule in Lussinpiccolo Dino de **Rossignoli** und

eine Lehrstelle an der nautischen Schule in Lussinpiccolo dem Professor an der nautischen Sektion der Handels- und nautischen Akademie in Triest Ambros **Haračić** verliehen und

den Baumeister Rudolf **Jantschura** zum Lehrer an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt** gelangt eine definitive Dienerstelle mit den für die IV. Klasse der Dienerschaft durch das Gesetz vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, festgesetzten Bezügen zur definitiven Besetzung.

Nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, haben auf diese Stelle zunächst die mit Zertifikat beteilten Unteroffiziere, in Ermanglung solcher, auch andere Personen Anspruch.

Die Bewerber müssen österreichische Staatsbürger, von tadellosem Vorleben, kräftiger Körperbeschaffenheit und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Der Nachweis einer bereits abgelegten, mindestens sechsmonatlichen Praxis bei einer öffentlichen Bibliothek begründet unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die eigenhändig geschriebenen, mit dem Geburts- beziehungsweise Taufscheine, dem eventuellen Zertifikate, dem Zeugnisse über staatsbürgerliches und sittliches Wohlverhalten, dem Nachweise der körperlichen Tauglichkeit und mit allfälligen Dienstzeugnissen belegten Gesuche sind — eventuell im vorgeschriebenen Dienstwege — bis 21. Oktober d. J. bei der Vorstehung der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1905/1906 die Stelle einer Übungsschullehrerin (Bürgerschullehrerin) mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für die 2. Fachgruppe an Bürgerschulen nachzuweisen.

Die vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Oktober d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerberinnen, welche an allgemeinen Volksschulen oder an Bürgerschulen in Verwendung stehen, haben in dem Gesuche auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Graz** kommt sofort eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber, von welchen geprüfte oder im Prüfungsstadium befindliche den Vorzug haben, wollen ihre mit den entsprechenden Beilagen versehenen Gesuche um diese Stelle an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Landes-Oberrealschule in Neutitschein** gelangt sofort eine Turnlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Im Volksschuldienste zugebrachte Dienstjahre können nicht angerechnet werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ist eine Lehrstelle für ornamentale Steinbildhauerei und Modellieren zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt der X. Rangsklasse von 2200 Kronen und die Aktivitätszulage von 480 Kronen verbunden; sonst gelten die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175. Im Falle einer befriedigenden Dienstleistung erfolgt nach drei Jahren die Bestätigung im Lehramte.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den Studien-, Verwendungs- und Wohlverhaltungszeugnissen nebst dem curriculum vitae belegten Gesuche bis 20. Oktober d. J. bei der Anstaltsdirektion zu überreichen.

An der **k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch**, welche im Range einer Staats-Gewerbeschule steht, gelangt die Stelle eines Fachvorstandes der VIII. Rangsklasse durch einen Maschinenbauingenieur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 3600 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen, eine Funktionszulage von 1200 Kronen sowie der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 und dreimal 600 Kronen verbunden.

Die in der textil-technischen Praxis zugebrachte Zeit kann bei der Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte bis zu fünf Jahren für die Quinquennalzulagen und für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht werden.

Die Bewerber, welche sich neben der ordnungsmäßigen Absolvierung der Maschinenbauschule und der Ablegung der beiden Staatsprüfungen an einer technischen Hochschule mit einer mehrjährigen Praxis in Textiletablissements auszuweisen vermögen, wollen ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtenden Gesuche bis 31. Oktober d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einbringen und den Gesuchen die erforderlichen Dokumente (kurze Lebensbeschreibung, von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der politischen Behörde bestätigtes Wohlverhaltungszeugnis, in welchem der Zweck der Ausfertigung angeführt ist, Zeugnisse über die akademischen Studien und die technische Praxis sowie über den Gesundheitszustand) beischließen.

An der **k. k. allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz** kommt sofort eine Lehrstelle für Zeichnen mit einer Remuneration von 2680 Kronen jährlich zur Besetzung.

Dem an dieser Lehrstelle ernannten Lehrer kann bei zufriedenstellender Dienstleistung die Ernennung zum definitiven Lehrer in der X. Rangsklasse in Aussicht gestellt werden.

Zur Bewerbung um diese Lehrstelle werden in erster Linie solche Lehrkräfte von Bürgerschulen zugelassen, welche die Lehrbefähigung für die III. Gruppe derselben sowie für das Zeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen besitzen und eine mehrjährige Unterrichstätigkeit in den Unterrichtsgegenständen dieser Gruppe nachweisen, in zweiter Linie Absolventen von höheren Staats-Gewerbeschulen baugewerblicher oder mechanisch-technischer Richtung mit mehrjähriger Praxis.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind mit den Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen, einer Lebenslaufbeschreibung sowie, falls die Bewerber nicht schon im Staatsdienste stehen, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß, zu belegen und bis 15. Oktober d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen haben den Nachweis der Lehrbefähigung aus den Gegenständen der III. Fachgruppe für Bürgerschulen zu erbringen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die ernannte Lehrerin gehört zum Stande der Marinebeamten für das Lehrfach der X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen, hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden und steht im Genusse eines kompetenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen jährlich.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die Marinelehrerinnen Anspruch auf Pension nach den hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetzen.

Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerberinnen, die sich an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Bezüglich des Anspruches auf eventuelle, in Zukunft zuzugestehende gesetzliche Benefizien bleibt die Landesschulgesetzgebung Istriens maßgebend.

Die Anstellung ist zunächst eine provisorische. Nach Ablauf eines in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probedienstjahres erfolgt die definitive Ernennung. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Dienstjahr in die Dienstzeit eingerechnet; es ist auch bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Sektion) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege sogleich bei der Marine-Schulkommission in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Tauf- oder Geburtsschein,
2. der Heimatschein,
3. der Nachweis der verlangten Lehrbefähigung,
4. der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
5. das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Übersiedlungskosten trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und kann der Ernannten ein Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt werden.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка наставa о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem römisch-katholischen Seelsorger der Männer-Strafanstalt in Wiśnicz Michael **Rozmus** anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. dem Pfarrer in Judenau Josef **Bach** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. dem pensionierten Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Sambor, Direktor Johann **Hawrot** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Oktober d. J. dem Josef **Brunnthaler** für seine Verdienste um die Internationale botanische Ausstellung in Wien 1905 das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. dem Oberlehrer Hermann **Spielmann** in Boskowitz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. dem Diener an der technischen Hochschule in Wien Johann **Haunzwickl** und dem Diener an der Hochschule für Bodenkultur Ignaz **Zachar** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. dem ordentlichen Professor der praktischen Geometrie an der technischen Hochschule in Wien Dr. Anton **Schell** anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke Dr. Friedrich **Umlauft** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. den Professoren am Staats-Gymnasium der Theresianischen Akademie in Wien Franz **Prix** und Dr. Julius **Schönach** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober d. J. dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Leitomischl Peter Čáp anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. die Einreihung des Sekretärs des Archäologischen Institutes, Professors Dr. Rudolf Heberdey ad personam in die VI. Rangsklasse der Staatsbeamten a. g. zu gestatten geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Breslau Dr. Paul Jörs zum ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den Sekretär des kaiserlich deutschen Archäologischen Institutes in Athen Dr. Hans Schrader zum ordentlichen Professor der klassischen Archäologie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Julius Jüthner zum ordentlichen Professor der klassischen Philologie und den außerordentlichen Professor Dr. Wladimir Milkowicz zum ordentlichen Professor der Geschichte Ost-Europas an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den ordentlichen Professor der montanistischen Hochschule in Leoben Eduard Doležal zum ordentlichen Professor der praktischen Geometrie an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Ingenieur Karl Pichelmayer in Wien zum ordentlichen Professor der Theorie und Konstruktion elektrotechnischer Maschinen an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. den ordentlichen Professor der böhmischen technischen Hochschule in Brünn, Architekten Josef Bertl zum ordentlichen Professor des Hochbaues und der Baumaterialienkunde an der böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Privatdozenten an der Universität in Innsbruck, Statthalterei-Archivskonzipisten Dr. Ferdinand Kogler zum außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. den Privatdozenten an der Universität in Wien Dr. Johann **Lechner** zum außerordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften und Geschichte des Mittelalters an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. den Maler Eduard **Veith** in Wien zum außerordentlichen Professor des Figurenzeichnens an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den Adjunkten der böhmischen technischen Hochschule in Prag Karl **Andrlik** zum außerordentlichen Professor der Zuckerfabrikation an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Vom Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Polička Josef **Svárovský**,

zum Bezirksschulinspektor

für den Stadt-Schulbezirk Lemberg der Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Krosno Simon **Matusiak**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Linz der provisorische Leiter des Mädchen-Lyzeums in Linz, Professor Johann **Paul**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der provisorische Lehrer an der Staats-Volksschule in Trient Josef **Mair**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Ingenieur Eduard **Breuer** in Wien,

an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach der Ingenieur Josef **Vogl**,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Johann **Wildburger**,

an der Fachschule für Tischlerei in Hall in Tirol der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Emil **Holzinger**,

zu Lehrern in der IX. Rangsklasse

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen die Ingenieure Franz **Petřík** und Maximilian **Klotz**,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach der Lehrer in der X. Rangsklasse an dieser Anstalt Klemens **Frömel** und der vertragsmäßig bestellte Lehrer ebendort Franz **Barwig**,

zum Lehrer

an der Fachschule für Glasindustrie in Haida der Modelleur und Zeichner am Lehrmittelbureau für kunstgewerbliche Lehranstalten am Österreichischen Museum für Kunst und Industrie Josef **Öfner**.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat nachstehende Professoren an Staats-Mittelschulen in die VII. Rangsklasse befördert:

Josef **Aschauer** am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke,

Wenzel **Barborka** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Josef **Bartocha** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

Viktor **Beránek** an der Staats-Realschule in Bielitz,

Josef **Bittner** am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Friedrich **Bock** an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Ludwig **Borovanský** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Dr. Franz **Brdlík** am Akademischen Gymnasium in Prag,

Alois **Breindl** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse,

Theodor **Bujor** am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Johann **Całczyński** am I. Staats-Gymnasium in Rzeszów,

Johann **Cebusky** am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn,

Jaroslaus **Čech** an der Staats-Realschule in Pisek,

Dr. Jakob **Čečka** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag-Křemenecgasse,

Demeter **Czechowski** am III. Staats-Gymnasium in Krakau,

Albert **Dohnal** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse,

Wilhelm **Duschinsky** an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Johann **Ellinger** an der Franz Joseph-Realschule in Wien,

Dr. Emanuel **Fait** an der Staats-Realschule in Žižkov,

Johann **Fiedler** an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen,

Gottfried **Flora** am Staats-Gymnasium in Klagenfurt,

Josef **Frána** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Alois **Frick** am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa,

Ferdinand **Ginzl** an der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke,

Roman **Gutwiński** am IV. Staats-Gymnasium in Krakau,

Robert **Hartmann** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

Anton **Havlík** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

Franz **Hawrlant** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Gustav **Hiebel** an der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,

Franz **Hirsch** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Franz **Hladký** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Dr. Josef **Hoffmann** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

Josef **Höllering** am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien,

Josef **Holzer** am I. Staats-Gymnasium in Graz,

Josef **Honzík** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Franz **Hylák** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Adalbert **Jaeger** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt,

Andreas **Jaglarz** am Staats-Gymnasium bei St. Hyazinth in Krakau,

Johann **Jaglarz** am IV. Staats-Gymnasium in Krakau,

Dr. Ignaz **Kadlec** am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin,

Johann **Kelariu** am Staats-Gymnasium Radautz,

Anton **Keller** an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke,

Franz **Keller** an der Staats-Realschule in Laibach,

Simon **Kirchtag** am Staats-Gymnasium in Linz,

Wendelin **Kleprlík** an der Staats-Realschule in Teplitz-Schönau,

Olivier **Klose** am Staats-Gymnasium in Salzburg,

Dr. Johann **Korec** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Johann **Košan** am Staats-Gymnasium in Marburg,

Wenzel **Krynes** an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Valerian **Krywult** an der I. Staats-Realschule in Krakau,

Josef **Kuba** am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch,

Josef **Kubín** an der Staats-Realschule in Pisek,

Anton **Kunz** am Staats-Gymnasium in Trebitsch,

Anton **Kvítek** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

Heinrich **Kurzreiter** an der Staats-Realschule in Graz,

Hugo **Lanner** an der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,

Dr. Josef **Limbach** am Franz Josef-Gymnasium in Lemberg,

Adolf **Mager** an der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,

Thomas **Marek** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Simeon **Marian** am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa,

Franz **Matuška** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

Dr. Johann **Mayer** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Eugen **Medritzer** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

Josef **Mikietiuk** am Staats-Gymnasium in Radautz,

Julius **Miklau** am II. Staats-Gymnasium in Graz,

Josef **Moravec** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Maximilian **Morawek** an der Staats-Realschule in Olmütz,

Eduard **Mrazek** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Wenzel **Nejedlý** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Adalbert **Němeček** am Staats-Gymnasium in Taus,

Johann **Neubauer** an der Staats-Realschule in Trautenau,

Josef **Nitsche** am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien,

Anton **Pechmann** an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Dr. Emanuel **Peroutka** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Dr. Leopold **Pötsch** an der Staats-Realschule in Linz,

Dr. Franz **Procházka** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,

Josef **Pršala** am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau,

Alexander **Pucsko** am I. Staats-Gymnasium in Laibach,

Christian **Purner** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,

Josef **Quaißer** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt,

Josef **Redtenbacher** am Elisabeth-Gymnasium in Wien,

Martin **Rieger** an der Staats-Realschule in Steyr,

Johann **Roček** am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

Gustav **Šafařovic** am Staats-Gymnasium in Hohenmauth,

Dr. Eduard **Šarša** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag-Křemenecgasse,

Bernhard **Schaufler** am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

Georg **Scheck** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Dr. Gustav **Schilling** an der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke, in zeitweiser Dienstesverwendung im Ministerium für Kultus und Unterricht,

Franz **Schmidl** am Staats-Gymnasium in Landskron,

Stanislaus **Schneider** am V. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Emerich **Schweeger** an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa,

Franz **Seidler** am III. Staats-Gymnasium in Krakau,

Ernst **Sewera** am Staats-Gymnasium in Linz,

Thomas **Šílený** am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Jaroslav **Simonides** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier,

Johann **Slavík** am Staats-Gymnasium in Taus,

Emil **Soffé** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

Franz **Sołtysik** am I. Staats-Gymnasium in Rzeszów,

Josef **Soukup** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite,

Josef **Spandl** am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Anton **Stephanides** an der Staats-Realschule in Triest,

Ferdinand **Strommer** am Staats-Gymnasium in Iglau,

Johann **Sturm** an der Staats-Realschule in Salzburg,

Dr. Franz **Šujan** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Vladimír **Švejcar** am Staats-Gymnasium in Příbram,

Boleslaus **Szomek** am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg,

Wladimir **Szuchiewicz** an der I. Staats-Realschule in Lemberg,

Epiphanias von **Tarnowiecki** am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Peter **Vepřek** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen.

Hans **Vinatzer** am Staats-Gymnasium (italienische Abteilung) in Trient,

Karl **Wanke** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,

Franz **Železinger** am II. Staats-Gymnasium in Graz,

Franz **Zikmund** am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin und

Dr. Adalbert **Zipper** am II. Staats-Gymnasium in Lemberg.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die nachbenannten Lehrkräfte an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VII. Rangsklasse befördert, und zwar:

Den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt des Zivil-Mädchenpensionates in Wien Dr. Franz **Marschner**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Wien Josef **Pascher**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Anton **Peter**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Franz **Eger** und Karl **Kirchlechner**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Josef **Rosický**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Polička Johann **Huml**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Dr. Viktor **Procházka**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Gregor **Tilp**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Johann **Roller** und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Rudolf **Fietz**.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Adolf **Steuer** als Privatdozenten für Zoologie
an der philosophischen Fakultät der Universität in Innsbruck,

des Auskultanten Dr. Robert **Marschan** als Privatdozenten für österreichische Reichsgeschichte
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

des Privatdozenten an der Universität in Graz, Stadtrates Rudolf **Bischoff** als Privatdozenten für österreichische Verwaltungsgesetzkunde
an der technischen Hochschule in Graz bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Anton **Decker** in Payerbach,

dem Oberlehrer Thomas **Mayrl** in Zell am See,

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Tabor Johann **Růžička**,

dem Oberlehrer an der sechsklassigen Volksschule in Rarańcze Johann **Jaroszyński**,

dem pensionierten Oberlehrer Alois **Weinberger** in Oslawań (Bezirk Brünn)
den Direktortitel und

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Dr. Zdenko **Baudnik** eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen verliehen,

den Professor an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Viktor **Jasper**
in die VII. Rangsklasse,

den Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Franz **Kalay**.
den Professor am Staats-Gymnasium in Görz Franz **Cleri**
in die VIII. Rangsklasse und

den dem Lehrmittelbureau für kunstgewerbliche Unterrichtsanstalten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie zugeteilten Lehrer der Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg Franz **Stanzel**
in die IX. Rangsklasse befördert,

den Landesschulinspektor Dr. Karl **Tumlirz** in Czernowitz dem Landesschulrate für Steiermark zur Dienstleistung zugewiesen,

den Bahnarzt der k. k. Staatsbahnen in Krakau Dr. Stanislaus Ritter von **Poźniak** mit der Erteilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau betraut, dann

zum Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung den Verwalter des öffentlichen allgemeinen Krankenhauses ebendort Viktor **Bocca** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Tischlerei in Mariano den Michael **Pompanin** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** kommt mit dem Studienjahre 1905/1906 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie, mit welcher ein mechanisch-technisches Laboratorium verbunden ist, zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann zweimal um je zwei Jahre verlängert werden.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Die mit dieser Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird nach Ablauf des zweiten und vierten Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Die an das Professoren-Kollegium gerichteten, mit einer Kronen-Stempelmarke versehenen Gesuche sind mit dem Altersnachweis, einem curriculum vitae, den Staatsprüfungs- und sonstigen Zeugnissen sowie einem staatspolizeilichen Leumundszeugnisse belegt, bis 31. Oktober d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz 2) einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Leoben** kommt sofort eine Supplentenstelle für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber, von welchen geprüfte oder im Prüfungsstadium befindliche den Vorzug haben, wollen ihre mit den entsprechenden Beilagen versehenen Gesuche um diese Stelle an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Landes-Oberrealschule in Brünn** gelangt die Stelle des Direktors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien (Hegelgasse 14)** kommt eine Schuldienerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Kronen, der halben Aktivitätszulage im Betrage jährlicher 200 Kronen, dem Anspruche auf die Erlangung von zwei Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf in definitiver Eigenschaft im Zivil-Staatsdienste vollstreckten Dienstjahren, dem Genusse einer Naturalwohnung und der Dienstkleidung zur Besetzung.

Auf diese Stelle haben gemäß des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Durchführungsverordnung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, zunächst qualifizierte Unteroffiziere und nur in Ermanglung solcher auch andere Personen Anspruch.

Bewerber um diesen Posten müssen österreichische Staatsbürger von tadelloser Konduite, kräftiger Körperkonstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommen mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 zwei Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine provisorische Hauptlehrerstelle für Mathematik und Naturlehre und

eine provisorische Hauptlehrerstelle für Zeichnen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** kommen mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine definitive und eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Kompetenten haben in ihren Gesuchen genau anzugeben, ob sie sich um Verleihung der definitiven oder der provisorischen oder um Verleihung der definitiven, beziehungsweise auch der provisorischen Übungsschullehrerstelle bewerben.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt am 1. Jänner 1906 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für Maschinenkunde, Maschinenzeichnen und verwandte Lehrfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt jährlicher 2800 Kronen, die Aktivitätszulage jährlicher 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu je 400, die drei folgenden zu je 600 Kronen jährlich) verbunden.

Für die Anrechnung von Dienstjahren sowie für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend, wonach eine in der technischen Praxis zugebrachte Zeit bis zu fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über die mit Erfolg abgelegten Staatsprüfungen an der Maschinenbau-Abteilung einer k. k. technischen Hochschule sowie über eine entsprechende technische Praxis zu erbringen und ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, ordnungsgemäß gestempelten Gesuche mit einem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen und einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung ersichtlich gemacht sein muß, zu belegen und bis 11. November d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzubringen.

An der **k. k. höheren Staats-Gewerbeschule in Hohenstadt** gelangt im Schuljahre 1905/1906 eine Assistentenstelle für mechanisch-technische Fächer zur Besetzung.

Die Bestellung erfolgt vorläufig auf 2 Jahre mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen.

Zur Erlangung dieser Stelle ist die Absolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule, mindestens aber an einer höheren Gewerbeschule erforderlich.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über die bisherige Verwendung und einem Wohlverhaltungszeugnisse belegten, gestempelten Gesuche bis 25. Oktober d. J. bei der Anstaltsdirektion einzubringen.

An der **Mädchen-Gewerbeschule mit böhmischer Unterrichtssprache des Vereines „Vesna" in Brünn** kommt die Stelle einer wirklichen Lehrerin für Zeichnen zur Besetzung.

Mit der Lehrerinstelle ist ein Jahresgehalt von 2000 Kronen und eine Zulage von 500 Kronen verbunden. Die Ansprüche auf Quinquennalzulagen und Pension sind dieselben wie an öffentlichen Bürgerschulen.

Die Lehrerin ist verpflichtet, bis zur gesetzlich bestimmten Stundenzahl auch an der Mädchen-Bürgerschule sowie nötigenfalls auch am Mädchen-Lyzeum des Vereines „Vesna" zu unterrichten.

Bewerberinnen um diese Lehrstelle haben ihre an das Kuratorium der Mädchenschulen des Vereines „Vesna" in Brünn gerichteten, mit der Nachweisung der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes und mit der Nachweisung der bisherigen Verwendung belegten Gesuche bis 31. Oktober d. J. bei der Direktion derselben Mädchen-Gewerbeschule einzubringen, woselbst auch die Statuten der Anstalt sowie alle näheren Auskünfte erhältlich sind.

An der **k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch,** welche im Range einer Staats-Gewerbeschule steht, gelangt die Stelle eines Fachvorstandes der VIII. Rangsklasse durch einen Maschinenbauingenieur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 3600 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen, eine Funktionszulage von 1200 Kronen sowie der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 und dreimal 600 Kronen verbunden.

Die in der textil-technischen Praxis zugebrachte Zeit kann bei der Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte bis zu fünf Jahren für die Quinquennalzulagen und für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht werden.

Die Bewerber, welche sich neben der ordnungsmäßigen Absolvierung der Maschinenbauschule und der Ablegung der beiden Staatsprüfungen an einer technischen Hochschule mit einer mehrjährigen Praxis in Textiletablissements auszuweisen vermögen, wollen ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtenden Gesuche bis 31. Oktober d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einbringen und den Gesuchen die erforderlichen Dokumente (kurze Lebensbeschreibung, von der Heimatsgemeinde ausgestelltes und von der politischen Behörde bestätigtes Wohlverhaltungszeugnis, in welchem der Zweck der Ausfertigung angeführt ist, Zeugnisse über die akademischen Studien und die technische Praxis sowie über den Gesundheitszustand) beischließen.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen haben den Nachweis der Lehrbefähigung aus den Gegenständen der III. Fachgruppe für Bürgerschulen zu erbringen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die ernannte Lehrerin gehört zum Stande der Marinebeamten für das Lehrfach der X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen, hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden und steht im Genusse eines kompetenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen jährlich.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die Marinelehrerinnen Anspruch auf Pension nach den hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetzen.

Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerberinnen, die sich an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Bezüglich des Anspruches auf eventuelle, in Zukunft zuzugestehende gesetzliche Benefizien bleibt die Landesschulgesetzgebung Istriens maßgebend.

Die Anstellung ist zunächst eine provisorische. Nach Ablauf eines in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probedienstjahres erfolgt die definitive Ernennung. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Dienstjahr in die Dienstzeit eingerechnet; es ist auch bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Sektion) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege sogleich bei der Marine-Schulkommission in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizulegen:
1. der Tauf- oder Geburtsschein,
2. der Heimatschein,
3. der Nachweis der verlangten Lehrbefähigung,
4. der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
5. das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Übersiedlungskosten trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und kann der Ernannten ein Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XXI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Oktober d. J. dem ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Graz, Hofrat Dr. Anton **Schönbach** sowie dem ordentlichen Professor der polnischen Geschichte an der Universität in Lemberg, Hofrat Dr. Thaddäus **Wojciechowski** das k. und k. österreichisch-ungarische Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober d. J. dem Direktor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg, Regierungsrate Emanuel **Wolff** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober d. J. dem Ministerial-Sekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Leo **Schedlbauer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke Alois Raimund **Hein** anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober d. J. dem pensionierten Oberlehrer der Rudolf-Mädchen-Volksschule in Reichenberg Johann **Richter** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober d. J. dem pensionierten Bürgerschuldirektor Franz **Slaměník** in Prerau das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Oktober d. J. dem Oberlehrer Johann **Mendyk** in Przeciszów das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Innsbruck, Hofrate Dr. Otto **Stolz** anläßlich der über sein Ansuchen erfolgten Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober d. J. dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Franz **Ferk** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober d. J. dem Professor am Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien Theodor **Schulz** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach Jakob **Vodeb** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen Dominik **Čipera** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober d. J. dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Franz **Neumann** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. dem außerordentlichen Professor der allgemeinen Chemie an der böhmischen Universität in Prag Dr. August **Bělohoubek** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober d. J. den Privatdozenten an der Universität in Graz, Direktor des steiermärkischen Landesarchivs Dr. Anton **Mell** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. den Kanonikus des Kollegiatkapitels in Cherso Nikolaus **Turato** zum Erzpriester dieses Kapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober d. J. den fürsterzbischöflichen Zeremoniär und ersten Sekretär in Olmütz Dr. Franz **Ehrmann** zum Nichtresidential-Kanonikus des Metropolitankapitels daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober d. J. den Domkapitular Dr. Josef **Sommer**, den evangelischen Pfarrer Robert **Jehne**, den Direktor des Staats-Gymnasiums in Villach, Regierungsrat Andreas **Zeehe** und den Bürgerschuldirektor Rudolf **Mattersdorfer** in St. Veit zu Mitgliedern des Landesschulrates für Kärnten für die nächste sechsjährige Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Eger Josef **Trötscher** zum Landesschulinspektor a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Franz **Fiedler** zum ordentlichen Professor der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober d. J. den außerordentlichen Professor des österreichischen Zivilrechtes Dr. Ladislaus Leopold **Jaworski** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Oktober d. J. den Professor am technologischen Gewerbemuseum in Wien Bernhard **Kirsch** zum ordentlichen Professor der technischen Mechanik und Baumaterialienkunde an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. den Professor an der Landes-Oberrealschule und Privatdozenten an der deutschen technischen Hochschule in Brünn, außerordentlichen Professor Anton **Rzehak** zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober d. J. den Assistenten und Privatdozenten an der technischen Hochschule in Karlsruhe Georg **Hamel** zum ordentlichen Professor der Mechanik an der deutschen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober d. J. den außerordentlichen Professor an der Kunstakademie in Prag Franz **Thiele** zum ordentlichen Professor an dieser Akademie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. die außerordentlichen Professoren an der Kunstakademie in Krakau Konstantin **Laszczka** und Josef Edlen von **Mehoffer** zu ordentlichen Professoren an dieser Akademie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober d. J. den Privat- und Honorardozenten der böhmischen technischen Hochschule in Prag Josef **Petřík** zum außerordentlichen Professor der niederen Geodäsie an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den Kustos an der Universitätsbibliothek in Lemberg Dr. Friedrich **Papée** zum Universitätsbibliothekar in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober d. J. den Professor am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Ferdinand **Bostel** zum Direktor des II. Staats-Gymnasiums daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. den Professor am VI. Staats-Gymnasium in Lemberg Alexander **Frączkiewicz** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Brzeżany a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober d. J. den Professor am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Roman **Moskwa** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Mielec a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Linz Dr. Alois **Lechthaler** zum Direktor der Staats-Realschule in Bozen a. g. zu ernennen geruht.

Vom Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum **Mitgliede**

der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau und zum Fachexaminator für Geschichte der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Krzyżanowski**; im übrigen die Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache in Marburg für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Dr. Franz **Ibler**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Ferdinand **Paul**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Anton **Kopálek**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Trautenau für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Georg **Eckert**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Julius **Rauscher**,

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck die ordentlichen Professoren an der Universität in Innsbruck Dr. Emil **Arleth** und Dr. Ottokar **Tumlirz**, und zwar der Erstgenannte zum Fachexaminator für Philosophie, der Zweitgenannte zum Fachexaminator für Physik; im übrigen aber die Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Königgrätz für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Bezirksschulinspektor für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Königgrätz Alois **Krčmař** und der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Heinrich **Fiala**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Soběslau für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Alois **Kaš** und der dieser Anstalt zur Dienstleistung zugewiesene Übungsschullehrer Karl **Partl**,

zum Bezirksschulinspektor

für den Stadt-Schulbezirk Bozen und für den Schulbezirk Bozen-Land der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Eduard **Fleisch**,

für den neugeschaffenen Schulbezirk S. Pietro della Brazza auf die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Pučišče Peter **Radić**,

zum wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer

am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Kasimir **Dziurzyński**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse und Leiter

der Fachschule für Musikinstrumentenerzeuger in Schönbach der Direktor der Musikschule in Preßnitz Wenzel **Schmidt**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Kunststickereischule in Wien der Assistent an dieser Anstalt Bertold **Löffler**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau der Lehrer an der Volksschule dortselbst Karl **Jäger**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Supplent an der Staats-Realschule daselbst Josef **Schenk**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Isidor **Franceschini**,

zum provisorischen Musiklehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck der Lehrer an der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben in Pola Albin **Pecher**.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, **betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Kollegien in Sachen des Urheberrechtes**, nach Ablauf der Funktionsdauer der im Jahre 1898 bestellten Kollegien auf die Dauer von sechs Jahren ernannt:

1. Für das Sachverständigen-Kollegium in Sachen des Urheberrechtes für den Bereich der Literatur in Wien:

zum Vorsitzenden

Edgar **Spiegl** Edlen von Thurnsee, Schriftsteller;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Regierungsrat Dr. Karl **Glossy**, Direktor der Bibliothek und des historischen Museums der Stadt Wien i. R.;

zu Mitgliedern

Hermann **Bahr**, Schriftsteller,

Dr. Max Eugen **Burckhard**, Rat des Verwaltungsgerichtshofes i. R.,

Hofrat Dr. Marcell Ritter von **Frydmann**, Chefredakteur des Wiener „Fremden-Blattes“,

Kommerzialrat Alfred Ritter von **Hölder**, Hof- und Universitätsbuchhändler,

Karl **Junker**, Schriftsteller und Sekretär des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler,

Hofrat Dr. Jakob **Minor**, ordentlichen Professor der Universität in Wien,

Kommerzialrat Wilhelm **Müller**, Inhaber der Lechner'schen Buchhandlung,

Eduard **Poetzl**, Redakteur des „Neuen Wiener Tagblattes“, und

Dr. Paul **Schlenther**, Direktor des Hofburgtheaters.

2. Für das Sachverständigen-Kollegium in Sachen des Urheberrechtes für den Bereich der bildenden Künste in Krakau:

zum Vorsitzenden

Hofrat Dr. Marian von **Sokołowski**, ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität in Krakau;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

Dr. Johann Ritter von **Bołoz-Antoniewicz**, ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität in Lemberg;

zu Mitgliedern

Theodor **Axentowicz**, ordentlichen Professor an der Kunstakademie in Krakau,

Thaddäus **Błotnicki**, Bildhauer in Dębniki bei Krakau,

Dr. Georg Grafen **Mycielski**, außerordentlichen Professor an der Universität in Krakau,

Eduard Grafen **Raczyński**, Gutsbesitzer in Krakau,

Peter **Stachiewicz**, Maler in Krakau, und

Theodor **Talowski**, außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Lemberg.

Ferner für die Dauer der laufenden Funktionsperiode

3. Für das Sachverständigen-Kollegium in Sachen des Urheberrechtes für den Bereich der Literatur in Triest:

zum Vorsitzenden

den Vorsitzenden-Stellvertreter dieses Kollegiums Dr. Bernhard **Benussi,** Direktor des städtischen Mädchen-Lyzeums in Triest;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

das Kollegiumsmitglied Dr. Attilius **Hortis,** Bibliothekar an der städtischen Bibliothek in Triest;

zum Mitgliede

den Professor der Handelsakademie i. R., Bezirksschulinspektor Dr. Michael **Stenta** in Triest.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Johann **Ude** als Privatdozenten für spekulative Dogmatik an der theologischen Falkultät der Universität in Graz,

des Dr. Franz **Vavřínek** als Privatdozenten für allgemeines und österreichisches Staatsrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag und

des Professors an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Dr. Anton **Karbowiak** als Privatdozenten für Geschichte der Erziehung und Pädagogik und

des Dr. Franz **Bujak** als Privatdozenten für polnische und allgemeine Wirtschaftsgeschichte an der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Johann **Stöckler** in Perg,

dem Oberlehrer Josef **Tvrzský** in Klein-Aicha (Böhmen),

dem Oberlehrer Johann **Niewolkiewicz** in Rudnik und

dem Oberlehrer an der Volksschule in Staromieście Ludwig **Pańczyk** den Direktortitel und

dem dem Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie zur Dienstleistung zugewiesenen Lehrer der Fachschule in Hallein Richard **Greiffenhagen** den Professortitel verliehen,

den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Rudolf **Milan**,

den Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Franz **Zerhau** und

die Professoren an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient Josef **Moser** und Heinrich **Prugger**

in die VIII. Rangsklasse und

den Lehrer an der Fachschule in Hallstatt Johann **Kauf**

in die IX. Rangsklasse befördert,

den Fachinspektor für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Eduard **Brechler** in seiner bisherigen Funktion für das Schuljahr 1905/1906 und

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea Eduard **Podgórski** im Lehramte bestätigt,

den praktischen Arzt M. U. Dr. Franz **Libiger** in Freiberg mit der Erteilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg und

den Bezirksarzt in Polička Dr. Felix **Lurie** mit der Erteilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Polička betraut, endlich

zum Lehrer an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz den Assistenten an der technischen Hochschule in Wien Dr. Anton **Czerwek**,

zum Lehrer an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim den Absolventen der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Bruno **Emmel**,

als Lehrerin an der Fachschule für Spitzenklöppelei in Idria die Aushilfslehrerin an dieser Anstalt Franziska **Sedej**,

als Werkmeister am technologischen Gewerbemuseum in Wien den Schmiedemeister Alois **Tschech** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Tischlerei in Königsberg den Vorarbeiter Emil **Kasper** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906, eventuell mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche besondere Kenntnisse in der Archäologie nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des obigen Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** kommt für das Schuljahr 1905/1906 eine Supplentenstelle für klassische Philologie sofort zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sobald als möglich an die Direktion der Anstalt einzusenden.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Saaz** kommt für das Schuljahr 1905/1906 eine Supplentenstelle für klassische Philologie sofort zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre mit den entsprechenden Beilagen versehenen Gesuche um diese Stelle an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit 1. Jänner 1906 eine Schuldienerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Kronen, der Aktivitätszulage von jährlicher 400 Kronen, dem Anspruche auf die Erlangung von zwei Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf in definitiver Eigenschaft im Zivil-Staatsdienste vollstreckten Dienstjahren, dann dem Genusse der Dienstkleidung, jedoch ohne Dienstwohnung, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, auf welche zunächst die im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, mit Zertifikat beteilten Unteroffiziere und nur in Ermanglung solcher auch andere Bewerber Anspruch haben, müssen österreichische Staatsbürger, von tadelloser Konduite, kräftiger Körperkonstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten, an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrat zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Jene Bewerber, welche Vertrautheit mit Tischlerarbeiten ausweisen können, erhalten bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Auspitz** gelangt eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte, und zwar wenigstens für ein Fach als Hauptgegenstand mit subsidiarischer Verwendung für die Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Ragusa** kommt eine provisorische Hauptlehrerstelle für das Freihandzeichnen, die Kalligraphie und Mathematik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche nachweisen können, im Stande zu sein, die deutsche Sprache zu lehren, werden bevorzugt.

Die mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Kompetenzgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Rudolf **Milan**,

den Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Franz **Zerhau** und

die Professoren an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient Josef **Moser** und Heinrich **Prugger**

in die VIII. Rangsklasse und

den Lehrer an der Fachschule in Hallstatt Johann **Kauf**

in die IX. Rangsklasse befördert,

den Fachinspektor für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Eduard **Brechler** in seiner bisherigen Funktion für das Schuljahr 1905/1906 und

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea Eduard **Podgórski** im Lehramte bestätigt,

den praktischen Arzt M. U. Dr. Franz **Libiger** in Freiberg mit der Erteilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg und

den Bezirksarzt in Polička Dr. Felix **Lurie** mit der Erteilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Polička betraut, endlich

zum Lehrer an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz den Assistenten an der technischen Hochschule in Wien Dr. Anton **Czerwek**,

zum Lehrer an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim den Absolventen der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Bruno **Emmel**,

als Lehrerin an der Fachschule für Spitzenklöppelei in Idria die Aushilfslehrerin an dieser Anstalt Franziska **Sedej**,

als Werkmeister am technologischen Gewerbemuseum in Wien den Schmiedemeister Alois **Tschech** und

zum Werkmeister an der Fachschule für Tischlerei in Königsberg den Vorarbeiter Emil **Kasper** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906, eventuell mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche besondere Kenntnisse in der Archäologie nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des obigen Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** kommt für das Schuljahr 1905/1906 eine Supplentenstelle für klassische Philologie sofort zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sobald als möglich an die Direktion der Anstalt einzusenden.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Saaz** kommt für das Schuljahr 1905/1906 eine Supplentenstelle für klassische Philologie sofort zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre mit den entsprechenden Beilagen versehenen Gesuche um diese Stelle an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit 1. Jänner 1906 eine Schuldienerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Kronen, der Aktivitätszulage von jährlicher 400 Kronen, dem Anspruche auf die Erlangung von zwei Dienstalterszulagen à 100 Kronen nach je fünf in definitiver Eigenschaft im Zivil-Staatsdienste vollstreckten Dienstjahren, dann dem Genusse der Dienstkleidung, jedoch ohne Dienstwohnung, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, auf welche zunächst die im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, mit Zertifikat beteilten Unteroffiziere und nur in Ermanglung solcher auch andere Bewerber Anspruch haben, müssen österreichische Staatsbürger, von tadelloser Konduite, kräftiger Körperkonstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten, an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrat zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

Jene Bewerber, welche Vertrautheit mit Tischlerarbeiten ausweisen können, erhalten bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Auspitz** gelangt eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte, und zwar wenigstens für ein Fach als Hauptgegenstand mit subsidiarischer Verwendung für die Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Ragusa** kommt eine provisorische Hauptlehrerstelle für das Freihandzeichnen, die Kalligraphie und Mathematik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche nachweisen können, im Stande zu sein, die deutsche Sprache zu lehren, werden bevorzugt.

Die mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Kompetenzgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder in der Eigenschaft eines Übungsschullehrers an staatlichen Übungsschulen oder eines Supplenten an Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Jahres 1906 eine definitive Hauptlehrerstelle für das polnische Sprachfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Der zu bestellende Hauptlehrer ist verpflichtet, sich innerhalb der normalmäßigen Lehrverpflichtung eines Hauptlehrers auch an den Mittelschulen in Czernowitz zur Unterrichtserteilung in der polnischen Sprache ohne Anspruch auf besonderes Entgelt verwenden zu lassen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende November d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der zurückgelegten Dienstzeit sind im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine definitive Hauptlehrerstelle für Ruthenisch und Deutsch als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bereits zurückgelegten Dienstzeit sind im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, im Bewerbungsgesuche zu erheben.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz** gelangt eine Lehrerinnenstelle mit den systemmäßigen Bezügen mit deutscher und rumänischer Unterrichtssprache unter Bevorzugung jener Bewerberinnen, die auch für Ruthenisch geprüft sind, zur definitiven Besetzung.

Die vorschriftsmäßig adjustierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende November d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen und in denselben etwaige Ansprüche auf Anrechnung der vollstreckten Dienstzeit ausdrücklich zu erheben.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt am 1. Jänner 1906 eine Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für Maschinenkunde, Maschinenzeichnen und verwandte Lehrfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt jährlicher 2800 Kronen, die Aktivitätszulage jährlicher 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu je 400, die drei folgenden zu je 600 Kronen jährlich) verbunden.

Für die Anrechnung von Dienstjahren sowie für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend, wonach eine in der technischen Praxis zugebrachte Zeit bis zu fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über die mit Erfolg abgelegten Staatsprüfungen an der Maschinenbau-Abteilung einer k. k. technischen Hochschule sowie über eine entsprechende technische Praxis zu erbringen und ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, ordnungsgemäß gestempelten Gesuche mit einem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen und einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung ersichtlich gemacht sein muß, zu belegen und bis 11. November d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Wirkerei in Schönlinde** gelangt mit 1. Februar 1906 die Stelle eines Direktors in der VIII. Rangsklasse, eventuell eines Leiters in der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Der Direktor, beziehungsweise Leiter hat zugleich den Unterricht in den technologischen Gegenständen an der Anstalt zu erteilen.

Mit der Stelle des Direktors ist ein Gehalt von jährlicher 3600 Kronen, ferner eine Aktivitätszulage jährlicher 480 Kronen und eine Funktionszulage von jährlich 1200 Kronen verbunden.

Dem Leiter kommt ein Gehalt von jährlich 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage jährlicher 400 Kronen und eine Funktionszulage von jährlich 1000 Kronen zu.

Der Gehalt sowohl des Direktors, als auch des Leiters wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, nach 5 und nach 10 Dienstjahren um je 400 Kronen, nach 15, 20 und 25 Jahren um je weitere 600 Kronen gesteigert.

Der Gehalt und die Quinquennalzulagen sind in die Pension einrechenbar, während die Aktivitäts- und Funktionszulage bei der Ruhegehaltsbemessung nicht berücksichtigt werden. Der Direktor kann nach Erlangung der vierten Quinquennalzulage in die VII. Rangsklasse befördert werden, womit eine Erhöhung der Aktivitätszulage verbunden ist. Hervorragenden Praktikern kann eventuell ein Teil der in der Praxis verbrachten Zeit bis zu fünf Jahren als Dienstzeit für den Bezug von Quinquennalzulagen und die Pensionsbemessung angerechnet werden.

Die Bewerbungsgesuche, in welchen zum Ausdrucke zu bringen ist, ob der Petent die Direktor- oder die Leiterstelle anstrebt, sind bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht einzubringen.

Die Kompetenten haben durch Verwendungszeugnisse eine längere Praxis in der Wirkerei auszuweisen; ferner sind den Gesuchen der Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein, das Heimatszeugnis, die Schulzeugnisse, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand sowie ein Wohlverhaltungszeugnis, endlich eine ausführliche Schilderung des Lebensganges anzuschließen.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen haben den Nachweis der Lehrbefähigung aus den Gegenständen der III. Fachgruppe für Bürgerschulen zu erbringen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die ernannte Lehrerin gehört zum Stande der Marinebeamten für das Lehrfach der X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen, hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden und steht im Genusse eines kompetenten Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen jährlich.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die Marinelehrerinnen Anspruch auf Pension nach den hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetzen.

Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerberinnen, die sich an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Bezüglich des Anspruches auf eventuelle, in Zukunft zuzugestehende gesetzliche Benefizien bleibt die Landesschulgesetzgebung Istriens maßgebend.

Die Anstellung ist zunächst eine provisorische. Nach Ablauf eines in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probedienstjahres erfolgt die definitive Ernennung. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Dienstjahr in die Dienstzeit eingerechnet; es ist auch bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Sektion) gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege **sogleich bei der Marine-Schulkommission in Pola** einzubringen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Tauf- oder Geburtsschein,
2. der Heimatschein,
3. der Nachweis der verlangten Lehrbefähigung,
4. der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
5. das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Übersiedlungskosten trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und kann der Ernannten ein Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1905. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober d. J. dem ordentlichen Professor an der theologischen Fakultät in Olmütz Dr. Josef **Tittel** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober d. J. dem römisch-katholischen Pfarrer in Wołków Franz **Iwanicki** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober d. J. dem Chorherrn und Stiftshofmeister des Stiftes St. Florian Johann **Langthaler** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober d. J. dem bisherigen Kurator des Brünner evangelischen Seniorates A. B. Matthias **Wödl** in Markt-Neugasse bei Olmütz das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Oktober d. J. dem pensionierten Oberlehrer Johann **Jarosz** in Borzecin das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober d. J. dem Direktor des Mädchen-Lyzeums des Vereines „Vesna“ in Brünn Franz **Mareš** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Johann **Heyl** anläßlich der über sein Ansuchen erfolgten Übernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober d. J. dem Privatdozenten für böhmische Geschichte an der böhmischen Universität in Prag, Statthalterei-Archivskonzipisten Dr. Wenzel **Novotný** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober d. J. dem Privatdozenten für Geschichte Österreichs und der slawischen Völker an der böhmischen Universität in Prag, Gymnasialprofessor Dr. Josef **Píč** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober d. J. den Weihbischof, Dompropst Dr. Balthasar **Kaltner**, den Domkapitular Alois **Winkler**, ferner den Direktor der Staats-Realschule in Salzburg, Schulrat Dr. Eduard **Kunz** und den Leiter der Knaben-Volksschule zu St. Andrä in Salzburg, Direktor Paul **Simmerle** zu Mitgliedern des Landesschulrates für Salzburg für die nächste sechsjährige Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober d. J. den Bezirkshauptmann Dr. Anton **Zoll** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Artur **Schattenfroh** zum ordentlichen Professor der Hygiene an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten und Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Dr. Jaroslav **Bidlo** und den Privatdozenten Dr. Josef **Šusta** zu außerordentlichen Professoren der allgemeinen Geschichte, ersteren mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte Ost-Europas und der Balkanländer, letzteren mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Neuzeit, an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten Dr. Wilhelm **Bruchnalski** zum außerordentlichen Professor der polnischen Sprache und Literatur an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor-Stellvertreter

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Komotau für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Direktor des Kommunal-Gymnasiums in Komotau Gregor **Fischer**,

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Krakau für die Funktionsperiode 1905/1906—1907/1908 die Universitätsprofessoren Dr. Franz Xaver Ritter von **Frierich**, Dr. Thaddäus **Gromnicki** und Dr. Edmund von **Krzymuski**, der Honorarprofessor, Geheime Rat und Minister a. D. Dr. Stanislaus Ritter von **Poray-Madeyski** und der Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Zoll** jun.,

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Krakau für die Funktionsperiode 1905/1906—1907/1908 die Landesgerichtsräte Dr. Thaddäus **Bresiewicz** und Dr. Thaddäus **Bujak**, der Oberstaatsanwalt-Stellvertreter Dr. Kasimir von **Czyszczan**, der Oberlandesgerichtsrat und Staatsanwalt Roman Ritter von **Doliński**, der Landesadvokat Dr. Michael **Koy**, der Oberlandesgerichtsrat Heinrich **Matusiński**, der Landes-Vizepräsident Dr. Leo **Mendelsburg**, der Oberfinanzrat Dr. Juvenal Ritter von **Rozwadowski** und die Universitätsprofessoren Dr. Stanislaus **Wroblewski** und Hofrat Dr. Friedrich **Zoll** sen.,

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Krakau für die Funktionsperiode 1905/1906 — 1907/1908 der Universitätsprofessor Dr. Ladislaus Leopold **Jaworski**, der Privatdozent und Finanzsekretär Dr. Georg **Michalski**, der Oberfinanzrat Dr. Juvenal Ritter von **Rozwadowski** und der Magistratsrat Dr. Alfred von **Schlichting**,

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zu Fachexaminatoren für das Studienjahr 1905/1906 die ordentlichen öffentlichen Professoren an der Universität in Wien Dr. Josef **Seemüller** und Dr. Philipp August **Becker**, und zwar ersteren für Deutsch, letzteren für Französisch und Italienisch,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Wien für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Direktor des Pädagogiums in Wien Dr. Rudolf **Hornich** und der Seminarprofessor an diesem Pädagogium Karl **Köllner**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Troppau für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Staats-Realschule in Troppau Karl **Kantor** und der Professor an der Staats-Realschule in Bielitz Ludwig **Jadrniček**,

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor des Hochbaues und der Baumaterialienkunde an der genannten Hochschule Josef **Bertl**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Bozen für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Eduard **Fleisch**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Eger für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Emilian **Stingl**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Komotau für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Heinrich **Gruß**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Mies für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Mies Ernst **Gläser**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Teschen für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Karl **Reymann**,

zum Direktor

der Handelssektion der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Professor an dieser Akademie Josef **Gelcich**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz der Supplent am II. Staats-Gymnasium in Tarnopol Roman **Cegielski**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Theodor **Dawid**.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Viktor **Benussi** als Privatdozenten für Philosophie an der philosophischen Fakultät der Universität in Graz,

des Dr. Josef **Markowski** als Privatdozenten für Anatomie an der medizinischen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Dr. Stephan **Waszyński** als Privatdozenten für Geschichte des Altertums nebst Epigraphik und Papyruskunde an der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow Josef **Maier**,

dem Oberlehrer Isidor **Wildt** in Altstadt (Schulbezirk Tetschen),

dem pensionierten Oberlehrer Stephan **Takliński** in Skotoszów den Direktortitel verliehen,

den Professor an der Fachschule für Keramik und verwandte Kunstgewerbe in Teplitz-Schönau Anton **Willert** in die VIII. Rangsklasse befördert,

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Hohenmauth Josef **Chmelař** unter Enthebung von dieser Funktion mit der Inspektion der böhmischen Schulen des Schulbezirkes Reichenau a. d. Kněžna betraut, ferner

den Werkmeister am technologischen Gewerbemuseum in Wien Wilhelm **Spanger-Hansen** an die Fachschule in Ebensee versetzt und

den Schlosser Eduard **Bartsch** zum Werkmeister an der Fachschule in Ebensee bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt bei der Lehrkanzel für Hochbau (Baukonstruktionen und Hochbaukunde) die Assistentenstelle zur Besetzung.

Mit derselben ist eine Jahresremuneration von 1800 Kronen verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre, eventuell auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist im Falle unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die Verleihung dieser Assistentenstelle erfolgt an absolvierte Hörer der Hochbau-(Architektur-)schule und in Ermanglung solcher Bewerber an absolvierte, für Hochbau besonders qualifizierte Hörer der Bauingenieurschule.

Bewerber, welche die II. Staatsprüfung in der Hochbau-(Architektur-)schule, beziehungsweise in der Bauingenieurschule abgelegt haben, werden eingeladen, das mit den Staatsprüfungszeugnissen, mit den Nachweisen über das Alter und die Landesangehörigkeit sowie mit dem Leumundszeugnisse belegte, mit einer 1 Kronen-Stempelmarke versehene und an das Professoren-Kollegium der technischen Hochschule in Graz gerichtete Gesuch bis 25. November d. J. beim Rektorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzubringen.

Bewerber, welche bereits praktisch tätig waren, erhalten den Vorzug.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 1. Jänner 1906 eine Konstrukteurstelle bei der Lehrkanzel für Hochbau zur Besetzung.

Die Verleihung dieser Stelle, welche mit einem Jahresbezug von 2400 Kronen verbunden ist, erfolgt zunächst auf zwei Jahre, kann jedoch zweimal auf je zwei Jahre verlängert werden.

Bewerber wollen ihre, an das Professoren-Kollegium der k. k. technischen Hochschule in Brünn gerichteten, mit einer Krone gestempelten und gehörig belegten Gesuche bis 10. Dezember d. J. im Rektorate dieser Hochschule (Elisabethplatz 2) einbringen.

Insbesondere werden gefordert:

a) Ein curriculum vitae,
b) das Zeugnis der abgelegten II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache oder dem Bauingenieurfache oder ein als gleichwertig anerkanntes Dokument von einer ausländischen Hochschule,
c) der Nachweis einer entsprechenden praktischen Betätigung im Hochbaufache,
d) ein Leumundszeugnis.

Zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, kommt den Konstrukteuren der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zu.

An der **k. k. Handelsakademie mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** kommen schon mit dem II. Semester des Schuljahres 1905/1906 (28. Februar 1906) zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Lehrstelle für Handelswissenschaften (Handelskunde, Handelskorrespondenz, Buchhaltung und Übungskontor) und
b) eine Lehrstelle für Mathematik (Algebra, Geometrie, politische und kaufmännische Arithmetik).

Bewerber um die Lehrstelle ad *a)* haben sich mit der Lehrbefähigung für höhere Handelsschulen (Handelsakademien), I. Gruppe, im Sinne der Prüfungsvorschrift vom 5. August 1899 (Min.-Erl.-Z. 20345) und einer entsprechenden Bank- oder Handelspraxis, Bewerber ad *b)* mit der Lehrbefähigung für Mittelschulen auszuweisen.

Mit jeder der genannten Lehrstellen sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden, und zwar ein Stammgehalt von 2800 Kronen, ferner die Anwartschaft auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei à 400 Kronen, die folgenden drei à 600 Kronen).

In Ermanglung von approbierten Bewerbern würde ein Supplent aufgenommen werden, der bis zur Erlangung der Lehrbefähigung ein jährliches Honorar von 120 Kronen für jede wöchentliche Lehrstunde beziehen würde (Minimum 22 Stunden).

Nach einjähriger zufriedenstellender Dienstzeit erfolgt die Bestätigung im Lehramte.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Dezember d. J. beim Kuratorium der k. k. Handelsakademie in Trient einzubringen.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion der Schule.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis Ende Februar 1906 beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einbringen.

Diejenigen Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 19. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Saaz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 11. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten sechsklassigen Mädchen-Lyzeum in Linz** kommt mit Beginn des II. Semesters 1905/1906 die Direktorstelle zur Besetzung.

Für die an einer Staats-Lehranstalt wirkenden, zur Ernennung vorgeschlagenen Bewerber wird beim k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht um Beurlaubung zur Leitung des Linzer Mädchen-Lyzeums unter Vorbehalt ihrer dermaligen Stellung angesucht werden.

Den Bewerbern wird außer ihren Bezügen als Staats-Lehrpersonen bei achtstündiger Lehrverpflichtung eine Direktionszulage von jährlich 1200 Kronen, bei zehnstündiger Lehrverpflichtung eine solche von 1400 Kronen und bei zwölfstündiger Lehrverpflichtung eine solche von 1600 Kronen zugesichert.

Die mit den entsprechenden Lehrbefähigungszeugnissen für humanistische Fächer und sonstigen Dokumenten ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis Ende November d. J. an den Verwaltungsausschuß des Linzer Mädchen-Lyzeums zu Handen des Herrn kaiserlichen Rates Matthias Poche in Linz, Rathausgasse Nr. 11, einzusenden.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Mädchen-Lyzeum in Linz** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach, für Deutsch als Nebenfach mit den normierten Bezügen eines staatlichen Mittelschullehrers zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an den Verwaltungsausschuß des Mädchen-Lyzeums in Linz zu Handen des Herrn kaiserlichen Rates Matthias Poche gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen** ist zu Beginn des Schuljahres 1906/1907 die Stelle eines definitiven Übungsschullehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Die Gesuche sind, vorschriftsmäßig dokumentiert, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche die Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes aus musikalischen Fächern nachweisen, werden unter sonst gleichen Umständen bevorzugt.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Verspätet einlangende oder nicht gehörig dokumentierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** gelangt mit dem Beginne des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle müssen die Befähigung für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Borgo-Erizzo** gelangt eine definitive Übungsschullehrerstelle, mit welcher die gesetzmäßigen Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Kompetenzgesuche ausdrücklich geltend zu machen. Nachträglich erhobene Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Die mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Kompetenzgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen nach der ersten Veröffentlichung dieser Kundmachung im Amtsblatte beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Wirkerei in Schönlinde** gelangt mit 1. Februar 1906 die Stelle eines Direktors in der VIII. Rangsklasse, eventuell eines Leiters in der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Der Direktor, beziehungsweise Leiter hat zugleich den Unterricht in den technologischen Gegenständen an der Anstalt zu erteilen.

Mit der Stelle des Direktors ist ein Gehalt von jährlich 3600 Kronen, ferner eine Aktivitätszulage jährlicher 480 Kronen und eine Funktionszulage von jährlich 1200 Kronen verbunden.

Dem Leiter kommt ein Gehalt von jährlich 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage jährlicher 400 Kronen und eine Funktionszulage von jährlich 1000 Kronen zu.

Der Gehalt sowohl des Direktors, als auch des Leiters wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, nach 5 und nach 10 Dienstjahren um je 400 Kronen, nach 15, 20 und 25 Jahren um je weitere 600 Kronen gesteigert.

Der Gehalt und die Quinquennalzulagen sind in die Pension einrechenbar, während die Aktivitäts- und Funktionszulage bei der Ruhegehaltsbemessung nicht berücksichtigt werden. Der Direktor kann nach Erlangung der vierten Quinquennalzulage in die VII. Rangsklasse befördert werden, womit eine Erhöhung der Aktivitätszulage verbunden ist. Hervorragenden Praktikern kann eventuell ein Teil der in der Praxis verbrachten Zeit bis zu fünf Jahren als Dienstzeit für den Bezug von Quinquennalzulagen und die Pensionsbemessung angerechnet werden.

Die Bewerbungsgesuche, in welchen zum Ausdrucke zu bringen ist, ob der Petent die Direktor- oder die Leiterstelle anstrebt, sind bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht einzubringen.

Die Kompetenten haben durch Verwendungszeugnisse eine längere Praxis in der Wirkerei auszuweisen; ferner sind den Gesuchen der Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein, das Heimatszeugnis, die Schulzeugnisse, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand sowie ein Wohlverhaltungszeugnis, endlich eine ausführliche Schilderung des Lebensganges anzuschließen.

An der **k. k. Staats-Volksschule in Trient** ist zu Beginn des Schuljahres 1906/1907 die Stelle eines provisorischen Lehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 2000 Kronen und die Aktivitätszulage jährlicher 400 Kronen, jedoch kein Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um die Stelle haben die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen; die Befähigung, die italienische Sprache an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren, begründet unter gleichen Umständen einen Vorzug.

Die Gesuche sind, vorschriftsmäßig dokumentiert, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Verspätet einlangende oder nicht gehörig dokumentierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1905. Stück XXIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Präsidenten der statistischen Zentralkommission, geheimen Rate, Sektionschef Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg** anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. dem Domdechanten des Metropolitankapitels in Olmütz Dr. Anton **Klug** taxfrei den Orden der eisernen Krone II. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. dem Inspektor für das gewerbliche Bildungswesen, ordentlichen Professor der deutschen technischen Hochschule in Prag Karl **Mikolaschek** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. dem Direktor der städtischen Handelsakademie in Pilsen, kaiserlichen Rate Anton **Kotěra**, dem Direktor der städtischen Handelsakademie in Reichenberg, kaiserlichen Rate Ignaz **Richter**, dem Direktor der Handelsakademie in Chrudim Johann **Ctibor** und dem Professor an der Wiener Handelsakademie Dr. Theodor **Cicalek** taxfrei den Titel eines Schulrates, ferner dem Professor an der Wiener Handelsakademie und Privatdozenten an der Universität in Wien Dr. Josef Klemens **Kreibig** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. dem Pfarrer in Laubendorf Johann **Janisch** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Direktor der Knaben-Bürgerschule in Urfahr Franz **Naderer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem Komponisten und Ehren-Chormeister des „Schubertbundes" in Wien Adolf **Kirchl** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. dem pensionierten Oberlehrer der Mädchen-Volksschule in Münchengrätz, Direktor Franz **Bablich** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Herrenhausmitgliede und Landtagsabgeordneten Julius Ritter von **Gomperz** anläßlich seiner Enthebung von der Funktion eines Mitgliedes des Landesschulrates für Mähren die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, vorzüglichen Dienstleistung in obiger Eigenschaft bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. den Hofrat der statistischen Zentralkommission Dr. Franz Ritter von **Juraschek** zum Präsidenten der statistischen Zentralkommission a. g. zu ernennen und demselben den Titel und Charakter eines Sektionschefs huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. dem ordentlichen Professor der Mathematik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Gabriel **Blažek** den Titel und Charakter eines Hofrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Triest Karl **Comparé** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J. dem Dozenten für chemische Technologie an der Universität in Innsbruck, Professor an der Staats-Realschule daselbst, Josef **Zehenter** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. dem Privatdozenten für Astronomie an der Universität in Lemberg Dr. Martin **Ernst** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober d. J. dem Privatdozenten der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Techn. Johann **Blauth** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. den Hofsekretär der statistischen Zentralkommission Dr. Franz **Meinzinger** Edlen von Meinzingen zum Regierungsrate bei der genannten Kommission a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. den Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Brünn Dr. Hieronymus **Fialla** zum Mitgliede des Landesschulrates für Mähren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ernst **Kraus** zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Julian **Nowak** zum ordentlichen Professor der Veterinärkunde und Veterinärpolizei an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. den außerordentlichen Professor für Enzyklopädie der Chemie und Agrikulturchemie an der technischen Hochschule in Wien Dr. Max **Bamberger** zum ordentlichen Professor der anorganischen Chemie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. den Oberingenieur und Direktor-Stellvertreter der I. böhmisch-mährischen Maschinenfabrik in Prag Bohumil **Živna** zum ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der böhmischen technischen Hochschule daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November d. J. a. g. zu ernennen geruht: den Direktor des Staats-Gymnasiums in Raudnitz Franz **Ruth** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Königgrätz, den Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Josef **Frána** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Pilgram, den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag Dr. Eduard **Šarša** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Příbram, den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Johann **Sommer** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Jičín und den Professor am akademischen Gymnasium in Prag Dr. Franz **Brdlík** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Raudnitz.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Karl **Nebuška** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Mistek a. g. zu ernennen geruht.

Vom Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher, italienischer und slowenischer Unterrichtssprache in Görz für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Realschuldirektor i. R., Schulrat Dr. Egid **Schreiber**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Sambor für die dreijährige Funktionsperiode vom Schuljahre 1905/1906 an bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/1908 der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Ignaz **Suski**,

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol für die dreijährige Funktionsperiode vom Schuljahre 1905/1906 an bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/1908 der Professor am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol Michael **Waszkiewicz** und der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Paul **Banach**,

zum Bezirksschulinspektor

für den Stadt- und Landbezirk Steyr auf die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Bürgerschullehrer an der Jubiläums-Knaben-Bürgerschule in Linz Josef **Reisinger**,

zum Bezirksschulinspektor

für den Schulbezirk Raudnitz der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen Bohuslav **Beneš**,

für die böhmischen Schulen im Schulbezirke Smichow der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Friedrich **Halaburt**,

zum griechisch-orientalischen Religionslehrer

am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz der griechisch-orientalische Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Sereth Peter **Popescul**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Bezirksschulinspektor in Macarsca Marijan **Balić**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Ingenieur Johann **Korzinsky**,

an der Fachschule für Tischlerei in Mariano der Adjunkt der österreichischen Staatsbahnen Spiridion **Naehich** in Triest,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Wirkerei in Schönlinde der mit dem Fachlehrertitel bekleidete Werkmeister an dieser Anstalt Johann **Trinks**.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der neu errichteten Prüfungskommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Krakau** für die Studienjahre 1905/1906 und 1906/1907 ernannt:

zum Direktor

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Szwarcenberg-Czerny**;

zum Direktor-Stellvertreter

den Direktor der Kunstakademie Julian **Fałat**;

zu Fachexaminatoren

für das figurale Zeichnen die ordentlichen Professoren an der Kunstakademie Theodor **Axentowicz** und Leo **Wyczółkowski**,

für das ornamentale Zeichnen den ordentlichen Professor an der Kunstakademie Josef von **Mehoffer** und den Professor an der Staats-Gewerbeschule, Baurat Sławomir **Odrzywołski**,

für das Modellieren den ordentlichen Professor an der Kunstakademie Konstantin **Laszczka**,

für die Projektionslehre und für allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen den Direktor der Staats-Gewerbeschule, Regierungsrat Johann **Rotter**,

für die Kunstgeschichte und Stillehre die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Peter **Bieńkowski** und Hofrat Dr. Marian **Sokołowski**,

für die Anatomie des menschlichen Körpers den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Kasimir **Kostanecki** und den Privatdozenten an der Universität Dr. Adam **Bochenek**,

für die deutsche Unterrichtssprache den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wilhelm **Creizenach** und

für die polnische und ruthenische Unterrichtssprache den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Tretiak**.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Josef **Kauer** in Gieshübel,

dem Oberlehrer Josef **Traxler** in Zwettl,

den Schulleitern in Innsbruck Josef **Bermoser**, Johann **Senn** und Josef **Schmidhuber** den Direktortitel verliehen,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach Franz **Barwig** dem Lehrmittelbureau für kunstgewerbliche Unterrichtsanstalten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie zur zeitweiligen Dienstleistung zugewiesen,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee Giovanni **Zago** an die Fachschule für Holzbearbeitung in Villach versetzt, ferner

als Werkmeister an der Staats-Gewerbeschule in Prag den Vorarbeiter an dieser Anstalt Wenzel **Bezstarosta** und

zu Werkmeistern an der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz die Vorarbeiter an dieser Anstalt Wenzel **Kosina** und Martin **Krňoul** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** gelangt bei der Lehrkanzel für höhere Geodäsie und sphärische Astronomie die Assistentenstelle zur Besetzung.

Mit derselben ist eine anfängliche Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre, eventuell auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist im Falle unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsanspruch begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die mit einer 1 Kronen-Stempelmarke versehenen, mit einem curriculum vitae, dem II. Staatsprüfungszeugnisse, beziehungsweise Doktordiplome einer technischen Hochschule oder dem Diplome der philosophischen Fakultät einer Universität oder dem Lehramtszeugnisse für österreichische Mittelschulen, dem Heimatsscheine und einem Leumundszeugnisse sowie allfälligen Verwendungszeugnissen belegten und an das Professoren-Kollegium der k. k. technischen Hochschule in Wien gerichteten Gesuche sind bis 20. Dezember d. J. bei dem Rektorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt bei der Lehrkanzel für Wasserbau die Assistentenstelle zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre, eventuell auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die mit dieser Stelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird nach Ablauf des zweiten und vierten Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die Verleihung dieser Assistentenstelle erfolgt an absolvierte Hörer der Bauingenieurschule, welche eine praktische Betätigung nachzuweisen vermögen.

Bewerber werden eingeladen, das mit den Staatsprüfungszeugnissen und mit den Nachweisen über das Alter, die Landesangehörigkeit sowie mit dem Leumundszeugnisse belegte, mit einer 1 Kronen-Stempelmarke versehene, an das Professoren-Kollegium der technischen Hochschule in Graz gerichtete Gesuch bis 23. Dezember d. J. bei dem Rektorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzubringen.

An den **nachbenannten Staats-Mittelschulen in Krain** kommen mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. am II. Staats-Gymnasium in Laibach

eine Lehrstelle für Deutsch und Slowenisch als Hauptfächer, eventuell für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach;

2. am Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Krainburg

eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach.

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgezeichneten Dienstwege bis 20. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zum Heere, zur Landwehr oder zur Kriegsmarine assentiert sind, haben anzugeben, ob sie der gesetzlichen Militär-Präsenzdienstpflicht bereits Genüge geleistet haben.

Ansprüche auf Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, sind im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Beneschau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Deutschbrod** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Klattau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königinhof** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kolin** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Leitomischl** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Deutsch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 2. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Leitomischl** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach oder für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 drei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1. zwei Lehrstellen für Böhmisch und Deutsch und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 die Stelle eines Übungsschullehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind im Gesuche ausdrücklich geltend zu machen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangen vom 16. Februar und 1. September 1906 an zwei Lehrstellen in der IX. Rangsklasse für Elektrotechnik zur Besetzung.

Mit diesen Lehrstellen ist der Gehalt von jährlich 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 600 Kronen und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, wovon die zwei ersten je 400 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen jährlich betragen, verbunden.

Außerdem können Lehrer der IX. Rangsklasse nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage in die VIII. Rangsklasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen und der Aktivitätszulage von 720 Kronen befördert werden.

Bewerbern, welche eine vorzügliche Qualifikation und längere technische Praxis aufweisen, kann die bisherige Verwendung in der Praxis bis zu fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Die Bewerber um diese Stellen müssen außer der Absolvierung der technischen Hochschulen und der mit Erfolg abgelegten beiden Staatsprüfungen eine entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiete der Elektrotechnik nachweisen.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisierenden Gesuche sind mit einem curriculum vitae, dem Tauf- oder Geburtsscheine, den Studien- und Verwendungszeugnissen sowie einem von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung anzugeben ist, zu belegen.

Die persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Bewerber, welche um beide Lehrstellen einreichen, haben gesonderte Kompetenzgesuche vorzulegen.

Die Gesuche um die erstere Stelle sind bis 15. Dezember d. J., um die letztere Stelle bis 31. Jänner 1906 bei der Direktion der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzubringen.

An der **Fachschule für Weberei in Reichenberg** gelangt zu Anfang des Jahres 1906 eine Lehrstelle für die Technologie der Spinnerei in der IX., eventuell in der VIII. Rangsklasse zur Besetzung.

Neben der Erteilung des Unterrichtes in der Technologie der Spinnerei wird dem Lehrer die Aufgabe zufallen, bei der eventuellen Einrichtung einer Schulwerkstätte für Spinnerei, insbesondere bei der Beschaffung der Maschinen mitzuwirken und sonach die Überwachung des Werkstättenunterrichtes zu übernehmen.

Mit der Stelle sind die in dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, festgesetzten Bezüge verbunden; außerdem kann für die Werkstättenleitung eine Remuneration von 1200 Kronen jährlich bewilligt werden. Bei entsprechender theoretischer Vorbildung und befriedigender Dienstleistung kann dem Lehrer nach dreijähriger Verwendung der Professortitel verliehen werden.

Der Anfangsgesamtbezug des Lehrers wird auf der vorbezeichneten Grundlage zwischen 3300 Kronen jährlich und 5800 Kronen jährlich unter Berücksichtigung der Qualifikation des Bewerbers bemessen werden. Der nach Maßgabe der Vorrückungsbestimmungen zu erlangende Höchstbezug beläuft sich auf jährliche 8100 Kronen, von welchem Betrage 6200 Kronen in die Pension einrechenbar sind. Diese Bezüge erfahren im Falle der Erlangung eines Direktorpostens weitere Erhöhungen.

Die Bewerber um die ausgeschriebene Lehrstelle haben entsprechende technische Studien und eine längere Praxis in Spinnereien, eventuell Spinnereimaschinenfabriken durch Studien-, beziehungsweise Verwendungszeugnisse nachzuweisen. Sie haben zugleich anzugeben, welchen Anfangsjahresbezug sie innerhalb der angegebenen Grenzen zum mindesten beanspruchen. Weiters sind den Gesuchen der Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein, das Heimatszeugnis, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand sowie ein Wohlverhaltungszeugnis, endlich eine ausführliche Schilderung des Lebensganges anzuschließen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis Ende Dezember d. J. dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien einzusenden.

An der **k. k. Fachschule für Wirkerei in Schönlinde** gelangt mit 1. Februar 1906 die Stelle eines Direktors in der VIII. Rangsklasse, eventuell eines Leiters in der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Der Direktor, beziehungsweise Leiter hat zugleich den Unterricht in den technologischen Gegenständen an der Anstalt zu erteilen.

Mit der Stelle des Direktors ist ein Gehalt von jährlich 3600 Kronen, ferner eine Aktivitätszulage jährlicher 480 Kronen und eine Funktionszulage von jährlich 1200 Kronen verbunden.

Dem Leiter kommt ein Gehalt von jährlich 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage jährlicher 400 Kronen und eine Funktionszulage von jährlich 1000 Kronen zu.

Der Gehalt sowohl des Direktors, als auch des Leiters wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, nach 5 und nach 10 Dienstjahren um je 400 Kronen, nach 15, 20 und 25 Jahren um je weitere 600 Kronen gesteigert.

Der Gehalt und die Quinquennalzulagen sind in die Pension, einrechenbar, während die Aktivitäts- und Funktionszulage bei der Ruhegehaltsbemessung nicht berücksichtigt werden. Der Direktor kann nach Erlangung der vierten Quinquennalzulage in die VII. Rangsklasse befördert werden, womit eine Erhöhung der Aktivitätszulage verbunden ist. Hervorragenden Praktikern kann eventuell ein Teil der in der Praxis verbrachten Zeit bis zu fünf Jahren als Dienstzeit für den Bezug von Quinquennalzulagen und die Pensionsbemessung angerechnet werden.

Die Bewerbungsgesuche, in welchen zum Ausdrucke zu bringen ist, ob der Petent die Direktor- oder die Leiterstelle anstrebt, sind bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht einzubringen.

Die Kompetenten haben durch Verwendungszeugnisse eine längere Praxis in der Wirkerei auszuweisen; ferner sind den Gesuchen der Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein, das Heimatszeugnis, die Schulzeugnisse, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand sowie ein Wohlverhaltungszeugnis, endlich eine ausführliche Schilderung des Lebensganges anzuschließen.

An der **k. und k. Militär-Volksschule in Zara** ist mit 1. Jänner 1906 die Stelle eines Volksschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache und die Befähigung zur subsidiarischen Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes besitzen, ledig und auch sonst in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerbern mit einem Lehrbefähigungs-Zeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnisse einer k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für diese Lehrerstelle werden in erster Linie solche Unteroffiziere berücksichtigt, welche nach dem Gesetze für die Anstellung ausgedienter Unteroffiziere das Zertifikat über den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorischer Volksschullehrer und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache, beziehungsweise zur subsidiarischen Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes erwiesen wurde.

Die an den Militär-Volksschulen angestellten Lehrer erhalten an Gebühren: 1680 Kronen als Jahresgehalt und weiter in Zara ein Quartiergeld von 668 Kronen jährlich, insolange, als eine Wohnung in natura nicht zugewiesen werden kann.

Außerdem gebührt den Lehrern nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage im Betrage von 200 Kronen.

Bewerber, welche bereits im Besitze von Quinquennalzulagen stehen, werden nicht angestellt.

Die definitiv angestellten Volksschullehrer haben Anspruch auf Altersversorgung.

Die einmaligen Reiseauslagen vom gegenwärtigen Anstellungsorte nach Zara werden dem angenommenen Bewerber nach den für Übersiedlungsreisen der ledigen Militärbeamten der XI. Rangsklasse maßgebenden Bestimmungen vergütet.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche an das k. und k. Militär-Kommando in Zara im Dienstwege (durch die denselben vorgesetzten Bezirksschulräte) bis 20. Dezember d. J. einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die durch das Gesetz vom 19. September 1898 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle eines provisorischen Lehrers zur Besetzung.

Mit derselben sind die gesetzlichen Bezüge verbunden.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 20. Dezember d. J. an den k. k. Landesschulrat für Tirol in Innsbruck zu richten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.
Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5.

Jahrgang 1905. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome dem ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität in Wien, Hofrate Dr. Edmund **Neusser** den Adelstand a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Dezember d. J. dem ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodenkultur Dr. Simon **Zeisel** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Dezember d. J. dem Statthaltereirate und Referenten für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten bei dem Landesschulrate in Böhmen Hermann von **Campe** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. dem Leiter der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Neunkirchen, Bürgerschuldirektor Franz **Haydn** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. dem Schulleiter in Jakubschowitz Josef **Flanderka** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Dezember d. J. den ordentlichen Professoren an der Hochschule für Bodenkultur Dr. Leopold **Adametz** und Adolf **Friedrich** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. dem ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Brünn Georg **Wellner** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem Direktor der Landes-Realschule in Brünn Paul **Strzemcha** anläßlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. dem außerordentlichen Professor der Musikwissenschaft an der deutschen Universität in Prag Dr. Heinrich **Rietsch** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. dem Privatdozenten der Philosophie an der Universität in Graz, Amanuensis der dortigen Universitätsbibliothek Dr. Stephan **Witasek** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. den Dompropst der Seckauer Diözese und Direktor des Diözesanpriesterhauses in Graz Dr. Anton **Grießl**, den Domdechanten der Lavanter Diözese und Prodirektor der theologischen Diözesanlehranstalt in Marburg Karl **Hribovšek**, den Senior und evangelischen Pfarrer Karl **Eckardt** in Graz, den Direktor des Staats-Gymnasiums in Marburg Julius **Głowacki** und den Bürgerschuldirektor Hans **Trunk** in Graz zu Mitgliedern des Landesschulrates für Steiermark für die nächste sechsjährige Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten Dr. Vinzenz **Łepkowski** zum außerordentlichen Professor der Zahnheilkunde an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vorsitzenden

der **Prüfungskommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache in Prag und zum Examinator hinsichtlich der Erprobung des Grades der allgemeinen Bildung der Kandidaten für das Turnlehramt** der ordentliche öffentliche Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Robert **Lendlmayer** Ritter von Lendenfeld; im übrigen die genannte Prüfungskommission für die Studienjahre 1905/1906, 1906/1907 und 1907/1908 in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestätigt,

zu Mitgliedern

der **wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz und zu Fachexaminatoren** der ordentliche Professor an der Universität in Graz Dr. Robert **Sieger** und der außerordentliche Professor daselbst Dr. Karl **Štrekelj**, und zwar ersteren für Geographie, letzteren für Slowenisch und Serbokroatisch; im übrigen aber diese Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammenstellung für das Studienjahr 1905/1906 bestätigt,

zum Mitgliede

der **Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das kulturtechnische Studium an der böhmischen technischen Hochschule in Prag** der ordentliche Professor an der genannten Hochschule Julius **Stoklasa**,

der **Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale** der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Emil Edler von **Ottenthal** in Wien,

zu Konservatoren I. Sektion

der **Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale** der Konservator II. Sektion dieser Zentralkommission, Kustos am Museum Francisco-Carolinum in Linz, Dr. Hermann **Ubell**, der Korrespondent der genannten Zentralkommission, Gymnasialdirektor i. R. und Hofmeister des Stiftes Schlägl Dr. Laurenz **Pröll** in Linz und der Gymnasialprofessor Franz **Lehner** daselbst,

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Nachod und Braunau der Bürgerschullehrer Franz **Paul** in Rožmital,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Pardubitz der Professor am Staats-Gymnasium in Beneschau Josef **Michl,**

zum Direktor

der Staats-Realschule in Eger der Direktor der Kommunal-Realschule daselbst August **Fieger,**

zum Professor in der IX. Rangsklasse

an der Fachschule für Tonindustrie in Teplitz-Schönau der Professor an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Eduard **Lode,**

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Johann **Wolfsgruber,**

an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck der Hilfslehrer an dieser Anstalt Franz **Burger,**

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Weberei in Römerstadt der Assistent an der Fachschule für Weberei in Landskron Adolf **Hartig,**

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Eger der definitive Turnlehrer an der Kommunal-Realschule daselbst Josef **Kautzky.**

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Franzis H. **Pughe** als Privatdozenten für englische Sprache und Literatur
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Professors am St. Anna-Gymnasium in Krakau Dr. Kasimir **Nitsch** als Privatdozenten für slawische Sprachwissenschaft
an der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau,

des Dr. Heinrich **Uzel** als Privatdozenten für Phytopathologie,

des Ph.-Dr. Johann **Šebor** als Privatdozenten für theoretische und technische Elektrochemie und

des Assistenten der allgemeinen Lebensmitteluntersuchungsanstalt der böhmischen Universität in Prag Dr. techn. Ottokar **Laxa** als Privatdozenten für Molkereiwesen
an der böhmischen technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Johann **Trnka** in Kalksburg,

dem Oberlehrer Hermann **Guschl** in Petersburg (Böhmen),

dem Oberlehrer Franz **Kafka** in Selčan,

dem Oberlehrer Vinzenz **Woźny** in Krowodrza den Direktortitel,

dem Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Linz Karl **Bubak** den Professortitel und

den Professoren, beziehungsweise wirklichen Lehrern an der Kommunal-Realschule in Eger August **Hauptmann**, Josef **Schmidt** sen., Josef **Schmidt** jun., Dr. Johann **Stiglmayer**, Georg **Irgang**, Eduard **Pulz**, Andreas **Frank**, Heinrich **Schuster** und Josef **Steinbichl** je eine Lehrstelle an der Staats-Realschule daselbst verliehen,

den Lehrer in der X. Rangsklasse an der Lehranstalt für Textilindustrie in Asch Franz **Fleck** in die IX. Rangsklasse befördert,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke, Baurat August **Hanisch** provisorisch mit der Leitung der Versuchsanstalt für Bau- und Maschinenmaterial am technologischen Gewerbemuseum in Wien betraut,

den Lehrer an der Fachschule für Tonindustrie in Teplitz-Schönau Franz **Nowotny** unter gleichzeitiger Beförderung in die IX. Rangsklasse an die Fachschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf versetzt, ferner

zum Lehrer an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz den Fachlehrer an der Kaiser Franz Joseph-Bürgerschule in Linz und Hilfslehrer an der Staats-Handwerkerschule daselbst Franz **Rosmann**,

als Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern den Zeichner am Lehrmittelbureau für kunstgewerbliche Lehranstalten am österreichischen Museum für Kunst und Industrie Richard **Hruska**,

als Werkmeister am technologischen Gewerbemuseum den Mechaniker Gustav **Zakreis** und

als Werkmeister an der Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien den Weidengartenaufseher dieser Anstalt Johann **Calettka** bestellt.

Zur Beachtung.

Behufs tunlichster Vermeidung von Verzögerungen in der Versendung des Ministerial-Verordnungsblattes werden die P. T. Einsender von Konkursausschreibungen, deren Veröffentlichung in der nächsten Nummer entweder ausdrücklich gewünscht wird oder mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Ablauf der Konkursfrist notwendig erscheint, ersucht, dieselben **spätestens drei Tage vor dem zum Erscheinen der betreffenden Nummer bestimmten Termine** (1., bezw. 15.) der Redaktion zukommen zu lassen, da sonst die Veröffentlichung erst in der zweitnächsten Nummer erfolgen, bezw. überhaupt unterbleiben müßte.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 1. Jänner 1906 eine Konstrukteurstelle bei der Lehrkanzel für Hochbau zur Besetzung.

Die Verleihung dieser Stelle, welche mit einem Jahresbezug von 2400 Kronen verbunden ist, erfolgt zunächst auf zwei Jahre, kann jedoch zweimal auf je zwei Jahre verlängert werden.

Bewerber wollen ihre, an das Professoren-Kollegium der k. k. technischen Hochschule in Brünn gerichteten, mit einer Krone gestempelten und gehörig belegten Gesuche bis 1. Jänner 1906 im Rektorate dieser Hochschule (Elisabethplatz 2) einbringen.

Insbesondere werden gefordert:

a) Ein curriculum vitae,

b) das Zeugnis der abgelegten II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache oder dem Bauingenieurfache oder ein als gleichwertig anerkanntes Dokument von einer ausländischen Hochschule,

c) der Nachweis einer entsprechenden praktischen Betätigung im Hochbaufache,

d) ein Leumundszeugnis.

Zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, kommt den Konstrukteuren der k. k. technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zu.

Am **k. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine neu kreierte Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und für Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Grund des § 10 des obengenannten Gesetzes Anspruch auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit erheben, haben dies im Gesuche selbst anzugeben.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **in Erweiterung begriffenen III. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, die auch für Deutsch als Hauptfach lehrbefähigt sind, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar 1906 beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** ist mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine wirkliche Lehrstelle für italienische Sprache zu besetzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 29. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz und Gradiska in Triest einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich für philosophische Propädeutik oder Geschichte und Geographie oder Stenographie approbiert sind oder wenigstens die Eignung zum subsidiären Unterrichte besitzen.

Die Bezüge an dieser Anstalt sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert, dazu kommt eine Lokalzulage von jährlich 200 Kronen.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 15. Februar 1906 beim Stadtrate in Bregenz einzureichen.

Am **akademischen Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Tischlergasse** kommen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Aussig** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 eine volle Supplentur für klassische Philologie zur Besetzung.

Die vorschriftmäßig instruierten Gesuche sind bis 31. Jänner 1906 bei der Anstaltsdirektion einzureichen.

Eventuell finden auch im Prüfungsstadium stehende oder ungeprüfte Lehramtskandidaten Berücksichtigung.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neubydžov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilgram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer oder für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Taus** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 drei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer,
2. eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach und
3. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **I. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach, eventuell für Böhmisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig intruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Straßnitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. zwei Lehrstellen für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für dieselbe Fachgruppe mit Bevorzugung der für philosophische Propädeutik approbierten oder subsidiär verwendbaren Bewerber.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch,
2. eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach und
3. eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge, betreffs der provisorischen Lehrstelle jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen, verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 zwei wirkliche und eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge, betreffs der provisorischen Lehrstelle jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Walachisch-Meseritsch** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1905/1906 die Direktorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge und Ansprüche verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holeschowitz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 drei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Böhmisch in Verbindung mit Deutsch oder Französisch,
2. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
3. eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und zwei zulässige Nebenfächer.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa** kommen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

1. eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach und
2. eine Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch (eventuell Deutsch und Englisch) als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kladno** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine definitive Turnlehrerstelle mit den im § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Der Inhaber dieser Lehrstelle ist gehalten, sich nach Maßgabe seiner Verwendbarkeit innerhalb des Ausmaßes seiner gesetzlichen Lehrverpflichtung auch beim Zeichenunterrichte an der erwähnten Anstalt als Assistent unentgeltlich verwenden zu lassen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer in der Eigenschaft eines Nebenlehrers zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** kommen mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 zwei wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch als Hauptfächer und
2. eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren als Hauptfächer und geometrisches Zeichnen als Nebenfach.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Kaiser Franz Joseph-Staats-Realschule in Plan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine definitive Turnlehrerstelle mit den im § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber dieser Lehrstelle ist verpflichtet, eventuell auch am Staats-Gymnasium in Tabor den Turnunterricht innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu erteilen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer in der Eigenschaft eines Nebenlehrers zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 5 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zur Erteilung des unobligaten Stenographieunterrichtes nachweisen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1906/1907 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zur Erteilung des obligaten Stenographieunterrichtes nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1906 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Gablonz a. N.

Kommunal-Gymnasium.

Fränzel Anton: Die Konsonantenassimilation in den Denkmälern der lesbisch-äolischen und dorischen Mundarten. 30 S.

Hohenmauth.

Staats-Gymnasium.

Pařízek, Dr. Adolf: Poznámky k stanovení společné míry a společného násobku i k úkolům přípravným. (Zur Theorie des größten gemeinschaftlichen Maßes und des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen.) 15 S.

Jičin.

Staats-Gymnasium.

Pösl Franz: Kapitoly o české poesii národní. (Einige Kapitel über die böhmische Volkspoesie.) 30 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

Sixta, Dr. W.: O původu ssavců. Na základě srovnávací anatomie ssavců vejcorodých. (Über den Ursprung der Säugetiere. Auf Grund der vergleichenden Anatomie der Monotremata.) 21 S.

Kaaden.

Staats-Gymnasium.

Furtmüller, Dr. Karl: Die Philosophie Schillers und der Deutschunterricht in den Oberklassen des Gymnasiums. 10 S.

Karlsbad.

Kommunal-Gymnasium.

Achtner Viktor: Untersuchung verschiedener Mineralien auf Radioaktivität mittels der elektrischen und photographischen Methode. 12 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Nekola Franz: Královští rychtářové v Klatovech. (Königliche Richter in Klattau.) 14 S.
2. Vočadlo Wilhelm: Katalog bibliotheky professorské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 14 S.

Kolin.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Kubeš, P. Augustin: Rody kolínských vos a včel. (Koliner Wespen- und Bienen-Geschlechter.) 26 S.

Komotau.

Kommunal-Gymnasium.

Fischer, P. Gregor: Genuina narratio tragicae praecipitationis etc. (Der Prager Fenstersturz.) I. Teil. Manuskript des Stiftes Ossegg. 33 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

1. Vlček Wladislav: Čelisti Enchodus halocyon Ag. od Skály u Chrasti. [S vyobrazením.] (Der Kiefer von Enchodus halocyon Ag. aus Skala bei Chrast. Mit einer Abbildung.) 4 S.
2. Lexa, Dr. Fr.: Několik překladů z egyptštiny. (Einige Übersetzungen aus dem Ägyptischen.) 6 S.

Königinhof.

Staats-Gymnasium.

Halík T.: Hrabě František Antonín Sporck. Kuks za jeho doby. (Graf Franz Anton Sporck. Kukus zu seiner Zeit.) 17 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

Baudnik, Dr. Z.: Ein Beitrag zur Analyse und Datierung der orphischen Hymnensammlung. 21 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

1. Haehnel Karl: Zu Schillers Gedächtnis. 8 S.
2. — —, Entwürfe zu deutschen Aufsätzen für die oberen Gymnasialklassen. (Neue Folge.) 17 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Gymnasium.

1. Nestler Julius: Die Latinität des Fulgentius. 25 S.
2. Tragl Alexander: Rede, gehalten am 9. Mai 1905 bei der Schillerfeier. 4 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

1. Eymer W.: Gutachten des Fürsten Gundacker von Liechtenstein über Edukation eines jungen Fürsten und gute Bestellung des geheimen Rates. 26 S.
2. Bernt, Dr. Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Teil. 15 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

Vobornik Joh.: O postupu vývoje lidství. Ukázkou středoškolské extense. Lidová přednáška. (Über den Entwicklungsgang der Menschlichkeit. Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag.) 16 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

Juritsch, Dr. Georg: Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im XIII. und XIV. Jahrhunderte. 181 S.

Neubydžow.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Jelínek V.: O fotografování drobných předmětů přírodních. (Über das Photographieren kleiner Naturgegenstände.) 9 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

1. Heš Gustav: Dodatky a doplňky k dějinám gymnasia Jindřicho-hradeckého. (Nachtrag zur Geschichte der Anstalt.) 18 S.
2. Decker, Dr. Anton, und Plicka Rich.: Katalog knihovny učitelské. [Pokračování VII.] (Katalog der Lehrerbibliothek. VII. Fortsetzung.) 18 S.

Pilgram.

Staats-Gymnasium.

Bárta Simon: Problem noëtický u Kanta a ve filosofii scholastické. (Das noëtische Problem bei Kant und in der Philosophie der Scholastiker.) 24 S.

Pilsen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Graßl, Dr. Basil: Louis Bourdalone, Prediger am Hofe Ludwigs XIV. 27 S.
2. Scharnagl, P. Theobald: Die Schillerfeier. 6 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Pešek, Dr. Josef: Staročeská dramata. (Altböhmische Dramen.) 16 S.
2. Hruška J. F., und Pešek, Dr. Josef: Za † ředitelem Františkem Šafránkem. († Direktor Franz Šafránek.) 2 S.

Pisek.

Staats-Gymnasium.

1. Kramář J.: Překlad Ciceronova Laelia, pořízený od Řehoře Hrubého z Jelení. [Dokončení.] (Eine von Gregor Hrubý von Jelení besorgte Übersetzung von Ciceros Laelius. Schluß.) 21 S.
2. Vávra Franz: Katalog professorské knihovny c. k. stát. gymnasia v Písku. [Pokračování.] (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 4 S.

Prachatitz.

Staats-Gymnasium.

1. Strach M.: Zum 40jährigen Jubiläum der Anstalt. Rede gehalten am 4. Oktober 1904. 4 S.
2. Jungbauer Id.: Schiller und Herder. I. Teil. 35 S.

Příbram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Suchý, Dr. Julius: O vývěvách soustavy Gerykovy. (Über die Luftpumpen, System Geryk.) 12 S.

Raudnitz.

Staats-Gymnasium.

Pecl, Dr. P.: O jisté birationální kubické transformaci a její applikaci v theorii rovin. čar. (Über eine gewisse birationale kubische Transformation und deren Anwendung in der Theorie der ebenen Kurven.) 14 S.

Reichenau a. K.

Staats-Gymnasium.

1. Kopecký K.: K tělesné výchově žáků naší školy střední. (Zur körperlichen Erziehung unserer Mittelschüler.) 15 S.
2. Kouřil, Dr. Thom.: Pohrobní vzpomínka na ředitele Dr. Al. Saturníka. († Direktor Dr. Al. Saturník.) 5 S.
3. Skákal Joh.: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 8 S.

Reichenberg.

Staats-Gymnasium.

Matouschek Franz: Bryologisch-floristische Mitteilungen aus Niederösterreich mit besonderer Berücksichtigung der Moosflora von Seitenstetten und Umgebung. 34 S.

Rokitzan.

Kommunal-Gymnasium.

Smrčka Ottokar: C. Valerius Catullus: Svatba Pelea a Thetidy. [Carmen LXIV.] (C. Valerius Catullus: Des Peleus und der Thetis Hochzeit.) 13 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

1. Zach Franz: Über Erineum Tiliaceum. Mit 2 Tafeln. 3 S.
2. Ansprache des Direktors bei der Schillerfeier des Gymnasiums am 9. Mai 1905. 6 S.

Schlan.

Staats-Gymnasium.

Říha Heinrich: Slohová závislost Herodotova na Homerovi. (Über Homers Einfluß auf Herodot in stilistischer Hinsicht.) 33 S.

Smichow.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Endt, Dr. Johann: Die Glossen des Vaticanus Latinus 3257. Besonders mit Rücksicht auf die Angabe der Pseudacronischen Scholien von O. Keller. 24 S.

b) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Schuster Johann: Theorie zjevů světelných v pohybujících se ústředích. (Theorie der Lichterscheinungen in beweglichen Mitteln.) 19 S.

Tabor.

Staats-Gymnasium.

1. Bradáč Josef: Kdy byl složen spisek Πόροι, zachovaný pod jménem Xenofontovým. (Über die Abfassungszeit der unter Xenophons Namen erhaltenen Schrift Πόροι.
2. Filipovský Adalbert: Katalog knihovny učitelské. Část 6. (Katalog der Lehrerbibliothek. 6. Teil.) 14 S.

Taus.

Staats-Gymnasium.

Zich, Dr. Ottokar: Několik úvah z theorie hudby. (Einige Gedanken zur Theorie der Musik.) 8 S.

Teplitz-Schönau.

Staats-Gymnasium.

Beraun Wilhelm: Die elektrische Starkstrom-Anschlußanlage des k. k. Ober-Gymnasiums in Teplitz-Schönau. 15 S.

Tetschen a. E.

Kommunal-Ober-Realgymnasium.

Kreibich Emil: Über die Wiener und Milstäter Handschrift der Genesis. 37 S.

Königliche Weinberge.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Mayer, Dr. Maximil.: Verhältnis des Strickers zu Hartman von Aue, untersucht am Gebrauche des Epithetons. 40 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Servít Franz: Eukleidovy základy. Pokračování. (Euklids Grundelemente. Fortsetzung.) 41 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

Wallner Julius: Das Archiv des I. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn. 16 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

Krichenbauer Benno: Über die Beziehungen zwischen Ethik und Ästhetik in Schillers philosophischen Schriften. 25 S.

c) Erstes böhmisches Staats-Gymnasium.

1. Kočvara Vinzenz: Ukázka přízvučného překladu Ód a Epód Horatiových. K tisku upravil Dr. Jan Korec. (Eine Probe der Übersetzung von Horaz' Oden und Epoden nach akzentuierendem Rhythmus.) 23 S.
2. Svoboda Karl: Prof. Vinzenz Kočvara. Nekrolog. 2 S.

d) Zweites böhmisches Staats-Gymnasium.

Šílený Thomas: O Troji Homerově. (Über Homers Troja. Aus einer Studienreise.) 26 S.

Gaya.

Kommunal-Gymnasium.

Hanuš Ottokar: Ludwig Achim von Arnim. Příspěvek k charakteristice romantiků německých. (Ein Beitrag zur Charakteristik der deutschen Romantiker.) 10 S.

Hohenstadt.

Privat-Gymnasium.

Kahlik, Dr. Fr.: Mapa světa a její historický vývoj ve starém věku. Dok. (Die Karte der Welt und ihre historische Entwicklung im Altertume. Schluß.) 54 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Gallina Johann: Historisch-statistischer Überblick der Anstalt. II. Teil. Aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes. 36 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Vaněk Ferdinand: Herodot a bitva marathonská. (Herodot und die Schlacht bei Marathon.) 12 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

Petak, Dr. Artur: Die Lieder von der schönen Müllerin. Ein Beitrag zur Mühlen-Romantik. 35 S.

Kremsier.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Spachovský Wilhelm: Die Bevölkerungsdichte von Böhmen. 19 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Neuhöfer Rudolf: Básně Catalepton přičítané P. Vergiliovi Maronovi. Dílu druhého část druhá. Básně menší. Dokončení. (Über die P. Vergilius Maro zugeschriebenen Gedichte Catalepton. Des II. Teiles II. Abteilung.) 14 S.

Lundenburg.

Kommunal-Gymnasium.

Preuss Ludwig: Geschichte Lundenburgs. 78 S.

Walachisch-Meseritsch.

Staats-Gymnasium.

Němec Johann: Ollanta, drama staroperuanské. (Ollanta, ein altperuanisches Drama.) 22 S.

Mistek.

Privat-Gymnasium.

Havlíček Thom.: Dějiny rovnic. Část III.: Řešení algebraické rovnice stupně druhého. (Geschichte der Gleichungen. III. Teil.) 20 S.

Mährisch-Neustadt.

Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium.

Doubravsky, Dr. Franz: Die Organisation der Olmützer Stadtbehörde im Mittelalter. 49 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

Kremarik, Dr. Paul: Die Erdbeben des Baikalgebietes. 14 S.

Olmütz.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Tschochner Albert: Das deutsche Gymnasium in Olmütz. (Dritte Fortsetzung.) Geschichtlicher Rückblick. 15 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Doležal Josef: Z výletů ku břehům moře Středozemního. (Mittelmeerische Reiseskizzen.) 22 S.

Mährisch-Ostrau.

a) Kommunal-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schuster, Dr. Mauritius: De C. Sollii Apollinaris Sidonii imitationibus studiisque Horatianis. 42 S.

b) Privat-Realgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Janáček J.: Srovnávací studie ethiky Platonovy a Aristotelovy. (Vergleichende Studie der Ethik Platons und Aristoteles.) 13 S.
2. Mejstřík Ant.: Pohrobní vzpomínka na prov. učitele J. Kozderku. (Prov. Lehrer J. Kozderka. Nekrolog.) 1 S.

Prerau.

Staats-Gymnasium.

Dula Ferdinand: Dějin Polybiových kn. I. Ukázka překladu. (I. Buch der Geschichte des Polybius. Übersetzung.) 26 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium.

Wania Franz: Objekt und Adverbiale. 9 S.

Strassnitz.

Staats-Gymnasium.

Fischer Nikolaus: Založení c. k. gymnasia ve Strážnici. (Über die Gründung des k. k. Gymnasiums in Strassnitz.) 9 S.

Trebitsch.

Staats-Gymnasium.

Jarolímek Ant.: Kultura byzantinská a renaissanční. (Die byzantinische Kultur und die Kultur der Renaissance.) 14 S.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium.

Spina, Dr. Franz: Aus der Chronik des Mähr.-Trübauer Webermeisters Michael Heger. (1663 – 1730.) 18 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staats-Gymnasium.

Kosmik Karl: Das Dreieck, vornehmlich betrachtet im Bezug auf die ihm zukommenden besonderen Kreise und deren Radien. 25 S.

Wischau.

Privat-Gymnasium.

Musil Mil.: Rod Platanus po stránce systematické, morfologické a historické. (Die Pflanzenfamilie Platanus, vom systematischen, morphologischen und historischen Standpunkte betrachtet.) 8 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Schlerka Alfred: Rückblicke auf die Demostheneslektüre. 37 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Schefczik, Dr. Heinrich: Der logische Aufbau der ersten philippischen Rede des Demosthenes. 14 S.
2. Knaflitsch, Dr. Karl: Geschichte des Troppauer Gymnasiums. IV. Teil. 14 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Pospíšil, Dr. Josef: Z nejstaršího zemĕ- a dĕjepisu slezského. (Aus der ältesten Geographie und Geschichte Schlesiens.) 20 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

Hanslik Erwin: Gedanken über die ästhetische Erziehung an österreichischen Gymnasien. 26 S.

Friedeck.

K. k. Kronprinz Rudolf-Gymnasium.

Twrdy Ferdinand: Katalog der Lehrerbibliothek. 32 S.

Teschen.

a) K. k. Albrecht-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Fleischmann, Dr. Heinrich: Skizze meiner Studienreise nach Italien und Griechenland. 22 S.
2. Orszulik Karl: Beispiele zur griechischen Syntax aus Xenophon, Demosthenes und Platon. (Fortsetzung.) 16 S.

b) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Popiołek Fr.: Szkice z dziejów kultury Śląszka. (Skizzen aus der Kulturgeschichte Schlesiens.) 53 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

1. Prosch, Dr. Franz: Dokumente zur Geschichte des k. k. Staats-Gymnasiums in Weidenau (nebst Erläuterungen). IV. Teil. 16 S.
2. — — Nekrologe: 1) Professor Franz Graßl, 2) Professor Josef Karassek. 4 S.
3. Sywall Karl: Übersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Weidenau für die Jahresperiode von 1. Jänner bis 31. Dezember 1904. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Boberski J.: Забави і гри рухові. (Bewegungsspiele.) II. Teil. 22 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Bromberg H. Sigmund: Zur Kritik der Anwendung des Naturalismus im Drama. Das naturalistische Drama Hauptmanns. 43 S.

c) Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Łuczakowski, Dr. Konstantyn: Próby przekładu i interpretacyi szkolnej do T. Liwiusa, G. Salustiusa i K. Tacyta. (T. Livii, G. Salustii et C. Taciti convertendi interpretandique specimina in scholarum usum scripta.) 72 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Petzold Emil: O. „Czatach" Mickiewicza. (Die Ballade Mickiewicz: „Czaty".) 18 S.

e) Fünftes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Barewicz, Dr. W.: Fryderyk Schiller i t. zw. Romantyka polska przed Mickiewiczem [1822]. (Friedrich Schiller und die s. g. polnische Romantik vor Mickiewicz [1822].) 41 S.

f) Sechstes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Frączkiewicz Alexander: De particularum antequam et priusquam usu. 25 S.

Krakau.

a) Staats-Gymnasium bei St. Anna.

Sinko, Dr. Thaddäus: Poezya aleksandryjska, próba charakterystyki. (Die alexandrinische Poesie, ein Versuch der Charakteristik.) 67 S.

b) Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.

Łepki Bohdan: Słowo o pułku Igora. (Das Lied vom Heereszuge Igors.) 37 S.

c) Drittes Staats-Gymnasium.

Bylicki Franz: Z etnografii słuchu. (Aus der Ethnographie des Gehörs.) 19 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium.

Koprowicz Stanislaus: Wychowanie religijno moralne w szkołach komisyi edukacyi narodowej. (Die religiös sittliche Erziehung in den Schulen der Kommission für Nationalbildung.) 37 S.

Bąkowice-Chyrów.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu.

Gromadzki P. Alexander S. J.: Zaćmienia słońca całkowite i ich znaczenie w badaniu budowy słońca. (Die gänzliche Sonnenfinsternis und deren Bedeutung für das Studium der Sonne.) 34 S.

Bochnia.

Staats-Gymnasium.

Trzpis H.: Krytyczna ocena charakteru Kordyana. (Eine kritische Untersuchung des Charakters Kordyans.) 37 S.

Brody.

Staats-Gymnasium.

Kustynowicz Julian: Entstehungsgeschichte des k. k. Rudolf-Gymnasiums in Brody. 26 S.

Brzeżany.

Staats-Gymnasium.

Tomaszewski, Dr. Stefan: Pogląd na rozwój gimnazyum Brzeżańskiego (1789—1905). Część I. (Übersicht der Entwicklungsgeschichte des Gymnasiums in Brzeżany. I. Teil.) 62 S.

Buczacz.

Staats-Gymnasium.

Zych Franz: W 150 rocznię. Przyczynki do historyi buczackiego gimnazyum. (Z[illegible] 150jährigen Jubelfeier. Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums in Bucza[illegible] 33 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Gąłkiewicz Feliks: Materyały do historyi kościoła w Drohobyczu. (Materialien zur Geschichte der Kirche in Drohobycz.) 35 S.

Jaroslau.

Staats-Gymnasium.

Dąbrowski Mieczysław: Przekład polski pierwszej politycznej mowy Demostenesa i program, jaki w niej mowca rozwija. (Polnische Übersetzung der ersten politischen Rede des Demosthenes.) 24 S.

Jasło.

Staats-Gymnasium.

Paczosa Franz: Ks. Franciszek Bohomolec S. J. Życie i dzieła. (P. Franz Bohomolec S. J. Leben und Werke.) Fortsetzung. 79 S.

Kolomea.

a) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Bielawski St.: Katalog biblioteki nauczycielskiej. Dokończenie. (Katalog der Lehrerbibliothek.) Fortsetzung und Schluß. 37 S.

b) Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Hnatyszak Leo: Про вплив Істориї Руссов на українсько руску поезию романтичну. (Über den Einfluß der „Geschichte der Russen“ auf die ruthenische romantische Poesie.) 37 S.

Podgórze.

Staats-Gymnasium.

Bobrzyński Karol: Pogląd na filozofię perypate tyczno scholastyczną. (Die peripathetische-scholastische Philosophie.) 32 S.

Przemyśl.

a) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Dorożyński A.: Quae fuerit Romae Ciceronis temporibus ludorum scaenicorum condicio? 24 S.

b) Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Dykij Vladimir: De sententiis et proverbiis Horatianis. 22 S.

Rzeszów.

Erstes Staats-Gymnasium.

Machowski Jozef: Przystosowanie się zwierząt i roślin do warunków bytu. Szkic popularny. (Die Anpassung der Tiere und Pflanzen an die Lebensbedingungen.) 27 S.

Zweites Staats-Gymnasium.

Bandrowski, Dr. Bronislaus: O analizie mowy i jej znaczeniu dla filozofii. (Die Sprachenanalyse und deren Bedeutung für die Philosophie.) 52 S.

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Echhardt Zenon: Aristotelesa: O poetyce. (Die Poetik des Aristoteles.) 30 S.

Neu-Sandec.

Staats-Gymnasium.

Magiera Jan: Polityka Salomona polskiego. (Die Politik des polnischen Salomos.) 41 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

1. Müller Ladislaus: Teorya uczuć Descartesa. (Theorie der Gefühle von Descartes.) 10 S.
2. Vetulani Roman: Program respiryów czili organizacyi zabaw szkolnych w przerwach między godzinami nauki przedpołudniowej wraz z porządkiem zabaw popołudniowych. (Das Progamm der Respirien, die Organisation der Schulspiele in den Pausen des Unterrichtes vormittags, sowie die Ordnung der Spiele nachmittags.) 5 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

Sroczyński Josef: O Wulkanach i przyczynach wulkanizmu. (Die Vulkane und die Ursachen des Vulkanismus.) 32 S.

Stryj.

Staats-Gymnasium.

Fryz Franciszek: O przyimku w języku polskim. (Die Präpositionen in der polnischen Sprache.) 61 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium (mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache).

Osuchowski Heinrich: Niektóre opowieści i wiersze o Grunwaldzie w XV. i XV wieku. (Einige Sagen und Gedichte über die Schlacht am Tannenberg at dem XV. und XVI. Jahrhunderte.) 23 S.

Tarnów.

Erstes Staats-Gymnasium.

Łomnicki, Dr. Anton: Podstawy matematyczne kartografii. (Die mathematischen Grundlagen der Kartographie.) 34 S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Klima Theophil: Wadowice. (Die Stadt Wadowice.) 16 S.

Złoczów.

Staats-Gymnasium.

Wierzbicki Józef: Trzy główne życiorysy św. Wojciecha. (Die drei wichtigsten Lebensschilderungen des heil. Adalbert.) 23 S.

Bukowina.

Czernowitz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

1. Wurzer Romuald: Reisebilder aus Italien. (Nach Erinnerungen und Tagebuchblättern.) II. Bologna — Marzabotto (1897). 28 S.
2. Rump, Dr. Hermann: Gedächtnisrede auf Friedrich Schiller. 9 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

1. Kobylański Julian: Grammatisch-stilistische Übungen für die siebente Gymnasialklasse, nach Cicero. (Ruth.) 31 S.
2. Sigall, Dr. Moses: Schillers sittliche Weltanschauung. 16 S.

Radautz.

Staats-Gymnasium.

1. Spitzer, Dr. Samuel: Das sittliche Moment in der äußern Politik des Demosthenes. 20 S.
2. Hora Ernst: Fortsetzung des Kataloges der Lehrerbibliothek. 4 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Obergymnasium.

Popovici Eusebius: Die Wortbildung im Romänischen. I. Teil. 55 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke.

1. Stern, Dr. Emil: Zur Schillerfeier. (Ansprache an die Schüler der Anstalt, gehalten am 9. Mai 1905.) 8 S.
2. Kail Johann A.: Aus dem chemischen Laboratorium der Realschule. „Über einige Unterrichtsbehelfe." 20 S.

b) Erste Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Kaller Ernst: Rückblick auf das erste Halbjahrhundert des Bestandes der Ersten Staatsrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke. 73 S.
2. Zahradníček, Dr. Karl: Zur Frage der Einführung der Infinitesimalrechnung an den österreichischen Mittelschulen. 38 S.
3. Mager Adolf: Festrede, gehalten anläßlich der Schillerfeier. 7 S.
4. Husserl Moritz: Professor Josef Gerstner, gestorben am 30. Juni 1904. 4 S.

c) Zweite Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Rupp Albert: Eine Schülerreise in die Ennstaler-Alpen. 16 S.
2. Wolfsberger Alois: Kohlenstoff, Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff im Kreislaufe des Lebens. 11 S.

d) Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Brandstätter Friedrich: Einfache Apparate und Schulversuche im chemischen Experimentalunterrichte. 29 S.
2. Woynar, Dr. Karl: Schiller-Gedenkrede. (Ansprache, gehalten an die Schüler der Anstalt am 9. Mai 1905.) 6 S.
3. Vernaleken Walther: Prof. Adolf Breuer †. Nachruf. 4 S.

e) Öffentliche Unterrealschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Baudisch, Dr. Julius: Über Eigennamen als Gattungsnamen im Französischen und Verwandtes. 20 S.
2. Gaigg von Bergheim Friedrich: Festrede aus Anlaß der hundertjährigen Gedenkfeier Friedrichs von Schiller. 9 S.

f) Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).

Ullrich, Dr. Karl: Festschrift zur Erinnerung an die Feier des fünfzigjährigen Bestandes der k. k. Staats-Realschule im IV. Bezirke in Wien (vormals Wiedner Kommunal-Oberrealschule).

g) Staats-Realschule im V. Gemeindebezirke (Margareten).

Protiwinski Hans: Ludwig der Fromme und die Päpste. Ein Beitrag zur Schenkungsfrage. 10 S.

h) Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Dechant Johann: Die Halbjahrhundertfeier der Anstalt. 22 S.

i) Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).

Katalog der Lehrerbibliothek. (Schluß.) 15 S.

k) Staats-Realschule im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

Zuck, Dr. Josef: Th. Moores „The Loves of the Angels“ und Lord Byrons „Heaven and Earth“. Eine Parallele. 12 S.

l) Staats-Realschule im X. Gemeindebezirke (Favoriten).

Lusner Ludwig: La somme des vices et des vertus. 10 S.

m) Vereins-Realschule im XIII. Gemeindebezirke (Hietzing).

Winkler Arnold: Hezingen = Hietzing und Pancingen = Penzing. (Eine geogr.-historische Studie über den XIII. Wiener Bezirk.) 21 S.

n) Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).

Bass Josef: Selbstbewußtsein und Selbstlob. 46 S.

o) Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).

1. Suppantschitsch Richard: Einiges über eine besondere Lage von Flächen zweiter Ordnung. 18 S.
2. Nekrologe: Prof. Dr. Leopold Dinner und Prof. Franz Kunz. 4 S.

p) K. k. Franz Joseph-Realschule im XX. Gemeindebezirke (Brigittenau).

Trampler Richard: Joviacum. Das heutige Schlögen und seine Umgebung. Eine Studie über das obere Ufer-Noricum. 63 S.

Krems.

Landes-Realschule.

1. Holzer, Dr. Valentin: Dante Alighieri's Göttliche Komödie. 19 S.
2. Nachruf: Prof. Franz Holub und Prof. Ignaz Walter †. 4 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

1. Hartwig Theodor J.: Die Sätze von Pascal und Brianchon auf der Kugelfläche 9 S.
2. Ehrenberger, Dr. Franz: Katalog der Lehrerbibliothek der n.-ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt. Gruppe IX und X. 23 S.
3. Nagele Anton: Prospekt der höheren Gewerbeschule in Wiener-Neustadt. 7 S.

Waidhofen a. d. Ybbs.

Landes-Realschule.

Kopetzky Artur: Die Errichtung der n.-ö. Landes-Oberrealschule in Waidhofen an der Ybbs. 12 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Poetsch, Dr. Leopold: Linz und Umgebung im Dienste des erdkundlichen Unterrichtes. III. 34 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

Herget Franz: Die Vegetationsverhältnisse des Damberges bei Steyr. 39 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Kastner Karl: Beiträge zur Molluskenfauna des Landes Salzburg. 38 S.

Tirol.

Innsbruck.

Elisabeth-Staats-Realschule.

Schönach Ludwig: Beiträge zur Geschlechterkunde tirolischer Künstler aus dem 16.—19. Jahrhundert. 43 S.

Bozen.

Staats-Realschule.

Krüse, Dr. Karl: Beiträge zur Föhntheorie. 12 S.

Rovereto.

Elisabeth-Staats-Realschule.

Rosati, Dr. Ludwig: Fondazione dell' i. r. Scuola Reale superiore Elisabettina di Rovereto e suo sviluppo nei primi cinquant' anni di vita. 98 S.

Vorarlberg.

Dornbirn.

Staats-Realschule.

Binder Franz: Der Gebrauch des Konjunktivs bei Robert Garnier. 34 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Realschule.

Lukas, Dr. Georg A.: Eduard Richter. Sein Leben und seine Arbeit. 28 S.

b) Landes-Realschule.

Stieger Oswald: Das Stilleben. Ein Baustein zur künstlerischen Erziehung der Jugend. 36 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

1. Schuh Adam: Für Schule und Haus. Ein kleiner Beitrag zur Verbreitung und Förderung schulhygienischer Bestrebungen. 42 S.
2. Fugger Eberhard: Über das Seemessen. 16 S.
3. Förster Josef: Die Schillerfeier der Anstalt am 9. Mai 1905. 14 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Haselbach Hans: Die Radioelemente und die Stoffhypothese. 25 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

1. Wallner, Dr. Anton: Deutscher Mythus in der tschechischen Ursage. 33 S.
2. Schrautzer Karl: Eine Ableitung der Maxwellschen Gleichungen. 5 S.

Idria.

Kommunal-Unterrealschule.

1. Beuk, Dr. Stanislaus: Ravnatelj Karel Pirc. (Direktor Karl Pirc. Nekrolog.) 8 S.
2. — —, Bernoullijeva lemniskata. (Die Bernoullische Lemniskate.) 20 S.
3. Pirnat Makso: Rudniško gledališče v Idriji. (Das Bergwerkstheater in Idria.) 16 S.
4. — —, Govor ob stoletnici Schillerjeve smrti. (Gedächtnisrede zu Schillers 100. Todestag.) 8 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Sigmund Othmar: Beiträge zur Kenntnis der Höhenregionen in den Ostalpen. II. Teil. 26 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

1. Müller, Dr. Josef: Über Sinnesempfindungen und Sinnesorgane im Pflanzenreiche. 25 S.
2. Thannabaur Adolf: Zur Jahrhundertfeier des Todestages Friedrich Schillers. (Festrede bei der Schillerfeier.) 5 S.

b) Kommunal-Realschule.

Farolfi Gino: La tragica e leggendaria storia di Francesca da Rimini nella letteratura italiana. 69 S.

Pola.

K. u. k. Marine-Unterrealschule.

Riegler Richard: Über den metaphorischen Gebrauch von Vogelnamen in den modernen Kultursprachen. 39 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

Wenk Friedrich: Fremdsprachliche Schulrezitation. 35 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

1. Kammel Willibald: Die Typen der Heldinnen in den Dramen Victor Hugos. 40 S.
2. Weyde, Dr. Johann: Festrede, gehalten zur Schillerfeier am 9. Mai 1905. 12 S.

c) Dritte deutsche Staats-Realschule.

Schmidl Josef: Über die sphärischen Kegelschnitte und ihre orthogonalen Projektionen. 22 S.

d) Staats-Realschule in der Neustadt (Gerstengasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Kastner, Ing. Jaroslav: Vliv rozpustidla na rychlost reakce mezi sirouhlíkem a anilinem. (Einfluß des Lösemittels auf die Reaktionsgeschwindigkeit zwischen dem Schwefelkohlenstoff und dem Anilin.) 4 S.
2. J. + H.: Mathematika ve pracích hmyzu s reflexemi o pudu zvířecím. (Die Mathematik in den Arbeiten der Insekten mit Reflexionen über den tierischen Instinkt.) 4 S.
3. Cvrček, Dr. Johann: Za Juliem Rothem. (Julius Roth. Nekrolog.) 6 S.

e) Staats-Realschule auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Janko, Dr. Josef: Vybrané obrazy metaforické lidových písní československých. Část třetí. (Eine Auswahl von Metaphern in böhmisch-slawischen Volksliedern. III. Teil.) 18 S.

f) Staats-Realschule in der Altstadt (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Faktor, Dr. Fr.: Ukázky z dějin chemie. (Einiges aus der Geschichte der Chemie.) II. 19 S.
2. Kotrč K.: Professor Dr. Jan Horák. (Professor Dr. Johann Horák.) 2 S.

Adlerkosteletz.

Kommunal-Realschule.

Papírník Franz: Několik listin z městského musea v Kostelci n. Orl. (Einige Urkunden aus dem städtischen Museum in Adlerkosteletz.) 14 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Kreiner, Dr. Josef: Die ältesten und einfachsten Handelsformen. Kulturgeschichtliche Abhandlung mit Analogien aus allen Zeiten. 38 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kaska M.: Dojmy z cesty k moři Baltickému. (Eindrücke von der Reise zum Baltischen Meer.) 60 S.

Eger.

Kommunal-Realschule.

Stöglmayer, Dr. Hans: Zum Geschichtsunterricht in den Oberklassen. 50 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

Brehm, Dr. V.: Das Süßwasserplankton. Biologische Ergebnisse, Methoden und Ziele der Planktonforschung 30 S.

Jičin.

Staats-Realschule.

1. Hátle Wenzel: Příspěvek k methodické nauce o interpunkci, hledě zvláště k vyučování v 1. a 2. třídě škol reálních. (Ein Beitrag zur Methode der Interpunktionslehre, insbesondere beim Unterrichte in der I. und II. Realschulklasse.) 15 S.
2. Beneš Adolf: Termes de classe. Recueillis et classés. 30 S.

Jungbunzlau.

Staats-Realschule.

1. Kolářík Augustin: Stručné dějiny ústavu. (Kurzgefaßte Geschichte der Anstalt.) 8 S.
2. Vítek Bohumil Lud.: Myšlenky Jana A. Komenského o kázni a mravní výchově mládeže. (Johann A. Komenius' Gedanken von der Zucht und der sittlichen Erziehung der Jugend.) 10 S.

Karolinenthal.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Seibt, Dr. Anton: Zur Lehre von den sympathischen Gefühlen. 32 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Sychra Franz: O výchově ke kráse a umění. (Von der Erziehung zur Schönheit und Kunst.) 11 S.
2. Nedoma Johann: † Professor František Rakouš. († Professor Franz Rakouš.) 4 S.
3. Sychra Franz: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 14 S.

Kladno.

Staats-Realschule.

Frič Johann: Walther von der Vogelweide. Ze studie o rytířské lyrice středověké. S ukázkami překladů. (Aus einer Studie über die lyrische Ritterpoesie im Mittelalter. Mit Übersetzungsproben.) 35 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

1. Konvalinka B., Kudrnáč J. und Hruška, Dr. J.: Seznam knih učitelské knihovny. Dokončení. (Katalog der Lehrerbibliothek. Schluß.) 7 S.
2. Kounovský Josef: Problém normál všeobecných ploch stupně druhého. (Über das Problem der Normalen algebraischer Flächen zweiter Ordnung.) 14 S.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

Prokš Ferdinand: Za reformou kreslení. (Zur Reform des Zeichenunterrichtes.) 18 S.

Laun.

Staats-Realschule.

1. Fahoun, Dr. Ladislav: Elementární theorie maxima a minima funkcí jedné neodvisle proměnné. (Zur Theorie der Maxima und Minima der Funktionen einer unabhängig Veränderlichen.) 4 S.
2. Bruderhans K.: † Prof. Václav Čermák. († Prof. Wenzel Čermák.) 2 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Realschule.

Tanzer Em.: Der deutsche Sprachschatz nach Friedrich Kluge „Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache.“ (Fortsetzung.) 62 S.

Leitmeritz.

Staats-Realschule.

Püschel Adolf: Die Hausuhr der k. k. Staats-Realschule in Leitmeritz. 31 S.

Nachod.

Kommunal-Realschule.

Chlup, Dr. Ottokar: O ethice a pedagogice. (Über die Ethik und Pädagogik.) 24 S.

Nimburg.

Kommunal-Realschule.

Dolák Bernhard: Vývoj složených jmen (komposita) v češtině (spisovné i lidové). Dokončení. (Über die Entwicklung der Komposita in der böhmischen Volks- und Schriftsprache.) 22 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Šmejkal Eduard: Kl. Ptolemaios' Nachrichten über Böhmen und die Nachbarländer. 43 S.

Pilsen.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Klostermann Karl: Festrede anläßlich der am 4. Oktober 1903 abgehaltenen Feier zur Erinnerung an den 30jährigen Bestand der Anstalt. 10 S.
2. Juritsch, Dr. G.: Die Verbreitung deutscher Dorfnamen in Böhmen vor einem halben Jahrtausend. Nach Quellen. 17 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Žakavec Franz: Příslovnický, pořekadlový a podobný material z Rešeliova Jezusa Siracha. Dokončení. (Parömisches Material aus Jesus Sirach von Reschelius.) 22 S.

Pisek.

Staats-Realschule.

Mašek Fr.: Zkoumání studničních vod král. města Písku po stránce chemické. (Chemische Analyse der Brunnenwasser in Pisek.) 34 S.

Plan.

Staats-Realschule.

Walters Franz: „Die heilige, katholische Kirche." Eine dogmatisch-apologetische Studie. 21 S.

Rakonitz.

Staats-Realschule.

1. Muška, Dr. Eug.: Klassifikace a význam anthropogeografie. (Klassifikation und Bedeutung der Anthropogeographie.) 13 S.
2. K. H.: Prof. Josef Šmaha. Nachruf. 1 S.

Reichenberg.

Staats-Realschule.

Hübler Franz: Zwei Reisen nach Griechenland und Kleinasien. 50 S.

Teplitz-Schönau.

Staats-Realschule.

Die k. k. Staats-Realschule in Teplitz-Schönau. 19 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

1. Stanger, Dr. Hermann: Festrede zur Schillerfeier 1905. 10 S.
2. — —. Zur Sagengeschichte der „Kraniche des Ibykus". 5 S.

Königliche Weinberge.

Staats-Realschule.

Hnídek Franz: Sněm český za Ferdinanda I. (Der böhmische Landtag zur Zeit Ferdinands I.) 68 S.

Žižkov.

Staats-Realschule.

1. Košťál Udalrich: Morfologická a anatomická pozorování u rodu Lamium. (Morphologische und anatomische Beobachtungen über die Pflanzenfamilie Lamium.) 21 S.
2. Do kterých škol neb oborů praktických může vstoupiti žák reálné školy? (In welche Schulen oder praktische Berufe kann der Realschüler eintreten?) 3 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Zatloukal Franz: Die Kämpfe um das Prinzip der böhmischen Prosodie in der Renaissancezeit der böhmischen Literatur. 14 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Rzehak J.: Die grusinische Militärstraße. 8 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Fiala Hubert: O snahách moderních filologů zjednati nové prostředky k úspěšnému vyučování živým jazykům. (Die neuen Wege zum erfolgreichen Unterrichte in den lebenden Sprachen.) 7 S.

Ungarisch-Brod.

Landes-Realschule.

Novák Max: O glykogenu. (Über das Glykogen.) 27 S.

Butschowitz.

Landes-Realschule.

Zvěřina Franz: Dřeviny Bučovic a okolí. (Die Holzgewächse von Butschowitz und Umgebung.) 32 S.

Freiberg.

Landes-Realschule.

Kozel Wenzel: Ornamentální komposice žáků střední školy. (Ornamentale Kompositionen der Mittelschüler.) 20 S.

Gewitsch.

Landes-Realschule.

1. Cedivoda, Dr. Fr.: Kvašení lihové. (Über die geistige Gährung.) 10 S.
2. Franc Josef: Katalog učitelské knihovny. Část VIII. (Katalog der Lehrerbibliothek. VIII. Teil.) 5 S.

Göding.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Rubasch Franz: Aëtius und seine Zeit. 30 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Zavřel, Dr. Joh.: Zrakové ústroje zvířat a člověka. (Die Gesichtsorgane der Tiere und des Menschen.) 11 S.
2. Kolísek, Dr. Al.: † Jan Kořínek. († Johann Kořínek.) 2 S.

Holleschau.

Landes-Realschule.

1. Novák Jos. und Váňa Josef: Vody vůbec a pitné vody města Holešova zvlášť. (Über das Wasser im allgemeinen und das Trinkwasser der Stadt Holleschau im besonderen.) 22 S.
2. Kvasnička P.: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 4 S.

Iglau.

Landes-Realschule.

Müller Albin: Licontes de Cliges. (Fortsetzung.) 29 S.

Kremsier.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Kuchinka Rud.: Die Römerzüge Kaiser Ottos III. 19 S.
2. Geiger Rupert: Schiller-Rede. 11 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Valenta Josef: Ukázka fraseologie francouzsko-české. (Einiges aus der französisch-böhmischen Phraseologie.) 12 S.

Leipnik.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schmid, Dr. D.: The Stage-Coach. 17 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Jansa Franz: Paměti desítiletého trvání české zemské vyšší reálky v Lipníku 1895/6—1904/5. (Geschichte des zehnjährigen Bestandes der Anstalt 1895/6 bis 1904/5.) 72 S.

Littau.

Kommunal-Realschule.

Nerad, Dr. Franz: Nová školní budova. (Das neue Schulgebäude.) 10 S.

Groß-Meseritsch.

Landes-Realschule.

Břečka Adalbert: Středověké drama. (Das mittelalterliche Drama.) 12 S.

Neustadtl.

Staats-Realschule.

Bažant Jaromir: Nástin stereoisomerie. (Grundrisse der Stereoisomerie.) 26 S.

Neutitschein.

Landes-Realschule.

Schmidt Fr.: Kolonisation und Besiedlung Mährens im 12. und 13. Jahrhundert. 44 S.

Olmütz.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Püschel Theodor: Die Bühnenbearbeitung des Götz von Berlichingen. 22 S.
2. Barchanek Klemens: Jubelfeier anläßlich des fünfzigjährigen Bestandes der Anstalt. 20 S.
3. Goldbrunner Adolf Ernst: Schillerfeier am 9. Mai 1905. 13 S.

b) Privat-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Doležil Hubert: Politické a kulturní dějiny král. hlavního města Olomouce. Část V. (Politische und Kulturgeschichte der königl. Hauptstadt Olmütz.) 50 S.
2. Polívka Fr.: Jak podporovati školu výchovou domácí? (Wie kann man die Schule durch die häusliche Erziehung unterstützen?) 8 S.

Mährisch-Ostrau.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schierl Alfred: *a)* Einteilung der Erzlagerstätten und kurze Darstellung der Theorien über die Entstehung von Erzgängen. 11 S. — *b)* Mitteilungen aus dem Laboratorium. 10 S.

b) Privat-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Mácha Friedrich: Geologický vývoj Slezska. Část II. (Geologische Entwicklung Schlesiens.) 21 S.

Proßnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schubert Franz: Die Coleopteren-Fauna von Proßnitz und Umgebung. 25 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Koželuha Franz: Paměti o věcech náboženských v Prostějově od r. 1620 až na naši dobu. (Geschichte der Kirchenangelegenheiten in Proßnitz vom Jahre 1620 bis zu unserer Zeit.) 31 S.

Römerstadt.

Landes-Realschule.

Schmied, Dr. Heinrich: Über Ungleichblättrigkeit (Heterophyllie) in der Pflanzenwelt. 10 S.

Sternberg.

Landes-Realschule.

Olbrich Robert: Das deutsche Königtum Friedrich des Schönen. 24 S.

Teltsch.

Landes-Realschule.

1. Novák Eduard: Společný polární trojúhelník kuželosečky K a imaginární kružnice Γ. (Das gemeinsame polare Dreieck der Kegelschnittlinie K und des imaginären Kreises Γ.) 8 S.
2. Kouba Fr.: Seznam spisů v knihovně učitelské. Část V. 21 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Wodicka Karl: Friedrich Ludwig Jahns Bemühungen um die deutsche Sprache. 41 S.

Zwittau.

Landes-Realschule.

Illing, Dr. Wilhelm: Mähren und seine Bevölkerung. 21 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Belohoubek, Dr. Viktor: Die von A. W. Schlegel übersetzten Bruchstücke aus der Divina Commedia in ihrem Verhältnisse zur italienischen Vorlage. II. (Fortsetzung.) 28 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Ertelt Gustav: Synthetische Beweise einiger Sätze aus der Theorie der Flächen zweiten Grades. 19 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Brazda Alois: Die Ausstellung für den modernen Zeichenunterricht in Wien. 11 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

Bobek Josef: Über die Valenz. 26 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Erste Staats-Realschule.

Gerstmann, Dr. Theophil: Polska pielgrzymka uczniów do Rzymu w r. 1905. (Die polnische Schülerwallfahrt nach Rom im Jahre 1905.) 20 S.

b) Zweite Staats-Realschule.

Krygowski Z.: O rozwijaniu funkcyi hypereliptycznych pierwszego rzędu na szeregi Fouriera. (Über die Entwickelung der hyperelliptischen Funktionen der ersten Ordnung in Fouriersche Reihen.) 31 S.

Krakau.

a) Erste Staats-Realschule.

Węckowski, Dr. Stanislaus: Étude sur la poésie parnassienne, son histoire et sa doctrine. 61 S.

b) Zweite Staats-Realschule.

Wyrobek Emil: O żywieniu się roślin. (Von der Ernährung der Pflanzen.) 80 S.

Jaroslau.

Staats-Realschule.

1. Jurkowski Blazej: Szymona Szymonowicza Flagellum livoris. 43 S.
2. Historya założenia szkoły realnej w Jarosławiu. (Die Geschichte der Gründung der Oberrealschule in Jaroslau.) 3 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Pszon Stanislaus: Étude sur le roman pastoral en France. 24 S.

Tarnopol.

Staats-Realschule.

Schreiber Witold: Zadanie i metoda naukowej kraniometryi. Szkic krytyczny. Część I. (Aufgabe und Methoden der wissenschaftlichen Kraniometrie. Kritischer Entwurf. I. Teil.) 36 S.

Tarnow.

Staats-Realschule.

Ciołkosz Kasper: T. Lekrecyusza Karusa „O istocie wszechświata“.) T. Lucretius Caro: De rerum natura.) 30 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Oberrealschule.

1. Ilnicki Emil: Über die Prinzipien der Infinitesimalrechnung und über die Wandlungen, welche die Darstellung dieses Zweiges der Mathematik im Lauf seiner Entwicklung erfahren hat. 19 S.

2. Segalle, Dr. Rachmiel: Über eine Methode zur Darstellung des Ammoniumbichromats. (Aus dem chem. Laboratorium der gr.-or. Oberrealschule.) 5 S.
3. — — Über die Erweiterung des Unterrichtes der anorganischen Chemie an Realschulen in der Richtung der theoretischen Chemie. 8 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

Marcocchia Jakob: Una novella indiana nel Boccaccio e nel Molière. 21 S.



Druck von Karl Gorischek. Wien V.

